HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

1450 I

DD
3
A3
Bd. 9

LIBRARY
MAY 15 1964
UNIVERSITY OF TORONTO

899324

VI, 608 (slab 610) 55.

Publicationen

aus den

K. Preußischen Staatsarchiven.

Neunter Band.

L. Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein.
Erster Theil.

Veranlaßt und unterstützt durch die K. Archiv-Verwaltung.

Leipzig

Verlag von S. Hirzel

1881.

Die Gegenreformation

in

Westfalen und am Niederrhein.

Actenstücke und Erläuterungen

zusammengestellt

von

Ludwig Keller.

Erster Theil.

(1555—1585.)

Veranlaßt
und unterstützt

durch die
K. Archiv-Verwaltung.

Leipzig

Verlag von S. Hirzel

1881.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Das vorliegende Werk enthält eine Sammlung von Urkunden und Acten, welche auf die Wiederherstellung der katholischen Kirche in Westfalen und am Niederrhein während der Jahre 1555—1585 Bezug haben. Da ein einfacher Abdruck der Documente eine klare Übersicht über den Verlauf der Ereignisse nicht gewährt hätte, so sind jedem größeren Abschnitte sachliche Erläuterungen vorausgeschickt worden.

Die Aufgabe, deren Lösung für einen Theil Deutschlands hier versucht wird, ist vor vielen Jahren bereits von den hervorragendsten Kennern deutscher Geschichte angeregt worden[1]).

Die Hauptmasse der Actenstücke stammt aus den Königlichen Staats-Archiven zu Münster, Düsseldorf und Marburg, sowie aus dem Königl. Baierischen Allgemeinen Reichs-Archiv zu München. Einzelne Ergänzungen lieferten die Staats-Archive zu Weimar und Dresden, die Stadt-Archive von Wesel und Soest, sowie die Manuscripten-Sammlungen der Königl. Bibliothek zu Berlin und des Bergischen Geschichts-Vereins zu Elberfeld. Die Vorarbeiten, welche benutzt werden konnten, waren nach Inhalt und Umfang sehr unbedeutend. Die wenigen gedruckten Werke, welche in Betracht kamen, sind meist nicht leicht zugänglich und es war daher in den seltenen Fällen, wo wichtigere Stücke bereits veröffentlicht waren, nothwendig, den Inhalt derselben ganz oder dem wesentlichen Tenor nach zu wiederholen. Es ist hierbei meistens möglich gewesen, auf die erhaltenen Originale zurückzugehen. Der Inhalt des vorliegenden Bandes giebt Zeugniß von der erfreulichen Thatsache, daß die actenmäßige Überlieferung in Betreff jener Epoche eine außerordentlich reichhaltige und vollständige ist.

1) Vgl. L. von Ranke, Zur deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Krieg. 2. Aufl. S. 95 und 103.

Es fällt dies um so mehr ins Gewicht, als die gleichzeitige Geschichtschreibung nur die vornehmsten Begebenheiten registrirt hat. Der Verlauf jener Ereignisse im Einzelnen lag bis dahin vollständig im Dunkel.

In Bezug auf die Herstellung des Textes habe ich mich an die Grundsätze anzuschließen versucht, welche bisher in den „Publicationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven" zur Anwendung gekommen sind. Auf die Beibehaltung der grammatischen und etymologischen Eigenthümlichkeiten ist besonderer Werth gelegt worden. Wichtige Originalbriefe sind buchstäblich reproducirt worden.

Diejenigen Actenstücke, welche einen für den Fortschritt der Ereignisse belangreichen Inhalt hatten, sind wörtlich (mit Weglassung der Curialien), die übrigen in Regestenform abgedruckt. Bei den letzteren habe ich mich durchweg bemüht, die Worte des Originals, so weit es möglich war, beizubehalten.

Die mannigfache Unterstützung, welche der Verfasser bei Aufsuchung des Materials Seitens der Vorstände der obengenannten Sammlungen gefunden hat, besonders das Entgegenkommen seiner Collegen in Düsseldorf, verpflichtet ihn zu großem Danke. Leider weilt der Mann, der dem Werden und Wachsen dieses Buches die lebhafteste Theilnahme geschenkt hat, der Geheime Archiv-Rath Dr. Wilmans, nicht mehr unter den Lebenden. Ich werde sein Andenken stets in dankbarer Gesinnung bewahren.

Münster, am 27. September 1881.

Ludwig Keller.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Erstes Buch.

Cleve-Mark und Ravensberg.

Erläuterungen zum ersten Buch . . . . . 1—80
Erstes Capitel. Das erste Jahrzehnt nach dem Religionsfrieden . . . . 3—16
Zweites Capitel. Das Eingreifen Alba's und die Rückkehr des Herzogs zum römischen Katholicismus . . . . . 17—31
Drittes Capitel. Die kirchlichen Verhältnisse im Lande und der Beginn der Reaction . . . . . 31—40
Viertes Capitel. Die Coadjutorwahl in Münster und ihre Wirkungen. . 41—51
Fünftes Capitel. Die Verhandlungen mit der Curie und dem päpstlichen Nuntius . . . . . 51—57
Sechstes Capitel. Die Maßregeln zur Wiederherstellung der alten Kirche . 58—63
Siebentes Capitel. Bekehrungsversuche bei Hofe . . . . . 63—69
Achtes Capitel. Der Widerstand im Lande . . . . . 69—80
Urkunden zum ersten Buch . . . . . 81—266

Zweites Buch.

Das Bisthum Münster.

Erläuterungen zum zweiten Buch . . . . . 267—342
Erstes Capitel. Die allgemeinen Verhältnisse bis zum Jahr 1566. . . . 269—279
Zweites Capitel. Johann von Hoya . . . . . 279—295
Drittes Capitel. Die erste Bewerbung Baierns um Münster . . . . . 295—303
Viertes Capitel. Das Eingreifen der großen Mächte . . . . . 303—310
Fünftes Capitel. Der weitere Verlauf des Erbmänner-Processes und seine Folgen . . . . . 310—317
Sechstes Capitel. Conrad von Westerholt . . . . . 317—334
Siebentes Capitel. Die clevische Administration . . . . . 334—342
Urkunden zum zweiten Buch. . . . . 343—530

Drittes Buch.

Das Bisthum Paderborn.

Erläuterungen zum dritten Buch. . . . . 531—558
Erstes Capitel. Die allgemeinen Verhältnisse bis zum Jahr 1568. . . . 531—538
Zweites Capitel. Die Zeiten Johann's von Hoya . . . . . 539—549
Drittes Capitel. Die Bischöfe Salentin und Heinrich . . . . . 549—558
Urkunden zum dritten Buch . . . . . 559—610

Abkürzungen.

D. = Staats-Archiv zu Düsseldorf.
M. = Staats-Archiv zu Münster.
L.-A. = Landes-Archiv des ehemaligen Fürstenthums Münster.
Mn. = Allg. Bair. Reichs-Archiv zu München.
Mr. = Staats-Archiv zu Marburg.
S.-A. = Stadt-Archiv zu Soest.

Erstes Buch.

Cleve-Mark und Ravensberg.

Erstes Capitel.

Das erste Jahrzehnt nach dem Religionsfrieden.

1556—1566.

Seitdem im J. 1521 die Herzogthümer Cleve-Mark und Jülich-Berg durch Johann III. zu einem großen Gemeinwesen vereinigt worden waren, gab es im nordwestlichen Deutschland keinen einzigen weltlichen oder geistlichen Staat, der an Macht und Größe sich mit den clevischen Ländern hätte messen können. Der niederrheinisch-westfälische Kreistag, auf welchem die Mehrzahl der nordwestdeutschen Territorien vertreten war, trug den bestehenden Verhältnissen dadurch Rechnung, daß er den Herzog von Cleve zum ausschreibenden Stand machte und ihm mithin das Direktorium des Kreises formell in die Hand legte. In der That war der Schwerpunkt für die gesammte politische und kirchliche Entwicklung der angränzenden rheinischen und westfälischen Landestheile von jetzt an in Cleve zu suchen und jede historische Erörterung, welche der Entwicklung dieser Länder nachgehen will, ist darauf angewiesen, den Gang der clevischen Politik in erster Linie zu verfolgen.

Allerdings waren die vereinigten Herzogthümer keineswegs mächtig genug um den großen europäischen Mächten gegenüber sich in allen Fällen die freie Selbstbestimmung zu wahren. Seitdem die Könige von Spanien sich durch die Erwerbung der niederburgundischen Erblande an den deutschen Gränzen dauernd festgesetzt hatten, machte sich das Übergewicht dieses Nachbars in allen wichtigen Fragen geltend. Es war um so weniger möglich, seinem Einfluß wirksam zu begegnen, als die kleinen deutschen Gemeinwesen an Kaiser und Reich durchaus keinen Rückhalt besaßen und die spanische Politik stets erfolgreich bemüht war, die Eintracht der deutschen Landesherrn zu verhindern.

Es war die entscheidende Thatsache der clevischen Geschichte, daß Herzog Wilhelm, der Sohn Johanns III., gleich nach seiner Thronbesteigung im J. 1539 es gewagt hatte, sich in einen scharfen Conflict mit dem Hause Spanien-Burgund zu setzen — es handelte sich damals um die geldrische Erbschaft — und in dem Kampfe, welcher in Folge dessen ausbrach, die

ganze Hülflosigkeit seines Staates kennen gelernt hatte. Nachdem der Vertrag von Venlo (7. Sept. 1543) Cleve tief gedemüthigt hatte, wagte Herzog Wilhelm es niemals wieder, einen offenen Conflikt mit seinem übermächtigen Nachbar heraufzubeschwören.

Der Fürst, welcher von Männern der erasmischen Schule erzogen worden, war allerdings dem strengen Katholicismus, wie er um die Mitte des Jahrhunderts aufkam, durchaus abgeneigt. Nach seinen eigenen Äußerungen[1]) stand er in vielen Punkten auf der Seite der Augsburgischen Confession und eine angemessene Reform der Kirche war sein lebhafter Wunsch. Allein so lange Karl V. in Deutschland herrschte war für Cleve eine selbständige Kirchen-Politik ganz unmöglich und erst als in Kaiser Ferdinand die deutsche Linie des Hauses Habsburg die oberste Gewalt im Reiche überkommen hatte, konnte der Gedanke an eine Verwirklichung der alten Tendenzen wieder aufgenommen werden.

Dabei war die clevische Regierung freilich nicht Willens, einfach in das protestantische Lager überzugehen; vielmehr hielt man es für angemessen, sich denjenigen reformatorischen Tendenzen anzuschließen, welche damals vom Kaiser in Verbindung mit anderen deutschen Fürsten lebhaft betrieben wurden und auf eine altkirchliche Reformation abzielten. Kaiser Ferdinand hatte damals die Absicht, die Gestattung des Laienkelchs und der Priesterehe durch eine allgemeine Bestimmung im Reiche einzuführen. Er unterhandelte zu diesem Zweck mit den geistlichen Churfürsten, dem Erzbischof von Salzburg und dem Herzog von Baiern, und man hätte für das Reich große Vortheile erwarten dürfen, wenn es möglich gewesen wäre, zu einer Verständigung zu gelangen. Leider kam man aber nur bezüglich des Laienkelchs überein, der denn auch durch eine Bulle Papst Pius IV. vom 16. April 1564 sowohl dem Kaiser wie dem Herzog von Baiern für ihre Länder zugestanden wurde. Es ist bekannt, daß diese Bestrebungen einen neuen, starken Impuls erhielten, als nach Ferdinands Tode (25. Juli 1564) sein reformfreundlicher Sohn Maximilian den Kaiserthron bestieg.

Herzog Wilhelm hatte schon seit vielen Jahren ähnliche Ziele verfolgt, wie sie jetzt an höchster Stelle vorschwebten und indem er nun mit erhöhtem Eifer darauf zurückkam, hatte er den Vortheil, daß er sich lediglich auf der Linie zu halten brauchte, welche von der Kirchenordnung des J. 1533 vorgezeichnet war. Schon bei Gelegenheit des cleve-märkischen Landtags von Dinslaken (Sommer 1554) hatte die Regierung erklärt, daß sie auf dem Standpunkte der angegebenen Kirchenordnung beharre und neue Maßregeln vorläufig nicht treffen werde. Das Edict vom 16. Juli 1556[2]), welches den Pastoren

1) S. die Urkunde vom 20. Mai 1575 Nr. 197.
2) S. das Actenstück vom 16. Juli 1556 Nr. 1.

vorschrieb, „das heilsame Wort Gottes lauter und rein zu predigen, auch die Bildertrachten (Processionen) und andere lästerlichen Mißbräuche zu meiden", war im Wesentlichen nur eine Wiederholung früherer Erlasse. Der Grundsatz, daß der Herzog keine selbständige Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse vornehmen noch sie gestatten wollte, blieb dabei theoretisch allezeit aufrecht.

Für die weitere Entwicklung der Dinge war es von großer Bedeutung, daß sich in den persönlichen Anschauungen des Herzogs seit dem J. 1555 eine Hinneigung zur Augsburgischen Confession vollzog. Obwohl diese Thatsache in der Gesetzgebung vorläufig nicht zum Ausdruck gelangte, so mußte die Handhabung der bestehenden Gesetze doch dadurch stark zu Gunsten der evangelischen Partei beeinflußt werden.

Die nahe Berührung, in welche der Herzog im J. 1555 bei Gelegenheit des Reichstags zu Worms mit mehreren protestantischen Fürsten getreten war, scheint hierfür den ersten Anstoß gegeben zu haben. Der Churfürst Friedrich von der Pfalz hatte damals im Beisein des Herzogs Christoph von Würtemberg und des Landgrafen Wilhelm von Hessen unseren Herzog auf das dringendste gebeten[1], die „erkannte Wahrheit des göttlichen Wortes öffentlich und ungescheut zu bekennen und alles abzustellen, was dem zuwider durch Menschen irrig in die Christenheit eingeführt worden". Und diese Ermahnungen waren von da an um so lebhafter fortgesetzt worden[2], als die Haltung des Herzogs die Möglichkeit des Erfolgs durchaus offen ließ. Er nahm keinen Anstand, seine intime Freundschaft mit den evangelischen Fürsten öffentlich an den Tag zu legen; im Juni 1557 nahm er an der Versammlung der Protestanten zu Frankfurt Theil und es scheint, als ob seine Freunde damals die ernstliche Hoffnung gefaßt hätten, daß der Übertritt Cleves zur Augsburgischen Confession bevorstehe; wenigstens ging in den evangelischen Kreisen das Gerücht, daß der Herzog demnächst zur Reform schreiten werde[3].

In der That erfolgte alsbald darauf von unserem Fürsten die wichtige Maßregel, daß er an seinem Hofe den Gottesdienst ganz auf evangelische Art einrichtete. Im Lauf des Juni 1558 nämlich ward Gerhard Veltius, welcher ein entschiedener Anhänger der neuen Lehre war, Hofprediger des Herzogs, und von nun an wurde im Schlosse nicht bloß in evangelischem Sinn gepredigt und das Sakrament des Altars verwaltet, sondern auch, was das wichtigste war, keine Messe mehr gehalten. Veltius erzählt selbst, wie er sich geweigert habe, „Messe zu thun" und wie der Herzog ihm eingeräumt habe, daß er das Nachtmahl allein ausspenden solle[4]. Auch eine Anzahl der einflußreichsten

1) S. das Actenstück vom 18. Mai 1575 Nr. 196.

2) S. das angeführte Actenstück Nr. 196.

3) S. die Urkunde vom 16. Aug. 1558 Nr. 3.

4) Die Relation des Veltius über seine Berufung an den herzoglichen Hof und seine dortige Wirksamkeit ist veröffentlicht von Harleß in der Zeitschrift d. Berg. Gesch.-Ver. III. 369 ff.

Männer aus der Umgebung des Herzogs, die Herrn von Hardenberg, Schwarzenberg, Gymnich u. A. communicirten mit dem Fürsten sub utraque specie. Die Heirath des Veltius, welche mit Zustimmung des Herzogs geschehen war, sowie die öffentlichen Predigten desselben gegen die Messe, welche am 25. Mai 1559 begannen, konnten keinen Zweifel darüber lassen, daß der Herzog persönlich mit der alten Kirche vollständig gebrochen habe.

Natürlich verbreitete sich die Kunde von diesen Vorgängen wie ein Laufeuer überall in der Nähe und Ferne. Schon am 6. Sept. 1558[1] schrieb Landgraf Philipp nach Düsseldorf, wie er sich freue, daß der Herzog in der göttlichen Erkenntniß zunehme und wie sehr er wünsche, der Herzog möge darin beharren. Die Antwort, welche der letztere unter dem 19. Sept. 1558[2] erließ, lautete sehr entschieden und vielversprechend. Der Herzog, heißt es darin, habe schon längst gern ins Werk bringen wollen, „was zur Beförderung der Ehre Gottes dienlich". Er finde leider, daß „der Teufel und die Pfaffen dasselbe nicht erleiden können", sondern sie sprächen, „solches solle ihm (dem Landesherrn) nicht gebühren". Trotzdem wolle er bedacht sein, daß „Gottes Ehre gewahrt und die Gewissen seiner Unterthanen nicht beschwert würden".

Am kaiserlichen Hofe erregten die Nachrichten von dem Verhalten des Schwiegersohns natürlich ein gewisses Befremden. Denn so wenig der Kaiser römisch gesinnt war, so wenig konnte es ihm lieb sein, wenn der Herzog sich von ihm trennte, und zudem lag ihm die Erziehung seiner Enkel sehr am Herzen, welche, wie zuverlässig verlautete, in der evangelischen Lehre erzogen wurden. Deßhalb richtete er unter dem 1. Januar 1559 einen dringenden Mahnbrief an Herzog Wilhelm, letzterer möge nicht von der Linie der katholischen Reformation abweichen und sich keinen fundamentalen Neuerungen oder Sekten hingeben. Darauf verfaßte nun der Herzog eine lange Erwiderung[3], welche das Datum des 12. Januar trägt und in mannigfacher Beziehung sehr interessant ist. Er sei, sagt der Herzog, durchaus keiner Sekte anhängig und habe nie die Bücher einer solchen gelesen. Er habe in seinen Kirchen keine Ceremonien verändert und keinen Heller von den geistlichen Gütern an sich genommen. Den Genuß des Abendmahls unter beiderlei Gestalt habe er gestattet, gerade um dem Sektenwesen zu steuern. — Was seinen Hofprediger betreffe, so führe derselbe ein nüchternes und züchtiges Leben, man müsse ihm denn vorwerfen wollen, daß er ein Weib habe; die habe er aber schon am Kölnischen Hof gehabt[4]. In Bezug auf seine (des Herzogs) Kinder gehe sein ganzes Streben dahin, daß sie zu Christo geführt würden; er lasse ihnen Gottes Wort schlicht

1) S. das Actenstück vom 6. Sept. 1558 Nr. 4.

2) S. das Actenstück vom 19. Sept. 1558 Nr. 5.

3) S. die Urkunde vom 12. Jan. 1559 Nr. 7.

4) Veltius war, ehe er nach Cleve kam, Hofprediger des Erzbischofs Anton gewesen. Er war damals mit seinen Anschauungen noch nicht so entschieden hervorgetreten.

und rein vortragen. Er hoffe, sie so zu erziehen wie er es vor Gott verantworten könne. Des Herzogs Streben sei überhaupt, die ihm anvertrauten Schäflein mit der wenigsten Neuerung, die immer möglich, zur wahren alten christlichen Kirche zu bringen, damit sie Schlimmerem entzogen würden.

Der Kaiser war indessen durch diese Erklärungen keineswegs beruhigt; vielmehr drang er wiederholt auf die Entfernung des evangelischen Hofpredigers. Vorläufig hatte er damit indessen keinen Erfolg und des Herzogs persönliche Hinneigung zum Evangelium wuchs von Jahr zu Jahr. Am 20. Aug. 1559 schrieb Bullinger an einen seiner Freunde beim clevischen Hofe, daß er dem Herzog bei der Reformation des Landes seine Mitwirkung anbiete [1]).

Indessen waren die Wünsche des Fürsten für die Entscheidung einer so wichtigen politischen Frage keineswegs allein ausschlaggebend, sondern es kamen zugleich eine Reihe von weiteren Gesichtspunkten zur Geltung, die von den Staatsmännern des Hofs vertreten wurden und deren Gewicht sich der Fürst nicht entziehen konnte. Wir haben schon bemerkt, daß die Rücksicht auf Spanien einen wesentlichen Factor in der politischen Haltung Cleves ausmachte. Auch auf die größeren rheinischen Nachbarn wie Köln und Trier mußte Rücksicht genommen werden, und die Tochter König Ferdinand's und Schwägerin Herzog Albrecht's von Baiern war natürlich am clevischen Hofe eine eifrige Fürsprecherin für die Fortdauer des Einverständnisses mit Österreich und Baiern. Zu alle dem scheinen noch die persönlichen Antipathien einiger Räthe gegen den Übergang in das evangelische Lager und der Widerstand der katholischen Partei im Lande hinzugekommen zu sein.

Die Majorität der Räthe bei Hofe hielt fortdauernd die Anschauung fest, daß es dem Landesherrn als der weltlichen Obrigkeit nicht gezieme, in Sachen des Glaubens und der Religion Anordnungen zu treffen. Wenn man sich bei Hofe auch einen weitreichenden Einfluß auf außerkirchliche Dinge — geistliche Jurisdiction, Besetzung der Kirchenämter u. s. w. — gewahrt hatte, so wollte man doch das dogmatische Gebiet im engeren Sinne so weit freilassen, daß man Niemandem vorschriebe, diesen oder jenen Glauben anzunehmen. Andrerseits indessen wollte die erasmische Partei — denn sie dominirte immer noch im Rathe — die selbständige Einführung neuer Glaubenssätze und Ceremonien einzelnen Gemeinden ebenso wenig gestatten, wie sie sich selbst eine solche gestattete. Als im J. 1564 die Stadt Neuenrade es wagte, eine neue Kirchenordnung unter Zugrundlegung evangelischer Anschauungen zu publiciren [2]), erfolgte sofort ein energisches Verbot solcher Eigenmächtigkeit. Wirklich ward die Ordnung nicht eingeführt, aber die Anhänger der neuen Lehre blieben in der Stadt

---

1) Theologische Arbeiten d. rhein. wiss. Prediger-Vereins I, 28.

2) S. über diese Kirchenordnung den Aufsatz von Wolters in der Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. II, 42 ff.

und die Regierung beläſtigte ſie nicht, wenn ſie ſich ruhig hielten, denn es war ihr Grundſatz, „Jeden in ſeinem Gewiſſen frei zu laſſen“.

Die Lage der Dinge, welche ſich unter dieſen Umſtänden herausſtellte, war eigenthümlich genug. Herzog Wilhelm ſpricht ſich ſehr offen darüber aus in einem Schreiben, welches er unter dem 6. März 1562 an den Landgrafen Philipp abgehen ließ. Es lägen ihm, meint er, „viele Dinge im Wege, ſo daß er dasjenige, was er in der Religionsſache zu thun ſchuldig ſei, nicht ſo wohl und bald ins Werk ſtellen könne als ihm gebühren ſollte und er gern thäte. Doch werde er ſich „vom göttlichen Wort nicht abſchrecken und von den guten gottesfürchtigen Prädikanten (Veltius) nicht abtreiben laſſen. Er hoffe zu dem lieben Gott, daß er ihn in ſolche Kleinmüthigkeit und Verzagung nicht werde fallen laſſen“[1]. Man erkennt aus dieſem freimüthigen Bekenntniß, daß der Herzog anſtatt die Verhältniſſe zu beherrſchen, vielmehr ſelbſt beherrſcht wurde und mit Mühe ſeine perſönlichen Meinungen aufrecht erhielt.

Während man ſo in den leitenden Kreiſen zu einer Verſtändigung nicht gelangen konnte, drangen die Landſtände und die Unterthanen von Jahr zu Jahr heftiger auf eine gründliche Reformation der Kirche.

Wir haben bereits oben geſehen, daß der Wunſch nach Reformen alle Kreiſe des Volks ergriffen hatte. Viele Jahre hindurch hatten die treuen Unterthanen auf eine einheitliche Neugeſtaltung des kirchlichen Lebens durch die berechtigten Autoritäten gehofft. Als indeſſen ein Jahrzehnt nach dem anderen ins Land ging, ohne daß die Hoffnungen ſich erfüllten, vollzog ſich ein gänzlicher Umſchlag der öffentlichen Meinung und da um jene Zeit die evangeliſche Lehre überall in ſiegreichem Fortſchreiten begriffen war, ſo öffneten ſich ihr auch in den cleviſchen Gebieten überall die Herzen und man faßte den Entſchluß, mit oder gegen die öffentlichen Autoritäten zu dieſem Glauben ſich zu bekennen.

Natürlich trug die perſönliche Haltung des Herzogs und die Berufung eines evangeliſchen Hofpredigers nicht wenig dazu dabei, die Freunde der Reformation in ihren Beſtrebungen zu beſtärken und wenn auch zunächſt die formelle Einführung des evangeliſchen Ritus nicht ſtattfand, ſo geſchah doch an vielen Orten in Predigt und Sakramenten langſam der Übergang zur neuen Lehre.

Dieſer Proceß vollzog ſich beſonders in denjenigen Gegenden raſch und vollſtändig, in welchen evangeliſch geſinnte Patrone die Kirchenſtellen zu vergeben hatten. Gab es doch innerhalb der herzoglichen Lande ſehr zahlreiche mehr oder minder unabhängige Patrimonialherrſchaften, welche gewiſſe kirchliche Jurisdictionsrechte und die Oberaufſicht über die Kirchen ſowie über das Schul- und Armenweſen ausübten. Sobald dieſe Unterherrn ſich für den neuen Glauben entſchieden hatten, wurden alsbald alle ihre Paſtoren evange-

1. S. die Urkunde vom 6. März 1562 Nr. 16.

lisch, ohne daß die herzogliche Regierung eingeschritten wäre. So kam es, daß sich schon bald nach dem Religionsfrieden der neue Glaube, obwohl er amtlich nicht gebilligt war, in weiten Districten festsetzte [1]).

Alte Schriftsteller berichten uns [2]), daß Herzog Wilhelm selbst an viele Orte evangelische Pastoren befördert habe; diese Bemerkung ist dahin zu präcisiren, daß der Herzog solche Geistliche bevorzugte, welche geneigt waren, das Abendmahl sub utraque auszutheilen. Er beklagt sich einmal [3]), daß solcher Prediger „in diesen gefährlichen Zeiten wenige zu bekommen seien". Meistens gingen diese Pastoren nach kurzer Zeit vollständig in das Lager der protestantischen Partei über; ein gewisser Friedrich Lemme, welcher früher in Schermbeck eine mittlere Richtung eigehalten hatte, predigte, als er vom Herzog nach Soest geschickt ward (1554), um dort für die Tendenzen des Hofes Propaganda zu machen, plötzlich durchaus in evangelischem Sinn. Damit ward, wie es in den Acten heißt, „das Feuer in anderen Städten auch angerichtet". Denn rasch hieß es in allen Landen, der Herzog habe den Soestern einen evangelischen Geistlichen zugeschickt [4]).

Es dauerte nicht lange, so kam der Umschlag der öffentlichen Meinung auch innerhalb der Landstände an den Tag. Wenn sie früher mit der Kirchenordnung vom J. 1533 einverstanden gewesen waren, so forderten sie jetzt laut eine weitergehende Reform der Kirche. Im J. 1554 kam die Sache auf dem erwähnten Landtage zu Dinslaken zur Sprache [5]). Die Commissäre der Regierung stellten damals im Auftrag des Herzogs die Forderung, daß die Unterthanen, um Zwiespalt und Uneinigkeit zu vermeiden, „sich der Ordnung Herzog Johanns, die damals durch die sämmtlichen Länder angenommen sei, gemäß halten sollten bis zu ferneren Verordnung und Vergleichung eines gemeinen christlichen Concilii oder Nationalversammlung".

Darauf erfolgte die bis dahin nicht gehörte Antwort, daß die Stände wünschten, „es möge Ihrer F. Gnaden belieben, eine andere christliche Ordnung zu verfassen, die zur Ehre des Allmächtigen und zum Trost der christlichen Gewissen gereichen werde".

Da die Vertreter der Regierung diesen Wunsch ablehnten, so geschah zu-

---

1) Eine specielle Erörterung über die damals zum Evangelium übergetretenen Gemeinden liegt außerhalb des Rahmens dieser Übersicht. Im Allgemeinen sei nur bemerkt, daß gerade hier für die lokal-historische Forschung noch ein zweites Gebiet bleibt, da sehr Vieles in diesen Dingen dunkel ist. Manches freilich wird sich schwerlich jemals historisch feststellen lassen, da die Übergänge sich allmählich und unter mannigfachen Schwankungen vollzogen haben.

2) Teschenmacher, Kirchen-Annalen Mic. S. 198.

3) S. die Urkunde vom 6. März 1562 Nr. 16.

4) Die betr. Acten beruhen im Staats-Archiv zu Münster Mic. VII, 4606 c.

5) Die (bis dahin ungedruckten) Acten dieses Landtags beruhen im Stadt-Archiv zu Soest sub rubr. Landtags-Sachen Nr. 1.

nächst weiter Nichts. Gegen Ende des J. 1558 hören wir indessen bereits von einer zweiten derartigen Petition, welche diesmal von einem cleve-märkischen Städtetag, der zu Essen versammelt war, ausging [1]. Der Herzog möge, heißt es darin, „eine neue Kirchenordnung, welche in Gottes Wort gegründet sei, verfertigen lassen". Die Antwort, welche hierauf gegeben wurde, kennen wir leider nicht. Auf dem Landtage zu Dinslaken im Sommer 1560 erfolgte alsdann ein drittes Gesuch, in welchem unter Verweisung auf die früheren Petitionen dem „unterthänigen Flehen und Bitten" der cleve-märkischen Städte um eine Kirchenreformation, welche dem göttlichen Wort gemäß sei, Ausdruck gegeben wurde [2].

In der Erwiderung, welche am 28. August erfolgte [3], sprach der Herzog zwar seine Mißbilligung über die selbständig vorgenommenen Neuerungen aus, erklärte aber, daß er die Gewissen seiner Unterthanen nicht beschweren lassen wolle, soweit ihr Glaube in der göttlichen apostolischen Lehre und Schrift begründet sei. Damit möchten sich die Städte zufrieden geben und keine Neuerungen vornehmen bis „durch billige Wege mit Schickung des Herrn etwas Beständiges angerichtet worden".

Diese Hindeutung auf eine zukünftige Reform wurde nun von den Ständen lebhaft aufgegriffen und nachdem man einige Jahre auf die Erfüllung der Zusage gewartet hatte, beschlossen die cleve-märkischen Städte im November 1563, nochmals vorstellig zu werden. In einem Schreiben von Ritterschaft und Städten an den Herzog heißt es, „S. F. G. wolle Versehung anrichten, daß die vorige Ordnung, da sie dem Wort Gottes ungemäß sei, nach Nothdurft gebessert werde" [4]. In der That erklärte der Herzog in seiner bald darauf erfolgenden Antwort [5], daß er dem Wunsche der Stände nachzukommen bereit sei und dieselben bitte, ihm geeignete Männer in Vorschlag zu bringen. Doch fügte er sogleich hinzu „daß die Regierung damit nicht gemeint sei, sich von der gemeinen christlichen Kirche abzusondern".

In diesem Zusatz war nach Lage der damaligen Verhältnisse die Zurücknahme des Versprechens enthalten, welches in den ersten Worten gegeben war. Man darf als sicher annehmen, daß die Majorität der Landstände, welche nach einer Reform verlangte, damals bereits keine andere als die evangelische Reformation im Sinne hatte und, was wichtiger war, keiner anderen Ordnung sich gutwillig unterordnen wollte. In den Jahrzehnten, welche seit 1533 ins Land gegangen waren, hatten sich die Parteiverhältnisse total verändert, die evangelische Lehre beherrschte die weitesten Kreise und hier wie überall waren

---

1 S. die Urkunde vom 16. Nov. 1558 Nr. 8. 2) S. die Urkunde vom 30. Juli 1560 Nr. 12. 3) S. die Urkunde vom 28. Aug. 1560 Nr. 13. 4) S. die Urkunde vom 4. Nov. 1563 Nr. 18. 5) S. die Urkunde vom (Nov.) 1563 Nr. 19.

ihre Anhänger des Sinnes, mit Gut und Blut dabei auszuharren und jede andere Reform mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Als der Herzog sich daher jetzt entschloß, den mittleren Weg von Neuem einzuschlagen, war seine Durchführung nur noch durch Mittel der Gewalt möglich und nach den Erfahrungen, welche man mit dem Interim gemacht hatte, war es sogar sehr unwahrscheinlich, daß man auf diesem äußersten Wege zum Ziel kommen werde. Ja, man konnte im Hinblick auf die geringen Machtmittel, über welche der Herzog verfügte, das Scheitern mit Bestimmtheit vorhersagen.

Der Herzog hatte vom ersten Augenblick an seine besondere Hoffnung auf die Mitwirkung Wilhelm's von Ketteler, ehemaligen Bischofs von Münster (1553—1557 gesetzt, von welchem er wußte, daß er ein entschiedener Anhänger einer gemäßigten Reform war. Gleich aber hier bei dem Versuche, diesen Mann zu gewinnen, stieß er auf Hindernisse: Ketteler erkannte sehr wohl, daß der Fürst einen Plan hege, der nach der damaligen Lage der Dinge unausführbar war. Dem clevischen Gesandten, welcher dem gewesenen Bischof die Einladung zur Conferenz über eine neue Kirchenordnung überbrachte (Adolph Closs, erwiederte Ketteler unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche aus der „Haltung der Landstände" und der „Welt Lauf" erwachsen würden, zunächst ablehnend. Erst auf das weitere inständige Bitten des Herzogs erklärte er sich bereit, den Vorsitz in der Commission, welche den neuen Entwurf feststellen sollte, zu übernehmen. Ehe er aber in Düsseldorf eintraf, machte er in wiederholten dringenden Vorstellungen den Versuch, den Erwägungen entgegenzutreten, welche von politischen Gesichtspunkten aus der Durchführung der Reform feindlich gegenüberstanden. Nachdem er schon unter dem 10. Mai 1564 ein bezügliches Schreiben an den Kanzler Olisläger (den Leiter der auswärtigen Politik des Staates) gerichtet hatte[1], wiederholte er am 25. desselben Monats seine Bitten auf das dringendste[2].

Der Kanzler habe behauptet, sagt er, daß „die benachbarten Könige und Herren auf diesen Handel ein Aufmerken haben würden und daß schwerlich ein unsträflich Mittel zu treffen sein werde". Allerdings, fährt Ketteler fort, würden die benachbarten Höfe die Ereignisse genau verfolgen, allein „daß man darum die ganze Sache solle verloren geben, darin sei er mit dem Kanzler nicht einig". In einer gerechten und guten Sache müsse man nicht auf Menschen sehen, sondern sich auf Gott verlassen „Denn der Gott, der Himmel und Erde regiert, lebt noch und seine gewaltige Hand ist nicht verkürzt". Es sei alles daran gelegen, daß man ihn in wahrer Demuth und rechtem Glauben „ersuche und bitte".

---

1) S. die Urkunde vom 10. Mai 1564 Nr. 24.
2) S. die Urkunde vom 25. Mai 1564 Nr. 25.

Wenn man die „rechte Ordnung" einhalte und „das politische Regiment nach dem göttlichen Wort, nicht aber umgekehrt das geistliche Wesen nach dem politischen Regiment richte" so werde Gott dem Unternehmen gnädig sein und viele benachbarte Fürsten würden Freude daran haben. An des Kanzlers gutem Willen sei in dieser Sache sehr viel gelegen; wenn er andere Erwägungen zurückstelle, so werde er viel Nützliches zur Ehre Gottes und der Seelen Heil verrichten können. „So will ich nochmals höchsten Fleißes gebeten haben, man wolle in diesem Fall nicht auf die blinde, verführerische und zergängliche Welt, sondern allein auf Gottes Befehl Acht geben und dies hochnöthige, gottselige Werk darnach helfen richten. Das wird derselbige Gott hier zeitlich und hiernächst ewiglich reichlich vergelten".

Alle diese Vorstellungen blieben indessen erfolglos; diejenige Partei bei Hofe, an deren Spitze Olislager stand, konnte sich von der traditionellen Politik dieses Staates nicht frei machen, und unter ihrem Widerstand gegen jede eingreifende Reform, die am burgundischen Hof mißfallen konnte, erlahmte jeder Anlauf zur Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse.

Nach mancherlei vorläufigen Conferenzen, in welchen die Grundlinien des Entwurfs und die Basis der Verhandlungen festgesetzt worden waren [1], traten am 4. Juni 1564 eine Anzahl Vertrauensmänner unter Ketteler's Vorsitz in Düsseldorf zur Ausarbeitung der neuen Kirchenordnung zusammen.

In der That einigte sich die Commission nach einer Reihe von Sitzungen über einen Entwurf, welcher die Grundlage des neuen Gesetzes bilden und, nach einer weiteren Prüfung durch auswärtige Autoritäten, publicirt werden sollte. Am 6. August 1564 hielt der Sekretär Gerhard von Jülich auf Erfordern dem Herzog Vortrag über die „verfaßte Notel". Der Herzog hatte, so erzählt Gerhard selbst [2], „kein Mißfallen" an der neuen Kirchenordnung. Als der Sekretär die Ordnung zu Ende gelesen hatte, äußerte der Fürst, „es sei vieles darin, welches den Catholicis nicht gefallen werde". Darauf gab er Befehl, daß Conrad Heresbach mit diesem Concept sich „forderlich" persönlich zu Herrn Julius Pflug, Bischof von Naumburg und Herrn Georg Witzelius begebe, um deren Gutachten und Meinungsäußerung zu erbitten. Ehe dies jedoch geschehe, möge Olisläger mit Cassander prüfen, was bei der Ordnung etwa zuzusetzen oder abzuthun sei.

Es geht aus diesen Andeutungen hervor, daß der Herzog die Beschleunigung der Angelegenheit wünschte. Die Superrevision durch Olisläger und Cassander sollte rasch erledigt werden, damit Heresbach schleunig zu Pflug und Witzel abreisen könne. Anstatt dessen blieb die „Ordnung" vorläufig ruhig bei Olisläger liegen und wir hören weder von einem Gutachten des Bischofs von Naumburg, noch von weiteren Schritten der Regierung, welche auf die Pu-

1. S. das Protokoll vom 30. April 1564, Urkunde Nr. 23.
2. S. das Actenstück vom 9. August 1564 Nr. 26.

blication und Durchführung des Gesetzes abzielten. Es scheint nicht, als ob an dieser Verzögerung lediglich der inzwischen (2. Sept. 1564) erfolgte Tod Pflug's Schuld gewesen sei, sondern politische Erwägungen mögen Olislager zur Verschleppung der Angelegenheit veranlaßt haben.

Im Herbst des Jahres 1564 nämlich eröffnete sich für Cleve die Aussicht, den bischöflichen Stuhl in Münster für einen Prinzen des herzoglichen Hauses und zugleich die Schutzherrlichkeit über das Stift zu erwerben. Man wird sich erinnern, daß um diese Zeit eine Anzahl geistliche Herrschaften in die Hände der benachbarten Fürstenhäuser gelangten. Was lag näher als der Gedanke, daß das mächtige clevische Haus ebenfalls auf diese Weise sein Gebiet ausdehnen könne? Zu dieser Erwägung kam nun noch der besondere Umstand, daß die burgundische Regierung von langer Zeit her das Stift Münster ebenso zu erwerben wünschte, wie sie zuvor Utrecht erworben hatte. Wenn dies gelang, so war Cleve von beiden Seiten umfaßt und schutzlos der Übermacht Burgunds preisgegeben, während, wenn andererseits der Herzog in dem großen Bisthum Herr wurde, ein Machtzuwachs für ihn sich einstellte, der die Möglichkeit einer selbständigen Politik auch den stärkeren Nachbarn gegenüber offen ließ.

Diese Münster'sche Frage, welche (wie wir sehen werden) später die größte Bedeutung für die Entwicklung der religiösen Dinge erlangen sollte, setzte gleich bei ihrem Auftauchen die clevischen Räthe und den ganzen Hof in eine lebhafte Bewegung. Als im October 1564 die Resignation Bischof Bernhard's von Münster bevorzustehen schien, tauchte sofort der Plan auf, den dem Hause Cleve vollkommen ergebenen Wilhelm von Ketteler, der sich im Stift der größten Popularität erfreute, wieder auf den bischöflichen Stuhl zu bringen und ihn zu veranlassen, daß er den Erbprinzen von Cleve-Mark Carl Friedrich zum Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge ernenne[1]). Zugleich wollte man eine „Erbeinigung" aufrichten, welche, wenn sie zur Geltung gelangte, die clevische Vogtei über Münster begründen mußte. Das Gelingen dieser Pläne hielt man so wichtig, daß in einer Conferenz der clevischen Räthe (27. Oct. 1564) beschlossen ward, der Staat solle „zum Fortgang des Unternehmens sich gerüstet machen".

In der That lag es auf der Hand, daß in diesem Punkte ein heftiger Conflict mit Burgund unvermeidlich war. Es wäre denkbar gewesen, daß Spanien einem streng-katholischen Fürstenhause die Gewinnung eines gewissen Einflusses in Münster eingeräumt hätte, sobald äquivalente Gegenconcessionen vorlagen, aber es war unmöglich, daß einem im katholischen Glauben wankenden Fürsten, der den Wunsch nach Beseitigung des Bischofs und der Annexion des Stifts hegen konnte, eines der mächtigsten Hochstifte ohne Kampf überlassen wurde. Daher erkannte Olislager ganz richtig, daß der Augenblick

1 S. den Brief des Marschalls Reck vom 22. Oct. 1564 bei den Urkunden Nr. 29.

für die Publikation der neuen Kirchenordnung sehr ungünstig war und daß entweder die Erwerbung des Stifts oder die Reform zurückgestellt werden mußte. Er wählte das Letztere.

Es scheint, als ob auch in diesem Fall des Herzogs persönliche Anschauungen andere gewesen seien als die seiner Räthe. Sein Gedanke war, daß beim Rücktritt Bischof Bernhard's Wilhelm v. Ketteler den bischöflichen Stuhl einfach wieder besteigen solle. Wie sehr ihn die Idee der Reform beschäftigte, sieht man daraus, daß er in einem Schreiben an Olisläger wegen der Münster'schen Frage[1]) die Hoffnung ausspricht, „es werde sich in Kurzem zutragen, daß ein Bischof mit weniger Gewissensbeschwerung als früher sein Amt annehmen könne". Von der Postulation Carl Friedrich's zum Bischof in Münster wollte er, wie er in einem andern Brief an Olisläger ausführt[2]), gar nichts wissen.

Indessen war der Einfluß der Räthe abermals der stärkere und indem sie die Gewinnung Münster's im Auge behielten, ward nicht nur die Reformation unterlassen, sondern es erfolgte im Januar 1565 ein Schritt, welcher durchaus im Gegensatz zu der bisherigen Kirchenpolitik stand[3]).

Wir wissen, daß dem Herzog das Sektenwesen von Anfang an zuwider gewesen war; der Wunsch, in seinen Gebieten die Einheit der Religion zu erhalten, hatte ihm immer lebhaft vorgeschwebt. In Anknüpfung an diese Grundsätze wußte nun die katholische Partei bei Hofe ein Edict durchzusetzen, welches, wenn es zur Ausführung kam, alle kirchlichen Abweichungen im Lande vernichten mußte[4]). Unter dem 23. Januar 1565 erschien nämlich eine Verordnung[5]), welche zunächst scharfe Bestimmungen gegen die Wiedertäufer, Sacramentirer, Anhänger des David Joris u. s. w. enthielt. Im Anschluß hieran hieß es dann weiter, der Herzog höre, daß im Gegensatz zu früheren Befehlen, „Ungleichheit im Kirchen- und Gottesdienst eingerissen sei". Deshalb gebiete er bei den höchsten Strafen, daß der Kirchenordnung vom J. 1533 nachgelebt werde und im Kirchendienst die christlichen Ceremonien und die Verwaltung der Sacramente wie bisher gehandhabt würden. Wer sich dem nicht füge oder aus den Kirchen bleibe, solle dem Herzog zu weiterer Bestra-

---

1 S. das Actenstück vom 28. October 1564 Nr. 31.

2 S. das Actenstück vom 9. Nov. 1564 Nr. 34.

3 Schon unter dem 24. Nov. 1564 hatte der Herzog einer Anzahl seiner Unterthanen, welche sich in Sachen der Religion verdächtig gemacht hatten, nach Hambach citiren lassen, um sich zu rechtfertigen. Sie verwahrten sich, für ihre Person irgend einer Sekte anzugehören, mußten aber einräumen, daß vielleicht wider ihren Willen Anhänger von Sekten in ihren Gebieten vorhanden seien. S. Lacomblet Archiv V, 78.

4 Daß das Edict später von der katholischen Reaction als die schärfste Waffe gegen die Evangelischen gebraucht wurde, bestätigt Sardemann in der Zeitschrift d. Berg. Gesch.-Ver. I, 205. Wir werden unten darauf zurückkommen.

5) S. die Urkunde vom 23. Januar 1565 Nr. 35.

fung namhaft gemacht werden. Nur im Punkte des Abendmahls sei den Pastoren erlaubt, dasselbe sub utraque an diejenigen auszuspenden, welche es begehren.

Wie sehr es in jenem Moment dem Herzog mit diesem Edict Ernst war, sieht man daraus, daß er den Versuch machte, dasselbe sogar in Soest durchzuführen[1]; der Erfolg war indessen hier wie fast aller Orten ein durchaus negativer; nur daß das Edict eine lebhafte Aufregung in den evangelischen Kreisen zu Wege brachte[2] und die Festsetzung der neuen Lehre schon deshalb eher begünstigte als hemmte, weil der Herzog unter der Einwirkung der folgenden Ereignisse an die Durchführung seiner Befehle gar nicht dachte.

Allerdings geschah im Januar 1566 der auffallende Schritt, daß der Herzog seinen Hofprediger Johann Veltius von sich ließ — eine Maßregel, welche von der katholischen Partei bisher vergeblich angestrebt war — allein im Lauf des Jahres 1566 kam der Herzog noch einmal auf andere Gedanken.

Im Frühjahr 1566 waren die Reichsstände in Augsburg zusammengetreten und auch Herzog Wilhelm hatte sich aufgemacht, um der Versammlung beizuwohnen. Anfangs hielt er sich durchaus zum Kaiser und zum Herzog von Baiern, mit denen er verschwägert war und besuchte gemeinsam mit ihnen die Messe[3], welche der Verlesung der Kaiserlichen Proposition voranging[4]; auch gab sich die Harmonie mit dem Reichsoberhaupt dadurch zu erkennen, daß der Kaiser unter dem 26. Mai das wichtige Privileg über die Eröffnung der Universität Duisburg ausstellte. Allmählich scheinen indessen die evangelischen Fürsten einen starken Einfluß auf den Herzog gewonnen zu haben, denn es wird uns berichtet, daß er die Predigten eines evangelischen Geistlichen in Gemeinschaft mit ihnen gehört habe[5]. Der Herzog hatte auf der Hinreise nach Augsburg sich am Würtembergischen Hofe aufgehalten und war hier sowohl durch Herzog Christoph wie durch dessen Hofprediger Brenz von Neuem auf das Evangelium hingewiesen worden. Bei der Heimkehr nahm er nun abermals seinen Weg über Stuttgart und erfüllt von den Anschauungen, die er hier vertreten fand, traf er wieder in Cleve ein[6].

---

1) Schreiben an die Stadt Soest vom 23. Januar 1565; Urkunden Nr. 36.

2) S. die Urkunden vom 20. März und 1. April 1565 Nr. 37 und 38.

3) Man war damals in Rom mit der Haltung des Herzogs sehr zufrieden. In einem Breve vom 26. Jan. 1566 lobte Papst Pius V. des Herzogs „lautere Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl und seinen außerordentlichen Eifer für den katholischen Glauben". Lacomblet, Urk.-Buch IV, 711.

4) S. die Relation über Herzog Wilhelm's Aufenthalt in Augsburg in der Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. VII, 201.

5) Teschenmacher, Kirchen-Annalen, Handschrift (im Besitz des Bergischen Geschichtsvereins) S. 245.

6) Zur Erklärung der fortwährenden Schwankungen des Herzogs bemerkt Groen (Archives de la maison d'Orange-Nassau III, p. XXXI; ganz richtig: »Embarrassé par

Mit lebhaftem Eifer nahm er jetzt von Neuem die alten Pläne auf und schickte zunächst seine früheren Reformations-Entwürfe an Brenz, um dessen Gutachten und Meinungsäußerung zu erbitten, die denn auch gegen Mitte August 1566 bereits in des Herzogs Händen waren.

Der religiösen Stellung des würtembergischen Hofpredigers gemäß gingen die Vorschläge in ihrem wesentlichen Inhalte einfach dahin, daß der Herzog sich öffentlich und ausdrücklich zur Augsburgischen Confession bekennen und den „lutherischen" Glauben in seinen Herzogthümern einführen solle. Nach Lage der Dinge war ein solcher Rath für die clevischen Verhältnisse durchaus unangemessen; denn diejenige Partei, welche zur evangelischen Lehre bei Hofe und im Lande hinneigte, stand in ihren Anschauungen der reformirten Lehre weit näher als der lutherischen; der alte Haß gegen Luther, welchen Melanchthon im J. 1532 bezeugt, war noch immer in diesen Gegenden stark verbreitet.

Gleichwohl gelangten die Brenzischen Vorschläge durch den Herzog an die Commission, welche „mit Wissen der Ritterschaft und Städte" im Herbst 1566 zusammenberufen worden war, um das Unternehmen zu Ende zu führen. Noch einmal hatte Wilhelm von Ketteler auf des Herzogs dringende Bitte den Vorsitz übernommen und noch einmal erwachte in den Freunden der evangelischen Lehre die Hoffnung, daß jetzt endlich ein entscheidender Schritt bevorstehe. Wirklich gingen die Verhandlungen Anfangs gut von Statten; in den Sitzungen vom 7—20. Januar 1567 ward die neue „Reformation" festgestellt und alles schien beendet zu sein bis auf den Vollzug durch die Unterschrift des Herzogs und die Publikation durch die Amtleute.

Freilich war es keineswegs eine lutherische Kirchenordnung, die man festgestellt hatte, sondern es war eine altkirchliche Reformation im Sinne des Erasmus, wie man sie schon früher versucht hatte. Es ist möglich, daß der Herzog persönlich mit diesem Resultat abermals nicht vollkommen einverstanden war, möglich auch, daß andere Ursachen dazwischen kamen, jedenfalls ward die Veröffentlichung der Ordnung hinausgeschoben und alsbald traten eine Reihe von Ereignissen ein, welche eine vollständig neue Entwicklung der Dinge herbeiführten. Der bisherige Verlauf nahm die entgegengesetzte Richtung an und die Periode der „Gegenreformation" begann.

---

ses relations de famille, intimidé par ses souvenirs il était partagé entre la crainte du danger et la conviction du devoir«.

Zweites Capitel.

Das Eingreifen Alba's und die Rückkehr des Herzogs zum römischen Katholicismus.

1567—1571.

Wenn es im Frühjahr und Sommer 1566 den Anschein gehabt hatte, als könne der Kampf der niederländischen Provinzen gegen Spanien zu raschen Entscheidungen führen, so war bereits im Herbst desselben Jahres dazu alle Aussicht verschwunden. Die kluge Politik der Regentin Margaretha hatte eine Trennung innerhalb der gegnerischen Partei zu Wege gebracht, und um die Jahreswende war die Autorität König Philipp's in den aufständischen Provinzen weit mehr befestigt als sie vor dem Aufruhr des August 1566 gewesen war.

Der Reichstag zu Augsburg, auf welchem Herzog Wilhelm jene Änderung seiner religiösen Ansichten vollzog, bezeichnet auch für die Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland einen bedeutungsvollen Wendepunkt. Unter Führung der Curie, welche in dem Cardinal Commendone einen ausgezeichneten Vertreter besaß, gelang es, eine Einigung unter den deutschen Katholiken zu erzielen. Der Cardinal versammelte die katholischen Fürsten, besonders die Herzöge von Baiern und Braunschweig und die geistlichen Landesherrn um sich und wußte eine Verständigung über eine gemeinsame weitere Action zur Beförderung der katholischen Interessen zu erzielen. Es machte sich sofort die günstige Wirkung des Tridentinischen Concils bemerkbar, welches den Zusammenhang und die Disciplin der Hierarchie bedeutend gesteigert hatte.

Einer der ersten Erfolge des neuen Bundes war die Gewinnung des Hochstifts Münster durch die Wahl Johann's von Hoya, welcher am 26. Oct. 1566 zum Bischof erkoren wurde. Johann, der ein ebenso geschickter wie treuer Anhänger der katholischen Partei war — wir werden unten auf diese Wahl im Einzelnen zurückkommen müssen — trat sofort in nahe Beziehungen zu der spanischen Regierung in den Niederlanden und alsbald ward sein Einfluß auch in clevischen Angelegenheiten zu Gunsten der römischen Partei zur Geltung gebracht. Dies war bei der Nachbarschaft der beiden Länder ein wichtiges und folgenreiches Ereigniß.

Auch auf die übrigen Nachbarn Herzog Wilhelm's machte sich schon im Herbst des Jahres 1566 eine starke katholische Einwirkung bemerkbar. Die

Versammlung des niederrheinisch-westfälischen Kreistags, welche im September 1566 zu Köln eröffnet wurde, faßte auf den Antrag des Bischofs von Lüttich den Beschluß, daß im Namen der Stände ein Edict gegen die Neuerungen in der Religion publicirt werden solle[1]). In der That kam denn auch ein solches Edict zu Stande und unter dem 5. October sah sich auch Herzog Wilhelm veranlaßt, dasselbe seinen Unterthanen zu verkünden. Man hielt es für angemessen, in dem Kreistags-Abschied vom 29. November 1566 die früheren Beschlüsse noch einmal zu wiederholen[2]), damit, wie es heißt, „solchem Mandat mit Ernst und Fleiß wirklich nachgesetzt und auf Aufruhr und Empörung fleißig Acht gegeben werde".

Es lag in der Natur der Sache, daß derartige Vorgänge den politischen Einfluß der katholischen Partei ungemein stärkten und wenn auch, während diese Dinge sich ereigneten, die Reformpläne des Herzogs fortgesetzt wurden, so war ihr Scheitern doch bereits vorbereitet. Die römisch-gesinnten Räthe bei Hofe wußten die Wünsche des Herzogs in geschickter Weise zu benutzen, um ihn zu strengen Verboten jeder weiteren religiösen Neuerung zu veranlassen. Die Edicte vom 21. August[3]) und 9. December 1566[4]), sowie vom 14. März 1567[5]) sind durchaus im Sinne der katholischen Restauration gehalten. Besonders das letztere ist insofern interessant, als es den Gedankengang des Herzogs deutlich illustrirt. Man habe sich versehen, heißt es darin, daß die Pastoren und Kirchendiener „dieweil der Herzog aus gnädigem Gemüth in fleißiger Arbeit stehe, eine christliche Ordnung und Reformation in Religionssachen ausgehn zu lassen, dieselbe Reformation, wie billig, erwartet, mittlerer Zeit Ihrer F. Gnaden Edicten und Befehlen gemäß gelebt und nicht ein Jeder nach seinem Gefallen Neuerungen vorzunehmen unterstanden habe". Anstatt dessen erfahre er, „daß etliche Kirchendiener eigenes Sinnes und Autorität viele christliche unverwerfliche Ceremonien straks abthun und allerhand Neuerungen einführen". Um dies zu verhindern, sollen die Landdechanten sofort alle Pastoren vorbescheiden, den Pastoren streng jegliche Neuerung untersagen und sie ermahnen, „der obangeregten Ordnung und Reformation eine kurze Zeit mit Geduld zu erwarten". Indem der Fürst dies Versprechen gab, war bereits jede Möglichkeit für die Durchführung der Reform verschwunden. Noch einmal nahm der Herzog seinen ganzen persönlichen Einfluß zusammen und publicirte am 19. Mai 1567 ein Edict gegen die Umtragung des Sakraments am Frohnleichnamstag[6]), dann schlief der ganze Reform-Versuch langsam ein und die Periode der Reaction begann.

---

1 S. die Urkunden vom 20. Sept. 1566 Nr. 43 und 44. 2) S. die Urkunde vom 29. Nov. 1566 Nr. 45. 3) S. die Urkunde vom 21. August 1566 Nr. 42. 4) S. die Urkunde vom 9. December 1566 Nr. 46. 5) S. die Urkunde vom 14. März 1567 Nr. 51. 6) S. die Urkunde vom 19. Mai 1567 Nr. 53.

Die Armee, welche König Philipp unter Herzog Alba's Führung in die Niederlande geschickt hatte, war nicht allein dazu bestimmt, den Widerstand der Opposition in den Erblanden zu brechen, sondern auch das Übergewicht Spaniens und Roms in den benachbarten deutschen Ländern wieder zur Geltung zu bringen. Nach Lage der Verhältnisse war ein einzelner deutscher Fürst völlig außer Stande, dem Bunde der beiden Weltmächte einen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen. Die Ereignisse vom J. 1543 hatten gezeigt, wohin ein solches Wagniß führen mußte.

Kurz nach Alba's Ankunft in Brüssel traten die Absichten Spaniens Cleve gegenüber zu Tage. Man beabsichtigte angeblich nichts Geringeres, als den Herzog in spanische „Tutel" zu nehmen.

Wir erhalten von diesen Plänen Kunde aus einem Schreiben der jülichschen Räthe vom 21. Sept. 1567[1]). Darin heißt es, „man sei in gewisse und eigentliche Erfahrung gekommen", daß Se. Königliche Majestät von Spanien „des Bedenkens" sei, den Herzog Wilhelm „um desselben Leibesunvermögenheit willen, da er nicht mehr zur Administration bequem und nützlich" in ihre „Tutel" aufzunehmen, besonders weil der Herzog in der Zeit seiner „vernünftigen Regierung" sich zu der katholischen Religion gehalten, nun aber dieselbe verändert, auch den Erbprinzen Carl Friedrich und die Prinzessin Marie Eleonore „seines Gefallens" erzogen habe.

Die Räthe hätten es für ihre Pflicht gehalten, dem Herzog diese „Gelegenheit", doch nur „in genere und ohne Erzählung der Umstände" mitzutheilen. Die Ansicht der Räthe gehe dahin, daß man, um diesen Plänen, welche Ihrer Fürstl. Gnaden Reputation und Verwaltung zu Nachtheil gereichen müßten, zu begegnen, einen Gesandten an den Kaiser abschicken und seine Vermittlung erbitten solle. Außerdem sei, „um zu Unruhe und Widerwärtigkeit keine Ursache zu geben" allenthalben den „Pastoren und Prädikanten aufzulegen und zu befehlen, keine Neuerungen in Religionssachen oder Ceremonien der Kirchen vorzunehmen noch zu gestatten, sondern alle Dinge in jetzigem Stand und Wesen beruhen zu lassen". Ein Zettel, welcher dem Schreiben beiliegt, verlangt zugleich schärfere Maßregeln gegen die niederländischen Flüchtlinge.

Der Herzog wurde durch derartige Ausstreuungen, deren Wahrheit sich nicht wird feststellen lassen, um so mehr erschreckt, als es hieß, der Kaiser, sein Schwager, sei mit solchen Plänen einverstanden. Die Pression, welche in dieser Art auf den Herzog stattfand, machte ihn natürlich für die Pläne der katholischen Partei sofort weit zugänglicher als er es bisher gewesen war.

Es dauerte nicht lange, so begann auch die direkte Einwirkung Herzog Alba's. Ende September ward Franz von Halewyn als burgundischer Ge-

1) S. die Urkunde vom 21. Sept. 1567 Nr. 55.

sandter mit Beglaubigungsschreiben[1]) der Regentin Margaretha und des Herzogs nach Cleve abgeordnet, um eine wichtige Werbung zu thun. In den ersten Tagen des October ward er von den clevischen Räthen empfangen und in Gegenwart der Hofmeister Gymnich, Schwarzenberg, Rauschenberg, Bylandt zu Rheid, des Kammermeisters Dietr. v. Palandt und des Kanzlers Orsbeck trug er etwa Folgendes vor. Er habe Befehl, von Seiten des Herzogs Alba dem Herzog Wilhelm freundliche Erbietung zu thun; es sei des ersteren Begehren und Bitte, „daß Ihre Fürstl. Gnaden die vorigen vor Venlo und sonst aufgerichteten Verträge und Einigungen halten und sich denselben allenthalben gemäß erzeigen möchten". Ferner sei es Alba's und der Regentin Verlangen, daß der Herzog „die niederländischen Verbannten in seinen Fürstenthümern und Landen nicht gestatte, ihnen auch keine Gunst, Vorschub oder Beistand leiste". Auf Grund des erwähnten Vertrags dürfe keiner des andern Feinde in seinen Landen gestatten, sondern er müsse sie handfest machen und ausliefern. Deshalb ersuche die Regentin um Verhaftung mehrerer Personen, welche der Gesandte namentlich aufführt[2]).

Nachdem die clevischen Räthe diese Forderungen ad referendum genommen und sie dem Herzog vorgelegt hatten, gaben sie am 2. October im Namen ihres Fürsten den Bescheid, daß Letzterer seiner Pflicht gemäß auf dem Boden des Venloer Vertrages stehe und daß des Herzogs ganzes Streben überhaupt dahin gehe, sein gegebenes Wort einem Jeden zu halten und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Frieden nach Kräften zu sorgen. Dagegen müsse man die geforderte Auslieferung der namhaft gemachten Personen verweigern und könne nur so viel zugestehen, daß dieselben vom Herzog Wilhelm selbst in Strafe genommen werden sollten. Wegen der Grafen Egmont und Horn, deren Halewyn gleichfalls Erwähnung gethan hatte, sprach der Herzog die Hoffnung aus, daß man ihnen Gelegenheit geben werde, sich zu rechtfertigen; Herzog Alba werde gewiß nach Recht und Billigkeit in dieser Sache verfahren[3]).

Einige Tage darauf, am 4. October[4]), ward eine große Versammlung der am Hoflager anwesenden clevischen und jülichschen Räthe abgehalten, in welcher die Gesammtlage der vereinigten Herzogthümer zur Berathung kam. Nachdem die Versammlung die Antwort, welche dem burgundischen Gesandten gegeben worden war, gebilligt hatte, wurden die Schritte erwogen, welche sich unter den jetzigen Verhältnissen aus dem Venloer Vertrag für Cleve ergäben. Man war der Ansicht, daß es nicht undienlich sei, etwas mehr Ernst in der Beobachtung derselben zu gebrauchen, dieweil aber vornehmlich durch die flüchtigen entwichenen Personen allerlei Verdacht bei der burgundischen Re-

1) S. die Aktenstücke Nr. 56, 57, 58 und 59. 2) S. das Actenstück vom 1. Oct. 1567 Nr. 56. 3) S. das Actenstück vom 2. October 1567 Nr. 57. 4) S. die protocollarische Aufzeichnung vom 4. October 1567 Nr. 60.

gierung könne geschöpft werden, woraus des Herzogs Landen und Unterthanen nicht geringe Gefährlichkeit erwachse, so beschloß man die früher ausgegangenen Befehle wegen der Flüchtlinge nicht allein zu erweitern, sondern auch in die Städte und Dörfer, wo solche Emigranten am meisten vorhanden, besondere Schickung zu thun. Es solle ein Verzeichniß derselben aufgestellt werden und fleißige Visitation geschehen, ob den Edicten parirt werde. Ein Concept solchen Befehls sei bereits verfaßt. Das Protocoll erwähnt sodann gewisser persönlicher Gefahren, welche dem Herzog und seinen Kindern von spanischer Seite drohten. Es muß offenbar die Behauptung gefallen sein, daß Alba sich der Person des Herzogs bemächtigen wolle. Die Räthe erklären, daß dieses Gerücht „nicht allerding zu verachten sei" und daß Herzog Wilhelm „mit guten Fugen und Bescheidenheit erinnert werde, in dieser vorstehenden Gefährlichkeit sich selbst etwas vorzusehen und des späten Ausreitens, insonderheit auf den Grenzen, sich zu mäßigen". Endlich ward der Beschluß gefaßt, daß „in Religionssachen, welche die vornehmste Ursache zu solcher und dergleichen Gefährlichkeit geben, die Bescheidenheit gebraucht werde, daß alle Dinge in vorigem Stand und Wesen beruhen bleiben, wie denn ein sonderlich Concept an die Amtleute und Befehlhaber, Collegien und Stifter deshalb begriffen".

Diesen Resolutionen ward sofort Folge gegeben und sowohl das letzterwähnte Edict[1], wie das Mandat gegen die niederländischen Emigranten[2] wurden am 7. October veröffentlicht.

Zugleich erfolgte unter dem 1. Nov. der Befehl zur Mobilmachung des Landesaufgebots. Die Lehnsleute sollten, heißt es, sich einheimisch und „in guter Rüstung" halten, um auf ferneres Ersuchen straks auf zu sein[3].

Herzog Alba war, wie es scheint, durchaus unzufrieden, daß man clevischerseits die Auslieferung der Flüchtlinge verweigert hatte. Am 14. Mai 1568 überschritten spanische Truppen die clevischen Gränzen und bemächtigten sich einer Anzahl clevischer Unterthanen, die sie in Gefangenschaft schleppten[4]. Man beabsichtigte, dieselben so lange als Geißeln zu behalten, bis der Herzog in allen Dingen gehorcht habe.

An den deutschen Höfen erzählte man sich damals die Äußerung Alba's, Spanien werde seine Widerwärtigen nicht allein in des Herzogs Land, sondern auch an dessen Hoflager, ja an des Fürsten Tafel verhaften und wegführen lassen[5]. Es ist sehr wohl möglich, daß Alba eine ähnliche Bemerkung gemacht hat; wenigstens setzte er alle Mittel in Bewegung, um seine Gegner am

---

1) S. das Actenstück Nr. 61. 2) S. das Actenstück Nr. 62. 3) S. die Urkunde vom 1. Nov. 1567 Nr. 63. 4) S. die Urkunde vom 20. Mai 1568 Nr. 64. 5) S. die Urkunde vom 9. Juni 1568 Nr. 65.

clevischen Hofe aus ihrer Position zu verdrängen und seine Freunde an ihre Stelle zu setzen.

Ein besonders wichtiger Erfolg ward bereits im Herbst 1567 erreicht, indem es gelang, das Haushofmeister-Amt im spanischen Sinne durch den bisherigen Hofmeister Schwarzenberg zu besetzen. Die Befugnisse dieses Hofbeamten waren sehr ausgedehnter Art. Die Instruction, welche damals neu entworfen wurde[1], bestimmte gleich in ihrem ersten Artikel, der Haushofmeister solle „fleißig Acht haben, auch danach erforschen", daß keine „unchristliche Handlung" bei irgend einem Hofbeamten vorkomme. Zu derartigen Handlungen ward „Gotteslästerung, Überflüssigkeit des Trinkens" und Anderes mehr gerechnet. Auch soll der Haushofmeister Befehl haben, heißt es weiter, „aufzusehen, daß unseres gnädigen Herrn Ordnungen binnen Hof von Jedermänniglich wirklich gelebt und nachgekommen und die Diener in Gehorsam, Zucht und Furcht gehalten werden". Ein solches Oberaufsichtsrecht über das gesammte Personal des Hofes gab eine vorzügliche Handhabe zur Entfernung solcher Elemente, deren Anwesenheit in des Herzogs Umgebung dem Haushofmeister unzweckmäßig erschien. Zugleich gestattete dem Letzteren sein Amt dadurch einen täglichen Verkehr mit dem Herzog, daß er nach seiner Instruction gehalten war, vor jeder Mahlzeit des Fürsten Befehle einzuholen. Auch lag es ihm ob, „die fremden Herrn (natürlich auch die Gesandten) und anderen Gäste nach Gelegenheit der Personen zu Ihrer F. G. Tisch zu führen und sitzen zu lassen".

Allein damit begnügte man sich noch nicht, sondern um eine schärfere Controlle über das Hof-Personal auszuüben, sandte Herzog Alba im Frühjahr 1568 den Johann Baptista de Taxis an den clevischen Hof und befahl ihm „allda zu verharren" und über seine Beobachtungen genaue Berichte zu erstatten. In jener Zeit, wo man an deutschen Höfen ständige Gesandte noch nicht kannte, war dies eine höchst auffallende Maßregel. Herzog Wilhelm sah sich daher auch veranlaßt, im Juni desselben Jahres seinen Rath Andreas Masius nach Brüssel zu senden, um Vorstellungen zu erheben. Der Präsident Viglius, welcher den Masius zuerst empfing, erklärte die Sendung des Taxis mit den Worten: Herzog Alba sei „in gewisse Erfahrung gekommen, daß, sobald er etwas schriftlich an Herzog Wilhelm habe gelangen lassen, solches von Stund an den Geusen und des Königs von Spanien Widerwärtigen mitgetheilt werde". Um dies zu verhindern, sei Taxis abgeordnet worden[2].

Welches Aufsehen diese spanische Gesandtschaft in Deutschland machte, sehen wir aus einem Schreiben des sächsischen Hofs an den Herzog Wilhelm. Dort hatte sich das Gerücht verbreitet, daß man dem Herzog spanische „Cura-

1) S. die Acten des cleve-märkischen L.-A. im Staats-Archiv zu Münster Nr. 20b.
2) S. das Actenstück vom 19. Juni 1568 Nr. 66.

tores" zuordnen wolle, um dadurch eine bessere Verwaltung der fürstlichen Regierung herbeizuführen und schon sei ihm von Herzog Alba aufgelegt, „daß ein Burgundischer Rath jeder Zeit in ihrer Fürstl. Gnaden Rathschlägen, Handlungen und Geschäften beiwohne und daß ohne Vorwissen desselben ihre F. G. nichts in der Regierung zu gebieten haben solle"[1]. Formell war dies allerdings unrichtig, aber in Wirklichkeit geschah innerhalb des clevischen Cabinetsraths nichts ohne Vorwissen und Zustimmung des Taxis. Herzog Alba's Haltung und Sprache ward immer schroffer und herrischer. In der bereits erwähnten Conferenz zwischen Viglius und Masius erklärte ersterer gerade heraus, daß wenn der Herzog Wilhelm bei seiner Weigerung betreffs der Auslieferung verharre, der König von Spanien „seinen Feinden selbst nachtrachten müsse, wo er derselben habhaft werden könne"[2]).

Masius hatte damals den schwierigen Auftrag, die Haltung seines Fürsten, die er selbst nicht gebilligt zu haben scheint er gehörte zu der katholischen Partei in Brüssel zu vertheidigen. Zur Entschuldigung des Herzogs führte er u. A. an, daß Cleve seine Unterthanen wegen der zahlreichen Privilegien nicht ebenso in Abhängigkeit bringen könne, wie Spanien die seinigen zwinge. Darauf erwiederte Viglius: „Laßt uns Euch helfen, wir wollen sie Euch wohl gehorsam machen" und um dies Anerbieten annehmbar zu machen, fügte er die Versicherung hinzu, daß Spanien dadurch keine dauernden Rechte in Cleve für sich erwerben wolle; im Fall der Noth könne ja Cleve auch dem König von Spanien gegen die Unterthanen zu Hülfe ziehen. Indem man dem Herzog derartige Propositionen machte, dachte Alba nicht daran, die Verletzung der clevischen Landeshoheit, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen, wieder gut zu machen, er behielt die clevischen Unterthanen fortdauernd als Geißeln in der Hand, versprach aber, „daß S. Liebden, der Herzog noch vielerlei Wohlthaten und Commoditäten von dem König von Spanien erwarten dürfe, besonders so lange er (Alba) in diesem Gouvernement sei; denn er sei jederzeit bereit, alles was Sr. Liebden zu Ehren und derselben Landen zu Wohlfahrt und Gedeihen gereichen möge zu fördern"[3]).

Trotz Drohungen und Versprechungen, trotz spanischer Räthe und spanischen Geldes war der Herzog, einige seiner Freunde und ein großer Theil des Landes in jenem Moment dem Herzog Alba noch entschieden abgeneigt. Die Rüstungen, welche Wilhelm von Oranien im Sommer 1568 betrieb, fanden nicht blos in den clevischen Städten Unterstützung, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung des Herzogs scheinen sie Begünstiger gefunden zu haben.

Vor Allem stand der Leibarzt des Fürsten Dr. Weier durchaus auf anti-

---

1) S. die Urkunde vom 17. Juli 1568 Nr. 72. 2) S. das Actenstück vom 19. Juni 1568 Nr. 66. 3) S. das Actenstück vom 20. Juni 1568 Nr. 68.

spanischem Standpunkt. Bei der fortwährenden Krankheit des Herzogs war angeordnet worden, daß derselbe stets in der Nähe des Patienten weilen solle; natürlich hatte in Folge dessen gerade dieser einen sehr starken Einfluß auf den Fürsten. Außerdem war der Hofstaat der Herzogin und der Prinzessinnen zum größeren Theil von antispanischen Anschauungen erfüllt. Die Herzogin selbst, welche wohl den Standpunkt ihres Bruders des Kaisers Maximilian theilte, ließ es zu, daß ihre Töchter in der evangelischen Lehre aufgezogen wurden. Eine der Hofdamen, deren Name uns nicht genannt wird, zeichnete sich nach Gymnich's Äußerung durch ihre „häretischen" Neigungen aus; durch ihren Einfluß waren die älteren Prinzessinnen Maria Eleonora Anna und Magdalena von Anhängern der evangelischen Kirche (besonders durch Walther von Os [1]) unterrichtet worden und seitdem dieser Lehre leidenschaftlich ergeben.

Das Vorbild ihrer Muhme Sibylle, der Gemahlin des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, welche in treuer Anhänglichkeit an den evangelischen Glauben gestorben war, dürfte für die Nichten von Bedeutung gewesen sein. Auch ihres Vaters Schwester Anna, die unglückliche Gemahlin Heinrich VIII. war und blieb evangelisch und, wenn diese auch im fernen England weilte, so war doch die dritte Tante Amalie [2]), welche sich ebenfalls zum Evangelium neigte, stets bei Hofe anwesend.

Alle diese Verhältnisse und Beziehungen gaben der evangelischen Partei trotz der spanischen Pression eine um so größere Stärke, als der Herzog vorläufig an einzelnen evangelischen Auffassungen unbeirrt fest hielt.

In einem vertraulichen Schreiben, welches Masius von Brüssel aus an Olisläger richtete (d. d. 1568 Juni 19) [3]) erkennt er offen an, daß bei Hofe in der That eine antispanische Gesinnung herrschte [4]). Die Urheber davon seien, wie er meint, der Leibarzt des Herzogs und einige Andere, die dem Herzog nahe standen. Schon oft, fährt er fort, habe ich mit deutlichen Worten darauf aufmerksam gemacht, daß der Leibarzt durch die Drohungen derjenigen in Schranken gehalten werden müsse, welche die Handhabung der Zügel für sich in Anspruch nehmen, aber wir sind viel zu milde in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Niemand würde in seinen Privatsachen jenem Menschen einen solchen Spielraum gewähren, wie er ihn in der Politik sich anmaßt.

Masius verlangte, Olisläger solle dem Herzog mittheilen, daß Taxis wegen des Dr. Weier nach Cleve geschickt sei; wenn Olisläger dies nicht zu sagen

---

1) S. Teschenmacher, Kirchen-Annalen S. 652.

2) Gerade diese soll einen wesentlichen Antheil an der evangelischen Erziehung ihrer Nichten gehabt haben. S. Wolters, Heresbach S. 183.

3) S. die Urkunde vom 19. Juni 1568 Nr. 67.

4) »Profecto intelligunt (nämlich die Spanier) nos connivere in multis et bona fide, quae in alliancia praescribitur, minime uti«.

wage, so werde Masius reden; in einer solchen Sache dürfe man selbst den eignen Bruder nicht schonen.

Dennoch aber war einstweilen der Widerstand des Herzogs gegen die römische Partei nicht zu brechen. Er konnte nicht dazu bewogen werden, den Forderungen Alba's sich zu fügen und noch im J. 1569 wagte er es, sich öffentlich gegen die Messe auszusprechen; in einer Unterhandlung, welche er zu Büderich mit seinem ehemaligen Hofprediger Veltius hatte, sagte er, „das was der Pfaffe in der Messe aufhebe sei der Teufel" und Veltius fügte bestätigend hinzu „es sei die Messe eine schändliche Abgötterei". Als diese Worte fielen waren die Marschälle Wachtendonk und Hardenberg, der Hofmeister Schwarzenberg und Paulus Langer des Herzogs Sekretär, „der nachmals ein Saulus geworden", als Ohrenzeugen anwesend [1].

Auch in politischer Beziehung ließ sich der Fürst vorläufig noch nicht in das Schlepptau der spanischen Politik nehmen. Seit dem J. 1569 bemühten sich die katholischen Mächte die nordwestdeutschen Fürsten zum Eintritt in den sog. „Landsberger Bund" zu bewegen, welcher angeblich zur Aufrechterhaltung des Religions- und Landfriedens, in Wirklichkeit aber zur Ausbreitung der römischen Kirche gegründet worden war. Die Verhandlungen wurden in „größten Geheim und Vertrauen" geführt und die ersten Anträge gelangten im August 1569 durch den Bischof von Würzburg an den Bischof von Münster. Dieser machte seinen Eintritt von demjenigen Cleves abhängig [2] und im September ward darüber am clevischen Hofe deliberirt. Allein unter dem 13. October mußte der Würzburgische Kanzler, welcher die Verhandlungen führte, dem Bischof Johann von Münster melden, „daß er die Sache auf diesmal nicht habe fertig machen können". Das möge wohl daran liegen, fügt der Kanzler hinzu, daß „er seine Männer, welche ihm in seinem Anliegen hätten dienen sollen, nicht habe können bestätigt und zur Stelle erhalten". „Aber", heißt es am Schluß, „die Sache stehe doch auf solchen Wegen, daß er sich keines Abschlags versehen könne; es werde auch von Vielen dafür gehalten, wenn der Herzog Wilhelm über alles menschliche Versehn nicht wolle, daß „der Mann da" (Herzog Alba) „ihn wohl könne zu Paaren bringen". — Mehr lasse sich auf diesmal nicht schreiben [3].

Die Antwort, welche Herzog Wilhelm auf die Bündnißanträge ertheilte, lautete dahin, daß er einen neuen Bund zur Aufrechterhaltung des Religions- und Landfriedens nicht nothwendig halte [4]. Der letztere sei von den deutschen Fürsten „so stattlich verfaßt und betheuert, daß man sich billig darauf zu verlassen und zu versehen haben soll, Chur- und Fürsten würden ihrer Betheue-

---

1) S. die Zeitschr. d. B. Gesch.-Ver. III, 375. 2) S. die Urkunde vom 22. Sept. 1569 Nr. 77. 3) S. die Urkunde vom 13. Oct. 1569 Nr. 78. 4) Vgl. das Actenstück Nr. 79.

rung Folge thun und dagegen nicht handeln". Auch könne aus dem Bündniß Mißtrauen und schließlich Empörung erwachsen, für welche die Verantwortung auf diejenigen fallen werde, welche dazu Ursache gegeben. Separatbündnisse einzelner Fürsten hätten selten im h. Reich Frucht oder Nutzen geschaffen.

Als die katholische Partei in Deutschland erkannt hatte, daß der Widerstand des Herzogs durch ihre Einwirkung nicht zu besiegen sei, wandte sie sich wirklich an Alba und hoffte, daß dieser Cleve schon „zu Paaren treiben" werde. Unter dem 22. Mai 1570[1] sandte jener von Brüssel aus ein Schreiben an den Herzog Wilhelm, worin er diesen dringend zum Eintritt in den Bund aufforderte. Er (Alba) halte es für nothwendig, dem Herzog zu berichten, daß der Landsberger Bund eine heilsame Einrichtung sei, welche vornehmlich zu Handhabung des Landfriedens und zu Erhaltung der Hoheit und Reputation des Kaisers dienen solle. „Dieweil nun dem also, haben wir uns auf Kgl. Majestät zu Hispanien empfangenen ausdrücklichen Befehl albereit dahin erklärt, diese Niederburgundischen Erblande unserer Verwaltung (so ohndies einen und nicht den geringsten Zirkel des h. Reichs repräsentiren und derwegen der Frucht ausgekündeten Landfriedens billig genießen sollen) solchen nützlichen Werk mit einzuverleiben und theilhaftig zu machen. Und wollten derhalben, auch in sonderlicher Betrachtung, daß E. L. Fürstenthümer Land und Leute mit diesen Niederlanden — dermaßen gedrängt und vermengt sei, daß zutragende Gefährlichkeiten ohne eines und des andern Schaden nicht wohl ablaufen können, unserestheils nichts begehrlicher wünschen, denn daß E. L. mit sammt ihren Landen und Leuten deßfalls auch mit eingezogen würden".

Es ist möglich, daß der Herzog, dessen Stimmung im Mai 1570 eine ganz andere war, als im Herbst des vorigen Jahres, damals nachgegeben hätte, wenn die Entscheidung der Angelegenheit nicht bereits in andere Hände übergegangen gewesen wäre; die Regierung hatte auf Grund der ständischen Befugnisse die Pflicht, die Meinung des Landtags zu hören, und als im Juni die jülich-bergischen Stände in Düsseldorf versammelt waren, wurde ihnen ebenso wie dem cleve-märkischen Landtag, welcher um dieselbe Zeit in Essen tagte, die Frage vorgelegt, ob sie geneigt seien, sich in den proponirten Bund einzulassen. Nachdem unter dem 17. Juni zuerst die Düsseldorfer Versammlung ablehnend geantwortet hatte[2], schlossen sich am 21. desselben Monats die Stände von Cleve-Mark dem Votum an[3] und am 14. Juli 1570 meldete Herzog Albrecht von Baiern dem Würzburgischen Kanzler, die clevische Regierung habe einen Entschluß gefaßt, den sie zu bereuen Ursache haben werde[4].

Während sich somit die clevische Politik unter dem Einfluß der Landstände in antirömischem Sinne bewegte, war unter der Einwirkung der Räthe die

1) S. die Urkunde vom 22. Mai 1570 Nr. 82. 2) S. die Urkunde vom 17. Juni 1570 Nr. 84. 3) S. die Urkunde vom 21. Juni 1570 Nr. 85. 4) S. die Urkunde vom 14. Juli 1570 Nr. 88.

persönliche Haltung des Herzogs den katholischen Wünschen um einen großen Schritt näher gerückt.

Einer der geschicktesten und einflußreichsten Vorkämpfer der katholischen Partei bei Hofe war Werner von Gymnich. Seine Stellung als Haushofmeister der beiden Prinzen Karl Friedrich und Johann Wilhelm brachte ihn sowohl mit den Söhnen wie mit dem Vater in nahe Beziehungen und in seinem Verkehr mit dem Herzog kam ihm der Umstand sehr zu statten, daß er Altersgenosse und ehemaliger Spielkamerad und Studiengefährte des Fürsten gewesen war. Conrad von Heresbach hatte die beiden Jünglinge zusammen erzogen; Gymnich war nach Absolvirung seiner Studienjahre in die Welt hinausgezogen und in Diensten Kaiser Karl's V. zum Manne herangereift. Hier hatte er frühzeitig mit der spanischen Partei Fühlung gewonnen und die alten Eindrücke waren einer neuen Auffassung der Dinge gewichen, für deren Verwirklichung er nunmehr in seiner Heimath thätig war.

Des Herzogs Stimmungen waren unter dem Einfluß seiner Krankheit einem fortwährenden Wechsel unterworfen. Je mehr er in Folge der repetirenden Anfälle sich hinfällig fühlte, um so mehr war er der Beeinflussung derjenigen zugänglich, die im rechten Augenblick ihn von der richtigen Seite zu fassen verstanden. Gymnich, welcher seinen Fürsten genau kannte, ergriff die Gelegenheit, welche die bevorstehende erste Communion des Prinzen Carl Friedrich darbot, um sowohl den Sohn wie den Vater zum „katholischen Gebrauch des Altar-Sakraments" zurückzuführen. Gymnich war vor 5 Jahren der erste gewesen, welcher sich von dem gesammten übrigen Hofe, der seit langer Zeit sub utraque specie communicirte, abgesondert hatte und zu den Mönchen in's Kloster gegangen war, um nach katholischer Weise das Abendmahl zu nehmen. Damals hätte Niemand voraussehen können, daß er so bald den Versuch werde machen können, alle übrigen und sogar den Herzog sich nachzuziehen. Allein im Frühjahr 1570 wagte er es wirklich und das Unternehmen gelang. Wir kennen die Motive nicht, welche den Herzog bestimmt haben, im Gegensatz zu den Äußerungen, die er noch wenige Monate zuvor über den katholischen Cultus gethan hatte, sich jetzt öffentlich dazu zu bekennen, aber jedenfalls erlebte Gymnich den Triumph, daß zu Ostern des J. 1570 der Herzog und der Erbprinz nicht nur der Messe beiwohnten, sondern auch sub altera specie communicirten.

Ja, der Fürst war plötzlich so sehr für diesen Gottesdienst eingenommen, daß er von allen seinen Angehörigen die Befolgung seines Beispiels verlangte. Da er hierbei indessen bei seinen Töchtern und seiner Schwester auf Widerstand stieß[1], so war der Grund gelegt zu den heftigen Conflicten, die wir späterhin kennen lernen werden.

---

1 S. Lacomblet, Archiv V, 211.

Wenn es gelang, den Fürsten auf dieser Bahn zu erhalten, so war der Wendepunkt der clevischen Religionspolitik und Geschichte gekommen. Gymnich, welcher die Gefahr eines raschen abermaligen Umschlags wohl erkannte, setzte sofort alle Hebel in Bewegung, um auf den Herzog in seinem Sinne einzuwirken. Besonders hoffte er auf die Unterstützung des Kaisers Maximilian, des Königs von Spanien und des Herzogs von Baiern.

Auf dem so eben zusammentretenden Reichstag zu Speier, wohin auch der Herzog Wilhelm seine Gesandten geschickt hatte, baten diese kraft geheimen Auftrags der katholischen Hofräthe den Kaiser, er möge schleunigst eine Botschaft nach Cleve abordnen, um den Herzog wegen seiner guten Gesinnungen zu beglückwünschen und ihn zu bitten, daß er auf dem eingeschlagenen Wege beharre. Wirklich erklärte sich der Kaiser bereit und versprach, den Freiherrn von Winnenberg zu senden. Welchen Werth die spanische Partei auf die Ankunft dieses Bevollmächtigten legte, sieht man daraus, daß der uns schon bekannte Johann Baptista de Taxis kurze Zeit vor der erwarteten Ankunft Winnenberg's nach Madrid berichtete, Spanien müsse, wenn sich die Ankunft des kaiserlichen Gesandten noch länger verzögere, seinerseits einen Botschafter abgehen lassen.

Noch ehe Winnenberg erschien, hatte der Kaiser von Speier aus unter dem 22. Juni auf den Herzog einzuwirken gesucht, um ihn zum Eintritt in den Landsbergischen Bund zu bewegen[1]). Man muß sich über diese Ermahnung deshalb wundern, weil der Kaiser selbst in jenem Augenblick noch nicht im Bunde war und seinen Beitritt von demjenigen der evangelischen Fürsten abhängig erklärte. Indessen mußte es doch auf den Herzog einen gewissen Eindruck machen, daß sein Schwager, der Kaiser ihm dieselben Rathschläge gab, die seine katholischen Hofräthe gegeben hatten und es ist wahrscheinlich, daß der Fürst nachgegeben hätte, wenn es noch möglich gewesen wäre.

Werner von Gymnich knüpfte nun an diese Verhältnisse an, um sich der Partei der Landsberger Verbündeten wieder zu nähern und deren Beistand für seine Zwecke zu gewinnen. Unter dem 15. Sept. 1570 schrieb er an den bisherigen Agenten dieses Bundes, den Würzburgischen Kanzler, einen langen Brief[2]), in welchem er die Verhältnisse bei Hofe eingehend schilderte und den Wunsch aussprach, Baiern und „alles was daran hinge" möge den Herzog nicht verloren geben, sondern die katholischen Hofräthe unterstützen. Der Kanzler, sagt er, habe ihm seiner Zeit erklärt, daß die clevische Ablehnung dem Herzog von Baiern alles Vertrauen in den Fürsten raube. Schon damals habe Gymnich erwidert, die Schuld davon läge nicht am Hofe, sondern daran, daß man hier wie anderwärts in deutschen Landen mehr zum Schlimmen

1 S. die Urkunde vom 22. Juni 1570 Nr. 86.
2 S. die Urkunde vom 15. Sept. 1570 Nr. 89.

als zum Guten geneigt sei. Deswegen möge man aber doch „das Kind nicht mit dem Bade ausgießen"; er „trage keinen Zweifel, wenn Kaiserliche Majestät und der Herzog von Baiern dessen berichtet wären, wie es mit Herzog Wilhelm, den zwei jungen Herrn und in diesen Landen eine Gestalt der Religion hätte, so würden Ihre Majestät und seine Fürstl. Gnaden den Sachen auf anderen Wegen nachdenken". Allerdings hätten einige „unfriedsame und unerfahrene Leute es dahin getrieben", daß die Messe eine Zeit lang bei Hof abgeschafft gewesen, jetzt aber habe der Fürst selbst die Messe wieder gehört und er habe nebst seinem Sohn, dem Erbprinzen letztvergangene Ostern das hochwürdige Sakrament des Altars unter einer katholischen Messe empfangen. Augenblicklich ständen die Sachen so, daß wenn der Kaiser und Baiern sich den Handel zu Herzen gehen ließen, „die Religion bald wieder auf die alten Wege zu richten sein werde".

Er könne sich nicht genugsam verwundern, daß die genannten katholischen Mächte bei der Bedeutung, welche Cleve für ganz Westfalen und den Niederrhein besitze, sich des Herzogs nicht sorgfältiger annähmen. Der Würzburgische Kanzler möge bei Baiern interveniren, daß dieses den Kaiser zur Abordnung der bereits in Speier erbetenen Gesandtschaft bewege. Dieser Bevollmächtigte müsse Befehl haben, bei Herzog Wilhelm fleißig anzuhalten, daß letzterer mit seinem guten Vorhaben fortfahre und darauf dringen, daß in seiner Gegenwart die Messe bei Hofe wieder feierlich eingeführt werde.

Gymnich bitte dringend um Hülfe und Beistand. „Ew. Gunsten werden meines Verhoffens fleißig sein, daß der Herzog von Baiern sich diese Sache will anliegen lassen, denn wenn man die katholische Religion dieser Orten erhalten kann, so soll sich keiner von all unsern Nachbarn einiger anderer Religion unternehmen dürfen".

Dieses Schreiben, welches der Würzburgische Kanzler sofort abschriftlich nach München gelangen ließ, hatte denn in der That die bedeutsame Wirkung, daß Baiern von nun an seinen ganzen Einfluß aufbot, um den Herzog in der katholischen Religion zu erhalten und ihn an die römische Partei im Reiche zu ketten — ein Bestreben, welches von um so rascherem Erfolge gekrönt wurde, als der Herzog selbst unter der Leitung Gymnich's den Wünschen seiner Verwandten auf halbem Wege entgegenkam.

Die wichtigste Concession, welche er gleich vom J. 1570 an machte, war die streng katholische Erziehung seiner Söhne, besonders des Erbprinzen Carl Friedrich. Bis zu seinem 16. Jahre hatte dieser (er war am 24. April 1555 geboren) in Matth. Venraidt aus Broichhuysen (Paludanus) einen Lehrer gehabt, welcher die vermittelnde Richtung des Herzogs theilte und von den beiden sich bekämpfenden Hofparteien bisher wegen seiner geistigen Inferiorität als unschädlich angesehen worden war. Jetzt, nachdem die katholische Partei ein entschiedenes Übergewicht erlangt hatte, mußte er nicht nur weichen, sondern

man faßte den Plan, den Prinzen ganz und gar aus einer Umgebung zu entfernen, welche so viel akatholische Elemente zählte, daß leicht von irgend einer Seite unerwünschte Einwirkungen stattfinden konnten.

Das Bestreben der römischen Partei, die deutschen Prinzen und Thronerben an katholischen Höfen erziehen zu lassen, war ein ganz allgemeines; am liebsten sah es die Curie, daß die jungen Fürsten nach Rom kamen und es ist kein Zweifel, daß schon damals die Absicht bestand, den clevischen Jungherzog nach Rom zu bringen, allein vorläufig schien die Zustimmung des Vaters zweifelhaft, und man schlug deshalb dem Herzog Wilhelm vor, daß Carl Friedrich zunächst nur eine größere Reise unternehmen solle und zwar in erster Linie zu seinem Onkel, dem Kaiser Maximilian. Es scheint, als ob man hierbei im Einverständniß mit letzterem gehandelt habe, und es gelang, den Herzog für den Plan zu gewinnen. Schon am 23. Januar 1571 erfahren wir aus einer spanischen Relation[1]), daß es beschlossene Sache sei, den Erbprinzen nach Wien zu senden. Man habe zugleich die Absicht, den jungen Herrn mit einer katholischen Frau zu verheirathen und man hege die Hoffnung, daß er alsdann ein treuer Anhänger der katholischen Kirche sein und bleiben werde.

Natürlich kam hierbei sehr viel auf die Begleitung an, welche man dem jungen Manne mitgab. Gymnich ließ es sich nicht nehmen, als Haushofmeister mitzuziehen; als Erzieher trat an die Stelle des Paludanus Stephan Winand's aus Campen in Overyssell, welcher seine Bildung in Italien erhalten hatte, wo er acht Jahre lang gewesen war. Ehe man ihn nach Cleve berief, war er in burgundischen Diensten gewesen. Sein Verwandter, der Cardinal Granvella hatte ihn als Sekretär der lateinischen Correspondenz im niederländischen Staatsrath beschäftigt und diese Thätigkeit, welcher er vierzehn Jahre lang obgelegen, hatte ihm nicht nur eine große Erfahrung in der Behandlung politischer Geschäfte, sondern auch eine genaue Kenntniß der Ziele der spanisch-römischen Partei verschafft. Da er außerdem Priester war, so schien er die geeignete Persönlichkeit, um einen jungen Fürsten in Hingebung für den katholischen Glauben zu erziehen. Es war im Sinne der römischen Partei gewiß ein Zeichen von guter Gesinnung, daß Herzog Wilhelm die Wahl dieses Mannes zum Erzieher seines Sohnes bestätigte, und nachdem man um dieselbe Zeit dem Fürsten in der Person des Winand Thomasius Stralensis einen Hofprediger gegeben hatte, in dessen katholische Haltung man Vertrauen setzen zu können glaubte, durfte Gymnich den Hof in der Überzeugung verlassen, daß der Herzog auf der eingeschlagenen Bahn beharren werde. Den wichtigen Posten des Haushofmeisters bei dem jüngeren Sohn Johann Wilhelm, welchen er bisher gleichfalls inne gehabt hatte, legte er in die Hände seines treuen Gesinnungsgenossen Rauschenberg nieder und so durfte er um so mehr von dieser

1. Dieselbe ist abgedruckt bei Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins V, 210.

Reise gute Früchte hoffen als seine persönliche Intervention bei den fremden Höfen den Zwecken, die er verfolgte, nur förderlich sein konnte. Am 15. October 1571 ward die Reise nach Wien angetreten und unter dem 8. Januar 1572[1]) schreibt Gymnich an Godfried von Schwarzenberg, daß die Angelegenheiten am kaiserlichen Hofe nach Wunsch verliefen und giebt seiner Freude Ausdruck, daß der Herzog „sich so beständig erzeige".

In der That hatte die katholische Partei von hier an den Fürsten vollständig an sich gefesselt und es war nunmehr die Aufgabe, auch das Land und die Unterthanen zur alten Kirche zurückzubringen.

Drittes Capitel.

Die kirchlichen Verhältnisse im Lande und der Beginn der Reaction.

Der Einfluß der fürstlichen Macht war zu jener Zeit in Cleve für die Gestaltung des öffentlichen Lebens keineswegs der allein ausschlaggebende. Wir haben oben bereits jener Äußerung des Andreas Masius gedacht, in welcher er dem Präsidenten Viglius gegenüber auf die zahlreichen Privilegien und Freiheiten des clevischen Adels und der Städte hinwies, um den Herzog Wilhelm wegen der kirchlichen Neuerungen im Lande zu entschuldigen. „Unser gnädiger Herr", sagte er, „kann die Seinigen von Adel und Städten, wenn sie sich den ausgegangenen Mandaten nicht gemäß halten, nicht so von Stund an zwingen, wie der Königlichen Majestät von Spanien Unterthanen gezwungen werden" und in der That war der Herzog nur in der beschränkten Zahl derjenigen Orte absoluter Gebieter, welche ihm ohne Mittel unterworfen waren.

Daher war die Haltung, welche die Centralregierung zu den niederländischen Ereignissen einnahm, keineswegs maßgebend für diejenige der Mächtigen aus dem Adel und den Städten, und es läßt sich beobachten, daß die Tendenzen der letzteren sich eine Zeit lang im direkten Gegensatz zu den Wünschen der Regierung bewegten.

Wir wissen, daß das Erscheinen Alba's in den Niederlanden und die Maßregeln, welche er gegen die religiöse Opposition ergriff, eine massenhafte Auswanderung der Bedrohten zur Folge hatte. Die clevische Regierung erließ alsbald an ihre Unterthanen Aufnahme-Verbote, aber die einflußreichen clevischen Landsassen kamen nichtsdestoweniger den Flüchtlingen mit offenen Armen entgegen, und bald gab es kaum eine Stadt oder eine herrschaftliche Besitzung, in welcher sich nicht eine gastliche Herberge für die Fremden aufthat.

---

1) S. die Urkunde vom 8. Januar 1572 Nr. 102.

Es war für den Fortgang der evangelischen Sache in den clevischen Gebieten zunächst ein höchst günstiges Ereigniß, daß die burgundische Regierung ihre akatholischen Unterthanen zur Auswanderung zwang. Viele der besten, wohlhabendsten und fleißigsten Männer waren es, welche ihren Glauben höher schätzten als das Vaterland, und die Gegenden, wohin sie ihre Energie, ihre Capitalien und ihre Kunstfertigkeit brachten, empfanden bald die Wirkungen dieser fremden Ansiedlungen. Wenn bisher in vielen clevischen und märkischen Orten nur einzelne und zaghafte Bekenner der evangelischen Lehre vorhanden gewesen waren, so schuf der Zuzug der Glaubensgenossen plötzlich geschlossene, muthige und starke Gemeinden und es ist kein Zufall, daß trotz der zunehmenden Gegenströmung, welche seit der Mitte der 60er Jahre vom clevischen Hofe ausging, die evangelischen Gemeinden an Zahl und an Bedeutung rings umher im Lande unaufhaltsam zunahmen.

Es waren vor Allem die großen Handelsplätze am Rhein, wohin sich die Flüchtlinge wandten, und Köln, Wesel, Duisburg wurden alsbald die Hauptsitze der Emigranten.

Gleich nach dem Einrücken Alba's in die Niederlande erschienen viele Hunderte in der Hauptstadt des Herzogthums Cleve, welche schon seit vielen Jahren für wallonische und englische Vertriebene der Zufluchtsort gewesen war. Wesel lag so nah an der niederländischen Gränze, daß man von dort aus am leichtesten die Verbindungen mit der Heimath pflegen, am raschesten auch im Fall einer günstigen Wendung zurückkehren konnte. Auch hieß es damals noch unter dem Volke, daß Herzog Wilhelm die neue Lehre schütze, und es war eine allgemein bekannte Thatsache, daß er der persönliche Freund Wilhelms von Oranien war.

Es war indessen ein Glück für die Geflüchteten, daß ihr Schutz von dem guten Willen des Herzogs nicht abhängig war. Wenn sie nicht von einer mächtigen wohlbewehrten Stadt in Schutz genommen worden wären, so würde ihres Bleibens kaum in des Herzogs Landen gewesen sein. Der Herzog nämlich war derjenigen religiösen Richtung, welcher die Niederländer fast sämmtlich anhingen, der Calvinischen, niemals zugethan gewesen, und die antievangelische Partei bei Hofe benutzte diese Stimmung, um den Erlaß eines strengen Edicts gegen die Wiedertäufer, Sakramentirer, Calviniſten und andere Sekten durchzusetzen. Dasselbe ward unter dem 7. Oct. 1567 [1] publicirt und allen Amtleuten zur Nachachtung zugeschickt.

Außerdem aber ergingen an demselben Tag noch weitere Befehle gegen die Aufnahme der Niederländer in des Herzogs Gebieten. Die Gubernantin in den burgundischen Landen, hieß es, habe den Herzog ersucht, den Verträgen, welche Cleve mit Spanien geschlossen habe, nachzukommen, und deshalb werde

1, S. die Urkunde vom 7. Oct. 1567 Nr. 61.

in Wiederholung früherer Mandate angeordnet, daß nicht nur diejenigen Fremden, welche irgend einer Sekte anhängig seien, sondern auch diejenigen, welche gegen Spanien die Waffen getragen hätten, des Landes verwiesen würden [1]). An die Stadt Wesel ward unter dem 28. October ein besonderer Erlaß gerichtet.

Allein die Stimme des Herzogs verhallte vorläufig wirkungslos in dem Sturm der Leidenschaften, welche das Alba'sche Blutgericht überall wach rief. Der Haß der Deutschen gegen die Spanier loderte in hellen Flammen auf und die bedrängten Niederländer erschienen als Stammesgenossen, denen zu helfen eine patriotische Pflicht sei. Der Zuzug der Emigranten nahm von 1567 an eher zu als ab und die Städte öffneten ihnen ihre Thore selbst auf die Gefahr hin, das Schlimmste zu erdulden.

Herzog Alba erkannte sehr wohl die Schwierigkeiten, welche ihm aus der Stimmung der deutschen Nachbarländer erwuchsen und er ließ kein Mittel unversucht, um den Herzog von Cleve zu energischem Einschreiten gegen die Emigranten zu zwingen.

Die herzogliche Regierung erneuerte deshalb fortwährend ihre Befehle. Unter dem 20. Mai 1568 erschien ein Mandat [2]), welches ausdrücklich auf die Botschaften Herzog Alba's und auf die Gewaltthaten, welche von spanischer Seite gegen clevische Unterthanen als angebliche Repressalien verübt worden waren, hinwies und hervorhob, daß alle Reclamationen der Regierung erfolglos geblieben seien. Wenn man die Unterthanen, welche Alba auf clevischem Gebiet aufgegriffen und gefangen gesetzt habe, befreien wolle, so gebe es kein anderes Mittel, als die Befolgung der herzoglichen Ausweisungsbefehle gegen die Fremden. Das möchten alle diejenigen wohl beherzigen, die es angehe.

Wir wissen nicht, ob man hiermit weiter kam; jedenfalls wurden unter dem 16. August 1569 [3]) und 16. Januar 1570 [4]) neue allgemeine Befehle erlassen, von denen der letztere sich an die sämmtlichen Beamten und Magistrate der clevischen Städte richtete. Derselbe ging insofern weiter, denn die früheren, als er nicht nur die Ausweisung der Fremden, sondern überhaupt aller derer forderte, welche „sich der Religion ungemäß halten, die heiligen Sakramente nicht empfangen und ihre Kinder ungetauft liegen lassen". Indessen waren die Verhältnisse so weit gediehen, daß einfache Mandate in dieser Richtung kaum irgend eine Wirkung hatten.

Unbeirrt um die Wünsche der Regierung fuhren die Städte in ihrer bisherigen Haltung fort. Die Stadt Wesel erhielt am 6. März 1571 [5]) ein Mandat, worin ihr auf das strengste befohlen ward, die den Fremden eingeräumte

---

1) S. die Urkunde vom 7. Oct. 1567 Nr. 62. 2) S. die Urkunde vom 20. Mai 1568 Nr. 64. 3) S. die Urkunde vom 16. Aug. 1569 Nr. 76. 4) S. die Urkunde vom 16. Jan. 1570 Nr. 80. 5) S. die Urkunde vom 6. März 1571 Nr. 90.

Kirche zu schließen. „Wir sind berichtet", sagt der Herzog, „wie ihr den fremden Einkömmlingen auf ihr Anhalten außer unserm Vorwissen die Kirche des h. Geistes Gasthauses eingethan habt und sie in fremder Sprache ihre Predigten alda anrichten". Der Fürst könne solches Vornehmen keineswegs gestatten oder dem zusehen und die Stadt möge zu schärferem Vorgehen keine Ursache geben. Trotz derartiger Drohungen blieb Wesel die starke Stütze der Bewegung.

Die Stadt Duisburg hatte schon seit 1567 verschiedene Prediger gehabt, welche der Reformation geneigt gewesen waren; seit dem J. 1570 ward von Heinrich Bomelius in Verbindung mit mehreren ehemaligen Franciskaner-Ordensbrüdern die Umgestaltung des Kirchenwesens vollständig durchgeführt. Die Niederländer, welche hier eine Zuflucht gefunden hatten, nahmen hieran besonders regen Antheil.

Außerdem mehrten sich die evangelischen Gemeinden unter den Augen des Hofes von Jahr zu Jahr. In Werth entstand 1567 eine organisirte Gemeinde, in Mehr und Haffen 1569, in Goch, Sonsbeck, Isselburg 1570, u. s. w.

Viele Anhänger waren in Cleve, Rees, Calkar und Xanten vorhanden. Am letzteren Orte hatte Heinrich Kiespennig, welcher vom Herzog Wilhelm als Pastor dorthin geschickt war, seit Ostern 1563 das Abendmahl sub utraque in der Andreas-Kirche daselbst ausgetheilt[1]). Auch im Bergischen wuchs die Zahl der Gemeinden. Die Herrn von Schöller, von Hardenberg, die Grafen von Broich und Andere begünstigten die evangelische Lehre hier ebenso, wie im Herzogthum Jülich die Herrn von Gellstein, von Ferken, Claudt, Lörken, Dörwis u. A. So entstanden die Gemeinden Düsseldorf (1568), Daveringhausen (1568), Eckenhagen (1569), Neviges (1571), Roßbach (1571) u. s. w.

Von besonderer Wichtigkeit für den Niederrhein war die Haltung der Grafen von Neuenahr, welche ihre Grafschaft Mörs seit dem J. 1560 reformirt hatten. Dadurch waren die Orte Crefeld, Mörs, Friemersheim, Hochemmerich u. a. in den gesicherten Besitz der neuen Lehre gekommen und es lag in der Natur der Sache, daß alle die Nachbarn außerhalb der Grafschaft, welche zur evangelischen Kirche neigten, sich hierher wandten, um die religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, wenn die heimischen Geistlichen ihnen die Freiheit des Cultus verweigerten. Graf Hermann von Neuenahr, der eifrige Beförderer des Protestantismus, verfehlte auch nicht, unter seinen Standesgenossen Parteigänger zu werben und die Stimmung des hohen Adels dieser Gegenden kam seinen Wünschen vielfach sehr entgegen. Im Herzogthum Cleve stand Dietrich von Brunkhorst und seine Gemahlin Elisabeth von Büren ganz auf seiner Seite, und wir wissen, daß die Gemeinde Mörmter, in welcher den Herrn

---

1) Teschenmacher, Kirchen-Annalen S. 181.

von Brunkhorst das Patronat zustand, in den sechziger Jahren in Jacob Michaelis einen evangelischen Prediger empfing [1]).

Sogar in die Gebiete der geistlichen Stifter Essen und Werden [2]) drang seit 1567 die Reformation ein. In Essen soll Heinrich von Kempen die Übung des neuen Cultus begonnen haben und im J. 1567 kam ein Parteigenosse und Freund Wilhelm's von Oranien, der frühere Karthäuser Caspar Kohlhaas, von Deventer aus dorthin, welcher bald unter den Bürgern der Stadt einen großen Anhang erlangte. In Werden mußten (nach einem Bericht des Abts Konrad II.) im J. 1570 die beiden Pastores conventuales wegen „angefangener Neuerung der Religion" verbannt werden. Die Kirchenvisitation, welche damals unter Beisitz der clevischen Räthe im Gebiet der Abtei gehalten wurde, hatte die Beseitigung der evangelischen Lehre zur Folge.

Es war ein weitverzweigtes Netz von Gemeinden, welches sich allmählich über den ganzen Niederrhein ausgedehnt hatte. Trotz aller Hindernisse konnte man es im J. 1568 sogar wagen, den ersten Versuch einer gemeinsamen kirchlichen Organisation zu machen und am 3. Nov. des genannten Jahres versammelten sich zu Wesel die Vertreter zahlreicher Gemeinden zur ersten Synode der reformirten Kirche am Niederrhein [3]).

Einige Jahre darauf (1571) [4]) setzte die Generalsynode der Reformirten zu Emden fest, daß die Gemeinden Wesel, Emmerich, Goch, Rees, Gennep u. A. zu einer besonderen „Classe" vereinigt werden sollten und unter den Stürmen der damals immer heftiger beginnenden Verfolgung hielt diese neue Classe am 29. und 30. Juli 1572 ihren ersten Classical-Convent zu Wesel.

Rascher und vollständiger noch als in den rheinischen Gebieten vollzog sich die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark. Unter der Einwirkung der evangelischen Nachbargebiete hatte hier bereits seit dem Augsburger Religionsfrieden das neue Bekenntniß immer weiter Boden gewonnen, jetzt ging seit dem J. 1564 dieser Proceß unaufhaltsam fort und als der Stein einmal im Rollen war, bot die Regierung vergeblich alle Mittel auf, um ihm Einhalt zu thun.

Die Stadt Dortmund, deren Einfluß auf die umliegenden märkischen Gemeinwesen ein großer war, hatte in ihrer überwiegenden Majorität bis um das Jahr 1560 an dem katholischen Kirchenwesen streng festgehalten. Noch im J. 1557 war der Pastor Joh. Heitfeld deshalb der Stadt verwiesen worden, weil

---

1) v. Recklinghausen, Reformations-Geschichte II, 259.

2) Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. VII, 84.

3) Das uns erhaltene Convents-Protocoll trägt die Unterschrift von 62 Pfarrern, Edelleuten, Bürgern und Gemeindeältesten.

4) In demselben Jahr tagte die erste Synode der Gemeinden im Herzogthum Jülich zu Bedbur im Gebiete des Grafen von Neuenahr. S. Krafft in den Theol. Arbeiten des Rhein. Wiss. Prediger-Vereins Bd. IV, S. 120, Anm.

er das Abendmahl sub utraque gereicht hatte. Auf Andringen der Bürgerschaft gestand der Magistrat durch Decret vom 19. März 1562 die evangelische Form der Communion zu und im J. 1564 wurde der Gesang deutscher Kirchenlieder gestattet. Im J. 1570 endlich trat die Dortmundische Geistlichkeit mit einem Bekenntniß vor den Rath, welches im Geist des neuen Glaubens gehalten war, und die Obrigkeit entschloß sich nicht nur, dasselbe zu acceptiren, sondern auch für alle Zukunft verbindlich zu erklären. Seitdem war Dortmund eine evangelische Stadt und sowohl die ländlichen Gemeinden der Grafschaft Dortmund, wie die nahe gelegenen märkischen Orte Brakel, Barop, Kirchhörde, Eiklinghoven u. A. schlossen sich allmählich dem Beispiele der Hauptstadt an.

Die Communio sub utraque und die deutschen Kirchenlieder, wovon erstere auf den Wunsch des Fürsten und letztere auf das Verlangen der Gemeinden weit und breit aufkamen, waren überall der erste Anlaß zur Trennung von der alten Kirche. Wo diese eingeführt waren, erweiterte sich unter dem Einfluß der Geistlichen, deren viele verheirathet waren, allmählich die Kluft zwischen der alten und neuen Gemeinschaft und da man nicht in der Mitte stehen bleiben konnte, so nahm das neue Kirchenwesen alsbald die Formen an, welche im östlichen Deutschland zur Herrschaft gelangt waren.

So kamen die Städte Witten, Hagen, Unna[1], Hamm, Lüdenscheid, Iserlohn, Schwerte u. A. seit dem Beginn der 60er Jahre allmählich zur Annahme der lutherischen Lehre. Es liegt außerhalb unserer Aufgabe, die Vorgänge hier im Einzelnen zu verfolgen, genug, daß wir wissen, wie um das J. 1570 die Mehrzahl der märkischen Städte und viele Dörfer von der katholischen Kirche abgefallen waren.

Wenn es einerseits gewiß ist, daß der Herzog und seine Regierung bis zum J. 1566 die Einführung der neuen Lehre bewußt und unbewußt, direct und indirect gefördert hatten, so steht andererseits fest, daß seit dem Frühjahr 1570 am Hofe der ernste Wille vorhanden war, die katholische Kirche zu erhalten und wieder herzustellen, wo sie zu Grunde gegangen war. Nachdem der Herzog durch den Empfang der Communion sub altera specie und den Besuch der Messe seine Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche wieder öffentlich documentirt hatte, ist unter seiner vollen Zustimmung der Kampf gegen die Neuerung aufgenommen und viele Jahre hindurch mit steigender Energie durchgeführt worden.

Im Beginn dieses großen und schweren Ringens war die Lage der Dinge zunächst für die katholische Partei im nordwestlichen Deutschland höchst ungünstig.

1) Auch in den märkischen Städten hatten niederländische Flüchtlinge Antheil an der Reformation. Ein Mandat an die Stadt Unna vom 5. Aug. 1570 wegen Ausweisung der Niederländer ist abgedruckt bei von Steinen, Westfäl. Gesch. IV, 1314 f.

Der einzige feste Punkt, den die Vertreter des alten Glaubens inne hatten, war der Besitz der fürstlichen Autorität. Vorläufig war indessen diese Handhabe deshalb eine schwache, weil der Regierung die einmüthige Opposition des Landes gegenüber stand; der Wille des Einzelnen, selbst des Fürsten, war wirkungslos gegenüber dem entschlossenen Widerwillen der Majorität gegen spanisch-römisches Wesen.

Allein ein geschickter und energischer Gebrauch derjenigen Reste fürstlicher Macht, welche noch geblieben waren — und es waren doch immer noch einige vorhanden — konnte allmählich zur Stärkung des landesherrlichen Ansehens und zur Schaffung einer Partei im Lande führen, mit deren Hülfe man zunächst die Einmüthigkeit des Widerstandes brechen und später die Gegner gänzlich übermannen mochte. Es war ein weiter Weg bis dahin, allein es war ein hohes Ziel, welches vorschwebte und wenn man es nicht vollständig erreichte (wie es denn in der That nie vollständig erreicht worden ist), so durfte man wenigstens einige Erfolge erwarten.

Als der Kampf ausbrach, befand sich die Regierung nicht nur zu der Majorität ihrer Unterthanen, sondern auch zu ihren eigenen Organen im Gegensatz. Weder die Geistlichen noch die Amtleute waren geneigt, die Befehle im Sinne der römischen Partei auszuführen. So wissen wir, daß der Amtmann zu Elberfeld, Johann Ketteler, den katholischen Pastor Snute zur Niederlegung seines Amtes bewog, um dem evangelischen Platz zu machen. Der Amtmann von Solingen, Wilhelm von Bernsau, gehörte zu den offenen Anhängern der neuen Lehre und als Petrus Lo wegen seiner religiösen Anschauungen in Gefangenschaft gerathen war, bewirkte er seine Freilassung. Der Amtmann zu Brüggen endlich, Franz von Holtmullen, zog die vertriebenen Prediger an sich und gewährte ihnen Unterkunft. Ein Specialbefehl vom 7. Mai 1567 mußte ihn darauf aufmerksam machen [1]), daß fürstliche Beamte sich nicht in Gegensatz zu ihrer Obrigkeit zu setzen hätten.

Ganz ähnlich war es mit den Pastoren. Fast keiner derselben hatte im J. 1570 die Schwankung mitgemacht, welche sich bei Hofe vollzogen hatte und natürlich wirkten sie in dem Geiste fort, der nach dem Religionsfrieden allmählich das ganze Land durchdrungen hatte. Die Ordination, welche die katholische Kirche vorschrieb, war ganz und gar vernachlässigt worden. Das sollte jetzt anders werden.

Am 13. Juli 1570 erging eine scharfe Verordnung [2]) an die Landdechanten (soweit diese Posten nicht unerledigt geblieben waren, wie in der Grafschaft Mark, worin der Herzog zunächst mittheilte, daß viele Priester ihres Sprengels den Kirchendienst versähen, „welche ihre priesterliche Ordines nicht haben".

---

1) S. die Urkunde vom 7. Mai 1567 Nr. 52.
2) S. die Urkunde vom 13. Juli 1570 Nr. 87.

Man sei keineswegs Willens, „dem zuzusehen" und der Herzog befehle, daß der betr. Dechant seine Landgeistlichen „zu erster Gelegenheit vorbescheide und sich von jedem Einzelnen das Dokumentum oder Beweis, wonach er zum priesterlichen Stand ordinirt sei, mitbringen lasse". Wer ein solches Legitimationspapier nicht besitze, dem sei die Kirche zu verbieten. Der Herzog verlange über die Ausführung des Mandats eingehenden Bericht.

Wie sehr der Fürst sich für diese Maßnahme interessirte, geht daraus hervor, daß er das Concept der Verordnung eigenhändig corrigirt und mit verschärfenden Zusätzen versehen hat. In der That konnte vermittelst der Dechanten, welche die Archidiakonalrechte in ihrem Sprengel ausübten und die Disciplinargewalt über die Geistlichkeit besaßen im Sinne der Restauration vieles erreicht werden. Wir sehen deshalb, daß die Anhänger der letzteren, wie der Marschall Reck, lebhaft für die Landdechanten in die Schranken traten [1]). Allein dieses Glied der alten Hierarchie war wie so viele andere meist abgestorben oder im Absterben begriffen, und es bedurfte geraumer Zeit nicht sowohl, um es wieder herzustellen, als um ihm die ehemalige Autorität zurückzugeben.

Um nun dieser geistlichen Aufsichtsinstanz die Cooperation des weltlichen Arms zu sichern, erschien einige Tage später (am 16. Juli) eine entsprechende Verordnung [2]) an die herzoglichen Amtleute. Die letzteren sollen auf die Beobachtung der alten Ceremonien achten und dem Herzog diejenigen Geistlichen namhaft machen, welche sich anders erzeigen.

Besonders aber griff man jetzt mit Energie auf das Religions-Edict vom 23. Januar 1565 [3]) zurück, welches der Obrigkeit eine scharfe Waffe gegen die Evangelischen in die Hand gab, sobald man entschlossen war, es in diesem Sinne zu gebrauchen. Es zeigte sich jetzt, wie sehr die Besorgniß der märkischen Städte begründet gewesen war, als sie ehemals so entschieden gegen die Bestimmungen Front gemacht hatten.

Sobald diese Maßregeln in den benachbarten deutschen Territorien bekannt wurden, säumten die evangelischen Fürsten nicht, für ihre Glaubensgenossen Fürbitte einzulegen. Am 5. Sept. 1571 schrieb Churfürst Friedrich von der Pfalz an unseren Herzog [4]), er habe von Mandaten vernommen, in welchen den clevischen Unterthanen, die sich zur Augsburgischen Confession bekennen, ganz ernstlich geboten sei, entweder von der erkannten Wahrheit abzustehen, oder aber innerhalb ganz kurz bemessener Zeit „beneben Verlassung und Confiscirung ihrer Hab und Güter" das Land zu räumen [5]). Da durch dieses Edict die Angehörigen der „wahren christlichen Religion" vornehmlich getroffen

1) S. die Urkunde vom 21. Nov. 1573 Nr. 158. 2) Vgl. das Edict vom 29. März 1572, Urkunde Nr. 116. 3) S. die Urkunde vom 23. Jan. 1565 Nr. 35.
4) S. die Urkunde vom 5. Sept. 1571 Nr. 95.
5) Ein solches angeblich im August erlassenes Edict ist mir nicht bekannt geworden.

würden, so wolle der Churfürst, ohne dem Herzog in seine obrigkeitlichen Rechte einzugreifen, freundliche Fürbitte für jene einlegen. Die Antwort, welche unter dem 20. Sept.[1] erging, lautete durchaus ablehnend. Die herzoglichen Mandate, hieß es, seien vornehmlich „auf die verdammten Sekten gestellt, die dem Religionsfrieden nicht einverleibt seien". Im Übrigen kümmere sich der Herzog nicht um das, was der Churfürst in seinen Landen bezüglich der Religion thue, und er hoffe, daß „auch ihm sein Bedenken hierin freistehe".

Trotz dieser Abweisung erließen die drei Churfürsten von der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg, sowie die Herzöge von Braunschweig und Pommern nebst den Landgrafen Wilhelm und Ludwig von Hessen am 20. Nov. desselben Jahres ein weiteres Gesuch an den Herzog[2], worin sie sich sowohl für die niederländischen Flüchtlinge, wie für alle Angehörigen ihrer Confession angelegentlich verwendeten. Die Fürsten könnten nicht unterlassen, heißt es darin, dem Herzog zu Gemüth zu führen, daß eine Reihe von Jahren hindurch die christlichen Religionsverwandten in Cleve den obrigkeitlichen Schutz genossen hätten und als treue und gehorsame Unterthanen erkannt worden seien. Jetzt werde über dieselben großer Jammer, Angst und Bedrängniß verhängt, welche sie aus ihrem natürlichen Vaterland und ihren Wohnungen vertreibe. Die Fürsten bitten, der Herzog möge zu solchem Unheil keine Ursache geben und sich so gegen die Armen erweisen, wie er es am jüngsten Tag von der Wiedervergeltung Gottes für sich erwarte. Doch blieben alle Vorstellungen unwirksam und der Herzog beharrte mit Ernst auf dem Wege, den er eingeschlagen hatte. Am 29. März 1572[3] wurde das Edict vom 16. Juli 1571 erneuert und den Amtleuten streng befohlen, daß sie bei dem bevorstehenden Osterfest auf die katholische Feier des Gottesdienstes in allen Kirchen Aufsicht haben sollten. „Das hochwürdige Sakrament des Altars solle mit vorhergehender Beichte und Absolution unter dem Amt der katholischen Messe" gehalten werden. Nur die Communio sub utraque wurde nach wie vor freigegeben. Diejenigen Kirchendiener und Geistlichen, welche den Gehorsam weigern, sollen namhaft gemacht und alsdann ihres Amtes entsetzt werden.

Dabei blieb man aber nicht stehen; eine ganze Fluth von Verordnungen schloß sich im Laufe desselben Jahres an. Am 17. Mai erging ein Befehl[4] an den Amtmann zu Goch, die Versammlungen von Sectirern, welche dort gehalten zu werden pflegten, zu verhindern; am 22. desselben Monats ward ein Edict[5] wegen der Aufrechterhaltung der hergebrachten Festtage erlassen, und am 17. Nov. wurden die bisherigen Edicte sowohl gegen die „fremden

1) S. die Urkunde vom 20. Sept. 1571 Nr. 96. 2) S. die Urkunde vom 20. Nov. 1571 Nr. 100. 3) S. die Urkunde vom 29. März 1572 Nr. 116. 4) S. das Regest des Mandats vom 17. Mai 1572 Nr. 123. 5) Jacobson, Kirchenrecht Bd. II, S. 6.

Inkommlinge" wie gegen die ungehorsamen Unterthanen unter verschärfenden Bestimmungen erneuert [1].

Gerade in den Tagen des November zeigte sich die Regierung entschlossen, die äußersten Mittel anzuwenden, um sich der Fremden zu entledigen. Heinrich von der Recke hatte Befehl erhalten, gegen diejenigen Emigranten Gewalt zu gebrauchen, welche sich in Emmerich aufhielten. Eine kleine Heeresabtheilung aus Fußvolk und Reiterei bestehend — die Kriegsknechte wurden von den beiden Hauptleuten Johann Stroif und Simon Nienhaus commandirt — ward beordert, die Execution in der Stadt zu vollstrecken [2].

An solchen Orten, wo es unmöglich war, den evangelischen Gottesdienst zu verhindern, ward wenigstens für den Schutz derjenigen Katholiken gesorgt, die sich noch in den Gemeinden befanden; wie denn u. A. die Stadt Soest den Befehl erhielt, daß die lutherischen Geistlichen sich der Angriffe auf die Katholiken zu enthalten hätten [3]. An anderen Orten, besonders im Clevischen, wo die katholischen Einwohner noch in der Majorität waren, ging man mit entschiedeneren Maßregeln vor. Hier wurden nicht nur (wie z. B. in Rees) die früher verbotenen Processionen wieder eingeführt, sondern vor Allem auch denjenigen, die nicht im Glauben an die katholische Kirche gestorben waren, das Begräbniß auf den geweihten Friedhöfen verweigert und diejenigen Geistlichen, deren Ungehorsam fortdauerte, ihres Amtes entsetzt.

Die energischen Bemühungen trugen in der That allmählich Früchte und die katholische Strömung drang vom Hofe bis tief in die Kreise der Bevölkerung. Die Landstände, welche gewohnt waren, ihre Beschwerden bei Gelegenheit der Sessionen dem Landesherrn vorzutragen, hatten weder im J. 1566, noch 1570 noch 1571 über Bedrückungen Klage zu führen Ursache gefunden. Als sie im J. 1573 wiederum zusammentraten, vereinigten sie sich am 30. Juni zu dem Beschluß, den Herzog zu ersuchen, daß „vor Allem zu Handhabung des heilsamen aufgerichteten Religionsfriedens Niemand über sein Gewissen beschwert werden möge" [4].

Man erkennt daraus deutlich, daß die Majorität der cleve-märkischen Stände mit der bisherigen Kirchenpolitik der Regierung durchaus nicht einverstanden war.

---

1 S. das Regest des Mandats vom 17. Nov. 1572 Nr. 134.

2 S. die Urkunde vom (21.) Nov. 1572 Nr. 137. 3) S. die Urkunde vom (November 1572 Nr. 140. 4) Staats-Archiv zu Münster, Cleve-M. L.-A. 49.

Viertes Capitel.

Die Coadjutorwahl in Münster und ihre Wirkungen. 1571—1573.

Johann von Hoya, welcher seit dem J. 1566 in Münster Bischof war, litt in den späteren Jahren seines Regiments häufig an Krankheitszufällen, und es tauchte der Gedanke auf, dem Domkapitel die Wahl eines Coadjutors vorzuschlagen.

Für das Herzogthum Cleve war sehr viel daran gelegen, daß in diesem großen Stift Niemand zur Herrschaft gelange, der sich den Gegnern des Fürstenthums zugesellen konnte und schon seit vielen Jahren war, wie wir gesehen haben, eine Partei am clevischen Hofe vorhanden, welche allen etwaigen Gefahren dadurch begegnen wollte, daß einer der clevischen Prinzen auf den bischöflichen Stuhl in Münster befördert werde. In früheren Zeiten war Herzog Wilhelm ein Gegner derartiger Pläne gewesen, er sah ein, daß die Erwerbung des mächtigen Stifts auf zahlreiche Gegner stoßen mußte, deren Widerstand nur sehr schwer und gegen die größten Concessionen zu beseitigen war. Um die unvermeidlichen Conflicte, bezw. die nothwendigen Zugeständnisse zu vermeiden, war in den Jahren 1564 und 1566 von der Concurrenz um das Stift abgesehen worden; jetzt, zu Anfang des Jahres 1571, als die Frage von Neuem auftauchte, schlug der Herzog eine andere Politik ein und entschloß sich, das Stift für sein Haus zu erwerben.

Es ist anzunehmen, daß die Consequenzen, welche sich an diesen Entschluß knüpften, im Rathe des Herzogs wohl erwogen worden sind; man kann sich unmöglich verhehlt haben, daß die spanisch-burgundische Macht, welche damals in Herzog Alba einen so entschlossenen Vertreter in jenen Gegenden besaß, die Herrschaft Cleves in Münster so lange mißbilligen würde, als der Hof und die Regierung auch nur den geringsten Schein einer antikatholischen Haltung bewahrten; die engen Beziehungen, in welchen Bischof Johann zu Herzog Alba stand, gaben auch die Gewißheit, daß der gegenwärtige Landesherr in Münster keinen Schritt thun werde, welcher ihn zu den Wünschen Spaniens in Gegensatz brachte und mithin war die erste Vorbedingung eines glücklichen Ausgangs der clevischen Politik die vollständige und rückhaltslose Unterwerfung unter die Gesetze der römisch-katholischen Kirche.

In der That trug man in Cleve dieser Sachlage auch sofort Rechnung. Der erste officielle Act, welcher in dieser wichtigen Angelegenheit geschah, war, so viel uns bekannt, die Sendung des Heinrich von der Recke, den wir bereits

als eifrigen Katholiken kennen, an den Bischof Johann, um dessen formelle Meinungsäußerung einzuholen. Die Instruction dieses Gesandten, welche das Datum des 22. Mai 1571 trägt[1], führt in erster Linie aus, daß der Herzog „sich jeder Zeit zur alten katholischen Religion bekannt habe, auch bei derselben zu verharren und seine beiden geliebten Söhne in solcher Religion aufzuerziehen und zu erhalten gemeint sei".

Damit Niemand Ursache habe, heißt es weiter, dem Herzog vorzuwerfen, daß die Religion an seinem Hofe unterschiedlich gehalten werde, wäre er „mit s. L. getreuen Rath und Bedenken nicht ungeneigt", seinen jüngeren Sohn an eine katholische Universität zu verschicken, ihm auch gute, bequeme Leute, die solcher Religion zugethan, zuzuordnen und in derselben, bis er zu Administration solches Stifts qualificirt sei, zu erziehen und ohne des Stifts Beschwerniß zu unterhalten. Auch sei der Herzog Willens, sonderliche Versehung zu thun, daß, wenn Herzog Johann Wilhelm künftig im geistlichen Stand nicht zu verbleiben oder sich in der katholischen Religion nicht zu erhalten gedächte, die Administration zur freien Election des Domkapitels zurückgestellt werde.

Wenn der Bischof auf des Herzogs Wünsche eingehe, so werde dadurch den beiderseitigen Landen in den jetzigen sorglichen Zeitläufen keine geringe Stärkung erwachsen.

In der That fand der Gesandte bei Johann sofort das bereitwilligste Entgegenkommen[2]; der Bischof sagte seine persönliche Unterstützung zu, verwies im Übrigen aber auf das Domkapitel.

Es kam daher zunächst darauf an, dieses zu gewinnen, in dessen Reihen damals der Domdechant Gotfried von Raesfeld durch Ansehen und Einfluß hervorragte. Dieser Mann, den wir noch genauer kennen lernen werden, war nicht nur im Stift Münster, sondern auch in Paderborn, wo er gleichfalls ein Canonicat bekleidete, der entschiedenste Vorkämpfer der römischen Sache im nordwestlichen Deutschland, und seine Mitwirkung war nicht zu erringen, wenn er in die katholische Haltung Cleves irgend einen Zweifel setzen mußte. Herzog Wilhelm ordnete deshalb auch an ihn den Heinrich von der Recke mit besonderen Vollmachten ab, und indem letzterer den Befehl erhielt, von dem Wortlaut seiner Werbung bei Bischof Johann Mittheilung zu machen, wurden in einer besonderen herzoglichen Erklärung vom 13. Juni[3] die Zusagen wegen der Religion nochmals wiederholt. Dies Werk, hieß es, werde zur Wohlfahrt der beiderseitigen Lande und besonders zu Erhaltung der alten wahren katholischen Religion, worin der Herzog seinen geliebten Sohn bisher erzogen habe und ferner zu erziehen geneigt sei, dienstlich sein. Deshalb möge der Dom-

1) S. die Urkunde vom 22. Mai 1571 Nr. 91. 2) S. die Urkunde vom 1. Juli 1571 Nr. 94. 3) S. die Urkunde vom 13. Juni 1571 Nr. 93.

dechant den glücklichen Ausgang dieses Vorhabens nach Kräften befördern helfen.

Nach diesen vorläufigen Eröffnungen, welche mehr einen vertraulichen Charakter besaßen, ward im October eine förmliche clevische Gesandtschaft, bestehend aus neun der vornehmsten Räthe, zur Verhandlung mit den Münsterschen nach Ahaus bezw. Münster abgeordnet[1].

Zu Ahaus ward in den Verhandlungen vom 5. und 6. Nov.[2] mit dem Bischof und seinen Räthen über die Wahlcapitulation bald ein Einvernehmen erzielt. Die clevischen Bevollmächtigten gaben in beredten Worten dem Bischof gegenüber der Dankbarkeit für dessen Entgegenkommen Ausdruck und sprachen die Hoffnung aus, daß das Werk „zur Ehre des Allmächtigen und zur Conservation der wahren alten katholischen Religion gereichen werde". Darauf hielt Johann seinerseits eine Ansprache, in welcher er darauf hinwies, daß auch andere ansehnliche Fürsten um die Bewilligung der Coadjutorwahl angesucht hätten, aber er habe sich mehr den Wünschen Cleves zugeneigt, weil Herzog Wilhelm ein „sonderlich katholischer und friedliebender Fürst" sei; er wünsche auch seinerseits die Vollendung des Werks zu Wahrung der Freundschaft, Erhaltung der katholischen Religion und zur Wohlfahrt der Unterthanen. Auf die weitere Bitte der Räthe, daß Herzog Johann Wilhelm auch in des Bischofs beiden anderen Stiften, nämlich Osnabrück und Paderborn zum Coadjutor vorgeschlagen werden möge, erwiderte Johann, daß zunächst die Münstersche Angelegenheit ins Reine kommen müsse; an das Capitel in Osnabrück wolle er alsdann schreiben, aber wegen Paderborn könne er wenig Hoffnung machen.

Von Ahaus aus zog die Gesandtschaft unter Begleitung der Münsterschen Räthe nach Münster, wo sich inzwischen die Domherrn zum General-Capitel, welches im Spätherbst stattzufinden pflegte, versammelt hatten.

Am 9. Nov. wurden hier die Clevischen zur Audienz vorgelassen. Sie trugen vor[3], daß ihr Herr, der Herzog, die beschwerlichen sorglichen Zeitläufe und die Spaltung der Religion, so sich etliche Jahre hindurch ereignet und die je länger je mehr zunehme und die dem Stift künftiglich allerlei Gefährlichkeit bringen könne, in Erwägung gezogen habe und um dem, soviel Gott Gnade verleihen werde, zuvorzukommen, sei der Herzog nicht ungeneigt, seinen jüngeren Sohn in der katholischen Religion und zum geistlichen Stand aufzuziehen und, wenn es dem jetzigen Herrn und dem Domcapitel und den Ständen also gefallen wolle, „ihnen den zu schenken".

Das hohe Domcapitel möge zu diesem Vorhaben seinen Consens geben

---

1) S. den Auszug aus dem Beglaubigungsschreiben in dem Regest vom 19. Oct. 1571 Nr. 97.

2) S. den Auszug aus dem Protocoll bei den Acten Urkunde Nr. 98.

3) S. die Urkunde vom 9. Nov. 1571 Nr. 99.

und das Werk zu Gottes Ehre und Erhaltung der katholischen Religion befördern.

Es scheint, als ob die Dom-Capitulare über diese Frage nicht ganz einig gewesen seien; sie baten sich Bedenkzeit aus und beriethen die Angelegenheit in den engeren Kreisen, welche sich in großen Körperschaften je nach den Parteigruppen zu bilden pflegen. Wir wissen, daß am 10. Nov. eine solche Parteiversammlung im Hause des Domdechanten stattfand, welcher bei seinen Anhängern die Annahme der Wahl durchsetzte. Durch den Einfluß der Gruppe ward denn auch der übrige Theil des Capitels für die Sache gewonnen und man beschloß, bedingungsweise auf die clevischen Vorschläge einzugehen.

In der Sitzung vom 12. Nov. wurden die Gesandten zum zweiten Male vorgelassen und ihnen eröffnet[1], daß das Domcapitel anfänglich allerlei Bedenken wegen der Bewilligung des Ansinnens gehabt habe. Man müsse fürchten, daß die Landstände dem Capitel diese Wahl verdächten, „besonders weil die Welt jetzt also geschaffen, daß die Geistlichen in Verdacht stehn"; auch sei der Bischof noch in kräftigen Jahren und der Jung-Herzog noch minderjährig. Andererseits sei das Domcapitel den Wünschen des Herzogs von Cleve nicht gern zuwider und es hege zugleich die Hoffnung, daß die katholische Religion auf diesem Wege befördert werde. Deshalb wolle das Capitel auf weitere Verhandlungen über diese Sache eingehen, doch nur unter der Bedingung, daß das Beneplacitum des römischen Stuhls über diese Angelegenheit vorher erwirkt werde. Die clevischen Gesandten nahmen diese Bedingung an und so war der Schwerpunkt für die weitere Entwicklung einstweilen nach Rom verlegt; ohne den Consens des Papstes war jede weitere Anstrengung des clevischen Hofs vorläufig nutzlos.

Demgemäß waren die nächsten Schritte der Jülich'schen Regierung auf die Ausbringung dieses Consenses gerichtet und da es in jenen Tagen keinen einflußreicheren Mann am päpstlichen Stuhle gab, als Herzog Alba, so erschien dieser als der passendste Vermittler der herzoglichen Wünsche. Bereits unter dem 11. Dec. 1571 wurde eine Instruction für Andreas Masius ausgefertigt, mit welcher dieser sich an den Hof von Brüssel begeben sollte. Herzog Wilhelm habe, sollte Masius geltend machen, schon längst gern gesehen, daß einer seiner Söhne den geistlichen Stand annehme, damit die Ehre Gottes und die allgemeine wahre katholische Religion durch seine Kinder erhalten und befördert werde. Im Hinblick darauf sei der Herzog mit dem Bischof Johann und dem Domcapitel übereingekommen, den Jungherzog Johann Wilhelm zum Coadjutor im Stift Münster zu befördern, jedoch „auf Gefallen und Bewilligung der päpstlichen Heiligkeit". Da nun Herzog Alba bei Sr. Heiligkeit in besonderem Ansehen stehe, so bitte Herzog Wilhelm, daß ersterer zur Erlangung der

1) S. das Protocoll vom 12. Nov. 1571 Nr. 99.

päpstlichen Zustimmung behülflich sei. Der Fürst zweifle nicht, daß durch solches Werk die Ehre des Allmächtigen gefördert, auch die katholische Religion desto beständiger erhalten und vornehmlich das erreicht werde, „daß denjenigen, so anders gesinnt, kein Raum und Platz gegeben werde“ [1]).

Interessant ist nun die Relation des Masius über das Resultat seiner Sendung, welche er am 22. Januar 1572 an seinen Fürsten erstattete. Er habe, schrieb er [2]), am 3. Januar Audienz bei Alba gehabt und ihm vorgetragen, daß der Bischof von Münster in Anbetracht der Gefahren, welche die schädlichen Sekten dem Stift bereiteten und allermeist wegen der Praktiken, so durch etliche Fürsten (wie genannter Bischof in gewisse Erfahrung gebracht habe) heftig getrieben würden, um das Stift zu ihren Händen zu bringen, wie das z. B. mit Naumburg, Merseburg und Meißen geschehen sei, die Wahl eines Coadjutors wünsche.

Aus dieser Bemerkung scheint hervorzugehen, daß die Idee dieser Wahl mindestens eben so sehr auf die Wünsche Bischof Johann's als auf diejenigen Cleve's zurückging und es dürfte die Vermuthung nahe liegen, daß Jener in dieser Angelegenheit vom ersten Moment an mit Vorwissen des Herzogs Alba gehandelt hat.

Wie dem auch sein mag, so steht soviel fest, daß Alba sich mit den Anträgen Cleve's sofort einverstanden erklärte und zusagte, er werde nicht nur beim Papst, sondern auch bei König Philipp Fürbitte einlegen. Nur schien es ihm anfänglich bedenklich, dem clevischen Gesandten sofort und vor Einholung einer königlichen Vollmacht (wie Masius gebeten hatte) ein Intercessionsschreiben an den Papst auszuhändigen. Schließlich verstand er sich aber auch hierzu und überreichte dem Gesandten sowohl einen Brief an den Papst [3]) wie an seinen Fürsten [4]), mit welchem dieser hocherfreut wieder in Cleve eintraf.

Die Übersendung der Befürwortungs-Schreiben König Philipp's, auf die Herzog Wilhelm besonders Gewicht legte, stellte Alba in sichere Aussicht. Obwohl man auf diese Weise eine starke Unterstützung am römischen Hofe gewonnen hatte, ward es doch für nothwendig gehalten, auch noch von anderer Seite her auf die Curie einzuwirken, namentlich wurden der Cardinal Granvella und der Kaiser in diesem Sinne um Befürwortungsschreiben gebeten. In dem Brief an ersteren, dessen Concept uns erhalten ist [5]), werden die Motive wiederholt, welche Masius in Brüssel geltend gemacht hatte, und besonders hervorgehoben, daß einige deutsche Fürsten nach dem Stift Münster strebten, um daselbst, sobald Bischof Johann gestorben sei, die katholische Religion umzustürzen. Da das Gelingen dieses Plans für alle Nachbargebiete, namentlich

1) S. die Urkunde vom 11. Dec. 1571 Nr. 101.

2) S. die Urkunde vom 22. Januar 1572 Nr. 107, sowie diejenige vom 8. Januar Nr. 103. 3) S. die Urkunde vom 10. Januar 1572 Nr. 105. 4) S. das Actenstück vom 19. Januar 1572 Nr. 106. 5) S. die Urkunde Nr. 108.

auch für die Niederlande die schlimmsten Folgen haben müsse, so möge der Cardinal dem Herzog Johann Wilhelm zur Coadjutorie in Münster verhelfen, wodurch allen Gefahren aufs beste vorgebeugt werde.

Während man in Cleve auf das baldige Eintreffen der spanischen Briefe hoffte, übersandte Alba zu Anfang März eine Aufforderung, der Herzog möge den Andreas Masius sofort nach Brüssel senden, da er durch ihn dem Herzog wichtige Mittheilungen zu machen habe [1]. Herzog Wilhelm sagte sogleich zu [2] und am 29. März war der Gesandte in der Lage, die Eröffnungen Alba's entgegenzunehmen.

Sein Herr und Gebieter, der König von Spanien, habe, erklärte der Herzog, anfänglich ein Wohlgefallen an der Wahl-Angelegenheit gehabt und Befehl ertheilt, daß der spanische Legat, welcher bei der Curie residire, die Sache befördere und zugleich ihm (dem Herzog Alba) Empfehlungsschreiben zusenden lassen, die augenblicklich bereits in Brüssel eingetroffen seien.

Inzwischen aber, fuhr er fort, sei er berichtet worden, daß Herzog Wilhelm's älterer Sohn, Carl Friedrich, der am kaiserlichen Hoflager weilte, am letzten Weihnachtsfest das Abendmahl sub utraque specie sich habe reichen lassen. Daraus müsse man bezüglich der religiösen Erziehung des Erbprinzen allerlei abnehmen, was Bedenken errege. Sobald König Philipp hiervon erfahre, so werde er die Coadjutorie nicht fördern helfen und alles zurücknehmen, was er bisher gethan habe. Jedenfalls könne er die erwähnten Briefe nicht eher aushändigen, ehe er nicht die bündigsten Erklärungen über die streng katholische Erziehung der Söhne des Herzogs erhalten habe. Masius, welcher über diese Eröffnungen nicht wenig erschrocken war, suchte das Geschehene so viel als möglich zu entschuldigen und die Aushändigung der spanischen Schreiben zu erreichen. Herzog Carl Friedrich, sagte er, sei in der katholischen Religion bisher erzogen und habe Catholicos praeceptores, wie denn Seiner F. Gnaden Lehrer Stephanus Pighius zu Brüssel hinlänglich bekannt sei. Ob der Prinz wirklich zu Wien unter beiderlei Gestalt communicirt habe, wisse er nicht. Wenn es geschehen sei, so komme es daher, daß dieser Brauch bei Vielen, die sich für katholisch halten, in deutschen Landen geübt werde und Se. Majestät der Kaiser denselben gleichfalls befolge. Auch habe der h. Vater thatsächlich bereits einige Fürsten von der Einhaltung der Communio sub altera specie dispensirt. Indessen, fügte Masius hinzu, wenn Carl Friedrich auch wirklich die römische Vorschrift verletzt habe, so „thäte das doch seinen jüngeren Bruder nicht betreffen", welcher noch gar nicht communicirt habe und auf das strengste im katholischen Glauben erzogen werde. Auch stehe in der Wahl-Capitulation, daß bei der geringsten Abweichung vom katholischen Be-

1) S. den Auszug des Schreibens vom 6. März 1572 Nr. 114.
2) S. die Anmerkung zum Aktenstück Nr. 114.

kenntniß die ganze Wahl-Angelegenheit null und nichtig sein solle und deshalb könne Seine Majestät der König von Spanien und Se. Excellenz der Herzog sich „in der Recommendation des jüngeren Herzogs keineswegs vergreifen".

Trotz dieser Versicherungen verweigerte Alba die Aushändigung der Briefe und verlangte zuvor vom Herzog Wilhelm weitere Zusagen über die katholische Erziehung seiner Kinder.

Wenn der clevischen Regierung an der Erreichung ihrer Ziele gelegen war, so blieb nichts Anderes übrig, als sich den Befehlen des spanischen Feldherrn zu fügen und unter dem 22. April[1] ward Masius abermals mit einer ausführlichen Instruction in die Niederlande abgefertigt, welche die bündigsten Zusagen im Sinne der Alba'schen Forderungen enthielt. Der clevische Gesandte hatte zunächst den Auftrag, die Versprechungen des Herzogs mündlich zu erkennen zu geben, allein Alba war damit nicht zufrieden und verlangte eine schriftliche Versicherung. Masius, der diesen Fall vorausgesehen haben mochte, übergab darauf hin das Original seiner Instruction, in welcher sein Fürst mit Namensunterschrift seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung der spanischen Forderungen verbürgte. Mit diesem Schritte äußersten Entgegenkommens mochte Masius am Ziel seiner Wünsche zu sein glauben, allein Alba konnte sich noch immer nicht zur Aushändigung der Promotorialschreiben entschließen und bat sich bis zu weiterem Bescheide Bedenkzeit aus[2]. Das war am 28. April 1572.

Man erinnert sich, daß dies die Tage waren, in welchen der Aufstand in den Niederlanden für die spanischen Waffen zum ersten Mal einen gefahrdrohenden Charakter annahm. Am 1. April war bekanntlich Brielle von den Geusen genommen worden; bald darauf war Vließingen zu den Aufständischen übergetreten und ganz Seeland war in Empörung. Von Tag zu Tag trafen ungünstigere Nachrichten ein; mit Enkhuyzen, welches in diesen Wochen fiel, ging ein wichtiger Hafenplatz für die Spanier verloren; Alba hatte Mangel an Geld, seine Truppen wurden widerspenstig und der Zuzug von Verstärkungen für die Geusen aus Deutschland nahm in demselben Maße zu, als die Situation der Aufständischen sich verbesserte; aller Orten loderte der Haß gegen die Spanier in hellen Flammen auf. Was konnte daraus werden, wenn plötzlich der Herzog von Cleve eine abermalige Schwenkung vollzog? Jedenfalls war in jenem Moment an der Freundschaft dieses einflußreichen deutschen Staates ungemein viel gelegen und es war nicht angezeigt, die Sehne des Bogens, welche Alba schon so stark angezogen hatte, noch schärfer zu spannen.

Am 3. Mai 1572 ward dem Andreas Masius plötzlich die Ehre zu Theil, daß der Sekretär Scharenberger, welcher die deutschen Angelegenheiten bear-

1) S. die Urkunde vom 22. April 1572 Nr. 118.
2) S. die Relation des Masius vom 11. Mai 1572, Urkunden Nr. 122.

beitete, jenen in seiner Wohnung aufsuchte. Er eröffnete ihm im Namen Alba's, daß Spanien von Cleve die Hinderung des Durchzugs deutscher Kriegsvölker nach den Niederlanden verlange. Man habe Nachricht, daß sich Truppenmassen in Köln sammelten, welche für die Aufständischen bestimmt seien und man wünsche, dem Einmarsch derselben mit Hülfe Cleve's zu begegnen. Masius konnte eine bezügliche Zusage machen — sofort nach seiner Rückkehr erschienen in der That unter dem 17. Mai 1572 die bezüglichen Befehle — und am 4. Mai hatte der Gesandte endlich die erbetenen Briefe König Philipp's in den Händen [1]).

Zugleich war Masius der Überbringer eines Alba'schen Briefs an seinen Fürsten — derselbe ist bereits vom 3. Mai datirt — in welchem Jener der Überzeugung Ausdruck giebt, „Herzog Wilhelm werde das Werk der Coadjutorie dahin zu richten suchen, daß es zu Beförderung und Erhaltung der rechten wahren alten katholischen Religion gelange" [2]).

Obwohl nun die jülich'sche Regierung mit Ausbringung dieser Vorschreiben einen wesentlichen Schritt vorwärts gethan hatte, so war man doch von der Erwirkung des päpstlichen Beneplacitums noch weit entfernt. Unter Mühen und Kosten — schon in einer Conferenz am 5. December 1571 war die Bestallung eines eigenen Sollicitators in Rom beschlossen worden — wurde die Agitation fortgesetzt, um in befürwortendem Sinne auf die Curie einzuwirken. Die einflußreichsten deutschen Kirchenfürsten, wie der Cardinal von Augsburg, der Erzbischof von Trier wurden bittend angegangen und viele Dutzende anderer Bittschreiben erlassen.

In der That hatte sich denn auch wenigstens Kaiser Maximilian für seinen Schwager ernstlich bei Papst Gregor XIII. verwendet; er hatte nicht nur einen warmen Empfehlungsbrief abgehen lassen [3]), sondern auch seine Agenten in Rom angewiesen, mündlich bei Sr. Heiligkeit für die Coadjutorwahl einzutreten.

Allein der Papst verhielt sich einstweilen sehr reservirt. Wir besitzen die Relation eines der mit der Betreibung der Angelegenheit betrauten kaiserlichen Raths, welche etwa aus dem August 1572 stammen dürfte [4]), wo die spanischen Empfehlungsschreiben schon in Rom angekommen sein mußten. Danach hatte Gregor XIII. sich in allgemeinen Ausdrücken nicht geradezu ablehnend verhalten, aber darauf hingewiesen, daß der Prinz noch minderjährig sei; allerdings könne ja die Curie von der Großjährigkeit dispensiren, doch nur quoad temporalia, nicht quoad spiritualia; Se. Heiligkeit werde thun, was möglich sei. Mithin tritt schon hier der Entschluß hervor, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten des Hochstifts vorläufig keinenfalls in die Hände des

1) S. die beiden Urkunden vom 24. Febr. 1572 Nr. 112 u. 113. 2) S. die Urkunde vom 3. Mai 1572 Nr. 120. 3) S. die Urkunde vom 20. Juni 1572 Nr. 125. 4) S. die Urkunde vom (August) 1572 Nr. 130.

clevischen Herrscherhauses zu legen, worauf wir weiter unten zurückzukommen haben werden.

Jedenfalls blieb diese private Äußerung des Papstes vorläufig das einzige, wovon man in Cleve auf die längst abgegangenen Gesuche Kenntniß erhielt.

Während man so am jülichschen Hofe das ganze Jahr hindurch vergeblich auf Antwort harrte, trat ein Zwischenfall ein, welcher beinah von den schlimmsten Folgen geworden wäre. Unter dem 4. August[1]) nämlich hatte die Prinzessin Maria Eleonora, deren protestantische Anschauungen wir kennen gelernt haben, an Maria von Nassau, die Schwester Wilhelm's von Oranien und Gemahlin des Grafen zu dem Berge einen Brief geschrieben, worin sie den Segen Gottes für die oranische Sache erbittet und Gott dankt für die Erfolge, welche bisher erzielt worden seien.

Sie flehe zu Gott, sagt sie, „daß dies angefangene Werk gottseliglich vollendet werden möge zu Aufbauung seiner christlichen Kirche und damit die armen betrübten Christen aus der Tyrannei erlöset mögen werden und die Niederlande zu gebührlicher Freiheit wiederum gebracht würden".

Dieser Brief fiel den spanischen Truppen in die Hände, welche ihn sofort an Alba weiter schickten.

Man kann ermessen, welchen Eindruck diese Zeilen auf den Herzog hervorbrachten; er entschloß sich sofort hiergegen einzuschreiten und ließ abermals den Andreas Masius zu sich bescheiden.

Dieser hatte in den Weihnachtstagen Audienz[2]), in welcher ihm Alba das Original des erwähnten Briefes vorlegte. Darauf erklärte Alba, er hege die Absicht, dem Vater von dem Verhalten seiner Tochter Mittheilung zu machen und er fordere daher den Masius auf, sich baldigst zum Herzog zu begeben und ihm zu eröffnen, daß es im Namen des Königs von Spanien des Herzog Alba's „höchstes Begehren" sei, Herzog Wilhelm solle die anderen Prinzessinnen „ohne Verzug von der Marien Eleonoren absondern", damit solches Gift nicht auch an sie käme; auch müsse der Fürst diejenigen Personen, welche die Umgebung seiner Töchter bildeten, „gänzlich von seinem Hofe abschaffen" und an deren Platz andere katholische Personen anstellen.

Masius bat flehentlich, Alba möge ihm nicht auflegen, solchen Hader zwischen Vater und Kind anzurichten. Ohnedies sei der Herzog krank und sein Leiden sei der Art, daß er sich „im Zorn leicht irre" — welches Unheil könne daraus erwachsen! Er wolle gern seinen Einfluß aufbieten, daß Alba's Begehren erfüllt werde, nur möge der Herzog nicht darauf bestehen, daß der Vater von dem Briefe seiner Tochter Kenntniß erhalte.

---

1) S. die Urkunde vom 4. August 1572 Nr. 128.

2) S. die Urkunde vom 2. Januar 1573 Nr. 141.

Man hätte erwarten sollen, daß Alba diesen Bitten sofort Gehör gegeben hätte, indessen erklärte er, wenn Masius die Aufgabe nicht übernehme, so müßten es die anderen Räthe thun, und wenn diese es nicht alsbald thäten, so werde er seine eigenen Leute an den Herzog senden.

Darauf hin bat Masius sich Bedenkzeit aus und schrieb nun sofort unter Beifügung des Briefs vom 4. Aug. vertraulich an die Räthe bei Hofe und bat, sie möchten sobald als möglich seine Bitten bei Alba dringend unterstützen. Alsbald kam denn auch ein Schreiben von dort in Brüssel an, in welchem die Räthe erklärten, „man könne den Herzog in seiner Leibesblödigkeit mit diesem nicht betrüben". Zugleich fügten sie vertraulich die Bemerkung bei, die Prinzessin solle noch im Laufe des Sommers nach Preußen überschickt werden und „wegen der beiden anderen Fräuleins werde gute Vorsehung geschehn" [1]).

In der That hatte der Herzog sich wegen der religiösen Gesinnung seiner Tochter entschlossen, dieselbe an einen Mann zu verheirathen, den er früher nicht für geeignet gehalten hatte, nämlich den Herzog Albrecht Friedrich von Preußen. Nach längeren Verhandlungen [2]) waren zwischen den Betheiligten am 14. December 1572 die Ehepakten abgeschlossen worden und der Abzug der jungen Fürstin in die entfernte Residenz ihres künftigen Gemahls stand zu erwarten.

Da nun Herzog Alba jetzt die „Absonderung" der Maria Eleonora gebieterisch verlangte, so ward die Abreise so viel als möglich beschleunigt und mit diesem Zugeständniß scheint denn der Zwischenfall beigelegt worden zu sein. Wenigstens erklärte Herzog Alba am 20. April, daß er die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen lassen und annehmen wolle, daß der Unverstand des Fräuleins diesen Brief dictirt habe [3]). Bei diesem Entschluß haben vielleicht zugleich sowohl politische Rücksichten [4]), wie die sonstigen Nachrichten aus Cleve mit eingewirkt. Die Geisteskräfte des Herzogs nämlich nahmen so sehr ab, daß die Räthe immer mehr die absoluten Leiter der öffentlichen Angelegenheiten wurden. Am 3. October 1572 entschuldigte der Secretär Paul Langer (der uns noch oft begegnen wird) seinen Fürsten bei dem Kanzler Olisläger wegen „seines Mangels an Verstand, damit man Geduld tragen muß" und als der Herzog den Wunsch zu erkennen gab, mit nach Königsberg zu

1) S. die Urkunde vom 28. Jan. 1573 Nr. 143.

2) S. die Urkunden vom 7., 19. und (23.) Nov. 1572 Nr. 133, 135 u. 137.

3) S. das Regest vom 20. April 1573 Nr. 148.

4) Herzog Alba bedurfte fortwährend den guten Willen und die Freundschaft des Herzogs wegen seiner politischen und militärischen Bedrängniß. So schreibt er u. A. am 18. October 1572 an König Philipp, daß er den Rhein bei Emmerich auf clevischem Gebiet überschreiten wolle. Er habe an Herzog Wilhelm Gesandte geschickt, damit dieser ihm den Durchzug durch sein Gebiet gestatte. S. Gachard, Correspondance de Philippe II. Vol. II, 288.

reisen, erklärte Werner von Gymnich, „er könne nicht dulden, daß s. g. Herr sich selbst und der jungen Herrschaft zur Schande in fremden Landen zu einem Spektakel umherziehe“ [1].

Unter solchen Verhältnissen brauchte selbst Herzog Alba keine ernstliche Opposition mehr vom clevischen Hofe zu erwarten und es stand zu hoffen, daß alle Forderungen, die man zur Wiederaufrichtung der katholischen Kirche für nothwendig hielt, erfüllt werden würden.

Fünftes Capitel.

Die Verhandlungen mit der Curie und dem päpstlichen Nuntius.

1573—1575.

Nachdem der clevische Hof Jahr und Tag hindurch auf eine Antwort aus Rom gewartet hatte, traf endlich etwa im Juni ein Breve Gregor's XIII. vom 8. Mai [2] in Düsseldorf ein. In demselben entschuldigt sich Se. Heiligkeit zunächst wegen der Verzögerung der Angelegenheit, welche eine eingehende Erwägung erfordert und mancherlei Bedenken erweckt habe. „Welcher Art diese sind, heißt es weiter, und was wir selbst unsererseits von Dir fordern, wirst Du von demjenigen vernehmen, den wir in Kurzem an Dich senden werden; dieser wird Dir zugleich von unserer freundlichen Gesinnung gegen Dich und von den Bedingungen, deren Erfüllung zur Genehmigung Deiner Wünsche nothwendig ist, Kenntniß geben“.

Obwohl der Papst somit sich sehr unbestimmt ausdrückte, verkündete dennoch Herzog Wilhelm in einem Schreiben vom 7. Juni 1573 hocherfreut seinem Kanzler, „daß die Coadjutorie zu Münster von Sr. Heiligkeit allergnedigst approbirt sei“ und sprach die Ansicht aus, daß es nun nöthig scheine, den Jungherzog zu dem geistlichen Stand anzuweisen; auch wolle er sofort Schritte thun, um die Hofhaltung in Münster einzurichten [3].

Soweit war man denn freilich noch nicht und wenn der Herzog eine Ahnung von den Forderungen gehabt hätte, die seiner harrten, so würde er schwerlich eine ganz ungetheilte Freude empfunden haben.

Mit der Überbringung der päpstlichen Aufträge war der Nuntius Caspar Gropper beauftragt, welcher damals die Höfe der katholischen deutschen Für-

---

1) S. die Urkunde vom 3. Oct. 1572 Nr. 132 und die dort gegebene Anmerkung.
2) S. die Urkunde vom 8. Mai 1573 Nr. 151.
3) S. die Urkunde vom 7. Juni 1573 Nr. 154.

sten bereiste. Seine Ankunft verzögerte sich lange; erst im Spätherbst, als Herzog Wilhelm auf der Reise nach Königsberg begriffen war, kam der Bevollmächtigte in die Nähe der clevischen Staaten und zu Anfang December ließ er eine Anzahl der fürstlichen Räthe (es waren der Kanzler Orsbeck, Franz von Loe, Dietrich von der Horst, Johann Hardenrath und der Licentiat Louwermann) zu sich nach Köln kommen, um eine vorläufige Besprechung mit ihnen zu veranstalten.

Als die Herrn am 2. Dec. versammelt waren, trug Gropper ihnen vor[1]), daß der Confirmation Johann Wilhelm's die Canones und andere Sanctiones ecclesiasticae entgegenständen. Doch sei Se. Heiligkeit geneigt (um Ärgeres zu vermeiden), „die Schärfe der Rechte etwas zu mildern", wenn zuvor eine Anzahl Bedingungen erfüllt sei, zu denen als Hauptpunkte die Mitunterzeichnung der Capitulation durch den Erbprinzen und zweitens die Übersendung Johann Wilhelm's nach Rom (um dort erzogen zu werden) gehört. „In Germania", sagte der Nuntius, „seien nicht viele katholische Universitäten und vieler Fürsten Söhne würden in verfälschter Religion erzogen. Se. Heiligkeit aber wolle sicher sein, daß der künftige Bischof von Münster in der katholischen Religion erzogen werde. Man müsse darauf um so mehr bestehen als in den Herzogthümern die neue Lehre vielfach eingerissen sei und man ihm (dem Nuntius) zu Münster, wo er kürzlich gewesen sei, erklärt habe, man werde sich mit äußerstem Vermögen gegen Cleve stellen, wenn die eingerissenen verfälschten Lehren nicht abgeschafft würden". Nachdem die Räthe auf diese Eröffnungen hin bis zum folgenden Tag Bedenkzeit erbeten hatten, erklärten sie, daß die Bekräftigung der Capitulation durch Herzog Carl Friedrich wohl keine Schwierigkeiten bieten werde, in Betreff des zweiten Punktes aber hätten sie nicht allein wegen der Gesundheit des jungen Prinzen, sondern auch wegen des vorauszusehenden Widerstands der Landstände große Bedenken. Der Nuntius konnte nicht umhin, das Gewicht dieser Gründe anzuerkennen, und er schlug deshalb vor, daß vorläufig der Präceptor, der Hofmeister und der Kaplan des Prinzen vor ihm juxta formam Tridentini Concilii professionem fidei thun und zugleich schwören sollten, daß sie den jungen Herrn nach den katholischen Vorschriften erziehen würden. Er hoffe, sagte er, daß auch Se. Heiligkeit sich damit einstweilen begnügen werde. An diese Concession schloß er alsdann aber neue Forderungen, deren er bisher nicht Erwähnung gethan hatte. Die erste betraf die Übung der geistlichen Jurisdiction durch die benachbarten Bischöfe in den Ländern des Herzogs von Cleve, welche bisher durch den Landesherrn ausgeübt worden war. Wenn man sich an die Kämpfe erinnert, welche früher von den Herzögen von Cleve dieses Vorrechts wegen geführt worden waren, so begreift man die Bedeutung, welche dieser Forderung inne wohnte.

1) S. den Auszug aus dem Protocoll vom 2. Dec. 1573 Nr. 159.

Der Nuntius, dessen Instruction, die wir kennen lernen werden, die Rückgabe aller geistlichen Gerichtsbarkeit forderte, sprach in richtiger Erkenntniß des Eindrucks, den ein solches Verlangen machen mußte, einstweilen blos von der Gestattung der Visitation, welche den Bischöfen bisher nicht zugelassen sei. Sodann hieß es, daß außerdem Se. Heiligkeit die Besetzung aller Ämter und Stellen durch katholische Personen verlange; wenn es wahr sei, daß der Hofprediger Lutheranus oder Semicatholicus sei, so müsse dieser vor Allem abgeschafft werden. Da man ferner erfahre, daß die Prinzessinnen sich nicht katholisch erwiesen, so sehe Se. Heiligkeit für gut an, daß dieselben entweder in ein Kloster gingen oder am kaiserlichen oder bairischen Hofe ihre Erziehung erhielten. Auch der Königl. Majestät von Spanien sei glaublich vorgekommen, daß die Fräulein nicht in die katholische Kirche gehen wollten, obwohl der Herzog es wünsche. An der Ehe mit Preußen werde Se. Heiligkeit ebenfalls keinen Gefallen tragen.

Nachdem auf diese Andeutungen hin die Räthe erklärt hatten, daß der Nuntius darüber mit dem Herzog verhandeln möge, welcher Mitte Januar 1574 in seine Staaten zurückkehren werde und der Nuntius schließlich sich noch über die Schulen zu Duisburg und Düsseldorf beschwert hatte, ward die Sitzung aufgehoben.

Bis zu diesem Moment hatte Gropper den clevischen Räthen das Original seiner Instruction noch nicht bekannt gegeben. Um sie indessen zu einer Meinungs-Äußerung über die zu erwartende Gewährung oder Ablehnung zu veranlassen, setzte er eine neue Zusammenkunft auf den Nachmittag des 3. December fest und legte ihnen alsdann den Text seiner Aufträge selbst vor.

Dieses Schriftstück, von welchem uns ein Auszug erhalten ist [1]), überbot die bisherigen Wünsche, soweit Gropper sie geäußert hatte, noch um ein Erhebliches. Die Paragraphen 1 bis 4 und 6 stimmten mit des Nuntius Angaben überein. Absatz 5 aber handelte von der geistlichen Hoheit der benachbarten Bischöfe ganz im Allgemeinen und Absatz 7 befahl dem Nuntius, den Herzog zu bestimmen, daß er wegen seiner früheren Haltung beim Papst Absolution erbitte und außerdem die Professio fidei ablege; Artikel 8 verlangte, daß der Fürst seiner Schwester die Sympathien für die Protestanten verbieten und seine Kinder von ihr absondern solle.

Man darf sich nicht wundern, wenn die Räthe nach stattgehabter Kenntnißnahme erklärten, es sei unmöglich „die Artikel zusammen und in der Eile in's Werk zu richten". Natürlich fiel ihnen besonders die Forderung des siebenten Artikels auf und sie erwiderten dem Nuntius, der Herzog sei ernstlich darauf bedacht, in seinen Ländern die katholische Religion zu erhalten; man dürfe ihm darin nichts Weiteres anmuthen". Auch wegen des Herzogs Schwester

1) S. die Urkunde vom 19. Juli 1573 Nr. 157.

waren sie nicht einverstanden; „diese habe weniger Schuld als Andere". Von der Absonderung der Töchter und von deren Verweisung in ein Kloster werde man beim Herzog nicht reden dürfen. Die Forderung wegen der katholischen Räthe sei nicht leicht vollständig zu erfüllen; auch wisse der Nuntius so gut wie die Räthe selbst, daß selbst geistliche Fürsten Beamte hätten, welche Anhänger der Augsburgischen Confession seien.

Der Nuntius entnahm aus diesen Äußerungen, daß er in den Angelegenheiten, welche die Person des Herzogs und seine Familie betrafen eine gewisse Vorsicht bei den weiteren Verhandlungen werde beobachten müssen und erklärte, dem Bedenken der Räthe folgen zu wollen. Auch machte er insofern eine Concession, als er wegen der Communio sub utraque, welche in den Verhandlungen zur Sprache gekommen sein muß (das Protocoll enthält nichts davon) die Möglichkeit eines päpstlichen Indults in Aussicht stellte. — Hiermit hatten die Versprechungen ein Ende. Da Gropper eine schriftliche Äußerung der Räthe verlangt zu haben scheint (er wollte eine solche wahrscheinlich zur Rechtfertigung seines weiteren Verhaltens nach Rom senden), so ward dieselbe in einer Berathung zu Xanten um die Mitte des December festgestellt [1]).

Zu Ende des J. 1573 kehrte der Herzog von seiner Königsberger Reise zurück und Gropper nahm, sobald es ihm möglich war, Gelegenheit, eine persönliche Audienz zu erbitten. Am 13. Januar 1574 erhielt er die Erlaubniß, seine Creditive in Düsseldorf dem Fürsten zu überreichen und seine Aufträge auszurichten. Das päpstliche Breve, durch welches der Nuntius beim Herzog legitimirt wurde, trägt das Datum des 11. Juni und ist in den zuvorkommendsten Wendungen gehalten [2]). Da es nichts herrlicheres und für die irdische Ehre und die ewige Seligkeit rühmlicheres gebe als die Vertheidigung der katholischen Kirche gegen die Ketzer, so freue sich seine Heiligkeit, daß der Herzog in dieser Hinsicht wachsam sei. In der That könnten ja die Fürsten auch Nichts thun, was Gott mehr gefalle als der Kampf für die alleinseligmachende Kirche, welche die einzige Grundlage alles wahren Heils sei. Se. Heiligkeit erbiete sich zur Unterstützung in allen Maßregeln, welche der Herzog zum Schutze des Glaubens dienlich erachten werde. Im Übrigen werde Caspar Gropper des Papstes Willensmeinung in Betreff der Münsterschen Coadjutorwahl dem Herzog auseinandersetzen.

Nach Überreichung dieses Schriftstücks trug Gropper dem Fürsten in Gegenwart der Kanzler und Räthe die Forderungen vor, welche wir zum größeren Theil bereits kennen gelernt haben [3]). Er gab sich alle Mühe, die päpstlichen Bedingungen mit hinreichenden Gründen zu motiviren und nothwendig erscheinen zu lassen. Bezüglich der Sendung Johann Wilhelm's nach Rom

---

1) S. die Urkunden vom 9. Dec. Nr. 161 u. Nr. 162. 2) S. die Urkunde vom 11. Juni 1573 Nr. 155. 3) S. das Protocoll vom 13. Januar 1574 Nr. 164.

wies er darauf hin, daß die deutschen Schulen „mit allerlei abtrünnigen Rectoren und Präceptoren übel besetzt seien", und zugleich betonte er in Betreff der Forderung, daß der Herzog alle Nichtkatholiken vom Hofe und aus den Ämtern entferne, es könnten durch die Geusen, die sich in die clevischen Lande einstehlen, des Herzogs Unterthanen vergiftet und angesteckt werden. Auf die Reform der Schulen legte er besonderes Gewicht, verlangte, daß sie alle zwei Jahre visitirt würden, und begehrte einen Befehl, welcher den Lehrern auflegte, sich wegen der Lectionen und der Instruction mit den Universitäten von Köln und Löwen zu vergleichen. Wenn die Lehrer keinen Gehorsam leisten wollten, so könne man sie ja in solche Länder schicken, wo sie wie in Wittenberg geduldet werden möchten.

Eine neue und sehr wichtige Forderung war die einer regelmäßigen Kirchen-Visitation; eine solche, sagte der Nuntius, sei hochnöthig; sie müsse darauf gerichtet sein, zu erkunden, welcher Qualität die Pastoren eines jeden Ortes seien, ob sie auch die reine Lehre verkündeten und ehrbaren Lebens und Wandels wären. Alsdann müsse man den Geistlichen genügende Competenzen verschaffen und die Unterthanen zum Gehorsam gegen den Clerus anhalten.

In Bezug auf die Erziehung der Töchter bediente Gropper sich einiger sehr vorsichtiger Wendungen; nicht von Sr. Heiligkeit ging nach seinen Andeutungen dieses Verlangen aus, sondern er erzählte, daß einige hohe Potentaten dem Papste den Wunsch zu erkennen gegeben hätten, Herzog Wilhelm möge die Prinzessinnen am kaiserlichen oder bairischen Hofe erziehen lassen. Schließlich deutete er auch ganz milde darauf hin, daß Se. Heiligkeit sich väterlich erbiete, „wenn bei vorigen Zeiten bei Ihrer F. G. Hof und den Landen etwas eingerissen sein möchte, wofür Reconciliation, Absolution oder Dispensation nöthig wäre".

Der Herzog erwiederte dem Nuntius zunächst nichts, ließ ihm aber nach drei Tagen eine Antwort überreichen[1]), welche in keiner Weise als vollkommene Zustimmung gelten konnte. Besonders in Betreff seiner Kinder erklärte er einfach, daß er sich die Sache überlegen wolle.

Wenn er in anderen Punkten nachgab, so forderte er doch in einer wichtigen Frage seinerseits eine Gegenleistung, nämlich in der Angelegenheit der Communion unter beiderlei Gestalt. Er erklärte geradezu, daß die Verweigerung derselben für seine Unterthanen die Ursache der Absonderung von der katholischen Kirche sei. Um diese in ihrem Gewissen bedrängten Seelen zurück zu gewinnen und allenthalben „gute katholische christliche Eintracht" aufzurichten, sei seine Bitte, daß „Ihre Päpstl. Heiligkeit geruhe", für den Fürsten und die Unterthanen die Communio sub utraque zu gestatten.

Der Nuntius war klug genug, in seiner Antwort die Übereinstimmung

1) S. die Urkunde vom 16. Januar 1574 Nr. 165.

der beiderseitigen Anschauungen, soweit sie vorhanden war, besonders zu betonen, dagegen die Differenzen vorläufig schweigend zu übergehen. Wegen des herzoglichen Wunsches sagte er seine Fürbitte für den Fürsten und seine Kinder, sowie eine geringe Zahl des Hofgesindes zu, verlangte aber die Namhaftmachung des Priesters, welcher das Abendmahl reichen solle. Diese Concession wollte der Herzog indessen nicht acceptiren, sondern verlangte, daß die Gestattung des Kelches für alle seine Unterthanen erfolge.

Nachdem der Nuntius zugesagt hatte, daß er Alles getreulich an Se. Heiligkeit gelangen lassen wolle, wurden die Conferenzen geschlossen. Man mußte nun abwarten, welche Stellung die Curie zu der Sache einnehmen werde.

Daß man in Rom mit dem Resultat nicht zufrieden war, ersehen wir aus einem Schreiben des Cardinals Commendone an Caspar Gropper vom 3. April 1574 [1]). Man betonte dort sehr stark den Wunsch, daß der Herzog die geistliche Jurisdiction der Bischöfe in seinen Gebieten gestatten solle und erklärte schließlich, daß die Gewährung der Coadjutorie vornehmlich an der Übersendung Johann Wilhelm's nach Rom hänge. Daran war bei der Stimmung des Herzogs augenblicklich gar nicht zu denken.

Ehe die Verhandlungen zum Abschluß gediehen waren, starb plötzlich am 5. April 1574 der Bischof Johann von Münster und damit war die Angelegenheit der Coadjutorie hinfällig. Das weitere Bestreben der clevischen Regierung mußte nun dahin gerichtet sein, daß das Domkapitel die Postulation Johann Wilhelm's zum Bischof genehmigte.

Bei der damaligen Lage der allgemeinen Verhältnisse, welche eine fortwährende Bedrohung des Stifts durch die kriegführenden Parteien in den Niederlanden in sich bargen, mußte dem Domkapitel sehr viel daran gelegen sein, die schützende Hand eines mächtigen weltlichen Fürsten für sich zu gewinnen. Da nun außerdem die Jugend des zu eligirenden Prinzen (er war damals 12 Jahr alt) dem Capitel und dem Adel ein langes Zwischenregiment in Aussicht stellte, in welchem eine aus den einflußreichen Geschlechtern bestehende Statthalterschaft die Regierung in ihrem Sinne verwalten konnte, so fand sich alsbald unter dem hohen Adel eine starke Partei, welche den clevischen Wünschen entgegenkam und in Kurzem kam die Postulation wirklich zu Stande.

Ehe das Abkommen perfect geworden war, hatte auf Andringen des Nuntius eine Verständigung über die persönlichen Eigenschaften der einzusetzenden Statthalter stattgefunden und Herzog Wilhelm hatte sich verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Domkapitel nur solchen Personen die Verwaltung des Stifts zu übergeben, „die der wahren katholischen Religion unwankbarlich zu-

1) S. das Actenstück vom 3. April 1574 Nr. 168.

gethan und sonst dermaßen beschaffen wären, daß die Päpstl. Heiligkeit mit denselben billig zufrieden sein könne“ [1]).

Man gab sich in Cleve alle mögliche Mühe, die nothwendige Bestätigung der Postulation auszubringen und suchte der Curie volle Ergebenheit zu beweisen. Alle Nachgiebigkeit indessen war vorläufig vergeblich, da man am päpstlichen Hof an die Gewährung der Confirmation noch weitere Bedingungen knüpfte. Am 14. Aug. 1574 machte der Cardinal von Como dem Nuntius Gropper von den neuen Forderungen Mittheilung [2]), indem er erklärte, daß Se. Heiligkeit beschlossen habe, das Regiment des großen wichtigen Stifts sowohl in geistlichen als in weltlichen Dingen in die Hände einer Person zu legen, der er den Titel Suffragan geben wolle. Wenn das Domkapitel zu Münster sich hierauf nicht einlassen möge, so werde Se. Heiligkeit sich mit dem Herzog über eine geeignete Person verständigen. Übrigens möge sich der Herzog überzeugt halten, daß durch diese Ernennung das Geschäft der Confirmation weder aufgeschoben noch verhindert werden solle. Nur müsse zuvor noch entweder der Kaiser oder ein geistlicher Churfürst dafür Bürgschaft leisten, daß der Jungherzog Johann Wilhelm niemals das Stift oder einen Theil desselben als weltliche Herrschaft für sich behalten wollte.

Fast das ganze Jahr hindurch wurde zwischen dem Nuntius und den Bevollmächtigten des Herzogs hierüber verhandelt und als das J. 1575 herankam, war die päpstliche Bestätigung immer noch nicht erfolgt. Da — es war im Februar 1575 — traf den alternden Herzog der schwere Schlag, daß sein ältester Sohn und Thronerbe Carl Friedrich, plötzlich zu Rom einer Krankheit erlag. Natürlich konnte nun keine Rede mehr davon sein, daß Johann Wilhelm den geistlichen Stand erwählte und somit war die Nothwendigkeit einer Neuwahl für das Stift Münster gegeben. Die Bestrebungen Cleves nach Begründung einer Secundogenitur in Münster hatten damit ihr Ende erreicht, aber die Wirkungen dieser Episode in politisch-religiöser Beziehung sollten sich noch lange hinaus geltend machen.

1) S. die Urkunden vom 10. u. 14. April 1574 Nr. 169 und 170.
2) S. das Actenstück vom 14. Aug. 1574 Nr. 172.

Sechstes Capitel.

Die Maßregeln zur Wiederherstellung der alten Kirche.

1573—1575.

Der consequenten und entschiedenen Haltung der Regierung gelang es allmählich sich im Lande und bei den Unterthanen eine Partei zu schaffen, auf welche sie sich bei ihren Maßregeln gegen die Anhänger der neuen Lehre stützen konnte. Freilich war in solchen Landschaften, in welchen wie in den Grafschaften Mark und Ravensberg eine geschlossene Majorität sich gegen die Restaurationsversuche erhob, vorläufig noch nicht viel auszurichten; selbst im Herzogthum Cleve kam man nur langsam vorwärts. Dagegen boten die Herzogthümer Jülich und Berg einen günstigeren Boden und es gelang, den Evangelischen zahlreiche Positionen zu entziehen.

Einen neuen Impuls erhielt die Restauration durch die Anwesenheit Gropper's in den herzoglichen Landen. Die Fahrt, welche er im Spätherbst 1573 durch die Herzogthümer machte, ward von ihm zu einer Art von Inspectionsreise benutzt und als er in Köln mit den fürstlichen Räthen zusammenkam, gab er ihnen genau die Punkte an, wohin die Thätigkeit der letzteren sich besonders zu richten habe[1]). Er beklagte sich bitter, daß noch an so wenigen Orten, wo die neue Religion eingerissen sei, Abhülfe geschafft worden wäre, wie denn z. B. die Stadt Wesel noch immer als ein Hauptherd angesehen werden müsse. Die Befehle, welche ja allerdings vom Herzog erlassen worden seien, blieben unausgeführt und fortwährend nehme die Stadt Rebellen gegen Se. Königliche Majestät von Spanien bei sich auf. Auch zu Büderich sei erschreckliche Gotteslästerung mit Abreißung der Altäre und Abschlagung der Bilder angerichtet worden. Er (der Nuntius) habe sich durch persönliche Anwesenheit von diesen Thatsachen überzeugt. Besonders machte er die Räthe auch auf dem Amtmann von Neuenrade in der Grafschaft Mark aufmerksam, welcher den Befehlen zuwider den Evangelischen Beistand leiste. Als er zu Werdohl (in des genannten Amtmanns Bezirk) übernachtet habe, hätten einige katholische Einwohner geklagt, daß bei ihnen ein abtrünniger Mönch aus dem Kloster Scheda Pastor sei, welcher sich der Augsburgischen Confession berühme. Ob die Räthe außer Stande seien, so etwas zu hindern? Auch in Orsoy sei Mangel in der Religion vorhanden, den man abstellen müsse. Solche kleine Städte, welche kaum Ein Hundert Bürger besäßen, werde die Regierung doch zwingen können.

1) S. das Protocoll vom 2. bis 4. Dec. 1573 Nr. 159.

Außer diesen Dingen erregten vor Allem die Verhältnisse an den clevischen Schulen des Nuntius Mißfallen und er drang heftig (wie wir oben gesehen haben) auf deren Besserung.

Die Räthe gaben diesen dringenden Vorstellungen Gehör und bereits im Frühjahr 1574 erfolgten energische Maßregeln. Der Drost von Neuenrade ward angewiesen, sich nach des Herzogs Mandaten zu halten und der Propst des Klosters Scheda auf das Treiben seiner Mönche aufmerksam gemacht.

Zu Büderich, wo im J. 1557 Cornelius Gerhardi aus Amerfort vom Herzog Wilhelm angestellt und der evangelische Cultus seitdem ungestört geübt worden war (Gerhardi hatte sich sogar verheirathet) erfolgte jetzt die Ausweisung dieses Geistlichen und die Einsetzung eines römisch-katholischen Priesters. Ein Gleiches geschah zu Orsoy, wo seit dem J. 1570 Rudolf Francomola das Evangelium verkündet hatte [1]).

An solchen Orten, wo der Regierung das Patronat der Pfarreien nicht zustand, suchte man sich auf die Weise zu helfen, daß man neben den bisherigen Geistlichen einen katholischen setzte, wie es z. B. in Lennep geschah, wo der Graf von Bentheim seit dem J. 1566 in Johann Steinweg einen evangelischen Pastor eingesetzt hatte. Um dessen Wirken zu paralysiren, ward der Meßpriester Joh. von Heyden dorthin geschickt, doch blieb dessen Thätigkeit bei der ablehnenden Haltung der Gemeinde einstweilen ohne großen Erfolg [2]).

Ganz besonders ward jetzt darauf gehalten, daß in den Vertretungen der kleineren Städte und Dorfgemeinden nur zuverlässige Parteigänger zugelassen wurden. Das Richter-Amt in den kleinen Orten, dessen Verleihung der Regierung zustand, ward denjenigen Beamten entzogen, welche den religiösen Standpunkt der Räthe nicht theilten; wie z. B. in Grieth Johann Stell der Religion wegen abgesetzt wurde.

Man würde mit der Erneuerung des Beamten-Personals rascher und durchgreifender vorgegangen sein, wenn es nicht nach dem eigenen Geständniß der Räthe [3]) schwer gewesen wäre, durchaus katholische Functionäre sofort zu erhalten.

Das Augenmerk der Regierung richtete sich außerdem auf diejenigen Schulmänner und Pastoren, welche dem Evangelium anhingen. In Düsseldorf wurden die verdächtigen Lehrer entfernt; die neugläubigen Priester wurden des Landes verwiesen und diejenigen bestraft, welche ihnen Unterkommen gewährten; die Wittwe eines Herrn von Ingenhoven, Wilhelmine geb. von Tyll, ward gepfändet, weil sie einen evangelischen Geistlichen beherbergt hatte [4]).

---

1) Teschenmacher, Kirchen-Annalen S. 183. 2) S. Teschenmacher a. O. S. 208.
3) S. die Urkunden vom (9—10. December) 1573 Nr. 161.
4) Teschenmacher a. O. S. 674.

Es versteht sich von selbst, daß derartige Maßregeln sich in den mächtigen Gemeinwesen, wie Wesel, Soest u. s. w. nicht durchführen ließen. Hier fanden die Vertriebenen allezeit einen Zufluchtsort, aber die kleineren Städte wie Rees mußten sich sogar die Ausweisung einzelner ihrer Bürger gefallen lassen, weil sie evangelischen Neigungen anhingen [1].

Selbst bis in die durchaus evangelische Grafschaft Mark machte sich die neue Strömung fühlbar. In Hamm hatte seit dem J. 1561 Carl Gallus auf des Herzogs eigene Berufung im Sinne des neuen Glaubens gelehrt. Im J. 1576 ward er seines Amtes enthoben und nachdem er eine Weile im Lande flüchtig umhergezogen war, begab er sich in den Schutz Wilhelm's von Oranien, der ihm eine Anstellung verschaffte [2]

Eine merkwürdige, bisher unbekannte Thatsache legt für den stets wachsenden Einfluß der katholischen Gesinnung ein schlagendes Zeugniß ab. Wir wissen, daß Conrad von Heresbach seit mehr als 40 Jahren am clevischen Hof nicht nur der einflußreichste, sondern auch der entschiedenste Anhänger der kirchlichen Reform gewesen war. Er hatte diese seine religiöse Anschauung im J. 1536 dadurch öffentlich documentirt, daß er, obwohl Geistlicher, sich verehelicht hatte. Jetzt empfand der alte Mann unter den Vorstellungen seiner katholischen Umgebung plötzlich Reue über sein früheres Leben und im Frühjahr 1574 entschloß er sich, vom h. Vater Absolution zu erbitten. Herzog Wilhelm befürwortete dies Gesuch. Der Papst, über dieses Sündenbekenntniß hoch erfreut, ertheilte die erbetene Lossprechung durch ein Breve vom 24. Aug. 1574 [3].

Um durch die Lectüre evangelischer Schriften der Opposition keine neuen Anhänger zuzuführen, erging am 6. Febr. 1574 ein Mandat, welches das Lesen verdächtiger Bücher als „deutscher Bibeln, Psalmen, Katechismen und Betbüchlein" streng untersagte.

Es wurden ferner Mandate erlassen, in welchen allen Unterthanen bei höchster Ungnade des Landesherrn befohlen wurde, sich zu ihren katholischen Pfarrkirchen und Pastoren zu halten [4]. Die evangelisch gesinnten Einwohner der Stadt Jülich, welche dies trotz des Gebotes unterließen, wurden vor ihren Dechanten beschieden und ermahnt, von ihren Lehrmeinungen abzulassen. Als sie erklärten, dies nicht zu können, wurden sie mit Weib und Kind der Stadt verwiesen [5].

Um sich der Zuverlässigkeit ihrer Pastoren zu versichern, erließ die Regierung am 6. Februar 1575 eine Verordnung, wodurch die Amtleute angewiesen wurden, darauf zu sehen, daß die Pfarrämter nur mit solchen Personen besetzt

1) Teschenmacher S. 676. 2) Steinen Bd. IV, 383; Zeitschrift d. Berg. Gesch.-Ver. I, 176. 3) S. die Urkunde vom 24. Aug. 1574 Nr. 174. 4) Wir sehen dies aus der Supplik vom (18—21.) Mai 1575, Urkunde Nr. 195. 5) S. die erwähnte Urkunde vom (18—21.) Mai 1575 Nr. 195.

würden, welche von den herzoglichen Prüfungs-Commissarien für tüchtig erachtet worden seien und die Absicht hätten, die Pfarreien persönlich zu bedienen [1]). Durch ein weiteres Edict vom 11. Februar ward den Amtleuten auch ein Aufsichtsrecht über solche Parochien eingeräumt, in welchen der Herzog keine Collation auszuüben befugt war [2]).

In Wiederholung früherer Maßregeln ward unter dem 24. März 1575 allen denen, die sich der Sacramente enthielten, das ehrliche Begräbniß verweigert [3]).

Der päpstliche Nuntius war dabei fortwährend der Rathgeber und Führer in allen wichtigeren Fällen. Als man zu Anfang 1575 an die Reorganisation der Stifter und Klöster ging — auch dies war ein Glied in der Kette der kirchlichen Maßregeln — wurden unter dem 10. Januar die neuentworfenen Statuten der Collegiatkirchen an Gropper geschickt, damit er sein Gutachten darüber abgebe. Derselbe war natürlich dazu gern bereit und schrieb am 15. Januar an den Herzog „dieweil die christliche Lehre, Leben und Zucht fast in allen Stiften verlaufen, will ich nicht zweifeln, es werde solch Werk große Besserung verursachen und nicht ohne Frucht abgehen" [4]).

Allmählich wurde auf diese Weise wenigstens in Jülich-Berg und Cleve soviel durchgesetzt, daß die öffentliche Übung des evangelischen Gottesdienstes verhindert ward und ständige Prediger sich nicht mehr behaupten konnten. Allein an die Stelle des offenen Bekenntnisses traten „geheime Gemeinden" und anstatt der regelmäßigen Feier des Gottesdienstes wurden von Zeit zu Zeit Missionspredigten reisender Pastoren an verborgenen Orten gehalten.

Die Organisation der reformirten Kirche am Niederrhein, welche seit dem Beginn der siebziger Jahre durch die Synoden eingeführt war, wurde nicht vernichtet. Da Wesel fortwährend ein kräftiger Stützpunkt blieb, so wurden die Classikal-Convente regelmäßig zweimal jährlich abgehalten und die Verbindung mit den Kirchen „unter dem Kreuz" blieb in kräftiger Wechselwirkung bestehen. Man schuf für diese schwierigen Zeiten besondere Formen der Organisation und versäumte nichts, den bedrängten Brüdern im Stillen nach Kräften beizustehen und ihnen die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu ermöglichen.

Als die Nachrichten von diesen Zuständen an die Höfe der evangelischen deutschen Fürsten gelangten, welche früher mit dem Herzog in nahen freundschaftlichen Beziehungen gestanden hatten, tauchte der Gedanke auf, den Herzog durch eine stattliche Gesandtschaft zur Umkehr von diesem Wege zu ermahnen. Schon im März 1575 fanden hierüber Verhandlungen [5]) zwischen einigen

1) S. die Urkunde vom 6. Febr. 1575 Nr. 181. 2) S. die Urkunde vom 11. Febr. 1575 Nr. 182. 3) S. die Urkunde vom 24. März 1575 Nr. 189. 4) S. das Actenstück vom 15. Januar 1575 Nr. 179. 5) S. die Urkunden vom 12., 14., 16., 23. und 30. März 1575 Nr. 186, 187, 188 und 190.

protestantischen Fürsten statt, und Landgraf Wilhelm von Hessen schlug vor, man solle Gesandte nach Cleve abordnen um zunächst dem Beileid über den Tod des Thronerben Ausdruck zu geben und bei dieser Gelegenheit sodann auch die religiösen Fragen zur Sprache bringen [1]). Man mochte im evangelischen Lager um so eher glauben, hiermit Einiges zu erreichen, als es allgemein bekannt war, daß die Initiative der neuen Wendung weniger vom Herzog Wilhelm selbst, als von den katholischen Hofräthen ausgegangen war; man wußte, daß die letzteren den Fürsten vollkommen beherrschten. Wenn es möglich war, den Herzog von jenen zu trennen, so konnte vielleicht noch einige Hoffnung auf Änderung der Verhältnisse gehegt werden.

Am 20. Mai 1575 hatte in der That eine Gesandtschaft der Staaten Pfalz, Hessen und Braunschweig Audienz am clevischen Hofe [2]). Die Bevollmächtigten knüpften in kluger Weise an die Zeiten an, wo der Herzog einen ganz anderen Standpunkt eingenommen habe, wie gegenwärtig. Herzog Wilhelm, sagten sie [3]), habe nach dem Religionsfrieden und später seine Kinder „in der erkannten Wahrheit instituiren und auferziehen lassen"; auch habe er wiederholt den Versuch der Reformation gemacht und zum Theil in's Werk gerichtet und in vielen Städten das Evangelium lauter und rein predigen lassen. Auf diese Weise seien nicht allein des Herzogs Schwester und Töchter, sondern auch die Landsassen und Unterthanen in christlicher Erkenntniß der Wahrheit aufgewachsen. Welche Unrichtigkeit und Ärgerniß müsse entstehen, wenn man ihnen jetzt wiederum das Papstthum aufdringen wolle!

Der Herzog könne an dem Beispiel Frankreichs und der Niederlande erkennen, wohin ein solches Unternehmen zu führen pflege und daß selbst die mächtigsten Potentaten dem Lauf des Evangeliums nicht wehren noch ihn verhindern könnten. Auch Carl Friedrich, des Herzogs geliebter Sohn, würde noch am Leben sein, wenn man ihn nicht nach Italien geschickt hätte.

Aus allen diesen Gründen möge der Herzog dem Evangelium die Pforten öffnen und der einmal angenommenen Wahrheit Statt und Raum geben. Vor allem möge der Herzog seinen einzigen Sohn in demselben Glauben wie seine Schwestern erziehen lassen; damit sie „einen Christ und einen Himmel haben". Er solle sich nicht von fremder Potentaten Werkzeugen, denen anderer Herrn Dienst mehr angelegen sei als der clevische, von der rechten Meinung abbringen lassen. Wenn der Herzog sich nach diesen Rathschlägen halten wolle, so werde er Pfalz, Hessen und Braunschweig zur Hülfeleistung „mit der That" bereit finden.

Diese eindringliche Mahnung machte einigen Eindruck auf den Herzog.

---

1) S. die Urkunde vom 14. März 1575 Nr. 186. 2) S. die Relation des G. von Scholley vom (Ende Mai) 1575 Nr. 200. 3) S. die Instruction vom 18. Mai 1575 Nr. 196.

Er gab zu [1]), daß er in der Augsburgischen Confession das Meiste anerkenne und für wahr halte, auch habe er in der Kirche stets Mißbräuche erkannt und eingeräumt, doch sei es auch sein Wunsch gewesen, daß der Kaiser und die Reichsstände sich einhellig darüber vergleichen möchten; anstatt dessen sei Uneinigkeit und Zwietracht vorhanden und die Augsburgischen Confessionsverwandten seien unter sich abermals gespalten. Er (der Herzog) habe nicht länger zusehen können, daß allerlei „Mißverstand" durch ungelehrte Pfarrherrn in seinen Landen angerichtet werde und habe auf Grund des Religionsfriedens Abhülfe gesucht. Die Fürsten möchten ihm so wenig Ziel und Maß setzen, wie er in Religionssachen Land und Leute zu regieren habe, als er seinerseits dies in Bezug auf seine Mitstände thun werde.

Nachdem am folgenden Tage noch eine gleichfalls resultatlose Unterredung mit den Räthen des Herzogs stattgefunden hatte [2]), konnte die Mission als gescheitert gelten und die Dinge nahmen ihren Lauf weiter in der Richtung, welche sie bisher eingehalten hatten.

Siebentes Capitel.

Bekehrungsversuche bei Hofe.

1575—1576.

Wir haben mehrfach hervorgehoben, daß sowohl des Herzogs Schwester als seine Töchter der evangelischen Lehre ergeben waren. Die um sich greifende Macht der katholischen Partei hatte dieselben bis jetzt in ihren Neigungen nicht irre gemacht und um dieselbe Zeit, wo selbst Männer wie Conrad Heresbach nicht mehr Stand hielten, hatten diese schwachen Frauen der damaligen Strömung sich muthig entgegengeworfen, und trotz aller Versprechungen und Drohungen beharrten sie bei dem Entschluß, für die evangelische Lehre zu leben und zu sterben.

Es war für die katholische Partei an der Bekehrung der Prinzessinnen sehr viel gelegen, viel mehr als es auf den ersten Blick scheint.

Die Herzoginnen waren zum Theil bereits in dem Alter, zum Theil kamen sie hinein, wo sie den Bewerbungen auswärtiger Fürsten entgegensehen konnten. Das clevische Herzogshaus war eines der reichsten und mächtigsten in Deutschland; es konnte nicht fehlen, daß sich zahlreiche und angesehene Fürsten-

---

1) S. die Antwort des Herzogs auf die Werbung der Gesandten vom 20. Mai 1575, Urk. Nr. 197. 2) S. die Urkunde vom 21. Mai 1575 Nr. 198.

söhne fanden, die den wohlausgestatteten Töchtern gern die Hand geboten hätten. Nun brachte es aber die evangelische Gesinnung der Letzteren mit sich, daß sie jeden katholischen Freier ausschlugen; sie wollten sich nur an protestantische Fürsten verheirathen, wie es ihre Schwester Marie Eleonore im J. 1573 und Anna im J. 1574[1]) gethan hatte.

Wir besitzen einen Brief[2]) der damaligen Herzogin von Preußen an ihre Schwestern Magdalena und Sibylla, d. d. Ernstburg (in Ostpreußen) am 31. Jan. 1575, der ein deutliches Licht auf die schon damals ausbrechenden Conflicte wirft.

Sie habe den Brief ihrer Schwestern vom 15. Dec. 1574, schreibt Marie, erhalten, und sie danke Gott, daß er den Prinzessinnen ein festes und standhaftes Herz verliehen habe, um die heilige Wahrheit, die sie erkannt hätten, fest zu halten; sie fühle zwar bis tief in ihre Seele die Angst, in welcher die Schwestern sich befänden, sie bitte Gott um Kraft für die Ihrigen und sie hoffe, daß der Herr sie nicht verlassen werde.

Wenn es wahr ist, fährt sie fort, „was man mir meldet, daß man Euch an Jemanden verheirathen will, der nicht Eure Religion hat, so habe ich die feste Hoffnung, daß Gott es hindern und nicht zulassen wird, daß Ihr mehr versucht werdet, als Eure Kraft ertragen kann. Gehorcht, ehrt und dient Eurem Vater und dem meinigen in aller kindlichen Zuneigung und Ehrerbietung, betrübt ihn nicht und tragt seine Schwächen, aber bewahrt auch Gehorsam dem Vater alles Guten, der über allen Dingen ist, dem Gott des Himmels und der Erde und dient ihm mit einem guten Gewissen".

Es geht aus diesen Zeilen hervor, daß von der Verheirathung der Prinzessinnen lebhaft die Rede war und daß die Weigerung derselben bereits vorlag.

Als nun im Febr. 1575 der Tod des Erbprinzen Carl Friedrich die Nachfolge Johann Wilhelm's nöthig machte, erhielt die Vermählungs-Angelegenheit eine verdoppelte Bedeutung. Johann Wilhelm nämlich war ein äußerst schwaches, geistig und körperlich zurückgebliebenes Kind; man konnte mit einiger Sicherheit vorhersehen (was denn auch thatsächlich eintrat), daß eine Ehe desselben kinderlos bleiben müsse und bei dem somit zu erwartenden Absterben des Manns-Stammes wurden die Kinder der Töchter in den Herzogthümern erbberechtigt. Wenn nun die Prinzessinnen ihren Willen durchsetzten, so konnte man mit ziemlicher Gewißheit berechnen, daß in einem Zeitraum von etwa 50 Jahren alle clevischen Gebiete sich in den Händen protestantischer Fürsten befinden würden.

Wir wissen, daß die römische Curie mit der Verheirathung Maria Eleonoren's nach Preußen sehr wenig einverstanden war. Auch die römische Partei

---

1) Sie war seit dem 24. September 1574 vermählt mit Philipp Ludwig, Pfalzgrafen zu Neuburg. 2) S. die Urkunde vom 31. Jan. 1575 Nr. 180.

bei Hofe hatte es nicht gern gesehen und der erste Antrag Herzog Albrecht Friedrich's war abgewiesen worden. Allein schließlich hatte das Drängen Herzog Alba's, welcher die ketzerische Prinzessin nicht länger in der Nähe der spanischen Niederlande dulden wollte, die Wirkung gehabt, daß sie nach Preußen „verschickt" wurde. Als der Tod Carl Friedrich's für die Einsichtigen diese Combination in den Gesichtskreis treten ließ, war dieser Schritt bereits nicht mehr rückgängig zu machen; allein man war entschlossen, jeden ähnlichen Mißgriff zu vermeiden und die übrigen Töchter in katholischen Häusern unterzubringen.

Wir haben die Bemühungen des Nuntius, welcher im Auftrag des Papstes die Erziehung der Prinzessinnen am bairischen Hof oder in einem Kloster wünschte, bereits kennen gelernt. Gropper hatte damit vorläufig keinen Erfolg gehabt und da der Herzog diese Einmischung fremder Menschen in seine Familienangelegenheit nicht gut aufgenommen hatte, so ward in Rom beschlossen, einen anderen Weg zu wählen und zunächst durch seine katholischen Verwandten auf den Herzog einzuwirken.

Herzog Albrecht von Baiern, Herzog Wilhelm's Schwager, bemühte sich, als im Frühjahr 1575 durch den Tod Carl Friedrich's der Verzicht Johann Wilhelm's auf das Stift Münster als natürliche Consequenz feststand, ernstlich um die Nachfolge seines Sohnes Ernst in Münster.

Die Verhandlungen, welche durch besondere bairische Gesandtschaften in dieser Sache am clevischen Hof gepflogen wurden, gaben hinreichende Gelegenheit, den bairischen Einfluß für die Rückkehr der Prinzessinnen zur alten Kirche sowie für die volle Wiederherstellung der alten Religion bei Hofe und im Lande zur Geltung zu bringen.

Wir besitzen ein Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Albrecht vom 28. Mai 1575[1], aus welchem hervorgeht, daß die Bemühungen Baierns zunächst darauf gerichtet waren, die Übersendung der Fräulein nach München zu bewirken. Herzog Wilhelm erklärte sich dazu bereit, allein das Unternehmen scheint an dem Widerstand der Töchter gescheitert zu sein. Gleichzeitig wurde aber auch durch andere Mittel eine Pression auf die Prinzessinnen ausgeübt. Der Hofmeister Schwarzenberg berichtet darüber am 28. des genannten Monats[2], „es sei bisher bei der jungen Herrschaft allerlei versucht worden", doch sei kein Mittel geglückt. Dies komme daher, „weil durch diejenigen, so bei der jungen Herrschaft gegenwärtig seien, viel Böses angestiftet werde". Auch, fügt der Berichterstatter hinzu, habe überhaupt die Messe bei Hofe noch nicht recht in Schwang kommen wollen, doch wohnten der Herzog und Johann Wilhelm derselben häufig bei.

1) S. die Urkunde vom 28. Mai 1575 Nr. 202.
2) S. die Urkunde vom 28. Mai 1575 Nr. 201.

Herzog Albrecht schrieb am 9. Juni [1]) auf des Herzogs oben erwähnten Brief zurück, daß zunächst „in alle Wege von Nöthen sei", daß den Töchtern eine durchaus katholische Hofmeisterin gesetzt und daß alles andere Gesinde, es seien Jungfrauen, Aufwärterinnen, Knaben oder sonst andere Diener, wenn sie im Glauben verdächtig seien, von ihnen entfernt würden. Schließlich sei dafür zu sorgen, daß sie an katholische Fürsten verheirathet würden.

Allein alle diese Rathschläge scheiterten vorläufig an dem Widerstand der Prinzessinnen und die katholische Partei mußte sich entschließen, außer der Hülfe Baierns auch diejenige des Kaisers in Anspruch zu nehmen.

Es war allgemein bekannt, daß bei Herzog Wilhelm das Wort des Kaisers sehr viel galt; Churfürst Friedrich von der Pfalz meinte einmal, man wisse ja, „daß der Herzog allein auf den bloßen Namen des Kaisers sich bewegen lasse" [2]) und im Vertrauen hierauf hatte die römische Partei zu Ende 1575 es durchgesetzt, daß der Kaiser einen Specialgesandten, nämlich den Freiherrn von Winnenberg nach Cleve abordnete, um des Herzogs Schwester Amalie und die beiden damals noch unverheiratheten Prinzessinnen [3]) zur Rückkehr in den Schooß der Kirche zu bewegen.

Im December kam Winnenberg in Düsseldorf an und der Herzog entschloß sich, ihn nach Hambach zu begleiten, wo die Frauen sich befanden.

Hier scheint der Herzog persönlich zuerst mit seiner Schwester sich unterredet zu haben. Als diese erklärte, daß sie nicht Willens sei, sich bekehren zu lassen, gerieth der Herzog dermaßen in Wuth, daß er seinen Degen zog und dem flüchtenden Fräulein bis über die Gallerie des Schlosses nachlief. Es wird erzählt, daß, wenn nicht einer der Diener die Herzogin gerettet hätte, das Schlimmste zu befürchten gewesen wäre [4]).

Man mochte nach solchen Vorgängen wohl einsehen, daß der kranke Fürst zu derartigen Dingen unfähig sei und das Bekehrungswerk an den Töchtern wurde nun von Winnenberg in Gemeinschaft mit dem Marschall Gymnich, dessen Antheil an der Rückführung des Herzogs wir früher erörtert haben, und dem Hofmeister Schwarzenberg fortgesetzt.

Wir besitzen über die Scenen, welche sich an diese Bemühungen knüpften, den Bericht des Sibert Mutzhagen, damaligen jülichschen Secretärs, der u. A. Folgendes erzählt [5]): „Ihre fürstliche Gnaden haben die Fräulein etlichemal durch deren Räthe vor und nach beschicken lassen, um Ihre Kaiserliche Majestät der Gebühr nach zu beantworten und nicht geringe Betrübniß verursachet. Wie

1) S. die Urkunde vom 9. Juni 1575 Nr. 203.

2) S. die Urkunde vom 21. Febr. 1576 Nr. 214.

3) Sibylla war geboren am 26. Aug. 1557, also etwa 18 Jahr alt. Magdalena war 4 Jahre älter.

4) S. den Brief des Grafen Hermann von Neuenar vom 15. Januar 1576, Urkunde Nr. 211.

5) S. den Brief vom 26. Januar 1576 Nr. 212.

sie nun nichts ändern konnten und der Gesandte abreisen mußte, ist er neben dem Marschall Gymnich und dem Hofmeister Schwarzenberg aus Befehl des Herzogs ohne des letzteren Beisein nochmals zu den Prinzessinnen gegangen, um sie wiederum zu peinigen „ist aber also zugegangen und solche Standhaftigkeit vorgelaufen, daß es dem Gesandten wie gleichfalls dem Marschall Gymnich und Hofmeister Schwarzenberg die Augen übergetrieben". Als sie abermals unverrichteter Sache zurückkehren mußten und Winnenberg erklärte, abreisen zu wollen, hat der Herzog „in vieler Diener Beisein gar heftig und zuletzt auf den Knien sitzend (welches denn fast seltsam war anzusehen) ihn noch etliche Tage zu bleiben gebeten". Aber es hat nichts helfen wollen und am anderen Morgen ist der Gesandte abgereist. Derselbe hat, wie Mutzhagen männiglich berichtet worden, gesagt, „daß er lieber Sclaven-Arbeit in Ungarn thun, denn bei dem Herrn und solcher Commission länger verharren wollte". An demselben Morgen hatte Herzog Wilhelm wieder einen Anfall seiner Krämpfe.

Als er sich davon erholt hatte, begannen Gymnich und Schwarzenberg unter Zuziehung von Stephan Winand die Arbeit bei den Töchtern von Neuem „mit sonderlichem Ernst" und haben „nichts ersitzen lassen". Dennoch aber sind sie „diejenigen nicht gewesen, welche in diesem Krieg obsiegen mögen". Die Prinzessinnen erklärten „mit nicht geringem, ganz betrübtem überhäufigem Weinen", daß sie der Hoffnung seien, der liebe Gott werde diejenigen, welche „sie gegen ihren lieben Vater so verbitterten und solche Beschwerniß und großes Herzeleid unchristlich zufügen, zu seiner Zeit und Gelegenheit nicht ungestraft lassen". Damit haben sie die Räthe stehen lassen und sind abgetreten.

Kurze Zeit darauf lag der Herzog abermals in Krämpfen.

Am Morgen nach diesem „bösen Tag", um 4 Uhr ließ der Herzog den Secretär Paul Langer zu sich bescheiden. Mit diesem setzte er ein Schreiben auf, welches er dem Mutzhagen zum Abschreiben gab, darauf aber, als dieser zu langsam damit verfuhr, selbst fertig schrieb. Es war ein Brief an seine Kinder, „welcher dermaßen beschaffen gewesen, daß er beide junge Fräulein in hohe erbärmliche Betrübniß versetzt"[1].

Als Herzogin Magdalena, welche ohnedies von schwacher Natur war, hiervon Kenntniß erhielt, verfiel sie derart in Krankheit, daß sie wochenlang in der „Hofstube" nicht erscheinen konnte.

Von diesem Brief, welchen der Herzog mit eigener Hand geschrieben, übersandte Paulus Langer am 13. Januar 1576[2] eine Abschrift an seinen Freund, den bairischen Hofkammer-Secretär Johann Winkelmeier, „damit letzterer es an gebührenden Orten anzeige". Diese Copie beruht noch heute im Königl. Bairischen Allgemeinen Reichs-Archiv und wir geben unter den Acten ihren wesentlichen Inhalt wieder[3]. Darin sagt der Herzog, daß er „sich gnädig vertröstet,

1) S. das Actenstück vom 26. Januar 1576 Nr. 212. 2) S. die Urkunde vom 13. Januar 1576 Nr. 210. 3) S. die Urkunde vom 7. Januar 1576 Nr. 209.

es sollten seine beiden geliebten Töchter der väterlichen allergnädigsten Ermahnung, so durch die Kaiserl. Majestät und ihn zu mehrerenmalen gutherzig und christlich geschehen stattgegeben haben" und es sei nochmals „sein gnädiges väterliches Gesinnen und wohlmeinend Bedenken", seine Töchter möchten ihm zu Verhütung weiteren Verlaufs gehorsamen und also auf ihrer gefaßten irrigen Meinung nicht verharren. Wenn dies nicht geschehe, „so werde er alle väterliche Liebe und Treue von ihnen abziehen und ihrer sich im geringsten nicht annehmen, sondern vielmehr von denselben absondern und sich dermaßen erzeigen, daß sie des Herzogs Ungnade im Werk spüren und befinden sollten".

Sibert Mutzhagen, der in des Herzogs nächster Umgebung lebte, behauptet[1], indem er dieses Schreiben erwähnt, daß der Herzog dies selbst nicht erdacht habe. Im Übrigen freilich habe er gegen seine Kinder noch schärfere Worte gebraucht als diese und die Prinzessinnen als „frevelhafte widerwärtige" Kinder bezeichnet, welche er von „allem freundlichen, väterlichen Willen und Hülfe auszuschließen und damit ganz und gar zu verlassen gemeint sei".

Das einzige, was der kaiserliche Commissar durchgesetzt hatte, war die Zusage, daß die Prinzessinnen ihr Bekenntniß schriftlich überreichen wollten.

Zu Anfang 1576 erfolgte in der That die Überreichung und wir erhalten Kenntniß von demselben aus einem erhaltenen alten Druck, welcher die Aufschrift trägt: „Auf des Kaiserlichen Abgesandten und darnach auf unseres gnädigen Herrn Vaters Anmuthung und Befehl haben wir Geschwister diese drei Punkte gehorsamlich in Schriften gestellt und übergeben"[2]. Die drei Punkte sind 1. Wie sie zu ihrem evangelischen Glauben gekommen seien; 2. Wer die Lehrer gewesen, die sie darin unterrichtet hätten; 3. Welchen Abscheu sie vor der Messe hätten.

Zu 1 erklären sie, daß sie durch ihren Vater zu dem Glauben gekommen wären, dieser habe ihnen das alte und neue Testament in die Hand gegeben, daraus hätten sie gelernt, was zur Seligkeit nothwendig sei.

Zu 2 sagen sie aus, ihre Lehrer seien allbekannt; es seien dieselben, die früher in der Hofstube öffentlich das Wort Gottes rein und lauter zu ihrer Freude gepredigt hätten. Ihr Abscheu vor der Messe, erklären sie ad 3, rechtfertige sich aus der Bibel, welche von dieser Menschensatzung nichts kenne.

Nachdem dieses Schriftstück in die Hände der katholischen Geistlichen bei Hofe gelangt war, wurde von diesen eine weitläufige Widerlegung aufgesetzt und den Prinzessinnen schriftlich übergeben.

Aber auch dieser „Gegenbericht" konnte, wie es in einer gleichzeitigen Relation heißt, „die frommen Herzen nicht überwinden, sondern sie sind standhaft in ihrem Vorhaben verblieben".

1) S. das Actenstück Nr. 212.

2) Dabei ist von späterer Hand geschrieben „Ao. 1576". — Der Druck befindet sich in der königl. Bibliothek zu Berlin Msc. bor. fol. Nr. 509.

Es erhellt aus diesen Vorgängen, daß der vollständige Sieg der katholischen Partei doch selbst bei Hofe auf Hindernisse stieß, die sich zunächst nicht beseitigen ließen; viel nachhaltiger und wirksamer war aber der Widerstand, der sich allmählich innerhalb des Landes erhob, welches bis dahin die Herrschaft der katholischen Räthe über den geisteskranken Herzog ruhig ertragen hatte. Auch jetzt griffen die unterdrückten Parteien nur zu gesetzlichen Mitteln; aber das Beispiel der aufständischen Niederländer, deren militärische und politische Erfolge von Jahr zu Jahr wuchsen, konnte bei fortgesetzter „spanischer Wirthschaft" auch in Cleve zu äußerst mißlichen Consequenzen führen.

Achtes Capitel.

Der Widerstand im Lande.

Die Regierung war von der Stimmung, welche im Lande, zumal in Cleve-Mark und Ravensberg gegen sie herrschte wohl unterrichtet. In richtiger Erkenntniß der Sachlage hatte sie es vermieden, die Landstände in den letzten Jahren zusammenzuberufen; sie sah voraus, was später wirklich eintrat, daß die Stände sich gegen das neue Regierungssystem erheben würden und der Einfluß der Landtage war so groß, daß man für die Durchführung der kirchlichen Pläne ernstliche Hindernisse befürchten mußte.

Im J. 1577 ließ sich die Berufung nicht länger verschieben. Man brauchte bedeutende Geldmittel, namentlich um die Anforderungen des Reichs wegen der Türkensteuer zu befriedigen und jeder Versuch, diese von den Unterthanen ohne ständische Bewilligung zu erhalten, war vergeblich. Da entschloß man sich denn um die Mitte des Jahres 1577, die nöthigen Schritte zur Abhaltung der Session zu thun.

Zunächst wurden Ritterschaft und Städte des Landes von Cleve auf den 5. August nach Cleve beschieden. Hier trug der Kanzler Dr. Weeze im Auftrag des Herzogs die Punkte vor, über welche die Regierung die Entschließung der Landesvertretung entgegen nehmen wollte. Der Herzog selbst war mit einer Anzahl seiner vornehmsten Räthe anwesend [1].

Auf dem jüngsten Reichstag zu Regensburg (1576), hieß es in der herzoglichen Proposition, sei dem Kaiser von den Churfürsten und Fürsten eine erhebliche Reichssteuer zum Kriege gegen den Erbfeind der Christenheit bewilligt, und der Betrag, welcher auf Cleve-Mark entfalle, nämlich im Ganzen 63,960 Gulden, müsse durch die Stände genehmigt werden.

---

1) S. das Actenstück vom 5. Aug. 1577 Nr. 225.

Außerdem habe der Herzog befohlen, Ritterschaft und Städten zu vermelden, daß die Regierung gehofft habe, die Unterthanen würden die vielfachen Edicte in Religionssachen besser beobachtet haben, als es bis jetzt geschehen sei. „Ihre F. G. seien indessen mit Wahrheit berichtet, daß nun etliche Jahre her diese verdammten Sekten an vielen Orten in Städten und Dörfern nicht wenig eingerissen seien und viele Unterthanen dadurch jämmerlich verführt würden".

Da nun aber der Herzog für die zeitliche und ewige Wohlfahrt seiner Länder sorgen müsse, so habe er sich entschlossen, „die verirrten Leute durch geschickte und gelehrte Männer unterrichten und zurückführen zu lassen". Diejenigen, die von ihrem Irrthum abließen, wolle der Herzog wieder zu Gnaden annehmen. Mit dieser „Examination" — der Ausdruck „Inquisition" wurde sorgfältig vermieden — sei bereits in der Stadt Cleve der Anfang gemacht worden.

Nun sei zu besorgen, daß unter den zu Examinirenden etliche sein könnten, welche bei ihrem Irrthum und bei ihrer verdammten Opinion blieben, daher wünsche der Herzog, von den Ständen zu erfahren, was er mit diesen thun solle?

Ritterschaft und Städte von Cleve nahmen diese Eröffnungen einfach entgegen und erklärten dann (wie es Sitte war), daß sie für sich über diese Dinge nicht beschließen könnten, sondern der Regierung die Berufung der Stände von Cleve-Mark anheimgeben müßten. Die gleichen Vorgänge wiederholten sich am 9. Aug. in der Versammlung der märkischen Stände zu Wickede und die Regierung beschloß, den gemeinsamen Landtag auf den 22. September nach Essen auszuschreiben.

Die Zwischenzeit wurde nun von den verschiedenen Körperschaften benutzt, um unter sich ein Einvernehmen über das zu beobachtende Verhalten zu erzielen. Unter den clevischen Städten übernahm die Stadt Wesel die Führung, und man kann sich bei der Stimmung, welche hier herrschte, leicht denken, in welchem Sinne sie ihren Einfluß geltend machte. Sie berief zunächst durch ein Schreiben vom 10. Aug. die kleinen Städte Orsoy, Büderich, Schermbeck, Dinslaken und die Freiheit Ruhrort zu einer Tagfahrt nach Wesel, die am 20. ej. wirklich zu Stande kam [1]). Die Versammelten schlossen sich der Auffassung des Vorortes an und am 30. Aug. traten die sämmtlichen clevischen Städte in Rees zur Berathung zusammen. Es gelang alsbald, gemeinsame Beschlüsse zu erzielen. Man war in Bezug auf die geforderte Steuer der Ansicht, daß dieselbe eine schwere Belastung enthalte und nach Möglichkeit erleichtert werden müsse. In Betreff des zweiten Punktes war man nicht nur nicht Willens, dem Herzog weitere Maßregeln gegen die Inquirirten an die

1) S. Zeitschrift d. Berg. Gesch.-Ver. I, 208.

Hand zu geben, sondern man erklärte sich mit Entschlossenheit gegen die Examination oder Visitation selbst.

Allerdings gebühre es der Obrigkeit, hieß es, bei den Unterthanen dahin zu sehen, daß dem Einschleichen verführerischer Rotten und Irrthümer gewahrt werde, aber die angefangene Visitation habe den Schein einer schweren Inquisition, sonderlich da sie von solchen, die den Anhängern der wahren und gottseligen Lehre verdächtig und parteiisch seien, ins Werk gerichtet werde. Unter dem Namen der Wiedertäufer und Sacramentirer werde den Anhängern der wahren Religion nachgetrachtet und es sei angemessen, Ihre fürstliche Gnaden um Einstellung derselben zu bitten[1].

Man beschloß, diese Resolutionen den märkischen Städten mitzutheilen und es ist höchst wahrscheinlich — es fehlen uns die Nachrichten über deren vorberathende Versammlungen[2] — daß dieselben hier lebhaften Widerhall fanden.

Am 22. September Abends trafen nun die Deputirten der vereinigten Lande in Essen ein. Auch Herzog Wilhelm hatte sich dorthin begeben, um nicht nur den Landtag persönlich zu eröffnen, sondern auch nicht eher von dort abzureisen, bis die Sitzungen beendigt waren.

Am 23. Sept. Morgens um 8 Uhr erschien der Herzog, umgeben von einer stattlichen Begleitung in der Ständeversammlung auf dem Rathhaus und hieß die Vertreter seiner Lande mit „Gebung der Hand" willkommen[3]. Alsdann ward die Proposition in der Form, wie wir sie oben kennen gelernt haben[4], durch den Kanzler verlesen, und nachdem der Herzog sich zurückgezogen hatte, begannen sofort die Berathungen. Der Fürst hielt es für angemessen, den ganzen Morgen über auf dem Rathhaus zu bleiben, weil er und seine Räthe hofften, daß die Beschlußfassung nur wenige Stunden in Anspruch nehmen werde. Allein darin hatte er sich getäuscht; den ganzen Tag über bis zum späten Abend wurden die Berathungen fortgesetzt, ohne daß die Stände schlüssig geworden wären. Am andern Tag Morgens um 7 Uhr begann man von Neuem. Inzwischen ward in des Herzogs Umgebung bekannt, daß die Stände mit der Aufstellung von Beschwerden beschäftigt seien und daß man beschlossen habe, die Erledigung derselben zur Bedingung der Steuerbewilligung zu machen. Einen authentischen Aufschluß über die Beschlüsse der Stände erhielt der wartende Landesherr aber auch im Lauf des zweiten Tags nicht. Endlich, als es schon Nacht geworden war, traf in des Fürsten Absteigequar-

1 S. die Zeitschrift a. O. S. 209.

2 Daß wenigstens eine solche Versammlung (auf Anregung der Stadt Hamm) stattgefunden hat, steht fest. S. Zeitschrift a. O. S. 210.

3 S. das Protocoll über diesen Landtag bei den Urkunden Nr. 226.

4 S. das Actenstück vom 5. Aug. 1577 Nr. 225.

tier die Nachricht vom Rathhaus ein, daß Ritterschaft und Städte bereit seien, ihre Antwort dem Fürsten mitzutheilen. Sie wurden sofort vorbeschieden.

Nach gethaner Entschuldigung wegen der Verzögerung erklärten die Bevollmächtigten etwa Folgendes. Die Bewilligung der geforderten Steuern falle ihnen sehr schwer, da das Land in den letzten Jahren durch Mißwachs und Krieg schwer gelitten habe. Doch sei man bereit, dieselben zu bewilligen, wenn der Herzog alle diejenigen Beschwerden, die sie aufgesetzt hätten und überreichen würden, noch auf dem jetzigen Landtag vornehme und zur Abstellung bringe.

Unter den mannigfachen Forderungen, welche in dem Actenstück zusammengetragen waren, befand sich auch ein Artikel, welcher folgendermaßen lautete (Art. 8): „Dieweil etliche Unterthanen in der Freiheit der Religion beschwert und verhindert, so habe man sich entschlossen, seine F. G. unterthänig zu bitten, daß solche Beschwer und Verhinderung abgeschafft und die armen Unterthanen in ihrem Gewissen hinferner nicht betrübt werden möchten. Man sei der Zuversicht, daß solches nicht allein zu Ruhe, Friede und Wohlfahrt von Land und Leuten, sondern auch zur Abwehr der einreißenden Sekten nützlich und ersprießlich sein werde“[1]).

Nach Überreichung dieses Schriftstücks fuhren die Bevollmächtigten fort: „Sie seien in Bezug auf die Wiedertäufer und Sacramentierer mit dem Herzog allerdings einig und wollten dieselben nicht dulden, aber sie bäten, daß die angefangene „Examination eingestellt und damit nicht fortgefahren werde“. Die Vertreter der Städte hätten ausdrücklich erklärt, sie wüßten nicht, daß sie Anhänger solcher Sekten bei sich hätten.

Der Herzog und seine Räthe konnten sich auf diese wichtigen Eröffnungen hin natürlich nicht sofort definitiv erklären. Sie erbaten Bedenkzeit und es ward den Bevollmächtigten erwidert, daß sie Bescheid erhalten würden.

Am folgenden Tag, den 25. Sept., beriethen die Räthe über die Form der Antwort und stellten das Concept eines Übereinkommens („Abschiedes“) fest, welches den inzwischen wieder zusammengetretenen Ständen überreicht wurde. Über diese Entgegnung, deren Einzelheiten wir nicht kennen, ward abermals den ganzen Tag über auf dem Rathhaus verhandelt; schließlich am Abend gaben die Stände nochmals folgende Erklärung ab:

Wenn die Abstellung der Beschwerden nicht sofort erfolgen könne (worauf die Räthe in ihrer Antwort wohl hingewiesen hatten), so verlange man, daß dieselbe „förderlich danach“ vorgenommen werde; man sei nöthigenfalls bereit, die erste Rate zwischen jetzt und dem 9. März 1578 zu erlegen; die anderen Raten aber wolle man einhalten, bis die Beschwerden erledigt seien. Die Stände bäten, solches dem Abschied mit einzuverleiben. Wenn die herzogliche

1) S. die Urkunde Nr. 227.

Regierung auch gegen diesen Vorschlag Einwendungen habe, so möge man in nächster Frist einen neuen Landtag ausschreiben, auf welchem die Gravamina abgehandelt werden könnten. Auf alle Fälle aber ersuchten die Stände dringend, die Visitation und Examination einzustellen und damit vorläufig ganz einzuhalten.

Die Räthe waren wegen der bestimmten Haltung des Landtags nicht wenig in Verlegenheit. Sie suchten die Aufnahme bindender Verpflichtungen in den Abschied zu vermeiden und sprachen den Wunsch aus, daß die Stände sich mit der einfachen Zusage des Herzogs wegen Beseitigung der Beschwerden begnügen möchten. „Wir befinden es nicht wenig bedenklich, sagten sie, die Forderungen der Stände unserem gnädigen Fürsten und Herrn anzulangen. Ihre Fürstl. G. werden es nicht gerne hören, daß man solches Mißtrauen in ihn setze, daß dem, was er fürstlich zusage, nicht nachgekommen werden solle und wäre dergleichen Ihrer Fürstl. Gnaden bei derselbigen Regierung niemals angelangt".

Diese Äußerungen gaben zu Discussionen Veranlassung, welche einen sehr gereizten Charakter annahmen. Die Stände ließen sich von ihrem Begehren nicht abbringen. Es ward den Räthen „vermeldet[1]), daß wohl auf verschiedenen Landtagen allerlei Beschwer angegeben und richtiger Bescheid gelobt worden, was aber nach vollendeten Landtagen darauf erfolgt, hätte die That gezeigt und könne das Contrarium, als daß viel gelobt und wenig ins Werk gebracht, namentlich mit diesem angezeigt werden, daß Ihre F. G. auf dem Landtage zu Dinslaken eine christliche Reformation anstellen zu lassen verheißen und darauf nicht eine Reformation, sondern vielmehr eine Deformation erfolgt sei, also daß mittler Zeit die von Orsoy und Büderich ihrer Prediger entsetzt und anstatt solcher gottseliger Prediger Papisten eingeführt, auch wenn einige fromme Christen ihre Kinder an Orten, da göttliches Wort heilsam gelehrt werde, zur Taufe gebracht, daß die deßwegen in etliche alte Schilde Strafe genommen seien". Die Visitatoren, welche man angestellt habe, examinirten nicht blos über die streitigen Punkte, sondern ihre Fragen erstreckten sich auch auf die Messe, die Transsubstantiation u. A., so daß die Sache ganz den Anschein einer spanischen Inquisition habe. Was aber diese für eine Verwüstung zu Wege bringe, davon liefere das Nachbarland Beispiele. Die Städte erböten sich, auf die verbotenen Sekten selbst ihr Augenmerk zu richten und die Regierung werde spüren, daß man an solchen Sekten keine Lust oder Gefallen finde.

Die Räthe erkannten, daß man den erregten Abgeordneten einigermaßen entgegenkommen müsse und am 26. September ward unter Vorsitz des Herzogs von der Regierung beschlossen, die demnächstige Wiedereinberufung des Landtags zuzusagen und bis dahin jede weitere Visitation einzustellen. Auf diese

1) Zeitschrift a. O. S. 212.

Hauptbedingungen hin kam denn endlich eine Einigung zu Stande und der Landtags-Abschied vom 26. Sept. 1577 setzte fest: 1) daß die geforderten Steuern von den Ständen bewilligt werden, 2) daß Herzog Wilhelm sich gegen seine Unterthanen dem Religionsfrieden gemäß halten, 3) daß das Examen oder die Visitation nicht vorgenommen werden sollen, außer allein gegen die offenbaren Wiedertäufer und Sacramentirer[1]).

Ehe die ständischen Abgeordneten, die der neuen Lehre zugethan waren, auseinander gingen, verpflichteten sich Ritterbürtige und Städte auf die Augsburgische Confession und versprachen sich gegenseitig, wenn Jemand sie deshalb beschwere, so wollten sie sich in beiden Landen Cleve und Mark „bei einander defensive et non offensive halten und darüber Leib und Leben anwagen auch Liebes und Leids abwarten".

So endigte dieser Landtag zwar nicht mit einem vollständigen Erfolge der Evangelischen, der nur in der ausdrücklichen Freistellung der Religion gesucht werden konnte, aber mit einer entschiedenen Zurückweisung der kirchlichen Restaurations-Bestrebungen und vor Allem mit einer großen Stärkung des evangelischen Bewußtseins unter den zerstreuten Anhängern der neuen Lehre.

Niemand erkannte die veränderte Situation rascher, als der päpstliche Nuntius Caspar Gropper, welcher bisher die Seele aller clevischen Maßregeln gewesen war[2]). Er schien ernstlich zu fürchten, daß der Einfluß der Stände ausreichen könne, um den Herzog auf andere Bahnen zu bringen und er beeilte sich deshalb, ein päpstliches Breve auszubringen, welches den Fürsten ermahnte, sich nicht beirren zu lassen. Mit diesem Actenstück erschien er im Januar 1578 persönlich am clevischen Hofe und hielt sich hier (wie Paul Langer uns berichtet) mehrere Tage auf[3]). Die Regierung hatte bis dahin (nach Langer's Zeugniß) die Absicht, ihrem Versprechen nachzukommen und den Landtag von Cleve-Mark auf den 9. März 1578 (den letzten verabredeten Termin) einzuberufen. Indessen gewann man zu Anfang 1578 eine andere Ansicht und die Berufung unterblieb. Dem Nuntius aber versprach der Herzog, „die wahre katholische Religion beständig zu unterhalten und sich nicht bewegen zu lassen, die Anschläge etlicher seiner Unterthanen auf Freistellung der Augsburgischen Confession anzunehmen". In der That ging die Restauration ruhig ihren Gang. Die Beschwerden der Landstände wurden weder erledigt noch überhaupt beantwortet, wie man zugesagt hatte. Es blieb nicht nur Alles beim Alten, sondern die Beschwerden häuften sich von Monat zu Monat. Am Hofe wurden die Parteigänger Spaniens immer kühner. Als Herzog Johann Wilhelm in das Alter gekommen war, wo er an der Communion theilnehmen mußte,

1) Man sieht, daß der Abschied gegenüber der protocollirten Zusage eine Änderung enthält; die Visitation ist hier bedingungsweise doch aufrecht erhalten.

2) Vgl. in Bezug hierauf den Brief des Churfürsten von der Pfalz vom 28. April 1575, Urk. Nr. 194. 3) S. die Urkunde vom 4. Febr. 1578 Nr. 229.

entstand die Frage, ob er dieselbe unter einer oder unter beiderlei Gestalt empfangen sollte. Wir wissen, daß der Herzog bisher die evangelische Form für die wahrhaft christliche gehalten hatte und wir ersehen aus einem Schreiben des Secretärs Langer vom 5. Februar 1579, daß der Fürst in seinen klaren Stunden (die immer seltener wurden) auch jetzt noch für diesen Brauch war. Langer aber gebrauchte (wie er selbst erzählt) „alle füglichen Mittel", um den Herzog Johann Wilhelm in katholischer Form communiciren zu lassen. Er habe, sagt er, um den Consens zu erhalten, bei dem alten Herrn einen großen Sturm erdulden müssen. „Dieweil ich aber das große gottselige Werk darunter zu Herzen geführt, hab ich mich das wenig kümmern lassen. Das unruhige, passionirte Gesinde ist mit mir übel zufrieden". Der bairische Secretär, dem Langer diese Bekenntnisse macht, möge, sagt er, bei seiner Heiligkeit dem Papst und seinem Herzog dieser Bemühungen gedenken [1].

Es traf sich unglücklich für diese Partei, daß die Regierung gerade in jenen Jahren so sehr viel Geld brauchte; die Aussteuer der Prinzessin Magdalena, die fortwährenden Kriegsunruhen an den Grenzen und andere Verhältnisse machten fortwährend in den herzoglichen Kassen Ebbe. Man konnte es nicht umgehen, die Landstände von Neuem zu berufen; am 8. August 1580 traten dieselben (nachdem die üblichen Vorversammlungen zu Cleve [2] und Wickede stattgefunden hatten) in Duisburg wirklich zusammen [3].

Nach Verlesung der Proposition erklärte der Kanzler (es war im Reventer des Minoritenklosters, wo die Stände tagten), daß der Herzog den Wunsch gehabt habe, die Beschwerden, welche zu Essen im J. 1577 übergeben worden seien „vorlängst zu beantworten". Doch seien erhebliche Verhinderungen vorgefallen, weßwegen kein Landtag habe berufen werden können. Jetzt überreiche man den Ständen gnädiglich die Antwort mit dem gnädigen Begehren, „sich daran ersättigen zu lassen".

Es würde uns zu weit führen, wenn wir alle die einzelnen Punkte der Beschwerdeschrift bezw. der fürstlichen Entgegnung besprechen wollten; es kommt hier nur auf den 8. Artikel an, den wir bereits oben erwähnt haben. Man konnte nicht erwarten, daß eine Erfüllung der damaligen Bitte eintrat, allein es war von den Ständen gewiß nicht vorausgesehen worden, daß eine so schroffe Ablehnung erfolgen würde. Die herzogliche Antwort erklärte [4], daß die Regierung es bei dem Religions-Edict von 1565 zu belassen Willens sei und daß sie hoffe, die Unterthanen würden sich damit begnügen lassen. Im Übrigen müsse man die Berufung auf den Religionsfrieden zurückweisen, weil dieser seinem Wortlaut nach zwar des Reichs Ständen aber nicht deren Unter-

1) S. die Urkunde vom 5. Febr. 1579 Nr. 230. 2) S. das Actenstück vom 18. Juli 1580 Nr. 232. 3) S. das Actenstück vom 8. Aug. 1580 Nr. 233. 4) S. die Urkunde vom 8. Aug. 1580 Nr. 234.

thanen die Wahl der Religion freilasse. Der Herzog sei demnach vollkommen berechtigt, nur den alten Glauben in seinen Ländern zu dulden.

Es ist leicht zu ermessen, mit welchen Empfindungen diese Antwort von den Ständen aufgenommen wurde. Sie waren nicht Willens, sich dabei zu beruhigen, vielmehr ward sofort zur Berathung einer Erwiderung geschritten und drei Tage lang dauerten die Verhandlungen (vom 8—10. August). Am 11. August ward eine Replik[1]) überreicht, welche in entschiedenem Tone und klaren Worten nicht mehr und nicht weniger als die völlige Freistellung der Religion und die Gleichstellung der Confessionen verlangte.

Die fürstlichen Räthe waren durchaus nicht geneigt, einem solchen Ansinnen zu willfahren. Sie setzten eine Entgegnung auf, die von dem Herzog, der gerade wieder seinen bösen Tag hatte, ohne Weiteres gut geheißen wurde. Dieselbe besagte, daß der Herzog sich in Religionssachen den Reichs-Abschieden gemäß halten wolle und der Hoffnung lebe, daß Ritterschaft und Landschaft mit dieser Zusicherung sich zufrieden geben würden[2]), und indem die Räthe dies Schriftstück den Ständen übergaben, verlangten sie nunmehr die Antwort auf die fürstliche Proposition wegen der Steuern.

Anstatt dessen erhielten sie am Abend des 12. August eine Erklärung, wonach der Landtag an seinen ursprünglichen Forderungen festhielt.

Unter diesen Umständen erkannte man bei Hofe, daß ohne Concessionen nicht weiter zu kommen sei und nachdem in einer neuen Sitzung der Räthe über die Religionsfrage berathen worden war, ward mit Zustimmung des Herzogs folgende wichtige Resolution abgegeben:

„Herzog Wilhelm habe bisher Niemanden, der der Augsburgischen Confession verwandt, in seinem Gewissen beschwert und sei auch überhaupt solches zu thun nicht gemeint, aber die Exercitien derselben zu bewilligen — das könne S. Fürstl. Gnaden nicht thun".

Nach Verlesung dieser Erklärung ward der Bürgermeister von Cleve, Arnd de Greve, seitens der Stände zu den Räthen geschickt, um eine schriftliche Ausfertigung derselben zu erbitten. Sie ward ihm in der That ausgehändigt und die Regierung erklärte sich bereit, sie der Resolution vom 12. Aug. am Schluß beizufügen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß hierin ein großes Entgegenkommen lag und der Landtag hätte klug gethan, sich damit zu begnügen. Aber man wollte sich auch damit noch nicht „ersättigen" lassen und verlangte, daß der Passus „Seine F. G. könne die Exercitia der Augsburgischen Confession nicht bewilligen", ausgelassen werde. Da man indessen die Gewährung der verlangten Steuer vor der formellen Bewilligung dieses Punktes ausgesprochen hatte, so lag für

1) S. das Actenstück vom 11. August 1580 Nr. 235.

2) S. das Actenstück vom 12. Aug. 1580 (ohne den eingeklammerten Zusatz) Nr. 236.

die Räthe kein zwingender Grund mehr vor, den Ständen zu willfahren und der Vertreter der Regierung gab zu Protocoll, daß sie nunmehr den ganzen Passus wieder streichen werde, was denn auch geschah.

Ehe der Landtag hierauf etwas erwidern konnte, „hat mein gnädiger Herr den Räthen, der Ritterschaft und Städten Adieu gesagt und ist davon geritten". Es half den Ständen nichts, daß sie sich abermals versammelten und dem Kanzler mittheilten, sie seien mit der Fassung des Religions-Artikels mit nichten einverstanden und sie verlangten entweder die zuletzt erbetene Änderung oder Auslassung der ganzen Resolution — die Räthe erklärten einfach, daß sie nach der Abreise des Herzogs zu irgend einer Änderung außer Stande seien. „Und ist also (schließt der uns vorliegende Bericht) seorsim et divisim disputirt bis zum düstern Abend, bis der Abschied mit den Artikeln der Erklärung [1]) und derselbigen begehrtem Zusatz bei einer Kerze verlesen worden" [2].

Es war der Regierung gelungen trotz des lebhaften Andringens der Unterthanen sich in der religiösen Frage die Freiheit des Handelns zu wahren und sie machte von ihrem Recht, die kirchlichen Abweichungen zu verhindern auch fernerhin ausgedehnten Gebrauch. Bereits am 24. Sept. 1580 (also wenige Wochen nach dem Schluß des Landtags) erging ein Edict an die cleve-märkischen Amtleute und Hauptstädte [3], in welchen die früheren Religionsmandate erneuert wurden. Namentlich aufgeführt wurden nur die Wiedertäufer und Calvinisten, aber der Zusatz „und andere Sekten" gestattete die Anwendung des Befehls im allgemeinsten Sinn. Wie weit es für die Amtleute möglich war, sich Gehorsam zu verschaffen, steht dahin; daß das Edict nicht aller Orten sofort die gewünschte Nachachtung fand, geht daraus hervor, daß man bereits am 21. Juli 1581 eine Wiederholung desselben nothwendig hielt [4]).

Als die evangelische Partei das Ziel ihrer Wünsche zu Duisburg nicht hatte erreichen können, ward von ihr sofort der nächste Landtag für die Durchsetzung ihrer Pläne ins Auge gefaßt. Allerdings verzögerte sich die neue Berufung sehr lange, allein da seit 1582 die Zeitverhältnisse immer schwieriger wurden, konnte man im Sommer 1583 die Verschreibung der Stände nicht länger hinausschieben, und nachdem im August die üblichen Vorversammlungen stattgefunden hatten, ward am 10. Sept. 1583 zu Dinslaken der gemeinsame Landtag eröffnet.

Nicht ohne eine gewisse Absichtlichkeit scheint die Proposition, welche von dem Kanzler verlesen ward, jede Hindeutung auf die zum Theil noch unerledigten Beschwerden vom J. 1577, namentlich in Bezug auf die Religion, vermieden zu haben [5]); nur von Geldforderungen, Landesvertheidigung und

1) Es ist die Resolution auf die Gravamina vom J. 1577 gemeint.

2) S. das Actenstück vom 8. August 1580 Nr. 233. 3) S. das Actenstück vom 24. Sept. 1580 Nr. 238. 4) S. die Anmerkung zu Nr 238. 5) S. das Actenstück vom 19. Aug. 1583 Nr. 240.

Bündnissen mit den Nachbarn (sowie einigen anderen Punkten) war die Rede. Allein die Stände eröffneten ihre Berathungen sofort mit der Wiederaufnahme der kirchlichen Fragen.

Man ging dabei von der sog. Addition zu der Erklärung der Regierung aus [1]), welche lautete, daß der Herzog diejenigen Unterthanen, die der Augsburgischen Confession zugethan seien in ihrem Gewissen nicht beschweren wolle, wenn er auch die Exercitia nicht bewilligen könne. Obwohl, wie oben bemerkt, dieser Zusatz gestrichen worden war, so meinten die Stände doch, daß der Herzog an diese ihnen schriftlich überreichte Zusage gebunden sei und erhoben nun lebhafte Beschwerde über die Verletzungen des „Duisburger Religionsfriedens" (wie sie ihn nannten), die seit 1580 sich zahlreich zugetragen hätten.

Die Regierung habe, sagten sie, nicht nur diejenigen bestraft, die ihre Kinder in Wesel getauft hätten, sondern auch den Evangelischen das Begräbniß auf den Gemeinde-Kirchhöfen verweigert; ja man habe sogar die Leichen ausgraben und an anderen Plätzen verscharren lassen.

Wenn der Herzog auf diese Weise fortfahre, so werde er es bald nicht nur mit auswärtigen Feinden, sondern auch mit den eigenen Unterthanen zu thun haben. Man möge bedenken, daß auch die niederländischen Unruhen von den Religionsbedrückungen ausgegangen seien. Daher gebe man der Regierung anheim, die Freistellung der Religion formell zu bewilligen.

Ein dahin lautender ständischer Beschluß ward am Abend des 10. Sept. dem Marschall Wachtendonk schriftlich überreicht und die Regierung konnte nicht umhin, die Sache in Erwägung zu ziehen.

Das Protocoll der Geheimraths-Sitzung, welches uns erhalten ist [2]), zeigt deutlich, wie ernst man bei Hofe diese Angelegenheit nahm. Es ward die Möglichkeit der „Freistellung" reiflich erwogen und es scheint eine Partei unter den Räthen gegeben zu haben, welche in Anbetracht der drohenden Sprache der Stände und der schwierigen Zeitumstände zu Concessionen geneigt war. Von der anderen Seite aber wurden so gewichtige Gegengründe vorgebracht, daß die mildere Ansicht das Feld räumte. Es ward gesagt, daß die Freistellung der evangelischen Religion der Einräumung der völligen Herrschaft an die Protestanten gleich komme; es werde daraus die „Austreibung aller Katholischen folgen"; auch verstoße eine solche Concession gegen den Eid, welchen Herzog Wilhelm dem Kaiser geleistet habe und es sei gewiß, daß der Erbprinz Johann Wilhelm, dessen Nachfolge bald eintreten könne, einen solchen Beschluß durchaus mißbilligen werde. Endlich sei in des Herzogs Landen eine viel größere Freiheit als in andern Staaten bereits bewilligt und die Unterthanen seien undankbar, daß sie sich damit nicht zufrieden gäben. Auch sei die Communio

1) S. das Actenstück vom 10. Sept. 1583 Nr. 241.
2) S. die Urkunde vom 11. Sept. 1583 Nr. 242.

sub utraque zugelassen u. s. w. Das Resultat war, daß man den Ständen am 11. September eröffnete, der Herzog sei entschlossen, es bei der Duisburger Resolution bewenden zu lassen und weiteres nicht zu bewilligen [1]).

Es geht aus den Akten nicht klar hervor, ob dieses erste Gesuch als ein Collectivschritt der gesammten Stände oder nur als ein Separatvotum der Städte anzusehen ist. Die Entgegnung der Regierung spricht nur von einigen „clevischen Städten" und in der That kann als richtig gelten, daß die Initiative dazu von den Städten ausgegangen ist. Jedenfalls ist es sicher, daß, als die ablehnende Antwort der Regierung vorlag, es die Städte waren, welche beschlossen, sich dabei nicht zu beruhigen. Am 12. September überreichten sie eine Erwiderung [2]), in welcher sie eine nähere Darlegung der Gründe dieses „Abschlags" erbaten und die Hoffnung aussprachen, daß der Herzog die Unterthanen „in ihrem Thun und Gewissen unbetrübt lassen werde" und daß „wie dem einen Theil seine Exercitia öffentlich gestattet würden also dem andern Theil gleichermaßen ihrem Gott wie bisher in aller Stille zu dienen erlaubt werde". Man erbitte die beständige Zusage darüber, daß es den Städten erlaubt sei 1) ihre Todten auf den städtischen Kirchhöfen zu begraben, 2) die Sacramente zu gebrauchen, wie es in den clevischen Landen hergebracht sei, 3) daß keine Eingriffe in die Rathswahlen erfolgten, und 4) überhaupt die Privilegien der Städte nicht ferner verkürzt würden.

Diese energischen Forderungen verfehlten ihren Eindruck bei den Räthen nicht. Die Antwort, welche am 12. Sept. den Bittstellern überreicht ward [3]), suchte zwar die Sache so darzustellen, als ob man es nur mit dem Gesuch „etlicher in wenigen fürstlichen Städten eingesessener Bürger" zu thun habe, aber man hielt es doch für angezeigt, entgegenkommende Erklärungen abzugeben. Zwar ward im Allgemeinen der Standpunkt, den der Herzog in den bisherigen Resolutionen angenommen hatte, festgehalten, doch in Betreff der vier specificirten Punkte ward gesagt, „daß Ihre F. G. sich derwegen aller Gebühr und dergestalt zu verhalten wissen werde, daß sich Niemand der Unterthanen daher mit Fug zu beschweren haben solle". Auf Grund dieses Versprechens sei die Regierung nunmehr „der gänzlichen Zuversicht, daß Ihrer F. G. clevischer und märkische Ritterschaft und Städte Verordneten Ihre F. G. derhalben weiter nicht bemühen, sondern derselben auf die Punkte der angehörten Proposition, derentwegen sie hierher beschieden seien, mit unterthäniger Antwort begegnen würden".

In der That hielten die Stände die obige Zusage für ausreichend und gingen nun sofort an die Berathung ihrer eigentlichen Landtagsgeschäfte. Die Regierung hatte den Erfolg, daß die meisten und wichtigsten Punkte nach ihren

---

1) S. das Actenstück vom 11. Sept. 1583 Nr. 243. 2) S. das Actenstück vom 12. Sept. 1583 Nr. 244. 3) S. das Actenstück vom 12. Sept. 1583 Nr. 245.

Anträgen bewilligt wurden [1]). Nur behielten sich die Stände ausdrücklich vor, auf die Freistellung der Religion bei Gelegenheit des nächsten Landtags zurückzukommen.

Es sollte sich bald zeigen, daß der Herzog und seine Räthe entschlossen waren, die öffentliche Übung der neuen Lehre nicht zu dulden. Auf die Vorgänge bei dem Landtag hin hatte sich das Gerücht verbreitet, daß die Freigebung der Religion erfolgt sei und rasch fanden sich an vielen Orten Prediger, welche in öffentlichen oder geheimen Zusammenkünften in akatholischem Sinne lehrten. Im Hinblick hierauf erschien am 12. Febr. 1584 [2]) eine Verordnung, welche die Theilnahme an solchen „Conventikeln" unter schwere Strafe stellte und den Unterthanen verkündete, daß in den Ländern des Herzogs die Lehre der katholischen Kirche die allein gültige sei.

Damit war der Kampf der alten Gegensätze wieder aufgenommen und anstatt sich zu mildern, nahm er von Jahr zu Jahr einen schärferen Charakter an. Die Vorherrschaft der römischen Partei in den Kreisen des Hofs und aller von ihm direct abhängigen Elemente war von nun an eine unumstößliche Thatsache; nur in den Stadt- und Landgemeinden behauptete sich ein ausgebreiteter Anhang der kirchlichen Opposition; doch war es sehr fraglich, wie lange derselbe die schwierige Stellung werde behaupten können, da ringsumher in den nordwestdeutschen Nachbarlanden gerade seit 1585 diejenigen Mächte sich festsetzten, welche die strengste Richtung des Katholicismus vertraten.

1) S. den Landtags-Abschied vom 14. Sept. 1583 Nr. 246.
2) S. die Urkunde vom 12. Febr. 1584 Nr. 244.

Urkunden zum ersten Buch.

1. Verordnung Herzog Wilhelm's an die Geistlichen seiner Länder. Cleve 1556 Juli 16[1].

Nach Teschenmacher, Kirchen-Annalen. Handschrift, S. 158[2]).

Die Pastoren sollen das Wort Gottes lauter und rein predigen und die Processionen wie andere lästerliche Mißbräuche meiden, gemäß der herzoglichen Kirchenordnung und anderer ausgegangener Befehle.

Wiewoll wir euch und anderen Pastoren und Kirchendienern zu mehrmahlen 1556
befehlen lassen, das heilsame Wort Gottes lauter und rein unsern Unterthanen Juli 16.
zu predigen und den Catechismum mit desselben offterer Wiederholung getreulich zu lehren, auch die Bildertracht und andere lästerliche Mißbräuche zu meiden, vermög unsers freundlichen lieben Herrn Vatters seliger Gedechtnuß und unser ausgegangenen Edicten und publicirten Ordnung und Befehlen, so kommen wir doch in glaubhafte Erfahrung, daß demselben nicht getreulich nachgesetzet und einigermaßen überschritten worden sei, darob wir kein klein Mißfallen tragen. Und ist darumb nochmalen unsere ernste Meinung und Befehl, daß ihr euch der reinen Lehr und sonderlich der Einbildung und Verfolg des Catechismi befleißiget, bemelter Mißbräuch euch enthaltet und unsere Unterthanen sich deren zu enthalten vermahnet und sonsten bei euer Berufung in Lehr und Leben unverweißlich und unserer Ordnung, Befehlen und Edicten gemäß erzeigen sollet. Sonsten müssen wir anders Einsehens darüber zu haben verursachet werden. Darnach ihr euch im Besten unseumlich zu richten.

2. Breve Papst Paul IV. an Herzog Wilhelm von Cleve. Rom 1556 December 4.

D. Cleve-Märk. Urkunden.

Ermahnung zum Widerstand wider die Gegner der katholischen Kirche.

Dilecte fili, Nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Etsi con- Dec. 4.
fidimus, Nobilitatem tuam in conventu isto pro suo perpetuo catholicae fidei

---

1) Ein Auszug aus dieser Verordnung findet sich gedruckt bei Scotti, Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze I, 140. — Vgl. außerdem Hagedorn, Entwurf vom Zustande der Religion in der Grafschaft Ravensberg II, 220.

2) Die von uns benutzte Handschrift befindet sich im Besitze des Bergischen Geschichtsvereins. Sie ist eine Abschrift der in der Königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Original-Handschrift Teschenmacher's und hat Anspruch auf volle Zuverlässigkeit.

1556 Dec. 4. studio paratam esse nefariis adversariorum consiliis fortiter et constanter obsistere, tamen pro nostrae pastoralis solicitudinis officio hortamur te in Domino et omni studio monemus, ut acrius quam unquam antea coelesti auxilio fretus illis resistas enitarisque, ne quid adversus Catholicos obtineant, quicquid in religionis et fidei causam studii contuleris in tuam ipsius salutem collaturus. Datum etc.

3. Aus einer „Zeitung", welche Landgraf Philipp von Heſſen dem Churfürſten von Sachſen überſchickte. 1558 Aug. 16.

Haupt-Archiv zu Dresden.

Der Herzog von Jülich habe das Evangelium angenommen.

1558 Aug. 16. Der Herzog von Jülich habe mit Wiſſen ſeines Schwagers und des Kaiſers das Evangelium angenommen. Er laſſe den Artikel von der Rechtfertigung rein predigen, die Sakramente unter beiderlei Geſtalt miniſtriren und erlaube den Geiſtlichen, Eheweiber zu nehmen. „Wie wol des Herzogen Landſchaft ſich ſonderlich der Klöſter halben hart in dem ſollten beſchwert haben".

Der Herzog von Jülich habe es N. ſelbſt geſagt und dieſes dabei, daß er, der Herzog ſelbſt, das Sakrament unter beider Geſtalt empfangen. Er hoffe bei ſolcher Erkenntniß vermittelſt göttlicher Verleihung beſtändig zu bleiben. An demſelben Tag hätten im Schloß und in der Pfarrkirche zu Düſſeldorf 75 Perſonen unter beiderlei Geſtalt communicirt.

4. Aus einem Brief Landgraf Philipp's an den Herzog von Jülich. Immenhauſen 1558 Sept. 6 [1]).

Mr. Jülich Rep. V, Vol. I. — Conc.

Der Landgraf habe Bericht erhalten, daß Herzog Wilhelm die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben in ſeinen Ländern predigen laſſe, auch die Communio sub utraque und die Prieſterehe geſtatte. Der Herzog möge ihm mittheilen, ob dies wahr ſei.

Sept. 6. „Auch, freundlich lieber Vetter, ſeint wir glaubhaftig berichtet worden, das ewer Lieb den Articul der Juſtification Inhalt der Augſpurgiſchen Confeſſion zulaſſen in Irem Lande zu predigen, Auch das hochwurdig Sacrament in beiderlei Geſtalt Jr haben reichen und Iren Underthanen der Geſtalt zugelaſſen zu empfangen, ihren Underthanen desgleichen in irem Lande die Prieſterehe nachgegeben.

Wo nun dem alſo, weren wirß hochlich erfrewet und wuntſchen von Gott, daß E. L. in der gottlichen Erkantnuß zunehme und beharre.

Bitten freundtlichen, wo dem alſo Ewer Lieb wollen uns ſolchs berichten". —

---

1) Die Notiz iſt auf einen Zettel geſchrieben; der Brief, bei welchem dieſer Zettel liegt, hat einen ganz unbedeutenden Inhalt; der Landgraf verſpricht nämlich dem Herzog Wilhelm, ihm demnächſt einige Faß heſſiſches Bier zu ſchicken.

5. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an Landgraf Philipp. Bensberg 1558 Sept. 19.

Mr. Jülich Rep. V, Vol. I. — Or.

Der Herzog wolle dahin trachten, daß die Gewissen seiner Unterthanen nicht beschwert würden.

1558 Sept. 19. Der Herzog bedanke sich, daß der Landgraf ihm die Gnade des Allmächtigen und Beharrung in Sachen der Religion wünsche. „Und mogen E. L. darneben freundtlicher Meynung nit verhalten, das nit ohn wir gern vorlangs, wes zu Befurderung der ehrenn Gottes dienlich ins wergk gebracht unnd wiewoll wir sovill uns menschlich unnd moglich zu befurdern hertzlich begirich und die sachen gern dahin gerichtet sehen, damit das heylig wort Gottes rein und lauther in unsern Fürstenthumben und Landen gelert und gepredigt, Auch die Sacramenten recht administrirt und gebraucht wurden, So thuet sich doch erfinden, das der Theuffel unnd Pfaffen dasselb nit erleiden konnen, Sonder sprechen, ein solichs soll uns nit gebueren und sulten uns daran gern verhindern willen, wie aber dem, seindt wir bedacht vermittelst gottlicher Hilff und Gnaden daran zu sein, das seine Gotliche ehr gesucht und gemehret werde, auch unsere undterthonen inn Irem gewissen unbeschwert gelassen und pleiben mögen".

6. Aus einem Schreiben eines Cleve-Märkischen Städtetags zu Essen an Herzog Wilhelm von Cleve. 1558 Nov. 16.

M. Clev.-Märk. L.-A. 38. — Or.

Der Herzog möge eine neue Kirchen-Reformation verfertigen lassen.

Nov. 16. Die Städte des Fürstenthums Cleve und der Grafschaft Mark seien zwar durch „manche schöne Privilegien" von Steuern befreit, allein sie erklären sich bereit, die ihnen angesonnene Türkensteuer zu erlegen unter zehn Bedingungen. Darunter sind folgende „Conditiones" besonders bemerkenswerth:

1. „Ew. F. G. wolten Ihres Leibs Gesundheit besser dann bis anher geschieht Acht haben. Dann Ew. F. G. erstlich und den Unterthanen merklich daran gelegen.

2. „Daß auch Ew. F. G. Gott dem Allmächtigen zu Lob und allen Ew. F. G. Unterthanen zu Wohlfahrt eine neue Kirchen-Reformation in Gottes Wort gegründet gnädiglich wollten verfertigen lassen.

3. „Auch daß die Handwerker und Aemter auf dem platten Lande wieder in die Städte gebracht möchten werden".

7. Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Schwiegervater, den Kaiser Ferdinand. Düsseldorf 1559 Jan. 12 [1]).

Aus Teschenmacher, Kirchen-Annalen, Handschrift, S. 162.

Der Herzog danke für den kaiserlichen Mahnbrief v. 1. Jan. — Der Herzog sei keiner Sekte anhängig, vielmehr sei ihm das Sektenwesen von jeher zuwider gewesen und er habe nie ihre Bücher gelesen. Er habe die Kirchenordnung v. J. 1533 bestätigt, in seinen Kirchen keine Ceremonien verändert und keinen Heller von den geistlichen Gütern an sich genommen.

---

1) Das Schreiben ist abgedruckt bei Wolters, Conrad von Heresbach und der clevische Hof zu seiner Zeit. Elberfeld 1867 S. 261 ff.

Der Genuß des Abendmahls sub utraque habe er gestattet, gerade um dem Sektenwesen zu steuern. Diese Ceremonien sei auch in diesen Landen schon eine lange Weile her in Gebrauch.

Was seinen Hofprediger betreffe, so führe er ein nüchternes und züchtiges Leben; man müsse ihm denn vorwerfen wollen, daß er ein Weib habe. Die habe er schon am Kölner Hof gehabt.

In Bezug auf seine Kinder gehe sein ganzes Streben dahin, daß sie zu Christo geführt würden; er lasse sie Gottes Wort schlicht und rein lehren. Er hoffe, sie so zu erziehen, wie er es vor Gott verantworten könne.

Der Herzog bedanke sich der religiösen Vermahnung und des übersandten Buchs. Er hoffe seine armen Schäflein mit der wenigsten Neuerung, die immer möglich, zur wahren alten christlichen Kirche zu bringen, damit sie schlimmeren Dingen entzogen würden.

Der Kaiser werde aus dem ungeschickten Schreiben abnehmen, daß Niemand anders als der Herzog selbst darüber gewesen.

1559 Jan. 12. Allerdurchleuchtigster, Großmechtigster Unüberwindlicher Keyser. Euer Keyserl. Mayest. sein meine unterthenigste, gehorsame, gantz willigste Dienst und was ich sonst mehr liebs und guts vermag jederzeit zuvor. Allergnedigster Herr! Ich habe Ew. Keys. Maj. Schreibens datirt aus Freiburg den neuen Jahrstag in aller Unterthenigkeit mit aller gebürlicher Reverentz empfangen und wiewoll ich mich auf das allerunterthenigste thu bedanken allergnedigster Warnung, Vermahnung und Vorsorg, so Ew. Kais. Maj. für meine Kinder und mich tragen, so hab ich dennoch mit beschwertem Gemüth verstanden, daß durch bösen Bericht, vielleicht meiner Mißgünstigen, Ew. Kais. Maj. mich in dem Verdacht haben, ob (?) solt ich den Sectarischen zum Theil anhengig oder geneigt sein und hatte wol gehoffet, daß Ew. K. M. dessen weren bericht, wie es an ihm selber ist, daß ich Gott lob nie keinen sectarischen anhengig bin gewesen oder zugethan und seind mir alle Zeit dermaßen zuwider gewesen, daß ich auch ihre verirrte Bücher nie hab willen lesen, insonderheit da sie so gegen einander schreiben, schelten und disputiren, kann auch Niemand mit Warheit darthun. Wiewol ich genugsam Ursach gehabt, daß ich seithero meines Herrn Vaters seliger und löblicher Gedechtnus Ordnung, die ich dann auch bestetigt, einige Enderung in meinen Kirchen mit meinem Wissen hab lassen machen und wird man in denselben Kirchen die Ceremonien finden wie bei berührten meines Vaters Zeiten gewest, so kann auch Niemand mit Warheit sagen, daß ich einen Heller von den geistlichen Gütern hab genommen oder eingezogen, sondern sie haben die gar frei ohn einige Behinderung.

So weiß ich mich nicht zu erinnern, was ich weiter soll gethan haben, allein dieweil ich bei dem gemeinen Volk das unaufhörliche Rufen gehört, daß sie die Communion unter beider Gestalt begehrt und darneben befunden, daß viel derhalben nicht allein von den Kirchen seind blieben, sondern haben sich auch an andere Ort zu den Sectarien begeben, von denen die Sacrament empfangen, auch zu Sacramentirer, Calvinisten, Wiedertäufer und andere sich verfüget, ja auch zu den Winkelpredigern gerathen, auch in den Wäldern des Nachts zu den Predigern gelaufen, ihre Predigten angehöret, also daß sie zu ihren Secten assentiret, auch viel sich lassen widdertaufen, wie wir den noch leider viel mit ihnen zu thun haben und das unter dem Schein, als wolt man sie des göttlichen Worts berauben und der Sacrament, welche ihnen Christus eingesetzet, nicht wolt lassen genießen, hat man zuletzt diesem vorzukommen und weiter Ubel zu verhuten müssen zulassen, wer die Communion nach seiner gehabten Beicht und Leydtwesen seiner

Sunden mit einem guten Eiffer begehrte, ihm solches nit solte lassen weigern; 1559
und wiewoll ich es bey der vorigen Bapstlichen Heiligkeit hab lassen begehren, so Jan. 12.
hab ichs doch nicht können erhalten und dieweill das Volck deß so starck bericht, daß es Gott also eingesetzt und damit sie bei ihren Pfarrkirchen bleiben und nicht wie vorgemelt also hin und wider sich ließen verführen und auch in diesen Landen ein lang weil her also im Gebrauch bei vielen ist gewesen, darneben daß ihrer viel, den man die Sacrament in beyder Gestalt nit hat wollen reichen ohne Sacrament seind gestorben, gewissenhalber nit umbgehen können, es ihnen, soviel an mir ist gewesen, es nicht zu verhindern, verhoffentlich zu Gott, das mir dan nicht anders zugemessen werden soll, dan daß es christlicher treuer Meinung von mir geschehen und damit ich meine armen Unterthanen nit so verirren ließ, sondern sie wider zu ihren Pastoren brächte und auch nit das Gerucht mir nachliefe, daß ich meinen Unterthanen in meinem Leben das entzogen oder verhindert, das ihnen zu ihrer Seligkeit der Herr Christus hat zugelassen und wol die nicht gern verliehren mit Gottes Hulf, die der Almechtiger mit seinem theuren Blut so theur gegolten und erobert hat.

Soviel nun den zweyten Punkten belanget, so mir Ew. K. M. gnedigst erinnert, welchen in meinem Abscheid von Ew. K. M. mit mir geredet solt haben, kann ich Ew. K. M. in aller Unterthenigkeit nit bergen und bitt E. K. M. ganz dienstlich, Sie wollen nit anders dan in aller Gnaden von mir ufnehmen, wie daß ich Ew. K. M. solt gesagt haben, alß wehre mein Predikant eines bosen Lebens, dessen kann ich mich nicht erinneren, den wan ich gesagt hette, wehre ihm Unrecht von mir beschehen. Ich kann mich aber woll erinnern, dha ich meinen unterthenigen Uhrlaub von Ew. K. M. nahm u. E. K. M. mir von deme Predikanten sagten, daß ich damahln hab geantwortet, daß der Predikant sich woll unterweilen mit Worten verliefe und selber sich nicht kunte zucken, daß ich das nicht gern hört, wie ich ihm auch zu öftermalen undersagt hab auch daß ich woll ihn hett hören predigen wie auch viel lehrten, daß das h. Sacrament solt genossen und nicht herumbgetragen werden, dessen kann ich mich wol erinneren. Aber von seinem bosen Leben kan ich nicht erfahren, den er ist eines nuchternen zuchtigen Lebens, studirt gern und fleißig alle Tage viel und mehr und viel alter guter Bücher liefet er, ubet sich fleißig im Predigen, treibt stark die Buß, schilt heftig Ehbruch, Unzucht, Fluchen, Schelten, Stehlen, Fressen und Saufen, vermahnt treulich zu der bruderlichen Liebe, zur Beicht und Nießung des hochwürdigen Sakraments, leßt auch keinen zu, er habe dan erst gebeicht, vermahnet das Volk fleissig zum Gebet, zum Vasten und Almosen, sunst kan ich Nichts an ihm schelten des Lebens halben, man wolte ihm dan das für ein boses Leben halten, daß er ein Ehweib hat und sich darbey fromlich und zuchtig helt, die er auch gehabt hat, da er noch Bischofs Adolf's, Bischof Anthonii, Bischof Hans Gebhart's Caplan ist gewesen. Aber das hab ich Ew. K. M. vermeldet, daß ich woll viel Pfarrer Canonichen und Priester in meinem Land hab, die gar eines bosen Lebens wehren, insonderheit die, so die Geistlichen ansetzen; wan ich die aus meinem Land solt treiben, müßte ich ihrer etliche jagen, die dem gemeinen Volck ein gar ärgerlich Exempel geben.

Was meine Kinder belangt, hoffe ich zu dem lieben Gott, er werd mir seine Gnad verleihen, daß ich nicht ein untreuer Vater bei Ihnen werde gespurt, dann

1559 Jan. 12. wie sie mir der liebe Gott gegeben, da ich ihm in Ewigkeit vor schuldig bin dank zu sagen, so wehre es ja, dieweil er sie mir so gnediglich verliehen nicht ein vatterlich Stuck, da ich so viel für sie gesorgt, daß sie mit leiblicher Nahrung sonst (sic) weit aufgezogen, die mir dann auch so lieb sein, ehe ich ihnen etwas wolt lassen mangeln, daß ich es ihnen auß meinem Hertzen wo möglich lieber wollte mittheilen. So zweiffeln Ew. K. M. noch viel weiniger, weil ich für das zeitliche so fleißig vor sie sorg, daß ich mit Gottes Hulf und mit allem menschlichen und möglichen treuen Fleiß an dem nicht werde lassen abgehen, damit sie von allen bosen Sitten abgezogen zu dem Herrn Christo hin mogen gefuhrt werden, sein gottliches Wort ihnen schlicht und reiniglich lassen lehren, daß sie ihren Herren und Gott lehren kennen, lieben und fürchten, daß sie auch mochten wissen, was er geboten und verboten hat, ihren Glauben, ihre zehen Gebot, ihr Vater unser und daß sie lehren solten was Beicht, was Buß, was die h. Sacramenten sind, daß sie ihren Vater, Mutter und Obrigkeit lehrten gehorsam sein. Ew. K. M. werden auch keine Leut bei ihnen finden, die Boses glauben oder den Sectirern anhengig wehren noch bei Preceptoren, noch bei Capellanen, Summa ich wollt so gern haben, daß die arme Kinder ihre Seligkeit so woll wusten und erlangen mochten wie ich sie mir selber wolt wunschen. Hab derhalben in meinem Abscheiden von Ew. K. M. zu derselbigen gesagt, daß ich hoff, ich wolt sie mit Gottes Hilf in seiner Ehre und zu seinem Dienst so erziehen und erziehn lassen, daß ich hoffe zu verantworten vor Gott und vor der Welt, dann ich hab auf dieser Welt nechst meiner Seelen Heyl kein größer dann meiner Kinder und meiner Unterthanen Anliegen und Seligkeit, die ich gern alle zu der wahren Kirchen und zu dem wahren Hirten und Schafstall Jesu Christi soviel an mir wehr mit seiner Hulf und Beistand wolt bringen und den hollischen Wolf aus seinem Rachen und Maul helfen entziehen. Dessen sollen sich Ew. K. M. eigentlich zu mir vertrösten.

Darneben Allergnedigster Keyser und Herr bedanke ich mich auf das allerunterthenigste der gnedigster Vermahnung und hab sie schon zum dritten Mal verlesen und kann auch nicht anders ermessen, dan daß es Ew. K. M. ex proprio motu treulich gemeinet, wolt auch in dem gern folgen, was dieser Zeit Gewissens halber geschehen kont, wills auch nochmals offter lesen als auch das zugeschickte Buch. Nun weiß ich mich auch woll zu berichten, daß mir nicht gebührt, gegen Ew. K. M. zu disputiren oder Ew. K. Maj. damit zu bemühen, was Andere wider diese Meinung schreiben oder stellen, dieweil ich auch selber muß bekennen, daß ich ein Ungelehrter sey, sondern wollt vielmehr in aller unterthenigem Gehorsam soviel muglich und dem göttlichen Willen und Wort nicht zuwider mich gegen Ew. K. M. in aller Unterthenigkeit gern ertzeigen, dan ich der mit Gottes Hilf hoff befunden zu werden, der keiner Sectarey anhengig, sondern mit einem christlichem guten Eyffer zu Gott, seinem göttlichen Namen und Ehr gern wollt verbreyten und meine arme Schäfflein, die er mir bevholen hat mit der wenigster Neuerung, so immer muglich zu seiner wahren alten christlichen Kirchen wollt gern helfen halten und bringen bis zu weiterer Besserung und mit seiner Hulf alle Secten soviel muglich daraus treiben.

Zum letzten als mich Ew. K. M. so hochlich des letzten Abscheidens ermahnen, so kann ich mich woll erinnern und ist billich, daß ein jeder Christ an sein letztes End und an das letzte Urtheil Gottes gedencke und will zu Gott dem Al-

mechtigen verhoffen, daß mir der Almechtige solches fur keine Ungnad wird uf- 1559
messen, daß ich aus christlicher treuer Bewegung des Hertzens und Gemuths, wel- Jan. 12.
ches ich zu meinen armen Unterthanen hab, nit gern solt unbefurdert lassen, was an mir wehre, damit sie des göttlichen Worts nicht beraubt dan viel mehr deß gelehrt und nit so elendig verfuhrt und Christo entzogen, sondern ich werde mich vielmehr in meinem letzten mussen forchten, daß ich in meinem Befelch nachlessig gewesen und mehr uf andere gesehen hette und darzwischen viel Tausend Seelen lassen verderben, deß gottlichen reinen Worts nicht lassen berichten und darnach nicht die zu behalten mit Gottes Hulf und nit zu verlieren, die dem Herrn so viel gekostet haben insonderheit bei meinem Leben, da wir denn alle wissen, daß unsere Zeit kurz ist und die Stund des Todes Niemand gewiß ist und daß ich vor Gott der befunden mocht werden, der bey seinem Leben Gott und seine arme Wichtern, die er mir befohlen etwas mit seiner Hulf gedienet, wehr es nit so woll außgericht als ichs vor hette gehabt, das doch der Almechtige mein Herz und Guten Willen und Eyffer gespuret, der dann ein Erkenner aller Hertzen ist. Summa, ich hoffe zu Gott, Ew. K. M. und jedermenniglich, daß sie keinen Sektarium noch der den Sekten hold ist an mir werden finden, der auch zu keiner Neuerung geneigt ist, auch nicht gern solt etwas vornehmen, daß ihm nit gebühren, sondern der gern mit gutem Gewissen Gott wolt dienen, seine göttliche Ehre und was zu Ehrerbietung seiner Almechtigkeit reicht, auch was zu Lob, Preis und Ehr seiner göttlichen Ehren, Namens und seines seligmachenden Worts möcht dienlich sein, wolt helfen befordern so viel mit Gottes Hilf menschlich und muglich, auch mit der wenigsten Enderung einiger Ceremonien, die nicht wider Gott wehren, damit dem teuflischen höllischen Hund die muchten werden entzogen mit Gottes Hulf, die der Almechtige mit seiner theuern Menschwerdung und mit seinem theuren Tod und Blutvergiessen so allergnedigst, treulich und gewaltig vom Tod, Teuffel und Höll hat erloset und ihnen das Ewige erobert, darneben daß ich auch nicht gern wolt sehen, daß meine arme Unterthanen sollten in Sekten geraten und verfuhret werden, dergleichen wolt ich auch mit allen Treuen gern daran sein, damit ihnen mit Gottes Hülf das Göttliche Wort schlechtlich und reinlich gelehret, auch was zu ihrer Seelen Heil dienlich nicht beraubt, darneben, daß ich meine Kinder, die mir Gott gegeben, gleichermaßen die göttliche Furcht und sein göttliches Wort schlechtlich gelehrt, Gott lehrten anbeten und auch darauf stehen, daß diejenige, die bei ihnen weren, nit einiger verdechtigen Secte weren anhengig, (sondern) die eines gottfurchtigen, zuchtigen Lebens weren, gutes Geruchts, nuchtern und Gottesfurcht vor Augen hetten.

Was weiter Ew. K. M. wird eingebildt, daß ich eins andern Gemuths solt sein, bitt ich uf das allerunderthenigst, Ew. K. M. woll ihnen keinen Glauben zustellen und dies mein Schreiben nicht anders denn allergnedigst von mir vermerken, denn Ew. K. M. sehen woll aus dem ungeschickten Schreiben, daß Niemandts dan ich darüber gewest und bitte nochmals ufs underthenigst, Ew. K. M. will mir, meinen Kindern und armen Underthanen allergnedigster Herr Keyser und Vatter allergnedigst sein und bleiben und thu mich auch ufs allerunderthenigst gegen Ew. K. M. bedanken des genedigst zugewünschten neuen Jahrs und bitte Gott Almechtig, daß Er Ew. K. M. ein glückseliges neues Jahr allergnedigst woll verleihen neben einem langen glückseligen guten Leben und Regiment und wolle

1559 Jan. 12. Ew. K. M. seinen heiligen Geist verleihen, daß Ew. K. M. noch bei ihrem Leben mit demjenigen, so von Gott darzu dienlich geschaffen wurden, uns arme Ew. K. M. Underthanen des heiligen Reichs mit seiner göttlichen Gnaden Hülf und Beistand glücklich zu regieren.

Düsseldorf den 12. Jan. 1559.

8. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Stadt Soest. Düsseldorf 1559 Febr. 1.

S.-A. XXIX, 307. — Or.

Febr. 1. Nachdem der Herzog sich erboten habe, gute Prädikanten nach Soest zu schicken, hätte man sich nicht versehen (wie es geschehn), daß ohne des Landesherrn Vorwissen ein Geistlicher, der nicht ordentlich berufen, an eine Pfarrkirche gestellt sei [1].

9. Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve und Mark. Cleve 1560 März 9 [2].

D. Cleve-Mark Allg. Landes-Verwaltung Nr. 1, Vol. 1. — Conc.

Die Amtleute sollen die Sakramentirer und Wiedertäufer durch rechtgläubige Prädikanten zu belehren und zur Kirche zurückzuführen suchen. Die Halsstarrigen sollen vor Gericht gestellt werden und vom Herzog ihr Urtheil erwarten. Die Reichs- und Landes-Gesetze sollen von neuem eingeschärft werden. Wer ohne Grund denselben zuwiderhandelt, soll des Landes verwiesen werden.

1560 März 9. Naedem die verfuerische verdambte Secten der Widerdöper und Sacramentierer wo lenger wo mehr vast inryten und sich erregen und aver to besorgen, dat etliche einfeldige, slechte fromme Luede durch Upwigler und vermeinte Lehrer in sulche verfuerische Hendel und Secten gefuert, derwegen die Notturft erfordert, sulchen unchristlichen hochbeswerlichen Handel mit guden gotseligen und tydigen Raith nae totrachten und up die Wege bedacht to syn, darmit Eindracht und bestendiger Friedt gehalden, Upruer und unrechter Lehr furkommen und vermyden blyven moege, so ist demnae unse Meinung und Bevelh, dat gy denselvigen, war deren einige in unserm Amt uwers Bevehls vorhanden, gotselige, gude, geleerte Predicanten furstellen, sie in oeren Irthumb mit Gotz Wort tho underrichten und die ghoene, so nae beschehen Bericht sich to der Gemeinschaft und Gehorsam der Christlichen Kercken begeben und van oeren Irthumb afstain wurden begnaden und tot Gemeinschaft der Kercken toelaiten. Doch dat sie sich verburgen und verpflichten, den verfuerten Sectarien gentzlich aftostain, ouk mit denselvigen hinfurder gein Gemeinschaft to halden. Aver die Upwigler, Predicanten und Verfuerer, ouk die so in oeren Irthumb halstarrig verblyven und to verharren gemeint, vermög der Key. Matt. unsers allergnedigsten Hern und des heiligen Rycks Constitution to Recht stellen verklagen und nae gegevenen Ordel alle Gelegenheit

1) In den Verhandlungen mit Soest, wo der Herzog den früheren Standpunkt streng festhielt, war u. A. Heinr. v. d. Recke sehr thätig. Der Herzog wahrte die Rechte des katholischen Patroclusstiftes in Bezug auf die Schule, auf die Collation der Pfarreien ꝛc.

2) Ein Auszug findet sich bei Scotti, Cleve-Märk. Gesetz-Sammlung I, 149.

der Personen und Uberfarung an uns gelangen, ferner Bevelhs und Affscheidts to erwarten. 1560 März 9.

Dat gy ouk in allen Kerspelskerken der Key. Matt. van wegen der Weder-doeper und Sektarien uitgegain und publicirte Constitution, derglychen unsers Hern Vaders löflicher Gedechtniß und unsere Edicten apentlich verlesen laiten, mit Bevelh, denselvigen by Straif und Peen darinne verlyfft würklich to geleven und naetokommen. Im Fall aver etliche weren, so daran enich Bedencken ader Beswerniß to hebn vermeinten, dat dieselvigen inwendich acht Wecken den neigsten up sulchen Platz, des gy u mit den geschickten Predicanten to verglychen, erschynen, u vere Beswerniß furbrengen, Bericht doin, ouk Gegenberichtz und Bescheids hinweder van u erwarten. Woe gy dan, wy die syn und weß gy mit denselven afhandlen werden in Schriften to verfatten und uns furderlich to kennen to geven.

So ouk einige mit sulchem Irthumb bevleckt und in benanter Tyt sich nit anzeigen ader nae beschehen Bericht ther Beterung und Christlicher Gemeinschaft begeven wurden, dieselvige wollet uith unsern Furstendumben und Landen biß ther Beterung und Affstandt veres Irthumbs to den ewigen Dagen verbannen, mit der ernster Vermanong und Erinnerong, war sie sich daruber heimlich ader apentlich in unsern Furstendumben und Landen enthalden wurden, dat sy alsdan an Lyff und Leven gestraft werden sollen, woe gy ouk dergoenigen Guder, so sich nith ther Beterung bekieren und uitwendig begeven to confiscieren und autohalden, derglychen die Huyser und Platzen, dar die Conventicula und heimliche Bykumpsten ader Furschub genomen neder to reyten und die Guder to confiscieren.

Und naedem die anstötende Ambter und Landen up den Grentzen derglychen Verfuerer in veren Gebieten tom deil hebn moegen und allerhandt Bykumpsten in Buschen und Broicken sich under ven toedragen, so hedn gy u mit den Genachbarten to verglyken, wo dieselvige Bykumpsten verhindert, die Overfarer der Geboer gestraft und ther Beterung gebracht werden mochten und desfals ein dem andern gude Toversicht und Correspondenz to erzeigen. Versehn wy uns alsoe. Gegeven ꝛc.

10. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Stadt Soest. Cleve 1560 März 9.

S.-A. XXIX, 307. — Or.

Der Herzog tadelt das eigenmächtige Vorgehen der Stadt in der Reformations-Angelegenheit, wodurch sie die bestehenden Verträge gebrochen habe. Der Herzog könne nicht zugeben, daß Jeder nach seinem Gefallen reformire.

Es gezieme der Stadt Soest, demjenigen zu geleben und nachzukommen was sie versprochen und versiegelt habe.

Die Stadt wisse sich zu erinnern, wie sie, um die Communio sub utraque auszutheilen zuerst eine Capelle und alsdann eine Kirchspielskirche begehrt und eingenommen habe. Die Zeit habe bewiesen, daß unter dem Schein der Communion allmählich die ordentlich angestellten Seelsorger und Pastoren entsetzt und andere gegen des Fürsten und der Collatoren Wissen und Willen eingedrungen seien.

So seien die versiegelten Artikel der Abschiede in Vergessenheit gestellt. Ja, man habe sich nicht gescheut, einen aus Hamm verwiesenen Geistlichen, Namens

1560 März 9. Schurkmann, in Soest anzunehmen. Die Schmähungen gegen die Anhänger des alten Glaubens dauerten fort.

Wenn sie nun diese Dinge recht bedächten, so zweifele der Herzog nicht, die Stadt werde sich selbst daraus berichten, daß in den erwähnten Punkten zu viel geschehen auch gegen die berührten versiegelten Abschiede und Recesse, auch des Landesherrn Warnungen gehandelt werde.

Die Stadt möge es gänzlich dafür halten, daß der Herzog Alles mit höchstem Fleiße zu befördern geneigt, was zur Ehre Gottes und unser und unserer Unterthanen Seelenheil und Wohlfahrt dienlich.

Daß aber ein Jeder nach seinem Gefallen reformiren, die Religion stellen und ändern wolle, daraus werde nichts anderes denn Uneinigkeit und eine große Spaltung mit allerlei darunter gemengten Sekten gewißlich erfolgen. So werde der Obrigkeit der billige Gehorsam entzogen und sonst nicht geringer Unrath erwachsen.

„Dem allen nach unser gnedigs Gesinnen Bevelh und Meinungh is, dat gy u aller Nyerung und Anderung der Religion enthalden, dem Pastor toe Sanct Peter und andern in oeren Kerkendiensten unverhindert gewerden, ouk die Kloestern by oerer Beroipung blyven laten und u sunst der voriger Affscheiden und Recessen gemeeß schicken und erzeigen. Als wy uns dan tot u gentzlich versien. Gegeven ꝛc."

11. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve-Mark. Cleve-Mark 1560 Juni 10[1]).

D. Cleve-Mark Allg. Landes-Verw. 1, I. — Conc.

Censur ketzerischer oder verdächtiger Bücher.

Juni 10. Im Anschluß an frühere Verordnungen wird verboten, daß die Buchdrucker, Buchverkäufer und Buchführer irgend welche Schriften oder Bilder, welche die Partei der Sakramentirer und Widertäufer vertreten, feil halten oder verkaufen sollen. Ueberhaupt sollen keine Bücher verkauft werden, „sie wären denn durch die Pastöre und Kirchendiener besichtigt und zugelassen". Bisher sei den bezüglichen Verordnungen nicht in jeder Richtung Folge geleistet worden.

12. Aus einem Schreiben der sämmtlichen cleve-märkischen Städte an Herzog Wilhelm. 1560 Juli 30.

M. Cleve-M. L.-A. 38. — Or.

Der Herzog möge eine Kirchenreformation, welche dem göttlichen Wort gemäß sei, aufrichten lassen.

Juli 30. Gnediger Herr! Wir stehen in underthenigter Vertrostung, Ew. F. G. wissen sich gnediglichen zu erinneren, wilchergestalt wir nhu mehrmaelen umb eine christliche Reformation der Kirchen-Ordnung underthenigklichen angehalten und deren auch zemliche Vertrostung oftmals erlangt. So ist nochmals unser underthenigs Flehen und Bitten, Ew. F. G. sodane Kirchenreformation Gotlichem Wort gemäß, darmit alle Mißbruch — vermeidet blieben, gnediglichen wollen verfertigen lassen.

---

1) Vgl. die Anmerkung Scotti's a. O. zu der Verordnung v. 1560 März 9.

13. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's auf das Schreiben der cleve-märkischen Städte. Dinslaken 1560 Aug. 28.

M. Cleve-Märk. L.-A. 38. — Cop.

Der Herzog lasse keinen von seinen Unterthanen in seinem Gewissen beschweren. Nur wünsche er, daß sie nicht selbständig mit der Einführung von Neuerungen vorgingen.

„Wollen u gnediger Meinung nit verhalten, welchermaten wy anfenglich nyt lievers sehn noch wunschen, ouk soviel in uns alles gnedigen Vlytz gerne beforderen wollen, dat gude christliche Reformation mit gesonder Leher sonderlings in unsern Furstendomben und Landen upgerichtet und erhalden werden mochte". 1560 Aug. 28.

Im Übrigen vernehme er, daß etliche von den Städten selbständig mit Neuerungen vorgegangen seien. Dessen trage er kein Gefallen. In gegenwärtigen Zeiten bei der täglich sich mehrenden Verschiedenheit der Meinungen sei es schwer, ohne besondere Gnade des Allmächtigen etwas Beständiges anzurichten.

„Dweil aber durch gottliche Vorsehung wy Nymanden van unsern Underdanen (unsers wetens) an iren Gewissen besweren laiten, dair die anders na Art der Gotlicher apostolischer Lehren und Schrift begründet — welchs doch by villen Naberlanden also nit gestadet — so wollen wy uns wall versehen, dat gy vurirst dairmede gefredigt und in guder christlicher Eindracht ohn einige Neuwerongen furtewenden erhalden werden, biß darin durch billiche Wege mit Schickung des Herrn etwas Bestendiges angericht".

14. Aus den Verhandlungen des Herzogs Wilhelm mit dem päpstlichen Nuntius Johann Franz, Bischof von Zakynthus. Geschehen Cleve 1561 April 27.

D. Cleve-Märk. Geistl. Sachen $1^1/_2$. — Cop.

Betrifft die Beschickung des Concils durch den Herzog von Cleve.

Anwesend: der Kaiserliche Commissar Caspar Schoneck, die clevischen Räthe Hofmeister Ley, Marschall Wachtendonk, Propst Louwermann, DD. Masius, Weze, Karl Harst. 1561 April 27.

Der Nuntius erklärt, er habe von Sr. Heiligkeit Befehl, die deutschen Fürsten zu dem Concil einzuladen, welches zur Beilegung der Religionsdifferenzen zusammengetreten sei und zugleich um Herzog Wilhelm zum Verharren in der alten Religion zu ermahnen, sowie um Sendung clevischer Bevollmächtigter zum Concil zu bitten. Darauf gab Herzog Wilhelm folgende Antwort:

Quae Rev. vestra hesterno die ex mandato Sanctissimi in Christo patris ac domini nostri Domini Pii IV P. M. Illustrissimo Principi ac Domino nostro hic praesenti post paternam salutationem cum exhibitione tum Brevis Apostolici tum Bullae diserte ac ornate ad longum exposuit ea putat sua Celsitudo ad tria fere capita spectasse:

Quorum primum fuit declaratio paterni ac vere pastoralis animi Suae sanctitatis, quo nititur, Ecclesiam miserrime afflictam sacri oecumenici Concilii remedio sublevare;

Secundum quo eadem Sanctitas sua hortatur, illius Cels. majorum suorum Exemplo in vetere perduret Catholica religione;

1561 April 27. Tertium denique quo petit S. sua, ut ipsius Celsitudo oratores ad Concilium jamdictum leget.

Ad haec Princeps illustr. habita deliberatione respondere jubet:

Imprimis agit Ill. Princeps dom. noster gratiosus Domino Sanct. pro audita ejus salutatione paterna debita cum reverentia gratias maximas, precaturque Sanctitati suae vicissim summam in Christo felicitatem et ut ecclesiae sibi commissae pie pacifice et juxta vocationem suam diu incolumis praeesse queat.

Quod Rev. V. sectas ac scismata, quae passim pullulare tamquam indicti Concilii causas allegarit verum esse et hoc cogi fateri, quod jam inde a multis annis plerique valde perniciosi abusus et graves circa Religionem nostram Christianam controversiae in ecclesiam irrepserint, unde multorum piorum conscientiae saepe misere laedantur et non solum privatorum hominum sed etiam Regum et principum animi alioquin conjunctissimi separentur, dominia praeterea et Regna in summum discrimen prolabantur.

Et ideo Celsitudini Principis nostri ab eo tempore, quo gubernationi suarum ditionum a Deo admotus est, nihil etiam perinde in votis fuit nec quicquam magis necessarium esse putavit, quam ut semel Concilium generale vel oecumenicum unanimiter celebraretur ac per hoc ecclesiae concordia tot sectis et scismatibus lacerata tandem resarciretur.

Quod autem Dom. Sanctissimus id nunc paterna cura et diligentia facere conetur et ad concilium indictum cunctos convocatos et pie adhortatus sit ejusque successum promovere sedulo incumbat ea omnia Celsitudini ejus auditu grata fuerunt oratque Deum Opt. Max., ut is spiritu suo sancto tam pio Pii pontificis conatui adesse et eorum, qui Concilio intererunt, mentem ita illuminare dignetur, ut dissidia circa Religionem nostram christiane componantur, abusus tollantur et semotis pravis affectibus nihil praeter gloriam Dei omnipotentis et animarum Christi sanguine redemptarum salutem ibidem consulatur aut decernatur.

Monitionem sive exhortationem Principi nostro factam, ut exemplo majorum suorum piae memoriae Religioni Catholicae adhaerere velit lubens audivit et admisit. Quicquid autem Celsitudo ejus cum suis majoribus sedulo egit, ut Catholica antiqua et vera Religio in ecclesia conservetur id libenter se fecisse et si non omnes illorum conatus ad hoc ex voto successerint semper id non sibi sed infelicitati temporum adscribendum esse dicit Celsitudo ejus statuitque adhuc talibus conatibus ulterius volente deo inhaerere et ea omnia pro virili promovere, quae inprimis ad honorem Dei et ad Reipublicae Christianae pacem praesertim autem ad unitatem et tranquillitatem subditorum suorum facere et conducere videbantur.

Quantum vero attinet ad Oratores, quos Rever. V. petit ut princeps noster ad conventum mittat quamquam princeps noster ex ordine sive numero eorum Procerum Imperii, qui autoritate sua hac in re apud Concilium multum pollent, non sit et ideo Cels. ejus missione suorum oratorum nihil aut parum Concilium promovere forte posset est tamen Cels. ejus parata praestare omnia, quae eam hic decent et ad eum tamquam Christianum et Catholicum Principem pertinent.

Videtur autem Celsitudini ejus propter causae magnitudinem non inconsultum fore et inde Concilii successum feliciorem sperari posse, ut ante congregationem Concilii generalis Imperatoria Majestas et ordines Imperio conveniant ac eorum animi ad celebrandum peragendumque Concilium primum concilientur. Ut autem hoc impetrari queat, principem una cum reliquis Imperii ordinibus libenter omnem adhibiturum operam. Nisi enim Concilium communi consensu Statuum sive ordinum imperii celebratur metui posset, ne talis celebratio sua sit caritura fruge. 1561 April 27.

Postremum petit Ill. Princeps, ut Rev. V. suam Celsitudinem domino nostro S. Papae quam humillime commendari velit, quorumque etiam officiorum genere ipsius Sanctitatis quid gratum acceptumque facere possit sua Celsitudo ad id se promptam offert, similiter quoque ubi vestrae Rev. in ullo gratificari queat in eo se facilem et benignum exhiberet lubens.

Der Nuntius spricht seinen Dank aus für die fromme, gütige und christliche Antwort und hofft, daß der Herzog seine Gesandten zum Concil schicken werde.

Um Sr. Heiligkeit genauen Bericht erstatten zu können, bittet er um schriftliche Ausfertigung der Antwort. Herzog Wilhelm lehnt diesen Antrag ab.

15. Aus einem Edict Herzog Wilhelms an die Amtleute. Düsseldorf 1562 Febr. 25.

D. Cleve-Mark Allg. L.-B. 1, I. — Cop.

Wiederholung des Edicts vom 10. Juni 1560 wegen des Verkaufs verbotener Bücher und der Censur durch die Pastoren und Kirchendiener. 1562 Febr. 25.

16. Herzog Wilhelm von Cleve an Landgraf Philipp von Hessen. Düsseldorf 1562 März 6.

Mr. Religions-Sachen Nr. 5. — Or.

Der Herzog könne in den religiösen Dingen wegen äußerer Hindernisse vorläufig nicht das thun, was er gern thäte. Er halte noch immer beim göttlichen Wort und hoffe nicht, daß ihn Gott in solche Kleinmüthigkeit werde fallen lassen, daß er davon abtrete. Er lasse seinen Unterthanen die communio sub utraque frei und gebe ihnen solche Prädikanten, welche das Wort Gottes rein und lauter predigen. Nur könne er deren wenige bekommen.

E. L. Schreiben aus Cassel haben wir heut wol empfangen und thuen uns gegen E. L. soliches vertrauten vetterlichen Rhats und Schreibens sambt der christlichen Ermanung ganz freundtlich und uf das hochste bedancken. Es ist aber nit one, das wol viel Dingen uns im Wege liegen, das wir dasjheinige, was wir zu thun schuldig weren nit so wol und bald ins Werk stellen konnen als uns wol gebueren solte und wir gern theten. Doch dannest so verhoffen wir, das unsere arme Underthanen noch niemand[1]) uns anders zumessen kann, dan das wir der Meynung allezeit gewesen und noch mit Hilf des Allmechtigen Gottes alles das zu befurdern helfen, was zu Lob, Ehr und Preyß seines Gottlichen Namens sein mochte und März 6.

1) = Irgend Jemand.

1562 März 6. den Underthanen zu seliger christlicher Erkenntnuß seiner Allmechtigkeit und seines Gottlichen seligmachenden Worts gereichte.

Das wir uns aber von seinem Gottlichen Wort oder einichem Christlichen gottlichen guetem Furnemen solten lassen abschrecken, auch da wir ufrichtige gute Gottfurchtige Predicanten hetten, das wir uns die solten abdreven (lassen) hoffen wir zu dem lieben Gott, er werde uns in soliche Kleinmutigkeit noch Verzagung nit lassen fallen; wir geschweigen, das wir Gottes unsers Schepffers und Erlösers unsers einichen und allein Seligmachers und seines ungefelschten seligmachenden Worts nimmermehr verleugnen oder nit bekennen solten.

So stellen wir auch in keinen Zweivel, E. L. werde vorlängst bericht seyn, das unsern Underthanen, die es begeren, die Communion des heiligen hochwirdigen Sacraments nach Gottes Insatzung gereicht wirt und das wir hin und wider umbhoren und befurdern, damit unsern Underthanen alsoliche Seelsorger und Predikanten mochten uberkommen, die inen das allmechtige Wort Gottes rein und lauter predigten und die eines gueten Geruchts, Lebens und Wandels weren.

Aber E. L. mogen es gewißlich glauben, das deren in diesen geferlichen Zeiten wenig zu bekommen sein. Der Herr aller Herrn wolle gute christliche Hirten uber seine verirrte Scheflein gnediglich schicken, damit er dieselbige wider zu dem rechten Schafstall Christi Jhesu bringen mochte, Amen.

Welchs Alles wir E. L. ꝛc. nit wolten verhalten ꝛc. —

17. Verordnung des Magistrats zu Dortmund in Religions-Sachen. 1562 März 22.

Aus Teschenmacher Kirchen-Annalen, Handschrift S. 188. — Cop.

Nachdem der Rath seit „etlichen langen Jahren" von vielen Bürgern um Gestattung der Communio sub utraque ersucht, so wolle derselbe da sonst eine Spaltung und Trennung bevorstehe, Folgendes verordnen:

Der Genuß des Abendmahls soll unter beiden und unter einer Gestalt frei sein. Darüber soll Niemand den anderen verachten oder schmähen, auch soll Niemand an öffentlichen Orten die Sache in Disputation ziehen.

Wer ferner noch in evangelischen Kirchen außerhalb Dortmunds das Abendmahl genießt oder dasselbe zu empfangen sich weigert, soll nach vorgängiger Ermahnung der Stadt verwiesen werden.

Die Ceremonien und Gesänge sollen wie bisher gehalten werden.

März 22. Nachdem ein Ehrbar Rath dieser Stadt Dortmundt von den gemeinen Bürgern hieselbst in ansehentlicher großer Anzahl im Namen und von wegen der ganzen Bürgerschaft so mundlich als schriftlich etliche lange Jahren herwarts oft und mannigmal unterthänig fleh und bittlich ersucht und gebeten worden, die Außtheilung, Nießung und Brauchung des hochwürdigen H. Sakraments des Altars, Leibes und Bluts unsers Herrn Jesu Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers hieselbst genießen zu gestatten und aber außer allerley bedencklichen Ursachen und Bewegh solches biß anhero nicht hat können eingewilliget werden, darauß sich dann vielerley Zerspaltuugen der gemeiner Burgerschaft zugetragen, also auch daß etliche, beyde Mans- und Frauen-Personen sich von Empfangung des theuern Schatzes des H. Sacraments viele Jahr gantz und all enthalten, Etliche mit großen Hauffen an frembde Örter mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde umb das Sacrament wie vorgen. zu empfangen, ausgezogen, damit unter

solchen Spaltungen nicht falsche, irrige, sacramentirische Secten einschleichen und 1562
große, schädliche Zerstörungen dieser löblichen Gemeine einreißen, dann auch März 22.
christlicher Friede und bürgerliche Einigkeit hieselbst in Ruhe erhalten werden möchten, hat ein Ehrbar Rath Gott der h. Dreyfaltigkeit zu Ehren ihre und dero Gemeinden Seligkeit und dem wahren Frieden zu Nutze diese nachgeschriebene Ordnung und Punkte eingewilliget, will auch, daß ein Jeder, dieser Stadt Bürger, Bürgerin und Einwohner derselben gehorsamlich folgen, bey Vermeydung der Strafe, so dabei gemeldet.

Und hat also ein Ehrbar Rath mit Furwissen und austrucklichem Consens Belieben und Bewilligungen der Zwölfen und Vierundzwanzig sich entschlossen, beliebet und bewilliget und thun hiemit gegenwertlichen (sic), daß einem jeden Mans- und Frauens Personn, Jung und Alt, doch verständigen Alters, frei erlaubet und zugelassen sein soll das Hochwürdige H. Sakrament des Altars, Leibs und Bluts unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi under beider Gestalt, nach Christi Befehl und Einsatzung zu empfangen, welchs auch also ein Jeder Pastor seinen Kirspels Kindern unweigerlich selbst reichen oder durch seinen Capellan und Priestern, neben einer offentlicher und guter Unterrichtung und Vermahnung, so in der Beicht (auch fur dem Altar) geschehen mag, außreichen lassen, auch ein Jedes Kirspels Kind in seinem Kirspel empfangen solle. Die aber, so daß H. Sacrament unter beyder Gestalt empfangen und die hinwiderumb, so eine Gestalt nehmen, sollen einer den anderen nicht verachten, beschertzen dann einer mit dem Andern christlich, friedsam und freundlich leben, auch Niemand in Bier- oder Weinhäuser die Sache in Disputation ziehen, bei Bruchten von festig Marck Dortmundts.

Und dieweil dan ein Ehrbar Rath den Gebrauch beyder Gestalt des H. Sacraments hieselbst, wie vorgeruhrt itzo frey zugelassen, will auch genannter Ehrbar Rath, daß hinforter Niemandt sich außwendig der Stadt begeben, dann hier Ein Jeder in seiner Kirspels-Kirchen das Sakrament empfangen soll, theten sie dagegen und so einige wären, die sich des Jahrs nicht zum geringsten einmahl bey seinem Pastor oder Capellan verfügten und das Sakrament empfingen, sollen von ihrem Pastor furbescheiden und befraget und das Sakrament zu empfangen gefordert werden und so einer sich unterrichten zu lassen oder aber sonder erhebliche Ursache das Sacrament zu empfangen weigerte, den soll der Pastor einem Ehrbaren Rath angeben und soll derselbige, so er sich nach einer Vermahnung alßdann nicht bessert, der Stadt verwiesen werden.

Item es soll das Sakrament nicht außgetheilet werden, es sey dann auff und für dem Altar consecrirt und waß daselbst nicht außgetheilet wird, soll zum Behuf der Kranken verwahret und mit solcher Solemnität wie biß anhero geschehen ahn die Kranken gebracht werden. Doch soll einem jeden Krancken freystehn, einen Priester bey sich zu fordern, Mißе zu thun und das Sakrament unter beyder oder einer Gestalt, wie er es begehret, reichen zu lassen und soll Niemandt auf solchen Gebrauch, noch auf die Umbtragung des h. Sakraments lästern oder schimpfen bei Vermeidung der vorgenannten Geldstrafe.

Die Ceremonien und Gesänge, so bißher alhie in der Kirchen gebräuchlich gewesen, sollen hinfurter unveränderlich gehalten und hier keine Verneuerung furgnohmen werden.

Es soll sich Niemand unter der Predigt in Brandweinsgelächer noch auf dem Kirchhoff spazierend finden lassen bei Bruchten einer Marck.

18. Aus einer Eingabe von Ritterschaft und Städten bei Herzog Wilhelm. Übergeben zu Dinslaken 1563 Nov. 4.

M. Cleve-Mark L.-A. 38. — Cop.

Der Herzog möge der Uneinigkeit und Spaltung in der Religion durch eine gute christliche Ordnung Einhalt thun und die frühere Kirchenordnung, soweit sie dem Wort Gottes ungemäß, bessern. Der Herzog solle für die Aufrechthaltung der Collegiat-Stifter und Klöster sorgen, unter Vornahme angemessener Reformen.

1563 Nov. 4. Nach verlesenen und verglechenen Abscheidt zu Dynslaken synt na gehaltener Maeltzeit den 4ten dieses Maindtz Novembris von wegen gemeiner Ritterschaft und Stedte durch den Hoffmeister Leyen (uff der Landtschaft Begheren) meinem gnedigen Fursten und Heren folgende Puncten und Artikel furgedragen.

Erstlich: dweil villerlei onrichtigkeit, ongleicheit und Zerspaltung in der christlicher Religion durch seiner F. G. Landen sich zutruegen, also daß bei dem eynen nyt als bey dem andern gelehrt, die Predicanten und Seelsorger sich oich nyt Ihrer F. G. Herfaders und sein F. G. Ordnung und Bevelh gemeiß hielten, das darumb Ihre F. G. gnedige Versehung thun wollen, das so vill möglich guethe Christliche Ordnung durch etliche fromme, gelehrte, unverdechtige, gotzfurchtige Menner zu der ehren Gotz und Underhaltung Fridens und Eindracht begriffen und mith Raith Furwissen und Bewilligung der Landtschaft anrichten, oich die vorige Ordnungh, da sie dem Woerdt des Heren ongemeeß nach Notturft besseren, die Mißbrauch abstellen und also ins Werk stellen laissen.

Zum anderen: Nachdem Ihr F. G. am jüngsten zu Essen als oich ytzo wederumb an der Ritterschaft gnedigklich gesynnen laissen, das sie sich in gueter Rüstung anheimsch halten, gestalt im Fall der Nott neffens Ihrer F. G., derselviger Landt und Leuthe vur unbilligen Gewaldt verdedingen zu helfen, und aber Ihr F. G. guit Wissens druegen, das Lyfflandt numehr von den Muscobiten eingenommen und die von Adell Ihre Kyndere und Bewandten nyt dahin schicken mochten, derhalver die hoge Nötth erforderten, das die Collegien, Styften und Cloistern underhalten, Ihre Guedern Ufkumpsten nyth vereussert noch verruckt, oich dermaissen reformiert, das alle Untzucht vermieden, das Uyßloeffen furkommen und guede christliche Zucht darin gepflantzt, oich Ihrer Oberigkeit geburlicher Gehoirsam geleist, ouch Abergloeff und onbillige Superstition gebessert wurde, alßdann oich solichen Personen, so eygenes Willens uißtretten, nach der Lantordnungh nyt allein nichts zugestalt, sunder auch die Ubertretter vermog der beschreven Recht gestraift werden mogten, die Ordens und cloisterliche Personen darin ongedrungen verbleben, vur rechter Zeit zu gheinen unmöglichen Voten oder Gelübden gedrungen, oich kunftiglich ohn Verletzung Ihrer Gewissen nyt darin genödigt werden dorften.

Zum dritten: daß Ihre F. G. oich etzliche Styften vur den Ihren vam Adel dhede verhalten, daß Ihr F. G. doch die Provyen und Beneficia vur Ihrer F. G. Underthanen in einem jederen Lande verwaren, oich der Burgeren Kyndere in den Stedten versorgt und versehen werden mogten.

19. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's auf die Eingabe von Ritterschaft und Städten in Cleve-Mark[1]). O. D. (1563 November).

M. Cleve-M. L.-A. 38. — Cop.

Der Herzog wolle auf den Wunsch der Landstände eingehen und eine neue Kirchenordnung verfassen lassen; die Stände möchten geeignete Personen vorschlagen. Doch wolle sich der Fürst nicht von der allgemeinen Kirche absondern, vielmehr alle seine Maßregeln nur bis zur weiteren Regelung dieser Dinge durch ein allgemeines oder ein National-Concil gelten lassen. Wegen der Klöster sei er im Ganzen mit den Ständen einverstanden.

Als dem durchluchtigen Hoichgebornen Fursten und Herrn Hertogen ꝛc. Ihrer F. G. Ritterschaft und Stedefrunden in die Negen Artikel[2]) angegeven, so syn dieselvigen uth syner F. G. bevelh durch Doctor Olysleger in Bywesen Ihrer F. G. erholt und up yederen der nafolgender Bescheidt etlichen von der Ritterschaft und dem Bürgermeister vam Ham, so noch tegenwordich van der Stede wegen geweft, gegeven worden. 1563 November.

Und irstlich: Was die Religion ock Reformation und die Cloisteren, Styften und Collegien betreffen dhuit dat Ihre F. G. vur Gott und der Werldt, ock inen als Ihrer F. G. Underdanen sich des dhede betuegen, offwall sie die Landtschaft uith gueden Christlichen Eyffer diß begert, dat Ihre F. G. vur alle Ding Gottes des Almechtigen Eher furtostellen und Niemantz an synen uprechtigen gueden Gewissen beschweren to laten geneigt und up deser Erden nyt lyvers sehen woll, dan dat die beide Stuck und Puncten dergestalt befurdert und ins Werk bracht werden mogten. Dann of wall Ihre F. G. hyrbevorn eine Christliche Reformation uptorichten bedacht gewesen, die ock Ihres verhapens dermaten gestalt, dat darin des Almechtigen Eher vurgesatzt, Abergloeff afgestalt und ferner verloip furkhommen hed werden kunnen, so were doch solichs verbleven. Alßdan Ihre F. G. sich woll tho erinneren wusten, dat nyt Ihrer F. G. als den Wertlichen, Sunder vilmehr dem geistlichen Standt soliche Reformation gebuerten, dwyll ydt aver durch denselvigen vergeten, so soll Ihrer F. G. nyt toweder syn, wie sie eß ock gnediglich dheden begeren, dat die Landtschaft up etliche geschickte, fromme gelehrte, unverdechtige, gotzfurchtige Menner bedacht weren, die solichen gotseiligen Werck nutzlich raden und am besten verholpen syn kunthen; und wannehr Ihrer F. G. die namhaftig gemaicht wurden, woll Ihre F. G. vick etliche die Ihre gnediglich dartho verordenen, die solich Christlich Werck an die Handt nemen und mit Gnaden des Almechtigen so vill moglich ins Werck brengen muchten, doch dat Ihre F. G. nyt gemeint, darmit van der allgemeiner Christlicher Kercken afftosundern, dan soliche Provision oder Anleidung (ferneren Unraith und Twyspalt tho furkhommen) so lang to underhalden biß die Dyngen durch einen gemeinen oder National-Concilio gebessert wurden.

Thom anderen: die Reformation und Versehung der Styften und Cloister vich Erhaldung derselviger Renthen und Upkumpsten wisten Ihre F. G. sich nyt to erinneren, dat Ihre F. G. denselven an Ihren Renthen und Inkhommen mit dem geringsten yetwes affgebrocken oder to doin geneigt, alßdann de Stuck, so

1) S. Nr. 18.

2) Die Eingabe enthielt im Ganzen 9 Artikel; die sechs letzten betreffen allerlei finanzielle Angelegenheiten, die hier ohne Interesse sind.

1563 November. tho deſen Punct begert worden durch die vurgnannte Perſonen und Togeordneten ock na Notturft bedacht werden kunthen.

Thom derden: dat in den beſten Collegien und Styften die vam Adel furnemlich als ock etliche gelehrte, geſchickte Burgerskyndere die Provye-Gyſten verhalden, ock darmit die Underdanen der Lande Cleve und Marck allein verſehen werden muchten, wuſten ſich die vam Adel to berichten, dat Ihre F. G. dieſelve vur anderen ſtetz mit den beſten Proven verſehen. Eß hett aver Ihrer F. G. her Vader vur und Ihre F. G. na etlichen andern Vertroſtungen gedain, dennen ock Ihre F. G. nyt verweigeren kunthen. Sunſt woll Ihre F. G. einen yederen, die dartho bequem, doch unbedrungen, darmit wall gnediglich bedenken und ſich darin der Gebuer halden.

20. Aus einem Briefe Herzog Wilhelm's an die Stadt Soeſt. Hambach 1563 Nov. 28.

S.-A. XXIX, 307. — Or.

Sendung eines Prädikanten, welcher die Sakramente unter beiderlei Geſtalt austheilen werde.

Nov. 28. Der Herzog habe für die Peterskirche zu Soeſt einen Prediger preſentirt. Da derſelbe der Stadt nicht annehmlich geweſen, ſo ſtehe er in „Bewerung" (Bemühung), eine ſolche Perſon dahin zu ſchicken, die der Stadt „mit geſunder Lehre" und chriſtlichem Wandel vorangehe und „die Sakramente nach Einſetzung unſeres Herrn Chriſti ausſpenden und reichen werde".

„Und wollen uns darumb endlich und ernſtlich verſihen, dat gy uns mitler Wil dairin nit furgrypen noch darboven was unguitlichs fairwenden werden" [1]). —

21. Herzoglicher Befehl an den Amtmann und die Räthe zu Orſoy. Hambach 1563 Dec. 15.

M. Cleve-Märk. L.-A. 38. — Conc.

Verhaftsbefehl gegen Gerhard v. Venrad, Prediger zu Orſoy.

Dec. 15. Lieve Getruwe und Diener. Wy kommen in glöfflicher Erfarung, welchermaiten Gerhart van Venraidt, ſo die Paſtorye aldair ein tytlanck verwart, tegen ſyner annemungh und gedanen gelöfften nyt allein allerlei nyerungh furgenommen, ſonder oick baven vylfeldige Vermanong und Warnung ſich argerlich und dermaten gehalten, dat hy der Gemeinen aldaer nyt langer furſteen, ſonder vilmeher ſyne geborende Strafen verorſaket. Demnae unſer Bevelh und Meynungh iß, dat gy der Gelegenheit warnemen, damit gy des vurſc. Gerharten myt wenigſter Begerung (?) und ſunder Toelopungh des gemeinen Mans waell verſekeren und oen vort up unſer Borgh Dinslaken verwarlich leveren alß wy unſerm Rentmeiſter darſelfs in unſerm Schrywen hyrby [2]) bevelhen doin, oen bis to unſerm wyderen Beſcheide hinſetten tho laiten, wo dan dat Schryven unſerm Renth-

1) Durch Schreiben vom 29. Jan. 1564 kündigt der Herzog die Sendung des Georg Newinkel als Prediger an S. Peter an. Derſelbe habe ordinario more ſeine Preſentation und Inveſtitur bekommen. Die Stadt möge ihn als Kirchendiener annehmen und ihm keine Hinderniſſe bereiten. 2) S. die folgende Nummer.

meiſter nit ehr als er Gerhart dahin gebracht overantwort werden ſoll. Des verſehn wy uns alſo. Gegeven ꝛc.

22. Aus einem Herzoglichen Befehl an den Rentmeiſter zu Dinslaken. Hambach 1563 Dec. 15.

M. Cleve-M. L.-A. 38. — Conc.

Gefangenſetzung des Gerhard von Venrad betr.

Der Herzog habe Befehl ertheilt, den Gerhard v. Venrad gefangen zu neh- 1563
men. Demnach ſei des Herzogs Meinung, daß der Rentmeiſter den Genannten Dec. 15.
in Empfang nehme und ihn auf der Burg zu Dinslaken bis auf weiteren Befehl wohl verwahre.

23. Aus einer Conferenz Herzog Wilhelm's mit ſeinen Räthen. Verh. 1564 April 30.

Berl. Bibl. Msc. bor. fol. 605. — Or.-Protoc.

Betrifft die Reformation der Kirche.

Es wird beſchloſſen, die Berathungen über eine neue Kirchenordnung am 1564
3. Juni zu Düſſeldorf zu eröffnen. April 30.

Dazu ſollen berufen werden: 1) Wilhelm v. Ketteler, 2) Georg Caſſander, 3) Cornelius [1]), 4) Conrad Heresbach, 5) Ägidius Mommer, 6) Kyspenninck, 7) der Hofmeiſter Ley, 8) Heinrich v. d. Reck und einige Andere.

„Zu gedencken, ob nyt ghuith, daß von myns g. H. hoichſeliger Gedechtniß ordnungen angefangen (ut dux Wirtenbergensis et alii fecerunt [2]) und daby dye Notrufft weiters verzeichnet wurde.

Das ouch dye Dyngen (ſo vill moglich) nach den alten Lehereren ſo in Zeit der irſten 5 Hundert oder nah 6 Hundert Jaeren (do Gregorius primus noch lebden) na Chriſti geburt, gericht wurden. Dweill doch ville der proteſtierenden Leherer meynen und ſchryven, das wes in dye neigſte 5 Hundert Jaer fur diſſer Zeith ingeriſſen allein geendert und gebeſſert werden ſoll.

Und was fur Bucher und alte heillige Leherer darzu beſtalt und gebrucht werden ſollen".

24. Wilhelm von Ketteler an den Kanzler Heinrich Bars gen. **Olisleger.** Ahaus 1564 Mai 10.

Berl. Bibl. Msc. Bor. fol. 605. — Or.

Bittet, der Kanzler möge ſich der beabſichtigten Reform mit Ernſt annehmen; ſich nicht um das kümmern, was vordem (in Cleve) geſchehen, ſondern nur nach dem ſich richten, was von Gott ſelbſt verordnet und angeſtellt ſei.

Mein freundlich Gruß ꝛc. Wes der Her Cloetz by mir geworben, ſolchs iſt Mai 10.
e. W. bewuſt; wes Bewegniß ich aber in diſſer Sachen furgewand daſſelbige werden dieſelbigen von gemeltem hern Cloetzen vernemen.

---

1) Es iſt unzweifelhaft Cornelius Wouters gemeint, der Freund und Genoſſe Caſſander's, Stiftsherr von St. Donation in Brügge.

2) Darin ſoll wohl die Hindeutung liegen, daß die Würtembergiſche Kirchen-Ordnung v. J. 1553 amtlich als eine Deklaration der früheren K.-O. des Herzogs Ulrich bezeichnet wurde (S. Richter, Ev. Kirchen-Ordnungen II, 131).

1564 Mai 10. Und alsdan disse Sach zwyvelson uß sonderlicher Versehung des Almechtigen angefangen und den armen gottseligen Unterthanen zum hogsten daran gelegen, das dieselbige zu Lob des Hern mochte ins Werk gestalt werden, auch woll zu besorgen, da solchs ingestalt, das allerhand Geferlichkeit so woll in zeitlichen als ewiglichen Sachen mochte furfallen, so ist meine hogste Bitt, e. W. wollen sich doch dissen Handel mit Ernst lassen angelegen sein und denselbigen dahin befordern, das er zu Gottes Ehre und unser Selen Heil mog gereichen, ouch in deme nit ansehen, wes bi unsern und vor unseren Zeiten gescheen, sonder wes durch denghenigen, so fur allen Dingen gewesen, verordnet und ingestalt und das in den Behuf nit ich, sonder dieghenige dazu gezogen, so der Dingen verstendig, die Affecten bi Sydt stelleten und allein dem gottlichen Bevelh wulten nachsetzen. Darin werden e. W. Gott dem Hern ein sonderlich gefallen und bei der Welt irem Amt genug thun. So wult ich es ouch gern umb dieselbig (wilche der Almechtige in lanckwege Gesundheit woll gefristen) hogstes vermogens verdienen.

25. Wilhelm von Ketteler an den Kanzler Heinrich Bars gen. Olisleger. Münster 1564 Mai 25.

Berl. Bibl. Msc. Bor. fol. 605. — Or.

Antwort auf einen Brief Olisleger's, worin letzterer die Schwierigkeiten der Reform wegen der Nachbarmächte hervorgehoben hatte. Ketteler bittet ihn, diesen Gesichtspunkt fahren zu lassen und im Vertrauen auf Gott in dem großen Werke ohne Menschenfurcht voranzugehen.

Mai 25. Mein fruntwillig Dienst zuvor ꝛc. Wiewoll ich mich genßlich verhofft, mein g. Furst und Her der Hertzog ꝛc. wurde meiner in Ansehung der Hochwichtichkeit des bewusten Handels und meiner Ungeschicklicheit verschonet und mich nit weiter dazu befordert; ich ouch geine geringe Beschwer trage bei solchen treffentlichen Sachen zu sein und deren geinen Verstand zu haben, so werde ich mich dannoch uf itzig abermalig hochgemeltes meines g. H. Schreiben, uf den bestimpten Tag zu Düsseldorf (gundts Gott) finden lassen und solch hochnotwendig Werk durch mein Gebet zu Gott dem Almechtigen (dweil ich sunst nichts mher dazu zu thun weiß) helfen befordern.

Als aber e. W. in itzigen irem Schryven an mich bescheen under anderem vermelden, das nit allein beide partes, sonder ouch die genachbarte Koenige und Hern uf dissen Handel ein Uffmerckens haben wurden und daß schwerlich ein unstreflich Mittel zu treffen sein soll, so will ich es gern geleuben, dae der Handel wichtig, das ouch Mancher hiruf Acht wirt haben. Daß mans aber darumb solte verloren geben, in deme bin ich es mit e. W. nit einig. Dan der Gott, so Himmel und Erde geschaffen, alle Dinge erhelt und regirt, lebt noch und seine gewaldige Hand ist nit verkurtzt. Allein will es an deme meiner Einfalt nach 'gelegen sein, das derselbiger Gott in wharer Demut und rechten geloven ersoucht und gebeten werde. So stell ich ouch in geinen Zwyvel, da die rechte Ordnung hirinne gehalten, das politische Regiment nach dem göttlichen Wort und das geistliche Wesen nit nach dem politischen Regiment gerichtet, Gott der Her wurde darzu mher Gnad verlehen und ein guit Christlich Mittel schicken und vill von den Genachbarten (onangesehen, das sie es nit furgeben) wurdens ein sonderliche Freud tragen.

Und als ich es dann fur ein gewisses halte — da e. W. sich disser Handlung 1564
mit Ernst (wie sie on Zwyvel zu thun geneigt sind) wurden annemen und etliche Mai 25.
ander obliggende Geschefte zurugstellen — sie solten vill Fruchts und Nutzes zu der Ehren Gottes und Selen Heil wissen zu verrichten, so will ich nochmals hogsten Fleiß gebetten haben, sie wollen in diesen Fall nit uf die blinde verfurische und zergenckliche Welt, sonder allein uf Gottes Bevelh Acht geben und diß hochnotig gottselig Werk darnach helfen richten. Das wirt derselbig Gott hie zeitlich und hirnegst ewiglich reichlich vergelten. So bin ich es auch umb e. W. hochsten Fleiß zu verdienen willig. Datum ꝛc. [1])

26. Aus einem Schreiben des Sekretärs Gerhard v. Gülich an den Kanzler Olisläger. 1564 Aug. 9.

Berl. Bibl. Msc. bor. fol. 605. — Or.

Weitere Entwicklung der Reformations-Angelegenheit.

Am 6. August habe er (Gerhard) über den bei den Berathungen zu Düssel- Aug. 9.
dorf [2]) (Juni 4 ff.) aufgestellten Reformations-Entwurf Vortrag bei dem Herzog gehabt. „Ihre F. G. hatten, so viel ich vermerken konnte, daran kein Mißfallen". Der Herzog habe Befehl gegeben, daß C. Heresbach mit dem Entwurf sich förderlich zu Herrn Pflug und Georg Wicel verfüge und deren Gutachten einhole. Ehe jedoch den beiden genannten das Aktenstück unterbreitet werde, möge Olisläger neben Cassander prüfen, was dabei zuzusetzen oder abzuthun sei [3]).

Als er (Gerhard) die Ordnung zu Ende gelesen, habe der Herzog geäußert, es sei viel darin, „welches den Catholicis nicht gefallen werde".

Er übersende zugleich die »Judicia et Censuras Caesareanorum (d. h. die Gutachten der zu Wien im J. 1563 versammelten Reichsstände) [4]), um dieselben bei Revision der Kirchenordnung zu verwerthen. Wenn das nicht geschehe, so werde solches Ihrer Majestät etwas zu Verkleinerung gereichen.

Gleichzeitig überschicke er die Formula Reformationis der verstorbenen Kais. Maj. v. J. 1548 (d. h. das Interim), „ob daraus etwas Gutes mit in unsere Ordnung zu bringen sein mochte".

27. Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Kanzler Olisläger. Jülich 1564 Octob. 7.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or. Eigenhändig.

Theilt die Ansicht Wilhelm's von Ketteler über den Rücktritt Bischof Bernhard's v. Münster mit und erbittet des Kanzlers Bedenken in dieser Angelegenheit. Berichtet von den Zuständen im Stift. Einzelne Adlige sollten sich mit Grumbach eingelassen haben.

Lever Her kantzeler. Ich kan euch genediger Meynong neyt bergen, das Oct. 7.
ketteler kammermeister dyssen morgen wydder tzu mir yst komen und synen

1) Als Nachschrift sind dem Brief einige „neue Zeitungen" angehängt, die ein besonderes Interesse nicht bieten. 2) Das Protocoll dieser Conferenzen beruht im Staats-Archiv zu Düsseldorf unter der Bezeichnung »Consultatio in causa Religionis 1564«.

3) Die Resultate dieser Superrevision liegen vor im Staats-Archiv zu Düsseldorf als »Collectanea per D. Cassandrum et M. Olislegerum Xantis mense Augusto 1564« und »Cassandri judicium in aliquot articulos« (s. Wolters, C. v. Heresbach S. 172, Von einem Gutachten Pflug's und Vicel's verlautet nichts.

4) Vgl. darüber Wolters, Conrad v. Heresbach S. 170.

1564 Oct. 7. Broeder bey Horstmar yn der Handelong swyschen Munster und Bentem bevonden und forcht, wehe er myr antzeigt, das nychts fruchtbars aldayr Solt gehandelt werden.

So vyhel abers dey andere sach belangt hayt seyn broder dey etwas wychtich bewogen und sowol yn der yl neyt wollen antworten, doch angetzaigt, das es waher, das der Byschoff neyt allein Wyllens yst gewest, das Stysst tzu verlayssen, Sonder hat es auch dem Capittel angetzeigt, dey innen dan darvour gebetten, aber wyl der Byschoff hart daruff angehalten, haben sy es uff die Lantschaft geschreben, also das eyn Lantdak darnach erfolgt, dayr es dan der Byschoff gelicher gestalt neyt allein angeben, Sonder auch eine Suplikation lassen vervassen an dey pabstlyche Heylikayt, daryn er wolt bydden, dey Resignation tzu doyn und hayt der stend trewen Rayt darin wyllen heuren, aber dey habens ym Samptlich wydder rayden und dayr veur gebetten, welches der Byschoff also in bedenken genomen bys noch, man vermeint aber, er Solt noch derselbiger Meynong Seyn.

So hat sych meynes Bedunkens her Wyllem Ketter (sic) neyt runtlich wyllen erkleren, Sonder des Handels Wychtikeyt angetzogen . . . . . , aber das wyr den Byschoff darumb sulten besuchen und ynnen freuntlich ermanen und bitten, von solchem Feurnemen abtzustehen und uns freintlich zu erbeyten, da ynniger Unverstand tzwyschen ym, Seynen underdanen weren, dey gern fruntlich und nachbarlich helfen vergelychen, solt ym yn alwegen gefallen, doch wolt er unvermerkt in Bedenken stellen, ob neyt deynlicher Solt syn, das dorch unsere Vertrawte Deyner bey dem Domscholaster und dem Amptmann tzu Werne vertrauter weys kunt gehandelt werden das Sy verschafften das Solchs an mych begert wurd, an den Byschoff dey schyckong tzo doyn und solten dysse beyde den von der Reck verwant syn und vermeynt, das solchs unverdechtlich und desto bequemer durch den Marschalk Rek und Hynrich von der Rek kunt gehandelt werden. Doch wolt ich de schickong uys myr Selber doyn solt mir gelichwol neyt anders dan Romlich bey Rytterschaft und Lantschaft werden abgenomen. Wyl derhalben gantz genedyklych begert haben, yr wollet mir Eweren trewen rayt darin mit deylen, dan dey tzyt verleufft und es stayt neyt wol ym land, wehe ich heur, das neyt drei Perschonen im Rayd und Land synd, dey eym anderen vertrauen oder eynich seynt; so dunkt mych es laufen noch allerley Praktiken hyn und wydder, dey sted solten auch neyt Sonders fragen darnach ob der Byschoff am Stift bleb oder neyt, auch meucht der Byschoff uff Seynem Veurnemen verharren, es weher durch Kleynmeudikeit, Schrekken oder andere Fantasien, des dardurch das guede Stift yn tzerruttung und große Beswernus kunten komen. Ergo periculum est in mora.

Ich heur auch, das der von Or gantz swynd an das Kapittel und Lantschaft des Gefangenen von Raytzfelds halber Solt geschreben haben, darumb yst nochmals myn genedigs Begeren, yr wolt mir ewer Bedenken forderlich verstendigen.

Man murmelt auch von uns als solten wir unseren Fetteren von Sachsen gern yns Stift setzen, welchs oen zwyvel durch das Begeren des gantz untzydigen vollen von Mantzfeltz Werbung und Handelong ist komen.

Es schynt auch ob weher Her Ketteler neyt gern bey mich, was dey orsach ist, kan ych neyt wyssen.

So tzaigt man mir auch an, das Heurd und der von Oer Sych myt Grom-

bach Solten ingelaſſen haben; was nuyn aus dyſſem Spil wyrt werden mach der Almechtich wiſſen, den es gevelt mir gar nichts, wehe wol der Her lebt noch. 1564 Oct. 7.

Welchs Alles ych euch genediger gantz vertrauter Meynung neyt hab wollen verhalten und byn derſelbigen forderlicher Antwort gewertich und wil euch dem leyben Got in Seyne gottlyche Hant, Schutz und Schirm heymet bevelen.

In kortzen wyl ych euch das Schryben an dey Kaiſ. Maj. tzuſchyken, welchs dan wol behalten und myr wol gefelt; es ſtayt noch gotlob alles wol hey tzu Gulych. Datum ꝛc.

28. Schreiben Herzog Wilhelm's an ſeinen Kanzler Olisläger. Jülich 1564 Octob. 12.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or. Eigenhändig.

In der Münſterſchen Sache dürfe man nicht feiern und das Stift etwa in andere Hände gelangen laſſen. Der Herzog wünſche nicht, daß ſeinem Kreiſe noch weitere Länder abgezogen würden, da ihm ſchon mehr als zu viel entzogen ſeien[1]. — Vom Kaiſer ſeien gute Nachrichten eingetroffen. Der Herzog wünſche, Gott möge Se. Majeſtät in ſolchem gottesfürchtigen frommen Werk ſtärken[2].

Leyver Her kantzeler! Ich hab geſteren Vormyttach Ewer ſchreyben ent- Oct. 12.
fangen und habt mir gefallens daran gedayn, das yr de tzyt gewonnen und lays myr auch Ewer bedenken gantz wol gefallen, das der Hoffmeiſter Ley und Franz von Loe tzu der ſchyckung gebraucht mochte werden, ich kunt auch neyt widder achten, das yr myt dem Marſchalk und Loen darvon vertrewlich beſtunt tzu undereden im Fal der Nottorft gefaſt tzu Syn dan es wyl neyt gefirt yn der Sachen Syn, dan es ſtayt tzu beſorgen, das der Byſchoff noch uff ſeyner Fantaſien wyrt blyben und dardorch das Stift wol in groſſe beſwerniß kunt brengen und wanehe ich neyt es den gueden Luyden und dem Stift tzu guetem ded und damyt Sy neyt in wyderen Verlauf oder yn andere Hend quemen, wolt ich mich wol tzehen mahel layſſen bytten ehe ich etwes darin wolt antworden, dan Got weys, das ych neyt das myn dayryn meyn oder ſeuch, ſonder das gode genedigs Gemued, das ych tzu meynen nachberen, denen von Adel und den gueten Luyden hab und das ych ſy So vyhel in myr muegligen Ires verderben wolt gern helfen verhueten, wylchs macht, das ych etwas darvor neyt unbyllige Sorg drag inſonderheit auch, da Sy in mynem kreys geſeſſen, wolt ich neyt gern ſehen, das ym wyderes abegetzogen wehr dan ſunſt lang meher dan zu vyhel leyders ym entzogen yſt, Sonder vyl leyber Got bytten, das ych yre eynigkayt und Woltfart mocht helfen beforderen und das Her und Stiff eynhelleklych bey eynanderen lang mouchten blyben, neben bylliger gueter eynikeyt ordenong und rechten und neyt ederem Seynes Gefallens orſach gegeben das Stift antzozapfen, zu ubergehen und tzo verderben nach eynes eyderen Gelegenheit myt Wyllen und gevallen. Aber der Her aller Hern meus ynnen und uns allen verlehen was uns nuytz, guedt und Selich yſt, Amen.

Geſteren Abent yſt der Gulycher wyder von der Rom. Kaiſ. Maj. kommen und brengt nychts dan alle geneydige und guete Antwort, nor vyhel tzu demutig und gantz guitwyllich, wey ir dan tzum Deyl aus dyſſem kleynen breyblein eyn

1) Es iſt an die Entziehung Utrechts (1528) durch die Spanier gedacht.

2) Nach des Herzogs ſonſtigem Sprachgebrauch dürften die Reformbeſtrebungen auf kirchlichem Gebiet gemeint ſein.

1564 tzuychnis vynt. Wan yrs verlesen wylt mir bald wyderschuken. Der Almechtige
Oc. 12. meus den fromen Kayser yn solchem gotforchtigen Christlychen Werk sterken und ym Seyne gotlyche Genayd Hilf und Beystant und Seynen gotlychen Segen und hylligen Geyst weyter dartzu verlehen; welch ych euch also genedyger Meynong neyt hab wollen verhalten und wyl euch demselbigen leyben Got in Seyne gotliche Hant, Schutz und Schyrm heymit trewlich bevelen. Datum ꝛc.

gez. Wilhelm Hertzog zu Jülich ꝛc.

29. Der Marschall v. d. Reck an den clevischen Kanzler Olisläger. (O. O.) 1564 Octob. 22.

M. Cleve-Märk. L.-A. 181. — Or.

Erstattet Bericht über eine Conferenz mit Wilh. v. Ketteler. — Man dränge Cleve zur Erwerbung des Stifts Münster, ehe das Haus Burgund es in seine Gewalt bekomme. Ketteler habe darauf geäußert, Cleve müsse allerdings so zeitig wie möglich Schritte in dieser Richtung thun. — Der Domdechant und der Domkellner seien Cleves Absichten geneigt. — In Betreff des Modus der Erwerbung habe er Ketteler proponirt, daß letzterer das Stift wieder annehme und den jungen Herzog von Cleve zum Coadjutor wähle.

Oct. 22. Ich heb ywer Erw. scrift in ferruekten Daegen binnen Werne entfangen und dar ut fernomen, das nicht gut syn solde, das dat Stift Münster in ander Hande komen worde, wenn duser Her das verlaten wolde met wideren inholde; acht ich nicht nodich int lanck to verzellen. Nu mach ich ywer Erw. dar op nycht ferhoelden, das ich mynen feddern Oldenbockum, Drosten ꝛc. J. Erw. scrifft heb horen laten und hebben bedde met her Wilhem Ketteler der sacken halfen den morgen to V uren in der Kercken to Werne fertrewelicher Wise rede dorch Godes genade gehalden und befunden, das her Ketteler gans getrewlich und openhertych sych met uns hefft in underredunge begeffen. For erst hefft der Drost Oldenbockum em angesacht, wi das en hedden en Frisberch (?) Helmer van Qwerneem [1]) und mer andere grote Hanse by sych bescheden und entlich gefraget, off unser g. f. und her das Stifft Münster och crygen worde, dan syn f. g. moste ungetrewe rede hebben, das dey nycht reden, das ire g. nach dem Stiffte met ernste trachte, er das in der Burgundischen Hande qwem. Dan want nycht an unsen g. f. u. h. komen solde, so moste op ander wege gedacht werden; dan das weren noch anderen herren furhanden, dy dat for den Borgundischen hebben solden. Dar op her Ketteler gesacht, he hedt dar och wol was van fernomen.

Wider heb wi met em van der syckungen dar iwer Erw. van gescreven fertrewether wise geredet; so heff hei uns gesacht, das hei nycht anders mercken kan, dan das der Bischop das Lant verlaten off offergeffen werde, sachte och dor by, wan schonn dusser bischoep an der regerunge bleffe, so koende hei nicht anders mercken, dan das Stifft musse to druemmeren gaen, deiwill der gehorsaem und der ensycht nicht mer daren wer. So war och dei unenychyt under den Stenden, dat to befurchten stunde, das dat gute stifft yn ander hande kommen solde, dar

1) Über diesen Hilmar von Quernheim vgl. u. A. Niederding Gesch. des Niederstifts Münster I, S. 333. Er war danach im J. 1554 Kriegs-Oberster im Dienste des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.

dorch den nachbarlanden noch allerlei ut entstaen koende. Wan dan unser g. f. 1564
u. h. nicht gerne unfredesaem nachbaren dar in hedt, so wolde nodich sin, des yn Oct. 22.
der tit dar nach gedacht worde und nicht so lange geharret, das sich ein dell so wit ferduyppet hedden.

Nu heb wi och wider van der syckunge geredet der Iwer Erw. van an mich gescreven hebben, so leit hei sich bedunken, das wol gut wer, das unser g. h. hedde den Bischoep und das Kapittel staetlich besicket und der moste Iwer Erw. selwest met bi sin und an sagen laten, wi das sin f. g. geloeflich bericht worde, das sich alderlei Misferstant in dem stifft to dragen solde, das ire f. g. nicht gerne gehort, dei will sich dan dar wol allerlei unraet ut erwasen koende, das sin f. g. als ein guder und truer nachbar nicht gerne seyn solde und wolde, dem och gerne dorch godes genade helpen ferkomen, wy man des wol sell better bedencken wert als ich daer van scriffen kann ꝛc. Und ment her Ketteler, das solde ein grot opseyn in dem Lande machen in sunderheit in den steden, den wilicht er gemoete woll anders warhein staeyn mochte; dei will sich dan her Ketteler leit bedunken, das nicht undentlich wer, das ich mich hedt bi dem Domdecken und Doemkelner begesen und met en och van der syckunge geredet, dei will das ich hir besoer met den wal van dusem handell in underredunge gewest wer, nach dem das ich doch des bedenkens wer, op iwer Erw. scryst nich nach Munster bi den bede herren to begesen, so heb ich Johan van der Recke, heren to hessen met mich dar hen genomen, deiwill der Doemdecken sin swager und der Doemkelner sin broder und sy bi her Johan schemkynck Doemdecken, och bi her Diderichen van der Recke Doemkelner binnen Munster gewest und met den beden fertrewether wisse sel rede gehalden und befinden, das dei bede wi ich Johann van der Reke unsem g. f. und h. gans to gedann sin; dan sei wolden sich nicht gerne fur erst mercken laten. Laten sich der syckungen, wi boeffen gemeldet, nicht myssallen. Mich bedunket, das nycht sel syn, dei den Bischoep mer bidden willen, das hei bliffe; so werden sei och geinen herren lichtlich bidden, der sei annemen solde, dei wil sich mer dan ein umb sei wol dringen werden.

Des fragede mich her Ketteler, wi mich beduchte, das mant maken solde, das es gut wer, dae sachte ich, mich solde nicht missallen, dat duser Bischoep das Lant offergese und das er das Stift weder anneme und koer dan unsen jungen F. tot einen qwajuther. Dere solde noch wal mer sin, den dat dorch Godes Genade gefallen worde [1]). — —

Och groß gunstiger her das ist ferhoeppelich, wan dei syckunge gesche und Iwer Erw. sampt Aldenboeckum dar met bi weren dan solde noch allerlei underredunge met Godes hulp fallen, dar dorch man fernemen macht, war sich der handel hein geffen worde. Dan wan Iwer Erw. dar nycht met bi sin, so wilt nicht sel ut brengen, so mach dei unkoest wol gespart werden. Ich will Iwer Erw to bedencken geffen, wan dese syckunge geschege, off nicht gut wer, das dem h. Bischoep und dem Kapittell ein VII off VIII tage to voren to gescreven worde, wan unses g. h. rede dar komen solden, of der bischop her Ketteler bi sich forderen wolde, want der wer dar ser dentlich bi. Dit heb ich Iwer Erw. nicht mogen bergen,

---

1) Eingeklammert befindet sich an dieser Stelle eine Notiz über die Jagd auf dem Braem, die in diesen Zusammenhang gar nicht gehört und gänzlich irrelevant ist.

umb des ein wettens to hebben, met bidt, das duſer bref moge Numant to handen komen u. ſ. w.

30. Inſtruktion für den Paſtor der Kirchen-Gemeinde zu Gennep[1]). Cleve 1564 October 23.

D. Cleve-M. Geiſtliche Sachen 1½. — Or.

Der Pfarrer ſoll ſich der Kirchen-Ordnung vom 8. April 1533 gemäß halten. Specielle Darlegung ſeiner Amtspflichten.

1564 Oct. 23. Der Pfarrer zu Gennep, Herr Hermann Bleckmann, verpflichtet ſich:

1. Daß er „ſich mynes gnedigen Fürſten und Herrn Her Vaders hochſeliger Gedechtnuß und ſyner F. G. Ordnungen und Bevehlen jederer Tyt gemeß halde".

2. Dat hie in der Religion oder Kerkengebruck ghein Nyerung noch Anderung anſtelle buyten ſyner F. G. Furweten und gnädiger Bewilligung.

3. Dat hie alle boſe Rotterien, verdampte Sekten und onchriſtlich Furnemen ſchuwen, vermieden und der geins wegs anhengen noch dieſelve averſehen, ock nyt gedulden noch thoſehen ſoll, dat frembde aber andere verdechtige Perſonen bynnen Gennep kommen und verblyven.

4. Dat hie die guede chriſtliche Ceremonien mit den gewönlichen Getyden in guder Andacht halde, die nyt undergaen late, vilweniger verachte noch by ſich affſtelle.

5. Dat hie by der heiligen Doep die Exorcismos und andere gude alde Ceremonien ſo van unvordenklichen Jahren in der Kerken dartho gebrukt nyt verwerpe, dann, wo herbracht, underhalde.

6. Avers dennen ſo den heiligen Doip in duytſcher Spraken begeren ock alſo mitdeile und in alweig den Geſaderlingen, Alderen und Umbſtande des richen koſtlichen Schatz, de den jungen Kindt durch den Doip mitgedeilt wirdt uith der heiligen Schrift kortzlich berichte.

7. Dat van oem die hoichwirdige Sacramenten mit geburlicher Ehren und Reverentz uitgeſpendet und gereiket, ock die Kleider und gewönliche Ornamente dartho gebrukt werden.

8. Dat hie dat hoichwirdig Sacrament des heiligen Avendtmails oder Altairs (legitimo more consecrando) dengönnen, ſo es under beyderlei Geſtalt begeren, uitſpende, ock anderen, ſo noch mit einerlei Geſtalt tofreden glicksfals nyt verweigere, ſunder ſelfs oder durch einen Andern jederer Zeit reiken late.

9. Dat hie in Reichung deſes heiligen Sakraments die ein noch die beide Geſtalt nit ſchelde dann einen jeglichen by ſyner Innicheit und Andacht unverirrt blyven late, ſunder mehr dryve den koſtlichen Nutz und rykliche Gnad ſo uns allen tho Sterkung unſerer Gewiſſen darin geſchenkt wird.

10. Dat hie ock geinen tho der Euchariſtien kommen late, derſelviger ſy dan ihme dem Paſtor oder Caplan irſt gethoent, ſyne Bicht gehort, die Abſolution ontfangen und der hoichwirdigſter Gnaden Bericht bekommen und nicht by inniger Mennigden int gemein, ſunder dat jedere Perſon verſcheidentlich gehoirt werde, alsdann die unbußfertige und frevelachtige darto nyt to geſtaden.

1, Gennep iſt eine kleine Stadt an der Niers, im ehemaligen Herzogthum Cleve, welche jetzt zu Holland gehört.

11. Dat hie ock geine Ehelüde by ein kommen noch by den andern woenen 1564
lait, die syn dan irst driemaill in verscheiden Dagen upgekundigt, welche hie vol- Oct. 23.
gents mit gewoenlichen Gebedern und Segen in den Heren apentlich und nyt heimlich by ein tho fügen und to bevehlen.

12. Dat hie dat wordt des Heren und die heilige Schrift tho Ehren des Almechtigen tho christlicher Eindracht und wahrer bruderlicher Liefde des Nächsten verkundige, ock den gemeinen Mann geburlichen Gehorsam syner Avericheit to leisten vermahne und dermaten syne Leher richte, dat ein Jeder (sovill ummer moglich) darmit gebetert und Niemand geargert werde.

13. Dat hie nyt allein syne Leher sunder ock syn Leven und Wandel glycksfalls dermaten richte, dat syn Dienst und Arbeit dem Almächtigen nyt mißfellig noch die gemeine Kerspelslüde dardurch geargert werden und also syner Kerken-Gewalt nyt mißbruche, sunder sich sunst tho jederer Tyt in gottseiligen Christlichen und erbarlicken Wesen und Wandel schicke und halde als einen erbarn, gottseiligen Kerkendiener und Vurweser gebürt und woll anstehet.

14. Dat Herr Hermann gelave und sich by syner Priesterschap verplichte, wannehr und to wilcher Tyt er van mynen gnädigen Fursten und Herrn van der Kerken to Gennep gefurdert und anderswar bestalt werde, dat hie alsdann ohn innige Weigerung die Kerk verlaten und syner F. G. Bevehl gehorsamlich folgen und nakommen soll.

Dar avers und wannehr hie deser Artickel innige avertreden und in vurgerurter Maten sich nyt recht halden wurde, dat hie alsdann ock weder van dar vertrecken und die Kerk verlaten soll. Woe hie ock tho dem Ende itzunder syne Procuratores irrevocabiles stellt ad renuntiandum in manibus principis conferentis extunc prout ex nunc praesentes tanquam absentes Henricum Mentzium et Jacobum Clossium et eorum quemlibet van synentwegen up die Pastory Gennep tho renuntiiren und gheinen Thogang innigs Wegs dartho mehr tho hebben noch thobehalden sub paenis Camerae ꝛc.

Deß in Orkundt heft obgemelter Herr Hermann Bleckmann dit mit eigener Hand underschreven, woe hie dann ock darup syne Presentation van mynen gnedigen Fursten und Herrn ontfangen, syne Investituram van dem Archidiakono erlangen und also legitimo et ordinario more in den Schaipstall treden und ingain sall. Geteiknet ꝛc.

(gez.) Hermannus Bleckmann subscripsit.

31. Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Kanzler Olisläger. (D. D.) 1564 Oct. 28 [1]).

M. Cleve-Mark L.-A. 181. — Or. Eigenhändig.

Die Gesandten (nach Münster) sollen zu verstehen geben, daß der Herzog das Verbleiben des bisherigen Bischofs wünsche. Wenn dies nicht angehe, so könne man die Aufmerksamkeit auf einen Grafen von Schaumburg (Hermann) lenken. Am liebsten sehe es der Herzog, wenn Wilhelm von Ketteler wieder Bischof werde.

---

1) Wir geben hier das Aktenstück genau nach dem eigenhändigen Original wieder. Leider sind einige Worte nicht zu entziffern, da der Herzog eine sehr unleserliche Hand schreibt.

Dieser fürchte sich vor der Messe, allein er (der Herzog) hoffe, daß bald ein Bischof mit weniger Gewissensbeschwerung als früher sein Amt werde bekleiden können.

1564 Oct. 28. Lyber her kantzeler. Ich hab dyssen morgen ewer schryben von dato dysses Cleve den XXV. umb de VIII uren vor der predych entfangen und lays myr Ewer aller trewes bedenken gantz gnediglich gefallen, wolt aber wol, das vor allen Dyngen eynes insonderheit caveyrt wurd, das Sych geyner von den geschyckten oder Sonst nymantz von onser Syden lays vernemen, das wyr eyn gevallens an dyssen sachen hetten, oder das uns nymantz gefallentz daran ded, das es gevordert wurd tzu unseren gevallen oder uns tzo goeten, sonder vyhelmehr das wyr und dey unseren ire Intent dahin stelten, das der byschoff yn dem stifft myt frydden meucht blyben und dae anderong Solt komen, das ymantz von denen, dey am bequemsten dartzu eracht wurden dartzu befordert, oder andere dey bey dem stifft lydlych, damit es yn andere Hand neyt quem und wehr myr von dem von schauwenberch . . . . . angetzeygt, So Solt er eynen Sohen [1]) haben der schoen des alter weher, das er kunte kapittulayr werden und das er solt vertreustong von etlichem munsterschen haben, So er daruff forderte, das es wol kunte gescheen, da der byschoff ab wolt seyn, das man yn Solt coeren oder das yn der byschoff tzu eynem coadjutor Solt machen; wehe er mich dan gebetten, wanehr myr etwas forquem, Seynen Sohn Solches helffen tzu beforderen; hab ym daruff geantwort, ich wust noch neyt, was des byschoffs meynong daryn wehre oder desselben kapittels und lantschaft vornemen, wanehr aber etwas Seynes Sons halben an mych gelangt wurd, wult ich mych aller gebeur nach gegen im ertzeigen. Wyl derhalben in eyn bedencken gestalt haben, wannehr es anders neyt Seyn wult dan das der byschoff abstayn wult und geyen ander billiger oder bequemer wehr vorhanden, ob neyt zu handelen, das dys graven Sohen tzu eynem coadjutor erwelet in ansehen der byschoff noch temlich junck, auch des graven Soen; wanehr das dysse beusse tzeyten etwas verlauffen kunten auch jonge leud uff wachsen und kunt darnach got weyter rayt und genayd geben mit neben erbeytong aller trewen gueter nachperschafft und genedyger beforderong und wyllens. So vyhel meynen vetteren von Sachsen belangt [2]) So . . . man neyt straks de ausspurgsche confession Solt mougen brauchen wirt er Sy myt leyb neyt annemen, und er begert noch keyn stifft den mynden, es schynt aber wol, wan er das innen het, So wurd man wyder denken. Es yst . . . . newlich bey mir geweest und es von den alteren hertzog vor Seynen jongsten broeder gefordert wihe er saegt oen vorwyssen desselbigen und das der elter her neyt wust, das der jungster tzo myr geschyckt wehe es dan wol aus der werbong lautet, dan der jonger her fodert uff bremen und der ander uff mynden. — Ich hab eyn kleyne enderong gedayn yn der Instructionen, acht aber das Sy neudych darby synt. Ich wolt aber das vor allen Dyngen der alter her, her Wylhem Ketteler es wydder myt gotem wyllen wolt annemen, er het noch . . . . . respect (?), das er geyne mes hoyffden

1) Es scheint Graf Hermann von Schaumburg (Sohn des Grafen Otto IV) gemeint zu sein, welcher im J. 1567 Bischof von Minden wurde.

2) Wahrscheinlich Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg (Sohn des Herzogs Franz I.), welcher im J. 1567 Erzbischof von Bremen wurde.

tzu doyn oder das er preyſter wurd und es kunt Sych myth gottes Hylff wol in kortzem tzodragen, das eyn byſchoff myt gar weniger beſwerong Seynes gewyſſen dan vor beſcheen, eyn byſchofflich ampt kunt annemen. Welchs alles ich euch genediger wolmeynung und ym weyter nachtzodenken neyt hab wollen verhalten. Und doe euch dem almechtigen heymyt bevelen. Datum ꝛc. 1564 Oct. 28.

32. Heinrich von der Recke an den Kanzler Olisläger. Zevenar 1564 Octob. 29.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or. Eigenhändig.

Recke habe mit Freude aus Olisläger's Brief geſehen, daß dieſer mit Frömmigkeit und Vorſicht die Geſchäfte verwalte. In der Münſterſchen Sache ſei er gegen die Erwerbung des Stifts durch Carl Friedrich. Die hierfür nothwendige päpſtliche Dispenſation ſei gegen das Concilium Tridentinum. Man möge Mittel ſuchen, um den Prinzen zum Advocatus des Stifts zu machen. Er (Recke) wolle mit Weze und Maſius conferiren.

Ad 28. Octobris vesperi dignitatis tuae accepi litteras 27. ejusdem datas, vir Amplissime, ex quibus anxiam tuam sollicitudinem indefessumque studium erga principem, Rempublicam et patriam incredibili cum voluptate cognovi, sed maxime et praecipue probavi, quod illis ita consultum velis, ut tamen pietatem colas neque temere quid aggrediandum putes. Oct. 29.

Quid vero in hoc Monasteriensi negotio sentiam, quia id a me exquiris diserte et clare scribam. Puerum infantiae proximum ad Episcopale arduum et divinum munus promoveri cum juri divino, traditionibus patrum et consuetudini incorruptae et catholicae ecclesiae repugnet, minime placet; quomodo enim alios docebit aut reget, qui loqui nesciat ut latius videre est circa (?) indecorum de aetate et . . . . . Etsi, quantum perfunctorie videre licuit, appareat Romanenses hac in re dispensare ut ipse ex jure Canonico cognoscere aliisque juris interpretibus videre potes, praesertim de dispensatione ratione aetatis et de non promotis intra annum, quando privati censeantur, quando possint excusari tractant, tamen apparent hujusmodi dispensationes lucri et favoris gratia ab hominibus magis adjumento (?) quam verbo divino consonae.

Concilium vero Tridentinum in octava sessione Episcopi electionem plane ad veterem normam exigit nulla mentione de dispensatione. mala ista bestia, facta. Jam scit tua dignitas: quod non est mutatum id censetur stare, ita quod mea sententia postulatio fieri et dispensatio obtineri possit, verum enimvero etiam atque etiam considerandum, ne sacrosanctum istud munus obtentum et praetextum dispensationis male conciliatae propter ambitionem et potentiam profanetur. Nec me movet, quod vulgo dicitur, indignior fortassis nobis cessantibus admovebitur et inter duo mala minus malum eligendum. Ad hoc respondes cum beato Cypriano, quod ad nos attinet conscientiae nostrae convenit dare operam, ne quis culpa nostra de ecclesia pereat, si quis ultro et crimine suo perierit nos in die judicii inculpatos futuros, proinde mihi tutior via videretur cum Episcopi secularibus negotiis impediti spiritualia minus recte curare possunt et dum gladium merum et mixtum imperium exercent gladium spirituale negligunt, appareatque ut nunc res se ferunt, imperium merum mixtumve per ecclesiasticos non diu administratum iri, tutius et expeditius ut dixi esset

1564 Oct. 29. si gladii potestatem in principem transferrent. Episcopo in spiritualibus sua jurisdictione reservata et ut annui census, quibus se (?) pro dignitate tolerare possit, assignarentur; aut si haec via fortassis displiceret, ut tunc principem nostrum in perpetuum advocatum adsumerent cum pactis conditionibusque necessariis, ita ut Monasteriensibus provideretur et principi et patriae nostrae consultum esset, ne in exteras manus deveniret; aut si magis postulatio arrideat postulari et dispensari ut ante dixi potest. Nam meo tempore Romae vidi cum duobus Marchionibus ad primatum Magdeburgensem dispensari, quod majores habet difficultates quam si ad Episcopatum dispensatum fuisset.

Wezam et Masium brevitate temporis exclusus nondum convenire licuit, id hodie faciam et quid his rebus cum iis commentabor et quid sentiant scribam et Wesaliam mittam, ipse quoque cogitabo. Vale vir amplissime et Dominum Ketteler meis verbis officiose salutare quaeso non graveris. Raptim Sevenar etc.

33. Schreiben Heinrich's von der Recke an Olisläger. Zevenar 1564 Octob. 30.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or. Eigenhändig.

Er habe mit Weze und Masius conferirt. Sie seien der Ansicht, man werde mit dem Plan der Beförderung des Erbprinzen nach Münster Verdacht erwecken. Doch könne die Postulation vielleicht zugelassen werden, wenn der Herzog durch dieselbe die katholische Religion zu erhalten strebe. Der Vorsicht halber müsse man sich die Einholung des Beneplacitum sedis apostolicae vorbehalten.

Oct. 30. Amplissime Domine. Diu multumque cum D. Weza et Masio super negotio Monasteriensi contuli, qui sic existimant: Quamvis propter institutum, canones et morem majorum Impuberum postulationes faciem et speciem quandam ambitionis habeant praesertim hoc casu cum major natu ditionibus destinatus postuletur, quem nunquam episcopum speramus. Tamen si illustrissimus Princeps eo solum spectat, ut Religionem catholicam, justitiam, aequitatem, pacem, tranquillitatem publicam ea ratione conservet fortassis zelum illum non omnino a pietate remotum et posse eo pacto postulatio aliquo modo admitti, praeterea hanc cautionem adhibendam, ut sub beneplacito sedis apostolicae postulent, sic enim effugient penam privationis inhabilem postulando.

Adhaec dispensationem a pontifice impetrari posse modo de principis nostri in fide catholica constantia Romanensibus constet; nam si ulla sinistre suspicandi daretur occasio nullo pacto dispensationem obtineri posse, neque Concilium Tridentinum obstare, nam dispensationes pontificum eo non coarctatas.

Verum interim illis potior et tutior via videtur, si perpetuum advocatum et defensorem aequis conditionibus principem accipiant. Nam ut gladii potestatem transferant, quod magis placeret non esse sperandum et ne terreantur vix tentandum. Masius non meminit, dum Romae ageret tales postulationes vel factas vel admissas nisi forte quod Magdeburgenses Electoris Brandenburgensis filios [1] . . . . . postularunt cum quibus post a pontifice dispensatum

1) Die Söhne Joachim's II. von Brandenburg Friedrich und Siegmund wurden im J. 1551 resp. 1553 in Magdeburg durch das Domkapitel postulirt. Bei ihnen war die päpstliche Dispensation erreicht worden.

fuit; ii pubertatem an ingressi fuerint dubitat. De tonsura ante postulationem 1564
nihil certi statuere potuimus, arbitramur tamen usque ad dispensationem super- Oct. 30.
sederi posse. Habes ut opinor ad ea quae scripsisti responsum. Ego sane in hac sententia semper fui, in qua etiam persisto, commodissime et tutissime de perpetua advocatia posse agi, transigi et obtineri. Sed tua dignitas cum D. Ketteler pro sua prudentia rectius et melius deliberabunt, cui me commendare non dedignaberis. Vale.

34. Schreiben des Herzogs Wilhelm an den Kanzler Olisläger. Brüggen 1564 Nov. 9.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or. Eigenhändig.

In Bezug auf die Postulation seines Sohnes Karl zum Bischof von Münster habe er insofern Bedenken, als der „Kaiser und die anderen" daraus schließen würden, Cleve wolle Münster erwerben. Über einen engeren Bund mit Münster könne man weiter verhandeln, besonders wenn W. von Ketteler etwa das Bisthum wieder übernehme. — Ein Gesandter König Philipp's von Spanien sei bei ihm am Hofe. — An die Stadt Wesel habe er in Sachen des Heshusius geschrieben.

Lever Her Kantzeler. Ich hab Ewere Beyde schryben vom 4. und 7. D. ge- Nov. 9.
steren abent gelich entfangen und hab neyt gern vernomen, das yr Her Wylhelm Ketteler neyt habt mugen ansprechen ehe meine red zu dem Bischoff Solten komen, dan meynes erachtens weher es eine guete Forbereitung gewesen, wehe er dan aen Zwyvel wol weys und besser dan ymentz myt was Fugen man das Werk hedt sollen anfangen, Was aber neyt beschееn, kann noch wol geschеen, dann es wirt das Werk neyt sobald abgaen, wey ich dan noch den rechten Anfanck neyt wol kan verstayn, allein moes der Her Seyne genayd dartzo geben.

Das aber meyn elster Soen Karl dartzu Solt erwelt werden hab ich nochmals allerley bedencken, den ich wol weys, das es mir bey Kay. Maj. und andere neyt wol wurden abnemen in ansehung das man wol weys, das man innen bey dem Stift neyt wyl lassen und das er der Erb der Land fornemlich (wo Got gefelt) wyrt seyn und das daruys mehe uns tzu wirt gemessen werden, das wyr nach dem Stift stayn oder practiseren und wolt nochmals wol, das uff eyn ander Perschoen gedacht wurd, de dem Stift und der Lantschaft gevellich, als nemlich Grayff Otten von Schaumberchs Soen. So hat auch Grayff Johan von Nassau noch eynen jonger Broder [1]), der wol 12 Jayr alt ist oder meher und kunt gelichwol darnach sich begeben das dey jonge Luyd darzwyssen uff wuchsen und andere bequemere Weg darnach ins Werk myt Gottes Hylf kunten gestalt werden.

Es kunt gelychwol myet Foegen dey Lantschaft vertroest werden, das man uff Myddel und Weg bedacht wolt syn, wey man das Styff und unsere Land myt yrer beidersitz Forwissen und Willen in eyne guede nachbarlyche Verstentnyß meuchten gebracht werden, im Fal der Noet eyner dem anderen tzu Hilf tzu komen und wer nochmals wol zu wunschen, das der alter Her, Her Ketteler dartzu meucht bewegt werden, wan der ytziger Byschoff wolt abstayn das ers wydder an wolt nemen, dan wannehe er wydder daran weher wurd ich mich vyhel leyber yn eyn freuntlyche Verstenteuis ynlaissen dan myt andern, welchs Alles ich nor tzu eynem

1) Graf Heinrich von Nassau.

1564 Nov. 9. Bedencken schryb, man mues aber vor eyn erst erwarten, was unsere Luyd werden ausrychten und dem Hern dey sach vertrauen und ynnen tzu bytten, das er das genedyklich ins werk wol stellen, was ym gefellych und allen Deyllen tzu rohe und Selikeyt meug gerayden, Amen.

Der Kuennik von Jspanien hayt mich dorch den Hern von Jssiken laissen meuntlych und fryfftlych beseuchen myt meyner hertzleybster Gemahel und uns den . . . . lassen klyngen (?) gantz genedyklich und freuntlich; ych werd in bald wydder ferdigen, wannehe er mein gemahel hayt angesprochen.

Jch hab der von Wesel Antwort myt Heshuis vor drien Dagen entfangen und Sy wydder beantwort, wehe yr oenzwyvel wol vernemen werd; ych wyl aber erwarten, was darnach volgt. — Jch hab auch neyt gern vernomen, das de Biis[1]) zu Wesel in Eweren Huys ist und wey wol de kranke Magd aus eweren Huys Synt, so wylt neyt so keun Syn, das yr wydder hyn yn tzehnt bys das das Haus durch andere wol bewont und gereinigt word.

Her Wylhems Breyff schyck ych euch heymit widder, wolt wol, das yr ynen nochmals meucht ansprechen, dan er wyrt wol vernemen, was sych dey Lantschaft und Kapittel wyrt lassen vernemen nach unser Werbung.

Wannehe der von der Reck von Hessen myr sinen Soen wyl schicken steyt tzu ym.

Meine Jongen Synt gantz swartz myt polt rocken und kurtzen mentelen gekleyt.

Und wyl euch heymit dem Almechtigen in Seyne gotlyche Hant, schutz und Schyrm bevelen, der euch lang stark und gesont veur allem leid meug bewaren. Datum Brugen, den 9 Novembris umb 7 Uyren vormiddag in Lersen und Sporen und ryd etz gelich nach Wassenberch dar ich noch ettlyche Daeg und umb Heynsberg myt Gottes Hylf denk tzu bliben.

(gez.) Wilhelm Hertzog.

35. Edict Herzog Wilhelm's gegen die Sektirer. Düsseldorf 1565 Jan. 23[2]).

D. Cleve-Mark Allg. L.-B. 1. I. — Gleichzeitiger Druck.

Die Wiedertäufer, Sacramentirer, Anhänger von David Joris, Menno Simon u. A. sollen binnen 14 Tagen sich selbst angeben oder durch die Amtleute angegeben werden um zunächst den Versuch der Bekehrung durch rechtgläubige Pastoren mit ihnen zu machen. Die Widerspenstigen sollen dem Herzog zur Anzeige gebracht und ihre Güter in Beschlag genommen werden. Auf die Conventikel und die Schriften der Sektirer sollen die Amtleute ein besonderes Augenmerk richten. — Die eingerissenen Ungleichheiten im Kirchen- und Gottesdienst und die Änderung der Ceremonien sollen beseitigt und die Pastoren, welche dawider handeln, dem Herzog namhaft gemacht werden. — Die Communio sub utraque soll gestattet sein.

1565 Jan. 23. Van Gottes Gnaden wir Wilhelm ꝛc. laten allen und jederen unsern Ambtluden, Bevelhebbern, Underdanen, Lehens, Schutz- und Schirmsverwandten, wie

1) Die Pest.

2) Ein Auszug aus diesem Edict findet sich bei Scotti a. O. I, 150. Vollständig abgedruckt ist dasselbe bei Berg, Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg und Lippe hrsg. v. Troß, Hamm 1826 S. 217 ff.

gleichsfalls allen Pastoren, Officianten und Kirchendieneren hirmit weten. Wie- 1565
wal in den Key. Mat. unsers allergnedigsten Heren und des hey. Reichs Ord- Jan. 23.
nungen und Afscheiden als in gelichen in dem Edict so wilant der hochgeborner Furst unser liever Her und Vader seliger Gedechtnus uitgahn laten und durch unß avermitz Ritterschaft und Steden unser Furstendumben und Landen vernyet, oick bey unser Policeyordnung nochmals in Druck gegeven, genoichsam erklert, wie es mit den Wederdöpern und Wedergedöpten, dergleichen mit den Sakramentierern, oick andern Sectarien und Uproriſchen tho halden und wir uns demna gentzlich versiehn, es solden alle unsere Underdanen solicher unchristlicher Secten hinforder ein Abscheuens gedragen und sich darin ghineswegs verfuren hebben laten, so verstaen wir doch, dat des alles unangesien, obgemelte Secten durch Verfurung etlicher Winkelprediger und falscher Lehrer ferner inryten, oick widere verdambte unchristliche Opinionen ingefurt uud also die einfeltigen uth einen Irdumb in den anderen komen und fallen sollen, welches dan uns als einem Christlichen Fursten tho nitt geringer Beswherung gereicht, in Ansehung wir unsere Underdanen je gern by dem waren christlichen Gloven erhalden und vor alle Ketzerey und unchristliche Secten verhüdet siehen wolden.

Dwil wir nu vor unß selfs nodig erachten, oick van etlichen unsern Ambtluden und Bevelhebbern underdeniglich angesocht, der Straf halven widere Erclerung tho doin, dairmit fernerm Verlop hirinnen vorkomen und die arme einfeltige nit so ellendig und mit Unverstand to irer hoigster Verdambnus verfürt und verleidet werden; in Erwegung die Wederdöper und Wedergedöpten halden und leren, dat die Kindtdöp nichts sy und dat die, so na ontfangener Döp in Sunden fallen nit selig werden können, derglichen die Menschwerdung Christi verlöchnen, oick van dem hochwirdigen Sacrament des Lyfs und Bloitz Jesu Christi nit recht halden, thodem irer etliche alle Overigheit in der Christenheit stracx verwerpen und sunst mehr andern gruwelichen unchristlichen Irdumben thogedain und anhengich syn, die Sacramentierer aver in dem hochwirdigen Sacrament des Altars den wharen Lyff und Bloit unsers Heren und Heilandtz Jesu Christi wesentlich und jegenwordich to syn nit bekennen wollen, sonder darup staen und verharren, dat derselve allein figurlich, bedeutlich aber oick gar nicht dorunder sy. Wir befinden oick, dat etliche sich in der lesterlicher, verfuriſcher Lehr und Secten David Joris begeven und synen blasphemiſchen Articuln anhangen, welche dan so wal in unser wharer Christlicher Religion als in weltlicher Regierong hoch beschwerlich und hochschedelich syn. Und dweil soliche Luyde uth guden Iver und Einfalt einsdiels in disse verdambte Lehren verfurt worden, achten wir derethalven glichewal nodich, unsere gemeine Underdanen und Verwandten darfur gnediglich to warnen. Dweil dan disse drie Irdumben als alle andere verdambte verfuriſche und upruriſche Secten dem seligmachendem Wort Gods toweder, so ist demna unse ernste Meinong und Bevel, dat gy unsere Ambtlude und Bevelhebber up soliche Wederdöper, Wedergedöpten, Menno Simon's und David Joris Secten anhengige dergelichen Sacramentierer und andern Sectarien und upruriſchen, so sich van der gemeiner christlicher Kirchen affsondern, vlitige Achtung hebbet und da Einiger in obgerurten gruvelichen, unchristlichen Irdumb verfurt und damit befleckt, wollen wir, dat der aber dieselvige inwendig XIV Dagen den negsten nadem diß unser Mandat in den Kirchen verkundigt sich unserm Ambtmann und Be-

1565 Jan. 23. velhebber angeven, umb van den Pastoren und andern Gelerten, dahin dieselvige sy wysen werden, christlichen Bericht to ontfangen, mit Gnaden des Almechtigen sich van irem Irdumb afwysen to laten und tho der Christlicher Gemeinde weder-umb to begeven; wie oick ghy unsere Ambtlude und Bevelhebber up solicher Verfurten und Verirreten Beger etliche Gelerte, wair ghy die in unserm Ambte uwes Bevelchs ader sunst to bekommen weten inen furtostellen, welche uth der Gotlicher Schrift christliche Underrichtung oen to geven. Und da gy soliche Gelerten nit hebben kunten uns derwegen ersuchet. Im fal oick bestimpte Widerdöper, Widergedöpten, David Joriß anhengige, Sakramentierer und andere derglichen Sectarien inwendig den XIV Dagen sich selvest wie vorgemelt nit angeven wurden, sollen ghy, unsere Ambtlude und Bevelhebber, u mit allem Vlith na denjenigen, so mit solichen unchristlicher Secten befleckt und uth den Kirchen bliven, furnemblich by den Pastören, Kirkmeistern und Costeren erkundigen und etliche Gelerte, die sy mit der gotlicher Schrift underwysen kunten, oen furstellen.

Welche nu na solichem ontfangenen Christlichen Underricht van oerem Irdumb afstostaen willig, sollen van unser wegen mit Vorgahen der apentlicher vor der Christlicher Gemeinde in der Kirchen up Vorhaldung der Pastör beschehener Wederropung und na Befinden und Gelegenheit begnadet, oick verplichtung van oen genomen werden sich hinfort christlich und wal tho halden und den Widerdöpern, Sakramentiereren, Menno Simons und David Joriß Anhengeren ader andern Sectarien und Uprurischen gein Vorschub ader Undersleipung todoin. Die andern aver, so by dem unchristlichen Irdumb to verharren gemeint, hedden gy, unsere Ambtlude und Bevelhebber, mit Namen und Tonamen sambt allem nottruftigem Bericht uns anstundt antogeven, unsers fernern Bevelchs vermog Keyserl. Mat. und des Hei. Reichs Constitution und unsers vorigen Edicts to gewarden, wie oick dern Guder ligendt und farendt alßbald und ohn fernern unsern Beveel totoschlaen. Todem die Scholen, Lehrhuser und Conventicula, dair die Widerdöperische Rottung, Sakramentierer und andern Sectarien ire Beikumpst, Undersleipung, Lehr und Predig hebben, sonder einich Aversien afthobreken und tho schleifen.

Mit Toschlagung aver der Guder sol nafolgende Mat gehalden werden. Erstlich dair Mans ader Wyfs Personen beide wedergedöpt und verlopen und ghiene Kinder nagelaten, dern Have und Gueder sollen ohne allen Mittel togeschlagen und confiscirt, doch den negsten Frunden up ir Begeren vor Frembden umb ein billichs verlaten werden.

Wair Man und Wyff verlopen und Kinder nagelaten, welche den unchristlichen Secten nit anhengig, sollen dieselvige uth den confiscirten Gudern ertogen und underhalden werden. Woe dan desfals oere negeste Verwandten vorthobescheiden und derwegen mit oen tohandeln, also dat uns uth solichen Guderen temliche Afdracht geschehe und sy (der Kinder Frunde) genogsame Burgschaft doin, den entweckenen uth denselven Gudern ghien Hulp ader Stuyr tokomen tholaten. Im Fal oick under solichen Kindern noch einige ungedöpt (darna man sich mit vlyt tho erkundigen) weren dieselvige nha Christlicher Ordnung noch tho döpen.

Da aver eins, es sy Man ader Wyff den verdambten Secten anhengich und verloupen und dat ander sonder Kinder verlaten, derselven Guder weren thom halven deil tho toschlaen und to confisciren. Doch wa die verblivende Person sich

derwegen mit u, unsern Ambtluden und Bevelhebbern, verglichen und billiche 1565
Afdracht doin wolde, hedde man die mit der Versekerung den ontweckenen darvan Jan. 23.
ghienen Vorschub to doin dartho to gestaden.

Im fal derselviger eins dat ander mit Kindern verliete, weten ghy unsere Ambtlude und Bevelhebber u darinne oick na Gelegenheit to halden und als hievor im II. Punct ader Underscheid angezeigt, die negste Frunde darto thonemen und mit oen to handelen.

Jedoch wollen wir hochstermelter Key. Mat. und des Hey. Reichs Constitution, Ordnung und Affscheiden, dergelichen unsers Heren Vaders seligen und unserm uthgangnen Edict hirmit nichtz benomen ader derogirt haben.

Es sollen oick unsere Ambtlude und Bevelhebbere gude bestendige Kundschaft und Upsiehens sonderlich in den Buschen, Broicken, Heiden und up andern einsamen heimlichen Platzen und wan die hohe Festdage vorhanden dergelichen wan die Maen volwassen und lang schienet vornemen, damit die Vorgenger, Lehrer, Ufwickler, Winkel- und Busch-Prediger an den Orteren dair sie oere Thosamenkumpsten hebben mogen bekomen und in Haftung gebracht werden, umb von denselvigen allen Grunt und Gelegenheit tho erfaren, oick sie als die Verfurer der armen Einfeltigen mit geborlicher Straff to verfolgen. Und weren unsere Underdanen vlitich to ermanen und tho warnen, sich tho denselvigen nit to begeven, noch oerer verfurischen Lehrer Bückere, die syn dan gedruckt ader geschreven under wat guden Schyn ader Titel die oick syn mochten ghienswegs to lesen; wie oick Niemandt soliche Bucher in unsern Furstendumben und Landen veil tho hebben to gestaden by Verluyß derselvigen und sunst Vermidung unser hochster Straff. Denjenigen so man tho der Kundschaft und Upsiehen wie obgemelt gebruyckt sol uth den confiscirten Gudern ein temliche Verehrung versprochen und gegeven werden. Und hedden unsere Ambtlude und Bevelhebber sich mit unsern und der uthlendigen genachbarten Ambtluden und Bevelhebbern hirover to vergelicken, darmit die Verfolgung und Terstreuwung der Rottungen einmudiglich geschehen und vorgenomen werden moge. Dan wir soliche unchristliche verdambte Sekten als oick andere beswerliche Nyerongen in unsere Furstendumben und Landen to gestaden gar nit gemeint, sonder vilmehr die unsere so wal in Religions- und Glovenssachen als sunst in guder Eindracht und Friden tho erhalden und schedlichen Verlop, oick Spaltung tho vorkomen mit Gnaden des Almechtigen entsloten.

Nadem wir oick glichsfals bericht, dat unangesien unser vilfeltiger Bevhelen nit allein grote Ungelicheit mit dem Kirchen und Godtzdienst in unsern Furstendumben und Landen ingereten, sonder oick by etlichen alle Christliche Gotselige Ceremonien gentzlich affgeschafft, unsers Heren Vaders seliger lofflicher Gedechtnus uthgangene Kirchen-Ordnung torugh gestalt und ein jeder Pfarher na synen selbst Gutbedunckeu ohne unser Furweten und Bewilligung sonderbare Ordnungen anthorichten, uth welchem dan gevolgt, dat durch den gemeinen einfeltigen Man by Tractierung und Niessung der Hochwerdigen Sakramenten die geburliche Reverentz und Ehrwerdigheit nit gehalden, sonder dat Volck in Lichtferdigheit und etwas rhu Wesen gefurt, also dat to besorgen wan demselven nit begegnet ader geweret, tho lest die heilsame Sakramenten und aller Gottesdienst in Verachtung komen, der Gotlicher hogester Majestat ire geburliche Ehr entzogen und daher

1565 Jan. 23. schwere Straff erfolgen mochte so ist unser ernste Meinong, dat ghy unsere Ambtlude, Bevelhebber und andere vorgemelt mit allem vlyt daran sydt, darmit unserm vorigen Bevhelen in dem wirklich nagekomen und darweder nit gehandelt werde, sonderlich aver dat die Pastör dem gemeinen Man dat Gotlich Wort rein und lauter nit to Uneinigheit, Twispalt und Upruer, sonder to guder Christlicher Erbauung und Besserung ohne einich Schelden und Smehen predigen und vordragen, die hochwirdige Sacramenten trewlich uthspenden und by Administrirung derselvigen wie oick sunst in dem Kirchendienst, die christliche Cèremonien, welche tho guder Anleidung und Leistung geburlicher Reverentz bestimpter Sacramenten und darunter begriffenen hohen Geheimnussen dienlich halden, unsere Underdanen den rechten Gebruch derselven treulich lehren und sunst obgemelter unsers Heren Vaders Ordnung biß to unserm fernerm Bescheit und Bevelch sich gemeß erzeigen, darmit also Gelicheit gehalden oick na der Lehr des heiligen Apostels Pauli alle Dingen ordentlich und tuchtig in den Kirchen toghan. Sovern nu einer aber mehr der obgerurten Pastör sich anders halden aber oick unsere Underdanen dieser unser Christlicher Meinong und Bevelch wederstreven, moitwillig uth den Kirchen bliven und tho andern unchristlichen Rottungen sich begeven wurden, den aber dieselvige hedden gy unß unsuymlich namhaft zu machen unsers ferneren Bevelchs daraver togewarten. Dan wie durch Gnade des Allmechtigen wir nit anders soicken als der Unserer Heil und Walfart und dat sy in aller Gotseligheit, christlichem Wesen und Leven to dem hoigsten Gudt gefurt und alles dat oen daran verhinderlich afgeschaft werden moge, welches uns dan thom hoigsten angelegen, also sind wir oick die ungehorsame moitwillige, die sich in dem christlicher lofflicher Ordnung wedersetten mit ernster geburlicher Straf darfur antosien gemeint.

Darmit aver Nyemant under dem Schyn, dat die Communion under beiderlei gestalt ime geweigert, sich van der christlicher Gemeinden aftosondern understahe, im fal sich dan an einigem Ort todruge, dat etliche uth einem christlichen Eifer mit bestendiger Anzeigung veres Gewissens dat hochwirdig Sacrament des Altars under beiderley Gestalt begeren wurden, mogen wir gnedichlich erliden, dat es die Pastör denselven na gnochsamer Erforschung und Examination dermaten sovern sy darto geschickt und bequem gefunden reichen und uthdeilen oick hinwederumb diejenige, so mit einer Gestalt tofreden darby ungehindert und unverwirret blyven laten, so wir Nyemant desfals an synem Gewissen tho beswreren gemeint syn. Derwegen dan unser ernster Bevelch ist, dat ghiener den andern der Communion halven schelde, oick die Pastor und Capellaen up den Predigstolen und sunst sich bescheidentlich halden, van der einer aber beiderley Gestalt sonder einige Lesterung, Scheldung aber Verdambnus predigen und leren und sich also guder Christlicher Lehr wie gelichsfals eines unstrafflichen Wandels beflitigen. Dair ock soliche fromme und geschickte Pastör und Predicanten allenthalven nit vorhanden hedden gy unsere Ambtlude und Bevelhebber uns die Gelegenheit mit uwen Bedenken anstont to erkennen thogeven umb notturftige Versiehung derwegen todoin und furtenemen.

Es soll oick mit der Bicht gehalden werden wie van alders herkomen als dat ein Jeder besonders bichte und syne Absolution ontfange und nit irer veele thogelich und mit einander absolvirt werden.

Demna bevhelen wy allen und yedern unsern Ambtluden, Bevelhebbern, 1565
Underdanen, Lehens-, Schutz- und Schirms-Verwandten, oick allen Pastören, Jan. 23.
Officianten und Kirchendienern obgemelt by den Plichten, Eiden und Gehorsam, darmit gy uns verwandt und thogedain sydt, dat gy u vermoge dieses unsers Mandats in allen synen Puncten und Articulen unnaletig haldet und erzeiget, dem mit mehrem Ernst und Vlyt dan bißher by etlichen gespurt, nhakomet by Vermydung unser hochster Straff, Ungnade und by Verliesung uwer Embter, Lehen, Privilegien und Gerechtigheit biß und so lange wy u anders bevhelen werden. Und gebieten u allen unsern Underdanen und den unsern, dat gy unseren Ambtluden, Bevelhebbern, Lehens-, Schirms- und andern Verwandten nnd den unsern vorgerurt in obgemelten Sachen gehorsam gutwillig und gewertig sydt, die Averfharer und Ungehorsamen annemen, verfolgen, in Haftung brengen und straffen helpet. Daran geschicht unser ernste Meinong und willen uns des tho einem idern versiehn, oick by Verwirckung der Peen und Straff der Avertreder vurgenandt also gehat und gedain hebben. Gegeven ꝛc.

36. Schreiben des Herzog Wilhelm's an Bürgermeister und Rath der Stadt Soest. Düsseldorf 1565 Jan. 23.

S. A. XXIX, 316. — Or.

Der Herzog übersendet das Mandat vom 23. Jan. 1565 und befiehlt dessen Publikation nebst Verlesung des vorliegenden Schreibens von den Kanzeln.

Ersame lieve Getruwen. Naedem die Wederdöpische, Sacramentierische und andere unchristliche verdampte Secten itziger tyt leider vast starck wederumb intoryten beginnen derwegen wy und andere Christliche Owericheiten billichs ein vlytych und ernstlich Insehens to doin, dairmit sollichem oevel, sovil möglick, in tyden gewehrt und nit verner inryten möge, So hebn wy fur nodich eracht, deßhalven nochmals ernsten bevelh uitgain to laiten, woe wy u demna ein antall gedruckter Mandaten hierby overschicken und is unser meynung, daß gy nit allein dieselve, Sunder oick dese unse Bevelhschrifft durch die Pastöre oder Capelläne upten Predigstoell na der Predich affleseu, oich die Mandaten an die gewoentlicke orter upslain laiten, also dat alle unsere Underdanen aldair den Inhalt derselven vernehmen mögen, Woe gy ock mit trouwen vlyt dairan to syn, dat sollichem unserm Mandait allenthalven nagesat und darwidder nit gehandelt, Sunder die overtreder, wo sich gebuert darfuer angesien und gestraefft werden.

Und dwyl oich etliche villicht uith einfalt toe den Busch- und Winckelpredigern verfuert, hedden gy unsern underdanen intgemein to warnen und to verstendigen, Sich vur sollichen verfurischen Busch- und Winckelpredigen mit vlyt to hueden, dan gy den uitdrucklichen bevelh hedden, dieselvige, so sich dairto begeven und verfueren laiten wurden neven andern straeff oich in dem negsten Bruchtenverhoer antogeven und oen na eins jdern Ungehorsam und mutwill wydern broecken und affdracht uptoleggen.

Naedem aver die Mandate, so dermaten upgeslagen, gemeinlich nit lang stain blyven, Sunder van mutwilligen und lichtferdigen Lueden heimlich afgereten werden, so dhun wy u hier neven noch drie Exemplaren up ein ander Wieß gedruckt doch desselven Inhalts mit den varigen aversenden darvan gy Jder[1]) ein

1) D. h. Bürgermeister und Rath.

1565 Jan. 23. to behalden und dat darde dem Gerichtzschryver dairselffs toetostellen. Wy erachten oick nit undienlich, dat sollich unser Mandat thom wenigsten twe mal im Jair an den Herrn Gedingen (dair sie gehalden) oder wo sunst gewöntlicke toesamenkumpsten syn, verlesen werde. Daran geschicht unser ernste meynung und versien wy uns des also unnaletich to U. Gegeven ꝛc.

37. Aus einem Schreiben der Stadt Hamm an Bürgermeister und Rath zu Soest. Hamm 1565 März 20.

S. A. XXIX, 316. — Or.

März 20. Die Stadt Hamm fühle sich durch das Edikt vom 23. Januar 1565 „zum höchsten beschwert" und da diese Handlung die sämmtlichen „Städtefreunde" angehe, so habe man sich entschlossen, dieselben bei einander zu bescheiden, um in solchen vorgefallenen Händeln Rath und Bedenken zu nehmen. Die Stadt Soest möge deßhalb auf den 29. März zwei Bevollmächtigte nach Rhynern senden [1]).

38. Schreiben der Stadt Wesel an die Stadt Hamm. Wesel 1565 April 1.

S. A. XXIX, 316. — Cop.

Das Edict vom 23. Januar sei ihnen im Gewissen beschwerlich. Sie wünschen zu wissen, ob das Edict von den Märkischen Städten angenommen und verkündigt sei. Die Clevischen Städte hätten in der Sache eine Zusammenkunft auf den 14. Mai anberaumt.

April 1. Alß unlanx uiß befellich unsers g. landtfursten und hern uber den Widdertaufferen, Widdergetauften, Sacramentirern, David Georgischen und dergleichen Sectarien und neben dem wie es mit der Communion beider und einerlei Gestalt gehalden werden solle ein Edictum (das alhie zu verkunden) und neben andern Clevischen Stetten ankommen, So konnen wir Ew. Achtparen, Wolweisen unvermeldet nicht lassen, wie sullichs Edict in vielen sienen Articulen bevor in punct der Communion einerlei gestalt unserm gewissen beschwerlich und ethlige der anderer in Betrachtung beider Land algemeiner underthanen althen herkomen, prauch und gewoinheit uber uiß hoig bedenklich und weil dan wir nit zwivelen sodaine Edicta Ew. Achtparen, Wolweisen auch zugeschickt, demnach begeren wir Ew. Achtp. Wolweisen unß durch Ziegeren unsern Botten (denen wir darumb abgefirtigt) schriftlichen zu verstendigen kein beschwer tragen, ob dieselbe Edicte von E. Achtp. wolweisen und andern Marxschen Stetten also angenommen und verkundigt, ader daß die sunst noch in Bedenken gezogen wurden sein. So auch Ew. Achtp., wolweisen und andere Marxschen Stett sich ihres bedenckens (im pfall die an dennen deß jenig hetten) daruber noch nit erklert, Begeren wir gleichfalls sulliches (so viell deß unß zu wissen gepuirt) uf unseren kosten alßpalt muglich unß zuzuschrieben. Hinwidder sollen Ew. Achtp. Wolweisen daß gentzlich vertrouwen zu unß haben, da wir denen in gleichen und meheren zu freuntlichen willen sein kunden daß in sodanen an unserm fleiß nichtz erwinden solle.

---

1) Dieser märkische Städtetag beschloß, wie aus einem Schreiben der Stadt Hamm an Soest vom 5. April 1565 hervorgeht, daß das Edict vom 23. Januar nicht publicirt werden und eine Petition an den Herzog verfaßt werden solle.

Alß viell der Clevischer Stett beschweer puncten, die in specie namhaftich gemacht werden sollen belangen thut, derwegen ist eine derselben Stedt zusammenkumpst am XIV. May jungst kunftig ußgeschrieben. Davon wir Ew. Achtp. Wolweisen nach gehalten thage ferneren bescheidt und der sachen noitturft schriftlich verstendigen werden. Hiemit dem almechtigen zur salicheit empfalen. Datum 2c. 1565 April 1.

39. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Stadt Soest. Düsseldorf 1565 Aug. 11.

S. A. XXIX, 307. — Or.

Befehl an die Stadt, den katholischen Prediger am Patroklus Münster in der Auswartung seines Amtes nicht zu stören.

Man theile ihm mit, daß die Stadt dem Prediger, welchen das Patroklus-Stift an seiner Kirche eingesetzt habe gebieten lassen, sich der Kirche zu enthalten. Das sei den aufgerichteten und versiegelten Recessen straks zuwider. Aug. 11.

„Und glyck ghy ongern hebben sollen, dat van Ymanden u in dat uwe getastet, ock ghy an uwen Gewissen verletzet wurden, so weten ghy u glyckfals tho erinneren, dat u in derselven Maten nyt gebueren will, andere an den Jhren tho bedruwen und in ihren Conscientien tho bedrängen.

Wy wollen geschwigen, dat by der Kaiserl. Majestät, Chur und Fursten ock anderen Stenden des heiligen Römischen Reichs eindrechtig gewilligt, dat ein Jeder by syner Gerechtigkeit und Collation soll gelaten und Niemandt van dem Anderen in synem Gewissen genottiget werden“ [1].

Aus diesen Gründen hoffe der Herzog, daß man den Prädikanten am Patroklus Münster in seinem Dienst nicht hindern werde [2].

40. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve-Mark. Düsseldorf 1566 Juli 8.

D. Cleve-M. Allg. L.-B. 1, I. — Cop.

Censur verdächtiger Bücher und Ausweisung der Fremden.

Der Herzog habe schon früher die verdächtigen Bücher verboten und den Befehl erlassen, daß keine Ausländer, die aus anderen Gebieten entwichen, zu dulden oder zu gestatten seien. Beiden Anordnungen sei bis jetzt wenig nachgesetzt wor- 1566 Juli 8.

1) Bezieht sich auf die Constitution des Reichstags zu Augsburg 1555, welche über Städte mit gemischter Confession Bestimmungen getroffen hatte.

2) Am 27. Sept. 1566 fanden Verhandlungen in dieser Sache zu Soest statt, wohin der Herzog seine Räthe mit einer Instruktion, welche im Sinn des obigen Briefs gehalten war, geschickt hatte. Der Schlußpassus dieser Instruktion, welche die Antastung fremder Rechte und Gewissen verbot, lautete: „Es wären Ihre F. G. gnädiglich bedacht (wie sie auch zum Theil ins Werk pracht) durch etliche Gelehrte eine christliche Kirchen-Reformation zu stellen. Der Herzog hoffe, die Stadt Soest werde sich darauf aller Gebühr halten und sich von den andern nicht absondern“.

Der Bürgermeister erwiderte:

„Dieweil die Prediger die Obrigkeit zu vilmalen umb Abschaffung etlicher Mißbreuch, so die Papisten eine Zeit lang getrieben, angerufen, sie in dem ihres Ampts ermanet, so where man daher nicht unbillig verursacht“.

1566 Juli 8. den und er sehe sich deßhalb veranlaßt, die Edicte zu erneuern und besonders einzuschärfen, daß fremde Personen, welche sich unter dem Schein, das göttliche Wort in des Herzogs Landen zu hören, einschleichen nur dann geduldet werden sollen, wenn sie durch Attest ihrer früheren Obrigkeit dargethan haben, daß sie mit der Wiedertäuferischen, Calvinischen oder anderer Lehre nicht befleckt seien.

41. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Olisläger. Düsseldorf 1566 Aug. 12.

M. Cleve-Märk. L.-A. 181. — Or.

Betrifft die Beförderung eines clevischen Prinzen auf den Bischöflichen Stuhl in Münster.

Aug. 12. Der Herzog erfahre, daß Bischof Bernhard von Münster innerhalb der nächsten drei Wochen auf das Stift zu resigniren Willens sei. Er habe deßhalb an den Bischof geschrieben, auch eine Instruktion an das Domkapitel verfassen lassen, wovon er Copie beifüge.

„Ob wir nun woll bei uns bedenken, das nit undienlich, die Sach dahin zu handlen, das unser geliebter Sone einer, dieweil euch one das bewust, was uns (in Betrachtung solich Stift an unsere Landen am negsten grenzt) daran gelegen, zu Administration soliches ansehenlichen Stifts mochte postulirt werden, so bedenken wir aber hingegen widerumb, dieweill es itzo mit demselben Stift also geschaffen, das sich grosse Spaltung und Uneinigkeit zwischen dem Bischoven und dessen Thumb-Capittel, dergleichen zwischen ermeltem Bischoven, dem Tumb-Capittel und der Stadt, wie auch mit der Ritterschaft und anderer Nachbarherrn erhelt und sonst grosse beschwerliche Forderung vorhanden, auch die Renthen, Nutzungen und Gefelle des Stifts nit also gestalt, daruf ein furstmessige Person seinen Standt erhalten und außfueren kundte, also das wir allerhand Bedenkens tragen, unser Sone einen mit dieser Burd und Beschwerniß itziger Zeit zu beladen, Sonder hielten am rhatsambsten, da sonst ein ehrliebende Person, die zu friedlichem Wesen geneigt, und das Stift bei seiner Gerechtigkeit handhaben und erhalten kundte, mochte zu wegen bracht werden, das solichs vilmhe zu befurdern sein solte".

Er (der Herzog) bitte um das Gutachten Olisläger's.

42. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve. Hambach 1566 Aug. 21.

D. Cleve-M. Allg. L.-V. 1, 1. — Cop.

Ausweisung der fremden Prädikanten.

Aug. 21. Da sich an verschiedenen Orten unberufene fremde Prädikanten zeigten, welche den Frieden und die Eintracht der Bevölkerung bedrohten und die Unterthanen, welche in ihren Gewissen durch die Regierung nicht beschwert würden, zur Trennung keine Ursache hätten, so soll den fremden Prädikanten der Aufenthalt in den clevischen Landen untersagt werden. Die Unterthanen sollen an ihre rechtmäßigen Pastoren gewiesen werden; begründete Klagen gegen die letztern sei der Herzog anzuhören willig [1]).

1) Scotti I, 155 nimmt in der Anmerkung Nr. 65 auf das Edict Bezug. — Am 28. Aug. erging der weitere Befehl an die Amtleute zur event. Verhaftung der fremden

43. Auszug aus dem Abschied des Niederrheinisch-Westfälischen Kreistags. Köln 1566 Sept. 20.

M. L.-A. 468, 52. — Cop.

Edict gegen die Religions-Neuerungen betr.

Die Lütticher Gesandten hätten vorgestellt, daß zu Mastricht allerlei Neue- 1566
rungen sich ereigneten und gebeten, daß zu Abstellung solcher bevorstehender und Sept. 20.
besorgter Unordnungen ein Edict im Namen der Kreis-Stände ausgehen möchte. Wenn dies Edict nichts helfe, so hoffe der Bischof von Lüttich auf Execution mit Hülfe der Stände.

„So haben demnach berurter Kreis-Stände Rhete und Abgesandten eins Concepts solchs Aedicts sich vergliechen und in Schriften verfassen lassen".

44. Aus dem Edict der Niederrheinisch-Westfälischen Kreis-Stände. Cöln 1566 Sept. 20.

D. Cleve-M. Allg. L.-B. 1, I. — Alter Druck.

Verbot aller im Religionsfrieden nicht einbegriffenen Sekten.

Da es den Ständen des Kreises obliege, über des h. Reichs Ordnungen, Satzungen und Constitutionen festiglich zu halten und dieselben auch nichts Lieberes sehen wollten, denn daß Frieden und Einigkeit herrsche, so habe man sich verglichen, daß alle dem Religionsfrieden zuwiderlaufenden Secten und Versammlungen in diesem Kreise ferner nicht gestattet werden sollen. Gegen die Widersetzlichen soll nach des Reichs Executions Ordnung vorgegangen werden. Die einzelnen Landesherrn sollen dies Edict in ihren Landen verkündigen [1]).

45. Aus dem Abschied eines Niederrheinisch-Westfälischen Kreistags. Köln 1566 Nov. 29.

M. L.-A. 468, 52. — Cop.

Strenge Handhabung des Religions-Edicts.

Nachdem den Ständen dieses Kreises vorgebracht sei, daß in Änderung der Nov. 29.
Religion und Anstellung von Prädikanten allerlei Neuerung vorgenommen, dadurch, wie an etlichen Orten gespürt, allerlei Gefährlichkeit, Aufstand und Empörung gesucht wird, haben sich die Stände des im September verfaßten und publicirten Mandats erinnert und ist verabschiedet, solchem Mandat mit Ernst und Fleiß wirklich nachzusetzen und auf dergleichen Aufruhr und Empörung fleißig Acht zu geben und, wo sie gefunden, sie nicht zu gestatten.

Prädicanten. — Unter dem 27. Aug. war bereits eine Verwarnung in gleichem Sinn an die Clevischen Städte ergangen. — Am 11. Sept. ward befohlen, das obige Edict von den Kanzeln in den Städten verkündigen zu lassen.

1) Dies geschah in Cleve unter 5. Oct. 1566. S. Scotti I, 156.

46. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die clevischen Hauptstädte[1]) und kleinen Städte[2]). Düsseldorf 1566 Dec. 9.

D. Cleve-M. Allg. L.-B. 1, I. — Conc.

1566 Dec. 9. Übersendet einen Auszug von verschiedenen Artikeln früherer Dekrete in Betreff der Secten und der fremden Prädikanten und befiehlt von Neuem deren Verkündigung und Befolgung.

47. Aus einer Relation über die Verhältnisse am clevischen Hofe. O. O. 1567 Jan. 3.

M. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Betrifft die Agitation gegen die beabsichtigte Reformation Herzog Wilhelm's.

1567 Jan. 3. Der (ungenannte) Berichterstatter habe vernommen, daß Herzog Wilhelm auf den 11. Januar die „vornehmsten vom Adel verschrieben habe um sich einer christlichen einhelligen Reformation zu vergleichen". Auch höre er „wie neben Andern der heiloser abtrünniger und vermeinter Pastor zu Wassenberg, jetzt Scholaster zu Düsseldorf, unsere gnädigen Fürsten und Herrn durch sein geschmitzt und gefärbt angeben vom vilgedachten Christlichen Furnemen abzuschrecken sich understanden, so soll Ire F. G. obberurtem Scholastern ernstlich haben gebieten lassen, das er sich hinfurter in Irer F. G. Hoff nit finden lasse.

Aus diesem und andern Anzeigungen haben wir eine trostliche Hoffnung zu schepfen, Ire F. G. meinens woll, idoch hoch zu wunschen, das Ire F. G. etliche Gottesforchtige gelerte Theologos bei und umb sich hette mit welcher Rhat die angefangene Reformation wirklich vor die Hand genommen möcht werden".

48. Aus einem Schreiben des Grafen Hermann von Neuenahr an den Grafen Johann von Nassau. Mörs 1567 Jan. 7.

Nach Groen Archives de la maison d'Orange-Nassau III, 11.

Bittet um Nachrichten über den Verlauf des Tags zu Düsseldorf in der Religionsangelegenheit.

Jan. 7. Er habe dem Grafen nicht eher geschrieben, weil er denselben auf dem Tag zu Düsseldorf zu treffen gehofft. Soeben werde er benachrichtigt, daß er (Neuenahr) zu dem berührten Tag nicht werde berufen werden. Er habe längst gewußt, daß viele Leute ihn daselbst nicht gern sehn würden. Er hätte gewünscht, so viel an ihm gewesen, auf dem Tag Gottes und seines Wortes Ehre befördern helfen zu können und den Herzog von Cleve in seinem Christlichen Vorhaben zu stärken. Er bitte Gott, daß dieser Tag mit mehr Frucht und weniger Ärgerniß zu Ende gehen möge als etliche zuvor gethan. Der Graf Johann möge ihn verständigen, was zu Düsseldorf gehandelt werde und ob man sich einiger ferneren Mandate und Edicte werde zu besorgen haben. Es gehe das Gerücht, daß am 9. Dec. a. p. ein solches gegen diejenigen unterzeichnet sei, welche nicht an die Gegenwart des Fleisches und Blutes im Abendmahl glaubten[3]).

---

1) Die Hauptstädte waren: Cleve, Wesel, Emmerich, Calkar, Xanten, Rees, Duisburg.

2) Die kleinen Städte waren Gennep, Goch, Zonsbeck, Udem, Grieth, Orsoy, Cranenburg und Huyssen.

3) Von einem solchen Edict ist nachmals nichts bekannt geworden.

49. Aus einem Schreiben des Grafen Johann v. Nassau an Ludwig v. Nassau. Düsseldorf 1567 Jan. 19.

Nach Groen, Archives de la maison d'Orange-Nassau III, 20.

Dem Herzog von Cleve sei die Reform der Kirche ein großes Anliegen. Wenn ihn nicht seine Krankheit hindere, so werde er die Sache gewiß in gute Wege richten.

„Was die Religionshandlung alhier anlangen thut, davon kann E. L. ich 1567
uff dismall nichts gewiß noch zuschreiben, dan wir uns bisz daher mitt einander Jan. 19.
nitt woll haben vergleichen können; ich were aber der gentzlichen Hoffnung da mein gnediger Fürst und Herr reden könte, J. F. G. wurden diese Sache, welche irem G. dan hartt angelegen ist uff gutte Wege richten. Mit i. F. G. leibsschwacheitt ist es vaast noch in einem wesen, dan i. F. G. noch weder reden, schreiben, noch auch woll lesen können, doch bessert es sich, Gott lob, mit der sprach etwas, aber sehr wenig und ist nitt glaublich, wie hoch i. F. G. sich der Religion halben bekümmern, und wie embsig und cläglich sie derhalben zu Gott tage und nacht schreien und ruffen. Der Almechtige wollt solch, i. F. G. und vieler guttherzigen leutt gebett in diesen länden gnadiglich erhörenn".

50. Protocoll über die Berathungen in der Religions-Sache. Actum Düsseldorf 1567 Jan. 21.

Aus Teschenmacher, Kirchen-Annalen, Handschrift p. 387.

Einige Räthe erklären, daß etliche Artikel der Augsburgischen Confession ungemäß seien und deßhalb von ihnen nicht bewilligt werden könnten.

Andere erklären, um der Katholiken willen könne man nicht anders. Auch habe der Kaiser versprochen, die gewählte Form neben der Augsburgischen Conf. zuzulassen.

Es wird nöthig erachtet, einen Katechismus zusammenzustellen. Auch ist die Agende in's Deutsche zu übersetzen und zu corrigiren.

Auf meines g. F. u. H. Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. hiebevoren Jan. 21.
gethanen Befelch, seind f. G. Räthe, jetzt zugegen, gehorsamlich erschienen und haben die jüngste Notell der Reformation in Religionssachen nochmals vor die Hand genommen, mit Fleiß ersehen und bewogen, auch hin und wieder etliche Zusätz gethan, etliche expurgirt und geändert.

Wiewoll sie sich nun in dem Mehrentheil vergliechen — dieweil aber etliche weinig Articul darinnen, so der Augspurgischen Confession durchaus nicht gemäß sein solten, haben ein Theil bestimmter Herrn Räthe, so dieselbe Confession öffentlich profitiren, daran Bedenkens gehabt und in solchen Articulen, wie die jetzt gestellet alles theils nicht bewilligen konnen, Auffsprach und Verdacht bei andern zu vermeiden.

Die andern es aber dafür halten, daß solche Artikul umb der Unterthanen willen, so noch der alten Katholischen Religion seind, dergestalt bleiben könten, damit die in ihren Gewissen auch nicht betrübt, insonderheit so die erwehlte Römische Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände des h. Röm. Reichs jüngst zu Augsburg dießfals nicht bedranget, sondern neben den Augspurgischen Confessions-Verwandten gelassen und nicht verworfen haben wollen. Das auch die Ritterschaft, Stätte und Gemeinschaften wannehr die Reformation durch den Mittel und Weg, vermög dieses

1567 Jan. 21. Begriffs angefangen und etliches vermög J. F. G. vorigen außgangenen Edikten und Befehlen freygelassen desto mehr zu einhelligeren Nachfolg bestimmter Reformation geneigt sein würden.

Ob nun Ihre F. G. solche Notell dero Reformation wie die jetzo gestellt dießmahl anzuhören gnädiglich gefallen wolle, stehet zu deroselben gnedigem Befelh.

Es ist auch nöthig eracht, neben gerührter Ordnung einen christlichen Catechismum zu Teutsch und Latein zu haben, dessen die Pastör und Kirchendiener für den gemeinen Man, auch die Schulmeister in den Schulen zu gebrauchen.

Dergleichen das Kirchenbuch, welches man Agenda nennet, zu ändern und zu corrigiren, auch auf solche teutsche Sprach zu transferiren, mit allerhand ferneren nottürftigen Einsetzungen und stehet darnach zu Ihr. F. G. gnädigem Gefallen, etlichen der h. Schrift Verständigen zu befehlen, solchen Catechismum und Agenda auf christliche Maß zu verfassen, damit es einhellig Werk sei, die beide mit und neben dem Concept der Ordnung der Landschaften vorbracht und also das ein mit dem anderen zugleich zu besserer Eindracht befürdert und erhalten werden möge.

Diese vorschriebene Meinung ist meinem gnädigen Fürsten und Herren Herzogen durch den Kanzler Orssbeck mündlichen vorgetragen im Beysein Herrn Wilhelmen Kettlers, Kanzler Oligschläger, Marschalk Bernsau, Marschalk Wachtendunck und meiner Gerhardi Juliacensis und ist darauf die Notell oder Concept der Reformation Ihrer f. G. von Anfang bis an das End vorgelesen, damit Ihro f. G., wie zu mercken, woll zufrieden gewesen und befohlen, Herrn Henrichen Kiespenningh Pastori und Canonico zu Santen, Herrn Huperten und Herrn Petern Lohe von Elberfeld, solch Concept der Ordnung gleichfalls furzulesen und der Bedenken mit darauf zu hören, doch ihnen zu befehlen, es bey sich bleiben zu lassen und Niemand weder schriftlich noch mündlich etwas davon zu melden.

51. Verordnung Herzog Wilhelm's an die Landdechanten [1]). Düsseldorf 1567 März 14.

D. Jülich-Berg. Geistl. Sachen Nr. 9. — Conc.

Der Herzog erfahre, daß die Pastoren allerhand Neuerungen in ihren Kirchspielen einführen. Da er eine Reformation beabsichtige, so befehle er, daß die Geistlichen sich vorläufig jeder Änderung enthalten.

März 14. Unser freundlich Gruß ꝛc. Wiewoll der durchlauchtig hochgeborner Furst unser gnediger Herr Herzog ꝛc. hiebevor durch irer f. G. außgangene Edicten, Mandaten und andere Bevelhen sich erclert und vernemen lassen wie die Pastor und Kirchendiener in Religionssachen bis zu weiterem irer f. G. Bescheid sich zu halten, so kumpt man doch in glaubliche Erfahrung, das solches unangesehn etliche Kirchendiener eignes Sinnes und Autorität viel christlicher unverwerflicher Ceremonien stracks abthun und allerhand Neuerungen nach irem selbst Gutdünken und Gefallen einführen und anrichten zum Theil aus großer Vermessenheit und

1) Von den drei vorhandenen Exemplaren ist eins an den Landdechanten zu Neuß, das andere nach Wassenberg, das dritte nach Münstereifel gerichtet. Anzunehmen ist, daß die Vers. an alle Dechanten ergangen.

Unerfahrung, zum Theil auch durch Angaben etlicher irriger Leuth und also den gemeinen Mann, bei welchem oftmals kein recht Judicium, an sich ziehen, dardurch dan groß Zweispalt und Uneinigkeit sich zutregt und die Sachen der christlichen Religion in beschwerlichen Verlauf gerathen. 1567 März 14.

Nun hette man sich gentzlich versehen, dweil hochermelter unser gnediger Furst und Herr aus christlichem gnedigem Gemüt fur guter Zeit ein sorgfeltig Nachdenkens gehadt und in fleißiger Arbeit gestanden und noch ein christliche Ordnung und Reformation in Religions Sachen (dardurch auch die Mißbräuch, so durch Lanckheit der Zeit eingerissen, abgestalt und in Besserung bracht werden sollen) furderlich ausgehn zu lassen gerürte Pastör und Kirchendiener solten derselben Reformation, wie billig, erwartet, mitler Zeit irer f. G. vorige Edicten und Bevelhen gemeß gelebt und nit ein Jeder nach seinem Gefallen Neuerung furzunemen understanden haben.

Ist demnach anstatt und von wegen irer f. G. unser Gesinnen, das ir alle Pastores der Landdechany eweres Bevelchs underhorig anstunt furbescheidet und inen diese Meinung furhaltet mit vleißiger Erinnerung und Vermanung, obangeregter Ordnung und Reformation ein kurze Zeit mit Geduld zu erwarten, auch in den Kirspeln, da es von nöten und uf Neuerung gedrungen die Underthanen dieser Gelegenheit im Besten zu berichten und alle Sachen bis daran in gutem Frieden und christlicher Einigkeit bei inen zu erhalten, damit folgends in allen Kirchen irer f. G. Lande ein gleichmeßige christliche Ordnung, der sich Niemand mit Reden und Pilligkeit zu beschweren, gehalten und Zweispalt auch sorglicher Verlauf und Weiterung in itzigen gefehrlichen Zeiten desto mehr verhütet und vermitten bleiben mögen; verlassen wir uns also und thun euch dem Almechtigen bevelhen. Geschrieben ꝛc.

52. Erlaß Herzog Wilhelm's an den Amtmann Holtmullen zu Brüggen. Goch 1567 Mai 7.

D. Jülich-Berg. Geistl. Sachen Nr. 9. — Conc.

Untersagung des einigen Predigern der neuen Lehre durch den Amtmann gewährten Schutzes.

Wir (werden) glaublich bericht als solltest du die Leut und Prediger, so an andern Orten das aufrürisch Wesen angericht und sich gegen ihre ordenliche Obrigkeit aufgeleint und widerstrebt, aufenthalten, an dich ziehen und zu Tigeln [1]) ihre Predig zu thun zulassen, auch deren einstheils auf deiner Behausung underschleifen, welchs uns dann zu sonderm hohem ungnedigen Mißfallen gereicht und deiner voriger und mundlicher beschehener Zusage, auch sonst ohne dem deinen Pflichten strack zuwider und entgegen. Mai 7.

Dweil nun solich ungeburlich Furnemen allem erbarlichen Wesen, auch des heiligen Reichs Ordnungen, Satzungen und Religionfrieden ungemeß und keinswegs zuläßig, so erinnern und ermahnen wir dich nochmals zum Uberfluß, sonderlich aber bei den Pflichten und Eiden, damit du uns als unser Ambtmann verwandt und sonst als ein angeborner Undersaß und Lehenmann aus schuldigem

1) Tegeln, ein Dorf an der Maas, welches ehemals zum jülichschen Amte Brüggen gehörte, ist jetzt holländisch.

1567 Mai 7. Gehorsam zu thun verpflicht, daß du deiner voriger Zusag ohne einige Ausflucht stat gebest, die verdechtige entwichene Personen und Prediger gäntzlich von dir thuest, dich denselben mit nichten anhengig machest und dermaßen erzeigest wie dir als einem gehorsamen Underthanen gebürt und woll anstehet. Solltest du aber solichs noch ferner wollen verachten, wurden wir nothwendig zu anderm Einsehns verursachet, welchs wir dann viel lieber verschont sein wollten. Versehen wir uns also gentzlich und gehorsamlich zu Dir. Geben ꝛc. [1])

53. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's von Cleve[2]). Cleve 1567 Mai 19[3]).

D. Cleve-Mark Allg. L.-V. 1, I. — Conc.

Verbot der Sakraments-Umtragung am Frohnleichnamstag.

Mai 19. Der bei der alten Kirche nicht üblich gewesene Gebrauch, bei der jährlichen Feier des Sakramentstags das hochw. Sakrament mit der Monstranz in Procession umzutragen, welcher jetzt mehr zu äußerlicher Pracht als zu wahrer Andacht diene, soll künftig unterbleiben.

Der gemeine Mann soll in christlichen Versammlungen, in welchen er über Gottes Wort zu belehren ist, zu rechtem Gebrauch und würdiger Empfängniß des Sakraments ermahnt werden. Alle Ursachen, wodurch die Sectirer zur Verachtung des Sakraments bewegt werden könnten, sollen beseitigt werden.

54. Aus der Instruktion Herzog Wilhelm's für A. v. Wachtendonk und Adr. Masius als Gesandten an Herzog Alba. 1567 Sept. 9.

D. Cleve-M. Zeitereignisse 4½. — Conc.

Sept. 9. Der Herzog habe die Gesandten abgefertigt, um den Herzog Alba im Namen Cleves zu begrüßen und zu erklären „falls dem Herzog s. f. G. einige gefellige Dienste erzeigen könnte, daß s. f. G. dazu bereit gefunden werden solle".

55. Schreiben der Jülichschen Räthe an die Clevischen. Hambach 1567 Sept. 21.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 3 u. 4. — Or.

Man habe von zuverlässiger Seite Nachricht, daß Spanien mit Zustimmung des Kaisers Willens sei, den Herzog von Cleve in seine „Tutel" zu nehmen. Es sei rathsam, in dieser Angelegenheit einen Gesandten an den Kaiser abzuschicken, um seine Meinung und Intervention anzurufen. Wenn die clevischen Räthe diese Anschauung theilten, so scheine Heinr. v. d. Recke die geeignetste Persönlichkeit. — Auf alle Fälle müsse jede Veränderung in Religions- u. Kirchensachen sofort inhibirt werden, um weitere Widerwärtigkeiten zu vermeiden.

Sept. 21. Unser freundtlich Gruß ꝛc. Wir mogen E. Gunsten guter vertrauter Wolmeinung nit bergen, wie von einer hohen ansehenlichen Person, die unserm

---

1) Am Schluß steht »Illustrissimus princeps subscripsit«. Das pflegte sonst bei derartigen Specialmandaten nicht zu geschehen.

2) Scotti I, 157. Wolters, Heresbach S. 266 hat dieselbe vollständig abgedruckt.

3) Das Concept ist von Olisläger's Hand entworfen. Das Edict ist gerichtet an alle Collegien, Klöster und Pastoren des Fürstenthums Cleve. — Ein Zettel besagt, daß die Aussetzung des Sakraments am Sonntag Trinitatis von den Pastoren angezeigt werden soll.

gnedigen Fürsten und Herrn Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. mit Freund- 1567
schaft und allen Treuen zugethan uns angelangt, das dieselbige in gewisse und Sept. 21.
eigentliche Erfarung komen, auch sonst von zwelf Personen, dern etliche in der Burgundischen Regierung weren, bericht, als solten die Königl. Majest. zu Hispanien ꝛc. mit Zuthun und Vorwissen der Kais. Maj. des Bedenkens sein, ire F. G. umb derselben Leibsunvermogenheit willen, das die nit mehr zur Administration bequem und nutzlich, in ire Tutel aufzunemen, sonderlich dieweil Ire F. G. in dero vernunftigen Regierung sich zu der Catholischen Religion gehalten, nun aber dieselbige verendert und darumb dero geliebten Son, Herzog Carl Friderichen und eltiste Freulein Mariam Leonoram ires Gefallens zu erziehen ꝛc. Welchs wir dan in Berathschlagung gezogen und Irer F. G. die Gelegenheit allein in genere one Erzelung der Umbstende, dadurch Ire F. G. nit etwan zur Unrhue und Widerwertigkeit mochten bewegt werden in Underthenigkeit furgehalten und auch dieweil itziger Zeit nit rhatsamb der Feder vil zu vertrauen Irer F. G. clevischen Secretarien M. Wolter zu den beiden Abgesandten ghen Brüssel abgefertigt, allerhand notturftige Erkundigung durch dieselbige unvermerkt furzunemen.

Wiewoll wir nun vor unser Person es darvor halten, die Rom. Kais. Maj. unser allergnedigster Herr werde in Betrachtung der Verwandtnuß und guter Zuneigung, so sie zu Irer F. G. tragen, in Nichts gehellen oder willigen, das derselben an Irer Reputation und Fürstlicher Verwaltung zu Nachtheil gereichen mochte, dieweil aber gleichwol uns als den Dienern gebuert, den Dingen etwas nachzudenken und so schleicht (sic!) nit in Wind zu schlagen, damit wir khunftig alles unbillichen Verdachts enthaben, so were unser Gemuet dahin gericht, Jemand Vertrautes derwegen zu Irer Kais. Maj. abzufertigen und derselben in Underthenigkeit furzugeben, wie sie sich vielleicht allergnedigst wurde zu erinnern wissen, was unfuglichen Geschreys vergangener Weil gegen Ire F. G., das sie dieser entstandenen Emporung in den Niederlanden mit theilhaftig sein solte, ausgebreit, darin aber Ire Kais. Maj. Ire f. g. entschuldigt und dieselbige bei Irer Königl. Maj. im besten furzuwenden auf sich genomen, das auch daruf folgendts durch Schikung und Schriften die Sachen in solche Verstendtnuß gebracht, das sich Ire F. G. nit anders vertrost, dann das dieselbige ein gnedigen Kunig solten gespuert haben.

So kemen aber Ire F. G. gleichwol in eußerliche Erfarung als solten Ire F. G. an Irer Regierung und furstlicher Reputation in allerhand Nachteil geraten. Dieweil nun Irer F. G. in diesen sorglichen, emporlichen Zeiten die Dingen etwas anligen theten, hetten Ire F. G. nit umbgehen konnen, gegenwertigen Gesandten zu derselben underthenigst abzufertigen, mit underthenigster Bitt, da Ire Maj. etwas davon verstanden, derselben solichs nit allein zu entdecken, sonder auch Iren allergnedigsten Rhat mitzutheilen, wie dasselbig am besten abzuwenden und Ire F. G. bei derselben furstlichen Regierung, auch Land und Leuten in guter Rhue und Wolfart verbleiben mochten, wie dann Ire F. G. zu Irer Kais. Maj. negst Gott ir hochstes und eusserstes Vertrauen und Zuversicht zu derselben trüge.

Nachdem wir aber aus der Schrift, so auf dem Erfurdischen Deputation Tag durch die Kais. Commissarien furbracht und heutigs Tags alhie ankommen

1567 Sept. 21. vermerkt, das Ire Maj. dem im Reich Teutscher Nation ausgebreitten Bezig als solten die mit dem Kunig von Hispanien und andern in sonderlicher Verbundtnuß und Confederation stehen, zu hohen Ungnaden aufgenomen und sich dessen weitleuffig entschuldigt, wie E. Gunsten aus hiebeigelegter Abschrift die Gelegenheit zu ersehen, so wissen wir nit, ob nach solicher itzt erzelter Gestalt Ire Maj. derhalben zu beschicken und diese vorhabende Gelegenheit gegen Ire F. G. (dieweil es underschiedliche Sachen) mit Fuegen zu vermelden oder aber das es nutzer zu underlassen, zu welcher unsers Erachtens Niemand bequemer als Irer F. G. Rhat und Drost in der Lyners Heinrich von der Reck, der bei Irer Maj. bekant und in gutem Ansehns, zu gebrauchen und soliche Reiß, da ime die durch die Post beschwerlich fallen solte mit einem Gutschiwagen furzunemen. Da aber er sich derselben beschweren solte, das alsdann auf E. Gunsten Verbessern aus den dreien Personen eine, nemblich der Marschalk Ruischenberg, Ambtmann Horst oder Cammermeister Ketteler dazu nit undienlich oder wer sonst bei Euch am bequemsten Irer F. G. furzuschlagen, daruber seint wir derselben Gutbedunken furderlich gewertig.

Neben dem, dieweil auch teglichs allerhand Kundschaft und Bericht einkombt, das das frembde Kriegsvolk nach dem Herzogthumb Geldre und der Ort mit dem Leger sich beginnet zu nähern und gleichwoll nit rhatsam zur Gegenwher zu stellen oder mit Kriegsvolk gefast zu machen, damit der Königl. Maj. zu Hispanien kein Ursach zu einichem Verdenkens gegeben werde, so sehen wir vor gut an, das nit destoweniger auf den Grenzen den Ambtleuten und Bevelhabern auferlegt wurde, die Tag und Nachtwachen vleissig zu halten, auch gute Kundschaft auszulegen.

Wie ingleichem allenthalben den Pastoren und Predicanten aufzulegen und zu bevelhen, keine Neuerung in Religionssachen oder Ceremonien der Kirchen furzunemen noch zu gestatten, sonder alle Dingen in itzigem Stand und Wesen berhuen zu lassen, bis zu Irer F. G. Erklerung, damit hierin allenthalben beschwerlicher Einfall sovil moglich verhuet und destoweniger zu einicher Unrhue oder Widerwertigkeit kein Ursach gegeben werden moge.

Welchs E. Gunsten nach dero Wolgefallen und Verbessern im Fürstenthumb Cleve dergleichen zu versorgen.

Und thuen dieselbigen damit dem Almechtigen in Wolfart und Gesundheit bevelhen.

Zettel.

Gegen die niederländischen Flüchtlinge sollen schärfere Maßregeln in Anwendung kommen.

Auch insonders gunstige liebe Herrn und Freunde! Nachdem E. Gunsten bewußt, das vast vil, so aus den Niderlanden mit Iren Weib, Kindern, Haab und Guetern gewichen Ire Underschleiffung in hochgedachtes unsers gnedigen Herrn Furstenthumben und Landen genomen, dadurch dan allerhand Verdacht ferner auf Ire F. G. kundte verschoben werden und zu mehrerm Nachteil gereichen, so erachten wir vor ein hohe Notturft, die vorige außgekundigte Edicten und Mandaten alßbald zu erweitern, als nemblich das diejenige, welche bei der Königl. Maj. zu Hispanien ꝛc. der hiebevor aufgerichtet Bundnuß sich theilhaftig gemacht, auch mit gewappender Hand gegen Ire Maj. widersetzt und ubertreten

dergleichen die, so die Predikanten underschleift, der Kirchenräuberei und Bild- 1567
sturmes pflichtig, sambt deren aller Weib, Kindern, Haab und Guetern mit nich- Sept. 21.
ten solten geduldet, sonder genzlich abgeschaft werden. Welchem auch also zu Furkommung besorgten Unrhats und Geferlichkeit wirklich nachzusetzen; wie dieser Ort gleichfals bescheen soll. Ut in litteris.

56. Werbung des spanischen Gesandten Franz von Halewyn am clevischen Hofe. Geschehen Hambach 1567 October 1.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 4½. — Cop.

Betrifft die Auslieferung burgundischer Unterthanen, die Gefangennahme der Grafen Egmont und Horn und die Aufrechterhaltung des Venloer Vertrags.

Erstlich hat der Herr Abgesandter nach gethaner Erbietung der Regentinnen Oct. 1.
zu meinem g. Fursten und Herrn vurgetragen, wie daß vergangener Zeit der Abt zu S. Bernhard vor Antwerpen das Kloster spoliert und mit einer holländischer junger Person, so der Calvinischer Religion anhängig, ausfluchtig worden und gen Wesel kommen, folgents von dannen sich auf Dußberg begeben und mit gemelter Concubinen sich ehelich zusammen geben lassen, daselbst er auch noch zur Zeit (wie sie bericht) sich erhalten und in S. Marien Kirchen zum Predicanten angestellt werden sollte, mit Bitt, mein gnediger Furst und Herr wollte gedachten Abten als einen Fugitivum und Apostatam anhalten und ihr, der Regentinnen, denselben mit den entfuerten und gestolenen Klostersguteren wider lieberen, sie wolte daran sein, damit ihem andern zum Exempel seine gebürliche Straf widerfaren moge.

Zum anderen hetten der Kun. W. zu Hispanien Commissarien und Burgermeister und Rath der Stadt Herzogenbusch hiebevor einen ausgewichenen rebellischen Mönch Henrichen Ageleum durch ein offentlich Edict dahin gen Herzogenbusch (wie allenthalben der Ort gebruchlich) citiren lassen um sich der Gebuer zu purgiren, darauf er doch nit allein mutwillig ausblieben, sunder auch sich gegen bemelte Stadt und deren Burger mit allerhand Bedrauungsschriften, so er von Goch durch ein geschwornen Botten dahin abgefertigt vernemmen lassen, davon gerurter Gesandter Copei hiebei ubergeben.

Dweil nun die hiebevor zwischen der Kun. W. zu Hispanien ꝛc. Herr Vatter Kaiser Carle dem Vunften und meinem gnedigen F. und H. aufgerichte Vertrege vur Venlo und sunst austrucklich nachbrengen, daß keiner des Andern Feind, Verbannte und Excommunicirte in seinen Landen gestatten, denselben einiche Hilf, Rath, Zustand oder Gunst erzeigen, sunder dieselbige anhalten und handfest machen sollte, so were der Regentinnen Bitt, gerurten Henricum Ageleum gleichsfals anzuhalten und ihr der Regentin zu lieberen, sie wollte denselben vergleiden und daran sein, damit ihem andern zum Exempel gebuerliche Straf widerfaren moge.

Zum Dritten hat der Gesandter neben Presentierung einer Credenz von dem von Alba an meinen gnedigen Fursten und H. haltend angezeigt, wie er von seiner F. G. Bevelch hette, derselben frundliche Erbietung Ihrer F. G. zu vermelden und da es Ihrer F. G. dero geliebter Gemahel und junger Herrschaft glucklich und woll zustunde, sollichs were Ihrer G. ein sonderliche Freud zu ver-

1567 Oct. 1. nehmen, wie es dann auch mit der Kun. W. und dero herzlieber Gemahel in guten Stand und Prosperität were.

Zum Vierten daß er sunderlichen Bevelch hette meinen gnedigen Fursten und Herrn zu berichten, aus was bewegenden Ursachen und gnugsamen Inditien auch gemeinen Ruf beide Graven der von Egmund und Horn (als die deser rebellischer Commotion und Aufstands die Autores und Verorsacher sein sollten) in Versicherung genommen, damit Ihre F. G. da sie etwan von Jemand eins Anderen bericht, Ihre Kun. W. nit zu verdenken sonder sie zu entschuldigen, dann wes Ihre Kun. W. gethan were allein gescheen, damit die clare Warheit und Ursprung deser Commotion und Rebellion an Tag kommen moge, sie sollten auch anders nit als sich gegen soliche Herrn gebueren thete gehalten werden, wie er der Herzog von Alba wenn sie examinirt werden sollten jederzeit selbst dabei sein wollte, dann es Ihrer F. G. ein sunderliche Freud, da sie unschuldig befunden geberen wurde; und hette sich die Kun. W. zu Hispanien zu ihnen als die in der Gesellschaft, darin auch Kunige Herzogen und andere große Herrn weren anders nit versehen, sie als die Ihrer Kun. W. mit Eiden und Pflichten verwandt sollten diesen rebellischen aufrurischen Hendlen nit zugefallen sunder vielmehr zu Erhaltung Ihrer Kun. W. Reputation und Autoritet auch guter christlicher Religion dieselbige gewehrt und abgeschafft haben. Wie aber dem sollte gegen sie nichts anders furgenommen werden dann was sich nach gestalt und Gelegenheit ihrer Ubertretung eigen und gebueren thete.

Zum Vunften were vergangner Tag einer gnannt Philippe d'Aultremondt zu Burich in Haftung angenommen; dieweil nun derselbig der Regentinnen Diener auch von etlichen der Kun. W. ausgewichenen rebellischen Sektarien daselbst zu Buderich zu Recht beclagt, so were gleichsfals die Bitt gedachten Aultremondt solicher Haftung ohne Entgeltnuß und unangesehen der Rechts Verclagung zu erledigen.

Zum Sechsten, daß mein gnediger Furst und Herr die verbandte aus ihrer Kun. W. Landen nit gestatten, noch denselbigen in ihrer F. G. Furstendumben und Landen keine Gunst, Vorschub oder Beistand leisten wollte.

Zum Letzten were das Begeren und Bitt, daß ihre F. G. die vorige vur Venlo und sonst aufgerichte Vertrege und Einigung und sich denselben allenthalben gemeß erzeigen.

Rhete.

Sie hetten angehort, was er der Gesandter von wegen der Kun. W. der Regentinnen und des Herzogen von Alba Erbietung und Begeren zu meinem gnedigen Fursten und Herrn den Rheten vorgetragen, auch ungern vernommen, daß die Sachen dermaßen in ihrer Kun. W. Landen durch die rebellische muthwillige Sectarien verlaufen. Wollten demnach deses alles an Ihren gnedigen Fursten und Herrn in Underthenigkeit gelangen, der ongezweivelter Zuversicht ihre F. G. wurde sich daruf ganz freundlich, nachbarlich und aller Gebuhr ercleren.

Actum 1. October Anno etc. 67, praesentibus: Kanzler Orsbeck, M. Gymmenich, M. Rauschenberg, Cammermeister Palandt, Hofmeister Bylandt zu Reid, Hofmeister Schwarzenberg.

57. Aus der Antwort, welche dem spanischen Gesandten Franz von Halewyn ertheilt worden ist. Geschehen Hambach 1567 October 2.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 4½. — Cop.

Die Bestrafung der burgundischen Unterthanen wird zugesagt, die Auslieferung verweigert. Der Herzog hofft, daß man den Grafen Egmont und Horn Gelegenheit geben werde, sich zu rechtfertigen. Den Vertrag von Venlo will der Herzog halten.

Nachdem die Räthe dem Herzog Wilhelm die Werbung Halewyn's vorge- 1567
tragen hätten, sei ihnen der Auftrag geworden, folgende Antwort zu ertheilen. Oct. 2.

Zunächst bedanke sich f. f. G. für die Versicherungen des Wohlwollens, welche der Gesandte im Namen der Herzogin von Parma und des Herzogs Alba überbracht habe.

Quemadmodum autem generosus princeps vice publica commotus in hac disciplinae veteris inclinatione quadam et graviore communium temporum conversione omni diligentia animique provisione etiam edictis atque mandatis publicis cavere conatus est, ne quid detrimenti capere res publica aut perturbari indigno aliquo novitatis studio possit tranquillitas communis, ita non parum commovetur indignitate ejus facti atque sceleris, quo se Abbas divi Bernhardi apud Antwerpiam implicavit et foedissime constrinxit, qui paulo ante Ecclesiae solemnia cum ceremoniis celebravit postea vero Abbatiam suis ornamentis et rerum direptionibus spoliavit, spoliatam deseruit, desertam in magnum rerum discrimen adduxit, Apostata profugus in uxorem Calvinistam quandam duxit, etiam ut dicitur conatus, Ecclesiae gubernationem in Civitate Duisberg adsumere.

Quam sceleris atque rapinae nequitiam sicut hactenus princeps meus generosus ex omni hominum memoria non rescivit: propterea quod nocentissimorum hominum vitia plerumque vitius in civitates infundi quam praecaveri soleant: ita datum negotium, ut ille Abbas carcere atque ergastulo constringatur, deturque in illum accusatio et causa cognita ferat, quod jus, quod aequitatis ratio, quod juditiorum severitas postulat.

Sed et Henricus Statius Agileus, qui in Goch versari dicitur, carcere atque vinculis impingetur, quod rerum novarum auctor quasi rebellionis reus edicto publico ex more recepto in jus vocatus prefracte contumax non tantum non venerit se defensurus, sed adversus institutam cognitionem de suo et suorum interesse protestatus literas scripsit plenas gravissimae et quasi hostilis comminationis atque vindictae.

Quae ipsa incarcerationis ratio in principis mei territorio proposita cum satis sit ad inferendam admissi criminis animadversionem bona spes principem tenet, idem hoc probari posse Dominae Gubernatrici neque requiri, ut captus extra territorium dedatur in alterius potestatem.

De Philippo Autremondt, quem captum in Burich carcere eximi petit eadem Domina Gubernatrix, nihil certi aut firmi habuit hactenus princeps, nisi quod is ad criminationem cujusdam alterius admissae fraudis perfidiae et iniquitatis una cum accusatore vinctus teneatur ut de criminatione mutua agnoscatur, dabiturque ita opera, ut de universa hac re plenius, quod delicti qualitas deposcit, cognoscatur et quid actum sit ad D. Gubernatricem post scribatur.

1567 Oct. 2. Quod dux Albaniae ad devitandam sive suspicionem duram sive duram aliquam certorum hominum interpretationem causas adfert, quamobrem Comes in Egmundt item ab Horn adducti sunt in custodiam, ut certa ratio earum rerum quae superiore anno in quadam Reipublicae trepidatione gestae sunt haberi propter communem tranquillitatem et ordinum dignitatem possit ita tamen ut ipsis proposita sit legitima defensio, qua probata non tantum dignitati pristinae restituantur, verum etiam ad majorem dignitatis amplitudinem provehantur, hoc ipsum sicut in alieno arbitrio positum est ita princeps non dubitat, quia dux Albaniae haec facturus sit pro ingenii judiciique sui amplitudine, quod res et aequitas postulat et omni honestate publica est conjunctum.

Postremo quod attinet ad retinendam et conservandam eam transactionem, quae etiam olim in civitate Venlo communis causa concordiae et tranquillitatis publicae interposita est in ea sententia semper fuit et hodie haeret Ill. meus princeps, ut pro officii Religione ei stare velit, cujus alioquin intentio, cura animique commentatio in hoc defixa est atque locata, suam ut fidem cunctis probare, nihil quod ad tranquillitatem publicam conservandam pertinet negligere, praecipue vero singulare gratificandi studium in quocunque honesto officii genere Gubernatrici etiam duci Albaniae declarare velit atque magnopere concupiscit.

58. Schreiben Herzog Wilhelm's an die Statthalterin Margaretha von Parma. Hambach 1567 October 3.

D. Cleve-M. Zeitereigniſſe Nr. 4½. — Cop.

Franz von Halewyn werde des Herzogs Antwort überbringen. Verſicherung des Beiſtands bei der ausgebrochenen Empörung.

Oct. 3. Wir haben aus E. L. ſchriftlicher uns uberreichter Credenz, auch ſonſt der vorbrachter Werbung E. L. Abgeſandten des Edlen unſers lieben Beſunderen Francois de Halewyn, Herrn zu Swevenhem, E. L. freundtliche, nachbarliche gute Zuneigung neben demjenigen was er ſunſt von wegen des entwichenen Abten S. Bernhard bei Antorff und Henrichen Achillei, auch anderer umb ihrer widerwertigen ſtraflichen Handlung willen, die ſie zu hoher Verletzung der Kun. W. zu Hiſpanien unſers gnädigſten Herrn Reputation und Auctoritait, auch nachtheiliger Ergerniß furgenommen, uns vermeldet freuntlich verleſen und mit nyt geringer Beſchwernuß angehort. Was aber wir nu daruf unſer Unſchuldt furwenden laſſen und uns gegen E. L. Abgeſandten mit freundlicher Antwurt erklert, ſolichs wird er derſelben ſeinem Verſtand nach mit allen Umbſtenden zu berichten wiſſen und ſtellen in kein Zweifel E. L. werden abſolicher unſer Antwurt nit allein ein freundlich Begnugens tragen, ſunder auch dabei vermerken, daß wir als der getreuer Nachpar hierin und ſonſt der Bewandtnuß nach, was durch uns zu Abwendung dieſer entſtandener Unruhe einichs wegs befurdert werden konne oder ſonſt obliegen wolle uns aller unverweißlichen Gebuer zu erzeigen und zu Erhaltung nachbarlicher Correſpondenz an uns nichts erwinden zu laſſen urbittig. Zu welcher E. L. wir uns in Ehren freundlich erbieten und ſeind derſelben wilferige angenehme Dienſten zu beweiſen jeder Zeit willig und geneigt. Geben ꝛc.

59. Schreiben Herzog Wilhelm's an den Herzog Alba. Hambach 1567 October 3.

D. Cleve-M. Zeitereigniſſe Nr. 4½. — Cop.

Der Herzog werde den Pflichten, durch die er mit dem König von Spanien verbunden ſei, zu genügen beſtrebt ſein.

Quae nobis litterae redditae sunt per nobilem virum Franciscum de Hale- 1567
wyn, dominum in Schwevenheim, eae sane nobis ob singularem amicitiae et Oct. 3.
benignitatis erga nos significationem admodum acceptae atque gratissimae fuere. Quae nostra sit valetudo, quam dei clementia, (in qua humanae res omnes sunt positae atque locatae) meliorem in dies speramus idem Halewin Ill. D. V. certiorem faciet. Fuitque imprimis nobis grata ejus rei significatio, qua intellectum nobis est et valetudinem et res omnes Ser. Regis Hispaniarum etc. celsitudinis domini nostri in optimo atque florenti statu consistere, quod etiam nobis omnibus, qui vice publica commovemur magnopere est expetendum, quum ob singularem propensionem ad communem tranquillitatem promovendam tum etiam multo magis, ut pristina pax atque obedientia debita his suae Regiae Cels. ditionibus restituatur et stabiliatur, quae omnia Ill. D. V. ex suae naturae bonitate variarumque rerum experientia haud dubie moderari conabitur. Quod vero ad nos attinet dabimus operam, ne nostro officio ob perpetuam nostram in suam Reg. Cels. observantiam quid a nobis diesderetur. Deus Opt. Max. Ill. D. V. feliciter conservare dignetur atque augere. Datum etc.

60. Aus dem Protocoll einer jülich-cleviſchen Raths-Verſammlung. Geſchehen (Hambach) 1567 October 4.

D. Cleve-M. Zeitereigniſſe Nr. 4½. — Cop.

Betrifft die zu nehmenden Maßregeln auf die ſpaniſchen Forderungen. Wird eine Verfügung feſtgeſtellt gegen die Emigranten[1]; man ſoll Vorſichts-Maßregeln treffen gegen Überfälle und dem Herzog ſelbſt wird Achtſamkeit empfohlen wegen ſeiner perſönlichen Sicherheit. In Religions-Sachen ſoll alles im vorigen Stand beruhen bleiben und ein bezügliches Edict[2] erlaſſen werden.

Erſtlich ſovill ermeltes Halewins Werbung betrifft läßt man ſich die gege- Oct. 4.
bene Antwurt und was mit gefänglicher Annehmung des Abten zu S. Bernhard, auch Anhaltung der Kirchen Güter und anders, ſo bei demſelben befunden, dergleichen Heinrichen Achillei bevolhen und ins Werk gericht, gefallen. Darnach man nu folgentz bericht empfengt, was die Verordnete dieſerhalb ausgericht, kunnte alsdann ferner die Notturft bedacht und nach Befinden der Regentinnen in Brabandt die Gelegenheit verſtendiget werden.

Was aber von Philippſen Authermonts Erledigung angeregt, dieweil man dißmals aus Mangel genugſamen Berichts nichts entlichs hat ſchließen konnen und dann derſelbig ohne das etlicher begangener Ubelthaten beruchtigt, ſo haben die cleveſche Rethe ſich zu ihrer Hinabkunft in das Furſtendumb Cleve erbetten, der Gelegenheit nit allein ſeines beruchtigten facti, ſonder auch was das eroffnete und bevohlen Recht, ſo ſeiner Perſon und derjenigen halben, die neben ihme ſich

1) S. die Urkunde Nr. 62. 2) S. die Urkunde Nr. 61.

1567 Oct. 4. zur gefenglichen Haft ergeben gewirkt und wie es ergangen zu erfahren und wederumb Ihrer F. G. wissen zu lassen, derselben Bevelch daruber zu gewarten.

Und als in des Halewin's Werbung under Anderen Erinnerung beschehen, daß auch die vorige aufgerichte Vertrege und Alliancen muchten underhalten werden haben die Herrn Rhete solchen Articul weitleuftig bewogen, daß wiewoll nit undienlich etwas mehreren Ernsts zu Underhaltung derselben furgenommen wurde, dweill aber furnemblich durch die fluchtige entwichene Personen allerlei Verdacht bei der Burgundischer Regierung kundte geschepft und meins g. H. Landen und Underthanen nit geringe Gefährlichkeit daraus erwachsen, so ist bedacht, daß die vorige ausgangen Bevelhen wie es mit denselben Personen zu verhalten nit allein erweitert, sonder auch in die Städten und Orter, so soliche Underschleifung ernannter Personen am meisten furhanden, sunderliche Schickung geschehe, oder sunst bescheiden und ernstlich furgehalten wurde vur das erst die Verdächtige auszuschaffen, auch einen Catalogum davon aufzurichten und folgents fleißige Visitation beschehe, ob auch Ihrer F. G. ausgangnen Bevelhen allenthalben parirt, do nit, alsdann die bedraute Straf gegen dieselbige furgenommen und ins Werk gericht werde, davon dann ein Concept, wie solcher Bevelch an die Orter zu verfertigen, verfaßt.

Betreffend dasjenige so alhier gelangt, daß meinem g. H. Herzogen und derselben geliebten Kindern gefahrlich nachgetracht werden sollte, erachten die Herrn Rhete, daß solchs mehr aus einem losen Angeben hergeflossen. Dweil aber gleichwoll dasselbig allerding nit zu verachten, so haben sie aus allerhand bewegenden Umbständen nit fur notig eracht, die bedachte Legation zu der Kais. Maj. noch zur Zeit zu thun, in Ansehung daß daraus allerlei Verdacht und Weiterung ervolgen kundte. Derwegen fur raitsamb erwogen, dieselbige noch berhuen zu lassen, Gott den Almächtigen dafur treulich zu bitten, vur allen Dingen aber die Ursachen dardurch solchs kundte furgenommen werden hinweg zu nemen, dergleichen sunst auf die Ort, Flecken und Vestnuß mit dem Auf und Zuschließen und Bewachen, derselben fleißige gute Zuversicht ohne weitleuftigen Gerucht zu haben und daß mein g. H. mit guter Fuegen und Bescheidenheit erinnert werde, in dieser vurstehender Gefährlicheit sich selbst etwas furzusehen und des spaten Ausreitens, welchs ohne das ihrer F. G. Leibs Gelegenheit nach undienlich, insunderheit auf den Grentzen zu messigen.

Daß auch in Religionssachen, welches die furnembste Ursache zu solicher und dergleichen Gefährlicheit geben mogte, die Bescheidenheit gebrucht, daß alle Dingen in vorigen Stand und Wesen beruhen bleiben, sunder in dem Fall den aufgerichten Vertregen gemeß allenthalben nachgesetzt werde, wie dann ein sunderlich Concept an die Ambtlude und Bevelchhaber, Collegia und Stifter derhalben begriffen.

61. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve-Mark. Hambach 1567 October 7.

D. Cleve-Mark Allg. L.-V. 1, I. — Conc. — Im Auszug bei Scotti a. O. I, 157.

Verbot der vom Reich verworfenen Sekten und Befehl wegen Beibehaltung der alten Ceremonien.

Oct. 7. Den Wiedertäufern, Sakramentirern, Calviniſten und anderen Sekten,

welche immer mehr einzureißen schienen, geschehe von den Amtleuten trotz der herzoglichen Befehle nicht die gebührende Gegenwehr. Einige Pastoren, deren Beseitigung ausdrücklich befohlen worden, wirkten gleichwohl an denselben oder an andern Orten fort. Ob nun gleich des Herzogs Gemüth jeder Zeit dahin gestanden, daß das göttliche Wort lauter und rein gepredigt und die Sakramente nach der Einsetzung Christi administrirt würden, so habe er doch jederzeit daneben mit Ernst befohlen, die unchristlichen und vom Reich verworfenen Secten nicht zu gestatten, auch die christlichen Ceremonien beizubehalten. Der Herzog wolle Nichts lieberes sehen als den kirchlichen Frieden und die Eintracht seiner Unterthanen. Deßhalb erneuere der Herzog mit Ernst die früheren Mandate und verlange zunächst Bericht über diejenigen Pastoren, welche zum Theil ihrem schriftlichen Versprechen zuwider sich mit allerhand Neuerungen abgegeben. Die Busch- und Winkel-Prediger sollen gefangen gesetzt werden. 1567 Oct. 7.

62. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute und die Städte von Cleve-Mark. Hambach 1567 October 7 [1]).

D. Cleve-Mark Allg. L.-B. 1, I. — Conc. — Im Auszug bei Scotti a. O. I, 158.

Ausweisung der niederländischen Flüchtlinge.

Den früheren Befehlen wegen der Niederländischen Flüchtlinge sei nicht genügend Folge geschehen. Da der Herzog nun neuerlich von der Gubernantin in den Niederlanden ersucht worden, den abgeschlossenen Verträgen nachzukommen, so befehle er, daß nicht nur die Anhänger der Sekten, sondern alle, welche sich gegen die Königl. Majestät von Spanien mit gewaffneter Hand aufgelehnt oder sich an Bilderstürmereien und Räubereien betheiligt, ausgewiesen werden sollen.

63. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's an die Lehnsleute vom Adel. Hambach 1567 Nov. 1.

D. Msc. A. 50, XIII. — Cop.

Befehl, sich gerüstet zu halten und auf den Ruf des Herzogs zur Vertheidigung des Landes bereit zu sein.

Der Herzog befehle den Lehnsleuten, sich in keine auswärtige Bestallungen zu begeben. Es habe sich allerlei unruhige und verdächtige Ansammlung von Kriegsvolk ereignet, daraus den clevischen Landen und Unterthanen nicht geringe Gefahr entstehen könne. Deßhalb sollen die Lehnsleute sich „einheimisch und in guter Rüstung allerdings fertig halten, um auf ferneres Ersuchen stracks auf zu sein und an dem Ende, wohin sie beschieden werden zu erscheinen" um den Herzog, sein Land und seine Unterthanen vor unbilligem Überfall und Gewalt retten und vertheidigen zu helfen. Nov. 1.

64. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute und Magistrate des Herzogthums Cleve. Bensberg 1568 Mai 20.

D. Cleve-Mark Allg. L.-B. 1, I. — Conc.

Erneuerung der früher erlassenen Ausweisungsdekrete.

Herzog Alba habe durch Schriften und durch Botschaften abermals um Aus- 1568 Mai 20.

1) Unter dem 28. October erging ein Befehl gleichen Inhalts an die Stadt Wesel. D. Msc. A. 50, XIII fol. 114.

1568 Mai 20. weisung der Überläufer nachgesucht unter Androhung, daß er sich selbst helfen werde, wenn die clevische Regierung nicht helfe. Kurz danach habe der spanische Hauptmann in Nymwegen die clevische Grenze überschritten (am 14. Mai) und im Amt Cranenburg eine Anzahl fremder und einheimischer Personen verhaftet. Die Reclamationen der clevischen Räthe seien erfolglos geblieben und alsbald sei die clevische Grenze abermals durch einen Überfall des Städtchens Dalheim verletzt worden.

Um nun weiteren Schaden zu vermeiden, befiehlt der Herzog strikte Befolgung der früher erlassenen Ausweisungsdecrete.

65. Aus einer Instruktion Landgraf Wilhelm's von Hessen für Georg v. Scholley als Gesandten an Herzog Wilhelm von Cleve. Cassel 1568 Juni 9.

Mr. Jülich Rep. V, Vol. I. — Conc.

Betrifft die Anmaßungen des Herzogs Alba.

Juni 9. Der Gesandte solle für den Fall, daß „der Herzog bei gutem Verstand und Gesundheit sei“ [1]) Folgendes werben.

Der Landgraf habe gehört, Herzog Alba solle auf die clevische Beschwerde wegen Verletzung der Jülichschen Landeshoheit geantwortet haben: „daß er (Alba) seine Widerwärtigen nicht allein in Sr. Liebden Land, sondern auch an derselbigen fürstlichen Hoflager und, das noch mehr ist, von Sr. L. Tafel langen und hinführen wolte“.

Der Landgraf lasse fragen, was Jülich zu thun gedenke.

66. Aus der Relation des A. Masius an Heinrich Olisleger über seine Mission an Herzog Alba. Brüssel 1568 Juni 19.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 4½. — Or.

Erklärungen des Präsidenten Viglius: Baptista de Taxis sei als ständiger Gesandter an den clevischen Hof gesandt zur Sicherung der Correspondenz, deren Inhalt früher häufig an die Geusen verrathen sei. Viglius habe gefragt, wie Cleve des Prinzen von Oranien Handlung zu Duisburg und die That der Stadt Rees verantworten könne. Er (Masius) habe erklärt, Cleve glaube die Allianz mit Spanien nicht verletzt zu haben. In einer zweiten Conferenz habe man von Agileo und der Wegführung der Gefangenen zu Weiler gehandelt. Der Herzog möge den Agileus ausliefern; man sei zur Reciprocität bereit. Vor den clevischen Gerichten wolle Spanien nicht klagen. So komme es, daß Spanien seinen Feinden selbst werde nachtrachten müssen.

Am 16. Juni habe er Audienz bei Alba gehabt. Der Herzog habe schriftliche Überreichung der clevischen Anliegen erbeten. Dann wolle er sich erklären. Masius werde sie einreichen und die Antwort erwarten.

Juni 19. Er sei am 10. Juni von Cleve abgereist und am 12. zu Antwerpen angekommen. Dort habe er den Licentiaten Broel angetroffen, habe mit ihm conferirt

---

1) In einem Brief des clevischen Sekretärs P. Langer an Olisläger d. d. Düsseldorf 1566 Oct. 7 heißt es: „der Herzog sei leider mit der Sprache dahin nicht gerathen, daß man J. F. G. eigentlich verstehen könne“. Man müsse sich mit Hülfe Sr. F. G. Kammerdiener verständlich machen. Der Brief beruht in d. Berliner Bibl., Msc. bor. fol. 509.

und sei alsdann mit ihm über Mecheln nach Brüssel gegangen, wo er am 15. eingetroffen sei. 1568 Juni 19.

„Am selbigen Tag habe ich den Herrn Presidenten Viglium angesprochen und seiner Erwurden unsere Werbung entdeckt und um gute Forderung gebeten ꝛc. Welche sich mit mir in allerlay Gespräch eingelassen und alsbald im Anfang die Ursach angezaigt, warumb der Herzog von Alba den Sr. Johan Babtista de Taxis zu F. Gnaden gesandt und alda zu verharren befolhen habe, nämlich, daß seine Excellentz in gewisse Erfarung khomen, daß, sobald sie in disen Leuften etwas schriftlich an F. G. gelangen lassen, sollichs von Stund an den Geusen und der Kön. Maj. Widerwertigen mitgethailet werdt, nit mit Wissen und Willen Irer F. G., sonder durch andere Leut, so umb Ire F. G. seyen[1]). Weiter hat gemelter Herr President gefragt, wie wir doch des Herrn Prinzen von Orangien Ankunft und Handlung zu Duisberg und deren von Räß That mit der Kriegsrustung, so sy den Geusen haben folgen lassen, verantworten kunten. Daruf seiner Erw. ich empfangnen Bericht in der Lenge gethon, aber meins Bedenkens nit genoegsam persuadiren kunnen, daß in disen und anderen Handlungen bona fides, die in der Alianzien vermeldet, wirdt uf unser Seiten gehalten seyn.

Ain andermal haben mein Zuverordneter der Herr Licentiat Broel und ich samentlich mit dem Herrn Presidenten als sein Erwurdt uns zegast gehabt nach dem Essen allerley conferirt und sonderlich von Agileo, so zu Goch gefangen und dergleichen, so uf Kon. Maj. Begern von unsern g. F. und Herrn eingezogen sein mochten und auch von Wegfurung der Gefangnen zu Wiler ꝛc. und ist sein Erwurde endlich der Maynung, daß unser g. F. und Herr Agileum und andere in gleichen Fällen der Kon. Maj. billig liberen solte, wie auch Ire Maj. hinwiderumb Iren F. G. zu thun in solchen Casibus graviorum delictorum sich nit waigern wurde und uf die Alianz von uns in contrarium alligirt antworte sein Erw., daß die in Zeit des Fridens gemacht, auch diser casus in gravioribus delictis omissus sey und daß es zwuschen der Kon. Maj. und dero Kronen Frankreich und Engeland auch also gehalten werde und dieweil man dan nichts begeret, dann was man seiner F. G. hinwiderumb ze thun erpietig, solten Ire f. g. sich billig in dem nit sperren. Dann daß sy solliche Leut solten von wegen Kon. Maj. verklagen vor irer F. G. Gerichten wissen sy vorhin, daß sollichs vergeblich beschehen soll, nachdem solliche Gerichte Niemand verdammen wurden, die wider Ire F. G. oder in derselben Landen nit delinquirt hetten. Zu dem kunten sy auch ire Probationes von sollicher Leut Mißthaten nit so fuglich fur Ire F. G. Gerichten furpringen lassen und muste derhalben Ire Maj. sollichen Iren Feianden selbs nachtrachten, wo sy die bekommen kunte. In summa, so vill wir spuren kunden ist man hie entschlossen Agileum oder andere nit ze accusiren und wenn man sy auslast muß man allerley Indignation von der Kon. Maj. wegen gewertig sein und auch nit allain die weggefurte zu Wiler nit wider ze libern sondern wo man andere mehr erfaren werdt die geleichsfalß holen ze lassen.

Als auch in dem Gespräch furgelaufen, daß von wegen allerley Privilegien

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind im Original unterstrichen, wahrscheinlich von Olisleger, der auch einmal an den Rand gesetzt hat „Agileus".

1568 Juni 19. und Freihaiten unser gnediger Herr seine vom Adel und Stett, wenn sy nit aller Dinge den außgangen Mandaten sich gemäß hielten nit kunte so von Stund an zwingen wie der Kon. Maj. Unterthonen in disen Landen gezwungen werden ꝛc. hat oftgemelter President daruf etzlich mal repetirt und gesagt: Laß uns euch helfen, wir willen sy euch wol gehorsam machen, one daß wir dadurch uns einige Gerechtighait begeren zu schöpfen und willen im Fall der Nott deßgleichen von euch begeren ꝛc. Diß hat aber Viglius fur sich selbs geredt, wie er sagt, und nit alß einer des Radts.

Am 16. Tag Juni vor Mittag, sobald wir uns lassen angeben haben wir vom Herzog zu Alba Audienz gehabt und als ich Irer Excellents vermog der Instruction Alles angezaigt, auch mitlaufen lassen, sovern ir Excellents noch einigen Scrupulum hetten in den verdächtigen Punkten, so durch ire F. G. am 24. Mai mit bestendiger Warhait verantwort seyen, daß sein Excel. Jemants verordnen wolten, von uns weiteren Bericht allenthalben einzenehmen ꝛc. hat sein Exc. nach freundlicher Erpietung geantwort, unser gnediger Furst und Herr Herzog zu Gulich, Cleff, Berge ꝛc. hette in disen gefarlichen Zeiten sich zu erinnern allerlay Wolthaten und Commoditeten, so Irer Lieb und derselben Landen von Kon. Maj. und iren Vorfaren und von disen Landen begegnet weren und daß sein L. und ire Landen dero noch vill mehr ze gewarten hetten sonderlich dieweil er Albanus hier in disem Gouvernement were, dann er ganz willig und geneigt soviel ime je moglich jederzeit was seiner Liebe zu Ehren und derselben Landen zu Wolfart raichen und gedeyen mochte ze fordern ꝛc.

Sovill ich aber von erlitten Schaden und sonst vom Geschicht zu Weiler angeregt solte ich schriftlich alles stellen, werde man daruf gute Antwort geben, aber unser g. Herr als der mit furstlicher Vernunft begabt, hette selbs wol zeachten, daß es nit mogelich das Kriegsfolch in furore belli als sy die Waffen in der Hand haben dermassen ze zuchtigen, daß alle Ding one Schaden abgingen. Zu dem solten sein Liebe billig nit fur ubel nemen, daß die Kön. Maj. Ire Feianden die auß Irer Lieben Landen Ire Maj. ze beschadigen khomen waren widerumb in irer L. Landen getrieben und verfolcht habe".

Auch sei er (Masius) bei dem Herrn von Barlemont gewesen. Der habe im Sinne Herzog Alba's geantwortet. In Bezug auf die Vorfälle in Weiler habe er erklärt, Se. Maj. könne nicht zugeben, daß ihre Feinde sich in des Herzogs Landen rottiren und sammeln, sondern er müsse derartigen Versuchen allenthalben zuvor begegnen und die Anschläge zu nichte machen.

Am 18. Juni sei er bei der Gräfin von Aremberg gewesen. Die habe gebeten, daß Herzog Wilhelm sich ihrer armen verwaisten Kinder annehme.

Jetzt sei er (Masius) daran, die Gravamina Cleves schriftlich zusammen zu stellen und dem Herzog Alba zu überreichen. Sobald er darauf Antwort empfangen, werde er heimkehren.

67. Aus einem vertraulichen Schreiben des Masius an Olisleger. Brüssel 1568 Juni 19.

D. Cleve-Mark Zeitereignisse Nr. 4½. — Or.

Betrifft die Entfernung des Dr. Weier aus der Umgebung des Herzogs und sonstige Nachrichten aus Brüssel.

Aus den Briefen Herzog Alba's v. 13. Mai und des Herzogs Wilhelm vom

25. ej. habe er entnommen, daß er ganz vergeblich nach Brüssel geschickt worden 1568
sei. Scharenberg habe ihm hinterbracht, daß Alba geäußert, er begreife nicht, zu Juni 19.
welchem Zweck er (Masius) abgeordnet sein könne; Alba habe schon auf alles geantwortet. Man werde nichts erreichen (meint Masius), als daß man die Königlichen reize. Es sei besser, diese Dinge nicht immer wieder aufzufrischen. Die Erinnerung daran sei in Brüssel selbst keine angenehme.

Viglius habe ihm unter vier Augen gestanden, der Arzt des Herzogs und einige, welche jenem nah ständen, seien es, durch die den Geusen mitgetheilt werde, was der Herzog Alba an Herzog Wilhelm schreibe. Deßhalb sei Taxis dorthin geschickt. Das möge Olisleger auf angemessene Weise vortragen. Andernfalls werde er (Masius) nicht schweigen. In einer solchen Sache dürfe man selbst den eignen Bruder nicht schonen.

Saepe clamavi, medicum minis esse cohibendum ab illis, qui habenas rerum sibi vindicant, at sumus molliores certe quam oportuit in rebus publicis curandis. Nemo profecto in rebus suis privatis illi tantum licentiae adhuc permisisset.

Inter excusandum principis Arangiae adventum in Dusberg dixi Viglio, urbem illam non fuisse ansam negare aliquid illi, quem scis ob causas quas nosti. Verum Viglius nullo aut nutu aut verbulo significabat, qua esset ille hîc aut gratia aut odio. Si porro aliquid audiam non te celabo.

Mihi plane videntur scire, quam ob causam princeps Arangiae Dusbergae fuerit eamque facere maximi, quamvis non successerit res. Nam profecto intelligunt, nos connivere in multis et bona fide, quae in alliancia praescribitur, minime uti.

Feci etiam apud eum (Albanum) mentionem cum ita forte incidisset occasio eorum, quae tua dignitas mihi dixerat de alendis aliquot equitibus sumptu Regis in nostris ditionibus, qui tamen essent principis subditi, sed Regi jurati etc., tamquam ea cogitatio mihi in mentem venisset, et si quid sibi videretur me libenter relaturum ad tuam dignitatem et per eam ad principem. Videbatur res non displicere illi, sed tamen cogitandum sibi amplius dicebat, neque enim esse praesentis loci eam deliberationem.

68. Aus einem Schreiben des Andreas Masius und des Rudolf von der Broel an Herzog Wilhelm. Brüssel 1568 Juni 20.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 4½. — Cop.

Erstatten Bericht über ihre Mission nach Brüssel.

Am 16. Juni habe er mit Broel bei Herzog Alba Audienz gehabt und letz- Juni 20.
terer habe sich mit freundlichem Erbieten gegen Herzog Wilhelm erklärt, daß er gern alles thun wolle, was zur Wohlfahrt der clevischen Lande dienen könne.

„Sovil aber betreffend den erlittenen Schaden und Beschwernussen, so Königl. Maj. Kriegsfolk E. F. G. Underthanen uf verscheiden Orten zugefugt haben sollen vermug unsers habenden Berichts wußten E. F. G. aus hohen begabten Verstand zu ermessen, wannehr das Kriegsvolk im Zorn und Angriff dero Feinden erhitzt, daß es alsdann schwerlich zu bezwingen und aller Schade nicht wol verhütet moge werden und wurden E. F. G. darab kein Mißfallens tragen, daß

1568 Juni 20. die Königl. Maj. ihre Vianden in E. F. G. Landen verfolgt hetten, die sich daselbst rottirt und von dannen Ihre Majestät zu beleidigen kommen wären, jedoch hat hochermelter Herzog zu Alba underscheidliche Verzeichnuß in Schriften des angezogen Schadens und Beschwernus erfurdert, sich volgens mit weiterer Antwurt zu vernehmen lassen. Demnach haben wir uns allenthalben damit gefast gemacht und sein Vurhabens unverzoglich, was uns dessen zugestellt und in die Kanzlei alhie noch nit uberliebert Ihrer F. G. zu überantworten und alles, was uns von E. F. G. gnediglich bevohlen und uferlegt ungesparts Fleiß zu befurdern und davon in unserm Abzug underscheidlichen Bericht E. F. G. zuzustellen. Was wir sunst daneben erfaren und E. F. G. zu verstendigen notig erachten mugen, sulchs haben wir E. F. G. Clevischen Cantzler uberschrieben[1]), welcher furter E. F. G. dasselbig wird zukommen lassen und thun hiebei E. F. G. Gott almechtig in saliger Regierung zu bewaren hogstes Vleiß bevelhen. Datum ꝛc.

69. Aus einem vertraulichen Schreiben des Masius an Olisleger. O. O. 1568 Juni 29.

D. Cleve-Mark Zeitereignisse Nr. 4½. — Or.

Erstattet Bericht über seine Wahrnehmungen am burgundischen Hofe.

Juni 29. Er habe einen Befehl erhalten nach welchem er bei Hof bleiben solle bis der Fürst ihn abberufe. Er sehe weder Zweck noch Grund ein.

Die Antwort Alba's auf seine (des Masius) Werbung sei eingegangen. Sie stimme fast wörtlich überein mit dem Schreiben desselben vom 13. Mai. »In summa nulla spes est restitutionis«.

Den Fürsten halte man (spanischerseits) für entschuldigt, aber einigen Räthen traue man nicht. Habent (die Spanier) ubique oculorum et aurium magnum numerum.

Auch stehe in Alba's Schreiben, man werde dafür sorgen, daß Cleve hinfort keine Ursache zur Klage gegeben werde, zumal da man sehe, daß auch Cleve Maßregeln getroffen um die Wiederholung früherer Vorfälle zu verhindern.

Alba reise in den nächsten Tagen nach Herzogenbusch und gehe damit um, sich von dort nach Groningen zu begeben. Dem Befehl des Herzogs, daß er den Alba überall begleite, könne er seiner Gesundheit wegen nicht nachkommen. Er werde demnächst nach Cleve zurückkehren.

70. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Alba. Düsseldorf 1568 Juli 12.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 663/4. — Cop.

Begleitschreiben zu Nr. 71. Herzog Wilhelm zweifele nicht, daß Alba nur ungern die ernsthaften Exekutionen, wozu er keinen eigentlichen Befehl gehabt, vorgenommen habe. Im Übrigen hoffe er auf gute Nachbarschaft.

Juli 12. Der Herzog sende Alba in der Anlage die Antwort auf das Schreiben König Philipp's vom 24. Mai. Er (Herzog Wilhelm) sei bereit des Königs Entschuldigung bei den deutschen Fürsten zu übernehmen, vertröste sich aber auch anderer-

1) S. das Actenstück vom 19. Juni 1568 Nr. 67.

seits „zu Ihrer Kon. W. friedliebendem Gemüth und aller gnediger guter ver- 1568
traulicher nachbarlicher Beiwohnung". Juli 12.

„Was aber die verlauffene Handlung und Emporung in Irer Kun. W. Erb-neiderlanden betreffen thuet haben wir Anfangs wie auch noch kein geringes Mißfallens und Mitleidens getragen und halten es dafur E. L. solten die ernsthafte Execution der Justitien von wegen Irer Kun. W., da sie davon keinen eigentlichen Bevelh gehabt, sonder deren unverweißlich an oder absein konnen, ungern vorgenommen haben, zweiveln auch nit E. L. werden in dem und sonst Irem tragenden Ambt und Bevelh woll aller Gebuer rhumlich und unverweißlich wissen nachzusetzen.

Welchs wir E. L., mit dero wir gute freundliche Nachbarschaft, Verstendtnuß und Freuntschaft zu erhalten geneigt also hinwider nit mochten bergen. Geben ꝛc."

71. Schreiben Herzog Wilhelm's an König Philipp von Spanien. Düsseldorf 1568 Juli 12.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 66 3/4. — Cop.

Der König habe durch ein Schreiben vom 24. Mai die Gerüchte widerlegen lassen, welche über seine Pläne und Anschläge im Schwange wären. Einer solchen Widerlegung habe es nicht bedurft, da Herzog Wilhelm ohnedies überzeugt sei, daß der König nichts plane als was zu Friede und Eintracht der Christenheit, besonders der deutschen Nation, ersprießlich sei. Der Herzog wolle den König auch bei den deutschen Fürsten in Schutz nehmen. Was die niederländische Empörung betreffe, so hoffe der Herzog, daß des Königs angeborne Güte und Milde die Sache zu gutem Ende bringen werde.

E. Kun. W. gnedigst Schreiben, so auf dero Kuniglichem Lusthauß Aranjuez am 24. Monatstag Mai datirt und uns durch den hochgebornen Fursten unsern freundlichen lieben Oheimen Herren Ferdinanden Alwares von Toledo Herzogen zu Alba Marggraven zu Coria ꝛc. E. Kun. W. General Gubernatorn und obristen Veldthaubtmann dero Niderlande zu ende des negstverlauffenen Monats Junii überschickt gewesen, haben wir dienstlich empfangen und auß demselben nach der Leng vernommen, das E. Kun. W. mit Ungrund zugelegt wirdet, als solten sie sich mit etlichen großen und vornemen nit allein christlichen und catholischen, sonder auch unglaubigen Potentaten und Haubtern verbunden haben etlicher gefarlicher und gewaltsamer Handlungen zu unterfahen wie sie dan in demselben Ire begrundte Defension weitleuffig thuen anziehen, ferner Inhalts soliches E. Kun. W. schreibens.

Nun erachten wir es uberflussig, das E. Kun. W. zu Ableinung soliches leichtfertigen und erdichten Geschreys an uns einiche Entschuldigung furwenden oder außgehen zu lassen sich solten bemuhet haben, in betrachtung uns davon nie ichtwas furkommen, vil weniger das wir dem vor unser Person einichen Glauben zugestelt oder immer zustellen werden, dann wir derselben Kuniglich Gemuet jederzeit nit anders vermerkt und befunden als das sie insgemein nichts denket vorzustellen dan was zum Frieden, Rhue, Eintracht und Wolfart gemeiner Christenheit, bevorab der Teutschen Nation ersprießlich, dienstlich und furderlich und eins andern so derselben (vermeintlich und mit Ungrund) vermog Ires schreibens zugemessen werden solle mit nichten gesinnet, bei welchem E. Kun. W.

1568 Juli 12. zu verharren alle nachteilige Unruhe und Widerwertigkeit furzukommen und nit allein mit Churfursten Fursten und gemeinen des heiligen Reichs Stenden, bevorab den genachbarten, guten Frieden und Eintracht zu erhalten, Sonder auch Irer Kuniglichen Milt und Gütigkeit nach in dero selbst Nidererblanden nichts anders dan was zu Pflanzung derselben Fried, Rhue und Einigkeit die unvermeidliche Notturft thut erfordern zu befehlen oder zu gestatten unzweivenlich geneigt. Und ob wir es wol darvor achten, das solich erdicht außgießen bei uns wie ingleichen andern Chur und Fursten zu entschuldigen nit wirdig, vil weniger notig, So wollen wir gleichwol E. K. W. gnedigsten Gesinnen nach auf der itzt vorstehenden dieses Niderlendischen und Westpheliſchen Kreis Stende-Versamblung soliche E. Kun. W. begrundte Entschuldigung bestes Vleiß furbringen lassen; wie wir ingleichen dasselbig bei andern Chur und Fursten des Reichs Teutscher Nation, da sich die Gelegenheit also zutragen wirdet, nit allein auf E. Kun. W. jetzig gnedigs Gesinnen, sonder auch auß eigner dienstlicher zu derselben tragender Neigung zu berhuemen trewes vleiß gutwillig sein, der ungezweivelten Zuversicht, wan soliche Entschuldigung menniglich dermaßen eingebildet und furbracht, sie werden gleich uns E. Kun. W. derselben Bezichtigung allerding erlassen und vor genugsamb entschuldigt halten.

Was aber die in E. Kun. W. Nidererblanden verlauffene Empörung und hochbeschwerliche Handlung betreffen thuet darab haben wir anfangs (wie auch noch) ein getrewes Mitleiden getragen und wollen von dem Almechtigen wunschen und bitten, Gnad zu verleihen, das E. Kun. W. durch angeborne Güte und Miltigkeit die verlaufenen unruewigen Sachen widerumb zu billichem Gehorsamb, Fried und Eintracht Irer Underthanen richten und brengen moge. Welchs wir E. Kun. W. zu undertheniger dienstlicher Antwort anzuzeigen nit wollen verhalten ꝛc.

72. Aus einer Werbung des Veit v. Obernitz als Gesandter Joh. Wilhelm's von Sachsen am clevischen Hof. Verh. Düsseldorf 1568 Juli 17.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 3 u. 4. — Or.

Betrifft die Beziehungen Cleves zu Herzog Alba.

Juli 17. Herzog Joh. Wilhelm sei in glaubliche Erfahrung kommen, als solten Irer F. G. (von Cleve) vast beschwerliche Conditiones von dem Herzogen zu Alba aufgelegt und angelangt sein, als nemblich:

1. Daß ein Burgundischer Rhat jeder Zeit in ihrer F. G. Rathschlägen, Handlungen und Geschäften beiwohnen und daß ohne Vorwissen desselben ihre F. G. Nichts in der Regierung zu gebieten haben solte.

2. Daß in ihrer F. G. Landen dem König in Hispanien eine Festung einzuräumen.

3. Daß an ihre F. G. gelangt, derselben in ihrer jetzigen Unvermogenheit etliche Curatores zu desto besserer Verwaltung ihrer fürstlichen Regierung zu verordnen.

4. Daß ihrer F. G. geliebter ältester Sohn in Hispanien versandt und daselbst erzogen werden solte.

Herzog Joh. Wilhelm sei zu allem Beistand bereit. Da er vermerke, daß

Herzog Wilhelm der Augsburgischen Confession günstig und solches der rechte Weg 1568
zur Seligkeit sei, so bitte er s. F. G. ganz freundlich, sie wolle mit Rath, Zuthun Juli 17.
und Vorwissen derselben Landstände auf solche christliche gute Ordnung und Reformation bedacht sein.

Aus der Antwort des Herzogs.

Von den bezeichneten Artikeln sei ihm nie etwas vorgekommen.

Wahr sei nur, daß der Herzog v. Alba etlicher Ursachen halben einen Gesandten geschickt habe, um am herzoglichen Hoflager vorläufig zu bleiben, „um in diesen gefährlichen Zeiten desto bessere Correspondenz und gutes nachbarliches Verständniß zu unterhalten".

In Bezug auf die Religion habe der Herzog allezeit kein höheres Anliegen gehabt, denn daß der Zwiespalt möge beseitigt werden. Da der Kaiser auf letztem Reichstag sich erboten, auf Mittel und Wege zu denken, wie es zur Vergleichung kommen möge, so wolle man das weitere abwarten.

73. Aus einem Bericht des Amtmanns zu Windeck an Herzog Wilhelm von Cleve. Windeck 1568 Juli 17.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 4½. — Cop.

Erstattet Bericht über die Wegnahme einiger Relationen des Taxis durch die Oranier.

In Bezug auf die Rüstung des Prinzen von Oranien verlaute, daß derselbe Juli 17.
im August mit 6—7000 Deutschen und einer großen Zahl Gasconier und anderer welschen Reiter nach Friesland aufbrechen werde. In Reserve ständen etwa 8000 Pferde, von welchen der Pfalzgraf bei Rhein 3000, Herzog Augustus 2000 gestellt habe.

Auch werde berichtet, daß einer der Boten („Posten") des Baptista de Taxis, welche nach Brüssel gefertigt „zwischen Weg aufgefangen und nach Dillenburg geführt sei". Bei ihm seien Briefe gefunden worden „darin er (Taxis) dem Duca de Alba alle Gelegenheit E. F. G. Hofs und wie derselbigen Räthe auf der Königlichen und Nassauischen Seiten gesinnet vermeldet".

Der Prinz von Oranien solle gesagt haben, diese Briefe seien ihm etliche Tausend Gulden werth.

74. Aus einer Relation des A. Masius an Herzog Wilhelm. Cleve 1568 Juli 25.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 4½. — Cop.

Erstattet Bericht über seine Verhandlungen mit Herzog Alba und referirt über die von ihm eingezogenen Erkundigungen.

Auf des Herzogs Befehl habe er (Masius) Alba zu Arnheim aufgesucht und Juli 25.
berichte nun, was er dort erfahren.

Es seien einige Personen in der Umgebung Alba's, welche dem Herzog Feind wären. Man wolle nämlich aus den Verhören Verurtheilter und deren Geständnissen erfahren haben, daß Herzog Wilhelm sich mit Oranien, Egmond Brederode und andern Häuptern der Rebellion „in allerlei Verständniß einge-

1568 Jul. 25. lassen habe". Auch habe man die Orte genannt, wo dies geschehen sei. Masius habe diesen Verdacht zu zerstreuen gesucht [1]).

Er habe in Erfahrung gebracht, daß Herzog Alba auf Befehl seines Königs mit Herzog Wilhelm handeln lassen solle, daß letzterer „einen Burgundischen Herrn in ihren Rath und Gubernement zu sich nehmen und ihren geliebten Sohn bei derselben Kon. Majestät erziehen lassen wolle". — Diese Nachricht sei aus dem Reich (seitens eines ihm unbekannten Churfürsten) an einen ihm bekannten Herrn in Brüssel gelangt. Als dieselbe dem Herzog Alba referirt worden, habe dieser ihre Richtigkeit bestritten.

Wegen Bapt. de Taxis habe er mit einigen vertrauten Freunden conferirt; diese hätten gerathen, die Bitte um Abberufung desselben nicht zu stellen, da die Spanier dazu schwerlich geneigt seien.

Am 9. Juli habe er zu Arnheim bei Alba Audienz gehabt wegen der Verletzungen der clevischen Landeshoheit, welche kürzlich vorgekommen seien.

Nachdem Alba eine Reihe Gegenbeschwerden erhoben — wegen der Kriegsdienste clevischer Unterthanen bei seinen Feinden u. s. w. — habe er sich bereit erklärt, die früheren Befehle zu wiederholen (wegen Schonung des Gebiets).

Gegen Abend habe Alba ihn wieder rufen lassen und ihm angekündigt, daß er die drei Häupter des bergischen Aufruhrs ergreifen und tödten lassen werde. Der Herzog Wilhelm werde nicht übel nehmen, wenn dies auf clevischem Gebiet geschehe, wohin die Aufrührer geflüchtet seien. Es solle ohne einige Verletzung der Unterthanen geschehn.

75. Befehl Herzog Wilhelm's an seine Lehnsleute von Adel. Grevenbroich 1568 September 22.

M. Cleve-Märk. L.-A. Nr. 83b. — Or.

Befehl, am 3. October gerüstet zu Orsoy zu erscheinen, um die Durchmärsche des oranischen Kriegsvolks zu verhindern.

Sept. 22. Nadem dat Uranische Kriegßfolck mit dem Durchtrecken unsere Underdanen im Furstendomb Gulich vast hoch beschedigt und van oen deglichs mehr Beswernis tho besorgen, so iß unser gnedigs Gesinnen und Meynongh, dat ghy vermog unser voriger vilfeldiger erinnerong ock ewer Lehensplicht nha, darmit gy uns verwant, u mit uwer Kriegsrustong van stondt an gefast maken und up Sonnendach den 3. kunftigen Mantz Octobris gegen den Avent mit gueden perden, bedecktem Hoefft, Harnisch und Buchsen ader Spießen selfs woll gerust, in unser Stat Orsoy erschynen ader imantz anders derselviger Gestalt gerust schicken und wideren Bescheids gewarten, warhin ghy u ferner tho begeven und van unseret wegen to Beschutzung unser Underdanen averfalß und beswerniß tho gebruicken und nit uytblyven. Versehen wy uns tho u also.

---

1) Am Rand ist von einer Hand der Kanzlei bemerkt, daß dieser Passus dem Fürsten nicht mitgetheilt worden sei.

76. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's. Hambach 1569 August 16.

D. Cleve-Mark Allg. L.-B. 1, I. — Conc.

Der Herzog befiehlt die Ausweisung aller derjenigen Fremden und Ein- 1569
heimischen, welche die Waffen gegen Spanien getragen haben und sich jetzt in den Aug. 16.
clevischen Landen aufhalten.

77. Aus einem Schreiben des Würzburgischen Kanzlers Balthasar von Hellu an Bischof Johann von Münster. Bensberg 1569 September 22.

M. L.-A. 480, 13. — Or.

Betrifft die Gewinnung Cleves für den Landsbergischen Bund.

Bischof Johann habe in der Conferenz, welche er wegen seines Eintritts in Sept. 22.
den Landsbergischen Bund mit dem erzbischöflich trierschen Rath Philipp von Nassau gehabt[1]) erklärt, daß er (B. Johann) den „wolgesessenen Mann", bei dem er (Hellu) augenblicklich weile[2]), auch gern mit im Spiel haben wolle. Am 23. Sept. hoffe er Audienz bei dem Herzog zu haben und werde auf ihn einzuwirken suchen.

Die Aussichten für die Gewinnung Cleves seien wenig günstig. „Ich finde nit einen an der Stelle, der mir zu meinem Kommen dienen möchte". — Falls er den Herzog nicht bewegen könne, müsse er sehen ob er nicht Mittel finde „daß einer oder zwei, die ich kenne und diesem Handel gewogen hierhin befördert werden möchten".

78. Aus einem Schreiben des Kanzlers B. v. Hellu an den Bischof Johann von Hoya. Wiesbaden 1569 October 13.

M. L.-A. 480, 13. — Or.

Betrifft den Verlauf der Verhandlungen mit Cleve wegen des Eintritts in den Landsbergischen Bund.

Er sende dem Bischof die Bayrische Tagsatzung auf dem Einigungstage zu Oct. 13.
München sammt einem neben verschlossenen Schreiben. Man habe den Termin des Tags hinaus erstreckt „weil man noch nicht mit Jedermann fertig, mit welchen man, wie der Bischof wisse, zu handlen im Willen hat".

Obwohl der Kanzler mit des Bischofs bewußtem Nachbar[3]) alles möglichen Fleißes gehandelt, so habe er doch die Sache auf diesmal nicht fertig machen können. Obgleich der „Principal", welcher persönlich in der Audienz saß, sich die Werbung wohl habe gefallen und eingehen lassen, auch selbst bekannt habe, daß nach Gelegenheit der Zeit und Läufte kein anderer Weg vorhanden, so habe er doch, nachdem man andere Räthe beschrieben und die Sache auf etliche Tage ver-

1) Die Conferenz muß im August stattgefunden haben. Am 2. Aug. schreibt Balth. v. Hellu an den Bischof Johann d. d. Coblenz, er (Hellu) habe im Auftrag des Herzogs Albrecht von Baiern mit B. Joh. „im Großen Geheim und Vertrauen" zu handeln. Er könne leider nicht persönlich kommen und habe deßhalb den Phil. von Nassau mit der Mission betraut. 2) Es ist Herzog Wilhelm v. Cleve gemeint.

3) Es ist Herzog Wilhelm von Cleve gemeint.

1569 Oct. 13. zogen, weitere Deliberation zugestehen müssen. Dies möge wohl daraus erfolgt sein, daß er seine Männer, welche ihm in seinem Anliegen gedient hätten, nicht habe können bestätigt und zur Stelle erhalten.

Aber die Sache stehe doch auf solchen Wegen, daß er sich keines Abschlags versehen könne; es werde auch von Vielen dafür gehalten, wenn er (der Herzog von Cleve) über alles menschliche Versehen nicht wolle, daß „der Man da“ [1]) ihn wol könne „zu Paaren bringen“. — Mehr lasse sich auf diesmal nicht schreiben.

79. Aus der Antwort des Herzogs v. Jülich auf die Werbung der Münsterschen Gesandten Wilh. Steck u. Heidenreich Droste. Verh. 1569 (October od. November).

M. L.-A. 480, 13. — Or.-Prot.

Motivirung der Ablehnung des Landsbergischen Bündnisses.

Oct. od. Nov. Der Würzburgische Kanzler habe wegen der gleichen Sache am 23. od. 24. Sept. Werbung gethan.

„Ihre F. G. aber hätten bedacht, daß der Religion- und Landfrieden dermaßen stattlich verfaßt und betheuert, daß man sich billig darauf zu verlassen und zu versen haben soll, Chur- und Fürsten ihrer Betheurung würden Folge thun und dagegen nicht handeln“.

„So könnte aus dem Bündniß Mißtrauen und Argwohn erwachsen und ferner Empörung und bei denen Rechenschaft gesucht werden, welche darzu Ursach gegeben“.

Auch wären solcherlei Bündnißе Ausgänge aus vielerlei Ursachen ungewiß „hätten auch selten im heiligen Reich etwas Frucht oder Nutzen geschaffen“. —

Herzog Wilh. habe an den Herzog von Baiern in diesem Sinn geschrieben, auch gesagt, daß ein Reichstag bevorstehe, allda könne, wenn wegen des Landfriedens ein Mangel befunden werde, auf Abhülfe gedacht werden.

Dem Bischof Johann müsse er in dieser Sache überlassen zu thun, was er für das beßte halte [2]).

80. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Richter und die Magistrate der clevischen Städte. Cleve 1570 Januar 16.

D. Cleve-Mark Allg. Landes-Verw. 1, I. — Conc.

1570 Jan. 16. Der Herzog befiehlt die Ausweisung aller Fremden. Auch sollen alle diejenigen, welche die Wehr gegen Spanien zur Hand genommen „sampt allen denen, so sich der Religion aldar ongemeß halden, die heilige Sacramenten nit entfangen und oere Kindere ongedoept liggen laten“ der Stadt nochmals unverzüglich verwiesen werden.

---

1) Es ist Herzog Alba gemeint.

2) Das Actenstück trägt folgende Unterschrift, welche die Zeugen der Conferenz nachweist: Auditores: Dux, Kanzler Orsbeck, Marschall Wachtendonk, Brenzow (Bernsau), D. de Alstorf, Harf, Dietr. v. d. Horst, Hofmeister Schwarzenberg, D. Mommer, Secr. Paul Langer. —

81. Schreiben Herzog Albrecht's v. Baiern an Herzog Wilhelm von Jülich. München 1570 April 19.

Bouterwek, Collectanea[1]) Vol. 2, S. 274. — Cop.

Die Antwort Herzog W.'s in Betreff der bairischen Anträge wegen des Landsbergischen Bunds sei eingegangen. Der Bund sei zu Handhabung des Religions- und Profan-Friedens geschlossen; der Herzog möge seine Landstände befragen und vor Ende Mai antworten.

Wir haben E. L. schreiben vom 7. hj. datirt bei Irem Cammerpotten den 17. hj. wol empfangen und seins Inhalts dahin verstanden, das Sy sich der angebotnen Einnam halben in unser Landspergische Schirmbsverein one und ausser sambtlicher Beschreibung Irer Ritterschaft und Stette schliesslich nit determiniren noch resolviren können, mit angehengtem freundlichen Begern, das wir E. L. berichten wollten, ob wirs der Weitleufigkeit halben leiden mögen. 1570 April 19.

Darauf wollen wir E. L. freundlicher Meinung nit pergen, das wir gleichwol anfangs dises Werk aufs geheimest zu handlen ursach gehabt. Weil es aber nun mer one das im ganzen Reich lautmer worden, wir auch solches nit für ons selbs, sonder mit Vorwissen und Willen der Röm. Kaiserl. Maj. biß daher getrieben und noch treiben und das ein solch Werck ist, daß wir gar keinen Scheuch haben und darunder nichts als guette Vertraulichheit zwischen beiderseits Religions verwandten . . und endlich die Handhabung beider des Religion- und Prophanfridens allein suechen, So ist uns gar nit zuwider, daß E. L. solches Iren Landstenden in gemein furtragen und sich mit inen eins endlichen Bescheids so furderlichen entschließen, damit wir dessen vor nechst anstaendem Pundestag der ungverlich zu End Maji möcht ausgeschrieben werden, E. L. lauteren Bericht bekommen . . . . So sind wir in Hoffnung, die Kais. Maj. werde deßhalben E. L. selbs schreiben. Und wir sind E. L. zur freundlichen angenemen Diensten allezeit wol geneigt und erbietig.

82. Schreiben Herzog Alba's an Herzog Wilhelm von Cleve. Brüssel 1570 Mai 22.

Bouterwek, Coll. II, S. 275. — Cop.

Alba halte es für hochnothwendig, dem Herzog zu berichten, daß der Landsberger Bund eine heilsame Einrichtung sei. Auf seines Königs Befehl habe er (Alba) sich bereit erklärt, mit den gesammten Niederlanden in den Bund zu treten. Bei den nachbarlichen Beziehungen wünsche Alba um so mehr, daß Cleve nachfolge als sein Einfluß auf die umliegenden deutschen Staaten ein großer sei.

Der Herzog habe gehört, daß Baiern sich bemühe, den Landsbergischen Bund zu erweitern und zu stärken und daß Herzog Wilhelm seine Landstände zusammenbeschrieben haben, um mit ihnen zu rathschlagen, was er darin zu thun oder zu lassen habe. Mai 22.

„Haben wir zu merklicher Befurderung eines solchen nutzlichen Werks fur ein hohe Notturft erachtet, E. L. in sonderm Vertrauen zu berichten, daß sich unsers Erachtens furhabender Sterkung und Erweiterung ermelter Verainigung Niemands recht- oder friedliebenden Gemüths mit Billigkeit nit zu beschweren, noch

1) Dieselben sind aus verschiedenen Archiven zusammengetragen und befinden sich im Besitz des Bergischen Geschichts-Vereins. Der Herr Direktor des Vereins, Prof. Crecelius, hat mir die Collectanea gütigst zur Verfügung gestellt.

1570 Mai 22. sich viel weniger ainicher Gefhar oder Nachteils darbei zu besorgen aus Ursachen, daß solche Zusammenpflichtung furnemblich zu Handhabung des Heiligen Reichs ausgekhundigten heilsamen Landfriedens und zu Erhaltung Röm. Kais. Maj. geburenden Hochait und Reputation angesehen ist. Dan wofern es damit ein andere gestalt und Gelegenhait haben solte wurde sich anfenglich weiland Kaiser Ferdinand christseligster Gedechtnuß, auch seither mehr andere Chur- und Fursten in solche Verayhnung nit aingelassen haben.

Dieweil nu dem also . . . haben wir uns auf Kon. Maj. zu Hispanien . . . empfangenen außtrucklichen Bevelch albereit dahin erklert, diese Niederburgundische Erblande unser Verwaltung (so one das einen nit den geringsten Zirkel des heiligen Reichs repräsentiren und derwegen der Frucht ausgekundten Landtfridens billich genießen sollen) solchem nutzlichen Werk mit einzuverleiben und theilhaftig zu machen. Und wolten derhalben, auch in sonderlicher Betrachtung, daß E. L. Furstenthumben, Land und Leuthe mit diesen Niederlanden sonst andere nachbarliche Verstendtnuß haben und mit einander dermaßen gegränzt und vermenget seindt, daß zutragende Geferlichkeiten one aines und des andern Schaden nit wol ablaufen khundten unserstheils nichts begirlichers wünschen, dann daß E. L. mit sambt iren Landen und Leuten desfhals auch mit eingezogen wurden. So ist dem allen nach unser gar getreuer Rhat, E. L. die wollen obangezogene angebottene Miteinbegreiffung Irer Furstenthumben und Landen der loblichen Verayhnung nit difficultiren noch abschlagen, sonder dieselbe unweigerlich annemen und eingehen, dergleichen auch andere E. L. benachbarte Stende, so unsers Vermuthens gleichsfals darumb ersucht werden und doch ire Achtung auf E. L. haben mochten mit sonderm getrewen Vleiß dahin vermanen, damit sie sich auch iresstheils dieser Verainung theilhaftig machen . . . so allein defensive und zu Vertheidigung unbillichen Gewalts gestelt . . dan solten E. L. sich mit Iren Landen und Leuten von diesem loblichen Werk absondern ist zu besorgen daß durch solch E. L. Auspleiben auch andere negstumbliegende Stende villeicht abwendig gemacht und also nachteilige Zerruttligkait dieses furstehenden Werks verursacht mochte werden, welchs dann umb gemeins Besten willen hochlich zu beklagen und uns derwegen viel eines Besseren zu E. L. getrosten.

Daran werden E. L. ein loblich gut Werk beweisen, auch neben gemeinem Frieden Irerselbst Land und Leuthe Wolfart befurdern und insonderheit hochstermelter K. Maj. zu Hispanien und derselbigen Niderlanden gar angenembe Freundschaft und Nachbarschaft erzeigen. Geben 2c.

83. Herzog Wilhelm an Herzog Alba. Düsseldorf 1570 Mai 30.

Bouterwek, Collectanea II. — Cop.

Antwort auf den vorigen Brief.

Mai 30. Herzog Wilhelm sei für seine Person dem Eintritt in den Bund zugethan; doch sei er „verstricket", sich in kein Bündniß zu begeben, ohne die Zustimmung der Landstände. Diese seien zusammenberufen und hoffe er auf günstige Antwort.

84. Erklärung der Ritterschaft und Stände von Jülich-Berg. Geschehen Düsseldorf 1570 Juni 17.

Bouterwek, Coll. II, S. 277. — Cop.

Gegen den Eintritt in den Landsberger Bund sei unter Anderem einzuwenden, daß da die Handhabung des Landfriedens Reichssache sei und schon an sich hohe Kosten erfordere das neue Bündniß doppelten Aufwand für denselben Zweck fordere. Man wolle nach dem nächsten Reichstag sich in der Sache weiter erklären.

Anfenglich soviel die Landspergische Schirmbsverein belangen thuet zweifelten sy ghar nicht, der Hertzog zu Beyern habe die Sach vernunftig und bedechtich furgenommen. Wie wol sie nun deßfals sich ungern von sollichem nutzsamen Werk absondern solten, so finden sie doch hinwider dagegen allerhand und under andern nachfolgende Bedenken und Beschwernuß als nemblich: 1570 Juni 17.

Dieweil in den Ausschreiben deß vorstehenden Reichstags under anderen sovil die Hanthab deß Landfridens und Exekutionordnung betrifft gesetzt:

„Nachdem die Frecheit des Teutschen Kriegsvolks weit eingerissen, daß darumb daselbs (?) . . . ain solliche bestendige gewisse und schleunige gegenwerliche Defensions Verfassung ins Werk zu richten . . . sampt Anzaig was Unrichtigkait, Saumbsal und Abgangs in jungst bewilligter Reichshilf vorgefallen . . . Item wie furderliche gleichmessige Administration der Justicien anzurichten und also eben von der Noturft darauf obangeregte Schirmbs Verein gericht auch von ainem gemeinen Vorrhat tractirt werden soll; —

Ob nun wol auß dem verlesenen Bericht zum Theil abzunehmen, als daß die Unkosten diser Bundnuß Irer F. G. und dero Landen sich nicht hoch ertragen solten, so bedechten sie doch da sich ain widerwertiger Fall begeben thete, daß dem so liederlich nicht abzuhelfen, sonder ain groß und merkliches dazu gehen mußte und daher soliche Contributionen neben des Reichs und also dupelt Hilf zu laisten, insonderhait in disen teuren Zeiten und grossen Armuet des gemeinen Mans zum höchsten beschwerlich fallen, ja nit wol möglich sein wurde.

Dernwegen Ir underthenig Bedenken und Bitt, Ire F. G. wolten die Sach so lang gnediglich einstellen biß man erfaren, was der Beschluß des Reichstags dieserhalb nachbringen wirdet und daß folgends nach Endung desselben Ire F. G. abermals nicht allein Inen den Gülichschen und Bergischen, sonder auch den Clevischen und Märkischen Land-Stenden die Gelegenheit furtragen ließe. Was alsdann nach Gestalt des Reichstagsbeschluß Irer F. G. und derselben Landen rhatsamb und dienlich zu sein einhellig fur gut angesehn wolten sie irestheils und Vermögens bei sich nit ersitzen lassen".

85. Aus der Erklärung von Ritterschaft und Städten von Cleve-Mark auf dem Landtage zu Essen. Essen 1570 Juni 21.

Stadt-Archiv zu Soest. — Cop.

Erklären sich für die vorläufige Ablehnung der bairischen Anträge wegen des Landsberger Bundes. Die Aufrechterhaltung des Landfriedens sei Sache des Kaisers und des Reichstags.

Der Fürst habe die Stände wegen des Eintritts in den Landsbergischen Bund befragen lassen. Sie sagen dem Landesherrn Dank, daß er sich nicht in Juni 21.

1570 Juni 21. fremde Einigung und Bündniß ohne Vorwissen seiner Unterthanen einlassen wolle.

Was den Eintritt selbst anbetreffe, so hätten die Stände „vermerkt", daß die Einigung zu Aufrechterhaltung des Landfriedens, der Executionsordnung und Abschiede, auch der Kreishandlungen aufgerichtet sei. Dazu sei aber eigentlich der Kaiser und der Reichstag da und weil ja augenblicklich die Reichsstände zu Speier versammelt seien, so scheine es angemessen, deren Beschlüsse und Handlungen abzuwarten, ehe man sich den Anträgen Baierns gegenüber definitiv erkläre. Wenn zu Speier nichts endgiltiges zu Stande komme, so könne man ja die Frage in weitere Erwägung ziehen.

86. Schreiben Kaiser Maximilian's an Herzog Wilhelm von Cleve. Speier 1570 Juni 22.

Bouterwek, Coll. II, S. 273. — Cop.

Der Herzog werde sich der vorjährigen Anträge Baierns in Betreff des Landsbergischen Bunds erinneren. Der Herzog habe bis jetzt keine definitive Erklärung gegeben. Da der Kaiser, falls sich auch Sachsen u. A., wie man hoffe, anschlössen, sich gleichfalls in den Bund begeben wolle, so möge der Herzog seinen Eintritt nicht verzögern.

Juni 22. . . . Wir achten von Unnöten D. L. mit langer Ausfürung zu erindern, waß massen nechstverflossnes Jars die Stende der löblichen Landspergischen Verein dieselbe mit etwas mehr fridlibenden Chur- und Fürsten beider Religionen zu erweitern fur gut angesehen auch fur uns (sic) darauf der Hochgeborn Albrecht, Pfaltzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Nidern Bayern als solcher Verein Obrister zu würklicher Vortsetzung desjhenigen, weß also in gemain geschlossen und verabschidet worden etlichen ansehenlichen Stenden und darunder auch D. L. zu berurter Einnemung Anmuettens gethan.

Wann sich nun D. L. dermalen auf Ire Landstende denselben berurt Ersuchen des von Bayerns fürderlich fürzubringen und alßdann weß sy disfals zu thun entschlossen gegen Sr. L. zu erkleren freundlich anerpittig gemacht, welches aber biß dahero verpliben;

Und es dann an deme, das etliche Rheinische Churfursten sich bemelter Vereine albereit theilhaftich gemacht, Andere aber als der Churfurst zu Sachsen und durch Sr. L. Behandlung auch dero Mitchurfursten, deßgleichen Brandenburg Braunschweig und Hessen sich dazu auch neigig erpotten und über das wir selbst entschlossen seyen, wo vorgedachte behandlte Chur- und Fürsten sich in bemelte Verein einlassen Uns von denselben gezimender maßen auch nit abzusondern. . . . So haben wir hirumb nit umbgeen wollen, D. L. gnediglich zu ermanen, das D. L. nummer solche Jr Erklerung gegen gedachtes von Bayerns L. lenger nit einstelle, sondern dero gelegenheit allerdings dahin richte, damit D. L. one lenger Verweiln in berurte so löbliche Schirmbsverein eingenommen werde. Und D. L. handlen daran zu dero Land- und Underthanen selbst Pesten. So seind wir auch ꝛc. Datum ꝛc.

87. Verordnung Herzog Wilhelm's an einige Landdechanten. Abtei Aldenberge 1570 Juli 13.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 9. — Conc.

Die Landdechanten sollen die Pastoren vorbescheiden und von ihnen die Vorzeigung ihres Documentum ordinationis verlangen. Wer ein solches Documentum nicht hat, soll sich des Kirchendienstes hinfort enthalten. Der Herzog sieht den Berichten entgegen.

Erbar lieber Andechtiger. Nachdem wir in glaubliche Erfarung kommen 1570
als solten etliche Pastores unser Landdechanei euers Bevelchs underhorig vor- Juli 13.
handen sein, welche ire priesterliche Ordines nit haben und gleichwoll den Kirchendienst vertreten, dieweil dan demselben zuzusehen sich keinswegs gebüren will auch allerhand Verlauf daraus entstehen konnte, so ist unser Meinung und Bevelch, das ir alle Pastores bestimmter unser Landdechanei underworfen zu erster Gelegenheit zum Capitel bescheidet und daß ein Jeder[1]) sein Dokumentum oder Beweis, daß er zum priesterlichen Stand ordinirt mitbringe, den ir mit Vleiß besichtiget. Welche dann darvon keinen oder auch nit genugsamen Schein darlegen konnten, denselben ernstlich bevelhet, sich des Kirchendienstes hinfurter zu enthalten und ferner nit zu undernemen und ir hetten uns volgends nit allein wie diese Sachen allenthalben befunden und wes ir also auf diesen unsern Bevelch ausgerichtet und euch begegnet, sondern auch wie ein Jeder den Kirchendienst halte furderlich zu verstendigen. Versehen wir uns also gänzlich zu Euch. Geben ꝛc.

88. Herzog Albrecht von Baiern an Balthasar von Hellu. Starnberg 1570 Juli 14.

Bouterwek, Coll. II, S. 277. — Cop.

Meldet die Antwort Herzog Wilhelm's und fügt hinzu, der Herzog werde dieselbe vielleicht zu bereuen haben.

„Was sich der Herzog von Jülich jezo gegen uns des Einkomens halber in die Juli 14.
Landspergisch Verein resolvirt und erklert das hast Du hiebei zu empfahen und daraus zu vernemen, daß alle gepflogene Handlung, angewandter Vleis und Mühe diß Orts wenig gefruchtet. Welches wir dem lieben Gott bevelhen müssen. Und kann sich leichtlich zutragen, das S. L., das wir derselben gleichwol nit goenen wolten, mer Ursach haben sich dieser Verwaigerung zu bereun dann zu erfreun".

Anbei sende er die Rückantwort an Herzog Wilhelm und einen Brief an Herzog Alba in dieser Sache.

89. Werner von Gymnich an Balthasar von Hellu, Würzburgischen Kanzler. Hambach 1570 September 15.

Bouterwek, Collectanea II, S. 285. — Cop.

Der Kanzler habe ihm s. Z. mitgetheilt, der Herzog von Baiern und „alles was daran hinge" werde mit des Herzogs Wilhelm Antwort auf die Bündniß-Werbung

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind von des Herzogs Hand am Rand hineincorrigirt.

übel zufrieden sein. Die Sachlage sei folgende. Der Herzog werde fortwährend von anderen Fürsten zur Einführung der neuen Lehre gedrängt. Auch sei nicht ohne, daß die Messe bei Hofe eine Zeit lang ungethan geblieben. Als der Herzog zur Besserung gekommen, sei die Messe wieder gehalten worden. Wenn der Kaiser und Baiern sich die Sache zu Herzen gehen ließen, so könne man bald wieder auf die alten Wege kommen. Werde Cleve evangelisch, so würden Cöln, Münster und alle umliegenden Lande folgen, unangesehn ihrer Obrigkeit. Der Kaiser müsse einen Gesandten nach Cleve senden. Das werde das bewußte Bündniß befördern.

1570 Sept. 15. Ich drage geinen tzweiffel, E. G. werden noch in frischem Gedenken haben, daß E. G. im Feldt (als mein gnädiger Furst und Herr ausgeritten) mir versprochen, daß der durchleuchtich ꝛc. Hertzog tzo Baiern ubel tzofreden sein wird, daß net eine bessere antwort auf E. G. dertzeit werbung gefallen und ferner erfolgen most, Ihr Gnaden der Hertzoch tzo Baiern und alles was darahn hinge einen geringen oder gar geinen Vertrawen auff meinen gnedigen alten und jongen Herrn setzen werden und daß man disses ortz derwegen auch nit viel trostes tzo erwarten.

Darauf ich E. G. angesacht, daß die Antwort dergestalt gegeben, käme aus Ursachen, daß hihiger Ort leider wie in andern Platzen der Deutscher und mehr Nationen mererdeils tzom Unrat dan tzom Gutten geneigt und daß man darumb das Kint mit dem Baad ausgissen suelt das wuelte ich net verhoffen und drage geinen Zweiffel, wan de Kai. M. und Hertzoch tzo Baiern des bericht wären, wie es mit meinem gnedigen Herrn, den tzween jongen Fursten und in disen landen eine Gestalt der Religion hette, Ire M. und F. G. würten den sachen auf andere Wege nachdenken. Und hab darauf E. G. folgende Ponkten angetzeiget.

Nemlich daß m. g. F. und Her sich der Augspurchischen Confession noch nicht angenomen, unangesehn, daß m. g. F. von etligen Fursten des Reichs und andern heftig drom angesocht. So hätte auch m. g. H. kortz vor Irer F. G. tzogefalne Swachkeit ein Edikt ausgan lassen, darinen genochsam tzo vernehmen, daß m. g. H. geineswegs bedacht gewest, de nuwe Religion intzofuren; darneben hatten E. G. selbs gesehen, daß noch in allen Stetten Flecken und Durfer ausserhalb etlich wenig de alte Catolische lobliche Seremonien und hilge Mes gehalten werden.

Es were aver net ohn, daß im Anfang m. g. Hern swachkeit etliche unfriedsame und unerfarne luid es dahin gedriben, daß de Mes eine Zeit lank im Fuerstligen Hove ungedan blieben. Folgens aver, we m. g. F. tzo etwas Bessserung kommen, daß do J. F. G. de Mes selber wider gehört, auch noch in dem Werk ist, daß alle aufruerige (?) Predicanten abgeschafft und gewisses verhoeffen, daß in kortzem geiner uberbleiben wirdt. So haben E. G. perschoenlich gesehn, daß m. g. H. sampt den beiden jongen Hern der Mes beigewont; Weiters daß m. g. H. und der jonger Her Hertzoch Carl Frederich verleden Ostern das hochwirdich Sakrament des Altars unther einer Catolichischen Mes entfangen und de Sachen dermaassen stanten, daß, wan de Kai. M. u. F. G. Hertzoch tzo Bairen sich den Handel wuelten zu Hertzen gehen lassen, daß de Religion balt auf de alte Wege tzo richten.

Es ist ferner von mir vermeldet worden, we das Stift Colne, de Stat Colne, Stift Muenster und andere umbligende Folker (ausserhalb der Niderlande)

alle auf meinen g. H. sehen und da es ubersehen, daß m. g. H. und de tzween 1570
jongen Fuersten de Auspurgische Konfession oder das Calvinische Wessen ahnemen, Sept. 15.
daß dan de obgenan. Lander und Stet alle (unangesehn ihrer Obrigkeit) folgen wurten. Und solte ein suelch Anwachsen mit schönen Geluebten und Worten von den Protesterenden und andere Sektirern hetzoslaen, daß daraus den Katholischen und Niderlanden ein großer Unrow erfolgen kont.

Noch haben E. G. von mir gehort, daß ich mich net genochsam verwondern konnt, daß de K. M. und Hertzoch tzo Bairen sich net unthernemen, obgemelten unrouwigen Besorgnessen fortzokommen, insonderheit deweil m. g. H. selb tzo der Catolischischen Religion geneiget und meine jongen Hern in der Catolischischen Religion ertzogen und bis noch tzor tzeit darin gehalten und daromb for ratsam angesehen, daß E. G. bei den durchlauchtigen ꝛc. Hertzoch tzo Bairn befordern deten, daß J. F. G. de Mittel suechte, daß de Kais. M. meinen g. Hern mit einem bescheidenen und ansehentlichen Gesandten besuechen lassen, der J. F. G. antzeigete wie J. Maj. in Erfahrung kommen, daß im Anfank Irer F. G. grosser swachkeit etliche unrouwige Luide es so weit gebracht, daß de Mes hie (?) bei Hove ein tzeit lang ingestallt, daß aver folgens Ire M. gar gern gehort, daß m. g. H., als Ire J. G. tzo etwas Besserong geratten, de Kristlige Catolischische Seremonien wider auff den alten Standt kommen lassen und daß gedachter Gesandter Befelch hatte fleissig antzohalten, daß J. F. G. mit suelchen gutten Forhaben fordfaeren und in Gegenwartichkeit des Gesanten de Mes he bei Hove wieder angestalt wurde und wan E. G. dasselbig also ins Werk bringen moechten, daß dardurch sil Unrow kunte verhindert werden. Solte auch ein Goedtselichs und goed Werek sein. Das ist ungeferlich was ich mit E. G. geret, dabei ichs noch verbleiben las.

Ich wil darneben E. G. vertrautter Meinung nit bergen, we der Almechtich weitter suelche genad verlend, daß disse forgemelte Werbong numehr ahn de K. M. gelangt, auch Ire M. vorsiehet, daß der Gesanter und auch de Werbong m. g. H. angenehm sein werd. Goed der Almechtich verlehe seine Goetlige Gnadt! E. G. werden aver gleichwol meines Verhoeffens fleissig sein, daß der Hertzoch von Bairn sich disse Sach will anligen lassen, dann da man de Catolischische Religion disser Ort erhalten kan, so soll sich keiner von all unsern Nachparn einiger anderer Religion unthernemen durffen, welches geine geringe Beforderung tzo der bewoster Verbuntnus sein wird.

Und ob ich gleich in dissen Schreiben anders net sueche dan Gottes Ehr und des Vatterlandz Wolfart, ist doch mein ganzes Vertrauwen tzo E. G., deselbe suellen Inhalt disses meines Schreibens weitter netkommen lassen dan an den durchlauchtigen hochgepornen Fursten und Hern Hertzoch tzo Baiern ꝛc. meinen gnedigen Fursten und Hern, auch daran sein, daß Ire F. G. es bei sich behalten. E. G. sonst dinst und Freintschaft zu erweisen haben sie geneicht und willig, der der Almechtig in Gesontheit und Wolfart gefristen (möge). Datum u. s. w.

90. Befehl Herzog Wilhelm's an die Stadt Wesel. Cleve 1571 März 6.

D. Msc. A. 50. Vol. XIII. — Cop.

Die den Fremden eingeräumte Kirche soll geschlossen werden.

Wir seind glaublich berichtet, wie ihr den fremden Einkömmliegen auf ihr 1571
Anhalten außer unserm Furgewissen die Kirche des H. Geistes Gasthaus habet März 6.

1571 März 6. eingethan und sie in fremder Sprache ihre Predigen und Ceremonien aldar anrichten und darzu sonderliche Versamblungen brauchen solten, alles sonder Erlaubnuß so wol geistlicher als weltlicher Obrigkeit, welches wir uns zu euch nit versehen hetten, wir auch solch Vornehmen keineswegs gestatten oder dem zusehn können, so ist demnach unser ernster Befehl und Meinung, daß ihr die Kirche widerumb zuschliesset und dar Jemand von den Fremblingen mit dem Predigen, Reichung der heilsamen Sacramenten und kirchlichen Ceremonien, wie aldar gebrauchlich, nit zufrieden, derselben von dar seines Weges hinziehen lasset und uns zu scherpferen Einsehen keine Ursache gebet. Versehen wir uns also. Geben ꝛc.

91. Instruktion für Heinr. v. d. Reck als clevischen Gesandten an den Bischof Johann v. Münster. Jülich 1571 Mai 22.

M. Clev.-Märk. L.-A. 181. — Cop.

Der Bischof möge den Sohn des Herzogs, Johann Wilhelm, zum Coadjutor in Münster ernennen. Der Herzog sei bereit, zu diesem Zweck die Erziehung seines Sohnes an einer katholischen Universität zu gestatten.

Mai 22. Nach Ueberreichung seiner Credenzschrift soll der Gesandte dem Bischof zunächst freundliche Diensterbietung thun.

Sodann soll er vortragen, wie des Herzogs Vorfahren allezeit in guter Correspondenz mit Münster gestanden und wie Herzog Wilhelm die Fortsetzung dieses Verhältnisses wünsche. Damit aber dasselbe um so gewisser und beständiger erhalten werde, so sei kein richtigerer und bequemerer Weg, als wenn der Bischof den jüngeren Sohn des Herzogs, Johann Wilhelm, zum Successor und Coadjutor annehme.

„Auf daß aber S. L. ThumbCapittel allerhand Bedenkenß hinweghgenommen auß den Ursachen da etwan furgeworfen werden mochte, daß die Religion an unserem Hoff underschiedtlich gehalten, so wehre es doch an dem, daß wir unß jeder Zeit zur alten Catholischen Religion erkannt, auch bei derselben zu verharren und beide unse geliebte Sohne bißher und noch in solcher Religion auferziehen und erhalten zu lassen gemeint.

Darmit dan solchs desto weniger verursacht, wehren wir mit seiner L. getreuwen Rhatt und Bedenken nit ungeneight, denselben etwan an ein Catholische Universität zu verschicken, gute bequeme Leuthe, die solcher Religion zugethon zuzuordnen und in derselben biß er zu Administration solches Stifts qualificiert zuerziehen und ohne deß Stifts Beschwerniß zu underhalten. Doch theten wir zu Gott dem Almechtigen verhoffen, S. L. solte demselben noch viel Jair nutzlich vorstehen und unser Sohn umb seines Jungen Alters willen deser Gelegenheit lang genug abwarten mogen. Wie wir auch die sunderliege Versehung zu thun bedacht, wan gerurter unser geliebter Sohn kunftig im Geistlichen Standt nit zu verbleiben ader sich der Catholischen Religion nit zu erhalten gedacht (welchß wyr unß doch mit nichten vertrosten), daß die Administration zu eines Erbarn ThumbCapittelß freyer Election alß dan wider gestelt, Er sich auch nichts der wegen anzumassen, wie davon gnugsame Assecuration und Schein uff zu richten, dergleichen das Stift bei seinen loblichen Privilegien Fryheiten und Gerechtigkeiten verbleiben und dairan nit gehindert ader betruebt werden solte".

Wenn der Bischof sich dies Werk gefallen lasse, so möge er anzeigen, durch

welche Mittel demselben ein Anfang zu machen sei. Der Herzog glaube, daß die 1571
Sache durch Niemand besser als durch den Bischof selbst unterbaut werden könne. Mai 22.
Der Bischof möge die Sache in der Weise handhaben, als ob sie aus seiner (und nicht aus Cleves) Initiative hervorgegangen sei.

Dadurch werde den beiderseitigen Landen und Unterthanen keine geringe Stärkung in jetzigen sorglichen gefährlichen Leuften erwachsen.

Der Gesandte soll des Bischofs Erklärung fleißig vermerken und dem Herzog darüber getreulich referiren.

92. Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Gesandten Heinr. v. d. Recke. Ravenstein 1571 Juni 13.

M. Clev.-Märk. L.-A. 181. — Cop.

Auf Recke's Relation wegen der bei dem Bischof Johann gethanen Werbung Juni 13.
habe er es für eine Nothdurft erachtet, dies Werk bei dem Domdechanten weiter zu unterbauen.

Deßhalb übersende er ihm eine Instruction zu einer Werbung bei Raesfeld.

93. Instruction des Herzogs Wilhelm für H. v. d. Recke als Gesandten an Gotfried von Raesfeld. Ravenstein 1571 Juni 13.

M. Clev.-Märk. L.-A. 181. — Cop.

Bitte an Raesfeld, die Coadjutorwahl Johann Wilhelm's, welche zu Erhaltung der alten Katholischen Religion dienen werde, zu befördern.

Er möge dem Domdechanten den Inhalt seiner Werbung an Bischof Johann laut der Instruction vom 22. Mai mittheilen.

Zugleich solle er hervorheben, daß der Bischof seine persönliche Geneigtheit zu erkennen gegeben, aber erklärt habe, daß er ohne des Domkapitels Bewilligung, inmaßen er dies in seiner Wahl-Capitulation versprochen habe, in dieser Sache nichts thun könne.

„Wan nun wir bericht und auch keinen Zweifel truegen, er Thumbdechen als der Vorstender und furnhemeß Glidt eines Ehrwirdigen ThumCapittels hierin vill Guitz thun kundte, bevorab weil solch furhabendt nutzsambß Werk zu beiderseitz Lande und Underdanen Wolfart gereichen, auch zu Erhaltung der alten wahren Catholischen Religion, dairin wir unsern geliebten Sohn bißher erzogen und ferner zu thun gentzlich geneigt nitt wenigh dienstlich sein wurde und wir ihnen solichs auß erzelten Ursachen zu befurdern fur sein Person hertzlich gneigt zu sein wusten, so hetten wir nit umbgehen kunnen, dese Gelegenheit im Vertrauen ihnen zu eroffnen und theten darumb an Ihnen alß den wir jeder Zeit mit sundern Gnaden gneigt gewesen und noch gnediglich gesynnen, Er wolle fur sein Persoin solich Furhaben und Werk getrauweß Vleiß, daß es ein gewunschten gluklichen Ausgank gewynnen moge bei seinen Mit-Capitularen befurdern und unß seinen vertrauwten Raith und Bedenken mittheilen, wie und durch was Mittel dasselbig ferner zu underbouwen".

Auch möge Reck hervorheben, daß der Herzog eventuell nicht ungeneigt sei, seinem Sohn „ein Ziemliches aus seiuen Fürstenthumern und Landen jährlich zu verordnen", um dadurch das Stift zu entlasten.

94. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an den Bischof Johann von Münster. Cleve 1571 Juli 1.

D. Cleve-Märk. Familien-Sachen 28a. — Conc.

1571 Juli 1. Der Herzog habe von seinem Gesandten Heinrich von der Recke erfahren, wie „gutherzig und willfährig" der Bischof sich bei der Werbung wegen der Coadjutorwahl erzeigt habe. Dafür bedanke Herzog Wilhelm sich freundlich und sei bereit zu Gegendiensten.

95. Aus einem Schreiben Churfürst Friedrich's von der Pfalz an Herzog Wilhelm von Cleve. Heidelberg 1571 September 5.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 9. — Or.

Legt Fürbitte ein für seine Glaubensgenossen in den clevischen Gebieten.

Sept. 5. Der Churfürst habe glaublich erfahren, daß im Monat August 1571 ein offenes Mandat ausgegangen und publicirt sei, darin allen clevischen Unterthanen, die sich zur Augsburgischen Confession bekennen — „welche gleichwol in vermelten Edikten mit andern gehäßigen und unchristlichen Namen benamset und unguetlich beschuldigt" — ganz ernstlich geboten, entweder von der erkannten Wahrheit abzustehn oder aber innerhalb ganz kurz bestimmter Zeit „beneben Verlassung und Confiscirung ihrer Hab und Güter" das Land zu räumen.

Der Churfürst sei durchaus nicht gesinnt, dem Herzog in seine Obrigkeit einzugreifen.

„Jedoch und nachdem wir vermerken, daß under dem Namen und Schein jetzt angezogener verbotener Secten durch das publicirte Edikt furnemblichen und mehrertheils die obgesetzte unserer wahren christlichen Religion Verwandte ungeachtet ihrer gethanen Entschuldigung mit gemeinet und gegen denselben mit angeregter beschwerlicher Execution verfahren werden will" — deßhalb wolle der Churfürst nicht unterlassen, freundliche Fürbitte einzulegen.

96. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an Churfürst Friedrich. Bensburg 1571 September 20.

D. Jülich-Berg. Geistl. SS. Nr. 9. — Conc.

Ablehnung der Intercession des Churfürsten.

Sept. 20. Durch den niederländischen Aufruhr seien zahlreiche Flüchtlinge übergetreten, welche die clevischen Unterthanen auf ihre Meinung zu bereden nicht unterlassen. Auch seien Busch- und Winkelprediger eingeschlichen, welche die Einfältigen jämmerlich verführen „also daß sich viele von den Kirchen absondern, der heiligen Sakramenten (unerwogen wir die heilge Communion under beider Gestalt freigelassen) nit genieſſen, die Kinder in der h. Tauf nit bringen, sonder sich damit an andere Orter begeben".

Da der Herzog daran kein Gefallen habe, so seien die früheren bezüglichen Edikte Herzog Johanns erneuert worden.

Dieselben seien „vornemlich auf die verdammten Secten, welche dem Religionsfrieden nit einverleibt", gestellt.

Der Herzog kümmere sich nicht um das, was der Churfürst in seinen Landen in Religionssachen anstelle und ordne; deßhalb hoffe er, daß auch ihm sein Be-

denken hierin frei stehe, zumal da er keine Neuerung vornehme, sondern es bei dem bleiben lasse, was von den Vorfahren hergebracht sei.[1] 1571 Sept. 20.

97. Herzog Wilhelm an Bischof Johann von Münster. Bensburg 1571 October 19.

M. Clev.-Märk. L.-A. 181. — Conc.

Beglaubigungsschreiben für Wilh. v. Orsbeck, Jülichschen Kanzler, Wilh. v. Harff, Erbhofmeister des Fürstenth. Jülich, Joh. v. Rauschenberg, Dietr. v. d. Horst, Heinr. Olisläger, Clev. Kanzler, Wilh. v. Neuenhof gen. Ley, Hofmeister, Arn. v. Wachtendonk, Franz v. Loe, Heinr. v. d. Reck — als Gesandte an den Bischof. Oct. 19.

98. Aus der Conferenz der Clevischen und Münsterschen Bevollmächtigten zu Ahaus. Verh. 1571 November 5—7.

M. Clev.-Märk. L.-A. 181. — Or.-Prot.

Conferenz vom 5. November.

Die Clevischen Räthe erklären:

Der Entwurf der Capitulation, welchen Bischof Johann vor einiger Zeit nach Cleve gesandt habe, habe im Allgemeinen die Billigung des Herzogs gefunden. Nur in einigen Punkten seien Aenderungen beliebt worden. Ein Exemplar dieses verbesserten Entwurfs überreichen sie den Münsterschen Räthen. Nov. 5.

Die Münsterschen.

Nach Prüfung des überreichten Aktenstückes erklären sie sich damit einverstanden und schlagen vor, daß man sich zusammen mit den Clevischen Bevollmächtigten) zum Domkapitel verfüge, um dessen Consens zu erlangen. — Zugleich übergeben sie einen Entwurf der Assekuration.

Die Clevischen

danken für das bewiesene Entgegenkommen und erklären sich bereit, mit nach Münster zum Domkapitel zu reisen. Sie würden es gerne sehen, wenn auch der Bischof sich mit dorthin begebe, um seinen Einfluß beim Capitel zur Geltung zu bringen. Sie erbitten Bericht, was sie mit dem Domkapitel sprechen sollen, damit das Werk einhellig befördert werde.

Der Entwurf der Assekuration sei zwar „aufs allerschärfste" verfaßt, doch wollen sie ihn nicht unbedingt ablehnen.

Die Münsterschen

bedauern, daß der Bischof nicht mit nach Münster gehen könne.

Conferenz vom 6. Nov.

Die Clevischen Räthe

bedanken sich bei dem Bischof für dessen Bereitwilligkeit und sprechen die Hoffnung aus, daß das Werk „zur Ehre des Almächtigen und zur Conservation der wahren alten Catholischen Religion gereichen werde". Nov. 6.

1) Am Schlusse steht bemerkt: Ita placuit Ill. Principi, qui subscripsit, praesentibus Marschall Gymnich, Hofmeister Schwarzenberg, Dr. Weze.

Der Bischof.

1571 Nov. 6. Er sei zwar auch von anderen ansehnlichen Fürsten um Bewilligung einer Coadjutorwahl aus ihren bezüglichen Familien ersucht worden, habe sich aber im Hinblick darauf daß der Herzog von Cleve ein „sonderlich Catholischer und friedliebender Fürst" sei, mehr Cleves Wünschen zugeneigt, doch mit Bewilligung des Capitels und der Stände. Er wünsche die Vollendung des Werks zu Mehrung der Freundschaft, Erhaltung der Catholischen Religion und zur Wolfahrt der Unterthanen.

Die Clevischen Räthe

danken für diese Erklärung. Der Jung-Herzog Joh. Wilhelm solle so erzogen werden, daß er dem Bischof in seinem Alter ein Diener und Sustentaculum sein könne. Der Bischof möge dahin wirken, daß der Jungherzog auch in Osnabrück und Paderborn zum Coadjutor gewählt werde.

Conferenz vom 7. Nov.

Nov. 7. Der Bischof erklärt den clevischen Räthen, daß es, ehe wegen Osnabrück und Paderborn Schritte geschehen, mit Münster ins Reine kommen müsse. Doch sei der Bischof bereit, das Dom-Capitel zu Osnabrück von seinen Wünschen in Kenntniß zu setzen. Wegen Paderborn könne er nur wenig Hoffnung machen.

99. Aus den Conferenzen der Clevischen und Münsterschen Räthe mit dem Domkapitel. Verh. 1571 November 9. u. 12.

M. Clev.-Märk. L.-A. 181. — Or.-Prot.

Die Clevischen Räthe.

Nov. 9. Der Herzog von Cleve sei für die Wolfahrt des Stifts Münster ernstlich bedacht, „damit das Stift bei hergebrachtem Stand und Ehren, auch in christlicher alter Katholischer Religion und gutem Frieden erhalten werde". „Derhalb ihre F. G. die beschwerliche sorgliche Leuften und Spaltung der Religion, so sich etliche Jahre ereignet und je länger und je mehr zunehmen, erwogen, daher diesem Stift künftiglich allerlei Gefährlichkeit entstehn möchte". Dem, soviel Gott Gnade verleihen werde, zuvorzukommen sei der Herzog nicht ungeneigt, seinen jüngeren Sohn in der Katholischen Religion und zum geistlichen Stand aufzuziehen und wann es dem jetzigen Herrn, dem Domkapitel und den Ständen also gefallen wolle, „ihnen den zu schenken".

Die Räthe bitten, daß das Capitel dazu seinen Consens geben wolle. Denn das werde zu Gottes Ehre und Erhaltung der Katholischen Religion gereichen.

Das Domkapitel.

Da die Sache wichtig und die vorgelegten Entwürfe viele Artikel und Punkte enthielten, so erfordere die Notdurft solches in nähere Betrachtung zu nehmen. Deßhalb bitten sie um Bedenkzeit [1]).

1) Die Tage des 10. u. 11. Nov. wurden zu lebhaften Agitationen benutzt. Das Capitel war gespalten. Die römisch-spanische Partei unter Gotfr. v. Raesfeld versammelte sich am 10. Nov. im Hause des Domdechanten, nämlich der Domküster Raesfeld, der Domherr Goswin v. Raesfeld, der Dompropst v. Hörde, der Scholaster Diepenbrock, der Domkellner, der Vicedom Bernh. v. Büren. Sie beschlossen, auf die Wahl einzugehen und die übrigen Domherrn auf ihre Seite zu bringen. Das scheint ihnen denn auch gelungen zu sein.

Conferenz vom 12. November.

Das Domkapitel.

Die begehrte Coadjutorie zu bewilligen sei den Herrn bedenklich. Früher sei 1571
niemals ein Coadjutor in diesem Stift gewesen. Sie müßten fürchten, daß die an- Nov. 12.
deren Stände ihnen dies verdächten „besonders weil die Welt jetzt also geschaffen, daß die Geistlichen in Verdacht stehen". Der Bischof sei noch in kräftigen Jahren und der Herzog noch minderjährig. Auch könne dies ohne Consens der päpstlichen Heiligkeit nicht geschehen.

Doch seien sie dem Herzog von Cleve ungern zuwider und sonderten sich nicht gern von ihrem Fürsten; auch hoffen sie, daß die katholische Religion dadurch befördert werde. Deshalb wolle das Capitel auf weitere Verhandlungen eingehen, doch nur sub beneplacito sedis Apostolicae. Mit den vorgeschlagenen Artikeln der Capitulation seien sie einverstanden.

Am Nachmittag des 12. Nov. „sind die Artikel (die Capitulation) und die Assekuration conferirt und unterschrieben".

100. Aus einem Collectiv-Schreiben der Churfürsten von der Pfalz, von Sachsen und Brandenburg, der Herzöge Julius v. Braunschweig u. Barnim von Pommern und der Landgrafen Wilhelm u. Ludwig von Hessen an Herzog Wilhelm von Cleve. 1571 November 20[1]).

Mr. Rel.-Sachen Vol. X. — Cop.

Betrifft die Niederländischen Flüchtlinge und die Anhänger des Evangeliums in den clevischen Ländern.

Schon früher hätten die evangelischen Stände — auf dem letzten Reichstag Nov. 20.
zu Speier — sich für die Niederländischen Flüchtlinge in des Herzogs Landen verwendet. Nichtsdestoweniger werde mit der Exekution gegen alle Religions-Verwandten fortgefahren. Die Fürsten könnten nicht unterlassen, dem Herzog zu Gemüth zu führen, daß eine Reihe von Jahren die christlichen Religions-Verwandten von dem Herzog und dessen Vorfahren geschützt und als treue und gehorsame Unterthanen erkannt worden seien. Jetzt werde über dieselben großer Jammer, Angst und Bedrängniß verhängt, und sie aus ihrem natürlichen Vaterland und Wohnung vertrieben.

Dazu werde der Herzog keine Ursache geben wollen und sich gegen die Armen so erweisen, wie er das am jüngsten Tag von der Wiedervergeltung Gottes für sich selbst erwarte.

101. Memorial in Bezug auf eine Werbung des A. Masius als clevischen Gesandten an Herzog Alba. Hambach 1571 December 11.

M. Clev.-M. L.-A. 181. — Cop.

Die Intercession Alba's für die clevische Coadjutorwahl beim Papst betr.

Herzog Wilhelm habe schon längst gern gesehen, daß einer seiner Söhne Dec. 11.
den geistlichen Stand angenommen, damit dadurch die Ehre Gottes und die allgemeine wahre Catholische Religion von seinen Kindern erhalten und befördert werde.

Im Hinblick hierauf sei der Herzog mit dem Bischof Johann und dem Dom-

1) Unter demselben Datum erging seitens der genannten Fürsten eine Petition an den Kaiser, worin dieser gebeten wurde, die Beschwerden der Religionsverwandten in Jülich-Cleve, in Köln, in Baden u. s. w. abzustellen.

1571 Dec. 11. kapitel übereingekommen, den Jungherzog Johann Wilhelm zum Coadjutor im Stift Münster zu befördern, doch „auf Gefallen und Bewilligung der päpstlichen Heiligkeit".

Da nun der Herzog Alba bei Sr. Heiligkeit in besonderem Ansehn stehe, so bitte Herzog Wilhelm, daß ersterer zur Ausbringung des päpstlichen Consenses behülflich sei.

„Wie dan J. F. G. keinen Zweivel machen, daß durch diß Gottseligh guith Werk die Ehr deß Almechtigen gefurdert, unsere wahre Catholische Religion desto bestendiger erhalten, auch zu mehrer Sicherheit Fridt Rhue und Eynigheit beder Furstendumb und Landen inßglychen der anstoßenden Landen und Nachbarn zu Walfart und Gedien gerathen und furnemblich dahin gericht werde, daß denjhenigen, so anders gesynnt ghein Rhuem und Platz gegeven (werde), wie dann der Herr Masius nach Gelegenheit anzugeben weiß".

102. Aus einem Schreiben des Werner von Gymnich an Godd. von Schwarzenberg. Wien 1572 Januar 8 [1]).

Teschenmacher, Kirchen-Ann. p. 654. — Cop.

Spricht seine Freude aus über die Beständigkeit Herzog Wilhelm's in der katholischen Religion und giebt dem Schwarzenberg Verhaltungsbefehle.

1572 Jan. 8. „Ew. Gestrengen Brief hab ich gesteren Abend umbtrent 6 Uhren empfangen und daraus gern gehöret, daß E. G. die Hand so woll bey der Catholischen Religion halten und da unsere Leuthe woll willen, wie E. Gestrengen aus einem anderen Schreiben hören werden, wird es E. Gestrengen zu viel Sachen ersprießlich sein.

Es gefällt mir auch woll, daß Herr Habrecht [2]) sich so bestendig erzeigt. Bei der eltesten Herzoginnen wird weinig zu erhalten sein und ist kein ander Rath denen vorzukommen, denn daß ire FF. GG. keine weitere Unruhe zu ihrer Brüder und der Landen Verderben anrichten.

Ew. Gestrengen wollen die Versehung thun helfen, daß Herzog Joh. Wilhelm der geistliche Stand und Bisthumb Münster nicht verleidet werde.

Unser junger gnediger Furst und Herr alhie gehet mit den Ertzherzogen fleißig zur Messe ꝛc."

103. Schreiben des Andreas Masius an Herzog Wilhelm. Brüssel 1572 Januar 8.

M. Cleve-Märk. L.-A. 181. — Conc.

Er habe am 3. Januar Audienz bei Herzog Alba gehabt. Dieser habe sich zu jedweder Unterstützung in der Coadjutorwahl-Angelegenheit erboten. Er (Alba) wolle an den Papst schreiben und den König Philipp bitten, ein gleiches zu thun. Herzog Wilhelm möge seine Sendung nach Rom verschieben bis die Intercession König Philipp's stattgefunden habe.

Alßbald nach Weihnachten bin ich nach empfangen Befelch hieher geraist und am 2. Tag diseß Monats got lob wol ankhomen und habe folgents am andern Tag gar gute Audientz bei dem durchluchtigen ꝛc. Hertzogen zu Alba in der Cha-

1) Über dieses Schreiben vgl. die Bemerkung Hassel's in der Zeitschrift des Berg. Gesch.-Ver. I, 193.

2) Sehr wahrscheinlich ist Herr Hab-Recht ein Pseudonym, wie sie häufig in den Briefen begegnen, für den Herzog, den der Schreiber nicht nennen wollte.

mer allain gehabt und Irer Excellentz die mir befolhene Sach am besten so vill 1572
mir moglich furgetragen, welche sich nit anders merken lassen dann daß sy ab der Jan. 8.
Sachen ain groß Wolgefallen gehabt, sich auch nit allaine fur Ir Person hoch-
lich zu aller moglicher Furderung erpotten, sonder gesagt, sy wille von stundt an
der Kön. Maj. von Hispanien gleichßfalß diß Werk durch Schreiben recomman-
diren. Aber daß sy in disem der Kön. Maj. . . . . Schreiben und mir ietz
Brief an die Papstl. Heiligkeit mitgeben solten, deß haben sy ain Bedenkhen ge-
habt, doch am andern Tag danach sich entschlossen E. F. G. Begern nach alß-
bald an die Päpstl. Heiligkeit schreiben zu lassen, haben aber darneben vermeldet,
daß sy rathsam dunckt, daß E. F. G. die Schickung an die Päpstl. Heiligkeit noch
aine geringe Zeit und so lang verziehen biß daß zu vermuthen, daß die Kön.
Majestät, an die sy deßhalben mit ainer Post, so ietz in Hispanien gefertigt
werdt, flyssig schreiben thun will, auch werdt an dieselbe Päpstl. Heiligkeit ge-
schrieben und Irem Ambassatori zu Rhom dise dinge moglichs Fliß zu fordern
befolhen werdt haben.

Diß ist gnediger Furst und Herr kurtzlich, was bißher von wegen E. F. G.
durch mich hie verhandlet. Die gantsche Relation aber wille E. F. G. ich (mit
Gott) so baldt ich widerumb gen Cleff ankhommen nach der Länge in Unter-
thänigkeit schriftlich thun und warte ietz allain, daß das befolhen schreiben an die
Päpstl. Heiligkeit durch den Hispanischen Sekretari gefertigt werde. So baldt
ich sollichs empfangen, wille ich (mit Gott) mich widerumb haim verfugen und
thue E. F. G. mich in aller Unterthänigkeit befehlen. Datum ꝛc.

104. Schreiben Herzog Alba's an Herzog Wilhelm. Brüssel 1572 Januar 9.

D. Jül.-B. Fam.-SS. 28ª. — Or.

Alba habe Anfangs die clevische Angelegenheit durch andere Mittel in's Werk stellen wollen, doch schließlich sei er auf des Masius Vorschläge eingegangen und habe ihm Beförderungsbriefe zustellen lassen. Er wolle die Sache auch in Madrid empfehlen. Herzog Wilhelm möge ihm volles Vertrauen schenken.

Wir haben E. L. Credentzschrift uff derselben Rhat Andream Masium der Jan. 9.
Rechte Doctorn verlautend dieser Tagen empfangen und daruff sein mundtliches
Furbringen der Notturft nach außfuerlich angehöret und dieweil wir nun dar-
durch E. L. sonderliches Vertrauen, so sy in uns stellen darneben auch das ver-
merkt wie das sich E. L. deßfals unserer Befurderung zum höchsten getrösten
und wir aber one das E. L. und derselben vilgeliebten Kinder uffnemen, Ehr
und Wolfart, gleich unser selbst thun, zu befurderen freundtlich wol geneigt, So
haben wir uns hinwider gegen ime unsers gemüths vertraulich eröffnet und wie-
wol wir anfenglich darfur gehalten als solte die bewuste sach durch andere Wege
und Mittel, von uns ime Masio furgeschlagen mit mehrer Frucht zu Werck ge-
stellt und verrichtet mögen werden, So hat er uns doch nachfolgend solchen Be-
richt gethan, das wir ime die gesuechte Furderungsbriefe wie dieselbigen unsers
Erachtens zu der Sachen am dienstlichen beyhendigen haben lassen wie E. L. das-
selbig und was deßfals sonst unser wolmainendt Bedenken von gedachten Masio
auch mundtlich haben zu vernemen und sollen E. L. uns gentzlich darumben
vertrauen, da wir E. L. und derselben geliebten Kindern in dem und mehrerm
furdersamen Willen und vil guts zu erzeigen wußten, das wir es gewißlich mit
solcher getreuhertzigen Guetwilligkheit zu Werk stellen wollen, das daran khain

1572 Jan. 9. mangel und E. L. verhoffentlich mit uns freundtlich und wol zufrieden sein sollen, inmaßen wir dan diese Sach eben gleichmeßiger gestalt der Kun. Maj. zu Hispanien ꝛc. unserm gnedigsten Herrn mit getreuen Vleis zuschreiben und zum Beßten wöllen recommendiern, welches wir E. L. neben unser gethanen mundtlichen Erclerung auch schriftlich haben wöllen zu erkennen geben. Und thue uns zu E. L. Diensten freundlich erbieten. Geben ꝛc.

105. Schreiben Herzog Alba's an Papst Pius V. Brüssel 1572 Jan. 10.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Gleichzeitige Übersetzung.

Im Stift Münster hätten sich die Sekten dermaßen ausgebreitet, daß der Bischof für sich allein außer Stande sei, sie auszurotten und die Wahl eines Coadjutors wünsche, der aus einem mächtigen zur Hülfe gegen die Sekten fähigen Hause stamme. Die Wahl sei auf den jüngeren Sohn des Herzogs von Cleve gefallen, welcher von katholischen Lehrern erzogen werde. Der Papst möge diesem die Bestätigung ertheilen. Man müsse, um die Religion in diesen gefährlichen Zeiten zu erhalten, alle nur möglichen Hülfsmittel anwenden.

Jan. 10. Hayligster Vatter! Ich habe kurtz verschiner Zeit vernhomen, daß der hochwirdig Bischoff von Munster in Betrachtung allerlei Ursachen und sonderlich menigerlay gefarn halben, drin das obgesagt Bißthumb stehet, von wegen daß in demselben die schädliche Sekte der Widertaufer sich dermaßen außgepreitet hat, daß er Bischof fur sich alleine die gäntzlich auszurüten nit mechtig, sonderlich dieweil etzliche protestirende Fursten den Sektarien haymliche Furschub und Hulf thun, umb die Gemain durch List von der hayligen Kirchen zu sich zu ziehen, wie dann in etzlichen anderen Bißthumen im Land zu Sachsen und anderen Orteren teutscher Nation auch beschehen ist, daß von diesen und vill anderen Ursachen wegen der vorgemeldt Bischof zu Munster mit Rath und Bewilligung seines Thumb-Capitels zu Erhaltung des hailigen und catholischen Glaubens, herzlich begeren thut, daß Euwer Hayligkeit sich gnedigst gefallen lasse, den zwayten Son des Hertzogen zu Cleff ꝛc. ime zu ainen Coadjutor in obgesagter Kirchen und Bißthumb zu geben. Dann dieweil der Vatter alß Hertzog zu Cleff von solicher Herkunft und Macht ist, sei es zu verhoffen, daß durch solliche nachbarliche Hulf und Beistand den Widdertauffern und anderem Onrath so sonst furhanden Widerstand gethan werden kunte. Dieweil nun hayliger Vatter, so vill ich erachten kann, mich dunkt diese Sache gäntzlich zu dem Dienst Gottes und Erhaltung deß hayligen Glaubens auch Ehren des Stulß zu Rhom dienlich sein wurdt, sonderlich dieweil des obgemelten Hertzog zu Cleff Son dermaßen meinem gnedigsten Herrn dem Konig und der Kayserlicher Majestät zugethan ist, darzu diesen Landen so nah gesessen, daß Ire Königl. Maj. auch ire Hulf und Gunst neben des oftgemelten Hertzogen zu Cleff ꝛc. Hulf dem obgesagten Bißthum laisten werd kunnen, pitte Ew. Heiligkeit ich auffs allerdemutigst auß kainer ander Maynung alß obgesagt, nämlich wegen des Dienst Gottes und deß hayligen Stulß, daß E. Heiligkeit in Betrachtung dises alles sich gefallen lasse deß obgemelten Bischofs und Hertzogen Begehren statt zu geben, ouangesehn daß vielleicht an den Jaren in dem Alter nach Ordnung des hayligen Concilii Mangels sein mochte, dieweil der Jung Herr in der catholischen Lehr durch seine Hoffmeister und Schulmeister ufferzogen wirdt, auch diese Kirch in kaine andere Hand gestalt werden khan da sy E. Heiligkeit und dem hailigen Stull dienlicher seye als in Handen obgemelts Hertzogen Sons, sonderlich dieweil der ietzig Bischoff noch so jung daß, er Coad-

jutor wol seine fulkhomen Jaren die Kirche zu regieren erraichen mag ehe er zu der Succession komme. 1572 Jan. 10.

Ich pitte auch, E. Heiligkeit wille mir vertzeichen, daß ich in solchen Materien so weitleuftig schreibe dann dieweil der Religion Sachen dermaßen wie jetz geschaffen, ist von nöten alle Remedia so moglich zu suchen, allaine damit die Religion erhalten moge werden (ob wol solche Remedia etwa andere Inconvenienzen mit sich brächten), welche E. Heiligkeit zu unterhalten hochlich verbunden und ich als der unterthenig Son schuldig Jr nit zu verhalten, so vill ich darzu dienlich zu sein verstähe. Dieweil ich dann in dem Ort bin, da man die Gefärlicheiten mit der Hand greift und fuhlt, kann ich nit unterlassen, alles was mich ainig Sinns zu Abwendung der Gefährlicheiten, so uns stets trauwen, nutzlich dunkt E. Heiligkeit unterthänigst anzuzeigen, die der Almächtige Gott u. s. w. Datum ꝛc.

106. Schreiben Herzog Alba's an Herzog Wilhelm von Cleve. Brüssel 1572 Januar 19.

D. Jül.-B. Fam.-SS. 28ª. — Or.

Alba habe bereits an den König Philipp wegen der clevischen Wünsche geschrieben. Er werde sich der Ehre und Wohlfahrt der clevischen Prinzen mit allen Kräften annehmen.

Welchergestalt E. L. unser voriges Schreiben, so wir derselben E. L. bey irem Rhat Doctor Masio in bewußter Sachen, dan auch von wegen der Röm. Kais. Majestät unsers allergnedigsten Herrn unlangst zugestandenen Leibsschwacheit gethan [1]) laut derselben Schreiben vom 12. dieses [2]) beantwortet, das haben wir durch getreue Relation von E. L. freundtlich verstanden und were für das erste von wegen gedachts Masii gepflogenen Handlung khainer Danksagung von nöthen gewest. Dan E. L. sollen und mögen uns unzweifenlich vertrauhen, da wir E. L. und derselben vielgeliebten Kindern Ehr und Wolfart in mehrerm zu befurdern wußten, das an unser muglichen Guetwilligkhait gewißlich nichts solle erwinden, wie wir dan zu solchem effekt die Gelegenhait dieser bewusten Handlung der Kön. Maj. zu Hispanien ꝛc. unserm gnedigsten Herrn bey jungster Post alberait zugeschrieben und dermaßen recommendiert, das wir zweiffels ohn, Jr Kön. Maj. die werden auch iresthails an wurglicher Befurderung nichts lassen erwinden. Jan. 19.

Sonst seindt wir der Kais. Majestät Leibsschwacheit und derselben unversehentlichen abfals halb E. L. maynung, von Gott dem Almechtigen bittendt, das Er Jr Kais. Maj. in langwiriger Gesundhait und glucklicher Regierung gnediglich zu erhalten geruhe.

Welches wir E. L., dere wir freundtlich zu dienen erbutig, guter Wolmaynung nicht wollen verhalten. Geben ꝛc.

107. Aus der Relation des Andreas Masius über seine Werbung bei Herzog Alba. Cleve 1572 Januar 22.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28ª. — Or.

Der Bischof von Münster wünsche wegen der Gefahren, die dem Stift durch die Protestanten drohten, die Wahl eines Coadjutors. Darauf hin sei Herzog Jo-

1) Diesen Brief habe ich bei den Acten nicht finden können.

2) Auch dieses Schreiben liegt, soviel ich sehe, nicht mehr vor.

hann Wilhelm gewählt worden, nachdem die bindendsten Zusicherungen über seine katholische Erziehung erfolgt seien. Es sei nur noch die päpstliche Bestätigung nöthig, für deren Ausbringung sich Herzog Alba verwenden und dem Masius Vorschreiben einhändigen möge. Alba habe dies Anfangs abgelehnt, sei aber schließlich darauf eingegangen und Masius übersende beifolgend die Briefe.

1572 Jan. 22. Nachdem er bereits am 8. Januar einen vorläufigen Bericht eingereicht[1]) wolle er jetzt ausführliche Relation thun.

Er habe am dritten Januar den Herzog Alba heimlich Folgendes vorgetragen: „Der hochwirdige in Gott vatter Bischoff zu Munster ꝛc. in Betrachtung allerley, Gefärligkheiten darin sein Bißthumb Munster kurtz vergangen Jaren gestanden und noch stähet alß irstlich von wegen der schädlicher Secten der Widertauffe, wilche schier das Bißthumb nit allaine in der Religion, sonder auch in der weltlicher Regierung zuboden gestossen hette und biß auf den heutigen tag nit gantschlich auß den Gemütern der Unterthanen außgetilgt hat khunden werden, folgents von wegen daß etliche große Herren mit gewafneter Handt in das Bißthumb gezogen und die Unterthanen gebrantschatzt haben, aber allermeist von wegen dero Practiken so durch etzliche Fursten (wie hochgemelter Bischof in gewisse Erfarung khomen) jetz hastig getrieben wurden umb das Bißthumb mit der Zeit zu iren Handen zepringen wie dan mit meher andern Bißthummen auch beschehen alß nemlich Naumburg, Merseburg, Meichsen und andere, wilche jetz in weltlicher Fursten Händen seyen one Ubung der gewönlichen Ceremonien so in der catholischer Kirchen bißher gebraucht worden ꝛc.

Umb disen und anderen Inconvenienten zu begegnen ist seine Hochwürdigkhait mit Rath und Bewilligung seines Thumb-Cappittelß und etzlicher vom Adel und andern Unterthanen entschlossen gewesen zu ainem Coadjutor in gemeltem Bißthum Munster zenhemen den andern Son deß hochgemelten durchlauchtigen ꝛc. Hertzog zu Cleff ꝛc. meines gnedigen Fursten und Herrn, dieweil sich mit der That befunden, daß die Hertzogen zu Cleff jederzeit sonderliche Hulf und Beistandt dem obgesagten Bißthumb in seinen nöten gelaistet haben.

Auf der anderen Seiten aber hochgedachter mein gnediger Herr Hertzog zu Cleff ꝛc. wiewol seine F. Gnaden nie gemainet gewesen, ainen seiner Sönen zum geistlichen Standt zupringen, dieweil Gott ime nit mehe alß 2 Söne verlihen und mit Landt und Leuthen dermaßen reichlich begabt daß die Zwei irem furstlichen Standt gemäß wol unterhalten khunten werden, So haben doch Ire F. G. in Betrachtung, daß sollichs wie oben gesagt gantz dienlich und schier notig sein wurde zu Unterhaltung der Catholischer Religion und Fridt, Row und Ainigkhait sowol unter s. F. G. als oftgemelten Bißthumbs Munster Unterthanen, wilche mit ainandern weitleuffig greintzen, sich lassen dahin bewegen, deß sy zufrieden gewesen, daß in dem Nhamen Gottes dise Sache proponirt und gehandlet und daß seiner F. G. Son in literis und guten Sitten auch in der catholischer Religion instituirt wurde ꝛc. Und sein disem allen nach hochgemelter Bischof zu Munster mit seinem Thumbcappittel und Räthen ꝛc. uff der ainer und hochgemelten meins gnedigen Fursten und Herrn Hertzogen zu Cleff ꝛc. Räth uff der andern Seitten zusammen khomen und haben in dem Namen Gottes mit den an-

1) S. oben Nr. 103.

deren die Sache beschlossen und accordirt unter etzlichen cappitulationen, wilche alle zu Unterhaltung der Catholischer Religion und Fridens ꝛc. gericht seyen. 1572 Jan. 22.

Dieweil dann hochgemelter mein gnediger Furst und Herr Hertzog zu Cleff ꝛc. nit zweiffelet, daß euwere Excellenz ab disem allem ain sonderliches Wolgefallen haben werden alß das nit wenig dienlich sein wird zu meherer Row in disen Nidererblanden der Kon. Maj. zu Hispanien ꝛc. haben Ire F. G. nit willen unterlassen E. Excellentz dises durch mich als iren unterthanigen Dienern gantz freundlicher und vertrauter Meinung zu verständigen wie sy gleichfalß auch alles der Königl. Maj. zu Hispanien zuzuschreiben Furhabens.

Dieweil aber, durchlauchtiger gnediger Herr, dise Dingen one papstliche Autoritet nit khunten zum Endt gebracht werden und Ire Furstliche Gnade in gute Erfarung khomen, in wie großen Gnaden Euwere Excellentz pei der Papstl. Heiligkeit durch Ire Verdiensten seyen, lassen sy dieselbe Euwere Excellentz gantz frundtlich ersuchen, daß sy dise Sache durch ein ernstlich schreiben an die Papstl. Heiligkeit wille recommandiren und furderen mit sollicher Affektion wie sy in andern Irer F. Gnaden Sachen zu gebrauchen pflegt.

Das Schreiben aber, so E. Excellentz derhalben an Papstl. Heiligkeit werdt thun lassen, wolten Ire F. G., daß es zu Iren Handen sambt ainer copei durch mich pracht mocht werden, damit sy es hinfurter neben Iren schreiben an die Papstl. Heiligkeit schicken mochten zu irster guter Gelegenheit und wo sy Ew. Excellentz hinwiderumb frundtlichen Dienst erzeigen khunten, wolten sy jederzeit willig erfunden werden".

Darauf habe Herzog Alba etwa Folgendes erwiedert: Er sei dem Herzog Wilhelm besonders gewogen und habe an der Coadjutorwahl-Angelegenheit eine besondere Freude, hoffe auch, daß dasselbe bei dem Könige von Spanien der Fall sein werde, da die Sache der Ruhe und dem Frieden der Niedererblande dienlich. Er wolle „durch eine Post, die er innerhalb zwei oder drei Tagen in Hispanien zu fertigen Vorhabens fleißiglich an die Königl. Maj. schreiben und sie bewegen, daß sie von stund an der Päpstl. Heil. diese Sache schriftlich befehle und recommandire und sobald er solche der Königl. Maj. Briefe überkommen, werde er seine Briefe an die Päpstl. Heiligkeit auch dabei thun und beide zugleich hierher an seine Liebe (den Herzog) senden und dieweil dies alles in kurzer Zeit geschehen kann so rathe er treulich daß man mit dieser Sache an die Päpstl. Heiligkeit zu gelangen so lange warte bis solche Königliche und seine (Herzog Alba's) Fürschriften angekommen".

„Daß aber er gleich jetz solte fur sein Person dise Dinge bei der Papstl. Heil. schriftlich recommandiren laut meiner Petition das where ime bedencklich, dieweil er Irer Majestät Gubernator in disen Landen ist, forchte auch, wurde wenig würken ꝛc. begerete derhalben, daß Ire Liebe die kurtze Zeit Geduld haben wolte biß der Kun. Maj. Furschrift auch ankhomen".

Darauf habe Masius nochmals gebeten, daß Alba nicht als Gubernator der Niederlande, sondern als Privatmann und Freund Herzog Wilhelm's an den Papst schreiben möge. Alba habe erklärt, daß er sich dies weiter überlegen wolle und damit sei Masius vorläufig entlassen worden.

Am anderen Tag sei Alba's Sekretär Scharenberger zu Masius gekommen und habe ihn gebeten, sich mit ihm zu dem Präsidenten Viglius zu begeben, um

1572 Jan. 22. dessen Meinung anzuhören. Viglius habe nach Anhörung der Sachlage sich in Masius' Sinn ausgesprochen und als man Alba davon Kenntniß gegeben, habe letzterer sich gleichfalls bereit erklärt, auf die Wünsche Herzog Wilhelm's einzugehen.

Auf Grundlage eines von Masius verfaßten Concepts sei das Vorschreiben an Se. Heiligkeit festgestellt worden, von welchem Masius in der Anlage eine offene Copie überschicke[1]), während das Original verschlossen beiliege. Gleichzeitig erfolge ein Brief Herzog Alba's an den Herzog Wilhelm anbei.

Schließlich habe er (Masius) auch noch Empfehlungsschreiben des Gubernators von Antwerpen, Perenot von Granvella an seinen Bruder den Cardinal Granvella ausgewirkt, die er folgen lasse.

„Diß ist gnediger Furst und Herr was von wegen E. F. G. ich habenden Befelchs dißmall im Niderlandt ausgericht und thu E. F. G. mich in Unterthanigkhait zu Gnaden befelhen. Datum ꝛc."

108. Entwurf eines Schreibens Herzog Wilhelm's an den Cardinal Granvella. Ohne Datum (1572).

M. L.-A. S. 10. — Conc.

Bitte um Befürwortung der Coadjutorwahl.

O. Dat. Sowohl der Herzog als Bischof Johann hätten in Erfahrung gebracht, daß einige Fürsten nach dem Stift Münster strebten sobald der Bischof gestorben sei, um die Religion in demselben umzustürzen.

Das werde für das Bisthum, für Cleve und für die Niederlande die schlimmsten Folgen haben, wie der Cardinal aus seiner Kenntniß der niederländischen Verhältnisse wissen werde.

Er bitte deßhalb, daß Granvella bei Sr. Heiligkeit die Bestätigung der Coadjutorwahl Johann Wilhelm's befürworten wolle.

109. Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Alba. Jülich 1572 Febr. 8.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28ª. — Conc.

Bittet um Befürwortung eines clevischen Gesuches an den König Philipp von Spanien.

Febr. 8. Nachdem Herzog Alba seine Bereitwilligkeit zur Beförderung der Coadjutorwahl-Angelegenheit zu erkennen gegeben habe, übersende Herzog Wilhelm beiliegend eine Bittschrift an König Philipp von Spanien und ersuche den Gubernator dieselbe an seinen Herrn gelangen zu lassen und ihm mitzutheilen, daß das Werk zu Beförderung der Ehre Gottes und der allgemeinen christlichen Katholischen Religion gereichen solle. Sobald die Briefe angekommen seien, bitte der Herzog um Übersendung derselben.

110. Aus einem Schreiben des A. Masius an H. Olisläger. Zevenar 1572 Febr. 13.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or.

Die Jugend des designirten Coadjutors werde ihm im Wege stehn. Man müsse diesen Hinderungsgrund in den Briefen möglichst abschwächen. Er habe auch

1) S. Acten Nr. 105.

an Taxis geschrieben, der in Rom viel vermöge. Die Schreiben nach Rom müßten wohldurchdacht sein. Der Bischof von Münster müsse von ihrem Inhalt zuvor in Kenntniß gesetzt werden.

Ego suspicor, pueri nostri aetatem vel solam nobis obstituram, atque ideo 1572
in omnibus litteris, quibus possum rationibus difficultatem istam infringere Febr. 13.
conor, sed tu, qui omnium vota audivisti, quique summo et acutissimo es ingenio meliores firmioresque credo rationes proferes.

Ego quod potui feci. Adscripsi etiam epistolam ad Taxium veredariorum magistrum Caesaris et Regis Hispanorum apud Pontificem. Non credas, in quam multis rebus ille poterit nostri homini esse adjumento, est enim rerum Romanensium scientissimus et apud omnes non solum gratiosissimus, verum etiam auctoritate atque existimatione prudentiae magnus.

Ego eum privatis quoque litteris cohortabor et faciet scio lubentissime quidquid poterit. Amat enim me mirifice, ita ut nullus praetereat mensis, quo non ter quaterve ad me scribat quamvis ego respondeam rarissime.

Velim ubi transcribi curaveris omnes istas litteras, ne obsignentur nisi prius ad me missae fuerint; noli enim nisi emendatissimas mitti Romam. Sed existimo opus esse, ut Episcopus Monasteriensis quoque viderit priusquam obsignentur. Debent enim consentanea inter se esse quae ille scripturus est et quae nos. Sed haec vos despicietis vestris consiliis, ego meo functus sum officio.

111. Herzog Alba an Herzog Wilhelm von Cleve. Brüssel 1572 Febr. 22.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28a. — Or.

Verspricht die Befürwortung einer clevischen Bittschrift bei König Philipp II.

Herzog Alba habe das Schreiben Herzog Wilhelms vom 8. Febr. nebst Febr. 22.
dem für Se Königl. Majestät von Spanien bestimmten Packet empfangen und das letztere nebst Befürwortung der darin vermeldeten Angelegenheit nach Madrid gelangen lassen.

„Nun were es solcher ermanung von unnöthen geweſt, dan wir unserm vorigen Erbieten nach Jr Kun. Maj. Gelegenheit dieser Sachen zugeschrieben und mit solchem getrewen Vleiß recommendiert haben, dermaßen das wir zweiffels ohn, Jr. Kun. Maj. die werden solich werkh dieweil es furnemblich zu der ehre Gottes und Befurderung der christlichen und Catholischen Religion gemaint mit allem getrewen vleiß befurderen helfen, indem dan E. L. jetziges schriftlich ersuechen insonderheit auch furtreglich sein und desto mehr ursach geben wirdet solich gemainnutzig werk zu befurdern, darzu wir neben Uberschickung E. L. selbst schreiben Jr Kun. Maj. abermals unterthenigst wollen ermanen und dabei die Anstellung thun, das Jr Kun. Maj. Befurderungschrift mit erstem zu unsern Handen gebracht und E. L. forter zugeschickt solle werden. Dan E. L. in dem und mehrerm angenembe nachparliche Dienst zu erweisen seindt wir freundtlich wol genaigt. Geben" ꝛc.

112. Schreiben König Philipp's von Spanien an seinen Bevollmächtigten am päpstlichen Hofe. Madrid 1572 Febr. 24.

M. Cleve-Märk. L.-A. 181. — Gleichzeitige Übersetzung.

Der Bischof von Münster begehre nach Herzog Alba's Mittheilungen wegen der vielen Sekten in seinem Hochstift und der von den protestirenden Fürsten drohenden

Gefahren die Wahl eines Coadjutors. Im Hinblick auf diese Umstände, welche Herzog Alba auch bereits nach Rom gemeldet habe, sende der König den Gesandten den beiliegenden Creudenzbrief an Se. Heiligkeit und der Bevollmächtigte möge nach Inhalt dessen, was Herzog Alba ihm schreiben werde, beim Papst suppliciren.

1572 Febr. 24. Don Johann de Cuninga, unser Rath und Ambasciator! Nachdem ich verstanden auß Schreiben des Herzogen zu Alva, daß der Bischof Zu Munster mit Bewilligung seines Capittelß begert, daß die Päpstl. Heiligkeit ime gebe zum Coadjutor in derselbigen Kirchen und Bißthumb den anderen Son des Hertzogen zu Cleff, darumb daß im dunkt, daß er dardurch versichert sein werdt vor der großen Gfahr, deren er sonst zu besorgen hat von wegen der großen Anzahl dero Ketzereyen als Widerteufer und andere Sekten so in dem Bißthumb sich erhalten, daraus dann er sorgt, daß Jemants von den protestirenden Fursten das Bißthumb invadiren mochte und auß anderen bewechlichen Ursachen, wilche Ir außdrucklichen werdet entweder verstanden haben oder noch verstehen aus obgesagtes Hertzogen zu Alva Schreiben. Dieweil dann dise Ursachen so hoch zu achten damit im selbigen Bißthumb die christliche Religion und Gehorsam gegen den Stull zu Rhom erhalten werde wie dann gemelter Hertzog an Ire Hayligkeit geschrieben hat, habe ich auch gleichßfals und auß denselbigen Ursachen und sonst von wegen des guten Willens, den ich sonderlich zu dem obgemelten Hertzog zu Cleff und seine Kinder trage und ire Wolfart begere nit mogen unterlassen beiverwarten Credenzbrief zu schreiben, deß Inhalt ir vernehmen werdet auß der Copei.

Demnach lege ich euch auf und befehle euch, daß Ir nachdem der gemelter Hertzog von Alva, wilcher euch disen Brief werdt zusenden, euch wird ermanet haben, diesen Brief gebt in Handen von seiner Hayligkeit und nach Inhalt dessen, so er Herzog zu Alva euch werdt schreiben die Päpstl. Heiligkeit von meinetwegen suppliciret mit großem Flehen und Bitten, daß seine Heiligkeit sich gevallen lasse dem obgemelten Bischof von Munster zu ainem Coadjutor zu geben den andern Son deß ermelten Hertzog zu Cleff in derselben Kirchen und Bißthumb und mit im zu dispensiren von wegen der Minderjährigkeit wie er Bischoff und sein Capittel begeren und daß Ir seiner Heiligkeit furhaltet die Ursachen, warumb der Bischof solchs begeret, auch die Qualitet und Gelegenheit der Person des obgesagten Sons des Hertzogen und das groß Wolgefallen so ich dran haben werde und sunst andere mehr Ursachen, die der Hertzog an Euch schreiben werdt oder Euch selbst zu Forderung dieses Handels dienlich zu sein dunken werden. Und Ir sollt mir ze wissen thun, was Ir in diesem außgericht, denn solches zu vernehmen werdt mir aine Freudt sein.

113. Schreiben König Philipp's von Spanien an Papst Pius V. Madrid 1572 Febr. 24.

M. Cleve-Märk. L.-A. 181. — Gleichzeitige Übersetzung aus dem Original[1]).

Beglaubigt den Johann de Zuninga als Bevollmächtigten in der Coadjutorwahl-Angelegenheit und befürwortet die Beförderung des zweiten Sohns des Herzogs von Cleve.

Hayligster Vatter. Ich schreibe an Don Johann de Cuninga meinen Ambasciator, daß er Ewer Heiligkeit von meinetwegen supplicieret und furpringet,

1) Das letztere beruht nicht bei den Acten im Staatsarchiv.

was E. Heiligkeit von Ime vernhemen werden betreffend das Begehren des Bi- 1572
schofs zu Munster, nämlich daß ime zum Coadjutor geben moge werden der ander Febr. 24.
Son des Hertzogen zu Cleff. Pitte darumb E. Heiligkeit wille ime fulkhomenen Glaub und Credentz giben in dem, so er deßhalben anzaigen wirdt und sich gefallen lassen vorgesagten Coadjutor ime dem Bischoffen zu geben und der Minderjährigkeit halben mit ime zu dispensiren, dieweil die Ursachen warumb der Bischoff sollichs begert dermaßen geschaffen sein, daß billig ime diese Begnadigung beschehen sollte, neben dem daß ich sovill den Son des Hertzogen zu Cleff betrifft, gegen den ich sonderliche Liebe und geneigten Willen trage von wegen der Verwandniß und Freundtschaft, die zwuschen uns ist und aus andern Ursachen, dies von Ew. Heiligkeit für eine sunderliche große gnade halten werde, wie Don Johann derselben weiter wird anzaigen, zu dessen Relation ich mich remittere. Der Almechtige Gott ꝛc.

114. Schreiben Herzog Alba's an Herzog Wilhelm von Cleve. Brüssel 1572 März 6.

M. Cleve-Märk. L.-A. 181. — Cop.

Es seien neuerdings Nachrichten an ihn gelangt, an welchen dem Herzog Wilhelm sonderlich gelegen. Er (Alba) bitte, den Masius zu ihm nach Brüssel zu senden.

Nachdem E. L. derselben Rath, den Ersamen und hochgelerten unsern lieben März 6.
besonderen Andream Masium der Rechte Doctorn etlicher Irer eigen sachen halb wie E. L. bewust unlangst zu uns geschickt und uns aber seidher etliche Ding angelangt, so eben diese Sach berühren thun, daran unsers Erachtens E. L. insonderheit gelegen, derhalben und dieweil nun solche Sachen dermaßen beschaffen, das wir uns E. L. und dem gantzen Handel zum Beßten mit ermeltem Masio gern persönlich underreden und volgendts durch ime umb mehrer vertrewlichen Sicherheit willen unser Gemuet und Meinung ferner an E. L. gelangen lassen wolten, so begeren wir gantz freundtlich, E. L. die wollen zu erster Irer Gelegenheit gedachten Masium hieher zu uns fertigen, ime der Sachen Notturft mundtlich haben zu entdecken. Soliches wirdet E. L. selbst zum Beßten gedeihen und wir seind derselben in diesem und mehrerm angeneme Dienst zu erzeigen freundtlich woll geneigt [1]).

115. Schreiben Maximilian II. an Herzog Wilhelm von Cleve. Wien 1572 März 25.

D. Jülich-Berg. Fam.-S. 28ª. — Or.

Zeigt an, daß er dem Wunsche des Herzogs gemäß, die Bestätigung der Coadjutorwahl beim Papst befürwortet habe.

Er habe den Brief des Bischofs, worin die Caodjutorwahl Johann Wil- März 25.
helms angezeigt und die Befürwortung derselben in Rom nachgesucht werde, erhalten.

„Sovil nuhn erstlich berürte Tractation und D. L. vorhaben betrifft, las-

1) Am 14. März erwiedert der Herzog, daß er den Masius auf das förderlichste nach Brüssel abordnen werde.

1572 März 25. sen wir uns solches als das an ime selbst ganz erbar löblich und gottselig, auch zweiffels one nit weniger D. L. Landen und Leuthen als dem Stift Münster zu allem gutem, Rhue, Friden und Wolfarth gedeyen wirdet gnediglich wol gefallen".

Die begehrten Vorschreiben habe er in bester Form verfertigen lassen, und wenn er etwas Weiteres dem Herzog oder seinem Hause zu Gute thun könne, so sei er gern bereit. —

116. Schreiben Herzog Wilhelm's an die Amtleute. Cleve 1572 März 29[1]).

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 9. — Cop.

Wiederholung des Edicts vom 16. Juli 1571. Die Pastoren sollen beim bevorstehenden Osterfeste die alten löblichen kirchlichen Ceremonien halten. Ankündigung der Entsetzung der Ungehorsamen.

März 29. Wie woll wir nu zu mehrmaln und noch jungst am 16. Juli vergangenen 71. Jars euch und andern unsern Ambtleuten und Bevelhabern schreiben und bevelhen lassen, wie man sich in Religions- und Kirchen-Sachen bis zu weiterm unserm Bescheid und Bevelh zu verhalten, so spuren wir doch, das dessen ungeacht nit destoweniger damit große Ungleicheit in etlichen unsern Emptern gehalten und unsern vorigen Bevelhen nit wie sich gebürt nachgesetzt, dessen wir uns dan dermaßen nit versehen.

Ist demnach abermals unser ernste Meinung, daß ir vorgemelter unser letzten Bevelschrift in unserm Ambt euers Bevelhs mit allem Vleiß nachkhommet, damit gegen diß vorstehend heilig Hochzeit Ostern alle Sachen in den Kirchen Christlich und ordenlich gehalten, furnemblich aber das hochwirdig Sakrament des Altars mit vorhergehender Beicht und Absolution unter dem Ambt der Catholischen Meß, doch in einer oder beider Gestalt nach eines Jedern Gewissen vermog voriger unser Zulassung christlich ausgespendt zu dem bei diesem und andern Sakramenten und Gottesdienst die alte Kirchische lobliche Ceremonien gehalten und nach eines jeden Kirchendieners eignem Gedünken nit abgeschafft noch ein sonders durch sie angericht werde. Dan welche Kirchendiener sich hierin Catholisch zu erzeigen nit gesinnet, den oder dieselbige uns namhaft zu machen, damit sie folgends durch uns des Kirchendienstes entsetzt und andere an ire statt gestelt werden.

Wie ir auch unsere Underthanen zu berichten, sich desfals alles gebürlichen und schuldigen Gehorsams zu erzeigen und von der christlichen Gemeind nit absondern, so wir sonst, wie sie zu erachten, gebürlich Einsehens derwegen zu thun nit kondten umbgehen. Geben ꝛc.

117. Relation des Andreas Masius über seine Zusammenkunft mit Herzog Alba am 29. März 1572. Ohne Ort u. Datum (1572 April).

M. Cleve-Märk. L.-A. 181. — Or.

König Philipp habe anfänglich ein Wohlgefallen an der Coadjutorwahl Johann Wilhelm's gehabt. Neuerdings sei Alba zu Ohren gekommen, daß der ältere

1) Abgedruckt bei Jacobson Kirchen-Recht f. Rh. u. W. Urkk. S. 5. Doch weicht die uns vorliegende Copie dadurch von der Vorlage ab, welche Jacobson gehabt hat, daß sie den 16. Juli statt des 1. Juli 1571 nennt.

Bruder Carl Friedrich am kaiserlichen Hofe sich der katholischen Religion nicht gemäß halte. Daraus müsse man auch auf die Erziehung des Jüngeren Schlüsse ziehen. Er könne die Wahlangelegenheit nicht befördern, bis er hierüber weiteren gründlichen Bericht empfangen habe. — Masius habe sich bemüht Alba's Bedenken zu zerstreuen. Aber der Herzog sei bei seiner Meinung geblieben.

Am 29. März habe er eine Privataudienz bei Alba gehabt. Nachdem Masius die freundliche Erbietung seines Fürsten ausgerichtet, habe Alba ihm folgende Eröffnungen gemacht. (1572 April).

„Die Königl. Maj. zu Hispanien hette ain allergnedigst Wolgefallen gehabt ab dem, daß Irer F. G. junger geliebter Son solte zum Coadjutor zu Munster gemacht werden, waß auch nit allain wol zufrieden gewesen, daß er, Hertzog zu Alba, fur sein person meinem gnedigen Fursten und Herrn furschrift an die Papst. Heiligkeit mitgethailet, sonder hette selber alßbaldt Irem Legato, der zu Rhom bei dem papst residert thun ernstlich schreiben und befelhen, solliche Coadjutori in namen Irer Maj. uff das allerfleissigist, bei der pabstlichen Heiligkeit ze forderen und dem, so von wegen deß Bischofs zu Munster oder Iren F. G. derhalben gen Rhom werde abgefertigt, alle mogliche Hulf und Beistandt ze laisten ꝛc. und sollich schreiben hette ire Maj. alberaith zu seinen, daß Hertzogs von Alba, handen geschickht und er, Hertzog zu Alba, hett es auch bei sich.

Dieweil aber hie und zwüschen er, Hertzog zu Alba, schriftlich bericht, daß meins g. F. und Herrn geliebter älter son sich am kayserlichen Hove der algemainer Christlichen religion nit allerding gemäß halten soll und nämlich in dem, daß sein Gnaden am vergangen Weinnächten nit anders als sub utraque specie communicirn willen, darauß dann allerlay ze vermuthen von deß jungern Herrn Education ꝛc. Er aber, Hertzog zu Alba, der Kon. Maj. Gemuth dermaßen wuste, daß Ire Maj. sovern dise Dinge also, ein groß Bedenkhen haben wurde die obgesagte Coadjutori fordern ze helfen ꝛc. khunte er, Hertzog zu Alba, sollich schreiben noch zur Zeit nit von handen giben noch meinem gnedigen F. und Herrn zu khomen lassen, biß er aller Ding grundtlichen Bericht empfangen hette, damit es die Kon. Maj. folgents alß sy solliche Neuwerungen in der Religion vornhemen nit widerrufen thäte, welchs dann ain großes geschray und gerucht machen wurde.

Begerte derhalben, ich wolte bei seiner F. G. und derselben Räth dran sein, daß ime (dem von Alba) grundtlicher Bericht forderlich mochte zugeschriben werden.

Darauf habe ich unterthaniglich geantwordt, dieweil mein gnediger Furst und Herr nit gewust, was seine Excellenz mir furhalten und anzaigen wurde, khunte von wegen Irer F. G. ich daruff nit antworten, aber, fur mein Person zureden, wuste ich aigentlich, daß hochermelter Irer F. G. älter son in der Catholischer Religion bißher ertzogen und Catholicos Preceptores gehabt, wie dann seiner F. G. Preceptor Stephanus Pigius zu Brussel genugsam bekhandt. Ob aber Ire Gnaden sub utraque specie communicerten oder nit das khunte ich nit fur gewiß sagen, dieweil ich nit dapei gewesen. Wen sy es aber also hielten das wurde meines achtens nit der Catholischer Religion zuwider, sonder daher khomen, daß es numehr aine lange Zeit her bei vilen in teutscher Nation, so dannocht sich pro catholicis halten also geübt wurd und desto mehe, daß die Kais. Maj. selbs (wie ich bericht) auch sub utraque specie communiceren solte. Es hette auch das

(1572 April). Concilium Tridentinum (meins behaltens) der bapſt. Heiligkeit haimgeſtalt in dem ze dispenſirn wie auch dieſelbe alberaith mit etzlichen dispenſirt haben ſolte.

Darauß wol ze vernhemen, daß die Communion sub utraque specie nit articulus hereticus where, ſonderlich wenn ſy nitt zu verachtung dero geſatz der hayligen Kirchen geſchähe ꝛc.

Zu dem, ob ſchon Irer F. G. älter ſon sub utraque specie communicerete khunte das den Jungern nit betreffen, dann ichs gewißlich darfur hielte, daß der Junger bißher nit communicert habe. So wheres auch in den Capitulationen außdruglich verſehen, daß im Fall ſeine Gnaden kunftiglich ſich nit allerding der Catholiſcher Romiſcher Kirchen (ſo vill die Religion betrifft) gemäß hielten, alle Handtlung der Coadjutori gantz nichtig und onbundig ſein und pleiben ſolte. Darumb khunte ſich die Kon. Maj. oder auch ſeine (deß Hertzogen zu Alba) Excellentz in recommendation hochermeltes Jungeren Herrn khainswegs vergreiffen".

Darauf habe er um Zuſtellung des Königlichen Schreibens gebeten. Aber Herzog Alba ſei in ſeiner vorigen Meinung beharrlich geblieben. Daß der Kaiſer sub utraque communicire ſei ihm nicht bekannt, obwohl er dem fleißig nachgefragt habe.

118. Inſtruktion für Andreas Maſius als Geſandten an Herzog Alba. Cleve 1572 April 22.

D. Jül.-B. Fam.-SS. 28a. — Conc.

Befehl, dem Herzog Alba zu verſichern, daß der Herzog Wilhelm ſeinen äußerſten Fleiß anwenden wolle, um ſeine beiden Söhne in der Römiſch-Katholiſchen Kirche zu erziehen.

April 22. Maſius ſoll nach Ueberreichung ſeiner Credenzſchrift dem Herzog freundliche Erbietung thun.

„Volgends vermelden, wie wir desjhenigen, was S. L. der bewußten des Stifts Munſter Sachen halb betr. die Coadjutorie vor unſern Sohn Johans Wilhelm mit ime vertreulich unterredt bericht und theten uns gegen S. L. bevorab der freundtlichen Zuneigung, ſo die Kun. W. zu Hiſpanien gegen uns und unſere junge Herſchaft truegen, das ſie ire befurdernißſchrift derhalben aus ſonderm tragenden freundlichen Gemuet uns mitgeteilt und durch S. L. ins Werk geſtelt auf dienſtlichſt und fleißigſt bedanken.

Als aber S. L. ime (Maſio) gnediglich entdeckt, obwol Ire Kun. Wirde Irem Legato, ſo zu Rom reſidirt, ſchreiben laſſen daſſelbig auch zu S. L. Handen geſchickt, und ab ſolchem vorhabenden Werk der Coadjutorei ein gnedigſtes Gefallen truege, daß dennoch Sr. L. darzwiſchen ſchriftliche Anzeig einbracht, wie unſer geliebter eltiſter Sohn Carl Friderich an der Rom. Kaiſ. Maj. unſers allergnedigſten Hern Hof der allgemeinen Chriſtlichen Religion zuwider in Veränderung etlichermaßen eingelaſſen und nit allerding gemeß ſich verhalten und in vergangenen Weinachten undter beiderlai Geſtalt communiceren wollen, dardurch dan zu vermuten, das unſer Junger Sohn Johann Wilhelm gleicher Education (ſei) und Ire Kun. W. vielleicht ſich beſchweren wurde das obgedachte Coadjutorei-Werk zu furdern und Irer L. die Schriften aus der Hand zu geben biß ſie deren Dingen grundtlichen Beſcheid empfangen, bedenklich (ſei) — ſo ſolle er darauf nachfolgenden Bericht S. L. furbringen: Wie S. L. es in der War-

heit dafur halten solten, das wir beide unsere geliebten Söhne Carl Friedrich 1572
und Johans Wilhelmen biß anher anders nit als Catholisch erziehen lassen, auch April 22.
solche Präceptores, Aufseher und Vorstender inen vorgestellt, die derselben Katholischen Religion seien. Soviel dan die Communion in beiderlei Gestalt undter einer Catholischen Meß zu empfangen berurt, was dessen etwan zu Wien am Kaiserlichen Hof beschehn, solchs were uns zur Zeit nit bewust, hielten es doch dafur, das es keinswegs zu Veracht der Christlichen Katholischen Religion oder einiche Verenderung oder Neuerung dardurch anzurichten gemeint, sonder one Zweifel mit allergnedigstem Vorwissen Ihrer Kais. Maj., dahin wir unsern Sohn unlangst zu furstlichen tugenten und christlichen Sitten zu erziehen geschickt, furgenommen.

Unser Junger Sohn aber Johans Wilhelm hett die Communion des hochwirdigen Sakraments noch nit gebraucht. So weren wir auch anders nit gesinnt als denselben wie in der alten Catholischen Religion und Römischen Kirchen herbracht erziehen und leben zu lassen, als dann auch durch die Capitulation dieser und aller ander Zweifel hinweggenommen, welchs aus beiverwahrten Extracten, die unser Gesandter S. L. zuzustellen genugsamb zu ersehen. Weren auch der endtlichen Meinung, inen alßbald an ein Collegium, da die Catholische Religion, alte Römische Kirchen-Gebrauche und Ceremonien durchaus gehalten und volgends wan er zu etwas mehrerem Alter erreicht auf eine unverdächtige Catholische Universität zu schicken und an unserem eußerstem Vleiß nichts erwinden zu lassen, sonder was deßfals uns als einem christlichem Vatter zustunde, dazu wir uns auch schuldig erkennten alles das furwenden und befurdern zu helfen erbietig, damit er bei ermelter Religion verharren und demjenigen was der Capitulation gemeß nach gesetzt wurde.

Demnach were unser freundlichs Gesinnen an S. L., die wolten mit Vleiß daran sein und verfuegen damit das . . . . Vertrauen so wir der Verwandtniß nach zu der Kun. W. zu Hispanien tragen und haben noch auch S. L. guter Will gegen uns in diesem gottseligen aus keinem gesuchten eigenutz, Sonder Gott dem Allmächtigen zu Ehren angefangenen christlichen Werk, so zu Erhaltung der Katholischen Religion und zu guter Sicherheit beiderseits genachbarten Landen und Unterthanen angefangen nit abgewendt noch entzogen, sondern die verfertigte Furschriften, deren zu unserm Vorhaben alda zu Rhom nach Notturft zu gebrauchen gutwillig volgen zu lassen."

Dessen wolle sich der Herzog zu Seiner Liebden freundlich getrösten.

119. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Alba. Cleve 1572 April 22.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Cop.

Der Herzog habe den mündlichen Bericht des Masius entgegengenommen und sende mit gegenwärtigem Schreiben den Masius zur Abstattung der persönlichen Antwort an Herzog Alba.

120. Aus einem Schreiben Herzog Alba's an Herzog Wilhelm. Brüssel 1572 Mai 3.

D. J.-B. Fam.-SS. 28a. — Or.

Nachdem Alba des Masius Werbung angehört zweifle er nicht mehr, daß Mai 3.

1572 Mai 3. Herzog Wilhelm das Werk der Coadjutorie dahin richten werde, daß es zu Beförderung und Erhaltung der rechten wahren alten Catholischen Religion gelange. Deßhalb habe er (Alba) die Fürbitte des Königs von Spanien an den Papst dem Masius aushändigen lassen.

121. Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an Herzog Wilhelm von Cleve. Dresden 1572 Mai 9.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS, 28a. — Or.

Da Bischof Johann von Münster dem Erzbischof von Bremen früher die Coadjutorie versprochen habe, so hoffe der Churfürst, daß der Herzog von Cleve von der Bewerbung für seinen unmündigen Sohn zurücktreten werde.

Mai 9. Wir wollen Ewer L. freundlich nicht verhalten, das an uns gelanget, ob wol der Erwirdigst und hochgeborne Furst, Ertzbischof Heinrich zu Brehmen hiebevorn von dem Bischoffe zu Munster ꝛc. wilferige Erclerung und Erbieten bekommen, das Sein Ertzbischofs Heinrich Liebde zu der Coadjutorey des Stifs Osnabrück vor andern befördert werden solte, wie sich doch sidermals Sein des Bischofs Liebden Gemüth etwas geändert und kälter wurden, auch furnemlich under anderm ditz die Ursache sein magk, das E. L. im Werk stehen sollen, deren jungern Sohn etwa von Neun Jharen des orts underzubringen wie E. L. aus beiliegenden Copeien mit A. und B. [1]) des bei dem Bischofe zu Munster beschehenen Anbringens und darauf erfolgter Antwort zu vernehmen.

Wan dan ermelter unser Ohem die oberwente Erclerung und Erbieten albereit erlangt, wir auch in keinen Zweifel setzen es werde das Capittel, als bey welchem die Sachen furnemlich stehen sich auf unsere Furschrift und deren darinen bewegenden Umbstenden und Ursachen willfarig erzeigen und befinden lassen, als wollen wir uns freundlich versehen, da Ewer L. Irem unmundigen Sohne zum Besten etwa was des orts zu befördern vorhetten, wie wir es doch vieler Ursachen halber nit dafur halten, E. L. werden auf der Sachen itzigen Bericht nicht alleine davon gutwillig abestehen, Sondern auch unserm Ohem zu Erlangung dessen alle guthe Beförderung thun helfen.

Das wirdet S. L. gegen E. L. mit freundlichem Dank eingedenk zu sein wissen. Und wir seind E. L. freundlich zu dienen willig. Datum ꝛc.

122. Relation des Andreas Masius über seine Werbung beim Herzog Alba. Cleve 1572 Mai 11.

D. J.-B. Fam.-SS. 28a. — Or.

Nachdem er seine Werbung vorgetragen, habe Herzog Alba schriftliche Überreichung der clevischen Zusagen wegen der Erziehung der Prinzen verlangt. Masius habe darauf seine Instruktion übergeben. Am 4. Mai seien ihm (Masius) die erbetenen Schreiben ausgehändigt worden. Am 3. Mai habe Herzog Alba wegen der Versammlung von Kriegsvolk in Köln und Jülich Vorstellung thun lassen.

Mai 11. Nachdem er (Masius) am 26. April zu Brüssel angekommen habe er am 28. beim Herzog Audienz gehabt und dem Wortlaut seiner Instruktion [2]) seine

1) Die beiden Schriftstücke liegen bei den Acten D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28a.
2) S. das Actenstück vom 22. April 1572 Nr. 118.

Werbung vorgetragen, worauf Alba die zuvorkommendsten Versicherungen über seine guten Absichten abgegeben habe. 1572 Mai 11.

„So vill aber den Scrupulum thäte belangen, warum ir bißher die Furschrift der Kön. Maj. in Beforderung der Coadjutorei geschrieben herauß zu giben bedenklich gewesen, were sollich Bedenken nit von der Kön. Maj., sonder von ir selbs gemacht worden, darumb das ir allerlei von E. F. G. geliebten Son, der an Kais. Maj. Hoff ist, zugeschrieben und furkhomen gewesen. Was aber ich jetz von wegen E. F. G. Irer Excellenz furgetragen, das sollte ich ir auch schriftlich zustellen, sich daruff destobesser haben zu bedenken und ich sollte ainer forderlicher Antwort von irer Excellenz gewertig sein.

Dieweil ich nun, gnediger Furst und Herr, alberaith auf eine Vorsorg den Inhalt meiner Instruktion in Italienischer Sprachen gestalt, habe ich denselben alßbaldt Irer Excellenz überreicht und daruff gebetten, Sy wolte die Sache dahin bedenken, daß ich mochte aine gute und meinem gnedigen Herrn angenäme Antwordt erlangen.

Am nechstfolgenden Tag ist der Sekretari Urban Scharenberger zu mir khomen in meine Herberg und hat mir angetzeigt, daß Ire Excellenz ime befolhen mit dem Herrn Presidenten Viglio (wilcher Leibsschwachheit halben nit gen Hoff gehen khunte) auß diser Sachen zereden und deß räthliche Meinung zehören und Sr. Excellentz die zereferiren. Ich aber gnediger Herr hatte zevorn alle mugliche Furbauwung bei dem Herrn Viglio gethan und seine Erwurde von wegen E. F. G. gepetten, wenn sy in diser Sachen um rath gefragt wurde, das best darzu zusagen.

Disem allem nach hat mich am 2ten May der hochermelt Hertzog zu Alba ꝛc. widerumb zu sich in die Chamer beschaiden lassen und gesagt, er hette alles was ich ime furpracht wol uberlacht und dieweil er alzeit von Kön. Maj. im Befelch gehabt E. F. G. in allem so billig und moglich zuwilfaren, er auch fur sich selbs dartzu von Hertzen genaigt, where er entschlossen, der Kön. Maj. verfertigte Furschriften, nämlich an iren Ambassador zu Rhom, Don Johann de Cuninga und an die Papst. Heiligkeit E. F. G. durch mich zukommen zu lassen, die nach Notturft zu Rhom haben zu gebrauchen und er wolte von wegen der Kön. Maj. E. F. G. frundtlich ermhanet und gepetten haben, deß sy iren geliebten Jungeren Son also wolte in der Catholischen Religion auferziehen lassen, daß er sollichs hohen geistlichen standts würdig sein und ime befohlene Kirch kunstiglich dermaß regieren mochte, daß Irer Maj. anstoßende Erblanden dardurch in allen Christlichen gottsaligen Handel Wandel und Leher gebessert und gestarckt, auch Irer Kön. Maj. vatterliche Lieb, Affektion und Zunaigung, so sy sonst zu E. F. G. und derselben geliebte Khinder von wegen der Verwandnuß tragen von Tag zu Tag gemehret und confirmirt würde.

Hiruff habe ich nach geburlicher tanksagung seine Excellentz von wegen E. F. G. gepetten, Sy wolte disen iren frundtlichen Willen gegen E. F. G. continueren, auch sovill ir moglich durch tagliche Intercession der Kon. Maj. vatterliche Zunaigung starken und meheren. Dann sollichs one Zweiffel zu Wolfart und guter Sicherheit beiderseits genachbarte Lande und Unterthanen gantz dienlich sein wurde."

1572 Mai 11. Am Sonntag, den 4. Mai seien ihm die erbetenen Schreiben zugestellt worden, welche er beifüge.

Zettel.

Auch gnediger Furst und Herr ist der Sekretari Scharenberger am Sambstag den 3. tag Maji gegen Abent zu mir in meine Herberg khomen und mir gesagt, daß ime der Hertzog zu Alba, sein gnediger Herr gnediglich befolhen, mir anzuzeigen, daß am selbigen tag Irer Excellenz furkhomen als solte in der Stadt Cöln und in E. F. G. Furstenthumb Gulich haimlich Kriegsvolk angenomen werden der Kön. Maj. von Hispanien zuwider, um den Rheinstrom abzufaren und sich mit Irer Maj. Feianden in Holland und Seland zu versamblen und E. F. G. von wegen Irer Kön. Maj. hochst zu pitten, daß sy in disem zeitliche versehung thun lassen und iren Ambtleuten keinswegs gestatten wolten in Dingen, die der Kön. Maj. so hoch schedlich sein kunten, durch die Finger ze sehen ꝛc. Datum ut in literis.

123. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an den Amtmann zu Goch. Jülich 1572 Mai 17.

D. Cleve-Mark Allg. L.-B. 1, I. — Conc.

Mai 17. Der Herzog habe vernommen, daß zu Pfingsten allerlei Anhänger von wiedertäuferischen, sacramentirischen und andern Secten bei Goch ihre Conventikel zu halten pflegten. Der Amtmann solle dies verhindern.

124. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's auf die Werbung des Churfürsten August von Sachsen. Düsseldorf 1572 Juni 18.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28a. — Conc.

Der Herzog habe von der Bewerbung des Erzbischofs von Bremen um das Stift Münster keine Kenntniß gehabt.

Juni 18. Der Churfürst möge es für gewiß halten, daß Herzog Wilhelm von der Angelegenheit mit dem Erzbischof von Bremen kein Wissen gehabt und er werde allezeit ungern etwas, was seinen nächstgesessenen Freunden zum Nachtheil gereiche, vornehmen.

Da aber der Bischof Johann von Münster und das Capitel „auf sichere gepflegte Handlung" des Herzogs jüngeren Sohn „Zu Erhaltung guten nachbarlichen friedlichen Wesens zu einem Coadjutor bemeltes Stifts jedoch mit vorgehender Confirmation und Verwilligung der Päpstl. Heiligkeit freundlich auf- und angenommen" so hoffe er, daß der Churfürst dem Herzog dies in Ungutem nicht verdenken werde.

125. Schreiben des Kaisers Maximilian II. an Papst Gregor XIII. betr. die Coadjutorwahl in Münster. Wien 1572 Juni 20.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Cop.

Herzog Wilhelm von Jülich habe den Wunsch zu erkennen gegeben, daß sein jüngerer Sohn, für dessen katholische Erziehung er bisher gesorgt habe und künftig sorgen werde, zum Coadjutor in Münster gewählt werde. Der Papst möge dieser Sache nicht entgegen sein, sondern seine Bestätigung ertheilen.

Beatissime etc. Exposuit nobis Illustrissimus Dux Iuliaci Cliviae et Mar- 1572
chiae Consanguineus, Sororius et Princeps noster charissimus quod cum Deus Juni 20.
Opt. Max. Dilectioni suae duos largitus sit filios masculos alterum eorum natu minorem Ioannem Guilielmum Nepotem nostrum charissimum ad divini nominis sui gloriam et orthodoxae Religionis Catholicae, in qua eundem hactenus paterna sollicitudine et fide educandum curaverit ac in posterum etiam curaturus sit, propagationem Ecclesiae adducere decreverit, atque hoc omnino animo et intentione, utque ea, quae Monasteriensis Ecclesiae Presulibus cum Dilectione sua et ejusdem antecessoribus, ut quorum provinciae et Ditiones diversis in locis se invicem contingant atque conterminae sint hactenus intercesserit, mutua amicitia conjunctis bonaque vicinitas magis etiam confirmetur ac tanto stabilior utrinque quies atque tranquillitas conservari queat Delectionem suam cum venerabili Ioanne Episcopo Monasteriensi et Osnabr. etc. ac honorabilibus devotis nobis dilectis Decano et Capitulo Cathedralis Eccl. Mon. in eam devenisse tractationem, ut praedictus Episcopus una cum Capitulo sub certis conditionibus ac firmissima earundem assecuratione, quorum quidem omnium exempla nobis exhibita fuerant, benevole et unanimiter consenserint, supranominatum Dilectionis suae filium Ioannem Guilielmum in Coadjutorem haud aliter tamen quam Sanctitatis V. benigno assensu et approbatione accedente, assumere.

Ideoque Dilectionem suam statuisse, Sanctitatem Vestram ea de re qua decet reverentia submisse requirere.

Nos igitur etsi non dubitamus, Sanctitatem V. huic negotio haud difficulter suum praebiturum assensum cum et eae in Coadjutorem assumendi qualitates et tractatus initi talibus pactis firmati, ut si quae hoc loci consideranda videri poterunt illa omnia sublata sint, adeoque nostro judicio haud ulla difficultatis causa maneat reliqua, prout Sanctitas V. tum ex Dilectionis suae hac de re ad Sanct. V. ablegato Nuncio tum nostro apud eandem residente Oratore magnifico fidele nobis dilecto Comite Areht (?) etc., cui negotium hoc nostro nomine sollicitandum commisimus, plenius intelliget, nihilominus tamen pro ea, qua praedictum Sororium nostrum charissimum Iuliaci Ducem ejusdemque filium nepotem nostrum merito prosequimur quaque honesta Dilectionum suarum vota juvare summopere cupimus synceri amoris ac benevolentiae affectione et studio praetermittere noluimus, quin hocce pium institutum apud S. V. diligenter promovendum susciperemus.

Der Kaiſer hoffe, daß dieſe Fürbitte nicht wirkungslos ſei; er ſei überzeugt, daß die Wahl der katholiſchen Religion und dem Frieden heilſam ſein werde.

126. Schreiben des Biſchofs Johann an den Herzog von Cleve. Horſtmar 1572 Juni 25.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28a. — Or.

Der Einſpruch des Churfürſten von Sachſen werde ihn von ſeiner bisherigen Politik nicht abbringen[1]).

1) In einer „Zeitung", welche Biſchof Johann am 16. Aug. 1572 an den Herzog von

1572 Juni 25. Wir haben entpfangen, waß E. L. zuſampt der beſchener Beilag, ſo der hochgeborner Furſt Herr Auguſtus Hertzog zu Sachſen Churfurſt ꝛc. an E. L. gethan hat, unß zugefertigt haben. Nun ſeint wir nit weniger nachmals als zuvor geneigt, ſovill unſer Thun und Vermögen belangt bei geſchepfter unſer freundlicher Wolmeinung zu beharren und ſunſt E. L. alle angeneme freundtliche Wilfarung zu erweiſen erputig. Geben ꝛc.

127. Schreiben Herzog Wilhelm's an Papſt Gregor XIII. Cleve 1572 Juli 6.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Conc.

Beglückwünſcht die Kirche zur Wahl Gregor's und hofft auf eine Wiederherſtellung der überall darniederliegenden Religion und empfiehlt ſich Sr. Heiligkeit auf das demüthigſte und durch den Kuß ſeiner ſeligen Füße.

Juli 6. Beatissime pater! Maximum mihi attulit gaudium is nuncius, qui nuper significavit vestram Sanctitatem admirabili totius Collegii consensu pontificem maximum esse et creatum et coronatum. Plane enim divinitus accidisse arbitror ut huic totius reipublicae Christianae perniciosissimo malo, quo non solum ipsa religio ubique non dicam labefactata sed discerpta et conscissa jacet, verum etiam universus rei communis Status perturbatissimus est summae illae Sanctitatis vestrae virtutes opponerentur, quas tum a quibusdam meis consiliariis, qui illas familiariter in Italia dudum perspectas habent, tum publice ab omnibus vehementer praedicari audio: singularem dico juris divini humanique scientiam maximam et certissimam rerum omnium experientiam, denique quod est omnium primum, admirabilem vitae integritatem atque constantiam. Quare congratulor ex animo non tam vestrae Sanctitati, quae hanc quidem omnium primum dignitatem, sed cum maximis conjunctam molestiis adepta est (quamquam et ei quoque congratulor) quam toti nostrae Christianae reipublicae, quae ut mihi praesagit animus, aliquam eorum, quibus nunc laborat maximorum malorum levationem ex illis vestrae Sanctitatis, quas dixi, virtutibus acceptura est. Sed nedum ista pluribus, pro meae mentis gaudio prosequor vestrae Sanctitatis gravissima negotia longioribus meis litteris remorer; rogavi per epistolam Reverendissimum Cardinalem Augustanum dominum et amicum meum honoratissimum, ut hunc meum erga vestram Sanctitatem officiosissimum animum eis quoque verbis data bona occasione coram exponeret. Quod superest me vestrae Sanctitati more majorum meorum devotissime et pedum osculo beatorum commendo, Christumque precor, ut ipsam diutissime conservet suae reipublicae incolumem. Datum etc.

Cleve ſandte findet ſich die Bemerkung: »Bremenses propter haeresin et seditionem in poenitentiam omnino sunt exclusi«. Der Sinn iſt deutlich.

128. Schreiben der Prinzessin Marie Eleonore von Jülich an Marie von Nassau [1]), Gräfin zu dem Berge. Cleve (1572) [2]) August 4 [3]).

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 66³/₄. — Copie von Masius' Hand.

Dankt für der Gräfin Schreiben und spricht ihre Freude aus über die Erfolge des Grafen Wilhelm. Sie hoffe, daß die betrübten Christen bald aus der Tyrannei erlöset werden möchten und daß der Allmächtige des Antichrists Reich zerstören werde. Wenn sie den Sachen nützen könne, so sei sie gern bereit.

Wolgeborne Gravinne, was ich eheren, liebs und freuntschaft vermagh sampt 1572
meiner freuntlicher Erpietung seyn E. L. jederzeit zovoren. Ich wil E. L. nicht August 4.
bergen, daß mir derselben schreiben wol uberantwort ist worden, welches ich mit freuden uberlesen hab und ist mir gar angenäm gewesen, daß ich sehe, daß E. L. noch sovill an mich gedencken, welches ich doch nie umb E. L. verdient habe, daß sy mir sovill eheren und freuntschaft ertzaigen.

Es ist mir auch eine hertzliche Freud, daß ich auß E. L. schreiben verstehe, daß E. L. und derselben Gemahel noch durch die Gnadt deß allmechtigen in frischer Gesundtheit ist und insunderheit tanck ich meinem Gott fur die Gnadt, die seine gotliche Majestät E. L. Herren und seinem Volckh erzaigt hat, daß sich Ire sachen noch so wol gericht haben, sonder groß blutvergießen. Man muß es darfur halten alß E. L. auch gantz vernunftiglich in Irem schreiben vermelden, daß es ain Werck deß almechtigen ist und khainen menschlichen Khreften oder Geschüklichkhait mag zugerechnet werden und ist billig, daß man Gott von Hertzen darfur tancke als dem Geber alles guten, dem, welchen wir alle wol demutiglich bitten mogen, daß er seinen gottlichen Segen und Gnadt furter verlehen wolle, auf daß diß angefangen Werckh gottsaliglich volendet moge werden [4]) zuvoran zu seiner gottlicher Eher und Vermehrung seiner Erkhenntniß und Aufbauung der rechten christlichen Kirchen und darnach auch daß die armen betrubte Christen auß der Tyrannei erloset mogen werden [5]) und die Niederlande zu geburlicher Freiheit widerumb gebracht mogen werden, darzu der liebe Gott seinen Segen reichlich geben wille, wie ich ihn von Herzen darumb bitte.

Man muß das bekennen, daß alle Sachen noch alles glücklich und wol zugangen sein an allen Orteren, wo es die gute Herrn allenthalben angefangen haben und scheinet, daß Gott ire sachen gewaltiglich außfuren wille, wo man nur im allein vertraut und die Eher gibt und alle diese Dingen mit Gotzforcht anfanget und vollendet.

Daß E. L. mir auch verzelen, daß Gott so gewaltiglich wirket an den armen blinden und aberglaubischen folck, das binnen Zutphen ist, thut mich auch zu son-

1) Marie war die Schwester Wilhelm's von Oranien. Ihr Gemahl, Graf Wilhelm von dem Berge, hatte als „Statthalter in Gelderland" (wie er sich nannte) den Spaniern um jene Zeit verschiedene Verluste beigebracht.

2) Die uns vorliegende Copie trägt nur das Monatsdatum. Doch läßt sich aus den in dem Schreiben angeführten Thatsachen als Jahr mit Sicherheit 1572 bestimmen.

3) Das Schreiben ist abgedruckt bei Borheck, Archiv des Niederrheins I, 244 ff.

4) Zu den gesperrt gedruckten Worten hat Masius am Rande bemerkt: „Diß ist unterstrichen gewesen".

5) Dabei steht von Masius' Hand: „Diß auch und sonst getzaichnet ‡‡". Wahrscheinlich ist dies in der Alba'schen Kanzlei geschehen.

1572 derlichen Frolockung gereichen wie billig, daß sich das khlain Haufflein der recht-
Aug. 4. gleubigen Christen von Tag zu Tag vermeheret. Ich hoff der almachtig gott werde deß Antechrists reich ainmal gantz zerstören und sein gotlich Wordt durch all bekhant machen.

Forter thue ich mich zum frundlichsten bedanckhen deß freundtlichen Vertrauwens, das E. L. zu mir haben und mag E. L. das wol mit Warhait versichern, daß E. L. in dem Fall nichts zweiflen durfen, wann ich nur ainige Mittel wuste, darmit ich E. L. eynigs gefallen und Frundtschaft erzaigen mochte, das solt mir ain sondere Freudt sein ze vollbringen, solt auch an meinem Fleiß nichts lassen ersitzen, was mir in meinem geringen Vermogen where. Aber E. L. wissen wol, daß die Macht noch gar gering ist, aber das genaigt Gemuth und Hertz werden E. L. allezeit an mir finden, wolt mir nichts liebers leben, dann daß ich E. L. ainmal selbs mit Freuden sehen mogte, daß E. L. auß der Beschwernuß entledigt where, dar sy und vil andere vromme Christen aine lange Zeit her in gewesen seindt. Der almechtig gott will es sich ainmal erbarmen und seinen wolverdienten Zorn genediglich von uns allen abwenden und uns Genadt giben allesamentlich nach seinem gotlichen Willen ze leben. In welches Herrn Schutz und Schirm ich E. L. befelhen thue. Datum ꝛc.

E. L. gantz geneigte Frundin, derselben Gefallen und Frundtschaft ze erzeigen

Maria Leonora.

Mein liebe Momme! Ich habe E. L. erbietung meiner Frau Moem und meinen Schwestern angezaigt, wilcher Ire Liebe sich alle frundtlich thun bedanken. Und haben sich alle hinwiderumb frundtlich zu E. L. erbotten.

129. Schreiben Papst Gregor's XIII. an Herzog Wilhelm von Cleve. Rom 1572 August 23.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Cop.

Dank für das Gratulationsschreiben vom 6. Juli. Die Wiederherstellung der Religion und Kirche müsse man von Gott erhoffen. Der Papst verspreche dem Herzog Alles, was ein liebreicher Vater dem gehorsamen Sohne zu gewähren im Stande sei.

Aug. 23. Dilecte fili, nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Agnoscimus in tuis litteris tuam singularem pietatem caritatem sapientiam atque erga hanc sanctam sedem observantiam, de quibus etiam virtutibus venerabilis frater noster Cardinalis Augustanus multis verbis confirmavit itaque nobilitatem tuam paterne amplectimur et gratias agimus deo virtutum ac bonorum omnium auctori. Nam quod tantopere doles christianae reipublicae res tam fœde labefactatas esse et discerptas est hoc pietatis optimi filii maerentis ecclesiae matris suae calamitatem summeque patris dei honorem et gloriam cupientis. Quod optas, aliquid a nobis remedii tantis malis afferri est ejus caritatis, quae non querit, quae sua sunt, sed quae ad Christi laudem atque ad fratrum suorum salutem pertinent. Quod scribis non magnopere esse gratulandum nobis de hoc pontificatu tantis tamque multis curis et molestiis referto sapienter existimas, miserendum potius est, hominem tam affecta aetate tam graviter onera-

tum tam difficili ac periculoso itinere incedere. Ora igitur nobiscum divinam bonitatem, quae hoc tantum nobis onus imposuit hucque perduxit, ut sua nos ope adjuvet, sapientiamque et vires largiatur efficiendi ea, quae animum tuum praesagire dicis, quod tantopere veneraris non hunc quidem peccatorem et mortalem hominem, sed immortalem in nobis deum et hominem Christum Jesum cujus vicarii nominamur et sumus. Ipse idem Christus istam tuam pietatem remuneretur in hac vita rerum omnium prosperitate, in futura beatitudine et gloria sempiterna. Nos vero tibi omnia pollicemur, quaecunque potest filio obsequentissimo atque optimo praestare pater amantissimus. Datum etc. 1572 Aug. 23.

130. Aus einem Schreiben des Kaiſerl. Hofraths Joh. Hegemüller an den Jülichſchen Hofmeiſter. O. D. (1572 Auguſt).

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Cop.

Berichtet über eine Äußerung des Papſtes wegen der Coadjutorwahl-Angelegenheit.

Ueberſendet eine Copie des Kaiſerlichen Schreibens vom 20. Juni 1572 und berichtet über ſeine Audienz beim Papſt. (Auguſt).

Er habe in der Wahlſache Johann Wilhelms von Sr. Heiligkeit gute Vertröſtung empfangen „ob es gleichwoll hochged. Hertzogen Johanſen Wilhelmen zu Gulich minderjarigen Alters halb hochbedenkens, alſo das quoad spiritualia mit Iren F. G. nitt woll dispenſirt werden kann, das es doch quoad temporalia ſo hoch nit difficultirt werden ſolle — ſoviel Irer Papſtlichen Hayligkeit zu thun muglich iſt."

131. Aus einem Schreiben des Kanzlers Olisläger an den cleviſchen Sekretär Paul Langer. 1572 September 23[1]).

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28ª. — Or.

Das Land Cleve werde an fünf verſchiedenen Stellen von den kriegführenden Parteien überſchwemmt.

„Hye dyſſes Orts dhun die Kriegsleuth nit anders dann ſtelen, rauben und vergewaldigen an vunf verſchieden Orten. Muß dis klein Landt von Cleve andern zur Ausbeut zugelaſſen werden, das auch nit wol zu beſſeren. Ergo . . . patientia. In was geſtalt des Prinzen Leuth an eyn ſeyt und der Graif von dem Berge an der ander Seit vaſt ſeltſam Hauß halten das iſt denen zu beklagen, die es antrifft. Kein Kirchen, kein Kloſter noch Gotsheuſer werden verſchont, es will dagelichs ein große Ellent erwachſen." Sept. 23.

132. Aus einem Schreiben P. Langer's an A. Olisleger. Bensberg 1572 October 3.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or.

Berichtet über Herzog Wilhelm's „Mangel an Verſtand".

Olisleger habe an den Herzog geſchrieben, daß er die Verordnung etlicher Räthe zum Behuf der weiteren Behandlung der Coadjutorwahl-Angelegenheit für wünſchenswerth halte. Oct. 3.

1) Die Ortsangabe iſt unleſerlich.

1572 Dieser Vorschlag habe dem Fürsten nicht am besten gefallen.
Oct. 3. „Hab also zu thun gnug gehabt, ehe ihre F. G. hat mogen zufrieden gestellt werden."

„Aber solche und dergleichen Dinge werden aus Mangel Irer F. G. Verstands verursacht, damit man Gedult tragen muß"[1].

133. Schreiben des Sekretärs P. Langer an den Kanzler Olisläger. Hambach 1572 November 7.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 663/4. — Or.

Beginn der Verhandlungen über die Preußische Heirath. Verhalten des kranken Herzogs.

Nov. 7. Auf das Begehren Olislägers, zu wissen, warum in dem letzten Schreiben der Preußischen Heirath wegen des Marschalls Wachtendonk nicht gedacht werde, berichtet Langer Folgendes:

„Wie am 26. Octobris des Herzogen zu Sachsen ꝛc. Schreiben zu Düsseldorf ankommen hat hochermelter mein gnediger Furst und Herr Herzog ꝛc. nach Verlesung desselben mich zu dem Kanzler Orsbeck in seine Behausung geschickt, dem ich solchs vorhalten und seiner E. Bedenken darauf vernemen solte. Als nu solchs geschehen hab ich die Antwortschriften und alle Dinge danach verfertigt und es auf Irer F. G. volgenden guten Tag, in festo Simonis et Judae[2] wider furbracht, haben Ire F. G. dessen also allenthalben ein gnedigs Gefallens getragen, die Brief an Herzog zu Sachsen und Marschalk Gimenich, darauf damaln vorerst der Rathschlag gangen unterzeichnet und sich von dero Gemach straks herab in die Rechen-Cammer begeben, doselbst Ire F. G. obgenannten Herr Cantzler Orßbeck und Hoffmeister Schwarzberg allein gefunden; haben Ire F. G. von allerlei Sachen und handeln geredt und letzlich der angedeidter Heyrats Sach halben Meldung gehabt, Also das Ire F. G. durch dero mangelhafte Sprach dahin sich vernemen lassen, das guet solche Gelegenheit auch uf Cleve zu verstendigen und den Kanzler gefragt „Was meint Ir"? Darauf von dem Canzler geantwort, ja gnediger Herr, es sollte nötig sein. „Ja wem" sagt der Herzog. Der Canzler thate antworten „E. F. G. kundten es dem Herrn Kanzler Olisläger zuschreiben. So sagten Ire F. G. „Bedunket mich sehr gut, seinem alten Herrn auch", meinende den Hoffmeister Ley und den andern. Da wurde Irer F. G. alsbald durch uns in die Rede gefallen „der Marschall Wachtendunk", aber ihre F. G. wolten dazu keinswegs verstehen, sondern sagten „der alt from Herr uber das Ding clevisch, clevisch", also kunte man daraus anders nit schließen, dan das Ire F. G. den Drost Reck meinet, auch volgends wie der Brief zu underzeichnen furbracht, denselben besichtigen theten, ob er recht aufgeschrieben, darum man das Schreiben dergestalt hat domals verfertigen müssen, wiewol bei den beiden gegenwertigen Herrn die Furforg gewesen, das allerhand Bedenkens derwegen furfallen

1) Der geistige Zustand des Herzogs verschlimmerte sich fortwährend. Wie weit es bereits gekommen war, zeigt eine Äußerung Werner von Gymnich's, welche derselbe in einem Brief vom 28. April 1573 thut, als es sich darum handelte, den Herzog von seinem Plane abzuhalten, seine Tochter Marie Eleonore nach Preußen zu begleiten. Gymnich schreibt, „er könne nicht dulden, daß s. g. Herr sich selbst und der jungen Herrschaft zur Schande in fremden Landen zu einem Spektakel umher ziehe". 2) Den 28. October.

ſollte. Welchs E. E., zu dero ich mich gehorſamlich erbiete, zu bericht nit hab ſollen verhalten. Datum ꝛc." 1572 Nov. 7.

134. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve und Mark. Hambach 1572 November 17.

D. Cleve-Mark Allg. L.-Verw. 1, I. — Conc.

Wiederholung und Verſchärfung der früheren Befehle wegen der „fremden Inkomlinge" und derjenigen Unterthanen, welche die herzoglichen Edicte bisher verachtet haben. Nov. 17.

135. Aus einem Schreiben des cleviſchen Kanzlers Olisläger an den Droſten Heinrich von der Reck. Cleve 1572 November 19.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 66³/₁. — Conc.

Betrifft die bevorſtehende Conferenz wegen der preußiſchen Heirath.

Olisläger wolle dem Droſten guter Meinung nicht verhalten, daß Herzog Wilhelm aus Hambach geſchrieben, wie Herzog Johann Wilhelm von Sachſen (Weimar) angezeigt habe, daß die preußiſchen Geſandten in Weimar angekommen ſeien und in wenigen Tagen zu Hambach ſein würden, dazu denn etliche Räthe ſich fertig halten ſollten, um nach Hambach zur Conferenz aufzubrechen. Auch Recks Name ſei dabei genannt worden, Olisläger aber ſei der Anſicht, daß der Droſt durch amtliche Geſchäfte unabkömmlich ſei. Deßhalb wolle er (Olisläger) ihn diesmal entſchuldigen. Nov. 19.

136. Aus der Antwort Heinr. von der Reck's an den Kanzler Olisläger. Zevenar 1572 November 20.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 66³/₁. — Or.

Bedankt ſich für die Entſchuldigung Olisläger's. Er könne mit gutem Gewiſſen zu der Sache (der Heirath) nicht rathen.

„Als E. Erw. L. und G. mich meines nitblivens von Hambach beſtes Vliets entſchuldigen wollen, deſſelvigen doin ich mich am hogſten bedanken. Dann denſelbigen wol bewuſt, dat ich vorhin nie tho der bewuſten Handelung getogen noch Raths gefragt, wie ich dann oick mit guden Geweten ſollichs keineswegs wiſte tho raden". Nov. 20.

137. Aus einem Schreiben des Kanzlers Olisläger an Herzog Wilhelm. (Cleve) 1572 November [1]).

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 66³/₁. — Conc.

Relation über die Maßregeln, welche zur Austreibung der Fremden aus Emmerich angeordnet ſeien. Entſchuldigung des Nichterſcheinens zu Hambach.

Die Aufforderung zur Conferenz in Hambach an den Hofmeiſter Ley, den Droſten Reck und ihn (Olisläger) ſei in ſeine Hände gelangt und er habe an Ley ſofort geſchrieben. H. v. d. Reck ſei durch dienſtliche Geſchäfte in ſeinem Amtsbezirk verhindert. November.

1) Das Tages-Datum ſteht nicht genau feſt. Nach dem Briefe Nr. 136 muß es etwa der 21. November ſein.

1572 November. Es sei nämlich die Austreibung der Fremdlinge aus Emmerich in diesen Tagen vorzunehmen. Reck sei in Gemeinschaft mit Dr. Weze beordert, dies zu leiten. Der Unterrichter daselbst mit fünf Schützen zu Pferd und einer nach Nothdurft durch die beiden Hauptleute Johann Stroif und Simon Nyenhaus zu stellenden Zahl Schützen zu Fuß solle das Unternehmen ausführen.

Olisläger selbst sei leider durch Krankheit am Erscheinen verhindert.

138. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Olisläger. Hambach 1572 November 23.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 66³/₄. — Or.

Befehl wegen der Conferenz mit den Preußischen Gesandten.

Nov. 23. Der Kanzler habe geschrieben, daß Heinrich von der Reck wegen der Ausschaffung der Fremden nicht zur Conferenz kommen könne und vorgeschlagen, daß der Marschall Wachtendonk an seine Stelle trete. Dagegen befehle der Herzog, daß Wachtendonk auf seinem Posten in Cleve bleibe, daß dagegen der Kanzler Olisläger, sowie von der Reck und Hofmeister Ley ungesäumt sich nach Hambach aufmachen sollten. Die Preußischen Gesandten seien bereits vor zwei Tagen in Jülich angekommen [1]).

139. Aus einem Schreiben Heinrich von der Recke's an Olisläger. Zevenar 1572 November 25.

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 66³/₄. — Or.

Betrifft die Heirath mit dem Herzog von Preußen.

Nov. 25. Recke habe Olislägers Schreiben vom 24. November nebst den Anlagen soeben erhalten und daraus vernommen, daß er sich eilig nach Hambach wegen der Preußischen Heiraths-Angelegenheit begeben solle. Er sei bisher in der Sache nicht um seinen Rath gefragt worden; wenn dies geschehen sei, so würde er „gute beständige Ursachen anzuzeigen gewußt haben, daß es bei der vorigen auf den einhelligen Rath fast aller Lande Räthe gegebenen abschlägigen Antwort zu lassen sei. Augenblick sei in seinem Amt soviel Kriegsvolk und Unruhe, daß er nur schwer abkommen könne. Deßhalb möge Olisläger ihn entschuldigen."

140. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Stadt Soest. 1572 (November) [2]).

S.-A. LII, 3.

Intercession für die katholischen Bürger der Stadt Soest.

(Nov.) Der Herzog höre, daß die evangelischen Prädikanten sich des Lästerns und Scheltens über die katholischen Priester gelüsten ließen und es dahin zu bringen suchten, daß diejenigen, welche bisher mit der Communion unter einer Gestalt

1) Am 25. November fand die Conferenz wirklich statt. Wer von den Räthen anwesend war und wer nicht, habe ich nicht ermitteln können.

2) Das Raths-Protocoll, welchem dieser Auszug entnommen ist, giebt weder den Ort noch das Tages-Datum des Briefs an. Derselbe wurde in der Rathsversammlung vom 5. December 1572 verlesen, dürfte daher etwa im November geschrieben sein.

zufrieden gewesen seien, abtrünnig würden und ihnen (den Evangelischen) bei- 1572
pflichteten [1]). (Nov.)

141. Schreiben des Andreas Masius an den clevischen Kanzler Heinrich Olisläger. Cleve 1573 Januar 2.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 663/4. — Or.

Relation über seine Conferenz mit Herzog Alba. Dieser habe unter Hinweis auf den Brief Maria Eleonoren's vom 4. Aug. 1572 verlangt, daß Herzog Wilhelm die jüngeren Prinzessinnen von der Schwester absondern und alle nicht katholischen Personen von seinem Hof abschaffen solle. Masius habe gebeten, Alba möge nicht solchen Hader zwischen Vater und Kind durch ihn anrichten lassen. Darauf habe Alba concedirt, daß es andere Räthe thun sollten; wenn diese sich auch weigerten, werde er seine eignen Leute an den clevischen Hof senden.

Alß ich zum durchluchtigen hochgebornen ꝛc. Hertzogen von Alba dise Christ- 1573
hailig Tag khomen und zu irster Gelegenheit in das Gemach da er allaine waß Jan. 2.
gefordert worden, haben seine Excellents mir ainen Brief in die Handt geben und zelesen befolhen lauth hiepei verwarter Copei und alß ich (dann mich ain vertrauter Frundt zuvorn gewarschauwet, daß mir diß begegnen solte) nach Fullendung deß Lesens zu seine F. G. gesagt und auch gepäten „es where nur Weiber-Thadigung und Ire Excellents woltes endtlich dafur halten, daß unser gnediger Herr sollichs Schreibens khein thaill oder auch ainig Wissen gehabt ꝛc. hat Se. Excellents gesagt, dieweil diß aine Sach, dran der Kön. Majestät zu Hispanien vill und hoch gelegen alß dem nechsten Blutsverwandten und auch allenthalben benachbarten hatte seine Excellents nit mogen unterlassen unsern g. Herrn zum Besten mich zu sich personlich zu forderen und alle diese Ding zu entdecken. Dann sy kunte Ambts halben nit umbgehen, unsern g. F. und Herrn sollicher gefarlicher Ding personlich berichten zu lassen, wolte darumb mich ufs hoichst ersucht haben, daß ich mit dem Original-Brieve mich alsbaldt zu meinem gnedigen Herrn solte verfugen und derselben neben Uberreichung des Originals unterthenigklich anzeigen, daß seiner Excellents von wegen Königl. Majestät frundtlichs und hoichsts begeren where, daß mein gnediger Herr die andern jungern Fürstinnen one Verzug wolte von der Marien Leonoren absundern, damit solicher Gift nit auch an sy kläbte und deßgleichen die Personen, die umb die junge Furstinnen sein und daher vermuthlich sollicher Gift geflossen von seiner F. G. Hove gantzlich abschaffen und an deroselben Platz andere fromme catholische Personen anstellen, damit das junge Blut, ob es wol etzlichermassen mit inficirt, mochte widerumb uff den rechten Weg gebracht werden, dann sollichs wurde Innen bei Königl. Maj. one Zweiffel zu allerlei Gnadt und Forderung raichen. Seine Excellents kunte auch wol erachten, daß sollich ungeschickt und onvernunftig schreiben, darin die Königl. Majestät auch seine Excellents dermaßen als Tyrannen etzlich mal gescholten nit mit Zuthuen ja Furwissen und Willen meines g. F. und Herrn gedicht oder geschrieben und außgangen, sonderlich dieweil seine Excellents in Erfahrung khomen, daß mein gnediger F. und Herr dise ältiste Tochter kurtzverruckter Tag darumb in frembden Landen und an ainen Herrn, dem seine F. G. Ire Tochter

1) Der Rath beschloß, die Prädikanten vorzubescheiden und ihnen das fürstliche Schreiben vorzulesen.

1573 Jan. 2. vor etlichen Jar gantzlich abgeschlagen hatte verheurath, daß Ire F. G. solliche irrige und verdambte Religion, darvon die Tochter khainswegs abzepringen sein solte, nit langer khunte dulden. Seine Excellents aber khunte sich damit nit benuegen lassen von Königl. Majestät wegen darumb daß sy nit wuste, ob die Haimfurung und also die Absonderung von den andern Tochtern baldt beschehen sollte.

Hieruff gunstige Herrn habe ich mit gepurlicher Reverentz geantwordt und gesagt, Seine Exc. als ein belebter und hocherfahrner Furst und Herr truge one Zweiffel gut Wissen, daß die so mit sollicher Krankheit wie mein gnediger Herr von Gott gesandigt (?) sich leichtlich in dem Zorn irren; So kente ich auch seiner F. G. Hertz und Gemuth dermaßen gegen die Königl. Maj. und auch seine (des von Alba) Excellents unterthaniglich und frundtlich affectionirt, daß es gantz gefarlich sein wolte also schlechtlich seine F. G. (williche one Zweiffel den Brief vom Anfang zum Endt sehen und horen werde willen) diser Dingen ze berichten und ich bäte darumb unterthänig, daß seine Excellentz mir nit wolte aufleggen, sollichen Hader tzwuschen Vatter und Kind durch ain ongeschliffene Relation anzerichten. Ich wolte mich aber dessen unterthaniglich erpotten haben, die mir zugestalte Missif sambt seiner Exc. gnedigem Begeren an etzliche von den Furnembsten Rheten, Gulichschen und Clevischen zu pringen damit sy es weiter mit bekhämer Gelegenheit fuglich und forderlich mochten an meinen gnedigen F. und Herrn lassen gelangen und die Sachen dahin mit zeitigen Rath richten und dirigiren, damit solliche Absunderung wie Ire Excellenz begeren thäte durch gute Mittel gewißlich und one länger Verzug ins Werk gepracht werde mochte.

Disem nach hat seine Exc. diß mein erpieten von Wordt zu Wordt repetirt und gesagt, Ich verstehe deine Wordt also ꝛc. Nun bin ich zufrieden, daß es die Räth und nit du mit allem Glimpf deinem gnedigen Herrn furpringen, doch mit dem Anhanckh, den du den Räthen gewißlich anzuzeigen, nämlich so vern sy es nit baldt wurklich thuen und seiner Lieb anzaigen wie oben, daß ich nit werde umbgehen khunden auch nit unterlassen werde, meine Leut an seine L. forderlich ze schicken und alles in der Lang personlich erzelen zu lassen.

Disem allem nach haben Ire Excellents mir mit nit mindern Ernst dasselbig furgehalten was ich von wegen Annemung des Kriegsfolcks wider die Königl. Maj. meinem gnedigen Fursten und Herrn ietz in der Länge schreibe »tanquam relationem hujus legationis«[1]).

Er habe nach seiner Rückkehr mit mehreren Räthen über die Angelegenheit vertraulich gesprochen; der Kanzler Olisläger möge die Sache gleichfalls in Erwägung ziehn.

142. Schreiben des Cardinals Otto von Augsburg an Herzog Wilhelm.

Rom 1573 Januar 10.

D. Jül. Berg. Fam.-CC. 28ª. — Or.

Zeigt an, daß er die Bestätigung der Coadjutorwahl bei Sr. Heiligkeit befürworten wolle, aber fürchte, daß die Angelegenheit auf Schwierigkeiten stoßen werde.

Jan. 10. E. L. jetz uns von dem 29ten Septembris gethan schreiben betr. E. L. jungern Suns designation in Coadjutorem des Stifts Münster und das wir die Confirmation dessen bei der Päpstl. Heiligkeit befurderen, auch zu solchem Werk

1) Diese Relation habe ich bei den Acten nicht gefunden.

unsern Agenten Doctor Johann Paulum Castellinum zugebrauchen zulassen wol- 1573
len haben wir allerst gestern den 9. diß empfangen und seines weitern Inhalts Jan. 10.
gelesen und sein demnach gantz genaigt sobald wir bei Irer Heiligkeit gelegne Audientz gehaben (sic!) diß negotium Irer Heiligkeit nit allain bests fleiß furzubringen, Sunder auch soviel uns zuthun muglich und geburt das unser furzuwenden, was auch ervolgt, E. L. hernach zuberichten, inmassen dann unß auch nit zugegen sein solle, das E. L. obgedachten unsern Agenten hierin gebrauchen, tragen aber doch die nit unzeitliche Furforg, es werde mit diesem Negotio swerlich zugehen[1]).

Sunsten haben E. L. die gewhenliche Avisen hiebei zu empfahen. Und wir wollen Jr des hinwider dißmals zu Antwurt nit bergen, die uns zu Iren Dinsten frundtwillig hat. Datum ꝛc.

143. Aus der Instruktion der cleviſchen Räthe für Andreas Masius[2]). Hambach 1573 Januar 28.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 663/4. — Conc.

Alba möge das Verhalten der Herzogin Maria Eleonora entschuldigen. Dieselbe solle nächstens nach Preußen übersandt werden.

Andreas Masius soll am Brüsseler Hofe folgenden Bericht thun. Jan. 28.

Die Räthe hätten ungern von dem Schreiben der Herzogin Marie Eleonore Kenntniß genommen. Doch hielten sie es nicht für gut, dem Herzog Wilhelm davon Mittheilung zu machen, sonderlich weil durch andere fügliche Mittel diesen Dingen abzuhelfen sei.

„Es hetten aber nit zu weniger die Rhete solch schreiben hochermelter Irer gnedigen Freulin aufs bewegligst vorgehalten und underthenig erinnert, sich solches und dergleichen Schreibens hinfurter zu meiden und gentzlich zu enthalten. Darauff Jre F. G. aus jonfferlicher Blödicheit kheinen geringen Schwermuth empfangen mit der Anzeig, damit noch die Königl. Maj. noch auch Jre F. G. den Hertzogen zu Alba mit dem allergeringsten nit bedacht wie auch noch. dan das Kriegsfolck, die sich ohne Zweiffel baven Bevelh so unmenschlich gegen Weib und Kind gehalten allein gemeint hetten".

Herzog Alba möge sie ihrer Jugend und Unerfahrenheit halben entschuldigen.

„Wie es auch gewißlich dafur zu halten Nachdem Freulin Maria Lenora ein sunderlich Mißfallens an dem Schreiben durch Unverstand und Tugend beschehen, gefast, das derwegen an den andern Irer F. G. geliebten Sustern kheine behebte (?) Verletzung zu besorgen, wie dann gleich in andringendem Sommer Freulin Maria Leonora nach Preußen ubersandt und folgents durch Gnadt des Almechtigen bei den andern Freulin bessere Versiehung beschehen wird"[3]).

Demnach sei der Räthe unterthänige Bitte, Herzog Alba möge ihren g. Fürsten und Herrn in seiner „Leibsblödigkeit" mit diesem nicht betrüben, wie Se.

1) Die gesperrten Worte sind in dem uns vorliegenden Original unterstrichen.

2) Ehe Masius im Stande war, diese Instruction auszuführen, ereilte ihn der Tod zu Anfang April 1573. Darauf hin erfolgte der Brief Olisläger's an Scharenberger vom 17. April, s. unten Nr. 146.

3) Bei diesem Passus steht vermerkt: »Haec ut apponerentur visum est D. Cancellario Orsbach«.

1573 Jan. 28. Excellenz (Alba) diese Gelegenheit aus hohem gottbegabten Verstande und vilfältiger Erfahrung im Beßten zu bedenken wisse.

144. Aus einem Schreiben Werner von Gymnich's an die clevischen Räthe. Wien 1573 April 4.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 66¾. — Or.

Betrifft die Reise nach Preußen. Gymnich wolle dieselbe zu hintertreiben suchen. Doch wünsche er beim Herzog nicht in Verdacht zu gerathen; sobald der Herzog zu ihm das Vertrauen verliere, werde die Gegenpartei ein Feuer anblasen, dem er werde weichen müssen.

April 4. Das Schreiben der Räthe vom 10. März wegen der Preußischen Reise habe er empfangen und daraus verstanden, daß er des Herzogs Absicht durch Ausbringung eines Kaiserlichen Abmahnungsschreibens wendig machen solle.

Gymnich glaube, daß dies nicht so leicht ins Werk zu richten sei ohne sich der Gefahr einer großen Ungnade seitens des Herzogs auszusetzen. Doch unangesehen dessen wolle er „zu beßter und nächster Gelegenheit der Kais. Majestät die obgedachten Sachen mit allen Umständen vortragen", so daß seines Verhoffens etwas Fruchtbares darauf erfolgen solle.

Nur bitte er, daß die Räthe, falls der Verdacht auf ihn falle, sich nach Kräften seiner annähmen. „Denn sobald etliche Luede (wie E. L. wissen) einige Ungnad von meinem g. H. gegen mich vermerken, wird ein solch Feuer angeblasen werden, deme ich soll entweichen müssen".

145. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an den Cardinal von Augsburg. Cleve 1573 April 10.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28ª. — Conc.

Hofft, daß der Cardinal die Wahl-Angelegenheit fördern werde.

April 10. Der Herzog habe das Schreiben des Cardinals vom 10. Januar[1]) nebst anderen Briefen desselben empfangen und bedanke sich dafür und hoffe, daß der Cardinal dieses christliche Werk, welches allein zu Gottes Ehre und zu besserer Erhaltung der allgemeinen Catholischen Religion vorgenommen sei mit getreuer Sorgfältigkeit fördern werde. Wenn Bischof Johann sterben sollte, so werde man den guten Willen Cleves „wirklich und mit der That" spüren.

146. Aus einem Schreiben des Kanzlers Olisläger an den spanischen Sekretarius Scharenberger. Cleve 1573 April 17.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 66¾. — Conc.

Scharenberger möge in der Angelegenheit Marien Eleonoren's die Verzeihung Alba's erbitten.

April 17. Scharenberger werde sich des Gesprächs erinnern, welches er jüngst zu Xanten als Herzog Wilhelm auch dort war, mit ihm (Scharenberger) in Olisläger's Stube über die Angelegenheit Marien Eleonorens gepflogen habe. Masius sei beauftragt gewesen, die Verhandlung darüber in Brüssel weiter zu führen, allein

1) S. Acten Nr. 142.

seine Krankheit und dann sein Tod hätten dies verhindert. Masius' Witwe habe 1573
die betr. Papiere [1]) zurückgesendet, die Olisläger nun an Scharenberger schicke, April 17.
um die Werbung bei Herzog Alba zu thun, damit Alba sehe, daß „dessen nicht ungedacht geblieben". Scharenberger möge die Unschuld der jungen Fürstin besten Fleißes vorwenden. „Dann als vill ich erfaren kann ist nichts ex ulla malitia sed per virginalem incogitantiam das Schreiben herausgelockt worden".

147. Aus einem Schreiben Werner von Gymnich's an den Kanzler Olisläger. Wien 1573 April 18.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 663/1. — Or.

Er habe zur Verhinderung der Preußischen Reise die Intervention des Kaisers durchgesetzt.

Er habe Olislägers Schreiben vom 24. März am 13. April erhalten. Er April 18.
höre mit betrübtem Gemüth, daß zu Verhinderung der Preußischen Reise, aus der viele beschwerliche Sachen erfolgen könnten, die Intervention des Kaisers durchaus nothwendig sei. Darauf theile er (Gymnich) dem Olisläger dasjenige mit, was er beim Kaiser in dieser Sache ausgebracht habe. Daneben habe er nicht unterlassen, gemäß Olislägers Gutachten um einen Befehl an den Grafen von Winnenberg anzuhalten. Der Kaiser sei sofort darauf eingegangen und habe für Winnenberg eine Instruktion als Gesandten nach Cleve ausfertigen lassen. Gott möge seinen Segen dazu geben. Gymnich kenne die Gefahren, denen er sich aussetze, aber er wolle sich lieber diesen unterziehen als seinen Fürsten „in fremden Landen zu einem Spektakel" umherziehen lassen.

148. Aus einer protocollarischen Aufzeichnung einer Erklärung Herzog Alba's. Gesch. Nymwegen 1573 April 20.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 663/4. — Cop.

Betrifft die Angelegenheit der Prinzessin Maria Eleonora. Herzog Alba wolle in Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Herzogs Wilhelm und in der Hoffnung, daß er von den anderen Prinzessinnen sich solcher Sachen nicht zu versehen haben werde, auf weitere Schritte verzichten.

Der Sekretarius Scharenberger habe auf die Bitte des Kanzlers Olisläger April 20.
dem Herzog Alba in der Angelegenheit des Briefes der Prinzessin Maria Eleonora vom 4. Aug. 1572 dasjenige referirt, was ihm von Olisläger durch ein Memorial mitgetheilt worden sei. Darauf habe Herzog Alba folgende Antwort gegeben:

„Alß nemblich daß Jr F. G. gnediglich wol zufrieden, daß der Herr Cantzler und andere furneme Rhete dise Sachen bey hochermeltem Freulin selbst dermaßen angebracht, damit derselben Herr Vater nach Gelegenheit seines Leibs Unvermogenheit nicht irritiert und also dardurch mherer Ubels verhuetet werde. Dan da Jr F. G. auch eben gleichmessiges Bedenken bei Jr selbst nicht gehabt und meines auch gnedigen Fursten und Herren des Hertzogen zu Cleve, Jülich und Berg Leibs Gesuntheit und Wolfart nicht gern befurdert sehen wolten hetten Jr F. G. ainen derselben aignen Diener von hieauß deßhalben abfertigen und

1) S. das Actenstück vom 28. Januar 1573 Nr. 143.

1573 April 20. die Sachen fortragen laſſen mogen, wilches aber auß Urſachen wie oberzelt umb beſtes Willen underlaſſen.

Und dieweil nun Jr F. G. auß ſein deß Herren Cantzlers und der anderen Rhete Bericht ſovil vernommen, daß ſich der bewuſte Handel auß keinem boſen Furſorg, Sonder auß Unverſtand verloffen und ſich dergeleichen bey den anderen Freulin nicht zu befharen ſein ſoll, ſo laſſen eß Jr F. G. bey furgewendter Entſchuldigung deſto billiger beruehen, dieweil dieſe Jr F. G. Erinderung auß kheinem boſen Furſatz, ſonder der unwiſſenden Tugent zu beſſerer Underweiſung beſchehen. Und wollen Jr F. G. ſich gentzlich getroſten, der Herr Cantzler und andere Rhete die werden in dem ſolliche Ordnung zu geben wiſſen, damit Irem Erbieten nach hinfurter dergleichen unbedachte Sachen und daraus ervolgender Verdacht verhuetet werde". Actum ꝛc.

149. Breve Gregor's XIII. an Kaiſer Maximilian II. Rom 1573 April 20.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28a. — Cop.

Der Kaiſer möge zur Beſeitigung der Schwierigkeiten, welche der Wahl Johann Wilhelm's entgegenſtänden, beitragen.

April 20. Lectis litteris Majestatis tuae datis prima Augusti 1572, in quibus nobis commendas Ioannem Guilielmum nepotem tuum diu multumque cogitavimus, qua ratione possemus tuae Voluntati de Monasteriensi Ecclesia satisfacere. Quae nos maxime solicitos habeant, quidve a te vicissim postulemus accipies a venerabili fratre Episcopo Porcellano, nuntio nostro. Oportet, Majestatem tuam ad eas difficultates removendas suam auctoritatem atque operam adhibere neque committere, ut majorem nepotis tui honoris et commodi quam ipsius Ecclesiae Monasteriensis utilitatis propriaeque conscientiae rationem habuisse videaris. Hoc te diligentissime vitaturum nec ullum cuiquam secus suspicandi locum relicturum pro tua insigni prudentia et pietate non dubitamus. Quae igitur Nuntius noster Majestati tuae explicabit iis eam fidem adhibebis, quam nostris verbis adhiberes.

150. Forderungen des Papſtes an Herzog Wilhelm von Cleve. (Aufgeſtellt Rom 1573 April).

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28a. — Cop.

Der Jungherzog Johann Wilhelm ſolle nach Rom kommen, um dort ſeine Erziehung zu erhalten. Carl Friedrich ſoll wegen ſeines Bruders Bürgſchaft leiſten.

(April.) Che l'Ill. S. Principe minore che ha da esser eletto vadi a Roma ad instituirsi et educarsi, come dalli Agenti dell' Excell. S. suo Padre e stato offerto.

Che l'Ill. S. Principe Maggiore che e qui scriva una lettra a S. S. nella quale prometta di fare ogni opera che esso Eletto Coadjutore si instituira et si confermera bene nella religione Catholica et che osservara inviolablamente le conventioni fatte fra lui il Vescovo et il Capitulo Monasteriensi.

Et di piu che detto Ill. fratello Maggiore sottoscriva anch' esso le dette conventioni.

151. Breve Papſt Gregor's XIII. an Herzog Wilhelm. Rom 1573 Mai 8[1]).

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28a. — Or.

Die Verzögerung der päpſtlichen Antwort auf das herzogliche Geſuch wegen der Coadjutorie erkläre ſich aus der ſorgfältigen Erwägung der Angelegenheit. Der Papſt werde demnächſt einen Specialgeſandten nach Cleve abordnen. Er hoffe, daß der Herzog die päpſtlichen Forderungen erfüllen werde.

Dilecte fili, nobilis vir, salutem et Apostolicam benedictionem. Ad eas 1573
literas, quas a nobilitate tua accepimus super Coadjutoria Ecclesiae Monaste- Mai 8.
riensis Ioanni Guilielmo filio tuo concedenda, quominus antea responderemus ac nostro summo tuae nobilitati gratificandi desiderio satisfaceremus multa eaque omnia gravissima et accurata circumspectione et consideratione dignissima in causa fuerunt.

Ea qualia sint et quid ipsi vicissim a te cupiamus accipies ab eo, quem brevi ad te mittemus; ex quo etiam de nostra optima in te et tuos omnes voluntate deque iis, quae ad id, quod postulas, necessaria sunt facile cognosces; ut autem ipsi desiderio tuo summe gratificari cupimus, sic te nostro desiderio in iis, quae vicissim postulamus nulla, in re defuturum confidimus. Datum etc.

152. Aus einem Schreiben des Biſchofs Johann von Münſter an Herzog Wilhelm von Cleve. Neuhaus 1573 Mai 10.

D. Jül.-Berg. Fam. SS. 28a. — Or.

Schlägt vor, der Herzog Wilhelm möge ſeinen Sohn unverzüglich auf eine katholiſche Univerſität ſchicken.

Der Biſchof habe unter ſeinem Namen bereits an etliche Cardinäle geſchrie- Mai 10.
ben und halte es nicht für undienlich, daß auch ferner unter ſeinem und nicht unter des Herzogs Namen die Promotorialſchreiben an die Cardinäle Congregationis germanicae ausgefertigt würden.

„Wir bedenken auch auß ſonderlichen bewegenden Urſachen, das gut ſein mocht, E. L. Sohn Hertzog Hanß Wilhelm unverzuglich uff Catholiſche Univerſität geordnet und der Gepur und Catholiſch erzogen und alſo von Jugent auf in die Ubung gebracht, welchs dan demſelben jungen Hern nach bevorſtehendem ſtandt nit allein nutzlich, ſonder auch rhomlich ſein wurde, das man dißfals der bewußten Capitulation gerne nachſetzen wolte und kondte bei der Papſtlichen Heiligkeit deſto mehr Anſehens haben, den Tractatum Coadjutoriae wilferiger zuzulaſſen und zu beſtetigen wie auch E. L. Iren Sollicitatorn ſonderlich zu bevelhen, dieſen Handel mit empfigen ungeſparten Fleiß zu dirigieren und zu treiben. So ſeint wir wie ingleichen unſer ThumbCapittel auch nochmals erputtig, was wir furbaß zu dieſes Werks volliger Verrichtung wiſten oder konnten befurderen, an dem allem nichts erwinden zu laſſen".

---

1) In der cleviſchen Kanzlei iſt auf das Dokument der Vermerk geſchrieben worden: „6. Juni 1573 in Orſoy".

153. Aus einem Schreiben Kaiser Maximilian's an Herzog Wilhelm. Wien 1573 Mai 22.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28ª. — Or.

Er übersende die Forderungen des Papstes und sei des Herzogs Erklärung gewärtig.

1573 Mai 22. Der Kaiser übersende dem Herzog Abschrift des Päpstlichen Breves vom 20. April [1].

„Dweil nuhn solch Breve anders nichts ist als ain Crendentz-Schreiben auf Irer Heiligkeit bei uns residierenden Nuntium und dann derselb darauf uns mündtlich und schriftlich furgebracht, daß Ire Heiligkeit vor Bewilligung der Confirmation drey Artikel begere wie dieselben aus der andern Copei (mit B) [2] zu sehen, So haben wir demnach nit umbgehn wöllen, Deiner Liebden dieselben Artikel hiemit gnediglich zuzeschicken und wirdet darauf D. L. sich Irer und bemelts Ires Sohns Gelegenheit gegen uns weiter zu erkleren wissen, was wir dann unsersthails der Sachen zu Guetem ferner befurdern können an dem wollen wir dem sondern gnedigen und vetterlichen Willen nach, damit wir Deiner L. und den Iren gantz wol zugethan seind an uns nichts erwinden lassen, dessen sich D. L. zu uns entlich versehen und getrösten mag. Und seind darauf berurter D. L. weiterer Erklerung gewertig. Geben ꝛc.

154. Aus einem Brief Herzog Wilhelm's an Olisläger. Düsseldorf 1573 Juni 7.

M. Cleve-Märk. L.-A. 181. — Or.

Die Coadjutorie in Münster sei bewilligt; man müsse die nothwendigen Vorkehrungen treffen.

Juni 7. Durch ein päpstliches Schreiben sei „die Coadjutorei zu Münster von der P. Heiligkeit allergnedigst approbirt" und der Herzog eines Nuntius gewärtig, der die Conditionen der Approbation anzeigen werde.

So werde es nun nöthig sein, den Jungherzog zu dem geistlichen Stand anzuweisen. Herzog Wilhelm wünsche deßhalb sich mit dem Suffraganeus von Münster [3] persönlich in Verbindung zu setzen, auch Anordnung zu treffen, wie es mit der Hofhaltung und Anderem einzurichten sei.

Olisläger möge anzeigen, wann der Suffragan zu Xanten ankommen werde.

155. Breve Gregor's XIII. an Herzog Wilhelm von Cleve. Rom 1573 Juni 11.

M. Clev.-M. L.-A. 181. — Cop.

Da es nichts Rühmlicheres gebe, als die Vertheidigung der Katholischen Kirche gegen die Ketzer, so freue sich Se. Heiligkeit, zu hören, daß der Herzog in dieser Hinsicht wachsam sei. Se. Heiligkeit erbiete sich zur Unterstützung in allen Dingen, welche zum Schutz der Kirche vom Herzog für dienlich erachtet würden. Weiteres werde der Nuntius Gropper dem Herzog mittheilen.

---

1) S. oben Nr. 149. 2) S. das Actenstück Nr. 150.

3) Johannes Kridt. Vgl. über ihn Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862 S. 62 ff.

Dilecte fili Nobilis vir salutem. Nihil praeclarius nihilque non modo ad humanam laudem, quae fugax est et caduca, sed ad sempiternam beatitudinem gloriosius, nihil denique Deo gratius facere possunt principes, quam si omni studio et labore nitantur, ut fides Catholica tot sanctissimorum martyrum sanguine testificata et divinorum virorum scriptis confirmata, tanto tamque perpetuo Ecclesiae consensu retenta ipsorum quoque opibus contra haereticorum perfidiam muniatur. Constat enim, rerum sperandarum atque omnis salutis unicum fundamentum esse Catholicam fidem, ea vero sublata (quod quidem conantur haeretici) omnem salutis spem ruere atque interire; nihil autem Christo optatius esse nostra salute. Gratulamur igitur Nobilitati tuae de cujus vigilantia et labore in Catholica fide tuenda atque ab haeretica peste pura inviolataque servanda a gravissimis viris accepimus. 1573 Juni 11.

Tuaeque pietati omnem a Deo fœlicitatem precamur offerimusque nos omnibus in rebus, in quibus putabis nostra atque Apostolica auctoritate atque opera posse istic causam Christi ejusque Ecclesiae juvari.

Haec aliaque exponet Nobilitati tuae nostris verbis dilectus filius Gasparus Gropperus Capellanus noster nostrique Palatii Apostolici Causarum auditor, vir summa fide atque integritate simulque explicabit, quae sit nostra voluntas atque animus de Coadjutoria Monasteriensi, nato tuo tribuenda.

Eum te libenter visurum esse eique omnem fidem praebiturum, quae tua est humanitas non dubitamus. Datum etc.

156. Schreiben des Werner von Gymnich an den Kanzler Olisläger. Wien 1573 Juni 27.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 663/4. — Or.

Er bedaure, daß alle Mittel und selbst die Intervention des Kaisers die Reise des Herzogs nach Preußen nicht hätten hindern können. Diese Reise werde leider viele Sachen an den Tag bringen, die sonst noch in Zweifel geblieben sein würden. — Der Herzog Carl Friedrich mache in allen Dingen die besten Fortschritte.

Ew. W. Schreiben des Datum den 30. Mai ist mir verleden den 21. wol zo kommen; daraus ich in Wahrheit mit beswertem Gemoede ungern geleſſen, der Kaiſerl. Majeſtät Schreiben mit ſampt des Herrn von Winnenberg auferlachter Werbung bei unſerm g. H. ſo wenig Froecht geſchafft. Was folgens de Kaiſ. Maj. ferner auf meines g. H. Schreiben und mein alleruntertheniġſt Anſuechen ze Abwendong der Preußiſchen Reiſen meinem g. H. geantwort, auch ich Irer F. G. geſchreiben, werden E. W. nu mehe geſehen haben. Da nu letzlich dehe Antwort, ſo dem Herrn von Winnenberg gegeven und meines g. H. Breff ahn de Kaiſ. Maj. mit verleden ordinari Poſt ankommen weren, wulte ich meines Verhoffens noch ein Schreiben von der Kaiſ. Majeſtät (zo Verhinderong der Reiſe) ausbracht haben, hette ich nur Wege ze finden gewuſt, ſolche beſwerliche Reiſe (de leider fil ſachen an den tach brengen wird, de ſonſt noch im Zweivel geblieben) zo hinderſtellen, wulte ich geine Ungnade noch andere mir Verhinderlichkeit angeſehen haven. Juni 27.

Unſer jonger g. H. Hertzoch Carl Friedrich ſchickt ſich (in den Sachen de Irer F. G. jetziges Alter horen) goedlob gar wol. Ire fuerſtlige Gnad iſt von der Kaiſ. Majeſtät, Kaiſerin, Königl. Wirde, Erzherzogen, Geſanten und ganſem

1573 Juni 27 Hoffgesinde wol gewolt. Betreffend de fuerstlige und ritterliche Eubungen aus und in dem Harnechs ist Ire F. G. (mit Jedermans und mein selb Verwundern) in de Zal der allergeschicktesten disses Hofes gekommen. Wan mein jonger Herr durch denst und andere Hoffsachen net verhindert halten Ire F. G. es mit dem Studieren (ohn einige Weigerong) we E. W. selb hebeforn gesehen.

Nachdem der Jonger mein g. H. numehe bei dem Hofgesinde in Kontschaft kommen und . . . . wirdet leust etliche patriserliche (?) Wildichkeit mit unther, dar Ire G. sich doch wol in zucken lassen. Darauf de Kais. Maj. gemerkt und mir allergnedigst angesacht, das sei an solcher Muntrichkeit (wie es Ire Maj. nennt) ein Gefallen draegen und mir befoellen, in dem Irer F. G. mittelmessig zo lassen und net zo hart anhalten.

Mein jonger g. H. kompt alle Taege in der Kaiserl. Majestät Kammer, Ire Kais. Maj. halten fil Gesprechs mit Irer F. G., da dann allerlei Frachstücke mit forlaufen.

Der Jonger Herr haed einen gotten Verstant und Beholt und draege geinen Zweifel, wan de Jugend eine Zeit iren Lauff gehaedt und Ire F. G. folgens in Regierung- und Rats-Sachen gebrauchet, Ire F. G. sollen mit der Zeit ein feiner regierender Herr werden.

E. W. und andere alte getrouwe Ret mossen mit allem Fleiß und sorgfaltichkeit umsehen, das zo des jonger Herrn Widerkompst zwee Catholischer aufrichter und sittiger Hoffmeister aus beiden Regierongen gesocht, de das Ruder bei meinem Jongen g. H. mit Bescheidenheit zo halten wissen.

Ich hab alle meine eignen Sachen auf eine Seite gesatzst, bekümmere mich mit andern nit dan das mein jonger g. H. de Zeit wol anlege. Es ist mir aver ford mehe de Sorch und Hoffleben so beswerlich und zo wider, das mir de Zeit gar lang felt bis ich meines Denst einmal entledigt werde und zor Rouwen kommen mach, wil aver net desto weniger den Denst bis zo des Jongen Hern Widerkompst so fleißich auswarten als mir ummer moechlich und Goed den Almechtigen bitten, das er seine goedliche Gnad dartzo verleihen wolle.

D. W. Denst und Fruentschaft zo erzeigen bin ich geneiget und willich, dehe der almechtig in Gesontheit und Wolfart gefriste. Datum ꝛc.

157. Aus der päpstlichen Instruktion für Caspar Gropper als Gesandten an Herzog Wilhelm von Cleve. Rom 1573 Juli 19.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Auszug aus dem Original.

Juli 19. 1. Ut junior dux Johannes primo die Romam eat.

2. Ut senior filius dux Carolus Capitulationi subscribat atque confirmet, scribatque ad Sanctissimum.

3. Pontificem informatum (sc. esse) Principem (Guilielmum) paucos habere consiliarios, praefectos atque curiales Catholicos.

4. Concionatorem aulicum aut expresse esse Lutheranum aut semicatholicum. Quare D. Gropperus pro viribus aget, ut Catholicae ecclesiae reconcilietur.

5. Episcopos vicinos conquestos (esse), sibi Ecclesiasticam Jurisdictionem et pastoralis officii exercitium denegari in terris Principis.

6. Nullam praefecturam nisi Catholicis conferendam [1]). 1573

7. Principem superioribus annis maximum scandalum praebuisse per Juli 19.
Communionem sub utraque specie, abrogationem Misse et usum carnium vetitis temporibus atque concessionem Germanicarum cantionum. Agendum suaviter cum eo, ut absolutionem petat et fidem suam profiteatur.

8. Quod Principis soror sit miserabilis Lutherana et haereticis faveat. Quod ne Princeps ferat procurandum.

9. Curandum, ut filiae virgines a Principis sororis societate removeantur et in Cœnobiis Virginum aut aliis Catholicis Matronis tradantur educandae.

10. Ut scholis Dusbergensi et Dusseldorpensi Catholici praeceptores preficiantur.

158. Aus einem Schreiben des Marſchalls Reck [2]) an die cleviſchen Räthe.

prs. Cleve 1573 November 21 [3]).

M. Cleve-Mark L.-A. 274. — Cop.

Es ſei früher Brauch geweſen, daß im Lande von der Mark ein Land-Dechant (Send-Dechant) bei den Archidiakonal-Gerichten Recht geſprochen habe. Dies ſei jetzt abgekommen, aber der Marſchall wünſche die Wiederaufrichtung des Amts und ſchlage den Johann Schomberg zum Dechanten vor.

Auch großgunſtige, gebietende Heren ſoll E. Erw. L. und G. ich unver- Nov. 21.
meldet nicht laſſen, was geſtalt hiebefurn je und allwegen der Gebrauch und die Gerechtigkeit geweſen und gehalten wurdten, daß man im Land von der Mark einen Gemeinen Sendt-Dechene gehabt, der nicht allein dieſes Orts und Landts, ſondern auch im Stift von Cöllen hin und wieder den Sendt beſeſſen und die bruchhafftigen nach Befindung geſtraffet, wie E. Erw. L. und G. auß beigelechter Anziehungh mit B [4]) ſich gunſtiglich zu erſehen.

Dweill aber nun alſulche Sendtsbeſitzung ein zeithero vorn Jairen nachgeblieben und annoch nicht wiederumb ahngeſtaldt wurdten und dann, da es in weittere Verlengerung und Hinſtellung gezoggen die Colſchen aus dem lande von der Marken keinen Sendt-Dechen bei ihnen hiernegſt nicht geſtatten möchten, alß woll E. Erw. L. u. G. ich hiemit gunſtiglich zu bedencken geben, ob nicht zu Erhaltung unſers gnedigen Furſten und Herrn Hocheit und alte wolhergebrachte Gerechtigkeit dienlich, daß ein alſulcher Sendtdechen widerumb beſtalt und ahngenommen wurdte und da dieſes bei E. Erw. L. und G. alſo gerathſam erachtet wurdte wuſte ich keinen dienlichern und bequemern dazu dan einen Paſtorn binnen Camen, Her Johannen Schombergh, ſa ferne mit ime gehandlet werden konnte,

---

1) Am 8. Mai 1573 hatte Herzog Alba den Herzog Wilhelm bei König Philipp II. von Spanien wegen der Geſinnung der cleviſchen Beamten verklagt. Es kämen täglich, heißt es in dem Schreiben (abgedruckt bei Gachard Corresp. de Phil. II. Vol. II. p. 354 Nr. 1230) Landsknechte aus Deutſchland durch Cleve in die Niederlande. Der Herzog Wilhelm thue zwar Alles, was ihm möglich ſei, um dies zu verhindern, »Mais les officiers sont si affectionés aux rebelles, qu'ils n'exécutent pas leurs ordres«.

2) Dietrich von der Reck war Märkiſcher Marſchall und zugleich Droſt zu Unna und Camen († 1585); als ſolcher ſcheint er ſich dieſer Angelegenheit angenommen zu haben.

3) Das Datum fehlt dem uns vorliegenden Auszug; aber von gleichzeitiger Hand iſt das Präſentatum vermerkt.

4) Dieſe Anlage fehlt bei den Acten.

1573 Nov. 21. daß er sich desselbigen undernemen wollte. Welchs ich E. Erw. L. und G. umb sich hiruff im beßten zu resolvieren und was weitter in der Sachen geschehen soll zu befellen gutter Meinung nicht hab verschweigen mugen.

159. Aus den Verhandlungen der clevischen Räthe mit dem Nuntius Gropper. Actum Cöln 1573 December 2—4.

M. Clev.-M. L.-A. 181. — Or.-Prot.

Dec. 2—4. Anwesend: Kanzler Orsbeck, Franz von Loe, Dietrich v. d. Horst, Joh. Hardenroth, Lic. Louwermann, Nuntius Gropper.

Der Nuntius erklärt:

Er befinde sich auf einer Legation bei geistlichen und weltlichen Chur- und Fürsten, die noch der alten wahren Katholischen Religion anhängig zu sein bekennen. Kürzlich sei er beim Erzbischof von Köln und bei dem Bischof von Münster gewesen. Am Hofe des letzteren habe er vier Tage lang Verhandlungen gepflogen, auch wegen der Coadjutorie in Münster.

Seine Instruktion für die Unterhandlungen mit Cleve habe folgende Hauptpunkte.

Die Confirmation der Coadjutorwahl biete Schwierigkeiten wegen der Canones und anderer Sanctiones ecclesiasticae, sonderlich weil der Erwählte noch minderjährig.

Doch sei S. Heiligkeit geneigt, „um die Catholische Religion zu unterhalten und ein Aergeres zu vermeiden die Schärfe der Rechte etwas zu mildern".

Nachdem ein Ausschuß von 17 Cardinälen in 15 Congregationen die Sache reiflich erwogen habe, seien folgende Bedingungen aufgestellt worden, nach deren Erfüllung man die Coadjutorwahl werde bewilligen können.

1. Herzog Carl Friedrich soll die Capitulation mit bekräftigen und versprechen, auch nach seines Vaters Tode die Bestimmungen derselben aufrecht zu erhalten.

2. „Dweil in Germania nit vill Catholische Universiteten sein und vil Hern und Fursten Kinder daselbs in verfelschder Religion erzogen (werden), so wol die papstliche Heiligheit dessen frei und sicher sein, das der Junger Her in der alten wahren Catholischen Religion soll erzogen werden". Deshalb wünsche der Papst, daß Johann Wilhelm in Rom am päpstlichen Hof erzogen werde.

Se. Heiligkeit sei von Etlichen gewarnt, sich in diese Sache nicht zu vertiefen. Denn in des Herzogs Gebieten sei die abtrünnige Religion eingerissen und noch nirgends abgeschafft. Deßhalb sei mit dem Stift Münster allerlei zu besorgen [1].

Der Nuntius wisse sich zu berichten, daß zu Wesel vor langen Jahren die Religion geändert sei. Obwol der Herzog dagegen Befehle erlasse, so gehorche die Stadt nicht und nehme die Rebellen gegen Spanien auf.

Einer vom Adel des Stifts Münster habe dem Nuntius angegeben, welchermaßen zu Büderich erschreckliche Gotteslästerung mit Abreißung der Altäre und Abschlagung der Bilder angerichtet worden. Er habe sich an Ort und Stelle begeben und angegebenermaßen befunden.

1) Der Nuntius hatte schon vorher an Naumburg, Magdeburg u. s. w. erinnert.

Als er in Werdohl übernachtet habe, hätten ihm die Unterthanen geklagt, 1573
daß sie einen abtrünnigen Mönch aus dem Kl. Scheda zum Pastor hätten, welcher Dec. 2—4.
sich der Augsburgischen Confession berühme. Sie dürften nicht klagen um des Amtmanns willen. Obgleich fürstliche Mandate es anders befehlen, so wolle der Amtmann es dennoch so haben.

Es seien zu Büderich doch kaum Ein Hundert Bürger; ob man die nicht zum Gehorsam bringen könne? Auch sei der Amtmann von Neuenrade leicht anzuhalten, den Mandaten nachzukommen.

Durch derartige Dinge werde das Werk der Coadjutorie gehindert und zurückgehalten, wenn nicht ganz hintertrieben. Im Stift Münster habe man ihm erkärt, wenn die eingerissenen verfälschten Lehren nicht abgeschafft würden, wolle man sich mit äußerstem Vermögen gegen Cleve stellen. —

Auf diese Eröffnungen bitten die clevischen Räthe um Bedenkzeit bis zum folgenden Morgen.

Conferenz vom 3. December (Morgens).

Die Räthe erklären:

Die Bekräftigung der Capitulation durch Herzog Carl Friedrich werde keine Schwierigkeiten darbieten.

Die Angelegenheit der Erziehung des Joh. Wilhelm in Rom wollten sie an den Herzog bringen. Doch glauben sie, daß der Jungherzog zu zart sei für eine so weite Reise. Auch die Landstände würden diese Reise nicht bewilligen.

Die Räthe wollten auf Mittel bedacht sein, daß die Unrichtigkeiten zu Büderich, Werdohl u. an anderen Orten förderlich gebessert werden [1]).

Nuntius:

In Betreff der Mitbestätigung Herzog Carl Friedrichs wolle er sich mit dem Herzog verständigen.

Wegen der Erziehung in Rom könne er den Bedenken der Räthe nicht ganz Unrecht geben. Der Kaiser habe dem Papst gegenüber geäußert, daß die Sendung nach Rom dem Herzog Wilhelm wohl nicht mißfallen werde. Doch sei auch wohl vom Kaiser erst an die späteren Jahre gedacht worden.

Um ein »Temperamentum« zu erhalten und den Papst zu gewinnen, daß die Sendung vorläufig aufgeschoben werde, schlage er Folgendes vor:

Es solle der Präceptor, dazu der Hofmeister und der Kaplan des jungen Herrn ernannt werden. Diese sollen vor ihm juxta formam Tridentini Concilii professionem fidei thun und daneben geloben und schwören, daß sie den jungen Herrn darnach catholice auferziehn wollen.

Damit werde Se. Heiligkeit sich vorläufig genügen lassen.

Außerdem habe er (der Nuntius) noch einige Artikel vorzubringen. Einige

1) Im Frühjahr 1574 erfolgten wirklich ernstliche Maßregeln an diesen Orten. Churfürst Friedrich von der Pfalz schreibt darüber unter dem 20. Aug. 1574 an Landgraf Wilhelm von Hessen, daß in Büderich und Orsoy, wo die evangelische Lehre seit 15 Jahren gestattet gewesen, jetzt die papistische Messe wieder eingeführt sei. Er habe sich deßhalb bei Jülich beklagt und bitte den Landgrafen gleichfalls um Intercession. St.-A. zu Marburg Jülich Vol. I.

1573 Dec. 2—4. benachbarte geistliche Fürsten hätten sich beklagt, daß in den clevischen Landen ihnen die ordentliche Visitation nicht zugelassen werde.

Ferner lege seine Instruktion ihm auf, die Besetzung der Aemter mit Katholischen Räthen und Dienern zu fordern. Auch sei Se. Heiligkeit berichtet, daß der Prädikant bei Hofe expresse Lutheranus oder Semicatholicus sein solle.

Auch erfahre man in Rom, daß die jungen Fräulein nicht Catholice erzogen würden. Se. Heiligkeit sehe für gut an, daß dieselben entweder in ein Kloster gingen oder am kaiserlichen oder bairischen Hofe ihre Erziehung erhielten. Auch der Kgl. Majestät von Spanien sei glaublich vorgekommen, daß die Fräulein nicht in die katholische Kirche gehen wollten, obwohl der Herzog es wünsche.

Wenn Se. Heiligkeit die Ehe mit Preußen erfahre, so werde das auch die Bedenken vermehren.

Räthe.

Es erachten die Räthe, daß die Präceptoren, Hofmeister und Kaplan ihres Glaubens Bekenntniß, wie davon geredet, unbeschwert thun werden und auch daneben geloben, Herzog Johann Wilhelm im kath. Glauben aufzuerziehn.

Der gegenwärtige Hofmeister Aldenbockum sei noch nicht lange in seiner Stellung, vorher habe der Marschall Rauschenberg das Amt gehabt, welcher plane catholicus. Aldenbockum werde „seiner Gelegenheit nach" bald ausscheiden und dann solle Rauschenberg oder ein anderer mere catholicus an seine Stelle treten.

In Bezug auf Werdohl und Büderich werde der Nuntius alsbald von durchgreifenden Maßregeln hören.

Wegen der übrigen Artikel halten die Räthe für gut, daß der Nuntius darüber mit dem Herzog verhandele, welcher Mitte Januar 1574 zurückkehren werde. Er (der Nuntius) möge sich vorher mit dem Hofcaplan Winand in Benehmen setzen, der sei plane catholicus. Er besitze eine Pfarrkirche zu Wachtendonk in des Königs von Spanien Landen (Geldern) und sei darin trotz Anfechtungen von dem Consilium Arnhemense bestätigt worden.

Nuntius.

Er müsse die Räthe auf die Schulen zu Duisburg und Düsseldorf aufmerksam machen. Dort müßten Catholici praeceptores sein, wie er (der Nuntius) jetzt auch in Reformanda universitate Coloniensi thätig sei.

Räthe.

Ließen sich dies wohl gefallen.

Vertrauliche Besprechung vom 3. Dec. (Nachmittags).

Anwesend: Der Nuntius, Kanzler Orsbeck, Louwermann, Cloß.

Der Nuntius legt das Original seiner Instruktion vor.

Nach gehaltener Unterredung erklären die Räthe, daß es nicht möglich sei, „die Artikel zusammen und in Eile ins Werk zu richten. Das müsse mit der Zeit geschehn".

(Ad Art. 5.) Wegen der geistlichen Jurisdiction beklagten sich die Bischöfe mit Ungrund. Es werde damit gehalten wie vor Alters. Die Visitation sei ihnen noch nie verweigert worden.

(ad Art. 7.) Der Herzog sei, „nachdem er sich vor etlichen Jahren wiederum gänzlich zur Katholischen Kirche begeben", ernstlich darauf bedacht, daß in seinen Landen die kath. Religion gehalten werde. Man dürfe ihm darin nichts Weiteres anmuthen. 1573 Dec. 2—4.

(ad Art. 8.) Des Herzogs Schwester habe nicht so große Schuld als Andere.

(ad Art. 9.) In Betreff der Töchter könne man von der Erziehung am Kaiserl. oder Bair. Hofe diskutiren; aber von den Klöstern dürfe man beim Herzog nicht reden.

(ad Art. 6.) In Betreff der Räthe wisse der Nuntius, daß selbst geistliche Fürsten Anhänger der Augsburg. Confession zu Räthen hätten.

(ad Art. 10.) An den Schulen zu Duisburg und Düsseldorf seien die Präceptoren bereits mehrentheils verändert und es solle ferner darauf gedacht werden.

Nuntius.

In Bezug auf des Herzogs Person wolle er den Bedenken der Räthe gern folgen.

Ehe man der Communion halben im Schisma bleibe, eher wolle er lieber Indultum a pontifice erhalten.

Die jetzige Königin von Spanien habe sich beklagt, daß die jungen Fürstinnen nicht mit ihr in die Kirche hätten gehn wollen und sie lang allein stehn lassen. Quod Dusseldorpii factum.

Die P. Heiligkeit sei von den höchsten Potentaten wegen der jungen Fräulein angesucht worden. Es seien auch große Heirathen vorhanden.

In Duisburg seien Drei schändliche Bücher gegen den Papst und andere Potentaten gemacht worden.

160. Aus einem Memorial betr. die Beantwortung der Forderungen des Nuntius Gropper. Aufgestellt Xanten (1573 December).

M. Cleve-M. L.-A. 181. – Or.

Der (ungenannte) Verfasser des Memorials schlägt folgende Antwort vor: (Dec.)

Der Herzog habe ein besonderes Gefallen daran, daß gerade Gropper, welcher ehemals des Herzogs Rath und guter Diener gewesen sei und der clevischen Fürstenthümer sowie der benachbarten Länder Gelegenheit kenne, zu dieser Sendung verordnet sei.

Bezüglich des ersten Artikels solle man die Form der Antwort mit Rath des Herrn Nuntius stellen, damit dieselbe also gestaltet, „daß es ihrer Heiligkeit am beßten gefällig sein möchte".

Ad 2 müsse man erwidern, der Jungherzog sei schwach und könne die Reise nicht vertragen. Wenn während seiner Abwesenheit etwa in der Herzoglichen Familie unvorhergesehene Todesfälle eintreten sollten, so werde Spaltung, Neuerung und Veränderung in der Religion zu besorgen sein.

Ad 3: wenn Jemand im Verdacht stehe, so wolle man ihn mit beßter Fuge berichten.

Ad 4 sei dem Herrn Nuntius bereits Bericht gethan.

Ad 5: Sobald die Bischöfe in ihren eignen Gebieten Visitation gehalten, sei der Herzog nicht ungeneigt, sich mit ihnen zu vergleichen.

1573 (Dec.) Ad 6. Sobald der Herzog Katholische Beamte bekommen könne, so werde er sie anstellen.

Ad 7. »Principem jam totum Catholicae religioni esse deditum et cum dei omnipotentis gratia in ea permansurum«.

Ad 8. „Das Junffer Amelia mit der Zeit wol soll kunnen gewonnen werden".

Ad 9. „So wolle auch unser g. H. daran sein, daß die jungen Fürstinnen auch mit der Zeit anders berichtet und zu dem Ende auch andere Frauen und Junffern, so der Catholischen Religion anhängig, darbei verordnet werden".

Ad 10. „Zu Düsseldorf wären schon die Praeceptores geändert. Zu Duisburg ist gein Schoil furhanden, allein das M. Johann Otten, qui non est suspectus doc etlich instruere. Geldorpius fur Jair und Dach van dan gewesen". —

Bezüglich der Gropperschen Anmahnung wegen Büderich, Werdohl und Orsoy solle man berichten, was von der Regierung gegen diese Orte bereits geschehen [1]).

161. Aus dem Protocoll über die Berathungen der Clevischen Räthe in Betreff der Forderungen des Nuntius. Verh. Xanten 1573 (December 9—10).

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or.-Prot.

Dec. 9—10. Der Kanzler (Orsbeck?) legt folgenden Entwurf einer Antwort an den Nuntius vor:

Ad Art. 1. Der Herzog sei zur Erfüllung des päpstl. Wunsches geneigt.

Ad Art. 2. Der Herzog Joh. Wilh. sei von schwacher Natur und könne die Reise nicht vertragen. Der Herzog wolle ihm aber kath. Lehrmeister geben und ihn später an eine kathol. Universität schicken.

Ad Art. 3. Der Herzog habe keine anderen Prädikanten als die der kathol. Religion zugethan.

Ad 4: Es sei in deutscher Nation die Gelegenheit, daß man kath. Räthe und Befehlshaber nicht allezeit haben könne. Doch wolle der Herzog auf solche Personen denken, die der kath. Religion zugethan.

Ad 5. Der Herzog habe an Monheim's Lehre kein Gefallen gehabt. Dieweil dieser aber vor vielen Jahren gestorben, hätte s. F. G. schon auf andere, die der wahren Kotholischen Religion zugethan, gedacht und wolle sich befleißigen, die Schule mit guten gelehrten Katholischen zu besetzen.

Ad 6. Visitation betr., dieselbe sei F. G. nicht zuwider. Auch habe er sie bereits zu Herzog Adolph's Zeiten bewilligt, doch sei sie nicht erfolgt. Wenn die geistlichen Fürsten erst ihre eignen Lande visitiren wollten, so werde der Herzog nachher auch in seinen Landen derselben nicht entgegen sein.

1) Dabei ist bemerkt „Nota den Drost zu Neuenrode anders zu berichten". »Scriptum est ad Viduam de Remberg de Bürick, item an den Propst von Scheda".

Ad 7. Tochter betr. S. F. G. nehme die väterliche Meinung und Bedenken mit Dank an und wolle Ihrer Heiligkeit Meinung mit der Zeit gern nachdenken. 1573 Dec. 9—10.

Ad 8. Dispensation, Absolution u. s. w. betr. Der Herzog wolle die Katholische Religion continuiren.

Die Marschälle Rauschenberg und Wachtendonk erklären sich mit diesem Entwurf einfach einverstanden.

H. v. d. Recke wünscht, da sich S. Heiligkeit mit der Dispensation so hochlich erbiete, ob nicht wegen der Communio sub utraque Dispensation zu erhalten, damit den armen Unterthanen, die sonst ohne der P. Heiligkeit Bewilligung zu communiciren sich beschwerten in ihren Gewissen geholfen werde.

Diesem Wunsch tritt Horst bei unter Hinweis auf Oestreich und Baiern.

Louwermann schließt sich Recke und Horst an und hebt hervor, daß unter den Unterthanen viele gutherzige Christen seien, welche die Ueberzeugung hätten, daß die beide Gestalt Gottes Einsetzung sei. Diese fühlten sich in ihren Gewissen beschwert, ohne Bewilligung der geistlichen Obrigkeit sub utraque zu communiciren. Man möge sie zu erhalten suchen.

162. Aus einem Schreiben der clevischen Räthe an den Nuntius Gropper. O. O. 1573 December 9.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Conc.

Betrifft die katholische Erziehung des Jungherzogs Johann Wilhelm.

Damit die P. Heiligkeit „von der Erziehung des jüngeren Herrn in Unterthänigkeit berichtet" werde, so hätten die Räthe — da die Rückkunft des Herzogs sich verzögere — es für eine Nothdurft erachtet, dem Nuntius zu vermelden, daß der Herzog seinem Sohn mit seinen Lehr- und Zuchtmeistern in dem Collegium zu Xanten seinen Wohnplatz verordnet habe, „daselbst ihre Gnaden auch allerding mit sonderlichem Fleiß catholice erzogen, wie dann der Präceptor Matthias Venradensis, der jetziger Vorständer und Zuchtmeister, Herr Peter von Aldenbochum, Propst zu Wissel und Canonich zu Xanten und Hubertus Capellan alle offentliche wahre Catholici sein und gegen uns versprochen den jungen Herrn auch nit anders als in den alten wahren Katholischen Glauben und Religion aufzuziehn, so lang dieselbigen dabei sein". Dec. 9.

Der Nuntius möge dies nach Rom gelangen lassen.

163. Schreiben Caspar Gropper's an Herzog Wilhelm von Cleve. Cöln 1573 December 22.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28a. — Or.

Er sei von Sr. Heiligkeit an die deutschen Höfe gesandt und habe auch bei Herzog Wilhelm eine Werbung zu verrichten. Er bitte um Angabe des Termins, wann er Audienz haben könne.

Nachdem die Bapst. Hailigkeit vor etlichen Monaten fast ahn alle Chur und Furſten, auch andere Catholiſchen deß Heiligen Romiſchen Reichs Stende in Dec. 22.

1573 Teutsche Nation mich abgefertigt und insonderheit ahn E. F. G. neben ihrer
Dec. 22. Heyligkeit schreiben allerlei zugelangen mir aufferlacht, ich auch mit sunderem Verlangen Ewerer F. G. ihn diessen winterlichen Zeitten gluckseliger Widderkunft in Underthänigkeit begirich gewesen und jetzo an mich gelangt, E. F. G. sollen nuhnmehr ihn ihre Furstenthumb und Lande widder ahnkommen sein, deß neben andern E. F. G. underthanen ich mich zum Hochsten erfrewet und dem Ahlmechtigen derhalben gepurliche Danksagung gethan und ob gleichwohl ich leichtlich mich zu berichten gewiß, daß E. F. G. Ahnfangs ihrer gewünschter Langbegerter gluckseliger Ankunft vornemlich ihn diessem hohen anständen Christfesten nicht sollen bemuhet werden, So habe doch ich nicht umbgähen sollen, in Underthanigkeit von E. F. G. mich anzugeben und derselbigen genediges Beschaidts (ahn was orth und in waß Zeitten derselbigen E. F. G. gnedigst gefallen wurde der Bapst. Heiligkeit Brief von mir zu empfangen und darauf volgents mich genediglich ahnzuhoren) bei Hochgemelter E. F. G. in Underthänigkeit mich zu erkundigen.

Waß nuhn hochgemelter Ewerer Fürstlicher Gnaden nach bester Gelegenheit ihn diessem Gefallen wurdt, kunnen dieselbige genediglich mich verstendigen lassen, deren genedigen Gehaiß und Bevelch durch mich underthaniglich soll nachgesetzt und gelebt werden. Und thuen E. F. G. dem Almechtigen in hoher gluckseliger Furstlicher Regierung (uber mich in allewege mit Genaden zugepietten) bevehlen. Datum ꝛc.

164. Aus den Verhandlungen des Nuntius mit dem Herzog Wilhelm.

Verh. Düsseldorf 1574 Januar 13.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or.-Prot.

Anwesend: Der Herzog Wilhelm, der Nuntius, Kanzler Orsbeck, Wachtendonk, Rauschenberg, Drost Reck, Amtmann Horst, Dr. Weze ,Louwermann.

Der Nuntius:

1574 Die P. Heiligkeit sei gebeten worden, zu Erhaltung und Handhabung der
Jan. 13. Katholischen Religion, auch gemeinen Friedens Ruhe und Einigkeit besonders aber damit das Stift Münster in alter Katholischer Religion erhalten und gegen andere möge vertheidigt werden, den Herzog Johann Wilhelm als Coadjutor zu bestätigen. Obwohl die heiligen Canones dieser Sache wegen der Jugend des Jungherzogs entgegenständen, so wolle der Papst sie doch unter gewissen Bedingungen bewilligen.

Die erste Bedingung sei die Mitbestätigung der Capitulation durch Herzog Carl Friedrich.

Ferner wünsche Se. Heiligkeit die Erziehung Joh. Wilhelm's in Rom, „dweil die Scholen in Teutscher Nation vast mit allerlai abtrennigen Rectoren und Preceptoren ubel besatzt, da durch die Jugend verfuyrt und verfelscht" werde.

Zugleich habe S. Heiligkeit dem Nuntius etliche Nebenartikel aufgetragen. Nachdem eine Zeit her allerlei Irrung und Spaltung eingefallen erstlich mit Luther und folgends mit den Genfen in den Niederlanden, die sich in die clevischen Lande einstehlen, so könnten f. F. G. Lande dadurch auch vergiftet werden. Deßhalb wünsche Se. Heiligkeit, daß am clevischen Hofe gelehrte Catholische gottesfürchtige Kapläne seien und der Herzog sich der Catholischen treulich annehme.

Deßwegen habe auch Se. Königl. Maj. von Spanien gute Commendation gethan. 1574 Jan. 13.

Auch vermahne Se. Heiligkeit, das Regiment bei Hofe und in den Städten mit Räthen, Befehlshabern und Bürgermeistern, die der Katholischen Religion zugethan, zu besetzen;

Daß ferner die Schulen in Düsseldorf und Duisburg und an anderen Orten, die die Seminaria Reipublicae seien, mit Katholischen Regenten besetzt, alle zwei Jahre visitirt und ihnen aufgelegt werde, wegen der Lectionen und der Instruktion sich mit den Universitäten zu Köln und Löwen zu vergleichen.

Se. Heiligkeit sei bereit durch gute Regenten und Bewilligung einiger Incorporation allen Behilf zu leisten. Besonders habe Monheim hiebevor viel Böses angerichtet. Zu Duisburg seien noch immer Regenten, welche die Jugend verführten. Der Herzog möge dies bessern. „Wollten sie aber keinen Gehorsam leisten, kunten Ire F. G. sie nach Wittenberg und an anderen Orten, dair sie koennen geduldet werden, hinweisen dhun".

Ferner sei eine gebürliche Visitation hochnöthig; dazu gehörten drei Stücke:

1. Zu erkundigen, was für Pastoren jedes Orts angestellt, ob sie auch von reiner Lehre, ehrbaren Lebens und Wandels.
2. Fürsorge für genugsame Competenzen.
3. Anweisung der Unterthanen zum Gehorsam gegen ihre Seelsorger.

Sodann sei Se. Heiligkeit von hohen ansehnlichen Orten und den größten Potentaten in der Christenheit angelangt, daß, da wegen der Erziehung der Töchter des Herzogs einige Bedenken vorhanden seien, dieselben an den Kaiserlichen oder Bairischen Hof oder zu des Kaisers Schwester Magdalena[1]) zu schicken.

„Ob auch bei vorigen Zeiten bei Irer F. G. Hof und den Landen etwas eingerissen sein möchte, da Reconciliation, Absolution und Dispensation nötig, thun sich ihre P. Heiligkeit väterlich erbieten".

„Darauf ist s. F. G. abgetreten, mit ihren Räthen in Bedenken gezogen und die Antwort schriftlich stellen lassen und unter Irer F. G. Secret und Handzeichen dem Herrn Nuntius zugestellt".

Aus den Verhandlungen einer zweiten Conferenz. Verh. Düsseldorf 1574 Januar 16.

M. Cleve-Märk. L.-A. 181. — Or.-Prot.

Der Nuntius.

Spricht seinen Dank aus, daß „des Herzogs Antwort mit P. Heiligkeit Meinung durchaus einig". Jan. 16.

Er hoffe, daß die Confirmation nach 2 Monaten eintreffen werde.

Im Fall, daß im Stift Münster inzwischen eine Veränderung eintrete, habe er Vollmacht, die Sachen im jetzigen Stand bleiben zu lassen und alle Gefährlichkeit abzuwenden.

In Betreff der Erziehung Johann Wilhelm's hoffe er, daß die Professio fidei vor dem Nuntius seitens seiner Lehrer genügen werde. Wenn indessen Joh.

1) Sie war Nonne (zu Hall?) seit dem J. 1563.

1574 Jan. 16. Wilh. in einigen Jahren den h. Stuhl zu besuchen Neigung haben sollte, so könne man ja Aenderung eintreten lassen.

In Betreff des Artikels wegen der Communio sub utraque hielte der Nuntius dafür, daß dieselbe für den Herzog, dessen Kinder und eine geringe Anzahl des Hofgesindes vielleicht zu erlangen sein könnte. Doch müsse ihm der Priester namhaft gemacht werden, welcher sie austheilen solle.

Darauf ließ der Herzog erklären: Die begehrte Dispensation der Communion sei also geschaffen, daß dieselbe nicht allein für den Herzog und seine Kinder, sondern die Unterthanen insgemein gewünscht sei.

Der Nuntius entgegnete, daß er alles getreulich an S. Heiligkeit gelangen lassen wolle.

165. Aus der Antwort des Herzog Wilhelm's auf die Forderungen des päpstlichen Nuntius. Düsseldorf 1574 Januar 16.

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.

Bewilligung eines Theils der Forderungen Gropper's. Bitte um Gestattung des Laienkelchs.

Herzog Wilhelm habe Sr. Heiligkeit geneigten Willen aus dem Päpstlichen Breve und des Nuntius Vortrag vernommen und bedanke sich dafür. Der Herzog sei bereit, des Papstes freundliche Gesinnung durch Gegenleistungen zu verdienen und wolle insofern in die Fußstapfen seiner Vorfahren treten als er in alle Wege dem h. apostolischen Stuhl Gehorsam zu leisten Willens sei.

In Betreff der beiden Haupt-Forderungen, welche der Nuntius im Namen Sr. Heiligkeit vorgetragen habe, erkläre der Herzog zunächst, daß der Unterzeichnung der Münsterschen Capitulation durch Herzog Carl Friedrich ein Bedenken nicht entgegenstehe. Auch solle der Letztere sich verpflichten, „beßtes Fleißes befördern zu helfen, daß sein Bruder (Johann Wilhelm) in der wahren christlichen katholischen Religion erzogen werde".

Dagegen sei dem Herzog die Sendung Johann Wilhelm's nach Rom deßwegen vorläufig bedenklich, weil sein „junger Sohn zarter Natur und Complexion" wäre. Für die katholische Erziehung desselben wolle er ausreichende Sicherheit geben. Der Hofmeister, Präceptor und Kaplan sollen ihren katholischen Glauben vor dem Nuntius bekennen, auch zusagen und versprechen, den Jungherzog nicht anders als katholisch zu erziehen. Auch wolle der Herzog daran sein, daß seine (des Jungherzogs) übrigen Diener der katholischen Religion zugethan seien, „wie dann wir auch geneigt, ihnen vors erst zu nächster Gelegenheit in eine katholische Universität zu Continuirung seines wohl angefangenen Studiums mit denselben zu verschicken". Wenn später des Jungherzogs Gesundheit es erlauben sollte, so werde dem Herzog auch die Sendung nach Rom nicht zuwider sein.

Seine Heiligkeit möge diese Zugeständnisse freundlich aufnehmen und sie genügend erachten, um die Coadjutorie der vorigen Vertröstung nach nunmehr zu bestätigen.

„Ferner was der Nuntius von wegen Ihrer Papstl. Heiligkeit uns vor väterliche Nebenermanung zu Erhaltung und Handhabung unser alten wahren christlichen Catholischen Religion furbracht, darauf haben wir ihnen den Bericht

thun lassen, das wir hiebevor etliche Capellän an unserm Hof gehabt, welche Ca- 1574
tholischen geistlichen und weltlichen Fürsten gedient[1]) und wie woll dieselbige bei Jan. 16.
iren vorigen Herrn auch bei uns anfänglich sich in ihrer Lehr und sonst ein Zeit lang katholisch gehalten, daß sie doch folgends sich in dem verändert, derwegen sie auch erlaubt und abgeschafft und an ihre Statt andere genommen, welche guter Catholischer Lehr, Lebens und Wandels sein, wie dann der Herr Nuntius solchs bei gegenwärtigen unsern Hofcapellänen nit anders befinden sollte. So achten wir es auch dafur, daß unsere Rhäte, Beambten und Befehlhaber mehrertheils der Catholischen Religion zugethan, und ob woll in jetzigen gefährlichen Zeiten auch bei anderen Catholischen Chur- und Fursten zu Rhäten und Verwaltung weltlicher Ämbter jeder Zeit katholische zu bekommen schwerlich, als wollen wir darnach gern soviel immer moglich auf die Wege gedenken, daß dazu Catholische, da man die in jetziger Gelegenheit haben kann bei uns aufgenommen und gebraucht werden.

Daß der Schulen in unser Stadt Dusseldorf etliche unbewerte Regenten und Schulmeister ein Zeit lang vorgestanden, die sich in ihrer Lehr und Schreiben anders als sich gebuhrt verhalten, solchs ist unser Will und Gefallen nit gewesen, so seind die auch einstheils vor etlichen Jahren verstorben, die andern abgeschafft; wollen uns aber gleichwoll der Gelegenheit ferner erkundigen und do einiche Mängel befunden dieselbige bessern lassen.

In unser Stadt Dußberg ist noch zur Zeit aus furgefallener Verhinderung durch uns kein Universität oder Trivialis Schola angestellt und wie woll nit ohne, daß ein oder zwo Personen so in irrigen Opinionen gestanden bei ihnen selbst die Jugend allda privatim zu lehren angefangen, daß die doch vergangner Jahr hingeweist und do noch einiche Schuler in sonderlichen Häusern anders als Catholisch instituirt wurden, wollen wir derhalben auch gebuhrlich Einsehens geschehen lassen; wie uns daneben nit mißfallen soll, auch die Verordnung thun wollen, daß sich die Rectorn in unsern Trivial-Schulen mit den beiden Universitäten zu Collen und Loven von wegen Institution der Jugend zu vergleichen, damit ihnen destobalder zu fruchtbarlicher Vollenführung ihres angefangenen Studii verholfen werden möge.

Was der Herr Nuntius weiter von Visitation, Lehr, Leben und Competenz der Pastör, dergleichen von Gehorsam der Underthanen in unsern Furstenthumben und Landen angeregt, hat es die Gestalt, daß wir solche Visitation uns nit zuwider sein lassen, sonder jeder Zeit des Erbietens gewesen und noch, wann gute, ehrbare, geschickte Visitatorn dazu verordnet, denselben zu Haltung und Vollenführung gebuhrender Visitation durch unsere Zugeordnete Hilf und Befurderung thun zu lassen, auch daran zu sein, wan den bewährten Pastorn, die mit ihrer Lehr und Leben der Gemeinde woll vorstehn kein schuldiger Gehorsamb erzeigt, daß dagegen notturftig Einsehens furgenommen werde. Wir halten es aber wol dafur, wann die Geistlichen Obrigkeiten solche Visitation in ihren Landen erst der Gebuhr und Nothdurft anfangen und vorrichten, daß alsdann die Visitation bei ihren Benachbarten desto fruchtbarlicher furgenommen und ins Werk solle mogen gericht werden.

1) Es ist Veltius gemeint, welcher vor seinem Eintritt in den clevischen Dienst beim Churfürsten Anton von Köln Geistlicher war.

1574 Jan. 16. Der Papst. Heiligkeit treuherzigs Gutachten unsere Döchter belangend haben wir gern vernommen und daraus ihre vatterliche Sorgfeltigkeit, gunstigen Willen und gnädigs Gemüth vermerkt, dessen wir uns abermals gegen ihre Heiligkeit mit sonderm Fleiß thun bedanken, wollen auch mit der Zeit den Sachen getreulich nachdenken und in dem, was zu obgemelter unser Döchter gottseliger Erziehung, Heil, Wohlfahrt und bequemer Verheirathung gereichen moge mit Rath und Vorwissen der Röm. Kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn vorzustellen nit unterlassen.

Dweil wir auch fur unsere Person der wahren katholischen Religion zugethan und die gern erhalten sehen sollten, so hetten wir darzu vast allen möglichen Vleiß angewandt, wie wir dan hinfuro mit gotlicher Hilf zu thun gneigt. Es thete sich aber uß täglicher erfahrung erfinden, das etliche unsere underthonen dardurch das sie bei iren ordentlichen Pastoren die Communion under beider gestalt (so vast im Reich Teutscher Nation gemein) nit erlangen oder haben künnen, von der Christlicher Catholischer gemein sich absundern und also zu underscheidtlichen verdampten Secten jämmerlich verfuren lassen. Damit nun dieselbige wider gewonnen, auch dergleichen Unheil hinfuro furkommen und allenthalben gute Catholische Christliche Eindracht vermittelst irer Papst. Heil. Autoritet erhalten, so ist derhalben unser demütig Bitt, Ire Papst. Heil. wollen gnedigst geruhen fur uns, unsern geliebten kindern Hoffgesindt und gemeinen Underthonen, so eß us guten Eyffer begeren würden, die Communion under beider Gestalt zu gebrauchen notürftige Dispensation vätterlich mitzutheilen".

Der Nuntius möge diesen Wunsch Sr. Heiligkeit vortragen [1]).

166. Memoriale des Päpstlichen Nuntius Caspar Gropper. Düsseldorf 1574 Januar 18 [2]).

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.

Amtliches Verzeichniß der Forderungen des päpstlichen Stuhls von der clevischen Regierung.

Jan. 18. Cum S. D. N. D. Gregorius Sanctae Romanae universalis ecclesiae Pont. Opt. Max. jam ante complures menses Casparum Gropperum ad Catholicos Electores caeterosque principes et Status sacri Romani Imperii Roma in Germaniam ablegasset ac sedulo illi mandasset, ut, cum primum itineris ratio pateretur se ad Illustrissimum Principem et Dominum D. Guilhelmum Iuliae Cliviae et Montium Ducem etc. conferret ac reddito apostolico Brevi Suae Sanctitatis paternum amorem ac sollicitudinem apostolicamque Benedictionem ipsi explicaret et deferret;

postmodum etiam declararet, suam Sanctitatem paterne desiderare justis ipsius Domini ducis desideriis (quantum sine Dei omnipotentis offensione et suae Sanctitatis oblaesione fieri posset) satisfacere cupereque id ipsum in petitae Monasteriensis confirmationis negotio re ipsa declarare et comprobare.

1) Gropper scheint sich bei dieser Antwort nicht beruhigt zu haben. In einem Brief vom 24. März bittet er auf seine weiteren Schreiben wegen der in Düsseldorf verhandelten Gegenstände um „endliche Antwort" s. unter Nr. 167.

2) Das Aktenstück ist von Gropper eigenhändig unterschrieben und mit seinem Amtssiegel besiegelt.

Et licet in eo tam ratione aetatis quam etiam aliunde plaeraque impedimenta ac aliae difficultates accurant tamen S^tem^ Suam variis congregationibus celebratis et per S. Sanctitatis Nuntium communicatione, etiam cum Caesarea majestate habita de duobus potissimum, quae confirmationem praecedere debeant deliberasse, eaque imperatoriae Majestati talia visa fuisse, quae sua Majestas censeret omnino exequenda et reipsa praestanda. 1574 Jan. 16.

Primum ut designati Coadjutoris frater Ill. princeps Carolus Fridericus major natu suis ad S^mum^ D. N. datis litteris promitteret ac sponderet, omnem se omnino daturum operam, ut dictus ejus frater designatus coadjutor ita in litteris pariter et pietate institueretur, ut nedum Catholicae fidei et religionis cultor sed etiam acerrimus defensor esset evasurus. Deinde etiam pro eodem fratre suo promitteret, illum ac se ipsum etiam servaturum ea omnia, quae inter ipsorum Ill. Dominum Patrem et Episcopum ad Capitulum Monasteriense pacta atque conventa fuerunt. Ac insuper pro firmiori robore eadem pacta et conventiones manus suae propriae subscriptione firmaret.

Secundo quod ipse Ill. D. Princeps Johannes Guilhelmus, qui ad dictae Ecclesiae Monasteriensis Coadjutoriam adspirat primo quoque tempore pie Catholiceque educandus et instituendus mitteretur.

Quae duo cum Imperatoria Majestas aequa et honesta judicasset ac ipsi Sanctissimo D. N. renunciari mandasset, se in praemissis partes suas, quo haec omnia ita fierent libenter interpositurum. Propterea neque S. Suam ambigere, quin ipse Ill. dux Senior et uterque filius praemissis omnibus prompto et libenti animo sint satisfacturi.

Cum tam ipse senior Dux pater quam ambo filii Principes perpetuo sint experturi, Sanctissimum D. N. ex animo cupere quibuscunque possit in rebus atque in hac praecipue paternam erga ipsos voluntatem declarare, modo salva conscientia (ut supra tactum) et absque Dei offensione id agere possit.

Tertio S. D. N. hoc turbato saeculo (quo haereses undiquaque et praesertim in inclyta Natione Germanica passim exundant) quammaxime cupere, quo pro sua debita paterna solicitudine ipsi Duci quam optime consuleretur et propterea suam Beatitudinem ipsum Ducem paterne monendum censuisse, ut quam posset diligentissime provideret, ut Concionatores et Capellani aulici in primis Catholicae Religionis essent assertores et propugnatores constantissimi. Cum S. Sanctitas probe cognoscat si aliud accidat quid inde calamitatis ipsi Ill. Duci charissimisque liberis et suis Ducatibus ac Dominiis caeterisque subditis metuendum veniat. Suaque Sanctitas non sine intimo cordis sui dolore intellexerit, hac in parte quandoque peccatum. Et propterea S. Beatitudinem valde paterne et clementer requirere ut circa istud necessaria remedia (quo scandala alioqui oritura tollantur) ipse Dux efficaci sua provisione adhibeat piisque et sanctis Optimi Pont. monitis lubenter obtemperet.

Similiter etiam curet, ut quantum fieri potest, nullos nisi Catholicos ad sua Consilia, praefecturas aut alias administrationes admittat cum si ipse Ill. Dominus Dux et huic rei sibi sedulo incumbendum statueret ac reipsa exequeretur S. Sanctitas omnino confideret, Catholicam religionem ad Dei omnipotentis honorem et gloriam animarumque salutem conservari et si alibi oblaesa in praefatis Ducatibus, Principatibus et Dominiis restitui et instaurari facile posse.

1574 Jan. 16. Et cum reipsa comprobante nulla major utilitas ad Rempublicam Christianam quam ex scholis bene institutis proveniat et si, quod absit, hujusmodi scholarum administratio aliis quam bene in catholica religione et pietate comprobatis praeceptoribus et professoribus committatur nulla major calamitas inde oriatur. Propterea et S. Sanctitatem paterne requirere et desiderare, ut in utraque schola quae tam in Oppidis Dusburgii Ducatus Clivensis quam Dusseldorpii Ducatus Montensis erectae inveniuntur tales praeficiantur, qui velint et possint juventutem tam litteris quam pietate rectissime (quo major ad ipsum principem suosque ducatus et reliqua Dominia inde fructus provenire possit) instruere et erudire. Et in hoc S. Beatitudo quam maxime expedire arbitraretur, ut tales Ludimagistri, quoad Catholicae institutionis modum et formam se cum magis vicinis et proximioribus approbatis Universitatibus Coloniensi vel Lovaniensi conformarent, quo ii, qui quandoque ex istis Scholis essent processuri tanto aptiores ad graviora capescenda studia invenirentur. Profuturum quoque maxime S. Sanctitas existimaret, ut istae scholae earumque moderatores per quosdam ex una aut altera dictarum Universitatum deputatos quandoque visitarentur severissimeque caveretur, ne hujusmodi Scholarum magistri scribendis famosis libellis vel aliis, quae ad ipsorum officium minime pertinerent, quovis modo occuparentur.

Insuper cum isto deplorato et prorsus lamentabili saeculo tam Cleri quam populi mores corruptissimi conspiciantur et tam divina quam etiam alia politica officia in summam perturbationem pervenerint, adeo ut si unquam Episcoporum visitatio et ecclesiasticarum rerum morumque correctio fuerit necessaria nunc maxime isto sit tempore. Propterea etiam S. D. N. requirere ne Episcopis, quibus visitandi et corrigendi jus competit, hujusmodi pastoralis curae exercitium ullatenus impediatur, sed quae Ecclesiae et Episcoporum sunt Ecclesiae et ipsius magistris permittantur. Cum ut ita fiat praesens rerum et saeculi necessitas postulet et sine evidenti tot animarum periculo intollerandaque jactura diutius praetermitti non possit.

Adhaec cum isto calamitoso tempore tam divina quam humana undique turbentur, S. D. N. etiam cognovisse in plerisque dicti Ill. Ducis Ducatibus et Dominiis contra veteris et Catholicae ecclesiae Ordinationes et sacros ritus plaeraque turbata ac temere innovata, ac quibusdam in locis passim homines communicare sub utraque specie, Psalmos Lutheri cantari, prohibitis diebus carnibus quosdam vesci, tremendumque Missae sacrificium aboleri et similia hujusmodi a quibusdam non sine scandalo et multorum offensiculo designari. Propterea Sanctissimum D. N. valde paterne et clementer ab ipso Ill. Duce petere ac etiam requirere, quo hujusmodi quae contra Sacrorum Canonum et Oecumenicorum Conciliorum Decreta nefario ausu attentata comperiuntur sua Ducali et Principali auctoritate penitus aboliantur ac divinus cultus veteri nitori et Catholicae puritati restituatur.

Ipseque Dux hac in re inprimis Dei omnipotentis et Catholicae ecclesiae causam quam potest maxime tueatur eorumque quae ad pietatis cultum et Catholicae Religionis augmentum spectare videbuntur nihil praetermittat.

Et licet quoad praemissa contra sacros canones et catholicae Ecclesiae traditionem varie sit peccatum nihilo minus si Sanctitas sua quoad Absolutionis

impartiendae beneficium et si quae alia erunt necessaria debita cum devotione et diligentia requireretur solitae clementiae et pietatis Apostolicae opportuna remedia non fore defutura. 1574 Jan. 16.

Cum etiam omnipotens Deus eidem Ill. Duci plures filias clementer concesserit et earum salus tam quoad divina quam etiam humana a Catholica educatione dependeat et hujusmodi educatio et institutio a multis in Germania dubia et suspecta habentur, praesertim propter eas, quae quandoque hujusmodi Ill. filiabus adjunguntur gubernatrices. Quo itaque hujusmodi Illustrissimarum virginum causa et Deo et Serenissimis quibusdam Catholicis principibus commendatione reddatur propterea etiam S. D. N. pro summa Pontificalis officii sui solicitudine paternoque amore ac intimo cordis desiderio quam vehementissime desiderare ac requirere, quo istarum gubernatio et educatio nullis aliis nisi probis et Catholicis mulieribus permittatur, sed quo hujusmodi illustrissimae virgines vel apud Serenissimam D. Imperatricem aut etiam Illustr. Dominam Magdalenam Imperatoriae Majestatis Sororem vel denique apud Bavariae principissam Catholicam, quae omnes ipsi Duci et filiabus arctissimo consanguinitatis et affinitatis amiculo junguntur probatae et Catholicae educationis causa collocarentur.

Haec quidem S. Dominum N. indicasse, quae nec debuerit nec voluerit pro sua apostolica solicitudine amore et singulari affectione (quibus erga Ill. D. Ducem rapitur) caelare. Cum et in istis sicut in caeteris omnibus, quae ad salutem et exaltationem ipsius illustrissimi D. ducis totiusque suae Illustrissimae et amplissimae parentelae dignitatem et aestimationem facere possent, sua Beatitudo consilio auxilio ipsaque Apostolica auctoritate perpetuo promovere paratissima existat. Dusseldorpii etc.

167. Aus einem Schreiben Caspar Gropper's an den Herzog Wilhelm von Cleve. Cöln 1574 März 24.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.

Er sei täglich „endlichen Bescheids" auf die Düsseldorfer Verhandlungen gewärtig.

Die Nachrichten über das Befinden des Bischofs von Münster seien sehr ungünstig. März 24.

„Wiewohl ich auf die verlaufene Handlung, so zu Dusseldorf ergangen noch keine Antwort bekommen so habe noch dannc ich auf die Unterredung, so zwischen E. F. G. Rähden und mir vor der Zeit vorgefallen Beschaidt aus Rohm vom sechsten Februario erlanget".

Wenn der Herzog den Nuntius sprechen wolle oder einen Abgesandten an ihn schicken, möge er ihn davon verständigen.

„Ich bin teglichs endtliches Beschaidts auf dasjenige, so zwischen E. F. G. und mir zu Düsseldorf abgeredt, gewertig und kann mich des Verzugs nicht genugsam verwundern, es were dan daß die Briefe durch böse Leute aufgehalten oder verrücket wurden".

168. Aus einem Brief des Cardinals Commendone an Caspar Groppper. Rom 1574 April 3.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Cop.

Betrifft die Gewährung der römischen Forderungen durch den Herzog.

1574 April 3. Der Papst habe sich über Groppers Mittheilungen betreffs der Frömmigkeit Herzog Wilhelm's und seiner Ergebenheit gegen den römischen Stuhl gefreut.

Nam ex his sanctitas sua in spem venit, fore, ut aliis quoque in rebus quae ab ipso duce desiderantur, ejus postulatis plenius satisfiat quod ad Ecclesias omnibus in locis instaurandas in eisque missarum sacrificia restituenda [1]), jurisdictionisque ecclesiasticae exercitium libere Episcopis in ditione sua relinquendum et his similia attinet.

Wenn dies geschehe, so könne S. Heiligkeit mit um so mehr Zuversicht sich der Coadjutorwahl-Angelegenheit hingeben (animo alacriori Monasteriensis Coadjutoriae negotio incumbere).

Sr. Heiligkeit Entschließung hänge ganz besonders daran, daß die Forderung wegen der Erziehung Johann Wilhelm's in Rom erfüllt werde. Für die Schonung der Gesundheit werde er Sorge tragen.

169. Schreiben des Päpstlichen Nuntius Caspar Gropper an Herzog Wilhelm. Cöln 1574 April 10.

M. Clev.-Märk. L.-A. 181. — Or.

Dringt auf die Erwählung gut katholischer Personen zur Administration des Stifts sobald die Postulation Johann Wilhelm's erfolgt sei.

April 10. Er werde sich nach Münster begeben, falls das Domkapitel darum bitten sollte.

Von Rom habe er weitere Nachrichten bis jetzt nicht erhalten. Es sei auch an der von dort zu erwartenden Antwort augenblicklich nicht viel gelegen, dieweil die begehrte Coadjutorie durch Absterben B. Johann's erloschen.

Die Sache sei nunmehr dahin zu richten, daß das Domkapitel zu Münster vermöge der eingeräumten Capitulation mit der nöthigen Postulation und Wahl Johann Wilhem's rechtmäßig und aller Gebühr vorgehe.

Wenn solche Postulation geschehen, wolle der Nuntius nicht unterlassen, die Confirmation und Bestätigung bei Sr. Heiligkeit nach allem Fleiß zu befördern.

„Daß neheste aber nach beschehener Postulation will wohl angangs darnechst daran gelegen sein, daß E. F. G. und ein Erw. Dhumcapitel sich solicher Personen, der die Administration und Verwaltungh des Stifs zu bevehlen, die der wharer Catholischer Religion ohnwandtbarlich zugethan und sunst deromaßen geschaffen, daß die Bapst. Heyl. (wie auch zu Cleve der Vorstaender Notturft nach darvon abgeredt) mit derselbigen Personen billich gefertigt, vergleichen.

Wie ich auch nicht zweifeln, E. F. G. abgesandte Verordneten werden dies-

---

1) Man hatte es auch auf die ganz evangelischen Städte, besonders auf Soest, in Rom abgesehn. In einem eigenhändigen Schreiben vom 30. Mai 1574 machte Gropper den Kanzler Olisläger darauf aufmerksam, daß die h. Kirche von den Soestern bedrückt werde und empfahl die Stadt der Aufmerksamkeit des Kanzlers. M. Cleve-M. L.-A. 181.

ſes und was ſunſt die Notturft weitter erforderen wurdt bei einem Erw. Dom- 1574
Capittel daſelbſt anfangs woll weitter zu unterbawen wiſſen". April 10.

Wenn er dem Werk zu Gutem weiter noch etwas thun könne ſo ſei er gern bereit.

170. Schreiben des Herzogs Wilhelm an den Nuntius Gropper. Heinsberg 1574 April 14.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Cop.

Bittet um Beſchleunigung der Ausbringung der päpſtlichen Confirmation.

Der Herzog habe das Schreiben Groppers vom 10. April an ſeine Räthe April 14.
nach Münſter geſandt.

Da ſich der Nuntius jüngſt zu Cleve habe vernehmen laſſen, daß ſeines Vermuthens in wenigen Tagen die begehrte Confirmation über die Coadjutorie erfolgen werde, ſo wolle er nicht zweifeln, daß Gropper allen Fleiß zur Ausbringung derſelben anwenden werde.

171. Aus einem Schreiben des Nuntius Gropper an den Herzog Wilhelm von Cleve. Cöln 1574 Mai 6.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.

Der Nuntius wolle nach Cleve kommen und in der Poſtulationsſache rathen helfen.

Nachdem der Jungherzog Johann Wilhelm zum Biſchof von Münſter poſtu- Mai 6.
lirt ſei müßten ſeitens des Herzogs die nothwendigen Schritte bei der Päpſtlichen Heiligkeit geſchehen, ohne welche die Confirmation nicht auszubringen ſein werde.

Auf den Wunſch der cleviſchen Räthe habe er ſich entſchloſſen, am 11. oder 12. Mai nach Xanten zu kommen, um die nothwendigen Dinge ins Werk zu richten. Wenn der Herzog ihn perſönlich zu ſprechen wünſche, ſo möge er ihm davon Mittheilung machen.

172. Aus einem Schreiben des Cardinals von Como an Casp. Gropper. Rom 1574 Auguſt 14.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Cop.

Darlegung der Bedenken, welche der Beſtätigung der Poſtulation entgegenſtänden und Angabe der Bedingungen, welche der Papſt ſtellen müſſe.

Obwohl Se. Heiligkeit die Sendung Herzog Johann Wilhelm's nach Rom Aug 14.
lebhaft wünſche, ſo habe er ſich doch entſchloſſen, der Poſtulation Statt zu geben.

Um dies indeß ohne Pflichtverſäumniß thun zu können, habe er die Abſicht, das Regiment des Stifts Münſter ſowohl in geiſtlichen als in weltlichen Dingen ſo feſt zu organiſiren, daß die Sorge des Hirten, welche der Poſtulirte dem Stift noch nicht angedeihen laſſen könne, ihm nicht fehle.

Jenes Bisthum bedürfe wegen ſeiner hervorragenden Stellung und ſeiner Größe und wegen der Schäden, welche die Ungunſt der Zeiten ihm geſchlagen die Glaubensſtärke, Klugheit und Wachſamkeit eines ausgezeichneten Mannes. Derſelbe müſſe unter dem Titel eines Suffragans oder Commiſſars die höchſte Gewalt und unbeſchränkte Vollmacht erhalten.

1574 Aug. 14. Der Herzog möge sich überzeugt halten, daß dadurch das Geschäft der Confirmation weder aufgeschoben noch erschwert werden solle.

Ferner müsse noch eine zweite Vorbedingung erfüllt sein. Se. Heil. wünsche, daß der Kaiser und ein geistlicher Churfürst oder ein anderer Katholischer Landesherr ausdrücklich Bürgschaft leiste, daß, wenn Herzog Joh. Wilhelm seinen geistlichen Stand verändere, es ihm nicht erlaubt sei, die Herrschaft über irgend einen Theil des Stifts Münster ferner zu behalten.

173. Schreiben des Churfürsten Friedrich von der Pfalz an den Herzog Wilhelm von Cleve. Heidelberg 1574 August 19.

Mr. Jülich Rep. V. Vol. I. — Cop.

Der Churfürst habe von der Vertreibung des evangelischen Geistlichen aus Büderich vernommen. Er warne den Herzog vor der Verfolgung des göttlichen Worts; der letztere möge seinen Unterthanen das Exercitium religionis freistellen.

Aug. 19. Wie in dieser Welt allen Menschen nichts höher bevolhen dan die Beförderung der Ehr des Almechtigen und Erbauung des Nechsten, also (wie ungern sonst E. L. wir in weltlichen Sachen molestirn) künnen wir gemeiner schuldiger pflicht wegen, indem wir zu der Rettung der Ehren Gottes verbunden nit umbgehen, E. L. zu warnen, das uns glaubwurdig durch gemeins geschrey angelangt, das zu Buderic, do E. L. fur 15 Jare die Verkundung des Worts Gottes gestattet jetzo der Diener desselben orths ohn verschuldung abgeschafft und die Meß, so in Gottes Wort nit genent vil weniger bevolhen wider angericht, zu Orsoy auch dergleichen zu thun Furhabens sein sollen. So haben E. L. aber bey sich freundtlich wol zu ermessen, das schwer ist in die Gericht des Höchsten zu fallen und das der dem Höchsten in seinen Augapfel greift, so sich sein seligmachend Wort auf Anhalten zu verhindern oder abzuschaffen understehet, daher wir dan verursacht werden, E. L. auf das allerfreundlichst und bruderlichst zu warnen, das sie sich weder durch den Papst noch desselben gute Wort, viel weniger durch einige Betrauung oder Forcht keinswegs bewegen lassen, sich an Gott sovern zu vergreifen, das sie rechtschaffene und treue Diener seines Worts an denselben oder andern Orten seins Gebiets abschaffen und hergegen die Abgöttisch Meß wider infuren wölten, sondern das sie sich vilmehr an allen alten in der Schrift uns vorgeschriebenen wie auch in den neuen in sovil umbliegenden Königreichen vor Augen stehenden Exempeln spiegeln wollen, und den Herrn Christum in seinen Gliedern nit verfolgen, dan über die Sünde so E. L. begehen, das sie den Almechtigen in seinem Wort und Bevelch wollen tadlen stehet der auch zwer (sic) zuverantworten, das Sie ire Underthanen also ergern, das sie jetzo inen das nemen so sie inen vil Jare her selbs gutwillig zugelassen haben, welches dan sie zum höchsten in Iren Gewissen verwirret und nit zu geringem unwillen wider E. L. beweget. So leßt sichs auch kainswegs mit Euer L. Räthen, deren wie wir verstehen einsthails in der Religion seltsam und mit Beneficiis beladen sein, entschuldigen, dann nit von denselben, sonder von E. L. selbst von dem Almechtigen Rechenschaft wird erfordert werden.

Gelangt demnach an E. L. unser höchstens freundlichs und bruderlichs Gesinnen und Bitte, die wollen diesen Sachen mit hochstem Vleyß nachdenken und gemelten Underthanen das freie Exercitium religionis gestatten und restituiren.

Der Churfurſt hoffe von dieſen Dingen bei Gelegenheit der Hochzeit der 1574
Herzogin Anna mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig [1] demnächſt perſönlich mit Aug. 19.
dem Herzog Wilhelm ſprechen zu können.

174. Schreiben des Churfürſten Friedrich von der Pfalz an den Landgrafen Wilhelm von Heſſen. Heidelberg 1574 Auguſt 20.

Mr. Jülich Rep. V, Vol. I. — Or.

Der Landgraf möge das Geſuch des Churfürſten vom 19. Auguſt bei Herzog Wilhelm unterſtützen und andere Fürſten zur Unterſtützung auffordern.

Uns hat von glaubwurdigen Orten angelangt, das der auch hochgeborn Furſt Aug. 20.
unſer freundlicher lieber Vetter und Bruder Herr Wilhelm Herzog zu Gulich, Cleve und Berge ꝛc. neulicher Zeit an einem Ort Irer Liebden Gebiets, Buderic genant die Predigten Gotlichs worts da ir L. ſolches von funfzehen Jaren hero geſtattet und zugelaſſen, abgeſchafft und die Bapſtiſche Meß wider angericht wie ſie auch zu Orſoy ſollen gleichen Bevelch gethan haben, welches, dieweil es zu Abbruch der waren chriſtlichen Religion und Mechtigung des Reichs des Antichriſts gelangt, billich allen Chriſten zu Herzen gehn und angelegen ſein ſoll, derowegen wir nit umbgehn mögen Irer L. zu ſchreiben und die zu erindern und zu ermanen laut Copei [2], ſo E. L. wir hiemit zukommen laſſen. Dieweil es aber ein gemeine Sach, da wir E. L. in viel andere gleiche Wege Chriſtlich, mitleidig und eifrig geſpurt, ſo gelangt an dieſelben unſer freundlich vetterlich Bidt, die wollen ir L. auch ireſtheils zum treulichſten warnen und vermanen und in dieſer vor Augen ſchwebenden vielfaltigen Zerruttung in der Chriſtenheit ſich armen bedrangten Chriſten mitleidenlich und furderſam erzeigen, auch andere, ſo E. L. werden hierzu affektionirt wiſſen dergleichen zu thun vermanen wie wir dan Herzog Philips Ludwigen Pfalzgraven unſern Vettern auch hierzu vermanet haben. Das wurd der Almechtig dero nit unbelonet laſſen und ſeind wir dero iderzeit angeneme Dienſt zu erzeigen erputig. Datum ꝛc.

174a. Breve Gregor's XIII. für Herzog Wilhelm. Rom 1574 Aug. 24.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 2ᵇᵇ. — Cop. (Beglaubigt von P. Langer.)

Abſolution für Conrad von Heresbach wegen ſeiner Verheirathung.

Maxime optavissemus, ut Conradus tuus in suscepto ecclesiasticae vitae Aug. 24.
instituto permansisset Apostolumque audire voluisset sic consulentem »Solutus es ab uxore, noli quaerere uxorem« cogitassetque, quando idem apostolus liberius esse ducat ad serviendum Deo uxore carere. Sed quoniam aliter ei visum est [3] neque possunt praeterita mutari noluimus deesse tuae Nobilitatis postulationi humilique ipsius Conradi supplicationi neque illum suum crimen agnoscentem diutius jacere passi sumus. Itaque solvimus eum concessimusque, ut

1) Die Hochzeit fand am 27. Sept. 1574 ſtatt.

2) S. die Urkunde vom 19. Auguſt Nr. 173.

3) Conrad Heresbach, des Herzogs Erzieher und Geheimer Rath, hatte ſich am 25. Februar 1536 gegen die Beſtimmungen des Canoniſchen Rechts (er war Propſt und Canonikus) mit Mechelt van Dinnen verheirathet. Er war damals 78 Jahr alt und ſtarb am 14. October 1576.

1574 Aug. 24. haberet justam uxorem eam quam duxerat adversus Sacrorum Canonum et Conciliorum decreta, in quo ut tuae Nobilitati gratificati sumus adducti iis rationibus, quas scribis, sic quaecunque facultas dabitur nostram erga te paternam caritatem declarandi non deerimus. Datum etc.

175. Aus einem Schreiben Caspar Groppers an den Kanzler Olisläger. Cöln 1574 October 1.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Cop.

Überſendet Briefe aus Rom und proponirt eine Zuſammenkunft.

Oct. 1. Der Nuntius habe in Sachen der Poſtulation wichtige Briefe aus Rom empfangen [1], über welche er mit dem Herzog oder den Räthen verhandeln müſſe. Nun ſei er aber über den Aufenthaltsort des Herzogs im Unſichern [2] und wiſſe nicht, wohin er ſeinen Brief richten ſolle. Um indeſſen in der Sache wenigſtens etwas zu thun, überſende er dem Kanzler Abſchrift eines Schreibens des Cardinals von Como. Wenn der Kanzler den Nuntius ſprechen wolle, ſo möge er es mittheilen [3].

176. Aus der Verhandlung der Fürſtlich Cleviſchen Räthe mit der Stadt Soeſt. Geſch. Soeſt 1574 October 6.

S. A. LII, Nr. 3. — Or.-Protocoll.

Interceſſion für die Katholiken in der Stadt Soeſt.

Die Räthe.

Oct. 6. Es ſei dem Herzog glaubliche Nachricht zugekommen, als ſollten allerhand Veränderungen bei dem geiſtlichen Stande zu Soeſt und beſonders in dem Kloſter S. Walburg vorgenommen werde, indem man gern die in der alten Religion erzogenen Jungfern von ihrer Religion abdringen und ſchier mit Zwang zu der lutheriſchen Opinion treiben wolle. Nachdem aber ſolches dem aufgerichteten Vertrage und Abſchiede zwiſchen unſerm g. Fürſten und Herrn und der Stadt Soeſt zuwider, ſo wolle man ſich keines anderen verſehen, als daß die Stadt dieſen Dingen gebürliches Maß und Ordnung und ſolchen unbilligen Zwang über die einfältigen Herzen der Jungfern nicht verhängen werde.

Auch von dem Münſter (S. Patroclus) werde allerhand geſagt, daß man daſelbſt das Predigen und Austheilen der Sacramente verbiete.

Die Stadt.

Die Herrn wüßten ſich keiner vorgenommener oder durch ſie geſtatteter Neuerung zu erinneren, auch wüßten ſie nicht, daß dem Capitel (S. Patroclus) in ſeinem Kirchendienſt irgend eine Betrübung zugefügt worden ſei.

---

1) S. das Schreiben des Cardinals von Como vom 14. Aug. 1574 Nr. 172.

2) Herzog Wilhelm war im Sept. 1574 aus Anlaß der Hochzeit ſeiner Tochter Anna mit Philipp Ludwig Pfalzgrafen von Neuburg von Cleve abweſend.

3) Im Lauf des October oder zu Anfang November kam wirklich eine Zuſammenkunft zwiſchen dem Herzog und dem Nuntius in Mülheim zu Stande. Wir ſind über ihren Verlauf nicht unterrichtet. Jedenfalls hielt es Gropper für angemeſſen, am 14. Nov. den cleviſchen Räthen nochmals von den päpſtlichen Forderungen Kenntniß zu geben. Die Angelegenheit war alſo damals noch unerledigt.

177. Aus dem Protocoll der Verhandlungen zwischen dem clevischen Sekretär A. Cloß und dem Nuntius Gropper. Verh. Köln 1574 October 14.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or.-Prot.

Betrifft die weiteren Forderungen Roms in der Coadjutorwahl-Angelegenheit.

A. Cloß:

Der Kanzler Olisläger habe den Auszug aus dem Brief des Cardinalis Co- 1574
mensis vom 14. Aug. erhalten und daraus die weiteren Forderungen Sr. Heilig- Oct. 14.
keit ersehen. Es sei des Kanzlers Wunsch, ehe er seinem Fürsten darüber referire des Nuntius Meinung zu vernehmen, wie den angeregten Punkten am besten genug zu thun sei.

Der Nuntius.

„Ihre Heiligkeit und die Cardinäle thäten sich verwundern über die Einfältigkeit des g. Herrn und ihrer F. G. dazu verordneten Räthe Unfürsichtigkeit[1]), daß Ihre F. G. und die Räthe dermaßen als (in der Capitulation) beschehn über die Regierung des Stifts Anordnungen hätten treffen lassen. Die Bestimmungen, welche unter Zulassung Cleves vom Capitel getroffen seien, zielten darauf ab, daß bis an die Zeit wo der Postulirte zu dem Regiment komme das Stift keinen Herrn haben solle, sondern daß soviel Regenten da sein sollen als Capitels Personen am Dom und als Adlige im Stift. Da werde das Capitel oder der Adel seinen Nutzen mit den Pfennigen schaffen. Dann werde das Regiment nicht lange in guter Eintracht bestehn.

Das müsse durch ihrer P. Heiligkeit Sorgfältigkeit anders versehen werden.

Die weitere Bedingung der kaiserlichen Bürgschaft werde erfordert um keinen Erbschutz oder Schirm über Münster aufkommen zu lassen wie dies bei Essen und Herford geschehen sei. Dieser Punkt komme von den Münsterschen selbst her wie er dem Gesandten vertraulich mittheilen wolle.

Die Verzögerung der ganzen Angelegenheit rühre daher, daß die Münsterschen die betr. Schriften zu spät expedirt hätten. —

Auch erklärte der Nuntius, daß nach Aussage des Domscholasters und des Münsterschen Kanzlers der Ueberschuß der Einnahmen über die Kosten des Regiments 11000 Gg. oder Thaler, nach Aussage des Bürgermeisters Plonies aber 15000 Gg. betrage.

Diese Summen müßten zu des Stifts Besten angelegt und jährlich darüber Rechnung gethan werden.

Schließlich ist folgende Abrede getroffen:

1. Sobald der Herzog von seiner Reise zurückgekehrt ist will der Nuntius Audienz nachsuchen und die Wünsche Roms persönlich eröffnen.

2. Inzwischen sollen die Räthe die Sache in Berathung ziehn.

3. Auch das Capitel soll verständigt und ersucht werden eine Person zu nennen.

1) Diese Sprache erinnert an eine Bemerkung, welche Pfalzgraf Christoph im J. 1574 machte: der Herzog von Jülich und das Stift Münster erführen täglich, daß sie in spanische Servitut und Dienstbarkeit gerathen seien. S. Kluckhohn, Briefe Friedrich's d. Frommen II, 626.

1574 Oct. 14. 4. Wenn das Capitel Ausflüchte suche, dann werde Se. Heiligkeit »pro sua autoritate« einer solchen Person die Aufsicht committiren, welche dem Herzog gefalle, von ihrer Heiligkeit und des Herrn Postulirten wegen.

5. Es soll eine jährliche Pension für den Postulirten ausgeworfen werden »quando ad Academiam mittetur et Romam«.

Was die Person des Suffraganeus betrifft so schlug Cloß den Dr. Nicolaus vor. Darauf erwiderte der Nuntius, daß der Bischof zu Trier sich um jenen bewerbe.

178. Aus einem Brief des Heinr. Weze an H. Olisläger. Hambach 1574 November 17.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or.

Betrifft eine Conferenz des Nuntius mit Herzog Wilhelm zu Mülheim und die neuen Forderungen des römischen Stuhls.

Nov. 17. Der Nuntius habe zu Mülheim Conferenz mit dem Herzog Wilhelm gehabt. Dort seien die zwei Bedingungen, welche Se. Heiligkeit stelle, verhandelt worden. Auch habe Gropper angezeigt, daß es dem Papst seltsam däuchte, daß der Postulirte keine Nutznießung vom Stift haben, überhaupt keine Einsicht in die Finanzverwaltung des Stifts erhalten und sonderlich daß der Statthalter und die Verordneten zu der Regierung dem Herrn Postulirten mit keiner Eidespflicht zugethan und verwandt sein sollten.

Der Nuntius habe um des Herzogs Erklärungen gebeten, um alsdann darauf hin mit dem Capitel zu verhandeln.

Der Herzog habe Bedenkzeit und schriftliche Uebersendung der päpstlichen Forderungen erbeten. Das letztere sei geschehen, aber Weze finde darin Manches nicht, was der Nuntius zu Mülheim mündlich angegeben.

Der Nuntius lasse sich ferner vernehmen, Se. Heiligkeit habe gewünscht, daß er (Gropper) die Administration des Stifs übernehme, allein er habe den Dr. Nicolaus, seinen Adjunkten, vorgeschlagen.

Weze habe dem Nuntius privatim mitgetheilt, in den Beziehungen des Postulirten zu dem Capitel (der Rechnungen wegen u. s. w.) lasse sich nichts ändern, weil die abgeschlossene Capitulation darin Maß gebe.

179. Aus einem Schreiben Caspar Gropper's an Herzog Wilhelm. Düsseldorf 1575 Januar 15.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.

Betrifft die dem Nuntius zur Revision übersandten Statuten der jülich-bergischen Collegiatstifter.

1575 Jan. 15. Er habe des Herzogs Schreiben vom 10. Januar empfangen. Die ihm übersandten Statuten der Collegiat-Kirchen in dem Herzogthum Jülich-Berg wolle er gern durchsehen und seiner Einfalt nach bessern helfen; auch wolle er sie kraft der ihm von Sr. Heiligkeit verliehenen Vollmacht bestätigen, damit ein Jeder wissen möge wie er sich seiner Berufung nach zu halten habe.

„Und dweil die christliche Leher Leben und Zucht fast in allen Stiften verlaufen, will ich nit zweifelen, es werde sulch Werck groiße Besserunge verursachen und nit one Frucht abgehen".

Sobald der Herzog des Nuntius Anwesenheit wünsche, werde er sich bei dem Herzog einfinden.

180. Marie Eleonore, Herzogin von Preußen, an ihre Schwestern Magdalena u. Sibylla, Prinzessinnen v. Cleve[1]). Ernstburg[2]) 1575 Jan. 31.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Sie habe den Brief ihrer Schwestern vom 15. Dec. 1574 erhalten und daraus mit Freude ersehen, daß sie standhaft in ihrem Glauben beharrten. Sie hoffe, daß der Plan, sie mit katholischen Fürsten zu verheirathen scheitern werde. Sie möchten die Schwächen ihres Vaters mit Geduld ertragen. Sie sollen fleißig die h. Schrift lesen, denn darin würden sie Trost finden.

Madame mes sœurs. J'ay ces jours passe receu une lettre, qu'il vous a pleust m'escripre en date de Hambach du 15. de Decembre. Je ne vous sçaurois dire l'aise et contentement, que ce n'est d'entendre vostre bonne santé et disposition, mais sur tout je rens graces a mon dieu de la grace, qu'il vous faict, de vous donne ung cœur ferme et constant, a maintenir sa sainct verite par cela il monstre que ce qu'il a casche au sages et prudens de ce monde il l'a revele aux petis et mesprises, comme il a faict a vous et a moy comme aux vaissaux les plus fragilles par lesquelles il monstre tous jours sa puissance, afin qu'on rende a luy seul la gloire. Je confesse volontiers, que je me resans jusques a l'ame de l'angoisse en laquelle vous estes, comme celle que l'a aussi essaye le grand Dieu, qui et seul tout puissant vous veulle assister consoler et fortifier par son sainct esprit, afin que vous puisse vaincre tous les ennemis de vostre salut par la grace de Dieu et que vous ne craindes point de confesser sans crainte son sainct nom, estant asseure, que Jesu Christ vous confessera devant Dieu son pere et tous les anges. Pries le incessament pour sa sainte grace, il ne vous delessera point. Vous scaves, que, quant j'estois avec vous, que Dieu a si souvent rompu les entreprises de nos adversaires: il est encores si puissant que jamais et sa puissante main n'est pas recourcye (?); fiez vous en luy et vives selon ses commandementes il sera vostre ayde. S'il y a des choses comme me mandes, qu'on vous vouldroit bien marier a qeulqung qui ne soit de nostre religion j'ay ceste ferme esperance, que Dieu l'empeschera et ne permetra point, que vous soies plus tente que vostre fragilite ne scauroit porter. 1575 Jan. 31.

Ne perdes point courage, mes bien aymes sœurs, Dieu sera vostre protecteur. Obeisses, honnores et serves monsieur, vostre pere et le mien en toute affection filiale et en toute reverence et ne contristes point et supportes ses infirmites, mais gardes la souvraine obeissance a vostre bon pere, qui est sur toutes choses, a ce Dieu du ciel et de la terre et le servir en saine conscience; il vous prendra sans faulte soubs sa saincte protection comme il a promis a tous ceulx qui seront afflige pour la gloire de son nom et de sa saincte parolle.

---

1) Eine mangelhafte deutsche Übersetzung dieses Briefs giebt Recklinghausen, Reformations-Geschichte der Länder Jülich, Berg u. s. w. S. 76; eine Abschrift findet sich bei Teschenmacher, Kirchengeschichte, s darüber Hassel in der Zeitschrift des Berg. Gesch.-Ver. I, 194.

2) Die Ortsbezeichnung ist sehr undeutlich geschrieben und der Name Ernstburg beruht zum Theil auf Vermuthung.

1575 Jan. 31. Lises, je vous prie, diligemment la saincte escripture; car vous trouveres consolation en icelle et doctrine a salut. Vous scaves bien, mes sœurs, que tout ceulx, qui veulent vivre sainctement selon Christ q'ils endurent diverses tribulations, mais rejouisses vous, qu'il vous faict digne de soufferer pour la confession de sa parolle, car si nous voulons vivre avec lui, cest raison qu'aussi nous endurons avec luy. De ma part je prieray Dieu pour vous et feray prier pour vous je ne doubte point Dieu exaucera la voix de tant de bons Christiens. Je vous prie de prendre de bonne part ceste petite simple admonition, qui procede d'ung saincte zele et d'ung desir que j'ay de voir vostre salut. Je supplie au Die vous octroier, mes sœurs, en sante heureuse longue vie et perseverance et constance et acroissement en la cognoissance heureuse de nostre Seigneur Jesu Christ. De Ernestberg (?) de 31. de Janvier anno 1575.

Vostre bonne et affectionée sœur Maria Leonora.

181. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's an die Amtleute. Düsseldorf 1575 Februar 6.

Nach Scotti Clev.-Märk. G.-S. I, 160.

Besetzung der Pfarreien mit geprüften Pastoren.

Febr. 6. Die Amtleute sollen darauf sehen, daß die Pfarrämter nur mit solchen Personen besetzt werden, welche von den Herzoglichen Prüfungs-Commissarien dazu für tüchtig erachtet worden sind und die Absicht haben, die Pfarreien persönlich zu bedienen und sich dabei niederzulassen. Nicht persönlich residirenden Pastoren sollen die Einkünfte entzogen werden. Bei dauernder Abwesenheit soll die Anstellung neuer Pfarrer stattfinden.

182. Aus einem Edict Herzog Wilhelms an die cleve-märkischen Amtleute. Düsseldorf 1575 Februar 11.

D. Cleve-M. Allg. L.-V. 1, I. — Conc.

Betrifft die Besetzung solcher Pfarreien, deren Collation nicht dem Herzog zusteht.

Febr. 11. Schon früher sei den Amtleuten befohlen worden, „an den Orten, wo die Collation der Pfarrkirchen Anderen zustehe", keine unbequeme oder solche Personen zuzulassen, welche die Pfarrei nicht persönlich verwalten. Aus solcher Zulassung, welche in den geistlichen Rechten und Satzungen verboten, entstehe allerlei Verlauf und Unrichtigkeit in Religionssachen, dem der Herzog nicht zusehen könne noch wolle.

Der Herzog wiederhole die früheren Befehle und verlange Mittheilung über die Namen der Pfarrer, welche in Betracht kommen.

183. Aus einer Relation über den Zustand des Herzogs Wilhelm nach dem Tode des Erbprinzen. Ohne Datum (1575 März).

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Der Herzog habe unter Drohungen nach Gropper verlangt. Dieser sei nicht zu finden gewesen. Der Herzog bringe nichts hervor als die Worte mal, mal, mal.

(März.) Princeps noster et quaesivit et queri jussit minitabundus illum Groppe-rum, qui invisibilis evanuit; itaque renuntiatum Principi, eum a nemine inve-

niri. Triste spectaculum. Nil ingemuit (?) ejus Clementia in pectus suum nisi mal, mal, mal, mal, mal. Junioris filii Ducis Ioannis absentiam vel minimam non fert; vix sub noctem eum ex conspectu suo dimittit. Est certe quod hic merito lugeamus. 1575 (März.)

184. Aus einer Relation und Werbung bei Landgraf Wilhelm von Hessen [1]). Ohne Datum (1575 März Anfang) [2]).

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Im Auftrage der Pfalzgräfin Anna von Neuburg theile der Gesandte (Wanbolt s. unten Anm. 1) dem Landgrafen mit, daß Herzog Wilhelm von Cleve seine Schwester und Töchter zur Messe zwingen wolle und durch seinen Hofprediger täglich Bekehrungsversuche machen lasse. Pfalzgraf Philipp Ludwig und seine Gemahlin ließen um Intercession bitten.

Meine gnedige Fürstin und Frau Pfalzgraf Philip's Ludwig's ꝛc. Gemahlin (März Anf.) hat mir gnedig bevolhen, meinem auch G. F. und Herrn Landgrafen Wilhelmen zu vermelden, wie daß Ire F. G. schreiben von Freulin Magdalena, deroselben geliebten Schwester endtpfangen und mit fast bekummertem Gemuet vernomen wie derselben Herr Vater Herzog von Gülich ꝛc. durch die Rhät beiden Freulin Emilia und Magdalena anzeigen und bevelhen lassen in die Messen hinfuro zu gehen, damit einmal Gleichheit in der Religion an dero Hofe gehalten würde.

Do sie dann aller schwesterlicher und kindlicher Treu und Gehorsams sich erbotten, allein umb Freiheit Ires Gewissens gebetten, habe hochermelter Ir Her Vater und Bruder sich fast darob erzurnet und in Unwillen auf ein Jagdhauß alsbald verreiset, jedoch derselben Hofprediger Bevelch gethan, alle Tag eine Stunde Zu gemelten Freulin zu gehen sie zu bekheren und anders zu underweisen. Begere derwegen gemeltes Freulin, daß mein g. F. und Herr Landgraf Wilhelm sampt Zuthun Herzog Julii von Braunschweig so Ihr Herr Vater samptlichen wol bevor (?) habe sich hierin zu bemühen, bitten und ersuchen, damit solchem Vornemen des Herrn Vatters möchte gesteuert werden.

Damit aber solches wenigern Verdruß brenge und den gemelten Freulin nicht zum ubelsten bekomme als were solches von Ihnen Pfalzgraff Philip's Ludwig Gemahlin oder Iren F. G. selbst angestiftet, So wollen Ire F. G. die gelindeste, milteste Weg so möglich zu erdenken für die Hand nemen, auch remote und onvermerket on Irer der Freulin Meldung solche Sach uff die Ban bringen.

Demnach begehre Herzog Philipp Ludwig nebst seiner Gemahlin freundliche Nachricht, was Landgraff Wilhelm in dieser Sache thun wolle.

185. Aus einem Schreiben des spanischen Statthalters Requesens an Herzog Albrecht von Baiern. 1575 März 12.

Min. Bisch. M. Vol. II. — Or.

Katholische Erziehung Johann Wilhelm's von Cleve.

Herzog Albrecht möge als Oheim Herzog Johann Wilhelm's von Cleve da- März 12.

1) In dorso steht vermerkt: „Wanbolt's Werbung an Herrn Wilhelmen Landgrafen zu Hessen". Wulf Wanbolt stand in hessischen Diensten als landgräflicher Rath.

2) Das Datum ergiebt sich aus dem Brief vom 14. März 1575 (Nr. 186), welcher auf diese Werbung Bezug nimmt.

für sorgen, daß letzterer gute katholische Hofmeister erhalte. Rauschenberg scheine ihm (Requesens) dafür sehr geeignet.

186. Aus einem Schreiben Landgraf Wilhelm's an den Herzog Julius von Braunschweig. Cassel 1575 März 14.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Betrifft eine gemeinsame Intercession für den evangelischen Glauben der clevischen Prinzessinnen.

1575 März 14. Landgraf Wilhelm habe mit Betrübniß den Todesfall Herzog Carl Friedrich's vernommen.

Nun wollen wir E. L. in sonderm hohen Vertrauen, darinnen es auch E. L. bey sich pleiben lassen wollen ferner freundlich nicht verhalten das uns kurtz verruckter Zeit unser freundlicher lieber Vetter Pfalzgraf Philip's Ludwig [1] vertrewlich zu erkennen geben, welchermaßen gedachter alt Hertzogk zu Gulich S. L. zweyen noch bei sich habenden jungen Tochtern, Fräulen Aemilien [2] und Freulein Magdalenen durch S. L. Rethe dabevor gantz ernstlich anzeigen und bevehlen lassen, das sie hinfuro in die Meß gehen und dieselbige anhoren solten ꝛc., darfur aber sie die Freulein und daß sie bei Freiheit ires gewissens gelassen werden mochten gebetten und sich sonstet in allen Dingen zu allem kindlichen gebuerendem Gehorsamb und Volge gantz demutig erbotten haben sollen, mit freundlicher Bitt E. L. und wir wollten bei Sein des Hertzogen zu Gulichs L., doch seiner Pfalzgraff Philip's Ludwig's und das diese Dinge S. L. an uns gelangt ungemeldet die freundtliche Intercession und Befurderung thun, das S. L. Gemuet und Vornehmen disfals gemiltert und sie die junge Freulein mit solchem und dergleichen beschwerlichen Dingen, die sie one merkliche Gravirung Irer Gewissen nicht thun konten, verschonet werden mochten.

Wie woll wirs nun bißhero darfur gehalten, das solche E. L. und unser Intercession da wir gleich dieselbige gebotener maßen eingewendet und gethan hetten bey Seiner deß Hertzogen Liebden wenig gefruchtet haben wurde, jedoch dieweil sich dieser Todtsfall da man siehet wie wunderbarlich Gott der Her die Hipochrisin straft also zugetragen, daß wir S. L. das Leid klagen und dieselbige trosten lassen, so stellen wir zu E. L. Bedenken und Gutachten, ob nicht E. L. und wir uns einer sambtschickung an gedachten Herzogen zu solchem Endt vergleichen und darbeneben bey S. L. so woll auch derselbigen Rethen obermelts Ires unmilten Vornehmens halben alle notwendige Erinnerung und Vermanung thun und sonderlich den Rethen dasjenige mit allem gepuerendem Ernst proponiren und vorhalten lassen wollen, was dißfals die Notturft erfordert und uns von Gottes und Gewissens wegen gebuert, Sinthemal wir uns bedunken lassen, das sie die Rethe sich itziger ires Herrn des Hertzogen heupts blödigkeit in viel

1) Es liegt hier eine Verwechselung vor; Emilie war die Schwester Herzog Wilhelm's; die jüngste Tochter desselben hieß Sibylla; sie war am 26. Aug. 1557 geboren, also damals noch in ganz jugendlichem Alter.

2) Philipp Ludwig war der Sohn der Landgräfin Anna von Hessen, Tochter Philipp's des Großmüthigen, also der richtige Vetter des Landgrafen Wilhelm.

wege mißbrauchen und solcher und dergleichen dinge mehrerteils Anstifter und Verursacher sein. 1575 März 14.

Herzog Julius möge dem Landgrafen darüber seine Meinung mittheilen.

Zettel[1]).

Eben erhalte Landgraf Wilhelm Abschrift eines Briefes der Herzogin von Preußen an ihre Schwestern, wovon er Abschrift beilege.

„Ob nun woll solche schickunge in Gulich der Freulin halben itziger Zeit nit so hoch notig sein möcht, so achten wir doch nichts destoweniger sie also vortgehen zu lassen, damit vorhabende Enderung der Religion in Stätten und uf dem Lande auch künftige Trangsal der Freulin und Underthanen zu furkommen".

187. Aus einem Schreiben Landgraf Wilhelm's an den Churfürsten von der Pfalz. Cassel 1575 März 16.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII.

Betrifft den Tod Herzog Carl Friedrichs und dessen Folgen.

Er habe von verschiedenen Orten sichere Nachricht, daß Herzog Carl Friedrich zu Rom „umgekommen" sei. Er bedauere dies nicht nur deßwegen, weil es des jungen Prinzen Vater tief betrüben werde, sondern auch weil „hochlich zu besorgen steht, das sich das Hauß Burgundi dero Orter entweder Curators- oder Vormunderweiß eindringen und also desto neher unser nachbar werden möchte". März 16.

Man erkenne in diesem Todesfall deutlich den Finger Gottes. Denn Einige hätten gern aus „diesem Carolo einen neuen Carolum magnum gemacht, der dem römischen Stuhl und seine abgottische Superstitiones wo nicht gar wieder restauriren, doch je strenue verthedigen helfen wolle".

Die gegenwärtige Gelegenheit sei günstig, um dem Herzog von Jülich über seinen Irrthum die Augen zu öffnen und ihm zu demonstriren, wie übel er berathen gewesen sei als er seinen Sohn nach Italien schickte. Dieselben Männer seien auch „S. L. Autores und Rathgeber gewesen, die einmal erkante und bekante Wahrheit Gottlichs worts nicht allein zu verlassen, Sondern auch wie von S. L. itzo unterstanden wurde, auch zu verfolgen".

Man hoffe, daß der Herzog daraus erkennen werde „mit was Leuten er beladen sei".

188. Aus einer Relation eines Ungenannten (vom cleviſchen Hof)[2]) an Churfürst Friedrich von der Pfalz über die Religions-Verhältnisse. (Ohne Ort) 1575 März 23.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

In Cleve hielten die Städte Wesel und Duisburg an dem Evangelium; das Land von Mark und Ravensberg stehe fest. — Die Prinzessinnen würden durch Gewalt und Drohungen gedrängt, zu Ostern die Messe zu besuchen. Der Pfalzgraf möge noch vor Ostern eine Gesandtschaft an den Herzog schicken, um dies zu verhindern.

1) Die Zugehörigkeit dieses Zettels zu obigem Briefe ist sehr wahrscheinlich; doch läßt sie sich nicht mehr genau feststellen.

2) Churfürst Friedrich stand in Beziehungen zu dem Leibarzt des Herzogs Wilhelm, Dr. Weyer. Ein Sohn desselben war churpfälzischer Rath; letzterer war bei der Gesandtschaft, welche im Mai seitens Pfalz, Hessen und Braunschweig bei Cleve Audienz hatte.

1575 März 23. Gnedigster Herr! Uff E. Churf. G. letzt schreiben, dorinnen sie gnedigst verstendigt zu werden begern, wie sich die Stätt hieniden inn den Furstenthumben Gülch Cleve unnd Berg ꝛc. so sich des Evangelii angenommen nuhnmehr hielten, soll E. Churf. G. ich undertheniglich nitt verhalten, daß sich die beide Stätt Wesell und Deußburg noch vesthalten, die andere aber, da man auch wohl angefangen, das Evangelium predigen, sein schier alle vel vi vel metu vis majoris abgetretten und haben hinn und wider die Meß annehmen müssen, wiewol sich die Leuth nit allenthalbenn dorinn schicken konnen oder wollen. Aber im Land von der Mark und Ravensperg halten sich noch vest und wöllen nitt in die Papisterei willigen fur eins.

Zum Andern khan E. Churf. G. ich mit hochbeschwertem Gemüth nit unangezeigt lassen, wie hochgedachter mein gnediger Herr Irer fürstlichen G. beide junge Döchterlin vi, minis etc. (das ich verschweigen will) zwingen und tringen will, das sie uff diese Ostern in die Meß gehen sollen und mussen und das auf papistische Weiß consecrirt stucklin ires vom Brodt gemachten Gott nemmen wider hochgemelter Frewlin Hertz, Gemüth und Gewissen; bei welchen itzunder ein solches Clagen, Heulen und Zagen ist, daß es eynen Stain möcht erbarmen. Derhalben langt an E. Churf. G. mein gantz underthenige Bitt, sie wollen zu Underhaltung des Reichs Christi und den frommen Furstinnen und Frewlin zu Trost hochgedachten Herzogen zu Gülch freuntlich beschicken, erinnern und bitten, das wolgedachte Frewlin inn irem hochsten Rewen von irer F. G. als dem Hern Vatter nit betrubt und widder ire gewissen zu thun (id est in spiritum sanctum zu sundigen getrungen werden) und daß sie auch noch diß Ostern übergehn mochten; mitlerweil wurt der Almechtig Gott ferner Gnad geben. E. Churf. G. wollen auch die Schickung zu Wasser herüber ferttigen, damit sie den Kahrfreitag oder Oster Abend zum lengsten ankommen, quia diutius rem moram non patitur. Ich bins heut allererst innen worden, solts sonst E. Churf. G. zuerkennen geben haben. Datum ꝛc. — N. N.

189. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Städte Cleve und Rees. Cleve 1575 März 24.

D. Cleve-Mark Allg. L.-B. I, I. — Conc.

Verbot des Begräbnisses an geweihten Plätzen für den Sectirer.

März 24. Es komme den Herzog glaublich an, daß in Cleve und Rees sich allerlei Sectirer aufhalten. Er verbiete, daß Jemand, welcher sich der Sacramente enthalte und sich nicht christlich berichten lasse, an geweihten Plätzen begraben werde [1]).

190. Aus einem Schreiben des Herzogs Julius von Braunschweig an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Wolfenbüttel 1575 März 30.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Or.

Betrifft die Sendung einer Gesandtschaft an Herzog Wilhelm zur Intercession in den kirchlichen Angelegenheiten.

1) Am 10. März 1577 erging derselbe Befehl an den Richter zu Orsoy und am 20. Aug. 1578 auch an den Richter zu Emmerich.

Antwort auf den Brief des Landgrafen vom 14. März. Man müsse den bedrängten Glaubensgenossen Hülfe leisten, wo man könne. Er sei mit dem Landgrafen der Ansicht, daß man bei Gelegenheit der Condolenz den Herzog Wilhelm ersuchen könne, „daß S. L. nach hochbegabtem Verstande in Religion-Sachen noch hinfuro einen Jedern sein Gewissen frei lassen und nicht beschweren wolle, wie S. L. bißher mit hohem loblichem Ruhm gethan". Sonderlich möge der Herzog seine Töchter in ihrem Gewissen nicht irre machen, denn es sei sonst zu besorgen, daß Sr. L. Bekümmerniß noch zunehmen werde. 1575 März 30.

191. Aus einem Schreiben des Churfürsten Friedrich von der Pfalz an den Landgrafen Wilhelm. Heidelberg 1575 April 5.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Or.

Die Mission nach Cleve betreffend.

Er sei auf des Landgrafen Wunsch unter Umständen geneigt, sich an der geplanten Hessisch-Braunschweigischen Mission nach Cleve wegen der Religion der Prinzessinnen zu betheiligen. Er werde auf weitere Benachrichtigung seine Bevollmächtigten in Cöln zu den übrigen Gesandten stoßen lassen. April 5.

192. Aus einem Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an den Herzog Wilhelm von Cleve. Dresden 1575 April 12.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.

Intercession für Herzog Friedrich von Sachsen als Bischof von Münster.

Herzog Friedrich von Sachsen, Domprobst zu Bremen, habe ihn (den Churfürsten) freundlich gebeten, bei Herzog Wilhelm wegen des Stifts Münster zu intercediren. Er habe zwar keine Wissenschaft, wie es um die Resignation Johann Wilhelm's geschaffen sei, doch habe er dem Herzog Friedrich sein Ansuchen nicht abschlagen wollen. April 12.

193. Aus der Relation eines Ungenannten vom clevischen Hof an den Churfürsten Friedrich von der Pfalz. 1575 April 13.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Die Mission nach Cleve sei vor Ostern nicht nothwendig.

Er habe des Churfürsten Schreiben am 12. April empfangen. „Soviel die Schickung belangt an die junge Gülichsche Freulin hats der Almechtig Gott also gefugt, daß dißmal nit nötig ist biß uff kunftige Ostern einige Schickung zu thun, welches E. Churf. G. ich, damit sie nicht vergeblichen Unkosten theten oder andere Stende oder Fursten bemüheten nit hab sollen unangezeigt lassen". April 13.

194. Aus einem Schreiben des Churfürsten Friedrich von der Pfalz an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Heidelberg 1575 April 28.

Mr. Jül. Rep. IV, Vol. XVII. — Or.

Der Päpstliche Nuntius (Caspar Gropper) sei der vornehmste Anstifter alles Unheils. Die Gesandtschaft nach Cleve müsse Mittel suchen, um ihn vom Hofe fern zu halten.

1575 April 28. Der Churfürst sei der Ansicht, daß die Feststellung der Instruktion für die clevische Werbung in ihren Einzelnheiten am zweckmäßigsten den Räthen überlassen werde, welche sich demnächst in Cöln treffen würden.

Er (Friedrich) sei der Ansicht, „daß unsere Abgesandte sich sonders Vleiß umbzusehen und zu bemühen haben, ob und wie die Wege zu finden, dardurch der Römische Legatus als der Principal-Verursacher alles dessen und anders mehreren hin und wider furgehenden Unheils von disem Hof und Furstenthumb dannen geschafft und abgehalten werden möchte".

195. Aus einer Bittschrift der Evangelischen in den Jülich-Clevischen Ländern an die Pfälzisch-hessisch-braunschweigische Gesandtschaft. O. D. (Übergeben 1575 Mai 18—21).

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop. [1])

Betrifft die Bedrängung und Ausweisung evangelischer Unterthanen und Bitte um Intercession bei Herzog Wilhelm.

Mai 18—21. Euere Gestrenge, Edle, Libte und Gunsten seyen unsern geneigt willigen Dienst in alweg bevor und kunnen daselbst hiermit dinstlich den Stand der Armen Kirchen wie der in diesem als Guilch Cliff, Berg Furstentumb beraue auch was sich darin in etzlichen Jahren mit Edicten, Proscriptionen, Inzehungen und sunst mit Bruchten zugetragen habe anzuzeigen nicht underlassen, wie dann E. G. L. und G. solches ohn Zweiffel zum Theil bekannt und vur dissem vernommen. Ob wol wir nuhn nemblich am 17. Mai umb die 10te Stund vor Mittag in der Clifffscher Herbrig umb gedachten Handel furzutragen angesucht, so haben wir dieselbige doch nicht antreffen moigen, dennoch dinstlich bittend E. G. Ed. L. und G. wollen folgende Instruktion soviel uns bewußt nach unser Einfalt kunt gestelt im Besten und gunstlich auf und annemen und was derhalb zu Abwendung solcher Beschwerungen den armen betrangten Christen heilsam zu erfinden bey sich, hocherlauchten, begabten Verstande nach mitlitenlich und christlich zu bedenken.

Anfenglich ist menniglich bekent wie fur etzlichen Jahren und nach allerlei Edicten zu Exstirpation der Evangelischer Lehr in der Auspurger Confession verfasset und Betreuung der Armen Christen sind publicirt worden das ein Iglicher sich zu seiner Pfarrkirchen und Pastoren da die Bapistische Religion geubt, begeben sollen mit Betreuung aller Ungenaden.

Zum Andern ist offenbar, das nach ergangene Edicten alle Pastores so hin und wider in (den) Furstendumben Gulich und Bergk das Evangelium rein gepredigt und die Sacramenten bedienet und die Bapistische nicht inwilligen wolten, sint abgesetzt worden wie auch volgents und neulich im Furstentumb Cliff als zu Orsau und Burük und sunst bescheen und Betraunng der gemeine Burgerschaft Mißpfaffen eingetrungen, also das diser Zeit unsers Wissens sunderlich im Furstentumb Gulich kein Pastor befunden wirt, der das Evangelium offentlich rein predigt oder die Sacramenten nach christlicher Insatzungen bedienet.

Zum dritten ist auch in frischem Gedenken, daß diser Edicten Publicirung nicht allein die Zeit angefangen und wie obgesagt ins Werk gestalt, sonder viel

1) Die Abschrift ist mangelhaft angefertigt und es finden sich verschiedene Fehler darin.

mehr disser Zeit in etzlichen Bruchten-Verhoer erfrischet und erneuert worden, dero- 1575
gestalt, das Alle so die Papistische Religion mit Verneinung der warer und christ- Mai
licher Apostolischer nicht annehmen wolten, sollen auf funf Goldgulden dem Herrn 18—21.
in Straf gefallen sein und das so oft sie daruber betrefft werden.

Letzlich sollen E. G. E. L. und G. hieruber auch nit verhalten, das in kurzer verlaufener Zeit die, so der reynen evangelischen Lehr zugethan, inne der Stad Gulich fur den Dechen daselbst bescheiten und dieweil sie in seine Abgotterei nicht willichen wolten der Stadt mit Weib und Kint verreisen mussen, dieweil nuhn obgesatzte Stuck dermaßen ergangen, das sie menniglich, ja auch den Kindern uff der Gassen bekannt daruber viel sich betrubet und etzliche durch Betruvunge abgefallen haben wir aus christlichen Meitleiden dies Alles Euer G. E. und G. verstendigen wollen, dero Hoffnung, E. G. E. und G. werden ungenemer (?) Werbungen bey fürstlichen Gnaden selbst auch in genere und sonst specialich (sic) hochweise Reit bedenklich die Sach zuverstehn geben wie dieselbig aus hohem Verstand die Sach besser als wir bedenken mogen zum Trost der Armen Christen ausfuhren konnen und also bei Iren gnedigsten und gnedigen Chur- und Furſten unser als Mitglieder in Christo gedenk sein, das wir doch auch einmal zu offentlicher Bekennungen und Ubung der wahrer und hiebevoren zum Theil in diesen Landen also zugelassenen Religion, da wir in erzogen und erwachsen sein, kommen moigen.

Das ist an sich Christlich, werdet auch höchst und hochgedachten Chur- und Furſten rumlich und ein sulliches Werk sein, das wir die das unseres Lebens auch unser Nachkommen gahr underthenigst und underthenig und umb E. G. E. und G. underdinstlich verthienen wollen, alleweil unsers Vatterlants auch unsers gnedigen Landtsfurſten und seiner Landen, auch Posteritet und seinem theuren Heil und sowol zeitliche als moige [1]) Wolfart hirauf stehet.

Dieselbe hirmit dem Almechtigen Gott in seinen gnedigen Schirm und Beschutzung dinstlich bevelhend.

Eeur Gest., Edel, L. und Gunsten
dinstwillige
der armen betrangten Christen
Abgesante.

196. Aus der Instruktion der Pfälzisch-hessisch-braunschweigischen Gesandten für ihre Werbung bei Herzog Wilhelm. O. D. (1575 Mai 18).

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Die Gesandten condoliren wegen des Todes Carl Friedrich's. Erinnerung an des Herzogs früheres Verhalten in der Religions-Sache. Der Herzog möge seinen Sohn Johann Wilhelm ebenso wie er es bei dessen Schwestern gethan habe, in der evangelischen Religion erziehen lassen, auch seinen Unterthanen die Übung dieser Religion gestatten und sich nicht von fremder Herrn Werkzeugen beherrschen lassen.

Der Churfürst Friedrich, Landgraf Wilhelm und Herzog Julius empfänden Mai 18.
mit dem Herzog tiefen Schmerz um den Verlust, den Letzterer durch den Tod Carl Friedrich's erlitten habe.

1) Offenbar verschrieben statt „ewige".

1575 Mai 18. Dieser Unglücksfall gebe zu allerhand Erwägungen Veranlassung. Es wäre jedenfalls besser gewesen, wenn Herzog Wilhelm seinen Sohn bei sich behalten und ihn nicht zu fremden Nationen geschickt hätte, „so den loblichen Teutschen aus Grund nicht holt". Auch kämen dadurch die mannigfachen Ermahnungen wieder ins Gedächtniß, die dem Herzog früher von seinen Freunden zu Theil geworden seien.

„Insonderheit aber wie treulichen E. F. G. hiebevohr auf dem zu Wormbs Anno ꝛc. 55 gehalten Tage in weiland des hochgebornen Fursten, Herrn Christof's Hertzogen zu Wyrtemberg gotseliger, auch des durchlauchtigen und hochgebornen Fursten Herrn Wilhelmen Landgraven zu Hessen ꝛc. Beisein von weyland Pfalzgraf Friderichen, Churfursten gottseliger milter Gedechtnuß aus wolmeinendem Herzen zu öffentlicher ungescheuter Bekennung dero einmal erkannten und bekannten Warheit Gottlichs Worts und Abstellung dessen was dem zuwider durch Menschen in die Christenheit irrig ingefurt ermanet worden, da dan hochgemelter Pfalzgraf Churfurst E. F. G. ganz ausfuhrlich und beweglich auch mit seinem eigen Exempel zu Gemuthe gefurt, das E. F. G. in den Dingen viel mehr uff Gott als uff einigen Menschen sehen solten, sintemal seine Ch. F. G. in dero damals hartem Leger, daran die auch hernachmals seliglich verstorben nichts beschwerlichers wehre, als das sie die hiebevor erkante Warheit umb weltlicher Furcht willen großer Potentaten so lang verhalten und nicht offentlich heraus bekannt hetten.

Wie solchs sonder Zweiffel E. F. G. sambt denjenigen so weylandt Herzogk Christoff zu Wyrtemberg und andere denselbigen Gefreunde E. F. G. dissals oftmals ganz treuherzig erinnert noch unvergessen sein wird.

Daher dan ohne Zweifel vor diser Zeit E. F. G. aus sonderbarer Eingebung und Erleuchtung Gottes selbst dero jungen Herrschaft anfenglich und sonsten E. F. G. etwo biß anhero ganz vetterlich christlich und fleissig von Jugent auf in der einmal erkannten Warheit instituiren und auferziehen lassen zudem nicht allein in derselbigen Krank- und Schwacheit sondern bei gesundem Leib mehr als einmal eine christliche Reformation in dero Hoif und Landen furzunehmen understanden, zum Theil ins Werk gerichtet, die Meß einmal in dero Hoiffleger abgeschafft und in vielen Stedten das Evangelium lauter und rein predigen und die heiligen Sacrament nach Gottes Wort administrirn lassen".

Der Herzog würde dies alles nicht gethan, noch bei seinem Christlichen Vorsatz sowohl auf dem Wahltage zu Frankfurt wie auf dem Reichstag zu Augsburg (1566) beharrt haben, wenn er nicht selbst die Mißbräuche des Papstthums erkannt hätte. Wenn jetzt etwas wider die reine Lehre vorgenommen sei, so sei dies nicht dem Herzog, sondern bösen friedhässigen Leuten zuzumessen. Man hoffe bestimmt, daß der Fürst noch immer seiner früheren christlichen Meinung anhängig sei, wie man solches ja daraus abnehmen könne, daß der Herzog seine Töchter (Marie Eleonore und Anna) an evangelische Fürsten verheirathet habe. Daher glaube man nicht, daß der Herzog seinen übrigen Kindern und seinen Unterthanen dasjenige versagen werde, was er seinen Töchtern gestattet habe (nämlich die Uebung der Augsburgischen Confession). Wenn Herzog Wilhelm hierbei nicht verharre, sondern andere in der Religion friedhässige Leute anstatt Seiner regieren lasse, so werde das bei den evangelischen Fürsten ein Nachdenken verursachen.

„Nachdem auch nicht allein E. F. G. Freulin und Schwester, sondern auch

dero Landsassen und Underthanen nicht aus eigenen Furwitz sondern mit E. F. G. 1575
vetterlicher und gnediger Zulassung, Hulf und Befurderung in christlicher Er- Mai 18.
kanntnus der Wahrheit nuhmehr aufgewachsen und zugenohmen, haben E. F. G. als ein Verständiger Furst bei sich vernunftiglich zu erwegen, da den Unterthanen dagegen die Finsternus des Bapstumbs obtrudirt und uffgedrungen werden wolt, was solchs bei denselben fur großen Unwillen, Unrichtigkeit und Ergernuß geboren mochte, daraus dann E. F. G. allerlei Beschwerniß zu gewarten, sonderlich bei itzigen Zeiten da das Licht des heiligen Evangelionß also hell am Tag, das auch die Kinder die Finsterniß greifen, und allenthalben, sonderlich bei E. F. G. Genachbarten als Niderland, Frankreich und anderswo augenscheinlich, da man sich understehet inen die Religion zu nehmen, die sie fur recht erkant und in die sie ihre Seligkeit gesetzt, wie schwer der Underthanen Gemüther offendirt und also hochlich verpittert werden, das auch die hochste Potentaten, darauf man etwa gesehen hat, den Lauf des Evangeliums nicht wehren noch verhindern können.

Daher denn die Kais. Maj. unser allergnedigster Herr in iren Erblanden als Schlesien, Behem, Ostrich, Ober- und Nieder-Lausitz Iren Unterhanen, die zu gemelter Erkanntnuß kommen auch das Babstumb abgethain die frei offentliche Ubung der Religion Augspurgischer Confession verstattet und zugelassen, auch andere wie E. F. G. selbst noch unvergessen darzu vermahnen theten als noch jungst den König in Frankreich im Durchziehen zu Wien, den Ir Kais. Maj. gewarnet, er solt zusehen, das er das Erb oder Königreich nicht verliere alldieweil er den Himmel seinen Underthanen schließen und darjegen kriegen wolle".

Deßhalb werde der Herzog vom Kaiser nicht nur keine Anfechtung, sondern Lob und Ruhm zu erwarten haben.

Der Herzog sehe und erkenne auch neuerdings wieder an dem Todesfall seines Sohnes, daß weder Glück noch Heil beim Papstthum oder seinen Cardinälen und Legaten sei. Man erfahre auch von eigenwilliger Collation der beßten Präbenden in diesen Landen und anderen Praktiken, namentlich der Aussendung vieler junger Deutscher vom Adelsstand nach Rom, wo sie abgerichtet würden, um, wenn sie später wieder zurückkämen, das Vaterland anzuzünden.

Daher möge der Herzog die Bekenner der evangelischen Lehre in seinen Landen unbetrübt lassen.

Ferner möge er seinen Sohn in der gesunden heilsamen Lehre erziehen lassen, damit er mit seinen Schwestern einen Christus und einen Himmel habe. Er solle seinem Sohn einen so vernünftigen und beständigen Mann, wie Herzog Wilhelm selbst ehemals einen solchen in Conrad Heresbach als Lehrer besessen habe, zuordnen.

Zum dritten möge der Herzog sich nicht von den Werkzeugen des Papstes und anderer auswärtiger Mächte „abwenden noch einfahren lassen".

Der Herzog möge diese Ermahnungen freundlich aufnehmen und nicht glauben, daß die Fürsten ihm Maß oder Ordnung geben wollten. Vielmehr liege der Anlaß dieser Sendung hauptsächlich in den Nachrichten, welche den Fürsten von des Herzogs Unterthanen zugekommen seien, wonach zu befürchten, daß, wenn man mit dem Verbot der Religion Augsburgischer Confession fortfahre „nichts Gutes daraus erfolgen würde".

Schließlich sei der Fürsten freundliche Bitte, der Herzog wolle sich hierauf

1575 Mai 18. „anders als zu Neuburg bei dem furstlichen Beilager gutwillig erzeigen". Dagegen erbieten sich die Fürsten, wenn „zur christlichen Reformation ihre Hülfe von Nöthen" solche dem Herzog „mit der That" zu Theil werden zu lassen.

197. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's von Cleve auf die Werbung der Pfälzisch-hessisch-braunschweigischen Gesandtschaft. Gegeben Hambach 1575 Mai 20.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Der Herzog sei mit der Augsburgischen Confession in vielen Punkten durchaus einverstanden, habe sie aber niemals vollständig gebilligt. Im Übrigen müsse er sich seine selbständige Entscheidung in Religionsangelegenheiten wahren.

Mai 20. Der Herzog erkläre, daß er „sich niemals der Augsburgischen Confession widerig und auffsässig gezeigt und den größen Theil dero Punkte, die in der Augsburgischen Confession verfasset seien aus Gottes Wort, den Prophetischen und Apostolischen Schriften und aus den alten Conciliis genommen und an sich selbst als recht und gut anerkenne, daß er aber jemals die Augsburgische Confession durchaus und in allen Punkten und Artikeln angenommen und sich dazu bekannt habe, dessen könne er sich gar nicht erinneren, noch daß er sich dazu jemals erboten haben solle".

„Das wehre wohl nicht ohne, daß, wie s. F. G. zu ihren Jahren, der Regierung und vollen Verstand kommen das sie befunden das wohl in der Religion etzliche Mißbrauch ingefurt, die s. F. G. gern uff bessern und richtige billige Wege gerichtet sehen mogen und hätten s. F. G. gehofft, die Röm. Kaiserl. und Königl. Maj. Chur und Fürsten wurden uff eine einhellige bestendige Reformation gedacht und die zu Werk gerichtet und also befurdert haben, das man in Religions Sachen durchaus einer Meinung sein konnen wie dann s. F. G. das ihre gutwillig gern gethain und ihre darzu Verordnete etwas fassen lassen allbereit bei Kaiser Ferdinandi Zeiten, es auch s. F. G. Landständen furbringen lassen, die es uff eine gemeine Reichsversammlung auszusetzen vor gut angesehen und gebeten — daß also s. F. G. niemals der Augsburgischen Confession zugethan gewesen, derhalben s. F. G. auch kein Unbeständigkeit zugemessen werden könnte — seine F. G. konnten das auch itzo noch wohl leiden und gewärtig sein, das durchaus eine christliche Reformation furgenommen und angestellt wurde.

Das ahn S. F. G. Hoff etwas abgethan und zugelassen sein solt das wehre nicht und da es ohn s. F. G. Vorwissen geschehen oder mochte auch auf die verhoffte Reformation verhengt sein, wie dann auch sonsten ohn das Eins hier das Andere dort eingefuhrt wurde und die Augspurgische Confessions Verwandten weren under sich selbst nicht einig sonder ein Theil Calvinisch das Ander zwingelisch, das Dritt den Widertauffern anhängig und sonsten allerlei Unrichtigkeiten sowohl bei ihnen als anderswo zugestanden".

„Derhalben S. F. G. in die Lenge nicht zusehen können, daß die ungelahrte Pfarrherrn und andere aus Unwissenheit ferner Mißverstände einführen und hätte etzliche abgeschafft und sonsten in Gemein befohlen, daß man sich s. F. G. Mandaten vor 13 und 14 Jahren ausgangen gemäß halten solte; wer das nicht thun wollte, sollte S. F. G. Land räumen und das Seine verkaufen und hielten

f. F. G. darfur, das solchs nicht unbillig wäre, wie dann auch S. F. G. in dem 1575
nicht zuviel, sondern dem Religionsfrieden gemäß thäten, konnten sich auch also Mai 20.
davon nicht abweisen lassen".

Uebrigens sei es unrichtig, wenn man aus den Heirathen der Töchter auf die evangelische Religion des Vaters schließen wolle. Auch könne der Herzog nicht zugeben, daß der Tod seines Sohnes der Reise nach Rom zugeschrieben werden müsse; dem Churfürsten von Sachsen seien kürzlich zwei Söhne gestorben, obwohl sie in Deutschland geblieben seien und der Vater der evangelischen Religion angehöre.

Der Herzog hoffe, daß die Fürsten ihm in Religionssachen sowenig Ziel und Maß setzen würden wie er seinerseits dies seinen Freunden thue.

Was aber den Aufruhr der Unterthanen betreffe, so hoffe er nicht, daß dieselben so „unverschämten Gemuthes" sein würden ihrer Obrigkeit den Gehorsam zu verweigern. Wenn dies aber eintrete, so hoffe er auf den Beistand der Fürsten [1].

198. Aus den Verhandlungen der Pfälzisch-hessisch-braunschweigischen Gesandtschaft mit den Herzoglich clevischen Räthen. Gesch. Hambach 1575 Mai 21.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Betrifft des Herzogs Krankheit und das Verhalten der Räthe. Die Letzteren weisen alle Anträge und Angaben der Gesandten zurück.

Die Gesandten.

Man wolle, um Mißverständnisse zu vermeiden, den Räthen die Instruktion Mai 21.
verlesen lassen, welche sie von ihren Fürsten erhalten hätten. Worauf der Pfälzische Gesandte Dr. Weier die Instruktion „fein langsam und verständlich" abgelesen hat mit Auslassung einiger scharfen Worte, welche sie enthielt. „Und da die abgelesene Instruktion allein der Fürstlichen Freulein gedenkt, ist der Underthanen halben auch kurze Andeutung und Erinnerung angehengt".

Die Räthe.

Nach gehaltener Rücksprache erkärten die Räthe, die ihnen übergebenen Beglaubigungsschreiben ständen nicht nur an die zu Hambach anwesenden, sondern an alle clevischen Räthe, von welchen sie kaum der zehnte Theil seien, es sei ihnen daher bedenklich sich in dieser Sache mit den Gesandten einzulassen. Auch „sähen sie schier die Ding anders nicht an als daß eine Trennung under den Evangelischen und Katholischen Räthen dadurch gesucht werde. Sie bäten um schriftliche Ueberreichung der Instruktion, um dieselbe den abwesenden Räthen mitzutheilen und sich mit ihnen einer einhelligen Antwort zu vergleichen.

Wenn die Gesandten ihre private und persönliche Meinungsäußerung wünschten, so wollten sie zunächst erklären, daß ihnen nichts davon bekannt sei, daß Herzog Wilhelm ehemals der Augsburgischen Confession „abhängig" gewesen „nachher aber durch Andere davon abgeleitet" worden. Als der Herzog noch „bei guter

1) Darauf erwiderten die Gesandten, daß der Herzog sie nicht überall richtig verstanden habe, besonders in Bezug auf das Wort „friedhässig"; sie übergäben deßhalb ihre Instruktion und bäten um schriftliche Antwort. Der Herzog sagte ihnen dies zu. — Dieselbe beruht gleichfalls bei den Akten; sie stimmt im Wesentlichen mit der mündlichen Antwort überein.

1575 Mai 21. Leibsvermogenheit" gewesen, habe er allerdings eine Versammlung wegen der Religions-Angelegenheit berufen, aber die Meinung sei nicht gewesen, „sich zu der Augsburgischen Confession zu begeben". Wie es mit des Herzogs Gesundheit bestellt sei, wüßten sie wohl, wollten es auch oftmals lieber anders sehen und lieber nicht „bei etlichen Händeln" sein. Aber wenn man sie in Verdacht habe, daß sie diesen Zustand benutzten, um „zu unrichtigen Dingen zu rathen so möge man andere Leute, wie Dr. Weier's Vater mit zu den Berathungen ziehen, das solle ihnen nicht zuwider sein".

Die Instruktion deute ferner an, daß des Herzogs Unterthanen zur Communion unter einer Gestalt gezwungen würden; das sei aber falsch; das Sacrament werde einem Jeden wie er es begehre gegeben, doch werde die Messe dabei gehalten.

Daß man den Tod Carl Friedrich's der Reise nach Rom zuschreibe, das sei den Räthen „gar zu viel" und sie wüßten nicht wie das und mit welchem Schein es behauptet werden könne. „Do derhalben solcher Anzug uf die Rethe verstanden werden solt, wäre es ihnen beschwerlich und bitten daruff weitere Erklärung".

Daß dem Religionsfrieden von ihrem Herrn zuwider gehandelt sein sollte, das wüßten sie nicht.

Es werde noch jetzt (wie früher in des Herzogs Landen) den auswärtigen Geistlichen keine „Jurisdiction oder Botmäßigkeit" gestattet.

„Bei etzlichen des Fürstenthums Städten wäre wol ohne des Fursten Wissen die Religion der Augspurgischen Confession etwa eingerissen, das man aber meint, das wäre mit Zulassen des Fürsten geschehen dessen könnten sie sich nicht erinnern". Der Religionsfriede sehe allein auf die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, daß die wegen der Religion nicht beschwert werden sollten, aber auf die Unterthanen laute er gar nicht, wenigstens könnten sie ihn nicht anders deuten, doch wollten sie sich gern weisen lassen, wenn man sie eines Besseren berichte.

Die Gesandten.

Sie seien außer Stande, den Räthen eine Copie der Instruktion auszuhändigen, da sie dazu keine Vollmacht hätten.

Die Churfürsten und Fürsten würden ungern vernehmen, daß Herzog Wilhelm niemals der Augsburgischen Confession zugethan gewesen sein solle.

In Betreff der Communio sub utraque sei den Fürsten ein anderer Bericht zugekommen. Wenn die Messe dabei gehalten werde, so könne das nicht mit einander bestehen.

Man bitte, die Städte, welche die Augsburgische Confession angenommen, nicht mit Gewalt davon abzudrängen.

Bezüglich des Religionsfriedens theilten sie die Auffassung der Räthe nicht, sondern seien der Ansicht, daß derselbe den Obrigkeiten und den Unterthanen die Religion frei gebe. Das folge „aus dem Buchstaben und dem Ursprung, woraus der Religionsfrieden hergeflossen sei".

„Bitten um Beschluß, daß gleichermaßen wie die Augsburgische Confession von der Kaiserl. Majestät in dero Erblanden auch etzlichen furnehmen Städten in dem Niedersächsischen und diesem westfälischen Kreise verstattet und zugelassen werde, daß in diesen Furstenthümern auch die Unterthanen als die Städte und

die von der Ritterschaft, die die Augsburgische Confession einmal angenommen 1575
und einestheils darin erzogen und geboren wären, davon nicht wieder ihr Ge- Mai 21.
wissen abgedrängt und mit Gewalt an ihrer Seelen Seligkeit verhindert werden möchten".

Die Räthe.

Sie müßten ihre erste Antwort aufrecht erhalten und bäten um Erwirkung einer Copie bei den Fürsten, dann wollten sie sich schriftlich erklären.

199. Aus einer Bittschrift der evangelischen Einwohner der Stadt Köln an die protestirenden Fürsten durch deren Gesandten. Übergeben Köln 1575 Mai.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Erzählung der Religionsbedrängniß in der Stadt Köln und Bitte um Erwirkung freier Religionsübung.

Nachdem die Anhänger des Evangeliums zu Köln vernommen, daß die Ge- Mai.
sandten von Pfalz, Hessen und Braunschweig bei Gelegenheit ihrer Sendung zum Herzog Wilhelm von Jülich sich in Köln aufhielten wollten sie nicht versäumen ihre hochbeschwerlichen Anliegen den Gesandten zur Uebermittlung an ihre Fürsten zu entdecken.

„Ob woll fast in allen Reichs Stätten Teutscher Nation offentliche Ubung und Exercitium beider im h. Röm. Reich zugelassener Religion angestellet wurden und derhalben auch uns, die wir alhie in der Stadt Köln seßhaft und in großer Mennig zu der Evangelischer Lehr Augsburgischer Confession uns bekennen fur niet unzemblich zu achten gleichvals als in einer kundbarer und furnehmen Reichs Stadt offentliche Ubung derselben Religion zu gestatten sein solle, so ist gleichwoll an dem, das man uns bis daher sulchs niet allein niet hat zulassen wollen, sondern hat man vilmehr understanden die Wege zu geprauchen dadurch wir gantzlich davon abgehalten wurden, sintemal oftermals daruber gerathschlagt, das man diejenigen, so nit papstisch, welche sie Catholisch nennen, lebten alhie in der Stadt Cöln niet gedulden solle, wie man dann auch hohe Strafen uff diejenige, so wegen Ires Gewissens bei den Catholischen zu communiciren sich enthalten und anderswo, da die evangelische Lehr Augsburgischer Confession im Swang gehet, das hochwürdige Nachtmal des Herrn Jesu Christi empfangen, auch daselbst ihre Kinder zum heiligen Tauff bestellen adir sich in die heilige Ehe zusammen befehlen lassen, gesetzet, auch etzliche abgevodert und darneben betrauet, wo sie daruber ferner betretten wurden, wolt man sie hinfuro der Stadt verweisen, wie solchs auch durch gemeine Edicten (welche man alhie Morgensprachen nennet) offentlich abgelesen wurten, wir willen geschweigen daß die toten Corper derer, so sich innen in Religion niet gleichmeßig gehalten und gleichwoll in christlicher Bekanntnuß abgeschieden, gemeine Begrebnuß innerhalb der Stadt verweigert wird.

Und hat sich uber das zugetragen als im Jahr der Minderzahl Ein und Siebenzig uf S. Martins-Abend, dweil man sunsten beim Wein andere Dinge treibt etliche ungeverlich zwentzig adir zum hogsten zwei und zwanzig nit allein ungewehrte, sondern auch unwehrbar Mans, Weibs und Kinds, der Auspurgischen

1575 Mai. Confession zugethane gutherzige Personen in einem Haus zur weißen Pflaumen genant sich in aller Stille zusammengethan, Gott den Herrn einmuttiglich anzurufen und auß seinem heil. Wort sich lehren zu lassen und sulchs des Raths Gewaltrichtern verkundschaftet wurden, haben sie angeregt Haus mit ihren Thienern angelaufen und diejenige fast alle, so daselbst zugegen gewesen mit sampt dem Diener Gottlichs Worts, nachdem sie etliche mit Schlägen woll abgestrichen, junge und alte, Männer, schwache Weiber und Kinder in der Anzahl ungeverlich achtzehen Personen gefanglich gefurt, deren etliche um deßwillen peinlich abgefragt, welche auch folgends als ob sie malefitzisch gehandlet dem Churfürstlichen Greven sie fur Recht zu stellen und am Leibe zu strafen geliebert wurten, die andern aber als man sie vilmals underfragt bedrauet und zum Abfall zu beretten understanden, welchs nichts bei innen verfangen mögen, haben sie dieselbe der Stadt Coln zu verweisen understanden und wo die protestierende Chur- und Fursten theils durch ihre furtreffliche Gesanten, theils auch schriftlich bei dem Rath sulche Beschwerung niet gelindert, wäre uns anders biß daher mit Geduld niet zugesehen sonder mit der Verfolgung freilich zugesetzet, darunder der Verlauf des Nederlendischen Krieg auch etwas Verschonung gebärt, aber wo daselbst der Ausgang anders sich zutragen solle, tragen wir die gewisse Fursorg, das mans alsdann hie mit uns und obgemelter wahrer Religion das gar aus machen wurde, daraus dan auch allerhande andere besorgte Weiterung niet allein den protestierenden, sonder auch allen benachbarten Stenden und dem ganzen Vaterland erwachsen kunt, die Gott verhutten wolle".

Um nun vor fernerer Bedrängniß beschützt zu werden wünschen die Bittsteller, daß die evangelischen Fürsten bei dem nächsten Reichstag auf die Mittel denken, wie den evangelischen Einwohnern der Stadt Köln am beßten zu helfen sei.

Im Uebrigen bezeugen die Petenten vor Gott, daß sie nichts Anderes suchen als ihrer Seelen Seligkeit, zugleich aber geneigt und beflissen sein wollen, wie sie bisher gethan, ihrer Obrigkeit in Allem was ihr gebührt alle schuldige Reverenz und Gehorsam zu erzeigen und zu leisten und Niemandem Aergerniß, sondern vielmehr ein nachahmungswerthes Vorbild zu geben.

Wenn die evangelischen Fürsten die Wünsche der Bittsteller zu erfüllen im Stande seien, so werde daran nicht nur den Kölnischen, sondern auch allen Benachbarten ein großer Dienst geschehen.

200. Aus der Relation des Georg von Scholley über die Werbung am clevischen Hofe. D. D. (1575 Mai, Ende).

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Or.

Die Gesandten hätten zu Köln in Gemeinschaft mit D. Weier die Instruktion festgestellt. Am 20. Mai hätten sie bei dem Herzog, am 21. ej. bei den Räthen ihre Werbung angebracht. Sie hätten auf ihrer Reise den Eindruck empfangen, daß, wenn man mit Sperrung des Wortes Gottes fortfahre, ein gemeiner Aufstand zu befürchten sei.

Mai Ende. Nachdem er am 10. Mai aus Hessen abgereist und am 14. in Cöln angekommen, habe er am 16. die erste Berathung mit den Churpfälzischen und braunschweigischen Gesandten zur Feststellung der Instruktion gehabt. Dabei habe der

Pfälzische Gesandte angezeigt, daß er Befehl habe, sich nach den Rathschlägen des 1575
Dr. Weier, des Sohns des Leibarztes des Herzogs Wilhelm zu richten und dessen Mai Ende.
Ankunft in Köln abzuwarten. Weier sei erst am 17. Mai Abends eingetroffen und am 18. sei man zur Conferenz zusammengetreten und habe die Instruktion festgestellt.

Alsbald sei ihnen angezeigt worden, daß Herzog Wilhelm bereit sei, die Gesandten am 20. Mai zur Audienz zuzulassen. Darauf hin ist an diesem Tage die nach den Vorschlägen Weier's veränderte Instruktion dem Herzog in Gegenwart des Kanzlers Orsbeck, des Hofmeisters Schwarzenberg, Licentiat Mullart und Sekretär Langer angebracht worden.

Als die Verlesung zu Ende war, hat man den Gesandten angezeigt (es war 10 Uhr Morgens) es wäre Essenszeit und man wolle die Antwort nach dem Essen geben.

Nach 2 Uhr sind die Gesandten dann wiederum zur Audienz gefordert und ist ihnen mündliche Antwort gegeben worden.

Darauf hat der Herzog begehrt, daß die Gesandten mit ihm nach Jülich reisen sollten und trotz ihrer Ablehnung darauf bestanden.

Während sich der Herzog zur Abreise fertig gemacht, theilten die Gesandten den Räthen mit, daß sie auch an sie eine Werbung hätten; diese baten um schriftliche Mittheilung, worauf sich aber die Gesandten nicht einlassen wollten. Vielmehr ward der 21. Mai (Morgens 6 Uhr) zur Anbringung der Werbung angesetzt, wo sie denn auch stattfand. Gegen 10 Uhr erfolgte die Abreise der Gesandten.

„Und wie es uns sembtlichen angesehen, so hat uns beducht, wenn man also mit Sperrung des Wort Gottes fort fahren werde, das an den Orten eins gemeinen Ufstands zu beforchten sei, wie dann E. F. G. aus beiliegender Supplication mit E notirt[1]), so an uns samptlichen beschehen gnediglich zu sehen haben".

201. Aus einem Schreiben Schwarzenberg's an Herzog Albrecht. Hambach 1575 Mai 28.

Mn. Bisthum Münster Vol. II. — Or.

Katholische Erziehung der Prinzessinnen. — Die Messe bei Hofe.

Es sei bisher bei der jungen Herrschaft allerlei versucht worden. Aber weil Mai 28.
diejenigen, so bei der jungen Herrschaft gegenwärtig sind und denen der Zugang bei J. F. G. gestattet ist viel Böses anstiften, so wird leider noch keine Besserung gespürt. „Da nun Ew. F. Durchlaucht dieselbige zu sich nehmen bedacht wie jetzo darum nachgesucht so ist man der Hoffnung, daß sie sich durch Entfernung der unruhigen Leute und durch die tägliche Conversation anders besinnen werden". — Die Messe habe bei Hofe noch nicht zu rechtem Schwang kommen wollen. Doch wohnten der Herzog und Johann Wilhelm derselben häufig bei.

---

1) S. die Urkunde Nr. 195.

202. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Albrecht. Hambach 1575 Mai 28.

Mn. Bisch. M. Vol. II. — Or.

Katholischer Glaube der Prinzessinnen.

1575 Mai 28. Herzog Albrecht habe kürzlich wegen der Rückkehr der Prinzessinnen zum katholischen Glauben bei ihm (Herzog Wilhelm) angesucht. Er (der Herzog Wilhelm) habe bisher Alles gethan, was er vermöge, aber er verspüre keinen Erfolg. — Er sei nicht ungeneigt, seine Töchter an den bairischen Hof zu senden. Er begehre darauf weitere Mittheilung H. Albrecht's.

203. Aus der Antwort Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. Münster 1575 Juni 9.

Mn. Bisch. M. Vol. II. — Cop.

Katholische Erziehung der Prinzessinnen.

Juni 9. Die Prinzessinnen würden ihm willkommen sein. — Es sei in allewege von Nöthen, daß den Töchtern eine durchaus katholische Hofmeisterin gesetzt und daß alles andere Gesinde, es seien Jungfrauen, Aufwärterinnen, Knaben oder sonst andere Diener, wenn sie im Glauben verdächtig seien, von ihnen entfernt würden. Auch dürfe die Correspondenz mit Neuburg nicht zugelassen werden. Schließlich müsse dafür gesorgt werden, daß sie an katholische Fürsten verheirathet würden.

204. Schreiben Wilhelm's von Oranien an Herzog Wilhelm von Cleve. Dortrecht 1575 August 1.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.

Beglaubigungsschreiben für Wilhelm von Mavelde als Gesandten an Herzog Wilhelm.

Aug. 1. Nachdemmahln Briefs Zeyger der Edel und Ernvest unser lieber besonder Wilhelm von Mavelde, Herr von Mansardt seinen Ehehaften und Geschefften nach ohnedas Vorhabens gewesen wiederumb nach Hauß zu reisen haben wir ihme den Befelich gegeben etliche unsere Meinung werbend an E. L. zu bringen wie dieselbe von Ihme vernhemen werden, alles Fleiß freundtlich bittendt, E. L. wöllen denselben hören und im seines Anbringens gleich unß selbst dißmahls Glauben geben und sich darin also freundlich und gundtwillig (wie des zu E. L. unser sonder und gentzlich Vertrawen stehet) erzeigen. Darom beweisen E. L. unß besonder Dancknehmen willen und wolgefallen und wir wollen das in gleichem und mehrerm umb E. L. alzeit gern verdienen, die der Almechtig zu langwieriger Leibsgesundheit und glücklichen friedlichen Wolstand lang wölle gefristen. Datum ꝛc.

205. Werbung des oranischen Gesandten Wilhelm von Mavelde bei Herzog Wilhelm von Cleve. Dortrecht 1575 August 2.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Cop.

Der Prinz von Oranien habe durch aufgefangene Briefe in Erfahrung gebracht, daß die Spanier darauf ausgingen, den Postulirten Joh. Wilhelm aus dem Bisthum zu verdrängen und einen gut kathol. Bischof dort einzusetzen. Dadurch werde die Freiheit Münsters und Cleves gefährdet. Das Streben Spaniens

gehe dahin, Cleve einen mächtigen Nachbarn zu geben, der jede Regung dieſes Staates überwache. Der Herzog möge ſeinen Sohn bei dem Bisthum halten.

Advertissiment — premier, que la faction Espagnolle pretend (comme le dict signeur prince d'Oranges a descouvert par lettres, qui lui sont tombet en ses mains) debouter et destituer le tres illustre prince Monsigneur le jeune duc Jehan filz de votre Excellence de la Coadjutorie quil à sur L'evesché et jurisdiction de Munster soubz pretext de pourvoir a la dicte Evesché et y introduire selon l'apparence exterieure ung bon Evesque catholique. 1575 Aug. 2.

Que l'on voit neantmoins a la verité bien clerement que cest plustot pour empietter non seulement sur la liberté des nobles du pays de Munster mais aussi de ceulx du pays de Cleves.

Davantage que l'on voit ouvertement leur but et intention n'estre aultre, que de donner a votre Exc. et a ses subjets ung puissant voisin totallement a leur devotion appuié de grans princes et potentatz tant de ses parens et alliez comme de leurs factions et ligues au moien de quoi ilz puissent avoec le tamps assubiettir tous ceux qui vouldront tant soit peu contrarier a leurs dessins.

Joinct que si ceste leur entreprise leur reussit a bonne fin, ilz auront par la moien d'intimider et tenir soulz pied tous ceulx qui du conseil de votre Exc. vouldraient en aultre choses le maintenir en son droit et par consequent viendront avoec le tamps a extendre leurs commandemens pardessus le dict pays de Cleves ainsi que desja par plusieurs fois ilz ont taché de faire.

Or comme mon dict signeur le prince d'Orange trœuve ce faict de tres grande importance (comme entierement concernant la liberté desdictz pays de Cleves et de Munster) il na voulu pour la tres estroite obligation d'amitié et service quil a vers votre Excellence obmettre lui en faire le present advertissement pour y éstre par icelle et son conseil de bonne heure pourveu comme elle voira appartenir.

Finallement le dict Signeur prince en consideration du miserable estat, au quel se retrœuve le temps present subject a diverses alterations et changemens (le feu d'icelles selon que l'on pœult coniecturer plustot apparant sextendre et saulter plus oultre et augmenter que non diminuer et sesteindre) desirerait, que votre Exc. fut conseiller de faire retenir la dicte Evesché par le tresillustre prince son filz, jusques a ce quil plaise a notre bon dieu donner quelque relasche des troubles et guerres, qui sont pour le jourdhui par toute la Chrestienté. Ou du moins jusque a ce quil se presente quelque Signeur paisible pour la dicte Evesché, de la bonne voissinnance et amitié du quel (ensambles de ses parens et alliez) elle se puisse certainement asseurer pour le repot et tranquillité tant de ses pays comme aussi de ceulx de ses voisins. Voila etc.

206. Aus den Verhandlungen der cleviſchen Regierung mit dem oraniſchen Geſandten Wilhelm von Mavelde. Geſch. Düſſeldorf 1575 Auguſt 21.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.-Protocoll.

Anweſend: Wilhelm von Mavelde, Marſchall Rauſchenberg, Sekretär Paulus Langer, Dr. Louwermann. Aug. 21.

1575 Aug. 21. Unser g. H. hette soliche Anzeig als der Gesandter uff sein uberreichtes Credenzschreiben seiner F. G. furbracht vernommen.

Und weil sein F. G. ab dem vermerket und gespurt des Herrn Printzen geneigten Willen und Freundschaft, theten seine F. G. sich derwegen gantz freundlich bedanken.

Sovil den furnemen Punkt angerurter Anzeig betreffen thete seine F. G. sich daruff frundtlich erklären, das dieselben vermittelst Gotlicher Hilf daran soliche Vorsehung zu thun bedacht als seiner F. G. und dero Landen und Unterthanen Nutz, Heil und Notturft erfurdert wie seine F. G. dan dasselbige also schon angefangen.

Da seine F. G. hochgedachte Printzen als seinem Verwandten hinwider freundlichen Willen erzeigen kundte, daß seine F. G. dazu gneigt.

207. Aus einem Schreiben Albrecht's von Baiern an den Herzog Wilhelm. Regensburg 1575 September 30[1].

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.

Betrifft die Sendung Wilhelm's von Oranien.

Sept. 30. Wir werden bericht, daß der Prinz von Uranien bei E. L. einen Gesandten gehabt und durch denselben wider die Münsterisch Postulation ein sehr häßige Werbung thun, sonderlich aber under Anderen vermelden lassen, als ob dieses Werk allain dahin angesehen und gemaint, die vom Adel in E. L. Furstenthumb Gulich und dem Stift Münster gesessen umb ihre Freiheiten zu bringen, auch E. L. Land unterzudrucken. Wie wol wir nun fur unnotwendig achten, gegen E. L. derhalben große Entschuldigung zu thun, dieweil E. L. selb wie die Sachen geschaffen gut Wissen tragen, bitten wir jedoch freuntlich, im Fall E. L. vermerken wurden, daß dergleichen unerfindlich Furgeben auch an das Thumb-Capitel gelangt wäre, E. L. wollen Fursehung thun, damit solches der Gebühr nach abgelainet und so wohl E. L. als unser Ehr und Glimpf hierin vertedigt und verantwort werde.

208. Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an Herzog Wilhelm von Cleve. Coburg 1575 November 12[2].

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28c. — Or.

Intercessionsschreiben für den Erzbischof von Bremen als Nachfolger Johann Wilhelm's in Münster.

Nov. 12. E. L. mugen wir freundlich nicht verhalten, wasmaßen wir in glaubliche Erfahrung kommen, das E. L. jungster Sohn so hiebevor von dem Stift Münster zum Coadjutor postuliret willens sein soll sein Jus postulationis mit Wissen und Bewilligung des Münsterischen ThumCapitels widerumb fahren zu lassen und zu ubergeben.

Ob wir nun wol hiebevorn für eine Person, so uns wegen ihres tragenden

1) Der hier gegebene Passus steht auf einem Zettel, welcher einem bairischen Schreiben wegen des Stifts Lüttich beigegeben ist.

2) In dorso steht von der Kanzlei vermerkt „2. Aprilis 1576 in Düsseldorf".

geistlichen Standes zu den Bischoflichen Wirden nicht unbequem zu sein bedün- 1575
ket an E. L. geschriben und dieselbige darzu zu befördern gesucht, so spüren wir Nov. 12.
doch, daß bisanhero darauf wenig erfolgt und wir darab in Zweifel stehen, ob auch unsere Intercession gemelter Person zu etwas Ersprießlichs gereichen mag oder nicht und wir dan hirneben uns noch erinnern, das der hoichstwirdigst und hochgeborn Fürst unser freundlicher lieber Oheim, Heinrich Postulirter der Ertz und Stift Bremen und Osnabrück ꝛc. wegen des Stifts Osnabrück E. L. benachbartet ist und sich nun albereits etliche Jar her im geistlichen Stande und der Administration des Erzbischofs Bremen dermaßen verhalten, das S. L. von mennigklich und bevorab von dem ThumCapitel, Landsassen und Unterthanen des Orts, derhalben bei uns und andern hohen und niedrigen Standes nicht wenig gerühmet wirt und wir derwegen nicht zweifeln, do S. L. zu der Administration des Stifts Münster auch geraten solte es würden S. L. nicht weniger dann wie hiebevor und biß anhero in den Stiften so Ihre L. verwaltet geschehen, sich gegen die Eingesessne und Unterthanen so wol auch die benachbarte Fürsten und Herrschaften aller unvorweißlichen Gebür nach erzeigen, wie dann E. L. dessen von anderen Örteren Kundschaft mögen bekommen haben.

Demnach bitten wir frundlich, auf den Fall E. L. Sohn der Coadjutorei erwents Stifts Münsters sich zu begeben Willens sein würde, diese freundlich geruhen wolle, vor Andern gedachten unsern Ohmen den Ertzbischof zu Bremen darin freundlich zu bedenken. Das werde S. L. unsers Vorsehens nicht alleine mit aller fridlichen Beiwohnung und Nachbarschaft umb E. L. hinwiederumb gern verdienen, sondern seind wir es auch unserstheils umb E. L. freundlich und in allem Guten zu erwiedern willig und erbottig. Datum ꝛc.

209. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an seine Töchter Magdalena und Sibylla. Hambach 1576 Januar 7.

Mn. Bisch. M. Vol. III. — Or.

Forderung der Rückkehr zur katholischen Religion.

Wiewol wir uns gnedig vertrost, es solten unsere beide geliebte Dochter der 1576
vatterlichen allergnedigsten ermanung, so durch die Rom. Kais. Maj. ꝛc. und Jan. 7.
uns als dem getreuen Vatter zu mhermalen gutherzig und christlich beschehen stattgeben und mit uns, do doch ihnen nichts ungotlichs, sonder was denselben zu ihrer Seelen Heyl und wolfart gereichen mogen und sonst von uralter Zeit hero in der christlichen Kirchen loblich herbracht, angemuet gehorsamlich vereinigt haben. In sonderlicher Betrachtung, weil wir gleichwol undter der Catholischen Meß das hochwirdig Sakrament anders nit dan undter beiderlei Gestalt genießen und mit inen dergleichen beschehen solte. Wie dan unser gnedigs vatterlichs Gesinnen und wolmeinend Bedenken demnach zu Verhütung weittern Verlaufs zu gehorsamen und also auf ihrer gefasten irrigen Meinung nit zu beharren. Do nit, werden wir alle vatterliche Lieb u. Treue von ihnen abziehen uns ihrer im geringsten nit annemen, dan vielmehr von denselben absondern und dermassen erzeigen, dadurch sie unsere Ungnad im Werk spuren und befinden sollen. Welchs sie also umbstendlich zu beherzigen und zu solchen widerwertigen Wesen und Verlauf kein Ursach zu geben, wie wir uns dessen also gnediglich versehen wolten. —

210. Aus einem Schreiben des clevischen Sekretärs P. Langer an den bairischen Hofkammer-Sekretär Joh. Winkelmeier. Hambach 1576 Januar 13.

Mn. Bisch. M. Vol. III. — Or.

Rückkehr der Prinzessinnen zur katholischen Kirche.

1576 Jan. 13. Es werde dem Hofkammer-Sekretär bekannt sein, daß der Freiherr von Winnenberg vom Kaiser Commission empfangen habe, die Prinzessinnen mit ihrem Vater in der christlichen katholischen Religion zu vereinigen. Er habe wenig ausgerichtet. Die Prinzessinnen hätten zugesagt, die Gründe und Ursachen ihres Glaubens schriftlich zu überreichen. Diese Zusage sei von Tag zu Tag verzögert worden. Deßwegen sei Herzog Wilhelm verursacht worden, an sie eine Schrift ergehen zu lassen, die Ihre F. Gnaden mit eigener Hand verfertigt (wie einliegend zu sehen [1]). Darüber seien die Töchter verstört und schwach geworden. — „Ich weiß nit, ob dies also ein angenommen und gemacht Werk sei". — „Das kann der Herr (Winkelmeier) also an geburenden Orten anzeigen".

211. Graf Hermann v. Neuenar an Churfürst Friedrich von der Pfalz. Bedbur 1576 Januar 15.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Betrifft die Conflikte in des Herzogs Wilhelm Familie wegen der Religion.

Jan. 15. Gnedigster Churfurst und Herr. Hiernechst kan E. Churf. G. ich hinwider alß meinem insonders vertrauten gnedigsten Herren vor betrubte Zeitungen nicht verhalten, daß die Key. Majestät den Alten von Winnenberg bei meinem gnedigen Herren, dem Herzogen zu Gulich ꝛc. gehabt und Ire F. G. zum hochsten vermhanen lassen, das dieselbige Ire F. G. beide Dochter und ganzes Hoffgesind zu der uhralter Catholischer Romischer Religion mit Ernst wollen halten, welches der Key. Majestät hochgemelter Herzog auch under Irer F. G. Hand zu thun zugeschrieben.

Und nachdem derselben Schwester icht was dargegen reden wollen seind Ire F. G. dermassen entrust, das dieselbige die Schwester zu Hambach auf dem Schloß über die Gallereyen gejagt mit einem blossen Rappier, also da nicht ein guter Man inen beiden ein Thur zugeschlagen, hatten Ire F. G. die Schwester erstochen. Auß welchem Handel jetziges eltistes Frewlin Magdalena dermassen erschrocken, daß sie ein halbe Rachung daruber kriegen und gar bettligend ist. Und haben Ire F. G. sich außtrucklich erklert im Fall derselbigen die Tochter hierin nicht wolte gehorchen, das Ire F. G. sie alßdann ganz und zumal exherediren wolt, welches erbarmlich zu horen.

Da nun E. Churf. G. und andern christliche Chur- u. Fürsten hierin nit ein Christlichs Insehens haben stehet zu besorgen, daß zuletzt nichts Guts daraus entstehen wurd und die gute junge frauen Furstinn darfur in Apostasiam oder Zweifelmuth mocht fallen, darfur sie doch der Almechtig gnedig behuten wolle.

Welches E. Churf. G. ich alß demjenigen, so ich weiß, daß die Ehr Gottes und also diese Sach von Herzen angelegen in Underthenigkeit nicht sollen verhal-

1) S. das Schreiben vom 7. Jan. 1576.

ten, mit dienstlicher Bitt E. Churf. G. wollen der Sachen ferner nachdenken und 1576
den guten frommen Furstinnen hierin beyrathig sein. Solchs wird der Allmechtig Jan. 15.
E. Churf. G. zweifels ohne reichlich belhonen. Und will mich hiemit derselbigen underthenigklich befholen haben; Mit dienstlicher Pitt, E. Churf. G. wollen diesen Brief nach Verlesung dem Feuer bevelhen. Datum ꝛc.

212. Aus einem Schreiben des Sibert Mutzhagen, Gülichschen Secretarius an Heinrich Diepenbroick. Hambach 1576 Januar 26.

Aus Teschenmacher, Kirchenannalen S. 661.

Der Frhr. v. Winnenberg sei mit Unterstützung clevischer Räthe vergeblich bemüht gewesen, die Prinzessinnen von ihrem Glauben abzubringen. Nach des v. W. Abreise seien die Bemühungen in unbarmherzigster Weise, doch vergeblich fortgesetzt worden. Der Herzog habe darauf an einem seiner bösen Tage den Fräulein einen gar grausamen Zettel zustellen lassen. Den habe der Herzog selbst abgeschrieben, doch nicht selbst erdacht. Der Inhalt wird mitgetheilt.

Der Freiherr von Winnenberg sei aus Kaiserl. Commission jüngst mit dem Jan. 26.
Herzog von Düsseldorf nach Hambach gekommen.

„Nun haben J. F. G. die Fräulein etlichmal durch deren Räthe vor und nach beschicken lassen, Ihre Kayf. Maj. der Gebühr zu beantworten und nicht geringe Betrübnus verursacht. Wie es nun nicht anders sein wollen und der Gesandte stracks verreisen müssen ist er neben dem Marschalk Gimmenich, Hofmeister Schwartzenberg auf den Nachmittag aus Befehl J. F. G. ohne dero Beysein gangen, sie wiederumb zu peinigen, ist aber also zugangen und solche Standhaftigkeit furgelaufen, daß es dem Gesandten wie gleichfals dem Marschalk Gimmenich, Hoffmeister Schwartzenberg die Augen übergetrieben und denselben Abend auch unangesehen, daß ihnen, den von Winnenberg, mein g. H. nach dem Essen auf der Kammer in vieler Diener Beysein gar heftig und letzlich auf die Knie sitzend (welches dann fast seltzam war anzusehen) noch etliche Tag zu bleiben gebeten, hat es doch nit helfen wollen, sondern ist des andern Tags gestracks des Morgens, als es der böser Tag, verreiset und wie ich von männiglich berichtet, gesagt, daß er lieber Sclaven Arbeit in Ungern thue, dann bei dem Herrn und solcher Commission länger verharren wollte.

Weil es nun darauf beruhet, daß mein g. Herr der g. Herzoginnen Resolution an die Kayserl. Maj. dem Gesandten nachschicken sollte ist auf folgenden guten Tag das Marteren wieder angangen und die bewußte zween Räthe und Herr Winandt sich darzu gebraucht und an sonderlichem Ernst und grober Unbarmherzigkeit Nichts ersitzen lassen, doch diejenige nicht gewesen, die in diesem Krieg obsiegen mögen, sondern zuletzt in ihrem vielfältigen unmilden Antringen dieser Gestalt, aber mit nit geringem ganz betrübten überheuffigen Weinen begegnet, daß sie daran keinen Zweiffel, sondern die genugliche Hoffnung trügen, es werde der liebe Gott und die Menschen diejenigen, so diese unschuldige hochbetrübte gehorsame Hertzen gegen ihren lieben Vatter also verbittern und damit solche Beschwernus und großes Hertzeleid unchristlich zufügen zu seiner Zeit und Gelegenheit ungestraft nicht lassen. Damit dann dieselbe abgetreten.

Folgenden bösen Tag hat mein g. H. Paulo (Langer ?) am Morgen umb 4 Uhren einen Botten geschickt und allda ein Zettel geschmiedet, welchen ich ange-

1576 Jan. 26. fangen hab (?) zuschreiben, wie hiebey zu sehen, doch auß ungestümer Begerung nicht so lang gewartet, sondern J. F. G. den manu propria geschrieben, daher mir der Einhalt nicht eigentlich bewußt, aber den mittlerweil gesehen, nachdem denselben hochgemelter Herzog einem zustellen lassen.

Der Inhalt gemelten Schreibens ist dermaßen beschaffen gewesen, daß er beide junge Fräulein in hohe erbärmliche Betrübnus gesetzet, insonderheit aber Hertzoginnen Magdalenen, so ohne das gar kleinmütiger schwacher Naturen, mit etwas Krankheit beladen, also daß sie seithero den 10. oder 11. dieses noch niemals zu Tisch auf der Hofstuben gewesen. Da nun bey solcher Person und jungen Menschen einige beschwerliche Zufall oder Melancholi oder anders sich sollte ereugnen, were in Warheit nit weinig zu erbarmen.

Die andere aber so etwas stärker und gelehrter zu sein scheinet ist von Ihre F. G. etlichmal neben 3 oder 4 Staet Jufferen erfordert, auch erschienen. Meine g. Fräulein aber ist von dem Decembri noch niemals zu Tisch gewesen.

Den Zettul obgemeldet haben Ihr F. G. mit eigener Handt abgeschrieben; dann ohne Zweiffel wie ihr wisset, sie es selbst nicht gedacht oder geredt. Sonst hat es derselben an sesquipedalibus verbis[1]) nicht gemangelt, sondern rund aus daß Ihre F. G. dero beyde Junge Töchter als frevelhaftige muthwillige, Gott der hohen Obrigkeit und ihrem liebsten Christlichen Vatter ungehorsame widerwertige Kinder, von allem freundlichen vatterlichen Willen, Gnaden und Hülf zu erzeigen allerdings auszuschließen und sie damit gantz und gar zu verlassen gemeint, vermeldet".

Am 25. Jan. sei ihm (dem Mutzhagen) das beiliegende Bekenntniß der Prinzessinnen zugekommen.

Folgt das Bekenntniß.

213. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Neuburg 1576 Februar 20.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Or.

Der Vorschlag des Landgrafen wegen der Intercession der Herzogin von Preußen und der Pfalzgräfin Anna beim Kaiser für die clevischen Prinzessinnen sei nicht ohne Bedenken. Man wolle die Sache bis zum nächsten Reichstag verschieben, wo man mit dem Kaiser mündlich sprechen könne.

Febr. 20. Der Pfalzgraf habe Bericht empfangen, wie seinen Schwägerinnen Magdalena und Sibylla der wahren Religion Augsburgischer Confession halben hart zugesetzt werde. „Tragen derwegen zusambt unser freundlichen herzlieben Gemahlin mit Ihr Liebden ein sunder christlichs freundlichs und schwägerlichs Mitleiden, von Gott dem Allmächtigen wünschend, der wölle seine Gnad verleihen, damit die Anstifter desselben durch seinen Geist zur Besserung erleuchtet werden und sich von dergleichen Anstellungen hinfürter enthalten mögen.

Ob wir uns dann wol E. L. Bedenken[2]) nicht mißfallen lassen als das unser freundliche herzliebe Gemahlin und ihrer L. Schwester die Herzogin in Preußen, die Röm. Kais. Maj. unsern allergnedigsten Herrn ufs demütigste er-

1) „Anderthalbfüßigen Worten" (Horaz a. p. 93) = deutlichen, starken Worten.

2) Das Schreiben bezieht sich auf einen Brief des Landgrafen vom 14. Febr., den ich bei den Akten nicht aufgefunden habe.

suecht und fur solchen beschwerlichen Proceß gegen Ihrer L. betrangte Schwestern 1576
gebetten hetten, so ist gleichwol der Weg von hinnen in Preußen weit, also daß es Febr. 20.
sich verweilen mag biß man sich mit einander darüber vergleichen wurde, zu dem wir die Fursorg tragen, es möchte solchs Schreiben villeicht an unsern freundlichen lieben Herrn Vetter, Schweher, Vatter und Gevatter, Herrn Wilhelmen Herzogen zu Gülich gelangen und daraus vermuetet werden, als wann es durch die beede betrangte Freulin angericht worden, ihre L. auch etwann darüber noch harter zugesetzt werden. Hielten demnach darfür, es sollte nicht unrathsam sein, solches schriftlich Anbringen dißmals einzestellen biß die Kais. Maj. heruffer zu dem Reichstag gein Regensburg käme, alsdann mit Irer Kais. Maj. mündlich darauf zu reden und underthenigst zebitten wäre, vorgedachte Freulin dermaßen in Ihrer Liebden Gewissen nit beschweren zelassen, inmittels nun wurde villeicht E. L. von des Churfürsten Pfalzgrafen Liebden derselben Erbieten nach ferner gründlicher Bericht auch einkommen.

Neben dem bitten wir freundlich, E. L. wölln den Sachen weiter nachgedenken und da Sie es für rathsam ansehe alsdann dieser Ding auch den Churfürsten Sachsen und Brandenburg freundlich berichten und zuvermögen, ob sich Ire LL. solcher Sachen obberürter betrangten Freulin zu Guetem angenommen und der Kais. Maj. obgehörter Maßen fürbittlich geschrieben hätten, doch solches also als wenn es von Frembden an Ihre Liebden kommen, damit nicht etwa vermuthet werden künte, das solches von ostgedachten Freulin hergelangte und Ire Liebden als oblaut darumb desto mehr befahren dörfen".

Alles dieses wolle der Pfalzgraf der näheren Erwägung Landgraf Wilhelm's anheimstellen.

214. Aus einem Schreiben des Churfürsten Friedrich von der Pfalz an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Heidelberg 1576 Februar 21.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Or.

Der Landgraf möge sich durch Urtheile anderer Leute über die letzte Gesandtschaft nach Cleve nicht irre machen lassen, sondern von Neuem versuchen durch Vermittlung des Churfürsten von Sachsen beim Kaiser für Herzog Wilhelm's Schwester und Tochter zu intercediren.

Des Herzogen von Gülichs Tochter und Schwester antreffend, da ist uns Febr. 21.
nicht frembd zu vernemmen, daß was zu Schutz, Trost und Rettung unserer christlichen Mitreligionsverwandten zu Zeiten gesucht und fürgewendet dasselbe durch andere Leut[1]) als für frembde Sachen und Hendel gedeutet und ausgelegt wirdet. So wir uns aber dabei erindern, was christliche Lieb und Mitleiden disfals erfordert, auch unserer allerseits liebe Fürfahrn, Eltern, und Mitreligionsverwandten sich in denen zugetragenen Fällen verhalten, ohne welches die Sachen besorglich zu jetzt erlangtem Ziel nicht gelangt wären, zudem daß männiglichen siehet, wie vleißig der ander Theil seine Sachen befurdert und fortsetzet hat man unsers Ermessens obberürter Furgebung soviel weniger zu achten noch sich des

1) Es scheint dem Landgrafen gegenüber von gewisser Seite aus eine Mißbilligung der letzten Gesandtschaft nach Jülich (Mai 1575) zu erkennen gegeben zu sein. Vielleicht ist es vom kaiserlichen Hofe aus geschehen, s. weiter unten.

1576 irren zu lassen, insonderheit aber da es wie in diesem Fall Bedrangung furstlicher
Febr. 21. und nah verwandter Personen antrifft, uber das zu besorgen, daß die Kaiserliche Majestät vielleicht wenig darumb weiß und dise Ding von Gülichischen Räthen auf unser hievorige allerseits Schickung expractisirt worden, weiln ihnen bewußt, daß der Herzog von Gülich, ihr Herr allein auf den ploßen der Kaiserl. Maj. Namen sich bewegen lasset.

Hielten derwegen nochmals darfür demnach unser freundlicher lieber Vetter und Sweher der Churfurst zu Sachsen ꝛc. bei der Kais. Maj. herinnen leichtlichen icht fruchtbars zu erhalten, daß S. Liebden unser unvermerkt durch E. L. freundlichen angelanget und erindert wurden, Ihre Kais. Maj. herunder underthänigst zu ersuchen gemelter Freulin halb Milterung und Besserung zu beschaffen, darzu dann leichlichen gute bewegliche Motiven zu finden und zuversichtlichen sein, daß Churfursten Liebden sich dessen nicht verweigern möchten, welches alles wir E. L. zu freundlichem Nachdenken heimstellen.

215. Aus einer Relation über die religiösen Zwistigkeiten am clevischen Hof. Ohne Ort und Datum (1576 Februar).

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Mission des Frhrn. von Winnenberg.

(Februar.) Der Alte von Winnenberg sei mit kaiserlichem Befehl wegen der Religionssache nach Cleve gekommen.

Der Herzog v. Jülich sei über seine Schwester in so heftigen Zorn gerathen, daß er ihr mit „bloßer Wehr" nachgelaufen und zu schlagen gedroht.

Als der v. Winnenberg die Schwester und Töchter zum Gehorsam gegen den Vater ermahnt, hätten diese geantwortet, „daß sie wider Gottes Wort u. Befehl Menschen zu gehorsamen nicht schuldig, sondern vielmehr der christlichen Lehre, darin sie dabevor ihr Bruder und Vater durch Darstellung etlicher gottseliger Bücher und öffentliche Predigten unterweisen lassen, anhängig zu bleiben aus ihrem Gewissen gedrungen würden".

Winnenberg habe sich über die standhafte Antwort verwundert und auch ein Mitleid mit den Fräulein getragen.

Die Fräulein hätten ihr Bekenntniß in Schriften „kürzlich" übergeben. Darauf sei seitens der Geistlichen bei Hof ein langer Gegenbericht erfolgt, aber letzterer habe die frommen Herzen nicht überwinden können, sondern sie seien standhaft in ihrem christlichen Vorhaben verblieben.

216. Aus einem Schreiben der Gemahlin Herzog Albrecht's, Anna [1]), an Herzog Wilhelm von Cleve. 1576 März 20.

Mn. Bisch. M. Vol. III. — Cop.

Communion Johann Wilhelm's.

März 20. Die Herzogin bittet, daß die bevorstehende erste Communion Johann Wilhelm's sub altera specie nach den Vorschriften der katholischen Kirche erfolgen möge. Sie fügt hinzu, Herzog Wilhelm möge ihr dies Schreiben nicht als einen „Fürwitz" auslegen.

1) Sie war die Tochter Kaiser Ferdinand's I. und Schwägerin Herzog Wilhelm's.

217. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an Herzogin Anna. 1576 April 7.

Mn. Bisch. M. Vol. III. — Cop. Eigenhändig.

Der Herzog wolle seinen Sohn vorläufig noch gar nicht communiciren lassen. 1576
Späterhin werde der letztere selbst wissen, was er zu thun habe. April 7.

218. Schreiben des Nuntius Caspar Gropper an Herzog Wilhelm. Cöln 1576 Mai 17.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 2ac. — Or.

Er habe des Herzogs Briefe empfangen und wolle den Nicolaus Elgard zur persönlichen Besprechung zum Herzog schicken.

Derselben gnediges Schreiben betreffend die Münstersche Underhandlung Mai 17.
neben der Beilag hab ich empfangen und wulte Alles so itzo genediglich gefordert E. F. G. in Underthenichkeit alsbald ubersandt haben.

Dweil aber der Hochgelärt Herr Niclas Elgardt forderlich bei E. F. G. erscheinen wirdt und sulche Ding durch personlich Anwesen und mundtlich Bericht im Besten verstanden, wird er selbst, was darzu gehörig mit sich brengen auch alles was die Notturft ferner erfordern wird bei E. F. G., die der Almechtigh in hoher, gelucksseliger furstlicher Regierung lange fristen und bewharen will, verrichten.

Und thue mich derselbigen in schuldiger Underthenichkeit dienstlich befehlend. Datum ꝛc.

219. Aus dem Protocoll und Abschied eines jülich-cleviſchen Ausschußtages. Actum et conclusum Cleve 1576 Juni 2.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 9. — Or.

Art. 1. Gegen die Wiedertäufer sind die kaiserlichen Constitutionen zur Anwendung zu bringen. — Art. 2. Die Sakramentirer und andere, welche der Kirchen-Ordnung nicht nachleben, sind, falls sie halsstarrig dabei verharren, des Landes zu verweisen. Die Amtleute haben zu berichten über alle, die sich von der Gemeinde aus irgend einem Grunde absondern. — Art. 3. Für die Austheilung der Communio sub utraque ist die päpstliche Dispensation nachzusuchen. — Art. 4. Die Kirchen-Visitation soll wieder an die Hand genommen werden. — Art. 5. Ausweisung der fremden Unterthanen. — Art. 6. Verbot der Anwerbung von Kriegsvolk. — Art. 7—9. Bestimmungen wider die Straßenräuber.

Als der durchlauchtig Hochgeborner Furst, mein gnediger Herr, Herzog zu Juni 2.
Gülich ꝛc. irer F. G. furneme LandRhete der Furstenthumben und Landschaften Gülich, Cleve, Berg und Mark anhero bescheiden und denselben von wegen der unchristlichen verdampten Sekt der Widertauf und Sektarien, die sich in etlichen furnemen Steten dieser Ort erhielten auch von der Kriegsversammlung, Rottierung und Durchzug, so wider ihrer F. G. ausgekundigte Bevelhen sich zugetragen und dann der vilfeltigen Straßenschenderei, so vornemblich diß Orts sich ereugt und das seiner F. G. wider die Behafften kein geburliche Rechtserkentnuß widerfaren moge, Anzeig thun lassen, so seind soliche Artikuln allenthalben in notturftige Beratschlagung gezogen und auf irer F. G. gnedigs Gefallen erstlich was die Widerteufer betrifft dahin erwogen:

1576 Juni 2. Die Keyserliche Constitution und irer F. G. darauf ervolgte Edikten und Bevelhen unverendert verbleiben zu lassen. Gleichwoll aber, damit die gemeine Underthonen und sonst menniglich als die der Dingen nit berichtet oder Achtung darauf geben, Wissenschaft empfahen mogen und damit nit zu entschuldigen auf den Herrngedingen und sonst wie jedes Orts gebreuchlich zu verlesen. Doch kondte nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen hierin vortgefaren und Milterung furgenommen werden, damit sich an etlichen Orten dadurch keines Aufstandts zu befaren.

Was dann die Sakramentirer und andern belangt die irer F. G. Kirchen-Ordnung nit geleben, dieselbige durch die Pastör und Pfarrherrn nochmals gotselig von irem gefasten Whan abzustehen mit Vleiß zu underrichten, welche aber dabei halstarrig verbleiben, die keineswegs zu gestatten, an andere Orter, da sie irer Religion halber geduldet werden konnen, hinzuweisen und da sie dem widerstrebten alsdann mit weiterer geburlicher Straf gegen die zu verfaren. Wie in gleichen den Amtleuten zu schreiben eigentlichen Bericht von den Pastorn und sonst derjenigen halben einzunemen, die sich von der christlichen Gemeind absondern und mit verdambten Sekten bevorab der Widertauf befleckt, die sie furter namhaftig in die Canzlei zu ubersenden, damit die durch gotselige Leute bericht, von irem Irsal abgeweist, oder sonst geburlich Einsehns geschehen moge. Da aber an den Pastoren einicher Mangel das die nit guter catholischer Lehr und keines bewerten Lebens und Wandels, die ab und andere bequeme Personen an ire Statt zu stellen.

Und dieweil sich befindet, das die Pastör so Catholischer Lehr nit geringe Beschwerd tragen, die heilige Communion one Dispensation under beiderlei Gestalt auszutheilen, damit dann allem weitern Irthumb vorkommen und gute Pastör hin und wider in irer F. G. Furstenthumben und Landen bekommen und angestellt, sollte nit undeinlich sein, bei der Papstl. Heiligkeit deßfals anzusuchen und soliche Dispensation auszubringen.

Daneben will auch notig sein, die Visitation wider an die Hand zu nemen, auch allen Amtleuten und Pastörn Irer F. G. Herr Vatters Kirchen Ordnung, da es nit bescheen, zuzuschicken und dern gemeß zu halten zu bevelhen.

Und als durch die außgewichen benachbarten Underthonen irer F. G. Undersassen in solchen Irthumb Ungehorsam und Verlauf furnemlich wie offentlich am Tag gefurt, konnte mit Ausschaffung derselben den vorigen Bevelhen nachgesetzt werden.

Die Versammlung, Anwerbung und Durchzug von Kriegsvolk soll verhindert und besonders an den Zollstätten die nothwendigen Anordnungen getroffen werden.

Gegen das fremde Kriegsvolk sollen die Amtleute sich des heiligen Reichs Ordnung und irer F. G. Befehlen gemäß halten.

Gegen die Straßenräuber sollen in den Fürstenthümern Julich und Cleve jedes Ort 10 wolgerüstete reisige Schützen angenommen werden. Auch sollen sich die Unterthanen selbst in gute Rüstung stellen und bewaffnen.

Schließlich werden über das Gerichtsverfahren gegen ergriffene „Straßenschender" Bestimmungen getroffen. —

220. Edict Herzog Wilhelm's an die Amtmänner von Cleve und Mark. Monreberg 1576 Juni 22.

D. Cleve-Mark Allg. L.-B. 1, I. — Conc.

Einsendung von Namensverzeichnissen der Sektirer betreffend.

Trotz früherer Verbote nähmen die Secten der Wiedertäufer, Sacramentirer und Anderer je länger je mehr zu. Um nun dieser Ausbreitung entgegenzutreten befehle der Herzog, daß die Amtleute sich von den Richtern und Pastoren ein Verzeichniß aller derer verschaffen sollen, welche sich von der christlichen Gemeinde absondern, die heilsamen Sacramente verachten und nicht in die Kirchen kommen. Der Herzog wolle mit diesen einen nochmaligen Versuch machen, sie zur Kirche zurückzuführen, die Widerspenstigen aber strafen. 1576 Juni 22.

221. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve-Mark. Jülich 1576 Juli 28.

D. Cleve-M. Allg. L.-B. 1, I. — Conc.

Bekehrung der Sektirer durch die Theologen des Herzogs betreffend.

Trotz aller bisherigen Verbote werde dem Herzog berichtet, daß die Sekten der Sakramentirer, Wiedertäufer u. s. w. immer mehr einreißen. Juli 28.

Die Amtleute sollen von den Pastoren die Namen derer feststellen lassen, welche sich von den Kirchen fern halten. Der Herzog wolle ihnen einige Gelehrte zuschicken und sie aus der h. Schrift eines besseren belehren lassen.

222. Aus einem Befehl Herzog Wilhelm's an die Stadt Soest. Dinslaken 1576 August 16.

D. Cleve.M. Allg. L.-B. 1, I. — Conc.

Betrifft die Unterweisung bezw. Ausweisung der Sektirer.

Der Herzog habe an seine Amtleute und Richter geschrieben, daß sie die Namen derer, welche Wiedertäufer oder Verächter der Sacramente seien, der Regierung anzuzeigen, auch jene aus der h. Schrift zu berichten oder aber die Widerspänstigen auszuweisen hätten. Das Gleiche fordere er von Bürgermeister und Rath zu Soest, sei auch bereit, etliche Gelehrte zu dem Zweck dorthin abzufertigen. Aug. 16.

223. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an den Jülichschen Hofmeister Schwarzenberg [1]). München 1576 October 4.

Mn. Bisch. M. Vol. IV. — Cop.

Ernennung katholischer Vormünder für Herzog Johann Wilhelm.

Der Herzog Wilhelm habe seiner Zeit dem Johann Wilhelm etliche Vormünder beider Religionen verordnet. Davon seien die katholischen verstorben. Der Hofmeister möge darauf denken, daß in dieser Sache Wandel geschafft werde und gute katholische Vormünder ernannt würden. Oct. 4.

1) Der Name ist unleserlich. Doch ist sehr wahrscheinlich Schwarzenberg gemeint.

224. Aus einem Schreiben des Marschalls Reck an die clevischen Räthe. 1576 November 15.

M. Clev.-Märk. L.-A. 274. — Cop.

Der Marschall habe bereits mehrmals angezeigt, daß die Stelle des Landdechanten in Mark erledigt sei. Er bitte nochmals um Wiederbesetzung derselben.

1576 Nov. 15. Auch groß gepietende Herren Wissen sich E. Erw. L. und G. alnoch ungezweiffelt gunstiglich zu entscheiden, Waßgestaldt ich derselbiger vur dieser Zeit, daß der Sendt-Dechant dieser Ort vorlängst verstorben und ein ander ahn desselbigen statt wiederumb verordnet werden möcht, mehrmahls schriftlich zuerkennen geben[1]).

Dweil nun daruff biß anher nichts erfolgt, dardurch dan verursacht, daß viel geubte Uebelthaten nicht an den Tag kommen, ungestraft geplieben und also teghlichs jhe lengh je mehr überhandt nemmen, zudem es auch eine unsers G. F. und Herren hocheit ist, daß dieser zeithlicher Sendt-Dechant sich in das Vest Recklinghausen und Stift Cöln uff etliche Kerspel und Dorfern begeben und den Sendt alda sitzen mag, welchs dan in Gleichen nachpleiben thuet, und aber die Colnische alhie in meinem befollenen Ambte in einem geringen Kerspel Delwigh gehießen den Sendt zu sitzen von Alters herbracht, welchs sie auch eigentlich gnugh und woll zu warten wissen, als woll E. Erw. L. u. G. ich hiermit nochmals gunstiglichen zu bedenken geben, obs auch gutt sein soll, daß dermaßen hochgedachts unsers G. F. und Herrn Hoheit verseumet wirth.

Woll es auch nit undienstlich zu sein erachten, wahn ein ander wiederumb ahngestellet werden soll, wie es dan Alleß ohne einige Unkosten geschehen kann, daß Richter und Fronen jederzeit, wahn der Sendt gesessen werden soll, dabei zu sein ufferlegt, darmit, wan Excesse, davon hochgedachten Fursten weß verfallen, vorlieffen, dieselbe zu Behuf Irer F. G. unseumblich eingefurdert und in die Bruchten-Zettel gebracht werden muchten.

225. Aus dem Vortrag des Kanzlers Dr. Weze auf dem Landtag zu Cleve. Gesch. Cleve 1577 August 5[2]).

M. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Or.-Prot.

Forderung von Steuern. Da das Sektenwesen immer mehr einreiße, so habe der Herzog geschickte Männer bestimmt, um die Unterthanen zur gemeinsamen christlichen Kirche zurückzuführen. Es sei zu erwarten, daß einzelne halsstarrig sein würden und der Herzog begehre der Landstände Meinung, was gegen diese zu thun sei.

1577 Aug. 5. Anwesend (außer den Ständen): Herzog Wilhelm, Erbhofmeister Willich, Marschall Wachtendonk, Hofmeister v. d. Reck, Peter von Aldenbockum, Dr. Louwermann, Probst Rinck und Dr. Weze.

Auf dem letzten Reichstag zu Regensburg (1576) sei dem Kaiser von den

1) Vgl. das Actenstück vom 21. Nov. 1573 Nr. 156.

2) Weitere Verhandlungen sind auf diesem Tag zu Cleve nicht geführt worden. Es war Sitte, daß vor der gemeinsamen Versammlung der cleve-märkischen Stände die Vertreter von Cleve bezw. Mark vorher zu besonderer Zusammenkunft berufen wurden. Hier erfolgte aber nur die Verlesung der Herzoglichen Proposition. Die Beschlußfassung fand später statt.

Churfürsten und Fürsten eine erhebliche Reichssteuer zum Kriege gegen die Türken bewilligt worden. Auch in Cleve-Mark solle dieselbe auf sechs Jahre in der Höhe von je 10660 Goldgulden erhoben werden und die Stände seien zusammenberufen, um ihre gesetzliche Zustimmung zu ertheilen. 1577 Aug. 5.

„Neben diesem haben Ire F. G. gnediglich bevolhen E. Edelh. L. und Ers. zu vermelden, obwoll Ire F. G. sich gnediglich versehen, es solte derselben gnedige vetterliche Warnung und zuvilmalen außgegangen Edicten und Bevelhen von Iren Underthanen, denen sie zu Gutem verkundigt in bessere (?) achtung genommen und gehorsamlich nachkommen sein worden, sonderlich in deme, daß sie bei der christlicher Kirchen und Gemein verblieben und sich für die verdampte Sekten der Widertauffer und Sacramentirer gehuet haben solten, So weren doch Ire F. G. mit Warheit bericht, das nun etliche Jar her diese verdampte Sekten an vilen Orten in Stetten und Dorfern nit wenich eingerissen und vile Underthanen damit (?) jemmerlich verfurt worden.

Weil aber Ire F. G. derselben Underthanen ewige und zeitliche Wolfart zum hochsten angelegen, hetten Ire F. G. gnediglich fur sich genommen, solche verirrte Leuth durch geschickte und gelerte Menner mit Gottes Wort treulichs Vleiß unterrichten zu lassen, ob die widerumb zu gewinnen und zu der christlichen Gemein zu bringen. Welche dann Iren Irtumb verlassen dieselben wolten Ire F. G. auch wiederumb zu Gnaden annemen, wie dan Ire F. G. albereith in dero Stat Cleve den Anfang machen lassen.

Und weil zu besorgen, daß unter den Verfurten Irer etliche sein mochten, die sich nit underrichten lassen, sondern bei Iren gefaßten Irtumb und verdampter Opinion verharren wolten alß were Ire F. G. gnediges Begeren E. Edelh. L. und Ers. wolten Ir entlich Bedenken Irer F. G. in underthenigkeit mitteilen, was gegen solch halstarrige und Ungehorsam zu Handhabung Irer F. G. außgangen Edicten, die von Ritter und Landschaft angenommen furzunemen.

Und hetten Ire F. G. E. Edelh. L. und Ers. solichs auch gnediger Meinung nit wollen verhalten.

226. Aus einer amtlichen Aufzeichnung[1]) über den Verlauf des Landtags zu Essen. Gesch. Essen 1577 September 23 ff.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Or.

Es wird über die Bewilligung einer Steuer und über die kirchlichen Maßregeln vier Tage lang berathen. Schließlich kommt man überein, daß zwar die Steuer bewilligt, aber ein neuer Landtag zur Erledigung der Beschwerden in Aussicht genommen und die Abstellung der Examinationen (Visitationen) zugestanden wird.

Am Montag den 23. Sept. um 8 Uhr Morgens ist Herzog Wilhelm mit seinen Räthen in der Stände-Versammlung, welche auf dem Rathhaus zu Essen zusammengetreten war, erschienen und hat die sämmtlichen Vertreter von Cleve-Mark „mit Gebung der Hand willkommen geheißen". Sept. 23 ff.

Und ist danach die Proposition, welche bereits zu Cleve am 5. Aug. 1577[2])

1) Das Actenstück hat nicht den Charakter eines Protocolls; es sind nur einzelne Notizen, die die Vorgänge innerhalb der Stände nur sehr mangelhaft veranschaulichen.

2) S. das Actenstück vom 5. August 1577.

1577 Sept. 23 ff. vorgelegt war, abermals verlesen worden, nämlich zunächst, daß der Herzog eine Steuerbewilligung fordere und „zum Anderen hetten Ire F. G. up jungsten Lantdagen ouch furgeven doen van den Wederdopischen und Sacramentierischen Secten, die by etzlichen Irer F. G. Underdanen ingerissen, dieselvige darmit besudelt und verfuert weren und dweil die ewige und tytliche Wolfart daran gelegen und unserm gnedigen Herrn als einer christlichen Overicheit uplege, denselvigen mit geboerlichen Wegen to begegenen, derhalven oich ein Examination verruckter Tyt binnen Cleve angefangen, dardurch etliche tom Affstant bericht weren, etliche aver uit gefaßten Frevel geine Underrichtung annhemen wollen, so were Ire F. G. gnediglich begerendt weß tegen soliche Halstarrige furtonemen".

Nach Verlesung der Proposition hat der Fürst die Stände allein gelassen, ist aber den ganzen Morgen auf dem Rathhaus geblieben, weil er hoffte, daß Ritterschaft und Städte ihre Beschlüsse sofort fassen und ihm kundgeben würden.

Allein da „sich solches verweilt" so ist der Fürst in sein Absteigequartier zurückgeritten, während die Stände bis zum späten Abend auf dem Rathhaus zusammen blieben, ohne zum Entschluß kommen zu können.

Deßhalb sind sie am Dienstag den 24. Sept., Morgens um 7 Uhr, abermals zur Berathung geschritten und „hat man vernommen, wie etliche Beschwerden angegeben worden, die erst abgestellt zu werden begehrt ehe man zu dem Punkt der Steuern wolle schreiten. Derhalben zwischen Ritterschaft und Städten allerlei Unterredung und Disputationes gepflogen, die auch bis zum Abend des Tages gewährt" ohne daß dem wartenden Herzog Antwort zu Theil geworden wäre.

Endlich als es bereits Nacht geworden war erhielt der Herzog und die Räthe Nachricht, daß Ritterschaft und Städte bereit seien, ihre Antwort dem Herzog vorzutragen. Nachdem der Herzog zugestimmt hatte erschienen die Bevollmächtigten in des Herzogs Quartier und nach gethaner Entschuldigung wegen der Verzögerung ihrer Entschlüsse, gaben sie etwa folgende Antwort:

Die Bewilligung der geforderten Steuer falle ihnen sehr schwer, da das Land durch Mißwachs und Krieg schwer heimgesucht sei. Doch wollten sie dieselbe bewilligen (jedoch nicht in Goldgulden, sondern in Thalern) wenn der Herzog alle diejenigen Beschwerden, die sie in einem besonderen Schriftstück ihm überreichten, noch auf jetzigem Landtag vornehme und zur Abstellung bringe.

„Sovill die Wederdoeper und Sacramentierer betrifft, weren sie mit Irer F. G. enich, dat dieselvige vermoge des Reichs Constitutionen und s. F. G. Edicten nit geleden, bitten aber die angefangenen Examinationes na itziger Gelegenheit dieser Tyt noch intostellen und damit nicht fortfaren to laten. Und wart mit gesagt, dat die Geschickten der Stede nit wusten, solche Sectarien by sich to hebben".

„Es weren oich etliche Supplicationen an Ritterschaft und Stede gelangt (wie sie die in Underdenicheit mit überreichten) und beden dat die verlesen und geborlicher Bescheid darup gegeven werden muchte".

Darauf hat Herzog Wilhelm durch den Kanzler antworten lassen:

Die vorgebrachte Entschuldigung nehme er an. Er hege den Wunsch, daß die Bewilligung in Goldgulden, nicht aber in Thalern erfolge. „Die angegevenen Beschwerden wolle Ire F. G. (gunnts Gott) furnemen und na Gelegenheit beantwurten". Dann wolle er auch auf die Supplikationen Bescheid geben.

Am anderen Tage, dem 25. September, ist über die Entgegnung der Stände 1577
verhandelt worden und die herzoglichen Räthe haben das Concept eines „Land- Sept. 23 ff.
tags-Abschiedes" aufgesetzt, von welchem Ritterschaft und Städten Kenntniß gegeben worden ist, um ihre Meinung zu äußeren.

Die Berathungen über die Form des Abschieds dauerten abermals den ganzen Tag. Am Abend „bei der Kerze" gaben die Stände nochmals folgende Erklärung ab:

Man habe gestern die Steuern unter der Bedingung bewilligt, daß die Gravamina auf dem jetzigen Landtage abgehandelt und in gebürliches Maß gestellt würden. Wenn nun aber solches jetzt nicht geschehen könne, so verlange man, daß die Abstellung der Beschwerden „förderlich danach" vorgenommen werde; man sei nöthigenfalls bereit, die erste Rate zwischen jetzt und Halbfasten (9. März 1578) zu erlegen; die andern Raten aber wolle man einhalten bis die Beschwerden erledigt seien. Man bitte, solches dem Abschiede mit einzuverleiben. Wenn aber Herzog Wilhelm „darauf (d. h. wegen der Beschwerden) einige Bedenken habe", alsdann möge er einen andern Landtag ausschreiben.

„Wusten auch geine Sacramentirer ader Swermerische Secten (wie sie genent) by Ihnen zu sein und bitten die Visitation und Examination inzustellen und darmit stillzuhalten biß Halffasten umb itziger Gelegenheit willen. Wederdöper, so in heiligen Reich verdambt, dair der enige weren, wollen sich also daruf vernemen lassen, das Ire F. G. soll merken und spuren, daß sie gein Lust oder Gefallens daran hetten und bitten, daß es darmit auch biß daran ingestalt". „Bitten bei unserem gnedigen Heren als dem Vatter des Vatterlantz die Gestalt dermaßen anzulangen und zu befordern, das gebettener Maßen der Affscheit daruf erfolgen moge".

Hierauf entgegneten die Räthe folgendermaßen:

„Dweil sie uß ihrer (der Stände) Antwort vernommen, dat darup gehalten und gedrungen wurde, in dem Affscheide nitdrucklich to setten, dat der ander Termin der Stuyren nit solde betalt werden ehe ein ander Lantdagh ußgeschreven und den Gravaminibus abgeholfen befinden nit wenig bedenklich, unserm gnedigen Fursten und Herrn solichs anzulangen, dat Ire F. G. nit gerne hoeren wurden, das sie solich Mißtrouwen by Ihrer F. G. hetten, was sie furstlich zusagten, das dem nit nachgekommen werden soll und were derogeleichen Irer F. G. by derselviger Regierung nymals angelangt".

Die Räthe seien zu der Zusage bereit, daß sie bei dem Herzog die Beseitigung der Beschwerden vor dem 9. März 1578 befürworten wollten. Man könne eine aus Regierung und Ständen gemischte Commission einsetzen, welcher die Berathung und Beseitigung der Gravamina zu übertragen sei.

Darauf hin sei ihre Bitte, daß die Stände „sich einer anderen Meinung bedächten" und am folgenden Tag den Räthen davon Kenntniß gäben.

Am 26. September fand zunächst eine Berathung zwischen den Räthen und dem Herzog über die Forderungen der Stände statt. Es ward über die Frage abgestimmt, ob man die Einberufung eines neuen Landtags einräumen könne und das Votum fiel bejahend aus.

Darauf „ist der Her Cantzler mit den Rheden by Ritterschaft und Stede in den Bungart gegann und ihnen semptlich angezeigt, dat unser g. Her die nye

1577 Sept. 23 ff. Bykumpst hierengst to halden bewilligt und dat solichs als oich van dem Religion-freden beschrevenermaten (wie verlesen) dem Affscheide inserirt werden soll."

„Mit der furgenommener Examination binnen Cleve wer oich nit anders gemeint dan diejenige so mit der Wederdopischer und Sacramentirischen secten verdechtig und befleckt underfragen und in der Gude tom Affstand berichten to laten. Und soll soliche Examination vortan och bis tom kumpftigen Landtage underlaten werden".

227. Aus den Beschwerden der cleve-märkischen Stände auf dem Landtag zu Essen im J. 1577 überreicht. Ohne Datum (1577 Sept. 24).

M. Cleve-Märk. L.-A. 45. — Cop. (Auszug.)

Abschaffung der Religionsbedrückungen betr.

(Sept. 24.) Art. 8. Dweill etliche Underthanen in der Freiheit der Religion, die im heil. Reich zugelassen Auspurgische Confession beschwert und verhindert, Seine F. G. underthenig zu pitten, das solche Beschwer und Verhinderung abgeschafft und die arme Underthanen in iren Gewissen hinferner nit betrubt werden mogen, der underthenigen Zuversicht, das solchs nit allein zu Ruhe, Fried und Wollfart von Landt und Leuten, sonder den einreißenden verdampten Sekten zu wehren nutz und ersprießlich sein wirdet.

228. Aus dem Abschied des Landtags zu Essen. Essen 1577 Sept. 26.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Cop.

Die Steuern sind bewilligt. Dagegen verspricht der Herzog, auf die Beschwerden der Stände sich bis zum 9. März 1578 zu erklären und den Landtag zur Anhörung dieser Erklärung wieder einzuberufen. Im Übrigen will der Herzog sich dem Religionsfrieden gemäß halten. Die Visitationen sollen nur gegen offenbare Wiedertäufer zur Anwendung kommen.

Sept. 26. Nachdem auf dem jüngsten Reichstag zu Regensburg eine Steuer gegen die Türken bewilligt worden sei, habe der Herzog die Stände von Cleve-Mark (nachdem die clevischen zuvor am 5. Aug. in Cleve und die Märkischen am 9. Aug. zu Wickede versammelt gewesen) nach Essen berufen, um deren Zustimmung zu erhalten.

Hierauf haben die Stände folgende Antwort gegeben: Sie seien bereit auf sechs Jahre zu 10 Monaten je 10660 Goldgulden (zu 15 Batzen), im Ganzen 63960 Goldgulden zu bewilligen; jedoch soll die Bezahlung in Reichs-Thalern (56 Alb. Kölnisch) erfolgen. Die Umlegung der Steuer soll nach dem Modus der Jahre 1566 und 1574 erfolgen. Die Armen und Unvermögenden aber sollen soviel als möglich davon verschont bleiben.

„Dweil oich van Ritterschaft und Stedefrunden beider Lande etliche Beschwerden schriftlich overgegeven und gebeden, dat Ire F. G. sich darup gnediglich ercleren woll, wie dann Ire F. G. gnediglich versprochen und togesagt, dat solchs woe moglich noch up itzigen Lantdage geschehen soll, dwiel aver denselvigen Irer Richtigheit na ditmal alhie in der Ill ire geboerliche Maeß nit gegeven werden kunnen, so hebben Ire F. G. sich gnediglich erclert, diese Gebrechen to irster Gelegenheit an die Hant nhemen, beraitschlagen und na Befinden geboerlichen

Beſcheid darup geven to laten, Welchs tuſchen Dit und Halffaſten des folgenden 78 Jairs geſchehen ſoll und dieſelvige Erclerung Ritterſchaft und Stedefrunden antohoeren beſcheiden werden. 1577 Sept. 26.

Und dat mitlerweil Ire F. G. ſich gegen den Underdanen dem Religionfrieden gnediglich gemeß to verhalden, wie dann die Underdanen demſelvigen oich nit toweder to handeln.

Und hebben Ire F. G. up underdenich Bidden Ritter- und Lantſchap gnediglich bewilligt, dat mit den pynlichen Proceſſen, ſo gegen etlichen vom Adel (die ſich itzt angegeven) vorgenommen, midlerweill ſtill to halden.

Wie ingelichen dat Examen aber die Viſitation nit vorgenommen werden ſoll dann allein gegen die apenbare Wederdoeper und Sacramentierer. Doch hiemit den Reichs-Conſtitutionen nichts benommen.

Alſus verhandelt und geſlaeten to Eſſen den 26. September Anno ꝛc. Sevenundſeventich".

229. Aus einem Brief des P. Langer an den bairiſchen Sekretär Hans Winckelmeier. Hambach 1578 Februar 4.

Mn. Biſchofthum Münſter Vol. VII. — Or.

Betrifft die Ermahnung des Nuntius zum Widerſtand gegen das Andringen der Landſtände wegen Freiſtellung der Religion.

„Der Nuntius apostolicus iſt etliche Tage alhie bei uns geweſen und von der Papſtl. Hlgkt. wegen neben Ueberreichung eines Breve apost. mündliche Werbung gethan, belangend die Religion, daß mein g. H. ſich nicht bewegen laſſen möge ſich der Anſchläge etlicher ihrer Unterthanen auf Freiſtellung der Religion und Augsburgiſchen Confeſſion anzunehmen. 1578 Febr. 4.

Der Herzog habe verſprochen, die wahre katholiſche Religion beſtändig zu unterhalten.

Demnach könne die beabſichtigte Exhortation Baierns in dieſer Sache eingeſtellt werden.

Auf dem am 9. März zuſammentretenden Landtag müſſe man ſtandhaft bei der Religion halten. Denn die Landſtände dringen auf Einführung von Neuerungen mehr als irgend Jemand anders. Das benachbarte Kriegsweſen unterſtütze deren Abſichten.

230. Aus einem Schreiben Paul Langer's an den bairiſchen Sekretär Hans Winckelmeier. 1579 Februar 5.

Mn. Biſchofthum Münſter Vol. IX, f. 61. — Or.

Betrifft die erſte Communion Herzog Johann Wilhelm's.

Der Amtmann Horſt und Langer hätten alle füglichen Mittel gebraucht und geſucht, daß der Herzog Johann Wilhelm zu Weihnachten das hochwürdige Sakrament unter einer Geſtalt genoſſen. 1579 Febr. 5.

„Ich habe für meine Perſon, der das meiſte Anbringen derhalben bei dem alten Herrn, ehe der Conſens daruber hat mogen erhalten werden, großen Sturm erdulden müſſen. Dieweil ich aber das groß gottſelig Werk darunter zu Herzen geführt, hab ich mich das wenig irren laſſen".

1579 Febr. 5. „Das unruhige, passionirte Gesind ist mit mir ubel zufrieden". Doch sei es besser, den Allmächtigen und gottselige Leute auf seiner Seite zu haben, als um die Gunst der Bösen zu gewinnen das Gute zu unterlassen. Winkelmeier möge Langer's Bemühungen beim Herzog von Baiern und beim Papst hervorheben.

231. Aus den Verhandlungen des fürstlich clevischen Gesandten Dietrich Knipping, Drosten zu Hamm, mit der Stadt Soest. Geschehen Soest 1579 Juli 1.

S. A. LII, Nr. 3. — Or.-Prot.

Intercession für das Kloster Paradies.

Der Gesandte.

Juli 1. Der Herzog habe erfahren, daß die Stadt Soest sich einiger Nonnen im Kloster Paradies, welche gegen ihre Aebtissin in Auflehnung seien, angenommen habe[1]. Die Jungfern wollten sich von der alten katholischen Religion absondern, wogegen die Aebtissin eingeschritten sei. Der Herzog habe schon vor längerer Zeit die Stadt aufgefordert, sich in diese Angelegenheit nicht zu mischen, aber die Stadt habe keinen Gehorsam geleistet. Deßhalb habe der Fürst ihn (den Gesandten) nach Soest geschickt und befehle nochmals, „sich des Klosters Paradies nicht zu unternehmen".

Die Stadt.

Sie wolle dem Herzog in dieser Angelegenheit selbst Bericht erstatten.

232. Aus den Verhandlungen des Tags zu Cleve. Gesch. Cleve 1580 Juli 18.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Cop.

Verlesung der herzoglichen Proposition.

1580 Juli 18. Den versammelten Ständen des Landes von Cleve wird folgende Proposition verlesen:

Es sei den Ständen bekannt, daß im vorigen Jahr Herzog Wilhelm seine Tochter Magdalena mit dem Pfalzgrafen Johann verheirathet habe, wodurch ihm merkliche Unkosten erwachsen seien.

Ferner habe der Herzog in diesen langwährenden Kriegsläufen viele große Ausgaben thun müssen und außerdem seien die Staats-Einnahmen wie namentlich die Zölle dadurch stark in Rückgang gerathen.

Er müsse deßhalb die Forderung stellen, daß ihm eine Summe von mindestens 60,000 Goldgulden bewilligt werde.

Nach diesem Vortrag ließen die clevischen Abgeordneten durch den Hofmeister Reck antworten, daß es Brauch sei, nach angehörter Proposition einen gemeinsamen Landtag der Länder Cleve und Mark zu berufen.

Der Herzog ließ erklären, daß er denselben auf den 7. Aug. ausschreiben wolle.

---

1) Am 12. März hatte der Rath beschlossen, der Äbtissin zu befehlen, daß sie den Jungfern „unbehindert die Communion unter beiderlei Gestalt gestatte".

233. Aus einer amtlichen Aufzeichnung über die Verhandlungen mit den Landständen. Gesch. Duisburg 1580 August 8 ff.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Cop.

Nach Verlesung der Proposition wird die Erklärung des Herzogs auf die Beschwerden vom J. 1577 überreicht. Hierüber entspinnen sich lange Verhandlungen, welche bis zum 13. Aug. andauern.

Am Montag den 8. August hat Herzog Wilhelm im Reventer des Mino- 1580
riten-Klosters zu Duisburg die Versammlung der Landstände persönlich eröffnet Aug. 8 ff.
und die Proposition, wie sie bereits zu Cleve und Wickede den Ständen mitgetheilt, verlesen lassen.

Darauf ist von dem Kanzler den Abgeordneten angezeigt, daß der Herzog in Bezug auf die jüngst zu Essen im J. 1577 übergebenen Gravamina geneigt gewesen sei, dieselben vorlängst zu beantworten „wenn keine erhebliche Verhinderung, darum mittlerweil kein Landtag gehalten, vorgefallen wäre".

Jetzt überreiche man nun den Ständen die Antwort[1]) „mit dem gnädigen Begehren, sich darmit ersättigen zu lassen". Denn wie die Regierung sich bisher fürstlich und unverweislich verhalten, so wolle sie es auch ferner thun, so daß Niemand mit Fugen sich habe zu beklagen.

Die Antwort ward in einem Exemplar der Curie der Ritterschaft und in einem zweiten den Städten zur gesonderten Berathung überreicht. — Der Herzog aber hatte wieder seinen bösen Tag.

Anstatt nun in die Verhandlung über die herzogliche Proposition einzutreten, ward von den Ständen zunächst drei Tage lang (vom 8.—10. August) über die Antwort der Regierung auf die Gravamina vom J. 1577 berathen. Am 11. August (Donnerstag) ward den fürstlichen Räthen eine Entgegnung[2]) auf die Antwort eingehändigt.

Am Freitag Morgen unterbreiteten die Letzteren dem Fürsten, der abermals seinen bösen Tag hatte, eine Gegenerklärung, die Herzog Wilhelm auch sofort gut hieß. Am Nachmittag ward diese Duplik[3]) den im Minoriten-Kloster versammelten Ständen in vierfacher Ausfertigung überreicht und hinzugefügt, der Herzog hoffe, daß die Stände sich dabei beruhigen und nunmehr zur Verhandlung über die Proposition schreiten würden.

Trotz dieser Ermahnung hielten es die Stände für nothwendig, die Duplik nochmals in Erwägung zu ziehen und der Kanzler nebst den Räthen warteten vergeblich in der Nähe des Versammlungs-Raums auf endgültigen Bescheid.

Gegen Abend des 12. Aug. ward den Räthen eine Schrift übergeben, in welcher unter Einwilligung in verschiedene Vorschläge der Regierung bezüglich des achten Punktes, die Religion betreffend der Wortlaut der Gravamina von 1577 aufrecht erhalten und die Erfüllung der dortigen Forderungen verlangt wurde.

„Bidden Ritterschaft und Stede, so der Augspurgischen Confession zugetaen und begirich, wie vorhin gebetten und ersuchen die Rhede, das Sie mit allem Vleiß wollen befurderen, das Ire F. G. solchs wollen gnediglich bewilligen".

1) S. unten die Urkunde vom 8. August 1580 Nr. 234.
2) S. die Urkunde vom 11. August 1580 Nr. 235.
3) S. unten die Urkunde vom 12. August 1580 Nr. 236.

1580 Aug. 8 ff. Als die Räthe einsahen, daß sie ohne Conzessionen nicht weiter kommen würden, ward am 13. August abermals eine Geheim-Raths-Sitzung in Anwesenheit des Herzogs gehalten und nach gefaßten Entschlüssen den von Neuem im Kloster versammelten Ständen Folgendes mitgetheilt:

„Tom Achten die Religion betreffend lieten es Jre F. G. by voriger Resolution verblyven und hetten bißher Nymantz, die der Augspurgischer Confession verwandt in seinem Gewissen beschwert, were oich solichs to doene nit gemeint, aver oen die Exercitia derselvigen to bewilligen kunde syn F. G. nit doen".

Nach Verlesung dieser Erklärung, ward der Bürgermeister von Cleve, Arnd de Greve, von den Ständen zu den Räthen geschickt, um sich eine schriftliche Ausfertigung dieser Erklärung auszubitten. Dieselbe wurde ihm in der That ausgehändigt und die Regierung erklärte sich bereit, dieselbe als Addition zu der Resolution vom 12. Aug. hinzuzufügen.

Hierauf baten die Räthe um endliche Antwort auf die Proposition, aber die Stände zogen sich nochmals zur Berathung zurück.

Nach gehaltener Discussion erschienen sie bei dem Herzog und ließen durch den Hofmeister Reck erklären:

Die Stände seien in allen Punkten wegen der im J. 1577 übergebenen Gravamina mit der Regierung nunmehr einig. „Doch so in dem Punct die Religion betreffend by der Antwurt up den achten Artikel ein Anhang gemacht, darin vormeldt dat s. F. G. die Exercitia der Augspurgischen Confession nit bewilligen kundte, begerden Ritterschaft und Stede die betreffenden Worde uttolaten und nur zu sagen „dat s. F. G. diejenige, so der Augspurgischen Confession syn, in irem Gewissen nit wolln beswerен".

Außerdem müßten die Stände vor Bewilligung der „Heirathsgelder" das Verlangen stellen, daß in künftigen Fällen die Verlobung der Prinzen oder Prinzessinnen ohne Vorwissen der Landstände nicht stattfinde.

Uebrigens wollten sie die geforderte Summe von 60000 Reichsthalern bewilligen.

Nach diesen Erklärungen zogen sich der Herzog und die Räthe zur Berathung zurück.

Es ward beschlossen, zu Artikel 8 die Religion betr. „den Anhang auszulassen".

Dieser Beschluß wurde alsdann den Ständen mitgetheilt und die ganze „Addition" gestrichen [1]).

„Und hefft darna mein g. Her den Rheden, Ritterschaft und Steden Adieu gesagt und ist darvan gereden".

„Mittlerweil der Affscheidt concipirt und als Ritterschaft und Stede na gehaldener Maltyt wederumb im Bongart gekommen, umb den Affscheidt verlesen to hören hebben sich etliche der Ritterschaft und Stedefrunde tosamen gedan, verscheidentliche Gespreche gehalden, die adeliche Rhede tho sich erfurdert, die volgentz dem Herrn Cantzler angesagt, wie sie noch begerten, die subvirgulirte Worde der Exercitien aber den gantzen Artickell der Resolution die Religion belangend uittolaten und in die Platz tosetten, dat solichs bis ther negester bykumpst uitgestalt und mittlerweill nymantz tobeswehren.

1) S. die Urkunde vom 12. August 1580 Nr. 236.

Darup der ſemptlichen Rhede Vota gefallen, dat ihnen nit geboren wölte, 1580
in Afweſen unſers g. Herrn anders dan wie der Abſchied in ſyner F. G. Gegen- Aug. 8 ff.
wordicheit genommen in dem einige Verenderungh to doene, ſonder muſten es darby verblyven laten.

Und iſt alſo seorsim et divisim disputiert biß tom duyſteren Avent, biß der Affſcheidt mit den Artikeln der Erklärung und derſelviger begerten Toeſatz by einer Torß verleſen.

Und ſeind den folgenden Sondag vier Receſſe und die Erklerung wederumb viermall[1]) afgeſchreven und den Verordneten van Ritterſchaft und Steden togeſtalt".

234. Aus der Reſolution des Herzogs auf die Beſchwerden der Stände vom J. 1577. Abgegeben zu Duisburg 1580 Auguſt 8.

M. Cleve-Märk. L.-A. 41. — Conc.

Der Herzog laſſe es in Religionsſachen bei dem Edict vom J. 1565. Der Religionsfriede gebe den Reichsſtänden, aber nicht den Unterthanen die Confeſſion frei. Wenn die Letzteren mit der Religion ihrer Obrigkeit nicht zufrieden ſeien, könnten ſie auswandern.

Up den achten Artikel die Religion belangende weten Ritterſchaft und Stede- Aug. 8.
freunde ſich ungetwivelt to erinneren, weß hochberumpter unſer gnediger Furſt und Herr in Tyt Frer F. G. Regierung fur und na in Sachen der Religion, ſunderlich aver im Jair 65 vermoege derwegen uitgegangenen Edicts und Mandats ſich erklert, darby es dieſelvige noch verblyven laten und erachten, dat Sie als friedtlievende Underdanen ſich darmit billig begnugen laſſen ſollen.

Dat aber angetoegen, als ſolde die Freyheit der Religion Augspurgiſcher Confeſſion im Reich togelaten ſyn is darup der Bericht, dat hochgedachter unſer G. H. niemals anders geſinnet geweſt, dann ſich dem Religionsfrieden gemäß to verhalden. Des Religionsfriedens Boeckſtave brenge aver uitdrucklich mit, dat die alte Religion ader Augspurgiſche Confeſſion den Reichsſtänden, und nit eines Jderen Standts Stadt, Commun ader Underdanen fry gelaten[2]) und wan die Underdanen mit der Religion Frer Overicheit nicht tofreden, dat denſelvigen alßdann erleufft mit Fren Wyff und Kinderen, oick Have und Guederen uith Frer Overicheit Landen an andere Orter to vertrecken, ferner Inhalt deſſelven Religionsfriedens Affſcheidt.

235. Aus der Antwort der Stände auf die fürſtliche Reſolution. Abgegeben Duisburg 1580 Auguſt 11.

M. Cleve-Märk. L.-A. 41. — Conc.

Betrifft die freie Übung beider Confeſſionen.

Den 8. (Artikel) belangend Bitten underthenighlich Ritterſchaft und Stedte Aug. 11.
ſo der Augſpurgiſcher Confeſſion ſein oder die dieſelbige kunftiglichen ahnnehmen

1) Man machte einen Unterſchied zwiſchen den Beſchlüſſen, über welche man übereingekommen war (dem Abſchied) und den Erklärungen oder Reſolutionen der Regierung.

2) Am Rande ſteht bemerkt: »Videatur Reichs Affſcheidt Ao 55 fol. 90, pag. 1 § Und damit de seq. fol. § wo aber unſer usque ad § Und nachdem".

1580 Aug. 11. und exercieren möchten dieselbige und dere Exercitia frei zu üben zugelassen werde, wie dan auch die Ritterschafft und Stedte der alten Religion oder so künftiglich zu derselben tretten wollen bitten bei derselbigen geschützt und gehandhabt zu werden.

236. Aus der Duplik der Regierung auf die Antwort der Stände wegen der Beschwerden vom J. 1577. Abgegeben Duisburg 1580 Aug. 12.

M. Cleve-Märk. L.-St. Nr. 41. — Conc.

Erklärung wegen der Religion.

Aug. 12. Up den Achten Punct die Religion betreffend ist unsers gnedigen Herrn Resolution, wie derselvigen als einem gehorsamen Stand des Ryks in allwege geboere, sich des Reichs Abschied gemeß to verhalden und da sein F. G. in diesem anders dede, dat sulchs ehr vur Godt, oick Irer tytlicher Overicheit nyt verantwurtlich. Derwegen Ire F. G. sich nochmals versehen wollen, die van der Ritter- und Landschaft sich billichs mit dem Religionsfrieden und des Rychs-Constitution ersedigen laten werden, wie dan Ire F. G. entslossen, dargegen im Geringsten nit tohandeln (und hedden die Underdanen, so der Augsburgischen Confession gewesen, in Irem Gewissen bißher nit beschwert und hinforder to beschweren nit gemeint, kunden aver gelichewoll die Exercitia nit bewilligen. Mit gnedigem Gesinnen, Iro F. G. darover ferner nit to bemuhen [1]).

237. Aus dem Abschied des Landtags zu Duisburg. Duisburg 1580 August 13.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Cop.

Bewilligung einer Summe von 60,000 Reichsthalern. Zusage wegen der Verheirathung der Prinzen und Prinzessinnen. Erklärung auf die Beschwerden vom J. 1577.

Aug. 13. Nachdem Herzog Wilhelm den Verordneten von Ritterschaft und Städten vortragen lassen, daß er zum Zweck der Ehesteuer für seine Tochter Magdalena, sowie wegen der fortwährenden Kriegsunruhen eine Bewilligung von 60,000 Goldgulden von den Ständen forderen müsse „so haben Ritterschaft und Städtefreunde nach langer Berathschlagung Irer F. G. die Summe von 60,000 Reichsthalern eingewilligt".

Dagegen hat der Herzog zugesagt, in Zukunft seine Kinder nicht „ohne Vorwissen der Landschaft zu verheirathen oder zu vermählen".

„Nachdem oich Ire F. G. sich up die Anno 77 to Essen vom Ritter- und Landtschaft avergegevenen Gravamina resolviert, darover die Lantschaft Ire underdenige Bedenken und Bidt weder angezeigt und Ire F. G. sich gistern und hude entlich daruber erklert, wie Ihnen schriftlich togestalt, so hebben es Ritter- und Landschaft darby bewenden laten".

Alsus verhandelt und geschlaeten ꝛc.

---

1) Die eingeklammerten Worte sind erst am Rand beigefügt, nachträglich aber durchstrichen. Vgl. hierüber Nr. 233 und Nr. 241.

238. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's an die cleve-märkischen Amtleute und Hauptstädte. Schermbeck 1580 September 24.

M. Cleve-M. Allg. L.-V. 1, I. — Cop.

Betrifft die Aufsicht auf die Conventikel der Sektirer.

Die Amtleute sollen unter Bezugnahme auf die früheren Edikte die Unter- 1580
thanen vor den täuferischen, calvinischen und andern Sekten warnen. An den Sept. 24.
Orten, wo sie ihre Conventikel haben, soll gute Aufsicht gehalten werden; die Prediger soll man verhaften und gefangen setzen. Die Fremden sollen einen Paß ihrer früheren Obrigkeit bei sich führen[1].

239. Verordnung Herzog Wilhelm's an die Jülich-Bergischen Beamten. Hambach 1581 September 3.

D. Cleve-M. Geistliche Sachen Nr. 9. — Conc.

Da an vielen Orten den Bestimmungen der h. katholischen Kirche zuwidergehandelt werde, so befehle der Herzog die abermalige Publikation der Kirchenordnung vom J. 1533.

Wiewoll wir hiebevor etlichmall Edicten, Mandaten, Ordnungen und Be- 1581
vehlen, was sich nit allein die Pastore und Kirchendiener in unsern Furstenthum- Sept. 3.
ben, Landen und Gebieten, sonder auch andere unsere Geistlichen und weltlichen Stands Underthanen in den Kirchen-Ceremonien und sonst andern Religions-Punkten zu verhalten publiciren und ausgehen lassen, so befinden wir doch, daß denselbigen der Gebür nit nachgesetzt, sonder mit Hinderlassung Christlicher gottseliger in der heiligen allgemeinen Apostolischer Catholischer Kirchen bißanhero loblicher herbrachter Ordnung, Bräuche, Ceremonien und Kirchendienst in viel wege zuwidergehandelt wird. Dieweil nu daraus vielerlei Zerspaltung in Religionssachen erwachsen thun, auch hochschedliche, sorgliche, aufrührische Sekten und Opinionen einschleichen als überschicken wir Euch hiebei verwart ein Anzahl weiland unsers Herrn Vatters Herrn Johansen, Herzogen zu Cleve, Gulich und Berg gotseliger Gedechtnus getruckter Kirchen-Ordnung sambt unserm weitern Bedenken und ist demnach unser Meinung und Bevehl, daß ihr deren eins jedern Pastorn in unserm Euch bevohlen Ambt zustellet und ihnen solcher Ordnung in allen Punkten wirklich nachzukommen ernstlich einbindet, wie ihr dann auch vor eure Person daran zu sein, daß dagegen nichts furgenommen oder gehandelt werde. Versehen wir uns also. Geben ꝛc.

240. Aus der Proposition auf dem Landtag zu Cleve. Hambach 1583 August 19.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Or.

Darlegung der schwierigen Zeitverhältnisse und Forderung von Steuern zur Aufstellung von Kriegsvolk. Ernennung eines ständigen Landtags-Ausschusses. Bündnisse mit Münster und Köln.

Die clevischen Länder seien nun seit 18 Jahren den Durchzügen, Plünde- 1583
rungen und Räubereien der beiden kriegführenden Theile, Spanien und „der Aug. 19.
Staaten" ausgesetzt. Der Herzog habe Anfangs seine „Hofschützen" vermehrt, dann

1) Das Edict wurde wiederholt d. d. Cleve 1581 Juli 21. — Vgl. Scotti I, 180.

1583 Aug. 19. eine „gute Anzahl Soldaten aufgebracht" und ferner die bewilligten, aber nicht bezahlten Hülfsvölker des Kreises unterhalten müssen. Durch alle diese Dinge sei es unmöglich gewesen, die zu Regensburg (1576) bewilligte Türkensteuer dem Reich zu erlegen.

Zu alle dem komme nun jetzt noch die Kölnische Empörung, wodurch die Straßen und die Ströme gesperrt würden und die Gränzen den Plünderungen ausgesetzt seien. Auch höre man sogar von Drohungen eines förmlichen Ueberfalls der clevischen Gebiete, gegen welchen weder die Kreis- noch die Reichshülfe Schutz biete.

Aus allen diesen Gründen sei es nothwendig, mehr Kriegsvolk aufzustellen und da des Herzogs Kammergüter hierfür nicht ausreichten, so müsse das Land die erforderlichen Summen bewilligen. Die Regierung verspreche, über die Verwendung dieser Summen demnächst „klare Rechnung" abzulegen.

Man müsse auf die Bewilligung um so mehr dringen, weil jüngst zu Augsburg eine Reichssteuer bewilligt sei, von welcher auf Cleve allein 53000 Gulden (zu 15 Batzen) entfielen. Diese Summe wolle der Herzog zwar aufbringen, sie aber zur Vertheidigung der eignen Gränzen brauchen, „in der Hoffnung Ihre Kais. Maj. und das Reich wurden es auch dabei bewenden lassen".

Zum anderen beantrage die Regierung, daß die Ritterschaft und Städte einen ständigen Ausschuß erwählten, welcher Vollmacht besitze in diesen gefährlichen Zeiten die Rechte der Stände auszuüben. Die Regierung könne nicht in jedem einzelnen Fall den ganzen Landtag berufen.

Drittens fordere die Regierung der Stände Gutachten über ein Bündniß mit dem Stift Münster.

Weiter soll angezeigt werden, daß die Regierung beschlossen habe, in den Kölnischen Händeln womöglich neutral zu bleiben.

Für den Fall eines Angriffes müsse man Vertheidigungsmaßregeln berathen.

Eventuell könne man auch über ein Bündniß mit dem Domkapitel und dem jetzt erwählten Bischof (Ernst von Baiern), wenn ein solches beantragt werde, in Verhandlung treten.

Der Herzog sei entschlossen alles zu thun, was zu Gottes Ehre und des Landes Wohlfahrt gereichen könne.

241. Aus einer amtlichen Aufzeichnung über die Vorgänge auf dem Landtag zu Dinslaken. Gesch. Dinslaken 1583 September 10 ff.

M. Cleve-Märk. Landstände Nr. 3. — Conc.

Eröffnung des Landtags am 10. Sept. Die Landstände beschweren sich unter Bezugnahme auf den Abschied von Duisburg wegen der Religions-Angelegenheiten. Verhandlungen darüber. Schließlich wird eine Verständigung erzielt, nachdem der Herzog versprochen hat, in die Privilegien und Rechte der Städte nicht ferner einzugreifen.

Sept. 10 ff. Als sich in Gegenwart des Herzogs und einer stattlichen Zahl seiner Räthe Ritterschaft und Städte von Cleve-Mark zu Dinslaken am 10. Sept. versammelt hatten ward die Proposition in der Form wie sie bereits zu Cleve und zu Wickede verlesen war, von dem Herrn Kanzler mündlich wiederholt.

Darauf sind Ritterschaft und Städte zur Berathung abgetreten und haben den ganzen Tag über verhandelt. 1583 Sept. 10 ff.

Am 11. September, als der Herzog wieder seinen bösen Tag hatte ward, den fürstlichen Räthen angezeigt, daß die Städte sich geeinigt und ihre Beschlüsse der Ritterschaft bereits übergeben hätten. Dieselben hätten etwa folgenden Inhalt:

„Man wuste sich to berichten, wie die Oirsache der entstandener Unrow und noch wehrenden Kriegs in den Niederlanden daher gekomen, dat dy Religion nit frygelaten.

Und dweil unser gnediger Her sich up lest gehaldenen Lantdage to Duysburg erclert, dat Ihre F. G. sich in Religionssachen den Reichs Affscheiden gemeß verhalden und Nymanden in synem Gewissen bedruwen ader beschweren woll, So befinde man doch, wie sich darna togedragen, dat etliche die Ire Kinder to Wesel deuffen laten, darumb gebruchtet worden.

Item dat andern die Begreffnis up den Kirchhoeven geweigert, oich up etlichen Orteren die Doeden weder upgegraven und van dem Kerkhove thot anderen Platzen gebracht, welchs alles dem Duyßburgischen Religionsfreden (wie Sie es genannt) toweder, dardurch die Underdanen in Irem Gewissen hart beschwert und stelten derwegen in Bedenken, wan die Frystellung der Religion nit geschege und die Lande van Imantz viantlich uberzogen wurden und die Underdanen der Religion halven nyt eynich, so geven Sie tobedenken, wat daruyt erfolgen woll.

Dann man in solicher Verschiedenheit der Religion eß nit allein tegen Frembde, sonder die eigen Underdanen to done hebben wurde.

Beden derwegen die Frystellung der Religion. —

Die Affgesandten der Stadt Cleve hetten oich angezeigt, wie etliche Ihrer Mitburger umb Frystellung der Religion und derselviger Exercitien muntlich angehalten und gebeten hetten und sege man diesem na fur guet an, dat der Duyßburgische Lantdages Affscheidt upgelacht und verlesen wurde.

Dweil aver in dem (Duisburgischen) Affscheide die Religion betr. nichts befonden ist meins gnedigen Herrn Resolution up dem Duyßburgischen Lantdage Anno 80 gegeven, fürbracht und verlesen, nafolgenden Inhaltz: „Up den achten Punkten die Religion betreffend ist unsers gnedigen Herrn Resolution wie demselvigen als einem gehorsamen Stand des Reichs in alwege geboere, sich des Reichs Abschieden gemeß to verhalden und da sein F. G. in diesem anders bede, dat sulchs ihr vur Godt oick Ihrer tytlicher Overicheit nyt verantwurtlich. Derwegen Ihre F. G. sich nochmals versehen wollen, die van der Ritter und Landschaft sich billichs mit dem Religionsfrieden und des Reichs Constitutionen ersedigen lassen werden, wie dann Ire F. G. entschlossen, dargegen im Geringsten nit to handeln.

So ist oich die Addition (zu der Fürstlichen Resolution), so in margine steit darby verlesen, die doch (damals) up Gutachten und Begeren etlicher van der Ritterschaft und Steden durchstrichen und uitgeladen nafolgenten Inhalts:

„„Und hedden Ihre F. G. die underdanen, so der Augspurgischen Confession gewesen in Irem Gewissen bißher nit beschwert und hinforder to beschweren nit

1583 Sept. 10 ff.

gemeint, kunden aver gelichewoll die Exercitia nyt bewilligen. Mit gnedigem Gesynnen Ihre F. G. daruber ferner nit to bemuhen"".

Von dieser Erklärung der Ritterschaft und Städte ward dem Marschall Wachtendonk eine schriftliche Ausfertigung übergeben.

Die fürstlichen Räthe traten darauf (am 11. Sept.) zur Berathung über die Forderungen der Stände zusammen und beschlossen nach längerer Discussion [1], daß es bei dem Duisburgischen Abschiede bleiben und etwas weiteres nicht bewilligt werden solle.

Ihre Antwort [2] ward alsbald „aus Befehl s. F. G. [3] den von der Ritterschaft und Städten durch die sämmtlichen Räthe angezeigt".

„Den 12ten Septembris hebben Ritterschaft und Stede ein Cedel weder avergeven doen des Inhaltz als mit B geteiknet [4]. Darup Ihnen Antwurt gegeven und unter dieselvige Cedel geschreven wie mit C [5] und ist dieselvige dem Erfhaefmeister Wilich weder togestalt".

Nachdem der 13. Sept. noch in Berathungen zugebracht worden war, erfolgte endlich am Abend die Antwort auf die fürstliche Proposition:

Die Stände hätten die geforderte Summe von 53000 Reichsthalern bewilligt.

Eine „sonderliche Vereinigung" mit Münster oder Anderen könnten die Stände nicht für rathsam halten; man möge sich mit guter Nachbarschaft begnügen.

In dem Kölnischen Kriegswesen seien auch die Stände für Neutralität. Dem Domkapitel und dem Neuerwählten gegenüber möge man nicht weiter gehen als bis zu nachbarlicher Freundschaft.

Den begehrten ständigen Ausschuß wollen die Stände nicht bewilligen.

„Als auch wegen etzlicher Punkten die Religion belangend by Ihrer F. G. underteniglich angesucht worden hetten sie woll verhofft, Ihre F. G. daruf in ander Wege sich erclert haben solte, weil aber Ihre F. G. es bei deren junxt zu Duyßburg gegebenen Abschied und gestern gethaner Antwurt bewenden lassen ließens die Landschaft auch darbei verbleiben, doch solichs biß zum negstkunftigen Landtag hingestalt, mit underteniger Bidt Ihre F. G. das alsdann in Gnaden ingedenk zu sein.

Uff die angegebene Beschwernuß in den Stetten erfolgte Antwurt durch eynen Cedel auß der Cantzelyen gegeben ließen sie es auch darbei bewenden, doch mit der Vertrostung, das den Beambten ernstlich bevolhen werde, darüber Nymandtz zu beschweren".

Außerdem bitten die Stände, den Herzog Johann Wilhelm bald zu verheirathen und außerdem den Landtag wieder zu berufen, sobald wichtige Sachen vorfielen.

Hierauf gab die Regierung nach gehaltenem Rath am 14. Sept. folgende Antwort:

---

1) S. den Auszug aus dem Protocoll Urkunde Nr. 242.

2) S. Urkunde Nr. 243.

3) Der Herzog hatte gerade in jenem Moment seinen „bösen Tag" d. h. er war unzurechnungsfähig. 4) S. die Urkunde vom 12. Sept. 1583 Nr. 244.

5) S. das Actenstück vom 12. Sept. 1583 Nr. 245.

Der Herzog bitte um Erhöhung der bewilligten Summe auf 60000 Reichs- 1583
thaler. Sept. 10 ff.

In Sachen der Religion lasse man es bei der früheren Erklärung und sei mit der Antwort der Stände wegen der Bündnisse bezw. Neutralität einverstanden. Der Verheirathung seines Sohnes wolle er nachdenken.

Außerdem verlange die Regierung Antwort darüber, was zu thun sei, wenn die Länder angegriffen würden.

Zugleich müsse der Herzog die Unterthanen ermahnen, „sich zu keiner Unruhe oder Aufstand bewegen zu lassen". Auch darüber bitte er um Erklärung.

Der Herzog verlange, daß die Ritterschaft in guter Rüstung stehe und die Bürger in den Städten sich vorbereitet hielten.

Die Antwort der Stände lautete im Wesentlichen conform mit dem Wortlaut des Abschieds.

Am folgenden Sonntag ist der Abschied feierlich verlesen worden.

242. Aus einer Aufzeichnung über die Berathung der herzoglichen Räthe auf die Forderungen der Städte. Gesch. Dinslaken 1583 Sept. 11.

M. Cleve-Märk. Landstände Nr. 3. — Cop.

Nach mannigfachen Discussionen, ob die Freistellung der Religion zu bewilligen sei oder nicht, wird beschlossen, es bei den Duisburgischen Erklärungen zu belassen.

„Bewegen etzlicher Heren Rhede by dem Punct, die Frystellung der Religion Sept. 11.
betreffend.

Dat unser gnediger Furst und Her mit Keyser Karl hochseliger Gedechtnus verdragen und mit Eyde bestedigt, dat Ihre F. G. in deren Landen sich by der alder Catholischer Religion halden und darby verblyven woll.

Und eigne eines ryffen Bedenkens, wat uit Frystellung der Religion erfolge, dan wan (man) so vern gekomen, khunne man geine andere lyden, sonder wurden die Catholischen uitgedreven.

Item durch die Frystellung wurde erfolgen, dat die Rychs-Affscheide und alle Satzungen, oich dat Camergericht upgehaven werden solden und villerlei andere Beschwerungen.

Item Hertzog Johann (Wilhelm) qwehme oich balde an und wurde villicht ein groit Mißfallens hebben, dat in itziger Gelegenheit syner F. G. Her Faders [1]) die Frystellung der Religion durch die Rhede mit bewilligt wurde.

Es weren ohn deme myns gnedigen Herrn Underdanen in groter Fryheit vur anderen, wan sy es bekennen kunten, weren aver dagegen fast undankbar.

Darumb geslaeten, dweil man sich nyt to berichten wuste, dat gegen den Duyßburgischen Affscheid gehandelt, so liete mans noch darby verblyven.

Etliche aver bewögen von der Reformation, so der Herzog eins to maken furhebbens,

und dat die Communion sub utraque to gelaten, aver gheine beqwehme Personen tho uitreikung derselviger gestalt wurden.

1) Es ist des Herzogs Krankheit gemeint.

243. Erklärung der herzoglichen Regierung auf die Forderung der Landstände wegen Freistellung der Religion. Abgegeben zu Dinslaken 1583 September 11.

M. Cleve-Märk. Landstände Nr. 3. — Cop.

Der Herzog müsse es bei dem Bescheid, welcher zu Essen und Duisburg in Sachen der Religion ergangen sei, bewenden lassen.

1583 Sept. 11. Als unsers gnedigen Fursten und Herrn Clevische und Märkische hirunder benannte Rhede Ihrer F. G. anbracht, wat etliche Burger uit summigen Clevischen Steden in Sachen der Religion gebeden und Ire F. G. berurter Rhede raitlich bedenken durch eine gemeine Umbfrage to vernemen gesonnen, hebben die Rhede sich Ires Bedenkens alle einhelliglich darhin erclert, dat Ihre F. G. darup den Bescheid unvermydtlich to geven, nemlich dat Ihre F. G. uit erhefflicken bewegenden Ursacken idt by dem Bescheid so Ihre F. G. up dieselve hierbevor to Essen und Duyßburg vorbrachte bidt gegeven, nochmals verblyven lieten und der Ritterschaft und Stede Verordneten thoverletiger Antwurt up Ihrer F. G. angehorte Proposition-Punkten gewertig weren.

Erbhofmeister Wilich. Kanzler Weze. Marschall Reck. Marschall Wachtendonk. Landdrost Wachtendonk. Christoph von Wilich, Drost zu Hetter. Johann von Aldenbockum, Drost zu Dinslaken. Dietrich Knipping, Amtmann zu Hamm. Georg von Romberg, Amtmann zu Wetter.

244. Aus der Antwort auf die Erklärung der Regierung vom 11. Sept. 1583. Übergeben zu Dinslaken 1583 September 12.

M. Cleve-Märk. Landstände Nr. 3. — Cop.

Man habe erwartet, daß der Herzog die Freistellung der Religion zugestanden haben würde. Wenigstens hoffe man, daß die Regierung die Augsburgischen Confessionsverwandten in ihrem Thun und Gewissen unbetrübt lassen werde.

Sept. 12. Die Verordneten beider Lande Cleve und Mark hätten es dafür gehalten, daß der Herzog aus vorgetragenen beschwerlichen Ursachen die Exercitia der im allgemeinen Religionsfrieden zugelassenen Religion gestattet haben würde.

Die angeblichen Ursachen dieses „Abschlags" erwarte man etwas näher ausgeführt zu sehen und könne dieselben vorläufig für „keine Ursachen halten, derentwegen Ihre F. G. dero hochbekümmerten Unterthanen nicht solten gestatten, was Ihnen Gott, zuvorderst Kais. Majestät, die gemeinen Rechte und der im h. Reich publicirte Religionsfriede mildiglich nachgeben".

Wenn die Freistellung der Religion nicht zu erhalten sei, so wolle man Ihre F. G. bitten, die Augsburgischen Confessions-Verwandten „in ihrem Thun und Gewissen unbetrübt zu lassen und sonst die vorgetragenen Beschwerden also wie dem einen Theil seine Exercitia zu haben offentlich wurd gestattet, daß also dem anderen Theil gleichermaßen Ihrem Gott wie bißanher in aller stille zu dienen, item Ire Todten auf dem gemeinen der Stadt Kirckhove zu begraben, Tauf und sonst Sacramenta, da die in Landen Irer F. G. herpracht zu gebrauchen nit abgeschnitten, item Verstörung in dero gemeinen Rhats-Kören mit Absetzungen Magistratuum, item Verkurtzungen Privilegiorum und sonst intuitu religionis geubt, mugen aufgehoben und cassirt werden.

Und weß dieſes bei F. G. erpetten, daß daruber beſtendige Receſſen mitgetheilt wurden".

245. Erklärung des Herzogs auf die Beſchwerden der Stände vom 12. September. Übergeben Dinslaken 1583 September 12[1].

M. Cleve-M. Landſtände Nr. 3. — Conc.

Der Herzog laſſe es bei dem Beſcheid, welchen er zu Eſſen und Duisburg übergeben habe. In die Rechte und Privilegien der Städte wolle er nicht eingreifen.

Unſer g. Furſt und Her hefft na angehorter Verleſung dieſes Cedels, ſo von [1583
wegen etlicher in ſumigen irer F. G. Steden geſeten Burgern dieſen morgen Irer Sept. 12.
F. G. furbracht, ſich darup gnediglich erclert, dat ire F. G. datjhene ſo von dem Religionsfrieden Rechten und ſunſt angetagen nit dermaten wie ſolchs in dieſem Zedel gedutet verſtan kunten und darumb und ſunſt idt by dem Beſcheid, ſo dieſelvige hierbevorn to Eſſen, volgentz to Duyßburg und giſtern alhie to Dinslaken uf dieſen Punct der Religion gegeven, verblyven laten.

Wat die angetaegene Privilegia und anders, ſo tho ende dieſes Cedels vermeldet betreffen dhuet, dat Ihre F. G. ſich derwegen aller Geboer und dergeſtalt to verhalden weten werden, dat ſich Nymantz derſelven Underdanen darher mit Fuegen to beſchweren hebben ſoll, gentzlicher Toverſicht, Ihrer F. G. Cleviſche und Markiſche Ritterſchaft und Stede Verordenten Ihre F. G. derhalven wyders nyt bemoyen, Sonder derſelven up die Puncten angehorter Propoſition darumb ſie hirher beſcheiden ſindt mit underdeniger toverletiger Antwurt begegnen werden. Geteiknet den 12. September Anno ꝛc. 83.

246. Aus dem Abſchied des Landtags zu Dinslaken. Verh. und geſchloſſen Dinslaken 1583 September 14.

M. Cleve-Märk. Landſtände Nr. 3. — Cop.

Antwort und Beſchlußfaſſung in Bezug auf die Punkte der herzoglichen Propoſition (ſ. die Urkunde vom 19. Aug. 1583 Nr. 240). Die Beſchwerden, welche noch nicht erledigt ſeien, ſollen beſeitigt werden.

Die Stände bewilligen der Regierung die Summe von 60000 Reichsthalern, Sept. 14.
jeden zu 42 Stüber brabantiſcher Währung.

Den vorgeſchlagenen ſtändiſchen Ausſchuß halten Ritterſchaft und Städte für unnöthig; wenn wichtige Sachen vorfielen, ſolle der Herzog ohne Vorwiſſen und Gutachten der Landſchaft nichts verordnen.

„Einigungen" mit den Nachbarn halten die Stände nicht für rathſam; doch erachte man nachbarliche Freundſchaft für nöthig.

Die Stände hätten gern gehört, daß der Herzog unter den jetzigen Kriegen und Empörungen ſich neutral verhalten wolle.

Man bitte ausdrücklich, daß der Herzog mit dem Domkapitel zu Köln oder dem Neuerwählten ſich nicht weiter einlaſſe. Das verliehene Geſchütz ſoll die

---

1) Dieſe Antwort wurde unter die Original-Beſchwerdeſchrift geſetzt und den Ständen wieder eingehändigt.

1583 Sept. 14. Regierung zurückfordern. Die Stände erklären sich bereit „sich alles friedlichen Wesens und Gehorsams zu befleißigen".

Wegen der Vertheidigung des Landes im Fall eines Angriffs erklären die Städte, keine Vollmacht zu bezüglichen Beschlüssen zu haben. Doch ist abgeredet, daß eine besondere Zusammenkunft zur Feststellung der Vertheidigungsmaßregeln stattfinden soll.

Der Verheirathung seines Sohnes wolle der Herzog nachdenken.

Man will die Straßen soviel als möglich frei halten, auch eine Gesandtschaft an den erwählten Erzbischof schicken und um „endliche Resolution" ersuchen lassen.

Auch hat der Herzog die Ritterschaft ermahnt, sich in keine fremde Bestallung zu begeben, sondern sich einheimisch und in guter Rüstung zu halten, um auf Erfordern „straks aufzusein und das gemeinsame Vaterland treulich vertheidigen zu helfen".

Auch die Städte haben ähnliche gnädige Ermahnung angenommen.

Diejenigen Gravamina des J. 1577, welche noch unerledigt seien, sollen „förderlich wieder an die Hand genommen und gebührender Bescheid darauf gegeben werden".

247. Aus einem Befehl Herzog Wilhelm's an die Richter der clevischen Hauptstädte. Hambach 1584 Februar 12.

D. Cleve-M. Allg. L.-B. 1, I. — Cop. [1])

1584 Febr. 12. Es sei von etlichen Unruhigen das Gerücht verbreitet, daß auf dem jüngst gehaltenen Landtag zu Dinslaken die Predigt der neuen Lehre bewilligt worden sei. Dies sei nicht geschehen; vielmehr habe der Herzog auf eine Supplikation ausdrücklich erklärt, daß er den Neuerungen nicht statt geben könne. Er befehle, daß die Conventikel verboten würden [2]) und setze eine Strafe von 25 alten Schilden an für denjenigen, der sein Haus dazu hergebe und von 6 alten Schilden für den, der daran theilnehme.

---

1) Scotti I, 184.

2) In einem Zettel wird besonders darauf hingewiesen, daß „zu Sonsbeck und Wachtendonk auch dergleichen heimliche Conventikula und Predigen geübet".

Zweites Buch.

Das Bisthum Münster.

Erstes Capitel.

Die allgemeinen Verhältnisse bis zum Jahr 1566.

Das Hochstift Münster, welches an Volkszahl und Gebietsumfang alle anderen Bisthümer des nordwestlichen Deutschlands bei weitem übertraf, befand sich seit dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrh. unter dem Einfluß des mächtigen clevischen Herzogshauses. Seitdem im J. 1522 in der Person Friedrich's von Wied der clevische Candidat zum ersten Mal gesiegt hatte, waren fast alle späteren Wahlen in demselben Sinne ausgefallen. Franz von Waldeck, welcher am 1. Juni 1532 Bischof wurde, war bis dahin Clevischer Amtmann zu Beienburg gewesen; Wilhelm von Ketteler, dessen Wahl am 21. Juli 1553 stattfand, war jülichscher Rath, und Bernhard von Raesfeld (Bischof seit 1557) hätte diese Würde niemals erlangt, wenn man nicht von Düsseldorf aus in seinem Sinne auf das Domkapitel eingewirkt hätte. Der Herzog von Cleve, dessen Länder das Münstersche Gebiet im Süden und Westen umfaßten, besaß nicht nur durch das Ansehen, welches ihm sein politisches Übergewicht gab, im Hochstift einen natürlichen Einfluß, sondern auch dadurch, daß der innerhalb des Domkapitels regierende Adel und dessen Verwandte vielfach clevische Lehnsträger waren. Die Herzöge von Cleve-Mark hatten im Lauf der Jahrhunderte viele Güter im Münsterschen erworben und der Adel des Stifts andererseits sich mit solchen Gütern belehnen lassen, welche in den benachbarten Territorien lagen. Die Nothlage des Stiftes in den Jahren 1534 und 1535, welche im Gefolge der Wiedertäufer-Unruhen eingetreten war, hatte die Abhängigkeit von Cleve schon aus dem Grunde sehr wesentlich gesteigert, weil der Bischof nur durch die clevischen Hülfsgelder des Aufruhrs Herr geworden war. Lange Zeit hindurch blieb das Stift Schuldner des Herzogs Johann und seiner Nachfolger.

Unter diesen Umständen vollzog sich auch die Entwicklung der kirchlichen Dinge in den beiden Ländern in sehr verwandter Weise. Die Neuwahl vom 21. Juli 1553 hatte dem Lande einen Bischof gebracht, der, wie wir schon gesehen haben, die Anschauungen des Herzogs Wilhelm in religiöser Beziehung vollständig theilte.

Wir besitzen einen Brief Wilhelm's von Ketteler an seinen fürstlichen

Freund und Beschützer vom 29. März 1557, worin er sich über seinen religiösen Standpunkt sehr freimüthig ausspricht[1]). Es handelte sich damals um die Leistung des sog. Trienter Eides, welchen die römische Curie von den deutschen Bischöfen verlangte. Derselbe enthält u. A. die Stelle, daß der Schwörende nicht nur die Regalia S. Petri gegen Jedermann vertheidigen helfen, sondern auch zu Vertheidigung und Erhaltung des römischen Papstthums Beistand leisten solle[2]). Ketteler fand diese Worte viel zu allgemein und behauptete, daß darunter alle möglichen Forderungen begriffen sein könnten.

Er könne unmöglich zur Vertheidigung und Erhaltung aller der Mißbräuche mitwirken, die wider Gottes Ordnung im Papstthum eingerissen seien; es sei eine unerträgliche Bürde, welche zu Zeiten wider Gottes Wort den Christgläubigen durch die Päpste auferlegt worden und mancherlei Irrthum sei unter göttlichem Schein in diesem Papstthum angestiftet worden. Er sei zwar nicht Willens, etwas Ungebührliches gegen die römische Kirche vorzunehmen; allein wenn, wie es so oft geschehen, es sich um ungehörige Anmaßungen von Rechten und Gerechtigkeiten handele, so wolle er nicht verpflichtet sein, auch diese zu vertheidigen und sich denen entgegenzustellen, welche sich gegen solche Anmaßungen wehrten. Wenn man ferner von ihm fordere, daß er die Satzungen der Kirchen-Väter halte, so sei er, so viel Gott Gnade verleihe, dazu bereit. Allein im Laufe der Jahrhunderte seien an die Stelle der heiligen Väter und ihrer Satzungen die Vorschriften, Dekrete und Anordnungen der Päpste getreten und diese seien zum Theil dermaßen beschaffen, daß Niemand sie mit gutem Gewissen halten oder in's Werk stellen könne. Endlich erkenne er es allerdings als nothwendig an, daß man die Ketzer, besonders wenn sie halsstarrig seien, nicht dulde. Aber gegenwärtig schelte die römische Kirche und ihre Anhänger hohen und niederen Standes viele Personen Ketzer, die das seligmachende Wort reiner als im Papstthum lehren, die Sakramente nach der Einsetzung Christi gebrauchen und sonst allen möglichen Fleiß verwenden, damit die Mißbräuche abgeschafft und der wahre Gottesdienst angerichtet werde. Solche „angebliche" Ketzer halte er für gottselige Leute und werde sie nicht verfolgen und sich noch viel weniger durch einen Eid dazu verpflichten.

Aus der Haltung des Landes, die wir später kennen lernen werden, geht deutlich hervor, daß Bischof Wilhelm bei diesen seinen Anschauungen die überwiegende Majorität der Münsteraner auf seiner Seite hatte. Alle Nachrichten, welche uns erhalten sind, stimmen darin überein, daß der Bischof sich der größten Beliebtheit im Lande erfreute. Selbst diejenigen Chronisten, die nicht auf seinem kirchlichen Standpunkt standen[3]), bezeugen seine Popularität aufs

1) S. das Actenstück vom 29. März 1557 Nr. 253.

2) Das Juramentum Episcopi ist vollständig abgedruckt in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde II, 244.

3) S. Janssen, Münstersche Geschichtsquellen I, S. 1, 2 und 5.

unzweideutigste. Der Münstersche Geschichtschreiber Röchell lobt ihn in lebhaften Worten als „einen sehr guten Fürsten und Herrn, der das Stift gar ehrlich und weislich regierte und große Aufsicht auf das Stift hatte"; er war, fügt er hinzu, ein milder und wohlthätiger Mann, der „stillschweigend vieles den Armen gab", aber fügt er hinzu „er war allerdings nicht durchaus Catholicus« [1].

Bischof Wilhelm war in derselben Weise wie die gesammte altkirchliche Reformpartei, der er angehörte, lebhaft bemüht, die Einheit der Kirche und die Einigkeit in Glaubenssachen aufrecht zu erhalten. Er konnte es nicht billigen, daß man in Deutschland damals bis zum offenen Abfall von der alten Gemeinschaft und zur Aufrichtung besonderer Kirchen fortgeschritten war. Der kirchliche und religiöse Zwiespalt, wie er dadurch nothwendig heraufbeschworen wurde, mußte nach seiner Auffassung zu den schwersten Übeln führen und so sehr er von dem Wunsch erfüllt war, daß die nothwendigen kirchlichen Reformen durchgeführt würden, so fest hielt er daran, daß hierzu allein die berechtigten Autoritäten berufen seien, da nur in diesem Falle Aufruhr und Zwietracht vermieden werden könne.

In einem Edict, welches er am 16. Juli ausgehen ließ [2], ordnete er feierliche Gebete an „um den allmächtigen Gott mit Andacht des Herzens anzurufen und zu bitten, daß er seinen heiligen Glauben in christlicher Einigkeit erhalte". Niemals hat er den Wunsch aufgegeben, daß durch ein National-Concil oder durch andere fügliche Mittel eine gemeinsame Regelung der kirchlichen Reform, an die er für seinen Theil nicht Hand anlegen wollte, herbeigeführt werden möge.

Der kirchliche Zustand des Stiftes, dessen Verwaltung er im J. 1553 übernommen hatte, entsprach ungefähr den Verhältnissen, welche das Augsburger Interim für das ganze Reich hatte schaffen wollen, aber bekanntlich nur in wenigen Gegenden geschaffen hatte. Der Genuß des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe waren fast durch das ganze Land verbreitet. Da diese Neuerungen indessen ohne feste gesetzliche Normen sich durchgesetzt hatten, so kamen (namentlich bei dem zweiten Punkt) mancherlei ärgerliche Unregelmäßigkeiten vor, die späterhin von der Reaction als abschreckende Folgen dieses ganzen Regierungssystems hingestellt wurden. Außerdem waren in Bezug auf den Gottesdienst vielfach Änderungen eingetreten; man sang deutsche Kirchenlieder, statt der lateinischen, man beschränkte die Zahl der Sa-

1) Wir wollen von Zeugnissen evangelischer Schriftsteller gar nicht reden. Der bekannte lutherische Geschichtschreiber Hamelmann giebt ihm (Opera p. 561) das Lob, daß er »singulari virtute ac gratia« das Stift regiert habe. »Virtus, sagt er, stupore quodam digna et miranda«. »Ipsius discessus — omnibus subditis maerorem et dolorem attulit ingentem, quia omnes Dominum Kettelerum diligebant, venerabantur et magni faciebant«. 2) S. das Actenstück vom 16. Juli 1554 Nr. 254.

kramente durch den Nichtgebrauch der letzten Ölung, man betheiligte sich nicht mehr an den Processionen und benutzte nicht ferner das Weihwasser; auch die Amtstracht der Geistlichen ward nicht mehr gern gesehen und sonstige äußerliche Dinge, durch welche das alte Regiment sich unbeliebt gemacht hatte, wurden beseitigt.

Besonders stark war aber aller Orten die Organisation des hierarchischen Systems und der Kirchen-Verfassung erschüttert, soweit sie auf der geistlichen Gerichtsbarkeit beruhte. Es war im Volke nicht vergessen, daß der Clerus seine jurisdictionellen Befugnisse vielfach zum eignen Nutzen mißbraucht hatte, und als die gesammte öffentliche Meinung in Deutschland sich gegen die geistlichen Gerichte erhob, wollte man sie auch in denjenigen Ländern, welche aus dem Verbande der römischen Kirche nicht formell ausschieden, nicht länger dulden. Die gesammte Archidiakonat-Verfassung war durch den Widerstand der Bevölkerung lahm gelegt. Die Send-Gerichte, welchen die Archidiakonen zu präsidiren pflegten, konnten nicht mehr gehalten werden, weil die Parteien der Ladung nicht folgten und die fürstlichen Beamten die Execution der Urtheile ablehnten. Auch die Synoden, welche früher als unentbehrliche Einrichtung gegolten hatten, waren hinweggefallen; zwischen den Jahren 1518—1572 war im Stift nicht eine einzige Synodal-Verordnung publicirt. Auch die Verfassung der religiösen Orden hatte unter der Mißachtung der Bevölkerung, die sie sich ehedem zugezogen hatte; stark gelitten. Die klösterlichen Niederlassungen erhielten keinen Zuwachs aus den Eingesessenen des Landes; die zusammenschmelzende Zahl der Mönche und Nonnen war ohne Hingebung für die Pflichten, die sie übernommen hatten; das Klostergut ward nicht nur nicht vermehrt, sondern verkauft und verschleudert. Da die Bevölkerung sich vielfach weigerte, die für den Unterhalt der Mönche ihr obliegenden Lasten zu tragen, so blieb den Äbten und Äbtissinnen nichts anderes übrig, als sich auf anderen Wegen zu helfen. Dazu begannen die Grundsätze der Subordination und des Gehorsams wankend zu werden — kurz alle die Fundamente, auf welchen diese Institute beruht hatten, waren im Zusammenbruch begriffen, ohne daß eine gesetzliche Form dagewesen wäre, durch welche die schwankenden Verhältnisse sich hätten in angemessener Weise neu regeln lassen.

Bischof Wilhelm erkannte die Unzuträglichkeiten der im Lande herrschenden Zustände sehr wohl und erhoffte von Jahr zu Jahr, daß eine einheitliche Kirchen-Reform, wie sie damals am Kaiserlichen Hofe und anderwärts geplant wurde, eine feste gesetzliche Regelung herbeiführen werde. Deßhalb beschränkte er sich einstweilen darauf, die Abstellung solcher Mißstände anzustreben, welche aus persönlicher Unfähigkeit oder Mangel an gutem Willen bei den Geistlichen entsprangen. So gab er u. A. die Verordnung, daß die Ordinanden nicht mehr wie bisher bloß vor dem Rector scholae, sondern vor einer dazu ernannten Commission ihre Examina ablegen sollten und unterwarf dieser Be-

stimmung auch die Mönche, welche Pfarrämter verwalten wollten [1]. Er hoffte durch diese Bestimmung eine tüchtigere Geistlichkeit zu erziehen, und interessant ist in dieser Richtung auch eine Verfügung an seinen Weihbischof Johannes Kridt vom 18. April 1556, worin er diesem befiehlt, dahin zu streben, daß den Gegnern der Katholischen Religion kein Anlaß gegeben werde, wider dieselbe zu schelten, zu schreiben und zu predigen. Der Weihbischof möge bei der Ertheilung der Ordination und Consecration Niemanden beschweren, denn es sei ungebührlich, bei diesen Mysterien auf „einig Geld zu achten“ [2].

Man erkennt aus diesen Äußerungen zugleich, daß der Bischof sich selbst als Anwalt der katholischen Kirche betrachtete, obwohl er die kirchlichen Anschauungen, die man in Rom als die einzig katholischen hinstellte, nicht theilte.

Es konnte nicht fehlen, daß er auf Grund seiner Abweichungen alsbald mit der Curie in Conflikt gerieth.

Im J. 1556 ward ihm das Ansinnen gestellt, daß er den erwähnten Trienter Eid leisten solle. Dieselben Gründe, welche einige Jahre später der Erzbischof Friedrich von Köln in Übereinstimmung mit Erzbischof Daniel von Mainz und Johann von Trier gegen diesen Eid geltend machte, wurden schon damals von Ketteler vorgebracht, und er hatte dabei die Sympathien fast des ganzen Reichs, selbst der Katholiken, auf seiner Seite. Der clevische Kanzler, Heinrich Olisläger, welcher mit Ketteler durchaus übereinstimmte, gab sich der Hoffnung hin, daß Se. Heiligkeit, wenn die Stände des Reichs den päpstlichen Gesandten gemeinsam ersuchten, vielleicht die Form des Juraments lindern werde [3]. Allein dieser Wunsch ging nicht in Erfüllung, und Ketteler entschloß sich trotz der dringenden Bitten Cleves, lieber die bischöfliche Würde niederzulegen, als Verpflichtungen zu übernehmen, denen sein Gewissen widerstrebte.

Zu diesem Entschluß scheint zugleich die Erkenntniß beigetragen zu haben, daß die Verwirklichung der Kirchen-Reform, wie er sie sich dachte, von Jahr zu Jahr schwieriger wurde. Es steht fest, daß zwischen Herzog Wilhelm und ihm frühzeitig in dieser Richtung Erwägungen stattgefunden haben, und wir sehen aus einem Schreiben des Herzogs vom 7. Juli 1556 an das Domkapitel [4], daß der Gedanke an die Reformation damals lebhaft erörtert wurde. Es heißt darin, unter Hinweis auf die unzuträglichen Zustände im Stift, daß „S. Liebden mit Gottes Hülfe geneigt sei, eine gute christliche Ordnung vor die Hand zu nehmen, damit des Allmächtigen Ehre gefördert und in den armen Unterthanen ohne ihr Gewissen zu beschweren, Gottesfurcht gepflanzt werde“. Ketteler, der eine Zeit lang an die Realisirung dieser Pläne geglaubt haben dürfte, schreibt am 29. März 1557 resignirt an den Herzog, daß er das Land

1) S. Tibus, Weihbischöfe der Diöcese Münster S. 105. 2) S. die Urkunde vom 18. April 1556 Nr. 249. 3) S. das Actenstück vom (Nov.) 1556 Nr. 251. 4) S. das Actenstück vom 7. Juni 1556 Nr. 250.

mit keinen oder ganz unbrauchbaren Seelsorgern verwahrt sehe und daß eine Besserung „aus allerhand Ursachen" zunächst kaum möglich sei; ohne eine solche aber wolle und könne er seinem bischöflichen Amt nicht länger vorstehen[1]. Wirklich legte er alsbald darauf, am 3. December 1557 seine Würde nieder. Das Domcapitel, welches diese Eventualität längst vorausgesehen hatte, erkor am folgenden Tage den bisherigen Domkellner und Propst von S. Mauritz Bernhard von Raesfeld zum Nachfolger, einen Mann aus einem damals blühenden und mächtigen Geschlecht des Münsterlandes, der für die Aufgaben, welche seiner harrten, zwar den beßten Willen mitbrachte, aber seiner Person und seiner Vergangenheit nach doch keineswegs im Stande war, die schwierigen Verhältnisse, in die er eintrat, mit Selbständigkeit zu beherrschen.

Bischof Bernhard erkannte von vorn herein, daß die Mittel, welche ihm zu Gebote standen, zur Aufrechterhaltung der landesherrlichen Autorität keineswegs ausreichten. Der mächtige Adel des Landes sah den Neuerwählten nur als seines Gleichen an und war nicht geneigt, ihm ausgedehntere Vollmachten einzuräumen. Deßhalb lehnte Bernhard die Annahme der bischöflichen Würde zunächst ab, aber das Capitel und die Landstände drangen schließlich so lebhaft in ihn, daß er beschloß, den Versuch zu wagen.

Seine Stellung zur religiösen Frage, auf welche es in diesem Moment besonders ankam, war allerdings von derjenigen Ketteler's einigermaßen verschieden. Er neigte viel weniger zu kirchlichen Reformen als dieser und es war sein lebhafter Wunsch, die römische Kirche aller Orten wieder aufgerichtet zu sehen. Seinen kirchlichen Standpunkt erkennen wir aus der Instruktion, welche er den Münsterschen Gesandten zum Reichstag in Augsburg unter dem 14. Januar 1559 ertheilte[2]. Es heißt darin u. A., daß der Bischof den bisher eingeschlagenen Weg zur Erzielung der kirchlichen Einheit im Reiche nicht billigen könne; vielmehr erscheine es ihm zweckmäßig, daß Se. Heiligkeit von den Ständen des Reichs ermahnt und gebeten werde, zum förderlichsten ein allgemeines Concil, wo möglich in der deutschen Nation, auszuschreiben und auf die Wege zu trachten, daß diese Versammlung alle unchristliche Unordnung und Wesen aus der Kirche hinwegnehme und eine gottselige und ehrbare Zucht bei den Geistlichen und bei Jedermann pflanze; er (der Bischof) hoffe, daß die Gnade des Allmächtigen auf solchem Wege eine Besserung des religiösen Zwiespalts herbeiführen werde.

Bernhard war ein entschiedener Feind alles dessen, was er Sekten nannte; er verurtheilte sie in den schärfsten Ausdrücken und ließ unter dem 15. Juli 1560 besondere Bitt-Gottesdienste zu dem Zweck veranstalten, um „den all-

1) S. das Actenstück vom 29. März 1557 Nr. 253.
2) S. das Actenstück vom 14. Januar 1559 Nr. 254.

mächtigen, barmherzigen Gott mit Andacht des Herzens anzurufen, daß er im Stift die wahre christliche Religion erhalte“ [1]).

Dabei war er freilich keineswegs gemeint, zur Erreichung dieses Zweckes die Mittel der Gewalt in Anwendung zu bringen. Er spricht sich hierüber auf das bestimmteste aus in dem Entwurf zur Instruktion der Münsterschen Reichstags-Gesandten, welchen er unter dem 24. Febr. 1566 dem Domkapitel zur Begutachtung überreichte. Darin sagt er, es sei allerdings von Gott dem Allmächtigen zum höchsten zu wünschen, daß die beschwerliche Spaltung in der Religion einmal zu einer allgemeinen, fruchtbarlichen Verständigung gebracht und alle Unrichtigkeit beseitigt werde; allein er lasse sich seiner Einfalt nach bedünken, daß „weil Niemand über sein Gewissen von seiner Religion mit der That gedrungen werden solle“ man von dem einmal im J. 1555 beschlossenen und von allen Ständen angenommenen Religionsfrieden nicht abweichen dürfe, sondern darüber fest und stet halten müsse, auch denselben ferner erneuern und bestätigen lassen, in der Zuversicht, daß die göttliche Allmacht seiner Zeit gnadenreiche Mittel zum gütlichen Ausgleich verleihen werde [2]).

Eine solche Auffassung entsprach weder denjenigen Tendenzen, welche damals in Rom die Herrschaft erlangt hatten, noch den Wünschen einer starken Partei im Domcapitel. Daher kam es, daß die Curie, welche den kirchlichen Standpunkt Bernhard's kannte, die Ertheilung der Confirmation hinausschob. Dies hinderte damals zwar keineswegs die faktische Besitznahme des Regiments durch den Bischof [3]), aber es erschwerte doch in gewisser Weise die persönliche Stellung des Fürsten. Dazu kamen gleichzeitig noch andere Umstände. Die strengere Richtung im Capitel drängte auf die Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse. Namentlich war es dabei auf die Archidiakonat-Verfassung abgesehen, deren Wiederaufrichtung in hohem Grade die Interessen der Domherrn berührte. Der Bischof, welcher die Unmöglichkeit erkannte, hierin den Wünschen des Capitels gerecht zu werden, forderte am 6. October 1559 von Letzterem eine schriftliche Erklärung darüber, daß die Capitularen ihn von der Wiederherstellung der Sendgerichte dispensirten; es sei ihm, sagte er, „zum Theil unmöglich, dasjenige, was durch andere Herrn und Obern den Archidiakonen der Kirche zu Münster entzogen sei, wiederum beizubringen“ [4]). Wir wissen nicht, ob diese Erklärung abgegeben wurde; jedenfalls aber machte Bernhard schon im J. 1561 den Versuch, sich von der ihm lästigen Bürde des bischöflichen Amtes frei zu machen.

---

1) S. die Urkunde vom 15. Juli 1560 Nr. 256.

2) S. das Actenstück vom 24. Febr. 1566 Nr. 260.

3) Nachdem der Kaiser unter dem 13. März 1558 dem Bischof die Regalien ertheilt hatte, befahl das Domkapitel unter dem 3. Sept. 1558 allen Amtleuten, den Bischof auch ohne päpstliche Confirmation als Landesherrn anzuerkennen und im Lande als solchen auszurufen. 4) S. das Actenstück vom 6. October 1559 Nr. 255.

Kurze Zeit darauf traten weitere Schwierigkeiten ein, welche besonders in den Parteiungen des Adels unter sich und mit der Stadt Münster ihre Wurzel hatten. Von diesen Fehden und Zwistigkeiten, deren Einzelheiten nicht hierher gehören, ist eine für die nachfolgenden Ereignisse von tief einschneidender Bedeutung geworden, nämlich der sog. Erbmännerprozeß, welcher zu Ende der fünfziger Jahre seinen Anfang nahm. Am 1. Mai 1557 war in einem päpstlichen Monat die Präbende des Dompropstes durch den Tod Bernhard's von Münster erledigt worden. Die Curie, welcher das Collationsrecht zustand, providirte mit dieser Würde den zu Rom im Collegium Germanicum erzogenen Johannes Schenking, einen Angehörigen einer alten sog. erbmännischen Familie der Stadt Münster, welche bisher als Mitglieder des stiftsfähigen Adels gegolten hatten. Als Schenking auf Grund der päpstlichen Verleihung und seiner Adelsqualität — das Domcapitel war laut Statut vom 12. Juli 1392 [1] nur dem Adel zugänglich — die Possession in Münster nachsuchte, ward ihm dieselbe unter dem Vorgeben verweigert, daß er nicht ritterbürtigen Standes sei.

Es kann kein Zweifel sein, daß das Domcapitel hierbei im Unrecht war — wie denn das Capitel zu Osnabrück trotz des gleichen Privilegs allezeit Münstersche Erbmänner aufnahm [2] — und gleich die ersten Entscheidungen der Rota Romana, bei welcher Schenking die Sache anhängig gemacht hatte, fielen gegen das Capitel aus [3]. Allein die Domherrn ließen sich dadurch nicht irre machen, sondern verweigerten standhaft dem Schenking sein Recht. Ja, man ging so weit, daß man im J. 1559 auch die übrigen Erbmänner der Stadt Münster, welche bisher stets unter der Ritterschaft des Landes zu den Landtagen verschrieben worden waren, überging und sie weder zur Session einberief noch sie bei dem Landesaufgebot zuzog.

Dies Verfahren erregte nicht nur unter den zahlreichen erbmännischen Familien, sondern in der ganzen Stadt einen Sturm der Entrüstung und so erwuchs eine Feindschaft und Parteiung von gefahrdrohendem Charakter, welche die Gemüther viele Jahrzehnte hindurch in Aufregung und Verbitterung erhielt.

Zu diesen und ähnlichen inneren Unruhen traten alsdann noch äußere Schwierigkeiten. Der Herzog Erich von Braunschweig überzog im J. 1563 das Stift mit gewaltthätiger Hand und besetzte am 19. Juni die Stadt Warendorf um sie eventuell als Faustpfand im Besitz zu behalten. Es blieb dem Bischof, welcher zu energischer Abwehr außer Stande war, nichts übrig, als den Abzug des Braunschweigers zu erkaufen. Durch Vermittelung des Herzogs von Cleve kam ein Friede zu Stande, welcher dem Stift Münster die

1) Dasselbe ist abgedruckt bei Niesert, Urkunden-Sammlung VII, 356.

2) S. Stüve, Gesch. der Stadt Osnabrück II, 229.

3) S. das Urtheil vom 6. Juli 1558 bei Lünig, Spicilegium eccles. 2. Thl. S. 1117 und die Decision vom 13. Febr. 1559 im Staatsarchiv zu Münster M. L.-A. 522.

Zahlung von 32,000 Goldgulden auferlegte. Die ohnedies mißlichen Finanzverhältnisse des Bisthums wurden dadurch noch mehr zerrüttet und Bischof Bernhard gab kurze Zeit darauf seine entschiedene Absicht kund, die landesherrliche Gewalt in die Hände des Domkapitels zurückzugeben, damit das letztere einen anderen Fürsten wählen könne, welcher den Schwierigkeiten der Zeitverhältnisse besser gewachsen sei.

Bei diesem Vorsatz indessen stieß der Bischof auf den entschiedenen Widerstand sowohl des Capitels als namentlich des Herzogs von Cleve, der sich noch so eben dem Stift sehr nützlich erwiesen hatte und deßhalb eine Berücksichtigung seiner Wünsche erwarten durfte. Zu Anfang November 1564 war eine clevische Gesandtschaft in Münster, welche auf den Bischof im Sinne Herzog Wilhelm's einwirken sollte. Bernhard gab den Gesandten eine ausführliche Darlegung der Gründe, die ihn zu seinem Entschluß bestimmten [1] und führte u. A. aus, daß „es seines Werks nicht sei das Stift in der jetzigen Welt untreuen Läufen zu vertreten, auch sehe er nicht, wie dasselbe in der christlichen Religion und in weltlicher Polizei zu halten wäre". Gleichwohl gelang es nach einiger Zeit den vereinten Bemühungen Cleves und der münsterschen Stände, einen Aufschub der Resignation zu erwirken. Kaum war indessen ein Jahr ins Land gegangen so traten an den Bischof neue Schwierigkeiten heran.

Nach Beendigung des Tridentinischen Concils bereiste nämlich der als hervorragendes Mitglied des Jesuitenordens bekannte Petrus Canisius eine Anzahl deutscher Höfe, um den Fürsten, nebst einem beglaubigten Exemplar der Concils-Beschlüsse, Briefe des Papstes zu überbringen, worin die Befolgung der Dekrete befohlen wurde.

Im December 1565 war Canisius auch in Münster. Er fand den Bischof Bernhard, welcher in Ahaus zu residiren pflegte, nicht vor und schrieb deßhalb am 13. Dec. 1565 einen Brief [2] an denselben, worin er außer der Erledigung seiner Aufträge noch das ausdrückliche Verlangen stellte, daß Bernhard in seinem Stift nicht nur die katholische Religion schützen, sondern sie auch von den „pestartigen und häßlichen Mißbräuchen", die eingerissen seien, reinigen solle. Es lag in dieser Forderung der Befehl zu ähnlichen Maßregeln, wie sie um dieselbe Zeit in den benachbarten Niederlanden zur Anwendung gebracht wurden und dort für die Ruhe des Landes so nachtheilige Folgen gehabt hatten.

Nun war aber, wie wir sahen, Bischof Bernhard seiner persönlichen Überzeugung nach ein Gegner jeglicher Gewaltübung in Glaubenssachen, und selbst wenn er dies nicht gewesen wäre, erkannte er wohl, daß seine landesherrliche Macht zu solchen Versuchen nicht ausreichte. Der Conflikt zwischen den Ten-

1) S. das Actenstück vom 7. Nov. 1564 Nr. 257.
2) S. das Actenstück vom 13. Dec. 1565 Nr. 259.

denzen seiner geistlichen Obrigkeit und seinen Überzeugungen war mithin gegeben und wurde noch durch den Umstand verschärft, daß es innerhalb des Domcapitels eine Partei gab, die Willens war, den Befehlen der Curie Folge zu leisten. Deßhalb übersandte er dem Capitel unter dem 3. Mai 1566 ein Schreiben [1]), in welchem er erklärte, daß er die Regierung des Stift nicht weiter verwalten wolle. Die Schwierigkeiten wüchsen immer mehr und es sei „leider genugsam am Tage, daß der Zwiespalt der Religion in diesem Stift für und für zunehme". Er sei, „des Verstandes und der Geschicklichkeit nicht, einer solchen hohen Sache rechte Ordnung und Maß zu setzen".

Man darf zweifeln, ob das Domcapitel auch jetzt noch ernstlich den Wunsch hatte, den Fürsten von seinem Entschluß zurückzuhalten. Dasselbe ließ zwar dem Bischof erwidern [2]), daß er die geistlichen Angelegenheiten bis dahin zur vollen Zufriedenheit verwaltet habe und daß man sein Bleiben wünsche, allein es verlangte zugleich, daß eine Kirchen-Visitation und eine Säuberung des geistlichen Standes sowie die Abhaltung von Synoden stattfänden, während es wissen konnte, daß Bernhard zu solchen Maßregeln nicht geneigt war. Diese Forderungen, welche mit dem Inhalt des am 13. Juni 1566 ausgefertigten päpstlichen Breves an den Bischof übereinkamen [3]) und dadurch wesentlich an Gewicht gewannen, brachten in Bernhard den Entschluß zur vollkommenen Reife.

Die Resignation wäre unzweifelhaft schon in der ersten Hälfte des J. 1566 erfolgt, wenn nicht besondere Umstände dazwischen getreten wären. Auf den Wunsch des Domcapitels hatte sich Bernhard dazu verstanden die Erlaubniß zur Niederlegung seines Amtes in Rom nachzusuchen und Papst Pius IV. († 9. Dec. 1565) hatte dieselbe auch in Aussicht gestellt. Da, nach der Übernahme des Pontifikats durch Pius V., wurde die Ertheilung der Licentia resignandi von der Erfüllung mehrerer Bedingungen abhängig gemacht [4]), deren Tendenz dahin ging, einen für die Curie genehmen Bischof als Nachfolger zu erhalten. Der Agent des Domcapitels in Rom, Caspar Hoyer, schrieb am 31. Aug. 1566 nach Münster, er (Hoyer) rathe dem Capitel, dem Cardinal de Ara Coeli die schriftliche Erklärung zukommen zu lassen, daß dasselbe einen gut katholischen Fürsten wählen wolle, dann werde die Licentia ertheilt werden [5]).

Wir wissen nicht, ob diese Erklärung wirklich abgegeben worden ist; jedenfalls sehen wir aus einem Schreiben des Capitels an den päpstlichen Nuntius Gotfried Gropper vom 11. October 1566, daß dasselbe Willens war, den Wünschen der Curie im weitesten Sinne entgegenzukommen [6]) und es ist sehr

1) S. das Actenstück vom 3. Mai 1566 Nr. 262. 2) S. das Actenstück Nr. 263 (1566 Juni). 3) S. die Urkunde vom 13. Juni 1566 Nr. 264. 4) S. das Actenstück vom 3. Mai 1566 Nr. 262. 5) S. das Actenstück vom 31. Aug. 1566 Nr. 266. 6) S. das Regest vom 11. October 1566 Nr. 269.

wahrscheinlich, daß über die Neuwahl beruhigende Zusicherungen nach Rom gelangt sind, ehe die Resignation erfolgte.

Es soll dahin gestellt bleiben, wie weit die fernere Haltung des Domcapitels von der Furcht mitbestimmt wurde, daß die Entscheidung der Schenking'schen Angelegenheit, welche in der Hand der Curie lag, im Fall der Opposition gegen die römischen Wünsche ungünstig sich gestalten könne; allein es muß doch hervorgehoben werden, daß in demselben Schreiben, mit welchem die Forderung des Hoyer nach Münster übersandt wurde, auf die Lage des Schenking'schen Processes ausdrücklich Bezug genommen ward. Im J. 1564 nämlich hatte das Domcapitel ohne Beachtung der Ansprüche Schenkings — eine Bulle Papst Pius' IV. vom 26. März 1560 hatte alle bisherigen Entscheidungen in dieser Sache für nichtig erklärt [1]) und die Sache zu neuer Verhandlung an die Rota zurückverwiesen — das streitige Beneficium dem Rotger von Raesfeld verliehen, dessen Familie damals im Capitel sehr zahlreich vertreten war. Um die Sache Rotger's und des Capitels zu gutem Ende zu führen war im J. 1566 Bitter von Raesfeld nach Rom geschickt worden und dieser hatte sich dort mit Caspar Hoyer in Verbindung gesetzt. Dessen Bruder, Gotfried von Raesfeld, den wir noch kennen lernen werden, war eins der einflußreichsten Mitglieder im Domcapitel und es scheint, als ob er es gewesen sei, welcher wegen der Neuwahl diejenigen Zusicherungen ertheilte, die die Gestattung der Resignation Bernhard's zu Wege brachten. Wie dem auch sein mag, so steht soviel fest, daß am 25. October 1566 auf dem Schlosse zu Wolbeck Bischof Bernhard vor den versammelten Capitularen seine Würde feierlich niederlegte und daß am folgenden Tage die Wahl eines Mannes erfolgte, der durchaus den Wünschen des Papstes entsprach.

Zweites Capitel.

Johann von Hoya.

1566—1574.

Bei der längst bekannten Absicht Bernhard's, zurückzutreten, hatte das Domkapitel Zeit genug gehabt, um über die Person des Nachfolgers schlüssig zu werden. Es wird uns aus zuverlässiger Quelle berichtet, daß die Domherrn in zwei Parteien gespalten waren; leider erfahren wir aber nur, daß die eine Partei an einen Mann dachte, „der (wie es heißt) für Cleve ungelegen war und einem Andern, den man dulden konnte“ [2]). Der erstere von beiden hatte

1) Dieselbe ist abgedruckt bei Lünig, Spicilegium eccles. 2. Thl. S. 1118.

2) S. das Regest vom 24. Aug. 1566 Nr. 265.

indessen schon im August 1566 die Majorität der Stimmen für sich. Das Herzogthum Cleve war bei der Angelegenheit um so lebhafter interessirt als gerade um die Mitte des J. 1566 die religiösen Kämpfe in den Niederlanden einen sehr gefährlichen Charakter angenommen hatten. Ihre Übertragung nach Münster konnte unter Umständen die clevischen Länder in Mitleidenschaft ziehen, und sie stand zu befürchten, wenn es den Bemühungen Roms und Spaniens gelang, einen Mann nach Münster zu bringen, der es für seine Pflicht hielt, die katholische Kirche mit Gewalt in seinen Gebieten wieder aufzurichten; denn man glaubte in Cleve, daß hier wie dort die Unterthanen Gewalt mit Gewalt vertreiben würden. Wir wissen, daß die Fürsten der nordwestdeutschen Territorien diese Eventualität sehr ernst nahmen. Zu Anfang September wurde verabredet, daß der Herzog von Cleve, der Churfürst von Köln und der Bischof Bernhard von Münster eine Zusammenkunft haben sollten, um über die Mittel zu berathen, durch welche „solchem Unrath, wie er in den Nachbarlanden jetzt leider Überhand genommen, am beßten begegnet werden möge“ [1].

Wir erfahren nicht, ob diese Conferenz stattgefunden hat, noch ob man auf irgend einem Wege zur Berathung der dienlichen Mittel gelangt ist; jedenfalls aber steht fest, daß die Wahl einer gemäßigten, toleranten Persönlichkeit in Münster, die mit den damaligen religiösen Anschauungen in Cleve und Köln harmonirte, von den befreundeten Fürsten als eine wesentliche Vorbedingung für die Ruhe der deutschen Länder angesehen wurde.

Es erhellt nicht aus den Acten [2], für welchen Candidaten Herzog Wilhelm seinen Einfluß zur Geltung gebracht hat. Die entscheidenden Verhandlungen fielen in die Zeit als ersterer sich auf dem Reichstag zu Augsburg befand und es ist denkbar, daß der geeignete Moment zur Geltendmachung der clevischen Wünsche versäumt oder nicht hinreichend benutzt worden ist.

Auf evangelischer Seite, wo man natürlich gleichfalls ein lebhaftes Interesse an der Wiederbesetzung des mächtigen Bischofssitzes hatte, einigte man sich auf die Beförderung des Grafen Carl von Mansfeld, des Sohnes jenes Grafen Albert von Mansfeld, welcher im J. 1525 zum Lutherthum übergetreten und durch seine nachmaligen Schicksale bekannt geworden war.

In den Monaten Juli, August und September liefen beim Domcapitel von einer Anzahl mächtiger Potentaten, wie der Königin Christina von Schweden, den Churfürsten von Brandenburg und Sachsen, den Herzögen Otto und Heinrich von Braunschweig, dem Landgrafen Philipp von Hessen u. A. Schrei-

1) Acten im Staats-Archiv zu Münster, Cleve-Märk. L.-A. Nr. 181.

2) Die Acten über die Wahl Johann's von Hoya, welche hierüber Aufschluß geben würden, waren im J. 1780 noch im damaligen Fürstlich Münsterschen Landes-Archiv vorhanden. Später sind sie abhanden gekommen, ohne daß sich über ihren Verbleib etwas feststellen ließe.

ben ein, welche den Grafen Carl angelegentlich empfahlen[1]) und es scheint aus einem Briefe Landgraf Philipp's vom 21. Octob. 1566 hervorzugehen, daß eine Partei im Domcapitel sich wirklich mit diesem Candidaten in Verhandlungen eingelassen habe[2]).

Während man von evangelischer Seite für Mansfeld öffentlich Propaganda machte, wurden von der römisch-katholischen Partei in aller Stille für eine andere Persönlichkeit Stimmen geworben, die in ihren Anschauungen auf dem Boden des tridentinischen Concils stand. Am 11. August 1566 versammelten Goswin von Raesfeld, Bernhard Morrien und Johannes Schenking (der mit dem Erbmann gleichen Namens nicht verwandt war) einige Freunde um sich und beriethen über die Wahl-Angelegenheit „bevor den anderen Herrn der Handel entdeckt wurde“[3]). Alsbald darauf begaben sich Morrien und Schenking nach Osnabrück zum dortigen Bischof Johann von Hoya und legten ihm eine Reihe von Artikeln mit der Frage vor, ob er eventuell geneigt sei, auf diese Bedingungen hin die bischöfliche Würde in Münster zu übernehmen. Auf seine bejahende Antwort fanden weitere Verhandlungen unter den Capitularen statt und nachdem Johann durch einen Revers vom 21. Octob. 1566[4] sich in aller Form zur Beobachtung der an ihn gestellten Forderungen verpflichtet hatte, fand am 26. dess. Monats seine Wahl zum Bischof von Münster wirklich statt.

Wir lernen diese Bedingungen aus der Wahl-Capitulation kennen, deren formelle Vollziehung erst am 10. Dec. 1567 geschah[5], die wir aber schon hier erwähnen müssen, weil sie die Absichten kennzeichnet, die bei dieser Wahl vorschwebten. Gleich der erste Artikel bestimmte, daß der Neuerwählte die Regierung des Stifts nicht vor erlangter päpstlicher Confirmation wie es früher häufig geschehen war antreten solle. Artikel 3 setzte fest, daß der Erwählte sich nicht nur selbst katholisch halten, sondern auch den katholischen Glauben im Stift befördern, fortsetzen, handhaben und vertheidigen solle; alle verbotenen Sekten, welche der katholischen Kirche zuwider seien, müsse er ausrotten.

Gerade der letzte Passus liefert den Beweis, daß die Wahl ein Sieg der strengsten Richtung des römischen Katholicismus war, gegen welchen soeben in den Niederlanden der offene Kampf entbrannt war.

Johann war der Sohn Johann's des Streitbaren Grafen von Hoya, welcher in schwedischen Staats- und Kriegsdiensten gestanden und sich mit Margaretha, der Schwester König Gustav's I. von Schweden, verheirathet hatte. Geboren zu Wiborg im J. 1529, hatte Johann das Unglück, Vater und Mutter bereits in seinen Kinderjahren zu verlieren. Elternlos und ohne

1. Die bezüglichen Schreiben finden sich im Staats-Archiv zu Münster Msc. VII, 449. 2 S. das Actenstück vom 21. Octob. 1566 Nr. 270. 3) Staats-Archiv zu Münster Frst. M. Urk. 3660. 4) Staats-Archiv zu M. Frst.-M. Urk. 3667. 5) S. die Urkunde vom 10. Dec. 1567 Nr. 273.

nahe Blutsverwandte war es sein Loos, frühzeitig in wechselnden Verhältnissen seine eignen Kräfte zu erproben. Zu Reval, Paris und Rom erhielt er seine Bildung und als 23jähriger junger Mann verschlug ihn das Schicksal an den Hof Kaiser Karl's V., der, wie bekannt, spanisches Gepräge an sich trug.

Obwohl ein Deutscher von Abstammung, war Johann durch den langjährigen Aufenthalt unter fremden Nationalitäten den geistigen Strömungen, welche sein Mutterland damals bewegten, fremd geworden und sein begabter Geist hatte sich den Tendenzen zugewandt, welche an den Höfen von Paris, Rom und Madrid damals die herrschenden waren. Es wird ihm nachgerühmt, daß er sich in sieben Sprachen verständlich zu machen vermochte; gewiß lag darin ein großer Vorzug, aber diese Thatsache dokumentirt zugleich die weltbürgerliche, internationale Bildung, die er sich bei seiner langen Abwesenheit von seinem Vaterlande angeeignet hatte. Wir werden Gelegenheit haben, zu sehen, daß das patriotische Gefühl ihm keineswegs vollständig verloren gegangen war, allein über diesen Empfindungen stand bei ihm die Begeisterung für die Idee der allgemeinen, weltumfassenden Kirche, welche sowohl am Hofe Katharina's von Medici wie Karl's V. damals mit so großer Lebhaftigkeit wieder aufgegriffen worden war.

Johann war mithin durch die Schicksale seiner Vergangenheit gerade in demjenigen Sinn erzogen worden, welchen die römisch-katholische Partei im Reiche zur Wiederherstellung ihres Ansehns am zweckmäßigsten hielt, und es lag im besonderen Interesse der Curie und ihrer Anhänger, den deutschen Fürstensohn zu einflußreichen Stellungen zu befördern. Schon im J. 1553 war es gelungen, Johann zum Nachfolger des Bischofs Franz von Waldeck in Osnabrück zu machen und jetzt hatte es sich gefügt, daß ihm auch das mächtigste Bisthum im deutschen Nordwesten zugefallen war.

Am 26. October 1566 hatte zwar die Wahl, aber nicht der Regierungsantritt Johann's stattgefunden. Da sich das Eintreffen der päpstlichen Bestätigung verzögerte — sie ward erst unter dem 23. Juli 1567 ausgefertigt — so kam man in Münster überein, daß der Neuerwählte die Verwaltung schon früher übernehmen solle, und in der That erschien Johann am 14. Mai 1567 auf dem Laerbroeck bei Münster, um den dort versammelten Landtag als Landesherr zu eröffnen.

Die wichtigste Maßregel, welche der Bischof hier durchsetzte, war die Ernennung eines ständigen Landtags-Ausschusses oder sogenannter „Landräthe", welchen die Vollmacht gegeben war, über dringliche Landes-Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Fürsten und den Hofräthen zu beschließen. Wenn aber, so lautete die weitere Bestimmung, die Händel sich also wichtig ansehen ließen, daß der Rath der Stände nothwendig sei, so solle der Fürst diese zusammenberufen.

Am 1. Juli wurde dieser Ausschuß zum ersten Mal vom Bischof ver-

schrieben und am folgenden Tage ward der Beschluß gefaßt, „daß S. F. G., da in der Religion an den Personen und in der Lehre vielerlei Mängel gespürt würden, mit stattlichem Rath an die Maßnahmen denken solle, die zu Gottes Ehre und der Unterthanen Seligkeit ersprießlich seien“ [1].

Für die Schritte, welche in dieser Richtung vorzunehmen waren, mußte freilich zunächst die Erwägung maßgebend bleiben, daß jedes Aufsehen und jede Provokation der Gegenpartei zu vermeiden sei. Ein großer Theil der Bevölkerung des Stifts (namentlich die Städte) hatte schon die Wahl dieses Landesherrn nicht gern gesehen. Die Huldigung und Inthronisation in der Stadt Münster, welche früher als ein frohes Fest gefeiert worden war, gestaltete sich diesmal zu einer kalten Ceremonie. Ganz plötzlich und unerwartet hielt der Bischof gegen alles Herkommen an der Spitze von 330 schwarzgekleideten Reitern seinen Einzug in die Stadt — es war am 11. Januar 1568 — und von einem festlichen Jubel der Bevölkerung war keine Rede [2]. Man wußte in Münster wohl, daß Johann ein Freund des Herzogs Alba und des Jesuiten Canisius war, deren Namen damals in diesen Gegenden keinen beliebten Klang hatten.

Es scheint, als ob Johann zunächst sein Augenmerk darauf gerichtet habe, bei Neubesetzung erledigter Pfarreien zuverlässige Geistliche anzustellen. Wenigstens wissen wir, daß von dem Pastor Werner Kemener, ehe er das Pastorat zu Wüllen übernahm auf Verlangen des Bischofs am 7. October 1567 ein Eid geschworen wurde, in welchem er sich zum Gehorsam gegen die Dekrete des Tridentinums verpflichtete [3].

Sodann suchte der Bischof auf seine Unterthanen durch die Hirtenbriefe zu wirken, welche nach alter Sitte bei Beginn der Fasten veröffentlicht zu werden pflegten. So publicirte Johann am 3. März 1568 einen Erlaß an die Geistlichkeit seiner Diöcese [4], in welchem er ausführte, „es sei überall im Werk erfindlich, wie mannigfaltig die wahre katholische Religion durch die gottlosen Sekten von Tag zu Tag je länger, je mehr verunreinigt und gespalten werde“. Die h. Sakramente würden verwüstet, die Liebe gegen Gott und den Nächsten abgelegt und die armen Schäflein in Wege des Unglaubens zu ihrem Verderben geführt und verloren. Deßhalb sollen alle Geistlichen ihre Pfarrkinder zur Buße ermahnen, sie zu fruchtbarem Genuß des heiligen Sakraments bereit machen, und Gott bitten, daß er die mannichfaltigen Sekten gnädiglich abschaffe und die Verführten von allem Irrthum bekehre. Ähnliche Ermahnungen wurden in den folgenden Jahren, u. A. am 12. Febr. 1569 und am 13. Febr. 1570, von dem Bischof wiederholt.

---

1) S. das Regest vom 2. Juli 1567 Nr. 271.

2) S. Kerßenbroick im Catalogus episc. Monast. Handschrift im Kgl. Staats-Archiv zu M. Msc. I, 229 f. 162. 3) S. das Actenstück vom 7. Octob. 1567 Nr. 272.

4) S. das Actenstück vom 3. März 1568 Nr. 274.

Für Johann's Bestrebungen war es von der größten Bedeutung, die thätige Mitwirkung des Domcapitels zu besitzen. Auch diese einflußreichste geistliche Corporation des Landes war von der herrschenden Strömung nicht unbeeinflußt geblieben und die Pflichten, welche den Domherrn ehemals oblagen, wurden keineswegs mehr vollständig erfüllt. Um diesen Umständen zu begegnen, war schon im Januar 1567 der Entwurf eines Capitularstatuts festgestellt worden, welcher durch die Erweiterung der Befugnisse des Domdechanten eine strenge Handhabung der alten Bestimmungen anstrebte.

Im J. 1569 gelang es, diesem Entwurfe die Majorität der Stimmen im Domcapitel zu verschaffen; durch Capitular-Beschluß ward Gotfried von Raesfeld zum Domdechanten ernannt und ihm durch das neue Statut ein großer Einfluß auf das Domcapitel eingeräumt. Gleich der Eingang der Verordnung[1]) hebt hervor, daß man die Absicht habe, „dem Verlauf der Kirche in Personen und Sachen zu steuern und der Voreltern loblichen Gebrauch und Gewohnheit wieder aufzurichten". Zu diesem Zweck sollen die Domherrn dem Dechanten „in allen Capitels- und sonstigen ehrbarlichen Sachen alle gebührliche Reverentz und Gehorsam leisten". Auch soll der Domdechant das Recht besitzen, die Capitels-Versammlungen zu berufen — eine Befugniß, die, wie wir sehen werden, später von der größten Bedeutung geworden ist —, sowie die Capitels-Protokolle in Verwahrsam zu halten und Anderes mehr. Besonders wichtig waren die Schlußbestimmungen des Statuts. Danach sollen die Archidiakonat-Bezirke, welche mit den einzelnen Dom-Präbenden verknüpft sind, durch die Inhaber selbst oder durch qualificirte geistliche Personen jährlich zweimal visitirt werden. Die Visitatoren sollen dafür sorgen, „daß die Pastoren, Vicecuraten und Kirchendiener eines unlästerlichen, ehrbaren Wandels und Lebens und von unverfälschter christlicher katholischer aufrichtiger Lehre seien, daß sie die Sacramenten nach Ordnung der alten katholischen Kirche austheilen und sonst keine Neuerung einzuführen gestatten". Die Brüchtung der Excedenten aber soll nicht zur Erreichung finanzieller Vortheile für den Inhaber des Archidiakonats, sondern zur wirklichen Bestrafung der Ärgernisse und zur Besserung des Nächsten in Anwendung gebracht werden. Die Domherrn selbst sollen sich „aller lästerlichen ungebührlichen Haushaltung", wie sie eine Zeit lang gehandhabt worden, durch Abschaffung ihrer Concubinen enthalten. Um diesen Bestimmungen einen praktischen Erfolg zu sichern, kam Alles darauf an, daß ein mit den Tendenzen des Statuts völlig einverstandener und thatkräftiger Mann Domdechant wurde und in der That hatte man in Gotfried von Raesfeld eine Persönlichkeit gewonnen, wie sie für die Ziele der Restauration geeigneter kaum hätte gefunden werden können[2]).

1) S. das Actenstück vom J. 1569 (Sine die) Nr. 275.

2 Den Termin der Wahl habe ich nicht feststellen können; die bischöfliche Bestätigung erfolgte am 23. Mai 1569.

Gotfried gehörte einer alten und ausgebreiteten Familie des Münsterlandes an — er soll selbst 18 Geschwister besessen haben — und war durch seine und seiner Familie persönliche Stellung in die wichtigsten politischen Verhältnisse des Stifts eingeweiht. Sein Bruder Rotger hatte die Dom-Präbende inne, über welche damals in Rom der Proceß mit Schenking schwebte; Bitter von Raesfeld, ein anderer Bruder, hielt sich im J. 1566 in Rom auf und sein Bruder Bernhard war der uns bekannte Vorgänger Johann's von Hoya gewesen. Gotfried war wegen seiner Begabung und seiner angesehenen Stellung frühzeitig in diplomatischen Missionen gebraucht worden; schon im J. 1554 hatte Wilhelm von Ketteler ihn an das Kaiserliche Hoflager abgeordnet, um die Regalien zu erwirken, deren Ausbringung damals auf Hindernisse stieß, weil die päpstliche Confirmation, die sonst der Regalienertheilung vorausging, noch nicht erfolgt war. Im J. 1559 war er fürstlich Münsterscher Gesandter zum Reichstag in Augsburg, wo er den Auftrag übernommen hatte, die gemäßigten kirchlichen Anschauungen seines Bruders zu vertreten und sich für die Berufung eines National-Concils auszusprechen; im Frühjahr 1566 war er abermals als Reichstags-Bevollmächtigter dahin abgegangen und den Sommer über dort geblieben. Wir haben oben angedeutet, daß Goswin von Raesfeld und Gotfried's intimer Freund und Gesinnungsgenosse Bernhard Morrien es waren, welche im August 1566 die Wahl Johann's von Hoya auf die Bahn brachten und es steht fest, daß Gotfried dieselbe ebenso gebilligt hat wie Petrus Canisius der Freund Johann's und der Cardinal Commendone, mit welchen Gotfried damals zu Augsburg gemeinsam auf dem Reichstag weilte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Ernennung Raesfeld's zum Domdechanten den Wünschen Johann's entsprach; er hatte dadurch einen durchaus genehmen Vertreter gefunden — er nennt ihn in einem Schreiben vom 28. October 1569 geradezu seinen „Statthalter", ohne daß ich den rechtlichen Ursprung einer solchen Würde, die mit dem Domdecanat an sich nicht verbunden war, hätte ermitteln können — und da auch des Bischofs oberster weltlicher Beamter, der Kanzler Wilhelm Steck, seine Bildung in Italien erhalten hatte und Johann's Anschauungen theilte, so war die Spitze des weltlichen und geistlichen Regiments einheitlich im Sinne der neuen Strömung organisirt.

Alsbald nach seinem Amts-Antritt machte der Domdechant von den ihm übertragenen Rechten insofern Gebrauch als er die ihm zugleich mit seiner Präbende zugefallenen Befugnisse des Archidiakonen in Bocholt zur Beseitigung des dort vorhandenen evangelischen Cultus in Anwendung brachte. Der evangelische Pastor, der Kaplan und der Lehrer, welche Jahre lang dort ungestört gewirkt hatten, wurden ihrer Stellen entsetzt und der Stadt bezw. des Landes verwiesen [1]).

1) S. die Actenstücke vom 30. Oct. 1569 und 3., 12. und 26. Mai 1570 Nr. 280, 283, 284 und 285.

Die Pläne des Bischofs, der durch die Neuordnung der Verhältnisse des Domkapitels bereits den ersten wichtigen Erfolg errungen hatte — wir werden unten auf die Bedeutung der damaligen Domdechanten-Wahl zurückkommen — gingen im weiteren Verlauf dahin, den niederen Clerus, der sich in einer sehr traurigen Lage befand, zu regeneriren und vor Allem die Ehelosigkeit des Priesterstandes, die fast überall umgangen wurde, wieder herzustellen. Es scheint, als ob diesem Zwecke ein Plan gegolten habe, der damals auftauchte, aber an dem Widerstand, dem er begegnete, scheiterte, nämlich der Plan, das Erbrecht des Clerus secundarius in der Art umzugestalten, daß der Priester den ererbten Besitz nicht mehr wie bisher als Eigenthümer (proprietarie), sondern als Nutznießer (usufructuarie) besitzen solle. Es wäre durch diese Maßregel, wenn sie zur Ausführung gelangte, den Angehörigen der Priester, namentlich den vielfach vorhandenen Kindern das väterliche Erbtheil entzogen und für den Cölibat ein neuer Hebel gewonnen worden. Hiergegen setzte sich indessen der gesammte Clerus des Stifs energisch zur Wehr; in einer Petition vom 20. Januar 1570 [1]) trug er seine Beschwerden vor und beklagte sich bitter, daß man den „armen verschmähten Geistlichen" dasjenige abschneiden wolle, womit Gott und die heilige Kirche sie begnadet habe. Es stehe sowohl in geistlichen als weltlichen Rechten geschrieben, daß die Geistlichen zu rechtmäßiger Erbfolge berechtigt seien und die Durchführung einer solchen Bestimmung werde die schlimmsten Folgen haben. „Einem armen Schweinehirten, wenn er schon servilis conditionis und leibeigen ist, wird dennoch zugelassen, das Erbe oder den Kotten, worauf er geboren, zu seinem Nutzen, wie es ihm gefällig ist, zu gebrauchen und es soll einem frei und echt gebornen Bürgerssohn allein deßhalb weil er geistlich ist, nicht zugelassen werden? Das wäre vor Gott und den Menschen kläglich und erbarmlich zu sehen und zu hören".

„Dieweil", heißt es weiter, „in diesen besorglichen und hochbeschwerlichen Zeiten allbereits die Geistlichen, insonderheit die der katholischen Religion anhängig, verhaßt, auch die christliche Bruderliebe zwischen ihnen und den weltlichen (Gott erbarm es) zum mehreren Theil erkaltet, so werde ohne allen Zweifel ein solches Statut eine Wurzel und Ursache sein eines ewigen Mißtrauens, Unfreundschaft und Unwillens zwischen Eltern und Kindern, Schwestern und Brüdern und anderen nächsten Blutsverwandten".

Diese Vorstellungen erreichten in der That ihr Ziel und die Maßregel unterblieb.

Alsbald darauf nahm Johann die Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse auf einem minder einschneidenden Wege in die Hand, nämlich durch eine General-Visitation aller Kirchspiele, Pfarreien und Schulen im Lande.

Nachdem schon im April 1570 über diesen Plan zwischen dem Fürsten

1) S. das Actenstück vom 20. Januar 1570 Nr. 281.

und dem Domcapitel Conferenzen stattgefunden hatten [1]), erfolgte unter dem 1. Juli 1571 die Ernennung der Visitations-Commission, welche aus dem Präsidenten des Official-Gerichts, Dietrich von Hamm, dem Generalvicar Jacob Voß, dem Dechanten von S. Martini Eberwin Droste, dem Dechanten von Überwasser Michael Ruperti, dem Domprediger Nicolaus von Steinlage und dem Pastor an S. Lamberti Caspar Modewich bestand [2]). Das Dekret enthielt zugleich die Instruktion, durch welche den Genannten aufgegeben ward, das Stift und die Stadt Münster nach den Dekreten des Tridentinischen Concils zu visitiren. Die Commissare sollen, von Ort zu Ort reisend, die Zustände aller geistlichen Institute, Personen und Dinge erkunden, den Glauben und die Religion der Unterthanen erforschen und vor Allem ihr Augenmerk auf das Leben und die Lehre der Pastoren, Capläne, Vicarien und Schullehrer richten; sie sollen die Letzteren nach einem bestimmten Formular, der sog. Formula visitandi, vernehmen und die Antworten derselben zu Protocoll bringen. Wo Spuren von Ketzerei vorhanden sind, sollen sie nach dem Urheber forschen und die Namen der Abtrünnigen verzeichnen. Sie sollen sich nicht nur von dem Zustande der kirchlichen Gebäude, Geräthe und Bücher sondern auch von den Wohnungen der Cleriker, von ihrem Leben, Wandel und Sitten Kenntniß verschaffen und sie ermahnen, daß sie sich in allen Dingen, in Glauben, Lehre und Leben nach den Vorschriften richten, welche durch das Concil von Trident festgestellt worden seien. Wer den Maßreglen der Commission Widerstand leiste oder den Citationen derselben keine Folge gebe und sich der protocollarischen Vernehmung entziehe, der solle den kirchlichen Censuren und Strafen, welche die Canones vorschreiben, verfallen sein und sein Name solle dem Bischof zur Vollstreckung des Urtheils angegeben werden.

Die Commission begann ihre Thätigkeit am 16. August 1571, indem sie, nach Absolvirung ihrer Geschäfte in der Stadt Münster, einen Archidiakonatbezirk des Landes nach dem anderen bereiste und die zu jedem Archidiakonat gehörigen Pfarrer, bezw. die Dekane, Äbte, Äbtissinnen, Vicecuraten, Vicarien, Kapläne, Custoden, Provisoren u. s. w. an einen Ort berief, um die vorgeschriebene Examination mit ihnen vorzunehmen.

Die umfassenden Protocolle, welche auf diese Weise entstanden, sind noch vorhanden [3]) und geben ein interessantes Bild von dem kirchlichen Zustand des Landes.

---

1) S. das Actenstück vom 15. April 1570 Nr. 282.

2) S. das Actenstück vom 1. Juli 1571 Nr. 286.

3) Das Original beruht in der Kgl. Bibliothek zu Berlin Msc. bor. 14 fol. 845. — Eine Reproduction durch den Druck wäre wünschenswerth, verbot sich aber an dieser Stelle durch die Umfänglichkeit des Materials, welches (nebst den nothwendigen Erläuterungen) für sich einen mäßigen Band füllen würde. Wir haben uns daher begnügt, einen in älterer Zeit gefertigten Auszug mitzutheilen, s. Nr. 292.

Allerdings darf bei der Verwerthung derselben für kirchengeschichtliche Zwecke nicht übersehen werden, daß sich darin doch nur die Anschauungen der Kirchendiener, nicht diejenigen der Bevölkerung im Allgemeinen wiederspiegeln, und es ergiebt sich außerdem aus den häufigen Widersprüchen dieser Quelle mit anderen gleichzeitigen Berichten, daß die wirklichen Zustände innerhalb des Clerus nicht immer zum Ausdruck gekommen sind. Die Ursache hierfür liegt in verschiedenen Umständen, besonders aber darin, daß nach der Sitte der Zeit Mancher von den Geistlichen sich selbst dann bona fide katholisch nannte, wenn er (wie z. B. der Pastor in Wolbeck es that) den lutherischen Katechismus beim Religionsunterricht gebrauchte[1]). Auch wird die Benutzung des Protocolls dadurch erschwert, daß dasselbe nur die Antworten der Geistlichen und Lehrer auf die ihnen nach der Formula visitandi vorgelegten Fragen, nicht aber die Letzteren wiedergiebt. Da die Formula bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden worden ist und die Antworten in vielen Fällen einfach „Ja" oder „Nein" lauten, so läßt sich häufig der eigentliche Inhalt der Aussage gar nicht mehr constatiren.

Die allgemeinen Resultate, welche sich aus dem Visitations-Protocoll und den um dieselbe Zeit entstandenen Berichten der Archidiakonen[2]) ergeben, sind immerhin so interessant, daß wir dieselben in einigen Hauptzügen zusammenfassen wollen.

Nicht nur der ganze nördliche Theil des Bisthums, nämlich die Ämter Meppen, Vechta, Cloppenburg und ein Theil von Bevergern (das sog. Niederstift) war um das J. 1570 mit evangelischen Anschauungen erfüllt — die 50 Pfarreien der genannten Ämter sollen damals sämmtlich von evangelischen Geistlichen bedient worden sein —, sondern auch der westliche Theil des sog. Oberstifts war ganz oder fast ganz für die neue Lehre gewonnen. Das ehemalige Amt Bocholt war (ebenso wie die Stadt) in allen seinen Kirchspielen unter Zustimmung der Eingesessenen mit evangelischen Pastoren versehen; in Rhede, Werth, Dingden und Brünen war die alte Form des Gottesdienstes längst beseitigt. Ähnliches war von den Orten des vormaligen Amts Ahaus zu sagen. Die Stadt Borken war im J. 1584 noch vorwiegend und im J. 1613 noch zu zwei Drittheilen protestantisch; in Vreden wurde schon 1565 die neue Lehre gepredigt und im J. 1570 führte der dortige Schulrektor die Opposition; die Kirchspiele Ottenstein, Velen, Wessum, Wüllen[3]), Rhede,

1) Es ist eine ganz häufige Erscheinung im Reformations-Zeitalter, daß Geistliche und Laien, welche thatsächlich auf dem Boden der neuen Lehre standen, den Namen Katholiken beibehielten oder sich sogar als die wahren und rechten Katholiken bezeichneten.

2) S. die Actenstücke Nr. 287—291.

3) Im J. 1577 berichtete der Pastor zu Wüllen an seinen Archidiakon, daß in der Kirche daselbst (ebenso wie in den Nachbarorten) seit 43 Jahren (also dem J. 1534) die Communion sub utraque specie stattfinde. S. das Actenstück vom 3. Juni 1577 Nr. 429.

Erle, Heiden u. A. waren abgefallen; mehrere Orte wie die Stadt Ahaus schwankten und standen im Begriff, im geeigneten Moment ganz überzutreten. Das Gleiche war der Fall mit fast allen Kirchspielen des Amtes Horstmar, soweit sie der Bentheimschen Grenze nahe lagen; Nienburg[1], Epe, Heeck und Wettringen standen dem neuen Bekenntniß sehr nah und die Visitation des Stiftes Langenhorst ergab, daß dasselbe in Johann von Syborg einen rechtgläubigen Calvinisten als Dechanten besaß; in dem Sprengel, in welchem dieser die Archidiakonat-Rechte übte (wozu u. A. die Kirchspiele Ochtrop und Langenhorst gehörten) wurde natürlich im Sinne der neuen Lehre gepredigt.

Es scheint kein Zufall zu sein, daß gerade solche Kirchspiele am frühesten abgefallen waren, in welchen das Patronat Adligen zustand. Wir wissen, daß einzelne Herrn vom Adel zu den Führern der kirchlichen Opposition gehörten; so hielt noch im J. 1594 Adolf von Merfeld auf seinem Hause Merfeld einen evangelischen Geistlichen[2] und Jahrzehnte hindurch besaßen die Herrn von Ketteler auf Assen ihren eignen Pfarrer, welcher zugleich in dem benachbarten Lippborg die evangelische Lehre predigte[3], wo die von Ketteler Kirchen-Patrone waren. Ebenso wurde in Diestedde, wo die Wendt von Crassenstein, in Heeßen, wo die von der Reck, in Wulfen, wo die von Lembeck, in Epe, wo die von Kappel, in Heiden, wo die von Heiden das Collationsrecht besaßen, im Sinne der neuen Lehre das Pastorat verwaltet.

Auch im Osten und Süden des Hochstifts war die alte Religion zumal in den Grenzorten und in den Städten stark erschüttert. Bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation in Warendorf erklärten die dortigen Geistlichen, daß viele alte Gebräuche dort verschwunden seien und ein Versuch, sie wieder herzustellen, Tumult und Aufruhr zur Folge haben werde. Zu Ahlen fanden die Visitatoren die Schule und den Lehrer aufs stärkste von akatholischen Meinungen inficirt; der Rector Christoph Walen bekannte offen seine Verehrung für Luther, nannte sich aber katholisch, indem er erklärend hinzufügte, er nenne das katholisch, was apostolisch sei. Da nun der Rector die beiden anderen Lehrer anstellte, so ist leicht zu ermessen, in welchem Sinn die Schule verwaltet wurde. In Dülmen, wo die Commission im J. 1570 äußerlich die alte Kirche aufrecht fand, war schon im J. 1556 durch Michael Vischer die neue Lehre gepredigt worden. Von Beckum sagt das Protokoll, daß dort der Abfall groß sei (defectus grandis), zu Rheine waren wenigstens die Anfänge des Abfalls sichtbar[4] und aus Coesfeld berichten die Archidiakonat-Relationen noch im J. 1597, daß in der Jacobi-Kirche sub utraque specie communicirt werde und fügen hinzu, daß vordem dies sogar in den beiden Kirchen der Stadt der

1) Über Wettringen s. außer den oben angeführten Acten Niesert, Münst. Urk.-Buch IV, 71. 2) Acten im Staats-Archiv zu Münster. 3) Acten im Staats-Archiv zu M. L.-A. 308, 13.

4) Noch im J. 1604 war ein evangelischer Geistlicher dort. M. L.-A. 266, 4.

Fall gewesen sei. In Werne, Telgte und Wolbeck wurde der lutherische Katechismus für den Religionsunterricht verwandt und zu Stromberg, worüber das Visitations-Protocoll nichts enthält, gab es noch im J. 1605 Protestanten.

Die einzige bedeutungsvolle Ausnahme machte unter den Städten des Stifts Münster. Allerdings gab es auch hier eine evangelische Partei und die Bürger gingen, wir wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, an den Sonntagen nach Wolbeck und Ostbevern, um bei den dortigen Geistlichen, deren Anschauungen wir kennen, zu communiciren; auch hatten die Protestanten, wie es scheint, Einfluß auf den Rath, der sich auf das Ansuchen des Generalvicars weigerte, gegen seine evangelischen Mitbürger einzuschreiten (1562) [1]), allein im Ganzen stand die Herrschaft der katholischen Geistlichkeit vollkommen aufrecht. Die Restauration nach den Wiedertäuferunruhen war eine so durchgreifende gewesen, daß alle Machtmittel, welche Reichthum und Besitz geben, in den Händen des Clerus lagen.

Als im J. 1572 die Visitation beendigt war, hatte man zwar das Material für die zu treffenden weiteren Maßregeln in der Hand, allein der Weg zur Wiederherstellung der alten Zustände war umständlich und langwierig. Eines der ersten Edicte, dessen Publikation mit der kirchlichen Restauration im Zusammenhang steht, enthielt die Einführung des Catechismus Romanus [2]), den Johann auf Grund eines päpstlichen Breves vom 3. Nov. 1571 [3]) für seine Diöcesen in's Deutsche übersetzen und bearbeiten ließ.

Auf der Herbst-Synode des J. 1572, deren Einberufung gleichfalls mit den Zwecken der Wiederbelebung des katholischen Geistes zusammenhing, ward das erwähnte päpstliche Dekret den Geistlichen vorgelesen und die Einführungs-Verordnung publicirt. Unter dem 21. October 1572 erging ein scharfes Mandat des Generalvicars Jacob Voß, welches unter Hinweis darauf, daß die letzte Synode nur von wenigen Priestern besucht gewesen sei, durchgreifende Bestimmungen enthielt, welche den Katechismus zur allgemeinen Kenntniß bringen sollten. In jeder Stifts-, Kloster- und Pfarrkirche, heißt es darin, soll ein Exemplar an einer Kette befestigt zu Jedermanns Einsicht offen liegen; jeder Geistliche soll sich den Katechismus anschaffen und einprägen und die Pariochanen daraus unterrichten. Wer binnen Monatsfrist diesen Befehlen nicht nachkommt, soll nicht bloß excommunicirt, sondern auch mit Geldstrafe belegt werden [4]).

1) S. Corsey, Chronik der Münst. Bischöfe, Handschrift im Staats-Archiv zu M. Msc. I, 267, S. 183.

2) Derselbe war auf Grund der Beschlüsse des Tridentinums bearbeitet und im J. 1566 herausgegeben worden. Er sollte vor Allem dazu dienen, die Geistlichen und Laien in den Sinn der Concilsbeschlüsse einzuführen.

3) S. das Actenstück vom 3. Nov. 1571 Nr. 295.

4) Das Mandat ist abgedruckt bei Krabbe, Statuta synodalia Monast. S. 178.

Der Wiederherstellung der in Verfall gerathenen Klöster wandte Johann gleichfalls seine Sorgfalt zu und es scheint, als ob das Edict vom 26. März 1574, welches an das Kloster Liesborn erging mit den Resultaten der Visitation im Zusammenhang gestanden habe[1]).

Die Besserung des Schulwesens endlich hatte sich als besonders nothwendig herausgestellt und wir erfahren, daß Johann auch diesen Punkt sofort in's Auge faßte[2]). Er hatte den Hermann v. Kerßenbroick, den bekannten Geschichtsschreiber der Wiedertäufer und damaligen Rector der Domschule, dazu ausersehen, um eine „durchgehende gemeine Ordnung und Elenchus für die Schulen" aufzustellen. Allein dieser wie viele andere Pläne des Fürsten scheiterten daran, daß die Krankheit, an der er litt, allmählich alle seine Kräfte lahm legte[3]). —

Eine der wichtigsten politischen Maßregeln, welche Johann während seiner Regierungszeit durchsetzte, war die Wahl Johann Wilhelm's von Cleve zum Coadjutor in Münster, die, wie wir gesehen haben (S. 41 ff.) für die politisch-kirchlichen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands von der nachhaltigsten Wirkung wurde.

Der eigentliche Grund für diese Wahl lag nicht, wie man zunächst glauben könnte, in der Besorgniß vor einer baldigen Invalidität des Fürsten — — man würde ja auch in diesem Falle keinen unmündigen Knaben gewählt haben — sondern in dem Wunsch, das Stift unter den Schutz eines mächtigen katholischen Fürstenhauses zu stellen[4]), um etwaigen oppositionellen Neigungen der wechselnden Capitels-Majorität einen wirksamen Riegel vorzuschieben. Als die Wahl geschehen war, äußerte Johann gelegentlich[5]), daß er dem Domkapitel zu Münster „einen Daumen auf die Nase gesetzt habe" und die folgenden Ereignisse, die wir kennen lernen werden, bestätigten die vorausgesehenen Wirkungen vollkommen. Nur durch diese Wahl, welche am 11. Nov. 1571 nach mancherlei Verhandlungen[6]) zu Stande kam, ist später die Herrschaft evangelisch gesinnter Landesherrn in Münster vermieden worden[7]).

1) S. das Edict vom 26. März 1574 Nr. 303.

2) Die einzige zuverlässige Überlieferung über des Bischofs frühes Hinsiechen — er war erst 44 Jahr alt — finde ich bei dem bekannten katholischen Schriftsteller Thuanus, welcher in der Historia sui temp. Francof. 1614 III, 86 sagt: Eodem anno (1574) discessit magni nominis in Germania antistes Johannes — vir excellenti ingenio — ex vitae intemperie, quam alienatio mentis per intervalla recurrens comitabatur, tandem mortuus. 3) S. das Actenstück vom 25. Mai 1582 Nr. 510.

4) Diese Absicht spricht Johann selbst aus, s. das Actenstück vom 1. September 1572 Nr. 298. 5) S. das Actenstück vom 4. März 1572 Nr. 297.

6) S. die Actenstücke vom 27. und 29. Aug. 1571 Nr. 293 u. 294.

7) Petrus Canisius, der Freund des Bischofs Johann, empfahl in einem Schreiben vom 28. Januar 1566 ganz allgemein, daß denjenigen Bischöfen, welche in ihrer Nachbarschaft protestantische Mächte hätten, schon bei Lebzeiten Coadjutoren mit dem Recht der Nachfolge gesetzt werden müßten. S. Rieß, Petrus Canisius S. 351.

Die päpstliche Bestätigung Johann Wilhelm's verzögerte sich trotz der fortgesetzten Bemühungen von Jahr zu Jahr. Die nahen Beziehungen, in welche Cleve hierdurch zur Curie treten mußte, hatten, wie wir sahen, zur Folge, daß der Einfluß der Letzteren am Hofe Herzog Wilhelm's und durch ihn zugleich im Stift Münster wesentlich gesteigert wurde.

Es ist zweifelhaft, ob Johann das Domcapitel, welches anfänglich eine starke Abneigung gegen die Wahl hatte[1], so weit gebracht haben würde, wenn nicht der noch immer schwebende Proceß gegen Schenking dem Bischof einen sehr großen Einfluß auf die Domherrn (namentlich die Raesfeld's) gesichert hätte. Das Domcapitel hatte, in der Hoffnung auf Johann's nahe Beziehungen zu den einflußreichsten Männern der römischen Partei, schon im J. 1567 durch ihn den Versuch machen lassen, den Schenking zum Verzicht auf seine Ansprüche zu bewegen; allein der Letztere hatte die bezüglichen Vorschläge des Domcapitels zurückgewiesen[2] und der Proceß nahm alsbald einen Gang an, der dem Capitel begründete Besorgnisse einflößte.

Die Mehrzahl der Reichsfürsten, an welche Schenking sich bittend gewandt hatte, besonders Baiern, Sachsen und Hessen waren für ihn und gegen das Capitel aufgetreten; dem Letzteren fehlte es durchaus an mächtigen Protektoren und es mußte ihm deßhalb im höchsten Grade erwünscht sein, neben der ferneren Unterstützung Johann's auch diejenige des einflußreichen clevischen Fürstenhauses zu gewinnen wie es durch die Bewilligung der Coadjutorie geschah.

Im Frühjahr 1572, also bald nach dem Wahlact[3], nahm das Capitel die Agitationen mit besonderem Eifer auf; es suchte nicht nur die Ritterschaft des Landes auf seine Seite zu bringen, sondern vor Allem auch die Beihülfe Johann's zu erwirken. Dies gelang denn auch über Erwarten; die fürstlichen Räthe erklärten, man wolle in dieser Sache Alles thun „und sollte man auch die Haut daran setzen" und der Bischof erbot sich, sowohl an den Papst und an das Cardinals-Collegium wie besonders an den Herzog Alba zu schreiben. Man sieht, die Sache zog immer weitere Kreise in Mitleidenschaft. Allein trotzdem erging am 1. Juli 1573 ein Urtheil der Rota romana, in welchem die erste Decision bestätigt und Schenking's Ansprüche als berechtigt anerkannt wurden[4]. Sobald der Papst den Befehl gab, die Exekution gegen das Domcapitel zu vollstrecken, war für das Letztere Alles verloren.

Wenige Monate darauf, zu Anfang October 1573, kam der päpstliche Nuntius nach Münster und hielt sowohl mit Bischof Johann wie mit dem Se-

---

1) Vgl. das Aktenstück vom 29. Aug. 1571 Nr. 294.

2) S. das Schreiben Schenking's an Bischof Johann v. 13. Juli 1568 im Staats-Archiv zu M. L.-A. 522.

3) Die Angelegenheit war erst Ende December durch Vollziehung der Dokumente perfekt geworden.

4) Abgedruckt bei Lünig, Spicil. eccl. Thl. 2. S. 1119.

kretär des Domcapitels Schade längere Conferenzen. Dem Letzteren sagte er, er glaube nicht, daß Se. Heiligkeit mit der Execution sehr rasch verfahren werde; er wolle sehen, ob er in der Sache etwas thun könne[1].

Es war um dieselbe Zeit, daß der Nuntius dem Domcapitel ein Memoriale überreichen ließ[2], in welchem er eine Reihe von Wünschen wegen Beförderung der römisch-katholischen Kirche im Stift Münster niedergelegt hatte. Die Hauptpunkte waren: 1. Regelmäßige Abhaltung der Diöcesan-Synoden; 2. Berufung eines Visitators oder eines Visitations-Collegiums (Inquisitions-Tribunals); 3. Gründung eines Priester-Seminars; 4. Einführung der Jesuiten in Münster und Übergabe der Schulen an dieselben; 5. Vereinigung der Margarethen- oder Nicolai-Kirche mit dem Seminar und Incorporation in das neu zu gründende Jesuiten-Collegium; 6. Genaue Überwachung der Jugend-Erziehung und des Unterrichts.

Diese Vorschläge erforderten eine eingehende Erwägung und die Antwort des Capitels verzögerte sich deßhalb sehr lange. Inzwischen war man jedoch nicht unthätig, sondern bemühte sich bei einflußreichen Persönlichkeiten lebhaft um Fürsprache in Rom und es bestätigte sich Schenking's gelegentliche Äußerung, daß die Gegenpartei den Proceß führe, als ob sie um ein Königreich kämpfe[3]. Noch im Spätherbst 1573 ward der Sekretär Engelbert Schade an den kaiserlichen Hof nach Wien geschickt, um dort für die Interessen des Capitels thätig zu sein und erhielt von dem dortigen Nuntius, mit dem er ebenfalls conferirte auch die tröstliche Eröffnung, daß „Se. Heiligkeit die Sache durch bequeme Media vielleicht auf bessere Gelegenheit dirigiren könne". Zu Münster ward inzwischen unter dem 14. Febr. 1574 ein Schreiben an den König Philipp von Spanien aufgesetzt, in welchem um Fürsprache wegen Schenking unter dem Hinweis darauf dringend ersucht ward, daß das Capitel seinerseits zur Beförderung der wahren katholischen Religion bereit sei[4]. Kurze Zeit darauf intercedirte Herzog Wilhelm von Cleve 29. März 1574 im Auftrag des Capitels beim Herzog Albrecht von Baiern, aber hier wie anderwärts ward ein ablehnender Bescheid gegeben.

Der Tod Bischof Johann's 5. April 1574 und die Postulation Johann Wilhelm's 28. April unterbrach auf eine Weile den Fortgang dieser Angelegenheit, welche sich durch eine eigene Verkettung der Umstände mit der Frage der kirchlichen Restauration immer mehr vermischte.

Einige Zeit nach der Einrichtung des neuen Regiments — am 25. Mai 1574 war eine Statthalterschaft eingesetzt worden, deren Vorsitz der Dom-

1 S. das Actenstück vom 9. October 1573 Nr. 300.

2) S. das Actenstück vom October 1573 Nr. 301.

3) S. die Druckschrift des Joh. Schenking »Pro militari progenitorum suorum nobilitate etc. Defensiones« (1576) in der Vorrede.

4) S. den Entwurf des Actenstücks vom Febr. 1574) Nr. 302.

scholaster Westerholt übernommen hatte — hielt das Domcapitel es für nothwendig, dem Nuntius Caspar Gropper auf das Memorial vom vorigen Jahre eine Antwort zu ertheilen [1]). Nach gethaner Entschuldigung wegen der vorgefallenen Verzögerung, erklärte das Domcapitel auf den ersten Punkt, daß es dem Nuntius die Prüfung und Verbesserung der bisher gehandhabten Synodalordnung anheim gebe. Wegen der Visitationen weise man auf die bereits stattgehabte Generalvisitation hin; leider sei allerdings die auf Grund derselben in Aussicht genommene Reformation unterblieben, doch sei man dazu bereit und bitte nur um Zusendung eines geeigneten Suffragans; denn Johannes Kridt, der diese Stelle jetzt verwalte, sei dazu nicht geeignet. Die Gründung eines Seminars halte auch das Capitel für zweckmäßig, doch seien die Zeiten augenblicklich zu unruhig, als daß man dem Unternehmen näher treten könne. Über die Berufung der Jesuiten halte man es nicht für sicher (tutum), ohne Vorwissen des Raths der Stadt Münster etwas zu beschließen. Endlich könne das Capitel nicht umhin, darauf zu verweisen, daß gerade der Proceß gegen Schenking es sei, welcher alle Geldmittel und Interessen des Domcapitels vorweg nehme. Der Nuntius möge bei Sr. Heiligkeit für das Capitel eintreten und sobald der Proceß zu Gunsten desselben entschieden sei, so wolle man über die Gründung des Seminars gern weitere Verhandlungen eröffnen.

Einige Monate, nachdem der Nuntius diese Erklärungen in den Händen hatte, kündigte er seine Ankunft in Münster an [2]), und obwohl das Capitel ihn vor den schlechten Wegen warnte, so erschien er doch am 17. oder 18. Januar 1575 und hatte am 19. eine eingehende Verhandlung mit den Capitularen. Er trug vor, daß er vom Papste beauftragt sei, den Domherrn verschiedene Eröffnungen zu machen. Die Capitulation, welche man am 28. April mit Cleve geschlossen habe, sei nicht nach Sr. Heiligkeit Wünschen; es fehle u. A. jede Controlle über die Verwaltung der Staats-Einkünfte während der Zwischenregierung, und der Nuntius schlage vor, daß man dem Papst oder dem Herzog Wilhelm die Aufsicht über die angemessene Verwendung einräume.

Außerdem wünsche die Curie die Wahl eines geeigneten Suffragans; man wolle Kridt beseitigen und einen Mann an seine Stelle setzen, der „auch in Saecularibus zu gebrauchen sei und dessen Autorität etwas gelte". Im Übrigen erbiete sich der Papst dem Capitel zu allen guten Diensten. „Im Fall Capitulum einige Statuten hätte, welche es gern confirmirt sehe oder aber wenn sie etwas a novo dem Capitel zu Gute statuiren wollten, so möchten sie ihre bezüglichen Wünsche nur zu erkennen geben". Das Capitel erwiderte darauf zunächst, daß die Bestimmungen der Capitulation nicht aus eigennützigen Ab-

1. S. das Actenstück vom (September 1574) Nr. 304.
2. S. das Actenstück vom 4. Dec. 1574 Nr. 305.

sichten hervorgegangen seien; jetzt lasse sich daran nichts mehr ändern. Mit der Abschaffung des Kridt seien die Herrn durchaus einverstanden und erwarteten wegen eines Nachfolgers Vorschläge, die sie gern acceptiren würden. Für das Erbieten des Papstes schließlich danke das Capitel und bitte, Se. Heiligkeit wolle Schenking's Sache aufheben und ihm befehlen, sich den Statuten gemäß zu verhalten.

Der Nuntius erkannte wohl, daß an dem letzten Punkt dem Capitel am meisten gelegen sei und er hielt es für angemessen, ehe die Conferenz aufgehoben ward, darin einige Concessionen in Aussicht zu stellen. Es schien, daß das Capitel zur vollen Willfährigkeit nur auf diesem Wege zu bringen sei.

Ehe man indessen in diesen Angelegenheiten zu definitiven Entschlüssen gelangt war, trat ein Ereigniß ein, welches auf die Schicksale des Stifts Münster auf das stärkste zurückwirken mußte, nämlich der Tod des cleviſchen Erbprinzen (9. Febr. 1575), der den Verzicht des Postulirten Johann Wilhelm auf das Bisthum zur nothwendigen Folge haben mußte. Damit war der Wettbewerb der evangelischen und katholischen Mächte um die Herrschaft in Münster von Neuem eröffnet und alle Fragen der inneren Politik traten vor Entscheidung dieses Punktes in den Hintergrund.

Drittes Capitel.

Die erste Bewerbung Baierns um Münster.

1575.

Noch ehe die protestantischen Mächte über die Person des Candidaten für das Stift einig geworden waren, hatte man auf katholischer Seite in dem damals 21jährigen Herzog Ernst von Baiern eine geeignete Persönlichkeit gefunden. Es gab kein katholisches Fürstenhaus in Deutschland, welches der römischen Curie so unbedingt ergeben war wie das baierische; zum Lohn dafür hatte Herzog Albrecht's Sohn Ernst, welcher von Lehrern aus dem Jesuitenorden erzogen war, schon als 12jähriger Knabe das Bisthum Freisingen erhalten, und im J. 1568 sandte Pius V. ein Breve an Herzog Albrecht, worin er ihm empfahl, sich um das Stift Hildesheim zu bewerben, was denn auch mit dem gewünschten Erfolge geschah. Im J. 1570 und 1574 hatten abermals auf päpstliche Veranlassung bairische Bewerbungsversuche um Köln und Paderborn [1] stattgefunden und jetzt begann man auch für Münster zu candidiren.

1) Acten im Staats-Archiv zu M. Repert. 371 Nr. 181.

Sofort nachdem der Tod Carl Friedrichs in München bekannt geworden war, ordnete Herzog Albrecht eine Gesandtschaft nach Cleve ab, welche neben der Überbringung von Beileidsbezeugungen die einleitenden Schritte für die Erwerbung des Hochstifts thun sollte. Die Instruktion, welche unter dem 1. März 1575 für Jacob Tandorf in München ausgefertigt wurde[1], enthielt den Befehl, daß der Gesandte bei dem clevischen Kammer-Sekretär Paul Langer zunächst privatim erforschen solle, ob Johann Wilhelm auf Münster verzichten werde. Im Fall der Bejahung sollte Tandorf mit dem Sekretär die Mittel berathen, wie Herzog Ernst am beßten zum Stift Münster befördert werden könne. Langer solle einstweilen der einzige sein, mit welchem der Gesandte über diese wichtige Angelegenheit reden dürfe.

Einige Tage nachdem Tandorf mit diesen Befehlen abgegangen war, erhielt Herzog Albrecht von befreundeter Seite (wahrscheinlich von Gropper) Nachrichten[2], welche ihn bestimmten, die Instruktion zu erweitern und am 4. März schrieb er an Tandorf, daß dieser wegen der angeregten Sache nicht nur privatim, sondern in des Herzogs Auftrag sich erkundigen und auch mit dem Hofmeister Schwarzenberg Rücksprache nehmen solle. Je nach dem Gutachten Langer's und des Hofmeisters sei eventuell auch bei dem Herzog Wilhelm Anregung zu thun.

Wir wissen nicht, ob dies letztere geschehen ist; jedenfalls fand der baierische Gesandte bei dem Kammer-Sekretär und dem Hofmeister sehr williges Entgegenkommen, und Schwarzenberg erklärte in einem Brief vom 14. März, daß er zu jedem Dienst bereit sei, wenn man ihm die Beförderung seines Vetters in den Dienst des neuen Bischofs zusage.

Der Gedanke Herzog Albrecht's kam mit den Wünschen Spaniens durchaus überein; noch ehe Baiern darum gebeten hatte, schrieb Requesens nach München, daß Herzog Ernst den spanischen Niederlanden ein willkommener Nachbar sein werde und bot seine Unterstützung in Cleve und in Münster an, wenn Albrecht dieselbe für wünschenswerth erachten sollte[3]. Da, wie wir wissen, die Stimme des spanischen Gubernators unter den Räthen des clevischen Hofes sehr viel galt, so war Herzog Wilhelm bald überzeugt, daß die Interessen seines Staates mit den bairischen Wünschen zusammenfielen und am 9. April erklärte er sich bereit, seinen Einfluß für Herzog Ernst in Münster geltend zu machen[4].

In dieser Zusage lag für Herzog Albrecht ein sehr wesentlicher Erfolg; dieselbe bewirkte, daß er allen anderen Mitbewerbern sofort um einen großen Schritt voraus war.

Die Lage der allgemeinen politischen Verhältnisse, deren Erörterung uns

1) S. das Actenstück vom 1. März 1575 Nr. 309. 2) S. das Actenstück vom 4. März 1575 Nr. 310. 3) S. das Actenstück vom 25. März 1575. 4) S. das Actenstück vom 9. April 1575 Nr. 313.

hier nicht beschäftigen soll, brachte es mit sich, daß das Stift Münster in jenem Moment eine ganz hervorragende Bedeutung besaß. Die große politische Aktion der westeuropäischen Mächte concentrirte sich damals auf den Kriegsschauplatz in den Niederlanden, und die kleineren und größeren Staaten gruppirten sich um die streitenden Parteien, deren Repräsentanten auf der einen Seite König Philipp II, auf der anderen Wilhelm von Oranien waren. Es handelte sich darum, welcher Partei das reiche und große Stift zufallen werde, und die geographische Lage desselben — es war gleichsam ein Keil, der zwischen die evangelischen Deutschen Territorien und die protestantischen Niederlande hineingetrieben war und die Annäherung beider Theile hinderte —, bewirkte, daß jede Partei ihre Anstrengungen in besonderem Grade auf dessen Erwerbung concentrirte.

Die Anhänger Oraniens hatten nach dem Tode Carl Friedrich's die Situation ebenso rasch verstanden wie die Spanier und schon am 18. März 1575 schrieb Graf Johann von Nassau an den Landgrafen Wilhelm von Hessen [1]), daß man womöglich einen evangelisch gesinnten Bischof nach Münster bringen müsse. „Wenn man zu der Sache recht thun wolle, fügt er hinzu, so zweifle er nicht, man werde im Stift zu einer christlichen Reformation oder wenigstens zu Freistellung der Religion leicht kommen; man müsse aber das Eisen schmieden, so lange es warm sei".

Einige Wochen darauf taucht denn auch in diesen Kreisen der Gedanke auf, den Erzbischof Heinrich von Bremen nach Münster zu befördern. Ich finde denselben zum ersten Mal angeregt in einem Schreiben des Winand von Breyl an den Grafen Johann von Nassau d. d. Vischenich, am 20. April 1575 [2]).

Breyl bemerkt ganz richtig, daß „an dem Stift viel mehr gelegen sei als man glaube"; auch sagt er, daß er bereits vorbereitende Schritte gethan und namentlich mit dem am clevischen Hofe einflußreichen Johann von Ketteler Rücksprache genommen habe. Dieser habe denn auch versprochen, im oranischen Interesse thätig zu sein. Allein wir wissen, daß der clevische Hof damals bereits Stellung genommen hatte und die einzige Möglichkeit, zum Ziel zu gelangen, lag in der Gewinnung des Domcapitels, bei welchem doch zunächst die Entscheidung der Angelegenheit ruhte.

Von evangelischer wie katholischer Seite begannen denn auch sofort die Bemühungen in Münster. Der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg ließ durch Johann Agricola noch im März 1575 über die Münsterschen Verhältnisse Erkundigungen einziehen und sich berichten, ob es möglich sein werde, einen Gesinnungsgenossen dorthin zu bringen.

---

1) S. das Actenstück vom 18. März 1575 Nr. 311.
2) S. das Actenstück vom 20. April 1575 Nr. 316.

Die Relation, welche ihm unter dem 10. April zuging[1]), ließ sofort erkennen, daß das Domcapitel in seiner überwiegenden Mehrheit keineswegs auf lutherischem oder calvinischem Standpunkt sich befand und mit Nichten Willens war, durch die Neuwahl von der katholischen Kirche sich zu trennen. Das Stift sei, sagt Agricola, wie die anderen Hochstifter am Rheine päpstlich gesinnt und das Capitel sei der neuen Lehre „zum Höchsten zuwider". Wenn auch diese Bemerkungen, wie sich später zeigte, nicht vollständig zutrafen — denn die Majorität vereinigte sich alsbald auf einen Candidaten, der nichts weniger als päpstlich war — so war doch soviel richtig, daß die geistlichen Herrn den Glauben und die Verfassung der alten Kirche keineswegs beseitigen wollten; sie hätten ja alsdann auch gegen ihre eigenen Interessen als Mitregenten eines reichen Stifts gewirkt und gehandelt.

Aber so sehr das Capitel im Verbande der katholischen Hierarchie zu bleiben wünschte, so sehr war es in seiner überwiegenden Mehrheit gegen diejenige Form des Katholicismus eingenommen, welche in jenem Moment durch Spanien und die Jesuiten vertreten wurde. Gleich bei Beginn der baierischen Bewerbung trat dies insofern zu Tage als die Gesandtschaft, welche Spanien zur Unterstützung der bairisch-clevischen Wünsche beim Domcapitel anbot, vom clevischen Hofe abgelehnt wurde[2]); Langer, welcher die Stimmung in Münster genau kannte, schrieb am 19. Mai nach München, eine solche Intercession Spaniens werde der Sache mehr schaden als nützen[3]).

Man wußte am clevischen Hofe genau, daß man in der Angelegenheit sehr behutsam zu Werke gehen müsse. Daher ward zu Ende März Heinrich von der Recke, welcher mit einigen der angesehensten Capitularen befreundet war, nach Münster geschickt, um zunächst vertraulich und privatim mit ihnen zu verhandeln. Er sollte einstweilen dem Capitel eröffnen, daß nach Äußerungen seines Fürsten der Postulirte Johann Wilhelm so lange in „seiner Vocation bleiben solle, bis man auf eine andere Person, die dem Stift nützlich sei, sich bedacht habe"[4]). In den vertraulichen Verhandlungen, die er alsdann anknüpfte, erfuhr er, daß das Capitel den Rücktritt des minderjährigen Fürsten gern sehe und darauf gab er zu verstehen, daß der Herzog von Cleve sich dazu vielleicht bereit finden lassen werde, wenn das Capitel einen Nachfolger wähle, welcher Cleve genehm sei. Ein solcher genehmer Herr sei Herzog Ernst von Baiern, den man sehr empfehlen könne. Namentlich werde Baiern „in der hochbeschwerlichen Rechtsforderung gegen Dr. Schenking bei Sr. Heiligkeit und sonst gute Förderung zu thun nicht ungewogen sein".

Recke's Vertrauensmänner waren diesen Vorschlägen weniger geneigt als

1) S. das Actenstück vom 10. April 1575 Nr. 315.

2) S. die Anmerkung zu dem Actenstück vom 28. Juni 1575 Nr. 327.

3) S. den Brief unter den Acten im Staats-Archiv zu München, Bischofthum Münster Vol. II. 4) S. das Actenstück vom 9. April 1575 Nr. 314.

er gehofft haben mochte. Zuletzt aber schlug „eine vornehme Person, die das Werk am meisten zu dirigiren im Stande war“ (es ist wohl Gotfried von Raesfeld gemeint) vor, daß Cleve und Baiern den Versuch machen sollten, ihre Wünsche auf amtlichem Wege beim Capitel anzubringen; zugleich aber sagte er, daß die Intercession des Erzbischofs Salentin für Herzog Ernst der Sache sehr förderlich sein werde.

Diese Hindeutung auf den Erzbischof von Köln zeigt, daß dessen Stimme bei der Majorität des Capitels sehr viel galt. Wir haben oben hervorgehoben, daß man in Münster von den Spaniern nichts wissen wollte; dasselbe war bei Churfürst Salentin der Fall. Er war zwar katholisch und dachte nicht daran, evangelische Meinungen zu hegen, allein er haßte das kirchliche System, welches eben aufkam, besonders aber die Jesuiten [1]).

Die Verfolgung der Religion mit dem Schwert war ihm, wie ein gleichzeitiger Bericht sagt, zuwider und es „ließ sich ansehen, als ob er ein Teutsch Herz habe, wie auch seine innersten bekannten Räthe sagen“.

Es ist bekannt, daß Frankreichs Bestreben in Deutschland dahin gerichtet war, das Übergewicht Spaniens und des Hauses Habsburg zu brechen und diese Tendenz hatte zu Ende 1573 ein enges Bündniß mit Wilhelm von Oranien und seiner ganzen Partei zu Wege gebracht. Da nun auch Salentin zu den Gegnern König Philipp's II. gehörte, so besaßen die Oranier an ihm einen werthvollen Parteigänger, der für die ergriffene Sache ebensosehr aus Überzeugung wie aus Interesse thätig war, und es war den Freunden des Hauses Nassau ein Leichtes gewesen, in den Angelegenheiten der nordwestdeutschen Hochstifter sich der Mitwirkung Salentin's zu versichern. Schon im Frühjahr 1574 (nach dem Tode Johanns von Hoya) war sein Einfluß es gewesen, welcher Cleve aus dem Bisthum Osnabrück verdrängt und die Wahl des Erzbischofs von Bremen durchgesetzt hatte. Jetzt scheint Salentin mit demselben Eifer den Gedanken der oranischen Partei aufgegriffen zu haben, den Erzbischof Heinrich auch nach Münster zu bringen und die Verbündeten Spaniens von der Grenze des Kölner Hochstifts dadurch abzudrängen.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß Herzog Albrecht von Baiern diese Sachlage kannte; er würde sonst schwerlich auf den Vorschlag jener „vornehmen Person“ des Domcapitels eingegangen sein, wie es jetzt thatsächlich geschah.

Unter dem 29. Mai ward eine Gesandtschaft aus München abgefertigt, welche in erster Linie zum Erzbischof von Köln und sodann auch nach Cleve und Münster gehen sollte, um für die baierischen Wünsche zu wirken [2]. Die Conferenz, welche diese am 11. Juni mit Salentin zu Arnsberg hatte, endete damit, daß den Gesandten „ihr Suchen etwas streng abgeschlagen wurde“. Es

1) S. die Relation des Kanzlers Ehem vom Februar 1574 Nr. 302.
2) S. das Actenstück vom 29. Mai 1575 Nr. 319.

half ihnen zunächst wenig, daß Herzog Wilhelm am 21. Juni besseren Bescheid gab, denn das münsterſche Domcapitel erklärte ihnen am 1. Juli zu Horſtmar, daß man auf die Wünſche Herzog Albrecht's vorläufig nicht eingehen könne [1]). Das am 26. Juli zuſammentretende General-Capitel werde, ſo ward den Geſandten geantwortet, die Sache weiter in Erwägung ziehen.

Die Majorität der Domherrn wünſchte, ehe ſie ſich über die Wahl des neuen Landesherrn ſchlüſſig machte, den Rücktritt des bisherigen Fürſten formell vollzogen zu ſehen. Es war kein Zweifel, daß Herzog Johann Wilhelm zurücktreten werde — es wird dieſe Abſicht in einem vertraulichen Brief Herzog Wilhelm's an ſeinen Agenten in Rom vom 2. Juni 1575 ausdrücklich beſtätigt [2]) — und das Domcapitel war auf Grund der Seitens Cleves beſchworenen Wahl-Capitulation berechtigt, jede Einmiſchung in ſeine freie Wahl zurückzuweiſen. Der Artikel 11 jenes Vertrags [3]) beſtimmte ausdrücklich: „Wenn des jetzigen Fürſten Abgang oder Abſtand zu befahren ſei, ſo ſoll das Domkapitel ungebunden ſein, auch darüber nicht bemühet werden, aus dem Hauſe N. oder N. einen neuen Herrn zu wählen. Sondern es ſoll ihm vielmehr geſtattet ſein, nach ſeiner freien Wahl, ohne einiges Bedenken oder Verhinderung wie ihm das eben gefallen möchte, einen anderen Herrn und Biſchof zuzulaſſen oder zu wählen".

Im Hinblick auf ſein gutes Recht beſchloß das Capitel, weder Cleve noch Baiern eine bindende Zuſage zu geben, ehe man ihm durch Rückgabe des Poſtulations-Dekrets die volle Freiheit der Wahl zugeſtanden habe. Daher begab ſich zu Ende Mai eine Geſandtſchaft des Domcapitels nach Hambach zum Herzog Wilhelm und erklärte, daß ſie im Namen des Stifts die Reſignation des Poſtulirten alsbald vollzogen zu ſehen wünſche [4]). Die Gründe für dieſen Wunſch waren in der That ſchwerwiegend genug. Denn der unmündige Knabe, den man nominell als Herrn beſaß, hatte bis jetzt nicht einmal das Recht, die Verwaltung des Stifts zu führen, weil ihm die päpſtliche Beſtätigung fehlte. Dadurch war die Ausübung der Regalien in dem Stift ſchon ſeit einiger Zeit [5]) unmöglich und die ganze Adminiſtration war dadurch in's Stocken gerathen. Je länger das Interregnum dauerte, um ſo verderblicher waren die Zuſtände, und man darf es glauben, wenn die Bevollmächtigten des Capitels dem Herzog verſicherten, „das Volk werde unwillig und verlange ein neues Regiment".

Allein Herzog Wilhelm ging auf dieſe Sache gar nicht ein und erklärte nur, daß er vom Capitel zuvor die Zuſage wünſche, daß ſie den Herzog Ernſt wählen wollten. Als ſich die Münſterſchen darauf mit noch dringenderen

1) S. die Relation Raesfeld's, Urk. Nr. 334 (1575 Juli 27). 2) S. das Actenſtück vom 2. Juni 1575 Nr. 322. 3) S. das Actenſtück vom 11. Nov. 1571 Nr. 296.
4) S. die Verhandlungen vom 30. und 31. Mai 1575 Nr. 312.
5) Nämlich ſeit dem 5. April 1575; ein Jahr lang nach dem Tode des Biſchofs (5. April 1574) durfte das Capitel die Regalien ausüben.

Bitten an die Räthe wandten, erhielten sie zur Antwort, daß Johann Wilhelm vielleicht doch beim geistlichen Stand verharren werde und das Stift alsdann für sich behalten wolle. Auch sie drängten auf die Wahl des Herzogs Ernst.

Man muß sich über diese Haltung des clevischen Hofs um so mehr wundern, als derselbe sich der Vertragspflichten, die er übernommen hatte, wohl bewußt war. Anderen Fürsten (namentlich dem Erzherzog Ferdinand und Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg) gegenüber — diese bewarben sich nämlich gleichfalls bei Cleve um Intercession beim Capitel für ihre Candidaten — ließ Herzog Wilhelm zur selben Zeit die Erklärung abgeben, daß er außer Stande sei, ihnen beim Capitel irgendwelche Beförderung zu Theil werden zu lassen „weil die Capitulation festsetze, daß sein Sohn ohne einige Condition oder Anhang abtreten und das Stift dem Domcapitel wieder zurückstellen solle“ [1]).

Das Resultat der Mission nach Cleve mußte natürlich in Münster verstimmen, und die Aussichten auf eine rasche Verständigung verminderten sich von Tag zu Tag. Im Laufe der nächsten Wochen fand von evangelischer und katholischer Seite eine starke Einwirkung auf das Capitel statt und es bildeten sich allmählich unter den Domherrn zwei Parteien, von welchen die eine zum Erzbischof von Bremen, die andere zum Herzog Ernst sich hinneigte. Unter den Letzteren ragte Godfried von Raesfeld hervor, welcher mit fünf seines Geschlechts, zwei Herrn von Büren, zwei Herrn von Droste und Bernhard von Morrien die bairische Gruppe, im Ganzen 10 Personen [2]), bildete, während auf der anderen Seite unter der Führung Conrad's von Westerholt vier Herrn von Nagel, zwei Herrn von Ketteler, zwei Elberfeld's, ein Westerholt, Bernhard von Büren, Bernhard Schmising, Herbord de Baer, Wilhelm Schenking, Rudolf von Münster, Bernhard von Heyden und Rotger Asbeck im Ganzen 17 Personen) standen.

Wir kennen im Einzelnen die Gründe nicht, welche das Verhalten dieser Herrn bestimmten. Gewiß ist nur, daß Herzog Albrecht von Baiern in einem besonderen Schreiben vom 28. Mai 1575 dem Gotfried von Raesfeld vertraulich versichern ließ, daß er (Raesfeld), wenn er sich auf Albrecht's Seite stelle, auf Baierns Dankbarkeit rechnen könne [3]) und daß Bernhard von Morrien (ein Freund Raesfeld's) in einem vertraulichen Brief (auf den wir zurückkommen werden) uns die Äußerung Gotfried's mittheilt „er (Raesfeld) sei dem Bavaro oder Frisingensi aus Ursachen günstig; so aber auch ein anderer postulirt werde, solle es ihm gleichfalls nicht zuwider sein“ [4]).

Am 26. Juli kamen nun die sämmtlichen Domherrn in Lüdinghausen zum General-Capitel zusammen [5]), um wegen der drängenden Angelegenheit

1) S. die Actenstücke vom 21. bezw. 24. Juni 1575 Nr. 325 und 326.

2) S. die Urkunde vom 28. Mai 1575 Nr. 323.

3) Dies Verzeichniß findet sich bei den clevischen Acten im Stats-Archiv zu Münster Jül.-Berg. Fam.-SS. 28c fol. 15. 4) S. das Actenstück vom 7. Dec. 1575 Nr. 348.

5) S. das Protocoll vom 26.—28. Juli 1575 Nr. 333.

in Berathung zu treten. Es waren daselbst baierische und clevische Gesandte erschienen, welche die Wahl des Herzogs Ernst angelegentlich befürworteten. Es ward ein Ausschuß gewählt, welcher die Sache prüfen sollte und als derselbe sein Votum für Ernst abgab — es war am Morgen des 27. Juli — erhob sich innerhalb des Capitels durchaus kein Widerspruch; man schritt zwar nicht zur Abstimmung, aber es schien als ob die Wahl gesichert sei. Gleichzeitig ward beschlossen mit dem bairischen Bevollmächtigten über die Angelegenheit des Dr. Schenking in Verhandlung zu treten.

Es war ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß Schenking der Hofmeister des Herzogs Ernst war und in nahem persönlichem Verhältniß zu Herzog Albrecht stand. Derselbe hatte bisher seinen Einfluß aufgeboten, um die Sache Schenking's gegen das Domcapitel zu vertheidigen [1]) und ihm zu der verweigerten Dompropstei (welche damals Rotger von Raesfeld noch immer inne hatte) zu verhelfen, und jetzt verlangte das Capitel von ihm, daß er gegen Schenking bei Papst und Kaiser Schritte thue. Das war ihm natürlich unmöglich und er hatte seinen Gesandten befohlen, in Münster auf einen friedlichen Vergleich hinzuwirken. Es seien ja 42 Präbenden bei dem Domstift, davon möge man zwei den Münsterschen Erbmännern einräumen.

Am Nachmittag des 27. Juli scheinen diese Vorschläge dem Capitel unterbreitet worden zu sein; als man am 28. dess. M. wieder zur Berathung zusammentrat, beschloß die Majorität, ehe man an Baiern bindende Zusagen mache, die Herausgabe des Postulationsdekrets bei Cleve nochmals zu erbitten; sobald dies geschehen sei, wolle man so wählen, daß Baiern daran Gefallen haben werde. Zugleich ward eine Gesandtschaft des Capitels an Herzog Albrecht in Aussicht genommen, um wegen Dr. Schenking mit ihm zu verhandeln. Damit endete diese Versammlung.

Die Werbung in Cleve fand wirklich am 15. August statt, aber sie blieb wie die erste vollständig resultatlos [2]). Wenige Wochen darauf fertigte das Capitel den Licentiaten Schade mit einer Instruktion nach Regensburg ab — Herzog Albrecht wurde gleichfalls daselbst auf dem königlichen Wahltage [3]) erwartet —, in welcher ihm aufgetragen ward, beim Kaiser und den Churfürsten dahin zu wirken, daß Dr. Schenking's Proceß auf andere Wege geleitet werde; damit er (Schade) aber „bessere Favores bei der Kaiserlichen Majestät und anwesenden Churfürsten haben könne", solle er mit Herzog Albrecht wegen der Wahl seines Sohnes zum Bischof von Münster reden und ihm sagen, daß um die Einigkeit im Capitel zu erzielen über Schenking's Sache eine bairische Erklärung nothwendig sei [4]).

---

1) S. die Instruktion Herzog Albrecht's für seine Gesandten nach Münster vom 15. Juli 1575 Nr. 330. 2) S. das Actenstück vom 15. Aug. 1575 Nr. 335.

3) Die Wahl Rudolf's II. zum römischen Könige fand am 27. Oct. 1575 statt.

4) S. das Actenstück vom 1. Sept. 1575 Nr. 337.

Während Herzog Albrecht auf diese Weise von Schenking's Gegnern bedrängt wurde, ließen es gleichzeitig auch dessen Freunde nicht an Bemühungen fehlen, den mächtigen Beschützer auf ihrer Seite zu erhalten. Unter dem 3. October 1575 schrieb Heinrich von der Wyck an den Herzog, er möge nicht dulden, daß das Capitel seinen (des Herzogs) Caplan ganz jämmerlich um Ehre und Gut bringe; die unbillige Verfolgung Schenking's rühre daher, daß etliche wenige Geschlechter — schon jetzt gäbe es 8 oder 9 Domherrn aus einem Hause in Münster (die von Raesfeld und ihre Verwandten) — sich die Alleinherrschaft im Stift anmaßten, welche das ganze Land nach ihren Familien-Interessen regieren wollten [1]). Unter den Eindrücken solcher Vorstellungen gab Herzog Albrecht dem Licentiaten Schade am 6. October einen Bescheid, welcher als Ablehnung der Wünsche des Capitels gelten konnte [2]).

Somit war man zu Münster im Herbst nicht weiter als im Juli, und es entsprach der Sachlage, daß das General-Capitel, welches am 12. Nov. zu Dülmen sich versammelte, nach Anhörung der Resultate seiner Gesandtschaften beschloß, vorläufig von der Wahl eines neuen Landesherrn ganz abzusehen. Ebenso war man in Cleve auf Betreiben Baierns [3]) Willens, den Postulirten einstweilen noch beim Stift verbleiben zu lassen. Inzwischen aber waren die beiden Parteien des Domcapitels jede für ihren Candidaten bei den auswärtigen Mächten eifrig thätig [4])

Viertes Capitel.

Das Eingreifen der großen Mächte.

1576.

In den bisherigen Verhandlungen waren die Wünsche der römischen Curie, deren Willensmeinung doch für den Ausgang der Sache sehr wesentlich war, noch gar nicht formell zum Ausdruck gekommen.

Die ersten Mittheilungen über die Stellung Gregor's XIII. zu der Münsterschen Frage erhalten wir aus einem Bericht des bairischen Orators Fabritius in Rom an Herzog Albrecht vom 16. Juli 1575 [5]). Daraus ist zu ersehen, daß

1) S. das Actenstück vom 3. October 1575 Nr. 339.

2) S. das Actenstück vom 6. October 1575 Nr. 340.

3) S. den Brief Herzog Albrecht's vom 12. Nov. 1575 Nr. 343.

4) Am 7. December 1575 schreibt Bernhard von Morrien an Gotfried von Raesfeld über den Fortgang der Agitation: „Es wird nicht gefeiert, sondern alles mit allerhand Hülfe, es sei wahr oder nicht, gesucht und vorgenommen". S. Acten Nr. 348.

5) S. das Actenstück vom 16. Juli 1575 Nr. 331.

der Papst in diesem Falle die Wünsche Baierns keineswegs zu den seinigen gemacht hatte, und in einem Breve vom 19. Sept. 1575[1] spricht Gregor dem Herzog Albrecht gegenüber das Verlangen aus, daß Letzterer, wenn das Domkapitel sich nicht von selbst zur Wahl des Herzogs Ernst entschließe, seinen Einfluß für den Erzherzog Andreas geltend machen möge. Wir wissen, daß Erzherzog Ferdinand bereits am 21. Juni für seinen Sohn bei Cleve intercedirt hatte, aber abschlägig beschieden worden war[2]. Alle weiteren Bemühungen Baierns um ein Befürwortungsschreiben des Papstes waren vorläufig erfolglos geblieben; selbst die persönlichen Bitten, welche Herzog Ernst Sr. Heiligkeit im November 1575 vorgetragen hatte, vermochten nichts zu ändern. Der Papst erklärte damals (wie Ernst erzählt[3]), daß er bereits für Erzherzog Andreas ein Breve an das Domcapitel geschickt habe und er könne doch jetzt unmöglich gegen sich selbst handeln.

Es ist auffallend, daß von diesem Breve niemals etwas bekannt geworden ist. Sofort nachdem der eben erwähnte Brief Herzogs Ernst in München angekommen war, gab Herzog Albrecht dem Herzog Wilhelm davon Kenntniß und bat ihn zugleich, daß er eine Abschrift jenes Breves zu erlangen suchen möge, damit man in München von dem Inhalt desselben nähere Kenntniß erhalte[4]. Aber auch von dieser Abschrift hören wir nichts; vielmehr ist es höchst wahrscheinlich, daß ein Brief des clevischen Sekretärs Paul Langer vom 3. März 1576, welcher von einem zurückgenommenen päpstlichen Breve spricht, sich auf dieses Actenstück bezieht[5]. Diese päpstlichen Befehle pflegten der Nuntiatur in Köln zur Aushändigung an die Adressaten zuzugehen.

Noch ehe Herzog Albrecht von der Existenz dieses Breves Kenntniß erhalten, hatte er sich unter dem 10. December 1575 — inzwischen war das ungünstige Resultat der Capitelsversammlung vom 12. Nov. in München bekannt geworden — an seinen Orator in Rom mit dem Befehl gewendet, Sr. Heiligkeit mitzutheilen, daß in Münster sich Ereignisse vorbereiteten, welche für den päpstlichen Stuhl einen sehr gefährlichen Verlauf nehmen könnten. Man sei nämlich dort Willens, sich der päpstlichen Autorität zu entziehen, weil das Capitel glaube, daß dieselbe ihm in dem Proceß gegen Schenking Nachtheil bereite[6]. Fast gleichzeitig mit dieser Instruktion trafen in Rom die Nachrichten ein, welche die günstigen Aussichten des Erzbischofs von Bremen schilderten und es wurde ein Brief der Raesfeld'schen Partei (sie bestand aus den Senioren

1) S. das Actenstück vom 19. Sept. 1575 Nr. 338. 2) S. die Verhandlungen vom 21. Juni 1575 Nr. 325. 3) S. das Actenstück vom 10. Dec. 1575 Nr. 350.

4) S. den Brief vom 27. Dec. 1575 Nr. 352.

5) S. das Actenstück vom 3. März 1576 Nr. 361. Von einem alsbald zu erwähnenden weiteren Breve erzählt der Nuntius Gropper später selbst, daß er es „hinterhalten" habe.

6) S. das Actenstück vom 10. Dec. 1575 Nr. 349.

des Domkapitels[1] vom 22. November[1]) bekannt, in welchem dieſe die direkte Frage an den Papſt richteten, ob er dem Herzog Ernſt oder dem Erzbiſchof von Bremen die Beſtätigung ertheilen werde[2]). Selbſt wenn (wie der Cardinal Madruzzi nachher ausſagte[3]) dieſer Brief nicht in Rom angekommen ſein ſollte, ſo waren die Informationen der Curie doch ausreichend, um es dringlich erſcheinen zu laſſen, daß ernſte Schritte gegen die Wahl des ketzeriſchen Erzbiſchofs geſchähen.

Deßhalb wurde von Gregor XIII. unter dem 28. Jan. 1576 ein Breve an das Capitel ausgefertigt, in welchem erklärt ward, daß der Papſt durchaus gegen Erzbiſchof Heinrich ſei; vielmehr möge das Capitel den Sohn eines mächtigen katholiſchen Landesherrn erwählen, der im Gehorſam zum h. Stuhl ſtehe[4]).

Dieſem Erlaß ließ die Curie am 4. Februar einen zweiten folgen, worin es hieß, daß die Junioren des Domcapitels den Wünſchen der Senioren folgen möchten. Se. Heiligkeit werde niemals einen Biſchof beſtätigen, deſſen Vater nicht katholiſch ſei; auch werde der Poſtulirte Johann Wilhelm ohne päpſtliche Ermächtigung nicht reſigniren, ſo daß das Capitel gegen des Papſtes Willen nicht handeln könne[5]).

Das erſte dieſer beiden Breven gelangte zunächſt ebenſowenig an ſeine Adreſſe, wie jenes, welches der Papſt in dem Brief vom 10. Dec. 1575 erwähnt. Der Nuntius Caspar Gropper, an welchen das erſtere gelangt war, erklärte am 31. März 1576 dem Herzog Wilhelm von Cleve, daß ihm allerdings ein päpſtliches Breve vom 28. Jan. überreicht worden ſei, er habe aber anfänglich, „weil der Umſchlag von einer Privatperſon geweſen“ nicht gewußt, ob der Brief von Sr. Heiligkeit herkomme. Deßhalb ſei das Breve bis jetzt aufgehalten worden. Gropper fügte hinzu, daß er in des Herzogs Ermeſſen ſtelle, ob es noch zu übergeben oder zu hinterhalten ſei[6]), worauf Herzog Wilhelm ſich dahin ausſprach, daß man dem Domcapitel davon Kenntniß geben müſſe.

Auch die Übergabe des zweiten Breves verzögerte ſich. Herzog Albrecht war, ſobald ihm daſſelbe bekannt wurde, höchſt erſtaunt darüber, daß daſſelbe keine Empfehlung ſeines Sohnes enthalte und bemühte ſich ſofort durch Schreiben an ſeinen Orator vom 24. Febr.) einen neuen Erlaß zu erwirken. Darauf erwiderte Fabritius am 10. März: Wenn Herzog Albrecht ſchreibe, er ſei des römiſchen Treibens müde, ſo gehe es ihm (dem Orator ebenſo. „Je länger ich hier bin, um ſo mehr habe ich Ekel und Verdruß an ſolchem Parteitreiben“[7]).

1) S. das Actenſtück vom 22. Nov. 1575 Nr. 346.

2) Auch aus dieſer Frage geht deutlich hervor, daß den Senioren nichts davon bekannt war, daß der Papſt ſich bereits für den Erzherzog Andreas entſchieden hatte.

3) S. das Regeſt vom 26. Mai 1576 Nr. 380. 4) S. das Actenſtück vom 28. Januar 1576 Nr. 359. 5) S. die Urkunde vom 4. Febr. 1576 Nr. 360. 6) S. das Protocoll vom 31. März 1576 Nr. 371.

7) S. das Schreiben vom 10. März 1576 Nr. 363, nebſt der Anmerkung.

Während durch diese Dinge die Stimme des Papstes vorläufig nicht zur Geltung kam (wir werden sehen, daß das Breve vom 4. Febr. erst am 18. März zur Kenntniß des Capitels gelangte) hatten Spanien und seine Vertreter in den Niederlanden eine starke Pression auf diejenige Partei des Domcapitels auszuüben gesucht, welche für den Erzbischof Heinrich sich entschieden hatte. Sowohl König Philipp wie sein Statthalter Requesens schrieben, ersterer unter dem 18. Dec. 1575 [1]), letzterer unter dem 21. Januar 1576 [2]) an Westerholt und legten ihm die Wahl des Herzogs Ernst dringend an's Herz.

Weit wichtiger als dies waren die Schritte, welche von spanischer Seite aus für Herzog Ernst in Rom geschahen; sobald Requesens von dem Verlauf des Capitelstags vom 12. Nov. Kenntniß hatte, schrieb er an Se. Heiligkeit, es sei nothwendig, daß die Curie durch ihren Nuntius dem Münsterschen Domkapitel die Wahl des Administrators von Freisingen befehle [3]) und es ist Thatsache, daß zu Anfang März ein Umschlag der Stimmung am päpstlichen Hofe Platz griff, welcher sich sofort in einer entschiedenen Parteinahme für die baierischen Wünsche geltend machte. Unter dem 17. März 1576 ward abermals ein Breve an das Domkapitel ausgefertigt, welches die Wahl des Herzogs Ernst mit deutlichen Worten anbefahl [4]). Dasselbe wurde dem Herzog Albrecht ausgehändigt und dieser schickte am 3. April 1576 das Original an den Herzog von Cleve, damit dieser es durch Gropper dem Capitel zustellen lasse „zu Vermeidung Verdachts, als ob es auf E. L. oder unser Anhalten ausgangen".

Schon vor der Ankunft dieses neuen Aktenstücks in Cleve — dasselbe wurde, wie aus einem Brief des Herzogs Wilhelm vom 12. Mai [5]) hervorgeht, überhaupt nicht an seine Adresse übergeben — hatte sich der päpstliche Nuntius auf des Requesens Wunsch (den dieser durch einen Brief vom 1. Jan. ausgesprochen hatte) persönlich nach Münster begeben um bei Gelegenheit des im März abzuhaltenden General-Capitels im Sinne Spaniens thätig zu sein. Bei der Autorität, welche ihm seine Stellung gab und bei seinen vielseitigen Verbindungen hoffte er durch sein Erscheinen die Sache zu einem baldigen günstigen Abschluß bringen zu können. Allein darin sollte er sich doch täuschen.

Inzwischen waren nämlich auch diejenigen Mächte, welche der spanischen Politik feindlich gegenüberstanden, nicht unthätig gewesen. Schon im October 1575 war es der persönlichen Einwirkung des Johann von Nassau gelungen, den Churfürsten Salentin für die Sache des Erzbischofs Heinrich zu gewinnen

1) S. den Brief vom 18. Dec. 1575 Nr. 351.

2) S. das Schreiben vom 21. Jan. 1576 Nr. 358.

3) S. des Requesens Schreiben an Herzog Wilhelm vom 1. Januar 1576 Nr. 353, und an Herzog Albrecht vom 21. Januar ej. Nr. 356.

4) S. die Urkunde vom 17. März 1576 Nr. 365.

5) S. den Brief vom 12. Mai 1576 Nr. 379 und vgl. dazu die Anmerkung zu der Urkunde vom 17. März 1576 Nr. 379. Die Gründe erhellen aus dem Brief des Fabricius vom 17. März 1576 Nr. 364.

und gleichzeitig hatte Johann auch die evangelischen deutschen Staaten mit Erfolg ermahnt, für Heinrich thätig zu sein. Besonders schickte Sachsen schon unter dem 13. Nov. 1575 ein bezügliches Intercessions-Schreiben an das Münstersche Domkapitel [1]). Sehr wichtig war es, daß Salentin den ernstlichen Versuch machte, den Herzog Albrecht zum Verzicht auf die Candidatur seines Sohnes zu bewegen. Auf dem Wahltag zu Regensburg erklärte Salentin dem Herzog rund heraus, er (Albrecht) möge sich auf Münster keine Hoffnung machen, Herzog Ernst werde (das wisse Salentin ganz bestimmt) daselbst nicht gewählt werden [2]). Doch konnte sich Baiern nicht entschließen, diesen Wünschen Folge zu geben; Herzog Albrecht erklärte, er habe sich so tief in die Sache eingelassen, daß es ihm Ehren halber nicht gezieme, seine Anhänger in Cleve und Münster im Stich zu lassen [3]).

Indessen beruhigte sich Salentin bei dieser Antwort nicht. Schon seit einer Reihe von Jahren sprach er öffentlich davon, daß er die Absicht habe, auf das Erzstift Köln zu verzichten; und da er wußte, daß Herzog Albrecht den Wunsch hatte, seinen Sohn Ernst auch zu dieser Würde befördert zu sehen, so stellte er dem Herzog in Aussicht, daß er den Administrator von Freisingen zu seinem Coadjutor befördern wolle, wenn Baiern zugebe, daß der Erzbischof von Bremen in Münster Landesherr werde. Im Frühjahr 1576 war Jacob Tandorf als bairischer Gesandter bei Salentin in Kaiserswerth, um wegen dieses Arrangements zu unterhandeln. Man gelangte aber zu keiner Verständigung, weil Baiern glaubte, daß Salentin's Vorschlag nur den Zweck habe, den Herzog Ernst von Münster auszuschließen; man zweifelte daran, ob der Churfürst wirklich die Absicht habe, zu resigniren [4]).

Salentin hatte aus den bisherigen Verhandlungen abgenommen, daß das Haupthinderniß für die Wahl Heinrich's in dem Entschluß Cleves lag, das Postulations-Dekret Johann Wilhelm's erst dann herauszugeben, wenn das Capitel sich zur Wahl Ernst's verpflichtet habe. Er wandte sich daher zu Anfang April 1576 persönlich an Herzog Wilhelm und suchte ihm vorzustellen, daß es für Münster und Cleve besser sei, wenn der Erzbischof von Bremen gewählt werde. Allein der Herzog erwiderte, „er wisse in dieser Sache weder Baiern noch der päpstlichen Heiligkeit Maß zu geben, sondern er wolle die Sache deren Gefallen heimstellen" [5]).

Die Bundesgenossenschaft so thätiger und mächtiger Freunde bestärkte natürlich die Majorität des Münsterschen Capitels in dem Entschluß, an ihrem Candidaten festzuhalten und als am 18. März 1576 eine neue Session des Ge-

1) S. die Urkunde vom 13. Nov. 1575 Nr. 344. 2) S. den Brief an Herzog Wilhelm vom 28. Nov. 1575 Nr. 347. 3) S. das Schreiben an Salentin vom 17. Nov. 1575 Nr. 345. 4) S. die Anmerkung zu dem Actenstück vom 4.—7. März 1576 Nr. 362.

5) S. das Protocoll vom 6. April 1576 Nr. 372.

neral-Capitels begann, standen die Sachen genau auf dem Punkt, auf welchem sie sich im November des vorigen Jahres befunden hatten.

Caspar Gropper, welcher in Begleitung des Nicolaus Elgardus in Münster erschienen war, vermochte trotz aller Bemühungen die Junioren nicht umzustimmen [1]). Er erklärte, nachdem er die Wünsche Sr. Heiligkeit auseinander gesetzt hatte, daß, wenn man denselben nachkomme, der Papst „in anderen Dingen" seinerseits dem Capitel gern willfährig sein und „dessen Privilegien befördern wolle". Allein das Capitel beschloß bei der Abstimmung einhellig, daß man nicht eher zur Bischofswahl schreiten könne, ehe Cleve das Postulations-Dekret herausgegeben habe.

Da Gropper erkannte, daß er vorläufig nicht weiter komme — er hatte inzwischen erfahren, daß die Junioren sich durch einen Revers gegenseitig verpflichtet hatten, den Erzbischof von Bremen zu wählen [2]) — begab er sich zu Ende März nach Cleve, um hier weitere Maßnahmen zu bereden [3]). Das Resultat derselben war, daß Herzog Wilhelm unter dem 31. März nochmals die Erklärung abgab, er wolle vor einer Einigung des Capitels das Instrument nicht herausgeben [4]) und daß Gropper mit des Fürsten Zustimmung sich entschloß, das Breve von 28. Januar dem Capitel bekannt zu geben.

Dies geschah [5]) in der Versammlung der Domherrn am 5. April unter der gleichzeitigen dringenden Ermahnung, den Befehlen Sr. Heiligkeit, welche darin enthalten seien, Folge zu leisten. Das Capitel gab die Antwort, daß man sich am 24. April von Neuem versammeln und sich alsdann entschließen wolle. Gleichzeitig aber ward der Nuntius ersucht, der Sache des Dr. Schenking eingedenk zu sein und den Papst zu bitten, daß er das Capitel nicht gegen seine Privilegien beschwere [6]).

Die Nachrichten von dem Verlauf der Angelegenheit machten doch nach allen Seiten einen tiefen Eindruck. Am 21. April schrieb Herzog Albrecht an Herzog Wilhelm [7]), alle seine Nachrichten stimmten darin überein, daß die Wahl-Angelegenheit mehr als je „zweifelhaft und irrig" sei. Deßhalb habe er darüber nachgedacht, ob es nicht besser sei, daß er vom Stift Münster abstehe und dem Capitel anheim gebe, damit nach seinem Gefallen zu verfahren, sonderlich da es bei der Stimmung der Domherrn sehr ungewiß sei, ob Herzog Ernst zu dem Stift kommen werde. Wenn er vor einem solchen Schritt zurückschrecke, so geschehe es deßhalb, weil er die Interessen der katholischen Kirche dadurch in Gefahr gerathen sehe und weil die Rücksicht auf seine Freunde in

---

1) S. das Protocoll vom 18. März 1576 ff. Nr. 366. 2) S. das Actenstück vom 28. März 1576 Nr. 369. 3) S. das Protocoll vom 31. März 1576 Nr. 371.
4) S. das Schreiben vom 31. März 1576 Nr. 370.
5) Das Breve scheint indessen nicht übergeben, sondern sein Inhalt dem Capitel mündlich mitgetheilt zu sein. 6) S. das Protocoll der Versammlung vom 5. April 1576 Nr. 366. 7) S. den Brief vom 21. April 1576 Nr. 374.

Cleve und Münster ihm gebiete, „Ehren und Gewissenhalb die Handlung zu continuiren". Er bitte deßhalb freundlich, daß der Herzog Wilhelm die Münsterſche Sache bis auf fernere Erklärung des Papstes in der Hand behalten und das Postulationsdekret nicht zurückgeben möge.

Auch Gropper meldete nach Rom, daß, wenn bei der Majorität der Domherrn nicht bald eine Sinnesänderung eintrete und der Conflikt fortdauere, eine sehr schwierige und gefahrvolle Lage sich entwickele. Die Junioren hätten unter den Landständen und dem Stiftsadel einen starken Anhang. Er halte es deßhalb für angezeigt, daß man von Rom aus dem Johann Wilhelm die Confirmation ertheile, damit wiederum regelmäßige Verwaltung im Stift Platz greife [1].

Die Stimmung der baierischen Partei mußte noch verstärkt werden als auch die neue Versammlung des Capitels, welche Ende April stattfand [2], resultatlos verlaufen war. Auf diese günstige Sachlage gestützt machte Salentin zu Anfang Mai 1576 einen abermaligen Versuch, seinen und des Capitels Wünschen zum Siege zu verhelfen.

Gegen Ende April begab er sich persönlich auf den Weg nach Rom und traf auf dieser Reise am 5. Mai in München ein, um mit Herzog Albrecht vertraulich über die Angelegenheit zu verhandeln. In der ersten Conferenz [3] machte Salentin allerlei Vorschläge wegen der Beförderung Ernst's nach Köln und bot seinen Beistand an, wenn Albrecht sich dazu verstehe, den Erzbischof von Bremen nach Münster kommen zu lassen. Auf diese Proposition erwiederte der Herzog am 6. Mai abermals in ablehnendem Sinn; schon die Rücksicht auf Spanien und Cleve, welche den Erzbischof Heinrich nicht zum Nachbarn haben wollten, gebiete ihm, bei seinem ursprünglichen Vorhaben zu bleiben; auch werde ihm der Rücktritt von der Münsterschen Bewerbung bei Sr. Heiligkeit verdacht werden und schließlich werde sogar der Kaiser und der Erzherzog Ferdinand zürnen, weil Albrecht das Gesuch um Beförderung des Erzherzogs Andreas nach Münster unter Hinweis auf die Candidatur seines Sohnes abgeschlagen habe.

Vergeblich wies Salentin darauf hin, daß alle Bemühungen Baierns um Münster erfolglos sein würden, da die Majorität gegen Herzog Ernst sei, daß Erzbischof Heinrich entschlossen sei, die Katholiken in seinen Gebieten zu schützen und daß Salentin seinerseits eher das Äußerste versuchen wolle, ehe er diesen Plan fahren lasse. Herzog Albrecht verwies den Churfürsten schließlich auf den Papst, in dessen Händen die Entscheidung liege und wirklich brach Salentin am 9. Mai von München auf, um in Rom einen letzten Versuch zu wagen.

1) S. das Actenstück vom April 1576 Nr. 375.
2) S. das Protocoll vom 24.—27. April 1576 Nr. 376.
3) S. das Protocoll vom 5. und 6. Mai 1576 Nr. 378.

Auf dieser Reise war er indessen erst bis Innsbruck gekommen, als ihn wichtige Briefe des Kaisers erreichten, der ihn dringend bat, auf dem Reichstag in Regensburg sobald als möglich sich einzufinden. Der Churfürst hielt die Angelegenheit für dringlicher als seine römische Reise und kehrte um, nachdem er Gropper beauftragt hatte, in seinem Sinne bei Sr. Heiligkeit zu wirken.

So befand sich um die Mitte des Jahres 1576 die Wahlangelegenheit trotz der Bemühungen mächtiger deutscher und auswärtiger Fürsten auf dem früheren Standpunkt und es war vorläufig ein Resultat durchaus nicht abzusehen. Da trat nun im Juli 1576 ein Ereigniß ein, welches scheinbar außer innerem Zusammenhang mit der Wahlsache stand, in der That aber sich bald als ausschlaggebender Faktor geltend machen sollte, nämlich eine wichtige Wendung des mehrerwähnten Processes gegen Dr. Johannes Schenking.

Fünftes Capitel.

Der weitere Verlauf des Erbmänner-Processes und seine Folgen.

1576—1577.

An der Rota romana waren bis zum J. 1574 nicht weniger als drei conforme Sentenzen zu Gunsten Schenking's ergangen und schließlich hatte sogar eine Commission von Cardinälen, an welche das Urtheil in der Revisionsinstanz gelangt war, die Entscheidung der Rota ausdrücklich approbirt. Gleichwohl hatte sich das Domcapitel hierbei nicht beruhigt, sondern es hatte den Versuch gemacht, eine kaiserliche Verfügung zu erwirken, nach welcher der Rota romana die Zuständigkeit in dieser Sache aberkannt und die Verweisung an die kaiserlichen Gerichte befohlen wurde.

Da erfolgte nun am 27. Juli 1576 ein kaiserliches Dekret[1], worin Se. Majestät erklärte, „daß die Erkenntniß dieser Sache nicht vor ihn, sondern vor ein ander Gericht, da sie bisher getrieben, gehörig sei und daß Ihre Majestät sich ferner in diese Sache nicht einlassen wolle".

Hierdurch sah sich das Capitel in allen seinen Hoffnungen getäuscht und es entstand die Besorgniß (wie es in einer Instruktion des Capitels für eine Gesandtschaft nach Cleve heißt), „daß die Sache des Domcapitels in Gefahr komme und daß zu Rom unangesehen der erwirkten Suspension des Executionsbefehls in der Sache fortgefahren werde"[2].

Zur Verhinderung oder Beschleunigung des Executions-Verfahrens konnte

1) S. die Urkunde vom 27. Juli 1576 Nr. 382.
2) S. die Instruktion vom August 1576 Nr. 383.

im damaligen Moment gerade dasjenige Fürstenhaus am meisten beitragen, mit welchem das Domcapitel sich eben wegen der Bischofswahl in Unterhandlung befand, nämlich Baiern.

Kein einziger deutscher Fürst besaß im damaligen Augenblick so großen Einfluß bei der Curie als Herzog Albrecht und Johannes Schenking stand, wie wir gesehen haben, bis dahin im Dienste Baierns.

Daraus erklärt es sich, daß seit dem August des J. 1576 eine Wendung in der Politik des Domcapitels bemerkbar wird, welche bisher weder durch die Intercession Roms noch Spaniens noch der deutschen Fürsten hatte erzielt werden können.

Um die Mitte September traf eine Gesandtschaft des Domcapitels, bestehend aus Bernhard von Westerholt und Bitter von Raesfeld, — der erstere der Vertreter der bremischen und der andere ein Hauptmitglied der baierischen Partei — nebst dem Licentiaten Schade in Cleve ein und trug hier laut der noch vorhandenen Instruktion [1]) etwa Folgendes vor:

Wenn sich die Postulation mit Baiern bisher nicht so richtig angelassen habe, so liege der Grund u. A. darin, daß der Herzog Ernst den Johannes Schenking bis vor Kurzem in seinem Dienst gehabt habe. Außerdem hätten des Stifts adelige und unadelige Unterthanen den Herrn vom Capitel berichtet, es sollte der Herr Administrator von Freisingen mit beschwerlicher Inquisition die Gewissen beladen wollen, daß deren unerfahrene Conscienzien beängstigt und ein Theil deßwegen nicht sicher und frei in dem Lande werde bleiben können. Man besorge im Stift, daß die Verhältnisse, welche sich seit langer Zeit im Religionswesen herausgebildet hätten, mit Severität und Ernst ausgerottet werden sollten, woraus denn eine große Zerrüttung und Rebellion, wie die Nachbarlande davon ein Beispiel lieferten, zu des Stifts großem Verderben sich zutragen könnte.

In Anbetracht dieser Umstände erlaube sich das Capitel den Vorschlag, daß der Herzog von Cleve neben dem Herzog Ernst noch ein oder zwei andere Herrn namhaft mache, auf welche man die Wahl dirigiren könne. Wenn Herzog Wilhelm aber bei Baiern verharre, so möge er darauf hinwirken, daß erstlich wegen Schenking's durch Baiern Schritte zu Gunsten des Capitels geschähen und daß ferner die Furcht des Landes vor der Inquisition beseitigt werde.

Diese entgegenkommenden Schritte des Domcapitels wurden in Cleve auf das freudigste begrüßt und wenn Herzog Wilhelm auch den Wunsch nach Nennung eines anderen Candidaten (neben Baiern) ablehnte, so sagte es doch im Übrigen Alles zu, was die Domherrn wünschten und that sofort die nöthigen Schritte um dem Capitel namentlich in der Proceßsache zu Willen zu sein [2]).

---

1) S. das Actenstück vom August 1576 Nr. 383.

2) Noch unter dem 15. Sept. 1576 gingen wegen Schenking clevische Interceſſions-

Als die Meldung von diesen Vorgängen nach München gelangte, zögerte Herzog Albrecht nicht, die Erklärungen abzugeben, die man von ihm verlangte; er that dies in einem sehr interessanten Schreiben an den Herzog Wilhelm vom 5. October 1576[1]), aus welchem wir die Hauptpunkte hier folgen lassen. Das Domkapitel zu Münster habe vor Kurzem durch seinen Sekretär bei ihm in Regensburg wegen Schenking's sollicitiren lassen und er habe darauf hin den Cardinal Morone gebeten, die Curie möge entweder den Proceß an einige deutsche Erzbischöfe und Bischöfe verweisen oder die Execution bis zu Sr. Heiligkeit Wohlgefallen suspendiren; jetzt wolle Herzog Albrecht auch an den Papst selbst in gleichem Sinne schreiben. Das Domcapitel sei wegen des Kaiserlichen Dekrets (vom 27. Juli) ohne Noth in Besorgniß; denn man könne immer noch Sr. Heiligkeit ad partem berichten, in welche Gefahr dieses und andere Hochstifter gerathen würden, wenn man mit der Execution fortfahre. „Wir sind auch gänzlich der Meinung, wenn ein würdig Capitel der Domkirche zu Münster sich allein mit der Postulation nach Ihrer Heiligkeit Willen hält und erweist, daß dieser Handlung wohl zu helfen sein wird, wie wir auf denselben Fall wol erbötig, nicht weniger als bisher sowohl bei der Päpstlichen Heiligkeit als der Kaiserlichen Majestät alle mögliche Beförderung zu thun. — Da aber das Domcapitel in dieser Trennung verharren oder aber auf eine solche Person, die Ihrer Heiligkeit nicht annehmlich und der Katholischen Religion nicht allerding anhängig, sich vergleichen würde, ist zu besorgen, es möchte Ihre Heiligkeit alsdann auch in dem anderen Fall desto unwilliger werden und zu fernerer Suspension oder Revision schwerlich zu bewegen sein". Schenking selbst sei nicht mehr im baierischen Dienst und werde auch nicht wieder in denselben aufgenommen werden.

In Bezug auf die Inquisition erklärte der Herzog, daß sein Sohn, der Administrator, allerdings einen besondern christlichen Eifer und Neigung habe, die katholische Religion zu erhalten und auszubreiten, doch wisse Herzog Ernst wohl, daß hierin mit Bescheidenheit nach Gelegenheit der Zeit, Orte und Personen zu handeln sei und daß da, wo das Übel eingerissen, es sich nicht mit Gewalt ausrotten lasse, sondern daß mit den Verführten etlichermaßen Geduld zu tragen, bis sie durch christliche Unterweisung und andere dienliche Mittel herwieder gebracht und gewonnen worden, wie Herzog Ernst dies schon jetzt in Hildesheim und Freisingen thue und Herzog Albrecht wisse nicht, daß in diesen Bisthümern auch nur eine einzige Person der Religion halben aus dem Lande geschafft worden sei.

„Daß aber unser Sohn, da derselbe zu dem Stift Münster postulirt würde, den Unterthanen die Religion weiter dann der Religionsfrieden ausweiset, aller-

schreiben für das Capitel sowohl an den Papst wie an den Kaiser, wie an Baiern und den Cardinal Morone ab. Die Acten beruhen M. L.-A. 522.

1) S. das Actenstück vom 5. October 1576 Nr. 386.

ding und expresse freistellen und sich seines bischöflichen Amts in Religionsachen gar nicht gebrauchen solle, dadurch die Unterthanen noch mehr und dermaßen gestärkt, daß auch die sanften und milden Wege weiter nicht wirken oder fruchten könnten, das würde ja unserm Sohn hochbeschwerlich, gegen Gott und die geistliche hohe Obrigkeit unverantwortlich, auch Professioni fidei, so ein jeglicher Bischof vermöge des Tridentinischen Concilii thun soll und muß, zugegen sein. Deßwegen wir denn gänzlich dafür halten, daß solches eines würdigen Domcapitels Wille oder Meinung nicht sei".

Herzog Ernst werde mit guter Bescheidenheit und Glimpf nach Rath des Domcapitels oder der Vornehmsten aus demselben handeln, auch alles, was dem Stift Weiterung, Unruhe und Ungemach bringen könne, so viel als möglich, vermeiden.

Man zweifelte in München, ob das Domcapitel mit diesen Erklärungen zufrieden sein werde und Herzog Albrecht fügte daher die Bemerkung bei, daß er unter Umständen noch „mehrere Versicherung" geben wolle, sobald er nur verständigt werde, mit welchen Worten dieselbe ungefähr geschehen solle. In einem dem Schreiben beiliegenden Zettel machte er den Herzog Wilhelm indessen darauf aufmerksam, daß er zu weiteren Zusagen, als sie oben gegeben, nicht gedrungen zu werden wünsche, denn dadurch werde dem künftigen Bischof die Hand der Religion halben dermaßen gesperrt werden, daß die Unterthanen in ihren Irrthümern gestärkt und halsstarrig gemacht würden.

Im Übrigen gebe Albrecht anheim, aus dem Context seines Briefes soviel mitzutheilen, als man in Cleve für gut halte.

Alsbald nach Ankunft dieses Briefes ward Heinrich von der Recke in das Stift Münster geschickt, um mit Gotfried von Raesfeld vertraulich zu conferiren, wie weit man die baierischen Erklärungen an das Domcapitel bringen könne. Die Besprechung, welche am 8. November 1576 zu Borken stattfand [1], hatte das Resultat, daß man die Zusagen wegen Schenking's vollständig, aber die Erklärung in Betreff der Inquisition nur theilweise zur Kenntniß des Domcapitels brachte. Von letzterer ward derjenige Passus weggelassen, welcher besagte, daß Herzog Ernst die Religion nicht freistellen könne und Willens sei, sein bischöfliches Amt in Religionssachen nach den Forderungen seiner geistlichen Obrigkeit zu gebrauchen [2].

Es mag dahin gestellt bleiben, welche Wirkung diese Nachrichten aus München auf das Capitel hervorbrachten; jedenfalls steht fest, daß das General-Capitel, welches am 14. Nov. in Münster zusammentrat [3], beschloß, die

1) S. den Brief Recke's vom 8. Nov. 1576 Nr. 389.

2) Wir haben die in Münster bekannt gegebene Form der Erklärung wegen ihrer Wichtigkeit unter Nr. 387 wiederholt. Es ist die Form, wie sie dem bischöflichen Archiv als amtliches Schriftstück einverleibt worden ist, unter dessen Acten sie noch jetzt beruht.

3) S. den Auszug aus dem Protocoll vom 14. Nov. 1576 Nr. 390.

Verhandlungen mit Baiern über die Wahlcapitulation zu eröffnen. Der Entwurf der letzteren ward berathen und festgestellt, um alsdann dem Herzog Albrecht zur Äußerung übersandt zu werden.

Nach althergebrachter Sitte lag in diesem Beschluß ein Schritt, welcher das Capitel zwar nicht rechtlich, aber faktisch an die Person desjenigen Candidaten band, welchem man den Entwurf der Capitulation zusandte. Allerdings erklärte Westerholt im Namen der Majorität in der Versammlung ganz ausdrücklich, daß es nicht die Meinung sei „wenn man mit Baiern der Capitulation einig, daß man alsdann solchen Fürsten fixiren solle". Allein überall, wo die Nachricht von den Entschließungen des Domcapitels bekannt wurde, war man des Glaubens, daß nunmehr die Wahl des Herzogs Ernst unmittelbar bevorstehe [1]) und am festesten waren die Herzöge von Cleve und Baiern überzeugt, daß sie jetzt am Ziele ihrer Bemühungen angelangt seien.

Im Hinblick hierauf beeilte sich denn auch Herzog Albrecht den weiteren Wünschen des Domcapitels in Bezug auf dessen Proceß-Angelegenheit nach Kräften zu entsprechen. Durch Herzog Wilhelm, welcher in der zweiten Hälfte des November eine münstersche Gesandtschaft empfangen hatte [2]), war Albrecht davon benachrichtigt worden, daß das Domcapitel die bisherigen Schritte Baierns nicht für genügend erachtete und in der That entschloß man sich in München, wo inzwischen der Entwurf der Wahl-Capitulation eingetroffen war, nunmehr mit erhöhtem Ernst sowohl beim Papst wie beim Kaiser für das Domcapitel zu intercediren [3]).

In der That verfehlten diese Schritte ihre Wirkung nicht; schon am 13. Januar 1577 konnte der baierische Orator an seinen Fürsten berichten [4]), der Proceß sei glücklich so weit gebracht, daß ein Erfolg des Schenking kaum noch vorauszusehen wäre, und am 12. Januar ging ein päpstliches Breve an Herzog Albrecht ab, worin, unter Bezugnahme auf die Bitten des Herzogs wegen Schenking's gesagt war, daß der Papst für die mannigfachen Verdienste Baierns sich dankbar beweisen werde.

Die Nachrichten von diesen Erfolgen wurden baierischerseits alsbald dem Capitel mitgetheilt und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß das Domcapitel sich „in künftiger Wahl ohne einige Tergiversation der Gebühr und schuldigen Dankbarkeit zu erzeigen wissen werde" [5]).

Inzwischen war der Entwurf der Wahlcapitulation von München zurückgelangt und die Gesandten, welche die Gegenvorschläge Baierns überbrachten,

---

1) S. den Brief Salentin's vom 6. December 1576 Nr 392.

2) Vgl. die Instruktion vom 15. Nov. 1576 Nr. 391.

3) Die bezüglichen Schreiben vom 16., 17. und 18. Dec. 1576 beruhen bei den Acten im Reichs-Archiv zu München. S. die Anmerkung zu der Urk. vom 15. Nov. 1576 Nr. 395. 4) S. das Actenstück vom 13. Januar 1577 Nr. 391.

5) S. das Actenstück vom 15. Februar 1577 Nr. 397.

hatten am 5. Februar 1577 zu Münster im Capitels-Saale Audienz. Es gelang hier wirklich, zu einer Verständigung über einige streitige Punkte des Entwurfs zu kommen, allein da Cleve immer noch das Postulations-Dekret zurückhielt, so erklärte Westerholt im Namen der Majorität, daß diese Verständigung und „alles, was auf die Capitulation gehandelt, unverbindlich und die freie Wahl vorbehalten sei“ [1]). Dann ward der 23. Februar zum Wahltag angesetzt.

Die Versuche, welche in der Zwischenzeit wiederholt gemacht wurden, die Gesandten Herzog Wilhelm's (dessen Sohn ja noch immer im Besitz des Postulations-Dekrets war) zur Herausgabe des Dokuments zu bewegen, blieben erfolglos; noch am 21. Februar erklärte Heinrich v. d. Recke im Namen seines Fürsten, dies erst dann thun zu wollen, wenn das Capitel zugesagt habe „zur Postulation des von Freisingen schreiten zu wollen“.

Am 23. versammelten sich denn 22 Domherrn im Capitelshause, um dem langen Streit zum endlichen Austrag zu helfen [2]). Es ward zunächst beschlossen 1) daß Niemand erwählt werden sollte ehe die Wahl-Capitulation mit ihm abgeschlossen sei, 2) daß die Jülichschen Gesandten vor dem Wahl-Akt das Decretum postulationis herausgeben sollten. Da Heinrich von der Recke in dem ersten Beschluß die Garantie für die Wahl Baierns zu sehen glaubte — er hatte keine Kenntniß davon, daß die Majorität mit dem Erzbischof Heinrich heimlich eine Wahlcapitulation abgeschlossen hatte — so erklärte er sich zur Rückgabe des Dekrets bereit und so erfolgte denn endlich die lang herbeigewünschte Resignation.

Gleich danach ward beschlossen, zur Abstimmung über die Person des Nachfolgers zu schreiten und zwar sollte der Wahlakt auf dem Wege des Scrutiniums vollzogen werden. Es wurden zu Scrutatoren ernannt: Goswin von Raesfeld, Conrad von Westerholt und Bernhard Morrien und ihnen Vollmacht gegeben, in geheimer Abstimmung (nachdem sie zunächst selbst gestimmt) die Stimmen der einzelnen Capitularen zu sammeln. Alsdann sollten die Vota von dem Notar aufgezeichnet werden — jedoch ohne daß die Stimmen bekannt würden — und der durch die Majorität gewählte als Bischof proklamirt werden.

Nachdem die übliche Messe im Dom stattgefunden hatte und die Herrn in das Capitelshaus zurügekehrt waren, traten die Scrutatoren ab, um zunächst ihre eigene Stimme abzugeben: das Votum des Goswin von Raesfeld lautete: Episcopus Frisingensis, dasjenige Westerholt's: Archiepiscopus Bremensis. Sobald das letztere Votum gefallen war eilten Raesfeld und Morrien zu den versammelten Capitularen zurück und riefen laut, daß Westerholt seine Stimme

1) S. das Actenstück vom 5. Februar 1577 Nr. 396.
2) S. das Protocoll vom 23. Februar 1577 Nr. 398.

auf Bremen dirigire. Als der Domdechant dies hörte, erklärte er als Vorsitzender das Capitel für aufgehoben und unter lebhaftem Wortwechsel trennte sich die Versammlung.

Gotfried von Raesfeld, welchem die Berufung und Leitung des General-Capitels oblag, hielt es für angemessen, die Domherrn am folgenden Tag zwar nicht zur Erneuerung des Wahlacts, aber zur weiteren Verhandlung der Angelegenheit einzuladen [1].

Nach einigen einleitenden Discussionen stellte der Dechant die Frage „ob auch aller Herrn Bedünken sei, im Gehorsam Pontificis zu bleiben". Darauf erwiederte Westerholt, daß er sich in der katholischen Religion halten und gebührenden Gehorsam leisten wolle; einige andere Herrn der bremischen Partei beschränkten ihre Bejahung mit dem Zusatze, daß sie dem Papst nur soweit gehorchen könnten als er nichts contra Statuta befehle. Darauf ließ Raesfeld weiter fragen, „ob man auch wolle den Brevibus pariren"? Darauf erklärten die Junioren, der Papst könne nichts befehlen, was contra concordata nationis Germanicae sei; in licitis sei man zum Gehorsam bereit. Endlich fragte der Domdechant, woher die Wahlcapitulation mit Erzbischof Heinrich komme? Westerholt antwortete, daß der zu Dülmen (November 1575) durch das General-Capitel festgestellte Entwurf einer Capitulation dem Erzbischof von Bremen zugeschickt und von diesem acceptirt worden sei. Es sei also mit Bremen rite capitulirt.

Alsdann berief der Dechant die fremden Gesandten, theilte ihnen den Sachverhalt mit und erklärte, daß die Junioren an dem resultatlosen Verlauf des Wahlgeschäfts die Schuld trügen. Unter heftigen Recriminationen und Drohungen ging die Sitzung zu Ende.

Als am 25. Februar noch eine dritte Versammlung stattfand, erklärten die Senioren, daß sie den Verlauf in Rom zur Kenntniß bringen würden. Den Hinweis auf die Gefahren, welche für das Capitel wegen Schenking's Angelegenheit aus dem Verhalten der Junioren entstehen würden, erwiderten diese mit der Bemerkung, „sie (die Junioren) wollten sich versehen, der Papst solle einem Fürsten so geneigt sein als dem andern in Causis justitiae«. Damit schlossen die Verhandlungen, die Senioren aber erließen noch an demselben Tag ein Schreiben an den Herzog Albrecht von Baiern, worin sie ihm mittheilten, daß die Wahl nicht zu Stande gekommen sei und zugleich baten, der Herzog wolle „um einiger widerwärtigen Personen willen" die Beförderung in Sachen Schenking's nicht aufhören lassen [2].

Nachdem alsdann die Senioren sich eidlich verpflichtet hatten — das Aktenstück trägt die Namen von 5 Raesfeld's, 3 Büren, Bernhard Morrien

1) S. das Protocoll vom 24. Februar 1577 Nr. 399.
2) S. das Actenstück vom 25. Febr. 1577 Nr. 401.

und Heidenreich Droste — bei dem Administrator von Freisingen auszuharren[1]) und die Junioren (es waren Joh. Nagel, Bernhard von Büren, Conrad von Westerholt, Bernhard Schmising, Herbord von Baer, Wilhelm Schenking, Rudolf von Münster, Lucas Nagel, Wilhelm von Elverfeld, Matth. und Georg Nagel, Rotger Ketteler, Georg Ketteler, Christoph Elverfeld, Bernhard v. Heiden, Rotger von Asbeck und Bernhard von Westerholt) ein Instrumentum requisitionis wegen Fortsetzung der Wahl an den Domdechanten, dem die Ansetzung des Wahltags zustand, erlassen hatten[2]), löste sich das General-Capitel auf und das Stift Münster befand sich in der Lage, daß jegliche rechtliche Vertretung der obersten landesherrlichen Gewalt fehlte. Es kam für den Fortgang der Begebenheiten alles darauf an, wer sich zunächst in den faktischen Besitz des Regiments setzen werde.

Sechstes Capitel.

Conrad von Westerholt.

1577—1580.

Die Haltung der Domcapitels-Partei, welche unter Führung Conrad's von Westerholt die Wünsche und Hoffnungen Baierns und seiner Freunde vereitelt hatte, erregte an den Höfen von Düsseldorf und München einen Sturm der Entrüstung, und es erfolgten alsbald die heftigsten Angriffe gegen den Mann, welcher als der Leiter der Gegenpartei angesehen wurde. Das Urtheil indessen, welches die römische Curie durch mehrere ihre hervorragendsten Vertreter über das Verhalten der Junioren abgab, liefert den Beweis, daß man von einem anderen Standpunkt aus zu einer milderen Auffassung gelangen konnte. Die Cardinäle Madruzzi und Morone nämlich erklärten dem bairischen Orator Fabricius[3]), es sei durchaus kein Grund vorhanden, weßhalb die Junioren von ihrer Haltung nicht kühn Rechenschaft ablegen sollten; sie könnten mit Recht anführen, dem Herzog Johann Wilhelm sei die Postulation unter der Bedingung concedirt worden, daß er beim Rücktritt von derselben alles Recht dem Capitel zurückgebe und die Neuwahl vollkommen frei lasse. Indessen habe man demselben zum Theil mit Gewalt, zum Theil mit List die Freiheit der Wahl entzogen und darum habe das Capitel, um die Rechte und Privilegien der Münsterschen Kirche zu erhalten, geglaubt, es müsse List mit List vergelten.

In Münster selbst standen sich seit dem 25. Februar die beiden Parteien

1) S. das Actenstück vom 25. Febr. 1577 Nr. 401. 2) S. das Actenstück vom 25. Febr. 1577 Nr. 404. 3) S. das Actenstück vom 20. April 1577 Nr. 424.

in offener Feindschaft gegenüber, und es schien einige Augenblicke, als ob es zu ernsten Ereignissen kommen könne. Noch ehe das General-Capitel auseinander gegangen war, hatten die Senioren um Cleves „Hülfe und Assistenz" gebeten und die clevischen Gesandten hatten die Namen mehrerer Rittmeister angegeben, an die die Senioren sich im Nothfall wenden könnten [1]; Herzog Albrecht gab einige Wochen darauf mehreren Officieren in Hildesheim den Befehl, auf Erfordern Gotfried's von Raesfeld nach Münster zu ziehen und die Senioren gegen Jedermann zu vertheidigen [2].

Es ist nicht sicher, wie weit die Besorgnisse vor der gewaltsamen Besitznahme des Stifts durch den Erzbischof Heinrich gerechtfertigt waren. Es scheint, als ob Letzterer bemüht gewesen sei, beim Kaiser die Regalien oder wenigstens ein Indult auf das Stift Münster (auch ohne daß die Postulation beendigt war) zu erhalten [3] das ihm, wenn es bewilligt worden wäre, einen Rechtstitel auf das Stift gegeben haben würde.

Es war mithin in diesem Augenblick besonders wichtig, welche Stellung der Kaiser zu der Angelegenheit einnehmen werde, und beide Parteien bemühten sich, denselben auf ihre Seite zu ziehen. Schon unter dem 4. März erging ein Schreiben Herzog Wilhelm's an Kaiser Rudolf, worin er bat, Se. Majestät möge den Westerholt und seine Anhänger mit Ernst anweisen, ihre „unbillige hochsträfliche Handlung abzuschaffen" [4] und es scheint, daß dieser Brief durch einen besonderen Courier nach Prag befördert wurde [5]. Aber auch von der anderen Seite war man am kaiserlichen Hofe thätig. Churfürst Salentin hatte sich im Frühjahr 1577 persönlich nach Prag begeben, um hier für seinen Schützling Heinrich von Bremen zu wirken. Wirklich war er hier auch anfänglich bis zu einem gewissen Grade mit seinen Wünschen durchgedrungen [6], allein im Laufe des März, als die Nachrichten aus Münster anlangten, neigte sich der Kaiser allmählich auf die andere Seite. Mit welchem Eifer diese Angelegenheit betrieben wurde, geht daraus hervor, daß Herzog Albrecht nicht nur selbst an den Kaiser schrieb, sondern auch seinen ältesten Sohn, Herzog Wilhelm, nach Prag sandte, um in seinem Sinne gegen Salentin und Heinrich zu wirken und in der That gelang es den Bemühungen der baierischen Partei, den Kaiser zu einem Mandat an das Domcapitel zu veranlassen, welches dem Erzbischof von Bremen jede Aussicht nahm, mit Genehmigung des Reichsoberhaupts Bischof in Münster zu werden [7]. In demselben hieß es, daß das Capitel sich auf einen

1) S. das Protocoll vom 25. Februar 1577 Nr. 399. 2) S. das Actenstück vom 18. März 1577 Nr. 412. 3) S. das Actenstück vom 13. März 1577 Nr. 409.

4) S. das Actenstück vom 4. März 1577 Nr. 406.

5) Vgl. das Actenstück vom 13. März 1577 Nr. 409.

6) Am 26. Februar erhielt Erzbischof Heinrich ein Kaiserliches Indult wegen der Ausübung der Regalien in seinen bisherigen Bisthümern bis zur Ausbringung der päpstlichen Confirmation, welche doch damals schon für ihn ganz unerreichbar war. S. Häberlin, N. Teutsche Reichsgeschichte X, 444. 7) S. die Urkunde vom 27. März 1577 Nr. 418.

Bischof einigen möge, welcher die päpstliche Confirmation zu erhalten Aussicht habe, und um diesem Befehl um so größeren Nachdruck zu geben, wurde davon auch den Landständen des Stifts, der Ritterschaft und der Stadt Münster Kenntniß gegeben.

Indessen war es den Bemühungen Salentin's doch gelungen, den Churfürsten von Sachsen zu sich herüber zu ziehen, und am 23. März fertigte Letzterer einen besonderen Gesandten nach München ab, welcher dort geltend machen solle, daß Herzog Albrecht den „Erzbischof von Bremen an S. Liebden befugten und rechtmäßigen Sachen des Stifts Münster halben nicht hindern möge“ [1]). Bei der hervorragenden Stellung, welche Sachsen damals in Deutschland einnahm, war dies ein ganz besonderer Erfolg und es scheint, als ob auf dieses Ereigniß der Entschluß Cleves und Baierns zurückzuführen sei, welcher damals hervortritt, „die Sache mit der Postulation vorläufig in sich ruhen zu lassen und zu weiterem Verlauf keine Ursache zu geben“ [2]).

Allein wenn man baierischerseits auch einstweilen die Hoffnung aufgab, die Wahl des Herzogs Ernst durchzusetzen, so unterließ man doch nichts, um die Elektion des Erzbischofs Heinrich zu hindern und man hatte das Glück, in diesen Bestrebungen erfolgreich zu sein.

Das Stift Münster war seit dem Tode des Bischofs Johann (5. April 1574) thatsächlich und seit der Rückgabe des Postulationsdekrets auch rechtlich ohne Landesherrn. Die oberste Regierungsgewalt wurde bei der Minderjährigkeit des Postulirten, welcher weder confirmirt war noch die Übung der Regalien besaß, von einem Ausschuß aus dem Domcapitel und der Ritterschaft verwaltet. Derselbe bestand aus Conrad von Westerholt als Vorsitzenden („Statthalter“) und Hermann von Diepenbroick, Goswin und Ludger von Raesfeld, Hermann von Velen und dem Kanzler Steck als Beisitzern. Die Majorität dieser „Regierungs-Verordneten“ stand auf der Seite der Senioren und war dem Einfluß Baierns und Cleves unterworfen. In ihren Händen lag die Beschlußfassung über die Maßregeln, welche zunächst wegen der Verwaltung des Stifts getroffen werden sollten und besonders hatten sie darüber zu entscheiden, ob die allgemeinen Stände einzuberufen seien oder nicht. Die Partei Westerholt's hatte den lebhaften Wunsch, einen Landtag auszuschreiben, aber die ihm gegenüberstehende Majorität setzte es durch, daß nur der landständische Ausschuß berufen ward, in welchem die Anhänger Baierns die Mehrzahl der Stimmen für sich hatten.

Am 16. März trat der Ausschuß zu Münster wirklich zusammen. Es lagen ihm zur Berathung mehrere Anträge vor, welche von der clevischen Regierung gestellt worden waren.

---

1) S. das Actenstück vom 23. März 1577 Nr. 415.

2) Vgl. die Actenstücke vom 21. März und 5. April 1577 Nr. 413 und 420.

Diese verlangte nämlich erstens, daß der Ausschuß den Herzog Johann Wilhelm trotz der Rückgabe des Postulationsdekrets auch ferner als den Herrn des Stifs Münster anerkenne und zweitens, daß Westerholt nicht ferner als Statthalter geduldet werde[1]).

Die Senioren unter Führung Raesfeld's machten diese Forderungen zu den ihrigen und setzten soviel durch[2]), daß die versammelten Ausschußmitglieder (mit Ausnahme der Vertreter der Städte) den Herzog Johann Wilhelm auch weiterhin als ihren Landesherrn anerkennen zu wollen erklärten. Obwohl die städtischen Ausschußmitglieder — es waren die Vertreter von Münster, Warendorf und Coesfeld — sich weigerten, diesem Beschluß beizutreten und die Zusammenberufung der allgemeinen Stände verlangten, welche hierin allein zuständig seien und obgleich die Forderung der Absetzung des Statthalters von allen Anwesenden abgelehnt wurde, so lag doch in dem ersten Zugeständniß für die bairisch-clevische Partei eine sehr wesentliche Errungenschaft. Es konnte jetzt überall verkündet werden, daß mit Zustimmung der ständischen Vertretung Herzog Johann Wilhelm Landesherr in Münster sei und jedes Einschreiten dagegen mußte als unbefugter Gewaltact gelten. Hierdurch wurde der Einzug Johann Wilhelm's in das Stift und die Besitzergreifung des Landes durch clevische Reisige, welche Heinrich von der Recke im Fall der Noth vorschlug[3]), unnöthig, und die Senioren konnten dem weiteren Verlauf der Ereignisse vorläufig ruhig entgegensehn. Die Warnungen, welche Herzog Wilhelm Ende März dem Erzbischof Heinrich zugehen ließ und welche dieser unter dem 4. April sich verbat[4]), waren bereits überflüssig. Man dachte von bremischer Seite nicht an ernstere Maßregeln.

Gleichwohl scheinen die Senioren in Münster nicht ohne Besorgniß vor weitergehenden Schritten der Capitels-Majorität gewesen zu sein. Ende März erzählte man sich in der Stadt, daß, wenn der Domdechant sich weigere, das Capitel von Neuem zur Wahl zu berufen, der Senior (Nagel) an dessen Stelle dasselbe convociren wolle und alsdann die Majorität mit der Postulation auf Bremen fortfahren werde[5]). Deßhalb boten die Senioren gegen Ende April die Hand zu einer Art von Waffenstillstand, und die Junioren gingen unter der Bedingung darauf ein, daß von der Gegenpartei „in curia Romana nichts praktizirt werde, was der freien Wahl der Domkirche nachtheilig sein und dem Papst Ursache geben könnte, das Stift ex jure devoluto zu vergeben". Man beschloß, nach Rom zu appelliren und in der Postulationssache bis zur päpstlichen Entscheidung nichts vorzunehmen[6]).

Während auf diese Weise im Stift Münster eine Pause eintrat, gelang es

1) S. das Schreiben vom 4. März 1577 Nr. 405. 2) S. das Protocoll vom 16—17. März 1577 Nr. 411. 3) S. das Schreiben vom 22. März 1577 Nr. 414. 4) S. das Actenstück vom 4. April 1577 Nr. 419. 5) S. das Actenstück vom 22. März 1577 Nr. 414. 6) S. das Actenstück vom 22. April 1577 Nr. 426.

der Thätigkeit Herzog Albrecht's, den Bund derjenigen Mächte, welche auf der Seite des Erzbischofs Heinrich standen, zu sprengen. Auf die Werbung des sächsischen Gesandten in München hatte Herzog Albrecht mit einem eigenhändigen Schreiben, d. d. München 1577 April 21 [1]), geantwortet. Er wolle, sagt er darin, dem Churfürsten in brüderlichem Vertrauen nicht verschweigen, daß eine hohe Person sich habe hören lassen, es werde diese münstersche Sache „die gute Vertraulichkeit und Bruderschaft, so zwischen mir und dir bisher gewesen und noch ist, zerstören und trennen". Der Herzog wolle nicht hoffen, daß sich dies bewahrheite. Er könne vom Stift Münster unter keinen Umständen abstehen und müsse es dahin gestellt sein lassen, was der Churfürst weiter thun wolle.

Die „hohe Person", von welcher Albrecht spricht, war Niemand anders als der Kaiser; die guten Beziehungen, welche Sachsen bisher zu Kaiser Rudolf unterhalten hatte und an denen jenem sehr viel gelegen war, hatten hauptsächlich auf der Freundschaft mit Baiern beruht, welches stets der Befürworter der sächsischen Wünsche am kaiserlichen Hof gewesen war. Da nun der Streit über die sog. Hennebergische Erbschaftssache [2]) und die gothaische Angelegenheit [3]), für deren Entscheidung des Kaisers Stimme sehr wichtig war, immer noch schwebten, so mußte Sachsen auf das Einvernehmen mit Baiern großen Werth legen.

Deßhalb hielt es Churfürst August für angemessen, einzulenken und am 5. Juni 1577 schrieb er eigenhändig an Herzog Albrecht [4]), daß ihm „soviel nicht daran gelegen, wer Bischof oder Bader (wie das Sprichwort sagt) in Münster sei" und es stehe nunmehr bei den Capitularen, wen sie postuliren wollten.

Damit war aus dem Bunde der norddeutschen Fürsten gerade der mächtigste ausgeschieden und wenn es gelang, die Neuwahl in Münster bis zu dem Moment hintanzuhalten, wo Salentin auf das Erzstift Cöln verzichtet hatte — dieser Moment stand damals, wie es schien, bevor — so blieb zur Vertheidigung der Junioren allein noch Bremen selbst übrig, welches dem gemeinsamen Vorgehen der großen Mächte, besonders Roms und Spaniens, bald erliegen mußte.

Von clevischer und bairischer Seite aus hatte man schon im März Versuche gemacht, die Curie zu ernsten Maßregeln zu bewegen [5]). Allein die Cardinäle Madruzzi und Morone hatten unter Hinweis darauf, daß jeder Grund zum Einschreiten fehle, das Ansinnen abgelehnt [6]). Ein ausführliches

1) S. das Actenstück vom 21. April 1577 Nr. 425. 2) Vgl. darüber u. A. Häberlin, N. Teutsche Reichsgeschichte IX, S. 27. 3) Vgl. Häberlin a. O. IX, 114. 4) S. das Actenstück vom 5. Juni 1577 Nr. 430. 5) S. das Actenstück vom 13. März 1577 Nr. 408. 6) S. das Actenstück vom 20. April 1577 Nr. 424.

Breve vom 16. April 1577, welches an Herzog Wilhelm gerichtet war[1]), erklärte, daß Sr. Heiligkeit die Hartnäckigkeit der Junioren zwar mißfalle, aber man wolle keine Strenge gebrauchen. Vielmehr solle der päpstliche Nuntius Bartholomaeus Porcia nach Münster gehen[2]), um einen Einigungsversuch zu machen und wenn dieser mißlinge, so werde die Weigerung Cleves, auf das Stift zu verzichten, die Wahl des Erzbischofs von Bremen verhindern. An demselben Tage gingen sowohl an das Domcapitel wie an den Herzog Johann Wilhelm[3]) Breven ab, wodurch Ersterem die Ungültigkeit der Resignation angezeigt und Letzterer aufgefordert wurde, das Bisthum nicht herauszugeben, sondern die Postulation zu behalten.

Vorläufig waren trotz der Bitten Baierns und Cleves weitere Maßregeln nicht zu erreichen. Erst Ende Juni (also nachdem die Antwort des Churfürsten August vom 5. Juni in Rom bekannt sein konnte) ward ein neues Breve an das Domcapitel erlassen, in welchem gegen alle Domherrn, die bei einer bevorstehenden Neuwahl des Erzbischofs von Bremen Erwähnung thun würden die Suspension von ihren kirchlichen Ämtern, Rechten, und Einkünften ausgesprochen ward[4]).

Das war freilich etwas, aber doch nur die Hälfte von dem, was man in München und Düsseldorf wünschte. Als Herzog Albrecht von diesem Breve Kenntniß erhielt, schrieb er am 10. Juli 1577 an Herzog Wilhelm[5]), er bedauere, daß Se. Heiligkeit nicht mehr concedirt habe. Denn durch die Maßregeln gegen die Anhänger Bremens werde für Herzog Ernst gar nichts gewonnen und es sei leicht möglich, daß man sich jetzt in Münster auf eine dritte Person einige und etwa den Statthalter Westerholt wähle. Es sei daher besser, das Breve dem Domcapitel gar nicht auszuhändigen und die ganze Sache ruhen zu lassen, bis die Wahl des Herzogs Ernst zum Erzbischof von Köln (die man bestimmt erwartete) erfolgt sei.

Diese kölnische Angelegenheit hielt damals weit und breit die Gemüther in Bewegung; dieselben Tendenzen und Bestrebungen die sich in Münster gegenüberstanden, bekämpften sich hier bei der Besetzung des wichtigsten Bisthums im Nordwesten und sowohl die evangelische wie die katholische Partei lebten der Hoffnung, daß sich an die Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhls ein wichtiger Wendepunkt knüpfen werde. Alle diejenigen Elemente, welche, obwohl sie zum großen Theil katholisch gesinnt waren, dem Regierungssystem, wie es damals den

1) S. das Actenstück vom 16. April 1577 Nr. 421.

2) Porcia hatte in Folge dieses Befehls zunächst am 23. Mai mit Herzog Wilhelm zu Dinslaken und am 27. ej. zu Hameren mit Gotfried von Raesfeld Conferenzen Man kam überein, daß es besser sei, wenn sich der Nuntius nicht persönlich nach Münster begebe. Das Breve vom 16. April sollte dem Capitel auf andere Weise eingehändigt werden. (D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28[d]).

3) S. die Urkunde vom 16. April 1577 Nr. 421. 4) S. die Urkunde vom 29. Juni 1577 Nr. 434. 5) S. das Actenstück vom 10. Juli 1577 Nr. 435.

spanischen Niederlanden mit Gewalt aufgedrungen werden sollte, feindlich gegenüberstanden, vereinigten sich mit den Anhängern des Evangeliums zum Bunde gegen Baiern, welches sich zum Bannerträger spanischer Grundsätze und Anschauungen im Reiche gemacht hatte. Fast alle großen Mächte waren im damaligen Moment entschlossen, der popularen Opposition, welche mit den aufständischen Niederländern sympathisirte, das Erzstift Köln nicht zu überlassen. Nachdem Erzbischof Salentin am 3. Sept. 1577 auf das Stift verzichtet hatte, richteten nicht nur der Papst, Spanien und der Kaiser, sondern auch Frankreich und die mächtigsten deutschen Fürsten wie Baiern, Mainz, Trier, Cleve und sogar die protestantischen Landesherrn von Sachsen und Braunschweig alle ihre Anstrengungen darauf, den Herzog Ernst zum Nachfolger Salentin's zu machen. Keine Mühe und kein Mittel ward gescheut um dies Ziel zu erreichen — aber trotz alledem war die Majorität des Domcapitels entschlossen, diesen Landesherrn zurückzuweisen, und am 5. December 1577 ging Gebhard Truchseß von Waldburg (seit 1561 Domherr zu Köln) als Sieger aus dem Wahlkampfe hervor, und trotz der bairischen Proteste erfolgte seine Proklamation und formelle Anerkennung als Churfürst und Erzbischof von Köln.

Dieser Erfolg der antispanischen Partei wirkte auf die Münsterschen Verhältnisse sehr stark zurück. Wenn man in Düsseldorf und München die begründete Hoffnung gehegt hatte, daß nach der erwarteten Wahl des Herzogs Ernst in Köln sich die Münsterschen Domherrn bald fügen würden, so war jetzt im Gegentheil der Verlust auch dieses Stifts zu befürchten. Es war jetzt schon ein wesentlicher Erfolg, wenn die Wahl des Erzbischofs Heinrich vorläufig verhindert ward.

Deßhalb wurde die Bewerbung Baierns einstweilen nicht fortgesetzt, sondern man richtete sein Augenmerk darauf, in Rom die Confirmation Johann Wilhelm's, welche bis dahin nicht zu erlangen gewesen war, zu bewirken[1]. Man berechnete ganz richtig, daß, wenn Johann Wilhelm Administrator des Stifts werde, die Statthalterschaft Westerholt's und damit zugleich sein Einfluß ein Ende gefunden habe. Der Wunsch Herzog Wilhelm's, seinen Sohn als Landesherrn in Münster zu sehen, war in Rom längst bekannt, allein man glaubte dort Gründe zu haben, welche die Erfüllung desselben unräthlich erscheinen ließen. Auch als jetzt die Bitten Cleves unter Hinweis auf die Gefahren, welche drohten, erneuert wurden, erfolgte im Frühjahr 1578 abermals eine abschlägige Antwort[2]. Man hoffte in Rom den Hauptzweck, nämlich die Entfernung Westerholt's, auf einem anderen Wege zu erreichen. Durch ein Breve vom 5. April 1578, welches am 10. Mai ej. insinuirt wurde, ward

1) S. das Actenstück vom 18. Dec. 1577 Nr. 440.

2) Vgl. den Brief Paul Langer's an Tandorf vom 27. April 1578 (Mn. Bisch. Münster Vol. VII).

Westerholt aufgefordert, sich angesichts desselben nach Rom zu begeben und sich zu rechtfertigen. Wenn er diesem Befehl nicht Folge leiste, so erkläre ihn der Papst ipso facto aller seiner Ämter und Würden verlustig und behalte sich weitere Strafen vor [1]).

Zugleich wurde der Herzog von Cleve ersucht, den Westerholt wo möglich zu verhaften und gefangen zu setzen — ein Ansinnen, welches indessen vorläufig in Cleve als unausführbar angesehen wurde [2]).

Sobald der erwähnte päpstliche Befehl in Münster bekannt wurde, erhoben sich die Kräfte des Widerstandes, welche seit der Wahl des Gebhard Truchseß neuen Muth geschöpft hatten, in so entschiedener Weise, daß an die Befolgung des Erlasses gar nicht zu denken war.

Während des ganzen Kampfes hatte Westerholt die große Majorität seiner Landsleute aus allen Ständen auf seiner Seite gehabt. Die Junioren, welche dies wohl wußten, hatten fortwährend auf die Einberufung der Landstände gedrungen, aber es war den Gegnern gelungen, diesen Wunsch lange Zeit zu vereiteln.

Endlich, nachdem die Kölnische Sache zu Gunsten der popularen Opposition entschieden war, erhob sich die allgemeine Stimme im Bisthum so mächtig für die Ausschreibung eines Landtags, daß die Regierungsverordneten nicht zu widerstehen wagten. Am 16. December traten die Stände wirklich zusammen. Hier hatte nun endlich Westerholt die erwünschte Gelegenheit, seine Beschwerden bei der rechtmäßigen Vertretung des Landes vorzubringen. Er that dies in einer Schrift, welche am 17. Dec. den Landständen überreicht wurde und die interessant genug ist, um einige Punkte daraus hervorzuheben. Die Gegenpartei, sagt er [3]), habe versucht, dem Stift mit Hülfe Cleves und des Königs von Spanien einen Herrn aufzudringen, der dem König von Spanien verwandt, zu Rom erzogen, der römischen Inquisition sammt dem Jesuiten-Orden zugethan und Willens sei, denen vom Adel, ihren Frauen und Kindern, wie auch etlichen der vornehmsten Städte und Orte die Freiheit des Gewissens und der Religion, wie sie nun seit fünf Fürsten Zeiten in diesem Stift hergebracht sei, länger nicht zu gestatten, sondern dieselbe durch das Mittel der Inquisition oder auf andere Weise auszulöschen und auszuwurzeln. Auch habe die clevische Regierung für Herzog Ernst nicht bloß intercedirt, sondern heftig gedrungen und dem Capitel durch den „conditionirten Abstand" die Freiheit der Wahl genommen. „Wodurch sie dann also einem Jeden sein freies Votum abstricken, auch fort und fort dahin mit äußerstem Fleiß sehen und denken, daß sie durch ihre römischen Praktiken diesem Stift den Administrator von Freisingen aufdringen".

---

1) S. die Urkunde vom 5. April 1578 Nr. 442. 2) S. das Actenstück vom 27. April 1578 Nr. 444. 3) S. das Actenstück vom 17. Dec. 1577 Nr. 439.

Solchem Vornehmen gegenüber sei das Bestreben der Junioren dahin gerichtet gewesen, die freie Wahl, die Rechte und Privilegien, sowie das Gedeihen und den Wohlstand des Bisthums zu vertheidigen. Jedermann im Stift wisse dies und kenne auch den Domdechanten und die Senioren, welche aus Eigennutz und Selbstsucht die wahren Interessen ihres Vaterlandes hintansetzten.

In der That war im Lande eine tiefe Entrüstung gegen die Senioren vorhanden. Die Senioren berichten darüber im November 1577 an Herzog Albrecht und erzählen, daß der Stadtrath von Münster, sowie Alter- und Meisterleute gegen die Senioren aufgehetzt seien. Bei der letzten Capitels-Versammlung hätten die Erbmänner sogar gewagt, ihnen (den Senioren) die Beschuldigung des Meineids in's Gesicht zu schleudern. Herzog Albrecht möge ihnen helfen [1]).

Die Majorität der Landstände war durchaus auf der Seite der Junioren, man erkannte aber beiderseits wohl, daß der Schwerpunkt für den Fortgang ihrer Wünsche in den Entschließungen Cleves lag, welches nur durch Güte zum Verzicht auf seine Ansprüche bewogen werden konnte. Daher beschloß der Landtag am 18. Dec., zunächst einen Vermittlungsversuch in Düsseldorf zu machen, zur Berathung weiterer Maßregeln aber sich alsbald von Neuem zu versammeln [2]). Dies geschah am 27. Januar 1578. Inzwischen waren die Bemühungen in Cleve nicht nur gescheitert, sondern Herzog Wilhelm ließ den Ständen erklären, er verlange die Absetzung Westerholt's als Statthalter und die Bestrafung seines Vornehmens. Wenn er gehofft hatte, die Stände würden einem solchen Ansinnen gehorsamen, so hatte er sich freilich sehr getäuscht; am 1. Februar ging ein Schreiben der Stände nach Düsseldorf ab, in welchem die clevische Zumuthung einfach abgelehnt ward [3]).

Die erwähnte Beschwerdeschrift Westerholt's hatte inzwischen im Lande ihre Wirkung nicht verfehlt; in einer Conferenz von der Recke's mit einigen Herrn von Raesfeld am 21. Januar 1578 erklärten Letztere „es sei um des gemeinen Manns willen" nothwendig, eine Antwort auf die Schrift zu veröffentlichen [4]) und am 3. April meldet Gotfried von Raesfeld nach Düsseldorf, daß die Partei Westerholt's sich fortwährend verstärke; es sei zu besorgen, daß die Junioren „in ihrem Unternehmen fortfahren, ihre Vota colligiren und sie dem Erzbischof von Bremen zuschicken würden".

In diese Stimmung hinein traf denn nun die Nachricht von jenem päpstlichen Breve, welches am 10. Mai in Münster bekannt wurde, und es erregte allgemein einen Sturm der Entrüstung. Westerholt konnte, gestützt auf die

1) S. das Actenstück vom November 1577 Nr. 438.

2) Die Acten dieses Landtags fehlen bis auf den Landtags-Abschied vom 18. Dec. 1577, welcher sich im Archiv des Domcapitels erhalten hat.

3) Vgl. die Acten im D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28e, fol. 21.

4) S. das Actenstück vom 21. Januar 1578 Nr. 441.

Haltung des Landes, dem Papst ruhig den Gehorsam verweigern. Am 30. Mai schrieb er nach Rom, daß er einstweilen seinen Posten nicht verlassen werde; er wolle die Landstände fragen und thun, was sie ihm in dieser Sache zu thun erlaubten [1]).

Im Juli vereinigten sich die sämmtlichen Städte des Stifts und schickten vereinigt ihre Abgeordneten an das Domcapitel, welche die Wahl eines Landesherrn fordern sollten, der das Stift zu schützen im Stande und Willens sei [2]). In Cleve sah man diesen Schritt sehr ernst an. Herzog Wilhelm berichtete darüber am 11. August [3]) nach Rom, daß die Münstersche Angelegenheit durch die Intercession der Städte eine gefährliche Wendung nehme und „leichtlich zum Abfall vom Gehorsam des römischen Stuhls Ursache geben könne". Die Gefangennehmung Westerholt's lasse sich unter diesen Umständen unmöglich ausführen, aber von Rom aus müßten die „äußersten Mittel" gegen Westerholt und seine Anhänger zur Anwendung gebracht werden.

Aber von Rom aus geschah zunächst weiter nichts, und die Dinge nahmen in Münster ihren Lauf und ließen sich, wie G. v. Raesfeld am 11. October nach Düsseldorf schreibt [4]), „je länger, je beschwerlicher ansehen". Cleve schickte im December einen besonderen Gesandten in der Person des Otto von Bylandt nach Münster, um sich von der Lage der Sache zu überzeugen. Zu Wolbeck, wo dieser Ende December eine Conferenz mit Raesfeld hatte [5]), erklärte der Letztere, wenn Cleve nicht Hülfe schaffe, so könnten sie die Sache nicht länger halten; es werde von den Landständen auf das heftigste in sie gedrungen. Man gehe jetzt seitens der Junioren mit den Gedanken um, den Erzbischof von Köln, Gebhard Truchseß, zu wählen; wenn dies geschehen sei, wolle dieser alsbald zu Gunsten des Erzbischofs Heinrich resigniren, denn die Münsterschen Stände wollten, es gehe wie es wolle, „Bremen und anders keinen Herrn haben".

Diese und ähnliche schlimme Nachrichten wurden von Düsseldorf nach München und von dort nach Rom eiligst weiter befördert, und es gelang den baierischen Vorstellungen, den Papst zu bewegen, die Suspension gegen Westerholt auszusprechen. Das bezügliche Breve ward am 19. Januar 1579 zu Rom ausgefertigt [6]) und am 9. Februar von München aus dem Herzog von Cleve mit der Bemerkung überschickt, daß der Suspension die Privation demnächst folgen werde.

Es hatte Schwierigkeiten gemacht, dieses Breve in Rom zu erhalten. Der Cardinal Sanctacrucius, dem die Angelegenheit zur Berichterstattung übergeben war, verwies die baierischen und jülichschen Agenten an den Auditor camerae. Dieser erhob Bedenken und erklärte, er könne Niemanden ver-

1. S. das Actenstück vom 30. Mai 1578 Nr. 445. 2) S. die Anmerkung zum Actenstück vom 11. Aug. 1578 Nr. 447. 3) S. das Actenstück vom 11. Aug. 1578 Nr. 447. 4) S. das Actenstück vom 11. Octob. 1578 Nr. 448. 5) S. das Actenstück vom 31. Dec. 1578 Nr. 450. 6) S. das Regest vom 19. Januar 1579 Nr. 452.

urtheilen, ehe er gehört worden sei, und die Angelegenheit müsse nach den hergebrachten Formen des Rechtes behandelt werden. Nach längeren Verhandlungen ließ er sich aber gleichwohl bereit finden, das Urtheil gegen Westerholt auszusprechen und das Breve wurde ausgefertigt[1]).

Hiermit war man aber in München und Düsseldorf nur halb zufrieden; man verlangte in Rom, daß Westerholt nicht bloß suspendirt, sondern von allen seinen Würden und Ämtern, namentlich von der Statthalterwürde, entsetzt werde. Die Bemühungen Baierns erreichten schließlich auch dieses Ziel, und unter dem 7. März 1579[2]) erging ein neuer päpstlicher Erlaß, worin der Papst erklärte, daß er dem Auditor camerae befohlen habe, mit schweren Strafen gegen Westerholt vorzugehen. Deßhalb befehle Se. Heiligkeit, daß das Domcapitel den Westerholt als abgesetzt betrachte und an seiner Stelle einen neuen Statthalter erwähle. Dies Dekret wurde Westerholt am 21. April 1579 insinuirt.

Die Wirkung, welche die päpstliche Willenserklärung hervorbrachte, war zunächst eine ganz andere als beabsichtigt war. Westerholt, welcher ebenso wie die Majorität des Landes der Überzeugung war, daß das päpstliche Breve einen Eingriff in die Privilegien des Stifts enthalte und auf Grund des päpstlichen Dekrets vom J. 1508 null und nichtig sei, war entschlossen, sich nöthigenfalls mit Gewalt der Enthebung von seinen Ämtern zu widersetzen. Nachdem er sich der eventuellen Unterstützung des Erzbischofs Heinrich versichert hatte — er hatte den Letzteren persönlich in Paderborn aufgesucht — begab er sich am 4. Mai, umgeben von Bewaffneten, in den Dom und gab somit öffentlich zu erkennen, daß er nach wie vor sich als Domscholaster betrachte[3]). Gleichzeitig gab er den Regierungs-Verordneten gegenüber die Erklärung ab, daß er die Statthalter-Würde nicht niederlege und daß er als solcher die Einberufung des Landtags beantrage, widrigenfalls er ihn selbst berufen werde. Der Kanzler Steck, welcher auf das Breve hinwies, erhielt die drohende Antwort, daß Westerholt, seine „Herrn und Freunde" zuziehen werde; daraus könne leicht „allerlei Unverstand entstehen".

Der Erzbischof von Bremen hielt es für nothwendig, seinem treuen Parteigänger, der jetzt seinetwegen in die schwersten persönlichen Nachtheile gerieth, zu Hülfe zu kommen. Unter dem 8. Juni erließ er eine sehr ernste Botschaft an die Senioren[4]), in welcher er sagte, er habe sich bisher allen Schimpf und alle Verleumdung, die man ihm angethan, gefallen lassen, aber er könne nicht mehr schweigen, wo er sehe, daß man auch seine Freunde um seinetwillen in Schimpf und Schaden führe. Das Mandatum suspensionis sei ohne gerichtliche Verhandlung und ohne die vorgängigen Citationen

1) S. das Actenstück vom 24. Januar 1579 Nr. 454. 2) S. die Urkunde vom 7. März 1579 Nr. 457. 3) S. das Actenstück vom 5. Mai 1579 Nr. 459.
4) S. das Actenstück vom 8. Juni 1579 Nr. 460.

null und nichtig und außerdem gegen des Stifts Privilegien zu Wege gebracht. Er habe deßhalb den Überbringer seiner Botschaft beauftragt, die Senioren zu bitten, daß sie den Anträgen, welche Westerholt demnächst in Gegenwart „seiner ansehnlichen Freundschaft und einem guten Theil der Ritterschaft" stellen werde, Statt gäben; wenn dies nicht geschehe, „so könne er Ehren halber nicht weniger thun, als sich seiner (Westerholt's) und der Junioren der Gebühr nach anzunehmen".

Dieser nicht mißzuverstehenden Drohung fügte Heinrich dann noch die Bemerkung bei, daß in anderen Ländern alle Stände und Personen auch bei persönlichen Streitigkeiten in der Aufrechterhaltung der Rechte ihres Vaterlandes einig seien; nur in Münster verrathe man das Vaterland um „etlicher weniger feindseliger, rachgieriger und hätziger Personen willen".

In der That erschienen am 17. Juni nicht weniger als 41 Herrn vom Adel aus dem ganzen Lande in der Dompropstei zu Münster und ließen durch ihren Syndikus erklären, daß die Privilegien des Landes durch das päpstliche Mandat vom 7. März verletzt seien und daß sie zur Berathung der nothwendigen Gegenmaßregeln in Übereinstimmung mit dem Statthalter die Berufung der Landstände fordern müßten [1]).

Dieses energische Auftreten verfehlte nicht, Eindruck zu machen. Gotfried von Raesfeld berichtet darüber am 20. Juni an Dr. Winkel in Köln [2]). Die Sachen, meint er, ließen sich ganz weitläufig und beschwerlich an und es sehe aus nach „gefährlicher Aufwiegelung". Man habe die Ausschreibung eines Landtags trotz der damit verbundenen Gefahren nicht umgehen können und die Einberufung zugesagt, doch hoffe man, denselben bis zum 20. Juli verzögern zu können. Bis dahin müsse man sowohl beim Kaiser, wie bei Baiern und Jülich Schreiben oder Gesandtschaften erwirken, welche den Ständen beföhlen, dem päpstlichen Mandat zu gehorchen. Denn da man sich auf das Privileg von 1508 berufe, so seien „fernere Consequenzen zu besorgen".

In der That gelang es, den Kaiser und die übrigen Fürsten zur Intercession zu bewegen. Als der Landtag am 20. Juli eröffnet ward, waren bereits eine Reihe von Schreiben eingelangt, welche im Sinne der Senioren auf die Stände einzuwirken suchten, und dadurch war die Hauptgefahr beseitigt, welche den ersteren anfänglich zu drohen schien; bei dem starken Rückhalt, den jene offenbar besaßen, war für die Stände vorsichtiges Handeln geboten.

Der Landtags-Abschied vom 27. Juli 1579 [3]) erklärte, daß die Stände in Sachen Westerholt's, sobald dieser seine Beschwerden schriftlich eingereicht habe, im Sinne der Aufhebung des Mandats bei Kaiser und Papst sich verwenden wollten.

---

1) S. den Auszug aus dem Protocoll vom 17. Juni 1579 Nr. 461.

2) S. das Actenstück vom 20. Juni 1579 Nr. 462.

3) S. den Auszug des Actenstücks vom 27. Juli 1579 Nr. 465.

Zugleich ward beschlossen, daß der Herzog von Cleve nochmals zur Rückgabe des Postulationsdekrets aufgefordert werden solle. Wenn dies geschehen sei, möge es ihm freistehn, eine qualificirte Person vorzuschlagen, jedoch solle weder Bremen noch Freisingen dabei in Betracht kommen dürfen.

Mithin war die Besorgniß, die man in München hegte, daß dem Capitel durch die Stände „so leider mehrentheils lutherisch" ein Herr aufgedrungen werden möge[1], nicht in Erfüllung gegangen, allein die Senioren waren dennoch sehr unbefriedigt, und kleinmüthig schrieben sie am 28. Juli an Herzog Albrecht von Baiern, wenn sie nicht bald auf irgend eine Weise aus diesem Handel geriethen, so sei derselbe „ihrer Einfalt nach nicht länger aufzuhalten"[2]. Gotfried von Raesfeld trug sich sogar mit dem Gedanken, auf das Domdekanat zu verzichten, denn das ganze Land hatte sich von ihm und seiner Partei abgewandt[3].

Als man in München von dieser Sachlage Kenntniß erhielt, war Albrecht sofort entschlossen, den Papst zu noch entschiedenerem Auftreten zu veranlassen. Er meldete dies bereits am 10. August dem Herzog Wilhelm mit der Bitte, daß Cleve dem Westerholt auch seinerseits so viel Hindernisse bereiten möge, als es könne[4].

In der That erfolgten denn auch in Rom am 20. Sept. die weiteren Maßnahmen. Lange hatte man sich, wie wir sahen, an der Curie gesträubt, der clevischen Regierung die Administration im Stift Münster zu bewilligen. Jetzt, wo die Noth drängte, entschloß man sich endlich, einen Schritt vorwärts zu thun und ernannte durch ein Mandat vom 20. Sept. den Herzog Johann Wilhelm zum Verwalter des Stifts in allen weltlichen Angelegenheiten, mit der Maßgabe, daß er sich des Rathes des Gotfried von Raesfeld dabei bedienen sollte[5]. Gleichzeitig ward gegen Westerholt die Excommunikation und Ausstoßung aus allen Ämtern ausgesprochen.

Diese päpstliche Ermächtigung zur Administratio in temporalibus war nichts anderes als eine Befugniß zur Ausübung von Rechten, deren Ertheilung allein dem Kaiser zustand. Als daher gegen Ende des Jahres 1579 der päpstliche Erlaß am kaiserlichen Hofe bekannt geworden war, erließ Kaiser Rudolf, dessen katholische Anschauungen im Übrigen bekannt genug sind, ein scharfes Mandat an den Herzog von Cleve, worin er erklärte, daß er Sr. Heiligkeit „einige Verordnung in Betreff der Bewilligung weltlicher Rechte" nicht einräumen könne. Er werde es sich nicht gefallen lassen, daß den »Concordatis nationis Germanicae dermaßen, wie es in dem angezogenen Breve geschieht, eingegriffen und derogirt werde"[6].

1) S. die Anmerkung zu dem Actenstück vom 27. Juli 1579 Nr. 465. 2) S. das Actenstück vom 28. Juli 1579 Nr. 466. 3) S. das Actenstück vom 3. Aug. 1579 Nr. 467. 4) S. die Anmerkung zu dem Actenstück vom 28. Juli 1579 Nr. 466. 5) S. die Urkunde vom 20. Sept. 1579 Nr. 471. 6) S. das Actenstück vom 26. Dec. 1579 Nr. 475.

Dieser Erlaß erregte in Düsseldorf, wo man bereits in Begriff war, die Administration anzutreten, lebhafte Bestürzung. Sofort wandte sich Herzog Wilhelm unter dem 2. Januar 1580 an Spanien und indem er dem Gubernator Alexander von Parma den Brief des Kaisers mittheilte, erklärte er, daß er bereit sei, dem Befehle Sr. Heiligkeit trotzdem Folge zu leisten, wenn er von Spanien Beistand erwarten könne[1]).

Parma nahm diese Eröffnungen höchst dankbar auf. Er antwortete am 15. Febr.[2]), des Herzogs Schreiben sei ihm sehr willkommen gewesen. Den Befehl des Papstes müsse der Herzog in schuldigem Gehorsam ausführen und seine herzogliche Macht den Dienern Sr. Heiligkeit zur Verfügung stellen. Herzog Wilhelm möge das Stift in seiner Hand behalten, oder aber dem Herzog Ernst zur Herrschaft verhelfen.

Während Parma dies schrieb, gestalteten sich in Münster die Sachen so, daß es in der That schien, als werde die Wahl des Administrators von Freisingen durchzusetzen sein, wo dann die Frage der clevischen Administration hinfällig geworden sein würde.

Westerholt war, nachdem seine Angelegenheit eine gefährliche Wendung genommen hatte — denn Cleve konnte sich auf Grund des päpstlichen Erlasses leicht des Stifts und seiner Person mit Gewalt bemächtigen — nach Wien gereist, um die günstige Stimmung des durch den päpstlichen Erlaß verletzten Kaisers für sich zu verwerthen. Als sich der Führer entfernt hatte, zerbröckelte die Partei der Junioren rasch; sie hatte ohne dies durch Tod, Resignation und Fahnenflucht viele Anhänger verloren, und zu Anfang März war das Stimmenverhältniß so, daß die Zahl der Senioren und Junioren gleich stand (nämlich 11 zu 11)[3]). Im Lauf des Monats März nun gelang es durch allerlei Mittel, dem Herzog Ernst eine Majorität zu sichern und am 9. April schrieb Gottfried von Raesfeld einen neuen Wahltag auf den 26. April nach Münster aus. Es schien, als ob die baierische Partei endlich am Ziele sei — da traten noch einmal ganz unvorhergesehene Ereignisse dazwischen.

Kaiser Rudolf hatte sich seit dem Ende des J. 1579 wegen der Haltung des Papstes und geleitet von dem Wunsch, seinen Bruder Matthias als Bischof nach Münster zu bringen[4]), von der baierischen Partei abgewandt, und diese Stimmung war von der Gegenpartei benutzt worden, um für ihre Zwecke daraus Vortheil zu ziehen. Auf den Antrag Baierns hatte sich (ehe die neue Wendung eintrat) Rudolf entschlossen, eine kaiserliche Commission nach Münster zu schicken, welche die Junioren zum Nachgeben bewegen sollte und es waren als Commissare der Churfürst von Mainz und der Graf von Schwarzenberg, welche beide auf der Seite Baierns standen, ausersehen. Als diese Herrn

1) S. die Anmerkung zu dem Actenstück vom 26. Dec. 1579 Nr. 475.
2. S. das Actenstück vom 15. Febr. 1580 Nr. 477. 3) S. das Actenstück vom 11. März 1580 Nr. 478. 4) S. das Actenstück vom 23. Nov. 1579 Nr. 474.

indessen ablehnten, ernannte der Kaiser den Erzbischof Gebhard Truchseß und den kaiserl. Rath Frhr. von Winnenberg zu Commissaren, zwei entschiedene Gegner des Administrators von Freisingen.

Nun legte der letzte Landtags-Abschied dem Domcapitel die Pflicht auf, das Resultat der kaiserlichen Vermittlung abzuwarten, und bestimmte, daß, wenn ein Resultat durch die Commissare nicht erzielt werde, eine neue Versammlung der Stände stattfinden solle. Trotzdem wurde jetzt vom Domdechanten der Wahltag ausgeschrieben, ehe die Commissare angekommen waren und damit sowohl der Befehl des Kaisers, welcher die Prüfung der Angelegenheit durch Reichs-Bevollmächtigte anordnete, wie der Beschluß des Landtags ignorirt. Als nun die Gegenpartei, besonders Erzbischof Heinrich und sein Anhang im Stift, von diesem Plane der Senioren Kenntniß erhielt, waren sie sofort entschlossen, gestützt auf den Kaiser und die Landstände, das Wahlgeschäft nicht zuzulassen und das ungesetzliche Vorgehen womöglich zu verhindern.

Am 21. April sandte Erzbischof Heinrich ein Schreiben an die Senioren, worin er ihnen mittheilte, daß er „auf Gutachten der Röm. Kaiserlichen Majestät" sich entschlossen habe, am 24. April mit seinen Räthen und seinem Hofgesinde in Münster einzutreffen; er bitte die Senioren, ihm am 25. April eine Zusammenkunft zu gewähren[1]. Gleichzeitig ging dieselbe Nachricht dem Stadtrathe zu, der den Einzug mit Freuden bewilligte.

Am 24. April kam „Herzog Heinrich von Sachsen" — so berichtet die Chronik — auf Münster und wurde vor der Hörster Pforte unter Lösung des groben Geschützes herrlich empfangen"[2]. Es hatte den Senioren nichts geholfen, daß sie die Zusammenkunft schon am 22. brieflich abgelehnt hatten; der Erzbischof kam unter dem Jubel der Bürgerschaft mit so stattlicher militärischer Begleitung — er hatte 142 Pferde in seinem Gefolge — eingeritten, daß jeder Protest vergeblich war.

Schon ehe dieser Einzug stattfand, hatten nicht nur die Kaiserlichen Commissare kraft ihres Auftrags die Verschiebung der Wahl bis nach ihrer Ankunft verlangt[3], sondern auch der Rath der Stadt Münster hatte einen gleichen Wunsch ausgesprochen[4], allein die Senioren hatten sich dadurch nicht irre machen lassen.

Darauf ließ Erzbischof Heinrich am 25. April Morgens den Verordneten der Regierung durch seinen Kanzler erklären[5], daß er Befehl vom Kaiser habe, für die Aufrechterhaltung der Ruhe im Stift Münster zu sorgen. Da nun die beabsichtigte Wahl voraussichtlich zu Unruhen führen werde, weil das Land

1) S. das Actenstück vom 21. April 1580 Nr. 479. 2) S. die Anmerkung zu dem erwähnten Actenstück. 3) S. das Actenstück vom 22. April 1580 Nr. 480. 4) S. die Anmerkung zum vorigen Actenstück. 5) S. das Actenstück vom 25. April 1580 Nr. 482.

den muthmaßlichen Candidaten nicht wolle, so erwarte der Erzbischof, daß das Domcapitel den Kaiserlichen Anordnungen Gehorsam leiste und die Ankunft der Commissare abwarte. Wenn dies nicht geschehe, so werde der Erzbischof dem nicht zusehen, sondern dasjenige an die Hand nehmen, was die Executions-Ordnung des Reiches zulasse. Die Eröffnungen möchten die Regierungs-Verordneten dem Domcapitel mittheilen.

Gleichwohl versammelte sich das Capitel am Nachmittag desselben Tages im Capitelshaus, und es hatte den Anschein, als ob man zur Wahl schreiten wolle. Die Gegenpartei hatte indessen auch diesen Fall vorausgesehen. Der Adel des Landes war gleichzeitig mit dem Erzbischof von Bremen in großer Zahl mit Reisigen und Knechten in die Stadt eingezogen. Als die Nachricht von der Versammlung der Domherrn bekannt wurde, begab sich eine Anzahl der Herrn von der Ritterschaft, an ihrer Spitze der Graf von Bentheim, welcher ebenfalls Mitglied der münsterschen Stände war, in das Capitelshaus und erklärten, daß sie im Auftrag der Kaiserlichen Commissare hier erschienen seien. Das Capitel war außer Stande, die Versammlung fortzusetzen, und der Domdechant löste dieselbe auf. Zugleich gab Letzterer die Erklärung ab, daß man die Wahl bis zu der unmittelbar bevorstehenden Ankunft der Commissare aufschieben wolle.

Es ist zweifelhaft, ob die Anhänger Bremens soweit zu gehen gewagt haben würden, wenn sie nicht in diesem Augenblick einen sehr starken Rückhalt an den Vereinigten Niederlanden besessen hätten. Im Auftrag der „unirten Provinzen" war in denselben Tagen, wo Erzbischof Heinrich eintraf, der Graf Johann von Nassau, Statthalter von Geldern und Zütphen, nach Münster gekommen und hatte mit den Regierungs-Verordneten am 26. April eine längere Verhandlung gehabt. Er hatte erklärt, daß das Gerücht, der Administrator von Freisingen solle in Münster Bischof werden, unter dem staatischen „Kriegsvolk" mit großem Mißfallen vernommen worden sei; er habe mit Mühe die gewaltsame Besetzung des Stifts hintangehalten. Jetzt, wo er in Münster anwesend sei, erhalte er Nachricht, daß gegen seinen Wunsch die münstersche Grenze bereits von staatischen Truppen überschritten sei; einige Abtheilungen seien schon in Rheine angekommen, von wo aus sie leicht in Münster sein könnten[1]).

Ein so entschiedenes Auftreten mochte das Domcapitel nicht erwartet haben. Bereits am 27. April ließ dasselbe durch die Regierungs-Verordneten dem Grafen Johann mittheilen, daß man mit den inzwischen angekommenen Commissaren in Unterhandlung stehe und nunmehr um Zurückziehung des Kriegsvolks bitte.

Auch der Rath der Stadt Münster fühlte sich in dieser mächtigen Bun-

1) S. das Protocoll vom 26.—27. April 1580 Nr. 488.

desgenossenschaft in seinem Muthe sehr gehoben; derselbe eröffnete dem Domcapitel, daß man die Einstellung der bairischen Candidatur von ihm fordere. Es war eine solche Aufregung unter der Bürgerschaft, daß ernste Ereignisse befürchtet werden konnten.

Da die ersten Verhandlungen mit den Commissaren zu einer Verständigung nicht führten, so entschlossen sich auf das Drängen der Bürger, Rath, Alter- und Meister-Leute nochmals zu einer energischen Intervention bei den Domherrn. Sie verlangten kategorisch die Einstellung des Wahl-Geschäfts. Wenn die Postulation dennoch erfolge, so wolle die Bürgerschaft „die Capitulares alhie binnen so lange halten und verwahren, bis man sehen möchte, was daraus erfolgen wolle". Wenn die Regierung, an welche der Rath sich gewandt hatte, nicht die Einstellung der Wahl verhänge, „so werde gewißlich erfolgen, was eben gesagt und angedeutet". Diese Forderungen wurden vor Allem damit begründet, daß der letzte Landtags-Abschied die Einberufung des Landtags im Fall des Scheiterns der Kaiserlichen Vermittlung vorschrieb. Die Senioren, welchen am 30. April diese Drohungen vorgelegt worden waren, ließen sich dadurch nicht einschüchtern, sondern gaben zur Antwort, daß der Landtags-Abschied ohne ihre Zuziehung zu Stande gekommen sei und sie deßhalb sich denselben nicht unterwerfen würden. Auch hätten sie in die Vermittlung durch den Churfürsten von Mainz und dem Grafen Schwarzenberg zwar gewilligt, „aber ihre Bewilligung laute nicht auf die Commission, so dermalen ausgebracht sei"[1]).

Diese ablehnende Antwort rief indessen eine solche Entrüstung in der Stadt hervor, daß ein Aufstand unmittelbar bevorzustehen schien; man fuhr die Geschütze auf in den Straßen und die ganze Bürgerschaft trat unter die Waffen.

Es ist nicht abzusehen, was erfolgt sein würde, wenn nicht gerade in diesem kritischen Momente den Senioren von derjenigen Macht militärischer Beistand zu Theil geworden wäre, die in dieser ganzen Verwicklung die Hauptstütze Baierns und seiner Partei gewesen war, nämlich von Cleve.

Die Jülichschen Räthe, welche, um bei dem beabsichtigten Wahlgeschäft in Münster anwesend zu sein, dorthin abgeordnet waren, hatten schon am 26. April an ihren Herzog berichtet, daß, da der Erzbischof von Bremen so stark in der Stadt liege, der Herzog Wilhelm mit noch stärkerer Mannschaft in das Stift einrücken müsse, um auf weitere Nachricht sofort nach Münster weiter marschiren zu können[2]).

Herzog Wilhelm, die Gefahr erkennend, war sofort bereit und nachdem er schon am 28. April zustimmend geantwortet hatte, stand er am 1. Mai mit

1) S. das Actenstück vom 30. April 1580 Nr. 490.
2) S. das Actenstück vom 26. April 1580 Nr. 486.

großer Begleitung von Reisigen in Schermbeck. An demselben Tage ging ein Eilbote in das clevische Hauptquartier ab: Der Herzog müsse nach Münster aufbrechen, da ein Aufstand bevorstehe [1] und bereits am 4. Mai hatte die Stadt die Anzeige in der Hand, daß der Herzog herannahe, um auf Grund seiner erworbenen Rechte die Verwaltung des Landes für seinen Sohn, den Postulirten, in Besitz zu nehmen.

In diesem Augenblick mußte es sich entscheiden, wer die Herrschaft über das Bisthum erhalten werde. Lehnte die Stadt den Einzug des Herzogs ab, so war der Kriegsfall gegeben, bewilligte sie denselben, so erkannte sie den Herzog Johann Wilhelm als Administrator des Stifts an. Der Stadtrath entschied sich für das Letztere; er ließ dem Herzog antworten, daß er den Einritt gestatten werde und am 7. Mai ward der Herzog und seine Begleitung in die Stadt eingelassen. Von „Lösung der Geschütze" war dabei keine Rede, wohl aber ward der Herzog durch 2222 bewaffnete Bürger empfangen, die die Straßen und die Plätze besetzt hatten.

Nachdem Herzog Johann Wilhelm die Administration faktisch übernommen hatte, blieb den Parteien nichts anderes übrig, als der vollzogenen Thatsache ihre Zustimmung zu geben. Der Vorschlag der Stände, die Administration einzurichten, ward am 10. Mai von den Senioren ohne weiteres und von den Junioren unter der Bedingung acceptirt, daß eine neue Assekuration mit dem Postulirten aufgerichtet werde, was denn auch geschah [2].

Am 18. Mai 1580 meldete Gotfried von Raesfeld an Dr. Winkel in Köln, daß man zwar gehofft habe, die Wahl Baierns durchzusetzen, daß das Unternehmen aber mißlungen sei. Um indessen größere Gefahren zu vermeiden, habe man in der Administration eine „Ausflucht" gesucht und gefunden [3].

Siebentes Capitel.

Die clevische Administration.

1580—1585.

Mit dem Antritt der Administration durch den Herzog Johann Wilhelm kamen die Bemühungen der baierischen Partei vorläufig zum Stillstand. Da Johann Wilhelm der einzige männliche Sproß aus clevischem Mannesstamm war, so lag ja auf der Hand, daß es sich nur um ein Provisorium handele; doch da Herzog Wilhelm, obwohl er geistig und körperlich mehr und mehr zurückkam,

1) S. das Regest vom 1. Mai 1580 Nr. 491. 2) S. das Actenstück vom 10. Mai 1580 Nr. 494. 3) S. das Actenstück vom 18. Mai 1580 Nr. 495.

keineswegs an seinen Rücktritt dachte, so konnte sein Sohn ungehindert noch einige Jahre Administator des Stifts Münster bleiben. Gerade durch dieses Regiment konnte man vielleicht Mittel finden, um den einmüthigen Widerstand gegen Baiern, welcher sich bisher als unüberwindlich gezeigt hatte, zu brechen.

Die neue Verwaltung hatte im Lande nur geringen Boden. Die Partei der Senioren, die dem Administrator am nächsten stand, ging in ihren Wünschen bezüglich des wichtigsten Punktes, der Religionsfrage, über dasjenige hinaus, was Cleve zu leisten Willens war, während die Junioren sowie die Landstände und die Majorität der Bevölkerung dem ihnen aufgedrungenen Regiment naturgemäß feindlich gegenüberstanden. Ganz besonders litt das Ansehen des neuen stellvertretenden Bischofs dadurch, daß die Verwaltung der weltlichen Rechte ihm nicht, wie es Rechtens war, durch den Kaiser, sondern durch den Papst verliehen war und daß außerdem ihm die Befugniß, im engeren Sinn bischöfliche Rechte zu üben, nicht zustand.

Die Wiederherstellung der in Verfall gerathenen katholischen Kirche, auf welche in dem geschilderten Kampfe in erster Linie das Augenmerk der römisch-spanischen Parteigänger gerichtet war, konnte unter diesen Umständen einstweilen einen günstigen Fortgang nicht nehmen. Das einzige, was man durch den Ausschluß des Erzbischofs von Bremen erreicht hatte, war die Hinderung weiterer Erfolge der akatholischen Parteien, aber da man die letzteren auch in ihrem damaligen Bestande nicht dulden wollte, so mußten Wege gesucht werden, um die Repression derselben in die Hand nehmen zu können.

Zur Erreichung dieses Zweckes war vor allen Dingen die Besetzung der höchsten geistlichen Würden im Stift mit geeigneten Persönlichkeiten nothwendig. Das Amt des Vicarius in Spiritualibus, welcher das in diesem Falle besonders wichtige Recht besaß, die Aufsicht über die gesammte Geistlichkeit der Diöcese zu üben und auf die Befolgung der bischöflichen Anordnungen und Mandate zu achten, lag im J. 1580 in der Hand des Dechanten am alten Dom, Jacob Voß. Dieser, ein bejahrter Mann, starb am 8. März 1581, und so fand man Gelegenheit, den einflußreichen Posten mit einem zuverlässigen Manne wieder zu besetzen. Am 16. Juni 1581 ward ein gewisser Lubbert Meier mit der Verwaltung des Vicariats beauftragt[1]) und ihm ausdrücklich befohlen, dem Clerus der Diöcese zugleich als Vicarius in spiritualibus und als Mitglied der Examination-Commission für die Ordinanden — wozu man ihn gleichfalls ernannt hatte — seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. „Er solle", hieß es in seiner Bestallung, „gegen alle diejenigen, so sich ohne vorgehende genugsame Examination und Approbation in die Kirchendienste dieses Stifts eindringen, mit gebürlichen Mandaten procediren und daran sein, daß sie ihres

1) S. das Actenstück vom 16. Juni 1581 Nr. 500.

Herkommens, Lebens, Handels und Wandels glaubwürdigen Schein und Beweisthum vorbringen". Ein Zeichen des besonderen Vertrauens, welches man ihm schenkte, lag darin, daß er zugleich zum Sigillifer curiae saecularis et ecclesiasticae und alsbald darauf auch zum Nachfolger des kürzlich verstorbenen Friedrich von Fürstenberg als Vicarius generalis in contentiosis (Official) ernannt wurde.

Von besonderer Bedeutung war neben diesen Ämtern auch vor allen Dingen die Würde des Vicarius generalis in pontificalibus oder des Weihbischofs und Suffragans, welcher die Vertretung des Landesherrn in allen eigentlich bischöflichen Funktionen besaß. Dieser Posten war seit dem J. 1577, wo der bisherige Inhaber Johannes Kridt gestorben war, erledigt und unter den Kämpfen der letzten Jahre war seine Wiederbesetzung unterblieben.

Jetzt drängte das Domcapitel den neuen Landesherrn zur Ernennung eines Nachfolgers. Am 20. December 1581 [1]) hatten die Vertreter des Capitels eine Conferenz mit den fürstlichen Räthen, in welcher sie darauf hinwiesen, daß es recht und billig sei „die Religion als ein Prinzipal-Stück in diesem Stift zu erhalten. Nun sei aber allerlei Verlauf in Religionssachen, sonderlich in den Stiftern und Klöstern; daher komme allerlei Mangel in der Administration der Sakramente u. s. w. Man könne darin nicht besser Ordnung machen, als indem man gute Häupter einsetze und es sei deßhalb hochnöthig, einen gelehrten und frommen Mann zum Suffragan zu bestellen, um dessen Autorität in zwiespältigen Religionssachen jeder Zeit gebrauchen zu können. Zu dem gleichen Zwecke scheine es angezeigt, die Direktion des obersten geistlichen Gerichtshofes, die man mit der des weltlichen Gerichts vereinigen wolle, in eine geschickte Hand zu legen".

Der Administrator Johann Wilhelm erkannte die Berechtigung dieser Wünsche an und theilte dem Domcapitel unter 31. December mit, daß er in Arbeit stehe, um qualificirte Personen für die Ämter der Suffragans und des Gerichts-Präsidenten, sowie eines neuen Kanzlers (den man ebenfalls ernennen wollte) zu gewinnen. Wegen des Suffragans habe er sich nach Köln (wahrscheinlich an den Nuntius) und wegen des höchsten Richters nach Speier gewendet [2]).

Die Verhandlungen führten nach einigen Monaten wenigstens theilweise zum Ziel und am 7. April 1582 [3]) ward der Bischof von Haarlem, Gotfried von Mierlo, welcher sich damals in Rom aufgehalten zu haben scheint, zum Suffragan in Münster erwählt und bestätigt. Gotfried war als Unterthan des Königs von Spanien in dem brabantischen Dorfe Mierlo geboren. Er hatte in Löwen studirt und die theologische Doctorwürde erworben, war dann

1) S. das Actenstück vom 20. Dec. 1581 Nr. 504. 2) S. das Actenstück vom 31. Dec. 1581 Nr. 505. 3) S. M. Msc. I, 37, fol. 142.

zu Herzogenbusch in den Dominikaner-Orden getreten und hatte es hier durch seine Beredsamkeit und Begabung zum Provinzial gebracht. Nachdem er im J. 1569 das Bisthum Haarlem erhalten hatte, war er in nahe Beziehungen zu Herzog Alba getreten, der ihm durch Mandat vom 11. Juli 1571 eine strenge Visitation seines Kirchen-Sprengels aufgetragen hatte. Seit jener Zeit hatte Gotfried den Kampf gegen die in seinem Bisthum vorhandene religiöse und kirchliche Opposition mit Energie und Geschick geführt, bis er im J. 1578 hatte flüchten müssen[1]). Er schien nach seiner Vergangenheit eine sehr geeignete Kraft, um die ähnliche Aufgabe jetzt im Stift Münster zu versuchen.

Kurz nach seiner Ernennung wurden von Seiten des Domcapitels die Verhandlungen wegen der kirchlichen Restauration wieder aufgenommen. Unter dem 23. Mai 1582 übergab das Capitel den fürstlichen Räthen ein ausführliches Memorial, welches unter Darlegung des gegenwärtigen Zustandes die Mittel in Vorschlag brachte, welche zur Besserung der Lage geeignet schienen[2]). Das Stift Münster, hieß es darin, könne „ohne gute Aufsicht der alten wahren katholischen Religion nicht glücklich gubernirt und erhalten werden". Nun werde aber darin allerlei Verlauf und Mangel verspürt, welche nothwendig gebessert werden müßten. Bischof Johann von Hoya habe zu dem Zweck im J. 1571 eine Visitation im ganzen Stift anrichten lassen, worüber ein Protocoll aufgenommen worden sei. Dabei sei es aber geblieben und entsprechende Maßregeln bisher nicht vorgenommen. Es werde statt einer Besserung täglich „mehr Irrung, Unordnung und Religionsverachtung gespürt" und die Pfarrer befinde man mangelhaft in ihrer Lehre.

Um dem entgegenzutreten solle die Regierung sich mit dem vorgeschlagenen Suffragan in Beziehung setzen, um mit diesem, sobald seine Bestallung erfolgt sei, eine neue Kirchen-Visitation in Angriff zu nehmen. Außerdem sei eine Wiederaufrichtung der verfallenen Archidiakonat-Verfassung nothwendig und besonders seien die Schulen in Angriff zu nehmen, da zur Erhaltung der Religion gute Seminare und Schulen nöthig seien und schließlich müsse auf die Klöster mit Strenge eingewirkt werden, damit die alte Zucht darin wieder Platz greife.

Über diese Vorschläge, welche durch den mündlichen Vortrag der Capitels-Vertreter noch ergänzt worden zu sein scheinen, begannen am 24. Mai eingehende Verhandlungen mit den fürstlichen Räthen. Die Erklärungen der Letzteren lauteten im Ganzen durchaus entgegenkommend[3]), doch hielten es die Abgeordneten des Capitels für nothwendig, in Ausführung des überreichten Memorials am 25. Mai den Räthen noch weitere Eröffnungen zu machen[4]).

Es sei seit den Zeiten des Bischofs Johann, der zwar eine Visitation

1) Vgl. Tibus, Weihbischöfe von Münster S. 128 ff. 2) S. das Actenstück vom 23. Mai 1582 Nr. 508. 3) S. das Actenstück vom 24. Mai 1582 Nr. 509. 4) S. das Actenstück vom 25. Mai 1582 Nr. 510

habe vornehmen, aber keine Exekution folgen lassen, in der Religion schlimmer als zuvor geworden. Obwohl das Capitel bei der ehemaligen Regierung wiederholt um Besserung angehalten, so sei doch nichts geschehen. Die Pastoren und Seelsorger ließen sich öffentlich der Calvinischen und anderer verbotenen Lehre vernehmen. Die Stifter von Varlar und Großburloe seien ganz im Verlauf. Es sei deßhalb eine neue Visitation durchaus nothwendig. Dieselbe möge durch den Suffragan, den Siegelbewahrer und die noch lebenden Mitglieder der alten Commission wieder aufgenommen werden. Dies müsse mit allem Ernst geschehen und darüber gehalten werden, daß die Commission als solche Gehalt beziehe.

In Betreff der Archidiakonen sei es bisher so gewesen, daß, wo ein solcher gegen die Sektgenossen einen Proceß angestrengt habe, ihm wenig Beistand geschehen sei. Die Städte und der Adel widersetzten sich den Archidiakonen; einige nähmen die geistliche Gerichtsbarkeit für sich selbst in Anspruch, andere ließen sogar „die Wiedertäufer und andere verführerische Lehre bei sich passiren".

Bezüglich der Schulen sei es zu Bischof Johann's und des Rectors Kerssenbrock Zeiten „auf der Bahn gewesen, sich einer durchgehenden gemeinen Ordnung und eines Elenchi zu vergleichen". Allein als Bischof Johann gestorben und Kerssenbrock aus der Stadt gewiesen, habe sich dies wohlmeinende Vorhaben zerschlagen. Es scheine nicht undienlich, nochmals solches vorzunehmen und sich mit dem Churfürsten von Cöln, dem Herzog Wilhelm von Jülich und der Universität zu Cöln einer „gemeinen durchgehenden Ordnung der Schulen und Autoren halben" zu vergleichen. Vor Allem halte das Capitel in dieser Richtung nothwendig, daß der Magister Bloccius, welcher die Martinischule zu Münster leite, aus der Stadt entfernt werde.

Es kann an dem guten Willen der Regierung nicht gezweifelt werden, allein es standen der Ausführung eine Reihe von erheblichen Schwierigkeiten im Wege. Die Einsetzung einer Visitations-Commission und die damit zusammenhängenden Geschäfte erforderten finanzielle Opfer, welche den fürstlichen Kassen zufielen, da an eine ständische Bewillung nicht gedacht werden konnte. Aber der Administrator war natürlich wenig geneigt, für eine Herrschaft, die er in aller Kürze aufzugeben gedachte, Opfer zu bringen. Außerdem machte sich jetzt auch der Mangel an Autorität hindernd geltend, den wir bereits erwähnt haben. Die Wiederaufrichtung der Archidiakonat-Verfassung, die vieler Orten seit 40 Jahren außer Übung war, stieß auf den thätlichen Widerstand des Adels und der Städte; wie wäre Johann Wilhelm im Stande gewesen, diesen zu brechen? Und selbst wenn er es gekonnt hätte, so lag doch für diese provisorische Verwaltung kein Grund vor, sich schwierigen und in ihrem Erfolg zweifelhaften Unternehmungen hinzugeben.

Daher verging der Sommer des Jahres 1582 ohne daß man irgend einen

Schritt vorwärts gethan hätte. Unter dem 2. October [1]) hielt es das Domcapitel für angemessen, den Fürsten an die früheren Verhandlungen zu erinnern. Es werde, heißt es in dem Actenstück, mit der Visitation „fast langsam umgegangen" und die Zustände im Niederstift seien noch immer dieselben wie zuvor. Was ferner die Archidiakonen belange, so erfordere die hohe Nothdurft, denselben gegen die vom Adel und den Städten mehr Assistenz als bisher geschehen, zu leisten. Wegen der Schulen, „die ein nicht geringes Stück zu Erhaltung der Religion seien", habe man zwar beschlossen, sich „einerlei katholischer Autoren zu vergleichen" und namentlich auch den Magister Bloccius zu entfernen. Indessen sei weder das eine noch das andere geschehen, und das Beispiel des genannten Lehrers müsse ein „böses Exempel" geben. Die Antwort des Bischofs auf diese Klagen lautete nicht besonders erfreulich. Das einzige, was man über die Visitations-Angelegenheit referiren konnte, war, daß die Regierung die Reproduction der Acten befohlen habe [2]). Man war noch nicht einmal über die Personen schlüssig geworden, denen man das wichtige Geschäft übertragen wollte und bat das Capitel um Vorschläge. Auch wegen der Archidiakonen war nichts geschehen. Der Bischof ließ in dieser Hinsicht einige Anträge unterbreiten, worüber sich das Capitel äußern möge. Wo die Archidiakonen Mängel anträfen, möchten sie immerhin mit Strafen vorgehen, „doch nicht allein eigenen Vortheils halber". Wegen des Emslandes habe der Administrator an das Capitel zu Osnabrück geschrieben, aber eine ausweichende Antwort erhalten. „In Betreff der Schulen wisse s. F. G. kein besser Maß zu finden, als daß die Schulmeister selbst sich über eine gemeine Ordnung verglichen"; man wolle einer solchen Commission gern das Verzeichniß der Autoren vorlegen, welche in der Schule zu Düsseldorf gebraucht würden. Wegen des Bloccius habe die Regierung Maßregeln getroffen.

Das Domcapitel war von diesen Eröffnungen wenig befriedigt. Namentlich erregte der Passus wegen der Archidiakonen Mißfallen — die Mehrzahl der Archidiakonate war nämlich mit Domherrnstellen verbunden — und das Capitel erklärte [3]), es könne nicht umhin, dem Administrator „zu Gemüth zu führen", daß ein Theil der Domherrn „zu Zeiten jährlich mehr an Unkosten zu Erhaltung dero althergebrachten archidiakonatischen Jurisdiction, Coercion, Recht und Gerechtigkeit aufwenden, als daher genießen könne". Das Domcapitel bitte um die Assistenz der bischöflichen Autorität nicht nur in geurtheilten Sachen, sondern auch in anderen Punkten. Denn etliche Städte unterständen sich, in Religions-, Glaubens-, und Kirchen-Sachen den Archidiakonen die Cognition zu entziehen und sich selber zuzueignen. Gleichzeitig schlug das Capitel als Visitatoren eine Anzahl von Geistlichen der Stadt Münster vor,

1) S. das Actenstück vom 2. October 1582 Nr. 511.
2) S. das Actenstück vom 2. Octob. 1582 Nr. 512.
3) S. das Actenstück vom 15. Nov. 1582 Nr. 513.

welche in Gemeinschaft mit dem Generalvicar sich zunächst zu Conferenzen über die Angelegenheit vereinigen sollten. Wegen des Niederstifts wurden weitere Schritte beim Osnabrücker Capitel gefordert und wegen des Bloccius erklärt, daß er allerdings nicht mehr angestellter Lehrer sei, aber jetzt über 100 Studenten in seiner Privatwohnung unterrichte. Die Regierung solle das nicht dulden.

Die Antwort des Administrators vom 28. Nov. [1]) ging auf die Frage wegen der Archidiakonen gar nicht ein und referirte über die andern Punkte im Sinne des Capitels. Auch wegen der Schulfrage sollten Conferenzen stattfinden. Ob dieselben wirklich zu Stande gekommen sind und was wegen der Visitation zunächst weiter geschah, erhellt nicht aus den Acten; jedenfalls erfolgten durchgreifende praktische Maßnahmen zunächst nicht. Die kriegerischen Unruhen und die politischen Verwicklungen des Truchsessischen Kriegs brachten zunächst jedes systematische Vorgehen in's Stocken. Nur durch vereinzelte Maßregeln ward von Zeit zu Zeit das Bestreben erkennbar, den strengen Katholicismus nach Kräften zu befestigen. So führte das Capitel am 12. Nov. 1583 bei sich das Statut ein [2]), daß jeder neu eintretende Domherr den Eid auf das Tridentinum ablegen solle und man plante, die gleiche Bestimmung für sämmtliche Collegiat- und andere Kirchen des Landes zu erlassen [3]). Es erschien besonders wichtig, daß dieser Eid auch auf die übrigen Beamten des Landes ausgedehnt werde und das Capitel stellte deßhalb unter dem 12. Sept. 1584 [4]) in aller Form bei dem Fürsten den Antrag, daß zunächst bei den Gerichten, besonders bei den höchsten Justizbehörden, „sonderlich den Assessoren, Notarien und Procuratoren, welche jetzo sein und hinfüro angestellt werden", die Professio fidei gefordert werde; denn es sei „nicht wenig daran gelegen, daß die Gerichte mit Katholischen Personen bestellt würden". Der Administrator theilte zwar, wie er in seiner Antwort vom 8. October sagt [5]), diese Wünsche, allein er bemerkt, daß ihm „in diesen beschwerlichen Zeiten und Läuften nicht unzeitige Bedenken einfielen und er es für dienlicher ansehe, daß hiermit noch zur Zeit eingehalten werde". Vielleicht empfehle es sich, die Maßregel auf die in Zukunft eintretenden Beamten zu beschränken, wie dies auch in dem Capitularstatut vom 12. Nov. 1583 für die Domherrn geschehen sei; so könne man mit mehr Glimpf und Lindigkeit das Werk vollziehen. Damit erklärte sich denn das Capitel einverstanden [6]).

Sehr bemerkenswerth sind die Maßregeln, zu welchen die Stadt Borken durch ihr Verhalten Veranlassung gab. Es waren damals, wie wir gesehen haben, fast in allen Städten des Bisthums Anhänger der neuen Lehre vor-

1) S. das Actenstück vom 28. Nov. 1582 Nr. 514. 2) S. das Actenstück vom 12. Nov. 1583 Nr. 517. 3) S. das Actenstück vom 12. Sept. 1584 Nr. 522. 4) S. das citirte Actenstück Nr. 522. 5) S. das Actenstück vom 8. Oct. 1584 Nr. 523. 6) S. das Actenstück vom 14. Oct. 1584 Nr. 524.

handen. So lange sich dieselben indessen ruhig verhielten, ließ man sie einstweilen gewähren.

Die Bürger der Stadt Borken wagten es im Herbst 1584, sich an den dortigen katholischen Geistlichen zu vergreifen, Schmähschriften gegen die katholische Religion ausgehen zu lassen und das Bild der Jungfrau Maria zu verhöhnen. Die städtische Obrigkeit schritt gegen diesen Unfug weder ein, noch machte sie der Regierung Anzeige von dem Geschehenen.

Darauf sahen sich die fürstlichen Behörden zum Einschreiten gezwungen und der Bürgermeister Wilhelm Vischer ward mit zweien seiner Mitbürger verhaftet und in Gefangenschaft nach Ahaus gebracht. Hierdurch eingeschüchtert erklärte die Stadt Gehorsam leisten zu wollen und verpflichtete sich durch einen Revers vom 7. Nov. 1584 [1]), ohne Vorwissen des Domcapitels und des Fürsten oder deren Nachfolger keine Veränderung der katholischen Religion zu dulden und diejenigen Bürger auszuweisen, welche die Predigten auswärtiger Geistlichen aufsuchten. Indem zugleich die geistliche Gerichtsbarkeit des Archidiakonat-Gerichts wieder aufgerichtet ward, wurde auch künftigen Unruhen ein Riegel vorgeschoben.

Während diese Ereignisse vorfielen, waren die Verhandlungen mit dem Herzog Ernst von Baiern wegen der Bischofswahl schon wieder im Gange. So lange die Angelegenheit des Gebhard Truchseß noch in der Schwebe war bot sich freilich für die Absicht des Domcapitels, den Herzog Ernst nach Münster zu bringen, wenig Aussicht. Truchseß bot allen seinen Einfluß auf, um die antispanischen Elemente im Stift gegen das Capitel in Bewegung zu setzen [2]) und es war bei dem Haß der Bevölkerung gegen die „Hispanisirten" allerdings eine gewisse Gefahr vorhanden, daß ernstlicher Widerstand eintreten könne. Auch die Vereinigten Niederlande agitirten im Stift gegen Baiern [3]). Sie erklärten der Stadt Münster rund heraus, daß, wenn „der gute Herr" in ihre Nachbarschaft gerathen solle, sie entschlossen seien, das Äußerste zu wagen.

Zu Anfang des Jahres 1585 hatte indessen der Kölnische Krieg eine Wendung genommen, daß für Baiern (welches seit 1583 auch das Erzbisthum Köln besaß) die Bahn vollkommen frei war. Schon im December 1584 begann die Einwirkung der Curie auf das Domcapitel zu Gunsten des Erzbischofs Ernst von Neuem [4]) und auch der Kaiser schloß sich diesen Bemühungen an [5]). Es ist wahrscheinlich, daß die Wahl des Herzogs Ernst, der über die Majorität der Stimmen im Capitel bereits verfügte, schon in den ersten Monaten des neuen Jahres erfolgt wäre, wenn die clevische Regierung nicht den Wunsch gehabt hätte, vor der Neuwahl den Landtag des Stifts zusammenzuberufen.

1) S. die Urkunde vom 7. Nov. 1584 Nr. 527. 2) S. das Actenstück vom 28. October 1584 Nr. 525. 3) S. das Actenstück vom 3. Nov. 1584 Nr. 526. 4) S. das Actenstück vom 8. Dec. 1584 Nr. 531. 5) S. das Actenstück vom 22. Febr. 1585 Nr. 533.

Das Domcapitel war entschieden gegen diesen Plan. Dasselbe schrieb am 25. März 1585 an den Administrator, man wisse, daß Ernst viele Gegner habe; wenn die Stände vor der Postulation zusammenträten, so werde man vielleicht seltsame Praktiken erleben [1]).

Das Domcapitel wußte trotz ernstlicher Gegenbemühungen Cleves seinen Willen durchzusetzen. Der 18. Mai wurde zum Wahltag angesetzt und Herzog Ernst ging, wie vorausgesehen, als Sieger aus der Wahlurne hervor. Am 23. dess. Monats traten die Landstände zusammen, welche an dem vollzogenen Act nichts mehr ändern konnten. Die Wahl-Capitulation aber, welche der neue Bischof unterzeichnet hatte, verpflichtete ihn ausdrücklich, den Kampf gegen alle Sekten und aufrührerische Neuerung im Stift Münster nach bestem und äußerstem Vermögen aufzunehmen [2]). Seine Gesinnung wie seine Vergangenheit bürgte dafür, daß er dieser Verpflichtung gerecht werden würde.

1) S. das Actenstück vom 25. März 1585 Nr. 534.
2) S. die Urkunde Nr. 538.

Urkunden zum zweiten Buch.

248. Kirchliche Verordnung des Biſchofs Wilhelm von Ketteler. Bevergern 1554 Juli 16[1]).

M. Msc. VI, 16. — Cop.

In allen Kirchſpielen ſollen Bittmeſſen veranſtaltet werden, um Gott anzurufen, daß er den heiligen Glauben in chriſtlicher Einigkeit erhalte.

Nachdem wy oppentlich ſpoeren und befinden, dat de almechtige, barmher- 1554
tige Gott umb unſe vilfeldige Avertredinge und Verwerkinge unſer ſwaren Laſter Juli 16.
Sunden und Mißdaet, de duſſer Tyt leider geſwinder und mehr als vorhen gehort begangen werden, dit Sticht und ander Land und Lude mit erſchrecklichen Uproir, Krigshandels, Avertoch und Verderven der armen unſchuldigen Underſaten, Peſtilentz, duire Tyt und andern unerhorten Plagen geſtrafet und heimgeſocht, up dat nu de Torn ſynes gotlichen Vornemens dorch ſyne milde Barmhertigheit und vorbede frommer andechtiger chriſtgeloviger Menſchen mogen gekart und affgewendt werden, is na Rade und Guitbedunken der werdigen und erbern DomCapitels und Verordenten dieſes Stifts Munſter hirmede unſe Bevel und Meinunge, dat gy na olden Gebruicke allen und idern unſes Stifts Prelaten, Proveſten, Abten, Decken, Capitteln, Cloiſtern, Paſtorn und geiſtlichen Vorweſern ernſtlich bevellen, Gott dem Allmächtigen to Eren und Lave up dre beſtempte Vyrdagen dat hillige Ampt der Bedemiſſen mit andächtiger Proceſſion und aller Eren to ſingen edder to leſen und de Verwanten und Ingeſetten eines idern Kerſpels und Gotshuſer, ſo torſolften Tyt in dem Denſte Gots by ein ander verſamlet, van dem Predichſtole dorch dat Wort Godes mit Ernſt und Vlyte to ermanen und to underrichten nicht allein van eren böſen verkehrten und ſundlichen Levende aftoſtaen zick to beteringe eres ungotligen Wandels to warer Bote und Penitentz to begeven, ſunder dat zick ock ein ider tor ſulften Tyt ſo vele des Got der Her Gnade verlehent mit dem Almechtigen wille verglyken und des Sakraments wahren Lyves und Blodes Chriſti unſers Erlöſers mit vorgaender Bicht Vaſten und herzlichen Berouw ſiner begangener Miſſedaet und Sunden genete und gebruicke und den almechtigen Gott mit Andacht des Herten antoropen und to bidden, den Torn, ſo wy dorch unſe Mißdaet und ſundlich Leven erwecket und verſchuldet, geneitlich van uns to wenden, de Ogen ſyner gruntloſen Barmhertigheit up uns to kehren, ſynen hilligen Geloven in chriſtlicher Einicheit to erholden und allen Uproir, Krich, dure Tyt und Peſtilenzien gnediglich to benemmen, der Früchte des Erdrycks to der Seelen Salicheit geneten und gebruken, ock

1) Das Edict iſt an den Biſchöflichen Siegelbewahrer gerichtet; dieſer erhielt den Befehl zur weiteren Publikation.

1554 Juli 16. all datgeene barmhertichlich to verlehnen und wedderfahren to laten, was uns to Selicheit der Seelen und Underholdinge des Lyves nutzbarlich und noedich sin moge. Und dussem also gentzlichen natokommen willen wy uns to Juw ungetwyvelt versehen. Gegeven ꝛc.

249. Schreiben Bischof Wilhelm's an seinen Weihbischof Johannes Kridt. Ahaus 1556 April 18.

M. Msc. VII, 449. — Or.

Befiehlt die Abstellung von Mißbräuchen, weil sie den Widersachern der katholischen Religion begründeten Anlaß zum Tadel geben.

1556 April 16. Erwerdiger in Godt lever Andechtiger. Wir wollen euch nit verhalten, daß uns fast vilfeltig und klegelich angelangt, als solten Jr in Verliehung der Ordines und Consecrationes die Leuth etzlichermaßen unbillicher Weiß mit Afforderung sicherer Summen von Pfennigen bemühen und beschweren. Derhalben nicht allein Jhr, sonder auch wir allerlei Nachrede binnen und buissen Landes müssen lyden.

Wie wohl wir nun in keinen Zweifel stellen, Jhr werdet disse Dingen besser wissen zu bedenken und zu solicher oder dergleichen verwißlicher Ussprach kein Ursach geben, so haben wir dennoch nit wollen underlassen (sonderlings dweill wir jetzo uff Ansoichen und Bidden Herrn Gerhardten von Ahus, erwählten Abten des Klosters Thesingk mit schriftlicher Präsentation unsers Dumbcapitels zu Münster ordentlicher Weiß confirmirt, auch von gerorten Capitel angelangt, ihn an Euch zu Erhaltung seiner Beneficien zu beforderen) Euch hierinne gnediglich zu warnen.

Und ist dem allet nach unser gnädigs Gesinnen, nachdem Jhr Euch selbst wisset zu berichten, daß Euch jährlichs ein statlichs und ansehenlichs us unseren und unseren Stifts Gulden und Renten zu Euer Underhaltung ist verschrieben, wir auch nit ungneigt, da es sunst die Gelegenheit wurde ergeben, Euch weiters zu befurdern und dann in keinem Weg sich gebuhren will, daß man in Verleihung dieser Mysteria uff einich Gelt acht solte nehmen, wir wollen geschwygen, was billiche Orsachen die Widdersacher unser Religion durch disse dergleichen ungegründete Händel uff uns zu schelten zu schreiben und zu predigen gewinnen, Jhr wollet gedachten Abten ordentlicher Weise und wie sich gebuhrt benediceren und Euch sunst hinfurter dermaßen in dissen Sachen schicken und halten, damit sich Niemand der Overnehmung halber mit Reden zu beklagen.

Solchs wollen wir uns genßlich zu Euch verlassen. Gegeben ꝛc.

250. Aus einem Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an das Domkapitel zu Münster. Cleve 1556 Juni 7[1].

M. Msc. VI, 16. — Or.

Auf die Bitte des Domkapitels habe der Herzog den Bischof Wilhelm bewogen, in Münster Landesherr zu bleiben. Er kündige an, daß der Bischof eine gute christliche Ordnung aufzurichten Willens sei.

Juni 7. Das Domcapitel wisse, daß dasselbe bei dem Herzog Wilhelm mehrfach an-

1) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt in der Zeitschrift für vaterländische Gesch. u. Alterthumskunde II, 235. — Wir haben wegen ihrer Wichtigkeit sie hier wiederholt.

gesucht habe, letzterer möge den Bischof Wilhelm von Ketteler bewegen, bei dem Stift zu verbleiben, da sowohl das Capitel als die Unterthanen Ihre Liebden gern als Herrn behalten wollten. Auch habe das Capitel erklärt, im Fall daß der Bischof bleibe, seinerseits zu allem unterthänigen Gehorsam gegen den Landesherrn bereit zu sein. 1556 Juni 7.

„Daruf wir die unsere an bemelten unsern lieben freundt staitlich geschickt und folgens eigener person uns by seiner L. zu dem Ahuß verfügt. Dweil aber wir geinen verfenglichen bescheidt doimals bei seiner L. erlangen kunnen, haben wir uf euwer weiter ansuchen euch geine bestendige antwort wissen lassen mögen. Derhalben wir der sachen zum guten nochmails nit underlaissen, der vöriger und jungster vertröstung nach, an sein L. freuntlich zu bitten und zu begeren, bei uns uf Schermbeck zu erscheinen und da alsbaldt mit seiner L. uns der sachen halb in freuntlich gesprech ingelassen. Und wie wol wir sein L. wie ouch dabevor in ansehnlichen, treffenlichen und groißwichtigen beschwerden gefunden, so haben doch Ire L. nit ohn gleichen bedencklichen bewegen uf unser vilfeltig vleissich anhalten dem gantzen Stifft Munster und uns zu gnedigen und fruntlichen gefallen zum letzten sich dahin bewilligen lassen, das sein L. myt gnaden des almechtigen gneigt, bei verwaltung des Bischöflichen Ampts und Regierung des Stiffts zu verblieben und sovil Irer L. der Her Gnaide verlehnen wird an iren treuwen vleiß, muhe und arbeit nichts erwinden aber ersitzen zu laissen.

Dweil aber Ire L. sich des Juramentz zum hoegsten beschweren, versehn sie sich, das Ir uf die Mittel und weige dencken werden, damit seiner L. das Juraament so bald nit ufgedrongen, sunder etliche Jair geprorogirt werden mögt.

Und nachdem sein L. ouch allerlei unordnung in dem Stift finden und spören weren Ire L. gneigt mit Gots gnaden ein Christlich gude Ordnung fur die Hant zu nemen, damit des Almechtigen Ehr gefordert, die arme Underthanen an Iren gewissen unbeschwert, Gottesforcht in sie gepflanzt und demjhenigen, damit der Her verzornt, sovil immer menslich und moglich möcht werden furkommen, wie Ir dan on Zweifel sulchs weiter von seiner L. vernemen werden. Und haben dieses also gnediger gunstiger Meynung uch nit langer willen bergen und sein euch auch mit gnaden gneigt. Geben ꝛc."

251. Aus den Aufzeichnungen Olisläger's über seine Conferenz mit Bischof Wilhelm von Ketteler. Gesch. Ahaus 1556 November.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or.

Vorschläge zur Milderung des geförderten Juraments der Bischöfe.

Olisläger habe dem Bischof vorgeschlagen, er möge das „Juramentum thun mit dem Anhang, daß Ire F. G. Bapst. Hilligheit allen Gehorsam und Folg leisten wolt in licitis et honestis sua conscientia et Jure imperii salvis und versucht, ouch gebeden wurde, das dye Bap. Hilligheit damyt zufridden". — November.

„Wie vick der Bericht darneben geschien kundt, wie Munster ein Furst und Staet des hilligen Reichs und Regalia, auch das weltlich Swert und Regiment von der Kais. Maj. und dem Reich hette". Vertrauter Weise könne man auch vermelden, „was Verdenkens by den weltlichen Fursten und Stenden kunthe erwassen

1556 November. wanne die Juramenta Episcoporum so strax geschegen, dair dem Reich villerlei onraith uyß erwassen mocht".

Es sei ferner zu erwägen, ob es nicht gut wäre, daß auf dem angefangenen Reichstage durch Churfürsten, Fürsten und Stände (ohne Zuthun und Vorwissen der Bischöfe) die Beschwerden eines solchen „unleidlichen Eides" vorgetragen und bei den päpstlichen Gesandten gebeten werde, daß Se. Heiligkeit solche generalis forma des Juraments lindere und „die Bischöfe so sehr hart nicht verbinde, dieweil dasselbe zu merklichem Nachtheil des heiligen Reichs deutscher Nation gereichen werde".

252. Aus der Instruktion für Karl Harst als Clevischen Gesandten an Bischof Wilhelm von Münster. Jülich 1557 März 22[1].

M. Msc. VI, 16. — Cop.

Der Bischof möge, falls weitere Prorogation nicht zu erhalten sei, das geforderte Jurament bedingungsweise leisten.

1557 März 22. Der Herzog Wilhelm vernehme mit höchster Beschwerniß, daß die Prorogation des Juraments in Rom nicht zu erhalten sei. Daraufhin habe der Herzog das Jurament nochmals mit höchstem Fleiß erwogen und erwägen lassen und könne nicht finden, daß dasselbe s. L. an Ehren und Gewissen verletzlich erachtet werden könne.

Nachdem die Instruktion sodann die einzelnen Artikel des Eides besprochen hat, heißt es weiter: „Im Fall sein L. alsdan einiches Articuls halben bedenckens haben wurde, kundte zu beschluß des Eydts der anhang mit guttem gewissen unvermerckt geschehen: salva tamen in omnibus pia et Christiana conscientia et jure imperii undter welches alles was Christlicher Pflicht gemeß mit begriffen und also das gewissen in rhue und frieden gestelt wurde".

Der Bischof möge bedenken, welche nachtheiligen Folgen sein Rücktritt haben werde und wie sehr sowohl seine Nachbarn als seine Unterthanen sein Verbleiben wünschten.

Deßhalb lasse der Herzog den Bischof bitten, daß er zunächst nochmals um Hinausschiebung der Consecration ersuche und, wenn diese nicht zu erhalten, zum Empfang der Consecration sich erbieten möge.

Der Herzog bitte um Mittheilung der Entschließungen des Bischofs.

253. Aus der Antwort des Bischofs Wilhelm auf die Werbung des Clevischen Gesandten Karl Harst. Ahaus 1557 März 29[2].

M. Msc. VI, 16. — Cop.

Der Bischof lehnt unter ausführlicher Darlegung seiner religiösen Anschauungen die Leistung des Eides ab.

März 29. Der Bischof bedanke sich für das Wohlmeinen des Herzogs und erkenne an,

1) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde II. 244 ff.

2) Vollständig abgedruckt in der Zeitschr. a. O. II, 249 ff. — Die Urkunde ist für die Kenntniß der Anschauungen des Bischofs Wilhelm von der größten Bedeutung und deßhalb hier wiederholt.

daß der letztere die Handlung mit Fleiß erwogen habe. Dennoch scheine es dem Bischof als ob sich hiergegen allerlei einwenden lasse. 1557 März 29.

Es werde „nit allein in dem Jurament gesatzt, das man Regalia S. Petri gegen Jedermennichlich solte helfen verthedingen, sonder auch, das man zu verthedigung und erhaltung des Romischen Bapstthumb gegen jedermennichlich ein Hilfer sein soll".

Wie weitleuftig und gemein nu disselbige wort Babsthumb bei einem Jederen verstanden wirt, dasselbig ist genugsam am tag.

Das aber Ire F. G. die villerley abgottische mißbreuch, so widder Gottes Ordnung dainne ingerissen, die untregliche bürde, so sonder und zu Zeitten widder Gottes wort den Christglovigen damit zu dragen wirt ufferlacht und sunst mannicherley Irthumb, so under einem Gotlichen schyn in diesem Bapsthumb angestiftet, sollte bestettigen, erhalten oder widder Jemantz dasselbige helfen verthedingen achten Ire F. G., das sollichs des Hertzogen gemuet oder meynung nit sey. So wustens auch Ire F. G. mit guttem gewissen nit zu thun oder zu schweren.

Zum andern, wiewoll Ire F. G. nit gemeint, ichtwas ungeburlichs widder die Romische Kirch und die Papst. Heyt. zu handeln, So befinden sich dannoch Ire F. G. beschwert, da sie verpflichtet sein soll, das sie nit widder etzliche ire der Papst angemaste rechte, gerechticheit und auctoritet ins gemein solte handelen, vilweniger das sie dasjhenige, so zu nachteill gerorter Rechten, gerechticheiten und gewalt gehandelt, solte verhindern oder die Papst dasselbige verstendigen.

Zum dritten weren Ire F. G. woll geneigt, die satzung der wharen heiligen Vetter sovill Gott gnad verlehen wirt zu halten und bei andern verschaffen gehalten zu werden. Dieweil aber under dem nhamen Sanctorum Patrum numeh vast allein die Bapst verstanden werden und Jedermenniglich kundich, das viell von den Bapstlichen Decreten Ordinationibus, sententiis, dispositionibus, reservationibus, provisionibus et mandatis dermaßen geschaffen, daß sie mit guttem gewissen eins Christen nit kunnen gehalten werden oder inß werck gestalt werden, So tragen Ire F. G. auch ein sonderlich beschwer, dasselbige zu loben oder zu schweren.

Lestlich erkennen auch Ire F. G. woll die notturft zu sein, das die ketzer und abtrennunge, insonderheit da sie halßstarrig verblyben nit geduldet. Nachdem aber viell von Bapst. Heyt., auch sunst bei hohen und niderigs standts fur ketzer geachtet, die das seligmachende wort reiner alß im Bapsthumb lehren, die Sacramente nach der Insatzung Christi gebrauchen und sunst allen muglichen fleiß furwenden, damit alle ingeschlichene mißbreuch abgeschaffet und der wahrer Gottesdienst angerichtet, So wer ye zum hochsten beschwerlich, das man solliche oder dergleichen Gottselige leuth, solle verfolgen und sich insonderheit dazu verpflichten.

Uß welcheren allen woll abzunehmen, das je billichs mit diesem unleidlichen, hochbeschwerlichen Eyd niemantz solte beschwert werden oder damit bemuehet werden.

Nu ist woll und statlich durch hochernannten Hertzogen erwohgen und bedacht, da man einichs Articuls halber in diesen vilgerorten Eid bedenkens haben wurde, das alsdan fur den Commissarien, so alhie in partibus denselbigen Eyd empfangen, die Clausula: Christiana conscientia et jure imperii salvis in beschluß

1557 März 29. desselbigen kundte angehenckt werden und das damit alles wes Christlicher pflicht gemeß begriffen und also das gewissen in rhue und frid gestalt wurde.

Dieweil aber den Commissarien in irer Commission furgeschrieben, weß sie zu handelen und dasselbige bei Verluiß aller irer gerechticheiden, Lehen und anders, so sie haben und tragen und ein Jederer von den Commissarien fast gleichmessig Eyd gethan, derhalben sie auch zwarn ungern sehen solten, das es anderen besser als innen selbst widderfare, So bedencken Ire F. G. ohne das sie das Jurament in der gestalter Formen undter irem Siegell gehen Rhoem moisten schicken das geiner solte zu bekommen sein, der sich in solliche gefarlicheit solte willen stellen.

Un da gleich die leuth befunden, die sollichs unvermirckt wulten gestatten, So weiß sich dannoch hochernanter Hertzog zu erinneren, das meinen gnedigem Heren dem Erwelten nit weinigers geboeren soll, dan das seine F. G. furnemblich das Bischoffliche Ampt, sovill Gott Gnad verlehen wurd, wercklich moiste versorgen oder versorgen lassen. Und da jedermenniglich bewust, das undter villen mengelen und mißbreuchen, so leyders in der Christlicher Religion ingerissen, der heupt Articull unser selicheit als von der Rechtfertigung fast vilfaltig mit den haren herummer gezogen, die Sacramente und sonderlich das Nachtmhall nit nach dem bevelch Christi ußgetheilt, die Meße in villerley weg schendlich mißbraucht, den Geistlichen die Ehe widder die Ordnung und Zulassung Gottes verbotten, derhalben dan fast alle pfarkirchen ledig stehen und die arme leuth, die dannoch durch den Hern Christum mit seinem durberen bluet seint erkauft mit geinen oder gar unduchtigen sehlsorgeren verwart, so hat der Hertzog woll abzunehmen, dieweill diese enderung und besserung nit on hochste beschwernuß uß allerhand ursachen alhie im Stift kundte ins Werk gerichtet werden und Ire F. G. ohn besserung derselbigen bei dem Ampt nit wuste zu verblyven, daß eß dem Erwelten in viell weg bedencklich, sich in diese verstrickung und gefehrlicheit einzulassen und des anderen als der besserung in der Religion nit versiechert zu sein.

So willen sich auch Ire F. G. nit verhoffen, da sie gleich von diesem Standt wurde abstain und das Stift ohn einiche practiken zu handen des ThumbCapittels resigneren das einicher schad oder nachteill gerortem Stift oder desselbigen underthanen, vilweniger den genachbarten Landen und leuthen daruß solte erfolgen, oder das Iren F. G. sollichs bei iren gunstigen herren und freunden, die sie zu diesem Standt gefurdert, in Ansehung das sie nit iren eigen nutz oder eher, sonder allein Gottes eher und der unterthanen selige wolfart mit iren hogsten unstatten souchen und gern gefurdert sehen, fur verweißlich und bedencklich solte willen geachtet werden.

Dieweil nu Gott der Her offentlich will bekant und nit bespottet sein und uß den vurs. und anderen mehr ursachen woll abzunehmen, das dieser furgestelter Eyd in viell weg beschwerlich und on verletzung des gewissen nit kan gehalten werden, auch woll zu besorgen, da man solliche verbuntenuß widder Gottes wort (wie diß Jurament ußfueret) wulte anrichten, das er, Gott der her, sollichs ohn zweivel hie am zeitlichen und hiernegst am ewiglichen nit wurde ungestraiffet lassen und also das gute werck so man hiemit vermente anzurichten nit allein geinen gotseligen furtganck gewinnen, sonder auch allerley widderwertigheit und ander ungluck durch sonderliche verhencknuß Gottes daruß erfolgen kundte, zudem das

das vurgeschlagene Mittel bei den Commissarien schwerlich wurde sein inß werck zu richten und da es gleich gestattet, das man dannoch der besserung in den streitigen puncten der Religion, ohn welcherer Ire F. G. auch nit zu verblyben wusten nit versiechert. Dem allent nach ist Irer F. G. gar fleißig bitt, vilgemelter Hertzog wolle doch die großwichtigkeit dieses Handels in allen besten erwehgen und Ire F. G. dieser Irer angetzogener beschwernuß in unguttem nit verdencken und sie in deme gunstiglich entschuldigt haben. Dann da mein gnediger her der Erwelter hochernanten Herzogen in einichen sachen, so ohn verletzung ires gewissens geschehen kundten zu dienen wusten, desselbigen kendten sich Ire F. G. uß allerhand ursachen zu thuen schuldig, So weren sie es auch hochstes fleißes zu beweisen begirig". 1557 März 29.

Der Herzog wolle sich den Erwählten und das Stift auch ferner in allem Guten befohlen sein lassen.

254. Aus der Instruktion für Gotfried von Raesfeld und Jost von Dinklage als Gesandte B. Bernhard's zum Reichstag in Augsburg. Ahaus 1559 Januar 14.

M. Msc. II, 80, p. 189. — Or.

Die Gesandten sollen der Ansicht Ausdruck geben, daß die Beilegung der Religionsdifferenzen nicht auf einem Colloquium, sondern auf einem Concil gesucht werden müsse. Man solle den Papst bitten, dasselbe womöglich in Deutschland zusammen zu berufen.

Dweil Ire Kais. Maj. allergnädigst gewillt, daselbst zu Augsburg berathschlagen zu lassen, was maßen uf das nechst zu Wormbs verlauffen Colloquium der spaltigen Religion weiters zu helfen und wie dieselbige zu gottseliger Christlicher Vergleichung zu befurderen, so sollen gedachte unsere Gesandten fur erst von unsert wegen dahin helfen handlen, daß dasjenige, so uf gemeltem Colloquio durch beiderseits Religions-Verordnete daselbst tractiert worden furgebracht werde und so befunden, daß sie einige streitbare Puncten der heiligen Schrift gemäß vergleichet, daß die auch hinfurter fur verglichen gehalten wurden. 1559 Jan. 14.

Da sie sich aber keiner Punkten, wie gemelt, verglichen und weiter uf Maß und Ordnung sollte gerathschlagt werden, wardurch solcher hochschädlicher Irrthumb und verscheiden Meinung in Christliche Vereinbarung mochten gebracht werden so bedenken wir (nachdem nun mehr als genugsam im Werk gespurt und befunden), daß uf allen vorigen Zusammenkumpsten da man von Vergleichung dieses Punkts Handlung furgenommen nit allein keine Frucht darauf erfolgt, sondern auch daß mehrerntheils allerhand Verbitterung daraus entstanden, beschwigen, daß von Tag zu Tag mehr Ketzerien und Sekten entstaen und daß man sich hinfurter dergleichen muß befahren, daß auch diese Sache nit allein die Teutsche Nation, sondern auch andere Königreiche und Potentaten und derselbigen unterworfene Völker, daselbst ebensogroße Mängel als hie vorhanden seien, mochte beruren, daß die Verfalschung des Göttlichen Worts und diese vom Teufel umb unser Sünden willen eingerissene Sekten so leiders nu ein lange Zeit von Jahren her uberhand genommen und noch täglichs zuwachsen durch keinen beständigen Weg kunnten ufgehaben, ausgeruttet und zu einer einhelliger Christlicher Einigkeit bracht werden als durch ein allgemein frei christlich Concilium; und sollte darumb

1559 Jan. 14. nit ungerathen sein, daß die Päpstliche Heiligkeit moglichs Fleis des vielveltigen Nachtheils und Schaden, so der gemeinen Christenheit aus diesem Zweispalt entstanden ist und noch taglichs erfolgt, ermahnet und mit allem Ernst gebetten, daß Ihre Heiligkeit zum furderlichsten nnd wu muglich in der Teutscher Nation ein alsolich Concilium wollte ausschreiben und mit Zuthun anderer frommen Christen, so der Dingen verständig, zu den Wegen mit hochster Andacht trachten, damit durch alsulche gemeine Versammblung alle unchristliche Unordnung und Wesen aus der Kirchen hinweggenommen, ein gottselig und ehrbar Zucht bei den Geistlichen und Jedermenniglich soviel moglich gepflanzt und die gesundmachende Lehr Christi rein und unverfalscht erhalten wurde, der ungezweifelter Zuversicht und Hoffnung, da wir sementlich von unserer sundlichen boshaftigen Leben und Wandel mit wahrer Reue und herzlichen Leid durch die Gnade des Allmächtigen wurden abstaen und den himmlischen Vater durch seinen einigen gebornen Sohn unsern Herrn Jesum Christum im Geist und der Wahrheit aus gantzem Herzen (dweil alle guten Gaben von oben herab müssen kommen) um alsolliche Besserung obgerurtes Zwiespalts wurden anrufen und bitten, er sollte uns erhören und alle Sachen zu seiner gottlicher Ehren und unser Seelen Heil gerathen lassen.

255. Aus einem Schreiben Bischof Bernhard's an das Domkapitel. Horstmar 1559 October 6.

M. Msc. VII, 449. — Or.

Das Domcapitel soll dem Bischof verschiedene Zusagen, namentlich die Entbindung von der Verpflichtung der Wiederherstellung der alten Archidiakonat-Verhältnisse, schriftlich geben.

Oct. 6. Das Domcapitel habe dem Bischof zugesagt, daß derselbe

Erstens, Macht haben solle, in Streitigkeiten zwischen dem Capitel und der Stadt Münster bezw. der Ritterschaft zu entscheiden oder das ordentliche Recht walten zu lassen.

Zum Zweiten, daß er wegen des Schlosses Ottenstein nicht bemüht werden solle.

Zum Dritten „Dweil wir Euch die Gelegenheit jetziger Zeiten und Leuffen entdeckt und daß es uns auch zum Theil unmoglich, dasjenige so durch andere Herrn und Obern den Archidiakonaten der Kirchen zu Munster entzogen widerumb hiebeizubringen, daß Ihr auch in dem die Gelegenheit erkennet und nit gemeint, uns mit ungelegenen Dingen zu bemühen und zu beladen".

Zum Vierten, daß der Bischof unter Umständen befugt sein solle, die Missethaten von Geistlichen zu bestrafen.

Der Bischof bitte das Capitel, ihm hierüber schriftliche Erklärung zukommen zu lassen.

256. Aus einer kirchlichen Verordnung des Bischofs Bernhard. Horstmar 1560 Juli 15.

M. Msc. VI, 17. — Cop.

Anordnung von Bitt-Gottesdiensten. Anrufung Gottes um Bewahrung der wahren christlichen Religion und Abwendung alles Unheils.

Alle Geistlichen der Diöcese sollen nach altem Gebrauch an drei aufeinander 1560
folgenden Sonntagen Bitt-Gottesdienste veranstalten und das Volk durch das Juli 15.
allein seligmachende Wort Gottes zur Buße und Besserung ermahnen, „ock darbeneffen den Allmächtigen barmhertigen Gott mit Andacht des Herten antoroepen und to bidden, uns alhier in unserm Stifte in syner wahrer Christlicher Religion gude Eindracht und under den gemeinen Untersaten geistlich und weltlich einhelligen Freden to verlehnen".

257. Aus der Relation einer clevischen Gesandtschaft über ihre Werbung bei dem Bischof Bernhard von Raesfeld. (O. D.) Erstattet 1564 November 7.

M. Cleve-Märk. L.-A. 181. — Conc.

Bischof Bernhard legt die Gründe dar, weßhalb er die bischöfliche Würde niederlegen welle.

Nach Verlesung der Instruktion habe der Bischof der Gesandtschaft etwa 1564
Folgendes erwidert: Nov. 7.

Er bedanke sich für des Herzogs von Cleve gutwillige freundliche Nachbarschaft.

Der Bischof habe gleich bei seiner Wahl wohl gewußt, daß er zu dieser Würde unbequem und ungeschickt sei und habe deßhalb von vorn herein abgelehnt, doch sei er „als ein Glied des Capitels" zur Annahme genöthigt worden.

„Als dann J. F. G. nach der Hand je langer je mehr befunden, daß es s. F. G. Werks nit were das Stift in der itziger Welt untreuwen hinderlistigen Leuffen zu vertretten, auch nit sehen dasselbige in der christlichen Religion und in weltlicher Polizei zu halten und fur unbilliger Gewalt zu verthedingen und zu schützen, darumb ihre F. G. drei Jahre herwärts bei dem Domkapitel mit Erinnerung des vorigen angehalten, uf eine andere bequeme Person zu denken und Ire F. G. zu verlassen".

Doch habe eine Deputation des Domkapitels und der Ritterschaft abermals ihn ersucht zu bleiben und er habe die Sache in Erwägung genommen.

Darauf hätten die Räthe im Namen des Herzogs Wilhelm das Gesuch wiederholt, daß der Bischof bei der wohlangefangenen Regierung sich halten lasse, damit zwischen den beiden benachbarten Ländern die bisherige Freundschaft nicht gestört werde.

Der Herzog bat die Gesandten zur Mittagsmahlzeit bei ihm zu bleiben und hier hat er sich in privater Unterredung vernehmen lassen, es seien vier Punkte, die ihn zur Resignation drängten, nämlich 1) die Religion — er sehe nicht, wie sie zu erhalten sei — 2) der Ungehorsam der Unterthanen, 3) Parteiungen im Stift, 4) der Mangel an genügenden Revenuen zum Unterhalt seines Hofs.

Es habe den Gesandten geschienen, wenn der letzte Punkt gebessert werde könne Bernhard sich vielleicht noch eine Zeit lang zu bleiben entschließen.

258. Aus der Relation über eine Werbung clevischer Gesandten bei Wilhelm von Ketteler. Geschehen Horstmar 1564 November 8.

M. Clev.-M. L.-A. 181. — Conc.[1])

Betrifft die Neuwahl eines Bischofs in Münster und die eventuell aufzurichtende „Einigung" mit Cleve.

1564 Nov. 8. Die Gesandten erklären, es sei des Herzogs Wilhelm Wunsch, daß, wenn Bernhard von Raesfeld bei seinem Entschluß bleibe, Wilhelm von Ketteler wieder Bischof in Münster werde.

Ketteler lehnt dies Ansinnen entschieden ab und giebt vor, auch keine andere geeignete Persönlichkeit zu wissen.

„Wenn das Capitel zur Wahl und Elektion käme werde es vielleicht zwiespältig in votis sein". Aus der Zahl der Capitularen selbst sei nur der Scholaster von der Leyen geeignet; doch werde er ablehnen; es sei solches „in diesen Läuften keines vom Adel Werk".

Darauf habe einer der Gesandten (der Hofmeister Ley) gesagt, wenn das Capitel keinen der clevischen Vorschläge annehme, wollten die Räthe „ehe man sich eines bösen Nachbars zu besorgen habe", ihren Herrn den Fürsten dahin berichten, daß er seinen älteren Sohn, den Herzog Carl Friedrich dazu postuliren lasse.

„Daraus dann eine Einigung wie die Münsterschen doch lange begehrt erfolgen möchte".

Die clevische Regierung habe für diesen Fall ein Memorial aufgezeichnet und den Gesandten befohlen, mit Wilhelm von Ketteler hierüber vertraulich zu verhandeln.

Dieser erklärt, den ihm übergebenen Entwurf der „Einigung" in Erwägung ziehen zu wollen. Doch sei er der Ansicht, daß, wenn man die Sache dem Domkapitel zu Münster vortrage, das letztere die Räthe lediglich anhören und ihnen mit einer schlichten höflichen Antwort begegnen werde. Er halte dafür, „daß Herzog Wilhelm nicht werde gebeten werden, sich des Stifts anzunehmen, dieweil andere danach fleißig denken".

Ketteler's Rath sei, daß die Räthe mit einzelnen Personen des Capitels vertrauliche Verhandlungen anknüpfen[2]).

259. Petrus Canisius an Bischof Bernhard von Raesfeld. Münster 1565 Dec. 13.

M. Msc. VI, 16. — Cop.

Er sei beauftragt, den deutschen Bischöfen ein beglaubigtes Exemplar der Concilsbeschlüsse im Auftrag des Papstes zu überreichen. Er bitte Bernhard dringend, die Kirche von pestartigen Meinungen und abscheulichen Mißbräuchen zu reinigen.

1565 Dec. 13. Visum est et praeclare quidem Pont. max. Pio IV. S. D. N. ad restituendam orbi christiano tum religionem tum disciplinam ecclestiasticam hodie valde

1) Der Bericht findet sich zusammen mit demjenigen von Nr. 257 in einem Actenstück. Wir haben hier zwei Actenstücke daraus gemacht.

2) In einem (in der Relation erwähnten) Schreiben W. v. Ketteler's an den Hofmeister Ley erklärte ersterer, daß er rathe, die Angelegenheit der „Einigung" erst dann vorzubringen, wenn die Postulation Carl Friedrich's erfolgt sei.

perturbatam atque distractam operae pretium fore sacrum et œcomenicum con- 1565
cilium non modo legitime celebrari, verum etiam cum idem rite confectum esset Dec. 13.
passim in ecclesiis publicari atque a catholicis episcopis executioni serio demandari, quare curatum est ab eodem summo pontifice diligenter, ut superioribus mensibus quidam ad germanicos episcopos destinaretur, qui authenticum dicti concilii adferret exemplar cum literis admonitoriis. Verum infelici quodam eventu impeditus ille fuit nuntius ut, quod volebat et debebat reddere non potuerit. Igitur mihi datum fuit hoc munus, ut easdem literas iterum Romae scriptas una cum exemplari concilii a fide dignis notariis subscripto recte mittendas offerendasque amplitudini tuae officiose curarem. Ego vero desiderabam cum huc propterea venissem hoc quidquid est negotii cum celsitudine tua coram agere atque meam illi operam ad omnia promptam ac paratam offerre. Caeterum, quia tempus ad reliqua mihi conficienda negotia exiguum datur nec diu possum ab Augustanis abesse perdifficile mihi visum fuit ad amplitudinis tuae aulam excurrere[1].

Unde sat habui tabellarium reperire, qui scriptum illud Pont. max. duplicatum, ut dixi, et authenticum concilii publicandi exemplar cum meis adferret literis excusatoriis.

Hoc unum nunc adjungam, me percupere et a summo deo precari maxime, pietas ut tua pergat, de hac insigni ecclesia monasteriensi bene mereri et catholicam in ea religionem non conservare modo, sed etiam a pestiferis opinionibus et fœdis abusibus eam repurgare, quemadmodum sacrum et œcomenicum concilium sapienter docte pieque proponit. Dns. Jesus amplitudinem tuam in hoc sancto studio diu incolumem servet, cui me totum reverenter commendo.

260. Aus dem Entwurf der Instruktion für eine Münsterſche Geſandtſchaft zum Reichstag in Augsburg[2]. Meppen 1566 Februar 24.

M. Msc. II, 80. — Cop.

Um Mißtrauen und Unverſtand zuvorzukommen und damit Niemand über ſein Gewiſſen von ſeiner Religion mit der That gedrungen werde, ſei des Biſchofs Befehl, daß die Münſterſchen Geſandten für die Aufrechterhaltung des Religionsfriedens wirken.

Soviel unſere chriſtliche Religion betrifft, wiewoll von Gott dem Allmechtigen 1566
zum hochſten zu wünſchen, daß die beſchwerliche Spaltung in ſollicher unſerer Febr. 24.
Religion einmal zu einem allgemeinen fruchtbarlichen ſaligen Verſtand gebracht und derhalben allerhand angewachſene Unrichtigkeit ufgehoben, Ruhe und Friede in Teutſcher Nation gepflanzt und erhalten wurde, auch wir unſers Theils an menſchlichen und moglichen Fleis was zur gottlicher Ehr und der chriſtlicher Gemein Uferbauung dienlich nichts erſitzen zu laſſen, ſonder ſolchs alles vorſetzen zu helfen zum hochſten begierig — dweil aber uf vorigen Reichstägen allerhand Wege

1) Biſchof Bernhard hatte ſeine Reſidenz während ſeiner Regierung faſt immer in Ahaus, und iſt auch damals unzweifelhaft dort geweſen.

2) Das vorliegende Actenſtück iſt der in der biſchöflichen Kanzlei ausgeſtellte Entwurf, welcher dem Domcapitel und der Stadt zur Begutachtung zugeſchickt wurde. S. das Original, wie es vom Domcapitel und der Stadt feſtgeſtellt war unter Nr. 261. Die beiden Actenſtücke zeigen höchſt charakteriſtiſche Verſchiedenheiten.

1566 Febr. 24. derwegen vorgeschlagen, dardurch verhoffentlich den Sachen solt neher gekommen und gepurende Vergleichung daruf erfolgt sein und gleichwol uf nechsten Augspurgischen Reichstag Anno ꝛc. 59 gehalten befunden, daß das angestellt Wormisch Colloquium ohn Frucht abgangen, auch uf demselben Reichstag dafur gehalten, daß dorch solch oder dergleichen Furnehmen den Dingen nit entlich geholfen werden konnte und derhalben zu anderer Gelegenheit solcher Religionspunkt suspendirt, so wissen wir nhu fur unser Person nach jetziger Gelegenheit und in Ansehung die Händel seithero in einen andern Stand gerathen keinen Weg zu bedenken, wadurch beider Religions-Verwandte Stände zu einhelligem Verstand in der Religion-Sachen diesmal zu kommen. Wir erachten dannoch, daß unsere Gesanten der Röm. Kais. Maj. und der andern Reichsstände Gutbedunken und da sie einiche gute Mittel hierzu dienstlich furschlagen wurden dieselben anhören und nach Befindung, jedoch mit austrucklichem Vorbehalt des Religionfriedens und dessen sich in keinem Theil zu begeben mit und neben den Katholischen Ständen sovill moglich befurderen, daß die Stende der anderen Religion sich wiederumb dero alten wahren katholischen Religion anhengig machen wollten, im Fall aber solchs nit zu erhalten, noch auch Christliche zimbliche vergleichung zwischen beiderseits Religions Ständen getroffen werden konnten oder wollten, so bedenken wir gleichwoll do diese Sachen also fur sich hin stehen pleiben sollten, daß daraus allerhand Mißtrauen und Unverstand zwischen den Ständen im h. Reich mochte besorgt werden und ließen uns derhalben fur unser Einfalt bedunken, deme furzukommen und weil Niemants uber sein Gewissen von seiner Religion mit der That gedrungen werden soll, man sollt von dem einmal Anno ꝛc. 55 beschlossenen und von allen Stenden angenommenen Religionfrieden keinswegs abwichen, sonder darob steet und vest halten, auch denselben ferner erneuwern und sovill notig bestettigen lassen, gentzlicher Zuversicht, gottliche Allmächticheit zu seiner Zeit einmal gnadreiche Mittel und seinen heilseligen Segen hieruber geben und verleihen werde.

Und ob villicht Jemantz van beiden Religions-Verwandten Ständen über solchen Religionfrieden in dessen Disposition wie dieselbige verstanden und ausgelegt soll werden Zweifel hätten und derhalben umb Erläuterung oder Änderung uf jetzigem Reichstag anhalten wollten lassen, uff den Fall hielten wirs dafür, nachdem solcher Religionsfried zu gerorter Zeit Anno ꝛc. 55 durch die Röm. Kais. Maj., Churfursten, Fursten und Gemeine Stände mit gutem stattlichen reifen Rath und gehegten fleißigen Nachdenken ufgericht und in solchen und dergleichen Kaiserlichen und gemeiner Reichsstände durchs heilig Reich publicirten Constitutionen und Satzungen liderlich kein Änderung oder Neuerung zugestatten oder durch fremde ingefurte Meinungen dieselben zu erweitern oder zu schmälern, daß demnach eins jeden disfalls furfallende Fälle und Mängel zur Cognition des Kais. Kammerrichters und Beisitzer zu remittiren, welche daruber wie ingleichen in denen Fällen, davon in dem mehrgerührten Religionfrieden kein Maß gegeben worden wäre, nach Disposition gemeiner Rechten zu erkennen und zu urtheilen haben sollten".

Weil auch im Religionsfrieden bestimmt sei, daß diejenigen Reichsstände, welche zur neuen Religion übertreten, den Besitz ihrer Beneficien und Güter verlieren sollen — eine Bestimmung, deren Aufhebung von den anderen Religions-

verwandten erstrebt wird — sollen die Gesandten (obwohl die von den evan- 1566
gelischen Ständen vorgebrachte Meinung „dafür möchte gehalten werden, daß sie Febr. 24.
nicht allerding zu verwerfen") hervorheben, daß man zwar den einzelnen Personen ihr Gewissen diesfalls freilassen wolle, daß man aber die frühere Bestimmung aufrecht zu erhalten wünsche. Überhaupt sollen sich die Gesandten in allen Fragen zu den übrigen katholischen Ständen halten.

261. Aus dem Original der Instruktion für Wilhelm von Ketteler, Barth. v. d. Leyen und Gotfried von Raesfeld als bischöfliche Gesandte zum Reichstag in Augsburg. 1566 März 18[1].

M. Mse. II, 80. — Or.

Wenn die Stände der anderen Religion nicht zum alten Glauben zurückzubringen seien, so möge man es beim Religionsfrieden bewenden lassen. Die Gesandten sollen auf die Erneuerung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse in den geistlichen Staaten hinwirken.

Das Kaiserliche Ausschreiben zum Reichstag thue Meldung von verschiedenen März 18.
Punkten und „anfänglich welchermaßen unsere christliche Religion zu besserm richtigern Verstand zu bringen und den verfurischen Sekten mit nothwendiger Abschaffung einmal abzuhelfen. Wie woll nu von Gott dem Almechtigen zu wunschen, daß die beschwerliche Spaltung solcher unser Religion zu allgemeinem fruchtbarlichen saligen Verstand gepracht und allerhand derhalben angewachsene Unrichtigkeiten uffgehaben, Ruhe und Frieden beständiglich erhalten, deßwegen wir unsern äußersten Fleiß darzu mitanzuwenden schuldig erkennten, als wir aber unter dieser Erwägung uns erinnern, daß uf vorigen Reichstägen vast vill gehandelt und Wege versucht, dadurch verhoffentlich diesen Dingen sollte näher gekommen und gepurende Vergleichung gefolgt sein wie auch uff nächstem Augspurgischen Reichstag Anno ꝛc. Neun und Funfzig dafur gehalten, daß der Weg des Colloquii oder dergleichen zu entlicher Abhelfung dieses Punkts nit dienlich sein soll, so sollen gemelte unsere Gesandten vermelden, daß wir fur unser Person nach jetziger Gelegenheit keinen Weg zu bedenken wißten, wodurch beider Religionsverwandten Stände zu einhelligem Verstand in der Religionsachen diesmal zu pringen, darumb sollen sie unsere Gesandten hochstgedachter Kais. Maj. und der anderen Reichsstände Gutbedunken und da sie einige gute Mittel anschlagen wurden, dieselbige anhören und nach Befindung mit und neben den katholischen Ständen sovill moglich befurdern, daß die Stände der anderer Religion sich widerumb der alten wahren katholischen orthodoxen Religion anhängig machen wollten. Im Fall aber sollichs nit zu erhalten noch auch sunst Christliche zimbliche Vergleichung zwischen beiden Religionsständen getroffen werden konnte, daß man es alsdann nochmals bei dem ufgerichten Religionfrieden als das bequemst und einig Mittel zu Erhaltung guter Ruhe und Einigkeit in Teutscher Nation zu lassen und was dawider furgenommen wäre oder nochmals furgenommen werden wollt, abgeschafft wurde". —

Damit gleichwoll die gutherzigen Stände der alten Religion in ihren Erz- und Bisthumben, Prälaturen und Capitulen daselbst durch die menschliche Blo-

1 S. den Entwurf zu dieser Instruktion oben unter Nr. 260.

1566 März 18. dichkeit und des Fleisch Schwach- und Freiheit leider vill große Mißpreuche und unordentlicher Wandel ingerissen, daß alles mit besseren Fuegen und ernstlichem christlichen Eifer ausrutten und gute Ordnung und Regiment widerumb anstellen und also destobaß und mit mehreren reinen Herzen und Gewissen ihrem geistlichen Stand und Amt der Gebuhr furstehen mogen, so ließen wir uns bedunken, ein richtiger guter Weg zu sein, daß die Catholische Stende sich einer treglicher canonischer erbarer Reformation verglichen, die einmal entlich ins Werk gerichtet und angenommen und sovill Gott Gnade geben und muglich sein wurde darob gehalten hetten und dieses wa notig gegen der Kais. Maj. und der Augspurgischen Confession verwandten Stenden vernemmen lassen.

262. Aus den Eröffnungen, welche Bischof Bernhard den Vertretern des Domcapitels Bernh. Morrien und Joh. Schenking gemacht. Gesch. Horstmar 1566 Mai 3.

M. Frst. M. Urk. 3649. — Or.

Der Bischof zeigt unter Hinweis auf die Zunahme der religiösen Differenzen an, daß er Willens sei, die Regierung niederzulegen.

Mai 3. Früher sei es nicht Sitte gewesen, daß der jeweilige Bischof die Licentia resignandi von Rom erbeten habe; Bernhard habe sich auf den Wunsch des Capitels dazu verstanden, diese nachzusuchen und sie von Papst Pius IV. († 9. Dec. 1565) auch erhalten. Plötzlich mache jetzt dessen Nachfolger Pius V. Schwierigkeiten und knüpfe an die Bewilligung der Licentia allerlei Bedingungen, wie daß das Capitel sich vorher verpflichten solle keinen Bischof aus einem fremden Domcapitel, sondern aus dem eignen Schoße zu erwählen und verlange außerdem die Ausbringung der Confirmation, welche er (Bernhard) noch nicht erhalten habe[1].

Wegen dieser vorgefallenen Verhinderung könne er zwar einstweilen nicht resigniren, doch wolle er die Regierung nicht weiter verwalten, da sich die Schwierigkeiten immerfort vermehrten und „leider genugsam am Tage, daß der Zwiespalt der Religion in diesem Stift für und für zunehme, dem Ihre F. G. länger nicht zusehen möchten". Auch sei er des Verstandes und der Geschicklichkeit nicht, einer solchen hohen Sache rechte Ordnung und Maß zu setzen.

Außerdem nehme der Ungehorsam der Unterthanen gegen die Obrigkeit immer mehr überhand; auch die finanziellen Angelegenheiten seien in Unordnung und der Fürst habe weder am Capitel noch an den Ständen eine Unterstützung.

263. Aus einem Memorial über die vom Domcapitel in Sachen der Resignation Bischof Bernhard's zu beobachtende Haltung. O. D. (1566 Juni.)

M. Msc. VI, 16. — Cop.

Der Fürst habe als Grund der beabsichtigten Resignation die eingerissene Ketzerei angegeben. Das Capitel möge darauf erwidern, daß man sich freue, wenn die geistliche Regierung hinfort so gut als bisher verwaltet werde.

1) Die deutschen Bischöfe pflegten damals die Verwaltung ihrer Stifter auch dann schon zu übernehmen, wenn sie nur die Regalien erhalten hatten. B. Bernhard hatte sich um die Confirmation allerdings bemüht, sie aber nicht ausbringen können.

Der Fürst halte sich zu gering und unvermögend, die geistlichen Sachen der Gebühr und Nothdurft nach zu verwalten; auch beklage s. F. G. sich besonders über die in „dieser letzten gefährlichen Zeit eingerissenen Irrthümer, Secten und Ketzereien". 1566 Juni.

Darauf sei zu erwidern, daß ein Ehrwürdiges Domkapitel dem Allmächtigen hohen Dank wissen wolle, wenn hinfort wie bißher geschehen der geistlichen Regierung vorgestanden werden möge. „Wilt auch verhoffen, wan gewonliche und von gemeiner Catholischer Christlicher Kirchen ingesetzte Synodales conventus, auch Visitationes Dyocesios neben Vorsehung frommer gelirter und Catholischer Pastoren in gutem Fleis gehalten werden, das aller unchristlicher, ketzerischer Unrath, so vill menschlich, muglich und von Gott zu erpitten zu vermeiden und vor zu kommen sei".

Die Landstände sollen in Gemeinschaft mit dem Domcapitel den Bischof nochmals bitten, von dem Vorhaben der Resignation abzustehen.

264. Breve Papst Pius' V. an Bischof Bernhard von Münster. Rom 1566 Juni 13.

M. Frst. M. Urk. 3655. — Cop.

Befiehlt dem Bischof eine Kirchen-Visitation vorzunehmen und die Geistlichen zu einem ehelosen Lebenswandel anzuhalten. Hierdurch allein sei es möglich, die Reste des Katholicismus in Deutschland vor völligem Untergang zu retten.

Pro loco, in quo visum fuit domino nos constituere paterno animo de salute nobilissimae nationis germanicae cogitantes nos desistimus nec dies neque noctes meditari, quibusnam remediis tantas hereses, quae inde ortae tanquam ex fonte quodam in alias provincias dimanarunt quaeque praeter miserabilem animarum jacturam tot et tam graves illi nationi invexerunt extinguere possimus. Sed cum nobiscum cogitamus et cum viris rerum Germaniae peritis de tanti mali remediis consultamus tantis heresibus causam imprimis dedisse intelligimus turpem inhonestam et pudendam ecclesiasticorum vitam. Qui enim lumen laicis præferre debuerant ad recte honeste pieque vivendum, ii, sicut accepimus (quod tamen sine bonorum contumelia dictum volumus) concubinas domi habentes, sine ullo dei timore sine ulla hominum verecundia easque secum circumducere soliti et in ecclesiis ac conviviis proinde ac si legitimae uxores essent, quod sine pudore referri non potest et ordinis ac dignitatis suae nominibus appellatas ostendere tam impudenti vitae nequitia populos adeo offenderunt, ut propter eorum infamiam et contemptum facile potuerint heretici suas frequentare sectas et haeresum venena diffundere. Itaque hujus tanti mali illud imprimis aptum et necessarium existimatur esse remedium, ut sacerdotes et alii clerici concubinas dimittere et vitam professione sua dignam degere cogantur. Juni 13.

Quod ni ita fiat, propediem (quod deus avertat) nullae supererunt in Germania Catholicorum reliquiae et omnis prorsus lux Catholicae religionis extinguetur. Quocirca cum pro commisso nobis officio praetermittere nolimus quin faciamus quidquid possumus ut Catholicorum reliquias in Germania conservemus, eosque et qui a recta fide deducti sunt ad unitatem ecclesiae reducamus fraternitatem tuam sub divini obtestatione judicii hortamur ac monemus, ut,

1566 Juni 13. officii tui memor, nec quicquam aliud praeterque dei honorem et animarum salutem respiciens diœcesim tuam visites et mores atque actus ecclesiasticorum diligenter inquiras cum alia quae correctione eguerint corrigas tum quoscunque repereris clericos concubinas habere illos ab se segregare eas et expellere compelles contumacesque et in nequitia perseverantes juxta canonicas punias sanctiones, in subjectos tibi ordinaria tua, adversus exemptos autem apostolica, quam tibi, quatenus ea opus sit, concedimus auctoritate procedas. Memento, frater, ejus, quod beatus dixit Gregorius antecessor noster, cum in subjecto peccatum non corrigitur, in eos, qui praesunt, sententia retorquetur. Cogita, quam haec vita sit brevis quam sint hujus mundi favores fluxi et momentanei, cogita reddendam fore ab unoquoque nostrum rationem officii sui in illo tremendo judicio. Vae, vae illi, qui tanta scandala, quae removere potuerit, negligentia confirmaverit et dissimulatione approbaverit. Dum igitur potes enitere, cura et elabora ne criminum tantorum, a quibus eos quibus praeces revocare neglexeris abs te pœna (quod absit) luenda sit. Quo fidentius autem in clero tuo, quae corrigenda fuerint, corrigere aggrediaris, scito nos cum charissimo in Christo filio nostro Romanorum imperatore electo, cui ipsi quoque hanc Cleri correctionem maxime necessariam videri intelleximus, vehementer egisse, ut ad officium tam necessarium exequendum tibi reliquisque episcopis et fratribus nostris caesarii sui favoris auxilium efficaciter velit impendere. Datum etc.

265. Aus einem Schreiben Heinrich's v. d. Recke an den Kanzler Olisläger. Zevenaar 1566 Auguſt 24.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Or.

Die Reſignation Biſchof Bernhard's und das Intereſſe Cleves bei der bevorſtehenden Neuwahl.

Aug. 24. Wiewohl das Domcapitel in der Wahlſache zwieſpältig, ſo übertreffe doch derjenige Candidat, der nach Recke's Anſicht für Cleve ungelegen, denjenigen, den man leiden könne, in der Stimmenzahl bei Weitem.

„Da mit dem jetzigen (Biſchof) zu handeln, daß er noch etliche Jahre bleve, wurde das ſicherſte ſyen, denn quantum ego providere possum dabit mutationem insignem progressu temporis, ſo ſeine F. G. abſtehn wurde. Interea possit aliquid fieri und die Gelegenheit ſich beſſer ſchicken. Id vero ea ratione fieri possit, si magis curaretur, consilia et auxilia nostra numquam ei defutura promitteremus".

266. Aus einem Schreiben des Caspar Hoyer, Propſt zu Lübeck[1]) an das Domcapitel zu Münſter. Rom 1566 Auguſt 31.

M. Msc. VI, 16. — Cop.

Hoyer habe ſich ſeit mehr als drei Jahren um die Ausbringung der Licentia resignandi für B. Bernhard bemüht und zeitweiſe Hoffnung gehabt, dieſelbe zu erlangen. Jetzt ſei plötzlich ein Hinderniß eingetreten: der Papſt ſei benachrich-

1) Dieſer Caspar Hoyer war Agent des Domcapitels in Rom und war namentlich mit der Betreibung des Proceſſes gegen die Erbmänner beauftragt. S. die Acten in M. L.-A. 522.

tigt, daß man einen »Juvenis haereticus« in Münſter wählen wolle. Er (Hoyer) rathe dem Capitel, dem Cardinal de Ara Coeli die Zuſicherung zu geben, daß daſſelbe einen gut katholiſchen Fürſten wählen wolle.

Seit drei Jahren und darüber ſei Hoyer im Intereſſe Biſchof Bernhard's bemüht, bei Sr. Heiligkeit die Licentia resignandi zu erwirken; ſeit der Wahl Pius' V. habe er ſich zu dieſem Zweck namentlich der Vermittlung des Cardinals Otto von Augsburg und des Cardinals de Ara Coeli bedient, welch letzterer Protector nationis germanicae ſei; er habe bisher die Hoffnung gehabt, zum Ziel zu kommen. 1566 Aug. 31.

»Ecce impedimentum praeter spero omnium nostrum exoritur, negotium totum illiusque expeditio remoratur, causam vero vel adversarii seu opponentis nomen nusquam intelligere potui et ob hoc multo minus obicem tollere. Quapropter longo tempore multoque labore insteti et ferventius apud diversos amicos donec ante quatriduum (dum iterum importunior supplex tamen rogarem pro expeditione praedictum Rev. Aram Coeli) intelligerem aperte causam et objectionis et tantae dilationis a Rev. D. S. haec verba vel in effectu similia ad me proferentem, videlicet:

»Opponitur contra Rev. D. Episcopum Monasteriensem, de quo et Summus Pontifex informatus, quo res eo tendat, ut cessione facta per ipsum Episcopum praeficiatur Ecclesiae Monasteriensi seu in eadem succedat Juvenis haereticus et ob hanc causam S. S. respondisse, se velle prius rei veritatem intelligere (ad quod etiam laboratur), nec etiam omnibus eis, quae passim referuntur statim fidem adhibendam, habitaque vera et recta informatione deinde Beatitudinem S. consulturam utilitati Ecclesiae«. — —

Visum mihi fuit, praevio tamen consilio bonorum virorum et amicorum, haec obiter significare Rev. DD. vestris, quo voleant pro sua prudentia et in Ecclesiam Monasteriensem pietate tum quoque erga Rev. D. Episcopum vestrum observantia affatim et placide informare praefatum Rev. D. Aram Coeli Cardinalem certe clementissimum de propenso et constanti animo, quem semper gessit erga religionem Catholicam et Ecclesiam Monasteriensem optimus et Rev. princeps noster ita misere delatus, cujus vel integritas vobis omnibus notissima ex hoc facile et palam constat, quod ad eum solum pertineat cessio et non successionis electio, designatio aut deputatio, quae merito omnem tollunt suspicionem, quodque Rev. DD. vestri, quibus incambit per providam et sanctam electionem de bono Pastore Ecclesia vacante prospicere omnem operam sint daturi, ut talis vir catholicus et virtutibus insignitus eligatur, qui possit et valeat Deo propitio pie et recte prout Catholicum praesulem decet et Ecclesiae Monasteriensi et populo Christiano ibidem praeesse ac summo Pontifici debitam reverentiam et obedientiam semper praestare«.

Sobald der Cardinal de Ara Coeli hierüber vergewiſſert ſei, ſo werde er gewiß ſofort die Licentia resignandi bei Sr. Heiligkeit erwirken.

267. Aus einem Schreiben des Bitter von Raesfeld an das Domcapitel zu Münster. O. D. (Rom 1566 August 31).

M. Msc. VI, 16. — Cop.

Verweisung auf Gotfried von Raesfeld. Schenking's Angelegenheit.

1566 Aug. 31. Übersendet das Schreiben des Caspar Hoyer an das Domcapitel (s. Nr. 266). Die Maßregeln, welche er in Anbetracht der in dem Schreiben erwähnten Verhältnisse für nothwendig halte, habe er seinem Bruder, dem Scholaster Gotfried von Raesfeld brieflich [1] zu erkennen gegeben; dieser werde sie dem Capitel mittheilen.

Die Angelegenheit Schenking's befinde sich noch auf demselben Standpunkt wie früher. »Hactenus nihil operari potuit nec caliditates, quae nunc temporis etiam finitis canicularibus majores sunt et membra hominum debilitant, sinunt«.

268. Aus dem Gutachten eines Domherrn über die Neuwahl eines Bischofs von Münster. O. D. (1566) [2].

M. Msc. VI, 16. — Cop.

Erörterung über die Qualitäten, welche der zu erwählende Bischof besitzen müsse.

O. Dat. Erstlich muß der zu Erwählende der alten katholischen Religion anhängig sein.

„Tho deme uns, vorth alle dusses Stiftz Gotzdienste bei den alden Ceremonien verpliven lathe und darinne uns mith nichte turbiere.

Dar awer in dussem Stifte de neuwe Religion, eth wehr och weß secten eß wolthe dat durch J. G. deselvige so ville muglich affgeschaffet werden und gyne fremede unbekanthe predicanten, ehr dieselbigen wol examiniert weren worden, nicht tho gestaden".

Zudem daß derselbe „uns auch in unsern Archidiakonaten unmolestiert lathe und mit der straffe gewerden lathe, die wir und unsere Vorhern von Althers her gehabt hetten".

Die Regierung des Stifts soll nur von Einheimischen verwaltet werden dürfen.

Die Neuwahl müsse „entweder durch den Weg einer beständigen Election oder einer beständigen Postulation" erfolgen.

Die Election vorzunehmen sei ganz dienlich. Denn es gäbe im Domcapitel Personen, „die dieses Landes Gelegenheit wüßten". Doch hätten erwählte Domcapitulare bisher „wenig Dank, Gehör und Gehorsam gefunden".

„So ville der Postulation belangen doet finde ich gleichsfals etliche ansehentliche beswerliche puncte, die meine ungeschickelicheit bewegen doen, Als erstlich, dat leider Fursten, Graven und Herren mit allerhande Religion affectionert sein, damit man nicht wette wes Religions ofte se och der waren althen Catholischen Kirchen anhengich sein odir nicht, dweil die ehr Gotz in dussen beswerligen An-

1) Dieser Brief liegt nicht mehr vor.

2) Da von der beabsichtigten Resignation des regierenden Bischofs in dem Actenstück die Rede ist, so kann dasselbe nur in die Jahre 1557 oder 1566 fallen. Das letztere ist das wahrscheinlichere.

liggende billich vorerst solte ersucht werden, geswegen dan dat sie kumpstiglich 1566
beherzigen wollen, wardurch dit Stift in unvermugenheit geraden, dat sie oich O. Dat.
des Landes erfarenheit nicht en hetten, die Ingesettenen und Underdahnen nicht kenthen, daruß allerhande unguithlicheit und anders dem Stifte wedderfaren muchte".

Doch unter allen Beschwernissen sei die größte die, daß der Ungehorsam in dem Stift zu groß sei und keiner vom Adel seinen „Gleichmäßigen" als einen Oberen erkennen wolle.

In Bezug auf die Personenfrage sei sein (des Gutachters) „Bedenken auf dreierlei Wege gestellt". Man solle zunächst nur solche Personen fürstlichen und gräflichen Standes in's Auge fassen, welche der katholischen Kirche zugethan und bereits „zu großen Dignitäten angenommen". Auch müsse der Betreffende „etwas in Vermögenheit" sein. Im Speciellen könne in Betracht kommen: Erstlich der Churfürst und Erzbischof der heiligen Kirche zu Köln, zweitens der Postulirte zu Osnabrück, drittens der Domdechant zu Köln, Graf Georg von Witgenstein, viertens der von Sayn, fünftens der von Manderscheidt. „Wilcher mir nun deinligst bedunket ist nit gelegen der Feddern tho bevellen".

269. Aus einem Schreiben des Domcapitels an Gotfried Gropper und Gottschalk Frechen zu Köln. Münster 1566 October 11.

M. Msc. VI, 16. — Or.

Betrifft die Entschuldigungsschreiben des Capitels nach Rom.

Das Capitel übersendet die Copien der Briefe von Caspar Hoyer und Bitter Oct. 11.
von Raesfeld aus Rom (s. Nr. 266 und 267) und bittet um Rath, was es in der Sache thun soll. Wenn Gropper und Frechen es für nothwendig hielten, daß das Capitel nach Rom schreibe, so möchten die genannten Herrn einen Entwurf des Schreibens aufsetzen. Auch bitte das Capitel um umgehende Antwort in dieser Sache[1].

270. Aus einem Schreiben des Landgrafen Philipp von Hessen an das Domcapitel zu Münster. Cassel 1566 October 21.

Mr. Stift Münster Vol. III. — Conc.

Intercession für den Grafen Carl von Mansfeld.

„Wir sind berichtet worden, daß der Ehrwürdige in Gott, unser besonders Oct. 21.
lieber Freund Herr Bernhard erwählter und bestätigter Bischof zu Münster entschlossen und Vorhabens sein soll, sich S. L. Stifts zu entschlagen und dasselbe zu resigniren, daß auch deßhalben allbereit an den wohlgebornen unseren lieben Neffen und getreuen Carl Grafen zu Mansfeld[2] etwas gelangt sei".

In der That sei Graf Carl hierzu vortrefflich qualificirt und der Landgraf empfehle ihn angelegentlich.

---

1) Die Antwort habe ich leider nicht auffinden können.

2) Graf Carl war der jüngste Sohn jenes Grafen Albert von Mansfeld, welcher 1525 zum Lutherthum überging und im J. 1547 in die Acht erklärt wurde. Graf Carl starb im J. 1594. Er vermählte sich 1571 mit Magdalena, Tochter des Grafen Johann von Sayn.

271. Aus den Beschlüssen des Bischofs Johann und der Landräthe[1]). 1567 Juli 2.

M. L.-A. Protocolle 1567—1574 fol. 174. — Or.

Beseitigung der Mängel in der Religion.

1567 Juli 2. „Als gespurt, daß in der Religion an den Personen und Lehr villerhandt Mangel, so wirt Ire F. G. Irem G. Erpieten nach diesen Puncten mit statlichem Rath nachdenken, was zu Gottes Ehr und der Underthanen Seligkeit ersprieslich.

272. Gelöbniß des Werner Kemener, Pastor in Wüllen[2]). 1567 Oct. 7.

M. L.-A. 552. 10. — Cop.

Eid auf das Tridentinum.

Oct. 7. Ego Guernerus Kemener presbyter Monasteriensis diœcesis profiteor, me Catholicae orthodoxae Romanae Ecclesiae obedientem filium et ob id me inculpatum (?) victurum in observandis iis singulis, quae eadem Ecclesia ad haec usque tempora et sub sanctissimo beatissimoque summo pontifice Pio Papa Quinto cum synodo seu Concilio œcumenico Tridentino decrevit et statuit, quod etiam per sancta dei Evangelia juro ad hoc fidem meam cum obedientia debita interponens.

Am Schluß (nach der Unterschrift) steht: Votum Guerneri Kemener presbyteri Mon. diœc., quod praestitit coram Suffraganeo, tribus abbatibus, Mindensi, Iburgico et Liesbornensi, presentibus tribus doctoribus, Bentleri (?), id ita mandante Reverendissimo et clementissimo Principe et praesule Monasteriensi. — Adfuerunt et Rev. Dom. Decanus et Scholasticus Basilicae Eccles. Mon.

273. Wahl-Capitulation Bischof Johann's von Hoya. 1567 Dec. 10.

M. Frst. M. Urk. 3695. — Or.[3])

Art. 1. Bischof Johann verpflichtet sich, die Regierung des Stifts nicht eher anzutreten bis die päpstliche Confirmation der Wahl erfolgt ist. — Art. 2. Nach erlangter Confirmation soll der B. nicht ohne Einwilligung des Capitels resigniren oder einen Coadjutor erwählen. — Art. 3. Es soll der Erwählte nicht nur selbst katholisch sich halten, sondern auch den kath. Glauben im Stift befördern, handhaben und vertheidigen. Alle Sekten, welche der kath. Kirche zuwider sind, soll er ausrotten. — Art. 4. Der Bischof soll den Eid leisten, wie es vor Alters gewesen. — Art. 5. Der Bischof soll sich consecriren lassen. — Art. 6. Das

1) Auf dem ersten Landtag, welchen Bischof Johann am 14. Mai 1567 auf dem Laerbroik eröffnete, hatte er die Einsetzung eines engeren Landtags-Ausschusses, sog. Landräthe, welche die laufenden Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Fürsten und den Hofräthen erledigen sollten, beantragt und durchgesetzt. Es wurden als solche ernannt — die Bestallung datirt vom 3. Juli — Godfr. v. Raesfeld, Melchior v. Büren (als Vertreter des Domcapitels), Merfeld und Galen (als Vertreter der Ritterschaft) und Dr. Wendt und Plönies (als Vertreter der Städte).

2) Wir wissen aus den Acten vom J. 1571 und 1577, daß Wüllen stark von abweichenden Lehrmeinungen erfüllt war.

3) Die Eingangs- und Schlußformeln sind nicht mit aufgenommen. Sie sind für den Inhalt des Dokuments ohne jede Bedeutung.

Stift Münster soll mit den Privat-Schulden des Bischofs nicht beschwert werden. — Art. 7. Der Erwählte soll die Privilegien des Landes schützen. Das alte Landes-Privileg soll revidirt werden. — Art. 8. Es soll eine Reform der Justiz vor die Hand genommen werden. — Art. 9. Fremde Beamte dürfen nicht angestellt werden. — Art. 10. Die Jurisdiction in Friesland soll wieder auf den alten Stand gebracht werden. — Art. 11. Die Collation der Präbenden soll in hergebrachter Weise gehandhabt werden; die Archidiakonate, Officien u. s. w. im Dom sollen nur denen verliehen werden, welche das Capitel präsentirt. — Art. 12. Die Beziehungen zu den Nachbarn sollen mit Vorwissen der Stände geregelt werden. — Art. 13. Der Bischof soll den längeren Theil des Jahrs im Stift Münster residiren. — Art. 14. Die Dienste außer Landes sollen nicht über Gebühr erhöht werden.

Wir Johann von Gottes Gnaden u. s. w. thun hieran Kundt und bekennen 1567
vor Jedermenniglich — erstlich, das wir (obgedachte Furste) ehe dann die vorge- Dec. 10.
melte Postulation von Pabst. Hey. bestettigt und thogelaten geiner Administration ader Regierung in bemeltem Stift Munster uns undernhemen sollen thoen, were dan dat durch nothsake mit radt und bewilligungh des Capittels uns wes anders verlovett worde, dann wir sollen ungeseumet und so balde immer moglich up unsern unkosten verschaffen und verarbeiden doin, dat itzige Resignation und daruf erfolgte Postulation von pabstlicher Heiligheit vor genheme geholden, vorbedden und thogelaten werde und derwegen geburliche Dispensation, bestedigung und Confirmation von der Pabst. Hey. wie sich zu rechte eiget, one nachtheill und schaden eins Thumb Capittels uf unsere Unkosten erholden und ußbringen laten wie bereits geschehen: Solcher gestaldt das wir die Kirch und Stift Munster in titulum entfangen und darselbst Bischoff zu sein bestedigt und providirt werden, dar averst solches nicht geschege ader bei der Pabst. Hey. nicht tho erholden ader uthtobringen, so sollen wir die berurte Postulation widderumb thon handen des ThumbCapittels tho Munster frei ledig und loß sonder Jenige Exception Inrede ader Vorbehalt resigneren und darup vertheihen. Wan averst die sulvige Postulation also admittirt und thogelaten und ock nhu vortmher sollen wy one eigentlichen wetten und willen und frei vollenkomen consendt und bewilligungh des Capittels vorg. bemelte bißthumb und Stift Munster tho gynen tiden vermitz resignation, permutation ader anders verlaten, dergleichen ock up dat sulve Stifft einen Coadjutoren perpetuum ader temporalem nicht annehmen ader bewilligen noch ichtes waß anders, wo dat ock genomet mochte werden, in und mit densulven Stiffte doen ader vornhemen noch doen ader vornhemen laten, dardurch itzt gemelte Stifft in andern standt und wesen gebracht ader ock sunst vilg. Dhom Capittel in thokunfftigen tiden einigerlei Weiße an iren freien von olders hergebrachten Koer und Election verhindert beschwerdt ader belestigt werden mocht. Dan so bei tiden unser derentwegen von Jemants vorgenommen ader betrengdt wurde, datsulve sollen wy na alle unser macht trewlich widderstaten und afwenden helpen.

Item es sollen wy in der alten warer Catholischen und Christlicher Religion stedts uns verhalten, diesulve unses bestens und utersten vermogens in dussem Stifft Munster und Irer Jurißdiction beforderen vortsetzen hanthaven und verthedingen, dermaten sich schicken und beweisen, dat old lovelick herkommen und gebrucke der hilligen Christlichen Kercken sonderlich in dem Stiffte Munster Gott almechtig tho ehren und gemeiner frede tho gude underholden, ock ordentlich Re-

1567 Dec. 10. giment gehanthavet und aller verboddenen Secten ungeschickt unbestendigh und uprorischj Vernierung und Vornhemen, so der older warer Catholischen Christlicher Kercken und derer ordenungh zu widder, nicht gestadet noch verhengdt werde. Eth sollen ock wy Pabst. Hey. und Key. Matt. in allen anderen billichen Sachen geborlichen Gehorsam leisten und averst wy uns mit Jemandt in verbuntniß gesetzt hedden densulven sollen wy hochg. Pabst. Hey. und Key. Matt. tho widderen und nachteill desglicken one wetten und willen des Capittels und Landschafft vorg. gein behulp, forderung ader beistandt doen, daruth derselven Lantschop schwarheit entstahn und erwassen mochte.

Item na dem als von oldes loslich herbracht und gewonlich, dat waner ein bestettigter Furst tho Regierung des Stifts Munster sol angenomen werden dat sick desulve alßdan up etlich Artickull eins olden Juraments dem Dom Capitell vorg. thovorplichten, so sollen ock demna wy up gesinnendt des Capittels dat sulve alßo unweigerlich vollentein und die Artickull allenthalven gewonlicher Wiße mit unsem Eide, Versegelinge und Hantschrift befestigen ock desulven Articulen sambt und besonder, wo de in berurtem Jurament begrepen, stede und unverbrocken vestlich holden, uns ock derwegen geinerlei Exception ader vermeinten Gebruke unser Furhern offt dersulven Amptleute understaen ader vernhemen tho behelpen.

Item wy sollen ock tom forderlichsten ader tom lengesten binnen Jars Frist na erholdener Confirmation munus Consecrationis annhemen und wie sich gebuert uns nha unsem hohen Bischofflichen Ampt bequem maken, wie dan durch Gots gnade datsulvige Ampt uns verlyhen. — Tho dem dat wy in jenige Schulde ader Beschwerung von wegen unser Personen ader sunst einigs weges geraden, die sollen von des Stifts Munster inkumpsten nicht afgelecht verrichtet ader einiger gestaldt verwiset werden alßo dat ein Dhom Capitel ader die Lantschaft des Stifts Münster derwegen in jenige Beschwerung Afnhemen ader Verschmelerungh nicht gerade und deren gar und alle one nadeill enthaven sein und bliven. Dar ock wy in andere Schulde hirnegst verlopen, die sollen ock glicksfals one schaden eins Dhom Capittels und der Lantschaft benommen werden.

Ferner sollen wy ock die undersaten Stiffts Munster bei loslichen ihren des Landes Privilegien Gewonheiten und Gerechtigheiten gnediglich hanthaven desulven ock und insunderheit de Armoit durch unsere Bevelchhabere ader anders nicht beschatten noch baven der Billigheit nicht beschweren lathen und oft der entjegen geschege ader vorgenommen wurde in denselven sollen wy uns (wy ock in andern des Stifts und Landes Saken) von Domdechant und Capittel vorg. thor Pilligheit underrichten und underwysen laten denselven ock sunst temlicher bede sonderlich die underthane tho vorbidden nicht entseggen noch Verweigerung doen und averst weß der Kercken und Capitels vorg. Lude, Guder, Pantschaft, Freiheit, Jurißdiction, Gewonheit, Privilegien und Gerechtigheiten bedrepen datsulve sollen wy truwlich furdern hanthaven und thor billigheit verdedingen tegen alß weme. Neben deme, wes von einem regierenden Heren tor tidt mit Bewilligung eins Dhom Capittels versegeldt iß, dat sollen wy one einige Widderrede vestiglich holden und volstrecken. Ferner sallen wy mit narade des Dhom Capittels und gemeiner Stende des Stifts Munster dat olde gewonliche Privilegien vor die Handt nhemen erwegen und besichtigen laten, waer datsulve etwas duncker und unrichtig befunden tho bettern, reformiren und ercleren, ock mit furstlichem

Ernſte darup holden damit des Stifts Munſter Stende Verwandten und Under- 1567
thanen bei fridtſamer glickmettiger uprichtiger Regierung in Ruhwe und Enigheit Dec. 10.
ſollen erholden werden.

Und ſollen wy tho dem Ende die ordentliche Juſticie ſo woll geiſtlich alß weltlich mit Rade eins Dhom Capittels und der Stende ock Thodoen der Rechtsgelarten dermaten betteren und fur die Handt nemen laten, dat Jedermann hohen und nedderen Standes geiſtlich und weltlich, Arm und Reich gleichmeßig und ſchleunig Recht widderfaren moge und Nemants baven Recht mit Unbilligheit beſchweret ader ufgehalten ader ock mit ubermeßigen Uthgaven der Advocaten Procuratorn, Notarien und anderen Gerichtsdienern nicht beſchwert werde.

Item wy ſullen geine uthlendiſche Amptleute, Rentmeiſter ader Richtere im bemelten Stift Munſter ſetten ader annhemen, ock ſunſt geine Amptleute Rentmeiſter ader Richter ſonder des Capitels Bewilligung und gewonliche Reverſall deren, ſo gerurte Amptleute und Richters von oldings tho geven plegen, ſtellen und ſetten.

Item ſo wy von der Jurisdiction in Frießlandt ock berichtet, dat de etlicher maten vorkommen und geringert, dem vorg. Stifte und ock dem Archidiakono Frisiae tho geinem geringen Nadeill, ſo ſollen wy mede na rade des Capittels daran ſein, die gerurte Jurißdiction ſo viell moglich in vorigen Stand und Weſen wedderumb gebracht und durch einen geſchickten Officiall notturfftiglich bedenet werde, ock dem Archidiakono vorg. ſeine jarliche gerechtigheit tho gewonlichen Tiden unweigerlich vernogen und bethalen doen.

Item alle Archidiakonat, Capellanie, Officia und andere geiſtliche Lehne (ſo der Biſchoff tor tidt in der Kercken tho Munſter emanciperten Canonicken tho vorgeven heft) dieſulven wanher und ſo vaken de verledigen, ſollen wi geven und unweigerlich verlehnen nemptlich denjenigen, ſo uns durch vilg. Capitel thor tidt preſentirt werden, averſt in macht ſodaner Ordenungh alß geiſtliche Churfürſten nechſt verſtoerungh der Stadt Rome tho Overweſel upgericht, ſollen wi uns in berurter Kirchen geinerlei Giften der Prebenden oft ander Beneficien undernhemen, deren Collatien und Giften unſere Furhern alß von olders und bißhertho nicht gehabt hebben, ſonder darmit ſollen wy bemelte Capittel, wo ock mit andern des Capittels und der Perſonen Collation unverhindert gewerden laten.

Item aller Silver Geſchir golden ſilver Clenodien buſſen und andere der Slotte und Huſern Stifts Munſter ingedoempte (ſo wy empfangen werden) ſollen wy bei demſelven Stifte tho vorbliven trewlich underholden, betteren und verwharen doen.

Item ſo ſollen ock wy alle hohe und Gerechtigheit des Stifts Munſter mit uterſten Vermogen verdedingen und hanthaven und dieſelven keineswegs ſchmeleren ader afbreken laten. Dar ock einigh Mißverſtandt zwiſchen dem Stift Munſter ader deren anſtotenden Grenſen ſich erholden ader kunftiglich erwaſſen mocht de ſollen ock wy one vorwetten des Dhom Capittels und der Stende nicht wider inreiten ader ock verdragen laten, neffen demſelven alle und jedere diß Stift Munſter und deſſen Underthanen ſaken durch uns und unſe Rhede (ſo im Stift Munſter beervet und geſetten) verrichten und gyne Fremden dartho getogen werden. Da averſt einer ader mher Frembder Gelerter tho einem Cantzler ader ſunſt

1567 Dec. 10. gebruket werden, ſoll mit vorwetten des Capitels angeſteldt und eim Capitel thom beſten des Stifts beeidigt werden.

Item dat wy den mherentheil des Jars unſen gewontlichen Hofflager binnen Stift Munſter erhalden ſollen und in Abweſen unſer die Cantzley mit notturftigen Rheden dermaten bynnen Stifts angeſtellet, damit einem Jederen der Gebor tho ſchleunigen Rechte verholpen und die Munſteriſche Cantzlei mit anderen ader fremden nicht gemenget, ock Niemants Fremdes tho de Munſteriſchen Kantzlei geſtadet.

So ſollen ock des Stifts Munſter Dienſte von uns und unſen Amptleuten buten Landes one ſonderlichen Notturft und baven die Gebur nicht genotigt ader beſchwert werden.

Und zu deren allen und ideren oftgemelten Artikulen ſicherer ſtede und veſter Haltung hebben wy enem Dhomkapitel, Probſten Dechant Senior und Capitel der Dhomkercken tho Munſter nabenannte Teien vom Adel tho waren rechten Burgen bewilligt, vermocht und geſettet.

Folgt die Form der Bürgſchaft.

274. Aus einem Hirtenbrief Biſchof Johann's an die geſammte Geiſtlichkeit der Diöceſe. Bevergern 1568 März 3.

M. L.-A. Protocolle aus den JJ. 1567—1574. — Alter Druck.

Hinweis auf die Spaltungen in der Religion und Anordnung von Gebeten um Abſchaffung der Sekten.

1568 März 3. Es ſei überall im Werk erfindlich, wie mannigfaltig die wahre Catholiſche Religion durch die gottloſen Secten von Tag zu Tag je länger je mehr verunreinigt und geſpalten, die heiligen Sacramente verwüſtet, alle Devotion und Liebe gegen Gott und den Nächſten abgelegt und immerdar die armen Schäflein in Wege des Unglaubens zu ihrem Verderben abgeführt und verloren werden wollen. Die Vorſteher der Kirchen ferner vergeſſen ihres Amts und ſtehen dem Volk nicht mit gutem Regiment und geſunder Lehre vor.

Dadurch ſei Gottes Zorn und Grimm erweckt worden und er ſende Krieg, Krankheit und Plage.

Deßhalb ſollen alle Geiſtlichen ihre Pfarrkinder zur Buße ermahnen und ſie zur fruchtbarlichen Nießung des hochwürdigen hochheiligen Sacraments bereit machen, auch Gott bitten, daß er die mannigfaltigen Secten gnädiglich abſchaffe und die Verführten von allem Irrthum bekehre.

275. Capitular-Statut des Domcapitels zu Münſter. Beſchloſſen 1569 (s. die [1]).

M. Msc. VI, 18. — Cop.

Das Capitel habe erwogen, daß ſowohl bei den Perſonen als bei den Sachen und Gelegenheit des Domcapitels allerlei Mangel eingefallen ſei. Um der Voreltern Gebrauch wieder herzuſtellen, ſeien folgende Beſchlüſſe einhellig gefaßt worden:

---

1) Ein (lateiniſcher) Entwurf dieſes Statuts findet ſich M. L.-A. 15, 41/2. Derſelbe trägt in dorso die Worte: Hi articuli praesentati sunt 29 Januarii anno etc. LXVII. Daraus geht hervor, daß ſofort nach dem Regierungsantritt Biſchof Johann's

1. Streitigkeiten der Capitularen sollen vor das Capitel gebracht werden. — 2. Die Herrn sollen in Capitels und sonstigen erbarlichen Sachen dem Domdechanten Gehorsam leisten. — 3. Die Herrn sollen ihren Chorgang halten und die Präsenzgelder sollen nur im Chor gezahlt werden. — 4. Die Herrn sollen sich ohne erhebliche Ursache von der Kirche nicht entfernen. — 5. Auf Erfordern des Dechanten sollen sie zur Versammlung erscheinen. — 6. Die Herrn sollen geistliche Kleidung tragen. — 7. Zur Suspension der Vicarien soll der Dechant Vollmacht haben, doch ist der Recurs an das Capitel gestattet. — 8. Das Capitelssiegel soll vom Dechanten und zwei Herrn verwahrt werden. — 9. Es soll ein Secretarius angestellt und die Führung von Protocoll-Büchern in den Versammlungen angefangen werden. Diese Protocolle soll der Dechant verwahren. — 10. Die Beischläferinnen sollen abgeschafft werden. — 11. Die Archidiakonate sollen durch die Herrn selbst oder durch qualificirte Geistliche jährlich zweimal visitirt werden. Die Visitatoren sollen Aufsicht darauf haben, daß die Pastoren von katholischer Lehre seien und die Sakramente nach Ordnung der kath. Religion austheilen und keine Neuerungen einführen.

Wir Senior und Capitel der Thumbkirchen zu Munster thuen kundt und 1569.
bekennen vormitz diesem gegenwertigen Voreinigungsbrieb, daß wir nach absterbenth des Erwerdigen Edlen und Ernvesten Herrn Johann Schenckingk zeit seines Lebens Thumbdechanten obgemelter unser Thumbkirchen zu Munster bei uns betrachtet und erwogen haben, daß leider in diesen sorglichen und gefherlichen Zeiten so woll bei den Personen als auch den Sachen und Gelegenheit unser Thumbkirchen allerlei Mangel und Gebrechen eingefallen sein und daß durch einen kunftigen erweleten Thumbdechanten vorgemelte Kirche in dem Stand und solchem obgemeltem Verlauf nach unserer Voreltern und Vorfaren loblichen Gebrauch, Gewonheit und Fuesstapfen nit loblich und romblich regirt und unterhalten werden magh und haben derwegen zu Hinliggungh und Verbesserungh angeregten Geprechen unß sambtlich und sonderlich mit einhelligem Consent, Radt, Wissen und gutem Willen vereinbart, vorgleichen und gewilligt, nachfolgende Articuln und Puncten vestiglich und ohne eniche Disputation Unmuet oder Widderwillen zu achterfolgen und gewißlich bei unseren gethanen Eiden, damit wir obgemelter Kirchen zugethan und verwandt sein, auch unsern adeligen Ehrn und Trauwen festiglich zu halten, also das ein kunftiger Thumbdechant dergestalt mit uns sambt und sonder geinen Zanck oder einiche Disputation anzufangen notigh haben soll, sonder ein Jeder selbst auf ploße Anmanung vermoge seins Eidts und Pflichten sich darin gepurlich schicken und halten soll. Und wofern ein oder mher sich darin sperren und widderwertigh vorhalten wurde, das nit sein und Gott verhuten woll, daß alstan ein Thumbdechant zur Zeit vor sich selbst mit geburlichen Wegen und Suspension oder aber auß seiner Erw. Begeren wir samptlich mit Jme solche Widderwertige zue aller Gebuer anhalten und zwingen mogen: nemlich daß unser Jeder vor sein Haupt und samentlich alß Geistliche Personen und Canonici in rechter warer Erkentnus Gots, auch seines gotlichen Willens und Fruchten aufrichtig leben und wandlen sollen. Jmgleichen dar einicher Miß- oder Unverstand Haeß oder Partheiligkeit heimlich oder offenbar undter den Capitulars personen eingerißen weren, daß dieselb von nhun an biß zu ewigen Zeiten außgeschlossen,

die Reform der Capitularstatuten in's Auge gefaßt war. Am Kopf des Schriftstücks heißt es: »Articuli aliquod (sic) pro Reverendo domino Decano Electo, qui ante acceptationem tanti oneris emendandi et in pristinum ordinem redigendi sunt«.

1569. vergeßen, vergeben und verziegen seyn und pleiben sollen, sonder daß nun hinferner ein jeder seins äußersten vermugens sich darfur huetten und bewaren, ein gegen den andern in rechter wharer Christlicher ungefinsierter Lieb und Treu sich halten und erzeigen wie rechten Christlichen guten Catholischen geistlichen Personen und Canonicis als Gliedern eines Corporis zustehen und gepueren woll.

Item dar sich auch einich Mißverstandt (daß Gott lange verhueten will) under den Herrn des Capittuls wurde zutragen, sollen sich dieselben nach Ordnungen der Statuten in der Guette oder zu Rechte von einem Capittel weisen richten lassen und dagegen kein weiter Ausflucht suchen.

Item das alle Heren sambt und besunders deß gethanen Juraments und voriger gegebener Einigungsversiegelung wurden vorgelesen und erinnert, dieselbige in allen Puncten groß und klein bei gepurlicher Straf zu halten und daruff vorwilkorung thuen. Da auch einiche Hern weren so obengemelte Vorsiegelungh nit gethan, daß sie die wie die Vorheren sothane Vorsiegelung gleicheit zu halten noch theten.

Item das die Heren in Capittels und sunst erbarlichen Sachen dem Thumbdechandten alle geburliche Reverentie und Gehorsam leisten, des Capittels sachen ohne einige Absonderung eußersten Vormogens helfen vortsetzen, weß im Capittulhauß und sonst Capitulariter gehandlet und geschlossen wurt Niemants reveliren, noch darvon am Disch ader sunst in Gegenwordigkeit oder Anhorendt anderer Dom Capitular Personen geine gesellige Redde halten. Auch weß von einem Thumbdechanten zur Zeit in Capitulis disciplinae den Capittels Personen pflecht vorgehalten und ermanet werden, williglichen nachkommen.

Item daß sich die Hern mit Irem taglichen Chorganck wolten befleißigen, ihre horas Canonicas taglich zu singen oder zu lesen, ihren gepurlichen Godtsdienst im Chor halten, darselbst ire Presentie vordienen und warnemmen und soll Niemandts der nit erhebliche Entschuldungh hat seine Presentie außerhalben deß Chors gegieben werden und dar enboven einen Bursener zur Zeit nit bemuhen, beforderen ader in ungueten nachredden.

Item es soll der Bursener schuldich sein, jeder Zeit selbst oder durch einen Thumbhern uf dem Chor die Presentie zu giben ader außzutheilen, wannehr die Thumbhern nit auf andern Pletzen zusamen versamblet ader verordnet sein.

Item es sollen und willen die Hern dweil im Chor gesungen wurt und Gotsdienst geschicht nit im Thumb ader auf dem Thumbhoff spacieren gahen und allerhand Geschwetz treiben dem Leien und gemeinen Mann zum bosen Exempel.

Item mit dem Singen ein Ordnung zu machen und sunderlings daß in festis majoribus et solemnibus das Singen durch die Hern selbst (dem es zukumpt ader verordnet wurt) verwart werde.

Item daß sich die Hern beßer wie biß daher beschehen bei der Kirchen holden und resideren wolden, sich darvan nicht ohne erhebliche Ursache abtrecken ader absentiren, sonderlings waneher Capittelsgeschesten vorhanden und sie darzu beschrieben, bescheiden, verordnet ader gefurdert wurden, sich davon geinswegs ahn erhebliche Ursach mit Vorwißen des Thumbdechanten entschuldigen ader abtrecken.

Item daß die Hern sambt und besonder wahne sie zu Capittel von einem Thumbdechandten ader Seniorn zur Zeit gefurdert unweigerlich zu Capitel kommen sollen, deß Beschlußes abwarten und vor den Beschluß dar nit außscheiden,

eß were dan Jemants nothwendige eilige ſachen angelegen und derwegen von dem Thumbdechanten aber in Abweſendt deſſelbigen von dem Senior verleubt wurde. Und wan Capitels zeit die Preſentie im Capittelhauß verdienen und wahrtho dan ein Jeder verordnet wurt guitwillig und gehorſamlich Ires beſtens Vermogens und Verſtandts außrichten. 1569.

Item daß ſich die Hern im Chor, im Thumb, uf dem Thumbhove und ſonſt in der Stadt Munſter nicht mit außwendigen oder lichtferdigen durchſnidden Kleidungen, ſondern mit langen Rocken uber die Kneyen wendende alß geiſtlichen Perſonen zuſtehet ehrlich gahen und verhalten ſollen.

Item dar auch ein Thumbdechant einige Hern oder Vicarien auß beſtendigen Ungehorſam oder Urſachen wurde ſuspendiren, dar ſall ein Capittul bei dem Thumbdechanten ernſtlich halten und dar ſich einich Her oder Vicarius dergeſtalt widder einen Thumbdechanten ungehorſamblich uflennen wurde, ſoll darin vortgefaren werden nach Beſchluß eines Generals Capittels.

Item es ſoll auch daß große Siegel des Capittuls nit in deß Thumbdechandts gewarſam alleine vorhalten pleiben. Dan ſoll darzu ein beſunder Platz deputirt werden, dar zwen Hern vom Capittel neben dem Thumbdechanten den Schluſſel zu haben ſollen und nit anders dann vorigem Beſchluß nach gebraucht werden, dan weß in Capitulis generalibus von den gemeinen Hern wurde bewilligt und geſchloſſen.

Damit dan ock deß Capittels Angelegen und Vorfallende Sachen zu beſſer in Ordnungh und Vorſetzung mogen gehalten werden ſoll ein kundiger vorſchwegener getrauwer und fleißiger Secretarius auf ſeinen gethanen Eidt bei allen Capittels Handlen mit ſein, denſelbigen beiwonnen und außwarten und weß alſo Capitulariter verhandlet in ein beſunder darzu deputirt Boich fleißig aufzeichnen und daßelbige Boich im Capittel Hauß im beſonderen Schapp verſchloſſen werden ader bey dem Thumbdechanten verwarlich vorpleiben. Daß auch geburliche Beſoltung und Underhaltung gedachtes Secretarii vom Thumb Capittul verordnet und verrichtet werde.

Alßdan auch leider ein zeitlang allerhandt Ergerniſſe, Laſter, Schande, boſe Nachredde bußen und binnen Lands den Hern des ThumbCapitels zugemeßen der leſterlichen ungepuerlichen Haußhaltung halben derjenigen ſo ire focarias oder Beiſchleperſchen bei ſich im Hauß halten ſo ſollen und willen die Hern ſambt und beſunder inne ſelbſt zum Heil, Ehre, Nutz und Beſten vormitz iren Pflichten, damit ſie dem Capitel vorwandt ſothane focarias auß ihren Haußeren vorſchaffen und von ſich weiſen, ſie auch darnach zur Beiwonung nit geſtatten. Da averſt dar enbaven hier negſt jemants thuen wurde ſall ſeins Ungehorſambs geſtraft werden und ſo lange von allen Ufkumpſten, ſo ehr von der Thumbkirchen hat, ſuſpendirt und nicht vehich ſein. Und ſollen und willen ſich ſunſt die Heren ires beſtens vermugens alles erbaren frommen Lebens und Wandels befleißigen.

Alß auch von wegen Option der Heußer Mangel furfallen mocht und vor dieſer Zeit daruber in den Statuten verſehen, damit die Reſidenten nit von den Heußern außgeſchloſſen und derwegen die Kirche verlaſſen werden mocht, daß alſtan ſolliche Option allein den Reſidenten zu Gute gepuren ſoll und die nit Reſidierende zur Option fur den Reſidenten nit geſtattet und daß dergeſtalt die an andern Ortern Reſiderende hiemit nit gemeint ſein ſollen.

1569. Item es sollen und willen die Herrn so de Archidiakonaten haben dieselbige entwidder durch sich selbst oder eine kundige Erbare Geistliche Persone und nicht durch Leien oder geringschätzige leichtfertige Dienere oder Schreibers so nit geistlichen Stands und Erbarlichen ansehenlichen Wesens sein deß Jars zweimal laßen visitiren oder bereiden, mit getrauwen Fleiß Ussicht daruff tragen, daß die Pastoren Vicecuraten und Kirchendiener eines unlesterlichen erbaren Wandels und Lebens sein van unverfelschder Christlicher Catholischer uffrichtiger Lehr, die Sacramenten nach Ordnung der alter Catholischer Kirchen außteilen und sunst geine Neuwerung inzufueren gestatten und die Excessen mher zur Straff der Ergernisse und Beßerung des Negsten dan umb eigen Profeit oder Geldes willen corrigirt vorgenommen und exercirt werden.

Wan dan diß alles wie obstehet dergestalt einmuetiglich bei unß zu richem Furtell und Nutz gemelter Thumbkirchen vereinbart vorgleichen vertragen und verordnet worden iß, alß haben wir sambt und besunder bei unseren obgemelten gethonen Pflichten und Eiden auch Adelichen Trauwen und Glauben obgemelte Vertrags Articuln zu halten zu volnziehen und zu achterfolgen festiglich gelobt und dessen zu mehrer Urkundt und siecherheit haben wir all und jede Anwiesende unseren Namen und Zunamen auf Spacium dieses Briefs underschrieben. Wie dan die Abwiesende in irer irster Samenkunft gleichsals zu thuen angefurdert werden sollen und daßelbig zue mehrer Haltung mit unsern eigenen angepornen Pitziren untertrückt und befestigt. Wilch gieben ist im Jar tausend funfhundert sechstig neun.

Bernh. Morrien Praep. m. p., Godefr. a Raesfeld Scholasticus, Bitterus a Raesfeld Thesaurarius, Ravenus ab Hoerde Vicedominus, Casparus de Wrede, Diderich von der Reck, Johan Nagel, Balth. von Büren, Melchior von Büren, Heidenrick van Oer, Arndt van Buren, Cantor, Goesen von Rassfeldt, Heidenrich Droste, Wilhelm Schenkink, Rodolph von Munster, Bernhard Smisingh, Bernhardus a Beuren, Herman von Depenbroick, Jasper Schenkink, Adolph von Rassfeldt, Conrad Ketteler, Herbordt de Baer, Diederich von Rassfeldt, Menße von Heiden, Heinrich von Reede, Wennemar von Aschebroick.

276. Herzog Albrecht von Baiern an Bischof Johann von Hoya. München 1569 October 1.

M. L.A. 480, 13. — Or.

Der Bischof habe auf die Bitte des Herzogs, in den Landsberger Bund einzutreten, erklärt, daß er sich nicht sofort resolviren könne. Der Herzog hoffe, daß der Bischof zu einem baldigen Entscheid um so mehr komme, je mehr es der jetzigen beschwerlichen und gefährlichen Zeiten Nothdurft erheische.

Oct. 1. Wir haben Eur Lieb Schreiben vom ain und zwainzigisten Augusti datiert empfangen und daraus vernomen, daß E. L. die an sy von unsertwegen beschehen Werbung gleichwol frundlich versteen, sich aber darauf der Sachen Wichtigkeit halben nit alsbald resolviren wellen.

Nun haben wir E. L. nit zu unguet, das sy den Handl wol bedenckhen, waen es aber allein gemeinem Fridleben zu gueten und Niemandts zu wider angesehen worden so wollen wir uns kheinen Zweifel machen E. L. werde ir dasselb auch nit zuwider sein lassen, inmassen dann andere fridliebende Chur und Fursten

ir solch unser wolmeinendt furhaben auch belieben lassen und sich derohalben umb sovil zeitlicher und fridlicher resolviren ye mer es der yezigen beschwerlichen und geverlichen Leuff notturft eraischen will. Das haben wir E. L. zu einem Recepisse nit wellen pergen und seind ir zue Freundschaft und angenemen Gefallen vorder wol genaigt. Dat. ꝛc. 1569 Oct. 1.

277. Herzog Albrecht von Baiern an Bischof Johann. München 1569 October 4.

M. L.-A. 480, 13. — Or.

Der Bischof habe vormals mit Vorwissen des Capitels den Eintritt in den Landsbergischen Bund endgültig bewilligt. Jetzt sei ein Einigungstag zu München angesetzt und der Bischof möge die Räthe, welche früher in der Sache gebraucht worden, mit ausgedehnten Vollmachten dorthin senden.

Eur Lieb ist one Zweifel stattlich und wol ingedenk, was khurz verruckter Zeit von derselben auch etlicher anderer fridliebender Chur und Fürsten wegen Einnemung halb in die löbliche Landspergisch Schirmbsverwandtnus tractiert und gehandlt worden, das auch damaln E. L. mit Vorwissen und Guetachten derselben ThumbCapitls von merer Rhue und Fridlebens wegen Sich in bemelte Schirmbsverain zu begeben und einzelassen entlich bewilliget haben[1]). Hierauf wir dann zu völliger Abhandlung und Beschlus dises löblichen und gemainnutzigen Wergks ainen Ainigungstag auf Mitwoch nach Nicolai den sibenden Tag Decembris schierist ausszeschreiben und in unser Stat Munchen damit wir demselben desto füglicher bey unserm gewenlichen Hofleger beywonen mögen) zu halten furgenomen. Ersuechen derhalb E. L. hiemit freundtlich, die wellen ire stattliche vertraute Rete und sonderlich, da es gesein mechte, diejhenigen so ehemalen zu disen Dingen gebraucht worden mit volkhomenem besigleten Gewalt on hindersich bringen ze handlen und entlich zu schliessen auf yetztermelten Ainigungstag verordnen, also daß sy auf den Tag Nicolai und also den Sechsten bemelts Monats gegen den Abend alhie zu Munchen einkomen und des negst volgenden Tags früer Tagszeit sambt den andern Abgesandten und verordenten Ainigungs Reten und Bevelchhabern, was und sovil diser Sachen Notdurft ervordern mechte, furnemen gar völlig abhandlen und allerding darin schließen mögen. Oct. 4.

Thun wir uns auf vorgepflogen vertreuliche Handlung und E. L. darin ervolgter Bewilligung nach freundtlich versehen und sein hierüber E. L. schriftlichen Antwort gewertig, deren auch freundtliche und angeneme Dienst zu erzaigen yeder Zeit wol gewogen. Datum ꝛc.

278. Aus einem Schreiben Bischof Johann's an den Kanzler Steck und den Amtmann Heidenreich Drost. Neuhaus 1569 October 23.

M. L.-A. 480, 13. — Or.

Er übersende den Räthen das Schreiben Baierns vom 4. October ej. a. zur Kenntnißnahme. „Und befrembt unß nicht wenig des einen Mans leichtfertigs Angeben so wir unß doch der vermeinten Concession und Erklerung nicht zu erinneren wissen". Die Räthe möchten darauf ihre Ansicht äußern. Oct. 23.

1 Vgl. darüber den Brief Bischof Johann's vom 23. Octob. ej.

279. Aus der Antwort Bischof Johann's an Herzog Albrecht. Neuhaus 1569 October 28[1].

M. L.-A. 480, 13. — Conc.

Eintritt in den Landsberger Bund.

1569 Oct. 28. Er Johann) habe über die bewußte Sache mit einigen der Häupter seiner Domcapitel und anderer Vertrauten gehandelt. Daraus habe er abgenommen, daß die Capitel in diesen Handel sich keineswegs ohne vorgehenden Rath und Bewilligung der betr. Landstände, welche die zu diesem Werk nöthigen Unkosten tragen müßten, einlassen werden. Der Bischof müsse sich dieser Ansicht anschließen.

Da die Sache indessen im höchsten Geheimniß betrieben werden solle, so habe er sie bis jetzt den Ständen nicht vorzubringen gewagt. Er bitte um Nachricht, ob der Herzog die Mittheilung für unbedenklich halte.

280. Befehl des Bischofs Johann an Bürgermeister und Rath der Stadt Bocholt. Neuhaus 1569 October 30.

M. L.-A. 189, 1½. — Cop.

Nachdem der Domdechant Gotfried von Raesfeld in Bocholt wegen der dort eingerissenen Neuerungen bei Pastor und Vicarien die nöthigen Schritte gethan, befiehlt der Bischof, daß diesen Anordnungen Gehorsam geleistet werde.

Oct. 30. Als wir hiebevor vernommen und sunst glaubhaftig bericht worden, daß in der Pfarrkirchen alda zu Bocholt allerhand Neuwerung in unser allgemeiner orthodoxen Religion furgenommen, ohne daß unsere nechste Furfaren am Stift Munster oder wir solchs verhengt oder zugelassen, derhalben wir denn keine unpilliche Befrembdung und Mißfallen daran haben und nachdem dann der wurdig und ernvest unser Statthalter und lieber Andechtiger Goddart von Rasfeld, Thumbdechant unser Kirchen zu Munster als Archidiacon daselbst zu Bocholt unlangst disfals obligenden Ampts wegen under Anderm von wegen des ein Zeit hero unterlassenen Ampts der Meß bei den Pastorn und Vicarien notturftig Versehung gethan, deßgleichen Euch die Gelegenheit angemeldt, ihr euch auch daruff aller Gepur zu verhalten versprochen, so haben wir an sulchen unsers Thumbdechants furgewandten christlichen Fleis ein gnedigs wolgefallen, seind auch daruber ernstlich zu halten gemeint, demnach an euch ernstlich gesinnend und wollen, bei menniglichen und besonders Euwern Mitburgern, Inwonern und der ganzen Gemeinheit die gewisse Verordnung und Versehung zu thun, damit mehrgedachter Pastor und Vicarien in ihrer Ampts-Verwaltung und Kirchendienst wie ihnen das von gerurtem Archidiacono uferlegt in perurter Kirchen und besonders uf dem Chor (dann wir daselbst kein Neuwerung nachzugeben und zu gestatten wissen) unperturbirt und mit Worten oder Werken ungetadelt gelassen, und sonsten euch der alten wahren katholischen Religion zu befleißigen, derselben gemeß zu verhalten und ferner bei den Kirchräthen die Verfugung zu thun, damit ihnen dem Pastor und Vicarien zur Administrirung notturftig Wein, Ostien, Lucht und andere zugehorende des Altars durch den Custer geschafft werden; daß diesem Allem

1) Die gleiche Antwort erging an den Erzbischof von Trier unter dem gleichen Datum.

nun durch euch und den ganzen Inwohnern also bis zu fernerer unserer Ordnung wirklich nachgesetzet, seint wir zu Euch in gentzlicher Zuversicht. Geben ꝛc. 1569 Oct. 30.

281. Aus einer Bittschrift des Clerus secundarius an den Bischof Johann. Münster 1570 Januar 20.

M. L.-A. 34, 1. — Or.

Petition gegen den Plan, den Clerus von der rechtmäßigen Erbfolge auszuschließen.

Der Clerus secundarius habe glaubwürdig in Erfahrung gebracht, „daß etliche E. F. G. auch dero anderen dieses Stifts Stenden Verordnete hiebevoren in ihrer Berathschlagung unter Anderm fur gut angesehen, ein vermeint nichtig und unsers einfaltigs Erachtens unpillich Statutum zu unserem und unserer Nachkommen hohesten Nachtheil zu verfassen und auszurichten auch folgents durch E. F. G. zu confirmirn lassen, als nämlich daß die Geistlichen Secundarii Cleri hinfurter ihren natürlichen von Vatter und Mutter gepurlichen kindlichen Antheil und sunst aller rechtmäßiger Erbfolgung nit nach Ordnung der h. Rechten und wie es von Alter hergebracht proprietarie und eigenthumlicher, sonder nur allein usufructuarie und leibzuchtiger Weise sollen empfangen und sich zu erfreuen haben". 1570 Jan. 20.

Es sei diesem Plan bisher keine Folge gegeben worden, doch werde die Sache vielleicht wiederaufgegriffen und de facto ins Werk gesetzt werden. Deßhalb reiche der Clerus dem Landesherrn diese Supplik ein:

Man glaube nicht, daß der Bischof oder das Domcapitel diese Maßregel vorgeschlagen habe und es befremde den Clerus nicht wenig, aus welchen Gründen und Ursachen Jemand ihm so ungünstig sei, daß er gern sehen und verhelfen wolle, den „armen verschmähten Geistlichen" dasjenige abzuschneiden, womit Gott und die heilige Kirche sie begnadet habe.

Sowohl in geistlichen wie weltlichen Rechten stehe geschrieben, daß die Geistlichen zu rechtmäßiger Erbfolge nicht weniger als die Weltlichen berechtigt seien. Die Durchführung dieser Bestimmung werde die schlimmsten Folgen haben.

„Einem armen Schweinehirten, wann er schon servilis conditionis und einem leibeigen ist, wird dannoch in diesem E. F. G. Stift zugelassen von dem Erbe oder Kotten, wavon er geporn, seinen Antheil zumal befurderen, den zu seiner Urbar und Nutz wie es ihme gefällig zu geprauchen und es soll einem frei und echtgeporn Burgers, ja rittermäßigen Sohn derohalben allein daß er geistlich sulchs nit zugelassen und also verachtlicher gehalten werden, auch deterioris conditionis und durioris servitutis sein als ein Leibeigner Schweinehirte. Das wäre ummer fur Gott und den Menschen kläglich und erbarmlich zu sehn und zu hören".

„Deweil nun, G. Fürst und Herr, in diesen besorglichen und hochbeschwerlichen Zeiten allbereits die Geistlichen, insonderheit die der Katholischen Religion anhängig, verhasset, auch die christliche Bruderliche Liebde zwischen ihnen und den Weltlichen (Gott erbarm es) zum mehren Theil verkaltet und aber diesem unangesehen die Geistlichen mit sothanigen unerhorten in allen Rechten unbegrundeten nichtigen ja ungottlichem Statuto saltem de facto solten beschwert werden (das der Allmächtige gneidtlichen woll verhüten) so wurde ohn allen Zweifel dasselbige ein Wurzel und Ursach sein eins ewigen Mißtrauens, Unfreundschaft und

1570 Jan. 20. Unwillens zwischen Eltern und Kindern, Schwestern und Brudern und anderen nähesten Blutsverwandten".

Bischof Johann möge dahin wirken, daß das Statut keinen Fortgang habe.

282. Aus einem Schreiben des Bischofs Johann an das Domcapitel. Bevergern 1570 April 15.

M. Mse. VI, 18. — Or.

Der Bischof bittet um Absendung von Bevollmächtigten des Capitels auf den 24. April nach Bevergern behufs Berathung über die Kirchen-Visitation.

April 15. Also sich zwischen unß und euch die Archidiakonat geprechen noch unentscheiden erhalten und dann auch von wegen der hochnoetwendigen visitation in diesem unserm Stift mit euch tractirt und geschlossen werden muß und dann diese beide stuck Gott zum ehren und unsern underthanen zum besten gerne befurdert sehen solten, Alß begeren wir guetlich, Jr den 24. jetziges Monats, des Abends zu obgenannten ende alhie ankommen und folgendts tags zu sieben uhren zur arbeit zu schreiten etliche aus euweren mittel vollmechtig anhero abordnen wollen und in beiden puncten grundtlicher Communication und muglicher vereinbarung erwarten und selbst mit pflegen helfen. Wie wir uns dieses zu Euch versehen und mit Gnaden zu erkennen geneigt sein. Geben ꝛc.

283. Aus einem Schreiben Gotfried's von Raesfeld an Bischof Johann von Hoya. Münster 1570 Mai 3.

M. L.-A. 190, 2. — Or.

Betrifft die Ausweisung des evangelischen Kaplans und Rektors aus Bocholt.

Mai 3. Der Domdechant habe mit einem jungen Geistlichen Georg Blanke zu Münster, welcher früher Caplan an S. Lamberti gewesen, gehandelt um ihn als Pastor für die Kirche in Bocholt an die Stelle des entsetzten Pastors zu bringen.

In der Stadt Bocholt habe sich der vermeinte Caplan, Herr Hermann, ein verlaufener Mönch wider den fürstlichen Befehl und des Domdechants Willen zum sectischen Kirchendienst, Predigen, deutschen Messen und Ausspendung der Sacramente wider Ordnung und Gebrauch der Concilien, Canones und der Katholischen Kirche eingedrungen. Raesfeld bitte, daß derselbe deßwegen gestraft und neben dem sectischen Rector und Schulmeister aus Bocholt geschafft werde. Wenn dies nicht geschehe, dann werde den Sachen wenig geholfen sein.

284. Aus einem Mandat Bischof Johann's an den Drosten und Richter zu Bocholt. Bevergern 1570 Mai 12.

M. L.-A. 190. — Cop.

Verfügung wegen der Ausweisung des Pastors, des Caplans und des Rektors aus Bocholt.

Mai 12. Dem Bischof sei ein Executoriale[1] gegen den Pastor Johann tom Weghe und dessen Caplan Hermann Herbers insinuirt worden und er erkenne sich schul-

1 Das Executoriale ist vom 22. April 1570 datirt und beruht im Staats-Archiv zu M. L.-A. 189.

dig, die ernstliche Gebühr hierin zu verfügen und die Genannten ihrer Übertre- 1570
tung halber strafen zu lassen. Mai 12.

Deßhalb sei des Bischofs Befehl, daß der Drost und Richter sofort die Befolgung des Executoriales erzwingen und dafür sorgen sollen, daß Johann tom Weghe wirklich von der Kirche und seinen Einkünften entfernt und die erkannte Geldstrafe von ihm erlegt werde; zugleich soll der erwähnte Pastor und der Schulmeister aus der Stadt und dem Amt Bocholt, der Caplan Herbers aber aus des Bischofs sämmtlichen drei Stiftern ausgewiesen werden.

Es werde demnächst ein anderer katholischer Pastor zur Wahrnehmung der gottesdienstlichen Functionen in Bocholt eintreffen. Die Beamten sollen etwaige Widersetzlichkeit durch Verhaftungen bestrafen. Der Bischof hoffe, daß man ihn nicht zwingen werde „den endlichen Ernst diesfalls an die Hand zu nehmen".

285. Schreiben Bischofs Johann an die Stadt Bocholt. Bevergern 1570 Mai 26.

M. L.-A. 189. — Conc.

Ablehnung einer städtischen Petition wegen Beibehaltung der evangelischen Geistlichen.

Der Bischof habe die Bittschrift der Stadt vom 23. Mai empfangen und sich Mai 26.
vorlesen lassen.

„Hetten uns mit nichten solches Eures Schreibens versehen gehabt, so Ihr uns in dem kein Maß zu setzen, was wir aus pillichmäßigen bewegenden Ursachen unserm Amtmann und Richter zu Bocholt auszurichten bevohlen, derwegen wir es auch nochmals bei vorigem Befelch pleiben lassen und wirdet in kurzen Tagen mit Verleihung Gottes ein von uns und unsern Archidiakon bestellter Prädikant und Kirchendiener zur Pfarrkirchen alda zu Bocholt ankommen und derselben wie sich gepurt mit gepurender christlicher Lehre und Gottesdienst furstehn".

Der Bischof befehle der Stadt, den neuen Priester zu schirmen und zu schützen, „so lieb es ihr sei, des Fürsten höchste Ungnade zu vermeiden".

„Was dann den Schulmeister betrifft, mogen wir erleiden, daß derselbe in der Stadt pleibe, wollen aber nit wissen, daß er dem Chor oder der Jugend mit seiner angemaßten Lehre länger furstehe, sondern soll sich dessen ganz und zumal enthalten. Da ihme aber solches ungelegen auch ein oder mehr andere in unser Stadt Bockholt unter unser allgemeinen uralten Catholischen und Apostolischen Christlichen herbrachten Religion, daruf in diesem unsern Stift ursprünglich unsere hohe Thumb- und andere Kirchen und die Gemeine Gottes gestiftet und bisherzu mit desselben Gnaden noch erhalten worden, lenger zu wohnen Bedenkens und darab einen vermessenen Widerwillen hetten ist uns nit zuwider, das dieselben vermog der Reichs-Abschiede ihre Guter verkaufen, unser Stadt und Stift verlassen und an andere Orter sich begeben. Dasselb wir Euch also zur Antwort nicht wolten verhalten. Geben ꝛc."

286. Commissorium und Instruktion für eine allgemeine Kirchen-Visitation im Stift Münster. 1571 Juli 1.

M. Frst. M. Urk. 3769. — Or.

Eine Commission von 7 Männern erhält den Auftrag, das Stift und die Stadt

Münster auf Grundlage des Tridentinums und der Canones zu visitiren. Anweisungen für ihr Verhalten.

1571 Juli 1. Nos Johannes de Hoya, Dei gratia Episcopus etc. honorabilibus devotis nobis dilectis Theodorico ab Ham, Officialatus Curiae nostrae Monasteriensis Praesidi, Jacobo Voss, nostro in Spiritualibus Vicario, Everwino Drost necnon Michaeli Ruperti, Veteris Divi Pauli, S. Martini ac beatae Mariae Virginis trans aquas respective Ecclesiarum Decanis, item Nicolas a Steinlage Majoris nostrae Ecclesiae Monasteriensis divini verbi ministro et Casparo Modewich ad S. Lambertum ibidem Pastori conjunctim et divisim Salutem in Domino sempiternam. Inter sollicitudines ac functiones, quas Episcopi (qui in Apostolorum succedentes locum pro Christo legatione funguntur) et plurimas et gravissimas sustinent, vel imprimis necessariam esse sedulam ac frequentem Ecclesiarum et ovium pro explorando reformandoque earumdem statu visitationem tam veteris quam novi testamenti scriptura satis superque facit testatum. Nam quum per Ezechielem Prophetam in hunc modum locutus esset Dominus: Ecce ego ipse requiram oves meas et visitabo eas, sicut pastor visitat gregem suum in die, quando fuerit in medio ovium suarum dissipatarum, sic visitabo eas etc. Ipse Christus Jesus dominus ac redemptor supremusque noster Pontifex, ut hoc, quod multis ante saeculis promissum erat, adimpleret e sede Majestatis suae in virginis uterum descendere ut cum venisset sacri illius plenitudo temporis servi accipiens formam oves suas misere dispersus ac disperditas per viscera misericordiae suae non est dedignatus visitare. Versatus enim (ut sacrum docet Evangelium) hominis filius inter miseros homines circumambulavit Civitates et Castella ac praedicans aeterni regni Evangelium omnia et fecit et docuit, ut dispersum gregem reduceret in terram suam sanctam et pasceret in montibus Israhel. Hunc Dominum et magistrum suum imitantes ejus Discipuli. Sancti Apotoli, cum in aliis concrediti Apostolatus officiis tum vero in hoc visitandi gregis dominici munere nihil laboris nihilque adeo fervoris et ardoris sibi praetermittendum existimarunt quam enim sedulo quam pio ardentique affectu sanctissimus Apostolus Paulus, vas illud electum, et gloriosissimum omnium Ecclesiarum lumen collegam et cooperarium suum S. Barnabam ad exequendam hanc visitationis functionem compellat: Revertentes, inquit, visitemus fratres nostros per universas civitates in quibus praedicavimus verbum Domini, quomodo se habeant, per universas inquit civitates, ne qua in officio committi possit negligentia nec ullum, quem Christo lucri fecerat, praeteriret. Verum hujus rei tam de hoc quam aliis Apostolis adeo multa et frequentia tum in Actis apostolicis tum etiam in historiis ecclesiasticis inveniuntur exempla, et longiorem in ea orationem consumere nequaquam sit necessarium. Nec vero ipsi tantum Apostoli in hoc tam necessario munere diligentes fuerunt, sed et sermone et literis tum his, quibus ipsi commendabant Ecclesias tum illis etiam, qui in posterum atque adeo in fines usque saeculorum gregi dominico praeficiendi erant serio praeceperunt, ne quam in hac parte sedulitatem, ne quem laborem recusarent. Nam ut alios praetereamus vel ipse modo a nobis laudatus sanctissimus Paulus quam graviter quam diligenter Ephesiensis Ecclesiae Presbyteros ad suscipiendam hanc curam exhortatur dicens: Attendite vobis et universo gregi, in quo vos spiritus sanctus

posuit Episcopos, regere ecclesiam Dei, quam quaesivit sanguine suo praeclara admonitio, quam haud facile ex animis excutant hi, qui in domo Israhel speculatores, hoc est in sancta Dei ecclesia Episcopi sunt a Domino constituti, praesertim si ad animum revocarint non quantum omissa vel saltem etiam intermissa visitandi functio Ecclesiae Dei perniciem adferat, verum etiam quam gravibus horrendisque pœnis ulturus sit dominus socordiam pastorum non requirentium oves, non visitantium gregem commissum, atque ut Ezechielem, qui hac in re multus est atque alios Prophetas non commemoremus vel unius Hieromiae verba licet brevia ponamus ab oculos et paulo apud animum excutiamus diligentius, per cujus quidem prophetae os ad hunc modum locutus est dominus: Vos dispersistis gregem meum et ejecistis eos et non visitatis eos, ecce ego visitabo super vos malitiam studiorum vestrorum, o duram et gravem visitationem, qua speculatores ipsos visitabit Dominus in die furoris ac indignationis suae. Ad hanc tam terribilem comminantis Dei vocem quis non excitetur pastor? quis non et corpore et animo contremiscat Episcopus? Nos certe his et similibus oraculis ita commovemur, ut intimis praecordiorum recessibus percutimur, ut quotidie maximum ex eo dolorem capiamus, quod non per nosmet ipsos Ecclesias et oves divina miseratione nostrae sollicitudini subjectas invisere et quomodo se haberent cognoscere potuerimus. Quid enim aliud optare aut possumus aut debemus quam aream Domini, quam late ea nobis commissa est adhibito visitationis ventilabro segregatis a tritico paleis quam purgatissimam reddere? quid aliud desiderare, quam quod de ovili nostro periit requirere, quod abjectum reducere quod confractum alligare quod denique infirmum consolidare? maxime cum in uno illo et nostra et gregis nostrae salus tota consistat. Caeterum quam nos non modo Diœcesium nostrarum sed et Romani imperii rebus et negotiis ita hactenus fuerimus impliciti et quotidie magis magisque implicemus, ut per nos ipsos (quod alioquin et quidem ut par erat ex animo cupiebamus) hoc visitationis negotium, quod et late patet et parvo tempore ad finem perduci non potest subire nequeamus et tamen ea sit animi nostri sententia, ut nolimus rem tam valde necessariam in maximum Ecclesiarum nostrarum detrimentum diutius protrahi, vobis, de quorum sinceritate, fidelitate et discretione plurimum in Domino confidimus quam et in aliis negotiis ipsa experientia compertam habemus vices nostras praesentium tenore conjunctim et divisim committimus, dantes et concedentes vobis harum literarum vigore plenam et liberam potestatem convocatis etiam nonnunquam per vos dictae majoris nostrae Ecclesiae uno vel pluribus, prout pro unius cujusque rei statu expedire videbitur, Praelatis ac locorum Archidiaconis universas et singulas Ecclesias tam in ipsa civitate Monasteriensi (majori nostra ecclesia, cujus visitationem nobis reservatam volumus duntaxat excepta) quam per totam nostram Diœcesin Monasteriensem constitutas juxta Tridentini Concilii et Sacrorum Canonum Decreta et praescriptam a nobis formulam visitandi eaque de re Clerum nostrum coram vobis in Curia nostra episcopali Monasteriensi aut alio idoneo pro vestra discretione eligendo loco comparendum, seseque visitationi vestrae submittendum canonice citandi et evocandi nec non de statu tam Collegiatarum quam aliarum parochialium Ecclesiarum nec non oratoriorum et Capellarum aliarumque sacrarum ædium ubivis in Diœcesi nostra praedicta si-

1571 Juli 1.

1571 Juli 1. tarum piorum etiam locorum et scholarum necnon personarum in iisdem ecclesiis, oratoriis, capellis aliisque ædibus et piis locis degentium et Deo militantium deque earundem fide, religione vita conversatione statutis et consuetudinibus, denique de statu et conditione plebium cujusque loci diligenter investigandi et perquirendi et imprimis personas Ecclesiasticas, Ludimagistros Ecclesiarum provisores et ædituos ac alios bonae famae et conversationis viros sicubi videbitur ad respondendum super articulis a nobis praescriptis aliisque pro vestra circumspectione interrogandis (si necessarium fuerit existimatum) adjurandi, Responsiones eorundem per Notarium seu Notarios a vobis vice et auctoritate nostra assumendos excipiendi et in specie, ubi haereses et schismata per quos et quando introducta pravique mores abusus et scandala seminata, Ecclesiae etiam oratoria Capellae Hospitalia aliaque pia loca et Scholae collapsa et deserta bonaque ecclesiastica et ad pia loca piosque usus pertinentia et destinata vel alienata et dissipata vel in alium usum translata, per quos et quando hujusmodi commissa et perpetrata tum etiam eorum nomina et cognomina, qui ab Ecclesia catholica palam desciverunt aut in Deum et religionem blasphemi, votifragi aut alias criminosi et nunc pœnitentiam suscipere et syncero animo ad Ecclesiam reverti parati sint aut forte etiam indurati ad cor redire nolint cum omnibus circumstantiis diligenter annotandi annotarique faciendi, necnon tam in civitate Monasteriensi quam extra eandem sacras ædes et oratoria necnon vasa sacra, ornamenta, libros, habitationes etiam Clericorum eorumque libros prout videbitur inspiciendi necnon omnibus et singulis, ut tam fidei ac religionis quam vitae ac morum normam secundum Catholicae Ecclesiae ac Tridentini Concilii praescriptum instituant ac dirigant, decenter admonendi ac adhortandi, Rebelles etiam et contumaces, qui visitationi et examini vestro se submittere detrectant, censuris Ecclesiasticis aliisque pœnis secundum Canonum praescriptum percellendi et ad obedientiam adigendi vel eorum nomina et cognomina nobis notificandi et generaliter omnia et singula faciendi, gerendi et exercendi, quae praesens visitatio pro ratione locorum et personarum exigere videbitur, quaeque nos ipsi, si praesentes adessemus ad defectuum et viciorum plenariam inquisitionem gerere et exercere possemus et merito deberemus, punitionibus tamen coercitionibus, pœnis et mulctis pro delictis et excessibus juxta sacrorum Canonum dispositionem infligendis necnon remissionibus relaxationibus et absolutionibus aliisque debitis dispositionibus et reformationibus nobis tantummodo reservatis, decernentes omnia et singula per vos seu a vobis pro tempore facta et gesta valida et efficacia fore, suosque debitos effectus sortiri et ab omnibus inviolabiliter observari debere. In quorum fidem etc.

287. Aus dem Bericht des Domküsters Bernhard von Raesfeld über die kirchlichen Zustände seines Archidiakonal-Bezirks an die fürstliche Visitations-Commission. Eingereicht 1571 August [1].

M. L.-A. 552, 9. — Or.

Zu Vreden gebe es Sektirer; sie hätten ihre besondere Taufe. — Zu Rhede werde unter beiderlei Gestalt communicirt. — Zu Wüllen gebe es viele Ketzer. — Zu

1. Zu dem Archidiakonal-Bezirk gehörten die beiden Pfarrkirchen zu Vreden, die Kirchen zu Rhede, Wüllen, Wessum und Alstedde, Epe und Gronau, Heeck und Nienborg

Epe habe der Adel ſeinen beſonderen Glauben und ſein Beiſpiel verführe die Andern. — Ebenſo ſei es zu Heeck und Nienborg. — Zu Lahr ſei der Paſtor verheirathet. — Zu Alverskirchen ſei der Sohn des Paſtors ſeines Vaters Caplan. — Zu Rorel werde das Meſſekorn verweigert.

Die ſämmtlichen Kirchſpiele ſeien noch „in dem gehorſamen Gebrauch, das Sendgericht zu geſtatten". Zu Vreden hielten ſich beide Paſtoren in ihrem Kirchendienſt und Ceremonien der katholiſchen Kirche gemäß, „aber etzliche der Raetsperſonen, Burgern und Inwonnern haben ſich der Augſpurgiſchen Confeſſion beroemen und inſhuren und under ſulchem ſchein andere ſecte uben willen". Er der Archidiakon habe dem nicht zuſehen können und hoffe, daß der Stadtrath daſelbſt ſolches nunmehr abgeſchafft habe, „ausgenommen daß noch etzliche burgere und inwonnere heimliche ſecte fhuren und außerhalb der Stadt nha Wullen in Buſchen und Schuiren ire ſamptkumpſt und nachtpredighe auch an ſunderlingen ortheren als Northorn und darumb langs ire ſunderlinge thauf haben, deren Nhamen ich nitt von den eidtſchwerers kan gewahr werden, mit entſchuldigunghe, ſie deßen kein wiſſenſchaft haben, derwegen die paſtoren zu inquiriren, waß fur leuthe irer Communion ſich enteußeren, ßo niemehr zur bicht kommen odder der ſacramenten genießen nha Inſatzunge der Chriſtlicher Catholiſcher kirchen. Nota, Meſter Johan Hove, Scholaſter daſelbſt haith ein zeitlanck daß ſpill gefhurth". 1571 Auguſt.

„Zu Rhede treiben die Ingeſeſſene des Kerſpels Adel das Spill nach ihrem Willen; willen ſunderliche Prädicanten ihres Gefallens haben, die ihnen die Sacramente reichen sub utraque specie und calumniiren über das Amt der heylichen Meßen und über die Ceremonien der Kirchen und anderen außerhalb des Kirſpels geſeßen auch das Sacrament ihres gefallens reichen. Und ob ich woll bie hochſter Straiff dem ſelbigen Paſtoren Herrn Herman von Wullen (nun kürzlich in Gott verſtorben) in ſelbſt Perſon auch darzu keinen ſectiſchen Capellan zu halten verbotten, bedunket mier danoch, es heimlicher Weiſe geſchehn und haith faſt orſache dairzu geben, daß derſelbiger Paſtor Herr Herman von Wullen unſchuldig zu ſulcher Vocation, von dem zelligen Probſten zu Varlar geſetzet iſt worden. Werhe derowegen zu wünſchen, daß itziger Probſt einen deinlichen ſeines Ordens Hern daſelbſt ſtellte, der ſeinem Ampt genuchſam thun kondte und der die von Adel unterweiſen könnte, ne falcem eorum in suam messem mitterent".

„Anno 1574, den 27 September hab ich zu Rhede ſelbſt den Sendt geſeſſen und gar kein ſacrament in der Kirche gefunden, Martini Lutheri Biblia pro Missale, nullum lumen vel ornamentum" [1].

„Zu Wüllen iſt der paſtoir ein gefliffener Man, den ich umb ſein ſanft redden nitt kan begreiffen. Si facta sequuntur promissis, res esset in vado. Es werden aber daſelbſt vill ſectiſche ketzern underſleiffet wie oben von Vreden angezeigt worden dairauf die weltliche Amptleuthe billich ſolten auffſicht haben, dweil ſie daſelbſt kein eigen behauſung haben". Die Einkünfte des Paſtors ſeien beſchränkt; er müſſe außerdem zwei Poſten verſehen.

Lahr, Rorel, Albachten und Alverskirchen. — Über die Archidiakonat-Verfaſſung des Bisthums Münſter vgl. Tibus, Geſchichtliche Nachrichten über die Weihbiſchöfe von Münſter. Münſter 1862 S. 164. Danach gehörten im Jahr 1616 die genannten Kirchſpiele zum Archidiakonat des Dom-Theſaurars.

1 Dieſe Notiz iſt am Schluß der erſten Seite des Manuſcripts nachgetragen.

1571 Auguſt. „Zu Weſſum woenet ein hauffen ungeſchicket volcks; wer wol von noeten, ein ernſthafftiger paſtoir dair reſideirte, dweil aber mein g. furſt und her den verum pastorem zu Hoff gepraucht, wil ich mich verſehen, er einen guten vice-curatum daſelbſt halten werde, ßo mir noch unkundich.

Zu Epe iſt ein frommer paſtoir, aber die Ingeſeſſene vom Adel haben zum theill iren ſunderlingen glauben, tauff und predighe, wil men es innen in der Mutterkirche zu Epe nitt geſtatten irens gefallens zu treiben, ßo uberkommen ſie die ſcheltprädikanten von der Gronouwe und tauffen ire kinder auf iren Haußeren in teuſch auß dem ſchlechten brunvaßer". Zu Gronau ſchütze die Gräfin von Teklenburg die evangeliſchen Geiſtlichen. Jedoch ſchwebe ein Proceß wegen Gronau, deſſen Ausgang man abwarten müſſe[1]).

In den Kirchſpielen des Gogerichts auf dem Sandwell kämen die Archidiaconen gar nicht zur Jurisdiction, was dem Domcapitel zur Verkleinerung gereiche.

„Zu Heick und Nienborch geith eß auch faſt ſeltzam zu mit verſcheidener religion-ubunghe, dweil der vom Adel daſelbſt vaſt vill geſeßen, under welchen der eine dieſes der ander eins andern glaubens iſt, dairauß ſich than verurſacht, daß etzliche der ingeſeßene underthonen exempeln nemmen und dweil men der vom Adel zu ſtraiffen nit mechtich iſt kan men auch kaum die gemeinen underthanen zwingen. Willen auch die Borchmans keine execution thun noch geſtatten binnen der Nienborch.

Zu Lair ſagt men, der paſtoir ſolte ſeine maget zur ehe haben; weß deßen iſt mach men innen underſuchen, than er fhurete ſie ſtaetlichen mit ſich zu bruitwerſchupen, kindelbeir und anderen geſellſchaften.

Zu Alverskercken iſt ein from kerſpel, aber der paſtor iſt ein ſtock olt man und ſein ſoene iſt ſein Capellaen. Wie das mach beſtaen kann ich nicht wiſſen.

Zu Roxel vermeinen die Erffmans von iren woiſten gelachten guiteren kein derde Jairs und Mißekorn zu geben als Broicke und Marckenbecke, unangeſehen eins jegen ſie ingewunnen Sendt Ordels".

288. Aus dem Bericht des Vicedominus Bernhard von Büren über die Zuſtände ſeines Archidiakonalbezirks. Erſtattet 1571.

Berl. Bibl. Msc. bor. fol. 845.

1571. Wulfen[2] et Radde[3], filiae in Lembeck, assedae Martini Lutheri. Geisteren et Eibergen-synodus desolata[4]).

289. Aus dem Bericht des Balthaſar von Büren über ſeinen Archidiakonalbezirk. Erſtattet 1571.

Berl. Bibl., Msc. bor. fol. 845.

1571. Sunt triginta et plures anni, quod in civitate Warendorf nulla fuerit (in

1 Derſelbe ward im J. 1574 zu Gunſten Münſters entſchieden und die geiſtliche Jurisdiction daſelbſt wieder hergeſtellt.

2) Im jetzigen Kreis Recklinghauſen, Amt Lembeck, im ehemaligen Amt Ahaus.

3) Ebenfalls im Kreis Recklinghauſen, Amt Altenſchermbeck, im ehemaligen Amt Ahaus.

4) Dieſe Kirchſpiele ſind dem Bisthum bald darauf verloren gegangen und gehören noch jetzt zu Holland.

hac dioecesi consueta) exequiarum solennitas. quare apud praedecessores et modernos pastores in desuetudinem et neglectum omnino abiit. — Senatus ibidem nullam excessuum synodalium nisi solius simplicis fornicationis correctionem et poenam archidiacono permittit. — Sacramentorum vero et ceremoniarum juxta Christi et catholicae ecclesiae institutionem et receptam consuetudinem praesertim tempore, quo synodus celebratur, legitimus usus conspicitur. 1571.

290. Aus dem Bericht des Propſtes Bernhard Schmiſing über die Zuſtände in ſeinem Archidiakonat. Erſtattet 1571.

Berl. Bibl., Msc. bor. fol. 845.

Oſtenfelde [1]) communicirt sub utraque specie. — Oelde iſt gut. — Dieſtedde weiß ich nicht anders als gut [2]). — Oſtholte [3]) — ſie wollen nicht länger folgen, haben ihren eigenen Paſtor, ihre eigenen Begräbniſſe und fragen nicht nach dem Archidiakon. — Libborg [4]) trägt auf beiden Schultern. — Hövel [5]) taucht nichts, iſt Martiniſch. — 1571.

291. Aus dem Bericht des Wilhelm von Elberfeld über den Zuſtand ſeines Archidiakonats [6]). Erſtattet 1571.

Berl. Bibl., Msc. bor. fol. 845.

Schütdorf, Nordhorn, Gildehaus [7]) profitentur Augustanam confessionem, nemo autem hisce locis statutis temporibus ad Synodum comparet. — In Dingden et Brünen religio satis corrupta. — In Oldenschermbeck pastor quidem Catholicus, sed per magistratum impeditur. — Raesfeld, Borken, Groten-Reckum, LütkenReckum — hae perseverant in catholica religione. — Veersche (d. h. Weseke) vacillat. — Velen professionis Augustanae. — Gescher, Osterwick et Holtwick catholicae sunt. — 1571.

292. Auszüge aus dem Protocoll der Kirchen-Viſitation vom J. 1571 [8]).

Kgl. Bibl. zu Berlin, Msc. bor. fol. 845.

Verzeichniß der meiſt verdächtigen Orte.

In civitate Monasteriensi quoad cultum divinum et religionem, videlicet missarum Solennia, sacramentorum administrationem et bonorum alienationem 1571.

---

1) Liegt im jetzigen Kreis Warendorf.

2) Die Angaben über Oelde und Dieſtedde ſtimmen mit den Reſultaten der Kirchen-Viſitation nicht überein (ſ. unten). Überhaupt ſind dieſe Berichte mit Vorſicht aufzunehmen; die Archidiakonen hatten ein Intereſſe, die Dinge in beſſerem Lichte erſcheinen zu laſſen, als ſie waren.

3) Es giebt kein Oſtholte im Bisthum Münſter; jedenfalls haben wir einen Schreibfehler vor uns ſtatt Oſthöve; vgl. Tibus a. O. S. 165.

4) Liegt im Kreis Beckum.

5) Liegt im jetzigen Kreis Lüdinghauſen.

6) Es iſt der Bezirk der Propſtei von S. Lindgeri zu Münſter gemeint.

7) Alle drei Orte ſind der Jurisdiction der Biſchöfe von Münſter nachmals entzogen worden. Es handelt ſich um das Archidiakonat Winterswyk.

8) Die Auszüge rühren der Handſchrift nach aus dem 18. Jahrh. her; vielleicht iſt das noch vorhandene Aktenſtück aber nur eine Abſchrift eines früher gefertigten Extracts.

1571. tanquam principalia capita tam in collegiatis quam parochialibus ecclesiis item monasteriis parvus aut nullus defectus excepto eo, quod major pars ecclesiasticorum extra monasterium degentium in concubinatu vivant, emendationem vitae tamen polliciti jubente reverendissimo prout protocollum latius edocet.

In Vaerl (Varlar) defectus testante protocollo et quae inordinata reperta facile emendari poterint. — In Coesfeld civitate omnia utcunque salva, Lubbertus tamen Daems officians in utraque ecclesia professus Augustini ordinis habitum ex causis propositis mutavit. — In Velen utcunque salva[1]) administratur sacramentum sub utraque specie. — In Weseke vicaria oppressa a comite in Gemen. — In Rhede vicecuratus haereticus et omnia collapsa nec baptismum reliquaque sacramenta in honore habent testante protocollo. — In Bocholt omnia fere collapsa, sed restauranda ab Archidiacono protocollum docebit. — In Brunen, Alten, item Dingden maximus in religione error. — In groten Burloh omnia salva quoad fidem et religionem. — Borcken quoad fidem et religionem salva. — In Erhle pessimus haereticus professus fidem suam prout fidei suae professio addita et transmissa testatur. — In Rodde Rahde) similiter omnia corrupta. In Wulfen fere salva[2]). — In Ostbevern (pastor) circa administrationem sacramenti vacillat. — In Vorhelm vicecuratus apostata. — In Angelmodde pastor Johannes Hameker, de cujus doctrina constat[3]). — In Alberslohe dominus Martinus Louwermann alienus a catholica religione. Pastor alter ob haeresin privatus per archidiaconum loci, alter vero libere resignavit. — In Telget sacellanus Apostata cum consensu sui prioris habitum mutavit; plerique sub utraque specie communicant, eo quod a praedecessoribus iste mos introductus. — In Rengering et Vinneberg omnia salva. — In Warendorp propter paucitatem sacerdotum seu beneficiatorum quorum duo numero non residentium[4]) ac alias circa administrationem sacramentorum magnus defectus prout suo loco patet[5]). — In Freckenhorst renuerunt, se submittere visitationi idque cum protestatione, prout in protocollo videre est. — In Olde sacellum profanatum. — In Stromberg provisores conquesti de luminibus pastor utcunque satisfacit officio. — In Diestedde et Hertzfelde sub utraque specie administrant petentibus eucharistiae sacramentum. — In Liborg (Lippborg) defectus magnus. — In Beckem (Beckum) et Ahlen defectus grandis. — In Werne, Untrop, Heesen, Dolberge, Hovel, Bockum, Sutkercken, Nordkercken, Borck et Oldenlünen partim religio vacillat et partim mutatur et

---

1) Man sieht, daß diese Relation nicht ganz mit den Archidiakonat-Berichten (s. Nr. 291) übereinstimmt. Dort hieß es von Velen einfach »Augustanae professionis«; hier wird dies gemildert. Da man eher ein Interesse hatte, zu verkleinern, als zu vergrößern, so dürfte die erste Version glaubhafter sein.

2) Stimmt abermals nicht mit den anderweit bekannten Nachrichten (s. oben Nr. 288).

3) Diese Bemerkung scheint auf seine abweichende d. h. ketzerische Lehre hinzudeuten; man würde den Ort sonst unter dem Verz. der „verdächtigen" schwerlich aufgeführt haben.

4) Statt numero non residentium heißt es in einer älteren Handschr. »non resident«.

5) Hier folgt in den älteren Handschr.: Ecclesia in Wüllen caret calicibus et receptaculi venerabilis, quia per furtum ablata. In Ahaus ornamenta scil. vestis, casula et alia admodum sordida et corrupta. Die folgenden Notizen von »In Freckenhorst« an fehlen derselben. Die Notizen über Wüllen und Ahaus finden sich allerdings noch in der jüngeren Hdschr., aber an anderer Stelle.

plerumque sub utraque specie communicant. — In Dulmania querimonia prout 1571
in protocollo, alioquin religio conservatur. — In Ahaus et circumjacentibus vicinis parochiis defectus testante protocollo in communicando ac aliis ecclesiae ceremoniis. — In novo castro et Ottenstein friget religio et fides. — In Vreden parvus defectus. — In Langenhorst patet suo loco defectus permagnus in circumjacentibus vicinis parochiis. — In Borgsteinvurde religio mutata. — In Rhene plerumque sunt salva, sed administratur petentibus eucharistia sub utraque. — In Bevergerne tepet religio et communicant sub utraque specie. —

293. Inſtruktion Biſchof Johann's für eine Werbung bei den Capitularen Gotfr. v. Raesfeld, Goswin v. Raesfeld, Adolf v. Raesfeld, Herm. v. Diepenbrock und Melchior v. Büren[1]). Horſtmar 1571 Auguſt 27.

M. L.-A. 1, 10. — Conc.

Die Coadjutorwahl Johann Wilhelm's von Cleve.

Herzog Wilhelm habe um die Coadjutorie in Münſter angeſucht. Dieſelbe ſei Aug. 27.
nicht ohne Bedenken. Sie werde bei Vielen ein gewiſſes Odium erwecken, denn in der Regel pflege man doch erſt dann zu einer Coadjutorwahl zu ſchreiten, wenn der Biſchof abgelebten Alters oder dauernd krank (perpetuus valetudinarius) ſei.

Doch könne in dieſen ſtürmiſchen Zeiten ſelbſt zu Lebzeiten des Biſchofs das Stift in Gefahr gerathen und der Landesherr in ſeinem Regiment geſtört werden. Es ſei nützlich, wenn man die Freundſchaft eines mächtigen benachbarten Fürſtenhauſes ſich erhalte.

Er habe den Entwurf einer Capitulation[2]) ausarbeiten laſſen und bitte um ihre Rückäußerung.

294. Aus der Antwort Gotfried's von Raesfeld und Genoſſen auf die Werbung Biſchof Johann's. Münſter 1571 Auguſt 29.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Die Coadjutorwahl Johann Wilhelm's.

Ihre Antwort habe einen privaten Charakter. Sie hätten gewünſcht, daß Aug. 29.
der Biſchof zur Zeit mit der Coadjutorie verſchont geblieben, wie ſie denn hoffen, daß er noch eine gute Zeit bei Leben gefriſtet werden ſolle. Doch ſei es gewiß, daß nach Johann's Tode von vielen Seiten Bewerbung geſchehen werde und dann könnten Zerwürfniſſe mit demjenigen eintreten, dem man nicht willfahre. Deßhalb möchten ſie die Coadjutorie wohl erleiden. Den zugeſandten Entwurf ließen ſie ſich im Ganzen wohl gefallen, doch müßten einige Punkte hinzugeſetzt werden, namentlich daß durch dieſe Coadjutorie dem Capitel in zukünftigen Fällen an ihrer freien Wahl nichts präjudicirt werden ſolle und daß die Beilegung gewiſſer Gränzſtreitigkeiten mit Cleve vorgeſehen werde.

---

1) Sie werden als des Biſchofs Vertraute (confidi) bezeichnet.

2) Dieſer Entwurf enthält bereits alle weſentlichen Beſtimmungen, welche nachmals rechtskräftig wurden. S. unten Nr. 296.

295. Papst Pius V. an Bischof Johann v. Hoya. Rom 1571 Nov. 3.

Nach Strunck, Ann. Paderborn. ad h. a.

Gestattung des Drucks des Catechismus Romanus zum Zweck der Einführung in der Diöcese Münster.

1571 Nov. 3. Pius Papa V Venerabili fratri Joanni Episcopo Monasteriensi ac Osnabrugensis et Paderbornensis Ecclesiarum Administratori. Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Exponi nobis nuper fecisti, quod pro tibi injuncto munere Pastorali hoc tempore maxime cuperes, quam plurima catechismi Romani ex decreto sacri concilii Tridentini editi exemplaria in tuis civitatibus et Dioecesibus ac earum oppidis, villis, pagis ac monasteriis haberi et divulgari, ac in unaquaque cathedrali, collegiata Claustrali parochialique ecclesia unum exemplar appendi, quo populus ex eo erudiri et ab omnibus legi et palam inspici possit. Verum, quia tot exemplaria in istis partibus vix haberi possunt, ut pio huic tuo desiderio satisfieri valeat, nobis humiliter supplicari fecisti, ut in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, Pastoralem hanc fraternitatis tuae circa gregem tibi commissum curam et sollicitudinem plurimum in Domino commendantes, hujusmodi supplicationibus inclinati tibi et impressori tuo catechismum praedictum tam latinum, quam in vulgarem germanicum sermonem per aliquem virum doctum et in catholica religione probatum fideliter translatum pro usu tuarum civitatum, Dioecesium et locorum praedictorum juxta tamen exemplum Romanum, nihil prorsus addito vel imminuto aut mutato imprimendi seu imprimi faciendi auctoritate Apostolica tenore praesentium licentiam et facultatem concedimus. Non obstantibus constitutionibus Apostolicis, prohibitionibusque nostris super hac emanatis, caeterisque contrariis quibuscunque. Datum etc.

296. Aus der Capitulation des Coadjutors Johann Wilhelm. 1571 Nov. 11 [1]).

D. Suppl. Cleve-M. 325. — Or.

Bedingungen, unter welchen dem Herzog Johann Wilhelm die Coadjutorie bewilligt wird.

Nov. 11. Art. 1. Herzog Joh. Wilhelm soll alsbald mit geistlichen Beneficien zu Cöln oder Straßburg versehen und demnach auf einer kath. Academie in der uralten, orthodoxen, allgemeinen römischen Kirche Religion — wie dieselbe noch jüngst im Tridentinischen Concil bestätigt, erzogen werden und derselben Religion sein und bleiben.

Art. 2. Sobald seine Erziehung beendet, soll er größere und mehr sacros ordines annehmen, daraus abzunehmen sein möge, daß er bei der röm. Kirche gottseliglich zu beharren geneigt sei.

Art. 3. So lange Bischof Johann am Leben ist, bezieht der Coadjutor weder Renten aus dem Stift noch hat er irgend einen Antheil an der Verwaltung.

1) Das frühste Concept der Capitulation datirt vom 21. Aug. 1571 und liegt M. L.-A. 1, 10. Es stimmt in allen wesentlichen Theilen mit dem hier wiedergegebenen Auszug. — Das im Staats-Archiv zu M. Frst. M. Urk. Nr. 3776 vorliegende Original trägt das Datum des 23. Dec. 1571.

Art. 4. In etwaige Streitigkeiten zwischen Bischof und Capitel soll sich der Coadjutor oder seine Verwandten nicht einmischen. 1571 Nov. 11.

Art. 5. Wenn aber der Coadjutor später vom Bischof zur Regierung zugezogen werden sollte oder letzterer mit Tod abginge, so soll gleichwol der Coadjutor sich derselbigen im wenigsten nicht unterfangen, — „ehe und bevor er bei der päpstlichen Heiligkeit seine Confirmation ordentlich impetrirt" und den Eid auf das Tridentinum prästirt, auch bei der Kaiserl. Maj. die Regalien — alles auf seine eigenen Unkosten — ausgebracht habe.

Art. 6. Er solle alle Privilegien beschwören.

Art. 7. Wenn aber Bischof Johann sterben sollte, bevor Joh. Wilhelm zu seinen vollkommenen Jahren gelangt sei, so soll die Regierung bei dem Domkapitel inmittelst sein und bleiben, welches nebst einigen Verordneten aus den Ständen die Regierung verwalten soll. Die Einkünfte des Stifts aber sollen, soweit sie nicht für die Regierung selbst Verwendung finden, während dieser Zeit zum Nutzen der landesherrlichen Tafelgüter verwendet werden.

Art. 8. Wenn Johann Wilhelm wirklich zur Regierung gelangen sollte, so soll Cleve zum Unterhalt desselben einen Theil beitragen.

Art. 9. Johann Wilhelm soll keine Festung ohne Vorwissen des Capitels und der Stände bauen.

Art. 10. Herzog Joh. Wilh. soll dahin wirken, daß das Stift seinethalben nicht in Krieg verwickelt werde.

Art. 11. Wenn dieses Fürsten „Abgang oder Abstand zu befahren" sei, so soll das Domkapitel „ungebunden" sein — „auch hierunter nicht bemühet werden, daß sie aus dem Haus N. oder N. einen neuen Herrn — erwählen sollen". Vielmehr soll es ihnen „bevorstehen", „nach ihrer freien Wahl, ohne einig Bedenken oder Verhinderung, wie ihnen das eben gefallen mochte einen andern Herrn und Bischof zuzulassen resp. zu erwählen".

Art. 12. Herzog Joh. Wilhelm und seine Verwandten sollen verhüten, daß ersterer in oder vor seiner Regierung nicht heirathe oder das Stift zu weltlicher Hand und Regierung bringe. Im Gegentheil soll der junge Herzog derlei Praktiken mit Unterstützung seiner Verwandten entgegenzutreten verpflichtet sein.

Art. 13. Die Grenzstreitigkeiten zwischen Cleve und Münster sollen beigelegt und vertragen werden.

Art. 14. Diese Capitulation soll von Herzog Wilhelm, einer Anzahl clevischer Stände und dem Erbprinzen Carl Friedrich, sobald er großjährig geworden „verassecurirt" werden. Alsdann soll der päpstliche Consens nachgesucht werden.

Art. 15. Wenn aber Joh. Wilhelm in der katholischen Religion nicht erzogen werde oder sich nicht zum Bischof qualificire oder heirathe oder wenn die Grenzgebrechen nicht beigelegt werden oder wenn bei dem Papst der „Licent" über diese Wahl nicht ausgebracht werden könne, so soll dem Domkapitel jeder Zeit frei und offen stehn ihre freie Wahl auf eine an-

1571 Nov. 11. dere Person zu thun gleich als ob von dieser Coadjutorie nie die Rede gewesen. Dagegen soll das Haus Cleve niemals und in keinem Wege das Stift Münster in irgend einer Weise belästigen oder angreifen.

297. Aus der Relation des Otto v. d. Bylandt[1]), clevischen Gesandten nach Osnabrück. Sparenberg 1572 März 4.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28a. — Or.

Äußerungen des Bischofs Johann über die Coadjutorwahl in Münster.

1572 März 4. Er habe glaublich in Erfahrung gebracht, daß zwischen dem Bischof Johann und dem Domcapitel zu Osnabrück „vielerhand WechselWorte und Schriften vorgelaufen seien". Einer Deputation des Capitels aber habe Johann unter anderen scharfen Worten gesagt: „dem Domcapitel zu Münster habe er einen Daumen auf die Nase gesetzt, diesem Stift wolle er eine solche Brille aufsetzen, daß nach ihm kein Bischof mehr zu Osnabrück sein werde". Solche und andere Drohungen habe er ausgestoßen.

Es gehe das Gerücht, daß Bischof Johann dem Erzbischof Heinrich von Bremen durch Vermittelung dessen Mutter[2]) die Nachfolge in Osnabrück und Paderborn zugesagt habe. Es sei eine Zusammenkunft Heinrich's, Johann's und Herzog Erich's[3]) in Marienfeld am 28. Febr. beabsichtigt gewesen, aber nicht zu Stande gekommen.

298. Bischof Johann an Papst Gregor XIII. Horstmar 1572 Sept. 1.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28a. — Cop.

Die Machinationen, welche einige Fürsten gegen die Existenz der kathol. Religion und des Bisthums Münster betrieben, hätten die Wahl des Herzogs Joh. Wilhelm zum Coadjutor nothwendig gemacht. Hierdurch werde die kathol. Kirche nicht nur im Stift Münster, sondern auch im Herzogthum Cleve selbst von Neuem gestützt. Die Capitulation gebe in dieser Richtung volle Sicherheit.

Sept. 1. Cum ego paterna cura, quae verum pastorem decet, de populo mihi commisso post mea etiam fata solicitus, nuper intellexissem, varias artes atque machinamenta, quibus magnates quidam mihi moliuntur vias struere, episcopatum meum Monasteriensem invadendi sibique vindicandi; qui si compotes voti aliqua ratione fierent actum de catholica religione deque sacris ritibus ceremoniisque in dicto episcopatu procul dubio esset, similiter atque in compluribus aliis Episcopatibus evenisse dolendum est, simulque in memoriam rediisset eorum periculorum atque incommodorum, in quibus ille meus Episcopatus Mon. superioribus annis est versatus cum ab aliis, qui Anabaptistarum sectam sequebantur non solum vera religio, sed omnis etiam rei publicae status pene fuisset eversus et deinde a quibusdam militaribus viris de improviso cum magna et armata manu irruentibus per denunciata atque intentata incendia

1) Otto v. d. Bylandt war von Seiten Jülichs nach Osnabrück geschickt, um dortselbst für die Coadjutorie Johann Wilhelm's zu wirken. Bekanntlich kam die Wahl nicht zu Stande, sondern nach dem Tode Bischof Johann's von Hoya am 5. April 1574 wurde Erzbischof Heinrich von Bremen gewählt.

2) Sibylle, Tochter Heinrich's des Frommen von Sachsen, † 1592.

3) Wahrscheinlich Herzog Erich II. von Braunschweig, † 1584.

gravissimis exactionibus et pecuniarum summis populus est mulctatus; ut eum hujusmodi atque aliis similibus malis qualia augescente quotidie eorum hominum pravitate atque malitia, qui ecclesiarum Dei hostes sunt, majora in dies metuenda videntur certa occasione occurrere eaque praecavere volens, habita cum meo Capitulo consiliariisque gravi deliberatione, constitui, Johannem Wilhelmum, filium secundum illustr. princ. dom. Wilhelmi ducis Juliae, Cliviae, Montium etc. vicini et amici mei charissimi, mihi coadjutorem et post me successorem ad praedictam ecclesiam Mon. cooptare atque cum Vestrae S^tis^ auctoritate assumere. Nimirum existimans hoc facto certam firmam diutiurnam tranquillitatem et religioni et meae reipublicae paratum iri, itaque ab externis injuriis tuta magis fore tum propter eam necessitudinem, qua Joh. Wilhelmus est sacratissimae Caesareae Majestati et Catholico Hispanorum regi conjunctus, quippe ex illius germana sorore hujus vero patruele natus, tum propterea, quod Episcopatus mei ditio terris dicti Wilhelmi Ducis Clivensis magna ex parte affinis et in omnibus adversis casibus nullius adhuc opem atque auxilium praesentius quam Juliae et Cliviae ducum est experta; cum igitur, sanctissime pater, ego et Capitulum meum vehementer desideremus, filium ducis praedicti ad illius modi sacrosanctam dignitatem promoveri, in qua et pie et cum multorum hominum utilitate inprimis vero sanctae catholicae religionis conservatione procurationeque vivere possit, verum etiam aperte videamus, nulla ratione in maxima Ducis praedicti terrarum parte, quae Episcopatui Mon. sunt confines puram religionem catholicam et rem publicam pacatam conservatum iri posse. Si contingeret iis, quas dixi artibus et machinamentis Episcopatum praedictum ab aliis occupari, qui et religionem et consuetum rei publicae statum in eo mutarent ideo quo faelicius dicto Episcopatui meo Deo annuente prospectum sit, quandam normam[1]) scripto comprehendi, quam literis consensus mei et Capituli Mon. insertam ad Rev. et Ill. protectorem nationis Germanicae S^ti^ vestrae exhibendum direxi de qua observanda sufficienti et idonea sponsione et cautione facta magno religionis et pacis commodo meum episcopatum dicto ducis filio tutissime comitti posse confido. 1572 Sept. 1.

Die geringe Anzahl der Jahre, die der Coadjutor zähle, werde, wie der Bischof glaube, kein Hinderniß sein, denn er selbst hoffe noch eine Reihe von Jahren zu leben. — Wenn S. H. die Wahl bestätige, so werde die in diesen Gegenden wankende Religion aufs neue gestärkt werden.

299. Schreiben des Cardinals Otto von Augsburg an den Bischof Johann von Münster. Rom 1573 Januar 10.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28ª. — Cop.

Er habe des Bischofs Schreiben nebst dem übersandten Katechismus empfangen. Er wolle die Coadjutorwahl-Angelegenheit befördern, fürchte aber, daß sie Schwierigkeiten begegnen werde.

E. L. jetz uns von dem 12. October gethan Schreiben betreffendt furnemblich des durchl. hochgeb. Fursten unsers besonders lieben H. und Freund Herzog Wilhelm zu Gülich ꝛc. jungsten Shune Desiguation in Coadjutorem des Stifts 1573 Jan. 10.

1) Es ist die Capitulation gemeint.

1573 Jan. 10. Munſter und das wir umb Confirmation deſſelben bei den Bapſt. Heyligkeit anhalten wolten, haben wir allererſt geſtern den 9. dieſes ſampt dem dabei gelechten Brief an Ire Heiligkeit und E. L. Cathechismo, ſo wir Irer Heiligkeit neben Gluckwunſchung zu der Regierung uberreichen ſollen, zu Henden empfangen und ſeinen weiteren Inhalt verleſen und ſeindt demnach gantz geneigt, ſobald wir bei Irer Heiligkeit gelegene Audienz gehaben, dies Negotium Irer Heiligkeit peſts Vleißes ſampt dem Brief, Cathechismo und Gluckwunſchung furzubringen, ſonder auch, ſo viel uns zu thun muglich und geburt, das unſer furzuwenden, was auch ervolgt E. L. hernach unverſtendigt nicht zu laſſen, tragen aber doch die nit unzeitliche Furſorge, es werde damit ſchwerlich zugehen und willen E. L. das hinwider dismals in Antwort nicht bergen, die uns zu Iren gefelligen Dienſten jederzeit bereitwillig hat. Datum ꝛc.

300. Aus einem Schreiben des Münſterſchen Sekretarius Schade an den Domdechanten Gotfried von Raesfeld. 1573 October 9.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Conferenz mit dem Nuntius wegen des Proceſſes gegen Schenking.

Oct. 9. Der Nuntius Gropper ſei am 8. Oct. Abends angekommen und habe ſich am 9. zu Biſchof Johann verfügt und mit ihm eine Conferenz gehabt. An demſelben Tag habe er (Schade) ſeine Werbung bei dem Nuntius von wegen ſeiner Herrn (der Capitularen) gethan.

Der Nuntius glaube nicht, daß die Päpſtl. Heiligkeit, „da ſie ſolch Praejudicium ſpüren würde mit der Sache[1]) ſo eilfertig verfahren werde". Man möge die Interceſſion der Reichsfürſten erwirken. Darauf habe Schade erwidert, das letztere ſei geſchehn. Der Nuntius habe geäußert, es wolle ihm nicht gebühren, „ſich der Deciſion zu opponiren", doch wolle er thun, was er könne. Der Churfürſt von Köln habe weitläufig mit ihm über die Sache geredet[2]).

301. Memorial des päpſtlichen Nuntius Caspar Gropper[3]) über die Mittel, durch welche die katholiſche Religion im Stift Münſter wiederherzuſtellen ſei. O. D. (1573 October).

M. Msc. VII, 810. — Cop.

Regelmäßige Abhaltung der Diöceſan-Synoden. — Berufung eines Viſitators oder eines Viſitations-Collegiums. — Regelmäßige Viſitationen. — Die zu ergreifenden Maßregeln müßten mit Mäßigung und Vorſicht ausgeführt werden. — Gründung eines Seminars. — Als Lehrer müſſen an demſelben Jeſuiten fungiren. — Die Margarethen- oder Nicolai-Kapelle muß mit dem zu erbauenden Seminar verbunden werden. Darin ſollen die Jeſuiten predigen. — Die Erziehung der Jugend iſt in erſter Linie in's Auge zu faſſen.

(October). 1. Ineunda ratio synodi diocaesanae cum fructu celebrandae.

2. Considerandum et statuendum, quomodo errores ab ecclesiis tollendi et sana doctrina restituenda et provehenda.

---

1) Es iſt Schenking's Sache gemeint.

2) Weitere Verhandlungen mit Gropper fanden zu Köln im November durch Joh. Hardenroth ſtatt (ſ. M. L.-A. 1, 10).

3) Der Name findet ſich innerhalb des Actenſtücks nicht, doch ſteht in dorso von gleichzeitiger Hand »Nuncii Apostolici Werbung ad capitulum«.

3. Ubi cultus divinus sublatus vel correptus pristinae puritati restitui possit. 1573 (October).

4. Ubi itidem disciplina ecclesiastica in Clero et maxime in parochis neglecta instaurari et reformari queat.

5. Premissa juvari possent, si vir aliquis doctus Theologiae vel sacrorum canonum peritus undicunque evocetur, qui nomine et re visitatoris officium fructuose exequeretur.

6. Cui unus aut alter (vel ex episcopatu, si sint, vel etiam aliunde) jungendus, qui communicato consilio tractarent, quomodo res spirituales potissimum juvari possent.

7. Et primo omnes ecclesias praesertim autem parochias visitarent et quod possent eodem labore emendarent, quod non possint diligenter annotarent.

8. Annotata ad Episcopum vel ejus locum tenentem fideliter referrent et communicato consilio, quomodo rebus necessario emendandis et corrigendis oportunum remedium adferri posset, mature deliberarent.

9. Deinde statuerent, qua, potissimum principio, suavitate ac sedulitate ipsa executio opere compleri et fieri posset. Nec ideo desperandum de omnibus, si non statim emendari queant universa. Quia in dei nomine laborantibus ipse suo praesenti consilio aderit. Et si forte quid pro tempore vel loco videatur incorrigibile vel nimium difficile divinae clementiae vel omnipotentiae relinquatur in tempus suum. In quibus omnibus Rever. D. Decanus cum suo cathredali Capitulo ad gloriam Dei ecclesiae suae reaedificationem et animarum salutem magnam et necessariam operam navare posset.

10. Caeterum ad praemissa omnia certius firmanda ac provehenda in hac civitate Monasteriensi (quae caput est et a qua totius Westphaliae et vicinarum regionum salus pendet) seminarium seu collegium alumnorum (aliorum Archiepiscoporum, Episcoporum et praelatorum Germaniae salutifero exemplo) omnino fundare et erigere est necessarium [1]). Quae res reverendo et nobili Cathredali Monasteriensi capitulo minime difficilis fuerit, si unanimis consensus et prompta voluntas (de qua Serenissimus Dominus N. non dubitat) accesserit.

11. Qua quidem in re primum considerandum, quinam rectores deligi possint, per quos juventus non minus in pietate quam eruditione institui ac formari possit.

12. Quales a S^mo D. N. Principibus et praelatis Germaniae patres Societatis Jesu praecipue commendantur. Per quos simul in concionibus audiendis confessionibus et similibus pietatis operibus haec civitas et tota Dioecesis vicinaeque provinciae multum juvari possent.

13. Deinde cogitandum de numero alumnorum.

14. Post haec de loco huic necessario instituto magis commodo et opportuno statuendum. Talis autem locus deligendus, qui gaudeat immunitate, ecclesiastica et qui ecclesiam vel oratorium habeat, aut in quo construi vel aedificari possit. Ad quod institutum, si aliqua domus ecclesiastica designa-

---

1) Die Beſtimmungen des Conc. Trident. forderten die Errichtung eines Seminarium perpetuum bei jeder Domkirche.

1573 (October). retur, nihil ecclesiae periret cum dominium penes eandem seu Capitulum remaneret.

15. Et hic cogitandum relinquitur, anne huic tam pio operi vel capella S^tae Margaretae vel si accomodatior forte ob scholae vicinitatem S^ti Nicolai cum domo vel habitatione viciniori proxime adjacenti assignanda videretur.

16. Ita tamen, ut possessoribus Altarium nullum praejudicium inferatur et aequa compensatio dum vixerint praestetur ac divina officia minime negligantur, sed per patres Societatis Jesu non minus pie quam diligenter compleantur.

17. Caeterum de proventibus et sustentatione prospiciendum juxta dispositionem concilii Tridentini sess. 23 cap. 18vo quod omnino videndum et expendendum erit, et si aliqui alii modi inveniri possint utputa ex legatis ad pias causas vel aliorum catholicorum ecclesiasticorum vel secularium voluntaria et pia subventione.

18. Postremo reverendum Capitulum per se facile perpendet et intelliget, istiusmodi honestam et necessariam juventutis institutionem fundamentum et radicem esse reipublicae praesertim ecclesiasticae bene constituendae. Quare nihil gratius deo, nihil utilius ecclesiae nihil nobilium familiis sibique ipsis reverendi et nobiles Domini Capitulares gloriosius pertractare et instituere possent, ad quam rem Deus suam sanctam benedictionem incipientibus abundanter conferet.

302. Entwurf eines Schreibens des Bischofs Johann an den König Philipp von Spanien. Münster (1574 Februar).

M. L.-A. 1, 10. — Conc.[1])

Das Wohl seines Bisthums und das Streben nach Erhaltung der katholischen Religion gebe dem Bischof Veranlassung, den König Philipp zu bitten, daß er beim Papst für die Interessen des Domcapitels gegen Schenking intercedire.

1574 (Februar). Serenissime Rex. Quamvis majoribus arduisque regnorum ac ditionum vestrarum curis hoc tam deplorando saeculo tum pacis tum quoque belli tempore M. V. abunde occupatum esse non ambigam, ut forte me non deceat exiguarum rerum sollicitudine Majest. V. interpellando importunum esse nihilominus diocesis meae salus et integritas, conservandae Catholicae religionis studium et propensi erga me meosque subditos Majestatis vestrae animi ratio me inducunt, ut eandem pro patrocinio ecclesiae Meae Cathedralis interpellare non erubescam. Siquidem Capitulum praedictae ecclesiae meae mihi aliquoties gravi querela conquestum est, quamvis ipsi ab immemoriali tempore consuetudine et statuto observaverint, quod nullus in Capitulum istius ecclesiae admittatur nisi canonicus recipiendus saltem sit de bono nobili militari genere ab avis et proavis procreatus idque per duos paris nobilitatis viros Capitulo co-

1) Dies Concept überschickte das Domcapitel unter dem 14. Febr. 1574 an den Bischof Johann mit der Bitte, dasselbe an den König von Spanien mit seiner Unterschrift weiter zu geben. Da die früheren Schreiben Johann's an Alba in dieser Angelegenheit guten Erfolg gehabt, so verspreche sich das Capitel auch jetzt viel Gutes von einem solchen Schritt.

gnitos sacramento tam canonici quam testium interveniente probaverit, quod- 1574
que diversi Romani pontifices tale statutum et consuetudinem suis privilegiis (Februar.)
ratificarint et confirmarint, nihilominus quendam civem patritium civitatis meae Monasteriensis Johannem Schencking cognominatum a Paulo quarto Pont. Max. canonicatum in eadem ecclesia impetrasse et quum sese juxta praedictum statutum consuetudinem et privilegia ex nobili militari genere ortum non modo juxta formam statutorum ac privilegiorum coram capitulo, verum etiam in processu Romae in sacrae rotae auditorio plene non probasset, quod nihilominus in eadem Rota fuerit decisum, in hac causa tamquam negotio patrui praejudicii sufficere semiplenam probationem. Quandoquidem vero tale decretum non modo privilegiis consuetudini et statuto adeoque formae nobilitatis in iisdem probandae praescriptae omnino est adversum ac apud alias Germaniae ecclesias, in quibus similis perpetuis temporibus consuetudo obtinuit ac observata fuit maximo scandalo et praevitioso exemplo in posterum futurum erit, si usitata probandae nobilitatis in Germania forma in semiplenam probationem ordine perverso invertatur, sane diversi Catholici tam electores quam principes Germaniae pro interesse omnium Germaniae Metropolitanarum et Cathedralium ecclesiarum et universae Germaniae Nobilitatis hac ipsa de re sacrae Caesariae Majestati scripserunt, sua majestas prudenter intelligens rem hanc ad labefactationem Catholicarum ecclesiarum spectare aliquoties serio magnoque studio ad Sanct. in Christo patrem et D. D. Gregorium divina favente gratia S. Rom. et Universalis Ecclesiae Pontificem scripserit monendo, ut S. S. hac in re dignetur cautius providere, ne novitas et inversio Consuetudinum et privilegiorum antiquorum in istis ecclesiis initium alicujus periculi ciere et excitare queat. Et quamvis non dubitem, S. Suam pro maxima, qua pollet prudentia, huic malo incursurum, nihilominus M. V. obnixe oro, ut meis hisce intercessionibus mota dignetur clementer pro Capitulo meo praedicto suis literis apud S. D. N. Papam intercedere, ut Sua S. ad scripta sacrae Caesareae Majestatis dignetur ecclesiam nostram Monasteriensem in suo nitore et avitis consuetudinibus et privilegiis conservare et ne S. S. patiatur, hoc periculoso saeculo quicquam in antiquis observationibus Catholicarum Ecclesiarum sine evidenti et necessaria causa innovari. Hoc ego erga M. V. ejusque subditos omni studio gratificandi libenter promerebor, M. V. deo optimo maximo commendando.

303. Aus einem Befehl des Bischofs Johann an den Abt und die Conventualen des Klosters Liesborn. Ahaus 1574 März 26 [1].

M. L.-A. 311, 2. — Cop.

Befehl wegen Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung in dem Kloster.

Wir kommen in glaubwirdige Erfahrung, als sollten unsers Closters Leß- März 26.
born angeherige Erbe, Rente, Einkommen und Güter zum merklichen Zurückgang gemelten Cloisters durch unordentliche Wege und Haushaltung verbracht, alienirt und beschwert werden, welches uns zu keinem geringen Mißfallen thut gereichen.

1) Unter demselben Tag erging ein Erlaß an Drosten und Rentmeister zu Stromberg, worin diesen befohlen wurde, in den Kirchspielen und Gemeinden des Amts öffentlich verkünden zu lassen, daß Niemand von dem Kloster Grundbesitz ohne bischöfliche Genehmigung erwerben dürfe.

1574 März 26. Dweil uns aber aus bischoflichem tragenden Ampt obliegt in dem by Zeiten gute Fursehung zu thun, als wollen wir Euch demnach hiermit ernstlich und gnädiglich ermanet und auferlacht haben, henfurter des Cloisters angehorige Erbe, Rente und Güter ohn unsern als des Ordinarii Furwissen und Bewilligung nicht zu verpfänden und zu versetzen, vielweniger zu verkaufen und alieniren, sondern vielmehr durch Anstellung ordentlicher und geburender ehrlicher Haushaltung und Aufsicht diejenigen, so versetzt sein mugen wedder herby zu bringen und auch sunsten Eueren Orden und Stande aller Gebür zu verhalten und euere Haushaltung nach des Cloisters Gelegenheit und Einkommen anzustellen, wie wir dann auch dem Abten, auch Prioren und Kelnern hiermit gnädlich ermahnet haben wollen, euch von dem Kloster ohn einige ehehafte Ursachen und Angelegenheit nicht abwesig zu machen, sonder daselbst jegenwertig sein und zu Anstellung guter Ordnung und Haushaltung Euch befleißigen und den Anderen zu guter Nachfolge erbarlich und der Gebuhr furgehen. Das gereicht dem Kloster und euch selbst mit zum Besten und Ruhm und uns zu besonderem Gefallen. Warnach Jhr Euch der Gebühr zu richten wissen. Geben ꝛc.

304. Antwort des Domcapitels auf das Memoriale des Nuntius. O. D. (1574 September [1])).

M. Msc. VII, 810. — Conc.

Die Verzögerung der Antwort möge der Nuntius entschuldigen. — Die bisher gehandhabte Synodalordnung möge der Nuntius prüfen. — Bischof Johann habe eine Generalvisitation vorgenommen; allein durch seinen frühen Tod sei die darauf zu gründende Reformation unterblieben. Man wünsche den Beginn der Reform, indessen sei Mäßigung nothwendig. Es fehle die geeignete Persönlichkeit. Der gegenwärtige Suffragan (Kridt) sei unbrauchbar. Man bitte um Dr. Nicolaus Elgardus. — In Betreff der Visitationen sei zu bemerken, daß die Archidiakonen zweimal jährlich zur Visitation verpflichtet seien. Falls einige ihren Pflichten nicht gehörig nachkämen, werde man sie anspornen. — Die Gründung eines Seminars halte das Capitel gleichfalls für zweckmäßig. Doch seien die Zeiten zu unruhig, als daß man dem Unternehmen näher treten könnte. — Über die Berufung des Ordens halte man nicht für sicher (tutum), ohne Vorwissen des Raths der Stadt etwas zu beschließen. — Der Proceß gegen Schenking verursache dem Capitel die größten Ausgaben. Wenn derselbe zu Gunsten des Capitels entschieden werde, so könne man über die Gründung des Seminars in weitere Verhandlung treten.

(Sept.) Memoriale eorum, quae Rev. D. Casparo Groppero Nuncio Apostolico a Capitulo Monasteriensi responsa fuerunt.

1°. Primum excusaverunt diligentissime moram in respondendo a piae memoriae Rev. Episcopo Mon. commissam, quod diuturno morbo, quo etiam ex hac vita sublatus fuerit, prepeditus Rev. D. Nuncio ad mandata a Sanctissimo D. N. ipsi injuncta non responderit.

2°. Et simulatque nomine Suae Celsitudinis eadem mandata Sanctissimi D. N. in plenus Capitulo recitata sint, quod statim Capitulum sese declararit, nihil magis eos optare, quam ut Metropolitanus in sua Diocesi talia mandaret

1) Es heißt im Text, daß die Visitation Bischof Johann's »ante biennium« gehalten worden sei. Dieselbe ging 1572 Sept. zu Ende.

vel Rev. D. Episcopus in proxima synodo Sanctitatis Suae mandata proponeret, publicaret, severeque ea exequi curaret. Capitulum libenter celsitudinem suam tanquam eorundem caput sequuturum. 1574 (Sept.)

3°. Respondendo ad exhibitum Capitulo post mortem Rev. Episcopi a Rev. D. Nuncio memoriale dixerunt ad primum memorialis Capitulum de ineunda ratione Synodi Diocesanae cum fructu celebrandae, quod opere pretium arbitrantur fore paternitati suae eam rationem exhibere, qua abhinc multis annis in Synodo Diocesana pro tempore Episcopus aut eo impedito Vicarius in pontificalibus et spiritualibus usi fuerint, ut ea examinari a paternitate sua queat pro ejus arbitrio. Ea vero si corrigi si emendari vel si aptior huic loco et tempori alia excogitari vel constitui posse videatur, nihil in Rever. Dominis Nostris desiderari, quod ad conservandam vel restituendam religionem et restaurandum cultum et disciplinam in Ecclesia forte collapsam spectare videbitur, quae res ut rectius deliberari queat vetus ratio celebrandae Diocesanae Synodus etiam in scriptis exhibita fuit.

4°. Quod ad tollendos errores et doctrinam restituendam, cultum divinum pristinae puritati restituendum et ad disciplinam Ecclesiasticam in Clero restaurandam et reformandam attinet nolunt, Domini mei, Paternitatem suam ignorare Rev. D. Episcopum piae memoriae ante biennium visitationem universalem per Theologos et Canonistas homines vere Catholicos in tota Diocesi instituisse, articulos visitationis ex corpore universo Tridentini Concilii tam de cultu quam doctrina et disciplina Ecclesiastica desumpsisse. Et quandoquidem visitatio talis pro amplitudine Diocesis longo tempore duravit et per expeditiones varias bellicas contra rebellionem in Belgica susceptas et Diocesim Mon. transeundo misere infestantes aliquoties impedita tandemque expedita fuit et acta universae visitationis conscribi mandata fuissent, prematura morte et diuturno morbo Celsitudinem suam prepeditam opus Reformationis secundum quod doctis et Theologis videretur expedire (quod visitationem sequi debuit) imperfectum reliquisse.

5°. Arbitrantur itaque Domini mei haud poenitendi laboris esse, si iis doctis viris et in dignitate ecclesiastica partim constitutis et Canonum peritis partim Theologis ea provincia demandaretur, ut revisis actis cognitisque ex iisdem erroribus eosdem reformando pro conditione loci et temporis ea qua fieri potest moderatione corrigerent.

6°. Et ad hanc rem perficiendam apprime necessariam esse alicujus docti viri, qui in pontificalibus praesit, operam; siquidem etsi suffraganeus noster vir doctus et eruditus satis sit, tamen neutiquam eum ad hoc munus pro conditione suae aetatis, debilitatis et personae sufficere; quemadmodum Rev. D. Nuncius fusius cognovit.

7°. Quis vero et quomodo ad hoc munus vicarii scilicet in Pontificalibus subeundum subordinari queat Dominos Decanum et Capitulum non satis secum deliberare posse. Consilium itaque D. Nuncii expetere et orare, si aliqua ratione fieri possit, ut ad petitionem moderni suffraganei suae paternitati factam ab officio dimittatur et honestam missionem impetrare possit, ac Rev. D. Nicolaus Elgardus adjunctus Paternitati suae Theologus ad id munus subeundum a Sanctissimo D. N. substituatur, quem in omnibus mandatis sanctitatis Suae

1574 (Sept.) et religionis negotio multum prestare posse confidunt. Cui etiam de honesta et debita sustentatione in diocesi maxime accedente adjumento seu auctoritate Sanct. D. N. competenter provideri posset.

8°. Et ut majori cum fructu haec Reformatio perageretur haud videri inconveniens, ut saltem Provincialis synodus convocaretur, in qua de omnibus in universum quid ubique pulchra concordia observari debeat statuatur. Haec enim concordia diversae religionis cultoribus vel sectatoribus ansam dabit propositum emendandi.

9°. Quantum attinet ad spiritualia Episcopum piae Memoriae vicarium habere in spiritualibus virum in dignitate Ecclesiastica constitutum, in canonibus et jure doctum et apud omnes bene audientem quique officio suo hactenus fideliter usus fuerit. Quem Rev. Pater D. Nuncius ad se vocare et cum eodem de ipsius officio diligenter conferre poterit.

10°. Quantum ad visitationem parochiarum et correctionem errorum attinet habet Ecclesia Mon. Diocesis Archidiaconos, habent et alia collegia et coenobia, qui bis in anno Synodalem visitationem in singulis Parochiis ante celebrandam Synodum Diocesanam exercent. Hi corrigenda corrigunt et graviore delicta ad Synodum Diocesanam referunt. Si tamen in aliquibus forte posset argui negligentia Domini Decanus et Capitulum per se et Vicarium in spiritualibus non deerunt, eosdem sedulo et diligenter sui officii admonere iisdemque in corrigendis erroribus manum porrigere si necesse fuerit.

11°. De ratione vero hujus rei firmandae et provehendae, videlicet ut Seminarium aliquod seu Collegium alumnorum fundaretur Domini Decanus et Capitulum optime sentiunt et rem arbitrantur cum primis utilem et necessarium esse.

12°. Sed quia obitu Rev. D. Episcopi sede vacante maxime hisce turbulentis saeculis et quod tota Diocesis undique armatis plena sit ita distrahuntur, ut tam exiguo temporis spacio rem ut decet deliberare non poterunt multo minus de hac re quicquam cum iis, quorum interesse vertitur agere possint.

13°. Nam de loco ad eam rem congruenti deliberantes omnino vident fieri non posse, de quibus Rev. D. Nuncius verba fecit, scilicet ut Capella Sti. Nicolai vel Ste. Margarete huic negotio designari possit, tum quod locus nimis angustus futurus esset, tum quod plures sint Canonici quam domus, ita ut ab Ecclesia juniores propterea fere absint, quod domus pro residentia aptos (sic) habere nequeant et ob id augendum potius numerum domuum quam minuendum.

14°. De loco vero Coenobii minorum vel fratrum, quae ad illud propositum aptiora Domini Decanus et Capitulum putabant ex causis Rev. D. Nuncio expositis tam brevi temporis spacio sine consensu eorundem vix aliquid statui poterit neque vero tutum esse arbitrantur Domini id sine scitu senatus fieri.

15°. Qua ergo ratione de istis locis cogitandum sit et quid commode et honeste fieri vel mutari possit Rev. Paternitati suae nunc aut in posterum cogitandum vel cum Ser. D. N. deliberandum relinquitur et si Rev. Pater D. Nicolaus non recusaret supra oblatam conditionem ipse feliciter tam pium opus incipere et de commoditate istorum locorum providere vel de alio circumspicere posset.

16°. Ad sumptus huic rei necessarios juvandos haud difficiles sese Domini Decanus et Capitulum prebituri essent nisi in ista infoelici et infausta lite, quam pro defensione jurium statutorum juratorum privilegiorum et consuetudinum nunc annis fere sexdecim intollerabilibus expensis unius Schenckingii ambitionis causa sustinuerunt in Rotae auditorio Romae; et quae ea de causa apud aulas imperatoris aliorumque principum subire coguntur, ne si alius aliquis non ex vera et genuina nobilitate ordinum militarium sine plena et requisita probatione suae nobilitatis vere militaris coram Capitulo juxta formam Statutorum et Privilegiorum aliter ad possessionem admittatur quam omnes residentes et absentes Canonici recepti fuerunt non solum nobilitatem militarem ab Ecclesiae suae defensione hoc turbulento seculo alienarent, sed etiam animos eorundem ad seditionem in hac Diocesi in qua concordiam benevole per Capitulum conciliare inter subditos convenit et decet provocarent, ut eorum opera deficiente ne Episcopus quidem quantumvis ex prepotenti familia nedum Capitulum gubernationem Diocesis et ecclesie feliciter sustinere posset. Quibus quidem sumptibus et sorte ad eam litem impensa, pro qua annue vix tolerabile interesse penditur et Ecclesia gravata obrutaque (?) existit ad minus duo egregia seminaria constitui et sustineri potuerint. 1574 (Sept.)

17°. Quod dispendium initio ex nulla adeo re evenit et ortum fuit quam quod Romae in signatura gratiae ab initio privilegiis et statutis hujus ecclesiae derogatum fuerit, super quibus initio adversarius intentionem suam (diffidens de plena et coram Capitulo facienda probatione nobilitatis juxta formam statutorum) fundavit et deinde ut illuderet probationem a Capitulo factam testes omni exceptione majores, quos Paternitas vestra et Rev. Pater Dominus Nicolaus pro parte vidit suspectos reddidit ut eorum testimonia lecta seu perpensa non sint. Sed si depositiones trium Illustrissimorum Cardinalium Augustani Tridentini et Madrutii in eadem causa factae, deinde quae omnes testes de origine patris Schenckingii atque adeo tertius testis Capituli Consul Monasteriensis ad 33. articulum videantur et conferantur, facile apparebit causa, quare D. Schencking malit in Rota suam ignotam nobilitatem quam in sua ipsius patria juxta formam consuetam et requisitam probare. Et ita unius hominis gratia dispendium universae rei publicae Ecclesiasticae hujus Diocesis (quod dolendum est) adfertur.

18°. Unde Paternitas vestra procul dubio intelligit in potestate Capituli neutiquam esse, istos sumptus praesertim durante ista lite suppeditare.

19°. Si autem ista lis ope et authoritate Sanctissimi D. N. esset sopita et sublata non recusare dominos annue haud contemnendos reditus ad tam pium opus conferre et ex testamentis ad pias causas eos sumptus augere ad quam rem etiam permissione et consensu sanctissimi D. N. unum aut alterum beneficium non curatum cum tempore vacans extingui et hoc pacto tandem de seminario feliciter et cum fructu deliberari posset.

Deinde constituto seminario haud inutile fore putant, maxime ea beneficia, quae curam animarum habent iis conferri, qui ad ea viderentur administranda apti idque cognitis et non passim Romae omnibus incognitis familiaribus et ministris, qui pensionibus captis idiotis et hominibus indoctis resignant, a quibus errorum in Ecclesia fons et origo oritur.

305. Aus einem Schreiben Caspar Gropper's an das Domcapitel zu Münster. Hambach 1574 December 4.

M. Msc. VII, 810. — Or.

Ankündigung der Ankunft in Münster.

1574 Dec. 4. Es sei ihm allerlei von Rom durch die Päpstliche Heiligkeit zugeschrieben worden, davon nothwendig mit dem Capitel und andern der Vornehmsten des Stifts Münster müsse gehandelt werden. Durch die Feder würden sich die Dinge indessen nicht so füglich als durch persönliche Gegenwart verrichten lassen.

Der Nuntius bitte deßhalb, man möge ihm Ort und Zeit angeben, wo er zur Verhandlung sich einfinden könne.

306. Aus einem Schreiben des Gotfried v. Raesfeld an den Licentiaten Joh. Schade. Bocholt 1574 December 11.

M. Msc. VII, 810. — Or. Eigenhändig.

Betrifft die Verhandlungen mit dem Nuntius.

Dec. 11. Es werde in Bedenken gestellt, ob es nicht rathsamer und dienlicher sei, eine Beschickung zu dem Herrn Nuntius nach Cöln zu thun. Dazu sei der Domküster und Joh. Schade vorgeschlagen. Es sei des Capitels hohe Nothdurft die Gelegenheit zu erfahren. Raesfeld begehre, daß der Licentiat dies den in Münster anwesenden Capitularen vermelde. Falls aber dem Nuntius eine Zeit benannt werde, binnen Münster anzukommen, so schlage er den 10. oder 11. Januar vor.

307. Aus der Antwort des Domcapitels an den Nuntius. 1574 December 13.

M. Msc. VII, 810. — Conc.

Reise des Nuntius nach Münster.

Dec. 13. Eine Anzahl Capitularen sei abwesend auch sei es winterliche Zeit und die Wege allenthalben, bevorab in diesem Stift, tief und unwandelbar. Deßhalb gebe man dem Nuntius anheim, ob die Sache nicht durch eine Gesandtschaft erledigt werden könne. Wenn der Nuntius dennoch nach Münster kommen wolle, so schlage man die Zeit nach dem 11. oder 12. Jan. vor.

308. Protocoll der Verhandlungen zwischen dem päpstlichen Nuntius Caspar Gropper und dem Domcapitel. Gesch. Münster 1575 Jan. 19.

M. Msc. VII, 810. — Or.-Prot.

Verhandlungen über die weltlichen und geistlichen Angelegenheiten des Hochstifts: Bestimmungen der Capitulation mit Cleve; die Angelegenheit des Johannes Schenking; die Wahl eines neuen Suffragans; die Entziehung von 30 Kirchspielen durch die neuen Bischöfe von Deventer und Groningen.

1575 Jan. 19. Anno 75 am 19. Januarii morgens zu acht Uhren sein der Her Tumbdechant Goddert von Rasfeld, der Her Tumbscholaster Herman von Diepenbroick, Her Melior von Beurhen, Tumbkelner, Her Conrad von Westerholt Statthalter, Her Goswin von Rasfeld Tumbher, Johann Schade Licentiat und Syndicus in des

Hern Stathalters Hoff den Hern Nuntium Apostolicum Caspar Gropper besucht 1575
und hat gemelte Her Nuntius angezeigt, daß sieder seiner Hochwürden jungster Jan. 19.
Werbung Se Hochw. eins Erwurdigen TumbCapitels damalige Antwurt an die
Päpstl. Heiligkeit gelangt, daher were Sr Hochw. Schreiben zukommen, daß Ihre
Heiligkeit aus solicher Antwurt vernommen des TumbCapitels Wolmeinung gegen
den Stift, wilche Ihre Heiligkeit mit Gnaden gerne verstanden, derwegen auch
dem TumbCapitel die begerte Confirmation beschehner gern willigen wolt, wofern
es ihm, dem Stift und der Kirche nicht beschwerlich, wilchs Ihrer Heiligkeit tanquam
patri omnium Ecclesiarum zu erwegen oblege, wie denn auch Ihre Heiligkeit so-
liche Confirmation zu willigen bereits entschlossen wären; es stunden aber in so-
licher Capitulation etliche Artikel etwas obscur und dunkel, daß Ihre Heiligkeit
in Sorge stunden, daraus kunftiglich leichtsam allerlei Unverstand erwachsen mocht,
hetten darumb Ihre Heiligkeit Sr. Hochw. bevohlen, daraus nicht allein mit dem
TumbCapitel, sondern auch dem Herzogen zu Gülich als des Hern Postulirten
Hern Vatter zu conferiren und sich soliche Dunkelheit entdecken und eigentliche
Meinung berichten zu lassen und were der Unverstand im 5., 6. und 7. Articul
der Capitulation dergestalt, daß in der Capitulation an unterschiedlichen Ortern
von wegen des Hern Postulirten kunftiger Großjährigkeit oder vollkommnen Alter
gedacht wurde und daß vur solicher Zeit die Regierung beim Capitel pleibe, der
Her Postulirter aber keiner Regierung sich inmittelst annehmen, noch des Einkom-
mens im Geringsten genießen, dann vielmehr auf sein selbst Unkosten in Catholi-
schen Universitäten erzogen werden soll, aber da wichtige Sachen vorfielen alsdann
der alte Herzog zu Gülich oder Ihrer F. G. eltister Sohn, derselben Räthe oder
wer sonst in dem Furstenthumb die Regierung haben wurde dem TumbCapitel
trostlich auch ein und beiräthig erscheinen solt. Nun konnt man eigentlich nicht
verstehen, wilches Alter sein soll, wannehr die Großjährigkeit oder vollenkom-
menes Alter verstanden werden soll und wannehr der Herr Postulirter zu der
Regierung kommen und sein bischoflich Jurament thun und prästiren moge.
Wannehr Ihre Heiligkeit dessen berichtet wollten Ihre Heil. alles thun, was sie
dem Stift Munster zu Gutem mit Fugen und unverweislich thun konnten. Dann
Ihre Heil. besorgten sich, wannehr das Alter zu weit ausgestellt sein solt, mocht
daraus Unverstand und böse Consequenz erfolgen, die Räthe hielten unterschied-
lich von vollenkommenen Alter. So hette es auch allerhande Ansehen, daß der
Her Postulirter mit großen Unkosten furstlich vermoge der Capitulation auf Schule
solt werden erzogen, wie woll der alte Herzog sich erclert hette, daß Ihren F. G.
die aufgerichtete Capitulationes durchaus wolgefallen, weren auch entschlossen die-
selben allerdinge zu volnziehen, aber etliche der Rethe hetten sich woll vernehmen
lassen, es ließe sich ansehen, als solt der Her Postulirter des Stift Münster Erb-
knecht pleiben, wie sie sich dessen woll etlichmal gegen den Hern Nuntium in allem
Geheim hetten vernehmen lassen, sonderlich dweil man auch nicht wissen mucht,
was vur des Hern Postulirten Qualifikation und inwendig so langer Zeit geubrigt
und erspart auch abgelost werden konne, davon der Her Postulirten inmittelst
nicht genießen, aber gleichwoll desselben Her Vatter und Bruder dem Stift Munster
in Nothfällen hilflich erscheinen sollt. Sollt auch das vollenkommen Alter weiter
als 25 Jahre erstreckt werden, besorgten Ihre Heiligkeit daraus ein Unversehens,
sonderlich da man inmittelst nicht wissen solt, wes das Einkommen, die Be-

1575 Jan. 19. schwerung und . . . . . sei und moge vielleicht dies Werk durch die Kais. Majestät getrieben werden, dieweil es von Ihrer Maj. Hoff komme und Herzog Carl Friedrich an Ihrer Maj. Hoff gewesen. Man sage auch daß derselb Herzog der Kais. Maj. Dochter ein haben soll. Es konne auch der Herr Nuntius nicht wissen, ob die Capitulation recht aus dem Deutschen in Latein transferirt, mocht leichtlich an einem Wort oder Syllaben Mangel sein, darumb dienlich dieselbe zu collationiren und bedenkt Ihre Heiligkeit, ob nicht Ihre Heil. oder der alte Herzog zu Gulich des Stifts Einkommen Beschwer und was abgelost oder gerettet werden konne wissen mogten. Es sei aber dieser vorgemelte Punkt nicht ex mandato oder praecepto der Päpstl. Heiligkeit, besonders Ihre Heil. woltens Capitulo wolmeinentlich vorgeschlagen haben.

Zum andern — und solicher Artikel sei Ihrer Heiligkeit Bevelch — Ihre Heil. ließen sich die Postulation gefallen, aber hetten lieber sehen mogen, man hette einen eligert ex capitulo und obwoll in die Regierung aus dem Capitul Verordnunge gemacht, wilchs sich Ihre Heiligkeit gefallen ließen, so pliebe gleichwoll tota cura beim Papst stehen, die geistliche Verwaltung betreffend. Und obwoll der Nuncius den den Suffraganeum alhie woll kenne und seine Gelegenheit ad Papam geschrieben, so hetten doch Ihre Heiligkeit bevohlen, sich abermals in der Person anhero zu begeben, der Gelegenheit weiter eigentlich zu erkundigen und Papst. (H.) zu berichten. Wofern dann des Suffraganei Wandel, Leben und Lehr nicht dermaßen geschaffen, daß ihme die Administration in spiritualibus zu vertrauen und man dann ein andere Person dazu dienlich wißte und Papae vorschlage, wolle sich Ihre Heil. gefallen lassen, wofern man aber keine andere Person wißte und alsdann das Tumb Capitel leiden mocht, daß Ihre Heil. dem Tumbcapitel eine Person vorschlagen und dazu mit des Tumbcapitels Consens und Verwilligung verhilfen. Der Suffraganeus hab angehalten bei dem Nuntio umb Macht oder Facult zu testiren, darauf hab Nuntius sich erklert, er habs kein Macht, Suffraganeus gebe dann tertiam partem bonorum in usum ecclesiae. Darauf sei Suffraganeus nicht wiedergekommen. Die Papstl. Heil. wolt gern ein Person haben in Administratione spiritualium, die auch in secularibus etwas were zu horen und zu gebrauchen und dessen Autoritet etwas gelte, sonst müsse Ihre Heil. bis zu den vollkommnen Jahren vor Gott im Himmel davor antworten.

Zum dritten — und derselbe Punkt gehe nicht soviel das TumbCapittel als des Herrn Postulirten Herrn Vatter den alten Herzog an, nämlich daß Ihre Heil. schreiben bei dem Fursten zu handeln. Wiewoll in Capitulatione die Zeit des vollkommenen Alters zu der Regierung ganz vernunftiglich und woll bewogen, sonderlich da gemelt wird, wannehr der Herr Postulirter zu seinem vollkommenen Alter kommen und sich dermaßen qualificirt, daß abzunehmen, er bei dem Stift beharrlich pleiben wurde daß alsdann u. s. w. Nun sei aber die Zeit vast lang, der Postulirter jong, dessen Herr Vatter mocht hinsterben, Herzog Carl Friedrich in die Regierung kommen und bei dem Herrn Postulirten vielleicht caro grösser als spiritus werden, mocht wollen thun als Bremen, Minden und Andere, mocht alsdann underm Schein des weltlichen Furstenthumb und Beschirmung allerlei practisert werden, vielleicht zu schirmen als Essen, Werden und Herford, welchs gleichwoll Ihre Heil. nicht hoffen wolle, so achten sie doch hochdienlich sein, daß der Herzog ein oder zwei Geistliche Churfürsten hette zu bewegen, sich mit

der Assecuration über die Capitulation zu beladen. Darauf der alte Herzog 1575
geantwort, ihre F. G. wollten dem Herrn Postulirten gute Schulmeister und Jan. 19.
Hoffmeister halten und sich darumb solche Dinge nicht verhoffen, ydoch wißte nicht, was aus Ihrer F. G. Sohn entlich werden mocht, were derhalben geneigt, etliche Churfürsten zu der Assecuration zu ersuchen.

Zum Vierten und endlich das TumbCapitel bei sich wollte bedenken, was die Päpstl. Heiligkeit thun könnte diesem Stift zu Gutem wollte Ihre Heiligkeit dazu ganz geneigt sein, auch gern in spiritualibus etliche geistliche Churfürsten, in temporalibus den alten Herzog zu Gulich und katholische weltliche Fürsten dem Capitel und der Regierung beizustehen und Gehülfen zu sein bewegen; im Fall auch TumbCapitel einige Statuten hatte, wilche sie zu confirmiren oder sofern sie etwas Mangels gelitten revalidiren oder aber a novo etwas dem Stift zu Gute zu statuiren dienstlich begehre, in dem wolle sich Ihre Heiligkeit gegen das TumbCapitel gleich wie ein getreuer Vater gegen seine lieben Kinderkens wilfärig erzeigen.

Antwort des Domkapitels.

Sie hetten in beschehener Postulation nichts denn allein dieses Stifts Nutz und Pestes gesucht, hetten aus ihrem Gremio gern eligert, aber diese itzige geschwinde Zeiten wollten solches ubel leiden. So hette solichs auch Niemand under ihnen wollen oder konnen annehmen. So hette man auch keine großjährige Fursten oder Herrn haben konnen, wilche der Katholischen Religion sein, darumb auf vorgehende Capitulation die Postulation beschehen, verhoffentlich es solle in diesem Stift zu Erhaltung der Religion sein. Darumb wehr es irst bei Leben weilant Bischof Johans angefangen, daraus man ohne großen Verweis und mit Fugen nicht woll kommen konne, nicht um des Tumbcapitels Privat-Vortheil, besonder dieselbe davon nicht wißten zu genießen und man woll sich versehen, die Assecurirende werde um ihrer selbst Gelübde und Zusage auch dieses ansehnlichen Tumbstifts willen bestendiglich halten. Es mochte aber ein erwurdig TumbCapitel liebers nicht wunschen, der Herr Postulierte mochte sich morgen Tags zu der Regierung qualificiren, wannehr er dazu tuglich sein Amt zu verwalten, da TumbCapitel nicht geneigt, dasselb in infinitum hinzustellen. Man müsse aber bei der Capitulation pleiben und konne ubel daraus schreiten. Was aber vor ein vollkommnes Alter alhie verstanden werden soll, da man von einem zukunftigen Bischof redet, sei bald abzunehmen. Darumb bittet man des Herrn Nuntii Bedenken, wie es am pesten zu machen. Man habe aber allezeit, aus diesem Stift an dem Fürsten von Gülich und Cleve in Nothfellen Rath und Hilf gesucht, wilchs derselbe auch alsdann gern gethan, so pringe es nunmehr die Capitulation und Assecuration ausdrücklich in der Litter mit. Der Stift Munster wie auch des Herrn Tafelguter sonderlich seien in großer Beschwerung, wegen voriger Kriege und Ueberzüge; nun sei die Regierung ganz liederlich angestellt, was daruber pleibt, davon sollten des Herrn Tafelguter gefreiet werden und soll hiernegst stattlich mit Registern und eingelosten Brieven bewiesen werden konnen, wohin das Einkommen des Jahrs verwendet. Wie hoch sich aber solche Beschwerung erstrecke, konne man itzo in Eil eigentlich nicht wissen, man besorgt auch bei andern Stifts Ständen verweislich zu sein, daß Capitulum des Stift Gelegenheit und Unvermogenheit an Tag pringen sollt.

Den Suffraganeum betreffend solt ihm TumbCapitel ungern deferiren und

1575 Jan. 19. hab ein stattlichs erobert. Dasselb mocht er auch vielleicht dem Stift und dieser Kirche entwenden, da er es doch alhie erobert und wedderumb alhie ad pios usus verwendet werden konnte. Es sei aber seine Gelegenheit leider nicht allein in diesem Stift, sondern im ganzen Reich offenbar und bei dem gemeinen Mann so sehr in Verdacht, daß wha zwei oder drei bei einander im Gelage sitzen, werde Alles vom Suffraganeo, seiner unerhorten Gierigkeit und anderen bösen Wandels geredt, haben ihn so oft in der Güte ersucht, derwegen gestraft, gewarnt, gebetten, sich zu besseren, zum wenigsten zu halten wie ein schlechter Vicarius, aber es hilfe Alles nicht. Der Herr Nuntius konne sich diese Gelegenheit durch andere berichten lassen. Es wisse aber Capitel keine Person alhie zu bedenken, welcher ein solich Ambt zu vertrauen; da der Herr Nuntius ihnen konnte zu einem dapfern, gelehrten aufrichtigen Manne Anweisung thun, wollten sie gern daruber aus sein, so viel ihnen moglich, demselben aufzubringen, wozu der Herr Nuntius helfen konnte. So hab er ziemlich Unterhaltung, deßgleichen etwas ab officio so mochte man sehen, daß etwas gebessert wurde; der Bapst konnte ihm auch verhulfen sein, daß er statliche Underhaltung und ehrliche Competenz seinem Stande nach hette.

Aber die vurgeschlagenen Churfürstl. Versicherung belangend hette man des alten Herzog zu Gulich Hant und Siegel, desgleichen vurnehmer Prälaten und vom Adel Versicherung; Wannehr solichs die Bapstliche Heiligkeit, auch Kaiserl. Majestät versiegelen und approbiren, achtet man es dafur, es sollt und mußte gehalten werden. So wehr ganz bedenklich aus der Capitulation zu schreiten, mocht Ursach geben zu weiterer Disputation an der Capitulation. Man wolle gleichwoll, wie dem Allem, des Herrn Nuncii Bedenken gern horen.

Man thete sich zum letzten bedanken der Bapstlichen Heiligkeit Erpietens wegen der Statuten, Privilegien und sonst angebotener Confirmation und Revalidation. Nun wehren durch Doctor Schenking's Sache . . . . die Statuta in Despekt (?), wollen derwegen gebeten haben, die Bapstliche Heiligkeit wolt die Statuta confirmiren und revalidiren und sonderlich den Motum proprium Pii quarti und Schenking's Sach aufheben oder ihme befehlen, sich den Statuten gemäß zu verhalten.

Item hat man sich beclagt, daß durch die neue Episcopat zu Groningen und Deventer dem Stift Munster viel werde understanden abzubrechen, an die 30 Kerspel da doch in ihrer (der Päpstl. Heiligkeit) Bullen nicht mehr als Episcopatus Trajectensis benannt sei und sei Münster nicht gedacht. Darumb bittet man Bäpst. Heiligkeit wolle bei dem König zu Hispanien daran sein, soliche Neuerung abzustellen, oder dem Stift Munster dafur Erstattung thun.

Antwort des Nuntius.

Die Antwort (des Capitels) sei seins Erachtens ganz gut. „Er wolle dieselbe ad Papam gelangen lassen, nicht zweifelnd, werde sich auch durchaus wol gefallen lassen; und sollt legitima aetas nicht weiters als a jure et sacris canonibus erstreckt und verstanden werden sei gut, aber Ihre Heiligkeit habens aus getreuer gutherziger vatterlicher Sorgfeltigkeit bei Zeiten wollen bewegen, damit man nur ein Person in Administratione Spiritualitatis hett wehre Bapstl. Heiligkeit gemeint, den Suffrageneum ex motu proprio an einen Ort zu setzen, da er wol sein sollt und will Capitulo zu bedenken geben, ob sie wollen ein Person itzo alsbald benennen zum neuen Suffraganeo oder sich noch ein Monat oder zwei bedenken,

ob Nuntius mit Vorwissen, Consent und Verwilligung Capituli mocht auf ein Person verdacht sein. So sei Doctor Nicolaus (Elgardus) noch nicht entlich versagt, da Papa ihme befohlen, sich ohne seinen Befehl in keine Bestallung einzulassen; es soll auch ein vurtrefflich gelehrte Person im Erzstift Trier vorhanden sein. 1575 Jan. 19.

Den dritten Punkt hab Papa paterne wollen moniren, non ut praescribat, allein liege Papae vurnemblich an, eine Person zu haben, qui possit administrare in Spiritualibus. — Die Statuta belangend hab sich Papa erklärt zu der Confirmation, Approbation und Renovation cum allen notturftigen additionibus. — Doctor Schenking's Sach belangend sei Nuntius glaubwürdig berichtet, Papa lasse sich die Sache selbst berichten, hab auch bevohlen derselben Sach alle Acta zu revidiren, in Meinung, wofern befunden, daß Rota zu viel oder wenig gethan oder etwas dunkel alsdann die Sach nochmaln zu revidiren zu bevehlen. Nun schreiben dem Nuntio etliche aus Rom, er solt mit Capitulo underreden, wo das Capitel kount ex iisdem actis ferner vorpringen alsdann mocht Bapst. (Heiligkeit) zu bewegen sein, die Sach Episcopis Augustano et Herbipolensi zu committeren oder zwei Churfursten. Darumb hab Nuntius Doctor Frechen und Hardenroth bei sich bescheiden, mit ihnen daruber geredet. Wannehr ihm ein ausfurliche Supplication, darin der ganzen Sache Grund deducirt, gefertigt wurde, wolt Nuntius umb die Commission ad Papam, auch Cardinal von Madrutz schreiben. — Die andere Beschwerung mit Bischoff zu Deventer und Groningen, solche Episcopat sein aufgerichtet tempore Pauli quarti und da mit Papa und Konig zu Hispanien verglichen. Wenn es nicht geschehen es geschehe vielleicht nimmer; wurde Trier und Luttich dadurch auch beschwert, die sich dessen hart bei Pontifice beklagt. Nuntius wolls auch ad Papam gelangen lassen und in allen Punkten das Peste thun. Amen. Deo gratias.

309. Aus der Instruktion für Jacob Tandorf als baierischen Gesandten an den clevischen Hof. München 1575 März 1.

Mn. Bisch. Münster Vol. II. — Cop.

Betrifft die Erziehung Johann Wilhelm's in der katholischen Religion und die Beförderung des Herzogs Ernst von Baiern nach Münster.

Der Gesandte soll sich bei Gothard von Schwarzenberg vertraulich erkundigen, ob er bei dem Herzog zu persönlicher Audienz vorgelassen werden könne oder nicht. Im letzteren Falle soll er seine Werbung bei den Räthen anbringen und zunächst wegen des Todes Carl Friedrich's condoliren. März 1.

Als dann soll er vermelden, Herzog Albrecht zweifele nicht, daß Herzog Wilhelm entschlossen sei, seinen nunmehr einzigen Sohn in der alten katholischen und allein seligmachenden Religion erziehen zu lassen. Doch wolle er (Albrecht) aus christlichem Eifer nicht unterlassen, S. Liebden zu Solchem durch seinen Gesandten gutherzig und wohlmeinend erinneren und vermahnen zu lassen. Insonderheit aber sei sein getreuer Rath, daß dem Herzog Johann Wilhelm recht eifrige gute und durchaus rein katholische Hofmeister, Präceptoren und Diener zugeordnet würden.

Im Übrigen soll der Gesandte sich in allen Dingen an Schwarzenberg wen-

1575 März 1. den und diesen um seine Mithülfe ersuchen, daß Johann Wilhelm gute katholische Erzieher erhalte, wofür er bei dem großen Vertrauen, welches er bei seinem Fürsten genieße, viel thun könne. Besonders tauglich für diesen Posten erscheine dem Herzog Albrecht der Marschall Johann von Rauschenberg und Werner von Gymnich. Auf gleiche Meinung soll der Gesandte mit dem Kammer-Sekretär Paul Langer unterhandeln. Dieser stehe in besonderer Gnade beim Herzog und sei eifrig katholisch. Auch dieser solle für einen der genannten Herrn als Hofmeister Johann Wilhelm's wirken.

Schließlich soll der Gesandte bei eben diesem Paul Langen erforschen — jedoch ohne zu vermelden, daß er zu dieser Frage Befehl habe — ob Herzog Johann Wilhelm auf Münster verzichten werde und im Fall der Bejahung privatim mit Langer über die Mittel reden, um Herzog Ernst, den Sohn Herzog Albrecht's nach Münster zu beförderen. Über diese Sache soll er vorläufig mit keinem Andern reden. Dem Marschall Wachtendonk und dem Amtmann von Horst soll er Herzog Albrechts „gnädigen Gruß" vermelden.

310. Weitere Instruktion für Jacob Tandorf als Gesandten nach Cleve. München 1575 März 4.

Mn. Bisch. Münster Vol. II. — Conc.

März 4. Er (der Gesandte) solle wegen des Hochstifts Münster — dessentwegen der Herzog inzwischen von anderen Orten Schreiben erhalten habe — auch mit Schwarzenberg und zwar nicht nur privatim, sondern in fürstlichen Auftrag handeln. Langer und Schwarzenberg [1]) solle der Gesandte ersuchen für diese Sache zu wirken. Wenn diese es für gut ansehen, soll Tandorf auch sofort beim Herzog selbst deßwegen Anregung thun.

311. Aus einem Schreiben des Grafen Johann zu Nassau an Landgraf Wilhelm von Hessen. Dillenburg 1575 März 18.

Groen, Archives ou Corresp. inédite de la maison d'Orange-Nassau V, 149.

Da der Coadjutor von Münster resiguiren werde, so müsse man dahin denken, wie man einen evangelischen Bischof dorthin bringen könne. Man solle das Eisen schmieden, so lange es warm sei.

März 18. „Gn. Herr. Nachdem vermuthlich ist, es werde der junge Hertzog von Gülich von wegen S. G. Bruders tödlichen abgangs den Stift Munster wider begeben und verlassen müssen, so wer pillich dahin zu gedencken, wie man einen Evangelischen Christlichen Bisschoff an das ort promoviren und pringen möchte, damit also die religionsverwandten desto mehr gesterckt und vortgesetzt werden.

Dan man zur sachen recht thun wolte zweifle ich nicht man solte an diesem ort zu einer christlichen reformation oder zum wenigsten zuw erhaltung der freistellung leichtlich mögen khomen; man muß aber das eisen schmieden weil es warm ist".

---

1) Schwarzenberg antwortet am 14. März, er sei zu Diensten bereit, bitte aber um Beförderung seines Vetters in den baierischen Dienst beim Herzog Ernst.

312. Aus einem Schreiben des Statthalters in den Niederlanden Ludwig von Requesens an Herzog Albrecht. 1575 März 25.

Mn. Bisch. M. Vol. II. — Or.

Herzog Albrecht möge sich für seinen Sohn Ernst um das Stift Münster bewerben.

Da das Stift Münster durch den Tod Carl Friedrich's demnächst werde vakant 1575
werden, so habe er den Mitteln nachgedacht, wie dem ermelten Stift eine solche März 25.
Person möge vorgesetzt werden, die den umliegenden Landen und zuvörderst Jülich und den Niederlanden annehmlich sein möchte.

„Wan ich mich nun zu berichten waiß, daß E. G. Son, der Bischove zu Freisingen, vor dieser Zeit zu Administration des Stifts Hildesheim postuliert und neben demselbigen auch dem Stift Münster wol furstehen und dardurch allerseits umbliegende fridtliche nachparschaft desto mehr gekrefftiget u. gesterckt und von Ir Kun. Maj. wegen bevor andern wolgedachter Bischove zu Freysingen verhoffentlich darzu kundte befurdert werden, neben dem, das der Herzog zu Cleve ꝛc. selbst ungezweiffelt hierzu auch wurde verhelfen, so hab ich nicht umgehen wollen, E. G. diese Ding zu Gemuth zu fueren".

Herzog Albrecht möge die Mittel angeben, durch welche Requesens beim Capitel oder sonst diese Sache befördern könne.

313. Aus einem Brief Herzog Wilhem's an Herzog Albrecht v. Baiern. 1575 April 9.

D. Jül.-Berg. L.-A. Fam.-SS. 28b. — Or.

Erklärt sich mit den baierischen Wünschen einverstanden.

Herzog Albrecht habe durch eine „neulicher Zeit" in Cleve gewesene Gesandt- April 9.
schaft wegen Münster ansuchen lassen. Herzog Wilhelm sei bereit auf die bairischen Pläne einzugehen. Anliegend übersende er Abschrift einer Relation Heinrich v. d. Recke's über seine Werbung in Münster.

314. Aus einem Bericht über die Werbung Heinrich von der Recke's als clevischen Gesandten beim Domcapitel zu Münster. Cleve 1575 April 9.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Conc.

Recke verhandelt vertraulich mit einigen Capitularen und stellt den Rücktritt Johann Wilhelm's in Aussicht, wenn das Capitel sich vorher auf den Herzog Ernst von Baiern einige.

Der Drost H. v. d. Recke sei „vor etlichen Tagen zum Domkapitel abgefertigt und von wegen meines g. Fürsten und H. Herzogen angeben, wie sich Ihre F. G. dahin ettlicher maßen erklärt, daß Ihre F. G. zu Erhaltung guter Ruhe und mehrere Sicherheit der benachbarten Lande dero geliebten jungeren Sohn Johanns Wilhelmen Postulirten des Stifts Münster in solcher Vocation bleiben zu lassen bis daß man uf ein andere Person, die dem Stift nutzlich und woll vorstehen und mit den benachbarten Landen gute Correspondenz erhalten mochte, bedacht sein könnte".

Hierauf habe Recke sich mit einigen vertrauten Personen in ein Privatge-

1575 April 9. spräch eingelassen und gefragt, ob sie das Verbleiben des Herzogs Johann Wilhelm bei dem Stift für nützlich hielten oder nicht. Als er darauf gemerkt, daß man dagegen Einwendungen erhebe, so habe er zu verstehen gegeben, wenn man über die Person des Nachfolgers zu einer Einigung gelange, so werde der Herzog von Cleve sich vielleicht anders bedenken. Als sich die Domherrn aber darauf nicht einlassen wollen [1]) habe Recke von dem Bischof von Freisingen Anmeldung gethan und darauf aufmerksam gemacht, daß dieser in fürstlichen Tugenden und der Katholischen Religion wohl erzogen sei.

Darauf habe man dem Gesandten erwidert, Baiern sei zu weit entsessen; Bischof Ernst werde auch meist in Freisingen residiren, das Stift werde in dieser gefährlichen Zeit an Baiern keinen Schutz haben u. s. w.

Dem gegenüber habe Recke auf die mächtigen Verwandten des bairischen Hauses hingewiesen, besonders den König von Spanien, den Kaiser und den Herzog von Cleve. Auch werde Baiern in der hochbeschwerlichen Rechtsforderung gegen Doctor Schenking bei Sr. Heiligkeit und sonst gute Förderung zu thun nicht ungewogen sein.

„Auf solche beschehene Anzeig und Ablehnung hat sich ein furnehme Person, die das Werk am meisten dirigiren kann, letzlich soviel erklärt, daß sie für rathsam erachte, der Herzog von Baiern solle die Sach der Gebühr mit Zuthun meins g. F. u. Herrn, des Herzogen zu Gülich ꝛc. Räthen und Verordenten sollicitiren, wollte aber im Vertrauen ferner anzeigen und furgeschlagen haben, daß der Sach vast dienlich sein sollte und große Befurderung thun, do der Churfurst zu Collen auch bei einem Domkapitel des Stifts Münster intercedirte".

315. Aus einem Bericht des Petrus Agricola an Pfalzgraf Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg. Meisenheim 1575 April 10.

Mr. Stift M. Vol. III. — Cop.

Das Domcapitel in Münster sei papistisch gesinnt; in Münster befinde sich ein evangelischer Prediger. Da das Capitel freie Wahl habe, so werde es nur einen Bischof wählen, der dem Papst anhängig, falls nicht die Stände des ersteren Entschließungen wie in Magdeburg in anderer Richtung zu beeinflussen im Stande wären.

April 10. Der Pfalzgraf habe ihm befohlen, Erkundigungen darüber einzuziehen, wann Herzog Johann Wilhelm auf das Stift Münster zu resigniren gedenke, wie man in jenem Bisthum gegen die evangelische Lehre gesinnt sei und ob es möglich sein werde, einem jüngeren Bruder des Pfalzgrafen zu dem Stift zu verhelfen. Darauf erwidere er Folgendes.

„Sovil erstlich den Stift belangt bin ich bericht, das derselbige wie andere hohe Stift am Rheinstrom durchaus papistisch und das ganze Capitel unser Religion zum höchsten zuewider, auch ein freye Waal habe, einen Bischof zue wehlen.

Gleichwol soll es in der Stadt Münster einen Predikanten haben, der nit papistisch, wie es aber umb ihne beschaffen, habe ich nicht erfaren mögen.

Das der Herzog resignirn werde ist der Ort ein gemein Sag, wiewol sein

1) Die Wahl des Nachfolgers lag lediglich in den Händen des Capitels

F. G. noch zue Santen bey dem Stift im Geistlichen Stand sich enthalten. Wann 1575
aber und wie die Resignation beschehen werde, habe ich nit mögen in Erfahrung April 10.
bringen, wie es auch wenig Räthen, die papistisch und in solchen Dingen gegen mir und denen, so nit irer Religion sein, sich nit leichtlich erkleren, bewust ist. Bald nachdem der laidige Todfall dem Herzog eröffnet worden, ist Doctor Reckh gein Münster zue dem Capitel geschickt worden, was aber sein Werbung und Verrichtung gewesen, hab ich auch bei denen nit erfarn mögen, die solche heimbliche Sachen sonst zu wissen pflegen, mir auch, da sie dern wissen gehabt gern geoffenbart hetten.

Die gemeine Sag ist, der Papst werde dispensirn, das ein Chorbischof [1]) bey dem Stift sey und die Administration und Regirung Land und Leute dem Herzogen zu einer Ergetzlichkeit diß Lands verbleibe.

Was dann den letzten Punkten betrifft ist außdem wol abzuenemen, das geringe Hoffnung dahin zu haben, weil das Capitel ein freye Waal hat, das wird kein Bischof oder Administrator haben wöllen, der dem Bapst nit anhengig und zuegethan, es were denn das die Stiftsassen, Graven, Herrn die von Adel und Stette in disem Fall des Capitels mechtig sein wollten, wie im Bisthum Magdenburg beschehen, bey welchem dann mein gnediger Furst und Herr Landgrave Wilhelm ꝛc. guete Befürderung thun möchte, dann S. F. G. mit den Westphalischen Graven zum Theil mit Schwagerschaft zuegethan sein".

Der Clevische Rath von Weze habe ihm im Vertrauen mitgetheilt, Herzog Johann Wilhelm sei nur Postulatus, nicht Confirmatus Episcopus. Die Capitulation laute dahin, daß Johann Wilhelm ehe er das nöthige Alter erreicht, im Stift nichts schaffen sollte. Er habe auch noch nichts aus dem Stift genossen, obgleich merkliche Kosten darauf gegangen bis er es erlangt hätte.

316. Aus der Relation des Wynandt van Breyll an den Grafen Johann v. Nassau. Vischenich 1575 April 20.

Nach Groen, Archives V, S. 179 ff.

Betrifft die Beförderung des Erzbischofs Heinrich von Bremen nach Münster.

Er sei einige Tage bei dem Bischof von Bremen gewesen, der ihn mit großer April 20.
Gnade empfangen und behandelt habe. Der Bischof habe versichert, daß er dem Prinzen von Oranien das Beste gönne.

Darauf habe er (Breyll) den Bischof von den Unterhandlungen benachrichtigt, welche zwischen dem Grafen Johann von Nassau und dem Erzbischof von Cöln stattgehabt, auch die Zusagen Frankreichs an Cöln erwähnt. Der Bischof habe gebeten, daß bei seiner (des Bischofs) demnächstigen Anwesenheit in Cöln der Graf Johann von Nassau auch zugegen sein möge. „Ihre fürstl. Gn. lassen sich keine Messe mehr thun; der Herr ist gewonnen mit der Hülfe Gottes"! Später habe der Bischof ihm brieflich mitgetheilt, daß, „wenn ihm dasselbe widerfahre" von Frankreich, was Cöln zugesagt sei, so wolle er es annehmen.

Seine (Breyll's) Ansicht sei, daß man wohl thue, den Bischof von Bremen

1) Chorbischof = Weihbischof. Vgl. zu dieser Notiz die Verhandlungen des päpstlichen Nuntius Gropper mit den Deputirten des Domcapitels vom 19. Jan. 1575, wodurch diese „gemeine Sage" vollkommen bestätigt wird.

1575 April 20. nach Münster zu bringen. „Ich bin bei Franz v. Bolswein (Bodelschwing) gewesen und mit ihm geredt, auch mit dem Marschall". Der Nuntius, der Kaiser und der von Straßburg hielten hart an für Baiern. An dem Stift ist viel mehr gelegen dann man es meinet.

Kürzlich sei der Erzbischof von Trier in Köln gewesen. Auch habe er den Jülichschen Kammermeister Ketteler in Köln getroffen. Es sei für ihre Sache nicht wenig an dieser Person gelegen. Er habe versprochen, im nassauischen Interesse thätig zu sein.

317. Aus der Antwort Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. München 1575 April 24.

D. J.-B. L.-A. F.-SS. 28b. — Or.

Betrifft die Unterstützung der baierischen Candidatur in Münster.

April 24. Auf das Schreiben vom 9. April bittet der Herzog, man möge clevischerseits den bairischen Gesandten [1]), der demnächst nach Münster abgehen solle, einen Rath mitgeben, welcher der Personen und des Landes kundig sei.

Der Gubernator der Niederlande habe den Herzog in Neulichkeit zu zweien Malen durch Schreiben vermahnt, dem Stift Münster nachzutrachten, auch habe er sich von des Königs von Spanien wegen zu aller möglichen Beförderung erboten.

Herzog Albrecht habe die Absicht, den Gubernator zu bitten, letzterer möge von wegen des Königs von Spanien einen Gesandten der bairischen Gesandtschaft beiordnen oder durch eine besondere Schickung beim Domkapitel für den Sohn Herzog Albrecht's intercediren [2]).

318. Aus einem vertraulichen Schreiben Herzog Albrecht's an Gotfried von Raesfeld. München 1575 Mai 28.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Zusicherung der baierischen Erkenntlichkeit.

Mai 28. Herzog Albrecht habe seine Gesandten Christoph von Pienznau, Ludolph Halver [3]) und Hans von Tandorf beauftragt, vertraulich mit Raesfeld zu conversiren. Dem Herzog sei Raesfeld hoch gerühmt worden „seines sondern christlichen Eifers halben zu der katholischen Religion". Raesfeld könne auf Baierns Dankbarkeit rechnen.

---

1) Im Mai wurde aus München eine Gesandtschaft bestehend aus Christ. Pienznau zu Zinnenberg, Ludolf Halver und Jacob Tandorf abgeordnet. Laut ihrem Beglaubigungsschreiben v. 28. Mai waren sie zugleich nach Köln beordert. Ihre Instruktion (ebenfalls v. 28. Mai) befahl ihnen, mit H. v. d. Reck speciell zu unterhandeln. Desgleichen waren sie an Schwarzenberg, Weze, Raesfeld und an den Köln. Kanzler empfohlen.

2) Am 19. Mai antwortet Herzog Wilhelm, er halte diese spanische Intercession vorläufig nicht für rathsam. — Unter den 27. Juni findet sich bei den baierischen Acten die Copie eines Schreibens des Requesens an das Domcapitel zu Münster, worin es heißt, daß R. den Lud. Halver als königl. spanischen und herzogl. baierischen Rath Befehl gegeben habe, mit dem Domcapitel zu handeln (Mn. Bisch. M. Vol. II, f. 304). Dieses Credenz scheint nicht übergeben worden zu sein.

3) Ob der P. Halver, welcher als erster Jesuit in Paderborn erschien (s. Bessen, Gesch. v. Paderborn II, 85) ein Verwandter unseres Halver ist, habe ich nicht ermitteln können.

319. Aus der Instruktion für Chr. von Pienzenau, Lud. Halver und Jac. Tandorf, als baierische Gesandten nach Köln, Düsseldorf und Münster. München 1575 Mai 29.

Mn. Bisch. M. Vol. II. — Or.

Die Gesandten sollen für die Wahl des Herzogs Ernst wirken.

Die Gesandten sollen dem Erzbischof Salentin vortragen, Herzog Albrecht 1575
wisse, daß ersterer in Münster als Metropolitan in solcher Reputation und An- Mai 29.
sehn stehe, daß er für Herzog Ernst's Wahl zum Bischof daselbst viel thun könne. Albrecht bitte, daß Salentin seinen Einfluß in dieser Richtung geltend mache und den Gesandten einen von seinen Räthen nach Münster mitgebe. Die Gesandten sollen sich besonders an den Cölnischen Canzler Franz Burkhardt wenden und ihm zu verstehen geben, daß Herzog Albrecht in ihn besonderes Vertrauen setze.

In Düsseldorf sollen die Gesandten Herzog Albrecht's Dank sagen für die geschehene Intercession und um Beiordnung eines Bevollmächtigten nach Münster bitten. Sie sollen dort auch Abrede treffen wegen der zu verschreibenden spanischen Gesandtschaft, zu der sich Requesens erboten.

In Münster sollen sie beim Domcapitel namentlich die Einwände widerlegen, welche gegen die Wahl Ernst's gemacht worden seien. Baiern sei zum Schutz des Stifts durchaus im Stande, da es in Hildesheim und sonst „ansehnliche, wohlverdiente" Rittmeister in Bestallung habe. Auch werde Cleve stets zur Hülfe bereit sein. Das Capitel möge einige Herrn nach München abfertigen, um wegen der Capitulation mit Albrecht zu verhandeln.

In Sachen Schenking's sollen die Gesandten erklären, daß Herzog Albrecht bereit sei, allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß die Sache gütlich beigelegt werde; er sei guter Zuversicht, es sollten zu der Sache wohl Wege zu finden sein, daß das Capitel mit möglichst geringer Beschwerniß aus dem Handel komme.

320. Aus einer Conferenz der Bevollmächtigten des Domcapitels mit der clevischen Regierung. Verh. Hambach 1575 Mai 30.

D. J.-B. Fam.-SS. 28b. — Or.-Prot.

Die Münsterschen Gesandten.

Da die Übung der Regalien seit einer längeren Zeit verschlossen sei[1]) so Mai 30.
werde das Volk unwillig und verlange ein neues Regiment. Der Herzog möge darin seinen guten Willen beweisen.

Herzog Wilhelm.

Er könne für das Stift nichts heilsameres vorschlagen als den Herzog Ernst von Baiern zu wählen. Derselbe sei in der katholischen Religion von Jugend auf erzogen, der päpstlichen Heiligkeit „gar angenehm", desgleichen dem König von Spanien als „dem höchsten Potentaten in der Christenheit mit naher Blutsippschaft verwandt". Es sei dem Stift in alle Wege nützlich, einen solchen Herrn zu erwählen, der den obangezogenen christlichen Häuptern zugethan und dem Herzog

1) Das Domcapitel hatte zwar das Recht, die Regalien nach dem Tode des Bischofs ein Jahr lang selbständig zu üben; dies Jahr war indessen, da B. Johann am 5. April 1574 gestorben war, inzwischen abgelaufen.

1575 Mai 30. selbst verwandt sei. „Da aber etwan einer erwählt werden sollte, der J. F. G. Landen nit gewogen, so möge man erwägen, was in diesen betrübten Zeiten dem Stift daraus für Nachtheil erwachsen müsse".

321. Vertrauliche Besprechung der münsterschen mit den clevischen Räthen. 1575 Mai 31.

D. J.-B. Fam.-SS. 28b. — Or.-Prot.

Die Münsterschen.

Mai 31. Herzog Ernst sei dem Stift zu weit entsessen; er sei von hohem Stand und sein Unterhalt werde viel kosten; sodann habe er den Dr. Schenking als Hofmeister bei sich und favorisire ihn ganz sonderlich in allen Angelegenheiten.

Die Capitulation bestimme, daß, sobald Herzog Johann Wilhelm den geistlichen Stand nicht erwähle oder die Confirmation nicht zu erlangen sei, „der Herzog die Postulation dem Capitel frei und mächtig wieder überstellen solle". Auf Grund dieser Bestimmung bäten sie um Auslieferung der Postulation.

Die clevischen Räthe.

Sie seien nicht der Meinung, dem Capitel irgend etwas entgegen zu thun. Aber der junge Herzog Wilhelm habe „das Alter noch nicht erreicht, daß er sagen könne, ob er mehr Gefallen hätte, bei dem geistlichen Stand zu bleiben oder den zu verlassen". Es könne sich zutragen, daß des Herzogs geliebte Gemahlin ablebig werde, daß der Herzog dann zu einer andern Ehe griffe und aus derselben weitere Leibeserben erlange.

In Sachen Schenking's müsse man eventuell in der Capitulation vorsehen, daß Herzog Ernst sich verpflichte, Schenking's Sache zu verlassen und sich des Capitels anzunehmen.

322. Aus einem Schreiben des Herzogs Wilhelm an den Agenten in Rom, Wolfgang Hammerstein. Münstereifel 1575 Juni 2.

D. J.-B. L.-A. Fam.-SS. 28b. — Cop.

Betrifft die Confirmation Johann Wilhelm's als Bischof von Münster.

Juni 2. Da Herzog Johann Wilhelm einziger Erbe und Nachfolger sei, so werde er den geistlichen Stand abthun. Gleichwohl aber sei er entschlossen, um „vieler wichtigen Ursachen willen" denselben bei dem Stift verbleiben zu lassen bis ein anderer erwählt sei, der dem Stift in der katholischen Religion nützlich vorstehe.

Dies möge der Agent in Rom zu verstehen geben und nochmals auf die Confirmation des Johann Wilhelm dringen [2].

---

1) Es war eine Conferenz „geselliger Weise", d. h. zum Austausch ihrer Meinung.

2) Die Copie dieses Schreibens übersendet Herzog Wilhelm dem Herzog Albrecht unter dem 2. Juni und sagt, die Sache in Münster sei in suspenso. Damit das Stift für Herzog Ernst offen bleibe, sei es nothwendig, die Confirmation Johann Wilhelm's in Rom zu erwirken.

323. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. 1575 Juni 16.

D. J.-B. Fam.-SS. 28b. — Or.

Erklärt sich damit einverstanden, daß Herzog Wilhelm „Zur Abstellung schädlicher Praktiken in der Münsterschen Sache" in Rom die Confirmation Johann Wilhelm's nachsuche.

Aus E. L. letztern Schreiben, so uns diese Tag underm Dato den andern Juni zukommen haben wir vernommen, daß E. L. zu Abstellung schädlicher Praktiken in der Münsterschen Sachen vorhabens, bei dem Stuhl zu Rom von wegen Confirmation E. L. Sohns anhalten zu lassen, welches wir uns nit allain wol gefallen und lieben lassen, sondern auch E. L., daß sie sich in dieser Handlung so gutherzig und vielfältig bemühen frundlichen und hohen Dank sagen. Wellen auch E. L. Schreiben an den Sollicitatorn zu Rom bei negster Bost uberschicken und daneben unsern Oratorn bevelchen; solches gleichsfals mit Vleis befurdern zu helfen. Sonst seien wir guter Hoffnung, es sollen unser abgesannte Räth bei E. L. nunmehr allbereit ankommen sein und der Sachen neben E. L. Zugeordneten bei dem Thumbcapitel in Kurz guten Anfang machen. 1575 Juni 16.

324. Aus den Verhandlungen H. v. d. Recke's mit dem Domcapitel. Verh. Münster 1575 Juni 17.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

v. d. Recke.

Nach dem tödtlichen Abfall Herzog Carl Friedrich's werde es hinfüro eine andere Gelegenheit mit dem jüngeren Sohn haben und derselbe bei dem geistlichen Stand nicht bleiben. Recke bitte um des Capitels Bedenken, ob es dienlicher sei, daß der Postulirte noch eine Zeit lang den Namen der Postulation behalte oder aber daß die Postulation wieder zu Händen des Capitels gestellt werde. Juli 17.

Das Capitel.

Man halte es für dienlicher mit guter Gelegenheit zu einem andern Herrn zu trachten, der sich selbst zu dem Stift und den Unterthanen begebe, die Regierung annehme und dabei gedenke zu verbleiben.

v. d. Recke.

Der Herzog von Jülich wolle dem Stift einen solchen Herrn gönnen, der dem Stift in Catholischer Religion und guter sorgfältiger Regierung heilsam und wohl vorstehe und der Herzog wisse in der Richtung keinen besseren als seinen geliebten Verwandten, den Herzog Ernst von Baiern.

Das Capitel

behält sich die Antwort vor.

325. Aus dem Protocoll über die Verhandlung des Georg von Thorn mit Herzog Wilhelm von Cleve. Gesch. 1575 Juni 21.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.-Prot.

Betrifft die Beförderung des Erzherzogs Andreas nach Münster.

Georg von Thorn bittet als Gesandter des Erzherzogs Ferdinand, daß Juni 21.

1575 Juni 21. Herzog Wilhelm des Erzherzogs ältesten Sohn Andreas [1]) zur bischöflichen Würde in Münster beförderen möge.

Darauf läßt Herzog Wilhelm erklären: die Capitulation mit dem Domcapitel setze fest, daß wenn sein Sohn dereinst „zum geistlichen Stand keine Neigung oder Lust darin zu verharren, daß er dann ohne einige Condition oder Anhang davon frei ledig abtreten und den Stift wieder überstellen solle. Also daß Ihren F. G. nit freistunde durch einige Manier der Resignation oder sonst einige Beforderung oder Vorschub deßfalls zu thun".

326. Aus einer Conferenz der Gesandten Herzog Friedrich's von Sachsen-Lauenburg mit der clevischen Regierung. Verh. 1575 Juni 24 u. 25.

D. J.-B. Fam.-SS. 28b. — Or.-Prot.

Betrifft die Beförderung des Herzogs Friedrich nach Münster.

Juni 24 u. 25. Die Gesandten bitten, Cleve möge für die Wahl Herzog Friedrich's in Münster intercediren.

Darauf ward ihnen erwidert, daß Herzog Wilhelm dem Hause Sachsen gern zu Willen sei. Wenn er es diesmal ablehne, so treffe ihn keine Verantwortung „weil die Capitulation mit klaren Worten ausfuret, wann der junger Herr von dem geistlichen Stand abließ, daß er one einige Hinderniß, Bitt oder dergleichen resigniren solt".

327. Aus der Relation der baierischen Gesandten Pienzenau, Halver und Tandorf über das Resultat ihrer Mission. 1575 Juni 28.

Mn. Bisch. Münster Vol. II. — Or.

Bericht über den Mißerfolg der Sendung beim Churfürsten Salentin.

Juni 28. Am 11. Juni seien sie (die Gesandten) in Bonn eingetroffen, wo der Canzler Burkhard ohne den Churfürsten anwesend gewesen. Man habe nicht gewußt, ob Salentin in Paderborn, Braunschweig oder Hessen sich damals aufgehalten habe. Der Canzler habe sich zu jeder Dienstleistung bereit erklärt.

Am 16. Juni seien sie in Düsseldorf von Herzog Wilhelm empfangen worden [2]).

Nachdem sie gehört, daß Salentin in Arnsberg angekommen sei, seien sie dorthin gereist und am 25. Juni zur Audienz zugelassen worden. Salentin habe es abgelehnt, ihnen einen Gesandten beizugeben oder ein Promotorialschreiben auszuhändigen, denn die Decreta Cocilii Tridentini verböten dergleichen Eingriffe in das freie Wahlrecht der Capitel. Als die Gesandten erwidert, daß durch diese Decrete allein Comminationes, Impressiones et violentae preces verboten

---

1) Andreas war der Sohn Erzherzogs Ferdinand und der Philippine Welser. Er war geboren am 15. Juni 1558, wurde Cardinal 1576, Bischof von Constanz 1589, von Brixen 1591 und Statthalter der Niederlande 1598.

2) Wie aus dem im Staats-Archiv zu Düsseldorf vorhandenen Protocoll hervorgeht, erklärte sich Herzog Wilhelm zu jeglicher Förderung bereit, fügte aber hinzu, daß er die Intercession Spaniens in Münster nicht für angemessen halte. (D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b fol. 340.)

seien habe der Churfürst ihnen „ihr Suchen etwas streng abgeschlagen, woraus sie gemerkt, daß er der Sache nicht nur nicht geneigt, sondern zuwider sei". 1575 Juni 28.

328. Erzbischof Heinrich von Bremen an Landgraf Wilhelm von Hessen. Fürstenau 1575 Juli 10.

Mr. Stift M. Vol. III. — Or.

Bittet um die Intercession Hessens.

Bitte an den Landgrafen, sich für die Wahl des Erzbischofs zum Bischof von Münster bei dem Domkapitel zu verwenden. Vor Kurzem habe der Bischof von Freisingen von Rom aus, wo er derzeit sich aufhalte, eine Legation an das Domcapitel geschickt, doch sei er benachrichtigt, daß Letzteres die Sache in Bedenken gestellt habe. Der Erzbischof habe eine Anzahl der Domherrn auf seiner Seite und hoffe noch mehrere zu gewinnen. Juli 10.

329. Landgraf Wilhelm von Hessen an den Erzbischof von Bremen. Allendorf 1575 Juli 14.

Mr. Stift M. Vol. III. — Cop.

Er habe wenig Hoffnung, daß der Erzbischof zum Stift Münster gelange, weil alle Welt wisse, daß er der Augsburgischen Confession zugethan sei. Auch habe der Bischof von Freisingen Kaiser und Papst für sich.

Als er den Tod des Herzogs Carl Friedrich, ältesten Sohnes des Herzogs von Jülich vernommen, habe er sich im Interesse des Erzbischofs bei der Gräfin Anna von Teklenburg, welche ein Haus in Münster besitze, nach den Aussichten für die künftige Bischofswahl erkundigt. Diese habe ihm mitgetheilt, das Domkapitel wolle einen geweihten Priester haben, weil in der letzten Zeit mehrere ungeweihte Herrn sich plötzlich vom Stift zurückgezogen, aber dennoch etliche Häuser des Stifts zu ihrem Leibgeding zum Nachtheil des Bisthums für sich behalten hätten. Juli 14.

„Als haben wir wenig, ja gar keine Hoffnung, daß wir dieser Zeit bey denen Leuten, E. L. als den Jedermennig weiß, das er der wahren Religion und Augspurgischen Confession zugethan etwas fruchtbarlichs erhalten oder ausrichten konnen und auch umb soviel desto weniger, dieweil wir aus itzigem E. L. Schreiben verstehen, des Herzogen von Beyern Sohn, der Bischof zu Freysingen und Postulirter zu Hildesheim, nach diesem Stift trachten soll, dann wir unzweifelich es darfur halten, das derselbig zu Erlangung dessen erstlichen von wegen das er itzo bey des Pabst Person jegenwertig und von demselben in großen Ehren und Ansehn gehalten wird, desgleichen auch von wegen der Kaiserl. Majestät als dero Schwester Sohn er ist, weit mehr als E. L. Vorschub und Beforderung haben".

330. Aus der Instruktion Herzog Albrecht's für seine Gesandten zum Tag in Lüdinghausen (Juli 25). 1575 Juli 15.

Mn. Bisch. M. Vol. II. — Conc.

Betrifft die Angelegenheit Schenking's.

Seine Räthe sollen begehren, daß Schenking's Name aus der Capitulation wegbleibe. Juli 15.

1575 Juli 15. Herzog Albrecht habe früher dem Kaiser Vorschreiben für Schenking mitgetheilt; daher falle es ihm beschwerlich, jetzt wider ihn etwas beim Kaiser oder Papst zu thun. Doch sei er bereit, die gütliche Beilegung des Streites zu befürworten. Es seien 42 Präbenden auf dem Stift, man möge die „Burgmänner" auf 2 Stellen zulassen, jedoch so daß dieselben vom Capitel excludirt sein sollen.

331. Aus einer Relation des baierischen Orators in Rom, Fabritius, an Herzog Albrecht. Rom 1575 Juli 16.

Mn. Bisch. M. Vol. II. — Or.

Bericht über eine Audienz beim Papst in der Münsterschen Wahlangelegenheit.

Juli 16. All sein (des Orators) Streben sei in der letzten Zeit darauf gerichtet gewesen, die großen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Wahl des Herzogs Ernst in Rom entgegenständen.

»Omnino (autem) videbam, negotium hoc summo pontifici nude absque evidentioribus quibusdam causis nullo modo esse proponendum. Quare rationes quam plurimas praesenti negotio accomodatas exquisivi. Quibus autem auditis S. Sanctitas non parum morosam se exhibuit nihilque magis verebar, ne objecta aliqua negativa, ut solet, totum negotium rejiceret. Quare ita tractandum ingenium S. Sanctitatis putavi, ut saltem ejusmodi esse crederet, de quo maturius deliberandum foret. Atque hoc ipsum in magno lucro reposui. Inde enim hesterna die illud impetravi, ut ad paucorum quorundam Cardinalium judicia, quae proposueram, tandem referrentur«.

332. Aus einem Brief des Landgrafen Wilhelm von Hessen an Gräfin Anna von Teklenburg. Cassel 1575 Juli 23.

Mr. Stift M. Vol. III. — Cop.

Schilderung der Gefahren, welche die Wahl des Herzogs von Baiern im Gefolge habe. Durch seine Verbindung mit Kaiser, Papst, Spanien und Jülich, sowie mit Hülfe der Jesuiten werde er das Stift ganz anders bedrücken, als die bisherigen Bischöfe, auch die umliegenden Lande würden dies bald empfinden.

Juli 23. „Dieweil sich der große Vogel umb dießen Stift (Münster) so hart annimpt und zu besorgen stehet, da er hinnein kommen solte, das nicht allein die Benachbarten, sondern auch das ThumbCapitel selbst vor ime die Knie bucken und er sie anders als die vorgehende Bischofe gethan zu Chor treiben wurde, sintemal er ein große Authoritet, Beifall und Ruckhalt beym Pabst, Kayser, Spanien und Gulich hat, wir wollen geschweigen, das er mit dem Jesuiterischen Geschmeyß nicht allein den Stift, sondern auch die umbliegende Lande vermutlich hart graviren und drücken wurde, so will warlich unsers Erachtens nicht allein des ThumbCapitels, sondern auch der benachbarten hochste Notdurft erfordern, das sie solche und dergleichen Gelegenheiten, Umbstende und besorgliche Consequenzen allwol in Acht nehmen, bedenken und zusehen, das sie nicht ein Storck erwehlen und zum Nachbarn bekommen, wie die Frosche im Esopo, der sie darnach freße".

Dies möge die Gräfin denjenigen Domherrn, welche mit ihr in Beziehung ständen, auseinandersetzen. — Übrigens halte der Landgraf für indicirt, daß neben seiner Verwendung für den Erzbischof von Bremen auch die Intercession des Churfürsten von Sachsen stattfinde.

333. Aus den Verhandlungen des General-Capitels zu Lüdinghausen. 1575 Juli 26—28.

M. Protocolle des Domcapitels zu Münster.

Licentiat Schade referirt über die Lage der Schenking'schen Sache in Rom und beim kaiserlichen Hof. „Ist beschlossen an Sachsen und Hessen einen Gegenbericht zu thun auf ihr Vorschreiben pro Schencking ad imperatorem«. 1575 Juli 26—28.

Rotger Raesfeld, der Inhaber der streitigen Canonie, soll sich mit Schenking auf keine Verhandlungen einlassen ohne Vorwissen des Capitels.

Der Syndicus referirt über die Anträge der Jülichschen und Baierischen Gesandten. Es wird zur Prüfung der Sache ein Ausschuß eingesetzt.

Juli 27.

Der Ausschuß referirt, daß keine geeignetere Person zur Postulation wie der Bischof von Freisingen vorhanden sei. Man müsse zunächst die Resignation Joh. Wilhelm's erwirken und dann den Sohn des Herzogs von Baiern postuliren. Placuit hoc ipsum omnibus. — Darauf wurde das Instrumentum Capitulationis festgestellt. — Endlich wird beschlossen mit Dr. Halver (einem der baierischen Gesandten) wegen der Schenckingschen Sache zu verhandeln.

Juli 28 Vormittags.

Wird der clevische Gesandte Heinrich v. d. Recke vorgelassen. Derselbe erklärt, sein Herr habe gewünscht, daß Johann Wilhelm noch eine Zeit lang beim Stift bleibe, da aber das Capitel die Resignation gern sehe, so wolle der Herzog darauf eingehen, wenn man den Bischof von Freisingen wähle.

Das Capitel erwidert: Was die neue Postulation betreffe, so könne man darüber keine Zusagen machen, ehe der Postulirte Johann Wilhelm resignirt habe. Sobald dies geschehen, werde man zur Wahl schreiten und, wie man hoffe, zur Zufriedenheit Jülichs.

Man werde, um die Resignation zu erwirken, eine Gesandtschaft nach Cleve schicken. —

Juli 28 Nachmittags.

Wird die baierische Gesandtschaft im Capitel zur Audienz zugelassen: In deren Namen erklärt Hans Jacob Tandorf: Herzog Albrecht habe ursprünglich nicht die Absicht gehabt, sich um das Stift Münster für seinen Sohn zu bewerben, allein Baiern sei „von etlichen ansehnlichen Potentaten erinnert, um die Postulation anzusuchen, die sich der Behuf zu Interceſſion erboten, wie auch u. A. der Gubernator des Königs von Hispanien". — Da die Resignation zuvor erfolgen müsse, so habe Capitulum vernommen, daß Jülich „auf diesen Fall" dazu bereit sei.

Darauf erwidert das Capitel: Um die Freiheit der Wahl zu wahren, sei es durchaus nothwendig, daß die Resignation eher erfolge, als man bindende Zusagen für die Neuwahl mache. Es sei daher eine Gesandtschaft nach Cleve beschlossen worden und sobald die zustimmende Antwort von Jülich eingetroffen sei, werde man so wählen, daß Baiern Gefallen daran haben solle.

Der Gesandte antwortete, er acceptire diesen Vorschlag des Capitels, doch könne man ja auf einige Punkte der Capitulation bereits im Voraus handeln. „Baiern sei weich gesessen; Baiern hab sich erboten, sei auch in Ar-

1575 Juli 26—28. beit in Schencking's Sach albereits bei der Päpstl. Heiligkeit u. Kaiserl. Majestät alle Beförderung zu thun"[1]).

Darauf überreicht der Gesandte ein Beglaubigungsschreiben des Königl. Gubernators der Niederlande für Dr. Halver, „alleine zu dem Ende, daß man spüre, daß Baiern mit Hispanien im gutem Verständniß sei".

Das Capitel erklärt, alle weiteren Verhandlungen bis zur Resignation Joh. Wilhelm's aufschieben zu wollen.

Schließlich bitten die Gesandten um Nachricht an den Herzog von Baiern, sobald die Resignation erfolgt sei und wiederholen, „daß Baiern die Sache contra Schencking bei der päpstl. Heiligkeit, auch Kaiserl. Majestät befördern helfen wolle". „Dr. Schencking habe vor 4 Wochen bei Baiern um Hilf anhalten lassen, sei ihm aber abgeschlagen". —

334. Aus einer Darstellung der Verhandlungen mit Baiern[2]). O. D. (1575 Juli 27).

M. L.-A. 1, 10. — Or.

(Juli 27). Auf dem Tag zu Horstmar (Juli 1) hätten die baierischen und jülichschen Gesandten auf „unverbindliche Capitulation" gedrungen. Doch habe man ihnen vermeldet, daß Bedenken vorhanden seien wegen der Residenz im Stift, wegen der Gemeinschaft mit Hildesheim, wegen Dr. Schenking's Sache u. s. w.

Darauf habe Jacob v. Tandorf sich auf der Post nach München begeben um weitere Instruktionen zu holen.

Zu Anfang Juli hätten einige Abgeordnete des Capitels dem Licentiat Schade befohlen, aus den früheren Capitulationen und aus dem, was zu Horstmar verhandelt, einen Capitulations-Entwurf aufzustellen.

Dieser Entwurf sei vom Domdechanten dem Statthalter Westerholt zur Äußerung überreicht worden; letzterer habe ihn 14 Tage behalten.

Auf dem Tag zu Lüdinghausen sei ein Ausschuß gewählt worden für die Neuwahl. Dieser habe die Capitulation mit Baiern befürwortet und das Capitel habe am Morgen des 27. Juli sich damit einverstanden erklärt.

Am Nachmittag des 27. Juli ist dies umgestürzt und eine neue Disputation auf die Bahn gebracht, daß man vor allen Dingen die vorige Postulation aus Jülichs Händen erst haben solle. Darunter ist der Statthalter Westerholt der vornehmste gewesen.

335. Aus der Verhandlung der münsterschen Gesandten mit dem Herzog Wilhelm. Verh. 1575 August 15.

D. J.-B. Fam.-SS. 28b. — Or.

Betrifft die Rückgabe des Postulationsdekrets.

Aug. 15. Man habe gewünscht, daß Herzog Joh. Wilhelm bei der Postulation habe bleiben können. Jetzt wo Johann Wilhelm resigniren werde, bitte das Capitel um Rückgabe des Postulationsdekrets, damit es zur freien Wahl gelange.

---

1) Diese Worte sind auch im Original unterstrichen.

2) Die Darstellung ist von der Hand Gotfried's von Raesfeld geschrieben und jedenfalls auch von ihm entworfen.

Denn es sei „in der Capitulation u. A. begriffen, da Ihre F. G. zu dem geistlichen Stand sich nicht qualificire oder bei demselben nicht beharren werde", daß dann ohne einige Condition oder Anhang die Postulation zurückgestellt werde. 1575 Aug. 15.

Darauf ließ Herzog Wilhelm antworten, er wolle sie an ihrer freien Wahl — wie früher bereits erklärt — ungern verhindern. Gleichwohl sei seine f. G. verwarnt, daß allerhand Praktiken bei der Neuwahl mit unterliefen. Daher sei es s. f. G. „gnädiges Begehren", daß das Capitel sich über eine katholische, qualificirte Person verständige. Dann wolle er nich ungewogen sein, seinen Sohn zum Rücktritt zu bewegen. —

336. Aus einem Schreiben Kaiser Maximilian's an Herzog Wilhelm. Prag 1575 August 26.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.

Intercession für den Grafen Anton von Schaumburg.

Der Graf Otto von Schaumburg, welcher von seinen beiden Gemahlinnen aus den Häusern Pommern und Lüneburg viele Kinder besitze, habe für seinen Sohn Anton, der Domherr zu Köln sei, um Intercession bei Herzog Wilhelm wegen Münster angehalten. Aug. 26.

„Dieweil wir dann bemelten Graven in disem seinem unsers Ermessens nit unzimblichen Suechen vorders gerne befurdert sehen, als haben wir ime um sovil mehr darinnen wilfahren und nit underlassen wellen, solche Gelegenheit an D. L. zu gelangen mit dem angehefften freundtlichen und gnedigen Begern und Ermanen, zum Fahl Deiner L. Sohn der Postuliert zu Münster berürten Stift resigniret oder noch abtretten wurde, D. L. welle die Sachen bestes Vleiß dahin richten und befürdern helfen, damit ermelter Graf Anton als habilis und qualificirt desselben Orts vor andern möcht bedacht werden".

337. Aus der Instruktion für den Licentiaten Schade und den Sekretarius Schmale zu einer Werbung im Namen des Capitels auf dem Wahltag zu Regensburg[1]). 1575 September 1.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Betrifft die Angelegenheit des Dr. Schenking.

Der Licentiat Schade soll bei dem Kaiser und den Churfürsten dahin wirken, daß der Proceß gegen Dr. Schenking auf andere Wege geleitet und bei dem Papst die Abstellung der Sache durchgesetzt werde. Sept. 1.

„Damit solche Sache desto besser verrichtet werden mocht, sie (die Gesandten) auch bessere Favores bei der Kaiserl. Majestät und anwesenden Churfürsten haben konnten", sollen sie mit Herzog Albrecht von Baiern wegen der Wahl reden und ihm die Sachlage schildern.

Der Gesandtschaft des Capitels, welche kürzlich in Cleve gewesen sei, habe der Herzog Wilhelm erklärt, daß, wie er höre, etliche Stände sich unterstehen sollten, das Stift in Widerwärtigkeit zu führen. Er könne die Resignation nicht

1) Die Wahl Rudolf's II. fand am 27. Oct. 1575 statt.

1575 Sept. 1. eher eintreten lassen, bis er wisse, daß man in Münster betreffs der Wahl einig sei.

Um diese Einigkeit zu erzielen und dem Mißverstand zu wehren, sei es nothwendig, daß Baiern Erklärungen abgebe über die Residenz im Stift und über die Sache mit Dr. Schenking.

Die Antwort, welche ihm auf diese Werbung begegnet, soll er dem Capitel referiren.

338. Aus einem päpstlichen Breve an Herzog Albrecht. Rom 1575 September 19.

Mn. Bisch. M. Vol. II. — Or.

Sept. 19. Falls die Wahl Herzog Ernst's in Münster auf Schwierigkeiten stoße, was wahrscheinlich sei, so möge Herzog Albrecht für den Sohn des Erzherzogs Ferdinand (Andreas) intercediren.

339. Aus einem Schreiben Heinrich v. d. Wick's an Herzog Albrecht. Regensburg 1575 Oktober 3.

Mn. Bisch. M. Vol. II. — Or.

Das Verhalten des Capitel in dem Schenking'schen Proceß.

Oct. 3. Der Proceß des Dr. Schenking gegen das Domcapitel sei bei dem höchsten geistlichen Gericht, mit dessen Entscheidung sich die mächtigsten Potentaten in der Christenheit begnügten, zu Gunsten des Ersteren entschieden.

Das Domkapitel aber ruhe nicht und verhindere fortwährend die Execution des Urtheils. Dasselbe trachte danach, aus dem Patrimonium Christi et suae ecclesiae ein weltlich Erbreich zu machen, darin etliche wenige Geschlechter regieren sollen. Schon jetzt gebe es acht oder neun Domherrn eines Geschlechts im Capitel und diese regierten mit ihrem Anhang das ganze Land. Herzog Albrecht möge bedenken, daß das Capitel seinen (des Herzogs) Caplan ganz jämmerlich um Ehr und Gut zu bringen gedenke und den Schenking deßhalb aus unbilliger Verfolgung erretten.

340. Aus der Antwort Herzog Albrecht's auf die Werbung der Münsterschen Gesandten. Regensburg 1575 October 6.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Ablehnung der Intercession gegen Dr. Schenking.

Oct. 6. Herzog Albrecht habe für Dr. Schenking früher beim Kaiser intercedirt und dies nicht weigern können, weil er ihn kurz zuvor zum Hofmeister seines Sohnes Ernst bestellt habe. Doch habe er den Privilegien des Capitels damit in keiner Weise präjudiciren wollen; dieselben sei er zu schützen bereit.

In Bezug auf die Residenz im Stift wolle er die Sachen dahin richten, daß Herzog Ernst die längere Zeit des Jahres im Stift verweilen solle.

Der Wunsch des Capitels, die beschwerliche Sache mit Dr. Schenking abgeschafft zu sehen, werde von ihm getheilt; doch werde man etwas, was ihm un-

möglich sei, von ihm nicht erwarten. Er biete seine Vermittlung an zu gütlichem Ausgleich. 1575 Oct. 6.

341. Aus einer Relation Johann's von Nassau an Wilhelm von Oranien. Dillenburg 1575 October 13.

Groen, Archives V, 288.

Betrifft die Beförderung des Erzbischofs von Bremen zu den nordwestdeutschen Bisthümern.

Graf Wilhelm wisse, daß Baiern sich um das Stift Münster bewerbe; dabei sei es aber nicht geblieben, sondern der Administrator von Freisingen rühme sich, daß er Köln und Paderborn auch bereits in Händen habe. Johann sei inne geworden, daß diese Angelegenheiten auf dem bevorstehenden Reichstag zu Regensburg ins Reine gebracht werden sollten. Dem Churfürsten von Köln sei, wenn er resignire, ein Großes angeboten. Johann habe den Letzteren auf der Reise in Franken angetroffen und mit ihm eine lange Unterredung gepflogen. Er habe ihm gerathen, den Erzbischof von Bremen, welcher des Churfürsten von Sachsen Schwestersohn sei, zum Nachfolger zu machen. Salentin habe sich solches wohl gefallen lassen und versprochen, das Werk zu befördern. Johann habe darauf sofort an Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Hessen geschrieben, damit sie gleichfalls für Bremen eintreten. Man solle diesen Herrn, „der der Religion nicht übel gewogen ist" noch zu andern mehr Stiften verhelfen und müsse deßhalb mit den betr. Capiteln handeln. Oct. 13.

342. Protocoll des Capiteltags zu Dülmen. Verh. Dülmen 1575 November 12.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Betrifft die Neuwahl eines Bischofs.

Seind versammelt gewesen: 1. Thumbpropst Raesfeld, 2. Thumbdechant Raesfeld, 3. Thumbscholaster Depenbrock, 4. Thumbcoster Raesfeld, 5. Vicedominus Buren, 6. Balthasar Buren, 7. Bernhardus Morrien, 8. Thumbkelner Buren, 9. Arnoldus Buren, 10. Bursarius Schmisink, 11. Adolphus Raesfeld, 12. Herbordus Baer, 13. Conradus Westerholt, 14. Wilhelmus Schenkink, 15. Heidenricus Droste, 16. Lucas Nagel, 17. Wennemarus Asschebrock, 18. Rotgerus Ketteler, 19. Christophorus Elverfeldt, 20. Bernhardus Heiden, 21. Jodocus Droste, 22. Georgius Nagel, 23. Matthias Nagel, 24. Bitterus Raesfeldt, 25. Wilhelmus Elverfeldt, 26. Rotgerus Assbecke. Nov. 12.

Hat der Licentiatus Schade mit in Namen des Thumbscolasters Depenbrock und Stathalters Westerholt als Abgesanten zu den Hertzogen zu Gulich referirt, waß sie bei Gulich umb herauβgebungh der Postulation geworben und innen daruff geandtwordt, welchs sie jungst am Sturleboem referiert und daß daruff die beschickung auf den wahltag zu Regenspurg erfolgt. Ist die Instruction verlesen und von den Licentiaten ferner referirt, was uff solche Instruction geschehen. Ist auch verlesen des Hertzogen zu Bayeren andtwordt und darunder referiert, was in sachen Doctor Johann Schencking's geschehen. Item seindt alle Vorschreiben

1575 verlesen worden, nemlich der Kaiserl. Maj. schreiben vor Graff Anthonien von
Nov. 12. Schauwenburg, des Hertzogen zu Guligs und des Gubernatoris in Niderlanden fur den Herrn Administratorn zu Freisingen Hertzog Juliußen zu Braunschweig fur einen seiner F. G. sohne oder Hertzogen Friedrichen zu Sachsen, Hertzog Friederichs zu Sachsen fur s. F. G. Person. Ist daruff beschlossen: daß nicht zu postulieren ohne vorgehende Capitulation und sich einer Personen zu vergleichen, damit zu capitulieren und haben der mehrer Theil der Senioren und etliche, doch wenig Junioren dahin votiert, mit Bayern zu capittulieren, aber dieweil der mehrer Theil der Junioren und etliche, doch wenig Senioren dahin votiert mit dem Herrn Ertzbischoffen zu Bremen zu capittuliren ist in solcher Widerwertigkeit nicht entlichs beschlossen, besondern seindt die Herrn unverschafter Dinge von einander gezogen [1]).

(gez.) Engelbertus Schmale
pro Copia protocolli subscripsit.

343. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. 1575 November 12.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Or.

Es seien wohl Wege zu finden, um das Capitel auf die Meinung Baierns zu bringen.

Im Fall das Capitel zu Münster bei der bevorstehenden Wahl von seinem vorigen Erbieten und Erklärung abfallen sollte, so möge der Herzog den Rücktritt seines Sohnes verschieben oder einstellen. „Denn unseres Gedenkens wohl Wege zu finden, sie auf vorige Meinung wieder zu bringen". In der Angelegenheit des Herzogs mit Köln habe er für Cleve intercedirt.

344. Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an den Domdechanten, die Senioren und das Domcapitel zu Münster. Greventhal 1575 November 13.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Intercession für den Erzbischof Heinrich von Bremen.

Nov. 13. Wir kommen in glaubwirdige Erfarung, wasmaßen der hochgeborne Furst, Herr Johann, Herzog zu Gulch, Cleve und Berge, neulicher Jahre durch euch bei Leben euers vorigen Herrn weiland Bischoven zu Münster zum Coadjutor berurts euers Stifts postulirt worden, Willens sein soll, sein Jus Postulationis wider zu resigniren und in euere Hände zu stellen. Weil wir es nun davor achten, so bald solchs geschicht, Jr auf eine andere Person so der Bischoflichen Wirden bei euch fähig und darzu dienlich bedacht sein werdet und wir uns erinnern, daß der hochwirdig und hochgeborne Furst unser freundlicher lieber Herr Oheim Herr Heinrich Postulirter der Erz- und Stifte Bremen und Osnabruck von Sachsen zu Engern und Westphalen Herzog, wegen Jrer L. Stift Osnabrück gar nahent am Stift Munster gesessen, auch nu albereit etlich Jahr mit der Administration des

1) Am 13. November ward beschlossen, von der Wahl vorläufig ganz abzusehen, s. die Domcapitels-Protocolle v. J. 1575 im Staats-Archiv zu Münster.

Erzstifts Bremen umbgangen und sich darinne dermaßen erzeigt, daß die Ein- 1575
gesessene und Unterthanen desselben Stifts darob nicht alleine sich zu erfreuen, Nov. 13.
sonder auch täglich bei uns und an andern Ortern deß zu berühmen haben und verhoffentlich, wan Ire Liebden ein höher Alter erreichen, die Administration in Iren Stiften noch besser dann vielleicht bis anhero geschehen sein mag, anstellen werden, ohne das auch euer Stift von den andern Erz- und Stiften so S. L. albereit in Verwaltung haben auf den Nothfall allerhand Beistand und Hilf sich haben zu getrösten. Als haben wir nicht underlassen können, genannts unsers Oheimen Person halben dies unser Schreiben an euch ergehen zu lassen und gesinnen demnach hiermit gnedigst, wann es zu der Gelegenheit gereichet, daß Ihr zu der Elektion ader Postulation eins andern und neuen Haupts treten werdet, Ir oberregter und anderer mehr Ursachen halben die ihr als die Verständigen bei Euch ermessen werdet gedachts unsers Oheimen Person mit dem Besten eingedenk sein wollet. Solchs wird eueren Stift ungezweifelt zu allem ersprießlichen Wohlstande gereichen, inmaßen dann Ir und euere Vorfaren dasselbe bei S. L. Vorfaren und Freunde so in gleichen Wirden in euerem Stifte neulicher Jahre gewesen im Werke befunden und wir seint es neben oberwähntem unserm lieben Oheimen mit besonderen Gnaden umb euch zu erkennen geneigt. Datum ꝛc.

345. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an den Erzbischof Salentin von Cöln. München 1575 November 17.

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28c. — Cop.

Betrifft die Beförderung des Herzogs Ernst zum Erzbischof von Cöln und den Verzicht auf Münster.

Herzog Albrecht bedauere, daß er den Wunsch Salentin's nach einer persön- Nov. 17.
lichen Begegnung, den letzterer auf dem Wahltag zu Regensburg[1]) geäußert, nicht habe erfüllen können. Doch habe Albrecht durch seinen Kanzler, Christoph Elsenhamer vernommen, was Salentin ihm (Albrecht) mitzutheilen Willens gewesen sei, nämlich daß der Erzbischof, welcher demnächst auf Köln resigniren wolle, unter Umständen geneigt sei, dem Herzog Ernst zum Erzbisthum zu verhelfen. Albrecht bedanke sich dafür und gebe sich keinem Zweifel hin, daß Salentin seine Zusagen eintretenden Falls einlösen werde.

„So vil dann den Stift Münster belangt, haben wir gleichwol von bemeltem unserm Kanzler vernommen, was auch desselben halb E. L. wolmainlich gutachten, wir wollen aber E. L. in frundtlichen vertrauen nit pergen, das in derselben Sachen wir nunmehr so weit verfaren und gegen den ThumbCapitel so dief eingelassen, das uns diser Zeit ab und zurück zustehen Ehren halb nit wol gezimen, auch sonst gegen den hochgebornen Fürsten unsern frundlichen lieben Schwagern, Herrn Wilhelmen Herzogen zu Gülch, Cleve und Perg, dessen L. daen sich hievor unserm Sohn zu Bestem hoch bemühet nit verantwortlich sein wurd, also daß wir gleich des Ends und Erfolgs erwarten müssen, der frundlichen Zuversicht E. L. werde uns dessen in Ungutem nit verdenken".

---

1) Die Wahl Rudolf's II. zum römischen König fand am 27. October 1575 zu Regensburg statt.

346. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's und der Senioren an den Papst. 1575 November 22.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

1575 Nov. 22. Nach einer Schilderung der Vorgänge im Capitel bitten sie um Declaration, ob S. Heiligkeit die Wahl des Herzogs Ernst oder diejenige des Erzbischofs von Bremen bestätigen werde.

347. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. 1575 November 28.

D. J.-B. Fam.-SS. 28c. — Or.

Bericht über die Verhandlungen mit dem Erzbischof von Cöln.

Nov. 28. Auf dem letzten Wahltag (zu Regensburg) habe er mit dem Churfürsten von Köln wegen Münsters verhandelt. Letzterer habe unverdunkelt zu verstehen gegeben, daß er wegen des genannten Stifts in Handlung und Werbung stehe. Herzog Albrecht möge dem Bisthum nicht ferner nachtrachten. Er (der Churfürst) wisse ganz genau, daß Herzog Ernst in Münster nicht werde gewählt werden.

348. Aus einem Schreiben Bernh. Morrien's an G. v. Raesfeld. 1575 December 7.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Berichtet über die Anwesenheit eines Bremischen Gesandten in Münster.

Dec. 7. Am 5. Dec. sei der Bremische Sekretarius Herm. v. d. Beck zu Münster gewesen und habe mit Bernhard's Bruder Sander eine Besprechung gehabt. Beck habe Folgendes mitgetheilt: Es sei allenthalben die Rede, daß der Erzbischof von Bremen um das Stift habe werben lassen und zu Erlangung desselben schon 18 Vota der Capitularen erhalten habe, während der Administrator von Freisingen nur 10 besitze. Daran habe der König von Dänemark und der Churfürst von Sachsen neben anderen Fürsten ein gutes Gefallen.

Der Erzbischof von Bremen habe vernommen, daß man diesen Handel gen Rom an den Papst gelangen lassen wolle; was nun sich dessen das Stift zu erfreuen, werde die Zeit mitbringen.

Gotfr. v. Raesfeld solle zu Dülmen dem Laurentius Schrader gesagt haben: „er were dem Bavaro oder Freisingensi auß uhrsachen gunstig; So aber auch ein ander postuliert wurde soll es Ew. Ehrw. gleichfalß nicht zu wider sein"; von der Beck wolle derhalben eilentz den Domdechanten pro Bremensi mit des Churfürsten von Sachsen Vorschriften besuchen.

„Dieses hab Ew. Ehrw. ich unserer gehabter Redde und Vertrauen nach nicht konnen verschweigen, mit dienstlicher Bitt, Ew. Ehrw. den Handel notturftiglich erwegen, nachdenken und waß nötig in dem ins Werck richten willen und mir ferner zuschreiben, welcher Gestaldt der Sachen weiter zu hilfen. Es wirdt zwar nicht gefeirt, dann alles mit allerhande Hulff, es sei war oder nicht, gesucht und vurgenommen".

349. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an seinen Orator Fabritius. 1575 December 10.

Mn. Bischofthum Münster Vol. II. — Conc.

Das Capitel zu Münster wolle sich wegen Schenking's Sache der päpstlichen Autorität entziehen.

Der Orator möge Sr. Heiligkeit vortragen, daß das Capitel in Münster 1575
Willens sei, sich der päpstlichen Autorität zu entziehen; denn dasselbe glaube, Dec. 10.
daß diese Autorität ihm in dem Proceß gegen Dr. Schenking Schwierigkeiten bereiten werde (praesertim cum videat eam [sc. autoritatem] praegravem sibi futuram in causa, quam habet contra Schenkingium et consortes).

Gropper müsse Befehl und Vollmacht erhalten, mit dem Capitel im Sinne Baierns zu handeln.

350. Aus einem Brief Herzog Ernst's an seinen Vater. Rom 1575 December 10.

Mn. Bisch. M. Vol. III, fol. 516. — Or. Eigenhändig.

Erklärung des Papstes wegen der Wahl in Münster.

Da der bairische Orator (Fabritius) von Sr. Heiligkeit wegen Münsters keine Antwort habe erlangen können, so habe man für gut angesehn, daß er (Herzog Ernst) sich persönlich an Se. Heiligkeit wende.

Se. Heiligkeit habe ihm darauf erklärt, daß Erzherzog Ferdinand früher als Baiern um Münster angehalten. Auch habe Ersterer ein Breve in diesem Sinne ausgewirkt und erhalten. Daher könne Se. Heiligkeit nicht wider den Erzherzog und wider sich selbst handeln.

Wenn aber die Wahl Ernst's in Münster ohne päpstliche Intervention erfolge, so wolle er nichts dagegen haben.

351. König Philipp von Spanien an Conrad von Westerholt, Domherrn in Münster. Madrid 1575 December 18.

D. J.-B. Fam.-SS. 28c. — Cop.

Westerholt möge seinen Einfluß für die Wahl eines solchen Bischofs einsetzen, welcher mit Spanien gute Nachbarschaft halte und gut katholisch sei. Herzog Ernst sei die geeignete Persönlichkeit. — König Philipp werde sich erkenntlich zeigen.

Philippus Dei gratia Rex Hispaniae, utriusque Siciliae etc. venerabili Dec. 18.
charo dilecto Conrardo (sic) a Westerholt canonico et gubernatori episcopatus Monasteriensis salutem et omne bonum. Venerabilis, chare dilecte. Quoniam ob mortem filii majoris natu, charissimi consanguinei nostri Wilhelmi ducis Cliviae verisimiliter futurum est, ut abdicante se episcopatu filio minore ad novam Episcopi electionem vobis sit procedendum et nobis fideli relatione constet, quae personae vestrae in ea re sit authoritas et, ut quam optime fiat nec non erga nos bona voluntas non voluimus omittere, quin has scriberemus, nihil dubitantes quin omnem dabitis operam, ut ejusmodi episcopus eligatur, qui veterem amicitiam et bonam vicinitatem cordi habens omni studio (quemadmodum nos semper fecimus et faciemus) una cum sancta religione catholica

1575 colat ac sustentet. Ad quam quidem rem siquidem charissimi consanguinei
Dec. 18. nostri Alberti ducis Bavariae filius minor natu jam multo ante ecclesiae destinatus oportunus videatur; ut sane nobis non alio quam boni publici respectu videtur omnino gratum nobis erit, ut omnis, quae recte fieri queat circa hoc opera navetur, in quo quidem personae vestrae studium minime defuturum plane confidimus nec adeo nos, si qua in re vicissim prodesse ei poterimus, officio nostro deerimus. Venerabilis, chare, dilecte etc.

352. Aus einem Schreiben Herzogs Albrecht von Baiern an Herzog Wilhelm von Cleve. München 1575 December 27.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28c. — Or.

Betrifft ein päpstliches Breve für den Erzherzog Ferdinand an das Domcapitel zu Münster.

Dec. 27. Er erhalte von seinem Sohne die Nachricht, daß der Papst, bevor er um die Candidatur Baierns gewußt, für Erzherzog Ferdinand's älteren Sohn sich beim Capitel verwendet habe. Deßhalb könne Se. Heiligkeit jetzt nicht für einen andern intercediren. Herzog Wilhelm möge von dem betr. Breve an das Capitel sich Abschrift zu verschaffen suchen und ihm (Albrecht) zusenden.

353. Schreiben des Don Luis de Requesens, Gubernators in den Niederlanden, an Herzog Wilhelm von Cleve. Antwerpen 1576 Januar 1.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28c. — Or.

Nachdem die Münstersche Sache gegen Wunsch verlaufen, habe er (Requesens) den Papst gebeten, durch ein Breve oder durch den Nuntius Gropper dem Capitel zu Münster die Wahl der „bewußten Person" zu befehlen. Der Herzog solle die Resignation zurückhalten.

1576 Nachdem ich unlangst verstanden, waßmaßen die bewiste Sach mit dem Stift
Jan. 1. Münster etwas widerwertig abgeloffen und das sich diejenigen, daruff sich E. G. deßfalls furnemlich verlassen, E. G. Vertrauen und Hoffen nach nicht allerding bestendiger Wilferigkeit erzaigt und ich dan dise Sach meinem ersten wolmeinenden Furhaben und E. G. selbst Gefallen nach auß allerhandt Ursachen zu begertem Ende gern befurdert sehen wolte, so hab ich diesen Dingen weiter nachgedacht und fur rathsam befunden, die Päpstl. Heiligkeit schriftlich zu bitten, damit dieselbige zu wurglicher Befurderung E. G. und mein selbst Furnemen an das Capittel zu Münster ein Breve in beßter dienlicher Form zu schreiben, deßgleichen auch derselben Nuntio Groppero zu Collen za bevelhen geruechen, sich personlich daselbsthin gen Munster zu verfuegen und bey dem Capittel alda von Seiner Pabst. Heil. wegen bestes Vleiß anhalten und befurdern, damit die bewiste Person anderen furgezogen und diese Sach durch solche Intercession zu begertem Ende verhandelt werde.

Dieweil nun ohne vorgehende E. G. Renunciation das Capittel zu kainer neuen Wahl oder Postulation nicht verstehen kann und ich trostlicher Zuversicht bin, in kurtz von Rom wilferige Antwort zu bekommen, so wille in alwege von nöthen sein, daß E. G. die Resignation mit bestem Fuege und Glimpfen fur ain zeit lang wöllen ufhalten, so will ich E. G. nach erlangter Antwort ferner Gelegenheit berichten, sich darnach weiter haben zuverrichten.

Solches hab E. G. ich dem Handel zum Besten vertrauter Meinung unver- 1576
meldet nicht wollen lassen ꝛc. Jan. 1.

354. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an den Gubernator der Niederlande. Hambach 1576 Januar 10.

M. L.-A. 1, 10. — Conc.

Nachdem die Münstersche Angelegenheit so widerwärtig verlaufen, habe er Jan. 10.
sich entschlossen, die Renunciation seines Sohnes noch eine Zeit lang an sich zu behalten. Er habe dies dem Capitel angezeigt[1]). Auch habe er Se. Heiligkeit gebeten, für Herzog Ernst zu intercediren und bis diese Wahl erfolgt sei, den Herzog Johann Wilhelm zu confirmiren.

355. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an G. v. Raesfeld[2]). Hambach 1576 Januar 10.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Bitte um ferneren Beistand in der Wahlsache.

Der Herzog habe von der Willfährigkeit Raesfeld's bei der Wahl Herzog Ernst's Kunde erhalten.

„Weil wir dann zu Erhaltung unser Christlichen Catholischen Religion solche qualificierte Person anderen furzuziehen sonders notig eracht, dadurch auch des Stifts Wolfart gesucht und vortgesetzt werden soll, so wollen wir der unzweifenlichen Hoffnung sein, Jr werdet unverendert Ewres hievor gegebnen Voti oder Stimm zu khunftiger vorstehender Zusammenkunft dabei standhaftig verharren".

356. Aus einem Schreiben des Requesens an Herzog Wilhelm. Antwerpen 1576 Januar 21.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Er habe an den Papst wegen Beförderung des Herzogs Ernst geschrieben. Jan. 21.
Auch bei Westerholt habe er intercedirt nebst Überschickung eines besonderen Schreibens des Königs Philipp von Spanien.

Er hoffe, daß die Sache die begehrte Endschaft erreichen werde.

357. Aus einem Schreiben des Requesens an Herzog Albrecht von Baiern. Antwerpen 1576 Januar 21.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28c. — Cop.

Da die Feinde der katholischen Religion in das Stift Münster eindringen wollten, so habe er Schritte dagegen gethan.

Nachdem er (Requesens) glaubwürdig berichtet, daß in der Münsterschen Sache allerhand widerwärtige Praktiken vorgelaufen und daß insonderheit die

1) Das betr. Schreiben erging unter dem 10. Jan. ej. a. an das Capitel und beruht M. L.-A. 1, 10.

2) Unter demselben Datum ging ein gleiches Schreiben an den Domherrn Heinrich v. Raesfeld ab, M. L.-A. 1, 10.

1576 Jan. 21. Capitularen, darauf der Herzog von Jülich sich am meisten verlassen, sich wider Verhoffen ganz verdächtlich und dermaßen erzeigt, daß „unter diese sich auch diejenigen, die der rechten wahren katholischen Religion entgegen, in das Stift Münster eindringen wollen" so habe er in Rom und bei dem Herzog Wilhelm diejenigen Schritte gethan, die er für nothwendig gehalten. Jülich müsse die Resignation zurückhalten.

358. Aus einem Schreiben des Requesens an Conrad von Westerholt. Antwerpen 1576 Januar 21.

D. J.-B. Fam.-SS. 28c, fol. 89. — Cop.

Verspricht die Gnade und Erkenntlichkeit König Philipp's von Spanien.

Dem Westerholt sei unverborgen, in wie vertrauter Freundschaft der Kgl. Majestät zu Hispanien Niederburgundische Lande mit dem Stift Münster bisher gestanden. Es könne keins der beiden Länder gegenüber des anderen „widerwärtigen Zufällen unempfindlich sein".

Er habe erwartet, daß Westerholt ihrer Majestät v. Spanien Vorhaben in Betreff der Wahl Herzog Ernst's befördert haben sollte. Leider aber werde er berichtet, daß eine andere Person in Frage sei. König Philipp habe ihm die Beförderung dieser Sache aufgetragen und ihm befohlen, den beiverwahrten Brief vom 18. Dec. zu übersenden. Der König werde, wenn Westerholt den Wünschen nachkomme, „es zu seiner Zeit und Gelegenheit mit dankbaren Gnaden nicht unverschuldet lassen".

Er bitte um umgehende Antwort, was Westerholt zu thun gedenke.

359. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münster. Rom 1576 Januar 28.

Frst. M. Urk. 3845. — Or.

Warnung vor der Wahl Erzbischof Heinrich's von Bremen.

Jan. 28. Recte et pie fecistis, cum in vestra de Pastore eligendo dubitatione nostram sententiam cognoscere voluistis laudamusque summopere in eo vestram religionem et pietatem. Nostra autem sententia haec est. Ut nullo modo assentiamini postulationi Henrici alias postulati ad ecclesias Bremensem et Osnabrugensem multa nos movent, inter caetera autem non minime, quia nunquam petiit a sede apostolica aliquam ejus postulationis confirmationem. Qualem autem pastorem per vos eligi cupiamus, superioribus diebus ad vos scripsimus nuncque et breviter significamus: eligite filium alicujus principis catholici atque huic sanctae sedi apostolicae obsequentis, qui et per se ipsum et per suos parentes possit tum nobilitate tum potentia tum probitate vestrae ecclesiae ut et Dei gloriam tueri. — Hortamur autem, ut rem ipsam quam celerrime conficiatis[1]). Datum etc.

---

1) Dieses Breve hatte der baierische Gesandte dem Nuntius zu Cöln übergeben; letzterer „hinterhielt" es. S. oben die Verhandlungen vom 31. März. — Am 3. April sandte Herzog Albrecht dem Herzog Wilhelm davon Abschrift.

360. Breve Papst Gregor XIII. an Herzog Wilhelm v. Cleve. Rom 1576 Februar 4.

D. Jül.-Berg. Urk. Nr. Nr. 4109. — Or.

Lobt die Standhaftigkeit des Herzogs und theilt mit, daß er dem Domcapitel wiederholt angezeigt habe, er werde den Sohn eines Häretikers nicht confirmiren.

Quoties tuas litteras legimus toties renovatur nostrum gaudium in Christo 1576
ejusque bonitati gratias agimus tuamque ei pietatem offerimus proque ea omnia Febr. 4.
tibi prospera et felicia precamur. Laudamus summopere consilium nobilitatis tuae de ecclesia Monasteriensi jamque bis ad capitulum ipsum perscripsimus, nostrumque eo nuntium Gropperium misimus et nunc iterum scribimus canonicosque illos certiores facimus [1]) nullo modo esse e re illius ecclesiae postulari aut eligi eum, cujus pater non sit catholicus neque nos id ulla ratione passuros esse juniorumque conatus irritos futuros, si voluerint perseverare in eo, quem hactenus nominarunt. Neque enim adhuc natum tuum nostrumque in christo dilectissimum suam postulationem deposuisse neque nobis invitis depositurum esse. Hortati autem eos sumus quam maxime potuimus ut cum senioribus consentiant in postulando filio principis catholici et potentis inque eo melius sibi suaeque ecclesiae consulant nostrisque paternis monitis et voluntati obtemperent. Interim orabimus Deum, pro cujus gloria laboramus, ut optimam illis mentem immittat eosque a suscepto consilio avertat: videmus enim, ut tu quoque prudentissime perspicis ecclesiam illam nobilissimam non posse aliter salvam consistere. Speramus etc.

261. Aus einem Schreiben des Paul Langer an den baierischen Sekretär Johann Winkelmeier. 1576 März 3.

Min. Bischofthum Münster Vol. III.

Herzog Albrecht habe die Abschrift eines päpstlichen Breves an das Dom- März 3.
capitel erbeten. Dieses Breve sei hinterhalten worden und später vom Papst selbst zurückgenommen.

362. Aus dem Protocoll einer Verhandlung zwischen der clevischen Regierung und dem baierischen Gesandten Hans Jac. Tandorf. Verh. 1576 März 4—7.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Betrifft die Intervention des Erzbischofs Salentin wegen Cöln und Münster.

Der Churfürst Salentin von Köln habe in einer Unterredung mit dem bai- März 4—7.
rischen Kanzler Christ. Essenheimer erklärt: schon auf dem Reichstag zu Speier 1570 habe die Päpstl. Heiligkeit, Röm. Kaiserl. Majestät und Herzog von Alba an Statt der Königl. Majestät zu Hispanien an ihn (den Churfürsten) das Verlangen gestellt, daß er geneigt sein wolle, auf den Fall, da er vom Erzstift abstehe, den Sohn Herzog Albrecht's, den Administrator von Freisingen, vor Andern

1) Das bezügliche Breve findet sich in München (Bisch. Münster Vol. III). Es trägt ebenfalls das Datum des 4. Februar.

1576 März 4—7. so viel als möglich dazu zu befördern. Jetzt sei er unter Umständen geneigt, darauf zurückzukommen.

Darauf hin sei er (der Gesandte) nach Köln geschickt worden, um des Churfürsten weitere Vorschläge anzuhören und sodann die Rathschläge Cleves einzuholen, was in dieser Sache weiter zu thun sei.

Bereits auf dem letzten Churfürstentag zu Regensburg habe Salentin dem Bairischen Kanzler erklärt „daß der Herr Administrator (von Freisingen) sich der Sachen mit dem Stift Münster entschlagen müsse". Es sei ihm (Salentin) „von den vornehmsten Canonicis, dergleichen von anderen Geistlichen und Weltlichen Ständen des Stifts Münster dasselbig Bißthum, dazu er wol geraten könnte, offeriert und angeboten, wie auch seine Churf. G. von denselben verständigt, daß hochgedachter Herr Administrator zu dem Stift nicht postuliert werden solle". Aber er sei ebenso wenig Willens das Stift Münster anzunehmen, wie das Erzstift Köln zu behalten.

Herzog Albrecht spüre aus allen Umständen, daß es dem Erzbischof Salentin jetzt nicht um die Resignation, sondern nur um das Stift Münster zu thun sei; er wolle den Herzog davon abwendig machen. Deßhalb sei ihm befohlen, mit dem Churfürsten nichts Endgültiges zu handeln.

Am 7. März ließ Herzog Wilhelm dem bairischen Gesandten erwidern: Erst wenn man wisse, ob der Churfürst zu wirklicher Resignation entschlossen sei, könne Cleve in dieser Sache weiteren Rath geben. Der Gesandte möge sich zum Erzbischof verfügen und dann in Cleve referiren[1]).

Der Gesandte erklärte sich damit einverstanden.

363. Aus einem Schreiben des baierischen Orators Fabritius an den Herzog Albrecht von Baiern. Rom 1576 März 10.

Mn. Bischofthum Münster Vol. III.

Er sei des römischen Treibens müde.

März 10. Den Herzog befremde es[2]), daß in dem Breve an das Domcapitel zu Münster betr. die Neuwahl, des Herzog Ernst's gar keine Erwähnung geschehe. Der Urheber davon sei der Cardinal Comensis, welcher vom Erzherzog Ferdinand gewonnen sei.

»Scribit vero Serenitas vestra, se talium Romanorum actionum pertaesum esse. Certe et me, quo diutius hic persisto eo magis similium factionum et taedet et piget«.

364. Aus einem Schreiben des baierischen Orators Fabritius an den Herzog Albrecht von Baiern. Rom 1576 März 17.

Mn. Bisch. M. Vol. III. — Or.

Übersendung eines päpstlichen Breves.

---

1) In seiner Relation vom 10. März sagt Tandorf, daß Herzog Wilhelm erklärt habe, sobald man Gewißheit habe, daß es dem Erzbischof Ernst sei mit der Resignation (woran man in Düsseldorf ebenso wenig glaube, als in München), so solle Baiern die Bereitwilligkeit Cleves bald merken. (Mn. Bisch. Münster Vol. III).

2) Durch Schreiben vom 24. Februar hatte Herzog Albrecht seinem Orator Befehl gegeben, ein neues Breve zu erwirken.

Er überſende anliegend ein Breve des Papſtes an das Domcapitel zu Münſter vom 17. März ej. 1576 März 17.

Daſſelbe werde, obwohl es die Wahl Herzog Ernſt's mit deutlichen Worten empfehle in einigen Beziehungen mehr ſchaden als nützen. Der „Haß des Herzogs gegen die Ketzer" ſei darin ganz ungeſchickt hervorgehoben. Es fehle wenig, »ut major pars Capituli in novitatem propendeat«.

365. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münſter. Rom 1576 März 17.

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28c. — Cop.

Empfiehlt dem Domcapitel die Wahl Herzog Ernſt's von Baiern.

Dilecti filii etc. Nunquam cessamus de vestris commodis deque vestrae Ecclesiae salute et dignitate cogitare; in qua, ut paternam vobis charitatem et sollicitudinem praestamus sic si parem desiderio nostro operam offerre possemus non tam de vobis angeremur neque tam diu animis penderemus vestraeque res, quae adhuc magno in discrimine versantur, in tuto essent. Quam sit e re vestra optimum pastorem habere et ipsi pro vestra prudentia intelligitis et nos saepius ad vos perscripsimus. Illud et significavimus, magnopere vos indigere filio alicujus principis Catholici et potentis, cujus cum viribus tum sanctae religionis zelo omnem a vobis vicinorum heraeticorum injuriam repellere possitis. Neminem nominavimus. Quoniam autem adhuc suspensi estis non alienum esse ducimus nostra charitate indicare, quem maxime idoneum judicamus, quantum nunc quidem nobis in mentem venire potest. Perspectam esse vobis arbitramur pietatem et virtutem Alberti Bavariae ducis. Scitis enim, quanta cura et studio catholicam religionem tueatur, quam penitus haereticos oderit, quam non patiatur eam pestem in suis locis consistere, quam porro tum privatim tum publice intersit, quamque Deo acceptum sit eam arcere. Vos, si quid nostro judicio tribuendum esse existimatis praeclare nobis vestraeque ecclesiae consuletis, si Ernestum hujus ducis filium praefici volueritis, de quo etiam optimam spem habemus, ejus enim probitatem et religionem novimus.

Ubi diligenter omnia circumspexeritis nihil ut speramus vestrum judicium a nostro discrepabit judicio. Oramus sanctissimum Spiritum, ut vestris mentibus suum lumen praeferat, vestrasque omnes cogitationes atque actiones dirigat ad vestram salutem vestraeque Ecclesiae in tanto negotio dignitatem atque incolumitatem. Datum etc. [1])

366. Aus den Verhandlungen des Domcapitels mit dem Nuntius Gropper und Jülichſchen bezw. Bremiſchen Geſandten. Verh. Münſter 1576 März 18 — April 5.

M. Protocolle des Domcapitels.

1) Dieſes Breve überſandte mittelſt Schreiben vom 3. April 1576 Herzog Albrecht dem Herzog Wilhelm im Original und bat, daſſelbe durch Gropper dem Domcapitel zuzuſtellen „zu Vermeidung Verdachts, als ob es auf E. L. oder unſer Anhalten ausgangen". Am 24. Juni deſſ. J. ſchreibt der baieriſche Orator Fabritius an Herzog Albrecht, er habe Nachricht, daß Gropper dies Breve nicht überreicht habe. In der That liegt noch heute das Original des Breves uneröffnet bei den cleviſchen Acten.

1576 März 18.

1576 März 18 bis April 5. Überreicht der päpstliche Nuntius Dr. Gropper persönlich ein Breve apostolicum an das Capitel [1]).

Am 19. März. Der Papst habe ihm und seinem Collegen Nic. Elgardus befohlen, dem Domcapitel mündlich zu melden, daß Sr. Heiligkeit zum höchsten angelegen sei, daß dieses Stift mit einem guten katholischen Herrn und Vorsteher versorgt werde. Nun habe Pontifex gehört, daß Uneinigkeit zwischen den Domherrn ausgebrochen; dieselbe zu beseitigen seien der Nuntius und sein College hierher geschickt.

„Da die catholische Religion in deutscher Nation allenthalben schwach wird, sei Se. Heiligkeit entschlossen, Keinen der zu bischöflichen Aemtern postulirt oder eligirt zu confirmiren, welcher nicht von katholischen Eltern entsprossen".

„Wenn dies also vom Capitel bedacht und ins Werk gerichtet, so wolle Se. Heiligkeit mit der Confirmation und anderen Dingen sich gegen Capitulum erzeigen und finden lassen als einen getreuen, sorgfältigen Vorsteher und Haupt".

Bei der in gremio Capituli stattfindenden Berathung erklären die Senioren, dem Papst gehorchen zu wollen. Westerholt sagt aus, daß seine und der Junioren Meinung nicht nach einem Herrn stehe, der nicht Catholisch, nur forderten sie die Freiheit der Wahl. Man könne nicht zugeben, daß Jülich die Herausgabe der Postulation an das Versprechen der Wahl einer bestimmten Person knüpfe. Dadurch werde die Bischofswürde erblich.

Es wird einstimmig beschlossen, daß man zur Wahl nicht schreiten könne, bevor Jülich die Postulation herausgegeben. — Auch wünsche man, daß der Papst sich in specie erkläre, ob er Baiern oder Bremen confirmiren werde.

Den letzteren Wunsch erklärt der Nuntius nicht erfüllen zu können; auch sei ja in dem Breve die Ansicht Sr. Heiligkeit deutlich ausgedrückt.

Im Namen der Junioren erklärt das Capitel, es sei von ersteren berichtet, daß Bremen katholisch sei, habe sich der alten kathol. Religion beflissen, die Sacramente der kath. Kirche gebraucht, auch sei als er ein Katholischer zu anderen Stiftern gekommen und habe denselben, sie dabei zu lassen, versprochen; auch habe er Professionem catholicae fidei gethan. „Man wisse nicht, wie es ihm hinderlich sein könne, daß sein Vater nicht katholisch sein mochte".

Der Nuntius wiederholt, daß er die verlangte päpstliche Declaration über die Person des zu Wählenden nicht erwirken könne; wenn das Capitel darauf bestehe, möge es sich unter seinem eignen Siegel an den Papst wenden. Im Übrigen werde Se. Heiligkeit gern bereit sein, des Capitels Privilegien zu befördern.

Das Capitel beschließt, sich wirklich an den Papst zu wenden.

Am 20. März. Der Nuntius räth nochmals und auf das dringendste ab, sich an den Papst zu wenden; er werde sonst gezwungen sein, sich ebenfalls dorthin zu wenden und zu melden, was ihm begegnet sei.

Darauf erklärt in gremio Capituli der Domdechant Gotfried v. Raesfeld: Das Capitel möge schreiben, er werde aber sich für seine Person entschuldigen und zu erkennen geben, daß er dem Papst zu gehorsamen willig „und müssen die

1) Es ist das Breve vom 4. Februar gemeint.

Ungehorsamen alsdann an den Tag gebracht werden". Ihm schließt sich an Adolf v. Raesfeld, Arnd v. Büren und einige andere. Die Majorität beschließt, gleichwohl das Schreiben abgehen zu lassen. 1576 März 18 bis April 5.

1576 März 29.

Eine Jülichsche Gesandschaft legt Fürwort ein für Baiern, bedauert die Mißverständnisse im Schooß des Capitels und hofft Abstellung.

Darauf wird die Bremisch-Osnabrückische Gesandtschaft vorgelassen:

Der Erzbischof von Bremen habe mit Freude vernommen, daß Martini 1575 die Mehrzahl der Votanten beschlossen habe, mit ihm zu capituliren. Er stelle daher in Bedenken, ob die Capitulation nicht ihren Fortgang haben und auch die Postulation, sobald Jülich resignirt, eintreten solle. Er wolle sich verbinden, sie bei der katholischen Religion zu handhaben und nicht ändern, was sich vorfinde.

In gremio Capituli wiederholt der Domdechant, man müsse dem Papst gehorchen und von Bremen abstehen. Westerholt erklärt, das Breve apostolicum und die Forderung katholischer Eltern sei contra concordata nationis Germanicae. Auch sei per majora vota zu Dülmen im Nov. 1575 beschlossen, mit Bremen zu capituliren und man könne daher nicht davon abstehen.

Schließlich wird den Gesandten als Capitelsbeschluß mitgetheilt, man könne in die Sache nicht näher sich einlassen, ehe Jülich die Capitulation herausgegeben. Der Papst aber habe Jülich befohlen, daß dasselbe nicht zurücktreten solle, „Capitulum sei denn einer Person einig, die Catholisch und von catholischen Eltern geboren".

1576 April 5.

Der Domdechant führt den eben angekommenen Nuntius[1]) in das Capitel. Derselbe referirt, daß Se. Heiligkeit durch ein neues Breve erkläre, den Bischof von Bremen nicht confirmiren zu wollen. Er ermahne nun wiederholt und dringend „Papae Meinung zu folgen".

Nachdem das Capitel unter sich lange berathen, wird dem Nuntius geantwortet, die Senioren seien bereit, dem Papst zu gehorchen, die Junioren aber hätten erklärt, man könne nichts Endgültiges beschließen, bevor die abwesenden Herrn beschrieben seien.

Darauf fragt der Nuntius an, wann dieser endgültige Beschluß erfolgen solle? Bittet um Namhaftmachung der Junioren und der Abwesenden.

Nach abermaliger Berathung wird dem Nuntius erwidert, in der Woche nach Ostern werde das Capitel sich abermals versammeln. — Das Capitel bittet sodann den Nuntius, Dr. Schencking's Sache eingedenk zu sein und die großen Unkosten — über 40000 Gg. — welche dieser Proceß dem Capitel bereits verursacht habe, zu beherzigen. Er möge den Papst bitten, das Capitel nicht in seinen Privilegien zu beschweren. — Schließlich bitten sie auch „um Dr. Nicolai Person zum Suffraganeo mit oblation Vicariae episcopi, so stattlich begründet und mit einer Behausung versorgt ist".

Der Nuntius giebt die besten Zusagen. Dr. Elgardus belangend werde Se. Heiligkeit solches Verlangen gern hören und hoffe er (der Nuntius), wenn dies Stift einen Herrn habe, daß der Wunsch des Capitels erfüllt werde.

1) Derselbe war inzwischen in Cleve gewesen.

367. Aus der Instruktion Erzbischof Heinrich's von Bremen für seine Gesandten an das Domcapitel zu Münster. 1576 März 22.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Empfiehlt sich dem Capitel für die Bischofswahl.

1576 März 22. Auf dem letzten Wahltag zu Dülmen (Nov. 1575) habe der Mehrertheil des Domkapitels aus eigner vernünftiger Bewegniß und Vorbedacht — „sintemal wir deß in unserm Gewissen frei, daß wir hierzu durch ungeburliche Praktizirung Nichts unterbaut noch andere, die diese Dinge heftig gesucht zu hintersetzen nie im Geringsten unterstanden" — dahin gestimmt, daß man auf die Capitulation, wie sie zu Lüdinghausen festgestellt, mit ihm (dem Erzbischof) zu handeln fortfahre.

Er lasse zunächst dem Capitel für seine Zuneigung danken. Die Capitulation lasse er sich hochlich gefallen und sei Willens an seinem Theile alles zu thun, was das Capitel billig von ihm werde wünschen können.

Mit Dänemark, Köln und dem König von Spanien stehe er in Freundschaft und nachbarlicher Correspondenz.

Desgleichen wolle er sich auch zu Jülich der Freundschaft versehen. Er gedenke nicht, S. L. zu etwas Widrigem im Geringsten Ursache zu geben. Er werde S. L. durch eine ansehnliche Beschickung alle Gelegenheit verkünden.

Die Stifte Osnabrück und Bremen befänden sich in guter Ruhe, Frieden und Einigkeit.

Man möge sich nach seiner Regierung, Hof- und Haushaltung bei den Capiteln und der Landschaft erkundigen.

Er gedenke das Stift Münster bei der Römischen, alten Catholischen Religion[1]), auch allem löblichen Herkommen, Stiftungen, Satzungen, Privilegien und Gebräuchen durchaus zu schützen.

Er wolle den längeren Theil des Jahrs im Stift oder in der Nähe residiren und den Regimentssachen in eigner Person beiwohnen.

368. Schreiben des Erzbischofs von Bremen an den Herzog Wilhelm von Cleve. Bremervörde 1576 März 22.

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28c. — Or.

Bittet, der Herzog von Cleve möge dem Capitel die Wahl freilassen und wenn er für den Erzbischof nichts thun könne, wenigstens nichts gegen ihn zu thun, wie der Erzbischof nichts gegen den Administrator von Freisingen thue.

Wir zweifeln nicht es werde E. L. wol furkommen sein, daß wir mit unserm Vorfaren am Stift Osnabrück weiland Bischoven Johansen loblicher und milder Gedachtnus in gar vertrauter Freundschaft gestanden, daher dann S. L. zu mehrmalen nicht allein uns in der Person, besonder auch unserm geliebten Herrn Vattern aus eigner Bewegnus und sonderlicher Affektion und Zuneigung vorgehalten, wie S. L. Niemants begirlicher als uns entweder bei Leben zu ihrem

1) In dieser Verbindung heißt es sonst in den Acten fast stets „die Römische, alte, wahre, Catholische Religion". Die Weglassung des dritten Adjektivums scheint nicht ohne Absicht geschehen zu sein.

Coadjutorn oder nach dem Absterben fur einen Successorn an Ihrer L. Stiften 1576
wissen mochten, wie sie dann uns und unserm Herrn Vattern solichs nit ein, dann März 22.
mehrmalen bei furstlichen Glauben und Ehren mit hantgegebener Treue beßtes Vleißes zu befurdern und vortzusetzen zugesagt und angelobt, auch die Anleitung dabei gegeben, daß wir S. L. bisweilen in derselben Stiften haimbsuchen und etwas bei ihr verharren sollten, so konnte sie etliche vornehme ansehentliche Leut der Capitteln und andre mehr adeliche Personen, bei denen nächst gottlicher Gnade Erhebung des Werks stehen wurde, zu sich fordern und uns mit ihnen in gute Kuntschaft bringen und soliches Alles nur darumb, daß wir derselben ansehentlichen Leut Gemüther an uns gewunnen und ihnen bekannt wurden, damit kunftiglich zu einem Eingange der Dinge desto fruchtbarlicher und füglicher zu schreiten sein mochte. Wie wir dann auch hernachmals durch solliche Anlaitung und ihrer L. Bestallung von Iburg abe nach Munster unsern Weg nehmen und daselbst in des Thumbdechants Hoefe benachtigen und mit der Person (als dem Haupt des Capittels) Kuntschaft machen, doch dieser Dinge uns im Geringsten nicht haben vermerken lassen müssen. Dann S. L. uns die Anzeige gethan, daß sie zu gewisser guter Gelegenheit die Sachen nicht allein bei den Capitteln ubergeben und unterbauen, sondern auch uns erinnern und informiren wollten, was wir weiter darzu zu thuende und wie wir uns zu verhalten, damit fruchtbarlich und einhelliglich in den Dingen verfaren wurde.

Zu demselben wir uns auch also gäntzlichen verlassen und keiner Direktion unterfangen noch unternehmen dorfen oder wollen, sonder bedacht, daß in gleichen Sachen aller glucklicher Vortgang bei gottlicher Vorsehung und der Thumbcapitel Gutachten und Wahl (sintemal wir ihrer Liebe Zuneigung gesichert) stehen wollte, haben uns auch daran niemals Zweifel gemacht, besonder S. L. wolgeneigte Affection, anmuthig und freundlich erkannt und bei unsern Herrn und Freunden damals sowoll zu wurklicher Anzaige unsers dankbaren Gemuths als zu mehrer Stiftung zuverlässiger beständiger Freundschaft zwischen derselben L. und hochgedachten Bischoffe und S. L. Stiften zum hochsten geruhmt.

Als wir aber in fester und gewisser Hoffnung und Zuversicht gestanden, S. L. zu gelegener Zeit der Dingen ein Anfang machen und an sich nichts ersitzen haben lassen sollt was zu Vollenziehung des Werks konnte und mochte furtreglich auch nothig sein, ist uns widder alles Versehen und Vermuthen Zeitung einkommen, daß S. L. ihr Gemuth geändert und uf den hochgebornen Fursten, Herrn Hans Wilhelmen Herzogen zu Gulich, Clef und Berge unsern freundlichen lieben Oheimb E. L. jungsten Sohn ihren Vorsatz gewendet und S. L. uff den Stift Munster zu Coadjutorn angenommen und publicirt haben solle, so uns zwar vorerzählter Handlungen wegen wohl etwas frembd vorkommen. Demnach wir aber erfahren, daß die Capitularn zu Munster domals zu S. L. mehr als zu uns genaigt gewesen und in die Coadjutorie gewilligt und mit S. L. dißfalls geburliche Handlung gepflogen und Capitulation aufgerichtet, haben wir S. L. gerne gewichen und uns mit Nichten bei solcher Gelegenheit derselben hinderlich oder widderig erzaigen, sonder vielmehr sollichen Zustand von Herzen woll gonnen wollen.

Sintemal es aber durch Absterben des auch hochgebornen Fursten Herrn Carl Friedrichen E. L. eltisten Sohns christmilder loblicher Gedachtnuß dahin

1576 März 22. gerathen das der Herr Postulirter E. L. jungster und nunmehr einiger Sohn sich der erlangten Postulation freiwillig zu begeben und entschlossen sein soll der Burden des geistlichen Stands zu entladen und ein DomCapittel zu einer andern freien Postulation oder Elektion schreiten zu lassen, langt uns glaubwurdig an, daß die vom Domkapitel etlich mal beisammen gewesen und von Erwählung oder Postulation eines Haupts und Herrn gehandelt und dabei der mehrer Theil der Votanten und uf jungsten Martini zu Dulmen bei einandergewesene Capitularen ihre Stimme uf uns gewendet und geschlossen haben sollen, daß man die ingestalte Capitulation dermaßen wie dieselbe etwan kurz zuvor zu Ludinghausen gehaltenem Jacob (sic) capitulariter verlesen uns angeben und verkunden solt, da wir vielleicht ob sollicher Capitulation kein besonders Abscheuen oder Beschwerde hätten, daß alßdann weiter Handlung mit uns darauf zu pflegen.

Ob wir nun woll zu gerurtem Effekt das Weinigste gesucht und des in unserm Gewissen frei, das wir hirzu durch ungebuhrliche Praktisirung nichts unterbauet, besonder daß es aus der gutherzigen und gewogenen Capitulare eigner vernunftiger Bewegnuß und Vorbedacht für gut und dem Vatterland nutzbar angesehen, derhalben wir es auch billig der gottlichen Auserseh̃ung furnemblich zuschreiben und von derselben gnadenreichen Hand des Ausgangs gewarten, so achten wirs dannoch dafür, daß uns gleichwoll itzo auch nicht gebuhren wolle, sintemal die Sachen zu dero Geschaffenheit gerathen, diesen Zustand aus der Acht zu lassen und haben deßwegen an ein Münsterisch DhomCapittel (do wir berichtet, daß sie in guter Anzahl den 29. dieses zusammen kommen wurden) unsere ansehentliche Räthe und Gesanten abgefertigt und nichts weniger thun konnen dann ihnen fur solliche Zunaigung gnädigsten Dank zu sagen und uns zu erklären, da es von Gott also auserseh̃en und sie uff E. L. Herrn Sohns Abstand fur gut achten konnten uns kunftig zu ihrem Herrn uff erhebliche Mittel und Wege zu postuliren, daß wir sothane Postulation ad beneplacitum et consensum sedis apostolicae fur genehm und gnedigsten Gefallen haben und halten wollten mit fernerem Erbieten und Anhange, so unsere Gesandten der Gebuhr werden furzutragen und werben wissen.

Wan uns aber bewußt, daß nicht alleine von wegen E. L. Herrn Sohns habendem Interesse, sonder auch wegen derselben hohen furstlichen Ansehens und Autorität die Person, zu wellicher E. L. ihre Gunst und Neigunge mit wendet für andere einen Vortheil und merkliche Beforderung in diesem Fall zu hoffen hat, als haben wir nicht underlassen sollen, E. L. dero Gelegenheit und unsers Suchens und Vorhabens freundlichen und im Beßten zu berichten, der Zuversicht dieselbe darab ein freundlichs Benugen und Gefallen tragen und uns in dieser Sache nicht zuwidder, sonder vielmehr in Erwägung angezogener Gelegenheit gewogen sein werde, wie wir dann E. L. Gemüth nechstmals in der Person nicht anders gegen uns verspurt, dann daß dieselbe uns mit besonderem gutgunstigen Willen der Blutsverwandtniß nach (dafur wir nochmals frundlich dankbar) zugethan und uns daraus die zuverlässige Zuversicht eingebildet haben, daß E. L. solliche Naigung hinfuro kegen uns zu continuiren aus standhafter angeborner furstlicher Tugend wollgeneigt sei.

Da nun E. L. dahin zu vermogen und in derselben guten Gelegenheit sein konnte, sich unser in berurten Sachen mit anzunehmen und bei dem Domkapitel

zu Munster uns zu befurdern und dann auch den Weg zu ruhlicher Postulation durch E. L. Herrn Sohns zugethanen Willen und entschlossenen Abstand richtig zu machen, dadurch wurden wir von E. L. desto mehr mit Gutthaten uberschuttet und verursachet uns immerda angelegen sein zu lassen, wie wir E. L. mit danknehmer Gegenerzaigung mochten zu gefallen werden und da je E. L. solichs bedenklich furfallen wollte, seint wir mit Nichten gemeint, E. L. das allergeringste zu ihrer Ungelegenheit anzumuthen, wie dann E. L. auch mit Grunde der Wahrheit nicht erfahren sollen, daß wir ihre Intercession, die sie deßfals für den Ehrwürdigen, auch hochgebornen Fursten Herrn Ernsten Administratorn der Stift Hildesheim und Freisingen, Herzogen zu Baiern unsern insonders lieben Herrn und Freund woll gethan im geringsten hintersatzt, auch unsers Vettern und Oheims des Churfursten zu Sachsen zugeschickte Promotorial (die wir dannoch itzo E. L. hiebeiliggende freundlich zukommen lassen) hinterhalten und Jemands zukegen bei E. L. nicht gebrauchen wollen und geneigt sein, des von Bayern Liebe alle gleichmeßige Befurderung (da solichs von S. L. bei uns gesucht wurde) zu erzeigen und aller thunlicher Erfahrung kegen Seiner Liebe immerdar zu befleißigen. 1576 März 22.

Destomehr wir uns auch zu E. L. freundlich vertrosten und hiemit gesucht und gebetten haben wollen, da sich Imants unterstehen würde uns (da wir von Gott darzu ausersehen und berufen) die verhoffentliche Postulation zu Nachteil aus Mißgonst zu hindern und E. L. auf die Wege zu leiten, dadurch das Domkapitel an Freiheit ihrer Wahl oder Postulation aufgehalten werden solt, E. L. werde und wolle demselben nicht Raum oder Stat geben in christlicher Erwägung, daß der Stift Münster gegen E. L. und derselben Vorfahren fur und fur sich aller gutherzigen Erzaigung und friedsamer Nachbaurschaft und Beiwohnung (wie er dessen bei E. L. auch nie anders empfunden und noch getrostet) bevlissen und itzigs Domkapitel E. L. Herrn Sohn vielmehr und lieber als imants anders des Stifts bischofliche Wurde und Hoheit gegonnet hätte und demselben Domkapitel neben allen des Stifts geistlichen und weltlichen Unterthanen und Untersassen bei diesen unruhigen gefährlichen Zeiten daran zum hochsten gelegen uf E. L. Herrn Sohns erfolgten Abstand ein ordentlich Haupt durch geburliche Mittel ohne Verzug widerumb zu erlangen.

Da es dann hierdurch und mit auß Schickung des Almachtigen und des Domkapitels freier Postulation dahin gelangte, daß wir zu geruhrtem Stift berufen wurden und folgents desselben Regierung gebuhrlich hätten an die Hand zu nehmen, so mugen E. L. das gewisse Vertrauen zu uns woll setzen, daß wir nicht allein gethanem Erbieten zuvolge uns aller wahrhafter, beständiger und danknehmer ungefärbter Freundschaft gegen E. L., derselben Sohn und Erben wollen bevleißen, sonder auch (soviel an uns) dem Erbieten, so etwan unser Herr Vatter unsertwegen woll ehe E. L. gethan getreulich nachsetzen und soviel uns erheblich mit Rath und Zuthun des Thumbcapittels und Landschaft des Stifts darumb bemuhen, damit uff den Nothfall eins dem andern die hilfliche Hand leisten und sunst alles thun mochte und sollte, was einem aufrichtigen treuherzigen dankbaren Freunde und Nachbaurn eignen und geburen will".

369. Aus einer Relation des Nuntius Gropper über die Lage in Münster. 1576 März 28.

Mn. Bisch. M. Vol. III. — Or.

1576 März 28. Die Junioren hätten sich durch eigenhändigen und versiegelten Revers verpflichtet, den Erzbischof Heinrich von Bremen zu wählen. Das Dokument sei bei zwei Mitgliedern der Ritterschaft deponirt worden.

370. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an das Domcapitel zu Münster. Düsseldorf 1576 März 31.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Empfiehlt die Wahl einer katholischen Person.

März 31. Das Capitel habe gebeten, daß Cleve vor der Neuwahl die Resignation Johann Wilhelm's eintreten lasse. „Wiewoll wir nun Euch an Ewer vorhabender Elektion oder Postulation ungern verhindern solten, so lassen wir es doch nochmals bei derselben unser Erklerung bewenden und wollen Euch hiemit wollmeinendt erinnern, vermog derselben euch einer Christlichen Catholischen Person zu entschliessen".

371. Aus dem Protocoll der Verhandlungen zwischen dem Nuntius und Herzog Wilhelm. Verh. Düsseldorf 1576 März 31.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28e, f. 107. — Or.

Betrifft die Übergabe des päpstlichen Breves vom 28. Januar 1576.

Der Nuntius berichtet über seine Werbung in Münster. Er habe eine Unterredung mit Westerholt gehabt. Dieser habe erklärt, es seien bis auf 19 Personen dem von Bremen anhängig. Das komme auch daher, daß die v. Raesfeld das Regiment allein haben wollten. — Die bremische Partei solle sich durch einen Revers unter sich verbunden haben.

In Betreff des Erzbischofs von Bremen theilt der Nuntius u. A. mit, daß in der Professio fidei, die jener abgelegt, sich die Clausel finde, salvis obligationibus et promissionibus a nobis factis. Diese Clausel sei so zu deuten, daß „er Niemanden an seinem Gewissen beschweren, sondern alle verworfene Lehre, wie er die befinde, handhaben wolle". —

Der bairische Gesandte habe ihm ein päpstl. Breve vom 28. Jan. 1576 überreicht. Er habe nicht gewußt „weil der Umschlag von einer Privatperson gewesen", ob der Brief v. Sr. Hlgkt. herkomme. Deßhalb sei das Breve also lang aufgehalten worden. Er stelle dem Herzog anheim, ob das Breve zu hinterhalten sei oder nicht.

Darauf erwidert der Herzog, er hätte gewünscht, daß „solch hinterhalten Breve zeitlich wäre überliefert worden" und halte es für ungerathen, mit angeregtem Breve länger zu verziehen.

372. Aus dem Protocoll der Verhandlungen zwischen dem Erzbischof Salentin v. Cöln und dem Herzog Wilhelm v. Cleve. Verh. Düsseldorf 1576 April 6.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28c. — Or.

Intercession für den Erzbischof Heinrich von Bremen.

Der Erzbischof bittet um Entschuldigung, daß er dem Herzog die Ruhe nehme, indem er ihn persönlich aufsuche. 1576 April 6.

Er habe den bairischen Gesandten bereits zu Regensburg mitgetheilt, daß die Majorität des Domkapitels zu Münster mit dem Erzbischof Heinrich zu capituliren beschlossen habe und daß es ein vergebliches Werk sein werde, für Herzog Ernst zu wirken. — Die Gunst und Neigung der Münsterischen sei mehreren Theils auf den Erzbischof v. Bremen gerichtet. Auch könne letzterer mit Land und Leuten weit besser umgehen als der bairische Herzog.

Auch Cleve werde Vortheil davon haben, wenn in Münster ein Herr gewählt werde, der mit seinen Nachbarn, namentlich mit Cöln in gutem Einvernehmen sei. Zwar wolle er (der Erzbischof) bald resigniren, doch werde er nicht zurücktreten, ehe er die Münstersche Sache zu guter Endschaft gerichtet und gebracht habe.

Darauf erwidert der Herzog, er wisse in dieser Sache weder Baiern noch der Päpstl. Heiligkeit Maß zu geben, sondern wolle die Sache deren Gefallen heimstellen [1]).

373. Aus der Instruktion Erzbischof Heinrich's für eine Gesandtschaft an den Herzog Albrecht von Baiern. 1576 April 17.

Mn. Bisch. Münster 1576. — Or.

Spricht seine Hoffnung aus, daß Herzog Wilhelm den Dingen ihren ordentlichen Lauf lassen werde.

Bereits Bischof Johann von Hoya habe dem Erzbischof die Nachfolge in Münster versprochen. Da nachmals die Mehrheit der Capitularen sich für Johann Wilhelm entschieden, so habe er sich darein gefügt. Jetzt liege die Sache anders. Bei der „gehaltenen Traktation" (1576 März?) hätten sich 17 Capitulare für ihn (Heinrich) und nur 10 für Herzog Ernst erklärt. Deßhalb könne Herzog Albrecht es ihm nicht verdenken, wenn er (Heinrich) seinem Glücke nachzugehen Willens sei. Er wisse wohl, daß Herzog Albrecht ihm mit Zuthun der höchsten Häupter der Christenheit, s. L. Blutsverwandten, die Sache schwer machen könne, aber er hoffe, „daß der Herzog aus christlicher Affektion und fürstlicher Tugend den Dingen ihren ordentlichen Lauf durch freie unverdrungene Mittel zu lassen gemeint sei". April 17.

---

1) Diese Erklärungen des Erzbischofs machten in München, wohin Herzog Wilhelm sie sandte, Eindruck. Am 19. April 1576 schreibt Herzog Albrecht an seinen Kanzler, was dieser davon halte. Nach des Herzogs Ansicht müsse man die Sache wegen Cölns in Zweifel stellen. Es könne sonst Herzog Ernst der beiden Stift halben zwischen zwei Stühlen aufstehen und sammt dem Spott den Schaden haben.

374. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's von Baiern an Herzog Wilhelm von Cleve. München 1576 April 21.

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28e. — Or.

Die Handlung wegen Münsters sei mehr denn je zweifelhaft und irrig. Herzog Albrecht habe den Verzicht auf Münster erwogen, sich aber schließlich resolvirt, die Bewerbung fortzusetzen; auch wegen des Erzstifts Cöln wolle man die Handlung continuiren.

1576 April 21. Der bairische Rath Hans Tandorf sei in München angekommen und habe über seine Verrichtung bei dem Churfürsten von Cöln, dem Herzog Wilhelm und dem Nuntius Relation gethan, woraus Herzog Albrecht sehe, daß die bairische Wahlangelegenheit mehr denn je „zweifelich und irrig" sei.

„Dann ob wol bemelter Churfürst des Erzbistumbs Cöln halb allerhand Fürschleg macht, auch unserm Sohn zum Beßten aller guter Befürderung erbeut wurdet jedoch alzeit daran gehangen, das sich unser Sohn des Stift Münster dem Erzbischoven zu Bremen zu Gutem entschlagen und begeben solle mit Vermeldung, da ernannter Erzbischof nit dergestalt befridiget wurde, derselb als der bei dem mehrer Theil der Edlen Herrn wol gewollt ungeacht er der Gemainen Sag nach nit pure Catholicus sei, solle gewißlich den Vorzug haben. Nun ist gleichwol nit ohn, das nit allein den Benachbarten als der Königl. Maj. in Spanien, Euer L. und allen Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen sonder auch der christlichen Kirchen und Katholischen Religion gleichfalls dem h. Reich zu Fridens- und Unfridenszeiten auf den Reichstagen und sonst zu nit geringem Nachtail und Zerrütlicheit geraten könnte, do zu disem Churfürstenthum Jemand, so der Catholischen Religion nit zugethan und zuvor albereit zwen statlicher Erz- und Stift in Handen, kommen solle. Derwegen dan vileicht fur rathsamer angesehen werden mocht, do solches durch diß Mittel zu verhüten, das wir des Stifts Münster abstünden und demselben verrer nit nachtrachteten, sonder dem Thumbcapitel damit ires Gefallens zu verfaren haimbstellten, sintemal an dem Stift Münster do der von Bremen denselben gleich bekommen sollte, sovil nit als dem Erzstift Cöln gelegen, auch ohne das von wegen der Variation und Unbestendigkeit, so bei etlichen Capitularen, sonderlich den Jüngeren bißher gespürt worden, sehr ungewiß, ob unser Sohn zu diesem Stift kommen werde und sich demnach, do wir die Münsterisch Handlung beharrn wollten, leichtlich zutragen mochte, das unser Sohn under baiden leer hingehen müßte.

Diß alles aber auch, was auf gleiche Mainung weiter bedacht werden mocht, unangesehen erinneren wir uns, das dise Münsterisch Handlung eben weit kommen, das uns auch gegen der Babst. Heiligkeit, der König. W. zu Hispanien, sonderlich aber E. L., welche alle auf unser beschehen Ersuchen zum Thail aus aigner Bewegnus und getreuer Zuneigung sich unsers Sohns mit Intercession und sonst zum getreuesten und heftigisten angenommen, gleichsfalls denjenigen Capitularen, so bisher sich auf unsers Sohns Theil so gutherzig und beständig erzeigt und gehalten allerding unverantwortlich fallen, auch zu einer Wankelmüthigkeit gedeutet werden mocht, do wir itzo ime und uns zu Verklainerung und Schimpf so liederlich davon abstehn, E. L. und bemelte Capitulares also stecken lassen sollen.

Dabeineben tragen wir auch Fursorg, do unser Sohn gleich durch dises

Mittel zu dem Erzstift Cöln kommen soll, das vileicht wenig Glück dabei, dieweil 1576
es der ordentlich und recht Weg nit, auch von der Simonny nit wol zu entschul- April 21.
digen oder zu verthedigen sein wurde, zu geschweigen, das uns auch Gewissens halb nit geburen wollt, die Catholische Religion und gemein Wolwesen in dem loblichen Stift Münster, E. L. und anderer benachbarten Landen dermaßen in Gefahr zu stellen, sonder wollen von unsers Sohns wegen vil lieber nit allein diser baider, sonder aller anderer Stift im heiligen Reich emberen dann den wenigsten Abfahl oder Schmelerung der Catholischen Religion verursachen oder unser Gewissen dergestalt beschweren, zudem das sich leichtlich zutragen mochte, do unser Son gleich den Stift Münster von Handen lassen und demselben weiter nit nachtrachten wurde, das S. L. dannoch den Erzstift Cöln nit erlangte, uber das haben wir aus dem lesteren Schreiben so das Thumbcapitel der Päpst. Heiligkeit gethan verstanden, das Sy derselben volmechtiglich haimbgestellt, ainen aus den zwaien benannten zu confirmiren, derhalben uns und unserm Son gar ubel gezimen wurde Ihrer Heiligkeit fürzugreifen und solches Stift so vil an uns dem von Bremen einzuraumen bevorab dieweil Ihre Heiligkeit sich hievor albereit dahin erklert, das sy den von Bremen zu dem Stift Münster nit gedachten zu confirmiren, sintemal derselb Ihre Heil. der anderer zwayer Stift halb noch heut zu Tag umb einiche Confirmation nit ersucht, sonder sich von des Apostolischen Stuhls Gehorsam und Recognition mit der That absondert und abschaist.

Und will bey uns wenig irren, was hieoben von Verhütung mehrer Uebels gemeldet worden, dieweil der gemeinen Regel nach Arges oder Böses nit zu thun von Gutes wegen so volgen kann, auch den Beschwerungen, davon oben Anregung beschehen, do unser Son sich des Stifts Münster gleich begäbe, dadurch nit abgeholfen, angesehen dannoch drei furnemer Erz- und Stift dem Römischen Stuel und Catholischen ReichsStenden gleichsamb entzogen beliben.

Dem allem nach wir entlich dahin entschlossen, do es allein E. L. nit zugegen, die Münsterisch Handlung zu continuiren und was der Almechtig derselben halb schicken will, es gehe gleich des Erzstifts Cöln halb wie es woll, zu erwarten und uns gegen den Churfürsten zu Cöln mit der Päpstl. Heil. auf Mainung, das uns derselben uber die beschehne Haimbstellung fürzugreifen nit geziemen, auch S. L. Furschlag nach des Stifts Münster dergestalt zu entschlagen Ehren und Gewissens halb unverantwortlich sein wurd mit guetem Glimpfen zu entschuldigen, der Zuversicht Jr L. werden damit zufrieden sein und des Stifts Cöln halb nicht weniger thun und handlen, was sy vermainen demselben am nutzlichisten und beßten sei.

Bitten demnach fruntlich, E. L. welle diese Münsterisch Sach bis auf der Bäpstl. Heil. verrer Erkleren also in Handen behalten und Ihres Sons Resignation mitlerweil einstellen.

Und dieweil wir bedacht, nicht weniger auch des Stifts Cöln halb auf den Fall der itzig Churfürst resigniren wurde unser Heil zu versuchen, ist abermal an E. L. unser fruntlich Bitt, dieselben wellen durch teugliche und vertrauliche Personen des Churfursten zu Cöln Furschlag nach mit Graf Wilhelm von Reifferscheid Mutter und Bruder handlen lassen, daß derselb gegen Versicherung einer jährlichen Pension des Canonikats zu Cöln abstehe, damit also unserm Son der Weg in das Capitel zu kommen geöffnet werde".

1576 April 21. Außerdem möge Herzog Wilhelm bei anderen edlen Herrn, auch den acht Priestern der Kölner Domkirche anfragen lassen, wie sie den bairischen Wünschen gegenüber gesinnt seien. Der Herzog möge darüber Antwort nach München gelangen lassen.

375. Aus der Relation Gropper's an den Cardinal Madruzzi. 1576 April (s. die).

Mn. Bisch. M. 1576. — Cop.

Die Lage der Dinge in Münster.

April. Das Breve vom 17. März sei nicht überreicht worden. — Westerholt und Wilh. Schencking seien die Führer der Opposition »Reliqui plerique — rerum parum periti haud difficulter seniorum accederent sententiae, nisi a duorum praedictorum ductu penderent«. Eine Anzahl aus den Landständen und vom Adel unterstützten die Junioren. — »Unde durante hoc dissidio res perdifficilis et periculi plena est, praesertim si quid magni momenti occurrat«. — Er gebe anheim, ob nicht dem Johann Wilhelm die Confirmation zu ertheilen.

376. Aus den Verhandlungen des Domcapitels mit der Stadt Münster und dem Nuntius Gropper.

M. Protocolle des Domcapitels. — Or.

1576 April 24.

April 24. Der Rath der Stadt Münster erhält Audienz im Capitelshause. Der Syndikus bittet Namens der Stadt, in Anbetracht der in den Nachbarlanden zunehmenden Kriegsunruhen, bei der bevorstehenden Capitulation einen Herrn zu wählen, „der die Unterthanen vor solcher besorgter Beschwer könne bewahren". —

April 26.

Der Nuntius apostolicus [1]) fordert definitive Erklärung und dringt darauf, dem Papst zu gehorchen. Er habe Befehl, nicht eher zu weichen, bis er endlichen Bescheid habe. Bei der darauf stattfindenden Berathung bitten die Junioren einmüthig um Bedenkzeit.

April 27.

Westerholt erklärt: Die Junioren verständen nicht — die Autorität des Papstes in Ehren — wie man zur neuen Postulation kommen solle, ehe die Postulation zurückgegeben. Auch stehe in Brevibus apostolicis nicht, daß man mit Jemandem handeln solle ante postulationem. Daß man also in dieser Sache nicht vorwärts komme, liege nicht an den Capitelsherrn.

Darauf sagte der Dompropst, er sei einig mit den jüngeren Herrn liberam electionem zu pflegen; man möge der Junioren Meinung dem Nuntius mittheilen. — Wird beschlossen. Der Nuntius erwidert, er wolle einen Einigungsversuch machen, indem er zunächst mit den Senioren, dann mit den Junioren

1) Nicolaus Elgardus war abermals mit in Münster. Derselbe wurde Mitte Mai nach Cleve geschickt, um über den Verlauf der Verhandlungen dem Herzog zu berichten (D. J.-B. Fam.-SS. 28c).

Rücksprache nehme. — Schließlich erklärt das Capitel, man habe gewünscht, daß die Junioren sich den Senioren gefügt. Da es aber nicht dahin zu bringen, so müsse man Geduld haben. Auch sei es nicht ohne, daß keine Postulatio geschehen könne, ohne Zurückgebung der Postulation. Man könne nicht erdenken, daß Gülich in dieser Uneinigkeit so hartherzig wäre. 1576 April 27.

Die Clevischen Gesandten erklären, dies zu Hause berichten zu wollen.

377. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an Baiern. 1576 Mai 3.

M. Bisch. M. 1576. — Or.

Er sei damit einverstanden, daß Herzog Albrecht die Münstersche Sache nicht aufgeben wolle. Mai 3.

Gegenüber der letzten Entscheidung des GeneralCapitels vom Ende April habe er beschlossen, bis auf weitere Anweisung von Rom, die Gropper einhole, die Resignation zurückzuhalten. In Sachen Kölns werde der Herzog seine Bemühungen für Baiern fortsetzen.

378. Aus einer amtlichen Aufzeichnung über eine Conferenz zwischen dem Erzbischof Salentin von Cöln und dem Herzog Albrecht von Baiern. Gesch. München 1576 Mai 5 u. 6.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28c. — Cop.

Betrifft die Wahl Herzog Ernst's von Baiern in Cöln und des Erzbischofs von Bremen in Münster.

Alsbald nach seiner Ankunft habe Churfürst Salentin sich mit dem Herzog Albrecht in ein freundliches Gespräch eingelassen, bei welchem der baierische Kanzler und Hans Jacob von Tandorf zugegen gewesen. Der Erzbischof habe gesagt, er sei entschlossen, demnächst und zwar wahrscheinlich schon im nächsten September auf das Stift zu resigniren. Er würde dies schon früher gethan haben, wenn er nicht wegen der Königswahl davon abgehalten worden wäre. Nun habe sowohl der Kaiser wie der König von Spanien und der Papst den Erzbischof ersuchen lassen, den Herzog Ernst von Baiern zum Stift Cöln zu verhelfen. Mai 5 u. 6.

„Es hätten seine Churf. G. solches in das Werk zu richten furnemblich zway Mittel, das erst, nachdem die Päpstl. Heiligkeit Ihren Churf. G. hievor zu mehrmaln durch sondere Schreiben und Brevia uferlegt, alle Canonicos ad residentiam zu rufen, Scismaticos oder Haereticos a Capitulo zu excludiren, wolten Ihre Churf. G. weil sie ohne das nach Rom zu reisen Vorhabens bey der Päpstl. Heiligkeit die Sachen dahin richten, das solche Bevelch und Brevia itzo wider erneuert und ihr die Execution derselben mit mehrem Ernst eingebunden wurde, die sie auch hernach zu ihrer Widerkunft also in das Werk ziehen wollten, dardurch wurden diejenigen, so diesem Handel nit gewogen, mehrertheils abgeschoben und konnte Herzog Ernst, Administrator zu Freising mit Hilf und Zuthun der acht Briester und etlicher weniger Edlen Herrn zu dieser Dignität gebracht werden. Neben demselben wäre auch die Kais. Maj. underthenigst anzulangen, dem Thumbcapitel zu schreiben, daß sie uf Seiner Churf. G. Abstand uf einen solchen Successoren gedenken wollten, so der Katholischen Religion zugethan und der Päpstl. Heiligkeit annehmlich, auch sonst dem Erzstift zu Ruhm und Frieden not-

1576 Mai 5 u. 6. türftiglich vorstehn konnte, außer deß gedächten Ihre Maj. des Reichs Regalia keinem zu leihen. Dardurch verhoffen Ihre Churf. G., daß etliche und der mehrer Thail, ob sie gleich sonst daher nicht genaigt, dannoch aus Sorgen allerhand Nachthail, so dem ErzStift hieraus entstehn kunnte, zu bewegen sein möchten".

Der zweite Weg sei der, daß Salentin den Herzog Ernst zum Coadjutor annehme. Das Domcapitel werde zur Bewilligung dieser Wahl dadurch zu bestimmen sein, daß man ihm gewisse Vortheile zusichere. Wenn auch dieses Mittel nicht verfange, so gebe es noch weitere, wovon der Churfürst mit dem Herzog bei anderer Gelegenheit conversiren wolle.

Darauf bedankte Herzog Albrecht sich bei Salentin und erklärte, die Vorschläge in Erwägung ziehen zu wollen.

Am anderen Tag wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und namentlich die Münstersche Angelegenheit erörtert. Herzog Albrecht erklärte dabei unter Hinweis auf die Motive, welche bereits in dem Schreiben vom 21. April 1576 erörtert sind[1]), daß er auf Münster nicht verzichten könne. Neben anderen Gründen machte er besonders geltend, daß, da der Erzbischof von Bremen „der gemeinen Sage nach nicht pure Catholicus«, Herzog Albrecht durch sein Gewissen verhindert werde, „den Erzbischof dahin zu beförderen". „Obwohl der Erzbischof (von Bremen) sich vielleicht erbieten möchte, die Catholische Religion in den Stift beleiben zu lassen und darin ainiche Enderung nit furzunemen, were doch solches nit genug, sonder bei itziger Sachen (?) und furwitzigen Welt hoch vonnöten, daß die Catholische Religion mit sonderm Eifer gepflanzt und erhalten wurde und do denselben zuwider bei den Underthanen und sonst ichte eingerissen sein wollt, dasselb mit Ernst zufurkommen und abzustellen, welches keiner, so nit sincere et pure Catholicus, thete, zu dem, daß sich teglich im hailigen Reich jhe länger jhe mehr Handlung zutriegen, daß zu Rettung der Catholischen Religion und alten Stift nit allain solche Leut, so derselben Religion nit zuwider, sonder recht eiferig und die ihnen die Sachen mit Ernst angelegen sein lassen, gehörig und von nothen".

Auch sei „unverneinlich, das der Erzbischof zu Bremen bisher confessionem fidei zu thun verweigert, auch beeder Erz- und Stift halben, so Ihre F. G. inehaben, der Päpstl. Heiligkeit Confirmation nicht begehrt und aller Vermuthung des Stifts Münster halb noch weniger begehren wurde, dardurch nun auch diser ansehnlich Stift dem Apostolischen Römischen Stuhl entzogen, darzu seinen F. G. und desselben Sohn dem Administratorn als Catholischen Fursten zu helfen keineswegs gebüren wollte".

„Auf solches hat der Churfürst (Salentin) vermeldet, daß dieser Stift gewißlich für den Administrator (Herzog Ernst) nit sein wurde, dann es allda sowol bey der Landschaft als dem Capitel seltsame Leute hätte und do ime gleich von dem Administrator Böses und Leides geschehen wäre konnten jedoch ihre Churf. G. seiner F. G. so veindt nit sein oder werden, daß sie seiner F. G. zu diesem Stift rathen wollten, aus vielen Ursachen, die alle zu erzählen unvonnöthen".

Zudem wußten ihre Churf. G. fur gewiß, daß etliche so zuvor uf Herzog Ernsten Theil gewesen, sich itzo zu dem von Bremen geschlagen, daß aber die Ca-

1) S. die Urkunde vom 21. April 1576 Nr. 374.

pitulares disen Streit baiderseits der Päpstl. Heiligkeit haimbgestellt haben sollen[1]), 1576
einen aus diesen beiden zu confirmiren, davon wußten seine Churf. G. nit, achtet Mai 5 u. 6.
auch nit, daß es geschehen wäre.

So wußten Ihre Churf. G. auch fur gewiß, daß der von Bremen Catholisch wäre, wie er sich dessen gegen ihnen rund und mit hoher Betheurung erklert, ihre Churf. G. wären auch teglich von dem Erzbischofen eines Schreiben gewertig, darin er sich dessen noch weiter erklären wurde, das wolten ihre Churf. G. Herzog Albrechten F. G. alsdann zukommen lassen.

Dieweil dann der von Bremen in den Irrungen, so seine Churf. G. mit dero Thumbcapitel gehabt, jederzeit bei seiner Churf. G. gestanden, gedächten sie ihne hinwiderumb zu disem Stift zu befurdern, auch davon nit abzustehen, sonder solches zu erlangen das eußerist zu versuchen, mit andern mehr Worten, daraus ein sonder Bewegung und Affektion zu spüren gewesen".

Darauf erwiderte Herzog Albrecht, daß die Entscheidung der Münsterschen Sache in den Händen des Papstes und des Domkapitels liege. Er wolle den weiteren Verlauf der Angelegenheit abwarten. Darauf ist man zur Berathung der Kölnischen Sache übergegangen und Herzog Albrecht hat dem Erzbischof Salentin auf dessen Vorschläge Folgendes geantwortet:

Des Herzogs Erachten nach könne das erste Mittel ohne besondere Gefahr nicht in das Werk gerichtet werden, „dann die Canonici, so der neuen Religion zugethan, wurden sich nit leichtlich amoviren oder excludiren lassen, sonder daruber allerhand Tumultus erwecken, sonderlich itzo uf dem Reichstag, dieweil ohne das etliche Churfursten, Fursten, Grafen Herrn und vom Adel uf die Freistellung und daß bei den Stiften beide Religiones indifferenter uf und angenommen werden sollen, hoch dringen, wie dann uf jungst gehaltenen Wahltag zu Regensburg die Grafen und Herrn der Augsburgischen Confession verwanth den dreyen weltlichen Churfursten derhalben ein scharfe und troliche Supplikation ubergeben, zu denen sich itzo der gemain Adel schier durch ganz Teutschland auch schlagen thet.

Sollte nun gleich itzo dergleichen Executiones furgenommen werden, konnt die Sach leichtlich zu Weiterung gerathen.

Es möchte auch dieser Weg bei den Capitularen das Ansehen haben, als wollte Herzog Albrecht dero Sohn den Administratorn mit Gewalt in das Stift eindringen und dem Capitel die frei Wahl entziehen, welches doch seiner F. G. Meinung gar nit, dann ihre F. G. gedächten dero Sohn zu diesem oder andern Stiften anders nit dann durch ordenliche und geburliche Weg zu bringen".

Besser lasse Herzog Albrecht sich den Weg der Coadjutorei gefallen. Doch wolle er zuvor darüber mit dem päpstlichen Stuhle verhandeln, denn vorher könne man weder von diesem noch von anderen „Mitteln" etwas endliches schließen.

„Mit diesem ist also der Churfürst den Neunten, ungefehrlich umb Sechs Uhr nach Starnberg verraist, in Willens von dannen den Weg uf Insbruck zu nehmen. Hat aber Ihre Churf. G. sich erbotten, uf den Fall sie wieder zurück ziehen, Doctor Gropper oder einen anderen seiner Churf. G. Rath vortzuschicken und diese Handlung bei der Päpstl. Heiligkeit anbringen zu lassen".

---

1) Dies hatte nämlich Herzog Albrecht behauptet.

379. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Albrecht. 1576 Mai 12.

Mn. Bisch. M. 1576. — Or.

1576 Mai 12. Man habe es in Cleve für angezeigt gehalten, das Breve vom 17. März c. dem Domcapitel nicht auszuhändigen, sondern es zurückzuhalten.

380. Aus einem Briefe des Orators Fabritius an Herzog Albrecht. Rom 1576 Mai 26.

Mn. Bischofthum Münster Vol. III. — Or.

Mai 26. Der Cardinal Madruzzi habe ihm (Fabritius) erklärt, daß ein Schreiben des Capitels zu Münster, worin der Papst gefragt werde, ob er den Erzbischof von Bremen oder den Herzog Ernst von Baiern, falls einer derselben zum Bischof gewählt werden würde, confirmiren wolle, niemals eingelaufen sei.

381. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. Chemnitz 1576 Juli 8.

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28c. — Or.

Betrifft die Münstersche und Cölnische Angelegenheit. Spricht seine Freude aus, daß Herzog Wilhelm seine Gesandten angewiesen habe, auf dem Reichstag mit den baierischen Bevollmächtigten gegen die Freistellung der Religion zu stimmen.

Juli 8. Der Herzog hoffe, daß Se. Heiligkeit das Vorhaben der Junioren, welche ihren Kopf so gestreckt, schon zu wenden wissen werde.

Der Erzbischof von Cöln habe von Venedig aus den Dr. Gropper nach Rom gesendet; Herzog Albrecht habe aber den Seinigen befohlen, in Rom gut Acht zu geben.

Wegen der Cölnischen Sache bedanke sich Herzog Albrecht für Herzog Wilhelm's gutherzige Bemühung zum höchsten.

„Daß E. L. ihren Abgesandten uf itzigen Reichstag Befehl geben, in dem Punkt der Freistellung gleichsfalls von wegen des Nebenabschieds oder Deklaration so weiland Kaiser Ferdinand hochseliger Gedechtnuß den Ständen der Augsburgischen Confession Anno 2c. 55 gegeben haben soll mit den Katholischen zu stimmen[1]), daran haben E. L. christlich, loblich und wol gehandelt, tröstlicher Zuversicht und Hoffnung solches werde zu Erhaltung der Katholischen Religion nit wenig dienlich, auch E. L. zu ewiger und zeitlicher Wohlfart ersprießlich sein. Wir haben auch den Unsern zu Regenspurg uferlegt mit E. L. Abgesandten in dem und Anderm gute Correspondenz zu halten und ihre Bedenken zu conferiren".

382. Aus dem Kaiserlichen Decret in Sachen des Johann Schenking. Decretirt zu Regensburg 1576 Juli 27.

M. L.-A. 522. — Cop.

Zurückverweisung des Processes an die Rota Romana.

Juli 27. Wiewoll Ihre Majestät in frischer Gedechtnuß haben, was dieselb auf etlicher

1) Diese Erklärung hatte Herzog Wilhelm in einem Brief vom 7. Juni 1576 abgegeben.

des h. Reichs Churfürsten und anderer Fürsten (Anhalten) dem allerheiligsten 1576
Vatter dem Bapst und dem hochwurdigsten Herrn Cardinal Madruzio dieser Juli 27.
Sachen halben geschrieben, nichts die weniger dieweil es die Gerechtigkeit betrifft und die Erkentnuß dieser Sach nit fur Ihre Majestät, sonder vor ein ander Gericht, da sie bisher getrieben, gehorig, weisen Ihre Majestät obgemelten Schenking zu demselben Richter und wie Ihre Kais. Maj. sich furmals erklert, daß sie sich ferner in dieser Sach nit einlassen willen, also willen auch Ihre Majestät nit verhindern, daß hierin nit geschehe, was die Gerechtigkeit und Billigkeit erfurdert. Decretiert ꝛc.

383. Instruktion für Conrad von Westerholt, Bitter von Raesfeld und Johann Schade als Gesandte des Domcapitels an Herzog Wilhelm von Cleve. Ohne Ort und Datum (1576 August) [1].

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Der Herzog möge für des Domcapitels Interessen in dem Proceß gegen Schenking eintreten. Wenn dem Wunsch des Herzogs wegen der Wahl des Administrators von Freisingen bisher nicht willfahrt worden sei, so liege das 1) daran, daß Schenking im baierischen Dienst gestanden habe und daß 2) im Stift Münster die Furcht herrsche, Herzog Ernst werde die Gewissen beängstigen, die Inquisition einführen und zur Rebellion Veranlassung geben.

„Erstlich sollen unsere Gesandten Ihren F. G. unsere underthenige und (August).
willige Dienste anmelden und da es Ihren F. G. an Leibs-Gesundheit und gluckhafter Regierung woll zustunde, daß wir solchs mit großen Freuden vernähmen.

Demnach sollen gemelte unsere Gesandten ihren F. G. anzeigen, obwoll dieselb fur dieser Zeit nit allein an die Päpstl. Heiligkeit, sonder auch der Röm. Kais. Maj. unsern Allergnädigsten Herrn neben und mit andern Chur- und Fürsten furbittlich geschrieben, daß ihre Heiligkeit und Majestät unserer zu Rom rechthengiger Sachen gegen Doctor Johann Schenking vatterlich und allergnedigst dahin erwägen und bedenken wollen, daß die Sache nit dermaßen eines gringen Praejudicii und Nachtheils were, als daselbst zu Rom in Rota erkannt worden, sondern daß dieselb Sach zu Verwüstung nit allein unser alten Statuten, Privilegien und Gewohnheiten, sondern auch zu ganzem Undergang unserer Kirchen in die Lenge gerathen woll.

Derhalb die Röm. Kais. Maj. unser allergnedigster Herr auch allergnedigst an die Papst. Heiligkeit geschrieben, Ihre Heiligkeit auch dahin mit derselben Schreibent bewogen, daß die vermeinte durch gedachten Schenking zu Rom ausprachte Executorialen biß anhero suspendirt und nit ins Werk gerichtet sein, der Hoffnung und Zuversicht, Ihre Heil. werde gleichsfalls sowoll auf der Röm. Kais. Maj. beschehene Intercession als ihrer F. G. Schreibent dieser Sachen einmal die Maß geben haben, daß unsere Privilegia Statuta und Gewohnheit zu Nachtheil und Verhöhnung des rittermäßigen Adels nit so gar vernichtet und herunder gepracht werden mochte, daß zuletzt ein größer Ungemach im heiligen Reich daraus entstehen konnte.

So ist es aber bis daher bei der Päpstl. Heiligkeit verhofter Erklerung ver-

1) In dorso steht von gleichzeitiger Hand der Kanzleivermerk: „Ungefherlich im August Anno ꝛc. 76."

1576 (August). plieben und in gedachter Sachen nit entlichs gehandelt, auch der Kais. Majestät auf ihre Interceſſion nit geantwortet bis ſo lang, daß auf itz wehrenden Reichstage gemelter Schenking unſer Gegentheil, erſchienen, daſelbſt der Röm. Kaiſerl. Majeſtät ſupplicirt, alſo daß unſers furhin gethanen Berichts unerwogen, auch furhin beſchehener Interceſſion ungeachtet in ihrer Majeſtät geheimen und nit Hofrath (da innen bis herzu die Sachen tractirt) decretirt, wie unſere Geſandten ſolchs Decreti Copei ihren F. G. zuſtellen ſollen".

Obwoll nun unſer gen Regenspurgk abgefertigter Secretarius in dem Reichsrath daſelbſt unſert halben Supplikation, auch unſer und anderen Stiften Ritterſchaft Appellation fur ihr weltlich Intereſſe, ſo ſie in dieſer Sachen hetten uebergeben und darauf Beſcheids gewertig, ſo iſt uns doch ein unwahrhaftiger Bericht und injuriös Schreibent zukommen, welchs unſer Gegentheil daſelbſt gegen uns und dieſes Stifts Ritterſchaft ubergeben, alſo daß zu beſorgen, da der Orter wir von Ihrer F. G. anderer Geſandten und Potſchaften nit verbetten oder der Gepur verantwort wurden, daß nit allein unſere Sach dadurch in Gefahr geſtellt, ſonder uns daſſelb unverſchulter Urſachen an unſern Glimpf und Ehren verletzlich ſein konnte.

Wan nun unſere Geſandten des unwahren Einhalts ſeine F. G. berichtet und derſelben zu Gemuth geführt, da ohne einich Gegenbericht und Interceſſion ſolchs Decretum ghen Rom ankommen wurde, daß alsdann unangeſehen voriger Suspenſion in der Sachen vortgefahren werden mucht, So ſollen unſere Geſandten ihre F. G. underthenig bitten, dieſelb wollen uns nochmalig die Gnade erzeigen und an die päpſtl. Heiligkeit furderlich ein ausführlich Schreiben gelangen laſſen, daß ihre Heiligkeit vorige Interceſſiones beherzigen und die Sache auf andere dienliche Wege richten woll, damit wir an unſeren Privilegien, Statuten, und Gewohnheit und die Ritterſchaft an ihrer Eſtimation und Präeminenz nit verletzt werde.

Und daß ihre F. G. gleißfals an derſelben Geſandten ghen Regenspurgk gnediglich ſchreiben wollten bei der Kaiſerl. Majeſtät und den Stenden des h. Reichs unſere Sache im Beßten zu befurdern, daß daſelbſt kegen uns nit nachtheilig gehandlet werden muge, ſondern die Stende des Reichs ſich dieſes allgemeinen adelichen Werks aller Metropolitan- und Cathedral-Kirchen-Sachen angelegen ſein laſſen, wie dann unſer Sekretarius ihnen daſelbſt einen vollkommenen Bericht gieben wird.

Daß auch er Schenking daſelbſt dahin gehalten werden muchte, ſolchen ſein unwarhaftiges Schmehe-Schreiben, ſo den Stenden vorbracht zu beweiſen mit dem Erbieten, daß wir unſern Gegenbericht auch zu beweiſen urputig ſein.

Wir zweifeln auch nit, es werde der durchleuchtiger hochgeporner Furſt und Herr, Herzog zu Baiern auf ihrer F. G. gnedigs Anſuchen und Schreibent dieſer unſer angelegene Sachen ſich mit Gnaden befollen ſein laſſen, dieweil ihre F. G. ein beſonder Liebhaber nit allein des rittermeßigen Adels und der wahren katholiſchen Religion, ſonder auch, daß ihre F. G. dieſe Sache vermuge unſerer Diener (ſo hiebevor zu dem Kuniglichen Wahltage abgefertigt) geſchehener Relation und uberſchickter ſchriftlicher Vertroſtung gnediglich befurdert hat, alſo daß auf ſolchen unterthenigen Vertrauen ihre F. G. zu bitten, dieſelb durch deren Befurderung und Schreibent bei hochgedachtem Fürſten zu Baiern die Verſehung

thun wollten, daß bei der Röm. Kaiserl. Maj. dem Herrn Cardinal Moron und den Stenden des h. Reichs Intercedendo und furbittlich die Sachen dahin gerichtet werden mugen, daß wir durch gedachten Schenking an unsern Statuten Gepreuchen und Privilegien nit geschwecht oder diese und andere benachbarte Ritterschaft vernachtheilt und beschwert werden mugen. 1576 (August).

Sonderlich dieweil wir vermerkt und vernommen haben, daß gemelter Schenking aus ihrer F. G. geliebten Sohns des Hern Administrators zu Freisingen Hoffe und dessen Dienste erlassen sei, dann zwarn ein guter Theil unserer und dieses Stifts Ritterschaft sich bis herzu solchs seines Dienstes hoch besorgt, also daß aus deme und andern Ursachen die Postulationsache sich nit so richtig angestellt, wie im Anfang woll die Meinung und Vorsatz gewesen sei.

Dieweil wir aber nit liebers gesehen, als daß hochgedachts Fursten Sohn der Herr Postulirter bei diesem Stift hette verpleiben mugen, aber doch (da es Gott allmächtig anders verordnet) daß wir ihren F. G. angenehme, underthenige Dienste und Willen in dieser Postulationsachen erzeigen konnten, so hetten unsere Gesandten ihren F. G. zu vermelden, daß die Ursach dessen bishero beschehenen Verzogs und unversehentlichen Irthumbs zwischen Capitularen daraus sich verursacht, daß underscheidliche dieses Stifts adeliche und unadeliche Underthoen den mehrertheil der Herrn unsers Capituls nit allein vor obgen. Schenking's Dienst gewarnet, sondern auch dabei angezeigt, als sollte der Herr Administrator zu Freisingen mit beschwerlicher Inquisition die Underthanen beladen werden, daß deren unerfahren Conscienz beengstigt und ein Theil bei ihren Gutern von wegen dessen nit sicher oder frei bleiben mochten und also, was leider fur langer Zeit in dem Stift bei den Underthanen eingerissen nit mit zeitlicher Fuge, sonder besonderer Severitet und Ernste ausrotten willen, welchs den Stoß bei Vielen in vorhabender Postulation sonderlich dahin verursacht, weil der Herr Administrator sich in Italia verhielte und dieser Orten fast Menniglichen unbekannt wäre.

Daraus dann viele sich besorgt, daß eine große Confusion wie leider in den Niederlanden geschehen oder Rebellion zu dieses Stifts Verderb sich verursachen konnte.

Damit nun ihre F. G. es dafur nit halten oder sich einbilden mugen, daß man ihren F. G. zu underthenigen Ehren und zu Erhaltung guten nachbarlichen bestendigen Friedens fur dieser Zeit gethane Intercession hät weigern oder absagen willen, so sollen unsern Gesandten dasselbig aller Gepur entschuldigen und anzeigen, daß daran obgemelte Ursachen und anders nit gehindert hetten, welches ihre F. G. ohne Zweifel auch die Herrn nit werden verdenken.

Und damit ihre F. G. unser willfarigs Gemuth desto gewisser spuren mugen hetten ihre F. G. neben hochermelten Herrn Administratorn zu Freisingen ein oder zwei Herrn uns zu ernennen, auf deren einen wir unsere freie Wahl stellen mochten, konnte also dieselbe Wahl hochermelten Administratorn so paldt als einen Andern treffen und also ihrer F. G. Begehren auf einen oder Andern Weg genug beschehen".

Wenn aber Herzog Wilhelm auf der Person des Administrators von Freisingen beharre, so möge er in Erwägung ziehen, wie man das Stift Münster wegen der besorgten Inquisition beruhigen könne. Die Antwort, welche den Gesandten hierauf widerfahre, sollen sie dem Domcapitel referiren.

384. Aus einem päpstlichen Breve an den Herzog Wilhelm. Rom 1576 September 9.

Mn. Bisch. M. Vol. IV. — Cop.

Hinausschiebung der Confirmation Johann Wilhelm's.

1576 Sept. 9. Se. Heiligkeit halte für angemessen, daß, ehe über die Confirmation Johann Wilhelm's[1]) ein Beschluß erfolge, der Nuntius Gropper in dieser Angelegenheit gehört werde. Da dessen Ankunft in Rom bevorstehe, so wolle der Papst zuvor mit diesem Rücksprache nehmen.

385. Aus einem Befehl der Regierungsverordneten des Stifts Münster an Adrian von Ense, Drosten des Amts Stromberg. Horstmar 1576 September 21.

M. L.-A. 311, 2. — Or.

Wenn der bisherige Abt von Liesborn, Gerlach von Westhoff, sterben sollte, so soll der Drost auf die Wahl eines Nachfolgers hinwirken, welcher im Stande sei, die katholische Religion und gute Disciplin im Kloster wieder aufzurichten.

Sept. 21. Man erfahre, daß der gegenwärtige Abt von Liesborn täglich schwächer werde und daß es mit ihm unversehens ein kurzes Ende nehmen könne.

„Dae wir uns aus vielerhand beständigen Anzeigungen zu erinnern wissen, daß bei seiner Zeit leider die Katholische Religion, Haushaltung und Disciplin zu Leßborn merklich verlaufen, dadurch dann, wann kein Sorgfältiger an seine Stadt wedderumb erwählet, des Cloisters hochste Schade, ja Undergang zu besorgen, welchem uns dann tragenden Ampts halben furzubauen obliegt, darzu auch geneigt und willig sein, als wollen wir euch hiemit committert und bevellicht haben auf den Fall der Allmächtig uber kurz oder lang seinen gottlichen Willen mit jetzgemelten Abten Herrn Gerlachen von Westhoff schaffen und denselben aus diesem Zeitlichen zu seinen gottlichen Gnaden erfurdern wurde, daß Ihr alsdann ungesaumbt Euch erheben in anregt Cloister zu Leißborn thun und sie die Conventualen daselbst mit hohen stadtlichen Ernst unseretwegen ermahnen und einbinden, daß sie einen solchen zu einem neuen Abte keisen und wählen wollen, der gottesfurchtig, auch seines Ordens Regulen ein Liebhaber, auch ein guter Haushalter sei oder zum weinigsten, da deren Keiner, welcher mit angeregten Stucken vollenkommenlich begabt, furhanden, daß sie alsdann denen, welcher am nächsten zu jetzgemelten Tugenden qualificirt, keisen und erwählen und sich hierunter kein Privat-Affekt hindern oder irren lassen. Dann sollte dasselbig durch sie nit geschehen wurden wir zu den Wegen mit unnachläßigem Ernst gedenken, dadurch unsere wahre Katholische Religion, Gottesfurcht, gute Disciplin und Haushaltung des Orts zu Werk gerichtet und gehalten und die untuchtige vertunische Muniche ihrem Verdienst nach tractirt und angesehn werden, dann wir nit gestatten noch zusehen konnen, daß dies Closter durch das beß daher gfurt unordentlich Lebent sowol in der Religion als anderer Unzucht und unordentlichem Verthun gesmälert und hierunder gepracht".

Dies solle der Drost den Conventualen anzeigen.

1) Unter dem 25. Mai hatte der Herzog die Confirmation seines Sohnes nachgesucht (D. J.-B. Fam.-SS. 28c).

386. Herzog Albrecht an Herzog Wilhelm von Cleve. München 1576 October 3.

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28c. — Or.

Bedauert, daß Se. Heiligkeit die Bitte Herzog Wilhelm's wegen der Confirmation seines Sohnes so hoch difficultire.

E. L. Schreiben am Datum haltend den 9. verschienen Monats Septembris haben wir sampt den Inschlussen empfangen, auch seines Inhalts vernommen und hätten gleichwol verhofft, es solle die Päpstl. Heil. und Cardinäl uf E. L. jungstes so ausführlich Schreiben gleichsfalls des Nuntii Gropperi beschehens Andeuten E. L. Sohn zu confirmiren so hoch nit difficultirt haben, bevorab dieweil dieselb anders nit dann ad beneplacitum sedis Apostolicae begehrt worden. Aber wie dem haben wir unserm Orator zu Rom geschrieben, diese Ding neben E. L. Agenten nochmaln alles Vleis sollicitiren zu helfen, wie wir dann an den Legaten, den Cardinal Moron derhalben itzo auch geschrieben, wellen auch nit underlassen, do S. L. am Haimbraisen zu uns hieher gelangt, mit dero weiter davon zu conversiren und zu reden. Daneben sagen wir E. L. der vielfeltigen Mühe und Sorgfältigkeit abermal freundlichen Dank und sollen uns E. L. jederzeit zu muglicher und schuldiger Vergleichung bereit und willig finden. Datum 2c. 1576 Oct. 3.

387. Schreiben des Herzogs Albrecht von Baiern an Herzog Wilhelm von Cleve. München 1576 October 5.

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28c. — Or.

Giebt auf den Wunsch des Domcapitels zu Münster Erklärungen ab: 1) wegen der Angelegenheit des Dr. Schenking; 2) wegen der „besorgten Inquisition und Severität".

Herzog Albrecht habe den Brief Cleves vom 17. September empfangen und daraus entnommen, daß etliche vom Domcapitel zu Münster von Baiern sowohl über Schenking's Angelegenheit wie über einen anderen Punkt des Postulationswerks die befürchtete Inquisition Erklärungen verlangten. Diese Resolutionen wolle Baiern hiermit geben: Oct. 5.

„Sovil bemelts Doctor Schenking's Handlung anlangt, daß wir uf Begeren des Münsterischen Secretari, so sich itzo zu Regensburg hält kurz verschiner Zeit dem Cardinal Morono ausführlichen geschrieben und S. L. die Sachen bei der Päpst. Heil. dahin zu richten gebetten, daß diese Handlung etlichen Erz- oder Bischofen im heiligen Reich, so der Teutschen Nation Gebräuch oder Adels Gelegenheit kundig committirt oder doch dieweil Ihr Heiligkeit hievor durch die Kais. Maj. auch etliche andere Chur und Fürsten dessen genugsam verstandiget die Execution bis zu ihrer Heil. und des Stuhls zu Rom Wolgefallen suspendirt werde. Haben auch außer solchen Schreibens diser und ander Sachen halben einen unsern Rath zu dem Cardinal insonderheit abgefertiget, mit Sr. L. mundlich davon zu conversiren wie dann beschehen und sich Ihre L. daruf gegen bemelten unserm Rath ganz willfährig erklärt. Wir wellen aber dennoch nit underlassen uf E. L. und des Thumbcapitels itzig Begern der Päpstl. Heil. selb zu schreiben, auch die hievor gebetten Furschrift durch unsere Räth zu Regensburg bei der Kais. Maj. bestes Vleis sollicitiren zu lassen und daneben wie es mit dem

1576 Oct. 5. Decret, davon E. L. Anregung thun und in Ihrer Maj. geheimen Rath ausgangen sein soll geschaffen uns zu erkundigen, dann wir unsers Thails davon nichts vernommen. Wol ist nit ohn, daß uns unsere Räth berichtet: Nachdem dieser Sachen halb von baiden Thailen an die Reichsständ durch den Münsterischen umb Commission, den Schenking aber umb Execution supplicirt, daß die Stände uf Ratification ihrer Kais. Maj. sich eines Decrets verglichen, dardurch diese Sach an die Päpstl. Heil. gewiesen wirdet, daruf villeicht Ihrer Maj. Dekret ervolgt sein möcht; daß aber solch Dekret einem wurdigen ThumbCapitel zu Münster so hoch präjudicial sein soll, können wir bei uns nit finden. Dieweil dennoch Ihrer Maj. und anderen furnehmen Chur- und Fursten unbenommen, bei der Päpstl. Heil. der hievor begehrten Commission halb durch Furschrift nochmaln anzuhalten und dieselb ad partem zu berichten, in was Gefahr dieser und andere Stift gerathen möchten, do ihre Heil. mit der Execution verfahren wollten und wäre vielleicht besser gewesen, daß von Münster wegen diese Sach an die Stände nie gebracht worden, dann bei den Confessionistischen ist sich nit zu verhoffen, daß dieselben den Stiften hoch oder viel zu helfen begehren, dieweil sie ohne das mehrertheils dahin geneigt die Stift gar auszubilgen wie aus deme, so uf itzigem Reichstag mit der Freistellung und sonst gesucht worden, genugsam zu spüren; so hätte den Catholischen auch nit wol gebürt, diese Handlung mit ihrem Gutachten von ihrem ordenlichen Richter, der Päpstl. Heil., zu nehmen und für die Kais. Maj. als die weltliche Obrigkeit zu weisen, wie dann auch in E. L. Antwort, so sie den Münsterischen Abgesandten geben lassen, vernunftiglich angeregt.

Wir sein auch gänzlich der Meinung, do ein wurdig Capitel der Thumbkirchen zu Münster sich allain mit der Postulation nach Ihrer Heil. Willen halten und erweisen, daß dieser Handlung wol zu helfen sein wird, wie wir dann uf denselben Fall erbutig hinfuren nit weniger als bisher so wol bei der Päpstl. Heil. als Kais. Maj. alle mugliche Befurderung zu thun, damit ein wurdig Thumbcapitel dieser Sach halb zu Ruhe und Sicherheit komme, hätten auch alsdann solches zu erlangen mehrer Gelegenheit und Hoffnung. Do aber das Thumbcapitel in dieser Trennung verharren oder aber uf ein solche Person, so ihrer Heil. nit annemblich und der Catholischen Religion nit allerding anhängig, sich vergleichen wurden, ist zu besorgen, es möchte Ihre Heil. alsdann auch in dem andern Fall desto unwilliger werden und zu verrer Suspension oder Revision schwerlich zu bewegen sein.

Was dann verrer die Postulation, davon hievor zwischen einem Thumbcapitel, E. L. und unsern Abgesandten Tractation und Handlung gepflogen worden, belangt, verstehn wir, daß die Abgesandten itzo bei E. L. furnemblich zwo Ursachen, darumb solche Postulation hinderstellig worden furgewendet, auch derselben halb Assecuration begehrt, als nemblich obwol ein wurdig Thumbcapitel hiervor vernommen, daß gemelter Schenking durch uns und unsern Sohn den Administrator zu Freysing seines gehabten Diensts erlassen, daß doch ein gut Thail aus ihren Mittel und des Stifts sich nicht weniger solches seines Diensts hochlich besorgt und dann zum Andern, daß des Stifts Münster adeliche und unadelige Underthan den mehrern Thail aus den Capitularen nit allain vor obgedachten Schenking's Dienst gewarnet, sonder auch dabei angezaigt, als sollte unser

Sohn der Administrator zu Freisingen mit beschwerlicher Inquisition die Under- 1576
thanen beladen wollen, daß der Unerfahrenen Constienzien beangstigt und ein Oct. 5.
Thail bei ihren Gutern von wegen dessen nit sicher oder frei bleiben möchten und also was laider vor langer Zeit in dem Stift bei den Underthanen eingerissen nit mit zeitlicher Fuge, sonder furnehmer Severität und Ernst sollte wellen ausrotten.

Sovil nun erstlich D. Schenking betrifft, haben wir uns gegen E. L., auch ofternannten Thumbcapitel hievor dahin ercleret, daß wir entlich entschlossen, sobald unser Sohn von Rom in Teutschland kommen wurd oder, do es dem Thumbcapitel also gefellig auch zuvor seines Diensts zu erlassen, wie dann hernach beschehen und mugen E. L., gleichsfalß bemelt Thumbcapitel uns sicherlich glauben, daß er itzo in unsern und unsers Sohns Diensten nit mehr ist, daß auch weder wir noch S. L. Vorhabens oder Willens, ihn vorthin in unserm Dienst anzunehmen oder zu bestellen. Dann wir und unser Sohn leichtlich ermessen können, daß sich gar ubel ruhmen, ja auch Sr. L. keinswegs geburen wollt, diesen Schenking oder andere, so dem Thumbcapitel zuwider, in Diensten zu halten. Derwegen sich mehrbemelt Thumbcapitel dieses Orts gar nichte zu besorgen und uns sicherlich wol trauen mugen.

Betreffend die Inquisition spüren wir sovil, daß solches von denen ursprünglich herrühret, so diesem Stift selb bisher zum höchsten nachgestellt und unsern Sohn vil lieber gehindert dann befürdert sehen, wie uns dann vor dieser Zeit Schreiben fürkommen, so ein Bremischer Rath gethan haben söll[1]), darin dies und anders gleichwohl ohne Grund angezogen worden. Es mag aber ein würdig Thumbcapitel zu Münster so woll in diesem als Vorigem aller Sorg frei und sicher sein. Dann ob woll nit ohn, daß unser Sohn der Administrator soviel wir bisher spüren und merken können in der Katholischen Religion dieselb zu erhalten und auszubreiten, sondern christlichen Eifer und Neigung hat, wissen doch Ihr L. Gottlob woll, daß hierin mit Bescheidenheit nach Gelegenheit der Zeit, Ort und Personen zu handlen, daß auch dieses Ubel an denen Orten alda es etwa aus Hinlässigkeit der Prälaten oder sonst Ungestüme der Underthan eingerissen sich nit underainsten oder mit Gewalt ausreitten läßt, sonder daß mit den Verführten etlichermaßen Geduld zu tragen bis sie durch christliche Underweisung und andere dienliche sanfte und milde Mittel herwider gebracht und gewonnen werden, wie sie dann bei denen Herrschaften und Gütern, so der Stift Freising in Oestreich und Krain liegen hat, gleichsfalß im Stift Hildesheim auch thun müssen, alda dann die neu Religion leider ebenmäßig zu viel eingewurzelt und mugen uns E. L. glauben, daß wir unserthails nit wissen, daß bei diesen beiden Stiften durch unsern Sohn den Administrator oder dessen Statthalter und Räthe ein einige Person der Religion halb ausgeschafft oder gegen denselben in Ungutem mit Severität das wenigst furgenommen worden, dessen sich das Thumbcapitel bei dem Stift Hildesheim leichtlich und wol zu erkundigen hat.

Daß aber unser Sohn, do derselb zu dem Stift Münster postulirt wurde den Underthan die Religion weiter dann der Religionfrieden ausweiset allerding und expresse freistellen und sich seines bischoflichen Ambts in Religionsachen gar nit gebrauchen solle, dardurch die Underthan noch mehr und dermaßen gestärkt,

1) Diese Worte sind im Original unterstrichen.

1576 Oct. 5. daß auch die sanften und milden Weg weiter nit wirken oder fruchten konnten, das wurde ja unserm Sohn hochbeschwerlich gegen Gott und der geistlichen hohen Obrigkeit unverantwortlich, auch Professioni fidei, so ein itzlicher Bischof vermug des Trientischen Concilii thun soll und muß zugegen sein. Derwegen wir dann gänzlich darfur halten, daß solches eines wurdigen Thumbcapitels Will oder Mainung nit sei.

So dann unser Sohn der Administrator nit gesynnet in diesem anders als mit guter Bescheidenheit und Glimpfen nach Rath eines würdigen Thumbcapitels ader der Furnehmbsten aus demselben, so viel sich nach Gelegenheit der Zeit thun läßt, zu handlen, auch Alles, daraus Weiterung, Unruhe und dergleichen Ungemach dem Stift entstehen konnte so vil muglich zu meiden und zufurkommen, soll sich ein würdig Thumbcapittel diesen Puncten an der Postulation billich weiter nit irren lassen noch ihnen selb mit unnotwendiger und ungewontlicher Assecuration beschwerlichen Eingang machen, welches unsers Erachtens hierin billig zu bedenken. Do sie aber je vermeinen wollten, daß hierin mehrere Versicherung von Nöthen wirdet sich unser Sohn auch in diesem aller Gebühr und unverweislich halten, jedoch daß wir zuvor verständiget werden, wie was gestalt und welcher Worten dieselb ungefährlich beschehen soll".

Das habe Herzog Albrecht dem Herzog Wilhelm hiermit eröffnen wollen.

Zettel.

„Wir stellen zu E. L. Wolgefallen, was ader wie viel Sie aus diesem unserm Schreiben dem Münsterischen Thumbcapitel communiciren wollen [1]). Wir tragen Sorg, do die Underthanen erfaren werden, daß unserm Sohn oder einem anderen kunftigen Bischof zu Munster die Hand der Religion halb dermaßen gesperrt, daß sie dardurch noch mehr in ihrem Irrthumb gestärkt und halsstarrig gemacht und dem Capitel selbst gegen den Underthanen ein solcher beschwerlicher Eingang angericht, dessen sie künftig reuen wird, dann do sie unsern Sohn zu dergleichen Assecuration dringen werden, die Underthanen solchs von allen nachkommenden Bischofen haben wollen. Derwegen wir je gern sehen wollten, daß solche Assecuration eingestellt und unser Sohn bei dergleichen Erklärung und Zusag wie in unserm Schreiben vermeldet gelassen wurde.

Bitten demnach freundlich E. L. wollen die Sachen uff solche Weg underbauen helfen. Dann obwoll unserm Sohn nit zu rathen, sich der Ausrottung Neuer Religion mit Gewalt oder Severität zu underfangen, sintemalen dardurch vil mehr destruirt dann erbauet wurd, wollten wir jedoch nit gern, daß solches auch die Underthanen wissen sollten oder daß unser Sohn ichte bewilligte so seiner Profession zuwider".

Für die Übersendung der Nachrichten aus den Niederlanden sage er dem Herzog, obwol sie beschwerlich und bekümmerlich seien, beßten Dank.

---

1) Wir geben unten die Form, in welcher die Mittheilung an das Capitel erfolgte, nochmals wieder, weil diese Erklärung sehr wichtig ist. Ein Vergleich ergiebt, daß einige der wichtigsten Punkte dem Domcapitel nicht eröffnet wurden.

388. Aus der Erklärung des Herzogs von Baiern wegen der befürchteten Inquisition[1]). München 1576 October 5.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Betreffend die Inquisition spuren wir soviel, daß solichs von denen ursprung- 1576
lich herrühret, so diesem Stift selb bisher zum hogsten nachgestellt und unserm Oct. 5.
Sohn viel lieber gehindert als befordert sehen, wie uns dann vur dieser Zeit Schreiben furkommen, darin dies und anders gleichwoll ohne Grund angezogen worden. Es mag aber ein wurdig Thumbcapittul zu Munster so woll in diesem als vorigem aller Sorg frei und sicher sein. Dann ob wol nit ohn, daß unser Sohn der Administrator so viell wir bisher spuren und merken konnen zu der Catholischen Religion, dieselbe zu erhalten und auszubreiten, sondern christlichen Eifer und Neigung hat, wissen doch Ihre L. Gott lob woll, daß hierin mit Bescheidenheit nach Gelegenheit der Zeit, Ort und Personen zu handlen, daß auch dieses Ubel an denen Orten alda es etwo aus Hinlessigkeit der Prälaten oder sonst Ungestumme der Underthanen eingerissen sich nit underainsten oder mit Gewalt ausreitten lest, sonder daß mit den Verfürten etlichermaßen Geduld zu tragen bis sie durch christliche Unterweisung und andere dienliche sanfte und milde Mittel herwieder gepracht und gewonnen werden, wie sie dann bei denen Herrschaften und Gutern so der Stift Freising in Oestreich und Krain liggen hat gleichfalls im Stift Hildesheim auch thun müssen alda dann die neue Religion leider ubermessig zu viel eingewurzelt und mogen uns Euer L. glauben, daß wir unsers Theils nicht wissen, daß bei diesen beiden Stiften durch unsern Sohn den Administrator oder dessen Statthalter und Räthe eine einige Person der Religion halben ausgeschafft oder gegen denselben in Ungutem mit Severitet das weinigst furgenommen worden, dessen sich das Thumbcapittel bei dem Stift Hildesheim leichtlich und woll zu erkundigen hat. (Lücke.)

So dann unser Sohn der Administrator nit gesinnet in diesem anders als mit guter Bescheidenheit und Glimpfen nach Rath eines wurdigen ThumbCapittuls oder der furnembsten aus demselben so viel sich nach Gelegenheit der Zeit thun läßt zu handlen, auch alles, daraus Weiterung, Unruhe und dergleichen Ungemach dem Stift entstehen konnte so viel moglich zu meiden und furzukommen, soll sich ein wurdig ThumbCapittul dieser Punkten an der Postulation pillich weiter nicht irren lassen. Do sie aber vermeinen wollten, daß hierein mehrere Versicherung von Nothen, wirdet sich unser Sohn auch in diesem aller Gepuer und unverweislich halten, jedoch daß wir zuvor verständigt worden, wie was Gestalt und welcher Worten dieselbe ungevehrlich beschehen soll. Wilchs Alles ꝛc.

389. Aus einem Schreiben H. v. d. Recke's an Herzog Wilhelm. Borken 1576 November 8.

D. J.-B. Fam.-SS. 28c. — Or.

Feststellung der Form der baierischen Erklärung.

Er habe wegen der baierischen Erklärungen vom 5. Octob. ej. a.) zu Bor- Nov. 8.

1) In dorso findet sich von gleichzeitiger Hand der Kanzlei-Vermerk „Ubergeben durch die Herrn Senioren des ThumbCapitels 18. Decembris Ao. ꝛc. 78".

1576 Nov. 8. ken eine Conferenz mit G. v. Raesfeld gehabt. Letzterer habe u. A. mitgetheilt, daß Erzbischof Salentin beim Domcapitel zu Münster heftig für Bremen solli-citirt habe. Dadurch sei den Junioren der Muth gewachsen und man könne vorläufig wegen Baierns kein günstiges Resultat erwarten.

Schließlich habe man die Form festgestellt[1], in welcher die baierische Erklärung durch Cleve übermittelt werden solle.

390. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Verh. Münster 1576 November 14.

M. Protocolle des Domcapitels. — Or.

Nov. 14. Wird beschlossen und zwar einstimmig, mit Baiern in Capitulation zu treten.

Westerholt erklärt, die Noth erfordere zwar mit Baiern zu capituliren, aber er sei durchaus nicht der Meinung, „wenn man mit Baiern der Capitulation einig, daß man alsdann solchen Fürsten fixirn solle". „Doch wannehr man der Capitulation und Assecuration endlich einig, alsdann Jülich das Decretum Postulationis aus den Händen geben und capitulum liberam electionem haben soll".

Wird der Entwurf der Capitulation festgestellt und beschlossen mit Jülich wegen Herausgabe der Postulation zu handeln.

Hierdurch solle aller wegen der Postulation vorgefallene Mißverstand aufgehoben sein und ist beschlossen, endgültig bei diesem einhelligen Beschluß zu bleiben, wie solches alle Herrn mit handgebender Treue versprochen.

391. Aus der Instruktion für Westerholt, B. v. Raesfeld und Schade als Gesandten des Domcapitels an Herzog Wilhelm. 1576 Nov. 15.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Interceſſion für das Capitel wegen Schenking's und Herausgabe des Postulations-Dekretes.

Nov. 15. Man habe Nachricht von Regensburg erhalten, daß der Herzog von Baiern sich der „beschwerlichen rechtsamen Sachen gegen Dr. Schenking" annehme und sowohl an den Papst als an den Kaiser wie an Morone geschrieben habe. Doch sei die Sache noch immer irrig. Schenking habe beim Kaiser ein Dekret ausgebracht, durch welches die Sache nach Rom remittirt werde. Man fürchte, daß Schenking, darauf gestützt in Rom auf Exekution dringen werde. Das Capitel bitte, daß Baiern durch Vermittlung bei Sr. Heiligkeit diese drohende Gefahr abwende[2].

Auf dem letzten General-Capitel habe man beschlossen, mit Baiern in Verhandlungen über die Capitulation einzutreten und indem man einen Vertrags-Entwurf übersende, sei man einer Gesandtschaft Baierns gewärtig.

---

1) S. oben Nr. 388.

2) Das Capitel erreichte diesen Zweck vollständig. Nachdem Cleve die Wünsche des Capitels nach München berichtet hatte, erließ Herzog Albrecht unter dem 16. Dec. ej. Schreiben an Morone und Madruzzi, am 17. Dec. an den Papst und am 18. an Kaiser Rudolf wegen Schenkings. Diese Schritte zeigte er unter dem 18. Dec. dem Capitel an. (Mn. Bisch. M. 1576).

Dieweil es aber nöthig sei, daß Herzog Johann Wilhelm vor der neuen Wahl auf die Postulation resignire, so möge Cleve das Decretum postulationis in Originali wiederum ausfolgen lassen. 1576 Nov. 15.

392. Schreiben des Erzbischofs Salentin an das Domcapitel zu Münster. Arnsberg 1576 December 6.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Spricht seine Verwunderung aus, daß man ihm von dem Beschluß wegen Postulation des Herzogs Ernst keine Kenntniß gegeben habe. Bittet um Nachricht.

Wir kommen in Erfarung, das Jr unlangs den Erwürdigen in Gott und hochgebornen Fursten unsern besonder lieben Freundt, Herrn Ernsten Administratorn der Stifter Freisingen und Hilleßheim Herzogen zu Bayern ꝛc. zu Eweren Herrn und Bischoven postuliert haben solten. Wenn dem nun also, hetten wir uns versehen, wir als Ewer Metropolitan solten pillig drumb etwas mit Wissenschaft getragen haben. Begern demnach gnedigklich Jr wöllent uns wie es hierumb eigentlich geschaffen bei diesem unserm reittenden Potten zuschreiben, uns darnach haben zu richten. Datum ꝛc. Dec. 6.

393. Aus der Antwort des Capitels an Erzbischof Salentin. 1576 December 10.

M. L.-A. 1, 10. — Conc.

Das Capitel wolle einen katholischen Fürsten wählen.

Der Herzog von Cleve habe noch nicht resignirt und man deßhalb zur Postulation selbst noch nicht schreiten können. Dec. 10.

Das Capitel lebe der Hoffnung, daß Gott sie mit einem solchen Bischof versorgen werde, „welcher der uralten wahren katholischen Religion zugethan, mit Päpst. Heiligkeit zu Erlangung seiner Confirmation und Kaiserl. Majestät in gutem Verständniß".

394. Breve Gregor's XIII. an Herzog Albrecht von Baiern. Rom 1577 Januar 12.

M. Frst. M. Urk. 3865. — Or.

Betrifft den Proceß gegen Johannes Schenking.

Dilecte fili, nobilis vir salutem et apostolicam benedictionem. Summopere tibi cordi esse controversiam, quam ecclesia Monasteriensis habet cum Ioanne Schenchingio ex multis tuis literis cognovimus, in quibus non cessas, ecclesiam ipsam nobis commendare et quanquam ipsa per te nobis commendatissima est tamen efficiemus, ut intelligat, tuam commendationem plurimum apud nos valuisse. Cupimus enim esse omnibus testatissimam nostram paternam erga te voluntatem eamque nos tuae insigni pietati et multis maximisque meritis deberi profitemur. Dat. etc. [1] 1577 Jan. 12.

1) Dies Breve übersandte Herzog Wilhelm dem Domcapitel zu Münster am 16. März 1577 zur Kenntnißnahme.

395. Aus einem Schreiben des baierischen Orators Fabricius an Herzog Albrecht. Rom 1577 Januar 13.

Mn. Bisch. M. Vol. V. — Or.

Lage des Schenking'schen Processes.

1577 Jan. 13. Dr. Schenking's Proceß sei jetzt glücklich so weit gebracht, daß ein Erfolg kaum noch vorauszusehen. Allerdings habe eine Anzahl der Cardinäle gemeint, daß, nachdem drei conforme Sentenzen der Rota romana gegen das Capitel ergangen seien, das Urtheil nicht mehr geändert oder eingehalten werden könne. Indessen habe der Papst selbst intercedirt und veranlaßt, daß das Urtheil an die Cardinäle der Congregatio germanica zur Revision zurückgelange.

Dieser Entschluß des Papstes sei durch die Schilderung der Gefahren herbeigeführt, welche er (Fabricius) gemacht habe.

396. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1577 Februar 5.

M. Protocolle des Domcapitels. — Or.

Erklärung Westerholt's, daß man sich die Freiheit der Wahl vorbehalte.

Febr. 5. Die Jülichschen und Baierischen Gesandten haben beim Domcapitel Audienz. H. v. d. Recke spricht Jülichs Freude aus, daß das Capitel nunmehr einig sei und mit dem Bischof von Freisingen capituliren wolle. Mit den baierischen Gesandten wird wegen Feststellung der einzelnen Artikel der Capitulation und über die Personen, welche die Assecuration übernehmen sollen, verhandelt.

Westerholt und die Junioren erklären: „es sei alles, was auf die Capitulation gehandelt werde, unverbindlich, und die freie Wahl sei vorbehalten".

397. Aus einem Schreiben der baierischen Gesandten Mächslrain, Halver und Tandorf an Gotfr. v. Raesfeld. Hambach 1577 Februar 15.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Die Lage des Schenking'schen Processes und die Neuwahl.

Febr. 15. Die Gesandten überschicken Schreiben aus Rom, damit das Domcapitel spüre, wie viel des Herzogs Albrecht, besonders aber des Herrn Administrators Intercession in der Schenking'schen Handlung bei Päpstl. Heiligkeit gefruchtet, nebst einem Extract aus des Orators (Fabricius) Schreiben. Dies möge Raesfeld dem Domcapitel „noch vor angehender Postulation" vortragen. Die Gesandten hoffen, das Capitel „werde sich dagegen in künftiger Wahl ohne einige Tergiversation der Gebühr und schuldigen Dankbarkeit zu erzeigen wissen"[1].

398. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1577 Februar 23.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Die Resignation Jülich's, die Vorbereitung und schließliche Unterbrechung des Wahlgeschäfts.

---

1) In München war man des Erfolgs gewiß. Am 15. Jan. schreibt Herzog Albrecht an seinen Orator Fabricius, daß in Bezug auf die Wahl Ernst's in Münster alles abgemacht und sicher sei (Mn. B. M. Vol. V).

Anwesend: Goswin von Raesfeld, Gotfried von Raesfeld, Conrad von Westerholt, Bitter von Raesfeld, Bernh. von Büren, Balthasar von Büren, Bernhard von Morrien, Melchior von Büren, Arnold von Büren, Bernhard von Schmiesing, Adolph von Raesfeld, Heidenreich Droste, Wilhelm Schenking, Lucas Nagel, Jodocus Droste, Wilhelm von Elverfeld, Christoph von Elverfeld, Georg Ketteler, Bernhard v. Heiden, Mathias Nagel, Georg Nagel, Rudolf Münster. 1577 Febr. 23.

Wird beschlossen: 1. Es soll Niemand postulirt werden, es sei denn zuvor die Capitulation mit ihm abgeschlossen (wie es mit Baiern bereits geschehen sei). — 2. Die Jülichschen Gesandten sollen zunächst das Decretum postulationis zurückgeben und alsdann soll zur Neuwahl geschritten werden. Nachdem diese Beschlüsse den Jülichschen Bevollmächtigten mitgetheilt, erklären sich diese bereit, das Dekret herauszugeben. Es erfolgt förmlich und feierlich die Resignation. Darauf wird beschlossen, sofort zum Wahlact zu schreiten und zwar auf dem Wege des Scrutiniums. Es werden zu Scrutatoren ernannt: Goswin von Raesfeld, Conrad v. Westerholt und Bernh. Morrien und ihnen die Vollmacht gegeben, daß sie in geheimer Abstimmung (nachdem sie zunächst selbst gestimmt) von den einzelnen Capitularen die Stimmzettel einsammeln. Alsdann sollen die Vota von dem Notar aufgezeichnet werden — »absque tamen votorum publicatione« — und der durch die Majorität erwählte als solcher verkündet werden. Dann begaben sich die Herrn in den Dom und es wird die Messe de sancto spiritu gesungen. Danach kehren sie in das Capitelshaus zurück.

Darauf begeben sich die Scrutatoren auf das Podium und geben zunächst ihr eignes Votum ab.

»Cum domini Praepositus et Bernhardus Morrien conscrutatores intelligerent, Dominum Scholasticum votum suum ad Episcopum Bremensem dirigere, noluerunt hujusmodi negotio ulterius interesse, sed protestati sunt de eo revertentes ad dominos Capitulares ex causa uti in Scrutinio coram me Notario et testibus alligabant quod Scholasticus dixerat de Capitulatione quadam cum Archiepiscopo Bremensi initam, de qua illis nihil constare dicebant.

Quibus ad Capitulum reversis dominus Scholasticus dixit, ipsum et alios cum Bremensi capitulasse ac propterea votum suum eo direxisse«[1].

399. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1577 Februar 24 u. 25.

M. Protocolle des Domcapitels. — Or.

Die Unterbrechung des Wahlgeschäfts und die von den beiden Capitels-Parteien beabsichtigten weiteren Maßregeln.

Die Jülichschen und Baierischen Gesandten bitten das versammelte Capitel nochmals, die Wahl auf den Bischof von Freisingen zu lenken, damit gehalten werde, was versprochen sei. Februar 24 u. 25.

Nachdem die Gesandten abgetreten, fragt der Domdechant, wer anderer Ansicht sei. Dagegen erklärt Westerholt und mit ihm die Majorität der anwesenden Capitularen, daß er durch die stattgehabte Capitulation die Freiheit der Wahl und

1) Damit schließt das Protocoll vom 23. Febr.

1577 Februar 24 u. 25. des Votums nicht beschränkt sehe. Übrigens sei gegen das in der Versammlung vom 23. Febr. gegebene Versprechen, daß die Vota secreta sein sollen, die Abstimmung ausgekommen. —

Sodann fragt der Domdechant (in zweiter Umfrage) „ob auch aller Herrn Bedünken sei, in Gehorsam Pontificis zu bleiben".

Westerholt antwortet, daß er sich in der katholischen Religion halten und gebührenden Gehorsam leisten wolle. Einige der Junioren beschränken ihre Antwort dahin, daß sie nur in soweit Gehorsam leisten können, als der Papst nichts contra statuta befehle.

Weiter fragt der Domdechant („in dritter Umfrage"), ob man auch wolle den Brevibus pariren.

Darauf antwortet Westerholt und die Junioren, der Papst könne nicht (und wie man glaube, wolle er auch nicht) etwas befehlen, was contra concordata nationis Germaniae sei. In licitis sei man zum Gehorsam bereit.

Endlich fragt der Domdechant, woher die gestern erwähnte Capitulation mit dem Erzbischof von Bremen komme? Westerholt antwortet, daß die zu Dülmen mit Majorität festgestellte Capitulation dem Erzbischof zugesandt sei und dieser habe dieselbe acceptirt. Es sei also mit Bremen rite capitulirt. —

Schließlich erklären die Senioren, daß sie den Gesandten die Ursache anzeigen wollen, weßhalb gestern die Postulation nicht zu Stande gekommen; die Junioren möchten für sich ebenfalls eine Antwort geben.

Es wird diese Mittheilung alsdann seitens der Senioren gemacht.

Die Gesandten erwidern, Capitulum wisse sich zu erinnern, daß sie mit großen vornehmen Herrn handeln und dieselben würden den Schimpf als Liebe nicht wollen aufnehmen. Es könne daraus nicht nur dem Capitel, sondern auch den Principal-Personen, welche das Gegenspiel treiben, viel Unheil erwachsen.

1577 Febr. 25.

Wird über die mit Bremen abgeschlossene Capitulation verhandelt. Die Junioren theilen mit, es sei ein bremischer Gesandter gegenwärtig, der dieselbe mit versiegelter Instruktion übergeben werde.

Die Senioren erklären, die Capitulation sei nicht rite zu Stande gekommen, die Junioren hätten ein eigenes Capitel gemacht zu Dülmen. Ohne Consens des General-Capitels hätten sie sich mit Niemand einlassen dürfen. —

Jetzt könne zur Postulation mit Bremen nicht geschritten werden, bevor man der Capitulation einig, denn es sei Capitelsbeschluß, Niemanden zu postuliren, es sei denn zuvor mit ihm capitulirt. Die Junioren übergeben sodann ihre Rechtfertigungsschrift.

Die Senioren haben darauf Juniores gefragt, was sie mit dem Worte „Unpartheiische Obrigkeit" meinen. Darauf haben die Junioren geantwortet „Geistliche und weltliche Obrigkeit". — Darauf fordern die Jülichschen Gesandten das Decretum postulationis zurück. Die Senioren erklären, sie würden letzteres gern thun, allein „sie hätten es mit seltsamen Leuten zu thun, die ihnen gern die Landstände sollten über den Hals ziehen" und bitten daher das Decretum ihnen zu lassen. Die Senioren bedanken sich, daß durch Jülichs und Baierns Beförderung Dr. Schencking's Sache in guten Stand gekommen und bitten, sie der Junioren

Vorhaben nicht entgelten zu lassen. Es sei ihre Absicht, dem Papst die Sache — 1577
auch wegen des Ausdrucks „unpartheiische Obrigkeit" — zu denunciren und dessen Februar
Erklärung zu erwarten. Im Nothfall bitten sie um Cleves Hülfe und Assistenz, 24 u. 25.
welche die Gesandten versprechen, indem sie die Namen einer Anzahl von „Rittmeistern" angeben, welche Baiern „verwandt" seien, d. h. in baierischem Solde stehen. Diese würden guten Beistand leisten.

Am Nachmittag. Die Senioren erklären den Junioren, es sei gut, wenn beide Theile appellirten. Man befürchte Gefahr aus dieser Angelegenheit, besonders für Dr. Schencking's Sache. Darauf erwidern die Junioren „sie wollten sich versehen, der Papst soll einem Fürsten so geneigt sein als dem andern in causis justitiae«. —

400. Aus einem Schreiben des Tandorf an Herzog Albrecht. Münster 1577 Februar 25.

D. J.-B. Fam.-SS. 28d. — Cop.

Er habe bereits aus Cöln gemeldet, daß Churfürst Salentin ihm rund her- Febr. 25.
aus erklärt habe, er werde Baiern, soviel die Münstersche Handlung betreffe, alle mögliche Hinderung und Sperrung thun.

401. Aus einem Schreiben der Senioren des Capitels an den Herzog Albrecht. Münster 1577 Februar 25.

Mn. Bisch. M. Vol. V. — Or.

Theilen den Verlauf der Postulations-Angelegenheit mit und bitten inständig, der Herzog wolle „um einiger widerwärtiger Personen willen" die Beförderung in Sachen Schenking's nicht aufhören lassen.

402. Erklärung des Domdechanten G. v. Raesfeld. Vorgelesen im Bisch. Palast zu Münster 1577 Februar 25.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Bei Strafe der Suspension und Excommunikation verbietet er jedes weitere Vorgehen in der Wahlangelegenheit außerhalb des festzusetzenden Termins.

Ego Godefridus de Rasfeld Decanus ecclesiae Cathedralis Monasteriensis, de consensu et consilio Prelatorum et Seniorum tanquam sanioris partis Capituli ecclesiae praedictae ex certis gravissimis et pregnantibus moventibus causis pro hac vice suspendo et prorogo actum postulationis. Inhibens sub poenis inobedientiae, rebellionis, inhabilitatis, suspensionis et excommunicationis, ne quisquam ausu temerario quicquam in hoc negotio postulationis ante tempus rursus praefigendum in contrarium tentare aut praesumere audeat[1]).

403. Vereinigung der Senioren unter einander. Münster 1577 Februar 25.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Die Unterzeichneten vergleichen, versprechen und verbinden sich mit hand-

1) Die Erklärung trägt am Fuße verschiedene Notizen. U. A.: »Scholasticus petiit et obtinuit copiam«.

1577 Febr. 25. gebender Treue an eines leiblichen geschwornen Eides statt, daß sie bei der Capitulation und Assekuration des Administrators von Freisingen bleiben und sich von einander nicht absondern wollen.

Goswin von Raesfeld. — Godfried von Raesfeld. — Bitter von Raesfeld. — Balthasar von Büren. — Bernhard von Morrien. — Melchior von Büren. — Arnd von Büren. — Adolf v. Raesfeld. — Heidenreich Droste. — Bitter von Raesfeld.

404. Aus der Aufforderung der Junioren an den Domdechanten. (Münster 1577 Februar 25.)

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28d. — Cop.

Betrifft die Fortsetzung des Wahlgeschäfts.

Vos Dominum Decanum Gotfridum a Raesfeld primo, secundo et tertio instanter, instantius et instantissime requirimus, ut ante exitum trium mensium a die 23. Mensis Februarii proxime praeteriti computandorum mature pro continuando coepto scrutinio — capitularem conventum omnium praelatorum et canonicorum — in loco solito et consueto indicatis. Quod si aliter fiat, vosque domine Decane continuationem differre pergatis non attentis praejudiciis, quae ecclesiae et capitulo Monasteriensi illiusque tranquillitati et libertati inde videntur imminere contra talem, quem alioquin abominamur eventum nos diserte protestamur.

Joh. Nagel; Bernh. Büren; Conr. Westerholt; Bernh. Schmising; Herb. de Baar; Wilh. Schenking; Rud. de Münster; Luc. Nagel; Wilh. Elverfeld; Matth. Nagel; Georg Nagel; Rotg. Ketteler; Georg Ketteler; Christoph Elverfeld; Bernh. a Heiden; Rotger ab Asbeck; Bernh. a Westerholt.

405. Aus dem Schreiben Herzog Wilhelm's an Ritterschaft und Stände des Stifts Münster. Düsseldorf 1577 März 4.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28d. — Conc.

Betrifft die Absetzung Westerholt's als Statthalter.

März 4. Nach langen Verhandlungen hätten die herzoglichen Räthe Befehl erhalten, das Decretum postulationis herauszugeben, jedoch vorher anzufragen, ob das Capitel auch gemeint, nach Überlieferung des Decreti mit der Postulation sofort zu beginnen und zwar auf Grund der angenommenen Capitulation und Assekuration. Darauf habe das Capitel sich einhellig erklärt, daß sie hiebevor capitulariter beschlossen, keinen Herrn zu postuliren, mit welchem nicht zuvor Capitulation und Assekuration verglichen sei. Darauf sei dann das Decretum herausgegeben.

Dennoch sei wider alles Vermuthen die Sache anders verlaufen als man erwartet und zwar zu Cleves Schimpf, Hohn und Spott durch verbotene hochsträfliche Conjuration praktizirt. In Folge dieser vorgelaufenen untreuen Handlung hätten die Räthe die Resignation für null und nichtig erklärt und das Dekret herausgefordert.

Er (der Herzog) bitte, daß die versammelten Mitglieder der Landstände den Herzog Joh. Wilh. ferner bis zu päpstlichem Entscheid oder Vereinigung der Capitularen als ihren Herrn anerkennen möchten.

Und dieweil Westerholt gegen Baiern und Cleve schimpflich und gröblich ge- 1577
handelt und nicht wie es seiner Dignität und Stand gezieme, so hoffe der Herzog, März 4.
daß die Stände als ehrliebende vom Adel und ehrbare Personen mit dem Herzog darin einig seien, daß Westerholt nicht ferner als Statthalter anerkannt werden könne.

406. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Kaiser Rudolf. Düsseldorf 1577 März 4.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Bitte um Maßregeln gegen Westerholt und seinen Anhang.

Erstattet Bericht über den Verlauf der Postulationshandlung in Münster. Dieselbe sei unter Vorwissen und sonderlicher Intercession der Päpstl. Heiligkeit und Kaiser Maximilian's, auch des Königs von Spanien vorgenommen worden. Daher gereiche die eingefallene Unrichtigkeit den genannten Interceſſoren zu nicht geringem Schimpf, Spott und Verhöhnung.

Der Herzog bitte, daß Westerholt sammt seinem Anhang mit kaiserlichem Ernst angewiesen werde, solche unbillige hochsträfliche Handlung abzuschaffen [1].

407. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an seine Räthe. 1577 März 8.

D. J.-B. Fam.-SS. 28d. — Or.

Westerholt habe sich benommen, wie es seinem Stand und Dignität ganz März 8.
ungemäß. Er (der Herzog) halte sich daher für befugt, ihn nicht mehr als Statthalter zu erkennen und ordne an, daß man in der Correspondenz ihm diesen Titel nicht mehr gebe.

408. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Agenten Hammerstein in Rom. 1577 März 13.

D. J.-B. Fam.-SS. 28d. — Conc.

Bitte um Erwirkung der Bestrafung Westerholt's.

Da in der Münsterschen Sache Bernh. v. Büren, Bernh. Schmising und März 13.
C. v. Westerholt Haupträdelsführer seien, so möge er beim Papst erwirken, daß dieselben nach Rom berufen und ad poenam privationis gegen sie verfahren werde. Er möge sich zu dem Zweck mit dem Münsterschen Agenten und mit Johann von Raesfeld in Verbindung setzen [2].

409. Aus einem Schreiben des Jacob Tandorf an Herzog Albrecht. Cöln 1577 März 13.

Mn. B. M. Vol. V. — Or.

Er höre, daß Erzbischof Heinrich durch einen churfürstlich sächsischen Rath

1) In demselben Sinn ergingen auch seitens der Senioren Vorstellungen an die hohen Potentaten.

2) Johann von Raesfeld war Anfang März von Münster nach Rom gegangen.

1577 März 13. (Dr. Andreas Paul) beim Kaiser die Regalien oder wenigstens ein Indult aufs Stift Münster (auch ohne daß die Postulation beendigt) nachgesucht habe. Diesen Praktiken habe der Herzog Wilhelm von Cleve durch Absendung eines eignen Couriers entgegengewirkt.

410. Schreiben des Erzbischofs Heinrich an den Domdechanten Gotfried von Raesfeld. Iburg 1577 März 14.

M. L.-A. 1, 10, Vol. III. — Or.

Der Erzbischof hoffe, daß Raesfeld ihm nicht Ursache geben werde, seine „Herrn und Freunde zu dieser Sache zu ziehen", was mehr zu Weitläufigkeit als zu nachbarlicher guter Freundschaft gereichen werde.

März 14. Wir kommen in Erfarung, daß Ihr mit andern Euern zustimmenden Capitularen in dieser Münsterischen schwebender Postulationshandelung etlich die Vornehmen von der Ritterschaft und Stedten des Stifts zusamen vorschrieben und berufen haben sollen. Nun erinneren wir uns, daß do jungst in gehaltenem General-Capitel zu Dulmen umb Martini von dem Mehrern dahin geschlossen, daß man mit uns in Behuef kunftiger Wahl capituliren solt, daß zu merklichem unserm Vorfange domals von der Bapst. Heil. etlich Brevia apostolica ausbracht und desselben Schlusses halber allerhand per Rom geschrieben und informirt wurden, daher wir uns nicht unbillige Gedanken machen, daß man itzo auch woll dahin trachten und arbeiden mochte, wie man uns die beschriebene Stende zur Abneigung etwa konnte bewegen, darumb woll Ursach hetten, unsere ansehenliche Rethe sowoll an Euch und Eure mit zustimmende Capitularen als den Ausschuß dieserwegen beschriebenen Stende zufertigen und ihnen dannoch den anfengklichen Verlauf dieser ganzen Handlung und wie wir uns unserstheils stets darinnen so genehm erzeigt und verhalten zuvormelden und do dergestalt als obgemelt etwas vorlaufen wolt die Gebuer dagegen zu berichten. Wir wollen aber in deme alle Bescheidenheit gebrauchen und uns fur dißmal enthalten und gottlicher Vorsehung und Schickung das ganze Werk wie bishero stets geschehen bevolen sein lassen und heimstellen, der es ohne Zweifel also schicken wird, wie es uns nutze und selig und dem Stift zu Wohlfahrt gedeihlich sein mag und erinnern Euch gleichwoll, daß Ihr alle Sachen dergestalt temperiren und dirigiren helfen wollen, damit dannoch zu genzlichem unserm Vorfang nichts muge tentirt und gehandelt werden, angesehen, daß Ihr zu unterscheidenen Malen sowoll durch unsern Bremischen Domdechant als andere unsere Rethe und Diener so wir in dieser Sache mit aller glimpflicher und bescheidentlicher Anmutung bei Euch gehabt uns selbst zu embotten, do wir uns nur bevleißigen und darzu verdacht sein konnten, daß wir die beide furstliche Heuser Bayern und Gulich mit denen man sich Anfangs und erst wiewoll allerseits unverbindlich mocht etwas eingelassen haben, in aller Güte und Freuntschaft abfinden und dahin vormugen wurden, daß sie sich zu unser Person freunt und friedlich erclerten, daß wir uns dann bei Euch weinig Contrarietet mehr zuvorsehen haben sollten.

Nun haben wir durch den Herrn Churfursten zu Cöln beide Ihre Liebden nicht allein zu obgemeltem Effekt freuntlich ersuchen und behandeln lassen, sunder wurdt uns in Ansehung der Sachen Geschaffenheit itzo noch mehr angelegen sein, Ihren Liebden mit aller geburlicher Erzeigung dergestalt zu bejegnen und zu er-

zeigen, daß sie verhoffentlich mit unser Person woll zufrieden und in dem Werk nicht mehr zuwidder sein werden und vorsehen uns zu Euch, daß ihr gleicher Gestalt in aller guten Gewogenheit wie wir dann solchs umb Euch und die Euern in allen Gnaden zu aller vorfallender Gelegenheit zu bedenken geneigt und unvergessen sein wollen uns zugethan sein und mit nichten Ursach geben und verhengen werden, dannoch unsere Herrn und Freunde zu diesen Sachen zu ziehen, so in Ansehung alles Verlaufs, der sich in den Dingen zugetragen mehr zu weitleufigkeit, dazu wir unsertheils nicht genaigt als nachbarlicher guter Beiwohnung dorfte geraichen. Und seint Euch mit Gnaden gewogen. Geben ꝛc. 1577 März 14.

411. Aus den Verhandlungen des Ausschußtags zu Münster. Verh. 1577 März 16—17.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Die Absetzung Westerholt's als Statthalter betreffend.

Anwesend: Gotfried von Raesfeld und die Senioren (10 Personen); Verordnete der Regierung: Herm. von Velen, Ludger von Raesfeld, Wilhelm Steck; Vertreter der Ritterschaft (12 Personen) und der Städte (18 Personen). März 16—17.

Der Domdechant und die Senioren stellen den Antrag, daß Westerholt sich seines Standes (als Statthalter) so lange zu enthalten habe, bis er entweder beim Herzog von Cleve oder den Ständen des Stifts der Gebühr nach sich entschuldigt habe.

Ritterschaft und Städte

erwidern auf diesen Antrag, daß sie eine gütliche Unterhandlung mit beiden streitigen Theilen in Angriff zu nehmen vorschlagen.

Der Domdechant und die Senioren

erwidern: es sei ihnen beschwerlich, „in gütliche Handlung sich einzulassen"; „es wolle vergebliche Unkost sein".

Diese Erklärungen werden dem Statthalter Westerholt notificirt. Schließlich ward bewilligt, daß ein Verhör der streitenden Parteien durch den Ausschuß stattfinden solle [1].

Es folgt die Verhandlung über die Antwort, welche dem Herzog von Jülich auf dessen Antrag wegen Entsetzung Westerholt's [2] zu ertheilen sei und wegen Beibehaltung Johann Wilhelm's als Administrator.

Die Regierung erklärt sich mit dem letzteren einverstanden. Die Entsetzung Westerholt's verweigert sie, weil es gegen des Stifts Privilegien sei, Jemanden ungehört zu verurtheilen und die Regierung außerdem dazu gar nicht befugt sei.

Die Senioren erwidern in Bezug auf Westerholt, „ob, nachdem im Jülichschen Schreiben vermeldet, daß er untreulich vergeßlich, wider seine Dignität, Stand und Herkommen und guten Glauben gehandelt, es der Regierung gelegen sei, ihn bei sich zu gedulden".

Die Regierungs-Verordneten antworten, man möge an Jülich schreiben, daß des Herzogs Abgesandte die Sache bei den Landständen betrieben.

---

1) Dies Verhör fand statt. — Westerholt erklärte, daß er an die allgemeinen Stände appellire. 2) S. das Schreiben vom 4. März Nr. 405.

1577 März 16—17. Die Senioren und die Vertreter der Ritterschaft lassen sich die Erklärung der Regierung gefallen, daß Herzog Wilhelm auch ferner als Postulirter anerkannt werden soll.

Der Stadt Münster und der beiden Städte Warendorf und Coesfeld Abgeordnete aber haben sich vernehmen lassen, daß sie ohne einen gemeinen Landtag und ohne Vorwissen der gesammten Stände sich hierin nicht wissen zu erklären.

Der gesammte Ausschuß beschließt endlich, daß wegen Westerholt's Person weitere Verhandlung mit Jülich stattfinden soll.

Es folgen sodann die Verhandlungen mit den Jülichschen Gesandten, welchen die Beschlüsse des Ausschusses mitgetheilt werden. Die Gesandten erwidern u. A., daß sie die Separat-Erklärung der Städte bedauern und hoffen, daß keine neue Postulation eingeführt werde.

412. Aus einem Befehl Herzog Albrecht's an seine Rittmeister von Wüllen und von Holla. München 1577 März 18[1].

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Sie sollen sich gerüstet halten, um dem Domdechanten im Fall der Noth zu Hülfe zu ziehen.

März 18. Der Streit über die Neuwahl werde den Rittmeistern nicht unverborgen sein.

„Ist unser Befehl, da sich Jemand, wer der auch sei, wider des Herzog von Cleve, auch des Propst, Dechant und Senioren Willen, in das Stift zu dringen unterstehen wolle, daß die Rittmeister auf Erfordern des Domdechants, Senioren und der Stände des Stifts mit der Zahl Pferde, auf die Du von uns bestellt bist, Dich in guter Bereitschaft halteſt, auch neben Jülich das Stift mit Hülfe und Zuzug nicht lassen solleſt".

413. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Albrecht. 1577 März 21.

Mn. Bisch. M. Vol. V. — Or.

Ermahnung zur Vorsicht.

März 21. Herzog Albrecht möge vorsichtig sein. „Dieweil wir von den unsern verstanden, daß allerlei Praktiken[2] durch die benachbarten getrieben werden, so sollte uns bedünken, die Sachen etwas in sich beruhen zu lassen, der Päpstl. Heiligkeit und Kaiserl. Majestät Resolution abzuwarten, inmittelst aber zu weiterem Verlauf keine Ursach zu geben".

---

1) Am 21. April ej. antwortet Holla aus Hildesheim, er wolle sich gerüstet machen. Gleichzeitig meldet er, „daß in diesen Gegenden gar heimliche Bestallung vorhanden, die wohl vom Gegenpart getrieben werde".

2) Am 9. Mai übersenden die Senioren dem Herzog Wilhelm ein Verzeichniß der Hauptleute, welche sich an verschiedenen Orten vernehmen ließen, daß in Kurzem ein Anschlag auf das Stift Münster angehen werde.

414. Aus der Relation des Heinr. v. d. Recke an den Herzog. 1577 März 22.

D. J.-B. Fam.-SS. 28d. — Or.

Betrifft die Mittel und Wege, die gegen die Junioren einzuschlagen seien.

Die Junioren sollen sich vernehmen lassen, daß sie Willens, sobald die Zeit, 1577
in der nach geistlichem Recht keine Wahl vornehmbar, verflossen (nämlich etwa März 22.
zwischen Ostern und Pfingsten), den Domdechanten ad continuandam postulationem zu requiriren. Und da derselbe sich weigere oder Verzug suchen würde, daß aldann der Senior (Nagel) oder der Scholaster an seiner Stelle das Capitel convociren und mit der Postulation auf Bremen fortfahren, den Erzbischof publiciren und in das Stift einführen wollen.

Das könne bei jetzigen ungehorsamen Zeiten großen Nachtheil gebähren. Darum sei auf alle Mittel und Wege zu denken, wie einem solchen gewehrt werden könne. Erstlich müsse der Papst erklären, daß die Resignation Johann Wilhelm's ob non consensum in brevi expressum nichtig sei. Ferner müsse eine Personal-Citation nach Rom erfolgen. Dann sei zu bedenken, ob man nicht per Nuntium Gropperum etwas gegen die Widerwärtigen vornehmen könne. Endlich sei an den Erzbischof Heinrich zu schreiben, daß Cleve entschlossen sei, den Herzog Johann Wilhelm bei dem Stift zu halten und zu handhaben.

Wenn aber dies alles Nichts helfe, so müsse der Postulirte in Person in das Stift Münster kommen und seine Residenz dort nehmen. Recke bezweifle nicht, daß ihm die Häuser und Schlösser würden geöffnet werden.

415. Instruktion für Alexander Pflug als sächsischen Gesandten an Herzog Albrecht von Baiern. Annaberg 1577 März 23[1]).

M. Frst. M. Urk. 3872. — Cop.

Interceſſion für den Erzbischof Heinrich von Bremen.

Die Majorität des Domcapitels zu Münster habe seiner Zeit den Beschluß März 23.
gefaßt, mit dem Erzbischof von Bremen zu capituliren und der Assecuration halben in Verhandlung zu treten. Dies sei denn auch geschehen und habe der Erzb. sich der Gebühr nach erklärt. Als nun auf den 23. Febr. 1577 ein neuer Wahltag angesetzt (nachdem Jülich das Postulationsdekret zurückgegeben) und man per viam scrutinii zur Abstimmung geschritten sei, habe plötzlich die Minorität die Wahlhandlung gehindert und sich von der Majorität abgesondert. Ein solches Verfahren müsse zur Schmälerung und zum Abbruch der wohlhergebrachten freien Wahl gereichen. Diese Vorgänge nun rührten daher, weil Herzog Albrecht's Sohn zugleich um das Bisthum Münster candidire. Der Herzog könne überzeugt sein, daß, wenn Erzbischof Heinrich etwa in der Lage wäre gegen einen Candidaten, welcher die Majorität für sich habe, aufzutreten, Sachsen alsdann dagegen wirken würde. Das Gleiche müsse er aber auch thun, wo des Herzogs von Baiern Sohn in diesem Fall sei.

„Dweil dann, wie oberzelt in der freien Wahl die meisten Stimmen eins Erwürdigen Dhumbcapittuls uf unserm Ohaimen, den Erz-Bischofen zu Bremen

1) Die Erwiderung Baierns s. Nr. 425.

1577 März 23. gesehen und wir glaubwürdige Nachrichtung erlangt, daß des Herzogen zu Baiern L. sich auf Behandlung deß hochwirdigsten unsers besonders lieben Freunds und Brudern Hern Salentin Erzb. zu Coln ꝛc. dahin erklert und erbotten, daß S. L. unserm Ohem den Erzb. zu Bremen verrer nit hindern noch sich der Sachen dieses Stifts halber weither annehmen wolte, so wär dem allen nach unsere freundtliche brüderliche Bitte, Sein des Herzogen zu B. L. wolten — den Erzb. zu Bremen an S. L. befuegten und rechtmeßigen Sachen des Stifts Münster halben nit hindern".

Der Churfürst wisse wohl, daß der Herzog mit Hülfe Jülichs und des Papstes die Wahl Heinrich's werde hindern können. Allein er sei der Zuversicht, daß der Herzog die Freiheiten und Gerechtigkeiten des Stifts Münster nicht verachten werde. Welche Stellung werde der Bischof in seinem Lande haben, der wider altes Recht und Herkommen und unter Mißachtung der freien Wahl des Capitels in das Stift komme. Wenn der Herzog etwa erwidere, daß das gesammte Capitel einstimmig mit seinem Sohne capitulirt habe, so möge der Gesandte darauf hinweisen, daß dies nur geschehen, indem die Majorität ausdrücklich erklärt habe, daß sie sich in ihrer freien Wahl hierdurch nicht für beschränkt erachte.

416. Aus einem Schreiben Churfürst Salentin's an das Domcapitel. Prag 1577 März 24.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Intercession für den Erzbischof Heinrich von Bremen.

März 24. Es gelange ihn glaublich an, daß Herr Heinrich, Administrator der Erz- und Stifte Bremen und Osnabrück dem Capitel mehrentheils gefällig, lieb und angenehm. Deßhalb wolle er dem Capitel gnädiglich rathen, denselben als Herrn anzunehmen.

„Solches wollen wir Euch wie auch unser Bruder und Mitchurfürst zu Sachsen sambt des von Bremen Liebden und aller seiner Freundschaft um Euch mit allen gnädigen, günstigen, guten Willen zu erkennen und zu bedenken nimmermehr vergessen".

417. Aus einem Schreiben Erzbischof Salentin's an Westerholt. Prag 1577 März 25.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Zustimmungs-Erklärung und Versicherung des Beistands.

März 25. Er habe gern vernommen, daß Westerholt und seine Genossen sich anseiten des Erzbischof Heinrich so wohl erzeigt und gehalten und sei der Zuversicht, daß dieselben bei ihrer Meinung auch fürbaß bleiben werden. Daran würden sie nicht nur Heinrich und dessen vornehmer Freundschaft, sondern auch dem Churfürsten (Salentin) einen gefälligen Dienst thun. Diese alle würden „bei ihnen stehen und halten".

418. Kaiser Rudolf II. an das Domcapitel in Münster[1]). Prag 1577 März 27.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Befiehlt dem Capitel, eine solche Person zu wählen, welche die Aussicht habe, die Confirmation und die Belehnung mit den Regalien zu erlangen.

Unns hat neulicher tagen angelanget, weßmassen sich nit allein zwischen euch 1577
unnd dem hochgebornen Wilhelmen, Herzogen zu Gülch ꝛc., unnserm lieben März 27.
Ohaim, Schwager und Fürsten, sonder auch unter euch den Capitularn selbst von wegen resignation des Stiffts Münster unnd Erwölung oder Postulirung eines newen Bischoffs mißverstendt und spaltungen zutragen, indeme das erstlich ermeltem von Gülch dasjhenig, was mit seiner L. der Resignation halben verglichen, nit gehalten und dann in vorhabender newen Elektion oder postulation allerlai unterstanden werden solle, das den Canonibus, auch Statuten und herkomen berürts Stiffts zuwider lauffet. Ob wir uns nun gleichwol selbst zu berichten wissen, wohin dergleichen geistliche hendel und sachen gehörig, auch für unser Person nit gemaint seien, dißfalls der ordenlichen Obrigkait vorzugreifen, als wir dann nit zwaifeln, sie werde deßwegen gebürlich einsehens zu thun irestails auch nit unterlassen. Dannoch aber, dieweil uns tragenden kaiserlichen Ambts halben obligt, allenthalben im hailigen Reich auffsehens zu haben, damit in desselben angehörigen Fürstenthumben und Gepieten nichts solches ungereumpts, das zu zerrüttung des gemainen Wesens und gueter Ordnungen ursach geben möchte, fürgehe, so haben wir nit umbgehn künnen noch sollen Euch hiemit gnediglich zu ermanen und aufzulegen, das ir in obbemelter Resignation und Wahlßhandlung allenthalben die gebür und Pilligkait vor augen habt und one alle spaltung und trennung ainmütiglich dahin trachtet und sehet, damit in erwölung oder Postulierung eines neuen Bischoffs den hailigen Canonibus unnd erbarn Statuten ewrer Stiftkirchen gestracks nachgegangen und denselben zuwider nichts beschlossen noch fürgenommen, sonder ein solche person eligirt oder postuliert werde, die ire gebürliche confirmation an ordenlichen Orten erlangen und darauf von uns mit des Stiffts Regalien belehnet werden möge. Daran beschicht neben der selbst Pilligkait und des Stiffts pesten unser entlicher Will und Mainung und wir wellen uns zu Euch der schuldigkait nach desselben ganzlich versehen. Geben ꝛc. [2])

419. Aus einem Schreiben des Erzbischofs Heinrich an Herzog Wilhelm. 1577 April 4.

D. J.-B. Fam.-SS. 28d. — Or.

Er werde dem Herzog Ernst keine Hindernisse bereiten, erwarte aber von Cleve für sich das Gleiche.

---

1) Inhaltlich gleiche Schreiben ergingen s. eod. dat. an 1) die Landstände des Stifts Münster, 2) die gemeine Ritterschaft, 3) Bürgermeister und Rath zu Münster.

2) Über die Ausbringung dieses Schreibens erhalten wir Aufschluß durch die Acten in D. J.-B. Fam.-SS. 28d. Herzog Wilhelm von Baiern, Ernst's Bruder hatte sich persönlich nach Rom zum Kaiser begeben. Er hatte erreicht, daß letzterer die Intercession zugesagt hatte. Dafür hatte auch eine Jülichsche Gesandtschaft gewirkt. Unter dem 16. März liegt ein Schreiben Albrecht's an den Kaiser in dieser Sache vor. Auch der Erzbischof von Cöln war damals in Prag und Bremen hatte einen Gesandten dort.

1577 April 4. Der Herzog Wilhelm habe den Erzbischof brieflich ersucht[1]), dem Herzog Ernst keinen Eintrag zu thun und ihn nicht zu hintersetzen.

„Wir haben es stets für eine fürstliche Tugend und Gebürniß erachtet, uns auch dahin gerichtet, Niemandes zu hintersetzen; sind aber hinwiederumb unsers Ermessens gleichmäßiger Gegenerzeigung nicht unbillig gewärtig. — Und dieweil wir deß in unserm Gewissen frei, daß wir uns wider E. L. Sohn oder den Herrn Administratorn einiger Hintersetzung niemals unterstanden, achten wirs dafür, daß es dieser Erinnerung bei uns nicht bedurft hätte". — Auch wolle Erzbischof Heinrich „an seinen Ort setzen", daß Johann Wilhelm der Postulationsgerechtigkeit aus Kraft bloßer Revocation ohne alle anderen dazu gehörenden Mittel wieder habhaft sein wolle.

420. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. München 1577 April 5.

D. J.-B. Fam.-SS. 28d.

Verhandlungen mit dem Erzbischof Salentin.

April 5. Der Churfürst von Cöln nehme sich gegenwärtig abermals der münsterschen Sache „heftig" an. Herzog Wilhelm von Baiern habe zu Prag weitläufige mündliche Unterredungen mit dem Churfürsten wegen dieser Sache gehabt. Letzterer habe alle Mittel der Überredung angewendet, um Baiern zu bewegen, sich des Stifts nicht ferner anzunehmen; auch habe Salentin nochmals an den Herzog geschrieben[2]). Damit nun hierdurch das Cölnische Werk nicht verhindert werde, lasse er sich gefallen, daß die Münstersche Sache eine Zeit lang eingestellt werde.

421. Breve Papst Gregor's XIII. an den Herzog Wilhelm v. Cleve. Rom 1577 April 16[3]).

D. J.-B. L.-A. Urk. 4109. — Or.

Die Hartnäckigkeit der Junioren sei ihm sehr lästig. Doch wolle er vorläufig mit strengen Maßregeln noch nicht vorgehen. Vielmehr solle der Nuntius Portia nach Münster abgehen, um die Junioren zur Nachgiebigkeit zu ermahnen. Wenn dies nichts helfe, so werde die Weigerung Joh. Wilhelm's, auf die Postulation zu resigniren, ihr Unternehmen vereiteln.

April 16. Ex literis nobilitatis tuae datis decima tertia Martii aperte cognovimus de gestis canonicorum Monasteriensium deque consilio eorum, qui tanto cum artificio et fraude in electione versabantur, quae sane molestissima nobis acciderunt. Consideravimus omnia quam diligentissime sicque judicavimus nihil necesse esse hoc tempore ea severitate uti, quam rei ipsius indignitas et illorum hominum obstinatio et perfidia postularet, satis autem prospectum fore, si eo mitteremus dilectum filium Bartholomæum Porciam Nuncium nostrum virum prudentem et gravem, qui de toto rerum statu cognosceret et primum leniter

1) Dieser Brief war unterm 25. März 1577 an den Erzbischof abgegangen. Derselbe findet sich im Staats-Archiv zu Münster L.-A. 1, 10.

2) Dies war geschehen am 25. März von Prag aus.

3) Unter demselben Datum erging ein Breve an das Domcapitel (M. L.-A. 1, 10), worin demselben die Ungültigkeit der Resignation notificirt ward.

ac mansuete conaretur juniores a tam pravo consilio deterrere. Si hac ratione 1577
nihil proficeret acrius vigeret nostraque auctoritate provideret, ut postularetur April 16.
dilectus filius Ernestus, quod quidem magnopere cupimus. Si vero illi obstinatiores essent veterem dilecti filii Ioannis Gulielmi postulationem manere juberet cessionemque ab eo factam irritam esse declararet, in quo nihil difficultatis erit, si quidem ille non aliter voluit cedere quam si nos cessionem ipsam probaremus pollicitusque est, se a sua postulatione nobis ignaris aut invitis non discessurum. Sic enim speramus irritos futuros juniorum conatus de Bremensi facileque et sine tumultu illius ecclesiae incolumitati provisum iri. Haec igitur omnia nuncio nostro mandavimus, quae etiam planius ex ipso cognosces. Jussimus enim, ut cum tua nobilitate communicet omnia quae et hoc tempore agenda erunt et in dies evenient. Omnem igitur ei fidem tribues permanebisque si ita opus erit in sententia neque patieris, ut filius tuus ulla ratione jus ac postulationem suam deponat, sed eam retineat tueaturque quoad nos ei expresse permiserimus, ut eam deponere possit.

422. Breve Papſt Gregor's XIII. an den Poſtulirten Johann Wilhelm. Rom 1577 April 16 [1]).

D. Jül.-Berg. L.-A. Urk. 4109. — Or.

Theilt dem Poſtulirten mit, daß er die Abſicht des letzteren auf das Bisthum zu verzichten, nicht billige, ihm vielmehr befehle, daſſelbe zu behalten.

Accepimus, tibi in animo esse Postulatione ecclesiae Monasteriensis cedere, teque fortasse aliquem actum cessionis per procuratorem sub beneplacito tamen nostro fieri curasse, quod quidem promissioni, quam alios a nobis admonitus fecisti, videlicet quod ad dictam cessionem sine expressa nostra voluntate non devenisses est conforme. Proinde rationabilibus de causis neque Dei neque ipsius ecclesiae servitio ut hoc tempore cessio ipsa fiat convenire censentes auctoritate apostolica tibi mandamus, ut jus postulationis hujusmodi penes te retineas nec quicquam aliud facias, donec id tibi significaverimus. Et nihilominus casu quo cessionem praedictam feceris in vim cujusvis scripturae decreti aut instrumenti et documenti super ejusmodi cessione et ad illius effectum a te seu procuratoribus tuis emanati et a dilectis filiis Capitulo Monasteriensi aut quacunque alia publica persona formati, Nos eandem cessionem motu proprio et ex certa scientia nostra ac de apostolica potestatis plenitudine irritamus, cassamus et annulamus omniaque in pristinum statum et locum restituimus ac restituta esse sicque per quoscunque judices ordinarios et delegatos etiam causarum Palatii apostolici auditores sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate judicari et definiri debere ac quicquid secus super his a quoque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum et inane decernimus [2]).

423. Aus den Verhandlungen der Regierungsverordneten mit dem Domſcholaſter Weſterholt. Geſch. Münſter 1577 April 20.

M. L.-A. 1, 10.

Berufung des Landtags, Vergleichs-Vorſchläge.

1) Daſſelbe iſt abgedruckt bei Nieſert, Münſterſche Urkunden-Sammlung Bd. VII, 225.
2) Die Schlußformeln ſind fortgeblieben, ſ. Nieſert a. O.

Die Regierungsverordneten.

1577 April 20. Dieweil die Senioren auf den Weg Rechtens, die Junioren aber auf den Landtag sich beriefen und die beiden Parteien sich demnach schroff gegenüberständen, so habe man für nöthig erachtet, beide Theile zu friedlichem Wesen und zur Eintracht zu ermahnen. Im Fall dies aber erfolglos bleibe, alsdann wolle man sie ermahnen, in dieser Postulationssache nichts Neues oder sonst etwas zu attentiren und vorzunehmen, woraus Gefahr und Beschwerniß zu besorgen, sonderlich aber keinen Herrn zu postuliren, der nicht zuvor die Capitulation verassecurirt habe und dermaßen qualificirt wäre, daß er seine Confirmation von der Päpstlichen Heiligkeit und von der Kaiserl. Majestät die Regalien erlangen könne. Der Domdechant habe die Erklärung abgegeben, daß er mit der Postulationssache einhalten wolle und diese auf rechtlichem Wege weiter erörteren. Deßhalb ersuche die Regierung die Junioren, diese Sache gleichfalls den Rechten befohlen lassen sein zu wollen, keine Postulation vorzunehmen, sondern der Päpstl. Heiligkeit Erkenntniß, Bescheid und Befehl zu erwarten.

„Was dann den begehrten Landtag belangt, als in dieser jetziger Handlung befunden, daß die Sachen zu einer Verbitterung sich angelassen, sollte nu dieselbig auch zum Landtag gebracht werden, were zu besorgen, daß daraus mehrere Verbitterung und Unverstand zwischen beiden streitigen Parteien und derselben beiderseits Verwandten und Freunden entstehen mochte, also daß derselbig Landtag derhalben fruchtbarlich nicht anzustellen".

Der Domscholaster Westerholt.

Er bitte um schriftliche Überreichung der gehörten Vorschläge, um seinen Mitcapitularen davon Kenntniß geben zu können. Dann wolle er sich mit ihnen über die Antwort verständigen. Er sei für seine Person nicht geneigt, mit einiger Neuerung oder Thätlichkeit in der Sache fortzufahren, sondern er wolle sich mit dem Recht begnügen lassen. Doch sei dies nur seine private Erklärung.

Darauf ward dem Scholaster die begehrte Abschrift übergeben.

424. Aus einem Schreiben des Fabritius an Herzog Albrecht von Baiern. Rom 1577 April 20.

Mn. Bisch. M. Vol. V. — Or.

Referirt über das Urtheil des h. Stuhls über das Verhalten der Junioren.

Als er den Verlauf der Wahlangelegenheit in Münster Sr. Heiligkeit vorgetragen, habe diese ihn an die Cardinäle Madruzzi und Morone gewiesen und ihm aufgetragen, diesen die Mittel, welche er (Fabritius) für zweckdienlich halte, anzugeben. Zwei Tage darauf hätten ihm die Cardinäle, nachdem sie mit Sr. Heiligkeit Rücksprache genommen, Folgendes geantwortet:

Se. Heiligkeit sehe nicht, wie man die Urheber des Streits nach Rom citiren könne. Es sei dazu kein hinreichender Grund (sufficiens causa) vorhanden. Schwerlich würden sie citirt erscheinen, wenn sie aber klug seien, so würden sie erkennen, daß kein Grund vorhanden sei, weßhalb sie nicht kühn von ihrem Verhalten Rechenschaft geben sollten. Sie könnten einfach sagen, dem Herzog Johann Wilhelm sei die Postulation unter der Bedingung concedirt, daß er beim Rücktritt

von derselben alles Recht dem Capitel zurückgebe und die Neuwahl vollkommen freilasse. 1577 April 20.

Inzwischen aber sei ihnen theils durch Gewalt, theils durch List die Freiheit der Wahl entzogen worden und sie hätten deßhalb zur Vertheidigung der Rechte ihrer Kirche geglaubt der List mit List begegnen zu müssen [1]). Man könne Baiern nichts Anderes rathen, als die Sache vorläufig — und vor Allem bis zum Abschluß der Cölnischen Handlung — ruhen zu lassen.

425. Aus einem Schreiben des Herzogs Albrecht an den Churfürsten August von Sachsen. München 1577 April 21.

Mn. Bisch. M. Vol. V. — Conc.

Er hoffe nicht, daß die Münstersche Sache zur Trennung der bisherigen Freundschaft führen werde.

Wie die Münstersche Sache beschaffen sei, werde der Churfürst aus dem anliegenden ausführlichen Bericht ersehen. Daneben wolle der Herzog in brüderlichem Vertrauen nicht verschweigen, daß eine hohe Person sich hören lassen, es werde diese Sache „die gute Vertraulichkeit und Brüderschaft, so zwischen mir und dir bisher gewesen und noch ist, zerstören und trennen". Der Herzog wolle nicht hoffen, daß sich dies bewahrheite. Von dem Stift Münster könne er nicht abstehen; er sei das seinem Sohne schuldig; der Churfürst möge sich von dem früheren Vertrauen nicht abwendig machen lassen. Er (Albrecht) begehre in der münsterschen Sache nichts, als was durch „billige und ordentliche Mittel und Wege zu erhalten sei". April 21.

426. Aus der Erklärung der Junioren auf die Werbung der Regierungs-Verordneten. Gesch. Münster 1577 April 22.

M. L.-A. 1, 10. Vol. V. — Cop.

Betrifft die Einstellung der Postulation.

Sie seien willig, ihrestheils mit der Postulation nicht fortzufahren, „wofern ihr Gegentheil den Herrn der Regierung zusagen und versprechen wollte, daß durch diese Dilation und Verzug in Romana Curia nichts ihrer freien Wahl zu Abbruch sollte practisirt werden, daß auch Päpstl. Heiligkeit ex jure devoluto dieses Stift übergeben sollte. Wenn der Gegentheil hierauf geburlicher Weise sich erklärt, alsdann wollten sie sich auf der Herrn von der Regierung Anmuthen auch willfährig erklären". April 22.

Was den begehrten, aber abgeschlagenen Landtag betreffe, so hätten sie die Einberufung gewünscht, um sich vor dem Lande gegen die Angriffe zu vertheidigen, die man gegen sie gerichtet habe.

---

1) Die Worte des Originals lauten: Interim vero partim vi et potentia, partim calliditate quadam libertatem istam ademptam. Quare quo jura et privilegia ecclesiae integra conservarent putasse dolo dolum compensandum.

427. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Senioren. 1577 Mai 5.

D. J.-B. L.-A. 28d. — Cop.

1577 Mai 5. Wenn Westerholt die Abrede vom 22. April etwa dazu benutzen sollte, um seine Absichten durchzusetzen, so möchten sich die Senioren des bestellten baierischen Kriegsvolks bedienen.

428. Aus einem Briefe des päpstlichen Nuntius an Herzog Albrecht. Cöln 1577 Juni 1.

Mn. Bisch. M. Vol. V. — Or.

Berichtet über die gefährliche Lage der Dinge im Stift Münster.

Juni 1. Er habe mit Gotfried von Raesfeld eine Unterredung gehabt. Dieser habe geäußert, die Gefahr sei groß, daß der Erzbischof Heinrich mit Hülfe seiner Partei sich des Stifts bemächtige. Die Stimmung des Volks sei verdächtig und unsicher. Auch habe Raesfeld ihm mitgetheilt, daß gerade am Tage ihrer Zusammenkunft ein Tag der Erzbischöfe von Cöln und Bremen und des Statthalters Westerholt zu Liesborn anstehe. Der Nuntius halte es für das Beßte, daß der Postulirte in die durch die Herausgabe des Dekrets verloren gegangenen Rechte wieder eingesetzt werde. Auch habe Raesfeld erklärt, wenn dies nicht geschehe, so stehe er nicht für seine Gesinnungsgenossen, dieselben fingen an zu wanken; auch umgäben ihn bereits so viele Gefahren, daß er um seiner persönlichen Sicherheit willen den Aufenthaltsort von Zeit zu Zeit wechseln müsse.

429. Aus einer Relation des Albrecht Kemener, Pastors zu Wüllen, an seinen Archidiakon Bitter von Raesfeld. Schönefliet 1577 Juni 3.

M. L.-A. 552, 10. — Or.

Berichtet über die kirchlichen Zustände in seiner Gemeinde.

Juni 3. In Bezug auf die Administration des h. Sakraments des Leibs und Bluts Jesu Christi, welches zu Wüllen sub utraque specie gereicht wurde, erklärt der Pastor, daß weder seine Gemeinde noch er die Anheber seien, sondern es sei „vor 13 jaren in etzligen kirchen desser Orter also gefunden. Nunc autem ad mandatum Reverentiae vestrae obedientia prestita est et praestabitur«.

Neulich habe einer, Lambert Loysinck mit Namen, sein Kind ungetauft begraben. Die Gemeinde sei daran unschuldig; den bösen Sectirer aber müsse man zur katholischen Kirche zurückzubringen suchen. Vielleicht werde er sich auch bewegen lassen, wenn er nicht „durch ander unverschämte Sektarier wiederumb abgehalten werde".

430. Aus der Antwort des Churfürsten August von Sachsen an Herzog Albrecht von Baiern. Annaberg 1577 Juni 5.

Mn. Bisch. M. Vol. V. — Or. Eigenhändig.

Erklärt den Verzicht auf weitere Intercession für den Erzbischof Heinrich.

Juni 5. Er habe den Brief des Herzogs und den Bericht über die Münstersche Sache

empfangen und geleſen und ſtelle an ſeinen Ort, was Andere von ihrer Freund- 1577
ſchaft und Bruderſchaft reden oder halten. Juni 5.

„Das weys ich aber woll, das ich meines teyls nichts gehandelt oder vorgenummen, ſo zu Zerruttunck oder Verminderunck derſelbygen Urſach geben mochtte, wyll es auch noch nycht thuen, derwegen ich mich deſſen zu Dyr byllych auch freuntlichen verſehen wyll und iſt mir entlich ſofyll daran nichts gelegen, wer Byſchoff oder Bader (dem Sprüchwort nach) zu Münſter ſey, das ich aber meyner Schweſter Son, den Ertzbyſchoff zu Bremen hyrzu von Dyr gerne befurdert geſehen, wirſt Du myr meynes Verhoffens nychtt verargen, weyll Du Deynes Sons halben mit dem Stift Colln gleychmeſſyge Furderunck bey mir geſucht haſt, welliches ich dan auch threulich und wyllich getan. Stehet derhalben numer an beyden Ortten bey den Capitularn, wen ſye poſtuliren werden". —

431. Aus einem Schreiben des Walter Fabritius an Paul Langer. Cöln 1577 Juni 23.

M. L.-A. 1, 10, Vol. V.

Berichtet das Urtheil des Nuntius über das Verhalten der Junioren.

Nachdem Fabritius ſich in Begleitung des Herzogs Ernſt von Baiern am Juni 23.
20. Juni auf das Schloß zu Jülich begeben, ſei er jetzt wieder nach Cöln gekommen und ſei von dem Nuntius Bartholomeus Portia glaublich berichtet, daß eine Zuſammenkunft zwiſchen den Erzbiſchöfen von Cöln und Bremen mit Weſterholt in Kaiſerswerth am 24. Juni bevorſtehe.

Kürzlich ſei der Bremiſche Rath Lorenz Schrader beim Nuntius in Cöln geweſen und habe Letzterem ſchriftlichen Bericht über die Münſterſche Wahlſache überreicht. Portia habe die Actenſtücke zurückgegeben, da er die deutſche Sprache nicht verſtehe und dem Schrader geſagt, »non satis ingenue actum esse cum principe Ernesto«.

Der Nuntius halte es für zweckmäßig, daß nach Inſinuation des Breve apostolicum, durch welches die Wiedereinſetzung des Poſtulirten Johann Wilhelm befohlen werde, der Letztere ſich in das Stift begebe, um dort einen Monat oder zwei zu verweilen.

432. Aus einem Breve Gregor's XIII. an Herzog Ernſt von Baiern. Rom 1577 Juni 26.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Se. Heiligkeit geſtatte dem Herzog, ſobald die Poſtulation erfolgt ſei, in Juni 26.
dem Stift Münſter alle Rechte eines Confirmirten ſofort auszuüben, auch wenn die Confirmation ſelbſt noch nicht erfolgt ſei.

433. Breve Gregor's XIII. an den Poſtulirten Johann Wilhelm. Rom 1577 Juni 26.

D. Jül.-Berg. L.-A. Urk. 4109. — Or.

Geſtattet dem Poſtulirten die Reſignation eintreten zu laſſen, »quando res in tuto esse videbitur«.

Cupientes pro nostro pastorali officio tam tuae quam ecclesiae Monaste-

1577 riensis commoditati opportune consulere Tibi ut cessione dictae ecclesiae su-
Juni 26. perioribus mensibus per te facta, quae a nobis minime fuit admissa neque pro bona habita atque etiam prohibitione ut absque expresso consensu nostro dictam cessionem facere non possis per alias nostras literas[1]) tibi declarata non obstantibus. Denuo eandem cessionem faciendi, quando res in tuto esse tibi videbitur, quod ipsa electio seu postulatio novi episcopi in personam catholicam, ceterisque bonis qualitatibus praeditam, quemadmodum omnes optamus successura sit, liberam tibi auctoritate apostolica tenore praesentium licentiam concedimus et facultatem. Non obstantibus etc.

434. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel in Münster. Rom 1577 Juni 29.

M. L.-A. 1, 10, Vol. V. — Cop.

Excommunicationsdekret gegen diejenigen, welche in der Münsterschen Wahl des Erzbischofs von Bremen ferner Erwähnung thun und Suspension derselben von all ihren Rechten und Einkünften.

Juni 29. Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Dici vix potest, quanta cum molestia acceperimus, nonullos ex vobis adhuc in sua contumacia perseverare atque in Henricum alias ad Bremensem ecclesiam postulatum propendere, de quo tamen sepius scripsimus, ut omnem spem deponerent causasque item rescripsimus, cur non existimaremus, esse e re vestra atque ex nostra dignitate illum postulari, monuimusque, ut de eo cogitarent, quem quidem possemus sine ullo conscientiae scrupulo confirmare nec satis mirari possumus illos sui obtemperandi officio oblitos pro nihilo ducere ecclesiae suae bonam Catholicae religionis causam nostram denique atque hujus apostolicae sedis autoritatem, ut igitur nullum vestris commodis providendi locum relinquamus motusque omnes comprimamus omnique ex parte nostro officio et muneri satisfaciamus, mandamus vobis universis tam singulis in virtute sanctae obedientiae, ut in ipso postulationis negotio nullam amplius Bremensis mentionem faciatis. Si qui vero ipsum aut postulare aut proponere tentaverint vos ex nunc excommunicamus proque hac vice omni eligendi et postulandi facultate privamus ac per triennium a beneficiis, quae in eadem ecclesia obtinent, suspendimus atque ipso facto excommunicatos privatos ac suspensos esse declaramus omnemque eligendi et postulandi facultatem ad alios, qui cum illis non consenserunt, devolvi volumus. Datum etc.

435. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's an Andr. Wachtendonk und Heinrich v. d. Recke. Münster 1577 Juli 10.

D. J.-B. Fam.-SS. 28d. — Or. Eigenhändig.

Die Einberufung der Landstände.

Juli 10. Er habe ein clevisches Schreiben vom 6. Juli ej. empfangen. Dasselbe trage die Adresse an „Ritterschaft und Landstände, — sampt Bürgermeister und Rath der Stadt und andern Städte". Nachdem er dasselbe erbrochen, habe er sich über-

1) S. das Breve vom 16. April ej. a. Nr. 422.

zeugt, daß er es nicht abgeben könne, weil es den Vorwand abgeben werde zur Einberufung der Landstände. Dies könne man nicht bewilligen. 1577 Juli 10.

Er sende deßhalb das Schreiben zurück und bitte, dasselbe an das Capitel und die Regierung allein zu adressiren [1]).

436. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. München 1577 Juli 10.

D. J.-B. Fam.-SS. 28d. — Or.

Das päpstliche Breve vom 29. Juni und dessen eventuelle Wirkungen.

Albrecht übersendet die päpstlichen Breven vom 26. und 29. Juni. Er beklagt sich, daß seine Heiligkeit nicht mehr concedirt habe. Denn durch Androhung der Excommunication gegen die Anhänger Bremens werde für Herzog Ernst nichts gewonnen. Wie leicht könne man sich in Münster auf einen Dritten einigen und etwa Westerholt wählen, „dieweil sie die mehreren Stimmen haben". Deßhalb werde sehr vorsichtig zu handeln sein; es sei gut, die weitere Werbung in Münster aufzuschieben, bis die Cölnische Sache entschieden sei, und man wolle deßhalb das päpstliche Breve vom 29. Juni hinterhalten.

437. Aus einem Schreiben H. v. d. Recke's an G. v. Raesfeld. Cleve 1577 Juli 26.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Übersendet Copien der Päpstlichen Breven vom 26. und 29. Juni. Dieweil es aber nicht rathsam, dem Domcapitel Kenntniß davon zu geben, so wolle man dieselben hinterhalten. Se. Heiligkeit habe, als er die Breven ausgefertigt, keine Kenntniß davon gehabt, daß es ganz dienstlich und rathsam, mit dem Handel einzuhalten, bis der Churfürst von Cöln abgestanden oder die Widerwärtigen zum Theil amovirt oder privirt seien. Juli 26.

438. Aus einem Schreiben der Senioren an Herzog Albrecht. Münster 1577 November.

Mn. Bisch. Münster Vol. V. — Or.

Herzog Albrecht möge wegen Schenking's Angelegenheit Fürbitte beim Papst einlegen.

Johannes Schenking habe den Stadtrath und die Alter- und Meisterleute von Münster gegen die Senioren aufgehetzt und sie bewogen, auf die Vollstrekkung des letzten gegen das Domcapitel ergangenen Urtheils zu dringen. Auch die Erbmänner seien beim General-Capitel, welches zu Martini gehalten sei, mit Ungestüm aufgetreten und hätten ihnen die Beschuldigung des Meineids entgegengeworfen, da sie sich eidlich verpflichtet hätten, mit einem Endurtheil zufrieden zu sein. Die Erbmänner hätten gesagt, großes Unglück werde zur Strafe über das Capitel und das Stift hereinbrechen. — Dies alles werde von den Junioren befördert und unterbaut. Damit nun die Kirche nicht zu Grunde gehe, möge Herzog Albrecht doch dahin intercediren, daß die Execution des Urtheils von der päpstlichen Heiligkeit suspendirt und die Revision bewilligt werde. November.

1) Dies geschah in Cleve und das neue Schreiben trägt das Datum des 15. Juli.

439. Aus der Vertheidigungsschrift Westerholt's und der Junioren. Übergeben auf dem Landtag zu Münster. 1577 December 17.

M. L.-A. 1, 10, Vol. VI. — Cop.

Darstellung des Verhaltens der clevischen Regierung, welche dem Stift einen Herrn aufdrängen wolle, der die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, wie sie seit fünf Fürsten Zeiten im Stift gehandhabt worden, aufheben und die römische Inquisition einführen werde.

1577 Dec. 17. Die Clevischen hätten anfänglich den Tod Herzog Carl Friedrich's mit den ausdrücklichen Worten in Münster melden lassen, daß der Postulirte Johann Wilhelm nunmehr bei der Postulation nicht bleiben werde. Doch sei es wahr, daß es den Clevischen hiermit nicht ernst gewesen, sondern daß man den Erbprinzen bis dahin habe beim Stift verbleiben lassen wollen, bis Heinrich von der Recke und Gotfried von Raesfeld „mit Hülfe und Rath der Königlichen Majestät zu Hispanien und des Burgundischen Hofs einen Herrn, der hochgedachten Königl. Majestät nächstverwandt sei und soviel Erz- und andere Stifte an sich bringen sollte, daß er die Stände und insonderheit Stadt und Städte dieses Stifts könnte nach seinem eignen Gutachten regieren".

„Und sollte derselbiger Herr zu Rom erzogen sein, die Römische Inquisition sampt dem Jesuiten-Orden und was dem ferner anhängt hoigstes Vermugens befurdern und vortsetzen und denen vom Adel sampt ihren Weibern und Kindern so in diesem Stift gesessen ihre Conscientien und freie Religion auf ihren Heusern, wie dann auch etlichen dieses Stifts furnehmen Stedten und Freiheiten, ob sie wol solichs nun bei fünf Fursten Zeiten und Regierungen also ublich herpracht, lenger nit gestatten, sondern vielmehr durch das Mittel der Inquisition oder sunst ausleschen, auskratzen oder auswurzeln und in summa es soll ein Herr sein, der keinen dieses Stifts Underthanen, er wäre Geistlich oder Weltlich, Adel oder Unedel, Burger oder Bauer under seinem Schutz und Schirm erleiden, der nit der Papstlicher Romischer Religion anhängig, sonder mit allem Ernst dahin trachten, daß dieselbigen, so nit also geschaffen mit Weib und Kindern an andern Ortern, da man sie erleiten konnte ziehen und sich nider thun mogten". —

„So ist auch nit ohne, daß uns sampt und besunder domals von hohen und nidrigen Stands Personen viel Schreiben und Warnungen zukommen sein, daß durch allerhand gefehrliche geschwinde Praktiken diesem Stift ein neuer Herr gegen alt Herkommen der freien Wahl aufgetrungen und damit die hochschedliche Inquisition nit allein in diesem Stift sunder auch in etlichen anrührenden Nachbarlanden anzustisten und ins Werk zu bringen zum heftigsten understanden werden solle, derwegen wir solchem Unrath vorzubauen notrenglich verursachet, der Clevischen conditional oder bedingten Abschied kein Stat zu gieben, sondern vielmehr dieses Stifts hochste Notruft zu sein erachtet, obgemelte Clevischen im Namen des Capittels das Decretum postulationis herauszugeben und uns zu unserm freien Wahl kommen zu lassen zu ersuchen, wie solichs in unserm vorigen Gegenbericht weiter deducirt.

Ob nun wol nit ohne, daß die Clevischen, dweil sie vermerkt, daß sie mit ihrer Impression etwas behender umbgehen und daß villicht dem Teufel sein Handwerk verbotten werden mocht, sich gegen unsern Gesandten erklert, daß sie nit ungeneigt, unserm Begehren stat zu geben, wann das Thumbcapittel, so jetzt

in Uneinigkeit und Zweispalt geführt, sich einer qualificirter Person vereinbart 1577
hetten, so ist doch dasselbig niemals ihr Gemüt und Meinung gewesen, sondern Dec. 17.
vielmehr daher gesehen, daß der Stift bei ihnen so lange verpleiben, daß sie einen sicheren Successorn erzwungen und hernacher ihres Gevallens diesem Stift auftringen mogten.

So seind wir auch nicht schuldig auf der Clevischen Gesinnen und Gutachten uns einer Personen, darauf die Wahl stehen sollt, zu vergleichen, sondern vielmehr seind die Clevischen verhaft, den Abstand, den sie versprochen und versiegelt, unbedingt geschehen zu lassen, dann die Wahl ist einem ThumbCapittel und nicht den Clevischen nun etliche hundert Jahre vertrauet und befohlen gewesen, haben auch wol gewist, eine qualificirte Person zu erwählen oder postuliren, werdens auch hinferner mit Hilfe Gottes ohne der Clevischen Praktiken und Zwang wol thun konnen".

Allen diesen Versuchen und Praktiken gegenüber hätten die Junioren mit äußerstem Vermögen dahin gestrebt, des Stifts freie Wahl, Recht und Gerechtigkeit, Privilegien, Gedeihen und Wohlstand zu vertheidigen, wie dies männiglich im Stift bekannt sei.

Es sei offenbar, daß Heinrich v. d. Recke sammt dem Domdechanten aus vorsätzlicher Bosheit und zu Vollführung ihres eigennützigen Vornehmens gegen dieses Stifts Statuten, Altherkommen und freie Wahl gehandelt habe.

Der Domdechant habe die Junioren als Ketzer bezeichnet und besonders den Conrad von Westerholt, weil dieser gegen den päpstlichen Nuntius sich habe vernehmen lassen, daß ein Theil des Adels und der Städte gegen den Domdechanten Opposition mache, weil sie „die freie Religion" bisher gehabt, wie ihnen das seit etlicher Fürsten Zeiten gestattet worden. Wenn man nun bereits deßwegen den Westerholt als Ketzer verschreie, so möge man erwägen, wie es Anderen ergehen werde.

440. Aus einem Schreiben des Heinrich von der Recke an Paul Langer. Cleve 1577 December 18.

D. J.-B. Fam.-SS. 2ᵈ. — Or.

Übernahme der Administration durch Herzog Johann Wilhelm.

Er habe das „Cölnische Wesen" [1]) ungern vernommen; es werde die Mün- Dec. 18.
sterische Handlung nicht wenig verhindern. Herzog Wilhelm habe bei ihm angefragt, was nun zu thun sei; ihm scheine kein anderer Weg zum Ziele zu führen, als daß Se. Heiligkeit den Postulirten dispensire und derselbe so zur Administration gelange. „Dergestalt werde der von Westerholt aus seinem Amt gebracht, die Gemüther gewonnen und letzlich Baiern in das Stift geführt werden". Die nothwendige Dispensation müsse durch Baiern erwirkt werden. Wenn Herzog Johann Wilhelm sich entschließe, sub altera specie ein oder zwei Mal zu communiciren, so werde die Dispensation gewiß zu erhalten sein.

1) Am 5. Dec. 1577 hatte gegen Erwarten der spanischen Partei die Wahl des Gebhard Truchseß zum Erzbischof von Cöln stattgefunden.

441. Aus den Verhandlungen zwischen dem Domdechanten von Raesfeld, dem Dompropst von Raesfeld und Heinrich von der Recke. Gesch. Schermbeck 1578 Januar 21.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Maßregeln gegen Westerholt.

1578 Jan. 21. Die Raesfeld's erklären, man spüre, daß die Gegenpartei täglich trotziger werde; es müßten nothwendig ernste Maßregeln ergriffen werden.

Recke erwidert, es müsse zunächst eine Erwiderung auf Westerholt's „famos und aufrührerisch Schreiben" ausgehen; freilich sei es verkleinerlich, sich darauf einzulassen, doch „um des gemeinen Mannes willen" müsse man antworten. Sodann solle man gegen Westerholt via juris vorgehen. Man müsse dahin wirken, daß von Rom aus eine persönliche Vorladung an ihn erfolge. Auch sei der Einsetzung des Postulirten als Administrator per dispensationem Papae nachzudenken.

Die Raesfeld's entgegnen, sie seien mit dem „Gegenbericht" einverstanden. Außerdem müsse Jülich vor den Ständen des Stifts erklären, daß es den Westerholt nicht mehr für einen Statthalter achte, der Proceß gegen Westerholt in Rom könne vielleicht auf Grund seiner Injurien gegen den Papst und gegen Se. Königl. Majestät von Spanien eingeleitet werden. Das sei eine Ursache, daß Pontifex gegen ihn auf Privation handeln könne.

442. Päpstliches Breve an Conrad von Westerholt. Rom 1578 April 5.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

April 5. Befehl an Westerholt, angesichts dieses sich nach Rom zu begeben und sich zu rechtfertigen. Falls er versuchen sollte, dies Mandat durch eine Entschuldigung zu umgehen, so erkläre ihn der Papst ipso facto aller seiner Ämter und Würden verlustig und behalte sich weitere Strafen vor. Hiergegen sei jede Appellation ausgeschlossen, auch die event. Ausweisung aus dem Capitel hiermit decretirt[1]).

443. Herzog Wilhelm von Cleve an Gotfr. v. Raesfeld. Cleve 1578 April 26.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Maßregeln gegen Westerholt.

April 26. Der Herzog von Baiern habe ihm verschiedene Briefe aus Rom, namentlich aber zwei Breven an Westerholt überschickt, von denen Abschrift beiliege, die geheim zu halten seien. Er erbitte Raesfeld's Meinungsäußerung, „welchs unter ermelten beiden Breven gedachtem Westerholt zu insinuiren".

„Dann unsers Ermessens, do demselben das linde Breve[2]) uberliebert, wird

1) Dies Breve wurde durch einen clevischen Notar am 10. Mai Westerholt insinuirt.

2) Das linde Breve lautet:

Breve Gregor's XIII. an Conrad v. Westerholt. Rom 1578 April 5.

De nonnullis, quae istic acta sunt plane . . institui atque ea omnia diligenter intelligere et examinare cupimus. Ideirco volumus . . . in virtute Stae Obedientiae tibi injungimus . . . cum hoc acceperis litteras continuo iter accipias et ad nos quam primum venias, quod te libenter de rebus praedictis audituri sumus.

er seinen Schimpf (Spott) damit treiben und do ihm dann folgends das scherpfer insinuirt, welchs dem andern im dato gleich, solt er es für ein gesucht und practicirt Werk halten und ausbreiten. Derwegen vielleicht nit unrathsam sein solle, das scherpf ihme alsbald zu insinuiren". 1578 April 26.

Der Herzog bittet schließlich, ihn über alle Vorgänge in Münster genau zu unterrichten [1]).

444. Aus einem Schreiben des Paul Langer an Jacob Tandorf. O. O. 1578 April 27.

Mn. Bisch. Münster Vol. VII. — Or.

Verhaftung Westerholt's.

Wir stehn alhie in Zweifel, wie die Apprehension des von Westerholt, auf den Fall er contumacirt sein würde, vorzunehmen. Dann dieselbige anderer Gestalt nicht, dann wann er in meines g. H. Herzogen Gebiet zu betreten, soll beschehen mogen. — Es ist etwas, was sie zu Rom seiner Person halben bedacht und auch nichts. April 27.

445. Westerholt an den Papst Gregor XIII. Münster 1578 Mai 30.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Entschuldigung wegen seines Nichterscheinens in Rom.

Entschuldigt sich, daß er als Statthalter des Stifts Münster bei den Kriegsläuften außerhalb und den Zwistigkeiten innerhalb des Stifts seinen Posten nicht wohl verlassen könne. Übrigens werde er das päpstliche Breve den Landständen, sobald sie zusammengetreten, vorlegen und thun, was sie ihm in dieser Sache zu thun erlaubten. Auch wünsche er zu wissen, welcher Vergehen er in Rom beklagt sei, damit er sich vertheidigen könne. Mai 30.

Denn darin, daß er mit der Majorität des Capitels gegen das Verlangen des Herzogs von Cleve den Herzog von Baiern nicht habe wählen wollen, könne er nichts Strafwürdiges erblicken. Das Capitel besitze die Freiheit der Wahl und brauche sich von keinen auswärtigen weltlichen Fürsten Vorschriften machen zu lassen.

446. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's an H. v. d. Recke. Münster 1578 August 2.

M. L.-A. 1, 10. — Conc.

Dazwischentreten der Städte.

Die Stadt Münster sammt anderen Städte-Verordneten in guter Anzahl habe sich wegen der Postulationssache ins Mittel gelegt und die Wahl eines Landesherrn gefordert, welcher das Stift bei den drohenden Kriegsunruhen zu schützen im Stande sei. Aug. 2.

Die punktirten Stellen sind zerstört. Der ganze Band des Düsseldorfer Staats-Archivs (J.-B. Fam.-SS. 28[e]) hat stark gelitten und die Benutzung ist dadurch sehr erschwert.

1) Raesfeld antwortet schon am 29. April, daß seiner und der Senioren Ansicht nach scharf gegen Westerholt vorzugehen und ihm deßhalb das zweite Breve zu insinuiren sei.

1578 Aug. 2. Es scheine als ob die Junioren auf die Städte ihre Hoffnung setzten, denn man merke bei ihnen noch wenig Verdemüthigung oder ihres Werkes Ablassung.

447. Aus einem Schreiben des Herzogs von Jülich an den Cardinal Madruzzi. Düsseldorf 1578 August 11.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Die Verhaftung Westerholt's und die Intercession der Städte.

Aug. 11. Der Papst habe, das sei dem Cardinal bekannt, auf Westerholt's Ungehorsam hin, dem Herzog befohlen, „die Apprehension seiner Person zu thun, die aber durch ihn bequemlich nicht geschehen könne".

Die Sache nehme nun durch die Intercession der Städte[1]) eine gefährliche Wendung. Der Verzug in dieser Sache könne „leichtlich zum Abfall vom Gehorsam des Römischen Stuhls Ursache geben". Es sei deßhalb nothwendig alle äußersten Mittel gegen den von Westerholt und seinen Anhang zu gebrauchen. Dies wolle der Cardinal bei Sr. Heiligkeit befürworten.

Diesen Brief übersendet Jülich an den Herzog von Baiern zur Übermittelung an den Cardinal. —

448. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's und der Senioren an Herzog Wilhelm. Münster 1578 October 11.

M. L.-A. 1, 10. — Conc.

Ernste Lage der Dinge in Münster.

Oct. 11. Es scheine nicht, als ob Westerholt gemeint sei, sich nach Rom zu begeben.

Die Junioren zeigten sich täglich „geherzter und muthiger". Kürzlich hätten sie hinter dem Rücken der Senioren und gegen deren Willen das Capitelhaus eröffnen lassen und Capitel gehalten. Auch erklärten sie öffentlich, daß die Majorität der Stimmen das Capitel repräsentire und daß dieselbe zur Postulation wohl schreiten könne, so daß „die Dinge mit angezeigter Postulation sich je länger je beschwerlicher ansehn lassen".

Hierzu komme die dringende Erklärung der Städte, daß sie bei den Kriegsläuften ein Haupt haben wollten, so daß sich die Dinge sehr ernst anließen.

449. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. München 1578 December 26.

M. Clev.-M. L.-A. 181. — Cop.

Excommunikation des Westerholt.

Dec. 26. Er habe in Rom von neuem Schritte gegen Westerholt gethan, da letzterer „auch der Religion halb nicht wenig suspekt". — Er (Albrecht) wolle auf die Excommunikation dringen, weil dies das einzige Mittel sei, das Stift bei der katholischen Religion und dem Gehorsam des römischen Stuhls zu erhalten. Herzog

1) Ende Juli hatten sich die Städte ins Mittel gelegt. Sie verlangten, daß das Domcapitel zur Wahl eines Landesherrn schreite. Die betr. Verhandlungen fanden statt am 26. Juli in der Dompropstei; ein Protocoll derselben findet sich Mn Bisch. M. Vol. VII.

Wilhelm möge die Gefangennahme Westerholt's zu bewirken suchen. „Sunsten ist 1578
sich unsers Bedunkens vor der Staten Kriegsvolck Abtzug nit hoch zu furchten". Dec. 26.

450. Aus einem Schreiben des Otto v. Bylandt an Herzog Wilhelm. 1578 December 31.

D. J.-B. Fam.-SS. 28¹, fol. 48. — Or.

Wahl des Gebhard Truchseß in Münster.

Er habe zu Wolbeck mit Gotfried v. Raesfeld eine Conferenz gehabt. Der- Dec. 31
selbe habe erklärt, wenn Cleve nicht helfe, so könne man die Sache nicht länger halten. Es werde von den Landständen auf das heftigste in sie gedrungen. Man gehe jetzt mit dem Gedanken um, den Gebhard Truchseß zu wählen[1]; wenn das geschehen sei, so wolle dieser alsbald zu Gunsten des Erzbischofs Heinrich resigniren. Denn die Münsterschen Stände wollen „es falle kurz oder lang Bremen und anders keinen Herrn haben". Erzbischof Heinrich wolle dann zu Gunsten Cölns auf Paderborn verzichten.

451. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an G. v. Raesfeld. München 1579 Januar 18.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Der Herzog habe eine Zeit lang das Postulationswerk nicht betrieben, weil 1579
er „immerzu verhofft, die Kölnische Sache werde in Kürze ihre Endschaft erreichen". Jan. 18.
Er sei durchaus Willens, die Münstersche Sache weiter zu verfolgen[2].

452. Aus dem Päpstlichen Suspensions-Mandat gegen Westerholt. Rom 1579 Januar 19.

M. Frst. M. Urk. 3890. — Or

Westerholt sei in Folge seines Ungehorsams gegen das Breve vom 5. April Jan. 19.
allen denjenigen Strafen verfallen, welche ihm darin angedroht seien und es ergehe daher an den Kaiser, die Fürsten und alle, die es angehe, die Aufforderung, den Westerholt von allen seinen geistlichen und weltlichen Ämtern und Würden realiter et cum effectu zu suspendiren.

453. Aus einem Schreiben Gotfr. v. Raesfeld's an Herm. Winkel[3] zu Cöln. Münster 1579 Januar 20.

Mn. Bisch. M. Vol. VI. — Or.

Die Landstände seien am 11. Januar auseinandergegangen, ohne einen de- Jan. 20.
finitiven Beschluß gefaßt zu haben. Man habe zwei Monat Bedenkzeit genom-

1) Ende November 1578 hatte Westerholt mit Gebhard Truchseß eine Zusammenkunft in Arnsberg gehabt.

2) Unter demselben Datum zeigt Herzog Albrecht dem Herzog Wilhelm an, er habe einen eigenen „Lakaien" nach Rom gesandt, um die Excommunikation oder Privation Westerholt's zu erwirken.

3) H. Winkel war Priester-Canonikus zu Cöln. Er stand mit Baiern in genauer Verbindung. Auch die vorstehenden Nachrichten gab er direkt nach München weiter. Daher findet sich das Original bei den baierischen Acten.

1579 Jan. 20. men. Alsdann solle die Sache erledigt werden. „Es will nicht wenig daran gelegen sein, darnach sich die Empörung in den Niederlanden richtet".

454. Aus einem Schreiben des baierischen Gesandten am päpstlichen Hofe, Fabritius, an Herzog Albrecht. Rom 1579 Januar 24.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Das gerichtliche Verfahren gegen Westerholt.

Jan. 24. Um die Angelegenheit gegen Westerholt besser zu betreiben, habe er sich mit den Agenten Jülichs und Münsters zusammengethan. Die Congregatio Cardinalium Germaniae, der die Sache übergeben worden, habe dieselbe an den Cardinal Sanctacrucius gewiesen. An ihn habe man sich gewendet. Derselbe habe Anfangs Schwierigkeiten gemacht, später jedoch »importunitate Agentium victus«, habe er eingewilligt, Westerholt solle suspendirt werden, aber autoritate Auditoris camerae.

Indessen habe auch dieser Bedenken erhoben und erklärt, er könne nichts thun »nisi juxta communem stylum procederetur, unde tres termini ex usu agendi fuerunt observandi«. Später habe er dennoch in die Suspension gewilligt.

Während die Sache noch betrieben wurde, seien die Schreiben aus Baiern und Jülich eingelaufen, welche die Gefahren, die von Seiten des Truchseß dieser Sache drohten, dargelegt und um Beschleunigung gebeten hätten. Man habe dies Sr. Heiligkeit mitgetheilt und was darauf beschlossen worden, das sei nicht sowohl wegen Münsters als wegen Cölns ins Werk gesetzt worden [1]).

455. Aus der Antwort des Herzogs von Jülich auf die Werbung des Hess. Gesandten Otto v. Scholley. Düsseldorf 1579 Februar 14.

Mr. Stift Münster Vol. III. — Or.

Ablehnung der erbetenen Intercession, weil der Bischof von Freisingen von der Candidatur noch nicht zurückgetreten sei.

Febr. 14. Nach dem Tode seines Sohnes, des Herzogs Carl Friedrich, habe das Domcapitel zu Münster bei ihm um Gestattung der Neuwahl und Postulation angesucht und sie erhalten, doch unter der Bedingung, einen solchen Herrn zu erwählen, welcher die Confirmation des Papstes und die Verleihung der Regalien vom Kaiser zu erhalten Aussicht habe. Darauf hätten sich die Domherrn mit Ernst von Baiern eingelassen. Wie man aber zur Wahl oder Postulation habe schreiten wollen, hätte sich Zwiespalt und Mißverstand herausgestellt. Dadurch habe er sich bewogen gefunden, seinen Sohn mit der Resignation fortfahren zu lassen, „wie auch pabstl. Heiligkeit unserm Sohn auferlegt, sich ohne dero Vorwissen in einiche Resignation hinfurter nit einzulassen, das Munsterisch ThumbCapitel auch anderer Gestalt einen neuen Herrn nit zu erwehlen oder zu postuliren, dann der ihrer Heiligkeit gefellig und vorerzelter Massen qualificirt, sich erklert, uns auch unwissend, ob gedachter unser Vetter von Freisingen bedacht von der einmal mit

1) Dieser Brief kam 8. Febr. nebst dem Breve v. 19. Jan. in München an. Am 9. Febr. (s. unten) meldet H. Albr. dem Hzg. Wilh. den erreichten Erfolg und spricht die Hoffnung aus, daß die Suspension der Privation den Weg eröffnen werde. (Mn. B. M. Vol. VII, f. 114.)

S. L. angefangner Handlung und derwegen erfolgter Capitulation abzustehen. 1579
Dabei dann die Sachen jetztmals beruheten". Febr. 14.

Daher möchten die Landgrafen von Hessen selbst ermessen, ob es ihm zustehe, augenblicklich für einen Dritten zu intercediren.

456. Aus der Relation Otto's von Scholley über seine Mission an den Herzog von Jülich. Cassel 1579 Februar 22.

Mr. Stift M. Vol. III. — Or.

Erstattet Bericht über seine Audienz bei dem Herzog. Der letztere habe ihm zu verstehen gegeben, daß der Bischof von Freisingen zum Bisthum Münster durch Kaiser und Papst befördert werde. Als er (Scholley) dagegen den Grafen Bernhard von Waldeck vorgeschlagen, habe der Herzog die Achseln gezuckt und gesagt, seine Antwort werde er schriftlich erhalten.

Er sei am 12. Febr. zu Düsseldorf bei Hofe angelangt; am 13. ej. habe der Febr. 22.
Herzog seine „Schwachheit" gehabt und deßhalb keine Audienz ertheilt; am 14. seien Preußische Gesandte angelangt, da habe er wieder nicht vorgelassen werden können, am 15. sei der Herzog wieder schwach gewesen; am 16. endlich sei er zum Ziel gekommen.

„Habe ich mich zum Herzog verfueget und nach aller Notdorft mit s. F. G. Graf Bernhard's halben geredt, darauf s. F. G. des Bischofs von Freisingen gedacht, als solt derselb zu solchem Bischofsthumb befordert werden und mir so viel zu verstehen gegeben, als geschee solchs durch die Kaiserl. Majestät und den Babst, darauf habe ich geantwort, ich wuste vor wahr, wo der ThumbCapitel zu Munster spurte, das man so hart des Bischofs von Freisingen halben in sie dringen solte, wurden sie einen Theil, als die Kaiserl. Maj. ufs allerunderthenigst bitten, das sie bei freier Wahl bleiben mochten, den andern Theil als dem Babst, darauf die Papistischen nunmehr ebensowenig als wir die Evangelischen geben, wurden sie es gar rund abschlagen und zog zum Exempel an die Colnische Elektion; zu dem sagt ich, das diese Landart und des Bischofs von Freisingen Natur sich nicht zusammen trügen, also wenn er gleich ein Bischof zu Münster ein Zeit lang, solt es in wol gereuen, und wol wunschen, das er nie dahin kommen were".

Zu dem Münsterschen Bisthum möge der Herzog vielmehr den Grafen Bernhard von Waldeck befördern. „Darauf zuckte der Herzog die Achseln und gab mir so viel zu verstehn, das s. F. G. mir wolten eine gute Antwort widerfahren lassen, als denn am 16. der Secretarius Paul Langern mir diese versiegelte und underschreibene Antwort zugestellt, die ich hiermit E. F. G. underthenig presentire".

457. Breve Papst Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münster. Rom 1579 März 7.

D. 3.-B. Fam.-SS. 28f. — Cop.

Anzeige, daß Westerholt entsetzt sei und Befehl, einen anderen zum Statthalter zu erwählen.

Postquam monuimus per nostras literas Conradum Westerholtium, ut ad März 7.
nos veniret seque nobis purgaret de iis criminibus, de quibus ex nonnullorum testimoniis cognoveramus, vidimusque ipsum contumacem fuisse nostrisque mandatis obtemperare noluisse, sicque in eas poenas incidisse, quae nostris

1579 März 7. literis continebantur suspensionis scilicet ab officio et beneficio privationisque omnis vocis active et passive eque Capitulo et Choro ejectionis, mandavimus dilecto filio causarum Curiae Camerae Apostolicae generali Auditori, ut ad graviores adversus eum poenas procederet, quod etiam factum est. Haec vobis significamus, mandamusque, ut alium eligatis, cujus prudentiae fidei religioni rerum istius ecclesiae administrationem, qua Westerholtius privatus est, committatis. Nullam igitur moram interponetis. Novimus vestram pietatem, perpetuumque nostris atque Apostolicis mandatis obtemperandi studium, neque dubitamus, quia id quam primum facturi sitis. Datum etc.[1])

458. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. München 1579 März 16.

D. J.-B. Fam.-SS. 28[f].

Die Excommunication Westerholt's.

März 16. Man müsse die Excommunication Westerholt's auszubringen suchen. Wenn dies nicht angehe, so möge man sich, um die Sache hinzuziehn in gütliche Verhandlung mit dem Capitel einlassen. Wenn auch dies nicht für rathsam erachtet werde, so sei zu versuchen, ob nicht etliche aus Westerholt's Anhang durch Vertröstung eines stattlichen Honorarii, jährlicher Pension oder Dienstgeld zu bewegen seien, von ihm abzufallen.

459. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's an Herzog Wilhelm. Münster 1579 Mai 5.

M. L.-A. 1, 10. — Conc.

Verhalten Westerholt's nach seiner Suspension.

Mai 5. Westerholt habe sich nach beschehener Insinuation des Decretum suspensionis[2]) nach Paderborn zu Erzbischof Heinrich begeben. Nach seiner Rückkehr habe er sich (am 4. ej. m.) in den Dom begeben, indem er sich seine Waffen habe nachtragen lassen und von bewaffneten Knechten begleitet worden sei. So habe er die Possession seiner Würden continuirt.

Den Regierungsverordneten, welche sich geweigert, mit ihm den Rathgang zu thun, habe er erklärt, daß er von seiner Statthalterwürde nicht abzutreten gedenke. Er verlange die Einberufung der Landstände und werde sie nöthigenfalls selbst einberufen. Außerdem werde er die Sache an seine Herrn und Freunde ge-

---

1) Durch ein anderes Breve von demselben Tage an das Capitel erklärt der Papst, daß er zur Vermeidung einer streitigen Neuwahl den Godfried v. Raesfeld zum Statthalter hiermit ernenne und mache. — Ein drittes Breve von demselben Tag an G. v. R. befiehlt ihm, die Statthalterwürde anzunehmen. Ein Memorial an den Herzog von Jülich, aus Rom demselben übersandt, wünscht, daß Cleve die Einführung des G. v. R. in sein neues Amt nöthigenfalls mit Gewalt vollführe. — Am 20. April übersendet Herzog Albrecht diese Breven nach Cleve und stellt anheim, ob Cleve dieselben übergeben wolle oder nicht — ob er das erstere, welches den gelinderen Weg enthalte, oder die beiden letzteren übergeben wolle.

Am 10. Mai schreibt G. v. Raesfeld, es sei besser, die letzteren beiden Breven vorläufig zu hinterhalten, weil die Einberufung der Landstände bevorstehe, woraus Gefahren erwachsen könnten.

2) Dasselbe war am 21. April ej. a. insinuirt worden.

langen lassen [1]). Westerholt habe von Paderborn aus einen reitenden Boten an den Churfürsten von Sachsen geschickt. 1579 Mai 5.

Auch habe W. die Appellation gegen das Dekret eingereicht.

460. Aus der Instruktion für eine Gesandtschaft Erzbischof Heinrich's an die Senioren des Domcapitels. Bremervörde 1579 Juni 8 [2]).

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Interceſſion für Westerholt.

Er habe sich bisher allen Schimpf und Verleumdung — wie die angeblich beabsichtigte Occupation Münsters, die man an Baiern gemeldet — gefallen lassen, allein er könne nicht zugeben, daß andere Personen um seinetwillen zu Schimpf und Schaden geführt würden. Juni 8.

Das Mandatum suspensionis sei sine causae principalis cognitione neque praevio monitorio nulliter und gegen des Stifts Münster privilegium de non evocando zu Wege gebracht.

„Und hetten demnach nit unterlassen wollen, gegenwertige Schickung zu thun und gutlich dafur zu bitten und woferne man in dem continuiren und des Statthalters pillichen Suchen und in viel Wege angezogenen Gravaminibus wie dieselben in seiner interponirten und publicirten Appellation auch dem Furtrage, so er sowoll dem ThumCapittel als den Verordneten von der Regierung und Stadt Münster in Beisein seiner ansehentlichen Freundschaft und einem guten Theil dero von der Ritterschaft thun zu lassen gemeint zu befinden, nit statt geben — kunten wir Ehre halber weiniger nicht thun dann uns seiner und ihrer der Gepur anzunehmen".

In andern Ländern pflegten alle Stände und Personen, ungeachtet persönlicher Differenzen, sich zur Aufrechterhaltung der Privilegien zu verbinden. In Münster würden die Privilegien und Rechte des Vaterlands persönlichen Feindschaften von etlichen wenigen „feindseligen, rachgierigen und hetzigen Personen" zum Opfer gebracht.

461. Aus den Verhandlungen vor den Vertretern der Regierung. Gesch. Münster 1579 Juni 17 [3]).

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Interceſſion der Ritterschaft für Westerholt.

Es erscheinen in der Dompropstei 41 Herrn vom Adel, welche als „Westerholt's Freundschaft" bezeichnet werden und lassen durch den Syndicus Dr. Buller vortragen, die Privilegien des Stifts Münster seien durch das Suspensions-Mandat gegen Westerholt verletzt. Das Mandat sei null und nichtig. — Sie fordern die Berufung des Landtags. Juni 17.

Darauf erklärt die Regierung am 20. d. M., die Berufung des Landtags solle ihr nicht zuwider sein; doch müsse sie die Landräthe darüber fragen [4]).

1) Am 13. Mai erklärte Westerholt dem Kanzler Steck, daß er die Sache an seine Herrn und Freunde werde gelangen lassen; daraus könne „allerlei Unverstand leichtlich entstehn"; denn seine Freunde würden ihn nicht verlassen.

2) Vollständig abgedruckt bei Niesert U. S. VII, S. 241.

3) Gleichzeitig waren die bremischen Gesandten in Münster.

4) Die Conferenz mit den Hof- und Landräthen fand am 26. Juni statt. Die Be-

462. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's an Dr. Herm. Winkel in Cöln. Münster 1579 Juni 20.

Mn. B. M. Vol. VIII. — Or.

Die Einberufung der Landstände nach Münster.

1579 Juni 20. Seit dem 15. Juni hätten sich 40 bis 50 vom Adel in der Stadt versammelt und gehandelt. „Seint die Sachen ganz weitläufig und beschwerlich furgelaufen" und lassen sich zu „gefährlicher Aufwiegelung" ansehen.

Auf das ungestüme und unaufhörliche Anhalten habe man einen gemeinen Landtag unverzüglich ausschreiben müssen; jedoch hoffe Raesfeld, daß er bis zum 20. Juli verzögert werden könne.

Bis dahin müßten durch Baiern und Jülich Schritte geschehen, um den Landtag ungefährlich zu machen. Vor allem sei beim Kaiser zu wirken; derselbe müsse an die Landstände im jülichschen Sinne schreiben. Desgleichen müsse Baiern beim Landtag intercediren [1]) oder den Lud. Halver oder sonst Jemand schicken.

Zettel: Die „Unruhigen" scheinen unter Berufung auf ein Privileg Julii II. vom J. 1508 de non evocando sich von dem schuldigen Gehorsam gegen die Curie entfernen zu wollen. Daraus seien fernere Consequenzen zu besorgen [2]).

463. Aus einem Schreiben König Friedrich's von Dänemark an die Regierung des Stifts Münster. Friedrichsburg 1579 Juni 27.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Juni 27. Bittet, daß die Regierung nebst den andern Ständen und Städten sich angelegen sein lasse, daß das, was wider des Landes Privilegien gegen Westerholt practicirt sei, abgeschafft werde, so gewiß sie gerne sähen, daß des Stifts Städte, die „in unsern Königreichen und Landen nicht geringe Handlung und Nahrung treiben", bei ihm hinwieder Gutes genössen.

464. Aus einer Werbung Nassauischer und Niederländischer Gesandten beim Landtag zu Münster. Gesch. 1579 Juli 25.

M. L.-A. 1, 10, Vol. X. — Conc.

Man möge keinen fremden, weitentsessenen und mit ausländischen Fürsten verwandten Herrn wählen.

Juli 25. „Nachdem ihre gnedige und gepietende Herrn berichtet, daß dieser Landtag wegen Ufnemung eines Herrn Bischofen ausgeschrieben und da Ihre G. und G.

---

rufung des Landtags ward dabei beschlossen. — Hof- und Landräthe waren: Wilh. v. Ketteler, Heidenreich Droste zu Vischering, Dietrich Strick, Joh. v. d. Recke zu Heessen und Franz v. Bodelschwing.

1) Die Schreiben des Kaisers und Baierns erfolgten wirklich, ersteres am 6. Juli, letzteres am 11. ej. (die Originale finden sich M. L.-A. 1, 10).

2) In dorso dieses Zettels hat Winkel für München, wohin er das Original schickte, bemerkt:

Man hat sich meines Erachtens dieses angezogen Privilegii nicht hoch zu besorgen, da dasselbe auf schwerere Vergehen schwerlich auszudehnen sei. Et ex variis causarum et circumstantiarum differentiis etiam antiquissima privilegia cassantur, maxime a supremo magistratu, cui lex non est statuta; et ut leges condere ita et abrogare potest. —

sich zu berichten, wie viel und hoch ihnen angelegen, daß die angrenzenden Lande mit bequemen Herrn versorgt wurden, so hetten sie aus guter Affektion sie abgefertigt, zu ermahnen und zu bitten, uf solchen Herrn sich zu entschließen, der mit begabten Verstande und Reputation nit allein den benachbarten angränzenden Landen, sondern auch des h. Reichs Chur- und Fürsten rumlich und angesehen. Und da das beschehe, so wollen Ihre G. und Gunsten sich zu diesem Stift aller willfährigen Gebühr verhalten. Da aber solches nit beschehn und man sich eines andern resolvire und einen, der weit gesessen, fremd und unbekannt und mit ausländischen Herrn verwant, auch den Nachbarlanden und Provinzen nicht gefällig, auch dem Land selbst nicht angenehm, daß solches zu einem Mißtrauen und Weiterung sich ereignen wolle. Da aber ihr Ermahnen stat haben mochte, wollten sie sich willfährig und mit Rath und allem Guten zu diesem Stift erzeigen". 1579 Juli 25.

465. Aus dem Abschied des Landtags zu Münster. Münster 1579 Juli 27[1].

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Aufforderung an den Herzog von Cleve zur Herausgabe des Postulationsdekrets, Intercession für Westerholt.

Es ward beschlossen, den Herzog von Jülich zur Rückgabe des Postulationsdekrets aufzufordern. Nach der Rückgabe soll es dem Herzog frei stehn, eine qualificirte Person vorzuschlagen, jedoch das Capitel soll an diesen Vorschlag nicht gebunden sein. Oder der Herzog möge drei bis vier Personen namhaft machen, daraus das Capitel einen erwählen solle. „Doch daß bei diesen beiden Mitteln die beiden Herrn von Freisingen und Bremen nicht begriffen, sondern excludirt sein sollen". Juli 27.

In Betreff Westerholt's ist gewilligt und geschlossen worden, „daß der Herr Domscholaster seine Gravamina gebührlicher Weise schriftlich einstellen und dieselben an die Stände gelangen lassen soll", diese wollen alsdann bei Papst und Kaiser für ihn intercediren, damit er der Suspension und anderer Beschwerung enthoben werden möge.

Sobald auf diese Intercession Antwort eingelaufen, soll ein neuer Landtag zusammentreten und berathschlagt werden, was des Landes Nothdurft erfordere[2].

466. Aus einem Schreiben der Senioren an Herzog Albrecht von Baiern. Münster 1579 Juli 28.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Bericht über den Verlauf des Landtags.

Der Herzog von Cleve werde dem Herzog Albrecht im Einzelnen berichten, Juli 28.

1) Am 20. Juli war der Landtag eröffnet worden. Seine Berathungen dauerten 6 Tage. Es waren Gesandte des Herzogs von Cleve, Erzbischof Heinrich's, Erzbischof Gebhard's von Cöln und der Niederländischen Unirten Provinzen anwesend. Baiern hatte sich mit der Sendung von Schreiben begnügt.

2) In München hatte man dem Landtag mit Besorgniß entgegengesehn; schon am 9. Juli sprach R. Halver die Befürchtung aus, „es könne (dem Cölnischen Betrug nach) durch die Landstände (des Stifts Münster), so leider mehrentheils lutherisch, dem Capitel etwas aufgedrungen werden, was dem vorigen zuwider".

1579 Juli 28. daß man es auf dem Landtage trotz allem aufgewandten Fleiß nicht weit gebracht habe.

„Dweil wir aber je länger je tiefer hineinwachsen und uns desto mehr Gefahr zu besorgen", so wolle der Herzog ernstlich darauf denken, „damit wir durch einen oder andern Weg aus diesem beschwerlichen Handel gerathen und vor aller besorgter Gefahr moglichst errettet werden mögen". „Sonsten wissen wir den Handel unsers Einfalts länger nicht aufzuhalten".

Bedanken sich schließlich für das Anerbieten thätlicher Assistenz[1].

467. Aus einem Schreiben des clevischen Sekretärs P. Langer an den baierischen Sekretär Hans Winkelmaier. 1579 August 3.

Mn. B. M. Vol. VIII. — Or.

Mißliche Lage der Dinge in Münster.

Aug. 3. Die clevischen Gesandten, die vom Münsterschen Landtag zurückgekehrt seien, hätten den Domdechanten wegen allerlei Bedrohung seiner Person, die ihm widerfahren, ganz kleinmüthig verlassen. Gotfried von Raesfeld habe sich „endlich" dahin erklärt, wenn dem Handel in einem Vierteljahr nicht auf andere Wege verholfen werde, so werde er das Dekanat resigniren. Die ganze Ritterschaft sei von Baiern abgewandt; man müsse einige derselben gewinnen. Der Syndicus Schade und der Sekretär Schmale hätten sich großen Haß zugezogen; es sei nothwendig, daß Baiern sie „verehre".

468. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Gotfr. v. Raesfeld. Burghausen 1579 August 16.

D. 3.-B. Fam.-SS. 28f. — Cop.

Aufforderung zum Verharren auf seinem Posten.

Aug. 16. Er höre, daß Raesfeld aus dem Verlauf des Landtags Ursache nehme, vom Decanat zurücktreten zu wollen.

Herzog Albrecht hoffe, daß Raesfeld „gemainer katholischer Religion zum Trost" seine Stimme selbst in Händen behalten werde. Wenn er zurücktrete, werde seine Stelle der Opposition anheimfallen. Des baierischen Schutzes könne er gewiß sein.

469. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. 1579 August 16.

D. 3.-B. Fam.-SS. 28f. — Or.

Die Mehrzahl der Ritterschaft des Stifts Münster sei der Augsburgischen Confession zugethan. Der Herzog werde bei Papst und Kaiser gegen die Absichten der Landstände wirken.

Bedankt sich für den Bericht über die Vorgänge am Münsterschen Landtag. „Hetten uns aber, sonderlich bei der Ritterschaft, solcher Partheylichkeit gar

1) Am 10. Aug. 1579 schreibt Herzog Albrecht an Herzog Wilhelm, er habe die Sachen dahin gerichtet, daß Se. Heiligkeit vorhabe, den Ungehorsam Westerholt's mit noch mehrerem Ernst zu strafen und deßhalb einige nothwendige Breven ehestens werde fertigen lassen. Deßhalb möge der Herzog so viel als möglich dem Mann auch Hindernisse bereiten.

nit versehen. Können auch dessen bei uns kein andere Ursache sehen oder finden 1579
dann die Religion und daß sich diese Leut so unsers Berichts mehrtheils der Augs- Aug. 16.
burgischen Confession zugethan, solcher Gestalt alles Gehorsam des Päpstlichen Stuhls zu entschlitten und durch dergleichen Mittel und Weg bei dem Stift die langgesuchte Freistellung einzuführen vermeinen".

Doch sei der Landtag im Ganzen ohne großen Schaden abgegangen; beim Papst und Kaiser würden diese Leute nichts ausrichten; denn dort sei ihnen bereits der Weg abgelaufen und wohl vorgebaut. Beim Kaiser werde er durch einen Spezial-Gesandten bitten, daß eine Reichs-Commission ernannt werde. Diese solle Bremen zum Rücktritt bewegen. Beim Papst lasse er dahin wirken, daß dem Postulirten Joh. Wilhelm die Administration in temporalibus auf ein, zwei oder drei Jahre befohlen werde, welches zu bewilligen nach jetziger Sachlage seine Heiligkeit guten Fug und Ursach habe.

470. Kaiser Rudolf an die Verordneten der Regierung, Ritterschaft und Städte des Stifts Münster. Prag 1579 September 18.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Aufforderung zum Gehorsam und Anzeige der Ernennung einer Commission.

Er habe gehofft, es werde nach seiner letzten Ermahnung zum Gehorsam Sept. 18.
eines „so scharfen Processes" nicht bedürfen. Jetzt aber sehe er sich genöthigt, sich des Stifts, soviel ihm von weltlicher Obrigkeit wegen gebühre, anzunehmen und mehrere Weiterung zu verhüten.

Er sei deßhalb entschlossen in Kurzem etliche Commissare nach Münster zu senden, die an Seiner statt zwischen den streitenden Parteien gebührliches Verhör und Handlung pflegen und die schädliche und ärgerliche Spaltung aufheben sollen, damit alsdann die bischöfliche Postulation zu friedlichem Fortgang und Ende geführt werde.

Dies möge ihnen auf ihre Fürbitte (vom 5. Aug. ej.) zur Antwort dienen[1].

471. Breve Gregor's XIII. an den Postulirten Johann Wilhelm. Rom 1579 September 20.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Übertragung der Administration auf drei Jahre.

Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem. Cum nuper dilectus Sept. 20.
filius causarum Curiae Camerae Apostolicae generalis Auditor Conradum Westerholtium, quem dudum ad nostri praesentiam, ut se de iis criminibus, quibus fide dignorum testimoniis apud nos incusatus erat purgaret per nostras literas evocaveramus uti contumacem et mandatorum nostrorum contemptorem suspensionis primo et deinde privationis ac forsan alias poenas in dictis aliisque literis monitorialibus de mandato nostro emissis cominatas incurrisse declaraverit, nos, quibus cunctarum ecclesiarum cura divinitus est demandata volentes pro nostro pastorali munere rerum ecclesiae Monasteriensis Administrationi,

1) Die kaiserl. Commission für die Erzbischöfe von Mainz, Trier und den Grafen von Schwarzenberg datirt vom 19. September 1579.

1579 Sept. 20. quam dictus Conradus ante suspensionem et privationem hujusmodi gerebat, quantum cum Deo possumus opportune prospicere simulque quamcunque dissidiorum occasionem, quae ex alterius Administratoris electione inter dilectos filios Capitulum et Canonicos ejusdem ecclesiae oriri posset de medio submovere ac sperantes quod tu, qui praeter rerum temporalium potentiam ac parentis et majorum tuorum juvandae et protegendae ejusdem ecclesiae perpetuum studium etiam eximia praestantique ad religionem, pietatem omnemque virtutem indole summa cum morum probitate conjuncta clare dignosceris et alias per ipsos Capitulum et Canonicos communi omnium suffragio in Episcopum Monasteriensem postulatus fuisti eidem ecclesiae in conservandis et ampliandis illius rebus et juribus esse poteris plurimum utilis et etiam fructuosus, motu proprio et ex certa scientia nostra ac de Apostolicae potestatis plenitudine te rerum dictae ecclesiae cum assistentia et consilio dilecti filii Godefridi a Raesfeld ipsius ecclesiae Decani ac aliorum ad id pridem deputatorum Administrationem per triennium proxime futurum e dato praesentium computandum cum omnibus et singulis facultatibus, auctoritatibus, honoribus, praerogativis, superioritatibus, praeeminentiis oneribus et emolumentis, quae ad hujusmodi Administrationis officium de jure vel consuetudine seu ex privilegio vel alias quomodolibet pertinent et quibus ipse Conradus durante sua Administratione hujusmodi utebatur potiebatur et gaudebat ac uti potiri et gaudere poterat constituimus et deputamus curam et Administrationem ipsius ecclesiae tibi in eisdem temporalibus plenarie committendo, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis in dictae ecclesiae juramenti confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus privilegiis quoque indultis et literis apostolicis etiam vigore concordatorum inter nationem Germanicam et dictam sedem initorum vel alias quomodolibet ecclesiae et Capitulo hujusmodi concessis confirmatis et innovatis. Quibus omnibus eorum tenorem ac si de verbo ad verbum insererentur praesentibus pro expressis habentes illis alias in suo robore permansuris hac vice dum taxat ad effectum praemissorum specialiter et expresse motu scientia et potestatis plenitudine similibus derogamus caeterisque contrariis quibuscunque in illo qui dat gratias et largitur praemia confidentes quod dirigente domino actus tuos praefata ecclesia per tuae discretionis industriam et studium fructuosum grata in iisdem temporalibus suscipiet incrementa, quocirca eidem discretioni tuae per praesentes mandamus, quatenus curam et administrationem praedictam sic per te vel alium seu alios solicite geras et fideliter prosequaris, quod ecclesia ipsa res suas provido et fructuoso Administratori gaudeat commissas, tuque praeter aeternae retributionis praemium nostram et dictae sedis benedictionem et gratiam ex inde valeas uberius promoveri. Datum etc.

472. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. München 1579 October 15 [1].

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Oct. 15. Herzog Albrecht überſendet die päpſtlichen Breven vom 20. September nebſt

1) Es war dies das letzte Schreiben, welches Herzog Albrecht in dieſer Angelegenheit erließ: er ſtarb am 24. Oct. 1579. Ihm folgte ſein älteſter Sohn als Wilhelm V.

Mandaten betr. die Excommunikation und Privation Westerholt's und bittet, Johann Wilhelm möge die Administration sobald als möglich antreten, denn dies sei der beste Weg zu dem längst gewünschten Ziel. 1579 Oct. 15.

In Betreff der Excommunikations- und Privations-Mandate stelle er anheim, ob dieselben gleich oder nach Übernahme der Administration zu publiciren und exequiren seien. Zu Commissaren nach Münster habe der Kaiser beide Churfürsten von Mainz und Trier und ihren Hofmarschall Graf v. Schwarzenberg bestimmt. Er habe das Original der Commission in Händen und werde sie den genannten zukommen lassen, ohne jedoch diese merken zu lassen, daß sie von ihm komme.

473. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Landstände des Stifts Münster. Hambach 1579 November 21.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Am Päpstlichen Stuhl sei die Excommunikation und Privation gegen Westerholt erkannt. Der Herzog ermahne die Stände, sich dermaßen zu schicken, daß die Wahlsache zu fernerer Weitläufigkeit nicht gelange. Im anderen Fall werde man die Exekution der Excommunikation und Privation an die Hand nehmen [1]. Nov. 21.

474. Aus einem Schreiben Kaiser Rudolf's an Herzog Wilhelm. 1579 November 23.

D. I.-B. Fam.-SS. 28f. — Or.

Er wünsche seinen Bruder Matthias zum Bisthum Münster gebracht zu sehn und werde in dieser Sache den Freiherrn Philipp von Winnenberg an den Herzog senden [2]. Der Herzog möge diese Werbung geheim halten. Nov. 23.

475. Aus einem Schreiben Kaiser Rudolf's an Herzog Wilhelm. 1579 December 26.

D. I.-B. Fam.-SS. 28s. — Or.

Der Kaiser könne dem Gesuch des Herzogs wegen der Regalien nicht entsprechen.

Es falle ihm bedenklich und schwer, ja sei ihm auch unverantwortlich, seine päpstl. Hlgkt. einige Verordnung in Betreff der Bewilligung weltlicher Rechte einzuräumen. Er könne es sich nicht gefallen lassen, daß den Concordatis Nationis Germanicae dermaßen, wie es in dem angezogenen Breve geschieht, eingegriffen Dec. 26.

---

1) Die Regierungs-Verordneten lehnten es ab, dies Schreiben zu übergeben. Sie meinten, es werde nur schädlich wirken. — Doch zeigten sie dem Westerholt am 20. Dec. seine Excommunikation und Privation an.

2) Am 18. Dec. ej. a. hatte Winnenberg Audienz bei Herzog Wilhelm. Der Herzog frug darauf beim Kanzler Orsbeck an, was zu thun sei. Dieser verwies auf H. v. d. Recke, welcher vornehmlich mit der Münsterschen Sache umgegangen sei. Am 21. Dec. ward dem Kaiser geantwortet, daß Cleve vorläufig hierin keine Zusage machen könne, da es selbst demnächst zur Administration zu gelangen hoffe. — Unter dem 12. Febr. 1580 fertigt Kaiser Rudolf den Winnenberg zum zweiten Mal in dieser Sache nach Cleve ab. Der Herzog antwortet unter dem 7. Mai abermals ablehnend.

1579 Dec. 26. und derogirt werde". Er werde zu derartigen Dingen seinen Consens nicht geben und Niemand, der dies recht bedenke, könne solches von ihm begehren [1]). —

476. Aus dem Abschied des Landtags zu Münster. Münster 1580 Januar 7.

M. Dom-Cap. Archiv IV, A. 43. — Cop.

Man soll in der Postulations-Angelegenheit die Vermittlung der Kaiserl. Commission abwarten und wenn diese nicht zum Ziel führt eine neue Gesandtschaft nach Cleve schicken.

1580 Jan. 7. Da auf dem letzten Landtage beschlossen worden sei, nach dem Eintreffen der Antworten auf die Intercession der Stände für Westerholt — sie seien willfährig oder nicht — einen neuen Landtag zu berufen und da außerdem Se. Kaiserl. Majestät angezeigt habe, daß sie wegen der zwiespältigen Wahl ihre Commission nach Münster schicken wolle und auch der Herzog von Jülich bezügliche Schreiben an die Landstände habe ausgehen lassen, so sei von den Verordneten der Regierung mit Zustimmung des Domcapitels und der Stadt Münster der Landtag am 4. Januar zusammengetreten und habe Folgendes vereinbart:

„Nemblich und zum ersten: Soviel hochgedachter Kais. Maj. allergnedigst Erbieten der verhoffentlicher gutlicher Vergleichung halben belangt, dweil die Herrn Prälaten und Senioren sich besorgt, es solt solche Kaiserl. Commission zu Nachtheil dieses Stifts noch ein Zeit lang sich verweilen oder ganz keinen Vortgang gewinnen, dannoch was ihnen dessen ankommen wurde solchs gewärtig sein wolten, aber der Herr Thumbscholaster und seine zustimmende Herrn sich erklert, dieser Kaiserlichen Commissarien gutlichem Verhör sich zu underwerfen, so haben die uberige Stende dasselb sich auch gefallen lassen dieser Gestalt, da dieselben Kais. Commissarien begeren wurden, daß auch Jemand aus den Stenden inen zugeordnet, daß alsdann die Herrn von der Regierung hiemit gemechtigt sein sollen, neben sich etliche nachbenannte aus der Ritterschaft nemblich Herrn Arndten Graven zu Steinfurt, Gerhardten Morrien, Erbmarschalcken, Dietherichen von Bilrebeck, Johann von Beverfurde, Freitag von Laer, Conrad von Carthausen, Adrian von der Hegge, Series von Schedelich, Rudolf von Dinklage und Rudolf Monnich mit des Raths zu Munster Verordneten hierzu zu verschreiben, welche auch auf ire Erfordern zu folgen und dieser Handlung abzuwarten schuldig sein sollen, da aber dieselben Kaiserlichen Commissarien so bald nit ankämen (dem man gleichwoll noch ein Zeit lang zusehen und abwarten soll) auch da sie gleich ankämen und dannoch in dieser Handlung nichts fruchtbarlichs verrichten möchten haben die Herrn von der Regierung, Ritterschaft und Stette beschlossen, daß alsdann hochgedachter Herzog zu Gulich auf die des jungst gehaltenen Landtags verfaßte Mittel und vermog der Instruktion, deren man sich, wie hierunden gemeldet verglichen, beschicket werden sollte, dazu die Herrn von der Regierung verordnen wollen und dann von der Ritterschaft seind furgeschlagen und erbetten der wolgeborner Herr, Herr Arnold Graf zu Bentheim, Teklenburg und Steinfurt und Franz von Bodelschwing und von wegen der Stadt und Stette soll und woll der

1) Am 2. Febr. 1580 theilt Herzog Wilhelm diese unverhoffte Antwort dem Alexander von Parma mit und bittet um Rath. Er (der Herzog) sei Willens, dem Befehle des Papstes trotz dieser Antwort Gehorsam zu leisten und „vertröste sich des Beistandes Spaniens".

Rath zu Munſter die Ire auch dazu deputiren, welche Beſchickung nach furfallen- 1580
der obangeregter Gelegenheit durch die Herrn von der Regierung und einen ehr- Jan. 7
baren Rath der Stadt Munſter, wannehr dieſelben zu beſchehen berathſchlagt und dann zu deren Verrichtung die vorgemelte von der Ritterſchaft zu beſchreiben und alſo auf der Landſchaft Unkoſten dieſe Schickung ins Werk zu ſtellen Macht haben ſollen".

477. Aus einem Schreiben Alexander's von Parma an Herzog Wilhelm. Maſtricht 1580 Februar 15.

D. J.-B. Fam.-SS. 28ſ. — Or.

Empfiehlt Gehorſam gegen die Befehle des Papſtes in der Münſterſchen Sache.

Das Schreiben des Herzogs v. 2. Febr. ſei ihm höchſt willkommen geweſen. Febr. 15.
Er (Parma) habe daraus die Zuneigung und Ergebenheit des Herzogs gegen den Katholiſchen König (erga regem Catholicum) erkannt.

Die Befehle des Papſtes müſſe der Herzog in ſchuldigem Gehorſam ausführen und ſeine herzogliche Macht den Dienern Sr. Heiligkeit, falls ſie des Herzogs Hülfe erbitten, zur Verfügung ſtellen. — Der Herzog möge das Stift in ſeiner Hand behalten oder aber dem Herzog von Baiern zur Herrſchaft verhelfen.

Man müſſe dem Erzbiſchof von Bremen eine Penſion anbieten, um ihn zum Rücktritt zu veranlaſſen. Wenn Baiern dieſe Penſion zahle, ſo wolle Parma dahin wirken, damit eine Sache von ſolcher Bedeutung nicht vernachläſſigt werde (ne res tanti momenti negligatur), daß Spanien an Baiern eine Entſchädigung zahle.

Es ſei allen umliegenden Landen ſehr viel daran gelegen, daß ein Mann von katholiſcher Geſinnung in Münſter Biſchof werde.

478. Aus einer Relation des Engelbert Schmale an H. v. d. Recke. Münſter 1580 März 11.

D. J.-B. Fam.-SS. 28ſ. — Or.

Verhältniß der Stimmen im Domcapitel.

Die Senioren ſeien der Anſicht, daß mit Hülfe des Gubernators in den März 11.
Niederlanden, Baierns und Jülichs der Poſtulirte Johann Wilhelm ſchleunigſt zum Adminiſtrator gemacht werden müſſe. Es ſtehe ſonſt mit Hülfe des Kaiſers die Reſtitution Weſterholt's zu befürchten. — Bisher ſei das Verhältniß der Stimmen im Domcapitel 17 zu 12 geweſen; inzwiſchen ſeien aber bei den Junioren durch Privation, Reſignation und Tod 5 Perſonen abgegangen und einer (Rotger Ketteler) habe ſich bereit erklärt, ex choro et capitulo zu bleiben. Daher ſei jetzt das Verhältniß wie 11 zu 12 oder vielmehr durch die Reſignation des Heidenreich Droſte wie 11 zu 11. Es handele ſich nun darum, ob man einen oder einige von den Neutrales durch perpetuelle Penſionen gewinnen könne und es ſei zu hoffen, daß man den Heinrich von Raesfeld gewinnen werde[1].

1) Am 28. März ſchreibt Raesfeld an H. v. Weze, er werde ihn über den Tag der Poſtulation benachrichtigen; vorläufig müſſe man den Plan geheim halten. — Am 9. April war man entſchloſſen, am 26. d. M. die Wahl vorzunehmen.

479. Aus einem Schreiben Erzbischof Heinrich's an die Senioren des Domcapitels. Iburg 1580 April 21.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Anzeige seiner Ankunft in Münster.

1580 April 21. Er sei entschlossen „bevorab auf Gutachten der Rom. Kaiserl. Majestät" am Sonntag den 24. April mit seinen Räthen und seinem Hofgesinde in Münster einzutreffen [1]). Er begehre demnach, daß die Senioren am 25. April sich versammeln und mit ihm zusammenkommen möchten [2]).

480. Aus einem Briefe G. v. Raesfeld's an H. v. Weze. Münster 1580 April 22.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

April 22. Die Kaiserlichen Commissare, Gebhard Truchseß, Erzbischof von Cöln und der von Winnenberg hätten bei Regierung und Capitel verlangt, daß mit der Postulation nicht fortgefahren werde, bis die Commissare in Münster gewesen [3]).

Den Einzug des Erzbischofs von Bremen habe Regierung und Capitel bei dem Rathe zu verhindern gesucht, allein der Rath habe dennoch den Einzug bewilligt.

Daher habe die Sache ein Ansehn, daß zu besorgen, falls der Erzbischof von Bremen ankomme und Unruhe entstehe, es werde das Wahlgeschäft dadurch gehindert werden.

481. Aus einem Brief Herzog Julius' von Braunschweig an das Capitel. Heinrichstadt 1580 April 23.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Empfiehlt in seinem und des Erzbischofs von Magdeburg Namen die Wahl eines Bischofs, der mit ihnen gute Nachbarschaft halte.

April 23. Er habe es als Mitausschreibender Stand des Niedersächsischen Kreises nicht unterlassen wollen, dem Capitel die Zuversicht auszusprechen, zugleich im Namen des Erzbischofs von Magdeburg, daß dasselbe die Neuwahl nicht übereile und einen Herrn wähle, welcher das Stift nicht in Gefahr stürze und mit den Fürsten des niedersächsischen Kreises in guter Nachbarschaft lebe.

---

1) Die Chronik berichtet: „Am 24. April 1580 kam Herzog Heinrich von Sachsen auf Münster, wurde vor der Hochster Pforten unter Lösung des groben Geschützes herrlich empfangen". (M. Msc. I, 267.) — Herzog Heinrich zog mit 142 Pferden in die Stadt (D. J.-B. Fam.-SS. 28[s], f. 196). — Gleichzeitig versammelte sich die Münstersche Ritterschaft in großer Zahl.

2) Am 22. April lehnen die Senioren diese Zusammenkunft ab und bitten, der Erzbischof möge seine Ankunft verschieben.

3) Am 24. April hatte der Rath der Stadt M. Audienz beim Capitel und bat um Verschiebung der Wahl; man möge zuvor die Commission hören. M. L.-A. 1, 10.

482. Aus der Werbung des Bremischen Kanzlers Gideon Egeling Namens des Erzbischofs von Bremen bei der Regierung, den Vertretern der Ritterschaft und des Raths der Stadt Münster. Gesch. Münster 1580 April 25.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Betrifft die Fortsetzung des Postulations-Geschäfts.

Der Bremische Kanzler.

Die Fortsetzung des Postulations-Geschäfts könne zu allerhand Gefahr und 1580
Schaden gereichen, weil einige Capitularen sich mit anderen Herrn in Handel ein- April 25.
lassen und daselbst Schutz und Schirm suchen; von Erzbischof Heinrich sei in dieser Hinsicht nichts zu befürchten, denn obwohl er die Mehrheit der Stimmen für sich gehabt, so habe er doch nie daran gedacht, sich in das Stift einzudrängen. Den Vorschlag, von den beiden bis jetzt in der Wahl begriffenen Candidaten abzusehen, und einen Dritten zu wählen, wolle er (der Erzbischof) dahin gestellt sein lassen.

Der Kaiser habe beschlossen, Commissare nach Münster zu senden und der Landtag sei übereingekommen, die Ankunft derselben abzuwarten, gleichwohl wolle das Capitel mit der Postulation fortfahren.

Der Erzbischof wolle nicht verhalten, daß der Kaiser an ihn geschrieben habe, er (Heinrich) möge als Nachbarfürst Aufachtung nehmen, daß alhier keine Unruhe angerichtet werde. Diesem Befehl wolle er nachsetzen. Denn wenn man mit der Postulation fortfahre, so werde das nicht dem Stift zum Beßten gereichen. Auch habe der Kaiser verlangt, daß der Erzbischof, falls etliche Dom-Capitularen privatos affectus haben und des Stiftes Nutzen nicht bedenken, diese vor sich bescheide und ihnen die Gelegenheit der Sache vorhalte. Es sei des Kaisers Wille, daß dieses hochwichtige Werk, nicht, wie es sich ansehen lasse, den gemeinen Unterthanen zur Beschwerung gereiche. Es gebühre dem Domcapitel nicht, sich der Kaiserlichen Anordnung zu widersetzen.

Im Falle, daß gegen Zuversicht die Capitularen mit der Postulation fortfahren und eine Unruhe erwecken würden, wodurch des Erzbischofs Lande und Unterthanen mit beschädigt werden könnten, so wolle es ihm nicht gebühren, also dem zuzusehen, sondern er müsse als ein vornehmer Stand dieses Kreises auf dasjenige denken und an die Hand nehmen, was die Reichs- und Kreis-Abschiede und die Executions-Ordnung zulassen.

Der Erzbischof hoffe, daß die anwesenden Mitglieder der Stände dies nicht anders als von einem getreuen Nachbarfürsten ausgehend ansehen würden und bitte, daß man den Herrn aus dem Domcapitel diese Eröffnungen mittheile.

483. Aus der Erklärung der Senioren und Junioren auf die Forderung des Erzbischofs von Bremen wegen der Postulation. Gesch. Münster 1580 April 25 (Nachmittags).

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Die Senioren.

Da man spüre, daß das Stift in diesen sorglichen und gefährlichen Zeiten mit seinem jetzigen Herrn, der nicht im Stift residire, nicht genügend versehen sei,

1580 April 25. so habe man, um das Stift nicht länger unter ihrem Namen verwalten zu lassen, altem Gebrauch nach, einen Tag zu der Postulation ausgeschrieben. Doch dieweil sich die Kaiserlichen Commissarien heute angezeigt, so wollten sie dieselben morgen anhören und sich so verhalten, daß es ihnen unverweislich sein solle.

Die Junioren.

Sie wünschten nichts mehr, als daß die eingefallenen Streitigkeiten beigelegt würden und sie begehrten deßhalb die Kaiserlichen Commissarien zu hören, besonders auch weil auf dem vorigen Landtag beschlossen worden, daß mit der Postulation nicht vorzuschreiten, ehe und zuvor die Herrn Commissarii gehört.

484. Aus der Werbung der Kaiserlichen Commissare beim Domcapitel zu Münster. Gesch. Münster 1580 April 26.

M. L.-A. 1, 10. — Or.-Prot.

Warnung vor Übereilung der Wahl. Anerbieten der Vermittlung.

April 26. Sie hätten Auftrag, einen Ausgleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Wenn man die Postulation vornehme ehe sie ihren Auftrag ausgeführt hätten, so werde dies ihrer K. Majestät zu Schimpf und Verkleinerung gereichen. Der Kaiser habe sich auch an den Papst gewendet und man nehme an, daß beide jetzt in einem Verstande seien. Wenn man zur Wahl schreite, so werde man Papst und Kaiser „aneinandersetzen" und entzweien. Übrigens sei Erzbischof Gebhard entschlossen, persönlich mit seinem Hoflager in die Nähe Münsters zu kommen und dahin zu helfen, daß Friede geschaffen werde.

485. Aus der Werbung der Jülichschen Gesandten bei der Regierung. Gesch. Münster 1580 April 26.

M. L.-A. 1, 10. — Or.-Prot.

Wenn das Wahlgeschäft verhindert werde, wolle Cleve die Administration antreten. Bieten thätlichen Beistand an.

Die Gesandten.

Man spüre, daß der Stadtrath die neue Postulation gerne verhindern wolle. Man finde, daß mit der Kais. Commission etwas „practicirt" werde, dieweil dieselbe in dato alt und eben auf diesen Tag bestimmt. Es sei ihren Herrn ungelegen, jetzt mit Westerholt und seiner Partei (wie der Kaiser befehle) einen Ausgleich zu suchen. Wenn der Kaiser von dieser Sache rechten Bericht empfangen, so würde die Commission nicht ausgebracht worden sein.

„Hetten auch vernommen, daß im Capitel tractirt, daß man Actum Postulationis soll zurückstellen und Commissionem verrichten, welchs sie nit pilligen kunnten, dann diese Sach nit vom Kaiser gemeint worden aufzuhalten. Da es aber nit sein kunnt, daß das Haupt erkoren, alsdann hettens ausdrücklichen Befellich, die Administration selbst zu suchen, vermuge der Papstlichen Bewilligung, daß dem Mißtrauen ein Ende gemacht".

Sie hätten dem Rath angeboten, daß sie, wenn sich Thätlichkeiten zutrügen, die abwenden wollten. Darauf hätten sie eine weitschweifige Antwort erhalten, unter Berufung auf den Stadtgebrauch und zwei Landtags-Abschiede. Darauf habe man deutlichere Antwort verlangt.

Die Gesandten hätten an ihren Fürsten berichtet und in Bedenken gestellt, ob er sich nicht „hierher näher machen" wolle. 1580 April 26.

Die Regierung.

Man danke den Gesandten für ihr Erbieten, könne ihnen aber für ihr Verhalten keinen Rath geben; jene würden wohl ihre Instruction haben, danach möchten sie handeln. Man möge ihnen dies nicht verdenken. Sonst solle ihnen aber nicht verhalten sein, daß Graf Johann gestern alhier angekommen sei und heute „bei etlichen" Werbung gethan habe. „Kumpt sunst den Herrn (der Regierung) fur, daß etliche Reuter und sunsten Fähnlein vorhanden sein sollen. Was ihr Furhaben sei, konne man nit wissen, wollen doch diese Gelegenheit nit den Ständen communiciren".

486. Aus einem Schreiben der Jülichschen Räthe aus Münster an ihren Herzog. Münster 1580 April 26.

D. J.-B. Fam.-SS. 28s. — Or.

Der Herzog möge sich in starker Begleitung nach Münster aufmachen.

So lange der Erzbischof von Bremen so stark in der Stadt liege, habe man es bei der Stimmung der Bevölkerung für bedenklich erachtet, mit der Postulation fortzufahren. Daher bitte das Capitel, daß Herzog Wilhelm mit seinem Sohn und gegen 200 Pferden sich schleunigst nach Schermbeck begebe, um auf weiteres Ansuchen sofort nach Münster weiter reisen zu können. Dadurch werde zugleich die Administration de facto angetreten werden [1]).

487. Aus den Verhandlungen der Regierung mit dem Magistrat der Stadt Münster. Geschehen Münster 1580 April 26.

M. L.-A. 1, 10. — Or.-Prot.

Betrifft die Eröffnungen Johann's von Nassau.

Die Regierung.

Die Regierung macht dem Stadtrath Mittheilung von den ihr gemachten Eröffnungen Johann's von Nassau. Der Stand der Wahlangelegenheit sei jetzt der, daß die Kaiserlichen Commissarien mit dem DomCapitel in Tractation ständen und man hoffe auf Verständigung. Es sei befremdlich, daß die „Unirten" das Werk verhindern wollten, da sie sich doch hierbevor stets guter Nachbarschaft zu dem Stift erklärt. Man wolle von dem Grafen begehren, daß das Kriegsvolk sich aus dem Stift wende. Es scheine, als ob das Kriegsvolk „von etlichen Ansehenlichen dieses Stifts anhero gefordert; man begehre deren Anzeige". Doch wolle man sich nicht versehen, daß Solches Jemand „Ansehenlichs" gethan haben solle. Der Erzbischof von Bremen sei es indessen auch nicht gewesen, wie er gestern erklärt habe. Man stelle in Bedenken, ob diese Gelegenheit dem Capitel nicht anzugeben sei; der Ritterschaft werde man davon keine Mittheilung machen.

Die Verordneten des Raths.

Graf Johann habe bereits die gleichen Mittheilungen auch dem Stadtrath gemacht mit dem ferneren Zusatz, daß die Wahl Freisingen's den Niederlanden

1) Am 28. April erklärt der Herzog seine Zustimmung und bereits am 1. Mai war er mit zahlreicher Ritterschaft in Schermbeck.

1580 April 26. und andern Benachbarten unleidlich sei. Er (Johann) besitze Briefe, (er habe „sich auch angenommen, als ob er dieselben zeigen wolle"), worin an die Kriegsleute aus Hispanien geschrieben worden, „ob sie Cöln, Münster, Bremen und Emden noch nicht inne hätten". Man wisse, wie lange Spanien nach Münster getrachtet. Sobald man den von Freisingen erwähle, werde man den Krieg im Lande haben.

Sie seien damit einverstanden, daß die Sache an das Domcapitel gebracht werde, doch müßten sie es ablehnen, dem Grafen eine gemeinsame Antwort zu geben.

488. Aus den Verhandlungen des Grafen Johann von Nassau[1]) mit den Verordneten der Regierung. Gesch. Münster 1580 April 26—27.

M. L.-A. 1, 10. — Or.-Prot.

Die Unirten Provinzen könnten die Wahl Freisingen's nicht dulden. Statisches Kriegsvolk stehe in Rheine.

Verhandlungen vom 26. April.

Johann von Nassau.

April 26—27. Graf Johann habe am heutigen Tage den Magistrat angesprochen und die Ursache seiner Ankunft angezeigt und wolle dieselbe nun auch der Regierung mittheilen.

Als er von den Unirten Provinzen neulich nach Deventer verschrieben worden, habe es dort geheißen, daß man in Münster einen Tag zur Postulation eines neuen Herrn angesetzt habe und man gemeint sein solle, den von Freisingen zu einem Bischof zu postuliren. Es trage aber daran das Kriegsvolk ein Bedenken und großes Mißfallen, so daß er Mühe gehabt, die Kriegsleute zu stillen; denn wenn dies Unternehmen Fortgang haben sollte, so werde daraus sowohl diesem Stift wie auch den Niederlanden Beschwerde und Unruhe erfolgen. Das Kriegsvolk habe in dieses Stift ziehen wollen, um der Wahl beizuwohnen und wehren zu helfen, daß der von Freisingen erwählt werde.

„Dieweil sollichs diesem Stift und den Niederlanden unleidlich, sonderlich dweil aus etlichen intercipirten Schriften befunden worden, daß er Sedem belli in diesem Stift machen woll, hetten derwegen die obgemelten Unirten Provinzen in Abwesen dessen von Holland (Wilhelm von Oranien), dieweil sie jetzt sunsten der Leute ganz bloß, ihme angelangt, sich sollicher Gelegenheit zu erkundigen bei dem Erzbischofen zu Bremen, wie auch der Regierung alhier, ob nämlich sollichs von Bremen oder der Regierung von dem Kriegsvolk Gesinnen wäre, denn da sie mit sollichem Kriegsvolk oder auch sunst diesem Stift dienen könnten, darzu weren sie geneigt. Nun befinde er, daß das Kriegsvolk von etlichen ihren Leuten darzu angereizt und Ursach wegen Gülichs darzu genommen und hielte man Ihre F. G. und deren Unterthanen woll entschuldigt, aber etliche Räthe sollten es mehr mit den Spanischen als mit ihren Nachbarn halten und ihnen gewogen sein und hette

---

1) Johann der Ältere, Bruder Wilhelm's von Oranien, geb. 1535, folgte seinem Vater in Dillenburg im J. 1559. Im J. 1579 übernahm er die Statthalterschaft von Geldern und Zütphen und starb 1602. Er war zugleich Reichsfürst und Gubernator der Niederlande.

sich sunst ihr Feiand so eine lange Zeit aldar nit verhalten konnen, uber deme auch von vielen ansehentlichen dieses Stifts darzu gereitzt. Hette gleichwohl gebetten und bei ihnen angehalten, nit so bald zu eilen, er wolle sich ersten aller Gelegenheit erkundigen. Nun were aber ihme nachgeschrieben, daß etliche Fahnen zu Rheine albereit angelangt, hette dieselben gern ufhalten wollen. 1580 April 26—27.

Damit er nun die Stände zu Grund berichten moge, begehre er Bescheid, ob man der Kriegsleute alhie begehren were, wollten alsdann gern gestatten, diesem Stift und Land einen Reuterdienst zu thun, konnten sunst der Kriegsleute nit lang entrathen und als er gern bald widderumb zurück were, so begehrte er darauf furderliche Erklerung und hette solche Anzeig zu thun einstheils wegen der Verwandtnuß, damit er dem h. Reich als ein Glied zugethan, andertheils wegen seines Dienstes, damit er den Niederlanden verpflichtet nit umbgehen wollen".

Daraufhin baten die Verordneten der Regierung um Bedenkzeit.

Verhandlungen vom 27. April.

Die Regierung habe dem Grafen Johann von Nassau gern zeitiger ihre Antwort zukommen lassen, wenn der Graf nicht gestern Abend beim Erzbischof von Bremen zum Nachtessen gewesen wäre. Im Übrigen sei das Capitel allerdings Willens gewesen, die Postulation vorzunehmen, da aber der Kaiser es hierin als sein Amt erachtet, zu Hinlegung der Streitigkeiten eine Commission zu verordnen, so habe man diese vorher hören wollen und am gestrigen Tage hätten dieselben dem Capitel, wie auch der Regierung, Ritterschaft und Stadt der Kais. Majestät Gemühts Meinung entdeckt, woraus erfolgt, daß die genannten Stände sich mit dem Capitel in Verhandlungen eingelassen hätten. Auf diese Weise werde, wie man hoffe, das Werk dahin gerathen, daß die Nachbarschaft daraus keine Beschwerde zu befahren habe.

„Dweil nun deme also, so wollte sich die Regierung hinwieder getrosten, die Unirten Provinzen, wie auch Ihre Gnaden als ein Gubernator Gelderlands und ein Mitglied des h. Reichs werden sich aller guter Nachbarschaft befleißigen, wie sie sich dessen nit alleine durch Beschickung, sonder auch schriftlich und sunsten erpotten, inmaßen Ihre G. zeit Ihres Gubernements nit anders gespurt, dann daß man sich dessen dieserseits in der Zeit beflissen und wollten sich demnach vertrosten und ihr Vertrauen darauf setzen, da sich einich Kriegsvolk alhie nehern oder nach dem Stift wenden wurde, Ihre G. werden dasselbig, wie sie woll thun konnen, abweisen und es dahin richten, daß dieser Stift und dessen Unterthanen von demselben uber des Reichs-Ordnung und Abschiede nicht beschwert werden mogen. Da man dasselb umb die unirten Provinzen, auch Ihre G. beschulden konnte, dazu thete man sich willig erpieten".

Graf Johann.

Die Eröffnungen, welche er der Regierung gemacht, seien auf fleißiges Anhalten der Deputirten der Unirten Provinzen beschehen. Da er beiden Theilen verwandt, so sehe er sich schuldig, sowohl die Wohlfahrt des h. Röm. Reichs als der Niederlande zu befurderen.

„Was aber das Kriegsvolk betreffen thete, wollten Ihre G. nit unterlassen, sie zu ermahnen und ihr Bestes zu thun, daß dieses Stifts Unterthanen nit beschedigt werden mochten, da aber uber Zuversicht sich hieruber etwas zutragen mochte, wolle

1580 April 26—27. er bitten, ihm sollichs nit zuzumessen, dweil er nit des Kriegsvolks Haupt sei und hab ihnen außerhalb seinem Gubernement und dem Gelderland nichts zu gepieten, so seien auch die von den Uber-Isselschen bestellte nit unter seinem Regiment. Sunst wolle er mit Ermahnung, Bitten und Schreiben nichts unterlassen oder feiern; hätte sich ganz ungern in diese Hendel gesteckt, wollte in anderen Sachen sich viel lieber gebrauchen lassen, so anmuthiger und wäre diesfalls an Ein oder dem Andern Undank zu verdienen".

Regierung.

Man hoffe, daß, wenn der Graf an Ermahnen, Bitten und Schreiben nichts unterlasse, er genug Autorität habe, um das Kriegsvolk zu veranlassen, sich den Reichsconstitutionen gemäß zu erzeigen.

Außerdem bitte man, daß der Graf die Einlagerungen, welche wiederholt an den Gränzen vorgekommen seien, hindere.

Graf Johann.

Wenn er dem Stift etwas zu Gutem thun könne, sei er dazu geneigt. Dasselbe wisse er von seinem Bruder, dem von Holland.

Die Übergriffe des Kriegsvolks bedauere er, doch könne man diese Völker häufig nicht bändigen. Necessitas non habeat legem.

189. Aus der Werbung des Stadtraths nebst den Alter- und Meisterleuten bei der Regierung. Gesch. Münster 1580 April 29 (Vormittags).

Betrifft die einstweilige Einstellung der Neuwahl.

M. L.-A. 1, 10, Vol. XII. — Or.-Prot.

Verordnete des Stadtraths.

April 29. Aus den Warnungen der Kais. Commissarien sowie des Erzbischofs von Bremen und des Grafen Johann von Nassau sei nicht anders zu vermerken, als daß, wenn durch die Capitularen mit der Postulation fortgefahren werde, daraus dieses Landes Verderben und ein Aufruhr erwachsen werde.

„Ob sie nun woll in der Zuversicht gelebt, es sollte uf solche Ermahnung und beschehene Vertrostung mit der Postulation nicht fortgefahren, sonderlich uf die beide Herrn Competitoren, so benennt worden, sonderlich dem jungsten Landtags-Abschied zu Folge, mochten doch den Herrn nicht verhalten, daß uber solliche schriftliche und mundliche Ermahnung ihnen neulichst ein Furstlich Braunschweigisch Schreiben ankommen, welches sie sowoll dem Capitul als auch den Herrn von der Regierung communicirt hetten, darin der Sachsisch Kreis ebenmessige Fursorg tragen und, da mit dieser Postulation fortgefahren werden sollte, ihnen daraus allerhand Gefahr entstehen wurde besorgt. Nun hette sich heute zugetragen, daß Ritterschaft begehrt, die vom Rath zu sprechen und angemeldet, daß sie nicht aus einicher Lust alhie ankommen wären, sonder dweil sie vernommen, daß die Kais. Commissarien anhero gelangt weren. Ob sie sich nu woll getrostet hetten, es sollten bei dem Capitul die unterschiedlichen Warnungen angesehen und erwogen worden sein, uff die Landtags-Abschied gegangen und denselben sich gemeß verhalten haben, wurden doch dem zugegen berichtet, das die Seniores Capitulares den Kais. Commissarien fernere Handlung abgeschlagen und wißten das

Postulationswerk nicht zu hindersetzen, also daß soliche Postulation uf der Herrn Competitoren einen und sonderlich uf den von Freisingen gestellt werden mochte, daraus gewißlich anders nicht, dann jemmerliche Zweiung, Trennung und Verderb erfolgen wurde, daranne ihnen als adeligen Ingesessenen zum hochsten mitgelegen und also dazu interessirt weren. Und demnach gebetten, ein Erb. Rath neben ihnen bei der Regierung die Werbung thun wollten, daß der Landtags-Abschied gevolgt und die darin begriffenen Mittel für die Hand genommen werden muchten. — Es queme aber einem Erb. Rath fur, daß sich Burger und sunst geistliche und andere Personen alhie auf dem Domhof offentlich vernehmen ließen, daß ein Capitel mit der Postulation vortfahren wolle. Da dann sollichs beschehen sollte, wurde sollichs nit gut werden. Und hetten darauf die Burger einen ehrbaren Rath ersucht, daß sollichs nit beschehen moge zu verhindern, dann da daraus Unheil und Schaden, wie zu besorgen, entstehen wurde, mochten die Burgern und Gemeinheit zu solcher Unruhe beweget werden, daß ein Rath alsdann sollichs nicht hette zu steuren. Wollten sich derwegen nit getrosten, daß das Capitel der Warnungen ungeachtet, solche Postulation furnehmen sollte. 1580 April 29.

Und uber deme mochten sie den Herrn nit verhalten, daß Alder und Meisterleute heut einen Erb. Rath ersucht, da mit solcher Postulation halstarricher Weise vortgefahren und also der benennten Herrn einer postulirt wurde, daß man alsdann die Capitulares alhie binnen so lange halten und verwahren wolle, biß man sehen mochte, was darauf ervolgen wolle. Wollten dem Allem nach fleißig begert haben, diese hochwichtige Sach, daraus Emporung und so groß Unruhe erwachsen kann (welchem furzubauen die Regierung anstatt landsfurstlicher Obrigkeit gesetzt und verordnet) dahin zu verhengen, daß mit der Postulation uf den von Frisingen oder Bremen nit vortgefahren werden moge, sonder uff die Weg und Mittel des Landtags-Abschieds zu gehen und sich demselben gemäß zu erhalten und sunsten wie am nechstvergangnen Mittwochen durch sie gebetten worden; wurde sunsten gewißlich ervolgen, was oben gesagt und angedeutet worden. So weren auch ettliche Kriegsleute alhie binnen Münster, so sich beruhmen und vernehmen lassen, daß sie hie liggen umb zu sehen, wo dies Werk hinaus woll. Weren nun entschlossen, solliche Meinung auch nochmals an das Capitel zu gelangen und bitten, man wolle sie solches Angebens und Begerens halben nit verdenken".

Antwort der Regierung.

Des Stifts Hof- und Land-Räthe seien nach Münster beschrieben und auch größtentheils bereits erschienen. Die Regierung wolle das Verlangen der Stadt ihnen melden und sich über eine gemeinsame Antwort mit ihnen verständigen. An die Officiere, welche sich mit ihrer Mannschaft im Stift aufhielten, habe man Abgeordnete geschickt und die Vertröstung erhalten, daß sie das Stift räumen wollten. Das Kriegsvolk solle sich haben vernehmen lassen, daß es von dem Erzbischof von Bremen dahin beschieden worden sei, wie wohl man sich dessen in Ansehung ihrer F. G. Erklärung nicht versehen wolle.

Verhandlungen vom 29. April (Nachmittags).

Die Regierung und die Landräthe.

Sie hätten die Werbung der Stadt in Erwägung gezogen. Man müsse befürchten, daß das Capitel das Verlangen, von Baiern und Bremen abzusehen,

1580 April 29. als einen Eingriff in sein freies Wahlrecht betrachten werde. Doch wolle man die Werbung der Stadt dem Capitel vortragen in der Voraussetzung, daß der Stadtrath Niemanden gestatten werde, etwas Ungebührliches gegen das Capitel vorzunehmen.

Antwort des Raths und der Alter- und Meisterleute.

Sie wollten die freie Wahl des Capitels nicht verhindern; ihr Rath gehe nur aus gutem Eifer hervor und sei auch dadurch hervorgerufen, daß ihnen sowohl vom Kaiser wie von den Kaiserl. Commissaren, Fürstlichen und Gräflichen Personen Anzeige und Warnungen zugekommen, die nicht in Verachtung zu stellen seien; außerdem lägen Landtags-Abschiede vor, die zu beachten wären. Die Stadt schlage vor, daß entweder die Kaiserlichen Commissare gehört würden, oder daß Jülich außer Baiern mehrere andere Herrn vorschlage, aus denen einer zu wählen sei oder endlich, daß Herzog Johann Wilhelm bei der Postulation bleibe bis zur einhelligen Wahl eines neuen Herrn. Auf diesem Wege werde alle Unruhe vermieden bleiben.

Die Regierung.

Man wolle die Sache an den gebührenden Ort bringen und möglichst dafür sorgen, daß Friede und Einigkeit erhalten bleibe.

Verhandlungen vom 3. Mai.

Verordnete des Raths der Stadt Münster.

Bei den Verhandlungen mit den Kaiserl. Commissarien habe sich gefunden, daß die Junioren sich der gütlichen Handlung submittiren wollten, daß dagegen die Senioren des vorgeschlagenen Ausgleichs wegen (Wahl einer dritten Person) auf Jülich verwiesen hätten, in dessen Händen die Postulation stehe. Als darauf die Commissarien begehrt, daß bis zum Eintreffen der Entscheidung des Kaisers, an welchen sie berichten wollten, mit der Postulation nicht fortgefahren werde, hätten die Senioren hierauf keine Antwort gegeben. Jetzt wende sich die Stadt an die Regierung, damit diese das Capitel zur Einstellung des Wahlgeschäfts veranlasse.

Die Regierung.

Man habe auch vernommen, daß das vorgeschlagene Mittel zum Ausgleich unfruchtbar abgegangen sei und daß die Senioren die Commissarien an die Jülichschen Räthe gewiesen hätten. Die Regierung wünsche in Übereinstimmung mit der Stadt und den Landständen, daß man zu einem Haupt komme; denn da das niederländische Kriegsvolk schon im Stift lagere und das Königliche Kriegsvolk überzuschiffen Vorhabens sein solle, könne das Stift leicht sedes belli werden; solches abzuwenden sei die Regierung ohne einen Fürsten außer Stande, doch sei es der Regierung bedenklich, weiter in die Senioren zu dringen.

Was die Wahl einer dritten Person anbelange, so habe die Regierung bei den Jülichschen Gesandten angefragt, ob sie bevollmächtigt seien, darüber zu verhandeln. Diese Frage sei verneint worden.

Es bleibe nichts anderes übrig, als daß man eine Gesandtschaft an den Herzog schicke, um ihn zu bitten, daß er neben Baiern noch etliche andere Herrn vorschlage.

Verhandlungen vom 4. Mai.

Verordnete des Stadt-Raths.

Die Stadt sei mit dem letzten Vorschlag wegen der Gesandtschaft nach Jülich einverstanden. Wenn inzwischen „etwas Anderes" (nämlich die Neuwahl) geschehe, „so werde es den gemeinen Beschlüssen zuwider sein und daraus vielleicht erfolgen, davon dieser Tage gesagt worden sei". Da aber gestern Briefe angekommen, wonach Herzog Wilhelm selbst in Münster eintreffen werde, so könne der Fürst ja an Ort und Stelle ersucht werden. Man möge aus diesem Anlaß etliche von der Ritterschaft und den Städten, besonders auch Herrn Wilhelm Ketteler bitten, alhier zu erscheinen. 1580 April 29.

Regierung.

Sie wolle die Vorschläge der Stadt acceptiren, auf die Einstellung der Wahl bis nach gethaner Werbung hinwirken und etliche von der Ritterschaft und den Städten, sowie Herrn Wilhelm Ketteler verschreiben. Man wolle an den Herzog schreiben, daß es der Stadt nicht zuwider sei, wenn der Fürst einreite.

490. Aus den Verhandlungen der Senioren mit der Regierung und den Landräthen. Gesch. Münster 1580 April 30.

M. L.-A. 1, 10. — Or.-Prot.

Der Landtags-Abschied binde die Senioren nicht; sie hielten die Einrichtung der Administration des Postulirten für das beßte Auskunftsmittel.

Regierung und Landräthe.

Der Rath der Stadt Münster habe ihnen am 27. April allerlei Anzeige und Warnung zukommen lassen und sie gebeten, dies den Senioren mitzutheilen, was hiermit geschehen sein solle. April 30.

Die Senioren.

Man habe dem Stadtrath auf die gleiche an die Senioren gerichtete Werbung bereits vor einigen Tagen Antwort ertheilt; es scheine als ob der Rath den Senioren mißtraue und annehme, daß sie nicht hielten, was sie versprochen hätten. Diejenigen „so ein Anfang und Ursache dieses Handels seien" hätten die Stadt Münster ihnen (den Senioren) über den Hals gezogen und wäre solches Alles geschehen „zu Aufreizung und zu einem Aufstand der Leute und Gemeinheit alhie und außerhalb der Stadt". Was das Angeben betreffe „die Senioren alhie zu verwahren, so wollten sie wohl ungehalten bleiben".

Der Rath habe sich auf den Landtags-Abschied berufen. Derselbe sei zwischen den beiden Ständen aufgerichtet ohne Zuziehung der Senioren. Sie hätten damals angegeben, daß die Kais. Commission vielleicht keinen Fortgang haben werde, da Mainz und der von Schwarzenberg sich derselben entschlagen. „Daß nun der Churfürst von Cöln, so mit dem Herrn Bischofen zu Freisingen in Unverstand stehet, solliche Commission angenommen, solches mache ihnen Verdacht und wäre zum Frieden nicht ersprießlich. Der Landtags-Abschied binde die Senioren nicht". Sie hätten die Kaiserl. Commission allerdings bewilligt, aber ihre Bewilligung laute nicht auf die jetzigen Commissarien, sondern auf die früheren.

Zum Ausgleich der Differenzen wisse man jetzt kein besseres Mittel als die

1580 April 30. Administration, damit sowohl die Regierung wie das Capitel ein Haupt haben möge.

Regierung und Räthe.

Sie fänden die Antwort der Senioren „rühmlich und gegründet und ließen es bei derselben bewenden". Sie hielten die Administration gleichfalls für das heilsamste Auskunftsmittel.

491. Aus einem Schreiben der Jülichschen Räthe an den Herzog. Münster 1580 Mai 1.

D. J.-B. Fam.-SS. 288. — Or.

Mai 1. Es sei wegen der Haltung der Stadt nothwendig, daß der Herzog in Münster mit seiner ganzen Begleitung einreite, um die Administration zu erzwingen [1].

492. Aus den Verhandlungen der Kaiserlichen Commissare mit der Regierung, sowie mit den Hof- und Landräthen. Gesch. Münster 1580 Mai 2—4.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Aufschiebung der Wahl und Ausgleich der Differenzen.

Mai 2—4. Am 2. Mai erklären die Commissare, daß ihre bisherigen Verhandlungen mit den Capitularen fruchtlos gewesen seien. Der Vorschlag, von Freisingen und Bremen abzusehen, sei an Jülich gescheitert. Gemäß der Instruktion hätten sie nun beschlossen, an den Kaiser zu berichten und um weitere Vorschriften für ihr Verhalten zu bitten. Zugleich seien die Capitelsherrn ersucht worden bis zum Eintreffen dieser kaiserl. Antwort, die Postulation aufzuschieben. Dies hätten die Junioren bewilligt, die Senioren aber abgelehnt. Die Commissare erwarteten von der Regierung und den Hof- und Landräthen, daß man auf die Senioren in diesem Sinne einwirke.

Am 4. Mai lehnen die Regierung und Landräthe — da sie selbst des Capitels Diener und Commissarien sein — diese Anmuthung ab. Auch erachteten sie die Beschleunigung der Wahl für nothwendig. Die kaiserl. Comm. hätten selbst gesehen, was sich in diesen Tagen in der Stadt ereignet. Die Ritterschaft sei ohne Ausschreiben in nicht geringer Anzahl erschienen und der Regierung über den Hals gezogen, von seiten der Bürger und Gemeinheit stehe ein Aufstand zu besorgen. Auch komme Zeitung an, daß die Dinge in den Niederlanden immer drohender würden, das Königliche Kriegsvolk [2] solle im Begriff sein, überzuschiffen. Kurz, das Stift brauche einen Herrn.

493. Aus einem Bericht des Grafen Johann von Nassau an den Prinzen Wilhelm von Oranien. Arnheim 1580 Mai 9.

Nach Groen v. Prinsterer, Archives ou Corresp. inédite de la maison d'Orange-Nassau Tom. VII, 343 ff.

Referirt über den Erfolg seiner Reise nach Münster und die dortigen allgemeinen Verhältnisse.

1) Am 4. Mai schreibt der Rath der Stadt M. auf die ihm gemachte Anzeige der Ankunft, er (der Rath) sei „f. F. G. Ankunft, jedoch in träglicher Anzahl" gewärtig. — Als der Herzog am 7. Mai seinen Einzug hielt, ward er von 2222 gewaffneten Bürgern empfangen. 2) Es ist das englische Kriegsvolk gemeint.

Der Erzbischof von Bremen habe am 21. April einen Gesandten an ihn (den Grafen) abgefertigt und ihm anzeigen lassen, daß der Domdechant zu Münster wider altes Herkommen und ohne Vorwissen und Bewilligung der Landstände auf den 26. April einen Postulationstag ausgeschrieben habe und der einzige Weg, um diese Anschläge zu verhindern, liege darin, wenn die Capitularen durch niederländisches Kriegsvolk oder durch andere Mittel abgeschreckt würden. Darauf hin habe Johann sich sofort persönlich nach Iburg zum Erzbischof von Bremen aufgemacht und nachdem er sich auf der Durchreise zu Deventer mit den Deputirten der Norder Unirten-Provinzen verständigt, habe er „die Kriegsleute auf der Reise angesprochen und soweit vermocht, daß sie alsbald in das Stift Münster mit etlichen Fahnen zu rücken bewilligt". Als er in Rheine erfahren, daß Erzbischof Heinrich bereits in Münster anwesend sei, habe er Letzterem sofort sagen lassen, daß er gleichfalls alsbald dort ankommen werde. Darauf habe Heinrich ihm einen Boten entgegengeschickt und sagen lassen, daß Alles verloren sei und er (Heinrich) dem Grafen rathe, nicht nach Münster zu kommen; die Wahl werde schwerlich mehr zu hindern sein. Johann habe erwidert, er wolle trotzdem nichts unversucht lassen und sich sogleich in die Stadt begeben. Wirklich sei er unerkannt und unter der Angabe, daß er ein Secretarius sei noch an demselben Abend (am 25. April) in die Stadt hineingefahren. Erzbischof Heinrich habe, als er davon gehört, ihn dringend ersuchen lassen, sich wieder hinauszubegeben, da er für ihn Gefahr fürchte, aber Johann habe sich durch diesen Kleinmuth nicht irren lassen und sich entschlossen, dem Magistrat anzuzeigen, daß die Deputirten der Generalität und der Vereinigten Niederlande ihn nach Münster gesandt hätten, weil das Gerücht gehe, daß man den Herzog Ernst zum Bischof wählen wolle und daß das Kriegsvolk nicht gemeint sei, zuzugeben, daß der Erzbischof von Bremen „dieses Bisthums wider Recht und Billigkeit beraubt werde". Der Magistrat möge dahin wirken, daß das Capitel mit der vorhabenden Elektion dermaßen handle, daß es nicht sich selbst, das Stift und die Stadt Münster ins Verderben stürze. Die Stadt möge sich des alten Spruchs erinnern, der früher so oft bei Bischofswahlen angewandt worden sei: „Habt ihr die Thür, so haben wir den Schlüssel zu der Thür". Der Magistrat möge diese Werbung den Regierungs-Verordneten mittheilen; er, Johann, wolle das Gleiche thun. 1580 Mai 9.

„Als nun dieselbe uber Zuversicht und nicht sonder vieler Leute Verwundern zu mir kommen und wir hiervon mit einander weitleuftig Gesprech gehabt auch die Ding, so viel dasselb in der Eile und unvermerkt geschehen können ausgebreitet worden und die Zeitung von Inlagerung des Kriegsvolks im Stift ankommen und die Patriotten vernommen, daß ich in der Stadt war haben sich die Gemüther bei Vielen, doch sehr ungleich, verendert und die Capitulares es desmals darbei bleiben lassen; sonderlich weil sie nicht allein vernommen, daß nicht allein etliche von der Landschaft protestirt, sondern auch gesehen, daß die Bürger sich in die Waffen begeben, die Pforten zugethan, die Wachten allenthalben gestärket und sich allerlei Reden hören lassen, auch den Thumdechant, welcher seine Pferde, wie man sagt, allbereit fertig machen lassen und alsbald nach geschehener Wahl mit Andern eilents darvon zu reiten gemeint gewesen ins Haus mit Gewalt fallen oder, wan er an die Pforten kommen, wie sie sich öffentlich vernehmen lassen, todtschlagen wollen. — Den Nachmittag umb 2 Uhren seind die Commissarien

1580 Mai 9. vorbeſcheiden und nach gegebener Audienz die andere Sache fürgenommen worden alſo, daß es desmals dem Biſchof von Bremen nach ſeinem Willen ergangen und al dasjenig, was ihre F. G. begert, geſchehen iſt. Es ſeint auch ihre F. G. noch denſelben Tag geblieben und mit dem kayſerlichen Geſandten, mir und andern, ſo ſie den Abent zu ſich gebetten ganz frölich und guter Ding geweſen".

In summa, g. Herr, ich hab die zwei Tage, ſo ich binnen Münſter geweſen nicht allein bei ſ. F. G. (Erzbiſchof Heinrich), mit deren ich doch kaum ein halb Stund allein reden konnte, ſondern auch bei vielen Furnemen von der Ritterſchaft, wie auch den Bürgern binnen Münſter und andern Stetten ſo viel vermerkt, daß es fürwahr des Orts ahn nichts mehr dan guter Information gutherziger Leute und daß man inſonderheit Beiden dem Herrn (Heinrich) und der Ritterſchaft nicht etwas mehr beigeſtanden und viel Ding andern beſſer erclert hette, gemangelt, und glaub furwahr gewiß, da man ein 3 oder 4 Tage zuvor des Orts eher hette ſein mogen oder der Biſchof noch ein zwen Tage in der Stat blieben wäre man ſollte es leichtlich durchgetrieben und den Hern zu dieſem Bisthum bracht haben; dann ich hernachmals geſehen als man den Bürgern von dieſen Dingen weiters Bericht gethan und für die Augen geſtelt, was ſie für eine gute Occaſion und Gelegenheit gehabt, daß es ſie ſehr gereuwet, daß ſie den Biſchof nicht dar binnen behalten hetten und mit der Sachen durchgangen wären. Des andern Tags nach dem angeſetzten Wahltag haben die Bürger dasjenig, ſo ich dem Magiſtrat vorgehalten des morgens frue in langwierige Berathſchlagung gezogen und noch denſelben Vormittag den Capittularen mit runden Worten anzeigen laſſen, daß ſie kurzumb den von Freiſingen nicht haben und die Capitulares, ſo lieb ihnen ihr Leib und Wolfart were, hiermit gewarſchauwet haben wollen".

Wenn nur Jemand da ſei, dem dieſe Dinge mit Ernſt angelegen wären oder man wiſſen könnte, was dieſe Lande bei der Sache thun wollten, ſo könne noch viel Gutes an dieſen Orten ausgerichtet werden. Er habe hierüber der Verſammlung der Vereinigten Provinzen in Deventer Vortrag gehalten, aber dieſe hätten nichts zu der Sache thun wollen und da man ihn ohne jede Hülfe und Aſſiſtenz laſſe, ſo müſſe er es gehen laſſen wie es geht.

494. Aus der Erklärung der Senioren und Junioren gegenüber der Regierung und den Vertretern der Stände. Geſch. 1580 Mai 10.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Annahme der Adminiſtration durch beide Capitels-Parteien.

Senioren.

Mai 10. Die Senioren hätten wegen der Kriegsgefahren und wegen anderer Gründe den Poſtulationstag ausgeſchrieben gehabt. Für den Fall, daß disparia vota gefallen wären, ſo hätte die Sache durch die höchſte Obrigkeit entſchieden werden können, wie es an anderen Orten in dergleichen Fällen geſchehen ſei. Jetzt nachdem man dazu nicht kommen könne, acceptirten ſie den Vorſchlag der Stände, eine Adminiſtration einzurichten.

Junioren.

Unter der Bedingung, daß eine neue Aſſekuration der früher geſchloſſenen

Capitulation mit dem Postulirten aufgerichtet werde, erklären sie sich gleichfalls 1580
bereit, den Vorschlag der Stände wegen Übernahme der Administration durch Mai 10.
Jülich anzunehmen[1]).

495. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's an Dr. Herm. Winkel. Münster 1580 Mai 18.

Mn. Bisch. M. Vol. IX. — Or. Eigenhändig.

Man habe in der Bewilligung der Administration eine „Ausflucht" suchen müssen.

Man habe Ende April die Majorität der Stimmen für Baiern gehabt. Da Mai 18.
habe die Gegenpartei Praktiken gesucht. Das hätte man von solchen hohen Örtern im geringsten nicht vermuthen können. Es sei große Gefahr vorhanden gewesen; um derselben zu entgehen, habe man in der Administration eine „Ausflucht" suchen müssen. Dagegen werde noch immer opponirt. Doch sei wenigstens das Volk ruhig. —

496. Aus einem Schreiben Kaiser Rudolf's an die Landstände des Stifts Münster. Prag 1580 Juli 6.

D. J.-B. Fam.-SS. 288. — Cop.

Da sich im Stift Münster allerlei Mißverstand, besonders auch gegen den Juli 6.
Herzog von Jülich erhoben habe, so erinnere der Kaiser die Stände an die Ermahnungen, welche er am 27. März 1577 ausgesprochen habe und fordere sie nochmals auf, die schädlichen Spaltungen aufzugeben.

497. Bischof Ernst von Freisingen an den Herzog von Jülich. Freisingen 1580 Juli 13.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Westerholt sei zu Rom glänzend empfangen worden. Es sei zu fürchten, daß er durch Gunst und unziemliche Favores wieder in integrum restituirt werde.

Wir mogen E. L. freundlich nit verhalten, das wir glaubwirdig berichtet, Juli 13.
wie der Westerholt verruckter Zeit zu Rom ankommen und daselbst von dem Cardinal Madrutio, an den er von der Kaiserl. Majest. Commenditias gehabt, gar ehrlich, herrlich und woll empfangen worden sei.

Wann dann leichtlich zu erachten, das er durch Furschub und unzimbliche Favores allerhand practiciren wirdet, daher zu besorgen, er mochte (wie es dann in urbe pflegt zu gehen) wiederumb absolvirt und in integrum restituirt werden. Daraus dann nit allein E. L., uns und unsern beiden loblichen Heußern merklicher, unaussprechlicher Schimpf und Spott, sonder auch schedliche Weiterung, Zerruttung und endtlicher Undergang des ansehnlichen Stifts Münster und unser katholischer Religion zu besaren. Als bitten wir freundlich, E. L. wollen am päpstl. Hofe wie auch der hochgeborne Furst unser freundlich lieber Bruder Herzog Wilhelm in Bayern ꝛc. und wir albereit gethan bei ihrer Heiligkeit und sonsten

1) Die neue Assekuration wurde in Folge dieser Erklärungen noch an demselben 10. Mai perfekt.

1580 Juli 13. diesem Unheyl alles Vleiß und Ernstes mit mochlichster Schleinigkeit fürbawen. Wolten wir E. L., deren wir uns als unsere vielgeliebten Vettern und Vatern alles Vleiß bevehlen, in Eil nit verhalten. Geben ꝛc.

498. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's von Baiern an G. v. Raesfeld. Scherding 1580 September 19.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Hofft auf den ferneren Beistand Raesfeld's.

Sept. 19. Bis jetzt sei die Postulation durch ungebührliche Praktiken verhindert worden, doch hoffe er, daß der Allmächtige noch einst werde Gnade verleihen, daß diese Handlung, welche „zu Erhaltung der Katholischen Religion" begonnen sei, zu gutem Ende gebracht werde. Er hoffe dabei auf den Beistand Raesfeld's. Für Johann von Raesfeld, Gotfried's Vetter, habe er (Herzog Wilhelm) zu Erhaltung seines (Joh. v. R's) Canonikats etliche Briefe an Se. Heiligkeit und einige Cardinäle geschrieben.

499. Aus einem Schreiben Herzog Ernst's an Herzog Wilhelm v. Baiern. 1580 December 18.

Mn. Bisch. M. Vol. IX. — Or. Eigenhändig.

Die Münstersche Sache müsse mit weniger Gewissensbedenken geführt werden.

Dec. 18. In Bezug auf den Münsterschen Handel lasse er mit dem Herzog von Jülich consultiren, weil es diesen am meisten angehe. „Wann ich nur mit Ehren aus der Sache wäre". Herzog Wilhelm werde demnächst vernehmen, was seine „närrischen Bedenken" in der Sache seien. Er möge sie nicht übel aufnehmen „dann ich kenne die Römischen Köpf und muß mit weniger conscientia bedacht werden. Doch in omnibus me remitto«. —

500. Aus der Bestallung des Lubbert Meier als Vicarius generalis in spiritualibus und Sigillifer. O. O. 1581 Juni 16.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Instruktion und Vollmacht für die Verwaltung seines Amtes.

1581 Juni 16. Wir Johann Wilhelm von Gottes Gnaden Postulirter und Administrator des Stifts Münster u. s. w. thun kund und bekennen offentlich mit diesem unsern Brief, daß wir den hochgelarten und ersamen ꝛc. Lubberten Meier der Rechte Licentiaten nit allein zu unserm Siegler so woll unsers Munsterschen Geistlichen Officialats als weltlichen Hofgerichts, sondern auch zu unserm Vicarien und Commissarien in spiritualibus auf seine geleistete Pflicht und Eid gnediglich bestellt, auf und angenommen haben, bestellen auf und annehmen denselben hiemit und in Kraft dieses Briefs, dergestalt, daß er aufs allerfurderlichst und inwendig Jahrsfrist ein geistlich Beneficium in unser Kirchen zu Münster an sich erlangen und sich also zu diesen unsen Ambten gnugsam qualificiren und bequem machen soll". — Daneben soll er „auf alle Geistliche Personen dieses unsers Stifts Münster, derselben Leben, Handel und Wandel ein fleißig Aufmerkens haben, ihre argerliche Leben und Excessen mit allem Ernst strafen und was in deme von an-

dern Prälaten verſäumbt daſſelbige mit ſeinem Fleiß erſtatten, dazu unſere Ju- 1581
risdiction ſeines äußerſten Vermogens gegen menniglichen vertreten, befurdern Juni 16.
und vortſetzen und gegen derſelben Turbatores und Verächtern durch den Procu-
ratorn Fiscalen ernſtlich procediren und verfahren laſſen, desgleichen zu jeder
Zeit dem Examini und Admissioni ordinandorum beiwohnen und gegen alle die-
jenige, ſo ſich ohne vorgehende gnugſame Examination und Approbation in die
Kirchendienſte dieſes unſers Stifts Münſter hineintringen wurden mit gepurlichen
Mandaten procediren und daranne ſein, daß ſie ihres Herkommens, Lebens,
Handels und Wandels glaubwirdigen Schein und Beweisthum furbringen, in
gleichen die Executiones Testamentorum fleißig befurderen und die verordnete
Executores derſelben dazu treulich ermahnen und im Fall der Nachläſſigkeit mit
gepurlichen Rechten zwingen, auch dahin halten, daß ſie innerhalb dazu beſtimm-
ter Zeit ihrer gethaner Execution und Verrichtung rechtmäßige Rechnung pflegen".

Für dieſe Dienſtleiſtungen ſoll der Licentiat jährlich zwei Hundert Thaler zum Unterhalt und Dienſtgeld empfangen neben einigen weiteren Emolumenten. Die Anſtellung erfolgt auf halbjährige Kündigung.

501. Aus einem Breve Gregor's XIII. an den Adminiſtrator Johann Wilhelm. Rom 1581 Juni 28.

D. J.-B. Fam.-SS. 28ⁱ, Vol. II. — Cop.

Empfiehlt die Beſchleunigung der Neuwahl.

In Sachen Weſterholt's ſeien alle bisherigen Maßregeln in beßter Abſicht Juni 28.
geſchehen. Es ſei am beßten, wenn man die Angelegenheit hinziehe bis zur Neu-
wahl. Wenn man einſtweilen dem Weſterholt nicht entgegenkomme, ſo könnten
daraus größere Unruhen entſtehen (majores turbae), da W. nach dem Zeugniß
ſelbſt ſeiner Gegner ſehr klug ſei und in großer Gunſt ſtehe. Man möge in Mün-
ſter raſch zur Neuwahl ſchreiten.

502. Päpſtliches Breve an das Domcapitel. Rom 1581 November 18.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Der Papſt habe durch ein früheres Schreiben (vom 12. Nov. 1580) dem Capitel be-
fohlen, diejenigen Perſonen, welche ſich in Weſterholt's Beneficien eingedrängt,
zu entfernen. Er wundere ſich über des Capitels Ungehorſam und verlange ſo-
fortige Befolgung ſeiner Befehle.

Quid fieri decreverimus mandaverimusque de beneficiis, quae vos nullo Nov. 18.
jure aliis conferre voluistis ex aliis nostris literis cognovistis. Mandavimus,
intrusos amoveri beneficiorumque ipsorum fructus interea apud sequestres,
quos tunc nominavimus, remanere. Mirati sumus, vos hactenus non obtempe-
rasse. Monemus iterum, ut intrusos amoveatis, sequestresque ipsos suo mu-
nere fungi sinatis, omnibusque in rebus superioribus nostris literis obtempe-
retis: sic enim convenit vestrae fidei atque obedientiae nostraeque et hujus
sanctae sedis auctoritati, cujus quidem vos semper cultores et esse et habere
voluistis; secus facere nihil aliud esset nisi indignos vos omni nostra et Apo-
stolicae sedis gratia declarare vosque gravissimo judicio onerare, magno cum
bonorum omnium scandalo et vestrae existimationis jactura nosque ipsos cogere

1581 Nov. 18. (neque enim tam gravem injuriam et apostolicae auctoritatis contemptum diutius ferre possemus), ad ea remedia descendere, ad quae inviti nos quidem, sed tamen necessario perveniremus: Nostrae enim dignitati et muneri nullo pacto defuturi sumus. Dat. etc.

503. Breve Gregor's XIII. an den Administrator Johann Wilhelm in Münster. Rom 1581 November 18.

Frst. M. Urk. 3929. — Or.

Bedauert den Ungehorsam des Capitels. Er ermahne den Administrator, das Capitel zum Gehorsam zu veranlassen.

Nov. 18. Dolemus gravissime non fuisse hactenus a Capitulo ecclesiae Monasteriensis obtemperatum nostris literis, quibus mandavimus, intrusos in beneficiis Westerholtii amoveri, fructusque ipsos apud sequestres tunc nominatos deponi. Pessime respondet Capitulum nostrae erga te caritati, suaeque fidei et obedientiae, quam debet huic sanctae sedi. Vendicavit sibi collationem nostram neque adhuc errorem suum agnoscit neque nostris mandatis obtemperat. Hortamur nobilitatem tuam (hoc enim maxime tuum est munus), ut Capitulum moneas, ut nostris literis et mandatis obtemperet nec velit nos eo necessitatis adigere, ut cogamur declarare, quantopere hujus sanctae sedis dignitas atque auctoritas et ecclesiastica contra contumaces disciplina regula nobis cordi sit. Dat. etc.

504. Aus den Verhandlungen des Domcapitels mit dem Administrator. Gesch. Münster 1581 December 20.

M. L.-A. 1, 10. — Or.-Prot.

Verlauf in Religionssachen und dessen Beseitigung.

Dec. 20. Das Capitel zweifle nicht, daß die fürstlichen Räthe sich zu erinnern wüßten, wie es billig sei, die Religion als ein Principal-Stück in diesem Stift zu erhalten.

Nun sei aber allerlei Verlauf in Religionssachen, sonderlich in den Stiftern und Klöstern. Daher komme allerlei Mangel in der Administration und Ministrirung der Sakramente. Man könne darin nicht besser Ordnung machen als indem man gute Häupter einsetze und es sei deßhalb hochnöthig, einen gelehrten und frommen aufrichtigen Mann zum Suffragan zu bestellen, dessen Autorität und guter Rath in zwiespältigen Religionspunkten jeder Zeit zu gebrauchen sei.

Die fürstlichen Räthe erklären sich damit einverstanden.

Auch kam man überein, die Direktion des geistlichen und weltlichen höchsten Gerichtshofs in eine Hand zu legen und einer qualificirten Person anzuvertrauen. Auch einen neuen Kanzler wollte man ernennen.

505. Aus einem Schreiben des Administrators Johann Wilhelm an Gotfr. v. Raesfeld. Ahaus 1581 December 31.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Die Beschaffung geeigneter Männer für einzelne Münstersche Ämter.

Dec. 31. Er stehe in Arbeit, sich um etliche qualificirte Personen, welche die Ämter des Suffragans, des höchsten Richters in geistlichen und weltlichen Sachen und

des Kanzlers der Gebühr nach vertreten könnten, zu bewerben. Er sei aus Cöln über die Person des Suffragans fernerer Erklärung gewärtig [1]). Wegen des Richters stehe er mit Speier in Unterhandlung. 1581 Dec. 31.

506. Breve Papst Gregor's XIII. an den Administrator Johann Wilhelm. Rom 1582 März 15.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Credenz für den Cardinal Madruzzi.

Mittimus ad conventum imperialem nostro a latere legatum dilectum filium nostrum Ludovicum Cardinalem Madrutium. Non dubitamus, tuam operam praesto futuram ad omnia, quae ex ipso cognosces, omnia enim pertinebunt ad dei gloriam, cui omnibus viribus atque omni contentione inservire debemus. Datum etc. 1582 März 15.

507. Schreiben des Herzog Wilhelm von Cleve an das Domcapitel zu Münster. Cleve 1582 Mai 19.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Bittet um die Beförderung des aus Rom kommenden und von dort aus empfohlenen Dr. theol. Fabritius in den Münsterschen Dienst.

Nachdem Zeiger gegenwertigs Laurentius Fabritius genennt, der h. Schrift Doctor aus Rom bei uns alhie mit beiverwarten underschiedlichen Commendation- und Promotorialschreiben von Päpst. Heiligkeit etlichen Herrn Cardinalen und furnemen Herrn daselbst ankommen und seine underthenigen Diensten erbotten und er dann under andern angeben, daß hochgedachte Päpst. Heiligkeit ihnen zu dem erledigten Suffraganiat zu Münster allergnedigst gern befurdert gesehen, da nit der Zeit etwan außgebreit und dahin ghen Rom gelangt, das solche Dignitet schon mit einer anderen Person versehen und er aber zu seiner Ankunft alhie bericht, daß solchs noch vaciren sollte und derwegen umb gegenwertige unsere Befurdernus an euch underthenigs Vleiß gebetten, haben wir ihme dieselbige und insonderheit der obgerurten statlichen Promothorialschreiben halben nit verweigeren mogen, sonder ist unser gunstig gnedigs Gesinnen, ihr wollet gedachtem Fabritio desfalls befurderlich erscheinen entweder zu angeregtem erledigten Suffraganiat [2]) oder anderen vacirenden Gelegenheiten der Ort verhelfen und obgemelter ansehenlicher Promotorialn, auch unser Befurdernus soviel moglich genießen lassen. Das seind wir hinwieder umb euch, denen wir mit gunstigem gnedigem Willen gewogen, zu verschulden geneigt. Geben ꝛc. Mai 19.

508. Aus einem Memorial des Domcapitels, welches den fürstlichen Räthen übergeben worden ist. 1582 Mai 23.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Die Wiederherstellung der katholischen Religion.

Das Stift Münster könne als geistliches Fürstenthum „ohne gute Aufsicht Mai 23.

1) Dabei liegt ein Zettel von anderer Hand, auf welchem steht: »Pater Petrus Michaelis jam non scribet, sed statim inventa idonea persona P. C. D. scribemus«.

2) Das Suffraganeat war seit dem 7. April 1582 wieder besetzt. Fabritius wurde dann Caplan des Administrators Johann Wilhelm.

1582 Mai 23. der alten wahren katholischen Religion nicht glücklich gubernirt und erhalten werden". Gleichwohl spüre das Domcapitel darin allerlei Verlauf und Mängel, welche hochnöthig in Besserung zu bringen. Bischof Johann habe zu dem Zweck eine gemeine Visitation im ganzen Stift verrichten lassen, davon Acta beschrieben. Dabei sei es aber bis jetzt geblieben und es werde wenig Besserung befunden, sondern täglich mehr Irrung, Unordnung und Religions-Verachtung gespürt. Die Pfarrer würden wankelhaft in ihrer Lehre befunden und die Unterthanen vom rechten Weg abgeführt. Die Klöster verzehren und verkaufen ihre Güter.

„Nun habe man bißhero umb einen Suffraganeum in Mangel eines Bischoffen angehalten, auch zuleſt einen bekommen, der die nottige Sacramenta im Stift austheilen und verrichten muchte. So woll nottig sein, sich mit demselben einer Bestallung und Ordnung zu vergleichen wie und mit was Unkosten die Visitierung, Confirmation und Ordinierung zu verrichten sei".

Zu diesem Zweck soll zunächst die Archidiakonat-Verfassung in Anwendung und bessere Handhabung gebracht werden.

Sodann sind die Schulen in Angriff zu nehmen; da zu Erhaltung der Religion gute Seminaria und Schulen nöthig.

Außerdem fordert das Domcapitel bessere Handhabung der Rechtspflege und Aufrichtung eines guten Land-Regiments, Anstellung eines Kanzlers u. s. w.

509. Aus der Erklärung der Räthe auf das Memoriale des Domcapitels. Gesch. Münster 1582 Mai 24.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Wiederherstellung der katholischen Religion.

Mai 24. Das Werk der Visitation, welches Bischof Johann begonnen, ist unter Benutzung der Acten weiter in Angriff zu nehmen. Gegen die Klöster soll mit Strenge vorgegangen werden.

„Wegen des Suffraganei sei mit ime seiner Bestallung halben gehandelt worden, sonsten des übrigen halben wäre man geneigt sich mit dem Capitul einer Ordnung zu vergleichen". In Betreff der Verhältnisse im Emsland und Vechta, wo großer Verlauf in der Religion gespürt werde, habe der Administrator an das Domcapitel zu Osnabrück zu schreiben, letzteres möge „gebührendes Einsehn thun, damit Catholica Religio der Ends gepflanzt und erhalten werde, sonst müsse negligentia supplirt werden und ire F. D. aus landesfürstlicher Obrigkeit der Gebühr darauf verhängen".

Auch an die übrigen Archidiakonen müsse geschrieben werden, die Mängel zu bessern. Wegen der Schulen dürfe man nicht dulden, daß, wie es im Martini-Kirchspiel geschehen, die Laien sich hinein mischten. Der Domscholaster solle seine Rechte geltend machen.

510. Aus der Antwort des Domcapitels auf die Erklärung der Räthe. Gesch. Münster 1582 Mai 25.

M. L.-A. 1, 10. — Conc.

Die Wiederherstellung der katholischen Religion.

Mai 25. Da der Visitation Bischof Johann's keine Exekution gefolgt sei, so sei es in der Religion schlimmer als zuvor geworden. Obwohl das Capitel mehrmals um

Besserung angehalten, so sei nichts geschehen, z. B. wegen Liesborns. — „Die Pastoren und Seelsorger lassen sich öffentlich der Calvinischen und anderer verbotener Lehre vernehmen. Die Stifter von Varlar und Großburloe seien ganz in Verlauf. Das Capitel lasse sich gefallen, daß die unterbrochene Visitation durch den Suffragan, den Siegler und die noch lebenden Mitglieder der alten Commission wieder aufgenommen werde. Dies müsse mit allem Ernst geschehen und darüber gehalten werden, daß die Commission als solche Gehalt beziehe". 1582 Mai 25.

In Betreff der Archidiakonen sei es bisher so gewesen, daß, wo ein solcher gegen die Sektgenossen Proceß angestrengt habe, da sei ihm wenig Beistand geschehen. Die Städte und die von Adel widersetzen sich den Archidiakonen. Einzelne wollten für sich selbst die Jurisdiction haben, andere ließen „die Wiedertäufer und andere verführische Lehr-Verwandte hinlässig bei sich passieren".

„Die Schulen belangend ist woll hiebevor bei Bischoff Johan's seliger und des Rectoren Kerßenbrock's Zeiten auf der Bahn gewesen, sich einer durchgehenden gemeinen Ordnung und Elenchi zu vergleichen. Als aber Bischof Johan seliger gestorben und ein erbar Rath der Stadt Münster den Rector Kerßenbrock (welcher an die 25 Jahr dieselb Schulen verwaltet) länger nicht gedulden können, ist solch wolmeinendt Vorhaben zerschlagen. Solle nicht undienlich sein, nochmaln soliches vorzunehmen und sich mit dem Churfürsten zu Collen, dem alten Herzog zu Gülich und der Universität zu Collen einer gemeinen durchgehenden Ordnung der Schulen und Authoren halben (oder zum wenigsten alhie im Stift Munster vorerst) zu vergleichen". — Den Lehrer der Martini-Schule Bloccius müsse man abschaffen [1]).

511. Aus der Werbung einer Gesandtschaft des Domcapitels bei dem Administrator Johann Wilhelm. Verh. Wolbeck 1582 October 2.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Erinnerung an die fürstlichen Zusagen wegen der Maßregeln zur Wiederherstellung der katholischen Kirche.

Das Domcapitel habe am 20. Dec. 1581 und am 23—25. Mai 1582 dem Fürsten über die Gebrechen in Religions-Sachen Bericht gethan. Wiewol einige Punkte erledigt sein möchten, so könne das Capitel doch nicht unterlassen, wegen der unerledigten Anmahnung zu thun. Oct. 2.

So werde namentlich mit der Visitation „fast langsam umgegangen", desgleichen mit den Pfarrern im Emsland. Was ferner die Archidiakonen belange, so erfordere die hohe Nothdurft, denselben gegen die vom Adel und den Städten mehr Assistenz als die Zeit her geschehen sei zu leisten.

Endlich habe man wegen der Schulen, „so nicht ein gering Stück zu Erhaltung der Religion ist" beschlossen, „sich einerlei Katholischer Autoren zu vergleichen, welche in allen Schulen zu verlesen". Auch habe der Lehrer an S. Martini, Magister Joh. Bloccius, seinen Abschied erhalten sollen. Indessen sei weder eine „durchgehende Ordnung" der Schulen getroffen worden, noch sei die Entfer-

1) Über diesen Lehrer finden sich in der Antwort weitere Details, welche für eine Geschichte des Münsterschen Gymnasiums (Domschule) von Interesse sind.

1582 Oct. 2. nung des Bloccius bewirkt. Wenn der letztere sein Bleiben durchsetzen sollte, so werde dies ein böses Exempel geben.

512. Aus der Antwort des Administrators Johann Wilhelm auf die Werbung des Domcapitels. Gesch. Wolbeck 1582 October 2.

M. L.-A. 1, 10. — Conc.

Die Wiederherstellung der katholischen Kirche.

Der Administrator habe wegen der Visitation die Vornahme der Acten befohlen. Er stelle anheim, ob man einige Theologen beauftragen solle, darüber zu referiren, was zu thun sei. Man könne vielleicht den Suffraganeus und Vicarius episcopalis damit betrauen oder sonst Jemanden, der dem Capitel gefällig.

Wegen der Archidiakonen mache der Administrator folgende Vorschläge: dieselben sollen in Person Synoden abhalten und dabei „vermöge einer Annotation, welche von den obengenannten Theologen eingestellt werden mochte alle Mängel indagiren, visitiren und erforschen. So könne man den jetzigen Stand der Parochien erfahren und die Unterthanen sehen, daß man ernstliche Aufsicht habe. Wo man Mängel treffe, solle man mit Strafen vorgehen „doch nicht allein eignen Vortheils halber". Wo die fürstliche Autorität nöthig werde, solle an dem Administrator nichts mangeln.

Wegen des Emslands habe der Administrator an das Capitel zu Osnabrück geschrieben, aber die Antwort erhalten, das Capitel könne sich nicht erklären, weil der Bischof außer Landes sei.

In Betreff der Schulen wisse s. f. G. kein besser Maß zu finden, als daß die Schulmeister sich über eine gemeine Ordnung vergleichen. Übrigens habe er den Elenchus Autorum, welche zu Düsseldorf gebraucht, verschrieben. Derselbe könne als Grundlage dienen. — Wegen des Bloccius habe der Administrator die nöthigen Schritte gethan.

513. Aus der Erwiderung des Domcapitels auf die Antwort des Administrators vom 2. Oct. 1582. 1582 November 15.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Weitere Erörterung über die kirchlichen Verhältnisse.

Nov. 15. Das Capitel lasse sich gefallen, daß die Visitations-Acten durch den Notar Holter bearbeitet, von den Theologen besichtigt und darüber Relation gethan werde. Diejenigen Personen, welche der Administrator vorschlage, seien bei der Visitation nicht betheiligt gewesen; das Capitel mache deßhalb den Dom-Prediger (Nicolaus von Steinlage), den Dechanten zu S. Martini (Eberwin Drost), den Pastor zu S. Lamberti (Caspar Modewich) und den Dechanten zu Überwasser (Michael Ruperti) namhaft. Dieselben möchten sich mit dem Vicarius in spiritualibus und den bezeichneten Doctores Theologiae zur Conferenz vereinigen und ihre Vorschläge dem Fürsten einreichen. Sobald dies geschehen, solle es dem Capitel nicht zuwider sein, daß die Archidiakonen persönlich oder durch einen gelehrten Stellvertreter die Synodal-Visitationen abhielten.

Was die Geldstrafen der Synodalgerichte und die Ermahnung des Fürsten, dieselben nicht zum eignen Vortheil zu gebrauchen betreffe, so könne das Dom-

capitel nicht umhin, dem Administrator „zu Gemüth zu führen", „daß unserer ein Theil zu Zeiten jarlichs mehr an Unkosten zu Erhaltung dero altherbrachter Archidiakonalischer Jurisdiction, Coercion, Recht und Gerechtigkeit aufwenden als daher genießen können". 1582 Nov. 15.

Das Domcapitel bitte um die Assistenz der bischöflichen Autorität nicht nur in geurtheilten Sachen, sondern auch in anderen Punkten. Denn etliche Städte unterstehen sich, in Religions-, Glaubens- und Kirchen-Sachen den Archidiakonen die Cognition zu entziehen und sich selber zuzueignen. Um dies zu hindern werde die fürstliche Autorität großen Nutzen stiften.

Wegen der Archidiakonal-Jurisdiction im Emsland möge der Administrator nochmals an das Dom-Capitel in Osnabrück schreiben.

In Betreff des Schulmeisters Bloccius bringe das Capitel in Erfahrung, daß derselbe in seiner Behausung eine Privatschule einzurichten unterstehe „inmaßen bei ihme täglichs über 100 Studenten ein- und ausgehen, denen er ohne einige geistliche Superiorität oder Auctorität seines eigenen Gefallens Auctores zu lesen untersteht". Der Administrator werde auf Abschaffung solches Vornehmens gewiß bedacht sein.

514. Aus der Antwort des Administrators auf die Replik des Domcapitels. Ahaus 1582 November 28.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Maßregeln zur Wiederherstellung der katholischen Kirche.

Anfänglich den Punkt der Religion und den Verlauf, so bei den Klöstern, Collegiat und Pfarr-Kirchen gespürt wird belangend habe der Administrator an den Weihbischof und an den Vicarius Lorenz Fabritius geschrieben, die Visitations-Acten von dem Siegler zu fordern und unter Zuziehung der vorhin verordneten Visitatoren und des Sieglers als Vicarii in spiritualibus darüber zu referiren und über die zu treffenden Maßnahmen Vorschläge zu machen. Wegen der Archidiakonal-Jurisdiction im Emsland habe der Bischof an das Domcapitel zu Osnabrück geschrieben. Wegen des Schulwesens übersende der Administrator das Exemplar eines Elenchus (Autorum) der Schule zu Düsseldorf und sei nun der Erklärung des Capitels darüber gewärtig, welche Autoren in den Schulen zu gebrauchen seien. Nov. 28.

515. Aus der Antwort des Capitels an den Administrator. 1582 December 5.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Die kirchlichen Restaurations-Maßregeln.

In Betreff der Religionsangelegenheit sei das Capitel mit den Vorschlägen des Administrators einverstanden. Dec. 5.

Wegen der Schulen danke das Capitel für die Übersendung des Elenchus autorum, „so in E. F. G. geliebten Herrn Vaters Schulen zu Düsseldorf gelesen werden". Das Capitel solle nicht allein des Rectors und der Präceptoren der Domschule, sondern auch anderer Sachverständigen Gutachten einholen und dem Fürsten unterbreiten.

516. Aus einem Memoriale für eine Werbung des Administrators bei dem Domcapitel. Ahaus 1582 December 11.

M. L.-A. 1. 10. — Cop.

Die Anstellung eines spanischen Unterthanen als Kanzler zu Münster.

1582 Dec. 11. Das Capitel wünsche die Anstellung eines Kanzlers[1]) und habe für diesen Posten den Dr. Ossaneus vorgeschlagen, da dieser „ein aufrichtiger, frommer, gelehrter, erfahrener und katholischer" Mann sei.

Doch habe der Administrator Bedenken gegen diese Person. Zunächst kenne ihn keiner der fürstlichen Räthe; er sei ein unbekannter Mann und „im Hof- und dergleichen Leben und Sachen nicht geübt". Auch sei er seiner Königl. Majestät von Spanien Unterthan und die Möglichkeit liege vor, daß der König ihn bei Gelegenheit abberufe. Derselbe werde dann von allen Geheimnissen des Stifts Kunde haben und eine gefährliche Person werden können, „sonderlich da die Burgundischen alle Zeit ein Aufachtung zu diesem Stift gehabt".

517. Aus einem Capitular-Statut des Domcapitels zu Münster. Münster 1583 November 12.

M. Frst. M. Urk. 3948. — Or.

Betrifft die Eidesleistung der Domherrn und Domvicarien auf das Tridentinum.

1583 Nov. 12. Dompropst, Domdechant und sämmtliche Capitularen der Domkirche zu Münster thun kund, daß der Administrator Johann Wilhelm ihnen ein Schreiben des Päpstlichen Nuntius Johann Franz, Bischof von Vercelli, habe zukommen lassen, welches etwa folgendermaßen gelautet habe:

Si pericula et damna gravissima, quae proxime passa est neque dum ab iis erepta Coloniensis Ecclesia respiciatis causamque unam tantorum malorum fuisse, quod in Capitulum admissi fuerint promiscue diversae religionis sectatores diligenter consideretis, nihil dubitamus fore quin vos alieno periculo edocti ne idem vestrae ecclesiae eveniat diligenter prospiciatis. Ejus vero periculi certius praecavendi nullam aliam commodiorem visum est iniri posse rationem, quam ut gravi decreto expresse caveatur, ne ullus deinceps cujusvis generis vel conditionis etiam illustris vel magni Principis filius in capitulum vestrum ante admittatur quam fidei Catholicae professionem ad Pii IV constitutionis praescriptum in pleno Capitulo ediderit ac de verbo ad verbum recitaverit. Quam ob rem, ut illud in Capitulo vestro deinceps observetur diligentissime in virtute sanctae obedientiae quam Sanctissimo Domino nostro Papae ejusque ministris debetis serio monemus atque auctoritate, qua fungimur Apostolica, districte mandamus atque omnino injungimus gravissimis etiam Interdicti quoad Capitulum et suspensionis excommunicationisque quoad singulares personas propositis poenis, quod si mandati hujus nostri immo verius Apostolici immemores vel neglectores fueritis et Canonicum quempiam qualiscunque fuerit generis status vel conditionis etiam gravis Capituli vel Ordinarii aut etiam Sedis Apostolicae auctoritate promotus in Capitulum nisi prius edita per ipsum vel ejus legitimum Procuratorem ad supradictam formulam fidei professione admi-

1) S. das Memorial des Capitels vom 23 Mai Nr. 508.

seritis, Capitulum vestrum omnesque Canonicos quicunque ejusmodi admissioni interfuerint interdicto, suspensioni atque excommunicationi respective prout supra dictum est ex nunc prout ex tunc subjicimus atque subjectos jam esse declaramus. Ne vero ob illius Pontificiae constitutionis defectum tam salutari tamque necessario decreto in usum recipiendo mora ulla fortassis objiciatur, hisce adjicere voluimus ejusdem constitutionis exemplum Notarii et Sigilli nostri subscriptione atque impressione munitum. Atque itidem ut omnibus (si qui haud bene erga nos affecti et quavis licet ratione Catholicae religionis propagationem impediant potestatem nostram in dubium revocare ausi fuerint) omnem contradicendi vel dubitandi occasionem ansamve amputemus eam facultatum nostrarum particulam, quae hoc negotium pertingere proprius videtur exscribi jussimus atque hisce adjungi. Reliquum est, ut vos pro vestro pietatis et Catholicae religionis conservandae atque tuendae studio nec non eximia vestra erga sanctam Sedem Apostolicam observantia nostrum hoc de fidei professione Decretum capitulariter recipiatis comprobetis atque in Capitularium Statutorum libro descriptum vobis vestrisque successoribus perpetuo et inviolate observandum suscipiatis. Deque his omnibus non modo literis vestris, sed et publico documento Notarii testimonio et Capituli sigillo adjecto, ut nobis vel (si fortasse tunc abfuerimus) Rev. Melchiori Hittorpio Sti Cuniberti Colon. Decano legitime constet, diligentissime curetis triginta dierum spatio, quos vobis pro tribus terminis consuetis peremptorie assignamus. Bene valere vos in Domino jubemus et Catholicae fidei defensioni ac propagationi sedulo invigilare Coloniae Agrippinae IV. Cal. Sext. MDLXXXIII. J. Franciscus Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Vercellensis et Comes atque ad Ser. D. Rudolphum Rom. Hung. et Boh. Regem in Imperatorem electum etc. de Latere Nuncius Rev. ac Nobilibus amicis etc. Decano Capitulo et Canonicis Monasteriensis Ecclesiae. 1583 Nov. 12.

Auf Grund dieſes Schreibens, welches im Capitel verleſen worden ſei, habe man capitulariter beſchloſſen, durch gegenwärtiges Statut anzuordnen, daß kein Canonikus zur Emancipation oder zur Einnahme ſeines Platzes als Domcapitular in der Domkirche zu Münſter zugelaſſen werden ſolle, wenn er nicht zuvor die Professio fidei Catholicae nach der Vorſchrift des Concils von Trident und Sr. Heiligkeit Papſt Pius' IV. vor dem verſammelten Capitel abgelegt und ſich eidlich zur Beobachtung deſſelben verpflichtet habe. Das Bekenntniß ſoll folgendermaßen lauten:

»Ego N. firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae continentur in Symbolo fidei, quo sancta Romana ecclesia utitur, videlicet: Credo in unum Deum patrem omnipotentem factorem Coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium et in unum Dominum Jesum Christum filium Dei unigenitum et ex patre natum ante omnia Saecula, Deum de Deo, lumen de lumine Deum verum de Deo vero genitum non factum consubstantialem patri, per quem omnia facta sunt, qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis et incarnatus est de spiritu sancto ex Maria virgine et homo factus est, crucifixus etiam pro nobis, sub Pontio Pilato passus et sepultus est et resurrexit tertia die secundum scripturas et ascendit in coelum, sedet ad dexteram patris et iterum venturus est cum gloria, judicare vivos et mortuos, cujus regni non

1583 Nov. 12. erit finis. Et in spiritum sanctum dominum et vivificantem, qui ex patre filioque procedit, qui cum patre et filio simul adoratur et conglorificatur, qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam catholicam et Apostolicam ecclesiam confiteor, unum Baptisma in remissionem peccatorum et exspecto resurrectionem mortuorum et vitam venturi saeculi Amen. Apostolicas et ecclesiasticas traditiones reliquasque ejusdem ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector. Item sacram scripturam juxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum admitto nec eam unquam nisi juxta unanimem consensum Patrum accipiam et interpretabor. Profiteor quoque septem esse vere et proprie Sacramenta novae legis a Jesu Christo Domino nostro instituta atque ad salutem humani generis licet non omnia singulis necessaria scilicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, Extremam unctionem, Ordinem et Matrimonium illaque gratiam conferre et ex his Baptismum, Confirmationem et Ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque et approbatos ecclesiae Catholicae ritus in supradictorum omnium Sacramentorum solenni administratione recipio et admitto. Omnia et singula, quae de peccato originali et de Justificatione in sacrosancto Tridentina Synodo definita et declarata fuerunt amplector et recipio. Profiteor pariter in Missa offerri Deo verum proprium et propiciatorium sacrificium pro vivis et defunctis atque in sanctissimo Eucharistiae sacramento esse vere realiter et substantialiter Corpus et Sanguinem una cum anima et divinitate Domini nostri Jesu Christi fierique conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem Catholica ecclesia Transsubstantiationem appellat. Fateor etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque sacramentum sumi. Constanter teneo purgatorium esse animasque ibi detentas fidelium suffragiis jurari similiter et Sanctos una cum Christo regnantes venerandos atque invocandos esse eosque orationes Deo pro nobis offerre atque eorum reliquias esse venerandas. Firmissime assero, imagines Christi ac Deiparae semper virginis nec non aliorum sanctorum rehabendas et retinendas esse atque eis debitum honorem ac venerationem impartiendam. Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in ecclesia relictam fuisse illarumque usum christiano populo maxime salutarem esse affirmo, sanctam catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco. Romanoque pontifici Beati Petri Apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac juro. Coetera item omnia a sacris Canonibus et Oecumenicis Conciliis ac praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo tradita definita et declarata indubitanter recipio atque profiteor, simulque contraria omnia atque haereses quascunque ab Ecclesia damnatas, rejectas et anathematizatas ego pariter damno, rejicio et anathematizatas ego pariter damno rejicio et anathematizo. Hanc veram Catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo eandem integram et inviolatam usque ad extremum vitae spiritum constantissime (Deo adjuvante) retinere et confiteri atque a meis subditis vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit teneri doceri et praedicari quantum in me erit curaturum ego

idem N. spondeo voveo ac juro. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia«. 1583 Nov. 12.

Schließlich bestimmt das Capitel, daß Niemand zu einer Vicarie am Dom zugelassen werden soll, es sei denn, daß er zuvor den gleichen Eid geschworen habe.

518. Aus der Instruktion für Joh. v. d. Horst als Gesandten Ernst's von Baiern an Gotfr. von Raesfeld und Hermann von Velen in Münster. Neuß 1584 April 16.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Erneuerte Bewerbung um die bischöfliche Würde in Münster.

Da der Administrator des Stifts Münster sich zu entschlagen die Absicht habe, so müsse auf einen neuen Vorstand des Bisthums gedacht werden. Es sei aber die Neuwahl eine sehr wichtige Sache, weil daran »vel salus vel interitus« der katholischen Religion gelegen. Um der Gegenwirkung der der Religion Widerwärtigen zuvorzukommen, sei es nothwendig, einen Communikationstag anzusetzen. Die Sache müsse im höchsten Geheimniß betrieben werden. 1584 April 16.

Es sei nicht abzusehen „wie der Stift Münster auch diese (die kölnischen) und andere umliegende Lande, ja die ganze christliche katholische Religio erhalten werden könne, da nit auf ein solchen Successoren gedacht, dem es ebensowenig an der Macht als am Willen ermangele, denselben Stift und die uralte Religion gegen derselben osores und Feinde zu defendiren".

Ferner sei er mit dem Herzog v. Jülich blutsverwandt. Daher werde er in festem Bund mit jenem stehn und es werde dadurch unnöthig, daß das Stift sich auf die Kreis- und andere Hülfe verlasse.

Wenn der Herzog gewählt werde, so dürften sich die, welche ihm beigestanden „aller Gnaden versehen, dieselbige auch nit in Worten allein, sondern im Werk und mit der That empfinden". —

519. Der Administrator Johann Wilhelm an den Abt Reinhard von Corvey. Horstmar 1584 Juni 30.

M. Msc. II, 72. — Or.

In den Münsterschen Pfarreien, deren Collation dem Abt von Corvey zustehe, seien große Mängel in Religions- und Glaubens-Sachen eingerissen. Der Abt möge auf die Abstellung hinwirken, damit Johann Wilhelm sich nicht gezwungen sehe, seinerseits einzuschreiten.

Nachdem unß auß tragendem Landfürstlichen Ambt und Obrigkeit obligt und gepuert, fur allen Dingen soviel mueglich ernstliche fleißige Aufsicht zu haben, das in dießen unserm Stift Munster bei wehrender unßer Administration die whare Catholische Religion, Fruchten und Dienst Gottes erhalten und gepflantzet werde, und aber wir ein zeithero leider mher als zuviel im Wercke gespurt und befunden, das an etlichen Ortern dießes unßers Stifts und bevorab in den Pfarkirchen da E. Freundt. sich der Collation underziehen, große Mengel und Gebrechen in Religion und Glaubens-Sachen eingerißen sein, alßo das der Endts von den Pastörn und Sehlsorgern in gerurten Pfarkirchen nit allein ungleiche Kirchen- Juni 30.

1584 Juni 30. Ceremonien gebraucht, ſonder auch den armen einfaltigen Leyen und Schäflein durch nit qualificirte oder ordinirte Perſohnen vaſt widerwertige Lehren furgetragen werden, darin dan pilligh furlengſt die hochnottige Beßerung furgenomen ſein ſolte wie wir dan auch unßers theils und ſoviell uns gepueren wolle in der Zeit dazu geneigt geweßen und noch ſein, Gleichwoll aber nit gemeint ſein hierunder jemandts (deſſen Officien und Ambt bei dießem Werck zuvorderſt requirirt wird) furzugreifen, ſo haben wir demnach nit umbgehen willen E. Freundt. wegen obliggender Landtfürſtlicher Obrigkeit und Chriſtlichem Eifer hiemit gnedigklich zu ermahnen, E. Freundt. wollen die Pastores gerurter Pfarkirchen mit gepurendem Ernſte dahin weißen und halten, daranne zu ſein, das die obenangezogene eingerißene Mengel, Newerung, Verlauf und Unordnung daſelbſten abgeſchaffet, damit alſo der Endts keine widerwertige Lehr und Ceremonien furgetragen oder gepraucht, ſonder die algemeine, uralte und wahre katholiſche Religion widerumb gepflantzet und erhalten werden moge; ſolte aber uber dieße unßere trewhertzige Ermhanung diſſals kein Abſchaffungh beſchehen uff dem Fall ſolten wir keinen Umgang haben mogen, daßelbigh hierin zu thun und zu verhengen, ſo uns aus tragendem landtfurſtlichem Ambt und vermoge der Canonum und Concilii Tridentini obliggen und gepueren woll. Und wir habens E. Freundt. dern wir angenehme Dienſte zu erzeigen gneigt, guetter getrewherziger Wolmeinungh nit pergen wollen. Geben ꝛc.

520. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münſter. Rom 1584 Juli 27.

M. Frſt. M. Urk. 3955. — Or.

Beſtätigt das Capitular-Statut vom 12. Nov. 1583 betr. die Professio fidei der Domherrn und verbietet bei Strafe der Excommunikation einen Domherrn ohne die Professio aufzunehmen.

Juli 27. Ad conservandum orthodoxae fidei puritatem in istis locis haereticorum labe circumfoedatis nos per literas vestras edocti statutum nuper a vobis editum, ut nemo ad possessionem canonicatus et praebendae vestrae ecclesiae Monasteriensis deinceps recipi vel admitti possit, nisi prius Catholicae fidei professionem, ut in constitutione a fe. re. Pio pp. IV. praedecessore nostro edita continetur in manibus vestris expresse emiserit vestrumque in hoc studium collaudantes statutum ipsum veluti concilii Tridentini decretis inhaerens tenore praesentium approbamus, praecipimusque et interdicimus vobis universis et singulis, ne quemquam posthac nisi praemissa ut praefertur professione ad possessionem hujusmodi admittatis. Quod si secus factum a vobis fuerit vos universos suspendimus a divinis singulares vero excommunicationis sententia innodamus eo ipso. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac dictae ecclesiae juramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscunque. Dat. etc.

521. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münster. Rom 1584 Juli 27.

M. Frst. M. Urk. 3956. — Or.

Ändert das Capitular-Statut betr. die Studien der jüngeren Canoniker auf französischen Universitäten dahin ab, daß das Studium im Collegium Germanicum als gleichberechtigend angesehen wird.

Fuit nobis vestro nomine expositum statutis ecclesiae vestrae Monaste- 1584
riensis juramento, confirmatione apostolica vel alia firmitate forsan roboratis Juli 27.
expresse caveri, ne ullus ex dictae ecclesiae canonicis emancipandis nuncupatis integros suorum Canonicatus et praebendae fructus percipere possit, nisi prius in aliqua Galliarum universitate, ubi stadium vigeat generale, per certum tempus studuerit, vosque nihilominus intelligentes multiplices fructus ex collegio Germanico a nobis in urbe pro natione germanica instituto tam in pietate et moribus quam etiam in disciplinis proveniunt, ecclesiae vestrae praedictae valde conducere judicastis, si praedictum statutum ad alumnos hujus Collegii extendatur. Nos ecclesiae et collegii praedictorum commodis paterna charitate prospicere volentes, concedimus vobis atque illis, qui canonici dictae ecclesiae, ut praefertur, fuerint et tempore dictis statutis praefixo in collegio praedicto literarum studiis operam navaverint et alia, quae ipsis statutis decernuntur, ibi effecerint, ad integram fructuum perceptionem hujusmodi aeque recipi et admitti debeant eisdemque statutis perinde sit satisfactum ac si illi toto tempore praedicto in aliqua Galliarum universitate operam disciplinis navavissent, caeteraque in ipsis statutis contenta perfecissent. Non obstantibus constitutionibus etc. —

522. Aus einem Schreiben des Domcapitels an den Administrator. 1584 September 12.

M. L.-A. 1, 10. — Conc.

Betrifft die Professio fidei der Gerichts-Beamten.

Der Administrator wisse, daß das Capitel neulich bei sich ein Statut wegen Sept. 12.
Ableistung der Professio fidei in forma Concilii Tridentini für die neueintretenden Capitelsherrn aufgerichtet und es sei im Werk, ein gleiches für die Collegiat- und andern Kirchen zu verordnen.

Da nun „nicht wenig daran gelegen, daß an den Gerichten und besonders an beiden Ew. F. G. Höchsten, den geistlichen und weltlichen Hofgerichten Catholische Personen bestellt werden, so wollen Ew. F. G. mit Gnaden bei sich erwägen, ob nicht Ew. F. G. Official, Hofrichter und Siegler zu befehlen von allen bei denselben beiden Gerichten verwendeten Personen und sonderlich Assessoren, Notarien und Procuratoren, welche jetzo sein und hinfuro angestellt werden, solche Professionem fidei zu nehmen, dieselben in eine besondere Matrikel verzeichnen zu lassen".

523. Aus der Antwort des Administrators an das Capitel. Bevergern 1584 October 8.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Professio fidei der Justiz-Beamten.

1584 Oct. 8. Der Administrator sei an sich nicht ungeneigt die Vorschläge des Capitels vom 12. Sept. wegen der Professio fidei der Gerichtsbeamten einzugehen, da er dasselbe als hochnötig erachte. Allein nichtsdestoweniger „fallen uns doch in diesen beschwerlichen Zeiten und Leuften nicht unzeitige Bedenken ein, warum wir für dienlicher ansehen, daß hiermit noch zur Zeit zu stellen sein soll".

Dagegen gebe er anheim, ob es nicht rathsam sei, daß man den künftig eintretenden Assessoren, Notarien u. s. w. die Professio abverlange, wie dies auch beim Capitel und den Collegiatkirchen geschehen solle. So könne man mit Glimpf und Lindigkeit das Werk vollziehen.

524. Aus der Replik des Capitels an den Administrator. 1584 October 14.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Die Professio fidei betreffend.

Oct. 14. Das Capitel wisse des Fürsten gnädiges Bedenken nicht zu verändern und wolle sich vorerst damit begnügen.

„In Betreff der Professio fidei bei den Collegiatkirchen könne das Capitel nicht unerinnert lassen, daß dieselbe zwar von dem Fürsten vorgeschlagen, aber ein bezüglicher Befehl an die Kirchen noch nicht ergangen sei. Das Capitel bitte solchen Befehl forderlich ausgehen zu lassen".

525. Aus einem Schreiben des Erzbischofs Gebhard Truchseß an die Stadt Münster und die übrigen Städte des Hochstifts. Honslardyck (Holland) 1581 October 28.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Warnung vor der Wahl Herzog Ernst's von Baiern.

Oct. 28. Der Erzbischof höre, daß bei dem bevorstehenden Rücktritt Johann Wilhelm's „die Sache durch die Hispanisirten von Neuem dahin bearbeitet werde, damit unser Gegentheil, der Bischof von Lüttich an die Stätte moge gerathen".

Er wolle den Städten nicht Maß geben, doch wüßten sie, in welche Trennung die Sachen von Lüttich's wegen früher gerathen. Auch könne die Wahl von anderen großen Potentaten, denen die spanischen Händel je länger, je mehr argwohnig, vielleicht nicht im beßten verstanden werden. Er wolle schweigen von der Gewissensbeschwerung, welche mit der Execution des Tridentinischen Conciliums erfolgen werde.

Der Erzbischof sei der Zuversicht, daß die Städte sich und ihren Nachkommen keine solche Gefahr auf den Nacken laden würden.

526. Aus einem Schreiben der allgemeinen Stände der vereinigten Niederlande an das Domcapitel zu Münster[1]). Grafeshagen 1584 Nov. 3.

Mr. Stift Münster Vol. III. — Cop.

Warnen das Capitel vor der Wahl des Herzog Ernst von Baiern.

Die Stände brächten in Erfahrung, daß die Sachen im Stift dahin practisirt 1584
würden, wie der Bischof von Lüttich Herzog Johann Wilhelm's Nachfolger werde. Nov. 3.

Es sei männiglich unverborgen, welch ein beschwerlicher Nachbar dieser Bischof den vereinigten Provinzen sowohl wie auch dem Stift Münster und dem ganzen westphälischen Lande jederzeit gewesen und noch sei.

„Da dessen unangesehen der gute Her gleichwol entweder durch des Königs zu Hispanien oder ander dessen Anhengern Persuasion und Practiken oder durch E. Erw. und Euren Zuthun noch ferner in unsere Nachparschaft geradten solte, so haben dieselbe und ihre wie auch menniglich gnugsamb abzunehmen, daß dardurch dieser und unser Landen Feind, weil derselbig mit diesem Bischof eine Sache treiben, je mehr gesterkt werden sollte, wir aber zu Vorkommung eines solchen unserer Eid und Pflicht halben, damit wir diessen Landen zugethan, das Äußerste eher darauf setzen mußten, welches wir gleichwol lieber vermeiten sehen wollten, So haben wir nicht umbgehen mugen E. Erw. und Euch dessen allen hiemit treuherziger Wolmeinung und Christlicher Warnung zu erinnern, mit freundlichen und gunstigen Gesinnen, dieselben und Ihr wollen sich solche nachburliche treue Warnung zu Herzen gehen lassen und in nächster Wall die Sachen dahin richten, daß die lange und wolhergebrachte gute nachbarliche Verwandtnus erhalten und allen besorglichen Unheilen, die in obberurten Fall sich wol leichtlich erregen kondten, furkommen werden muge, wie dann wir hiergegen an unserm Äußersten auch ungern erlanden lassen wollten".

527. Aus einem Revers der Stadt Borken, welchen sie dem Landesherrn wegen Religions-Neuerungen ausgestellt hat. Borken 1584 Nov. 7.

M. Msc. III, 13. — Vollständig abgedruckt bei Niesert, Münst. Urk.-Sammlung I, 357.

Die Stadt verpflichtet sich, keine Veränderung der katholischen Religion zu dulden.

Die Stadt thue kund, daß der Administrator Johann Wilhelm ihren Bür- Nov. 7.
germeister Wilhelm Vischer und zwei andere Mitbürger zu Ahaus gefangen gesetzt und die Stadt mit Ungnade beladen habe, weil etliche Bürger einem Gehmenschen Prädikanten Calvinischer Lehre gefolgt und die Gemeinheit und Bürger in guter Zahl bei der städtischen Vertretung öffentlich und in gemeinem Rathe zu begehren und bei anderen zu befördern unterstanden. Diesen Bürgern hätten auch etliche Rathsverwandte beigepflichtet. Daher sei den katholischen Geistlichen allerlei Gewalt und Thathandlung zugefügt worden, auch Schmähschriften gegen die Religion an den Pranger angeschlagen und ein Bildniß der Jungfrau Maria auf den Pranger gestellt worden.

---

1) Am Schlusse steht: »Mutatis mutandis an die Ritterschaft, Stadt und Städte gemeltes Stifts".

1584 Nov. 7. Dagegen habe die städtische Obrigkeit nichts gethan, viel weniger Ihrer F. D. solchen Religionsverlauf zu wissen gethan.

Auf die demüthige Bitte der Stadt habe der Administrator die Gefangenen unter nachfolgenden Bedingungen freigelassen.

Die Stadt verpflichtet sich, ohne Vorwissen des Domcapitels und des Fürsten oder deren Nachfolger keine Veränderung der Katholischen Religion zu dulden und diejenigen Bürger auszuweisen, welche die Predigten auswärtiger Geistlichen besuchen.

Die Privilegien der Geistlichen sollen gewahrt und die Jurisdiction der Archidiakonen gestattet werden.

Die Urheber der früheren Unruhen sollen ihre gebührende Strafe erleiden.

Die Stadt soll sich gegen den Landesherrn als treuer Unterthan beweisen.

528. Aus einem Schreiben des Erzbischofs Heinrich von Bremen an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Iburg 1584 November 12.

Mr. Stift Münster Vol. III. — Or.

Betrifft die Wahl des Herzogs Ernst und die Haltung der Stadt Münster.

Nov. 12. Der Erzbischof habe in Erfahrung gebracht, daß in einem kürzlich abgehaltenen General-Capitel zu Münster, der Herzog Johann Wilhelm sich dahin erklärt habe, „daß er mit dem Bedingen, da des Neuerwählten zu Cöln Person in Acht gehabt und derselbige wiederumb postuliert werden konnte, zu resigniren Vorhabens und Willens".

Da das Capitel darauf gebeten habe, ihm das Recht der freien Wahl zu gestatten, habe nach mancherlei hinc inde gepflogenen Handlungen der Administrator sich entschlossen, das angefangene Heirathswerk noch eine Zeit lang einzustellen, um inzwischen auf die Gemüther weiter einzuwirken.

„Im gleichen sein wir glaubwirdig berichtet, daß in werender Communikation der Rath der Stadt Münster (welcher resignationem factam vor gewiß gehalten) bei gerurtem Capitel Ansuchung thun lassen, daß in postulatione nova in Acht genommen und Aufachtung gehabt werden muchte, daß eine idonea und gnugsam qualificirte Person, welcher gut Catholisch, der Romischen Kayserlichen Majestät, dem Papst und Königlicher Wirde zu Hispanien nicht zuwider, sondern mit gefällig, erwählet und postulirt wurde, darbeneben auch mit sonderem Vleiß sich mit einer Person, die mit fremden Kriegswesen zu schaffen und demselben implicirt, zu verschonen gebetten. Und hat also unserm Bedunken nach derselbig der Kaiserl. Majestät und dem Papste hoffiren und das placebo spielen, doch gleichwol dem Neuerwälten (welcheren sie unseres Bedunkens tacite in ihrem letzten Suchen angriffen und denotirt) nicht hart befurderen, sondern hindern wollen".

Der Landgraf möge erwägen, was die Nothdurft in dieser Sache erfordere.

529. Aus einer Werbung der fürstlichen Räthe beim Domcapitel. Gesch. 1584 November 13.

M. L.-A. 1, 10. — Conc.

Die Einberufung des Landtags und die Neuwahl eines Bischofs.

Da die Resignation Johann Wilhelm's bevorstehe, so sollen die Räthe in des 1584
Domcapitels Bedenken stellen, auf welchen Termin und wohin „wir einen ge- Nov. 13.
meinen Landtag ausschreiben möchten, sollich unser Vorhaben den Ständen anzumelden".

Das Capitel möge darauf Bedacht nehmen, daß einerseits ein durchaus katholischer Herr gewählt, andererseits die nachbarliche Unruhe und der Unterthanen Unheil vermieden und verhütet werde.

530. Aus einem Berathungs-Protocoll wegen der Neuwahl eines Bischofs in Münster. Verh. im Capitelhause 1584 November 13—14.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Resolution des Generalcapitels auf eine Werbung der fürstlichen Räthe.

Es seien beim Capitel die Verordneten des Raths der Stadt Münster sammt November
Alter- und Meisterleuten erschienen und hätten gebeten, das Capitel möge von 13—14.
der Wahl Baierns absehen. Gleichzeitig liege jetzt der Wunsch der fürstlichen Räthe vor, die Resignation Johann Wilhelm's auf dem Landtage anzumelden. Das Capitel müsse dem gegenüber daran festhalten, daß weder die Stadt noch die Stände mit der Neuwahl des Landesherrn etwas zu schaffen haben. Aus der Berufung der Stände könne allerlei Unruhe entstehen. Der Stadt Münster habe das Capitel bereits geantwortet, es werde thun, was seinen Statuten und den Canones gemäß sei.

Vortrag der fürstlichen Räthe in dem ad hoc gewählten Ausschuß des Domcapitels.

Die Räthe wollen sich mit dem Vorgehen der Stadt Münster nicht einverstanden erklären. Sie verlangen nicht, daß das Domcapitel von der Wahl Herzog Ernst's zurücktreten solle, doch könne ja mit ihm gehandelt werden (um den freiwilligen Rücktritt Baierns zu erwirken). Das Stift stehe in großer Gefahr. Die feindlichen Mächte seien gerüstet und Münster zu wirksamer Vertheidigung außer Stande. Wenn es dahin kommen sollte, daß Jemand Herr werde, der nicht der Katholischen Religion wäre — „so werde die Ritterschaft herunterkommen, die alte wahre Religion verdrückt" werden.

Gegen Herzog Ernst von Baiern sprächen viele Gründe. Er sei wegen Cölns noch im Kriege; gefährliche Consequenzen seien unvermeidlich. Deßhalb möge das Capitel erwägen, ob es nicht rathsam sei mit dem Herzog zu unterhandeln, auch nach Jülich und nach Rom wegen dieser Bedrängniß zu schreiben.

Der Ausschuß.

Unter dem Ausdruck des Danks für der Räthe treuherziges Wohlmeinen erklärt der Ausschuß, daß es zweckmäßig scheine, den Beschluß bis zu Weihnachten hinauszuschieben.

Die Räthe.

1584 November 13—14. Die Räthe machen den Vorschlag, daß eine Gesandtschaft an den Herzog Ernst und an Herzog Wilhelm von Jülich abgeordnet werde, um mit ihnen zu handeln. Vorläufig könne vielleicht ein Arrangement in dem Sinne getroffen werden, daß Johann Wilhelm sub titulo protectoris bei dem Stift bleibe und das Capitel die Administration führe bis man ohne Gefahr zu einer Neuwahl schreiten könne.

Der Ausschuß.

Diese Vorschläge müßte man dem General-Capitel vorbringen.

531. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münster. Rom 1584 December 8.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Der Papst empfiehlt die Beschleunigung der Neuwahl. Über den Herzog Ernst sei des Papstes Urtheil dem Capitel längst bekannt.

Dec. 8. Etsi nihil opus est, saepius vos de rebus Ecclesiae vestrae commonefacere, quos non minore studio et zelo in iis versari persuasum habemus quam flagitat munus vestrum, tamen, quoniam certum est, principem Juliacensem olim a vobis postulatum in matrimonium ducturum esse Marchionissam Badensem jamque instat nuptiarum dies (dicuntur enim futurae mense proximo) non possumus pro nostra erga vos caritate et summo desiderio nobilissimae istius Ecclesiae amplitudinis vestraeque tranquillitatis facere, quin quod saepius fecimus moneamus etiam hoc tempore, ut in eligendo vel postulando hanc ipsam ecclesiae vestrae vestrumque omnium dignitatis, amplitudinis, tranquillitatis deique gloriae cogitationem suscipiatis neque ullam cujusquam rationem habendam putetis, in quo confirmando aliquis nobis scrupulus objici posset, nihil autem post nuptias cunctandum nobis erit, sed subito de electione agendum neque enim res vestrae aliter salvae esse poterunt hocque ut diligenter consideretis hortamur. De persona venerabilis fratris Ernesti Archiepiscopi Coloniensis habetis jam nostrum judicium, nihil igitur opus est eadem iterare. Oramus dominum, ut in tam gravi negocio proferat vestris mentibus lumen suum. Datum etc.

532. Aus den Verhandlungen des Domcapitels mit den fürstlichen Räthen. 1584 December 12—13.

M. L.-A. 1, 10. — Cop.

Die Neuwahl eines Bischofs.

December 12—13. Das Capitel habe gehofft, daß die neue Postulation auf der Capitelsversammlung vom 13.—15. Nov. zu Stande gekommen sei. Allein weil damals „wider Zuversicht allerhand eingefallen sei, so sei das Werk ad alium tractatum verschoben". Das Capitel sehe am liebsten, wenn der Administrator ganz bei dem Stift hätte bleiben können. Die Sache sei noch immer gefährlich. „Es sei Beschickung vorhanden von Sachsen item Braunschweig mit hohen Versprechungen, so zu Unruhe Ursache geben wollen". Man wisse nicht, ob und wann man den Wahltag ausschreiben solle.

Die Räthe erklären, es sei hohe Zeit zur That zu schreiten. Die festgesetzte Zeit der Hochzeit nahe heran. Jülich wolle nicht eher resigniren, als bis man sich auf einen katholischen Fürsten verglichen habe. 1584 December 12—13.

Am 13. Dec. erklärt das Capitel geradezu, die Räthe wüßten, was die Stadt Münster an sie geworben; dasselbe erblicke „hierin" solche Difficultates, daß es nicht wisse, was zu thun sei. — Auch fürchten die Verordneten des Capitels, daß der Capitularen Gemüther nicht einig seien.

533. Aus einem Schreiben Kaiser Rudolf's an das Capitel. Prag 1585 Februar 22.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Die Neuwahl eines Bischofs.

Nachdem der Administrator Johann Wilhelm zur Resignation entschlossen sei, ermahne der Kaiser das Capitel, die Wohlfahrt der katholischen Kirche und seine eignen Pflichten im Auge zu behalten. Das Capitel möge ein solches Haupt und Bischof erkiesen, der seiner Person und seines Wandels halben dazu wohl qualificirt sei. 1585 Febr. 22.

534. Aus einem Schreiben des Domcapitels an den Administrator. 1585 März 25.

M. L.-A. 1, 10. — Conc.

Ablehnung der Berufung des Landtags.

Der Administrator habe unter dem 20. des laufenden Monats März die Aufforderung an Capitel und Stadt erlassen, die allgemeinen Stände zum 12. April auf den Laerbrock zusammenzuberufen. Das Capitel habe indessen aus bewegenden Ursachen die ihm mitüberschickte Aufforderung der Stadt nicht zugehen lassen und könne überhaupt die Zusammenberufung der Stände in diesem Moment nicht gutheißen. Der Administrator möge sich der Verhandlungen erinneren, welche am 13. u. 14. Nov. 1584 geführt worden seien. März 25.

Das Capitel wisse, daß Herzog Ernst viele Gegner habe und daß andere Fürsten des Reichs nach dem Stift trachten. Wenn die Stände vor der Neuwahl zusammenträten, so werde man vielleicht seltsame Praktiken zu des Landes Beschwer erleben.

535. Aus den Verhandlungen der Jülichschen und Münsterschen Räthe mit dem Kölnischen Kanzler und Ober-Cammermeister. Gesch. Cöln 1585 April 16.

M. Cleve-M. L.-A. 181. - Cop.

Die Resignation und Neuwahl.

Die Jülichschen und Münsterschen Gesandten zeigen an, sie seien beauftragt wegen der Resignation und Neuwahl zu verhandeln. April 16.

Die Gesandten heben hervor, „was für unterschiedliche Praktiken auf demselben Stift (Münster) gemacht würden". Gleichwohl wisse man sich zu erinnern,

1585 April 16. daß hierbevor mit dem Herrn Erzbischof zu Cöln und Churfürsten capitulirt worden sei. Der Administrator Joh. Wilhelm sei entschlossen zu resigniren, jedoch mit der Bescheidenheit, daß Ire F. G. zuvörderst auf gemeinem Landtag allen Ständen des Stifts für ihren geleisteten Gehorsam Dank sage. Da sich das Domcapitel dazu nicht verstehen wolle, so möge Ihre F. G. selbst darum anhalten.

Nach lang gepflogener Berathung erwiderten die Cölnischen, daß es ihres Erachtens nicht rathsam sei, die Resignation eintreten zu lassen ehe der Nachfolger erwählt sei.

Erzbischof Ernst erwarte, das Stift Münster werde sich der früher mit dem Haus Baiern eingegangenen Verhandlung und Capitulation zu erinnern wissen. Man wolle in dieser Sache das Domcapitel nochmals beschicken. Man wolle Neveling v. d. Reck, den Propst Gropper und Licentiat Kleinsorgen abordnen. Diese könnten dann auch über alle anderen Fragen mit den Fürstlichen Räthen sich verständigen.

Darauf begehrten die Jülichschen und Münsterschen nochmals wegen des Landtags, über den sich die Cölnischen nicht ausgesprochen „gute runde Erklärung".

Darauf erwiderten die Cölnischen: Es sei ihnen bedenklich, in das Domcapitel, welches die Berufung des Landtags bereits zweimal abgelehnt, weiter zu dringen. Es sei „vielleicht" altem Brauch zuwider, die Resignation auf einem Landtag zu thun. Das Capitel glaube wohl, daß „man ihm die Stände auf den Hals laden und also ihnen ihre freie Wahl constringiren wolle". Wenn indessen das Capitel „des Landtags ein Gefallen trage, solle es ihrer Churf. Gnaden nicht zuwider sein".

Darauf erklärten die Jülichschen, daß ihr Herr in dem, was zur Erhaltung seiner Reputation nothwendig sei, seine Nothdurft wohl werde zu suchen wissen. Sie verlangten zu hören, wie es mit der Resignation werden solle, wenn Herzog Ernst nicht gewählt werde. Der jetzige Administrator könne und wolle das Stift nicht länger behalten.

Die Cölnischen erwiderten, daß sie Briefe von Kaiser und Papst an das Capitel hätten und guter Hoffnung wegen der Wahl seien.

Da sich die Jülichschen hiermit nicht befriedigt erklärten, sondern Aufschluß darüber verlangten, welche Forderungen Baiern im Fall der Niederlage stellen werde, so erwiderten die Cölnischen, es sei ihre Privat-Ansicht, daß der Administrator alsdann noch nicht resigniren dürfe. Der Administrator müsse verhindern, daß ein Anderer eligirt und dadurch das Stift von der Katholischen Religion abgezogen werde.

Man kam schließlich überein, durch gemeinsame Schritte Alles aufzubieten, daß Baiern gewählt werde.

536. Aus den Verhandlungen zwischen dem Capitel einerseits und den jülichschen nebst cölnischen Gesandten andererseits. Gesch. Münster 1585 Mai 4.

M. Cleve-M. L.-A. 181. — Conc.

Resignation und Berufung des Landtags betr.

„Ist in Sachen der fürstl. Münsterschen Postulation auf meiner g. Fürsten 1585
und Herrn zu Jülich, auch des Herrn Administrators Gefallen bedacht, sobald Mai 4.
sich die beiden Fürsten Vater und Sohn ꝛc. erklären werden, daß die Resignation des Stifts von dem Herrn Administrator beschehen soll, daß auf vorgehende solche Resignation ein Landtag ausgeschrieben und gehalten werden soll und sonderlich wofern vor oder nach dem Sonntag oder Montag Jubilate (12. od. 13. Mai) die Resignation einbracht oder dieselb in Kraft einer Constitution ad resignandum beschehen wurde, daß alsdann mit den Churf. Kölnischen capitulirt, die Postulation darüber beschehen[1]) und der Landtag auf Donnerstag nach Cantate (23. Mai) gehalten werden soll".

537. Aus einem Schreiben des Päpstlichen Nuntius, Bischofs von Vercelli (Johann Franz) an das Domcapitel. Arnsberg 1585 Mai 4.

M. L.-A. 1, 10. — Or.

Ermahnung zur Wahl eines katholischen Bischofs.

Ermahnung an das Capitel einen solchen Bischof zu wählen, welcher die päpstliche Bestätigung erhalten könne. Das Capitel möge sich die Truchseßsche Tragödie als Warnung dienen lassen. Die letzten päpstlichen Schreiben und die Erwähnung des Herzogs Ernst deuteten für das Capitel den Weg an, den es zu gehen habe.

538. Aus der Wahl-Capitulation Herzog Ernst's von Baiern. (1585 Mai[2]).

M. Frst. M. Urk. 3965. — Or.

Der Herzog soll keine Sekten und Neuerungen gestatten.

Der Herr Postulirter „soll sich der uralten Catholischen Orthodoxen Alge- (Mai).
meinen Religion, wie dieselbe die Romische Kirche biß daher bekandt und von der heiliger Apostel Zeiten und dern Nachfolgern durch die gantze Algemeine Christenheit auf uns langwirigh gebracht und gekhommen, auch bißherzu in der Thumbkirchen zu Munster gebraucht und erhalten, vort von allen Oecumenischen Concilien bestettigt, gemeß erzeigen und verhalten, dieselb besten und eußersten Vermugens in diesem Stift und deßen Jurisdiction befurderen, vortsetzen, handthaben und verthedingen, dergestalt, daß alle Secten, die obgemelten allen zuwidder und aufrorische Neuwerung im Stift, Statt, Stetten und anders nicht gestadet werden sollen, noch daß der Her Postulirter in diesem anders nicht als mit gueter Be-

1) Am 18. Mai erfolgte die Wahl Herzog Ernst's.

2) Das Datum ist in den beiden im Staatsarchiv zu Münster vorhandenen Exemplaren nicht ausgefüllt.

1585 Mai). scheidenheit und Glimpf handelen, auch ohne Rhätt und Bewilligung des Thumb-Capittuls ichts, daraus Weiterung, Unrhue und dergleichen Ungemach dem Stift und Underthanen entstehen mochte vornehmen soll. — Wie dann derselber Her Postulirter der Päpstl. Heiligkeit und Rom. Kayſ. Majestät in allen billichen Sachen gepuerenden Gehorsamb leisten und da sich derselb mit Jemantz in einige Verbuntnuße ergieben hette, soliche Verbuntnuße soll er, so dieselb der Päpstl. Hailigkeit, Kayſ. Maj. und des heiligen Reichs Ordnung und Constitution zuwidder und zu dieses Stifts Nachtheil gereichen konte, abschaffen und ohne Wissen und Willen des Capittuls und Landschaft derhalb Niemantz Hilf, Befurderung und Beistand thuen oder leisten".

Drittes Buch.

Das Bisthum Paderborn.

Erstes Capitel.

Die allgemeinen Verhältnisse bis zum Jahr 1568.

Die kirchlich-religiöse Bewegung hatte das Hochstift Paderborn verhältnißmäßig spät in Mitleidenschaft gezogen. Das Bisthum lag von den Mittelpunkten des geistigen Lebens weiter entfernt als die übrigen Gemeinwesen dieser Gegenden und nur in der Stadt Paderborn selbst machte sich zu Ende der zwanziger Jahre in Folge der tiefgehenden Strömung anderer Gebiete ein schwacher Rückschlag bemerkbar. Die Bewegung, welche sich im J. 1532 zu Gunsten der neuen Lehre erhob, wurde durch das Eingreifen des Erzbischofs Hermann, der damals zugleich Bischof von Paderborn war, vereitelt. Der Vertrag vom 16. October 1532 [1]) zwang die Stadt, die alte Kirchen-Verfassung anzuerkennen und dieselbe, soweit sie beseitigt war, wieder aufzurichten.

Es ist bekannt, daß Hermann von Wied seit Beginn der vierziger Jahre in das Lager der Partei übertrat, die er früher bekämpft hatte. Die Rückwirkung dieses Ereignisses auf Paderborn blieb nicht aus: am 10. Januar 1545 wurde dem Stadtrath daselbst ein churfürstliches Rescript überreicht, welches alle früheren Verträge wegen der Religion aufhob und am 26. Januar wurde der Stadt durch einen expressen Boten die neue Kirchen-Ordnung überschickt, deren Einführung Erzbischof Hermann wünschte. Ehe man indessen zu einer festen Gestaltung gelangte, erfolgte der Sturz des Erzbischofs und die Beseitigung der durch ihn versuchten Reformen.

Das Domcapitel zu Paderborn, welches bis dahin den Boden der alten Lehre in seiner Majorität nicht verlassen hatte, wählte am 26. März 1547 den Rembert von Kerßenbroick, welcher damals Senior des Capitels war, zum Bischof und Landesherrn. Diese Wahl brachte einen Mann an die Spitze der Geschäfte, dessen Vergangenheit für seine antilutherische Gesinnung ausreichendes Zeugniß ablegte. Rembert war im J. 1474 geboren und hatte seine Ausbildung in Italien erhalten. Nach Deutschland zurückgekehrt war er Pfarrer an der Marien-Kirche in Osnabrück geworden, wo er die Religions-Kämpfe der zwanziger und dreißiger Jahre miterlebte. Da er sich der Einführung des

1) Ein Auszug aus diesem Vertrag findet sich bei Kleinsorgen, Kirchengeschichte II, 360.

neuen Glaubens entschieden widersetzte, so wurde er von seiner Pfarrei vertrieben und ging darauf hin nach Paderborn, wo er eine Dom-Präbende besaß. So sehr Rembert ein Gegner der gewaltthätigen und eigenmächtigen Beseitigung der alten Kirche war, so wenig scheint er doch die Nothwendigkeit einer durchgreifenden kirchlichen Reform verkannt zu haben. Als im J. 1548 durch den Beschluß des Kaisers und des Reichstags die Einführung des Laienkelchs und die Gestattung der Priesterehe für das ganze Reich angeordnet worden, war der Bischof von Paderborn einer der eifrigsten Beförderer dieser „Reformation".

Im October desselben Jahres versammelte er seine Diöcesan-Geistlichkeit in der Cathedral-Kirche zu Paderborn zu einer Synode, welcher er die Beschlüsse des Reichstags vorlesen ließ und um Rath und Beistand zur Durchführung derselben ersuchte. Nach längeren Berathungen kam man überein, die gefaßten Resolutionen durch die Archidiakonen und durch eine besondere Commission zur Ausführung zu bringen.

Sofort begann in allen Theilen der Diöcese (auch den weltlichen Herrschaften, welche dazu gehörten) eine strenge Visitation aller geistlichen Anstalten, Klöster, Stifter, Pfarreien u. s. w. Von den Pastoren ward gefordert, daß sie sich den Bestimmungen des Augsburger Interims gemäß halten sollten; wenn sie die Zusage verweigerten, wurden sie zur Aufgabe ihrer Amtsverrichtungen gezwungen. Fast alle Pfarrer fügten sich den Anordnungen und das Interim schien wenigstens in diesen Gegenden eine fest begründete Einrichtung.

Da traten die Ereignisse ein, welche sich an den Sieg Moritz' von Sachsens über den Kaiser knüpften und nachdem im J. 1555 der Augsburger Religionsfriede die evangelische Kirche als zu Recht bestehend anerkannt hatte, nahm die lutherische Bewegung auch in der Diöcese Paderborn von Neuem ihren Fortgang. Gerade in den funfziger Jahren fiel an den Grenzen des Hochstifts eine Herrschaft nach der anderen vom alten Glauben ab. In der Grafschaft Lippe führte Graf Bernhard mit Zustimmung seiner Stände die lutherische Lehre ein; in Rietberg ward das Interim, welches bis dahin Bestand gehabt hatte, beseitigt; die Städte Soest, Lippstadt und einige Jahre später auch Dortmund bekannten sich offen zum neuen Glauben und es war die natürliche Folge, daß die Nachbarn, welche stets in regem Verkehr mit dem Stift standen, dessen Bischof bisher auch ihr geistliches Oberhaupt gewesen war, die Unterthanen Rembert's zu sich herüberzuziehen trachteten.

Die katholischen Mächte im nordwestlichen Deutschland, besonders Spanien (als Besitzer der Niederlande) und Braunschweig fürchteten nicht ohne Grund, daß die Fluth der religiösen Bewegung dem Stift gefährlich werden könne und da Rembert schon das siebenzigste Lebensjahr überschritten hatte, so tauchte der Plan auf, dem Bischof und dem katholischen Glauben dadurch eine Stütze zu verschaffen, daß man Rembert noch bei Lebzeiten einen katholischen

Herrn zum Coadjutor gebe. Schon im J. 1553 hatte Herzog Heinrich dem Stift seinen Sohn Julius als Coadjutor aufgedrungen; als aber am 9. Juli desselben Jahres seine beiden älteren Söhne Philipp und Victor bei Sieversshausen gefallen waren, wurde Julius erbberechtigt und es handelte sich nun darum, einen anderen katholischen Herrn an des letzteren Stelle zu bringen.

Deßhalb erging unter dem 14. Aug. 1555 ein Schreiben Karl's V. an das Domcapitel zu Paderborn, worin demselben Friedrich Schenk (damals Probst zu Utrecht) als Coadjutor empfohlen wurde[1]. Als oberstem Vogt und Schützer der h. Kirche, sagt darin der Kaiser, gebühre es ihm, ein Augenmerk darauf zu haben, daß alle Hochstifter und Kirchen bei ihren Würden und Wesen erhalten werden. Bischof Rembert sei alt und die Zeiten „sorglich und geschwind". Damit nun das Stift „bei guter Regierung in geistlichen und weltlichen Sachen und also vornehmlich bei unserer wahren alten Christlichen Religion" bleibe, so möge das Capitel den kaiserlichen Rath Friedrich Schenk, Herrn zu Tautenberg, als Nachfolger des Herzogs Julius von Braunschweig wählen.

In Paderborn ging man auf diese Proposition nicht ein und die Angelegenheit ruhte einige Jahre. Alsdann nahm Herzog Heinrich von Braunschweig selbst die Bemühungen wieder auf und schickte im J. 1559 eine eigene Gesandtschaft an das Capitel, um den damaligen Bischof von Osnabrück, Johann von Hoya, dessen Anschauungen wir kennen, zum Nachfolger seines Sohnes zu befördern. In der Instruktion vom 26. Nov. 1559[2] heißt es, daß Johann „auf vielen hohen Schulen zu wunderbarer fürstlicher Geschicklichkeit gerathen sei" und dem Kaiser „im höchsten Amt" mit besonderem Lob und Ruhm gedient habe. Herzog Julius habe deßhalb seine Rechte an der Coadjutorie auf den Bischof von Osnabrück übertragen und das Capitel möge ihm die Rechte durch die Wahl bestätigen. „Daran geschieht (heißt es am Schluß) ein hoch rühmlich Werk der christlichen Religion zu Gut und allen Friedliebenden wie auch uns ein besonderer Wille".

Das Domcapitel zeigte keine Neigung, auf diese Vorschläge einzugehen und trotz wiederholter Gesuche sowohl Braunschweigs wie des Bischofs Johann[3], verhielt man sich in Paderborn ablehnend[4]. Der Niederrheinisch-Westfälische Kreistag, an welchen das Capitel sich gewandt hatte, unterstützte das Letztere und die Angelegenheit verzögerte sich von Jahr zu Jahr. Am 1. Mai 1561 legte sich sogar König Philipp von Spanien in's Mittel[5] und schrieb an das Domcapitel, daß er mit Bedauern höre, es seien „einige Unruhige" im Stift vorhanden, welche die Wahl Johann's von Osnabrück zurück-

1) S. das Actenstück vom 14. Aug. 1555 Nr. 539. 2) S. das Actenstück vom 26. Nov. 1559 Nr. 540. 3) S. die Actenstück vom 8. und 14. Febr. 1560 Nr. 541 und 542. 4) S. das Actenstück vom 18. Febr. 1560 Nr. 543. 5) S. das Actenstück vom 1. Mai 1561 Nr. 548.

hielten. Dies müsse dem König und vielen anderen Ständen bedenklich fallen. Er könne nicht umhin, das Capitel zu ersuchen, daß es die Ehre des Allmächtigen und „die Erhaltung des christlichen katholischen Glaubens“ im Auge behalte und den Bischof Johann wähle. Dieser, welcher zu so vielen hochwichtigen Sachen und Befehlen gebraucht worden, sei hierzu besonders qualificirt.

Trotzdem blieb die Wahl ungeschehen und erst eine spätere Zeit sollte den Wünschen Spaniens Erfüllung bringen.

Inzwischen wuchs der Anhang der Evangelischen im Stift und in der Stadt Paderborn von Jahr zu Jahr und seit dem J. 1566 fanden sich auch zwei Geistliche, welche sich offen an die Spitze der Bewegung stellten und gestützt auf ihre Partei die Einführung kirchlicher Neuerungen vor den Augen des Bischofs in Angriff nahmen. Der eine dieser Männer war Joh. Bredenbeck, Pfarrer an der Kirche des Stifts Bußdorf und der andere der Pastor ad S. Pancratium am Markt zu Paderborn (gewöhnlich Marktkirche genannt) Martin Hoitband. Mit dem ersteren wurde die geistliche Obrigkeit bald fertig. Nachdem er vor dem Official verklagt worden war, machte ihm dieser den Proceß und Bredenbeck mußte weichen. Viel schwerer war es, den Hoitband los zu werden, welcher aus einer Paderborner Bürger-Familie stammte, eine hochgeachtete und angesehene Persönlichkeit war und eine starke Partei in der Bürgerschaft für sich hatte.

Der Anfang der Neuerungen Hoitband's fällt in den Sommer 1566, wo er bei Gelegenheit einer schweren Pest den Kranken auf ihren Wunsch das Abendmahl unter beiderlei Gestalt reichte. Alsbald darauf ließ er auch deutsche Lieder in seiner Kirche singen und begann gegen das Fegfeuer, die Anrufung der Heiligen und andere Gebräuche der katholischen Kirche zu predigen. Als er deßhalb am 1. Febr. 1567 nach Neuhaus vorgeladen wurde, erschien er nicht, sondern fuhr ruhig in seiner Wirksamkeit fort und reichte zu Ostern das Abendmahl in seiner Kirche nicht weniger als 500 Bürgern.

Am 7. Juni beschloß der Bischof in Übereinstimmung mit den Ständen, diese eigenmächtige Reformation nicht zu gestatten und forderte den Magistrat auf, den Hoitband aus der Stadt zu weisen. Hoitband ging auch, aber unter dem Vorbehalt der Rückkehr, die er auf Grund einer Genehmigung von Reichs wegen alsbald antreten zu können hoffte. Als das Reichskammergericht, wohin er sich begeben, zu seinen Ungunsten entschieden hatte, kehrte er gleichwohl nach Paderborn zurück und wirkte weiter. Auf erneuertes Anhalten des Bischofs schrieb der Magistrat und die Gemeinde der Stadt am 26. Sept. 1567 einen Brief an ihn [1], in welchem sie ihm zwar versicherten, daß sie sich verpflichtet hielten, das h. Evangelium, wie Hoitband es predige, zu beschützen, daß sie aber zu schwach seien, um den Drohungen des Bischofs Widerstand zu

1) S. das Actenstück vom 26. Sept. 1567 Nr. 549.

leisten. Sie müßten ihm deßhalb anheim geben, die Stadt freiwillig zu räumen und bessere Zeiten abzuwarten. Als Hoitband trotzdem nicht ging, ließ Bischof Rembert bekannt machen, daß, wenn die Stadt den Prediger nicht entlasse, er sich desselben mit Gewalt bemächtigen werde. Da sahen sich denn Hoitband's Freunde gezwungen, um denselben nicht in des Bischofs Hände fallen zu lassen, ihn mit Verhaftung zu bedrohen, wenn er nicht gehe, und so verließ Hoitband Paderborn, um sich nach Cassel zu begeben, wo er durch den Landgrafen Wilhelm eine Vermittlung zu erreichen hoffte.

Wirklich entschloß sich der Landgraf, nachdem auch die evangelischen Bürger von Paderborn sich an ihn gewandt hatten, bei Bischof Rembert für seine Glaubensgenossen zu intercediren. Allein am 12. Nov. desselben Jahres erklärte der Letztere mit voller Entschiedenheit, er wolle sich niemals nachsagen lassen, daß er die Augsburgische Confession wissentlich zugelassen habe. Er werde den Hoitband, den er auf Grund des Religionsfriedens ausgewiesen habe, nicht wieder aufnehmen [1]).

Hessen beruhigte sich indessen hierbei nicht, sondern veranlaßte die drei weltlichen Churfürsten von Brandenburg, Pfalz und Sachsen, sich von Neuem an den Bischof in dieser Sache zu wenden. Dies geschah von Fulda aus, wo im Anfang des J. 1568 ein Theil der evangelischen Reichsstände versammelt war. Rembert antwortete auf das bezügliche Gesuch unter dem 4. Febr. 1568 in gleichem Sinne wie früher; er sandte das Schreiben vom 12. Nov. in Abschrift mit und fügte hinzu, daß er sich auch ferner in demselben Sinne verhalten wolle [2]).

Acht Tage danach, am 12. Febr. 1568, starb Bischof Rembert im 94. Jahre seines Lebens und kaum war die Kunde davon in's Land gedrungen, als die Stadt ihren evangelischen Prediger zurückberief und selbständig die Reform der Kirche begann.

Das Domcapitel trat mit möglichster Beschleunigung zusammen, um dem Lande wieder einen Herrn zu geben, der die Stadt im Zaum halten könne.

Schon am 21. Februar wurden zu Neuhaus durch den Beschluß des General-Capitels die Bedingungen festgestellt, deren Genehmigung man von dem neu zu erwählenden Bischof fordern wollte. Aus dem umfangreichen Actenstück, welches hierüber erhalten ist [3]), interessiren uns hier hauptsächlich die Bestimmungen, welche sich auf die religiöse Frage beziehen. Dahin gehört u. A. der 15. Artikel, welcher sagt, daß ein Suffragan erwählt werden solle, der sein besonderes Augenmerk auf die Administration der Sakramente zu richten habe. Die Artikel 19 und 20 bestimmen, daß den Städten keine Neuerungen in Religions-Angelegenheiten gestattet und daß überall da, wo dergleichen

1) S. das Actenstück vom 12. Nov. 1567 Nr. 550. 2) S. das Actenstück vom 4. Febr. 1568 Nr. 551. 3) S. das Actenstück vom 21. Febr. 1568 Nr. 552.

bereits vorgenommen sind, die ernstliche Bestrafung der Anstifter und die Abschaffung des Geschehenen stattfinden soll. Nachdem man sich vergewissert hatte, daß Bischof Johann von Osnabrück und Münster geneigt war, sich diesen Bedingungen zu unterwerfen, fand bereits am 22. dess. M. die Neuwahl statt, welche auf den Genannten fiel. In dem Protocoll, das nach dem vollzogenen Act aufgenommen wurde, heißt es[1]), „wegen der Ketzereien", welche nicht nur in der Nachbarschaft, sondern auch innerhalb der Diöcese ausgebrochen seien, habe das Capitel beschlossen, die Neuwahl zu beschleunigen und sie sei auf Johann von Hoya gefallen. Dieser sei ein Mann von großer Frömmigkeit und dem römischen Stuhl wie dem katholischen Glauben treu ergeben. Dem Capitel sei wohl bewußt, daß die Wahl wegen der Mehrheit der Bisthümer, welche Johann schon inne habe, den Bestimmungen des Tridentinums nicht gemäß sei. Allein das Stift bedürfe eines mächtigen Fürsten, weil gewisse Personen nach dem Stift trachteten, um die alte Kirche dort umzustürzen.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß man sich vor der Wahl über die Genehmigung Seitens der Curie versichert hatte. Bischof Johann betrachtete sich wenigstens sofort als Landesherrn und erschien im August persönlich in der Stadt Paderborn, um die gefahrdrohende Auflehnung im Keime zu ersticken. Im Kloster Abdinghof, wo er Absteigequartier genommen hatte, fand eine Conferenz mit Hoitband statt, der sich weigerte, die Stadt zu verlassen. Johann erklärte darauf dem Magistrat, wenn Letzterer nicht für die Entfernung des Predigers sorge, so werde der Bischof Gewalt gebrauchen und darauf entschloß sich Hoitband, seine Vaterstadt zu meiden. Er ging nach Soest, wo er eine Anstellung fand.

Am 6. November 1568[2]) erfolgte zwar nicht die Confirmation Johann's, aber doch die Bestätigung als Administrator von Paderborn durch den Papst und am 15. Febr. 1569 fand der feierliche Einzug in die Stadt und die Huldigung des Landes statt, welche das neue Regiment faktisch inaugurirte.

---

1) S. das Actenstück vom 22. Febr. 1568 Nr. 553.

2) S. das Breve vom 6. Nov. 1568 Nr. 554.

Zweites Capitel.

Die Zeiten Johann's von Hoya.

1568—1574.

Die kirchlichen Zustände, welche der neue Bischof vorfand, boten für die Anhänger der katholischen Kirche ein wenig erfreuliches Bild dar. Wir besitzen über diese Verhältnisse das amtliche Zeugniß des Bischofs selbst, welcher im J. 1572, nachdem er hinreichende Gelegenheit gehabt hatte, die Stimmung seiner Unterthanen kennen zu lernen, aussagt, daß „der mehrere Theil" derselben schon seit vielen Jahren der evangelischen Kirche geneigt sei [1]).

Diese Wahrnehmung wird auch durch eine Schrift der Senioren des Domcapitels vom J. 1571 bestätigt, in welcher es heißt, daß „in wenig Jahren ein großer Verlauf in geistlichen Sachen und in der uralten wahren katholischen Religion eingerissen sei" [2]).

Die bisherige Haltung der Bischöfe hatte zwar die öffentliche Übung des evangelischen Cultus und die Anstellung von evangelischen Geistlichen in solchen Orten, welche der bischöflichen Jurisdiction unmittelbar unterstanden, verhindert, allein es gab hier wie in anderen Stiftern eine große Anzahl Pfarreien, deren Collation entweder den Herrn vom Adel oder größeren Communen zustand und gerade in solchen war im Lauf der Jahre das Augsburgische Bekenntniß mehr und mehr zur Anerkennung gekommen. Die mächtigsten Beschützer des neuen Glaubens waren die Edelherrn von Büren, welche seit einer Reihe von Decennien von der katholischen Kirche abgefallen waren. Um das J. 1568 waren Johann der Ältere und Johann der Jüngere die Besitzer der Herrschaft und sie waren wie ihre Vorfahren, dem evangelischen Glauben zugethan. Die Stimmung der Bevölkerung kam ihnen dermaßen entgegen, daß sich die Umgestaltung des alten Kirchenwesens in den Kirchspielen ihres Bezirks immer vollständiger vollzog und alsbald die ganze Herrschaft als evangelisches Gebiet angesehen werden konnte. Dieser Umstand war nicht nur insofern wichtig, als ein Theil der Paderborner Unterthanen damit abtrünnig geworden war, sondern auch dadurch, daß die benachbarten Gemeinden, welche nicht Bürenscher Jurisdiction waren, in die Bürenschen Kirchen (besonders nach Wevelsburg) zum Gottesdienst gingen, um dort ihrem religiösen Bedürfniß auf evangelische Weise Genüge zu thun. Es war auf diese Art innerhalb des Stifts selbst ein starker Stützpunkt der antikatholischen Partei entstanden.

Es wird uns berichtet, daß an den Grenzen der größeren evangelischen

---

1) S. die Urkunde Nr. 583. 2) S. das Actenstück Nr. 574.

Territorien, welche sich in der Umgebung des Stifts ausdehnten (Braunschweig, Hessen, Lippe u. s. w.), ein starker Zufluß der Paderborner Unterthanen zu den evangelischen Geistlichen stattfand. Da man ihnen zu Hause die Freiheit des Cultus versagte, so verließen sie ihre heimathlichen Kirchen, um ihrem Gewissen Genüge zu thun.

Der eingesessene Landadel sympathisirte zum großen Theil mit dem gemeinen Mann. Als im J. 1570 der Paderborner Domkantor seinen Sprengel visitirte und das Archidiakonatgericht abhalten wollte, untersagten die Herrn von Haxthausen ihrem Geistlichen zu Welde ebenso das Erscheinen wie die von Canstein ihrem Pastor zu Germete [1]). Noch viel kühner traten die von Amelunxen auf, welche ihre Kirchspiele im Corveyschen evangelisch-gesinnten Pastoren in die Hände gegeben hatten. Wie stark die Partei dieser Männer unter der Ritterschaft war, zeigte sich in dem Streit über die Domdechanten-Wahl, den wir noch kennen lernen werden. Dem Protest vom 3. Mai 1569 [2]) gegen die katholische Partei des Capitels waren außer dem Edelherrn Johann von Büren und den genannten Herrn von Haxthausen und Amelunxen auch die alten und mächtigen Geschlechter derer von Brenken, von Oeynhausen, von der Lippe, von Kanne, von Spiegel [3]), von Hörde, von Mengersen, Crevet, von der Borch [4]), von Derenthal, Calenberg, von Sidderssen, Judde, Bosen u. s. w. durch einen oder mehrere ihrer Angehörigen beigetreten und wenn sie auch nicht sämmtlich auf dem Standpunkt der Augsburgischen Confession gestanden haben sollten (was sich heute nicht mehr von jedem Einzelnen feststellen läßt), so waren sie doch einig in ihrem Widerwillen gegen den spanischen Katholicismus, welcher soeben auch im Paderbornerland Fuß zu fassen suchte.

Die Stimmung des Adels übertrug sich natürlich auch auf die Mitglieder des Domcapitels, welche aus jenem hervorgegangen waren. Viele derselben nahmen die geistlichen Weihen nicht mehr und wenn sie auch, wie es bei evangelischen Capiteln der Fall zu sein pflegte, die Pfründen genossen, so ließen sie sich doch (wie Philipp von Hörde), das Nachtmahl sub utraque reichen. Der Haß gegen die „Wälschen" war aber in diesem deutschen Adel so groß, daß sich sogar einige Domherrn (wie Melchior von Plettenberg und Sergius von Westrem) als Officiere Oraniens in dem Kampf gegen Spanien anwerben ließen [5]).

Die größeren selbständigen Stadtgemeinden, deren es allerdings in dem armen Stift nur zwei gab, theilten die Gesinnung ihres Adels vollständig. Die Stadt Paderborn hatte es sogar gewagt, wie wir gesehen haben, sich auf dem Wege der Gewalt das Recht der freien Religionsübung zu erkämpfen.

---

1) S. das Actenstück vom 10. April 1570 Nr. 577. 2) S. das Actenstück vom 3. Mai 1569 Nr. 564. 3) Zu Peckelsheim (einer Spiegel'schen Besitzung) befand sich im J. 1570 ein „verdächtiger Caplan", s. das Actenstück vom 10. April 1570 Nr. 577.

4) Die Familie von der Borch ist die einzige, welche das evangelische Bekenntniß bis auf den heutigen Tag beibehalten hat. 5) S. das Actenstück (von 1569) Nr. 563.

Der Versuch war mißlungen und der Vertrag vom 11. Februar 1569, welchen Bischof Johann mit der Stadt abschloß, bestimmte, daß Paderborn sich in Religionssachen bis zu einer allgemeinen, durch das h. Reich vorzunehmenden Kirchen-Reformation denjenigen Anordnungen gemäß halte, welche Bischof Johann auf Grund der göttlichen heiligen Lehre für die Kirchen der Stadt treffen werde[1]). Der Bischof hatte auf diesem Wege zwar die Ansetzung katholischer Geistlichen und die Herstellung des Cultus durchgesetzt, allein die Bürger der Stadt waren keineswegs anderen Sinnes geworden. Die katholischen Kirchen standen leer und die Einwohner gingen zur Verrichtung ihrer Andacht lieber stundenweit hinaus auf Lippisches Gebiet, um die evangelische Predigt zu hören. Ein Bericht aus katholischer Feder vom 7. April 1570 versichert uns, daß, „wiewohl die Pastoren sich in ihrem Gottesdienst und der Administration der Sakramente nicht anders als sich gebührt verhalten, sie sich dennoch sämmtlich beklagen, daß ihrer Keiner über zehn oder zwölf Bürger die letzten Ostern zur Communion gehabt und daß die anderen Alle entweder nach Wevelsburg oder nach Ostschlangen in der Grafschaft Lippe bei großen Haufen sich begeben"[2]).

Ähnlich waren die Zustände in der zweitgrößten Stadt des Stifts, in Warburg. Über die Stimmung der Bürgerschaft sind wir freilich hier nicht so gut unterrichtet, allein wir wissen, daß die Stadt in Liborius Hoitbandt einen Pastor besaß, welcher, wie sein Bruder Martin in Paderborn zu den Vorkämpfern der evangelischen Lehre gehörte. Der Domkantor, welcher im J. 1570 sich über die Warburger Religionsverhältnisse unterrichtete, spricht die Überzeugung aus, daß unter Führung des Hoitbandt ein Aufstand zu besorgen stehe, wenn der Bischof nicht die nothwendigen Vorsichts-Maßregeln ergreife[3]). Auch noch ein anderer Warburger Pastor, Heinrich Krebs, scheint den Standpunkt Hoitbandt's getheilt zu haben, während wir dagegen hören, daß die Kirche in der Neustadt wenigstens äußerlich von ihrem Geistlichen nach katholischer Weise bedient wurde. Aus den Äußerungen des Domkantors geht hervor, daß die Majorität der Stadt dem Evangelium anhing.

Bischof Johann übernahm nun bei seinem Regierungs-Antritt im J. 1568 die schwierige Verpflichtung, alle diese abtrünnigen Elemente zur alten Kirche zurückzuführen. Er erkannte die Schwierigkeit der Aufgabe sehr wohl. Als eine eifrige Partei im Domcapitel ihn zum Einschreiten drängte, erinnerte er daran, daß selbst Kaiser Karl V. außer Stande gewesen sei, im Reiche die Religion Augsburgischer Confession zu tilgen und daß er sich im J. 1555 genöthigt gesehen habe, die Religions-Verwandten beider Confessionen in des Reiches Schutz und Schirm aufzunehmen. Obwohl er für seine Person, fügte

1) S. das Actenstück vom 11. Febr. 1569 Nr. 556. 2) S. das Actenstück vom 7. April 1570 Nr. 576. 3) S. das Actenstück vom 10. April 1570 Nr. 577.

Johann hinzu, allen Abtrünnigen von Herzen feind sei, so möge man doch nichts Unmögliches von ihm verlangen [1]). Man darf in der That behaupten, daß die völlige Ausrottung der Neugläubigen, wie sie von einigen Eiferern verlangt wurde, im damaligen Moment unmöglich war, und daß jeder derartige Versuch ebenso gewiß das Gegentheil des erstrebten Erfolgs erreicht hätte, wie es in den spanischen Niederlanden der Fall war. Johann, der dies wohl erkannte, entschloß sich daher, mit vorsichtigen und maßvollen Mitteln vorzugehen.

Gleich zu Anfang seiner Regierung trat die Verschiedenheit seiner Auffassungen von derjenigen des Domcapitels in einem kleinen, aber nicht unbedeutenden Umstand zu Tage. Der Artikel 19 des Capitularstatuts vom 21. Febr. 1568 [2]) verlangte von dem Neuerwählten, daß er sich verpflichten solle, die Neuerungen in den Städten (es war besonders Paderborn gemeint) mit „Strafen" abzuschaffen. Johann konnte sich nicht entschließen, diese Verpflichtung einzugehen und der Revers, welchen er am 15. Febr. 1569 [3]) dem Domcapitel über jenes Statut ausstellte, änderte den Wortlaut des Artikels 19 dahin, daß der Ausdruck „Strafen" wegblieb und das Wort „Fleiß" an seine Stelle gesetzt wurde. In der That zeigt der Vertrag mit der Stadt Paderborn vom 12. Febr. 1569, daß Johann zwar die Neuerungen nicht dulden wollte, aber eine ernste Bestrafung nicht für klug hielt; die Geldstrafe, welche der Stadt auferlegt ward, muß als eine verhältnißmäßig milde Maßregel angesehen werden.

Johann befand sich in einer schwierigen Lage. Die angesehensten und einflußreichsten Männer des Stifts, auf welche sich ein fremder Landesherr zunächst stützen mußte, waren entweder der Neuerung zugethan, oder doch wenigstens Gegner des aufkommenden strengen Katholicismus. Als Johann im Frühjahr 1569 das Stift verließ, um seine übrigen Länder zu besuchen, sah er sich genöthigt, einen Statthalter und eine Regierung zu ernennen. Umstände, die wir im Einzelnen nicht feststellen können, bestimmten ihn, in die einflußreiche Stelle des landesherrlichen Vertreters den Edelherrn Johann von Büren und in die Regierung Männer wie Philipp von Hörde, Joh. von Haxthausen, Schonenberg Spiegel u. A. zu bringen, von denen er nicht erwarten durfte, daß sie das Stift in seinem Sinne regieren würden.

An demselben Tage, an welchem Johann die Einsetzung der Statthalterschaft vollzog (9. März 1569) [4]), war die im Domcapitel seit einiger Zeit vorhandene eifrige Partei, welche die Austilgung der akatholischen Elemente sich zur Aufgabe gesetzt hatte, zum ersten Mal als geschlossene Gruppe in Thätigkeit getreten. Nach dem Tode des Domdechanten Volbert von Brenken, welcher zu Anfang 1569 erfolgt war, handelte es sich darum, für denselben einen ge-

1) S. das Actenstück von 1572 Nr. 583. 2) S. das Actenstück vom 21. Febr. 1568 Nr. 552. 3) S. das Actenstück vom 15. Febr. 1569 Nr. 557. 4) S. das Actenstück vom 9. März 1569 Nr. 559.

eigneten Nachfolger zu gewinnen. Das Dechanat war weitaus der wichtigste Posten im Capitel und in der Hand desselben vereinigten sich, wie wir in der Geschichte Münsters gesehen haben, die vorzüglichsten Mittel zum Kampf gegen die Tendenzen der Neuerer und es war daher sehr viel daran gelegen, dem Candidaten der Reactions-Partei zum Siege zu verhelfen. Die Anzahl der Stimmen, über welche die Letztere verfügte, war indessen sehr klein und es war nicht daran zu denken, daß ihr Candidat, als welchen man den Domherrn Heinrich von Meschede aufgestellt hatte, die Majorität erhalten werde. In richtiger Voraussicht dieser Eventualität wandten sich die Führer der Minorität, zu welchen hier wie in Münster Gotfried von Raesfeld (der auch in Paderborn zum Domherrn gemacht worden war) gehörte, an den Licentiaten Gerhard von Kleinsorgen und baten ihn um Rath, was sie zur Erreichung ihrer Absichten thun sollten. Das Gutachten, welches dieser abgab, ist uns erhalten [1]) und bietet in verschiedener Hinsicht Interesse dar. Kleinsorgen schlägt vor, daß die „Senioren" (so nannte sich die römische Partei) zunächst die Wahl gänzlich zu hindern versuchen sollten, indem sie das Wahlrecht verschiedener Domherrn, die sich an dem Geusischen Kriege betheiligt hätten oder nicht in sacris seien, bestreiten müßten. Wenn dies nicht angehe, so möge sich die Partei unter Vorbehalt einer eventuellen Appellation nach Rom auf die Wahl einlassen und sobald sie geschehen sei, unter Vorbringung der erwähnten Punkte Protest gegen deren Gültigkeit einlegen. Falls die Majorität ihren Candidaten als erwählt proklamire, so mögen der Senior und seine Adhärenten erklären, daß sie ihren Candidaten eligire und der Betreffende möge die Wahl annehmen.

Am 9. März fand das Wahlgeschäft wirklich statt: Wilhelm Schilder erhielt 12, Heinrich von Meschede 7 und der Dompropst Wilhelm von Westphalen 2 Stimmen. Die Minorität behauptete, daß unter den 12 Wählern Schilder's zehn nicht wahlberechtigt seien und richtete noch an demselben Tag ein Schreiben an den Bischof Johann, welchem die Confirmation des Erwählten zustand, zeigte diesem an, daß sie den Schilder nicht anerkennen würde und bat, daß er Letzterem die Bestätigung versage; zugleich ward dem Bischof mitgetheilt, daß man die Entscheidung des römischen Stuhls in dieser Sache angerufen habe [2]).

Sobald dies Verhalten der Senioren im Lande bekannt wurde, erhob sich gegen dieselben eine stürmische Entrüstung. Die Ritterschaft des Stifts that sich zusammen und richtete unter dem 3. Mai 1569 eine Petition an den Bischof [3]), in welcher sie ihrer Mißbilligung in den stärksten Worten Ausdruck gab. Dem Wilhelm von Schilder, hieß es darin, werde gegen alten Gebrauch und Gewohnheit dieses Bisthums der Besitz des Domdechanats „um des Gegen-

1) S. das Actenstück (vom Febr. 1569) Nr. 558. 2) S. das Actenstück vom 9. März 1569 Nr. 560. 3) S. das Actenstück vom 3. Mai 1569 Nr. 564.

theils conspirirter Parteilichkeit willen" verweigert und streitig gemacht; der Bischof möge die alten Gewohnheiten des Stifts schützen und aufrecht erhalten. Wenn dies nicht geschehe, fügten sie drohend hinzu, so könne allerlei entstehen, was dem Stift zu unwiederbringlichem Schaden gereiche — eine Andeutung, welche klar genug die offene Auflehnung in Aussicht stellte. Die Sache scheint in der That einen gefahrdrohenden Charakter gehabt zu haben; denn noch vier Jahre später um die Mitte des J. 1573 äußerte der Cardinal Otto von Augsburg unter Hinweis auf die verzögerte Entscheidung des römischen Stuhls, daß man Zeit gewinnen müsse, um großes Ärgerniß zu vermeiden, welches in jenen Gegenden leicht entstehen könne [1]).

Auch der Bischof sah sich durch das Verhalten der römischen Partei nicht nur in Verlegenheit gesetzt, sondern er fühlte sich durch die Anrufung der römischen Entscheidung in seinen bischöflichen Rechten mit Grund tief gekränkt. Bisher war es in deutschen Bisthümern nicht Sitte gewesen, daß man, wie es jetzt hier und später anderwärts geschah, die Intervention der römischen Curie in solchen Angelegenheiten anrief, die vor das Forum deutscher Prälaten oder Gerichtshöfe gehörten und Bischof Johann war, wie wir alsbald hören werden, trotz seiner gutkatholischen Gesinnung tief entrüstet über dieses unerhörte Verfahren.

Der Bischof willfahrte dem wiederholt gestellten Ansinnen der Minorität nach Confirmation Meschede's keineswegs und lehnte auch die Ausschließung der Domherrn, welche gegen Spanien Kriegsdienste gethan hatten, ab [2]), und die Senioren, hierdurch verletzt, setzten mit Hülfe ihrer Agenten (Kleinsorgen, Schade, Leisting u. A.) in Rom eine Agitation in Scene, welche nicht nur auf die Bestätigung Meschede's abzielte, sondern auch gegen den Bischof selbst gerichtet war. In der That hatten sie denn auch den Erfolg, daß unter dem Namen der „Provision" eine Art von Confirmation Meschede's in Rom am 19. April 1570 ausgefertigt wurde.

Als der Bischof zu Anfang 1570 von den Machinationen seiner Domherrn in Rom Kenntniß erhielt, fertigte er unter dem 6. Februar einen Gesandten an das Capitel ab, dessen Instruktion lebhafte Anklagen gegen die Senioren enthielt. Wir kennen dessen Wortlaut nicht, lernen aber den Inhalt aus der Erwiderung der Angeklagten kennen [3]). Wir sehen daraus, daß sich der Streit auf die religiöse und kirchliche Politik überhaupt ausgedehnt hatte und daß Angriffe wegen der Letzteren gegen Johann erfolgt sein müssen. Die Senioren, heißt es, wollten nicht behaupten, daß der „Verlauf" in geistlichen Sachen dem Bischof zur Last zu legen sei, allein sie könnten sich auch nicht schuldig erachten, diesem Verlauf ruhig zuzusehen; vielmehr hielten sie sich ver-

1) S. das Actenstück vom 29. Aug. 1573 Nr. 586. 2) S. das Actenstück (vom J. 1570) Nr. 574. 3) S. das Actenstück (vom J. 1570) Nr. 574.

pflichtet, denselben abzuschaffen und da der Bischof sich weigere, „in dem nöthige Vorsehung zu thun", so hätten sie geglaubt, „solches der höchsten Obrigkeit denunciren zu müssen". Dies sei namentlich auch deßhalb nothwendig gewesen, weil der Bischof die beantragte Ausschließung einzelner Domherrn nicht habe bewilligen wollen.

Außerdem seien allerlei unberufene, apostasirte Prädikanten in dem Stift Paderborn „gesetzt und eingeschlichen"; die Einwohner der Stadt Paderborn ließen ihre Kinder im Lippischen taufen und liefen „einen und alle Sonntag nach Ihrer fürstl. Gnaden Haus Wevelsburg und nach Ostschlangen zur sektischen Communion". Das Capitel habe über diese Dinge schon längst bei dem Bischof Beschwerde geführt, aber es sei nichts erfolgt; man habe der Sache vier Jahre lang zugesehen, ohne davon in Rom Gebrauch zu machen; jetzt aber solle die Anzeige bei Sr. Heiligkeit erfolgen.

Dies Schreiben, welches ohne die Unterschriften der einzelnen Domherrn an den Bischof gelangte, erbitterte den Letzteren in hohem Grade. Er gab seiner Stimmung in einer Instruktion für seine Räthe, welche die Verhandlung mit den Senioren weiter führen sollten, deutlichen Ausdruck[1]). „Da Niemanden", sagte er, „etwas Schmählicheres zugemessen werden könne, als Ketzerei, so gebühre einem Jeden, gegen gehässige Verleumder seine Ehre und seinen guten Namen zu vertheidigen". Er wisse sich nicht zu erinnern, in welchen geistlichen oder weltlichen Sachen er sein fürstliches Amt nicht Gottes Ordnungen und den Canones gemäß vertreten habe. Den Senioren sei noch niemals ihr Recht verweigert worden und so lange dies nicht geschehen sei, habe man ihn (den Bischof) der höchsten Obrigkeit „mit Fugen" nicht zu denunciren.

Was die Capitularen anbelange, welche im J. 1569 dem Prinzen von Oranien gedient haben sollten, so besitze das Capitel seine Disciplinar-Gesetze und im Lande das ordentliche Recht. Dies seien die Instanzen, bei welchen man gegen sie vorzugehen habe.

„Wenn auch im Stift Paderborn", sagt der Bischof weiter, „einige andere Religion wider unsere alte katholische Religion eingeschlichen ist, so haben sie solches nicht unserer Fahrlässigkeit, sondern vielmehr der Zeit und unseren Vorfahren, ja auch sich selbst zu verweisen".

Er (Johann) sei durchaus Willens, den Sekten entgegenzutreten und sie zu beseitigen, aber man möge nichts unmögliches von ihm verlangen. Wenn es die Capitularen gelüste, den Bischof bei Sr. Heiligkeit mit Unwahrheiten anzugeben, so werde er ihnen schon zu begegnen wissen. Er werde sich durch Niemanden in seinen Rechten, besonders was die Confirmation seiner Prälaten anlange, Eintrag thun lassen. Der Proceß, welcher wegen der Elektion des Domdechanten zwischen den Senioren und Junioren schwebe, möge an eine

1) S. das Actenstück (vom J. 1572) Nr. 583.

deutsche Universität, nicht an eine italienische, wie die Senioren beabsichtigten, verwiesen werden. „Es sollte auch der deutschen Nation eine Schande sein, daß in derselbigen nicht so viel unpartheiische Gelehrte anzutreffen sein sollten, die diese streitige Elektions-Sache mit Recht sollten wissen zu erörtern".

Es verdient Beachtung, daß der Bischof bei diesen Streitigkeiten die Majorität des Domcapitels, deren kirchlichen und religiösen Standpunkt er nicht theilte, ganz auf seiner Seite hatte. Den Ausgleichs-Vorschlag, welchen der Bischof im J. 1569 beiden Parteien gemacht, hatte sich zwar der Candidat der Junioren, Schilder, unterworfen, aber Meschede lehnte denselben ab, „weil er den Statutis ecclesiae zuwider sei". Johann, über diesen Vorwand ernstlich erzürnt, schrieb am 18. Juli 1570 an Meschede [1]), daß er (der Bischof) nichts vorschlagen werde, was den Kirchen-Statuten zuwider sei und daß er ihn deßhalb auffordere, seine Einwendungen fallen zu lassen. Dieser Befehl half freilich nichts; die Senioren blieben bei ihrer Absicht, die Sache vor die römischen Gerichte zu bringen.

Wir besitzen einen Brief Schilder's vom 3. März 1571 [2]), in welchem die Übereinstimmung zwischen ihm und dem Bischof deutlich zu Tage tritt. Er (Schilder) habe sich, sagt er, in der Wahlangelegenheit von Anfang an der Entscheidung Johann's unterworfen. Dagegen hätten die Senioren über den Bischof hinweg die Einmischung des römischen Stuhles angerufen. Schilder hoffe, daß seine Heiligkeit dem Bischof nicht vorgreifen und die Confirmation gegen alle Canones und Concilia dem Ordinarius abschneiden werde. Aus dergleichen gefährlichen Neuerungen werde nichts denn Schande, Unwillen und Verderben folgen.

Trotz Johann's Bemühungen wurde der Proceß vor einem italienischen Tribunal erörtert und im Sinne der Minorität des Domcapitels, welche den römischen Stuhl angerufen hatte, entschieden. Am 24. Aug. 1573 [3]) leistete Meschede den Eid als Domdechant.

Seit dem unglücklichen 9. März 1569 war die Parteiung im ganzen Lande zu hellen Flammen angefacht. Die Forderung einer kleinen Minorität des Capitels, an deren Spitze der Dompropst Wilhelm von Westphalen und Gotfried von Raesfeld standen, daß die Majorität ihr gehorchen solle, führte, wie man sich denken kann, zu den heftigsten persönlichen Feindschaften unter den Domherrn und es war gerade die religiöse Frage, welche zur Verschärfung des Confliktes am meisten beitrug. Die Capitularen beider Parteien warfen sich nämlich gegenseitig vor, daß sie der neuen Lehre zugethan seien oder gewesen seien und sie in ihren Archidiakonal-Bezirken geduldet hätten. Besonders merkwürdig sind in dieser Beziehung die Beschuldigungen, welche von verschiedenen

1) S. das Regest vom 18. Juli 1570 Nr. 579. 2) S. das Actenstück vom 3. März 1571 Nr. 580. 3) S. das Actenstück vom 24. Aug. 1573 Nr. 585.

Seiten gegen den Dompropst Westphalen vorgebracht wurden. Er erzählt uns selbst (in einem Schreiben an Bischof Johann vom 22. Nov. 1569)[1], daß Schilder ihm vorwerfe, er (Westphalen) dulde zu Salzkotten einen verehelichten Pastor und zu Schwaney einen Calvinischen Prediger. Er beruft sich, um dies zu widerlegen, auf das Zeugniß des letztgenannten Geistlichen selbst und auf die Thatsache, daß er gegen den Pfarrer zu Salzkotten eingeschritten sei. Wir wollen demnach annehmen, daß diese Beschuldigung ungegründet war. Allein dem steht die Thatsache gegenüber, daß Westphalen als Archidiakon von Büren Jahrzehnte lang evangelische Geistliche geduldet hatte, ohne jemals ein Wort darüber zu verlieren. Als der Conflikt im Capitel ausbrach und die Appellation nach Rom erfolgte, hielt es Westphalen für seine Pflicht, hiergegen Maßregeln zu ergreifen, damit (wie er selbst sagt) aus den Bürenschen Verhältnissen keine Anklage gegen ihn geschmiedet werden könne. Diese Sachlage veranlaßte die Herrn von Büren zu einem Bericht an den Bischof Johann[2], worin sie ihrer Verwunderung Ausdruck geben, daß „der Dompropst in seinem Alter die Dinge, die er funfzig Jahr lang habe bleiben lassen, dem Bischof unterstehe anzumuthen, während er des Bischofs Vorgänger in Allem verschont und keineswegs diese Angelegenheiten auf die Bahn gebracht habe". Die Religion, welcher sie und ihre Unterthanen jetzt anhingen (fügten sie hinzu) sei in ihrer Herrschaft seit vielen Jahren in Gebrauch, auch seien sie früher ruhig dabei gelassen worden; Westphalen selbst habe „die Ministerien der neuen Religion über zwanzig und mehr Jahre her geduldet". Sie wollten daran erinnern, daß die Kaiserliche Majestät und die Fürsten des Reichs den Religionsfrieden verordnet hätten, um die Gewissen der Menschen in diesen betrübten Zeiten nicht zu irren. Westphalen ließ sich indeß durch nichts in seinen Bestrebungen aufhalten, sondern fuhr mit großem Eifer fort, sowohl beim Bischof wie beim Domcapitel für die Beseitigung der Neuerungen zu wirken. In einem Brief an den Bischof vom 16. Dec. 1569[3] hebt er hervor, daß er bereits vier Mal gegen die Bürenschen Pastoren geklagt und gebeten habe, sie fortzuschaffen. Er habe gehofft, daß Johann die Sache vor seiner Abreise aus dem Stift „richtig machen werde", aber dies sei unterblieben. Falls Johann nicht bald Maßregeln ergreife, möge er es ihm (Westphalen) nicht verdenken, wenn der Dompropst die Sache an das Capitel gelangen lasse und derselben sonst nachzudenken verursacht werde.

Dieses Schreiben übersandte Johann am 22. Dec. 1569 abschriftlich an das Domcapitel und fügte hinzu[4], daß er nicht allein Willens, sondern auch in Arbeit gewesen, vor seiner Abreise aus dem Stift Paderborn diese und an-

1) S. das Actenstück vom 22. Nov. 1569 Nr. 567. 2) S. das Actenstück vom 8. Jan. 1570 Nr. 575. 3) S. das Actenstück vom 16. Dec. 1569 Nr. 570.
4) S. das Actenstück vom 22. Dec. 1569 Nr. 572.

dere die Religion betreffende Angelegenheiten zu ordnen. Doch sei dieser Plan durch besondere Umstände vereitelt worden. Nachdem die Meinungs-Äußerung des Capitels eingegangen sei, wolle er Beschluß fassen, wie die Neuerungen abzuschaffen seien.

Diese Entschlüsse scheinen schon im Frühjahr 1570 [1]) von dem Bischof gefaßt worden zu sein. Denn um diese Zeit schickte er eine Gesandtschaft an das Domcapitel, deren Zweck war, demselben diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, welche am geeignetsten angesehen wurden, um das erstrebte Ziel zu erreichen. Die Instruktion ist ihrem ganzen Inhalt nach von besonderem Interesse.

Während der ganzen Zeit seiner Regierung — so sollen die Gesandten vortragen — sei der Fürst mit äußerstem Fleiß bemüht gewesen, sich der alten katholischen Religion zu befleißigen. Davon könnten seine Länder seit 17 bezw. seit 4 Jahren Zeugniß ablegen [2]). Doch könne man es ihm verständiger Weise nicht übel auslegen, daß er dasjenige, was vor Antritt seiner Regierung gegen die alte Religion eingerissen, nicht vollständig und plötzlich reformiren könne. Man sehe täglich, wie schwer es auch anderen geistlichen und weltlichen Fürsten werde, hierin Wandel zu schaffen und im h. Reich habe man trotz aller Versuche keine Veränderung oder wirkliche Reformation durchzuführen vermocht.

Johann erkenne wohl, daß wegen dieses hochbeschwerlichen Punktes, wenn man einschreite, die äußerste Gefahr drohe, da ohne dies „Gehorsam, Friede und Ruhe auf der Schärfe des Schwertes ihren Lauf haben", aber er sehe auch ein, daß, wenn er zaudere, man ihm Connivenz und Negligenz vorwerfen werde. Da es nun aber kein größeres Verbrechen gebe als Ketzerei, so habe er sich zunächst entschlossen, allen Archidiakonen zu befehlen, daß sie ein Verzeichniß „aller Mängel der Personen, Kirchen und der Ministerien übergeben". Dazu wolle er für sich „eine Indagation durch ein sonderlich Examen veranstalten", um zu erfahren, wann und wie sich jeder Mangel erhoben. Außerdem habe er etliche Artikel einer General-Visitation auf's Papier bringen lassen, die er auch dem Münsterschen Domcapitel zugestellt habe. Das Capitel zu Paderborn möge sein Gutachten darüber abgeben.

Wir wissen nicht, ob eine solche gutachtliche Äußerung jemals in die Hände des Bischofs gelangt ist. Jedenfalls steht fest, daß die General-Visitation, welche projektirt war, nicht zu Stande kam. Das einzige, was von den Plänen Johann's in Erfüllung ging, war die den Archidiakonen befohlene Untersuchung ihrer kirchlichen Bezirke, aber auch diese scheint nur zum Theil zur Ausführung gelangt zu sein [3]). Natürlich war diese bloße Inspektion für die Pläne der Restauration nicht von erheblicher Wirkung und auch die im J. 1572

1) S. das Actenstück (vom J. 1570) Nr. 573. 2) Johann war in Osnabrück seit dem 5. October 1553, in Münster seit dem 28. October 1566 Bischof.

3) Wir besitzen nur die eine Relation des Dompropstes vom 7. April 1570 (s. die betr. Urkunde Nr. 576) über die Inspektion seines Bezirks.

erfolgte Einführung des nach den Beschlüssen des Tridentinums bearbeiteten Katechismus in der Diöcese[1]) hatte nur einen theilweisen Erfolg. Als der Bischof im Frühjahr 1574 starb, standen die Dinge wesentlich auf dem alten Standpunkt und die weitere Entwicklung hing durchaus von den Gesinnungen seines Nachfolgers ab.

Drittes Capitel.

Die Bischöfe Salentin und Heinrich.

1574—1585.

Der Schriftwechsel, welcher über die Neuwahl nach dem Tode Johann's geführt worden ist, scheint verloren gegangen zu sein. Das einzige, was wir über die Zwischenperiode bis zur Neuwahl wissen, besteht in der Thatsache, daß der Erzbischof Heinrich von Bremen sich eifrig um die Erwerbung des Stifts bemühte. Schon am 10. April, also wenige Tage nach Johann's Ableben, sandte er dem Domcapitel in Paderborn ein Schreiben[2]), in welchem er ausführte, daß der verewigte Landesherr nicht nur ihm, sondern auch seinem Vater und Bruder aus eigner „Bewegniß" Aussicht auf das Bisthum gemacht habe. Auf den Wunsch Johann's habe er (Heinrich) so lange jener lebte, keine Schritte in der Wahlsache gethan; jetzt aber wolle er nicht unterlassen, sich dem Domcapitel zu empfehlen. Er wies darauf hin, daß er Domcapitular in Cöln sei und die Subdiakonatsweihen empfangen habe; der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen seien ihm nicht nur blutsverwandt, sondern auch in treuer Freundschaft zugethan.

In Sachen der Religion sei es allezeit sein Wunsch gewesen, die vorhandenen Spaltungen und Streitigkeiten auszugleichen und er habe alle geeigneten Mittel dazu angewendet, aber die Versuche seien gescheitert. Darauf habe er sich entschlossen, den Dingen ihren Lauf zu lassen, wie dies der Kaiser und andere mächtige Fürsten auch thäten, bis Gott die Sachen mit gnädigem Auge ansehe und ändere. Wenn das Domcapitel in Paderborn ihn zum Bischof wähle, so gedenke er das Stift bei der alten katholischen Religion zu schützen und niemals eine Neuerung anzustiften. Im Übrigen möchten sich die Domherrn wegen der Grundsätze seines Regiments bei dem Domcapitel zu Bremen erkundigen.

Der Churfürst von Sachsen säumte nicht, sich unter dem 13. April[3]) für

1) S. das Actenstück vom J. 1572 Nr. 581. 2) S. das Actenstück vom 10. April 1574 Nr. 587. 3) S. das Actenstück vom 13. April 1574 Nr. 588.

Heinrich, der sein Neffe war, zu verwenden und in der That gab es, wie sich drei Jahre später zeigen sollte, im Domcapitel eine Partei, welche dem Erzbischof günstig gesinnt war.

Neben dieser Bewerbung waren indessen noch mehrere andere vorhanden. Herzog Albrecht von Baiern suchte seinen Sohn Ernst dorthin zu bringen und Herzog Julius von Braunschweig wünschte ebenfalls die Berücksichtigung seiner Wünsche; allein keiner dieser Herrn besaß so einflußreiche Fürsprecher in Paderborn, daß ihre Candidatur in Frage gekommen wäre.

Den Ausschlag scheint der päpstliche Nuntius Caspar Gropper gegeben zu haben, nach welchem, wie eine Relation aus Paderborn an den Landgrafen von Hessen sagt, die Domherrn „die Ohren hingen“[1]. Gropper hielt sich damals in Cöln auf und es scheint damit zusammenzuhängen, daß Erzbischof Salentin von Cöln als Sieger aus der Wahlurne hervorging (21. April 1574). In ihm erhielt das Stift einen Landesherrn, der zwar nicht der spanischen Partei im Reiche angehörte, aber doch ein strenger und eifriger Anhänger der katholischen Kirche war.

Die Wahlcapitulation, welche Salentin unterzeichnen mußte, ist identisch mit dem Statut vom 21. Febr. 1568, welches gerade in Bezug auf die Religion sehr bestimmte Forderungen stellte. Der Bischof, welcher die ihm dadurch auferlegten Verpflichtungen am 9. Dec. 1574[2] anerkannt hatte, zögerte nicht, die Verhandlungen über die zur Herstellung der alten Kirche geeigneten Maßregeln zu beginnen.

Am 19. Dec. unterbreitete er dem Domcapitel ein Promemoria[3], in welchem er die Consequenzen erörterte, die sich an das Reversal vom 9. Dec. knüpften. Da das letztere, heißt es, die Anstellung eines Suffragans fordere, so bitte er das Capitel um Vorschläge über dessen Person und die Beschaffung seines Gehalts. Ferner befehle er in Sachen der Religion, daß die Archidiakonen, in deren Händen vornehmlich die Abschaffung der Neuerungen liege, ihr Amt mit Fleiß verrichten. Wenn sie aber daran verhindert seien, so sollen sie die Namen der Pastoren und anderer Kirchendiener, die in der alten, wahren katholischen Kirchenlehre oder in den Ceremonien und Gebräuchen Neuerungen vorgenommen, dem Churfürsten oder dem anzustellenden Suffragan angeben, damit entweder auf dem Wege der Visitation oder durch andere Mittel die Neuerung abgeschafft und andere Ordnung wieder aufgerichtet werde.

Sodann erwäge der Erzbischof, „daß zu Erhaltung sowohl des geistlichen als weltlichen Regiments und aller guter Ordnung es hochnötig sei, daß man Seminaria Ecclesiae et Reipublicae, nämlich gute katholische Schulen anrichte und die Jugend wohl instituiren lasse“. Er begehre deßhalb des Dom-

1) S. Acten im Staats-Archiv zu Marburg, Paderborn Vol. III. 2) S. das Actenstück vom 9. Dec. 1574 Nr. 589. 3) S. das Actenstück vom 19. Dec. 1574 Nr. 590.

capitels Gutachten über die Einrichtung wenigstens einer guten katholischen Schule und über die Wege wie man den Unterhalt einiger katholischer Präceptoren, sowie einer Anzahl armer, aber begabter Schüler, die man später zum Nutzen des Vaterlands gebrauchen könne, zu beschaffen im Stande sei.

Endlich bitte der Churfürst das Capitel, ihm etliche „Landsassen", die der katholischen Religion zugethan seien, vorzuschlagen, damit er dieselben zu seinen Räthen ernenne.

Das Domcapitel war mit diesen Vorschlägen durchaus einverstanden und verbreitete namentlich den Befehl an die Archidiakonen sofort abschriftlich durch das Land. Auch die Errichtung einer katholischen Schule wurde lebhaft gebilligt und die Vorschläge zum Zweck der Ernennung katholischer Räthe wurden dem Fürsten umgehend eingereicht.

Allein die Durchführung der Maßregeln stieß vom ersten Moment an auf Schwierigkeiten finanzieller Natur. Für den Unterhalt des Suffragans sollten nach der Äußerung des Capitels vom 10. Januar 1575 [1] die Pfarreinkünfte von Salzkotten verwendet werden; da diese aber nicht genügten, so forderte man vom Bischof einen Beitrag aus den Renten des Stifts. Wegen der Schule schlug das Capitel die Überweisung des von den Mönchen verlassenen Minoriten-Klosters vor und fügte hinzu, daß es die Dom-Schule sowie die Schule des Stifts Bußdorf alsdann aufheben wolle, bemerkte aber weder etwas Bestimmtes über einen eigenen Beitrag noch über die Verschmelzung der Mittel der letztgenannten Anstalten mit dem neuen Institut. Dagegen verlangten sie auch hierfür die finanzielle Unterstützung des Bischofs.

Hierdurch verzögerte sich die Angelegenheit und Salentin hielt es für nöthig, unter dem 22. Juli 1575 [2] dem Domcapitel weitere Anträge zu unterbreiten. Das Domcapitel möge, heißt es darin, sich bündig darüber erklären, welche Summe es zur Errichtung der Schule beitragen wolle. Es sei gerade jetzt Gelegenheit vorhanden, einen gut katholischen Direktor für die neue Anstalt zu erhalten Hermann v. Kerßenbroick, den die Stadt Münster ausgewiesen hatte, und nachdem demselben schon „etwas Vertröstung geschehen" [3], so wolle der Churfürst nach dem Eintreffen der Erklärung des Capitels diesen Punkt unverzüglich in's Werk richten. Sobald die Schule in's Leben getreten sei, könne man darauf denken, daß die Anstellung von Lehrern in den übrigen Städten des Stifts von einem Examen abhängig gemacht werde, welches sie vor dem Rector des Paderborner Gymnasiums und dem Official abgelegt hätten. Zugleich brachte der Bischof die Anstellung des Suffragans noch einmal in Anregung, indem er die Mitwirkung des Capitels forderte.

Wir kennen die Gründe nicht, welche die Domherrn bestimmten, dem An-

---

1) S. das Actenstück vom 10. Jan. 1575 Nr. 592. 2) S. das Actenstück vom 22. Juli 1575 Nr. 593. 3) Er kam im J. 1575 wirklich nach Paderborn.

sinnen nicht sofort stattzugeben; die Antwort, welche sie ertheilten, war im Wesentlichen ablehnend und im Frühjahr 1576 mußte Salentin zum dritten Mal darauf zurückkommen. Jetzt aber schob der Bischof dem Capitel noch entschiedener als früher die Beschaffung der Mittel zu, nicht allein für den Suffragan, sondern auch für den Official und für die Schule. In Bezug auf die letztere machte er insofern eine Concession, als er die Einziehung verlorener Klostergüter und deren Verwendung für die Schule in Aussicht stellte. Die Abgeordneten des Domcapitels, denen diese Eröffnungen am 10. Februar gemacht wurden [1], fanden dieselben „bedenklich und beschwerlich" und es kam abermals nichts zu Stande, da das Capitel am 8. März erklärte, es sei unvermögend, den Forderungen nachzukommen.

Im Lauf des J. 1576 ward indessen wenigstens über die Mittel für die Schule eine Einigung erzielt und die Urkunde vom 16. Febr. 1577 [2] traf Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des bekannten Gymnasium Salentinianum, welches zur Erhaltung und Wiederherstellung der katholischen Religion im Paderborner Lande von der größten Bedeutung geworden ist. Der strengkatholische Charakter der Anstalt wurde vom ersten Moment an durch die Direktion des Herm. v. Kerßenbroick, der als Vertreter einen ehemaligen spanischen Unterthan Heinrich Harius aus Geldern erhielt, an den Tag gelegt und indem Salentin dem Domcapitel und dem Official das Curatorium in die Hand legte, schuf er auch für die Haltung des zukünftigen Lehrer-Personals eine ausreichende Garantie.

Auch im Übrigen unterließ Salentin während seiner Regierung nichts, um die Erhaltung und Wiederherstellung des katholischen Glaubens zu bewirken. Das fürstliche Dekret vom 22. Dec. 1574 [3], auf Grund dessen Johann von Büren zum Statthalter im Stift während des Bischofs Abwesenheit ernannt wurde, besagt ausdrücklich, daß es Büren's Pflicht sei, „die eingerissenen sektischen Neuerungen abzuschaffen". Freilich war Büren hierfür durchaus nicht die geeignete Persönlichkeit, da er in seiner eigenen Herrschaft noch fortwährend die neue Lehre duldete. Salentin, welcher hiervon wohl unterrichtet war, aber dennoch die Ernennung des Büren nicht hatte vermeiden können, suchte durch ein Mandat vom 4. Sept. 1575 [4] an die Edelherrn von Büren die Ausweisung der evangelischen Prediger aus der Herrschaft durchzusetzen. Die Antwort, die er am 1. Jan. 1576 [5] erhielt, lautete durchaus ablehnend, indem sich die Edelherrn auf die Thatsache beriefen, daß die Religion, zu der sie sich jetzt hielten, von den früheren Landesherrn zugelassen worden sei.

Es kann angenommen werden, daß die einflußreiche Stellung, welche

1) S. das Actenstück vom 10. Febr. 1576 Nr. 595. 2) S. den Auszug aus der Urkunde vom 16. Febr. 1577 Nr. 598. 3) S. das Actenstück vom 22. Dec. 1574 Nr. 591. 4) S. das Actenstück vom 4. Sept. 1575 Nr. 594. 5) S. das Actenstück vom 1. Jan. 1576 Nr. 595.

dieses Geschlecht im Hochstift einnahm, der evangelischen Partei große Dienste geleistet hat. Die letztere war trotz der bisherigen Repressionsversuche im damaligen Moment so wenig zurückgedrängt, daß sie sogar im Domcapitel noch einmal einen entscheidenden Sieg davon trug.

Am 5. Sept. 1577 ward der bischöfliche Stuhl durch den Rücktritt Bischof Salentin's erledigt. Wir haben bereits früher gesehen, daß Letzterer seit einiger Zeit als entschiedener Gegner der spanisch-römischen Partei im Reiche aufgetreten war und es ist möglich, daß er Schritte gethan hat, um einen Mann dieser Partei nicht nach Paderborn kommen zu lassen. Es gab viele Herrn im Capitel, welche den Widerwillen Salentin's gegen die neuern Bestrebungen Rom's durchaus theilten. Dieselbe wurde getragen und gestützt durch die gleichgesinnte Ritterschaft im Lande und da sie sich im Besitz der Majorität wußte, so beschloß sie, ihren Wünschen bei der Neuwahl Ausdruck zu geben.

Es war damals weit und breit bekannt, daß der Erzbischof Heinrich von Bremen ein besonderer Freund und Schützling des Erzbischofs Salentin und ein entschiedener Gegner der spanischen Politik war. Das Domcapitel zu Osnabrück, wo Heinrich seit 1574 herrschte, versäumte nicht, seinen Einfluß in dem benachbarten Hochstift für Heinrich zur Geltung zu bringen und schrieb am 11. Sept. 1577 einen warmen Empfehlungsbrief an das Paderborner Capitel, in welchem es den Erzbischof als eine „gütige, ehrliebende und insonderheit zu billiger Regierung qualificirte Natur" schilderte[1]). Da Heinrich sich auch in Bremen eines guten Rufes als Herrscher erfreute, so entschloß man sich in Paderborn, mit ihm in Verhandlung zu treten und den Widerstand der Minorität im Domcapitel, welche den Dompropst Theodor von Fürstenberg als Candidaten aufgestellt hatte, zu brechen.

Am 5. Nov. 1577 unterzeichnete Heinrich einen ihm vom Capitel vorgelegten Revers, in welchem ausgesprochen war, daß das Domcapitel ihm vor erlangter Confirmation die einstweilige Administration und Regierung des Stifts anvertraut habe. Daraufhin habe er sich seinerseits bei seiner fürstlichen Ehre verpflichtet, nach erlangter Confirmation seinen Eid zu leisten, das Stift bei seinen Privilegien zu schützen, „keine Erneuerung der Religions-, Kirchen- und Justiz-Sachen der aufgerichteten Capitulation zuwider einschleichen" zu lassen und nichts zu thun, was dem Stift nachtheilig sei.

Nachdem Heinrich auf Grund dieses Abkommens die Verwaltung des Stifts übernommen hatte, unterzeichnete er am 16. Dec. 1577 auch die Wahlcapitulation, in welcher die obigen Versicherungen zum Theil erneuert und abermals besonders festgesetzt wurde, daß er das Domcapitel, sämmtliche Stifts-Stände und den ganzen Clerus bei der katholischen Religion und allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten handhaben wolle.

---

1) S. das Actenstück vom 11. Sept. 1577 Nr. 599.

In der That gab das Regiment des neuen Landesherrn denjenigen Katholiken, deren Sinn nicht auf die gewaltsame Zurückführung ihrer andersgläubigen Landsleute gerichtet war, durchaus keinen Anlaß zur Unzufriedenheit. Gemäß den Grundsätzen, die Heinrich seit einer Reihe von Jahren in dem confessionell gemischten Stift Osnabrück mit Erfolg und unter der Zustimmung des Landes handhabte, ließ er Jedermann in seinem Gewissen ungekränkt und versuchte weder in evangelischem noch in katholischem Sinne einen Zwang auszuüben. Wie die Verhältnisse damals lagen, mußte dieses System allerdings mehr der evangelischen wie der katholischen Partei zu Statten kommen. Denn die Neigung der Bevölkerungen lag durchaus auf protestantischer Seite und nur durch Gewaltmittel war der Übergang einer Anzahl Gemeinden zur neuen Lehre bisher verhindert worden. Die Stadt Paderborn scheint die erste gewesen zu sein, welche von der neuen Lage der Dinge Vortheil zu ziehen suchte, indem der Pastor an der Marktkirche Georg Holthausen unter Zustimmung seiner Pfarrkinder in evangelischem Sinne zu predigen begann. Die Sache machte um so größeres Aufsehn als Holthausen auch die Dompredigerstelle versah und somit unmittelbar vor den Augen des Domcapitels der neue Glaube sich Bahn brach. Es wären große Weiterungen zu erwarten gewesen, wenn der einflußreiche und beliebte Prediger nicht im J. 1580 gestorben wäre. Der Pastor an der Gokirche zu Paderborn, Heinr. Wulften, begann ebenfalls wankend zu werden und der Geistliche des Stifts Bußdorf, Herm. Kersting, hielt heimlich evangelischen Gottesdienst in der Laurentius-Kapelle.

Die Minorität des Domcapitels, welche in Theodor von Fürstenberg einen eifrigen und energischen Führer besaß, sah diesen Vorgängen grollend zu und arbeitete mit allen Mitteln, welche ihr zu Gebote standen, dem weiteren Umsichgreifen der Bewegung entgegen. Es scheint, als ob die Majorität, welche den Erzbischof Heinrich gewählt hatte, die Herrschaft dauernd zu behalten nicht im Stande gewesen sei. Schon nach wenigen Jahren bewegte sich die Politik des Capitels in direktem Gegensatz zu derjenigen des Fürsten und der maßgebende Einfluß der römischen Richtung tritt seit 1580 deutlich zu Tage.

Am 13. Juli 1580 [1]) genehmigte das Capitel ein Statut, in welchem festgesetzt ward, daß im Hinblick auf die „Nachstellungen der Ketzer und die Anschläge böswilliger Leute" Niemand zu einer Präbende oder einem Canonikat an der Cathedral-Kirche in Paderborn zugelassen werden solle, der nicht zuvor das Bekenntniß der katholischen Religion abgelegt habe. Man hoffe durch diese Bestimmung, hieß es, dem Adel Veranlassung zu geben, daß er nach der Sitte der Vorfahren der katholischen Kirche treuer ergeben bleibe und williger sei, die Güter derselben zu vertheidigen.

Wichtiger noch als diese Maßregel wurde in der Folge ein weiterer Schritt

1) S. das Actenstück vom 13. Juli 1580 Nr. 602.

der römischen Partei, nämlich die Berufung der Jesuiten nach Paderborn. Die Gesellschaft Jesu hatte im J. 1574 durch die Vermittelung des Erzbischofs von Mainz in Heiligenstadt ein Collegium errichtet und von dort aus auch mit ihren Gesinnungsgenossen in Paderborn Verbindungen angeknüpft. Durch die Letzteren wurde im J. 1580 die Bitte um Überlassung einiger Patres gestellt und wirklich traf alsbald auch der Jesuit Christ. Halver dort ein, der einen Laienbruder zu seiner Unterstützung mitbrachte und im Kloster Abdinghof einstweilen Quartier nahm. Am 24. October 1580 bewirkten die beiden Herrn ihre Übersiedelung in das alte Haus des Dompredigers am Ikenberge und einige Tage nachher wurde ihnen die Bartholomäus-Kapelle für die Abhaltung des Gottesdienstes überwiesen.

Das Feld, welches die Patres vorfanden, bot ihnen Gelegenheit zu einer reichen, aber sehr schwierigen Wirksamkeit. Es wird berichtet, daß sie anfangs in ihrer Kapelle nur ein Dutzend Andächtige um sich schaarten. In der That war die Stadt Paderborn fast ganz vom alten Glauben abgefallen. Nach Holthausen's Tod setzte dessen Nachfolger an der Marktkirche, Hermann Tunneken, die Wirksamkeit seines Amtsvorgängers in dessen Geiste fort und bekannte sich öffentlich zur evangelischen Lehre. Die Versuche, welche das Domcapitel beim Fürsten machte, um seine Ausweisung zu bewirken, blieben erfolglos [1]). Unter diesen Umständen durften es die Jesuiten nicht einmal wagen, im Ordensgewand sich öffentlich zu zeigen und ihre Thätigkeit konnte so lange als aussichtslos gelten, als sie es nicht zu einflußreichen Kirchen- oder Schulämtern gebracht hatten.

Um den beiden Missions-Predigern zu Hülfe zu kommen, eröffnete am 21. Sept. 1581 der Provinzial Franz Köster und der Pater Limburg mit dem Domcapitel Verhandlungen über die Gründung eines vollständigen Collegiums in Paderborn [2]). Da indessen das Capitel für die Unterbringung und den Unterhalt einer größeren Zahl Jesuiten — es war von 15 Personen die Rede — im damaligen Moment noch nicht die nöthigen Mittel aufbringen konnte, so wurde der Plan auf eine spätere Zeit verschoben. Allein gleichwohl setzte der Orden wenigstens soviel durch, daß noch zwei weitere Patres in die Stadt kamen und daß diesen der Unterricht in den oberen Klassen des neuen Gymnasiums übertragen wurde. Damit war der Anfang für eine erfolgreiche Thätigkeit gegeben.

Durch diese und ähnliche Maßregeln [3]), die durchaus nicht den Wünschen des Bischofs entsprachen — er kannte ja in den Jesuiten seine entschiedensten

1) S. das Actenstück (vom J. 1581) Nr. 603. 2) S. das Actenstück vom 21. Sept. 1581 Nr. 604.

3) Um diese Zeit wurde der ehemalige spanische Unterthan Dr. Michael von Nortwyck in Paderborn Weihbischof und Vicarius gener. in pontificalibus. Er gehörte natürlich zur spanisch-römischen Partei.

Feinde — verschärfte sich der Gegensatz zwischen dem Landesherrn und der römischen Fraktion des Capitels immer mehr.

In der ersten Hälfte des Jahres 1582 erhielt das Domcapitel durch den Domherrn Melchior von Plettenberg Nachricht, daß zu Borgentreich (im Archidiakonalbezirk Plettenbergs) ein Pastor sich befinde, der dem katholischen Glauben nicht zugethan sei. Da der Pastor erst kürzlich dort angestellt war, so lag am Tage, daß Bischof Heinrich ihn zugelassen hatte. Deßhalb wandte sich das Domcapitel am 13. Juli mit einer Beschwerdeschrift an den Landesherrn [1]), in welcher es neben Abschaffung des Predigers die Ausbringung der Confirmation, die Ernennung eines Suffragans und Anderes forderte. Hierauf ertheilte Heinrich am 15. October eine durchaus ablehnende Antwort [2]). Der Pastor zu Borgentreich, erklärte er, sei auf den Wunsch Schonenberg Spiegel's, welcher das Präsentationsrecht daselbst besaß, angestellt worden. Indem er dies gethan habe, sei er einem Brauch gefolgt, der seit 30 und mehr Jahren im Stift gehandhabt worden sei, wo man eine „friedfertige christliche Connivenz" bei der Ritterschaft und den Städten in Religionssachen geübt und die hochbeschwerliche Spaltung nicht wie jetzt in „gefährliche Inspektion" genommen habe. Er sehe sich außer Stande, unter den gegenwärtigen Umständen dies Herkommen zu reformiren und halte es außerdem für viel nützlicher „nach dem Willen Gottes Geduld zu tragen" und „gemeinen Frieden und die Wohlfahrt des Vaterlands in Achtung zu haben". Doch sei er keineswegs gemeint, Neuerungen einzuführen und die Geistlichkeit in ihren Vorrechten zu kränken, wie er sich seinerseits gleichfalls der Hoffnung hingebe, daß das Domcapitel vom bisherigen Brauch nicht abweichen und keine schädlichen Veränderungen einführen werde.

In diesen Ausführungen war so viel richtig, daß seit vielen Jahrzehnten im Paderborner Land bei Ritterschaft und Städten der evangelische Glaube weit verbreitet war. Allein die Übung des akatholischen Cultus hatte überall, wo sie stattfand, gegen den Willen des Landesherrn stattgefunden, während Heinrich denselben auch da nicht verhinderte, wo er es wohl gekonnt hätte.

Die Antwort des Bischofs erregte unter den Domherrn großes Mißfallen. Das Domcapitel erklärte am 16. October [3]), daß es mit nichten gemeint sei, den Prediger zu Borgentreich zu dulden; derselbe müsse unter allen Umständen abgeschafft werden. Die Berufung auf die früheren Bischöfe wurde ganz und gar verworfen und den Gründen Heinrich's jede Anerkennung versagt. Man war um so mehr erzürnt, als inzwischen bekannt geworden war, daß Heinrich's Hofprediger es sich angelegen sein ließ, die evangelischen Bürger der Stadt Paderborn in ihrem Glauben zu bestärken. Der Pastor an der Marktkirche,

1) S. das Actenstück vom 13. Juli 1582 Nr. 605. 2) S. das Actenstück vom 15. Oct. 1582 Nr. 607. 3) S. das Actenstück vom 16. Oct. 1582 Nr. 608.

Tunneken, wirkte nicht nur fort, sondern er erhielt (wie es scheint durch Vermittlung des Hofpredigers) einen gleichgesinnten Caplan, und als der Dompropst Fürstenberg, dem das Archidiakonat in der Stadt zustand, Bürgermeister und Rath zur Rechenschaft zog, erklärten diese, daß ihr Pastor gesagt habe, Erzbischof Heinrich wolle in seinem Stift beide Religionen dulden. Bei der Gesinnung Fürstenberg's kann man ermessen, daß er mit dieser Antwort nicht zufrieden war und alsbald verlangte das Domcapitel in Bezug auf die Paderborner Vorgänge, daß der Erzbischof „solche unleidliche Dinge abschaffe".

Vorläufig freilich half diese Bitte gar nichts, vielmehr nahm die Bewegung im Lande seit dem Ausbruch des Cölnischen Kriegs immer größere Dimensionen an.

Wir haben schon gesehen, daß Johann von Büren ein entschiedener Beschützer der Evangelischen war; da er auch unter Heinrich die Statthalterwürde bekleidete, war diese Thatsache für die allgemeinen Verhältnisse von Erheblichkeit. Der Adel des Landes hatte den Standpunkt, den er vor einigen Jahrzehnten einnahm, noch nicht gewechselt, und daß er seinen Einfluß für die neue Lehre geltend machte, beweist der Vorfall mit Schonenberg Spiegel, der eben erwähnt wurde. Die größeren Städte waren, wie oben geschildert, im Stillen dem Evangelium seit langer Zeit zugethan und es bedurfte nur eines günstigen Moments, um den Entschluß zum Handeln in ihnen zur Reife zu bringen.

Auf dem Landtag, welcher im Herbst 1582 sich versammelte, wurde der Plan zu einem gemeinsamen Vorgehen von den Städten verabredet. Sie beschlossen, eine Petition um Gestattung des Wortes Gottes den Fürsten einzureichen und es ist anzunehmen, daß sie, wenn die allgemeinen politischen Verhältnisse einen für die evangelische Sache günstigeren Verlauf genommen hätten, ihr Ziel erreicht haben würden.

Am 22. December hatte das Domcapitel Nachricht [1]), daß die Städte eine heimliche Zusammenkunft gehabt hätten und daß „Neuerungen" von ihnen gesucht würden. In der That wissen wir aus einem Schreiben der Stadt Büren an die Stadt Paderborn von demselben Tage [2]), daß damals die Supplikation bereits festgestellt war und nach einem Brief des evangelischen Pastors Iseken zu Büren an den Statthalter vom 31. Dec. [3]) scheint es, als ob Letzterer dabei die Hand im Spiel gehabt habe. Am 11. Januar 1583 wußte das Domcapitel, daß die Stadt Paderborn am 10. dess. Monats das Actenstück an die sämmtlichen Städte des Hochstifts versandt hatte, um die Ratifikation desselben zu bewirken [4]).

Die Sache konnte für das Domcapitel eine um so gefährlichere Wendung

---

1) S. das Actenstück vom 22. Dec. 1582 Nr. 609. 2) S. das Actenstück vom 22. Dec. 1582 Nr. 610. 3) S. das Actenstück vom 31. Dec. 1582 Nr. 611.
4) S. das Actenstück vom 11. Januar 1583 Nr. 613.

nehmen, als es auch die Ritterschaft gegen sich hatte. Sie hatte um jene Zeit eine Beschwerdeschrift gegen die Archidiakonen eingereicht, in welcher sie sich darüber beklagte, daß Neuerungen und Mißbräuche bei der geistlichen Jurisdiction eingerissen seien, da sich die Geistlichen auch in weltliche Dinge mischten. Die Antwort, welche das Capitel hierauf ertheilte [1], dürfte nicht zur Beruhigung des Adels beigetragen haben und die Gährung der Bevölkerung war dem Ausbruch nahe, als die Waffen der katholischen Mächte, deren Erfolge seit dem Beginn des Jahres 1583 sich in ganz Westfalen fühlbar machten, auch die Paderborner Bewegung zum Stillstand brachten.

Bischof Heinrich weilte fern von dem Stift. Er hielt die bisherige Politik ohne eigene Initiative aufrecht; im Herbst 1583 scheinen Verhandlungen über einen Ausgleich der schwebenden Differenzen mit dem Domcapitel stattgefunden zu haben [2], deren Resultat wir aber nicht kennen. Das Domcapitel arbeitete fortgesetzt mit Energie den Tendenzen des Bischofs entgegen und fand darin die lebhafte Anerkennung des Papstes, der am 6. Febr. und am 19. Dec. 1584 in besonderen Breven das Capitel wegen seiner Haltung belobte [3].

Von besonderer Wichtigkeit waren die Fortschritte der Jesuiten in Paderborn. Während der Truchsessischen Unruhen und der feindlichen Haltung der Bevölkerung waren die Verhandlungen des Capitels mit der Gesellschaft in's Stocken gerathen. Im Frühjahr 1585 [4] aber setzten die Patres es durch, daß ihnen das Direktorat und die Mehrzahl der Lehrerstellen des Gymnasiums eingeräumt wurde und damit hatten sie die ganze Anstalt in der Hand.

Am 22. April 1585 starb Heinrich von Sachsen-Lauenburg und mit seinem Hingang war die vornehmste Stütze der evangelischen Partei im Lande gefallen. Am 1. Juni dess. Jahres ward das Gymnasium Salentinianum als Jesuiten-Schule eröffnet und am 5. Juni ward der bisherige Dompropst Theodor von Fürstenberg Bischof. Seine Vergangenheit gab die sichere Gewähr, daß er den Kampf gegen die neuen Lehren mit Energie aufnehmen werde.

---

1) S. das Actenstück (vom J. 1582) Nr. 612. 2) S. das Actenstück vom 28. Nov. 1583 Nr. 615. 3) S. die Actenstücke Nr. 616 und 617. 4) S. das Actenstück vom 22. Febr. 1585 Nr. 618.

Urkunden zum dritten Buch.

539. Aus einem Schreiben Kaiser Karl's V. an das Domcapitel zu Paderborn. Brüssel 1555 August 14.

M. Pad. Capf.-Ar. 7, 35. — Or.

Empfehlung des Friedrich Schenk, Propst zu Utrecht, zum Coadjutor in Paderborn „zu Erhaltung der Katholischen Religion".

Als oberstem Vogt und Schützer der h. Kirche gebühre es dem Kaiser, ein 1555
Augenmerk darauf zu haben, daß alle Hochstifter und Kirchen bei ihren Würden Aug 14.
und Wesen erhalten werden. Bischof Rembert sei alt und die Zeitläufte sorglich und geschwind. Damit nun das Stift Paderborn „bei guter Regierung in geistlichen und weltlichen Sachen und also furnemblich bei unser waren alten Christlichen Religion bey unser und des Reichs Gehorsamb" erhalten werde, so schlage der Kaiser die Einsetzung eines Coadjutors vor und empfehle dazu seinen Rath Friedrich Schenk, Herrn zu Tautenberg und Propst zu S. Peter in Utrecht[1]). Derselbe besitze alle persönlichen Eigenschaften, welche zu einem solchen Amt nothwendig, auch sei ihm der Kaiser wegen der Verdienste seines Vaters, des Gubernators von Friesland, Groningen und Overyssel besonders zugethan. Auch werde dieses Werk „zu Erhaltung unser waren Christlichen Catholischen Religion und alles friedlichen Wesens in derselben Landsart hochdienstlich und furträglich sein".

540. Aus der Instruktion für G. v. Haxthausen und Dr. Ludolf Halver als Braunschweigische Gesandte an das Domcapitel zu Paderborn. Amelunxborn 1559 November 26.

M. Pad. Capf.-Ar. 7, 37. — Cop.

Betrifft die Ernennung des Bischofs Johann von Osnabrück zum Coadjutor in Paderborn.

Das Capitel wisse sich zu erinnern, daß im J. 1553 Herzog Julius von 1559
Braunschweig zum Coadjutor in Paderborn erwählt worden sei. Derselbe müsse Nov. 26.
jetzt resigniren und wünsche, dem Stift einen passenden Nachfolger zu verschaffen. Er schlage den Bischof Johann von Osnabrück vor. Derselbe sei „auf vielen hohen Schulen zu wunderbarer fürstlicher Geschicklichkeit und hoher Vernunft gerathen", auch habe er dem Kaiser „im höchsten Amt" mit besonderem Lob und Ruhm gedient. Bei den höchsten Potentaten, auch allen Churfürsten und Fürsten sei er mit besonderer Freundschaft gelitten. Deßhalb habe er (Herzog Julius) seine Rechte an die Coadjutorie auf Bischof Johann übertragen. Das Capitel möge ohne Zögern ihn zum Coadjutor machen. „Daran beschieht ein hoch rühm-

1) Über die Mitwirkung Braunschweigs bei dieser Angelegenheit, vgl. die Urkunde vom 23. April 1560, Nr. 546.

1559 Nov. 26. lich Werk der christlichen Religion zu Gut und allen friedliebenden wie auch uns ein besonder Wille“ [1]).

541. Aus der Instruktion für eine Braunschweigsche Gesandtschaft [2]) an den Bischof Rembert von Paderborn. Wolfenbüttel 1560 Febr. 8.

M. Pad. Capf.-Arch. 7, 37. — Cop.

Die Überlassung der Paderborner Coadjutorie seitens des Herzogs Julius von Braunschweig an Bischof Johann von Osnabrück.

1560 Febr. 8. Herzog Julius von Braunschweig habe die Coadjutorie des Stifts Paderborn „aus derselben ungezweifelter Gerechtigkeit dem hochwirdigen ꝛc. Herrn Johansen confirmirten Bischoffen zu Osnabrück frei und ohne alles Entgelt überlassen“ und sei dem Bischof zu Gutem davon abgetreten. Dazu habe ihn die hohe treffliche Tugend und die fürstliche Erfahrenheit, auch der beiden Stifter gewünschte Gelegenheit veranlaßt. Sollte dagegen Jemand Schwierigkeiten erheben, so sollen die Räthe endliche (endgültige) Erklärung fordern und zurückbringen. Dann wolle Braunschweig mit Hülfe der befreundeten Fürsten die Wege gehn, welche zu Erlangung seiner Gerechtigkeit nothwendig seien.

542. Aus der Instruktion einer Gesandtschaft [3]) Bischof Johann's an den Bischof Rembert v. Paderborn. Iburg 1560 Februar 14.

M. Pad. Capf.-Ar. 7, 37. — Or.

Betrifft die Übernahme der Coadjutorie.

Febr. 14. Als er (Johann) vor wenigen Tagen auf der Rückreise von Schweden die Grenze von Braunschweig berührt habe, sei ihm eine Aufforderung Herzog Heinrich's von Braunschweig zugekommen, mit ihm über wichtige Angelegenheiten zu verhandeln.

Der Herzog habe ihm eröffnet, er wünsche die Übernahme der Paderborner Coadjutorie durch Bischof Johann an Stelle seines Sohnes Julius. Er (der Herzog) habe seine eigenen Blutsverwandten zurückgestellt „zu Befriedigung seines Gewissens, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, zu Mehrung christlicher Religion, auch Erhaltung, Ruhe und Einigkeit in diesen hochsorglichen Zeiten“. Der Herzog sei entschlossen keinen Anderen, er sei, wer er wolle, in Paderborn zuzulassen.

Danach habe Herzog Julius die Coadjutorie in aller Form cedirt und den Bischof gebeten, dasjenige in dem Stift vorzunehmen, was zu Gottes Ehre, Handhabung christlicher Religion und Fortsetzung des Friedens und Einigkeit nützlich und dienlich sei.

Diese Angelegenheit sei dem Bischof ganz unvermuthet gekommen — denn wenn er (was aber Gott lob nicht geschehen) hohen Stiften nachstelle, so hätte er schon vor dieser Zeit an benachbarten Orten Gelegenheit und Ursache gehabt — indessen habe er es nicht ablehnen können.

---

1) Unter dem 19. Jan. 1560 bittet Braunschweig um „endliche Erklärung“ auf diese Werbung. Darauf antwortet Bischof Rembert, daß eine solche nur durch das General-Capitel ertheilt werden könne.

2) Die Gesandten waren Christoph v. d. Streithorst, Georg van Harthausen und Ludolf Halver.

1) Die Gesandten waren Hermann v. Amelunxen, Dietrich Freitag und Franz Lüning.

Er hoffe, daß Bischof Rembert an dem Wunsche Braunschweigs ein Gefallen tragen werde. 1560 Febr. 14.

543. Aus der Antwort Bischof Rembert's und des Capitels auf die Werbung der Herzöge von Braunschweig. 1560 Februar 18[1].

M. Pad. Capf.-Ar. 7, 37. — Cop.

Ablehnung der Braunschweiger Anträge.

Der Vertrag, welchen Braunschweig mit Bischof Johann geschlossen habe, sei den Privilegien des Stifts, der freien Election und Wahl, auch anderen desselben Gerechtigkeiten und Gewohnheiten zuwider. Febr. 18.

Wenn Braunschweig wegen der Coadjutorie etliche Rechte an Paderborn zu haben glaube, so erbiete sich Bischof und Capitel vermöge der Reichs-Ordnungen zu Recht. Man hoffe, daß die Reichsgesetze das Stift vor jedem thätlichen Überfall schützen würden.

544. Aus der Erwiderung der Herzöge Heinrich und Julius auf die Erklärung Paderborns. Wolfenbüttel 1560 März 12.

M. Pad. Capf.-Ar. 7, 37. — Cop.

Antrag wegen weiterer Verhandlungen über die Coadjutorie.

Die Herzöge hätten sich dieses Wiedersatzes und einer so unbeständigen Antwort nicht versehen. Man rücke ihnen vor, als ob sie nicht weiß und schwarz, nicht Recht oder Unrecht unterscheiden könnten. Doch rechneten sie dies weder den Capitularen noch den Landständen, sondern etlichen wenigen Leuten zu, welche ihre Sonderinteressen in den Vordergrund stellten. März 12.

Braunschweig wünsche weitere Verhandlung in der Sache und bitte um Ansetzung eines gemeinen Landtags auf Sonntag den 31. März. Dahin solle eine neue Gesandtschaft abgeordnet werden[2].

545. Aus einem Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an Bischof und Capitel zu Paderborn. Dresden 1560 März 24.

M. Pad. Capf.-Ar. 7, 37. — Or.

Der Churfürst habe die Irrungen zwischen Braunschweig und Paderborn ungern vernommen. Er ermahne Bischof und Capitel, den aufgerichteten Verträgen nachzusetzen und Braunschweig an seinen erlangten Rechten keinen Einhalt zu thun[3]. März 24.

---

1) Ein Auszug findet sich in den „Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück" I, 214.

2) Ein Auszug in den „Mittheilungen" I, 215. — Der erwähnte Landtag trat erst am 2. Mai zusammen. Derselbe scheint die Antwort Rembert's vom 18. Febr. (s. Nr. 543) einfach bestätigt zu haben. Vgl. „Mittheilungen" I, 219 ff., wo diese Verhältnisse im Einzelnen erörtert sind.

3) Unter dem 6. April entschuldigt der Bischof das Verhalten Paderborns bei dem Churfürsten. Am 15. ej. erwidert Churf. August, der Bischof möge auf Mittel und Wege denken, daß den Herzogen willfahrt werde.

546. Aus einem Schreiben des Niederrheinisch-Westfälischen Kreistags an Herzog Heinrich von Braunschweig [1]). Wesel 1560 April 23.

M. Pad. Capf.-Arch. 7, 37. — Cop.

Verwendung für Bischof und Capitel zu Paderborn.

1560 April 23. Herzog Heinrich habe erstlich im J. 1555 unterstanden, die dem Herzog Julius bewilligte Coadjutorie auf Friedrich Schenk von Tautenberg, Propst zu Utrecht zu transferiren. Davon sei Braunschweig indessen abgestanden, weil diese Übertragung dem Vertrag mit Paderborn, den Privilegien des Capitels und allen päpstlichen und kaiserlichen Rechten zuwider gewesen. Jetzt gelange nun unter hoher Bedrohung das erneute Ansinnen an Paderborn, den Bischof Johann zum Coadjutor zu machen.

Darauf habe sich Bischof Rembert und das Capitel zu Recht erboten. Die Kreis-Stände bitten, der Herzog möge sich mit diesem Erbieten ersättigen lassen und das Stift nicht weiter betrüben noch beschweren.

547. Aus einem Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an Bischof und Capitel zu Paderborn. Dresden 1561 Januar 2.

M. Pad. Capf.-Ar. 7, 37. — Or.

1561 Jan. 2. Der Churfürst ermahne Bischof und Capitel, in der Coadjutor-Angelegenheit mit Braunschweig auf versöhnliche Mittel bedacht zu sein. Er erbiete sich zum Vermittler und bitte das Capitel für den Fall, daß es dazu geneigt sei, seine Räthe zum 16. März nach Magdeburg zu senden [2]).

548. Aus einem Schreiben König Philipp's II. an Bischof und Domcapitel des Stifts Paderborn. Toledo 1561 Mai 1.

M. Pad. Capf.-Ar. 7, 36. — Or.

Empfehlung Johann von Hoya's, Bischofs von Osnabrück, zum Coadjutor in Paderborn.

Mai 1. Nachdem Herzog Julius von Braunschweig von dem Coadjutor-Posten zurückgetreten, sei der letztere frei. Nun habe sowohl Herzog Heinrich von Braunschweig wie sein Sohn Julius den Bischof Johann von Osnabrück „als einen frommen katholischen Bischof, so bei menniglichen vil hoher furtreffenlicher Tugenden und Erfarenheit beruembt und erkannt ist" zum Coadjutor beförderen wollen. Leider seien einige Unruhige vorhanden, welche dies löbliche Werk zurückhalten. Wenn dies geschehe, so müsse es dem König und vielen andern Ständen bedenklich fallen. Er (der König) könne deßhalb nicht umgehen, den Bischof

1) Unter dem 24. April 1560 erging ein ähnliches Schreiben der Kreis-Stände an Bischof Johann. Die Stände seien der Ansicht, daß Paderborn nicht über die Verträge zu beschweren sei; wenn man Ansprüche zu haben glaube, so möge man den Rechtsweg beschreiten.

2) Dieser Tag scheint indessen nicht zu Stande gekommen zu sein. Überhaupt erfolgt trotz fortgesetzter weiterer Bemühungen Braunschweigs und Johann's die Wahl des letzteren bis zu Rembert's Tode nicht. Selbst die Einmischung Spaniens (s. Nr. 548) blieb erfolglos.

und das Capitel gnädigst zu ersuchen und zu ermahnen, die letzteren wollten die 1561
Ehre des Allmächtigen und „die Erhaltung unsers christlichen Catholischen Glau- Mai 1.
bens" im Auge behalten und den Bischof Johann wählen. Derselbe, welcher zu so vielen hochwichtigen Sachen und Befehlen gebraucht worden und mit vielen anderen trefflichen Tugenden ausgerüstet sei, wäre hierzu besonders qualificirt.

549. Schreiben des Magistrats und der Gemeinde der Stadt Paderborn an den Prediger Martin Hoitbandt. Paderborn 1567 Sept. 26.

Nach Hoitbandt, Apologia, Marburg 1580.

Die Stadt erkenne sich schuldig, Gottes Wort und das h. Evangelium, wie Hoitbandt es predige, zu beschützen. Allein sie sei eine landsässige Stadt, die ihrem Fürsten unterthan sei und gehorchen müsse und da die bei Letzterem eingelegte Fürbitte für Hoitbandt vergeblich gewesen sei, so stelle die Stadt es in sein Bedenken, ob er nicht freiwillig die Stadt verlassen wolle. Man könne es leider nicht ändern, hoffe aber auf bessere Zeiten.

Unser freundlich Dienst zufür. Würdiger und wolgelarter guter Freund. 1567
Wir haben Euer Schreiben, darin Ihr unsers Amts erinnern und von uns Er- Sept. 26.
klerung fordern, ob wir die Kirche, die ihm der Sohn Gottes alhie bei uns zu sammeln angefangen, beschützen wollten darbeneben bittend, euch zu verstendigen, ob ihr umb einiges Exces willen von hinnen weichen sollen ꝛc. empfangen und seines fernern Inhalts verlesen. Wollen euch darauf freundlichen nit verhalten: Wir sein aus Gottes Wort, auch Eueren selbst predigen (Gott lob) so viel unterwiesen, daß wir nit allein vor Gott, sondern auch vor der Welt uns schuldig erkennen, Gottes Glori und das heilige Evangelium zu befürderen. Sein auch schuldich, unser Vermögen anzuwenden, daß dem Herrn Christo auch bei uns ein Kirche gesamblet und ihm als dem Herrn der Ehren die Thür eroffnet werde. Wir erkennen, daß solchs das furnemste und daß umb deßwillen dis politisch Wesen und unser Stadt Regierung vornemblich von Gott gesegnet worden, wissen auch, daß wir schwere Strafe von Gott gewertich sein müßten, da wir das seligmachende Wort Gottes unsern zeitlichen aufkommenden Gewerben und Parthirungen (welche unser Ochs und Esel sein) wie irs selbst nennet, vorsetzen worden.

Darumb sollt irs gentzlich dafür haben, daß wir bei der erkannten und bekannten Wahrheit fest bestehen und bis in unser Gruben dabei wie frommen Christen gebürt zu halten und uns in dem zu bezeugen gemeint, daß wir es vor Gott, dem Landesfürsten und Jedermenniglich zu verantworten gedenken.

Jr wissen aber selbst, warin unser Stadtregierung leidet und daß es disfalls an unserm guten Willen nit, sondern am Vermögen und vornemblich an dem mangelen will, daß wir dem Hochwirdigen Fursten und Herrn, Herren Remberten Bischofen zu Paderborn unsern gnedigen Fürsten und Herrn unterworfen und daß S. F. G. als der Landsfürste die Religion will zu verwalten haben. Deßgleichen wisset ir, was des Reichs Abschied und die Pacifikation der Religion S. Fürstl. G. in dem Allen nachgeben.

Daß nun zwischen S. F. G. und Euch fürgefallen, daß S. F. G. Euch nit leiden will, das ist uns herzlich und treulich leid und zu Bezeugung dessen haben wir für Euch Raths wegen neben den Verordneten unser Gemein vor hochgedachten Fürsten, S. F. G. Rethen und den Landsstenden ein underthenige Furbitt

1567 Sept. 26. gethan und nichts liebers sehen wöllen, dann daß Jr unser Gemein hetten mögen gelassen werden. Als wir aber dasselbe nit erhalten mögen, haben wir gleichwoll nit nachgelassen mit Kosten, Mühe und Arbeit die Sachen darhin zu bearbeiten, daß dieselbe entstandene Ungnad fallen und in andere tregliche Wege gerathen, wie uns solches die dazu gebrauchte Landstende und deren Verordnete gute Zeugniß geben werden.

Umb so viel weniger haben wir gewilliget, Euch begertermaßen im zu liberen oder Euch unser Stadt zu verweisen. Wir haben Euch zwar als einen Predicanten Gotts Worts nach dieser Gelegen- und Begebenheit (und daß es an uns nit stehet wider Hochgedachten unsern G. F. und H. als des Landesherrn ernsten Bevelch, Euch zu halten) in Euwer Bedenken gestellt, ob Jr vor Euch selbst Euch von hinnen begeben und geduldig erwarten wollen, ob Hochgedachter Fürst durch unser unterthenige Furbitt und ferner Ansuchen zu Gnade zu bewegen und jetzt alsdann unser Gemein am Wort Gottes widerumb zu dienen erfurdert wurden.

Solchermaßen stellen wir es nochmals in Euer Bedenken und machen uns kein Zweifel, Jr werdet uns als die es nit wenden können, freundlich entschuldigt haben.

Was aber Euer Lehr, Leben und Wandel anlangt, haben wir Euch anders nit befunden, dann daß solches Gottes Wort und der Erbarkeit gemeß. Machen uns auch darumb wenich Zweifel, da Hochgedachtem unserm G. F. und Herrn ein solche underthenige Relation beschicht, bevor aber von der christlichen Seelsorge, damit Jr in diesen Sterbleufen den Kranken unser christlichen Gemeinheit beigewohnet und Euch sonst gegen uns unsträflich erzeiget, J. F. G. werde umb so viel mehr beweget werden, Euch widerumb zu Gnaden aufzunehmen und die gnedige Fürstliche Verordnung zu thun wissen, daß Jr unser Gemein wie zuvor zu dienen und vorzustehen erfordert werden.

Warmit wir auch ein solches befürdern können, wöllen wir an unserm getrauen Fleiß nichts erwinden lassen und thun Euch hiermit dem lieben Gott bevehlen. Datum ꝛc.

(gez.) Bürgermeister, Rath und Gemeinheit der Stadt Paderborn.

550. Aus einem Schreiben Bischof Rembert's an Landgraf Wilhelm v. Hessen. Dringenberg 1567 November 12[1]).

M. Pad. Capf.-Ar. 124, 51. — Cop.

Lehnt die Intervention des Landgrafen für Martin Hoitbandt ab.

Nov. 12. Was der Landgraf auf Ansuchen der Kirchspiels-Eingesessenen zur Markkirche in Paderborn dem Bischof geschrieben, habe letzterer vernommen.

Der Bischof habe sich zu seinen Unterthanen solchen „unerfindlichen Suchens", welches dem Inhalt der aufgerichteten und durch die Bittsteller beschworenen Verträge zuwider, weniger als nicht versehen.

Der Sachverhalt sei folgender. Martin Hoitbandt, Pastor zur Markkirche, welcher früher im katholischen Glauben gestanden, sei in vergangenen Fasten von

1) Einen kurzen Auszug aus diesem Schreiben giebt Gehrken in der Zeitschr. für vaterl. Geschichte und Alterthumskunde Bd. III, 371. — Dasselbe ist abgedruckt von Martin Hoitbandt in seiner »Apologia«, Marburg 1580, Bl. IV.

demſelben abgefallen und trotz fürſtlicher Verbote dabei geblieben. Daraufhin habe der Biſchof, geſtützt auf den Religionsfrieden dem Hoitbandt das ministerium verbi et sacramentorum entzogen und werde ihm daſſelbe nicht wieder geſtatten „und ſoll uns zu ewigen Tagen mit beſtändiger Warheit nicht überwieſen werden, daß wir dieſe Augspurgiſche Confeſſion verhenget oder den unſern wiſſentlich nachgelaſſen haben". 1567 Nov. 12.

551. Aus einem Schreiben Biſchof Rembert's an die Abgeordneten der drei weltlichen Churfürſten von Sachſen, Brandenburg und Pfalz. Dringenberg 1568 Februar 4.

M. Pad. Capſ.-Ar. 124, 51. — Or.

Lehnt die Intervention für die Stadt Paderborn ab.

Was die Abgeordneten von Fulda aus auf Anſuchen der Kirchſpiels-Eingeſeſſenen zur Markkirche und der Gemeinde binnen Paderborn an den Biſchof geſchrieben, habe er empfangen. 1568 Febr. 4.

Er habe ſich ſolchen Anſuchens zu ſeinen Unterthanen nicht verſehen. Er hege die Zuverſicht, daß wiewohl von wegen der Gemeinde zu Paderborn mit angeſucht, ſolches die ſämmtliche Gemeinde nicht befohlen, ſondern die Sache durch etliche aufrühreriſche Geſellen practicirt und angerichtet ſei.

Das Angeben der Stadt beruhe auf Unwahrheit und halte der Biſchof es nicht der Mühe werth, ſich mit derſelben in einige Disputation einzulaſſen.

Im Übrigen nehme er Bezug auf die Erklärungen, welche er unter dem 12. Nov. 1567 an Heſſen abgegeben, wovon er Abſchrift beifüge. Er wolle ſich ferner in demſelben Sinne verhalten.

552. Capitular-Statut des Domcapitels zu Paderborn. Dat. et act. 1568 Februar 21.

M. Frſt. Paderb. Urk. 2345. — Or.

Das Capitel ſetzt die Bedingungen feſt, welche es bei der Neuwahl eines Landesherrn dem letzteren zur vorherigen Genehmigung unterbreiten will. Darunter beſtimmt Art. 15, daß ein Suffragan erwählt werden ſoll, welcher ſein beſonderes Augenmerk auf die Adminiſtration der Sakramente zu richten habe; Art. 19, daß den Gemeinden in den Städten keine Neuerung in Religions-Sachen geſtattet und Art. 20, daß überall, wo dergleichen Neuerungen vorgenommen, dieſelben unter ernſtlicher Beſtrafung abgeſchafft werden ſollen [1].

Wyr Dhompropſt, Domdechant und Capittel der Kirchen zu Paderborn thun kundt und hiemit bezeugen. Nachdem unſere Furſeßen ſtatuirt und fur eine ſunderliche Noitturft ahngeſehen, daß diejenigen, ſo zur Zeit zum Furſteher und Biſchoffe der Kirchen zu Paderborn erweldt, etzliche noitwendige Artickel beteuren mußen, ſo haben wir ſulcher unſer Furſeßen Satzung zufolge heut dato Capitulariter beſchloſſen, daß derjenige, ſo kunftiger Zeit zu einem Biſchoffe erwellet, nachfolgende Artikel ſtede und vaſt zu halden mit ſeinem Eid beturen und briebleicher Urkunde in beſter Form verpflichten ſoll. Febr. 21.

1) Die Urkunde iſt für die Verfaſſungsgeſchichte des Stifts Paderborn von erheblicher Bedeutung und deßhalb ihrem vollen Wortlaut nach hier aufgenommen worden.

1568 Febr. 21. Zum ersten daß der Her, den man erwellen wird, in negsten Jair nach seiner Confirmation Preister werde und sich consecreren laiße in einen Bischoff wie gebreuchlich ist ohn einige Dispensation; und so mit ime dispensert wehr, daß er derselbigen hirgegen nit gebrauchen soll. — Item daß ein Bischoff keine Amptleude oder Rede setzen soll, sei sein dann geistlich oder wertlich, es beschee mit Raide und Vurwißen des Capittels; und daß dieselbigen Amptleude und Rede sambt und besunder, wann sie dem Heren beeidet, auch folgentz dem Capittel zu Behoif der Kirchen und Landes jegen derselbigen Freyheit, Gerechtigheit und wolhergebrachte Gewonheit nichtz raden oder gestatten noch auch die armen Underthanen uber Gebur beschweren sollen, sunder sulchs sofill innen muglich abwenden willen, beeidet sollen werden. — Item daß ein Bischof keine Landtvehede machen soll, er beschreibe dan zuvor Capittel, Ritterschaft und Stede und thu sulchs nach irem Raide. Impfall aber innen Jemantz mit Gewaldt ahngriffe, dem magh er, jedoch mit furgehabten reifen Raide, widderstehen sunder Verfolgung. Auch soll sich mit keinen Fursten, Graven oder Heren in einige Verbundtnuße geben ohn Vurwißen Capittels und Stiftzstenden. — Item sall inthedigen des Stiftz Guter, so sunder des Capittels Willen und Fulborth verkoft, vorschrieben oder verpfendeth sein. — Item ob dem Stifte Landt, Leuthe, Schlotte oder Guthere heimfallen oder zur Widderloese stunden, das er uff Ahnsuchen des Capittels dieselbigen widderumb beizubringen guitwilligh und unweggerlich sein soll. — Item das von denjenigen, so Schloßer, Ampte oder andere Guther des Stiftz versatzt in der verstorbenen Burgen Statt ohn alle Ausflucht neuwe Burgen sollen gefurdert werden. Und dha sich darinne Jemantz spirrede, dem soll sein Schlott, Ampt oder Guth, so er pfendtlich underhette abgelost werden. — Item das Er treuwelich rade und hilfe des Stiftz Schloße zu buwende. — Item das Er im irsten Jair nach seiner Confirmation ein Lehenrecht holde und beschreibe Eddel und Dienstmann umb die Guther, so sie zu Lehene vom Stifte haben, wie gebreuchlich ist. — Item das Er binnen sechs Jaren nach seiner Confirmation negstfolgendt loze den Wyntappen binnen Paderborn. — Item das Er verfughe und abschaffe Mollen- wehre und Vesten der Lippe, damit verhindert wird, daß khein Visch die Lippe hinuff khomen kann und also der Vlotte der Lippe frey und unbesperret bleibe. — Item das er zwee Heren aus dem Capittel, so gewontlich ist, in seinem Rade mit habe, dartzu auch zwee von der Ritterschaft dieselbigen neben den beiverordneten etzlicher von der Landtschaft (wöe notigh) in allen Landtsaichen ime raiden helfen und ohne dieselbigen in kheinen Landtsaichen nichtz verhandelt oder beschlotten soll werden. So fill aber die gemeine Landtsaichen anlangt magh der Here mit seinen Hoff Reden[1]) sambt und sunderlich in maißen wie obstehet nach Beeidung des Heren dem Capittel auch eidthaft werden. — Item es sollen die Rendtmeister und Rendtschreiber dem Capittel mit beeidet sein und des Jairs einmaill in Beiwesen der Verordneten von Capittel Rechenschaft thun und sollen die Register hinder den Bischof und Capittel verscheidentlich hinderlacht werden und da irer Jemantz auß redelichen und beweglichen Ursachen dem Capittel nit zu gedulden, soll durch den Bischoff erlöbt werden. — Item daß er mit Vleis daran

1) An dieser Stelle steht ein Auslassungszeichen und sind am Schluß die Worte nachgetragen: „im beßten verrichten und sullen sulche Rethe".

sein soll, die Guther, so andere Hern dißem Stift abgedrungen, dieselbigen wid- 1568
derumb beizubringen und mit nichten gestatte, deß Stifts Guthere ahn außwen- Febr. 21.
dige Hern versatzt, verpfendeth oder sunst khomen mughen und auch seine Grense oder Phege[1]) nit beengen laiße. — Item das er seinen Officiall nirgens anders dan binnen Paderborn woenen laiße, es beschee dan von Heren und Capittel daruf ein ander Ordenung, deßgleichen soll auch Prester sein oder infra annum Preister werden und soll dem Capittel presentert und in allermaißen wie die andern Rehede innen eidthaftig werden und die samptlichen Archidiacon in iren Jurisdictionibus nicht turberen noch verhindern. — Item soll einen Suffraganeum haben, dewilche under andern vleißige Uffsicht thun soll auf die Administration der hoichwirdigen heiligen Sacramenta, daß die nach Insatzung der Christlichen Kirchen gebraucht werden. — Item wan einem Bischoffe Lehenguther heimfallen oder erledigt, daß er derselbigen sunder Furwissen und Vorwilligung des Capittels nit verlehene. — Item daß unser Her infurdere, waß Lehen oder ander Guther des Stifts durch unser verstorbene Hern sunder Willen des Capittels vergeven und auch hinferner khein Lehen oder ander Guther ohne Furwißen des Capittels verlehenet oder vergieben sollen werden. — Item ob Er auch drefflichen Gewinn im Velde oder Stride gewunne, daß er dieselbigen in des Stifts Nutz kere. — Item daß Er versehung thun soll, das die Reide in den Stedten bei guthem Regimente gehandthabt von iren Gemeinen unbelestigt bleiben und den Gemeinheiten nit gestattet werde, sich dem Raide zu widdersetzen oder auch einige Neuwerungh sowoll in Religion als andern Saichen jegen die Uberigkeit anzufangen. — Item da deßen etwaß furgenhomen daßelbigh Alles mit ernstlicher Straiffe abzuschaffen. — Item daß er kheinen Landtsathen oder andern vergunne, Jemantz von der Pfandtschaft abzulosen; im Pfall aber der Her etwaß zu seiner Taffelen loeßen wolde, sulchs soll bescheen mit Raide des Capittels, alßdan sall man ime darzu wie pillich verhulfen und befurderlich sein und soll das Geld neben dem Reversall uff das Capittels Hauß gebracht und folgens nach der Abloze der Pfandtbrieb uff die Sacristie reponert und hinderlacht werden. — Item das er kheinen, der Pfandtschaft vom Stiffte innehait, er sei auch wer er woll, an derselbigen Pfandtschaft Liebgedinge oder Jare ohne Bewilligungh des DhomCapittels verschriebe, sunder die Loze sich und dem DhomCapittel in alle Wege frigh behalten soll und woll. — Item das der Here dem Amptmanne zu Lipspringe zu Behoiff seiner Haußhaltung Noitturft, Berneholz unweggerlich vergunne und wan ime oder dem Capittell zu Behoiff deß oder anderer Irer Heuser oder Hove einigh Bauweholtz nodigh, sulchs Innen geleichfals uff ir Ahnsuchendt durch die Vogte weisen laißen solthe. — Item der Her, so erwelleth oder postulert wirdt, sall uff seine Kosten Confirmationem bei der papstlicher Heiligkeit außbringen und uf den Pfall die Confirmation nit zu erhalten, so soll ohn einigh beschwer des Capittels oder Stifts die Elektion oder Postulation nichtigh, unbundigh und kraftloß und das Episcopat widderumb libere ad manus Capituli gefallen und erledigt sein, zu der Behoiff auch ante omnia genugsame Caution bescheen. — Item soll ein neuwe regirender Her daranne sein, daß ein stendige Ordenungh beide in geistlichen und wertlichen Gerichten aufgerichtet und verordnet werde. — Item das

1) Verschrieben statt „Peele", s. Frst. Paderb. Urk. 2354.

1568 Febr. 21. der Heer zu Abwendung weither Kosten, zo zum Neuwenhuß uf daß Halßgerichte gehet, dem Dhomkapittel zu Behoiff ires Hauses Lipspringe das Halßgerichte zu gebrauchen gestatte. — Item daß Er auch den Hern vom Capittel ein frey Fairmarkt zu Lipspringe jerlichs binnen und bußen nach Gelegenheit zu halten und waß darvon fellich zubehoiff des Huises zu gebruchen vergunne. — Item daß der Her jhe zum wenigsten ab und ahn successive ein vierthell Jairs alhir binnen Stiftz sein soll, damit die Parthie, den eß noittigh mit schwaren Kosten außen Landtz nit umblauffen durffen, binnen Landtz steitz mit Rade eins Dhom-Capittels Bevelchhaber und Rethe verordeneth, bei dennen menniglich ahnzusuchen und Bescheitz zugewarten habb. — Item daß unser Her jegen diß Alles kheine Absolution außbringen oder erhalten soll und dhamit vurgemelte Punct und Articul ewigh steit und vast pleiben und gehalten werden, so haben wir obgemelte Dhomprobst, Dhomdechandt und Capittel unße Secret Ingesiegel vur unß und unse Nachkhomen ahn dießen Brieb thun hangen. Datum et actum im Jair nach der Geburdt unsers lieben Hern Thausent vunfhundert acht und sechzigh, den ein und zwentzigsten Februarii.

553. Aus einer notariellen Aufzeichnung über die Wahl Johann von Hoya's zum Bischof von Paderborn. Paderborn 1568 Februar 22.

M. Fürstenth. Paderborn Urk. 2346. — Cop.

Febr. 22. Das Capitel habe nach dem Tode Rembert's von Kerßenbrock († 1568 Februar 12) eine baldige Neuwahl beschlossen, wegen der Ketzerei, welche nicht nur in der Nachbarschaft, sondern auch innerhalb der Diöcese, besonders in den Städten, entstanden sei.

Die Wahl sei am 22. Februar in aller Form vollzogen worden und auf Johann von Hoya gefallen.

Johann sei ein Mann von großer Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, dem römischen Stuhl und dem katholischen Glauben treu ergeben.

Dem Capitel sei wohl bewußt, daß die Wahl wegen der Mehrheit von Bisthümern, welche Johann besitze, den Bestimmungen des Tridentinums nicht gemäß sei. Allein das Stift bedürfe eines mächtigen Fürsten, weil es in der Nachbarschaft von Ketzern gelegen sei und gewisse Personen nach der Zerstörung des Kirchenwesens trachteten[1]).

554. Aus einem Breve Papst Pius V. an Johann v. Hoya. Rom 1568 November 6[2]).

M. Frst. Paderborn Urk. 2350. — Or.

Übertragung der Administration des Stifts Paderborn.

Nov. 6. Der Papst habe die Postulation Bischof Johann's in Paderborn nicht zulassen können, weil das Tridentinum dies verbiete. Da Johann jedoch eine ganz

1) Aus einem Schreiben Landgraf Wilhelm's von Hessen an seine Räthe vom 23. Febr. 1568 geht hervor, daß Ersterer sich für einen seiner Brüder um die Erwerbung des Hochstifts bemühte. Staats-Archiv zu Marburg, Paderborn Vol. III.

2) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt bei Strunck, Annales Paderbornenses III, 398.

besondere Hingabe an die katholische Religion besitze und der Papst mit großer Freude des Bischofs Wachsamkeit (vigilantia) vernehme, so wolle er ihn zum Administrator in spiritualibus et temporalibus zu Paderborn ernennen. Zugleich fordere er das Stift zum Gehorsam gegen den neuen Herrn auf. 1568 Nov. 6.

555. Aus einem Breve Papst Pius V. an das Domcapitel zu Paderborn. Rom 1568 November 6 [1]).

M. Frst. Paderborn Urk. 2350. — Or.

Notification der Ernennung Johann's.

Der Papst könne die Postulation Johann v. Hoya's nicht gestatten. Da ihm indessen die Person des Erwählten sehr genehm sei (valde probata) und auch dem Capitel durch ein im Namen des Papstes durch den Cardinal Alexandrinus zugegangenes Schreiben bereits empfohlen, so wolle er den Genannten zum Administrator ernennen.

556. Vertrag des Bischofs Johann von Hoya mit der Stadt Paderborn [2]). Neuhaus 1569 Februar 11.

M. Fürstenth. Paderborn Urk. 2352. — Or.

§ 1. Die Stadt verpflichtet sich, alle früheren Verträge zu halten. — § 2. Bis zu reichsgesetzlicher Ordnung des Religionswesens will Bischof Johann für den Gottesdienst in der Marktkirche zu Paderborn eine fürstliche Ordnung treffen. — § 3. Wegen der Aufruhrversuche der letzten Jahre zahlt die Stadt eine Geldstrafe. — § 4. Die Rädelsführer sollen zur Verantwortung gezogen werden. — § 5. Die Stadt soll sich gegen das Domcapitel friedlich verhalten. — § 6. Die schwebenden Processe sollen sofort entschieden werden. — § 7. Die Landstände garantiren den Vertrag.

Als der Hochwürdiger, hochvermügender Fürst und Her, Her Johan, Bischof zu Munster, Administrator der Stiffte Osnabrugk und Paderborn, Graff zur Hoya und Broickhausen, mein gnediger Furst und Her durch Verliehung Gotz zum Stift Paderborn postulirt, auch folgentz darauf die Confirmation und Regalien erhalten und in Annhemung J. F. G. Regierung allerhandt widdrige Handlung, Aufstandt und Zerrüttung in J. F. G. Stadt Paderborn befunden haben dieselbige J. F. G. aus furstlicher vatterlicher Sorgfaltigkeit zu Erhaltung gemeiner Ruhe Gedeien und Wolfart und Abstreichung unfriedlichen Wesens und argerlicher Exempel angezogene widrige Handlungen entscheiden und endlich verglichen in maßen wie folgt: 1569 Febr. 11.

Erstlich das Burgermeister Radt und gantze Burgerschaft alle alte und neuern aufgerichtede versiegelte und beteurte Receß, Vertrege und Contracten bestendig halten, denselbigen gehorsamblich geleben und allem demjenigen was zu Ruhe, Fried, Ainigkeit, guter Polycei und gepurlichen Gehorsambs erschießlich mit allem Vleis nachsetzen.

Zum Andern was die Religion betrifft sollen die von Paderborn, was kunftiger Zeit durch ein algmaine des heiligen Reichs einmutige Religions-Verord-

1) Die Urkunde ist abgedruckt bei Strunck a. O. III, 399.

2) Ein Auszug aus diesem Vertrag findet sich bei Strunck, Annales Paderborn. III, 400. — Vgl. Jacobson, Kirchenrecht von Rheinland und Westfalen I, 517.

1569 Febr. 11. nunge (das der Almechtig Gott verliehen wolle) mucht beschlossen werden, gleich anderen hochgedachten meins gnedigen F. und Hern Underthanen sich zu verhalten haben. Sonst und inmittelst wil hochgedachter mein gnediger Furst und Her in der Marckirchen binnen Paderborn eine christliche Verordnung Gotz und Kirchendienstes auch Gotlicher hailiger Lher versehen und bestellen laßen, das F. F. G. vur Gott und Irer Obrigkeit zu verantwurtten und zu vertretten und daruber widder den aufgerichteden Religionsfrieden Ire F. G. keine Verenderung zu verhangen oder zu gestatten wissen. Wie auch die von Paderborn hochgedachts meines gnedigen F. und Hern deßhalb verordnete Kirchendiener nicht perturberen oder zu perturberen gestatten sollen, wofern das aber geschehe die Däther in Straif nemmen oder F. F. G. unverhindert zur Straif stellen vermuge der Receß.

Zum Dritten. Sinthemal F. F. G. allerhandt Verlauf, Aufstandt, Widdersetzung der Obrigkeit, daitlich Furnhemmen ohne rechtliche odir gepuirliche Mittel befunden, die sich nehester Jair her in der Stadt Paderborn zugetragen durch die Burgerschaft begangen und von Burgermeister und Raidt zuvil zugesehen odir in gebuirlicher Zeit die Straif van den Verursacheren und Dätheren nit genommen, konnen F. F. G. derwegen Burgermeister und Raidt also nit entschuldiget halten. Demnach dieselbige F. F. G. auf empsige und underthenige Vorbitt etzlicher Hern und F. F. G. Räthen dahin sich bewegen laßen, das die van Paderborn sich zu Gnaden hochgedachten meinem gnedigen Fursten und Hern submittirt und ahngenommen. Doch Burgermeister und Raidt F. F. G. ein abträgliche underthenige Abfindung unverletzet ihrer Eheren, Wesens und Staitz verrichten und in Irem obliggenden Ambt alles schuldigen Gehorsams und getreuwen Ernstes hinfurter verhalten sollen.

Zum Vierten ist hiermit vorbehalten, das F. F. G. freigstehet ohne einige Verhinderung die Verursacher, Redlinfuerer, Aufwicheler und Consorten was Wesens die sein mit gepurlichem Proceß zur Straiffe außzutregen odir aber zur Außsone auff und anzunemmen.

Es wollen sich auch Burgermeister, Rhaidt und gantze gemeine Burgerschaft alles friedlichen freundlichen Wesens und Beiwonung ehrlichen, guten, unbeharten Handels und Wandels kegen ein Erwurdig ThumbCapittel vermuge der furigen alten und neuwen Receß, Vertregen und Contracten verhalten und steitz befleissigen wie auch hinwidder ein ThumbCapittel sich sollicher unverweißlich zu verhalten wissen und kein Theil zum andern sich einiges Unguten, allein was durch gepurlich Recht und zimlichen Außtrag odir durch den Lantzfursten und derselben Stifts-Stende Machtspruch erörtert zu befaren haben.

Letzlich was sonsten andere streitige Sachen belangt zwischen obgemeltem ThumbCapittel und den Iren, auch denen van Paderborn und den Iren sollen und konnen durch furderliche rechtliche odir aber guitliche Mittel und Wege nach gestalten Sachen unverzuglich außgefuert und entscheiden werden. Und sol hiemit den furigen Receßen, Vorträgen und Contracten nichtz genommen, sonder in irer volliger Wurcklichkeit sein und pleiben.

Dweill aber oberzelte Punkt dermassen rechtlich und unwidderröflich abgehandelt und entscheiden, wollen hochgedachter mein gnediger F. und Her und F. F. G. Paderbornische Stiftzstende vestiglich uber diesen Receß halten und zu jeder

Zeit jegen dieſelbigen, ſo darwidder handelt, ungeſäumbt und ainmutig die ge- 1569
puirliche Execution an Handt nemmen. Febr. 11.

Des zu Urkundt bekennen wir Johann van Gotz Gnaden Biſchof zu Munſter, Adminiſtrator der Stifte Osnabrug und Paderborn als der Landtzfurſt und Burgermeiſter und Raidt der Stadt Paderborn als Sachwalter vor uns, unſere Nachkommen am ſelben Stift und unſere gantze Burgeſchaft, auch wir Domprobſt, Senior und Capittel der Domkirchen zu Paderborn, Johan Her zu Beuren, Friedrich Weſtphael, Droſt zum Dringenberg, Philips van Hoerde zu Boick, Schonenberg Spiegel zum Deſenberge, als van wegen der Ritterſchaft, Burgermeiſter und Raidt der Stette Warborch und Brakel, als von wegen der Stette, das obgemelte Sachen dermaßen verglichen und entſcheiden und derwegen unſere Secret-Ingeſiegeln oder Pitſchafte vorwiſſentlich und zu veſter Haltung an dieſen Vertrag, deren drei gleichs lautz aufgericht, eins uns dem Landtzfurſten, das ander Burgermeiſter und Raidt der Stadt Paderborn und das dritte dem Domkapitel daſelbſt zugeſtelt hangen laſſen. Geſchehen zum Newenhaus ꝛc.

557. Aus einem Reverſal Biſchof Johann von Hoya's. 1569 Febr. 15.

M. Fürſtenth. Pad. Urk. 2354. — Or.

Verpflichtung auf das Capitularſtatut vom 21. Febr. 1568.

Der Biſchof verpflichtet ſich dem Domcapitel gegenüber, bei Zeiten ſeiner Re- Febr. 15
gierung ſich denjenigen Bedingungen zu unterwerfen, welche das Capitel in dem Statut vom 21. Febr. 1568 (ſ. Nr. 552) aufgeſtellt hatte. Das Actenſtück iſt vollſtändig mit aufgenommen; die Art. 19 und 20 haben indeſſen hier folgenden Wortlaut: „Item ſoll Verſehung thuen, das die Rethe in den Stetten bei gutem Regimente gehandhabt, von iren Gemeinden unbeleſtiget bleiben und den Gemeinden nicht geſtattet werde, ſich dem Rhade zu widderſetzen oder auch ainige Neuwerung ſo woll in Religion als anderen Saichen jegen die Oberigkeit anzufangen. Item da ſoliches etwa furgenhomen daßelbige alles mit erenſtlichem Vleis abzuſchaffen“ [1].

558. Aus einem „Gedenkzettel“ für den Senior des Domkapitels zu Paderborn und ſeine Adhärenten [2]. O. D. (1569 Febr.)

M. Paderb. Capſ.-Ar. 22, 12. — Or.

Betrifft das einzuſchlagende Verhalten bei der bevorſtehenden Domdechantenwahl [3].

Bei der bevorſtehenden Dechanten-Wahl würden einige Domcapitulare vor- (Februar)
ausſichtlich durch Bevollmächtigte vertreten ſein.

---

1) Das Wort „ernſtliche Strafe“ ſcheint nicht ohne Urſache in „ernſtlichen Fleiß“ umgeändert zu ſein. Der mit Paderborn abgeſchloſſene Vertrag hatte von einer ernſtlichen Beſtrafung Abſtand genommen. — Über die Ausführung dieſer Capitulation wurden nachher weitere Verhandlungen zwiſchen Biſchof und Capitel gepflogen, ſ. Fürſt. Pad. Urk. 2357c.

2) Das Actenſtück iſt von der Hand Gerhard's von Kleinſorgen geſchrieben.

3) Die Wahl fand am 9. März ſtatt. Es fielen auf Wilhelm Schilder 12, auf Heinrich von Meſchede 7 und auf Philipp Weſtphal 2 Stimmen. Schilder war ſomit durch eine unzweifelhafte Majorität zum Dechanten gewählt. Den weiteren Verlauf der Angelegenheit ſ. in den folgenden Acten.

1569 (Februar.) „Wenn nun von den Vulmechtigen der Abwesenden geredt, mocht angezeigt werden, daß etliche gegenwertig, wilche nit in sacris und darumb vermoge der Recht und des Tridentischen Concilii in dieser Elektion kein Votum hetten, daß auch etliche in dem Geusischen Kriege mit gewesen und darumb irregulares et inhabiles wurden. Darauf zu dringen, das dieselbigen abgewiesen werden mochten, darmit nit nichtiglich gehandelt. Es mocht hier auch angezeigt werden, daß der Eligendus gewißlich in geburlicher Zeit Priester werden soll sub poenis in jure expressis«.

Wenn dies nicht helfen wolle (um den Candidaten der Gegenpartei zu beseitigen), so möge der Senior und seine Adhärenten einen Protest, wie er in der Anlage beifolge, vor Notar und Zeugen interponiren und verlesen lassen.

Übrigens könne die Partei sich unter Vorbehalt eines eventuellen Protestes oder einer Appellation auch auf die Abstimmung einlassen, doch „mit Erinnerung des Eides und daß man sich wol vorsehe, daß man nicht indignum eligire, damit man nicht neben anderen Strafen sich selbst potestati eligendi und seiner Präbenden drei Jahr lang vermöge der Rechte privire".

Nach geschehener Collatio votorum könnten dann eventuell die angezeigten Mängel (»defectus sacrorum ordinum oder die Irregularitet oder dergleichen Mängel") vorgebracht werden.

Die Capitularen möchten „angehalten werden, daß ein Jeder die Ursachen anzeige, so ihn zu der Nomination bewegt und daß solches verzeichnet werde".

Falls die Gegenpartei zu einer Elektion fortschreite, so möge man ihnen sagen lassen, daß der Senior und seine Adhärenten „den N. eligire und N. mochte es füglich acceptiren".

Vielleicht könne auch gütlich vorgeschlagen werden, daß man die Sache an den Bischof gelangen lassen wolle.

Wenn dies abgeschlagen werde, so solle man Appellationem interponiren, wie die Anlage sie vorschreibe.

559. Aus einer Zuschrift Bischof Johann's an das Domcapitel zu Paderborn. Fürstenau 1569 März 9.

M. Pad. Capf.-Ar. 122, 14. — Cop.

Betrifft die Verwaltung des Stifts während des Bischofs Abwesenheit.

März 9. Die einzusetzende Regierung soll zunächst fleißige Aufsicht auf Gottes- und Kirchen-Dienst haben, „damit keine verdächtige Neuerungen oder verbotene Lehren einreißen".

Zum anderen sei der Fürst gemeint, über guter heilsamer Justiz und Polizei zu halten.

Er verordne hierfür einen Statthalter, für den er Gehorsam verlange.

Derselbe soll des Stifts Regierung mit den anderen Land-Räthen und Verordneten in zeitigen Rathschlag nehmen; in wichtigen Sachen soll er einen Ausschuß der Stände hinzuziehen.

Bischof Johann ernenne zum Statthalter seinen Rath und lieben getreuen Johann Edelherrn zu Büren, zu Landräthen den Dompropst Wilh. Westphal, den Domherrn Phil. von Hörde, Phil. v. Hörde zu Boeke, Friedrich Westphal, Schonenberg Spiegel und Joh. v. Haxthausen.

560. Aus einem Schreiben des Seniors und seiner Adhärenten an Bischof Johann. Paderborn 1569 März 9.

M. Pad. Capf.-Ar. 22, 12. — Or.

Ankündigung der Appellation in Rom gegen die Wahl Schilder's.

Bei der Wahl des Domdechanten hätte ein Theil des Capitels unter Zu- 1569
ziehung solcher Capitularen, welche ad eligendum inhabiles seien, den Wilhelm März 9.
Schilder ihre Stimme gegeben. „Dagegen aber haben wir Herrn Heinrich von Meschede mit guten Fugen, Reden und Bescheid eligirt". Gegen die hochbeschwerliche Handlung der anderen Capitularen habe man protestirt und an die Päpstl. Heiligkeit appellirt. Der Senior und seine Adhärenten hoffen, daß der Bischof dem Schilder die Confirmation nicht ertheilen werde[1].

561. Aus einem Schreiben des Gerhard Kleinsorgen an Heinr. v. Meschede. 1569 März 14.

M. Pad. Dom-Cap. Ar. n. 14. — Or. Eigenhändig.

Vorschläge zur Erzielung der Bestätigung Meschede's.

Ertheilt Vorschriften in Betreff des Verhaltens der Senioren wegen der März 14.
Domdechantenwahl. Die Appellation müsse sofort vor Notarien und Zeugen interponirt werden. Der Dompropst, Senior und seine Adhärenten sollen nochmals an Bischof Johann schreiben und die Confirmation Meschede's erbitten. Wenn dies nicht zu erreichen, so sollen sie verlangen, daß Schilder vorläufig nicht confirmirt werde. Die Schreiben könnten durch die Person abgefaßt werden, welche jüngst an Kleinsorgen geschrieben. Auch möge man erwägen, ob es nicht zweckmäßig sei, diese Dinge unter Rath derjenigen, welche des römischen Gebrauchs erfahren (wie Leisting in Münster), nach Rom zu schreiben.

562. Aus der Antwort Bischof Johann's auf die Werbung einer Gesandtschaft der Senioren wegen der Confirmation Meschede's. Horstmar o. D. (1569 März 26.)

M. Pad. Dom-Cap. Ar. n. 14.

Der Bischof halte die Sache für hochwichtig und müsse derselben ferner nach- (März 26.)
denken. Da er seine Räthe nicht bei sich habe, so könne er vorläufig in der Sache keine Entscheidung treffen.

563. Aus einer Anklageschrift der Senioren gegen Wilhelm Schilder und dessen Anhänger im Capitel. O. D. (1569.)

M. Pad. Capf.-A. 22, 12. — Cop.

Einwendungen gegen die Wahlfähigkeit einzelner Domherrn.

Einige der Canonici, welche für Schilder gestimmt, hätten ihre Majorennität O. D.
noch nicht erreicht. — Herr Bernhard von Büren habe als Parochial zu Büren

1) Am 26. März war eine Gesandtschaft der Senioren-Partei bei Bischof Johann und bat um die Confirmation Meschede's. Die Gesandtschaft bestand aus Heinr. v. Meschede, Raban v. Hörde, Gotfried v. Raesfeld, Domscholaster zu Münster und Domherr zu Paderborn und dem Domküster Westrem.

1569 O. D. lutherische und calvinische Kirchendiener geduldet. — Herr Philipp von Hörde sei noch nicht Subdiaconus; auch habe er sich von einem Ketzer Alhart Mattenkloitt zu Ostern das Nachtmahl sub utraque reichen lassen. — Melchior von Plettenberg und Sergius von Westrem hätten gegen Spanien gedient und seien dadurch excommunicati et irregulares.

Endlich sei gegen Schilder's Lebenswandel mancher defectus vorzubringen. Er habe 1563 und 1565 Reisende auf den Straßen angesprengt und geschlagen.

564. Aus einer Eingabe der Paderborner Ritterschaft an den Bischof Johann. 1569 Mai 3.

M. Pad. Dom-Cap. n. 14. — Cop.

Petition um Bestätigung Schilder's.

Mai 3. Die Unterzeichneten hätten von der streitigen Dechantenwahl vernommen, indem Heinr. von Meschede weniger Stimmen, jedoch seines Furgebens die „würdigsten", Wilh. Schilder „den Mehrerentheil des ganzen Capitels" für sich habe.

Dem Schilder werde gegen alten Gebrauch und Gewohnheit der Kirche der Besitz des Dechanats „umb des Gegentheils conspirirte Parteilichkeit willen" nicht gestattet. Daraus könne allerlei entstehen, was diesem Lande zu unwiederbringlichen Schaden gereiche.

Der Bischof möge die alten Gewohnheiten des Stifts schützen und aufrecht erhalten. Zudem sei Meschede ein Ausländer und mehr dem Stift Cöln verwandt als Paderborn.

Folgen die Namen: Johann Edelherr zu Büren der Jüngere, Dietrich von Nihausen, Elmerhausen von Haxthausen, Lutter von Amelunxen, Cort von Brencken, Philipp v. Brencken, Meinolf v. Brenken, Otto v. Oeynhausen, Christoph v. Oeynhausen, Reineke von der Lippe, Bernh. v. d. Lippe, Erich v. d. Lippe, Arnd v. Brencken, Johann Kanne, Ludolf Kanne, Raban von Oeynhausen, Heinr. Spiegel, Joh. v. Hoerde zu Boeck, Herm. v. Mengersen, Lubbert Westphal, Joh. von Nihausen, Cort von Mengersen, Joh. Crevet, Dietr. von der Borch, Jorg Christoph und Jobst, Gebrüder von Derenthal, Friedrich Westphael, Herm. von Calenberg, Arnd von Siddessen, Paul Judde, Simon Bosen, Burchard von Oeynhausen.

565. Bischof Johann von Hoya an Hieronymus, Abt des Klosters zum h. Peter und Paul in Paderborn. Neuhaus 1569 September 25.

Kl. Abdinghof, Nachträge.

Aufforderung, das Kloster Wilbadessen jährlich zu visitiren.

Sept. 25. Ioannes de Hoya, dei gratia episcopus Monasterienses, administrator Osnabrugensis et Paderbornensis ecclesiarum, Venerabili ac Religioso devoto nobis dilecto Hieronimo, Abbati Monasterii sanctorum apostolorum Petri et Pauli civitatis nostrae Paderbornensis, ordinis divi Benedicti, salutem in Domino. Pastoralis officii cura nos adstringit, subditorum invigilare sollicitudinibus. Ut ergo in monasterio sanctimonialium Sancti Viti Martiris in Wilbadessen, diocaesis nostrae Paderbornensis ac eiusdem ordinis Sancti Benedicti, sacra religio et regularis observantia decenter conservetur, ac in dies magis augeatur, vir-

tutumque germina in personis inibi existentibus abundantius crescant, volumus ac tibi committimus, ut eidem conventui et personis eiusdem tam in spiritualibus quam etiam temporalibus vice nostra auxilio et consilio fideliter assistas et illis visitationem annualem vel toties, quoties opus fuerit, diligenter impendas. Dicit namque summus pastor ad prophetam: Fili hominis speculatorem te dedi domui Israel, et audies de ore meo verbum et annunciabis eis ex me. Praeterea easdem sanctimoniales in omnibus visitationibus tuis, in castis moribus diligenter instituere mores et artus vitae ad meliora innovare, ac in sancto proposito, pro ut hoc earum regula ac praestita vota in omnibus exigunt, eas perseverare facias, ut sic de virtute in virtutem, dicente propheta, ire valeant, ac tandem Deum Deorum in Syon post huius vitae exilium facie ad faciem videre possint. In quorum fidem praesentes literas nostrae commissionis Secreto nostro iussimus communiri. Datum in arce nostra Novae Domus vicesimo quinto die mensis septembris. Anno millesimo quingentesimo sexagesimo nono. 1569 Sept. 25.

566. Bischof Johann von Münster und Paderborn an einen (ungenannten) Geistlichen der Stadt Büren. Neuhaus 1569 October 31.

M. Bürensches L.-A. Geistl. SS. — Cop.

Übersendet eine Anklageschrift wegen Neuerungen und fordert Rechenschaft und Confession.

Lieber Andechtiger. Was massen der wurdiger und Ernvester unser Thumbprobst, Radt und Lieber Andechtiger Wilhelm Westphail unß als seinen Ordinarium von wegen verdechtiger Neuwerungen, So Du in der Religion binnen unser Stadt Beurren einzufuhren understehen solleſt schrifftlich ersucht wurden, findeſtu inverschlossen. Oct. 31.

Und ist darauff unser Befellich, Du von Deiner Confession Apologiam schriftlich uns tzufertigeſt und auffgeclagte Punct grundtlichen bericht und tzum Irsten anfuegen thueſt.

Verlassen wir uns. Geben ꝛc.

567. Schreiben des Dompropsts Wilh. Westphal an Bischof Johann. 1569 November 22.

M. Bürensches L.-A. Geistl. SS. — Cop.

Anklage einiger Pastoren wegen Ketzerei.

Er habe schon zu wiederholten Malen die Pastoren zu Büren sowie zu Steinhaus und Wevelsburg verklagt wegen verführerischer Neuerung. Darauf habe der Bischof ihn vertröstet, christliches Einsehn zu thun. Nov. 22.

Wenn er jetzt abermals darauf zurückkomme, so geschehe dies aus folgenden Gründen.

Da er bei der Dechantenwahl seinem Vetter Heinr. v. Meschede seine Stimme gegeben, so stehe er mit (dem Gegen-Candidaten) Wilh. Schilder in Feindschaft. Dieser beschuldige ihn, daß er zu Salzkotten einen verehelichten Pastor und zu Schwaney einen Calvinisten tolerirt habe. Das letztere werde der Pastor selbst widerlegen, das erstere sei in sofern falsch, als er gegen den verheiratheten Geistlichen eingeschritten sei. Schilder werde gut thun, wenn er in seinem Archidiako-

1569 Nov. 22. nat Steinheim diejenigen, welche daselbst „sowol mit der Lher als Austheilung der Sakramente Neuwerung einfuren", abschaffe. Er werde gegen Schilder's Verläumdungen Recht suchen. Damit er aber aus den Bürenschen Verhältnissen keine Anklage gegen ihn schmieden könne, bitte er den Bischof, in diesen Dingen ein Einsehn zu haben.

568. Schreiben der Bürenschen Geistlichen Joh. Harde und Joh. Erkels an Johann den Ältern und Johann d. Jüngern v. Büren. Büren 1569 November 29.

M. Bürensches L.-A. Geistl. SS. — Conc.

Ablehnung der gegen sie erhobenen Anklagen.

Nov. 29. Sie seien von ihren Mißgünstigen und „des gottlichen Worts Feinden" bei Bischof Johann verklagt worden, als sollten sie „abtrünnige, verfürische und sectarische Neuerungen" angerichtet haben.

Sie wüßten sich keineswegs zu erinnern, daß sie derartige Neuerungen, „welche der althen Catholischen Religion und der Lehre Jesu Christi zugegen seien" angerichtet hätten. „Sundern ist vielmehr whair, das wir je und allzeit dem Gebrauche dieser E. E. Kirchen, so wir in Godtlicher Schrift gegrundt befunden, gemeiß gehalten".

Deßhalb möchten die Herrn v. Büren sie beim Bischof entschuldigen.

569. Die Edelherrn von Büren an den Bischof Johann. 1569 Nov. 30.

M. Bürensches L.-A. Geistl. SS. — Cop.

Nov. 30. Überreichen die Schrift ihrer Geistlichen vom 29. Nov. ej. a. (Nr. 568) und fügen hinzu, daß sie „von den Pastoren nit vernommen noch erfaren, daß sie einige abtrünnische, verfurische und sectarische Lehre furhen solten". Vielmehr hätten sie sich dem Kirchengebrauche gemäß gehalten.

570. Der Dompropst Westphal an Bischof Johann. 1569 Dec. 16.

M. Bürensches L.-A. Geistl. SS. — Or.

Erneuerte Anklage der Bürenschen Pastoren.

Dec. 16. Er habe nun bereits zu vier verschiedenen Malen gegen die Bürenschen Pastoren geklagt und gebeten, sie aus dem Archidiakonat des Propstes fortzuschaffen. Er (Westphalen) habe gehofft, daß der Bischof die Sache vor seinem Abzug „richtig machen werde"; das sei aber nicht geschehen und der Propst ohne Antwort geblieben. Die aufrührerischen Prediger verbreiteten ihre falsche Lehre von Tag zu Tag weiter.

Wenn er nicht daran sei und arbeite, daß die Prediger beseitigt würden, so müsse er weitere Denunciationen des Schilder fürchten.

Er bitte deßhalb nochmals dringend um das Einschreiten des Bischofs.

Falls dies nicht geschehe, so möge der Bischof es ihm nicht verdenken, wenn der Dompropst die Sache an das Capitel gelangen lasse und derselben sonst nachzudenken verursacht werde.

571. Bischof Johann an das Domcapitel zu Paderborn. Iburg 1569 December 22.

M. Bürensches L.-A. Geistl. SS. — Cop.

Erbittet Bericht über die Angelegenheit der Bürenschen Geistlichen.

Die Werbung des Dompropstes Wilh. Westphal ersehe das Capitel aus der beifolgenden Abschrift seines Briefs. 1569 Dec. 22.

„Waß wir nun nitt allein gerne gewillt, sonder auch in vleßiger Arbeittungh gewesen, vor unserem Abzuge auß unserem Stifft Paderborn dise Sache so woll als andere die Religion auch bedreffend in gepuerliche Wege so viell mugelich zu richten, so wisset Ihr euch doch, aus waß Ursachen sulches verplieben, woll zu erinneren".

Er erbitte über die betreffende Angelegenheit der Pastoren den Bericht des Domcapitels. Alsdann wolle er Beschluß fassen, wie diese Neuerungen abzuschaffen seien.

572. Bischof Johann an Statthalter, Kanzlei-Verwalter und Räthe des Hochstifts Paderborn. Iburg 1569 December 22.

M. Bürensches L.-A. Geistl. SS. — Or.

Übersendet das Schreiben Wilh. Westphalen's und die Aufforderung an das Domcapitel von dems. Tag zur Kenntnißnahme und damit sie „im Nothfall diesen Dingen auch nachdenken könnten".

573. Aus der Instruktion für eine bischöfliche Gesandtschaft an das Domcapitel. O. D. 1570.

M. Pad. Dom-Cap. Ar. 14. — Or.

Visitation der Archidiakonen und bischöfliche General-Visitation und Kirchenreformation betr.

Die Gesandten sollen daran erinnern, welchermaßen der Fürst sich mit äußerstem Fleiß jeder Zeit der alten katholischen Religion beflissen habe. Er habe alle Direktion dahin stellen helfen, alles zu befördern, was derselben dienlich sein könne. Davon könnten seine Länder seit 17 resp. 4 Jahren[1]) Zeugniß ablegen. 1570 O. D.

„Daß aber J. F. G. widder iren Willen in iren Stiften dasjenig, was vur derselben angenommener Regierung der alter Religion ungleichmessig ingerissen auf furigen Stand plenarie also plutzlich nit reformiren mugen, kan mit guter Bescheidenheit J. F. G. nit ubel zugemessen werden".

Man hätte den Dingen vor angefangenem Werk viel besser begegnen können, als jetzt nach lang gehabter Übung dieselbe mit höchster Beschwer wieder aufzuheben. Man sehe täglich, wie schwer es auch anderen geistlichen und weltlichen Fürsten sei, hierin Wandel zu schaffen und im h. Reich habe man trotz aller Versuche keine Veränderung oder wirkliche Reformation durchzuführen vermocht.

„Nun begegnet J. F. G. aber, daß durch ein Erw. Domcapitel vast viel umb Abschaffung der angezeigter neuwer Religion dieser Orter angehalten und

1) Johann wurde zu Osnabrück am 5. Oct. 1553, zu Münster am 28. Oct. 1566 zum Bischof gewählt.

1570 O. D. lassen J. F. G. sich wol des Anhalten nicht zuwider sein, aber nachdem J. F. G. ermercken, daß mit dem hochbeschwerlichen Punkt in diesen gefehrlichen Zeiten und Leuffen, da schon gmeyner Gehorsam, Fried und Ruhe auf der Scherfe des Schwerts iren Lauf haben, an dieselben getrungen wirdt, wilchs J. F. G. dahin ermessen, daß ethwan derselben damit eußerste Gefahr oder aber daß die Connivenz und Negligenz J. F. G. aufgewendt wolt werden, denselben mußen notwendich bey der Bapst. Hilligkeit und deren Glidern und Cardinalen vor sein, cum nullum majus sit crimen haeresi«.

Es gesinnen darum und begehren J. F. G., daß alle Archidiakonen eine richtige Designation aller Mängel der Personen, Kirchen, auch der Ministerien übergeben. Dazu wolle der Fürst für sich eine Indagation durch ein sonderlich Examen veranstalten, um zu erfahren, wann und wie sich jeder Mangel erhoben.

Welcher Gestalt der Bischof allezeit sein Gemüth auf eine gute Reformation gerichtet gehabt, aber gleichwol wegen der drohenden Gefahren sie nicht vollendet habe, könnten die Münsterschen und Osnabrückschen Stiftsstände bezeugen.

Der Bischof habe etliche Artikel einer Generalvisitation aufs Papier bringen lassen, die er auch dem Münsterschen Capitel zugestellt. Das Capitel zu Paderborn möge sein Gutachten darüber abgeben.

574. Aus einer Rechtfertigungsschrift der Senioren an den Fürsten. O. D. (1570.)

M. Pad. Capf.-Ar. 22, 12. — Or.

Wenn der Bischof sich weigere, in Sachen der Religion zu thun, was das Capitel für nothwendig halte, so müsse man ihn der höchsten Obrigkeit denunciren.

Die Anklagen des Bischofs, welche in der Instruktion vom 6. Februar 1570 enthalten seien, hätten die Senioren ungern gelesen. Der Bischof müsse falsch berichtet sein.

Der Bischof habe bisher sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen gethan, was ihm seinem Amte nach gebühre. Dennoch sei es „aus dieses oder jenes Verursachung oder Gedulden geschehen", daß in wenig Jahren ein großer Verlauf in geistlichen Sachen und in der uralten wahren katholischen Religion eingerissen sei.

Daß nun die Herrn Dompropst und Senioren solches zu gedulden schuldig sein sollten, das könnten sie nicht glauben, achten es auch darfür, ihr Gehorsam werde soweit nicht extendirt werden oder sie darin binden können. Sondern sie seien vielmehr ihren Pflichten nach schuldig, solches abzuschaffen und da hochgedachter Fürst in dem nöthige Vorsehung zu thun sich weigerte, dasselbige der höchsten Obrigkeit zu denunciren.

Das Capitel habe sich deßhalb genöthigt gesehen, an den Papst zu appelliren, da der Bischof in Sachen der Capitularen, welche gegen Spanien gedient, die beantragte Ausschließung derselben nicht bewilligt habe.

Außerdem seien allerlei unberufene, apostasirte Prädikanten in dem Stift Paderborn „gesetzt und eingeschlichen". Die Einwohner der Stadt Paderborn ließen ihre Kinder im Lippischen taufen und liefen „einen und alle Sonntag nach J. F. G. Haus Wevelsburg und Oistschlangen zur sectischen Communion".

Darüber habe das Capitel schon längst bei dem Bischof Beschwerde geführt,

aber es sei nichts erfolgt. Man habe dies seit 4 Jahren mit angesehn und nicht denuncirt; indessen solle die Anzeige bei Päpstl. Heiligkeit nunmehr erfolgen. 1570 O. D.

575. Johann der Ältere und Jüngere, Vettern, Edelherrn zu Büren an Bischof Johann. 1570 Januar 8.

M. Bür. L.-A. Geistl. SS. — Cop.

Antwort auf die Anklagen wegen der Bürenschen Geistlichen.

Man habe auf die wiederholten Klagen des Dompropstes die Sachen in Erwägung gezogen. Sie hätten erwartet, daß jener in Betrachtung der jetzigen Zeitläufte den Sachen etwas weiter nachsehen und sein Vorhaben mildern werde. Da er aber fortfahre mit seinen Anklagen, so könnten sie dieselben nicht länger unbeantwortet lassen. Jan. 8.

Die Edelherrn wunderten sich, daß der Dompropst in seinem Alter die Dinge, die er funfzig Jahre lang habe bleiben lassen, dem Bischof unterstehe anzumuthen, während er des Bischofs Vorgänger in allem verschont und keineswegs diese Dinge auf die Bahn gebracht habe.

Die Religion, welcher sie jetzt anhängen, sei in ihrer Herrschaft seit vielen Jahren im Gebrauch, auch seien sie früher ruhig dabei gelassen worden, der Dompropst selbst habe „die Ministerien der Neuwen Religion uber 20 und mehr Jahre her geduldet".

Sie wollten daran erinnern, daß Kaiserl. Maj. und die Fürsten des Reichs den Religionsfrieden verordnet, um die Gewissen der Menschen in dieser betrübten Zeit nicht zu irren.

Man werde einwenden, daß derselbe „allein auf die Stände des Reichs gemeint sei".

Allein sie könnten bei 15 Exempel beibringen, daß unterworfene Herrschaften und Communen die veränderten Ministerien und Religion gebrauchen. Doch wollen sie darin Niemandem Maß und Ziel vorschreiben, sondern „uns dahin erpieten, was E. F. G. in dießem hoichwichtigen Pfuncten durchauß bey ihren Landstenden mit allgemeiner Verenderung oder Reformation furnehmen, daß wir uns in alsulchen dermaßen gehorsam wollen erzeigen".

Schließlich bitten sie, die Sache zu gewöhnlicher Justifikation gerathen zu lassen.

576. Der Dompropst Wilh. Westphal an das Domcapitel zu Paderborn. 1570 April 7[1]).

M. Bür. L.-A. Geistl. SS. — Or. Eigenhändig.

Bericht des Propstes über den kirchlichen Zustand in den Pfarreien seines Archidiakonats: Türpe, Brenken, Hegensdorf, Stadt Büren, Sidinghausen, Steinhaus, Bodeken, Wevelsburg, Aden, Haren, Salzkotten, Borchen, Verne, Boik, Thüle, Delbrück, Elsen, Böke, Schwaney, Dael, Dorenhagen, ferner der Parochien inferioris Chori und zum Busdorf in der Stadt Paderborn. — Bitte, das Domcapitel möge bewirken, daß der Bischof mit mehr Ernst als bisher gegen die Neuerer vorgehe.

Bischof Johann von Paderborn habe durch Schreiben vom 23. Jan. (unter Beifügung des Briefs der Herrn von Büren) dem Domcapitel auferlegt, „dweil April 7.

1) Einen Auszug dieser Urkunde giebt Strunck, Ann. Pad. p. 407; desgl. bei v. Steinen, Westfälische Geschichte (fortgesetzt v. Weddigen) VI, 844.

1570 April 7. J. F. G. vermerken, daß nit allein in der Herrschaft Beuren, sundert anderen mher diß Stifftz Ortheren Enderunge der Religion widder unsere wahre Catholische Leher furhanden und ingefurt", daß sämmtliche Domherrn und Archidiaconen einen Special-Bericht über den Zustand ihrer Kirchen einreichen sollen.

Auf Grund dieses Befehls habe er in den vergangenen Fasten eine Synode in den seiner Dompropstei unterworfenen Pfarrkirchen durch Georg Holthausen, Pastor an der Markkirche und Jost Otterjeger beide Beneficiaten der Domkirche halten und die Pfarren visitiren lassen.

Darauf sei ihm von den letztern der nachfolgende Bericht zugegangen.

„Nemlich daß sie sulchen Sinodum und Visitation in den Pfarren und Kirchen Tuidorp (Türpe im Amt Wevelsburg) und Brenken (ebenda) irstlich angefangen und ob sie woll zum fleißigsten nachgeforscht, so hetten sie doch an den Ortheren nichtz, daß der alten wharen Catholischen Religion zuwider sein muchte, befunden.

Allein deweill der Pastor und Ingesessene zu Heigenstorp in der Herrschaft Büren gelegen dahin gen Brencken zu folgen und den Sinodum da zu halten van Alters schuldich gewest, daß geleichewol allein zween der Inwonner zum Sende abgeverdigt und der Pastor gar vorbleiben sei; derhalb sie, meine Abgesanten, den sachen ferner nachgefragt und auß wahren bericht befunden, daß derselbige Pastoir zu Hegenstorp van unser alten wharen Catholischen Religion abtrennig wurden und deutsche Mißze zusampt anderen ketzerischen Newerungen einzufuren und dem gemeinen Man einzubilden furgenomen.

Wie nun sie, meine Gesanten, von dannen zu Büren ankommen sein etzliche des Raitz im Sinodo erschenen, der Pastor doch gar verblieben, außgescheiden, daß ehr fur dem Sinodo ein Leich begraben und daruber eine Predige gehalten, sunst aber nicht wie ein Geistlicher sunder ein ander Burger dem Leich gefolgt, ohne daß ehr zu Ende oder sunst durch die ganze Predige jhemals fur den verstorbnen zu bitten dem Volcke einige Ermanunge gethan. Dweil aber er, der Pastor, wie furgesagt, zum Sinodo nit erscheinen willen und denneſt meine Abgesanten ferner Erkundung furgenommen und in der ganzen Kirchen keine Lucht gefunden, derhalb gefragt, wahr daß hoichwurdige Sacrament des Leibs Christi endthalten wurde und innen daruff geandtwurt wurden, eß stehe die Monstrancie da, haben sie daruff gesagt, sie fragen nicht nach der Monstrantien, sunder wolten wissen, wo das hoichwurdig Sacrament enthalten wurde. Ob sie nun wol fast umbgesucht, so ist doch wedder daß Sacramentum Eucharistie oder auch extreme unctionis daselbst befunden wurden. Daher dann meine Abgesanten verursacht, zu fragen, dweil daß hoichwurdich Sacrament nit furhanden wie es dan mit der heiligen Meß da gehalten. Daruff die anweßende Burger Bericht gethan, ir Pastor halte Luthersche Mißze, van dem Sacrament wissen sie nicht, aber die Templerer haben den Schlussel zu der Monstrantien.

Alß nun weither gefragt wurde, weßhalb kein Geluchte in der Kirchen gehalten und wohin die darzugehorige Renthe komen ist daruff der Bericht gefallen, eß werde fur sulch gelt want und schohe gekaufft und unter die Armen getheilt wiewoll van anderen, daß die Armen sunst mit guiten Renten versehen und daß Geldt zum geluchte gehorich darzu nit gebraucht werde, angezeigt wurden.

Ferner haben meine Abgesanten den Küster daselbst angesprochen und gefragt,

wie es ein Gestalt mit dem Taufsteine hab, ob auch Wasser darinnen sei, wannher daß darin komen und ob dasselbige nach Gebrauch der Catholischen Kirchen consecrirdt, daruff der Kuster diesen Bericht gethan, das Wasser, so im Daufffsteine sy, hab ehr umb Vastnachsten lest vorgangen darin getragen, van Consecreren sei ime Nichts bewust. In Summa die drie Sacramenta Baptismi, Altars et extreme unctionis sein daselbest nit befunden, derhalb E. W., waß van den ubrigen vieren dar gehalten, leichtlich zu ermessen. 1570 April 7.

Wowoll auch die Pastorn zu Sickinckhusen und Steinenhauß zusampt iren Pfarkindern van alters daselbest zu Beuren zu erscheinen und den Sinodum zu halten schuldich gewest sein, sei doch ungehorsamlich verbleiben und habn meine Abgesanten nach fleissiger Erkundigung nicht anders erfaren mugen, dan daß dieselbige dem Buirischen Pastor gleich und mit einer Laug begossen sein.

Derhalb vilgemelte meine Abgesanten sich nach Bodeken, den Sinodum zu halten ervogt, darselbest der Pastoir furgetretten und midt hohem Wehemut geclagt, daß wiewoll die Dorffer Wievelßberg, Aden und Haren in seine Pfarre gehorich sich bißdaher im rechten wharen Christlichen Glauben und Catholischer Religion uffrichtig als fromme Christen gehalten, so hab sich doch einer zur Wevelßborg, dar nihmals Kirche gewest eingedrungen, ime dei Leuthe zuendtzehen und verfurischer sectarischer Weise die Sakramente auszutheilen furgenommen und dann fur weinich Tagen zur Wevelßburg ein fromer Catholischer Man midt Krankheit befallen und in seinem Doidtbette daß hoichwurdige Sacramente nach Gebrauch der Catholischen Kirchen zusampt der heilliger Unction begerdt, aber doch van gemeltem Ingedrungen zur Wevelßborg mit außtrucklicher Vermeldung, wo ehr deselbige dermassen empfangen wurdt, kundt er nimher selig werden, sunder mußte ewichlich vordampt sein, dar van abgeschreckt und also der heylsamen Speiße seiner Sehele und heilwerdigen Salbunge und Gebets beraubt wurden und die vergangene Nacht verscheiden — mit hoigster Bidt, meine Abgesanten sulche hoichbeswerte Gelegenheit an mich und wo es sunst statt habe, muicht gelangen laissen und hoigstes Fleisses befurdern helffen wollen, damit derselbige Verfhurer der armen Gewissen van dannen geschafft werden mucht.

In dem nun der guiter Pastor zu Bodeke diesse Beswerunge dermaßen gar bekümmerlich furgetragen hab sich begeben, daß derselbige Prädikant zur Wevelßborg daselbst zu Bodeken midt itzgemeltem vorstorbenen Licham dasselbige zu begraben und eine Predige zu halten neben anderen angekomen. Derenhalb meine Abgesanten einen zu sich gefurdert und gefraget, auß weß Bevelich und Vormessenheidt er zur Wevelßborg dar nihmals Pfarkirche gewest dermaßen unser alten wharen Catholischen Religion widderwertige Kirchen Ordnung anzurichten und Sacramenta außzutheilen furgenomen. Daruff ehr geantwurdt: Eß hetten die Hern zu Bueren in Bisin des Licentiaten Sibelii (wilcher doch meins Verhoffens van hoichgemelten meinem g. Fursten und Hern daselbest fur J. F. G. und E. W. Hausse ader sunst Reformation und Enderung in Kirchen Ordenung nit bevollen vil weiniger gepurdt) inen dahen gesetzt und sulchs zu thuen bevollen, die wurden ime dessen wol vortredden und schadeloiß halten.

Darnach weiter gefragt, ob ehr auch zum Preister ordinirdt und durch wen, Geantwurt zu Brunßweig sei er ordinirt und wie de meine ferner mit ime redden willen ist ehr troitzlich dar van getretten und sehe stehen lassen. Es haben

1570 April 7. aber meine Gesanten ferner in wharen Bericht empfangen, daß derselbige zur Wevelßberg ungeordinerter Capellaen daß Sacrament der Tauff nicht anders dan im Alme-wasser gebrauche, darzu nicht alleine die Leuthe auß andern Dorffern, sunder wie E. W. sulchs kurtzer Tag durch die Pastores dieser Stadt Clegleich furbracht, auch die Burger alhie auß Paderborn an sich zu ziehn und daselbst zur Wevelßberg seine angegebene Sacramente einen mitzutheilen understehen soll, wie dan diesen vergangen Oisteren derselbigen etzliche viele dahin gewest und sein abgottische Nachtmall (godt erbarms) ime halten helfen.

Darab dieselbige und andere, so nicht nach Apostolischer Ordnung zu Preister ordinirt durch ire vermeinte Consecration Corpus Christi conficiern und den armen verfuerten Volck außspenden mugen, will ich E. W. und allen frommen Catholischen richten laissen.

Und wiewoll ich folgentz in anderen meiner Propstei Pfarren als nemblich Saltkotten, Borchen, Verne, Bock, Tuile, Delbrugge, Elßen, Beken, Swanegge, Dael und Dorenhagen gelichen Gestaldt visitirn und grundtliche Erforschung thuen lassen, so haidt men doch an keinem Ordth derselbig die alte Religion dermaissen verendert, geswegen dan gar verworfen, Sunder vilmeher daß dieselbige an allen Orthern durchauß mit allen Christlichen Ceremonien, Messen, Hoichwurdigen Sacrament des Altars, Tauff, heyligen Olin und anderen den Kirchen-Sacramenten in guther Ubung gehalten, befunden, insunderheit aber wiewoll hiebefur widder alle Waerheidt, daß ich den Pastor zu Swannegge alß einen Calvinisten tollerern solt mir improperando furgeworfen, daß gelichewoll daselbst die Sacramenta mit geburlichen Gutachten und ander Kirchen-Ordnung nach Catholischem Gebrauch van denselbigen Pastor in allen Ehren gehalten, Alßo daß pillich mit dem Propheten zu sagen locuti sunt adversum (sic!) me lingua dolosa et sermonibus odii circumdederunt me und sein auch die Pastoren alle gehorsamlich erscheinen, uff alle notige Puncte Bericht gethan und da vellicht in einem oder dem anderen van innen etwas zuvil oder weinig gethan, dasselbige abzuschaffen und zu voirlassen sich hoichlich verpflichtet und sich der alten wharen Catholischen Kirchen-Ordnunge in allem Gehorsam underworfen.

Was die anderen beide alhie bynnen Paderborn meiner Jurisdiction underworffene Pfarre Nemlich inferioris Chori und zum Bustorpe belangen thuet, wowoll die Pastorn sich in Irem Godtsdienst und Administration der Sacramenten nicht anders dan wie sich gepurt bißdaher verhalten, so ist Ew. W. doch unvorborgen, weß die so woll als die andern Pastorn sich beclagen thuen, Nemlich daß irer keiner uber zehen oder zwolf Burger und bestendiger Personen diß Osteren zu Communion gehabt, sunder daß die alle so woll nach der Wevelßborg wie obengeruhrt, dar nihmals Kirche gewest ader Sacramenta gereicht wurden, alß auch nach Ostlangen in die Graveschafft Lippe dar auch ein Junger nit legittime ordinert Mensche sich deß Kirchendienstes anmaßet bei groissen Haufen sich begeben und van denselbigen uffgenommen wurden.

Und alß nun, wurdige Hern, diesem allem alßo ich mich dieser hoichbeswerlichen Punct fur einen halben Jaer und dweil sie so gaer weit noch nit verlauffen an hoichgedachten meinen gnedigen Fursten und Hern hoichlich beclagt und umb Raidt und Hulffe angesucht, deselbige aber biß daher (ohne doch daß seithere J. F. G. ader auch derselbigen Official Confessionem fidei van inen noitzwingen

mugen) verzogen und die Dinge mitler weil vaſt ſchwinde ingeriſſen, auch unge- 1570
zweifelt und endlich zu beſorgen, wo nit J. F. G. furderlich mit meherem Ernſt April 7.
gepurlichs Einſehens thuen und die Neuwerungen abſchaffen wurdt, daß ſie dan zu leſt uberhandt nemen und uber alle gehen und dardurch unſere alte whare Catholiſche Religion gar umb geſtoßen werde. Demnach gelangt an E. W. mein ganß fleißig Bidt, dieſelbige dieße hochbeſwerte Gelegenheit mit zu innerlichem Gemute ziehen und durch ire unverzugkliche Befurderung bei hochgedachten meinem gnedigen Furſten und Hern de Wege treffen und verfuigen, daß J. F. G. alß der einiger unß van Godt furgeſetzter Biſchoff, Haupt und Hirthe, derſelbigen armen Schaff Gleider und Underthaen ein beſorglicher Underganck ſich mit etwas meherem Ernſte anliggen laiße und in Betrachtung der Vorzuck in dießen ſaichen hoichnachteilig ohne fernern Uffſchub nicht alleine furgedachte verfuriſche und nicht ordentlicher Weiße Ordinerte und beruffene Prädicanten abſchaffe, ſunder auch daß ein Jeder bei ſeinem Paſtor und Karſpel bleiben muße und dermaiſſen ſeins Gefallens in ander Lande und Pfarre und zu anderen unberuffnen Paſtorn nit begeben durfe gnedige Vorſehunge thuen wolle.

Deß vorſehen ich mich zu E. W. gentzlich und vordiene eß alzeidt gerne. Datum am 7. Aprilis Anno ꝛc. 70.

Wilhelm Weſtphaell, Dhomprobeſt."

577. Aus einer Relation des Dom-Cantors an das Domcapitel. 1570 April 10[1]).

M. Pad. Capſ.-Ar. 177, 1. — Cop.

Erſtattet Bericht über die religiöſen Verhältniſſe ſeines Archidiakonal-Sprengels.

Auf Befehl Biſchof Johann's habe das Capitel dem Domcantor und andern April 10.
Archidiakonen auferlegt, ſich gründlich zu erkundigen, wie es in ihren Bezirken mit der Religion beſchaffen und ob Neuerungen eingeführt ſeien.

Zu dem Zweck habe er ſich ſelbſt aufgemacht und habe ſeinen Sprengel beritten und inſpicirt.

Zu Scherfede, Oſſendorf, Lütgeneder, Hohenwepel, Löwen und in der Neuſtadt Warburg habe er keine Neuerungen vorgefunden. Indeſſen habe er doch die Paſtoren mit neuen Gelübden und Eiden, daß ſie der katholiſchen Religion treu bleiben wollten, gebunden.

Der Paſtor „in der Huffen" Warburg, Heinrich Krebs, ſei zwar etwas ſuspect befunden, doch habe er nach geſchehenem Unterricht den auferlegten Eid wie die übrigen geleiſtet.

Der Paſtor in der Altſtadt, Liborius Hoitbandt, ſei zum ausgeſchriebenen Synodus nicht erſchienen; ebenſowenig ſein Küſter. Als er nach ihm ſchicken laſſen, habe er „aus wahrem Bericht" erfahren, Hoitbandt befinde ſich im Bierhaus. Er müſſe ihn deßhalb für einen Ungehorſamen halten. Auch in ſeiner Kirche ſei nicht alles in Ordnung geweſen; das Licht und die Tücher, welche zu Faſten die Altäre bedecken, hätten gefehlt. Auf dem Altar habe ein Geſangbuch von Jonas Loſſius gelegen, in welchem etliche Lieder befunden, worin um Zer-

1) Ein Auszug findet ſich bei Jacobſon, Kirchenrecht I, 518.

1570 April 10. störung der Römischen Kirche gebeten. Auch sei der Cantor glaublich berichtet, daß Hoitbandt in den Osterfeiertagen auf die alte Religion und Communion gescholten habe.

Deßhalb sei zu befürchten, daß wenn der Bischof nicht einschreite, dieser Liborius Hoitbandt dieselbe Empörung zu Warburg anrichten werde, wie sein Bruder Martin in Paderborn.

„Wiewol die Pastoren und Leute zu Welde und Germete meinen Sinodum zu besuchen schuldich, so ist doch dasselbige ime denen von Welde durch den von Haxthausen, denen von Germete aber durch den von Canstein als ire Gerichts-Junkern verbotten". Gleichwohl sei der Pastor von Welde erschienen und habe den Eid geleistet, der von Germete aber nicht.

Die Pastoren zu Körbecke und Daseburg in der Herrschaft Desenberg haben sich bis daher der alten katholischen Religion gemäß gehalten und in Zukunft zu bleiben sich verpflichtet.

Der Pfarrer zu Rösebeck habe sich der Jurisdiction entzogen; der zu Bühne, der allerdings nicht zum Archidiakonat des Cantors gehöre, solle Gleiches gethan haben.

Zu Peckelsheim sei nur ein Caplan; derselbe sei etwas verdächtig und man werde ihn beobachten.

Das Capitel möge diesen Bericht dem Bischof mittheilen.

578. Aus einem Befehl Bischof Johann's an das Capitel zum Bußdorf. Neuhaus 1570 Juli 15.

M. Pad. Capf.-Ar. 22, 12. — Conc.

Juli 15. Das Capitel habe die Aufgabe übernommen, als Schiedsrichter in der streitigen Wahl des Domdechanten zu fungiren. Nun sei von Meschede zu Rom eine „neue Provision" ausgebracht und darauf hin weigere das Capitel in der Sache weiter zu procediren. Der Bischof befehle dem Capitel, unweigerlich mit dem Proceß fortzufahren [1]).

579. Aus einem Schreiben Bischof Johann's an Heinrich v. Meschede. Ahaus 1570 Juli 18.

M. Pad. Dom-Cap. 14. — Cop.

Aufforderung zur Ernennung von Schiedsrichtern.

Juli 18. Meschede habe sich den Marienfelder Abschied nicht zuwider sein lassen, erkläre aber jetzt, daß er der vorgeschlagenen Commissarien halben Bedenken habe, weil „solches statutis ecclesiae zuwider".

Darauf könne Johann dem Meschede nicht bergen, daß er wissentlich nicht leicht etwas vorschlagen oder befehlen werde, was der Kirche und löblichen Statutis praejudircirlich oder verweislich sei.

Er fordere Meschede auf, einige Unpartheiische zu benennen, wie Schilder es bereits gethan habe.

---

1) Dieser Befehl wurde am 25. Juli wiederholt. — Desgl. am 26. Juli unter Ablehnung der vorgebrachten Entschuldigung des Capitels.

580. Aus einem Schreiben Wilhelm Schilder's an Bischof Johann von Hoya. Paderborn 1571 März 3.

M. Pad. Capf.-Ar. 22, 12. — Cop.

Die Neuerungen, welche von Meschede und seiner Partei eingeführt würden, seien verderblich.

Schilder habe die Wahlangelegenheit der Entscheidung des Bischofs als des 1571
Ordinarius von Anfang anheimgestellt. Die Gegenpartei habe dem keine Statt März 3.
gegeben und darauf sei durch des Bischofs Bemühung der Tag zu Marienfeld zu Stande gekommen. Schilder und seine Partei hätten sich dem dort genommenen Abschied unterworfen und nachgelebt. Dagegen hätten die Senioren wider die Bestimmungen des Abschieds über den Bischof hinweg die Sache vor den Römischen Stuhl gebracht.

Schilder hoffe, daß die Päpstl. Heiligkeit dem Bischof nicht vorgreifen und die Confirmation gegen alle Canones und Concilia abschneiden werde.

Aus dergleichen gefährlichen Neuerungen könne nichts denn Schande, Unwillen und Verderben folgen.

Er hoffe, daß trotz der vermeinten päpstlichen Confirmation der rechtliche Austrag der Sache in Gemäßheit des Marienfelder Compromisses keine Verhinderung erfahren werde.

581. Aus einem Befehl in Betreff der Decrete des Tridentinums und des neuen katholischen Katechismus. O. D. (1572.)

M. Pad. Capf.-Ar. 92, n. 5. — Cop.

Einführung des Catechismus Romanus.

Johann habe es als Bischof für seine vornehmste Aufgabe erachtet, seine (1572)
Diöcesen nach Ausrottung der ketzerischen Irrthümer mit der heilsamen und un- O. D.
verfälschten katholischen Lehre zu erfüllen. Leider habe der Drang und die Schwierigkeiten der Verhältnisse ihm bis jetzt nicht erlaubt, etwas auszurichten.

Annon in ipso statim ingressu maxima ex parte his paucis annis deformatam ac prope eversam religionem invenimus. — Plane ut illud affirmare non dubitemus, hoc seculo, hac mortalium vita ipsum solem nihil quicquam vidisse corruptius.

Zum Abfall von der Kirche hätten neben anderen Ursachen vor Allen die Bücher der Ketzer beigetragen, welche sie unter dem Titel von Katechismen, Institutionen u. dergl. herausgegeben. Nun sei durch Gottes Gnade das Concilium Tridentinum zum Abschluß gekommen und habe durch Herausgabe eines Katechismus eine Grundlage für den Unterricht in der katholischen Religion geschaffen.

Non modo sacrosancti universalis Tridentini Concilii Decreta sed et Catechismum ejusdem auctoritate Concilii conscriptum et editum typis elegantibus excudi curavimus — praecipientes, ut omnes quorum nobis a Domino cura est commissa, praesertim vero hi, quibus pascendarum Christi ovium ac disseminandi verbi divini impositum est ministerium cujuscunque status, conditionis et dignitatis etiam fuerint tam decreta quam Catechismum praedictum ante omnia sibi charum ac commendatum habeant.

582. Instruktion Bischof Johann's für seine Gesandten an das Domcapitel zu Paderborn. Ahaus 1572 Januar 23.

Frst. Pad. Urk. 2358a. — Or.

Betrifft das Verhalten Meschede's und seiner Adhärenten.

1572 Jan. 23. Anfengklich sollenn gemelte unsere Stadthalter unnd Räthe gedachtem Thumb-Capittell unseren gnedigen und günstigenn geneigten Willen (wie sie solchs für sich selbst zu thuen woll wissenn) gepurlich vermelden und Ihnen darnegst weitter anzeigenn:

Was maßenn wir keinen Zweivel tragenn, Es werde ein sambtlich Thumb Capittel aus der Marienfeldischen Handlungh sich noch allenthalben woll zu erinneren wissen, mitt was großer muhe unnd arbeitt, auch treffenlichen angewandten unkosten, wir aus vetterlicher sorgfeltigkeitt und gnediger Zuneigung, so wir zu gemeltem ThumbCapittell jederzeitt gedragen und noch, uns hiebevor befleißigett und bearbeittet, das der, wieder alle unser Zuversicht unnd Hoffnung erstanden und furgefallenn, noch werender unnd rechthengiger mißverstandt, Irrungh und Spaltungh der streittigen Election eins Thumbdechants zu Paderborn, so woll zwischen Ihnen den semptlichen ThumbCapitularen, als auch den vermeinten Electis, als Henrichen von Meschede und Wilhelmen Schilder zur verhuetung allerhandt ergerlichen verweiß und mehrer dahero besorgten weitterungen und wiederwertigkeittenn guitlich aufgenommen hingelegt und vergliechenn werden mugenn.

Obwoll wir uns nun für Gott unnd denn leutten frey und sicher, auch offentlich mit warheitt zu verandwurtten wußten, das auff solcher, zu Marienfeldt angestalter guitlichenn Handlungh, wie Ihnen, denen vom Thumb-Capittell, selbst bekandt, unnd daneben in erfolgtem committirten rechtlichenn außdrage und hangenden Prozeß, anders nitt furgenommen oder gehandelt, Dan was zu befurderungh gutter einichkeitt und friedlicher vergleichung, auch gepurlicher forttsetzung der gerechtigkeitt dienlich und aller pilligkeit und dem rechtenn gemeß erachtet werden mugen, also auch das nach abgeschlagener in viele unnd allerhandt wege, versuchten, doch vergeblicher guittlicher Handlungh, der daselbst gegebener Abschiedt unnd darauff verfaßten rechtlichen außdragh keiner anderer gestalt, als mit gemelts Thumbcapittells unnd der streittenden Partheien gutten fürwissen und willen zu Irem allerseits gutten begnugen und begherenn, verhandlet, ingewilliget, abgelesen, angenommen unnd mit besonderem vleiß unnd gnaden dermaßen befürdertt worden, Das wir für solchen angewandten gnedigen Fleiß und schweren unkosten, große Muhe und arbeitt, je zum weinigistenn keinenn verweiß, sonder woll allenn dinstlichenn danck, pillig geeigent unnd zugewartten gehabt habenn sollten.

Ganz ohne, das auch gemeltem ThumbCapittell und desselben gliederenn sampt und sonder, mehr gebhuren und gezimmenn sollenn, uns als Irem Ordinario und Landsfurstenn alle gebürliche Eher, gehorsamb Reverentz unnd Diemut zuerzeigenn, als auß falscher erdachter unnd angenommener boßheitt mit offentlicher Unwahrheitt, muttwillig, bey einem oder anderem irgentwo anzugebenn, vielweiniger zu verklagen.

So sey es doch an dem, das uber solchs alles einer von beiden vermeintenn

electis, als Henrich von Meschede, nicht allein ettliche seniores gemelts Thumb- 1572
Capittels uber uns mit unfuegenn, unbescheidentlich zu Rom zu klagenn ver- Jan. 23.
mugt unnd instigirt (welchs wir in seinen unwurdenn und gleicher unwarheitt dießmall beruhen ließenn) sunder auch selbst ohne einige habende fuege und ursachen wider Gott, recht und pilligkeitt, uns bey der Pabstl. Heilgk. durch unterschiedtliche zu Rom ubergeben supplicationes, unpilliger mutwilliger weiß mit gesparter warheitt falschlich verclaget, denunciirt unnd außgebreittet, als soltenn wir seinem gegentheill Wilhelmen Schilder, mit sonderlicher Zunaigung zugethaen sein, unnd demselben so woll in rechtlichenn als guittlichenn Handlungenn mehr als Jhme Meschedenn favoriziren und anhangenn, unangesehenn das wir doch selbst wusten unnd genuchsam erffarenn, das gemelter Schilder in seinem furnemmen aller ding unbefuegt, ganz kein recht hatte, unnd das wir nebenn dem in dieser sachen anfencklich nitt alleine unbequeme, Lutterische unnd ketzerische commissarios ernandt und verordnet, sunder auch folgendts in Stadt derselben Dechandt unnd Capittel zum Bustorp, fursetzlich und zu dem Ende sonderlich delegirt habenn solltenn, damit solche sachen von wegenn vielheitt der personen gefherlich auffgehaltenn und gemeltem Schilder zu gnaden und guttem, Jhme Meschedenn aber zu besonderem schaden und nachtheill, niemermher zu rechtlichem außdrage und endtschafft gebracht werden muchtenn, und das Er Meschede derenn und anderenn ursachen halbenn, bey oder fur uns kein recht zu erlangen verhoffete, sunder viellmehr alle unrechtfertigkeitt, unpilligkeitt und wiederwertige partheiligkeitt bißhero wurcklich gespuret und derselb hinferner gewißlich zu befurchten und zu gewartenn haben muchte, Mit weitter unglimpfflicher, scharpfer und unbedechtiger außfuhrung, wie aus derselben Supplikation Abschrifftenn (welche gemelte unser Stadthalter unnd Räthe dem Thumb-Capittell zu behandenn und uberzugeben) in die lengde ferner zu ersehenn und zu befindenn.

Demnach und dweill wir dan solchs hochschmehelichenn, unwarhafftenn angebens uns im geringstenn mit nichtenn schuldig, sunder Gott lob allerding (wie zu seiner Zeitt aus denn gerichtlichenn Handlungenn und sunst ferner wo nottig fürbracht werdenn soll) uffrecht und gefreiet wissen, unnd derohalben durch solche unverschambte, unwahre, falsche, erdichte angebenn und offenbare landtkundige Lugenn, damit gemelter Meschede uns, ohne einige befuegte ursachenn wider recht und pilligkeitt muetwillig zu verunglimpffen und bey der pabst. Heil. als dem hochstenn haupt der Christenheitt, zuverklagenn und sunderlich in das verdenkenn, als soltenn wir mit dem hochverweißlichenn, verdammeten und verfluchten Laster der Ketzerei befleckett oder demselben zugethaen und anhengig sein (welchs unsers bedunckens die hoichste injuria damit Jemandt Immer zu schmehenn sein mochte) zubringenn, freventlich understandenn, uns an unseren Eheren, glimpff, furstlicher und bischofflicher reputation und wurdigkeitt zum hochstenn verletzt zu sein Erachtenn, und es dafuer halten, das solche grobe, verweißliche, Ehrenrorige iniurien (welche wir unverandtworttet zu lassen unnd also für lieb zunemmen mit nichtenn gedenkenn, und hiemit wie sich geburtt ad animum revocirt habenn wollenn) Jhnen, denen vom Thumb-Capittell nit weiniger als uns zu gemueth gehen werden.

Als hettenn wir zur erhaltuug furstlicher reputation, glimpff und eheren nit underlaßenn sollenn, Jhnen solchs unser hohes anligen furdragenn unnd vermel-

1572 Jan. 23. den zu laßenn, mitt gnedigem begheren unnd gesinnen, sie wolten absulche des von Meschedenn vermeints Eherenrorige supplicationes zuverlesenn und mit allem vleiß grundtlich zu erwegenn unbeschwertt sein, und sich furderlichst gegen unns, Ihres wollmeinenden bedenckens erklerenn, unnd uns mit inratich sein, weß uns dieses fals gegen gemelten unbefuegtenn Andreger und verletzer unser furstlichenn Eherenn unnd reputation, den von Meschedenn oder sunst nach gestalten sachen am besten furzunemmen gebhurenn muchte, wie wir uns dessen In allem vertrauwenn zu Ihnen gnedichlichen thuen versehenn, unnd wehren es, umb sie sampt und sonderlich in gnadenn zu erkennen geneigt, unnd darauf ihre Antwortt gnedichlich begerendt und Erwarttendt, uns aller notturft nach hinferner habenn zurichtenn unnd zu verhaltenn.

Und was also die vom ThumbCapittell uff solche Anzeige sich in andtwortt erkleren oder sunst vernemmen laßen wurdenn, solchs habenn unsere Stadthalter und Rethe uns furderlichst hinwieder zu vermeldenn, und wofern die sachenn bey dem Thumb-Cap. in ferner und lenger bedenckenn getzogenn wurdenn, alsdann zu gelegenheitt mit vleiß zu befurderenn und anmhanung zu thuen, Damit wir Ihre resolution zum furderlichsten bekommen und haben mugenn. Signatum under unserem eigenn Handtzeichenn und secret Ingesiegell.

583. Aus einer Instruktion Bischof Johann's von Hoya für seine Räthe als Gesandte an Heinrich v. Meschede und die Senioren. O. D. (1572.)

M. Pad. Capf.-Ar. 22, 12.

Betrifft die Rechtfertigung des Bischofs wegen seines bisherigen Verhaltens.

O. D. Endlich wünsche der Bischof, daß diejenigen, welche sich Senioren und deren Adhärenten nennen, sich namhaft machen.

Die vorige Instruktion [1]), über welche die Senioren sich beklagten, habe Johann zu Rettung seines bischöflichen Namens und Reputation für nothwendig erachtet. „Dan in maßen nichts smelichers keynem kan uffgemessen werden dann Ketzerei, also gepure auch einem Jeden, weß Wirden, Stands oder Wesens der auch seie, gegen hässige und uffsetzige Verleumder seyne Ehr und guten Namen zu verthedingen".

Der Bischof wisse sich nicht zu erinnern, in welchen geistlichen oder weltlichen Sachen er sein fürstliches Amt nicht Gottes Ordnungen und den Canones gemäß vertreten habe.

Den Senioren sei noch niemals das Recht verweigert und so lange dies nicht geschehen, „hätten sie uns oder Jemanden anders der höchsten Obrigkeit mit Fugen nicht zu denunciren".

Was die Capitularen angehe, welche im J. 1569 dem Prinzen von Oranien gedient haben sollten, so hätte das Capitel seine Capitula disciplinae und im Lande das ordentliche Recht. So lange dieselben beim Bischof nicht verklagt seien, so habe er darin nicht zu procediren.

1) Die erste Instruktion für die Räthe, worin der Bischof sich wegen der verläumderischen Denunciation der Senioren in Rom beklagte, war dem Capitel am 6. Febr. 1570 übergeben worden. Die undatirte Rechtfertigungsschrift des Capitels beruht bei den Acten (P. C.-A. 22, 12). Einen Auszug s. Nr. 574. Die Instruktion, auf welche hier Bezug genommen wird, datirt vom 23. Januar 1572 s. Nr. 582.

„Wenn auch im Stift Paderborn einige andere Religion widder unsere alte (1572)
Catholische Religion wer eingeschlichen, daß sey solches nit unserer Farlessigkeit, D. D.
sonder vilmehe der Zeit und unseren Furfaren, ja auch sich selbst hetten zu verweißen, wilche vur uns im Stift gewesen und diesem Unheil durch ordentliche wege nit haben in der Zeit furkommen lassen".

Dazu möge das Capitel bedenken, daß auch Kaiser Karl V., trotz aller Versuche außer Stande gewesen sei, die Religion Augsburgischer Confession zu tilgen, sondern auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1555 die Religionsverwandten beider Confessionen in der Kaiserl. Majestät und des Reichs Schutz und Schirm aufgenommen habe, „item daß wir und unsere Kirche Paderborn, alle weltliche Regalia, Hoheit, Oberkeit, Jurisdiction und was dem anhanget von der Kaiserl. Maj. und dem Reich zu lehen tragen, zudem welcher Religion die mechtige angrenzende Furstendumben und Landschaften seien und sonderlich zu was Religion vast vil Jar her, auch vur unser Ankunft und Regierung vast der mehrer Theil unser Underthanen trachten und geneigt seien".

Er (der Bischof) sei allen Abtrünnigen und Sektischen von Herzen feind, allein man solle von ihm nichts unmögliches verlangen.

Wenn es den Capitularen gelüste, den Bischof bei Sr. Heiligkeit mit fernerer Unwahrheit anzugeben, so werde er ihnen schon zu begegnen wissen.

Der Bischof werde sich durch Niemanden in seinen Rechten, besonders was die Confirmation seiner Prälaten anlange, Eintrag thun lassen.

Es sei dem Bischof nicht zuwider, daß die Acten des Processes an eine katholische Universität im Reich deutscher Nation als Mainz, Trier, Freiburg im Breisgau, Ingolstadt oder Wien gesendet würden. Doch sei er gegen eine italienische Universität; „es sollt auch der deutschen Nation eine Schande sein, daß in derselbigen nit soviel unpartheiische Gelehrten sollten sein anzutreffen, die diese streitige Election-Sache mit Recht sollten wissen zu erörtern".

584. Aus einem Schreiben des Gerh. Kleinsorgen an den Heinrich v. Meschede. Werl 1573 Mai 12.

M. Pad. Dom-Cap. n. 14. — Or. Eigenhändig.

Die Angelegenheit Meschede's in Betreff der Dechantenwahl schwebe an der 1573
Rota. Man gebe zu Rom gute Vertröstung und Kleinsorgen hoffe, daß Meschede Mai 12.
in dieser Sache wohl obsiegen solle.

585. Eid des Heinrich von Meschede als Domdechant zu Paderborn. 1573 August 24.

M. Pad. Capf.-Arch. 22, 10. — Or.

Ego Henricus de Meschede Decanus ecclesiae Paderbornensis personalem Aug. 24.
in eadem ecclesia faciam residentiam Decanatum hujusmodi non permutabo vel dimittam quovis modo, nisi cum licentia et assensu Capituli. Singula quae concernunt correctionem et disciplinam Canonicorum vel Beneficiatorum dictae ecclesiae faciam cum scitu et secundum consilium priorum ejusdem ecclesiae presentium vel majoris partis eorundem. Statuta et consuetudines ratione dicti decanatus servabo. Sic me deus adjuvet et Sancti ejus. Dat. etc.

586. Aus einem Schreiben des H. de Rover, Procurator in Rom. Rom 1573 August 29.

M. Pad. Dom-Cap. 14. — Cop.

Betrifft den Streit wegen der Dechantenwahl.

1573 Aug. 29. Caspar Gropper, bisher Auditor Rotae, sei als Nuntius kürzlich von Rom nach Augsburg, Würzburg, Trier, Mainz, Cöln, Worms, Minden und ganz Westfalen ꝛc. aufgebrochen. Derselbe werde den Streit zwischen den Senioren und den rebellischen Junioren zu Paderborn beilegen.

Er (der Procurator) habe den Cardinal Otto von Augsburg [1]) früher wiederholt um Intercession für Meschede bei dem Papst angegangen. Der Cardinal habe indessen immer gesagt, man müsse Zeit gewinnen um größeres Ärgerniß zu vermeiden (ad evitandum majora scandala), welches in jenen Gegenden leicht entstehen könne.

587. Aus einer Werbung Erzbischof Heinrich's an das Domcapitel zu Paderborn. Langwedel 1574 April 10.

M. Pad. Capt.-A. 7, 13. — Or.

Bewerbung um das Stift Paderborn. Zusage wegen der Religion.

1574 April 10. Der Erzbischof erinnere sich, wie der verewigte Bischof Johann nicht allein ihm (Heinrich), sondern auch seinem Vater und Bruder aus eigner Bewegniß vorgehalten, daß er (Johann) Niemanden lieber denn den Erzbischof als Coadjutor oder Successor haben wolle. Der Bischof habe bei fürstlichen Glauben und Ehren mit handgegebener Treu versprochen, dies Werk besten Fleißes zu befördern. Auf speciellen Wunsch des Bischofs habe Heinrich seinerseits bis jetzt weitere Schritte in der Wahlsache nicht gethan.

Dem Domcapitel sei bekannt, daß er (der Erzbischof) zum Subdiaconus geordinirt, auch Domcapitular zu Cöln geworden sei. Der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen seien ihm nicht allein blutsverwandt, sondern auch in treuer Freundschaft zugethan.

Dieselbe Gelegenheit habe es auch mit den Marken, Braunschweig, Holstein, und Andern. Der König von Spanien habe ihn (Heinrich) um nachbarlicher Correspondenz mit dem Gubernator der Burgundischen Erblande ersucht. Auch an Cöln und Jülich hoffe er wohlgeneigte Nachbarn zu haben.

„Und ob wir wol in Religions-Sachen ebenmessige Spaltunge hin und beizulegen oder auf tregliche Mittel und Wege zu bringen treuherzige vaterliche Sorgfeltigkeit gehabt und embsigen Vleys angewendet, wehre uns doch solches wie unseren Vorfharen (die wegen langer Regierung, hohes Alters mehr Geschicklichkeit, Erfarnus und Macht gehabt und vormucht als wir und dem Werk zusehen müssen) uber Zuversicht entstanden und mußten den Dingen sowol als die Rom. Kay. Mt. selbst mit allen Chur und Fursten im heylligen Reich seinen Curs lassen bis Gott der Almechtig die Sachen mit gnedigen Augen sonderlich ansehe und enderte, sonst aber hetten wir ob dem Wesen ein gantz vordrißlich Mißgefallen und Godt zu danken, das dennoch die politische Sachen und das

1) Derselbe starb am 2. April 1573.

Exercitium und Administration der Justiz alhier noch ordentlich wie uns solches 1574
von unsern Vorfaren in die Hende geliefert im Schwange ginge, welches wir auch April 10.
nach Rath unsers ThumCapitels und Landtschaft zu vorbessern in Arbeidt stunden und uns nicht lassen zuwidder sein, sich hierumb wie auch unsers ganzen Vorhaltens Lebens und Wesens, angestalter Regierunge, Haus- und Hof-Haltunge durchaus bei unserm Bremischen ThumCapittel und andern von der Landtschaft zu erkundigen.

Da es nun von dem Almechtigen außersehen und sie uns zu Ihrem Herrn und Bischof zu postuliren fur gut achten konten, gedechten wir sie bey der alten katholischen Religion, auch allen loblichen Herkommen, Stiftungen, Satzungen, Privilegien und Gebrechen durchaus zu schützen und in dem, was wir so fur uns finden gantz und gar nun und zu ewigen Zeiten keine Veranderunge und Neuerunge anzustiften und machen oder andern unseretwegen anzurichten gestadten".

588. Aus einem Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an das Domcapitel zu Paderborn. Dresden 1574 April 13.

M. Pad. Capf.-Ar. 7, 13. — Or.

Interceſſion für den Erzbischof Heinrich.

Der Churfürst habe den tödtlichen Abgang Bischof Johann's ungern ver- April 13.
nommen. Derselbe habe „mit den benachbarten Fürsten und andern Ständen des heiligen Reichs guten nachbarlichen Willen, vertreuliche Freundschaft und Correspondenz gehalten, auch ihre Stift und derselben Underthanen zu dero Aufnhemen und Bestem in guter Ruhe und fridlichem Wesen wol regiret und erhalten".

Nun habe der Churfürst den Wunsch, daß wiederum ein Bischof gewählt werde, der zu Ruhe und Einigkeit geneigt sei. Er empfehle deßhalb den Erzbischof von Bremen [1]).

589. Aus einem Reverſal Salentin's von Isenburg. 1574 Dec. 9.

M. Fürst. Pad. Urk. 2360. — Or.

Der Bischof verspricht dem Domcapitel während seiner Regierung diejenigen Dec. 9.
Bedingungen einzuhalten, welche in dem Capitularstatut vom 21. Febr. 1568 enthalten sind [2]).

590. Aus der Reſolution Erzbischof Salentin's auf das Reverſal von 1574 Dec. 9. 1574 December 19 [3]).

M. Fürstenth. Paderb. Urk. 2362. — Cop.

Ernennung eines Suffragans, Ordnung eines geistlichen Gerichts, Abschaffung der Religions-Neuerungen, Errichtung katholischer Schulen, Ernennung katholischer Räthe betr.

---

1) Auch Hessen empfahl Heinrich und bezog sich auf die dem Landgrafen seitens Johann's gemachten Versprechungen. S. Rommel, Neuere Gesch. v. Hessen I, 579.

2) Das Statut ist vollständig, auch mit den §§ 15, 19 und 20, welche von der Religion handeln, mit aufgenommen. Die Fassung des § 20 ist die, welche sich in dem Dokument v. 15. Febr. 1569 findet (s. Nr. 557).

3) Das Datum, welches in der vorliegenden Copie nicht erwähnt ist, erhellt aus dem folgenden Actenstück v. 1575 Jan. 10.

1574 Dec. 19. Die Capitulation fordere die Einsetzung eines Suffragans, welcher u. A. fleißige Aufsicht thun solle auf die Administration der Sakramente. Da der Churfürst bedacht und entschlossen sei, diesem Punkt nachzusetzen, so begehre er die Vorschläge des Capitels über die Anstellung dieses Beamten, seinen Unterhalt und seine Rathgeber.

„Zum Andern. Dweil auch in der Capitulation vermeldt, das man einen Official in der Stadt Paderborn halten und eine bestendige Ordnung des geistlichen Gerichtz, deßgleichen auch gute Ordnung der weltlichen Gerichte aufrichten soll und Ire Churf. G. solichs hochnöttig erachten, so begern Ire Churf. G. gnedigklich, ein Erw. ThumbCapittul wölle diesem heilsamen und nottwendigen Werck, wie solche bestendige Ordnung des Geistlichen und der Weltlichen Gerichte zum fürderlichsten aufzurichten, mit Fleiß nachdencken und Ir Bedencken sopaldt müglich Irer Churf. G. schriftlich mittheilen.

Zum Dritten. Nachdem der Capitulation auch einverleibt worden, das man in der Religion kein Neuwerung anzufangen gestatten, sonder da solichs fürgenomen, dasselbige mit ernstlichem Fleiß abschaffen soll und gleichwol darin auch angeregt, das man die Archidiaconos in iren Jurisdictionibus nit turbieren noch verhindern soll, so begern ire Churf. G. gnediglich, das die Archidiakoni erstlich in diesem ir Ambt mit Fleiß verrichten, die Newerung so in der Religion furgenomen sein möchten, soviel an inen, abschaffen. Do sie aber an dem verhindert, das sie dan in specie die Namen der Pastorn oder anderer Kirchen-Diener, so gegen irer Kirchen oder Beneficien Fundationes oder der alten wharen Catholischen Kirchenlehr, Cäremonien und Gebräuche Newerung fürgenomen und sich von den Archidiakonis nicht weisen lassen wöllen, sambt einem bestendigen Bericht, was die Archidiakoni derwegen gehandelt und was inen begegnet irer Churf. G. oder irem Suffraganeo, welcher verordnet werden soll, schriftlich zustellen und zukommen laßen, damit durch den Weg einer bestendiger Visitation oder durch andere rechtmeßige Mittel die Newerung abgeschafft und der Gottesdienst und Kirchen-Ordnung in gute Richtigkeit wiederumb gebracht werden müge.

Zum Vierten bedenken und erwegen ire Churf. G. gnediglich, das zu Erhaltung so wol des Geistlichen als des Weltlichen Regiments und aller gutter Ordnung hochnottig sei, das man Seminaria Ecclesiae et Reipublicae, nemblich gutte Catholische Schulen anrichte und die Jugend wol instituiren laße Und begern Ire Churf. G. auch hierauff eins Erw. ThumbCapittuls rhatsam Bedenken und Erclerung, ob nicht hochnöttig, das man in diesem Stift zum wenigsten ein gutte Catholische Schule anrichte und wa dieselbige anzurichten und wie man die Catholischen Praeceptores auch etliche arme Schüler, so eines gutten Verstandtz und hernegst dem Vatterlandt zu Gutte zu gebrauchen sein, ehrlich underhalten und inen Competentz verschafft werden möge". —

Zum Neunten und letzten möge das Capitel „etliche der alten wharen Catholischen Religion verwandte und zugethane adeliche Landsassen" vorschlagen, welche der Churfürst zu Räthen ernennen könne. Auch möge eine Commission aus der Mitte des Domcapitels ernannt werden, welche der Beeidigung der Amtleute, Räthe, Rentmeister und Rentschreiber beiwohne und dem Churfürsten in allen den Dingen beiräthig sei, welche die Beförderung und Erhaltung der Ehre

Gottes und der alten wahren katholischen Religion, auch das Heil der Unterthanen zum Ziel haben. 1574 Dec. 19.

591. Aus einem Dekret Bischof Salentin's von Isenburg. Neuhaus 1574 December 22.

M. Pad. Capf.-Ar. 122, 15. — Cop.

Bestallung Johann's Edelherrn zu Büren als Statthalter im Stift Paderborn.

Der Bischof vertraue dem Johann v. Büren die Regierung des Stiftes Paderborn an. Dec. 22.

Der Statthalter soll neben seinen übrigen Pflichten den geistlichen Beamten behülflich sein, „daß in unserem Stift Paderborn die eingerissene sectische Neuerunge abgeschafft und unsere alte wahre christliche und katholische Religion erhalten werden möge und dagegen keine Sectarien, so einige Neuerung furgenommen oder noch furnhemen würden, foviren, underhalten und vertheidigen helfen, noch bei andern unsern geistlichen oder weltlichen Räthen, Dienern oder Unterthanen etwas reden, thun, handlen oder furnehmen dardurch dieselbigen in Sachen unser wahrer katholischer Religion geergert oder davon abgewendt und abgefurt werden mugen, sonder sich des gentzlichen enthalten".

592. Aus der Antwort des Domcapitels auf die Resolution des Erzbischofs. Paderborn 1575 Januar 10.

M. Fürst. Pad. Urk. 2362. — Cop.

Bei der Ernennung eines Suffragans habe Niemand dem Churfürsten Maß oder Ziel zu setzen. Wegen des Unterhalts schlage das Capitel die Überweisung der Pfarreinkünfte von Salzkotten vor. Außerdem möge der Bischof Einiges beitragen; das Capitel wolle das Gleiche thun. Als Räthe könne man den Official und die Archidiakonen brauchen. 1575 Jan. 10.

Wegen der Ordnung der Rechtspflege wolle f. Churf. G. einige landkundige Räthe nebst einem landständischen Ausschuß zur Anfertigung eines Entwurfs niedersetzen. Der Entwurf solle zunächst dem Fürsten und sodann den Ständen unterbreitet werden.

Den dritten Artikel wegen der Archidiakonen habe man den letztern abschriftlich mitgetheilt mit dem Befehl der Nachachtung. Man erwarte von denselben den begehrten Bericht und schriftliche Relation.

Die Anrichtung guter katholischer Schulen halte das Capitel „für ein hochnöthig, gar ersprießlich und dem Vatterland überaus heilsam Werk". Das Capitel wolle auch „die Gelegenheit bei sich treffen, daß wegen des ThumCapitels zum Underhalt ein Beylage und Zubuß endlich erfolge, wie auch verhoffentlich die von der Ritterschaft und Stetten das ihre darzu thun werden". Als Platz der Schule empfehle das Capitel das „abgenommene Minoritenkloster". Sobald solche „gemeine Schule zum Werk gerichtet, wolle es an dem sein, daß die beiden Schulen im Dom und in der Collegiatkirche zum Bustorf zu Verhütung vielerhand Unrichtigkeit abgeschafft würden".

Der Art. 9 wegen der Räthe sei bereits erledigt.

593. Aus den weiteren Verhandlungen des Bischofs Salentin mit dem Domcapitel. Gesch. Neuhaus 1575 Juli 22.

M. Fürst. Pad. Urk. 2362. — Or.

Der Bischof macht dem Domcapitel weitere Vorschläge über die Ausführung der in dem Reversal vom 9. Dec. 1574 enthaltenen Bestimmungen.

1575 Juli 22. Es sei sonderlich zu bedenken, daß die Ansetzung eines gelehrten Suffragans (Art. 15) und Officials und die Ordnung des geistlichen Gerichts (Art. 25) und dessen Handhabung darum pillich destomehr zu befördern sei, „damit durch rechtmeßige Mittel und Wege die alte wahre Catholische Religion desto beßer erhalten und die eingerißene Neuwerung und Unordnung abgeschafft werden mochten".

„Dweil auch darzu die Anrichtung gutter wolgeordenter Catholischer Schulen fast dienlich und ein Erwurdig ThumbCapittel bey diesem hochnottigen Punct sich erpotten darzu eine Beylage und Zubuß endtlich zu thuen mit dem Anhang, daß auch verhoffentlich die von der Ritterschaft und Stedten das Ire darzu thuen wurden und daß mein gnedigster Her auch Mittel und Wege treffen kondte, daß die Salarien und Competenz erfullet, so erkleren Ire Churf. G., das man sich hierauf etwas specialius erkleren und sunderlich diesen Punkten erstes Tags wolle ins Werk richten helfen, sunderlich dweil Ire Churf. G. berichtet, daß der Rector zu Munster[1]) mit seinen Collegis woll des Bedenckens sein soll, sich gen Paderborn zu begeben und daselbst ein Catholische Schulen anzurichten, welche Gelegenheit nit außzuschlagen und dem Rectori schon etwas Vertrostung geschehen und wollen Ire Churf. G. mit dem itzigen Thumbscholaster darauf reden lassen, daß er beschehenem Erpieten nach etwas zu der Schule lege und wende. Und sobaldt hieruber meinem gnedigsten Hern eins Erwurdigen ThumbCapittels fernere Special-Erklerung zukommen wurdt, so wollen Ire Churf. G. diesen Punkt gnedigst befurderen und unverzuglich ins Werck richten helfen; und dweil eins Erwurdigen ThumbCapittelß Erklerung nach die beiden Schulen im Thumb und zum Bustorf abgeschaffet und gleichwoll nach Gelegenheit in einer Jeden dieser Kirchen durch einen Präceptoren mit etzlichen darzu verordenten Schuleren die Kirchengesenge verwart und gehalten werden sollen, so were mit dem Capittel zum Bustorf hierauf zu reden, daß sie auch etwas Beylage und Zubueß zu dieser Schulen thuen und in dem bedencken wollen, daß einer der Präceptoren mit etzlichen Schuleren die Gesenge in irer Kirchen mit verwahren helfen muße.

Und kondte nach Anrichtung dieser Schulen darauf ferner gedacht werden, daß in den anderen Stedten des Stifts Paderborn keine Schulemeister musten angenommen werden, sie wurden dan durch den Rectorem der Paderbornischen Schule sampt dem Official zuvorn examinirt und ihnen die Bucher, die sie der Jugent leßen sollen, präscribirt und vorgeschrieben".

Aus der Antwort des Capitels.

Dasselbe erklärt in Bezug auf die Anstellung eines Suffragans, daß es Sache des Landesherrn sei, den Unterhalt zu verordnen.

Auf den Artikel wegen Ernennung eines Officials und Ordnung des geist-

1) Es ist Hermann von Kerßenbroick gemeint. Er kam alsbald darauf (noch im J. 1575) wirklich nach Paderborn. Geschichtsquellen des Bisthums Münster Bd. II, XXXVII.

lichen Gerichts zur Erhaltung der Katholischen Religion erwidert das Capitel, 1575
daß darin eine gute Verordnung und bestendige Einigkeit nothwendig sei. Juli 22.

Wegen der Schulen seien sie zur Beförderung solches nothwendigen Punkts gern bereit. Aber sie wünschen die Mitwirkung des Bischofs.

594. Erzbischof Salentin an den Statthalter Johann den Ältern, ferner Johann den Jüngern und Silvester, Edelherr zu Büren. Arnsberg 1575 September 4.

M. Bürensches L.-A. Geistl. SS. — Or.

Befiehlt die Abschaffung zweier sectirischer Prädikanten zu Büren und Wevelsburg.

Wir kommen nit ohn unsers Gemütz Beschwernuß in gewisse Erfarung, daß Sept. 4.
ir zu Buiren und Wevelßburg zwey Sectarische verfurische Predicante unser Alten Christlichen waren Catholischen Religion zuwider angestellt und underschleift, dadurch dann nit allein die Underthonen und Inwoner verfurt sonder auch die Benachtparten zum theil einfeltige Leuth mit solcher giftigen Lehr angestochen werden und dohin lauffen zu schadlichem Eingangs und böser Consequens gotlicher Schrift und aller guter gaistlicher und Policeiordnung.

Demselben wir alß der Landtzfurst und Ordinarius mit nichten zusehen noch solchs gestatten können.

Derwegen ist hiemit unser gnedigs Ansinnen und Befelch daß Ir sambt oder besonder, obgedachte Sectarische, verfurische Predicanten alßpald abschaffen, wie euch ohne dies wol anstehet und gebürt, und unß zu weiterm Insehen nit Ursach geben.

Versehen wir uns also gnedigklich und pleiben euch sunsten mit Gnaden gneigt.

595. Johann der Ältere und Johann der Jüngere an den Erzbischof Salentin. Büren 1576 Januar 1.

M. Bürensches L.-A. Geistl. SS. — Conc.

Das Schreiben vom 4. Sept. hätten sie am 21. ej. empfangen und den Be- 1576
klagten dasselbe mit Ernst vorgehalten. Jan. 1.

Diese hätten sich darauf entschuldigt und angegeben, daß sie mit Unrecht verklagt würden. Dasselbe sei schon zu Bischof Johann's Zeiten geschehen, doch habe man sie damals in ihrem alten Stande gelassen. Sie seien zur Rechtfertigung bereit.

Sie selbst (die Vettern) könnten „sich nicht bedenken", daß sie sectarische Prädikanten hielten. Sie hielten sich in der Religion wie ihre Vorfahren und seien darin auch von den früheren Landesherrn belassen worden.

596. Aus den weiteren Verhandlungen des Bischofs mit dem Domcapitel. Gesch. 1576 Februar 10.

M. Fürstenth. Pad. Urk. 2362. — Or.

Nachdem die oben erwähnte Antwort dem Erzbischof durch die Abgeordneten Febr. 10.
des Capitels vorgetragen, erklärt der Churfürst, daß es ihm beschwerlich falle, den Unterhalt eines Suffragans aus den Renten des Stifts zu verordnen.

1576 Febr. 10. Wegen des Unterhalts eines Officials wolle man weitere Erkundigungen danach einziehen, wer die Kosten desselben früher getragen habe. Der Churfürst wünsche die Überweisung von Präbenden; dann könne man an die Person denken.

In Betreff der Reform der Justiz sei Herr Kleinsorgen bereit, seine Kräfte der Angelegenheit zu widmen, sobald die Berichte der Archidiakonen und der anderen Beamten vorlägen.

In Bezug auf die Schulen müsse der Churfürst dem Capitel die Beschaffung der Mittel überlassen, doch wolle er Nachforschung thun, ob etliche verlorene Klostergüter vorhanden und wieder beizubringen seien [1]).

597. Aus der Antwort des Domcapitels. Gesch. 1576 März 8.

M. Fürstenth. Pad. Urk. 2362. — Or.

März 8. Sie könnten den Forderungen wegen des Unterhalts der fraglichen Beamten nicht zustimmen, weil sie dazu unvermögend seien. In früheren Zeiten habe der Bischof einen Theil des Unterhalts des Suffragans getragen.

598. Aus einer Urkunde Bischof Salentins von Paderborn. 1577 Februar 16.

M. Pad. Capf.-Ar. 24, 1. — Or.

Betrifft die Verwaltung des Gymnasium Salentinianum.

1577 Febr. 16. Nachdem der Bischof zu Beförderung christlichen Wesens und Gedeihens eine Verbesserung und Reformation der Schule zu Paderborn anrichten und mit tauglichen Lehreren habe besetzen lassen und dazu durch ihn (den Bischof) und das Capitel einige Güter und Renten angewiesen, verordne er als Inspectores et Curatores dieser Schule den Domdechanten Heinrich v. Meschede, den Senior Philipp Westphal, den Scholaster Wilhelm Schilder und den Official Lubbert Meier. Dieselben sollen für die Anstellung tauglicher Praeceptores sorgen, dieselben zu stetigem Fleiß anhalten u. s. w. — Diese Inspektion soll in Zukunft nicht wie bisher von dem Scholaster allein, sondern von dem Dechanten, Senior, Official und Scholaster ausgeübt werden.

599. Aus einer Werbung des Domcapitels zu Osnabrück an das Domcapitel zu Paderborn. Osnabrück 1577 September 11.

M. Pad. Capf.-Ar. C. 7, n. 13. — Or.

Das Capitel verwendet sich für die Wahl Heinrich's von Bremen [2]).

Sept. 11. Erzbischof Heinrich habe sich in Osnabrück nicht allein durchaus gemäß der Capitulation, sondern auch in allen Dingen, die zu des Stifts Wohlfahrt gereichen, aller fürstlichen Gebühr verhalten. Solches müßten sie und alle gemeinen Unter-

---

1) Am Schluß des Protocolls heißt es, daß die Abgeordneten des Capitels diese Antwort des Churfürsten „vast bedenklich und beschwerlich vermerkt".

2) Am 5. Sept. 1577 war Erzbischof Salentin zurückgetreten.

thanen billig rühmen und bezeugen. Auch erführen sie das Gleiche aus dem Erzstift Bremen. 1577 Sept. 11.

Auch wisse s. F. G. trotz währender Religionsspaltung überall Ruhe und Frieden zu erhalten und schütze die Katholischen bei ihrer Religion durchaus. Er sei eine „gütige, ehrliebende und insonderheit zu billiger Regierung qualificirte Natur“ [1]).

600. Reversal des Postulirten Heinrich von Sachsen-Lauenburg. 1577 November 5.

M. Fürstenth. Pad. Urk. 2364. — Or. [2])

Der Fürst verpflichtet sich, die Privilegien des Stifts zu wahren, keine Neuerungen in Religions- oder Kirchen-Sachen einzuführen und nichts zu unternehmen, was dem Stift bei den höchsten Obrigkeiten nachtheilig sein könne.

Wir von Gottes Gnaden Heinrich Postulirter ꝛc. bekennen hiemit jegen Jedermenniglichen: als die wurdigen und ernvesten unsere liebe Andechtigen Thumbdechant und Capittel der Kirchen zu Paderborn in Betrachtung der jegenwertigen gefherlichen und geschwinden Leuffen und insunderheit vielerhande Practiken, Bewerbung auch Zunotigung irer angrenzenden benachbarten Hern, zu Befürderung der Justitien, gutter Pollicei und Ordnungh, auch zu meherem Friede, Ruhe und Wolstande deß Stifts Paderborn uns ire itzo vur außgebrachter Confirmation sede vacante habende Administration und Verwaltung deß Stifts gutherzlich vertrauwet, dergestalt daß wir an Jre Statt und von irentwegen daßelbe sede vacante sollen und mugen biß zu Außbringung unser Confirmation wie sollichs von Rechts wegen bei dergleichen Gefferlicheiten der Leufte zugelassen, haben zu vertreten, daß wir uns hinwidderumb bei unseren furstlichen Ehren und waren Worten jegen gemelt ThumbCapittel und Jre Nachkommen verheißen und verpflichtet haben wie wir dann hiemit uns Jegen sie versprechen und verpflichten, daß wir unser Jurament nach erlangter Confirmation leiblich schweren, neben allen und jeglichen Privilegien, Contracten, Vereinigungen und Vertregen so unsere Furfaren am Stift brieblich und mittel Aidtz beteuret, auch ingleichen ratificirn und befestigen und auch diese Zeit uber unser befohlen Administration alß nach erlangter Confirmation und Regalien bei unser volnkommener Regierung getreulich erfolgen und halten wollen in allen und jeden iren Clausulen, Articulen und Puncten, so viele die uns beruren, und dawidder Nichtz fur uns selbst handeln und thun oder durch Andere zu beschehen gestatten und an allen furfallenden Sachen dem Capitel und Stift gelegen, auch in Anrichtung unser Cantzley mit Furwissen und nach Rath gemeltz DomCapittels handelen und uns durchauß dermaßen unserem hohen Stande gemeß verhalten wollen, daß zuvor Gotz Ehr und gmainer Wolstandt des Stifts dadurch befürdert, kain Erneuwerungh Nov. 5

1) Daraufhin erklärte sich das Paderborner Capitel bereit, in die Capitulationsverhandlungen mit dem Erzbischof einzutreten.

2) Das Concept dieses Reverses findet sich M. Paderb. Capsel-Archiv 7, 13 und ist insofern interessant, als es die unten gesperrt gedruckten Worte ursprünglich nicht enthalten hat. Dieselben sind nachträglich und zum Theil von anderer Hand am Rande beigefügt. Es ist gerade dies der wichtigste Passus des Actenstücks.

1577 Nov. 5. Religions- der Kirchen- und Justitien-Sachen, der aufgerichten Capitulation zuwieder einschleichen[1]) und unser Capittel und alle Andern gerurtz Stifts Stende und Underthaen geistlich oder weltliche, Edel und Unedel bei ehren gleich alten Herkommen und Rechte, auch Ruhe und Frieden geschutzet und erhalten und nichtz daß uns oder Innen bei der hohesten Ubrigkait verweißlich oder sunst dem Stift nachtheilig unserthalben muge verursachet werden. Da wir anders dethen, wilchs gunt Gott nicht geschehen soll, und auf furgehende deß Thumbkapittelß Erinnerung sollichs nit anderen und zu irer pillichen Gnuge beßeren würden, so sollen und wollen wir Inen uf Ihr Erfurderen die befohlen Regierung widderumb zu Handen stellen und uns im Stift derselben biß zu erlangter unser Confirmation und Regalien mit nichten annemen. Es sollen auch mittlerweil die jegenwertige Drosten, Ambtleute, Vogte, Dienern und Verwalter der Heuser in vilgemeltz ThumbCapitels Aiden, Verwandtnuß und Pflichten alle die Zeit uber, so sie in sollichen Befelch, Ambt und Diensten sein, pleiben allermaß wie sie itzo darin stehen. Da auch dieselben bei werender dieser unser befolhenen Verwaltung verendert und andere in Ire statt angenommen und bestelt wurden, die sollen sich gleichergestalt gerurtem ThumbCapittel mit anderen neuwen Dienern verpflichtet machen wie sie auch nicht deweiniger uns zu Behoif unser befolhenen Regierung aidtlich verpflicht, gehorsam und gewertig sein sollen und soll hiemit dem ThumbCapittel an Iren Privilegien, Verainigung, Vertregen und habenden Gerechtigkaiten Nichts benommen, sundern vielmher confirmirt und gesterckt sein und pleiben, alles ohne Gefherde und Argelist. Deß zu Urkund haben wir diese Recognition und Verpflichtung mit aigner Hand underschrieben und unser Furstlich Ingesiegel daran wissentlich heißen hangen. Geben ꝛc.

(gez.) Hinricus Dux Saxoniae.

601. Aus der Wahl-Capitulation Erzbischof Heinrich's. 1577 Dec. 16.

M. Fürstenth. Paderb. Urk. 2365. — Or.

Der Postulirte verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung der kath. Religion.

Dec. 16. Art. 1. Erstlich wollen wir im neheſten Jare nach erlangter Confirmation Priester werden und uns consecriren lassen in einen Bischof wie gebreuchlich ist.

Art. 2. Item wir wollen unser ThumbCapittel, samptliche Stifts-Stende und den ganzen Clerum bei ihrer alten wahren katholischen Religion, Jurisdiction Privilegien, Recht und Gerechtigkaiten tuiren, beschutzen handthaben und alle abtrennige, unberufene ketzersche Predikanten auß unserm Stift schaffen und darinne nicht tolleriren.

Art. 3. Item wir wollen einen Suffraganeum haben, der auf die Religion und Gaistlich Wesen vleißige Auffsicht thun soll und sonderlich, daß die hochwurdigen hailigen Sacramenta nach Einsatzunge der Christlichen Kirchen gebraucht werden.

---

1) Das Pergament der Urkunde ist an der Stelle, wo dies Wort steht, zerstört und daher die Lesung unsicher. — Das Concept hat „einschleichen", und das Original wird dementsprechend gelautet haben.

Die Art. 4—19 wiederholen die im Capitular-Statut vom 21. Febr. 1568 festgesetzten Bedingungen. Die Art. 20 und 21 lauten: 1577 Dec. 16.

Art. 20. „Item wir wollen Versehung thun, daß die Burgermaistern und Räthe in den Stetten bei gutem Regimente gehandthabet und von den Gemeinden unbelestiget pleiben und den Gemeinden nicht gestattet werde, sich dem Rathe zu widersetzen als auch einige Newerunge so woll in Religions als andern Sachen gegen die Obrigkait anzufangen.

Art. 21. Item da dessen etwaß vorgenomen daßelbig wollen wir mit ernstem Vleiße nach Rath und mit Zuthun des ThumbCapittels und Landschaft abschaffen". —

Art. 26. Item wir wollen als ein neu regierender Herr daran sein, daß eine bestendige Ordnunge baide in Gaistlichen und weltlichen Gerichten aufgerichtet und verordnet werde;

Art. 27. „Daß auch die Schule im Thumb nicht allein conserviert, sondern auch verbessert werde".

602. Aus einem Statut des Domcapitels zu Paderborn. 1580 Juli 13.

M. Fürstenth. Pad. Urk. 2370. — Or.

Niemand soll Domcapitular oder Präbendar werden, welcher nicht 1) gelobt hat, daß er der alten wahren Katholischen Religion anhänge, 2) nachweisen kann, daß er 16 Ahnen ritterlichen Geschlechts besitze.

Universis et singulis praesentes litteras visuris lecturis et audituris: Nos 1580
Praepositus Decanus et Capitulum Ecclesiae Paderbornensis notum facimus, Juli 13.
quod anno Salvatoris nostri Jesu Christi millesimo quingentesimo octuagesimo ipso die divae Margaretae virginis pro more et antiqua observantia Ecclesiae nostrae Cathedralis in generali Capitulo domo et loco Capitulari legitime congregati habita et observata unanimi Capitulari tractatione attendimus horum temporum varietatem et instabilitatem quodque haereticorum insidiis et malevolorum conatibus hisce postremis temporibus res Ecclesiae mirum in modum aut attenuentur aut non satis per adversae religionis socios tuto defendantur et tueantur, sed vel per imbecillitatem Canonicorum vel affectionem diversae religionis aut pereant aut negligantur et quo magis Principibus Baronibus et Nobilibus militaribus occasio praebeatur, more majorum Catholicam religionem ambiendi, amplexandi et Ecclesiae bona defendendi antiqua nostra Statuta renovandi et augendi, statuimus et ordinavimus prout statuimus et ordinamus per praesentes, ut deinceps perpetuis futuris temporibus nullus, qui jus ad praebendam aut Canonicatum in Ecclesia nostra Cathedrali habere et acquisivisse praesumpserit ad possessionem dicti Canonicatus et praebendae admitti debeat nisi prius docto de legitimo titulo eoque coram nobis exhibito stipuletur antiquam et avitam Catholicam religionem profiteri neque eam ad vitae suae dies deserturum quemadmodum reliqua Statuta sancte promittat et deinde ibidem nomina et familias sedecim progenitorum depicta producat et quod de nobili seu illustri vel saltem de bono nobili militari genere iidem derivati existant ac ipse recipiendus ab iisdem et ex utroque parente legitime procreatus fuerit proprio Juramento ad Sancta dei Evangelia affirmet et tunc secum ad-

1580 Juli 13. ducat duos ejusdem nobilitatis testes fide dignos Capitulo cognitos, qui simili Juramento coram Capitulo probabunt recipiendum Canonicum a denominatis avis et proavis in legitimo matrimonio esse procreatum, quodque iidem et ex iis derivati et progeniti saltem de bono nobili et militari genere et ordine habiti, tenti et reputati fuerint quodque aliter neque audierint neque sciant. Quo facto et non aliter recipiendus, salvis Statutis et Privilegiis, ac alias nequaquam admitti debet. In cujus testimonium Sigillum Capituli nostri majus praesentibus est appensum.

603. Aus einem undatirten Memoriale des Domcapitels für eine Werbung bei dem Biſchof Heinrich. (1581).

M. Pad. Capſ.-Ar. 7, 37. — Cop.

Betrifft die Ausbringung der Confirmation und die Entfernung des Herm. Tunneken aus Paderborn.

1581 Das Negotium confirmationis möge mit mehrerem Ernſte betrieben werden; auch die Capitulation und Obligation in gebührliche Achtung genommen werden.

„Ferner weil Her Herman Tunneken Paſtor zur Markirchen[1]) ſeinen geiſtlichen Stand verendert und mit einer beſunderer Uppigkeit und Verachtung des Cleri offentlich gleich anderen Weltlichen zur Ehe gegriffen, unangeſehen ſulches innen bei hogen Peen verbotten wurden als bitten alſulche Verenderung furzubauen und er der Pfar muge verwieſen werden". —

604. Aus den Verhandlungen des Domcapitels mit den Jeſuiten[2]). Geſch. 1581 September 21.

M. Pad. Capſ.-Ar. 24, 26. — Cop.

Errichtung eines Collegiums in Paderborn betr.

Sept. 21. Am 21. Sept. ſeien beim Capitel die HH. Patres Franciscus Costerius Provincialis und Dom. Limburgius angekommen und hätten ein Schreiben von ihrem General dem Capitel übergeben und Audienz deßwegen beim Capitel gehabt.

Man habe unterſchiedliche Tractation wegen des Collegii gehabt, welches die Patres alhier zu haben begehren. Iſt verabſchiedet worden, weil das Capitel noch zur Zeit keinen aptam sedem zu einem Collegio, noch den Unterhalt für die vorgeſchlagenen 15 Perſonen habe, ſo wolle man vorläufig die weitere Berathung auf den 15. Juli 1582 verſchieben.

---

1) Nach Jacobſon, Kirchenrecht v. Rheinl. und Weſtf. I, 519 wurde Tunneken im J. 1580 Paſtor an der Markkirche.

2) Die Vorgeſchichte der Jeſuiten in Paderborn ſ. bei Strunck S. 463.

605. Aus einem Schreiben des Domcapitels an den Bischof Heinrich. Paderborn 1582 Juli 13.

M. Pad. Capf.-Ar. 123, 30. — Or.

Betrifft den Pastor zu Borgentreich.

Der Domherr Melchior von Plettenberg habe das Capitel ersucht, ihm bei- 1582
räthig zu sein in der Sache des Pastors zu Borgentreich, welcher Neuerungen Juli 13.
gegen die katholische Religion eingeführt habe.

Das Capitel habe den Pastor vorgefordert und das vor vier Capitularen stattgehabte Examen habe ergeben, daß er von der katholischen Lehre abgefallen sei.

Man habe daraufhin erwartet, daß der Bischof ihn ferner nicht gestatten werde. Nachdem sich diese Erwartung nicht erfüllt, bitte das Capitel den Bischof gemäß der Capitulation den Pastor abzuschaffen und eine tüchtige katholische Person an seine Stelle zu setzen.

Ein beiliegender Zettel betrifft die Confirmation und Anderes.

606. Aus einem Schreiben des Domcapitels an Bischof Heinrich. Paderborn 1582 August 26.

M. Pad. Capf.-A. 122, 30. — Or.

Durch den Tod Johann v. Bürens, Guardians im Bruderhaus, sei die Aug. 26.
Pfarrei zu Salzkotten erledigt. Über die Einkünfte dieser Stelle sei im J. 1557 dahin Versehung geschehen, daß dieselben zur Unterhaltung eines Suffragans verwendet werden sollten.

Da die Pfarrei zu Neuhaus erledigt sei, so bitte das Capitel den Fürsten, daß er als Patron dieser Stelle dahin einen „bequemen katholischen Priester" senden möge.

607. Aus einer Werbung des Bischofs Heinrich beim Domcapitel. Boek 1582 October 15.

M. Paderb. Capf.-Archiv 7, 13. — Cop.

Ablehnung der Anmuthungen des Domcapitels wegen strengerer Maßregeln in Religions- und Kirchen-Sachen.

Der Bischof habe die Briefe des Capitels vom 13. Juli und 26. August Oct. 15.
empfangen und vernommen, was das Capitel über die Untauglichkeit des Pfarrers zu Borgentreich, Ausrichtung der Confirmation, Anstellung eines Suffragans und einige andere Punkte vorgeschlagen habe.

Den Pfarrer zu Borgentreich habe er ex collatione Episcopi auf Intercession Schonenberg Spiegel's providirt. Wenn derselbe sich vergangen habe, so werde der Bischof ein Einsehn haben, doch „konnen J. F. G. bei sich nit ermessen, aus was Grunde einem Erwurdigen ThumbCapittel angelegen sein muge, numher mit den Collationibus, welche einem Episcopo zustehen, sunderlich in diesen geschwinden Zeiten scherfer zu verfahren, alß bei J. F. G. negsten Vorseßen be-

1582 Oct. 15. schehen, angesehen dieselb jhe vor sich finden, daß uber die dreißig Jahr her eine friedfertige Christliche Conniventz bei der Ritterschaft und Stetten geduldet und die hochbeschwerliche Spaltung der Religionssachen mit dem rigor und subtilitet wie itzo dermhalen in gefehrliche Inspektion nit genommen, wolle auch unmöglich zu erheben sein, davon genuchsame Exempel leider verhanden, rebus sic stantibus die Gelegenheit zu reformiren und andern, sunder nutzlicher nach dem Willen Gottes respective Gedult und Patientz zu tragen, gemainen Frieden und Wolfart des Vatterlandtz in Achtung zu haben. Dahin hochgedachter mein gnedigster Furst und Her J. F. G. Gemüths Meinung gerichtet und kains wegs gemeint ainige Neuwerung einfuren und den geistlichen Stand nit weiniger als J. F. G. Vorsetzen tuiren, schutzen, schirmen und vertretten zu laßen.

Hinwidder wollen J. F. G. sich zu derselben ThumbCapittel versehen, J. Erw. werden sich gleicher Meinung befleißigen und zu schedtlicher Neuwerung kein Lust haben".

Wegen Ausbringung der Confirmation stehe der Bischof in Unterhandlung.

Wegen des Suffragans antwortet der Bischof nichts.

608. Aus der Antwort des Domcapitels auf die Werbung des Fürsten.

Gesch. Paderborn 1582 October 16.

M. Pad. Capf.-Archiv 7, 13. — Or.-Prot.

Forderung wegen Abschaffung der unkatholischen Geistlichen.

Oct. 16. Den Pastor zu Borgentreich habe der Archidiakon nicht allein als Gegner der katholischen Religion, sondern auch als Laien erkannt. Er verführe die Pfarrkinder und obwohl er eine bischöfliche Bestallung besitze, so sei das Domcapitel mit nichten gemeint, denselben zu dulden, vielmehr müsse derselbe auf Grund der Wahl-Capitulation abgeschafft werden. Auch begehre das Capitel, daß auf die erledigten Pfarrstellen zu Salzkotten und Neuhaus keine andern als katholische Pastoren gesetzt würden.

Auch könne das Capitel nicht einräumen, daß seit 30 Jahren eine christliche Connivenz bei Ritterschaft und Städten geherrscht habe; „vilmehr befunden, daß die furige Hern Ertz- und Bischove Hermann, Rembert, Johann und Salentin jeder Zeit die Neuerung, so in der Religion befunden, so balde J. Chur- und F. G. intimirt, abgeschafft und nicht gestatten willen".

„So befinde sich auch, daß F. G. Hofprediger etzliche Burger in der Stadt Paderborn in irem widderwertigen Furnemen und Erneuwerungen sterckte. Desgleichen hette auch einen untuglichen Capellan dem Pastoir zur Markirchen angefuget, wie dann auch derselb Pastor zur Marcken sich offentlich vernemen laiße, J. F. G. hette ime beide Religion nachgelaßen, wie sulchs die itzige Burgermeistern dem Hern Dhompropsten und Camerario als Archidiakono offentlich in bescheener Beschickung angemeldet.

Bäten derhalben underthenigst, sulche unleidliche Dinge mochten abgeschaffet und bei der aufgerichteten Capitulation gehalten werden".

In Betreff der Confirmation müßten sie ihre frühere Bitte wiederholen. Ehe dieselbe ertheilt sei, könne weder die Huldigung noch der Einritt erfolgen.

609. Aus dem Protocoll einer Verhandlung zwischen dem Domcapitel und den fürstlichen Räthen. Verh. Paderborn 1582 December 22.

M= Pad. Capſ.=Ar. 123, 30. — Or.

Das Capitel.

„Man befinde allerhand Neuerungen und der Städte Praktiken; dieſelben 1582
ſeien heimlich zuſammengeweſen". Dec. 22.

Man bitte, den Pfarrer zu Borgentreich abzuſchaffen, desgleichen verdächtige Prediger zu Salzkotten, Elſe und zur Markkirchen nicht einſchleichen zu laſſen.

Man bitte, auf Ausbringung der Confirmation bedacht zu ſein; auch die Archidiakonen bei ihren Gerechtigkeiten zu handhaben.

„Und dweil das offentliche Gerücht gehe, daß der H. Churfürſt zu Köln mit dem Domkapitel in allerhand Mißverſtand gerathen, das zu Weiterung gereichen mochte, ſich damit zu Nachtheil dieſes Stifts nicht einzulaſſen".

Die Räthe.

Die Sachen ſein ſo wichtig, daß ſie ſich ohne Zuziehung des landſtändiſchen Ausſchuſſes damit nicht beladen könnten.

610. Die Stadt Büren an die Stadt Paderborn. 1582 December 22.

M. Herrſchaft Büren Geiſtl. SS. — Cop.

Es ſei ihnen nichts Lieberes zu Ohren gekommen, als daß die ſämmtlichen Städte des Hochſtifts Paderborn mit der reinen, chriſtlichen Lehre verſehen werden ſollten. Deßhalb habe die Stadt ſich entſchloſſen, die betr. Supplikation der Sädte an den Biſchof mit zu unterſchreiben.

Uff jungſten bei E. E. gehaltenem Lanttaige Abrede nach haben E. E. Ahngeben, neben ahn den Hoichwirdigſten Durchluchtigen Hoichgeporen unſeren genedigſten Furſten Heren van ſemptlichen Stetten eingeſtelter Supplikation Furleſung, unſerer Statt Gemein Furhalten.

Whan wir nun, Gott Lob und Dank, ein gar rhueme Zeit hieher durch Gottes verliehung mit reiner chriſtlicher Lehr und Kirchenordnung verſehen geweſen und noch ſien und darbei zu pleiben mit chriſtlichem Begirent dechlich zu Gott dem himmelſchen Vatter nit allein ſeufzen und bitten, ſondern auch fur unſe Bruder umb chriſtliche reine Lehr und Kirchenordnung in unſerer Gemeine Gott ahnruffen, Als iſt unß und unſer Stat Gemein nit Liebers fur Oihren kommen dan das ſemptliche Stette dieſes Stiffts Paderborn vermittelſt gottlicher Hilff mit uns und anderen Chriſtlichen Gemeinten mit reiner warer und chriſtlicher Lehr und Kirchen=Ordenung verſehen wurden.

Derowegen haben wir uns mit unſer Statt Gemeinheit vereiniget und verabſcheidet, van den Stetten dieſes Stifts an hoichgedachten unſeren genedigſten Furſten und Heren eingeſtelter Supplikation zu underſchreiben.

Sulchs haben wir E. E. uff genhomene Abrede zue begerter Antwort nit vuhrhalten ſollen.

Derſelbigen chriſtlichen Eiffer und Beſtendichheit ahn dieſem Werckh herzlich wunſchent.

611. Der Pastor Adam Isecken zu Hegensdorf an Herrn Johann v. Büren, Fürstlich Paderbornschen Statthalter. Hegensdorf 1582 December 31.

M. Bürensches L.-A. Geistl. SS. — Or.

Begleitschreiben bei Übersendung des Briefs der Stadt Büren vom 22. Dec.

1582 Dec. 31. Es wissen sich E. G. gnediglich zu entsinnen, was mir dieselbigen jungstlich bevohlen und uferlacht, zu erkundigen, weß sich die Stadt Beuren uff ingestellte Supplikation diesses Stifftes Stedte an unseren gnedigsten Fursten und Hern der Religion halben ercleret und von sich geschrieben.

Daruf ich nicht underlassen, sondern mich alßpaldt bei guthe Freunde verfugt und ein glaubwirdige Copiam der Antwurt so die Stadt Beuren uff Erfordern der andern Stedte von sich gegeben bekommen, uberschicke dieselben E. G. hirin verwarlich, darauß dann der gantzer Handel leichtlich kann verstanden werden.

Es hette aber die Stadt Beuren, wie ich vernehme, die Sache biß uff E. G. widder Ankunft uffhalten wöllen habe aber sulchs umb eilfertigs Ansuchens und Dringens willen der andern Stedte nicht thuen können, hoffen aber, sie haben den Stylum dermaßen temperirt, daß E. G. kein Mißfallen daran tragen werden.

Sulchs habe E. G. ich neigst Befellung Gottes und Wunschung eines gluckseligen neuwen Jars underthenigklich in Eil nicht verhalten sollen.

612. Aus der Entgegnung der Archidiakonen auf die Beschwerden der Paderborner Ritterschaft. S. a. (1582).

M. Pad. Capf.-Ar. 277, n. 7. — Cop.

Betrifft den Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit.

(1582.) Die Ritterschaft habe sich bei dem Bischof über die geistliche Jurisdiction und etliche dabei eingerissene Neuerungen beschwert.

Da es nun die Pflicht der Archidiakonen sei, die geistliche Jurisdiction ihres äußersten Vermögens unabbrüchlich zu vertreten, so habe man es für nothwendig gehalten, dem Domcapitel darüber den nachfolgenden Bericht einzureichen.

Die Ritterschaft beschwere sich erstlich, daß ihre Leute oder „wie sie genannt werden, ihre Unterthanen" durch den geistlichen Gerichtszwang und dessen übermeßige Exekution allzusehr belastet seien und daß zweitens allerhand weltliche Sachen vor das geistliche Gericht gezogen würden, welche gar nicht dahin gehören.

Darauf erwidere man, daß allerdings die Archidiakonen „zum vielen verursachet worden, das geistliche Schwert der Excommunikation und andere geistliche Censuren wider die Ungehorsamen zu gebrauchen". Allein das sei in den geistlichen Rechten und nach altem Gebrauche wohl begründet.

Sie seien zu Abschaffung gegründeter Beschwerden bereit, doch wünschen sie andererseits, „daß die Excommunicationes, Interdicta und andere geistliche Censuren besser in Achtung gehalten und nicht dermaßen wie leider öffentlich am Tage bei dem gemeinen Mann sowohl hohen als niederen Standes in Despekt und Verachtung gebracht werden".

Wegen des zweiten Punktes sei den Archidiakonen allerdings bewußt, daß (1582.)
ihr Amt vornehmlich dahin gerichtet „daß sie an Statt ihres Bischofs auf der Geistlichen Stand, Wesen und Leben, desgleichen auf das Amt der Kirchen und was demselben weiter anhängt Achtung haben, auch die Uebertreter per canonicas poenitentias oder satisfactiones corrigiren und strafen sollen — daß sie aber darumb keiner ander als eben sothaner geistlicher Sachen sich sollten unternehmen mueghen, will sich daraus mit gutem Verstande nicht einfhuren oder erzwingen lassen".

In den Archidiakonaten und ihren angehörenden Gerechtigkeiten müsse nicht allein das beschriebene Recht, sondern auch eines jeden Orts alte Gewohnheit angesehen werden.

„Nun ist offentlich am Tag, daß die Archidiakoni dieser Kirchen und ihre Furfharen von undenklicher Zeit — ihr Amt und Jurisdiction ohn einigen Underscheidt sowoll in causis prophanis als mere spiritualibus exercirt und herbracht".

„Darauß dann leichtlich zu ermessen, daß die gemeine Ritterschaft sich deßfals keiner Neuwerung oder Mißprauchs mit Fughen zu beklagen hab".

„Vielmehr aber und mit besserem Grunde hetten sich die Archidiaconi uber etzliche der Ritterschaft und sonderlich die weltlichen Ambtleuthe von wegen allerhandt gefehrlicher Neuwerung und Eingriffe bevorab in Executionsachen, deßgleichen an ihrem alten Exercitio deß Synodi Archidiaconalis, wilcher an vielen Orten von den Ambtleuten, Stetten, Dorfern und Underthanen gantz und gar in Verachtung kommen, zum hogsten zu beclagen".

Das Domcapitel möge diese Gelegenheit an den Fürsten gelangen lassen und um Schutz der Archidiakonen nachsuchen.

613. Aus einem Schreiben des Domcapitels an den Fürstlichen Statthalter und die Räthe. 1583 Januar 11.

M. Pad. Capf.-Ar. 7, 13. — Conc.

Die geplanten Religions-Neuerungen betr.

Auf die Forderungen des Capitels in der Religionssache, welche dasselbe bei 1583
der letzten Versammlung im Capitelshaus vorgetragen, sei ihm bis jetzt keine Er- Jan. 11.
klärung zugekommen.

Nun befinde das Capitel, „daß Burgermeister und Rath der Stadt Paderborn in ihrem Vorhaben nicht feiern, sondern noch gestriges Tags bei allen Städten angehalten, ihre eingestellte Supplication zu ratificiren und mit zu versiegeln und also alle Recesse, Briefe und Siegel zwischen uns aufgerichtet in Vergeß stellen".

Das Capitel bitte die Räthe, in Anbetracht dieser Verhältnisse den Fürsten zu Resolution und definitiver Erklärung zu veranlassen. Denn daran sei dem Stift zum höchsten gelegen.

614. Aus einem Schreiben Biſchof Heinrich's an Statthalter und Räthe zu Paderborn. Vörde 1583 April 4.

M. Pad. Capſ.-Ar. 123, 30. — Or.

1583 April 4. Er bedaure, daß er zur Beilegung der Differenzen mit dem Domcapitel bis jetzt keine Zeit gefunden habe. Da er perſönlich an den Verhandlungen theilzunehmen wünſche, ſeine Anweſenheit in Paderborn aber vorläufig unmöglich ſei, ſo befehle er dem Statthalter, weiteren Aufſchub bei dem Domcapitel zu erbitten.

615. Aus einer protocollariſchen Aufzeichnung des Domcapitels. Verh. 1583 November 28.

M. Pad. Capſ.-A. 123, 30. — Or.

Betrifft die Bedingungen, unter welchen das Capitel zur Verſtändigung mit Biſchof Heinrich geneigt iſt.

Nov. 28. Das Capitel halte dafür, daß „den Sachen zu helfen", wenn

1. Die Pastores abgeſchafft, andere ordinirte [1]) an die Statt geſtellt und die Collationes mit Qualificirten geſchehen.

2. Der Regierungs-Ordnung in Politicis nachgeſetzt,

3. Der Biſchof in diligenti sollicitatione confirmationis bliebe.

616. Aus einem Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Paderborn. Rom 1584 Februar 6.

M. Fürſtenth. Pad. Urk. 2375. — Or.[2])

1584 Febr. 6. Der Papſt bedaure, daß das Capitel, deſſen katholiſche Geſinnungen ihm bekannt ſeien, durch einen ketzeriſchen Fürſten [3]) bedrängt werde, der in Wahrheit nicht ein Hirt, ſondern ein Wolf in ſeiner Heerde ſei. Der Papſt beglückwünſche das Capitel wegen des mannhaften Widerſtandes, welchen es leiſte und fordere es auf, dabei zu verharren. Wenn der Papſt dem Capitel irgendwie nützen könne, ſo ſei er dazu gern bereit.

617. Breve Papſt Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Paderborn. Rom 1584 December 19.

M. Fürſtenth. Paderb. Urk. 2376. — Or.[4])

Ermahnt das Capitel zur Vertheidigung der katholiſchen Religion und Kirche.

Dec. 19. Dilecte filii, salutem et Apostolicam benedictionem. Quo magis ab officio et cura pastoris destituti estis eo magis extare atque enitere debet fides vestra

---

1) Am Schluſſe ſteht, „der Capellan zu Nieheim ſei nit ordinirt".

2) Die Urkunde iſt abgedruckt bei Schaten III, 504.

3) Heinrich von Sachſen-Lauenburg iſt gemeint. Derſelbe ſtarb im April 1585.

4) Die Urkunde iſt ſtark verletzt und daher zum Theil nicht mehr zu entziffern. Die punktirten Stellen zeigen die Lücken an.

DD
3
A3
Bd.9

Prussia. Archivverwaltung
Publikationen aus den
Preussischen Staatsarchiven

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY